Annalen des Deütschen Reichs.

1891.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

Dr. G. Adler, Dr. A. Arndt, O. Frhr. von Aufseß, A. Bayerdörfer, Dr. L. von Bilinski, R. Blochmann, Dr. C. Bornhak, A. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. A. Dyroff, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Färl, Dr. F. Frommelt, Dr. L. Fuld, Fr. Gärtner, Dr. K. Gareis, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. v. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, H. Haag, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. G. Haushalter, Dr. F. Hecht, Dr. S. Jacoby, M. Joël, M. de Jonge, Dr. J. Kohler, Dr. Paul Laband, Dr. Paul Labes, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, R. Leweck, Dr. J. W. Lewis, Dr. K. Lippmann, Dr. E. Loening, K. Mamroth, Dr. F. v. Martitz, Dr. Ernst Mayer, Th. Mayer, Dr. Georg Mayer, Dr. Ernst Müller, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, Dr. Fr. J. Neumann, F. Perels, Dr. F. Perrot, Dr. R. Piloty, Dr. Max Pröbst, K. Reuß, Dr. F. Regelsberger, Dr. H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Riecke, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. v. Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul v. Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Dr. Th. Schönborn, R. Schreiber, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, O. Simon, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. O. Frhr. v. Völderndorff, Dr. G. Wermert, Dr. H. Wesendonck, Dr. W. Zeller, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel.

in München.



Jahrgang 1891.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1891.

München & Leipzig.
1891.
Verlag von G. Hirth.

Druck von Knorr & Hirth, München.

Inhalt.

Nr. 1.

Nr. 2.

Nr. 3.

Die Sozialreform und der Kaufmannsstand.

Von

Dr. Georg Adler,[1])

ao. Professor der Nationalökonomie an der Universität Freiburg i. B.

Nur die reale Macht entscheidet, ob das Interesse einer Klasse der Gesellschaft, welches mit dem der übrigen Klassen nicht identisch ist oder damit sogar kollidirt, seine Sanktion durch die Gesetze erhält. Die soziale Frage würde nicht in allen Ländern die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber in so hohem Grade auf sich gelenkt haben, wenn nicht zuvor Millionen industrieller Arbeiter unaufhörlich den Ruf nach Besserung ihrer Lage erhoben hätten. Es kann daher nicht wundernehmen, daß andererseits die kaufmännischen Hilfsarbeiter, denen bisher noch in keinem Lande die Herstellung einer Massenorganisation geglückt ist, noch so wenig Berücksichtigung bei den öffentlichen Gewalten gefunden haben, obwohl sie zum Theil keineswegs besser gestellt sind als das Proletariat.

Bei der großen Bewegung aber, welche die soziale Frage in alle Schichten der Gesellschaft gebracht hat, und bei den gegenwärtigen Zeitläuften, welche ganz dazu angethan sind, alle Mühseligen und Beladenen zur Mittheilung ihrer Klagen zu veranlassen, konnte es nicht fehlen, daß schließlich auch unter den Handlungsgehilfen der verschiedenen Kulturländer das Verlangen nach Verbesserung ihrer gedrückten Lage laut wurde. Dazu fingen noch hier und dort politische Parteien an, sich mit dem Hilfspersonal des Kaufmannsstandes zu beschäftigen. So mußte mithin auch die soziale Frage dieser Branche die allgemeine Aufmerksamkeit erregen und die Bewegung zu Gunsten der Gehilfen so mächtig werden, daß die Gesetzgebung sich mit ihr zu beschäftigen begann. Vermuthlich stehen wir hier noch am Anfange einer Entwicklung, die hoffentlich den betheiligten Arbeitskräften zum Segen gereichen wird. Jedenfalls steht diese Frage auf der Tagesordnung der öffentlichen Debatte und wird wohl nicht so bald davon verschwinden. Da dürfte es an der Zeit sein, einmal die spezielle Natur des Problems genauer zu untersuchen;[2]) wobei freilich nicht verkannt werden darf, daß eine exakte Forschung hier ganz besondern Schwierigkeiten begegnet, weil über die Mißstände im Handels-

[1]) Für die Mittheilung eines großen Theiles des benutzten englischen Materials bin ich den Patronen der kaufmännischen Angestellten im Ober- und Unterhause, Earl Stanhope und Sir John Lubbock (Präsidenten der Londoner Handelskammer), zu großem Danke verpflichtet, ebenso für die Mittheilung eines großen Theiles des deutschen Materials den Führern der Berliner Fachvereine der Handlungsgehilfen, den Herren Karl Rosenthal, Gustav Miecker und August Hintze.

[2]) Bis jetzt ist die Lage der Handlungsgehilfen nur in einer Broschüre Karl Bücher's über die „Arbeiterfrage im Kaufmannsstande“ (Berlin, 1883) wissenschaftlich beleuchtet worden.

gewerbe noch so wenig an thatsächlichen Erhebungen vorliegt. [1]) Immerhin reichen die Ergebnisse der letzteren schon aus, um die traurige Existenz breiter Schichten des Gehilfenstandes erkennen zu lassen. Und wenn man auch, was die Abhilfe betrifft, heute vielleicht noch nicht in allen Dingen zu einem endgiltigen Resultate gelangen kann, so wird man doch zum mindesten die Richtung deutlich nachzuweisen vermögen, in welcher der Weg zum Heile liegt.

Kapitel I.

Zur sozialen Lage der Handlungsgehilfen.

Die Behauptung, daß der Egoismus die Geschäftsleute antreiben muß, das Gehalt ihres Hilfspersonals niedrig zu halten und alle sonstigen Aequivalente für dessen Dienste — also etwa die gewährte Wohnung, Nahrung u. s. w. — möglichst billig herzustellen, bedarf keines Beweises. Nicht so ohne weiteres klar ist dagegen das Interesse des Kaufmanns, speziell des Detaillisten, an langer Arbeitszeit und Sonntagsarbeit seines Personals.

Denkt man sich, daß alle Läden gleich lange offen sind, so ist meist gar nicht ersichtlich, inwiefern eine längere Geschäftsthätigkeit dazu beitragen soll, den Gewinn zu vergrößern. Die Bedürfnisse des Publikums sind gegeben; sie werden, mit ganz geringen Ausnahmen, nicht größer, weil man ihm mehr Zeit zum Einkauf in den Läden läßt. Die Kunden beschaffen sich die bedurften Güter bei beschränkter Verkaufszeit einfach innerhalb kürzerer Zeit als sonst, wenn sie wissen, daß später nichts mehr zu haben ist. Aehnlich verhält es sich in der Mehrzahl der Fälle mit der Sonntagsarbeit. Wenn jeder Konsument im Voraus weiß, daß am Sonntag Nichts erhältlich ist, so wird er seine Wünsche eben schon vorher befriedigen.

Ein ganz andres Gesicht zeigt die Sache, sobald auch bloß einige Geschäftsleute ihre Läden länger offen halten als die andern. Dann ist das Publikum nicht mehr gezwungen, seine Einkäufe in bestimmten Stunden zu besorgen; jene Läden mit langer Arbeitszeit werden daher eben deshalb gern frequentirt werden, und die andern Geschäfte werden darunter leiden, bis auch sie ihren Kunden die gleiche Annehmlichkeit gewähren. Es ist schon vorgekommen, daß in einem Orte auf diese Weise ein einziger Detaillist alle Kollegen derselben Branche zur späteren Schließung ihrer Geschäfte nöthigte. —

Wir haben hiermit den typischen Hergang, wie er für die allgemeinen Verhältnisse gilt, charakterisirt. — In gewissen andern Fällen aber werden durch die Ueberarbeit in der Woche und vielleicht mehr noch durch einige Stunden Sonntagsarbeit die materiellen Interessen der gesammten Kaufmannschaft eines Ortes in der That gefördert werden. So kommen gewisse Schichten der Landbevölkerung in manche Städte nur am Sonntag, um dort die für die Woche nothwendigen Einkäufe zu machen. Hier müssen daher die Geschäfte wenigstens einige Stunden offen sein, da sonst zu besorgen ist, daß die Bauern im Laufe der Woche von den Hausirern das Bedurfte entnehmen werden. In andern Fällen bekommen die Arbeiter erst Sonnabend Abend

[1]) Mit Recht hat daher der letzte Kongreß der kaufmännischen Vereine Deutschlands (in Frankfurt a. M. unter dem Vorsitze von Edmund Lotz-Coburg tagend) durch Beschluß vom 9. Juni 1890 sich für eine Petition an den Reichskanzler um staatliche — nach dem bewährten englischen Muster vorzunehmende — Erhebungen über die Lage der Handlungsgehilfen entschieden. („Kaufmännische Presse", Nr. 2 vom 14. Juni 1890).

oder gar Sonntag früh ihren Lohn ausgezahlt und können daher nur dann ihre nothwendigen Einkäufe machen. Ebenso ist an Wochentagen die Frau des Arbeiters vielleicht erst zu später Abendstunde im Stande, in die Läden zu gehen, weil sie den ganzen Tag in der Fabrik beschäftigt ist.[1] Wir sehen daraus deutlich den Zusammenhang der sozialen Frage im Kaufmannsstande mit derjenigen des gesammten Arbeiterstandes. Denn die letzterwähnten Uebelstände z. B. können erst dann aus der Welt geschafft werden, wenn zuvor der Arbeitstag der Frauen eine gesetzliche Verkürzung erfahren hat und die Lohnzahlung vor Sonnabend Nachmittag hat stattfinden müssen.

Daß nun eine durch die bedingenden Verhältnisse nothwendige oder vom Geschäftsinhaber gewollte übermäßige Arbeitszeit in den Detailgeschäften allgemein üblich ist, zeigt die Erfahrung allenthalben. Ein Beweis durch Zahlen ist aber zur Zeit nicht möglich, da bisher gar keine oder nur unzulängliche statistische Aufnahmen auf diesem Gebiete stattgefunden haben. Das einzige Land, in dem bisher leidlich genügende Untersuchungen darüber vorliegen, ist England, wo vornehmlich durch die Enquete, die von der „Shop hours labour league" zu Anfang der 80er Jahre veranstaltet wurde, etwas mehr Licht über unsern Gegenstand verbreitet worden ist. Die genannte Liga besteht aus Gehilfen, Prinzipalen und vielen uninteressirten Elementen, angesehenen Mitgliedern des Ober- und Unterhauses ohne Unterschied der Partei, Bischöfen u. s. w.; ihre Unparteilichkeit steht außer allem Zweifel. Ueberdies sind die Resultate dieser Enquete, auf die man sich im Parlament wiederholt berufen hat, — meines Wissens — von keiner Seite bestritten worden. Sie sind in einem vom Vorsitzenden der Liga, Herrn Sutherst, verfaßten umfangreichen Werke mitgetheilt worden.[2] Daneben müssen die Berichte der „Early Closing Association", einer ebenfalls aus unparteiischen Elementen bestehenden Gesellschaft, berücksichtigt werden und schließlich noch die parlamentarischen Untersuchungen über die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen.[3] —

Schon der Bericht der königlichen Kommission vom Jahre 1876 hatte konstatirt, daß die Arbeitszeit der Ladengehilfen in sehr vielen Fällen 84 bis 85 Stunden wöchentlich betrage, so daß also auf den Tag 14 Stunden und auf den Sonnabend event. 15 Stunden kämen.[4] Und eine parlamentarische Kommission, welche 1886 über einen von Sir John Lubbock eingebrachten Antrag zu Gunsten eines Maximalarbeitstages der jugendlichen kaufmännischen Hilfsarbeiter zu berichten hatte, kam — nach Anhörung einer langen Reihe von Prinzipalen, Gehilfen, Aerzten und Fabrikinspektoren — zum Resultat:

---

[1] Manchmal mögen übrigens die Bedürfnisse thatsächlich wachsen, je länger die Verkaufszeit ist. Z. B. dürften im letzteren Falle die Hallen, in denen Mineralwässer ausgeschänkt werden, einen größeren Absatz erzielen. Indeß sehen wir in der vorliegenden Abhandlung von Schank- und Gastwirthschaften jeder Art ab. Hier werden für den Schutz des Personals besondere Maßregeln nothwendig sein.

[2] Thomas Sutherst (Rechtsanwalt in London), „Death and disease behind the counter", London, 1884.

[3] „Report of the Royal Commission appointed to consider the effect of the Workshop and Factory Acts", London, 1876 und

„Report from the House of Commons select committee on the shop hours regulation bill", London, 1886.

[4] Vgl. auch Sir John Lubbock, „On the early closing of shops" in den „Good words", January, 1887.

daß die Praxis, die Läden regelmäßig und ganz besonders am Sonnabend bis zu später Abendstunde offen zu halten, bedeutend überwiege; nur die von den wohlhabenderen Klassen benutzten Läden würden zu verhältnißmäßig früher Stunde geschlossen; dagegen müßten in den vom Arbeiterstand frequentirten Geschäften alle Angestellten (einschließlich der jungen Personen beiderlei Geschlechts) eine lange Reihe von Stunden hindurch, gewöhnlich 84 bis 85 an den sechs Wochentagen, sich auf den Beinen halten, was — in stark besuchten und schlecht gelüfteten Läden — die Angestellten und vornehmlich die Mädchen unter ihnen gänzlich erschöpfen und ihre Gesundheit oft angreifen, ja ruiniren müßte. — In den Engros-Geschäften würden die mit dem Verpacken und Aufnotiren beschäftigten Commis oft bis tief in die Nacht hinein aufgehalten, zumal während der geschäftlichen Saison. Und diese Arbeit — zu der vornehmlich Lehrlinge und andere junge Personen verwendet würden — fände noch dazu oft in Kellern statt, die selbst am Tage der Gasbeleuchtung bedürften. Daher sei auch diese Arbeit von der Kommission als ganz besonders angreifend und gesundheitsschädlich befunden worden. —

Ferner bemerkte jene Kommission, daß in Läden mit daranstoßenden Werkstätten junge Personen, die in den letzteren über die gesetzlich vorgeschriebene Stundenzahl hinaus nicht beschäftigt werden durften, in das Verkaufslokal hineingerufen wurden, um dort nach Beendigung ihrer Werkstätten-Arbeit noch verwendet zu werden. — Endlich gelangte noch zur Feststellung, daß der äußere Schluß des Geschäfts nicht ein definitiver sei, sondern daß die Angestellten und besonders die Lehrlinge und jungen Personen nach Schließung der Läden zurückgehalten wurden, um wegzuräumen, Rechnungen zu schreiben u. dergl. m.; und in vielen Fällen mußten grade diese jungen Personen am Morgen früher als die andern auf dem Platze sein, um in den Läden Alles für das Tagesgeschäft herzurichten. [1])

Die „Early Closing Association“ weist ihrerseits in ihrem Berichte vom Jahre 1881 nach, daß es — trotz ihrer Bemühungen, die Ladeninhaber zur Herabsetzung der Arbeitszeit zu bewegen — noch in London allein nicht weniger als 30,000 Läden mit ungefähr 100,000 Gehilfen, welche Tag für Tag 12 bis 14 Stunden ohne irgend eine Erholung arbeiten müßten, gäbe. Und der gleiche Zustand sei in andern Städten vorherrschend. So hätten große Massen von Menschen gar keine Gelegenheit zu gesunder Bewegung, geistigem Fortschritt und religiöser Erbauung. Hinter zahllosen Ladentischen, ausgeschlossen von der Oeffentlichkeit, arbeiteten sie sich bis zu den mitternächtlichen Stunden ab, und oft sogar würden sie, die in der ganzen Woche sich plagten, durch ihren Beruf gezwungen, bis in den Sonntag Morgen hinein thätig zu sein, um ihr Wochenpensum zu Ende zu bringen. [2])

Die „Shop hours labour league“ schließlich kommt nach einer ganz überaus gründlichen Enquete — der weitaus umfassendsten, die jemals irgendwo in Sachen des kaufmännischen Hilfspersonals veranstaltet worden ist — zu dem Ergebniß, daß von den Detaillisten die Gehilfen der Tuchhändler und Pfandleiher die kürzeste Arbeitszeit haben, nämlich gewöhnlich von 8 Uhr

---

[1]) Blue Book (House of Commons), No. 155. — Separatausgabe des „Report etc.“, veranstaltet von der „Early Closing Association“, London, 1886.

[2]) Vgl. Lord Brabazon, „The early closing movement“ in „Nineteenth Century“, October, 1882, S. 521.

Morgens bis 8 oder $8^1/_2$ oder 9 Uhr Abends, während die überlange, regelmäßige Arbeitszeit von 7 Uhr Morgens bis 9, 10, 11, $11^1/_2$ oder 12 Uhr Nachts sich findet bei: Materialisten, Käsekrämern, Kleiderhändlern, Schneidern, Schänkwirthen, Hutmachern, Schuhmachern, Papierhändlern, Fleischern, Droguisten, Tabak- und Obsthändlern.

Ausdrücklich behauptet die Liga, daß diese Arbeitszeit, die ja auch für alle weiblichen Angestellten Geltung hat, außerordentlich zur Beförderung der Prostitution beiträgt. Die meisten Gefallenen hätten irgend einmal als Ladengehilfinnen gedient und wären dann durch die Einsperrung ins Geschäft, die lange Stundenzahl und die Monotonie ihrer Arbeit der Prostitution in die Arme getrieben worden. [1]) (Hier fehlt unsrer Ansicht nach der Hinweis auf den zu geringen Lohn so vieler Gehilfinnen.) —

Aus dieser wichtigen Enquete seien die folgenden eingehenderen Angaben gemacht.

Die in den meisten Detailgeschäften übliche lange Arbeitszeit, während derer der Kommis in der Regel stehen oder gehen muß, wirkt um so unheilvoller, als $^1/_2$—$^2/_3$ aller Gehilfen weniger als 21 Jahre alt ist. Ganz besonders groß ist die Ueberarbeit am Sonnabend, wo die Gehilfen oft bis tief in die Nacht hinein, ja bis 1 Uhr Morgens thätig sein müssen, so daß sie dann also 17 bis 18 Stunden hinter einander abstrapazirt werden. Da zudem noch die Arbeit meist in schlecht gelüfteten Räumen vollbracht wird, so werden alle Bedingungen der Hygiene verletzt, und Krankheit jeder Art muß die Folge sein. Ebenso ist klar, daß Leute, welche auf die angegebene Art physisch bis zur gänzlichen Erschöpfung in Anspruch genommen sind, sich auch geistig nicht weiterbilden können, ja bald dem Stumpfsinn verfallen müssen. [2])

Man höre z. B. die folgende Schilderung eines Geschäftsführers eines großen Etablissements, der 26 Jahre in Liverpool, Manchester, Birmingham und London kaufmännisch thätig gewesen war: Ich arbeitete nie weniger als 80 Stunden wöchentlich, aber recht oft deren 90. Am Sonntag bin ich vor Müdigkeit den größten Theil des Tages im Bett geblieben. Die lange Arbeitszeit und die für Mahlzeiten ganz ungehörig kurze Zeit haben mich physisch gebrochen; 40 Jahre alt, halte ich meine Gesundheit für ruinirt und mich in der That für einen alten jungen Mann („an old young man"). Mit Arbeit und Thätigkeit ist's vorbei, — ich bin jetzt zu gar nichts mehr nütze. — Ich bin aber durchaus nicht etwa eine Ausnahme. Alte Leute giebt es nirgends in einem solchen Geschäft. Die Majorität der Angestellten beiderlei Geschlechts ist stets jünger als 21 Jahre, eine ziemliche Anzahl sogar jünger als 16. Alle haben viel zu arbeiten und fühlen auch die Wirkungen der Arbeit, und natürlich die weiblichen Personen mehr als die männlichen. In einigen Geschäften, in denen ich gedient habe, ist man am Sonntag Morgens nie vor 2 Uhr ins Bett gekommen, und auch jetzt noch gibt es lange Reihen von Läden, die am Sonnabend bis 12 Uhr Nachts geöffnet sind. An den Wochentagen dauerte die Arbeitszeit gewöhnlich bis $9^1/_2$ oder 10 Uhr Abends. 20 Minuten ist das Maximum der für die Mahlzeit bewilligten Zeit; und dann heißt's: zurück in den Laden. Und wie sieht es hier oft genug aus! In demjenigen, wo ich augenblicklich thätig bin, wird auch am Tage Gas gebrannt; die Decke ist so niedrig, daß ein Mann von gewöhnlicher Größe sie berühren kann; und in dieser heißen und unreinen Luft arbeiten 15 junge

[1]) Vgl. **Lord Brabazon** a. a. O. in „Nineteenth Century", 1882, S. 529.
[2]) Enquete-Werk „Death and disease behind the counter", S. 2—9.

Leute zusammen! — Hunderte habe ich zusammenbrechen sehen. Und wie sollte es anders sein? Keine frische Luft, keine körperliche Bewegung, kein Sonnenschein, schnell heruntergeschlungene Mahlzeiten, keine Zeit für Lektüre oder religiöse Erbauung! Was kann man denn noch nach 10 Uhr Abends anfangen? Die jungen Leute, erhitzt durch die heiße Luft und den Staub und ermüdet vom Stehen, vertreiben ihre Schläfrigkeit gar zu gern durch Trinken, und leider denken die armen Mädchen ebenfalls nur zu oft, daß es etwas Angenehmeres als Ladenarbeit gibt. — Niemand wagt sich zu beklagen, aus Furcht, ohne Zeugniß entlassen zu werden. [1])

Die Wirkungen der Ladenarbeit, wie sie jetzt in den englischen Detailgeschäften üblich ist, speziell auf die Gehilfinnen, wird von Hrn. Rechtsanwalt Sutherst, dem Herausgeber der von der „Shop hours labour league" veranstalteten Enquete, auf Grund der Resultate der letzteren, wie folgt, geschildert. Die jungen Mädchen, die vom Lande her frisch und gesund ankommen, werden durch das Stehen und die schlechte Luft matt und krank: ihre Farbe wird gelb und ungesund; die Augen verlieren ihren Glanz und werden müde und schläfrig; die Füße schwellen an, der Rücken krümmt sich, die Luftröhre wird verstopft und das Nervensystem angegriffen. Das arme Opfer dieses unseligen Systems sinkt entweder frühzeitig in's Grab oder aber es bringt den übrigen Theil seines Lebens unter schweren körperlichen Leiden zu. [2])

Daß diese Darstellungen keineswegs übertrieben sind, wurde durch die Prinzipale selbst, die von der „Shop hours labour league" als Zeugen vernommen worden sind, konstatirt. Diese sagen in der Sache selbst ähnlich aus wie die Gehilfen und Ladenmädchen, nur bezeichnen sie als Ursache der langen Arbeitszeit die habsüchtige Konkurrenz einzelner Geschäftsleute sowie die Gewohnheit des Publikums, viele Artikel erst spät am Abend einzukaufen.[3]) — Ferner stimmen die von 14 Aerzten durch die Liga eingeforderten Gutachten darin überein, daß die überlange Arbeitszeit moralische und intellektuelle, vor allem aber schwere physische Schäden hervorbringe. Z. B. werden durch die allzukurze Mittagszeit die Verdauungsfunktionen empfindlich gestört, durch die mangelhafte Luft und die schlechte Ventilation die Respirationsorgane. Bei Frauen ist das lange Stehen für die Sexualorgane verderblich und Ursache vieler Frauenkrankheiten. [4])

Späterhin hat zudem noch eine von über 300 Londoner Aerzten an das Unterhaus gerichtete Petition die übliche Arbeitszeit in den Läden für außerordentlich gesundheitsschädlich, zumal für Frauen, erklärt. [5])

In nicht minder scharfer Weise treten gegen das bestehende System die Geistlichen auf, welche der „Shop hours labour league" Berichte über diese Frage eingesendet haben. Auch hier ist durchgängig von den schlimmen Wirkungen der allzulangen Arbeit, wie sie jetzt Usus ist, die Rede. Daneben werden selbstverständlich besonders die schlimmen moralischen Konsequenzen,

---

[1]) „Death and disease", S. 9 ff. — Aehnlich die andern Aussagen, S. 141—231.
[2]) Sutherst a. a. O. S. 17 ff. und S. 133 ff.
[3]) A. a. O. S. 28—37 und S. 231—261.
[4]) A. a. O. S. 116—123 und S. 261—263.
[5]) „grievously injurious to health, especially in the case of women". — Vgl. „Speech of Sir John Lubbock, May 2, 1888"

welche über die Gehilfen hereinbrechen, betont: daß diese so selten in der Lage wären, die Kirche zu besuchen, und, falls sie dennoch erschienen, „selbst bei guten Predigten" schläfrig würden; daß sie durch Ueberarbeit stumpfsinnig würden und daher gegen harmlose und edle Vergnügungen eine entschiedene Aversion bekämen, umsomehr aber zu Ausschweifungen neigten; daß gar viele Gehilfen keine hohe moralische Festigkeit zeigten, und viele Ladenmädchen einen unsittlichen Lebenswandel führten. [1])

Nach der wahrhaft erdrückenden Fülle von Beweisstücken, welche diese Untersuchungen zu Tage förderten, erscheint es nicht weiter verwunderlich, daß selbst Männer wie der Erzbischof von Canterbury, der Kardinal Manning, Lord Shaftesbury, Lord Hamilton, Lord Brabazon, Earl Stanhope, Earl Aberdeen und Sir John Lubbock sich zu der öffentlichen Erklärung gedrungen fühlten, daß solche Zustände nicht zu dulden seien, und daß der Staat die Verpflichtung habe, ihnen ein Ende zu machen. [2]) —

In Deutschland liegen Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Personals nur in Sachen der Sonntagsarbeit vor. Sie sind anläßlich der deutschen Enquete über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen angestellt und 1887 vom Reichsamt des Innern publizirt worden.

Danach hat die „regelmäßige und dauernde Sonntagsarbeit" von allen Branchen gerade „im Handel ihre größte Ausdehnung" (Worte des amtlichen Generalberichts). Und zwar wird noch dazu „überwiegend die gesammte Arbeiterschaft im Kleinhandel (zur Sonntagsarbeit) herangezogen". In größeren Geschäften wird am Sonntag meist nur ein Theil des kaufmännischen Hilfspersonals in Anspruch genommen, aber auch hier müssen alle ans Werk, „wenn das Geschäft auf solche Kreise der Bevölkerung angewiesen ist, welche erfahrungsgemäß den Sonntag zu Einkäufen zu benutzen pflegen."

Ganz besonders lang ist die sonntägliche Ladenarbeit in den Kolonialwaarenhandlungen. So sind z. B. die meisten Geschäfte dieser Branche in Berlin Sonntags von 6 Uhr Morgens bis gegen 11 Uhr Abends geöffnet. Aehnliches wird aus Provinzstädten berichtet. So behauptet der Gehilfe eines Tabaksgeschäftes in Düsseldorf, daß er innerhalb fünf Monaten nur einen freien Sonntag Nachmittag und auch keinen Ersatz in der Woche gehabt habe, ein andrer in Baden gibt an, daß er nur alle drei Wochen am Sonntage von 9 bis $^1/_4$12 Uhr zum Kirchenbesuch freie Zeit erhalte.

Wenn es also Wochentags in unsern Detailgeschäften nur ebenso zugeht wie in England, haben es unsre Gehilfen doch noch schlimmer, weil sie mehr oder weniger auch am Sonntage in Anspruch genommen werden, was in England — von der allerersten Morgenstunde abgesehen — wegen der strengen allgemeinen Sonntagsheiligung nicht möglich ist.

Andrerseits gibt es als rühmliche Ausnahme auch bei uns Städte, in denen die Sonntagsruhe theilweise durchgeführt ist, so in Charlottenburg, in Oldenburg, in Heidenheim und Kirchheim (Württemberg) und einigen andern; in den meisten Städten aber ist die frühere Schließung der Läden, wegen der Uneinigkeit der Konkurrenten, vergeblich angestrebt worden.

---

[1]) „Death and disease", S. 54—61 und S. 263—269.

[2]) A. a. O. S. 279—283. — „Speech of Sir John Lubbock on moving the second reading of the early closing Bill", London, 1888.

Eigenartig liegen die Verhältnisse in den Geschäften, deren Inhaber orthodoxe Juden sind. Hier ist am Sonnabend das Geschäft gänzlich geschlossen, das Hilfspersonal völlig frei von Arbeit. Infolge dessen wollen aber solche Kaufleute nur höchst ungern sich zur Gewährung von Sonntagsruhe verstehen.

Das sind im knappen Umrisse die thatsächlichen Ergebnisse der reichsamtlichen Ermittlungen über die Sonntagsruhe. — Da dieses aber die einzige eingehendere Untersuchung über die einschlägigen Verhältnisse in Deutschland ist, so dürften die — allerdings nicht sehr umfangreichen — Resultate, welche ich in einer größeren Handelsstadt Preußens, in Posen, an Ort und Stelle durch Befragung möglichst vieler Kommis der dortigen Geschäfte ermittelt habe, wohl interessiren.

I. Die Mannfakturwaaren-Geschäfte. — Im größten Betriebe, welcher 22 Kommis und 2 Lehrlinge beschäftigt, dauert die effektive Arbeitszeit im Sommer 13 Stunden, im Winter 11; im Sommer nämlich von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und im Winter von 8 bis 8, — immer mit Ausnahme einer für die Mittagsmahlzeit bewilligten Stunde. — Bei den mittelgroßen Detailgeschäften (d. h. solchen, welche in der Regel mindestens 3 kaufmännische Hilfsarbeiter beschäftigen) ist die Arbeit wesentlich durch die Saison mitbestimmt. In der Frühjahrssaison, welche ungefähr vom 1. März bis zum 1. Juni dauert, währt die tägliche Arbeitszeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends excl. einer einstündigen Pause, also 13 Stunden; in der Herbstsaison (ungefähr vom 1. September bis 1. November) eine Stunde weniger, da die Thätigkeit erst um 8 Uhr Morgens beginnt; sonst im Sommer von 7 bis 8, im Winter von 8 bis 8 (immer mit einstündiger Mittagspause), also im Sommer 12 Stunden und im Winter 11. — In den, jüdischen Kaufleuten gehörigen Geschäften, die am Sonnabend geschlossen bleiben und daher diesen ganzen Tag dem Hilfspersonal freigeben, wird am Sonntag ebenso gearbeitet wie an Wochentagen. In den andern Geschäften hat das kaufmännische Hilfspersonal während der Saison (also 5 Monate hindurch) nur alle 14 Tage einen Sonntag Nachmittag frei, während der übrigen 7 Monate alle 8 Tage.

Die kleinen Manufaktur-Detailgeschäfte haben die längste Arbeitszeit: im Sommer an Markttagen (d. h. 3 Mal in der Woche) von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, sonst von 7 bis 9, im Winter von 7½ bis 8½. Die Mittagspause dauert hier in der Regel eine knappe halbe Stunde. Also 6 Monate hindurch 3 Mal wöchentlich eine Arbeitszeit von 14½ Stunden, sonst von 13½ im Sommer und 12½ im Winter. Fast alle diese Geschäfte bleiben am Sonnabend gänzlich geschlossen. Hier wird dann am Sonntag wie an Wochentagen gearbeitet. In den übrigen Läden hat es der Angestellte, da grade am Sonntag Nachmittag ein reger Handel mit dem Landvolke und den Arbeitern stattfindet, schlechter; denn hier wird dann höchstens alle 14 Tage ein Sonntag Nachmittag freigegeben.

II. Die Kolonial- und Materialwaarengeschäfte (über 70 Detailgeschäfte). — In etwa 6 der größten Detailgeschäfte dauert die Arbeitszeit von 7 bis 9, mit einstündiger Mittagspause. In einigen Geschäften ist der ganze Sonnabend frei, da ihre Inhaber strenggläubige Juden sind; dann ist der Sonntag ein Arbeitstag wie jeder andre Wochentag; wo am Sonnabend der Laden offen ist, wird nur alle 14 Tage ein Sonntag Nachmittag freigegeben.

In den übrigen Geschäften ist der Arbeitstag noch größer; — ein Umstand, der umsomehr Beachtung verdient, als hier zwei Drittel aller Angestellten Lehrlinge, also jugendliche Arbeitskräfte, sind (Ladenmädchen kommen, außer als Kassiererinnen, in dieser Branche nicht vor). Der Arbeitstag beginnt im Sommer um 6 Uhr Morgens, im Winter um 7, und endet regelmäßig um 10 Uhr Abends, in einigen Geschäften sogar erst um $10^1/_2$ oder 11 Uhr. In einer Reihe kleiner Geschäfte, die sonst um 10 Uhr Abends schließen, wird in den Wochen vor Weihnachten und Ostern, im Ganzen ca. 4 Wochen im Jahre, regelmäßig bis 11 Uhr gearbeitet. — Die Mittagspause beträgt für Diejenigen, welche beim Prinzipal Station haben, d. h. fast für Alle, 15 Minuten, für die wenigen Andern, welche auswärts essen, 20 bis 25 Minuten. Das ergibt also: eine fast 16 bis 17 stündige Arbeitszeit im Sommer, eine fast 15 bis 16 stündige im Winter, und noch dazu für das jugendliche Personal ebenso giltig wie für die Erwachsenen! — Eine ziemliche Minorität jener Geschäfte ist am Sonnabend geschlossen. Dann wird am Sonntag so wie gewöhnlich gearbeitet. Hier können sich die Angestellten wenigstens einigermaßen von den Strapazen der Werktagsarbeit erholen. In der großen Majorität der andern Geschäfte wird dagegen blos alle 14 Tage ein Sonntag Nachmittag freigegeben. —

An dieser Stelle sei auch noch der kleinen Viktualienhandlungen gedacht, deren es in Posen einige Dutzend gibt. In der Regel sind hier nur die Familienangehörigen des Eigenthümers thätig. Auch hier dauert die Handelsthätigkeit meist von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

III. Die Destillations-Geschäfte. — Arbeitszeit: von 5 Uhr Morgens (im Winter von 6 Uhr Morgens) bis 10 oder 11 Uhr Abends; also, bei Gewährung einer einstündigen Mittagspause, 16 bis 17 Stunden täglich. Da diese Arbeit ganz besonders anstrengend sein soll, wird den Angestellten etwas mehr freie Zeit bewilligt: nämlich alle 4 Wochen ein Sonntag Nachmittag und alle 14 Tage ein ganzer (Wochen-)Tag. — Für die Lehrlinge gelten die gleichen Arbeitsbedingungen.

IV. Die Droguen-Geschäfte. — Arbeitszeit: von $6^1/_2$ (im Winter von 7 oder $7^1/_2$) Uhr Morgens bis $9^1/_2$ oder 10 Uhr Abends. Die Mittagspause dauert eine Stunde. — Jeder Angestellte hat alle 14 Tage einen Sonntag Nachmittag frei.

V. Die Zigarren-Geschäfte. — Von den Detailgeschäften haben ca. 10, und zwar meist größere, eine effektive Arbeitszeit von 14 Stunden im Sommer (nämlich von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, mit einstündiger Mittagspause) und eine Arbeitszeit von 13 Stunden im Winter (nämlich von 7 Uhr Morgens an). Die Majorität der Geschäfte aber hat eine — meist um 1 Stunde — größere Arbeitszeit. — Einige Geschäfte sind am Sonnabend geschlossen. Die überwiegende Majorität dagegen gibt ihren Angestellten nur alle 14 Tage einen Sonntag Nachmittag frei. —

In andern Handelsbetrieben ist die Arbeitszeit eine kürzere wie in den angeführten. Anstatt sie alle einzeln aufzuzählen, sei der erste beste Geschäftszweig, z. B. die Herren-Konfektion, herausgegriffen. Hier beginnt die Arbeit in der Regel um 7 Uhr Morgens (im Winter um 8) und endet um 8 Uhr Abends. Die Arbeitszeit dauert demgemäß, bei 1 bis $1^1/_2$ stündiger Mittagspause: $10^1/_2$ bis 12 Stunden täglich. — In den größeren Geschäften haben die kaufmännischen Angestellten jeden Sonntag Nachmittag frei, in den kleineren nur jeden zweiten Sonntag Nachmittag.

Man kann nach diesen Feststellungen schwerlich an der Richtigkeit dessen zweifeln, was einer der Wortführer der Berliner Handlungsgehilfen, Herr Albert Auerbach, von der übermäßig ausgedehnten Arbeitszeit an Werktagen in manchen Geschäften, von der Sonntagsarbeit und speziell von der Thätigkeit des jungen Materialisten berichtet, der nur „selten die Räume seines alle Wohlgerüche vereinenden Geschäftes verlassen“ könne. [1]) —

Womöglich noch schlechter scheint es den Hamburger Materialisten zu ergehen, von deren Ueberanstrengung der „Verein der Handlungsgehilfen in Hamburg und den Vororten“ in einer soeben beim deutschen Reichstag eingereichten Petition folgendes düstre Bild entwirft: „Die Lage der Mitglieder, der Kolonialwaaren-Handlungsgehilfen, ist eine nicht viel bessere, ja zum Theil eine wesentlich schlechtere als die der Fabrikarbeiter. . . . Dem Kolonialwaaren-Handlungsgehilfen wird fast ohne Ausnahme eine 16 bis 18 stündige Arbeitszeit und zwar sowohl an Wochen- wie an Sonn- und Festtagen auferlegt. Als Erholung von dieser ungebührlich ausgedehnten Arbeitszeit, welche es mit sich bringt, daß der Gehilfe fortwährend auf den Beinen ist, wird außer der überaus kurzen und fast regelmäßig unterbrochenen Mittagszeit, einmal in der Woche die Zeit von Abends 7 bis 10½ und jeden dritten Sonntag von 3 Uhr Nachmittags bis Abends 10½ Uhr zum „Ausgehen“ gewährt, welche Zeit indeß durch verschiedene Zurückhaltungen meist noch verkümmert wird. . . . . Erwäge man dabei, daß der Laden, in welchem der Kommis ca. 18 Stunden ununterbrochen thätig sein muß, selbst bei strenger Kälte nicht geheizt wird, so ergibt sich ein erschreckendes Bild von der Lage der genannten Gehilfen, gegen welche diejenige der am schlechtest gestellten Arbeiter noch beneidenswerth erscheinen dürfte. Auf gleichem, beziehentlich noch tieferem Niveau der Trostlosigkeit befindet sich der Zustand der Lehrlinge genannter Branche. Abgesehen davon, daß alles eben Gesagte auch auf diese Anwendung findet, während ihre Kräfte naturgemäß nicht die gleichen sind, geht ihre Anspannung oft noch weiter, da sie sich auch jeder nicht geschäftlichen Hausarbeit unterziehen müssen. . . . . Bei der seltenen Uebereinstimmung, nämlich fast aller Kolonialwaaren-Händler en détail in Hamburg, in Bezug auf die oben geschilderten Verhältnisse und Einrichtungen, bleibt dem einzelnen Gehilfen, der dagegen reklamiren würde, nichts übrig als sich zu fügen oder auf jegliche Stellung in der Branche zu verzichten.“ (Nach dem „Berliner Volksblatt“, Nr. 128 vom 6. Juni 1890.)

Die Uebelstände sind so eklatant, daß sie jüngst auf der Delegirtenversammlung rheinischer Handelskammern zu Köln einen der ersten Großkaufleute der Provinz, Hrn. Geheimen Kommerzienrath v. Heimendahl, zu dem Ausspruche veranlaßten: „Die Handlungsgehilfen sind die geplagteste Arbeiterklasse von der Welt; sie haben 360 Arbeitstage im Jahre.“ [2]) —

Und ähnlich scheint es überall mit dem kaufmännischen Hilfspersonale zu stehen. Denn in Oesterreich schildert ein Wiener Handlungskommis die Arbeitszeit des im Laden beschäftigten Employé folgendermaßen: „Sein Chef braucht ihn des Morgens um 5, 6 Uhr im Geschäfte, und Abends . . . will ihn sein Chef im Geschäfte nicht nur bis 7 und 8 Uhr, er will ihn auch

[1]) A. Auerbach, „Die Handlungsgehilfen-Bewegung in ihren Ursachen und Zielen“ (Berlin, 1887), S. 8 u. 15.

[2]) „Kaufmännische Presse“, redigirt von Max Quard, Nr. 3 vom 21. Juni 1890.

noch um 9 und 10 Uhr haben. Abgemattet von den Anstrengungen einer 16 bis 17 stündigen Arbeit, sucht er willenlos seine Schlafstätte." [1])

Soweit amtliche Beobachtungen vorliegen, bestätigen sie das Gesagte. So hat z. B. der Prager Gewerbeinspektor gefunden, daß im Handelsgewerbe die Mittagspause, welche laut gesetzlicher Vorschrift dem Hilfspersonal bewilligt werden soll, gewöhnlich auf ein Minimum reduzirt wird, daß ferner die jugendlichen Arbeiter häufig in einer ihrer Leistungsfähigkeit nicht angemessenen Weise verwendet und daß speziell in den Spezereigeschäften selbst die Lehrlinge von früh 6 Uhr bis Abends 10 Uhr ununterbrochen in Anspruch genommen werden. Dasselbe wird uns von dem Pilsener Inspektor geklagt. [2])

Allerdings an Sonn- und Feiertagen hat's der österreichische Kommis besser als der deutsche: die Arbeit fällt dort — wie der vorhin zitirte Gehilfe mittheilt — am Nachmittag immer und am Vormittag wenigstens in vielen Branchen aus. [3]) Indeß hat z. B. der Reichenberger Gewerbeinspektor in seinem Berichte für das Jahr 1889 konstatirt, daß im Handelsgewerbe beim Komptoir- und Magazinspersonal in zahlreichen Fällen die Sonntagsruhe nicht innegehalten, ja daß in mehreren Geschäften den ganzen Sonntag über das Komptoir- und Verschleißpersonal verwendet und die Arbeitszeit sogar bis in die Nachtstunden ausgedehnt würde Und ähnlich lautet auch der Bericht des Lemberger Gewerbeinspektors. [4]) —

Aus Rußland berichtet Keußler das Gleiche. Die Arbeitszeit des kaufmännischen Hilfspersonals in den Städten sei eine „sehr langdauernde", zumal in den Läden für Nahrungs- und Genußmittel aller Art. Diese Läden seien regelmäßig bis 10 Uhr Abends geöffnet. Zur Zeit des Gottesdienstes seien zwar die Läden geschlossen, aber nur zur Wahrung des äußeren Dekorums, nicht wegen der Angestellten. Letztere hätten umsomehr von der langen Arbeitszeit zu leiden, als unter ihnen ganz besonders viel Minderjährige sich befänden. [5]) —

Ein fernerer Mißstand, der ebenfalls geeignet ist, die Abhängigkeit des Gehilfen vom Prinzipal zu illustriren, betrifft die vertragsmäßige Herabminderung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Das deutsche Handelsgesetz bestimmt darüber, daß das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger 6wöchentlicher Kündigung aufgehoben, daß aber durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausgemacht werden könne. Es haben nun grade in gewissen Großstädten viele Kaufleute sich zum Prinzip gemacht, ausschließlich Leute mit kürzerer Kündigungsfrist — vierwöchentlicher, vierzehn-, ja drei- und eintägiger — anzustellen. Offenbar kalkuliren sie folgendermaßen: der Kommis, über dessen Haupt stets das

---

[1]) Rudolf Wolf, „Zur Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich" in den „Deutschen Worten", Jahrg. 1887, S. 104.

[2]) „Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im J. 1889" (Wien, 1890), S. 211, 213 und 254 f.

[3]) R. Wolf, a. a. O., S. 109.

[4]) „Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im J. 1889", S. 236 f. und S. 363.

[5]) v. Keußler in der Abh. „Arbeitszeit in Rußland" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (hrsg. von Conrad, Elster, Lexis und Löning, Jena, 1889), Bd. 1., S. 7≈4.

Damoklesschwert der sofortigen Entlassung schwebt, wird bei der Schwierigkeit, im Augenblick anderweitig Stellung zu bekommen, ganz besonders fleißig, aufmerksam und zuvorkommend sein.

Schon hieraus ist klar, weshalb die Verkürzung der Kündigungsfrist von den Betheiligten ganz besonders schwer empfunden werden muß. Und thatsächlich richtet sich auch eine der ersten selbständigen Kundgebungen aus dem deutschen Handlungsgehilfen-Stande gegen die kurzen Kündigungsfristen.

Von statistischen Daten liegt über diesen Punkt nur wenig vor. Eine 1884 von der Berliner „Freien Organisation junger Kaufleute" angestellte Erhebung, die sich aber jedenfalls nur über einen Theil der Berliner Detailgeschäfte erstreckt und schwerlich Zahlen liefert, die ohne Weiteres verallgemeinert werden dürfen, kam zum Resultat, daß von den Berliner Gehilfen engagirt sind:[1])

mit 6wöchentlicher Kündigung . . .	36 %
„ 4 „ „ . . .	10 %
„ 2 „ „ . . .	40 %
„ 8tägiger „ . . .	5 %
„ 1 „ „ . . .	3 %
ohne jede Kündigungsfrist . . .	6 %.

Der „Kaufmännische Verein Prussia" in Königsberg in Pr. ist zu noch ungünstigeren Ergebnissen gekommen, wie eine von ihm unlängst dem Magistrate der Stadt überreichte Denkschrift zeigt, in der darauf hingewiesen wird, daß dort eine sehr kurze Kündigungsfrist — die in sehr vielen Fällen nur 1 bis 14 Tage betrage — „ortsüblich" sei.[2]) Auch in Frankfurt a. M. hat neulich erst ein amtlicher städtischer Bericht betont, daß „ein Theil der Prinzipale kürzere Kündigungsfristen eingeführt habe".[3])

Die deutsche Reichsversicherungsgesetzgebung nimmt bekanntlich an mehreren Stellen auch auf das kaufmännische Hilfspersonal Rücksicht.

Das Gesetz betreffend das Krankenwesen bestimmt, daß die Handlungsgehilfen einer Stadt obligatorisch gegen Krankheit zu versichern sind, wenn dies durch Ortsstatut so festgesetzt ist. Sonst gilt die Bestimmung des Handelsgesetzbuches (§ 60), daß ein Gehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig geht, jedoch auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von 6 Wochen Anspruch hat.

Nun wird allerdings diese letztere Bestimmung illusorisch, wenn die Kündigungsfrist kontraktmäßig verkürzt ist. Denn in diesem Falle braucht der Geschäftsinhaber dem kranken Gehilfen nur zu kündigen, und er ist, nach dem hierdurch erfolgten Ausscheiden des Gehilfen aus seinem Dienste, aller Verpflichtungen gegen ihn ledig. Diese Berechtigung wird auch thatsächlich von den Prinzipalen rücksichtslos ausgenützt, wie jüngst erst eine Petition des Königsberger Kaufmännischen Vereins an den dortigen Magistrat und der erwähnte amtliche städtische Bericht in Frankfurt a. M. gezeigt haben.

---

[1]) C. H. Friedrichs, „Das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft" (Berlin 1884), S. 9.

[2]) „Kaufmännische Reform" (Leipzig, herausgeg. von Georg Hiller), Nr. 25 vom 20. Juni 1890.

[3]) Bericht an die Stadtverordneten-Versammlung in Frankfurt a. M., erstattet vom Referenten des Organisations-Ausschusses betreffend die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen. (Mitgetheilt in der Frankfurter „Kaufmännischen Presse" Nr. 4 v. 28. Juni 1890.)

Von dem Rechte, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen, haben bisher circa 60 Städte Gebrauch gemacht; nach Mittheilungen in der Presse und in jenem Berichte der Frankfurter Stadtverwaltung soll sich diese Institution sehr bewährt haben.

In anderen Orten hat man für die freiwillige Versicherung der Gehilfen Propaganda gemacht: aber wie immer in solchen Fällen in Deutschland sind dabei nur geringe Ergebnisse erzielt worden.

Ueber die hierdurch geschaffene Lage heißt es in einer Petition des Königsberger „Kaufmännischen Vereins Prussia“: noch nicht 10 Prozent der dortigen Handlungsgehilfen hätten sich freiwillig versichert, obwohl die „Prussia“, ein anderer „Kaufmännischer Verein“ und der „Privatbeamten-Verein“ in den letzten drei Jahren eine sehr lebhafte Agitation dafür entwickelt hätten; da ferner die ortsübliche Kündigungsfrist so sehr kurz sei, würde in Krankheitsfällen ein großer Nothstand hervorgerufen; Ersparnisse für den Fall der Krankheit könne der Gehilfe auch nicht machen, da das ortsübliche Durchschnittsgehalt nur 900 Mk. jährlich betrage.[1])

Aehnlich heißt es im zitirten Frankfurter Berichte: Es bestände Einstimmigkeit darüber, daß für das kaufmännische Personal der Stadt, soweit es weniger als 2000 Mk. an jährlichem Gehalt bezöge, in Erkrankungsfällen sehr mangelhaft gesorgt sei. Durch die kürzere Kündigungsfrist habe ein Theil der Prinzipale sich der Verpflichtung, für die erkrankten Gehilfen zu sorgen, mehr oder weniger entzogen; den freien Hilfskassen seien nur sehr wenige Gehilfen beigetreten, während die große Mehrheit aus Ersparnißgründen oder aus Lässigkeit fern geblieben sei; und endlich sei das Heilige-Geist-Hospital, welches den Insassen unentgeltlich Verpflegung zu Theil werden lasse, nur Christen zugänglich. „Es ist nicht zu weit gegangen, — meint der Bericht — wenn wir es hier aussprechen, daß das Handlungspersonal, wenn es von Krankheiten heimgesucht wird, in sehr vielen Fällen übler daran ist als die Arbeiter im Handwerk und im Gewerbebetrieb.“[2])

Im Gegensatze zur Krankenversicherung hat das neue Gesetz betreffend die Alters- und Invalidenversicherung für die Gehilfen ohne Weiteres Giltigkeit. Ihm unterstehen nämlich alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (vom vollendeten 16. Lebensjahre an), wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt. Die Gehilfen werden in diesem Gesetze ebenso wie alle anderen Arbeiter behandelt, sie haben ihre Wochenbeiträge zu entrichten und erhalten entsprechend im Falle der Invalidität oder aber bei einem Alter von 70 Jahren den darin vorgesehenen, allerdings ziemlich niedrigen Rentenbetrag. — Versammlungen von Berliner Handlungsgehilfen kamen in dieser Frage zu dem Resultate, daß das Gesetz dem Stande gar zu wenig biete, da ein Handlungsgehilfe das Alter von 70 Jahren selten oder nie erreiche, und da die Invalidenrente zu klein sei, um eine Sicherstellung im Falle sonstiger Erwerbslosigkeit zu bieten.[3]) — Andere Ausführungen lauteten dahin, daß die staatliche Invalidenversicherung für die Handlungsgehilfen wegen der minimalen Gefährlichkeit ihres Berufs fast gar nicht in Betracht käme.[4]) Indeß scheint diese letztere Ansicht doch

[1]) „Kaufmännische Reform“ Nr. 25 vom 20. Juni 1890.
[2]) „Kaufmännische Presse“ Nr. 4 vom 28. Juni 1890.
[3]) Vgl. z. B. „Recht auf Arbeit“ Jahrg. 1889 Nr. 224.
[4]) „Kaufmännische Presse“ Nr. 5 vom 5. Juli 1890 (Bericht über eine Versammlung des Kaufmännischen Vereins in Barmen).

übertrieben zu sein, da festgestellt ist, daß manche Gehilfen durch die überlange, oft noch unter ungünstigen Arbeitsbedingungen verrichtete Thätigkeit, sowie sie älter geworden sind, kränklich und mehr oder minder untauglich zu fernerer Arbeit werden. Für solche Personen — die bisher, wenn sie kein Privatvermögen hatten, von ihren Verwandten unterhalten werden mußten oder gar der unzureichenden und entehrenden Armenpflege anheimfielen — wird nunmehr doch in besserer und anständigerer Weise gesorgt sein, wenn auch die Höhe der Invalidenrente sicherlich noch sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Als ein ganz besonders schwerer Mißstand im Handelsgewerbe muß es angesehen werden, daß mehr Gehilfen da sind, als Anstellung finden können. Karl Bücher hat sogar in seiner Schrift über die „Arbeiterfrage im Kaufmannsstande" diesen Ueberschuß an Arbeitskräften als so ziemlich alleinige Ursache der Noth der Handlungsgehilfen hingestellt.

Schon 1880 regte es sich aus Anlaß der massenhaften Stellenlosigkeit in der Berliner Gehilfenschaft. „Tausende von Handlungsdienern — heißt es in einem damals erlassenen Aufrufe — irren in Berlin ohne Beschäftigung umher. Täglich durchsuchen sie mit erneuten Hoffnungen den Inseratentheil der Zeitungen, um auf jede nur irgendwie geeignet erscheinende Stellung ein Anerbieten einzureichen. Mit fieberhafter Spannung harren sie Tage und Wochen auf ein positives Ergebniß ihrer Bemühungen, um immer wieder von Neuem zu beginnen. Umsonst! Das Angebot übersteigt zu gewaltig die geringe Nachfrage, die Offertschreiben sind in zu riesigen Mengen eingelaufen, als daß eine Prüfung im Einzelnen dem Prinzipal auch nur annähernd möglich wäre." Des Weiteren wird dann erzählt, wie der beschäftigungslose Kommis infolge der Noth bald zu einem äußerlich reduzirten und vernachlässigten Menschen herabsinkt, daher nunmehr erst recht keine Stellung findet und entweder „in eine niedere Sphäre hinabsteigen" muß oder gar gänzlich verkommt.[1])

Auch sonst können uns die einfachsten Thatsachen des sozialen Lebens über die Stellenlosigkeit in der fraglichen Branche belehren. Zum Beweise sei nur Einiges angeführt. Da wird z. B. im Jahre 1885 ein Ausweis der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf veröffentlicht, demzufolge von 1187 dort Untergebrachten nicht weniger als 102 beschäftigungslose Kaufleute waren,[2]) — eine enorm hohe Ziffer, wenn man bedenkt, daß sich gerade ein Kaufmann sehr lange besinnen wird, ehe er hier Unterkunft sucht. Oder ein anderes Faktum. In Berlin macht ein Geschäftsmann per Inserat bekannt, daß er einen jungen Mann für sein Komptoir suche, — und innerhalb zweier Tage laufen Angebote von nicht weniger als 181 Personen ein, die sich in den Gehaltsansprüchen „förmlich unterbieten".[3])

Der Herausgeber des „Handlungsgehilfen", Karl Rosenthal (selbst ein praktischer Kaufmann), schreibt darüber in einem sehr lehrreichen Aufsatze: „Wer den Stellenmarkt der Berliner Zeitungen aufmerksam studiert, dem wird die Thatsache nicht unbekannt sein, daß immer auf zwei ausgeschriebene Stellungen mindestens vier Stellengesuche kommen..... Man wird nicht hoch greifen, wenn man die täglich in Berlin Stellung suchenden jungen Kaufleute auf 2000 beziffert."[4])

[1]) Vgl. Karl Bücher, „Arbeiterfrage im Kaufmannsstande", S. 5 f.
[2]) „Der Handlungsgehilfe" (redigirt von Karl Rosenthal), Nr. 2 v. 20. Mai 1885.
[3]) A. a. O. Nr. 19 vom 10. Nov 1885.
[4]) K. Rosenthal a. a. O. Nr. 18 vom 1. Nov. 1885.

Wie groß nun thatsächlich die Zahl der stellunglosen Kaufleute ist, läßt sich mangels statistischer Aufnahmen nicht feststellen. Man kann nur aus den Symptomen auf das Vorhandensein und den Umfang der Krankheit schließen. Hierüber liegt aus der Feder Karl Bücher's eine ausführliche und, wie mir scheint, durchaus zutreffende Untersuchung vor. Die Berichte der kaufmännischen Vereine über das von ihnen betriebene Stellenvermittlungsgeschäft — führt Bücher aus — zeigen, daß die Zahl der Bewerber diejenige der angemeldeten Vakanzen und erst recht die der vermittelten Besetzungen weit übertrifft. Während einer 15jährigen Thätigkeit des Stellenvermittlungsbureaus des Frankfurter Kaufmännischen Vereins betrug

die Zahl der Bewerber 43,292,
„ „ „ angemeldeten Vakanzen 18,337,
„ „ „ Besetzungen . . . 8,841.

Nun fehlt hier freilich die allerwichtigste Zahl: nämlich diejenige, welche angibt, wie viele von den Bewerbern zur Zeit wirklich stellenlos waren und wie viele eigentlich nur eine Veränderung einer — ihnen aus irgendwelchen Gründen nicht zusagenden — Stelle erstrebten. Immerhin zeugt es von einem Ueberfluß an Kommis, wenn wir sehen, daß auf 42 aufgegebene Vakanzen 100 angemeldete Bewerber kamen, und daß trotz dieser großen Auswahl kaum die Hälfte der Vakanzen durch passende Bewerber besetzt werden konnte, daß also im Ganzen nur etwa ein Fünftel der Bewerber durch den Verein eine Stelle fand. — Die Statistik eines anderen Vereins, nämlich des „Vereins für Handlungskommis von 1858“, lautet zwar günstiger, indem auf 100 angemeldete Bewerber schon 61 aufgegebene Vakanzen kamen; aber auch hier wurde von den letzteren nur etwa die Hälfte besetzt, so daß auch danach ein bedenkliches Symptom als vorhanden angenommen werden muß. Ueberdies theilt der Bericht wenigstens für ein Jahr die Zahl der reell Stellenlosen unter den Bewerbern mit: nämlich 29 Prozent derselben, d. h. in diesem Falle 1130, was doch auf ein entsprechendes Multiplum von — wenigstens zeitweise — stellungslosen Kommis im Deutschen Reiche schließen läßt. — Die anderen kaufmännischen Vereine, die sich mit der Stellenvermittlung befassen, haben übrigens durchweg noch weit ungünstigere Resultate aufzuweisen.

Die Thatsache der Stellenlosigkeit vieler jungen Kaufleute dürfte hiernach feststehen. Wiewohl sich hierbei gar nicht erkennen läßt, in welchem Maße an der Beschäftigungslosigkeit Unbrauchbarkeit der betreffenden Individuen und in welchem reelle Ueberzahl an Arbeitskräften im Verhältniß zu den vorhandenen Stellen Schuld ist.

Sehen wir zu, ob sich nachweisen läßt, daß wirklich das letztere Moment von größerem Einflusse ist als das erstere. Nach der deutschen Gewerbestatistik von 1875 (die von 1882 ist hier nicht brauchbar, weil die Feststellung der Zahl der Lehrlinge fehlt) gab es: 431,570 selbständige Handeltreibende, 178,017 Gehilfen und 51,907 Lehrlinge. Die Zahl des kaufmännischen Hilfspersonals an sich kann nichts besagen, da es sich immer fragt, wieviel Personen bedurft werden. Wohl aber kann hier das Verhältniß der Lehrlinge zu den Gehilfen von Werth sein: denn wo unverhältnißmäßig viel Lehrlinge sind, muß es bald auch zuviel Gehilfen geben, es sei denn, daß Jahr für Jahr entsprechend viel Gehilfen sich selbständig machen oder in andere Branchen übertreten. Nach den mitgetheilten Zahlen gibt es nun im Handelsgewerbe unter je 100 darin beschäftigten Personen: 65,2 Unternehmer, 26,9 Gehilfen und 7,9 Lehrlinge. In allen deutschen Gewerben zusammengerechnet sind aller-

dings durchschnittlich von je 100 Personen: 45,5 Unternehmer, 47,5 Gehilfen (bezw. Arbeiter) und 7 Lehrlinge. Es kommen mithin in allen Gewerben zusammengenommen durchschnittlich auf 1 Lehrling 6,7 Gehilfen; im Handel dagegen auf 1 Lehrling 3,4 Gehilfen, d. h. die Zahl der Lehrlinge ist hier fast doppelt so groß wie in den anderen Gewerben. Dafür ist aber auch die Zahl der selbständigen Unternehmer beim Handel eine anormal große. Hieraus muß dann geschlossen werden, daß es sehr vielen Gehilfen gelingt, sich im Laufe der Zeit selbständig zu machen. Außerdem ist bekannt, daß mancher kaufmännische Gehilfe später in den Komptoiren der Fabriken, bezw. als Reisender derselben Beschäftigung findet. So läßt sich aus der Statistik mit Sicherheit kein Schluß auf die spezifische Ueberfüllung des Handelsgewerbes ziehen: denn wenn der Abgang hier besonders groß ist, d. h. wenn eben ganz besonders viele Gehilfen sich nachher selbständig machen oder von den Fabriken als geschäftliches Personal angenommen werden, so könnte dies Gewerbe auch ganz besonders viel Lehrlinge vertragen.

Mit Hilfe der Gewerbestatistik kann man also dieser Erscheinung nicht auf den Grund kommen. Wohl aber gelingt dies K. Bücher durch die folgenden Erwägungen.

Zunächst hat gerade im Handel die weitaus überwiegende Majorität von Geschäften — mindestens 4/5 aller vorhandenen — keinen einzigen kaufmännischen Gehilfen (die von Bücher sogenannten „Alleinbetriebe"): dafür aber werden überall Lehrlinge gehalten. Welches sind nun die Gründe für dies besorgnißerregende massenhafte Anlernen von Lehrlingen? Auf der einen Seite der Wunsch der Geschäftstreibenden, anstatt der theuren Arbeit des Gehilfen die viel billigere des Lehrlings zu verwenden; auf der anderen Seite der Vorzug, der so häufig gerade der kaufmännischen Laufbahn vor anderen Karrièren gegeben wird. Einmal läßt man nämlich gerade im kleineren Mittelstand die begabteren Kinder gern Kaufleute werden, weil man annimmt, daß hier das Talent mehr Chancen habe als im Handwerk und in der Landwirthschaft. Ein zweites Kontingent der Kaufmannslehrlinge rekrutirt sich aus den sog. höheren Gesellschaftskreisen; wenn hier die Kinder auf der Schule schwer vorwärts kommen und daher zum Studium nicht taugen, oder wenn die Mittel der Familie nicht ausreichen, denkt man in erster Linie an diesen Beruf, weil jeder andere, und vor Allem das Handwerk, nicht „fein" genug erscheinen. Endlich wirkt in derselben Richtung die Institution der Berechtigung zum „Einjährig-Freiwilligen-Dienst". Viele eignen sich dadurch eine höhere — übrigens doch nur stückweise — Bildung an, die sie sonst nie erstrebt haben würden, und wollen sich nun auch einem „höheren" Berufe widmen; und als solcher erscheint gar Vielen der kaufmännische.

Alle diese Elemente finden nun eine kräftige Ermunterung in dem angegebenen eifrigen Bestreben vieler Geschäftsleiter, durch Beschäftigung von Lehrlingen an Stelle von Kommis eine Kostenersparniß zu erzielen. Während das Angebot an Gehilfen-Stellen unter der Nachfrage danach bleibt, kann umgekehrt das Angebot an Lehrlings-Stellen gar nicht genügend gedeckt werden! —

Eine fernere Ursache der Stellenlosigkeit von Handlungsgehilfen ist die Verwendung der Frauen in der fraglichen Branche. Schon 1875 war das Verhältniß des weiblichen Hilfspersonals zum männlichen im Handelsgewerbe gleich 1 : 4; seitdem hat es sich unzweifelhaft noch ungünstiger für die Kommis gestaltet. Auch hier liegt der innere Grund für die Anstellung der Frauen in der Regel in deren größerer Billigkeit.

Endlich eine dritte Ursache für die Ueberfüllung mit Kommis liegt in der fortwährend stattfindenden Begründung kaufmännischer Detailgeschäfte durch Nichtkaufleute, — wodurch es so und so vielen kaufmännischen Gehilfen erschwert wird, zur gewünschten Selbständigkeit zu gelangen. Der hier berührte Punkt ist allgemein bekannt. Wir erleben es alle Tage, daß Leute, die ihren Beruf verfehlt oder sonst im Leben Schiffbruch gelitten haben, es mit der Eröffnung eines Ladens versuchen, [1]) der dann freilich wegen der kommerziellen Ignoranz des Besitzers einer wichtigen Bedingung für sein Gedeihen entbehren muß. [2]) [3])

Die Stellenlosigkeit so vieler Gehilfen übt natürlich eine schlimme Rückwirkung auch auf die Lage der in Stellung Befindlichen aus, da diese um so eher Veranlassung haben werden, sich allen Diktaten des Kapitals zu fügen. In der That lassen auch die Gehalts-, Wohnungs- und sonstigen Lebensverhältnisse der kaufmännischen Hilfsarbeiter recht viel zu wünschen übrig. —

Die englische Enquete theilt speziell über die Gehälter leider nichts mit. Daß dieselben indeß für die Mehrzahl der in den Detailgeschäften angestellten Kommis niedrig sein müssen, kann schon aus den sonst vielfach so kümmerlichen Lebensbedingungen der Gehilfen und aus der ganzen, ihnen zu Theil gewordenen Behandlung geschlossen werden. Da konstatirt z. B. die Enquete, daß da, wo die Kommis im Hause ihrer Prinzipale schlafen, oft zuviel Personen in einem Zimmer untergebracht werden, daß außerdem die Luft hier ungesund ist und jegliche Ventilation fehlt. Wo die Gehilfen bei ihren Chefs Essen erhalten, wird dasselbe öfters als sehr mangelhaft geschildert. [4]) —

---

[1]) Vgl. die folgende Ausführung Conrads in seinem Vortrage über den „Einfluß des Detailhandels auf die Preise": „In der Gegenwart, wo — wie man einräumen muß — besonders bei uns in Deutschland massenhaft Arbeitskräfte disponibel sind, wirft sich eine bedeutende Zahl mit Vorliebe auf den Handel, zumal man hierbei ohne besondere Vorbildung, ohne bedeutende Mittel doch wenigstens vorübergehend einen Platz zu finden vermag, weshalb Alles dazu angethan ist, an und für sich eine intensive Vermehrung der Handeltreibenden herbeizuführen." („Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1888," Leipzig 1889, S. 117.)

[2]) Vgl. die überzeugenden Ausführungen Büchers a. a. O. S. 17—29. Nur scheint er mir die Bedeutung des zuletzt genannten Moments etwas übertrieben zu haben.

[3]) Auch Lexis nimmt in seiner Abhandlung „Handel" an, daß sich „allgemein seit einer Reihe von Jahren ein übermäßiges Angebot an kaufmännischem Hilfspersonal bemerkbar gemacht hat, was zur Folge hat, daß fortwährend eine große Anzahl von Handelsgehilfen außer Stellung bleibt. Es zeigt sich in dieser Erscheinung, ähnlich wie in dem übermäßigen Zudrange zu den gelehrten Studien, wieder die Abneigung gegen das Handwerk, obwohl dieses einem mittellosen jungen Manne unzweifelhaft weit mehr Gelegenheit zur Erlangung einer selbständigen Stellung bietet als der Kaufmannsstand, in dem das Kapital eine überwiegende Rolle spielt. Durch die Forderung besserer Ausbildung der Handelsgehilfen kann dieses Uebel nicht gehoben werden, da auch sehr tüchtige Leute oft kein Unterkommen finden und andererseits viele kleinere Handelsleute nur möglichst billige Hilfskräfte für untergeordnete Leistungen verlangen." (Lexis in Schönberg's „Handbuch der Politischen Oekonomie", Bd. II S. 671.)

[4]) Aus der Masse von Beispielen seien nur einige herausgegriffen. Da sagt ein Gehilfe aus wie folgt: Vor ein paar Jahren lebte ich in einem Hause, wo zwei junge Leute in einem Zimmer wohnten, das so dumpfig war, daß die Wände Sommer und Winter völlig naß waren; die Kleidung, die während der Nacht auf den Betten lag, wurde am Morgen feucht aufgefunden. Solange ich in diesem Hause wohnte, verließen dasselbe sieben junge Leute, die in diesem Zimmer geschlafen hatten, krank. Natürlich mag's in vielen Häusern bessere Schlafzimmer geben; aber in meiner langen Erfahrung habe ich doch viele Plätze gesehen, die nur Schlafstellen waren und nicht Schlafzimmer, die auch im Winter ungenügendes Bettzeug hatten und in denen zu Viele zusammengepfercht waren.

Die Fabrikinspektionsberichte aus **Oesterreich** melden Aehnliches. So sagt neuerdings der **Prager** Fabrikinspektor im Anschluß an ein Referat über bedenkliche Uebelstände in den Kleingewerben seines Bezirks: er habe ähnliche bedauernswerthe Zustände in den Wohn- und Schlafräumen der Handlungslehrlinge und -Gehilfen vorgefunden. Z. B. werde in einem der Handelsgeschäfte das Schlaf- und Wohnzimmer des Hilfspersonals zugleich auch als Magazin benützt und enthalte statt eines Ofens zum Heizen einen Röstofen, in welchem wöchentlich einige Mal Kaffee gebrannt werde. Dazu sei das Zimmer feucht und schmutzig und könne nicht recht ventilirt werden. Außerdem befänden sich in diesem „Schlaf"-Raume viele Mäuse und anderes Ungeziefer. U. dgl. m.[1] —

Aus **Deutschland** liegt an positivem Material so gut wie Nichts vor. Unter solchen Umständen will ich auch hier Einiges mittheilen, was ich über die Lage der Gehilfen in der Stadt **Posen** — nach Mittheilungen aus Interessentenkreisen — habe erforschen können.

In den **mittelgroßen** Detailgeschäften der Manufakturwaaren-Branche erhalten die Gehilfen meist circa 90 Mark pro Monat, einige besonders tüchtige oder ältere auch mehr; weniger tüchtige und regelmäßig auch die ganz jungen Kommis verdienen dagegen weniger, nämlich bis zu 60 Mk. (monatlich) herab. — In den **kleinen** Manufaktur-Detailgeschäften erhalten die Kommis — sofern sie bei ihrem Prinzipal **keine** freie Station haben — 60 Mk. monatlich; Verkäuferinnen noch weniger, nämlich bis zu 40 Mk. (monatlich) herab. — Ein Theil der (männlichen) Gehilfen hat freie Station und erhält dann nur circa 25 Mk. Gehalt.[2]

In fast allen kleineren Detailgeschäften der Kolonialwaaren-Branche ist es allgemein Regel, daß die Lehrlinge und Gehilfen „freie Station" haben.[3] Die Lehrlinge erhalten dann natürlich kein besonderes Gehalt; die Gehilfen beziehen normaler Weise daneben noch 20—25 Mk. pro Monat.

— Ein anderer Gehilfe läßt sich fast noch ungünstiger aus. Ich bin — sagt er — im Laufe von 10 Jahren in fünf verschiedenen Stellungen gewesen. Davon waren drei in Bezug auf Essen und Schlafräumlichkeiten befriedigend, die beiden anderen aber waren geradezu scheußlich („abominable"). Schon die Ladenräume — in denen bis spät in die Nacht hinein verkauft wurde — waren klein und die Decke niedrig. Nun lagen die Schlafräume über dem Laden, und all das heiße Gas stieg auf und füllte das ganze Haus an: und wenn wir zu Bette gingen, so war es, als ob wir in einen Ofen stiegen. Die Schlafräume glichen Dachstübchen; und Sechs von uns schliefen in jedem Zimmer, das doch schon mit Dreien voll besetzt war. Ich fühlte mich immer schlimmer, wenn ich aufstand, als wenn ich zu Bette ging. — Ich kenne übrigens noch andere Stellungen, wo es ebenso hergeht. In einem Hause sind z. B. 60 Männer und Mädchen zusammen, und Einrichtung und Ventilation sind geradezu schändlich („disgraceful"). — In vielen Häusern ist überdies das Essen der Gehilfen roh und schlecht zubereitet. („Death and disease" p. 37 ff)

[1]) „Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren u. s. w." (Wien 1890) S. 207.

[2]) Eine solche „freie Station" ist aber bei meinen Gewährsmännern die folgende gewesen. Als Schlafzimmer: für circa drei Personen ein mittelgroßes Zimmer. Als Speise: früh am Morgen eine Tasse Kaffee mit einer trockenen Semmel; Vormittags ein Butterbrot; des Mittags Bouillon, Brühfleisch und als Hauptgericht Kartoffeln (doch ist das Mittagessen in manchen Geschäften auch besser); Nachmittags Kaffee und trockene Semmel; Abends im Sommer Butterbrot mit etwas Käse, im Winter etwas Fleisch, Kartoffeln und Brot. — Das Essen soll früher schlechter gewesen sein. Jetzt lassen sich indeß die Gehilfen das nicht mehr gefallen.

[3]) Das hierbei meinem Gewährsmanne bewilligte Schlafzimmer bestand in einem kleinen fensterlosen Raume, dessen Thür nach der Küche führte. Drei Mann schliefen in diesem Zimmer und die drei Betten füllten es ganz aus.

Die kaufmännischen Journale enthalten über die thatsächlich gezahlten Gehälter fast nur allgemeine Bemerkungen, die nichts weniger als exakten Untersuchungen ihren Ursprung verdanken. Immerhin mag das wenige Brauchbare, was ihnen entnommen werden kann, kurz erwähnt werden.

Das Gehalt vieler Berliner Materialisten wird auf 900 Mk. jährlich angegeben. In den großen Handelsstädten gibt es angeblich nicht wenige junge Kaufleute, die für 30—50 Mk. monatlich bei 15—16stündiger täglicher Arbeitszeit thätig sind.[1]) — Nach den Ermittelungen des Königsberger kaufmännischen Vereins „Prussia" beträgt auch dort das Durchschnittsgehalt der (eventuell krankenversicherungspflichtigen) Gehilfen nur 900 Mk.[2]) — Und wie kärglich wird erst die neuerdings so gern exploitirte Frauenarbeit im kaufmännischen Gewerbe bezahlt! „Auf Posten — klagt ein Kommis im „Handlungsgehilfen" —, auf die man bisher Leute berufen hatte, welche 4-6 Jahre praktischer Thätigkeit hinter sich hatten und mit 100—150 Mk. monatlich salärirt worden waren, stellt man jetzt junge Damen, welche kaum der Schule entwachsen, nachdem sie einen, wenn es hoch kommt, jährigen, mitunter noch geringeren Kursus in der Buchführung durchgemacht haben, an." Das Gehalt der Gehilfinnen beträgt dann oft 30 Mk. oder wenig darüber.[3]) (Die Richtigkeit dieser Bemerkung habe ich in Posen konstatiren können.) — Als Uebelstand für alle Gehilfen, die kein Privatvermögen haben, wird es ferner gerügt, daß in Deutschland die Gehälter monatlich postnumerando gezahlt werden. Dadurch — behaupten die Wortführer der Gehilfen — würden viele gezwungen, Kredit zu nehmen, was dann natürlich manchmal zu unangenehmen Konsequenzen führen müsse.[4])

Ueber die Gehälter der Gehilfen in Oesterreich schreibt ein Interessent: In der Spezerei-, Kolonial-, Material- und Farbwaaren-Branche erhalten die Kommis gewöhnlich zugleich einen Natural- und einen Geldlohn. Jener enthält eine kärgliche Kost und ein zumeist schlecht bestelltes Bett; dieser beträgt nur zwischen 5—12 Gulden monatlich auf dem Lande und zwischen 10—20 Gulden monatlich in den großen Städten.[5]) — Ein anderer österreichischer Gehilfe, der auch schriftstellerisch thätig ist, Rudolf Wolf, ist der Ansicht, daß der Geldlohn der Gehilfen (neben dem Naturallohn) in den Detailgeschäften der genannten Branchen anfänglich sogar nur 5 oder 7 Gulden beträgt und erst allmählich bis zu 15 oder 20 Gulden steigt; wenn gar kein Naturallohn geleistet wird, beträgt der Geldlohn anfänglich 25—30 Gulden und steigt bis zu 45—50 Gulden. „Diese durchschnittlichen Angaben — schreibt R. Wolf — sind zwar keine Lohnstatistik, aber dafür unseren praktischen Erfahrungen entnommen und haben so ziemlich Geltung für alle Zweige der Waarenbranche."[6])

Nun muß man aber noch bei dem schon an sich so niedrigen Gehalt ferner in Anschlag bringen, daß der Kommis jederzeit leidlich gute Kleidung und Wäsche tragen muß, welche natürlich durch die Arbeit schnell abgenutzt werden. So ist mithin die Summe, über die der Kommis wirklich frei

[1]) „Der Handlungsgehilfe" Nr. 60 vom 1. Januar und Nr. 64 vom 10. Febr. 1887.
[2]) „Kaufmännische Reform" Nr. 25 vom 20. Juni 1890.
[3]) „Der Handlungsgehilfe" Nr. 5 vom 20. Juni und Nr. 10 vom 10. August 1885. — Vgl. auch Albert Auerbach a. a. O. S. 10.
[4]) „Der Handlungsgehilfe" Nr. 26 vom 20. Januar 1886.
[5]) A. a. O. Nr. 64 vom 10. Februar 1887.
[6]) R. Wolf, „Zur Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich" in den „Deutschen Worten" Jahrg. 1887 S. 104.

disponiren kann, noch geringer, als es auf den ersten Blick scheint. Bedenkt man überdies, daß gerade diese schlecht-besoldeten Gehilfen eine 14—16stündige und außerdem noch sonntägliche Arbeit zu vollbringen haben, so wird man allerdings zugeben müssen, daß ihre Lage schlechter ist als die der gewöhnlichen Fabrikarbeiter. Als ein Danaergeschenk erweist sich darum der Vorzug, daß der Kommis meist eine bessere Vorbildung und Erziehung genossen hat als der Proletarier. Zu Haus hat er ein verhältnißmäßig bequemes Leben geführt, in der Schule ist er genährt worden mit idealen Lebensanschauungen: welch ein Kontrast, welch traurig bittere Enttäuschung wartet seiner, wenn er dann ins praktische Leben tritt und nun als Lehrling und später als Kommis ein oft noch schlimmeres Dasein führen muß als der gewöhnliche Arbeiter; es sei denn, daß er das Glück hat, zu „den oberen Zehntausend" der jungen Kaufleute, den Komptoiristen, zu gehören.

Schon seit langen Jahren wird allseitig über die mangelhafte Ausbildung der jungen Kaufleute geklagt. Darin stimmen die Vertreter der Prinzipale wie die der Gehilfen überein. Beide Parteien schieben sich gegenseitig die Schuld daran zu. Die Gehilfen behaupten, daß viele Prinzipale, da sie die Lehrlinge nur wegen der Kostenersparniß annehmen, ihnen zu wenig freie Zeit lassen und sich außerdem kaum um ihre Ausbildung kümmern. Die Prinzipale dagegen erklären, daß die Indolenz und Vergnügungssucht der „heutigen" jungen Kaufleute ihre mangelhafte Ausbildung verschulde, da es doch fast allerorten jetzt schon Fortbildungs- oder sogar Fachschulen gäbe. Sehr richtig! Aber wenn die jungen Leute den ganzen Tag ohne Ruh' noch Rast gearbeitet haben, daß sie vor Müdigkeit fast umsinken, so dürfte freilich die Zumuthung, zu später Abend- oder sogar Nachtzeit noch geistig thätig zu sein, auf „Indolenz" und bösen Willen stoßen. — In kleineren Städten zumal soll es ganz besonders schlimm um die Ausbildung der jungen Handelsgehilfen bestellt sein.[1])

[1]) Man vergleiche z. B. die neueste „Denkschrift des kaufmännischen Vereins Mannheim, die Ausbildung der Lehrlinge betreffend" (Mannheim 1890). Hier heißt es: „Vielfach schenkt . . . der Prinzipal der Ausbildung seines Lehrlings nicht die geringste Beachtung, benützt ihn vielmehr fortwährend zu den untergeordnetsten Verrichtungen. In manchen Geschäften kann der Lehrling nur zu einzelnen Arbeiten zugelassen werden, weil es Größe und Eigenart des Geschäftes nicht anders gestatten. Wenn in solchen Fällen der Prinzipal nicht wenigstens auf eine gründliche Vervollständigung der theoretischen Fachkenntniß seines Lehrlings sieht, oder wenn nicht der Lehrling durch eigene Strebsamkeit sich Einblick in die gesammte Geschäftsführung und deren Verständniß verschafft, muß die Ausbildung eine ungenügende bleiben. Verwerflich ist erfahrungsgemäß das Prinzip, vorwiegend mit Lehrlingspersonal zu arbeiten, da aus solchen Geschäften ein tüchtiger Kaufman selten hervorgeht." — Der „kaufmännische Verein" zu Posen sagt in einem — auf Wunsch der dortigen Regierung eingereichten — Gutachten: „In den kleineren kaufmännischen Geschäften werden oft Lehrlinge angenommen, denen es an der für den Kaufmannsstand nöthigen Bildung fehlt. Gerade diesen jungen Leuten aber wird in vielen Fällen von ihren Lehrherren die zum Schulbesuche nöthige Zeit nicht gewährt, da der Lehrherr die Arbeitskraft der Lehrlinge bis auf das Aeußerste auszunutzen sucht." Eine rege Theilnahme an dem vom Vereine geleiteten Fachschul-Unterricht ist nicht zu erzielen, „da leider sowohl die Theilnahmslosigkeit der Lehrherren als Bequemlichkeit und falscher Dünkel seitens der Lehrlinge einem freiwilligen Besuch der Fortbildungsschulen hindernd im Wege stehen." (Aus den Akten der Posener Handelskammer.) — Der „Kaufmännische Verein" in Frankfurt a. M. theilt in seinem Jahresbericht pro 1884 sogar mit, daß in seiner Fortbildungsschule die Lehrlinge öfters fehlten, weil ihnen vom Prinzipal der Urlaub versagt worden sei, wiewohl der Unterricht ausschließlich Abends von 7½—10 Uhr stattfinde!

Und diese Mißstände sind dazu noch doppelt verhängnißvoll: sie machen sich dem Kommis bemerkbar, indem sie sein Fortkommen beeinträchtigen, aber zugleich schädigen sie auch das Geschäft des Prinzipals. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn die selbständigen Kaufleute die Gehilfenfrage gerade gern von diesem Standpunkte aus betrachten.

Als Mängel in der fachwissenschaftlichen Bildung der jungen Gehilfen sind vornehmlich konstatirt: ungenügende Beherrschung der Korrespondenz, die zuweilen nicht einmal den Anforderungen der Orthographie genügt, ungefällige Handschrift, unvollkommene Kenntniß der Buchführung, der kaufmännischen Rechnung und der Behandlung von Wechseln. Ferner sind zu wenig Kaufleute in fremden Sprachen bewandert.

Selbstverständlich kann man die Prinzipale nicht entfernt für alle diese Uebel verantwortlich machen. Sehr oft ist bereits die häusliche Erziehung der Lehrlinge so vernachlässigt gewesen, daß es ihnen am nöthigen Eifer zur Selbstzucht und zum Lernen gebricht. Manchmal zeigt auch schon ihre Schulbildung in den elementarsten Fächern Lücken, die dann später nur allzuschwer auszufüllen sind. Endlich ist der Vorwurf der Vergnügungssucht nicht ganz unberechtigt; besonders gilt dies für die großen Städte. In gewissen höheren Schichten der kaufmännischen Gehilfenschaft bildet hier manchmal das Klubunwesen ein Hemmniß für die Weiterbildung und stiftet schweren Schaden für Geist und Körper. Nicht selten haben sich sogar Vereine junger Kommis gebildet, welche nach Art studentischer farbentragender Korporationen Geselligkeit treiben, Kneipereien veranstalten u. dgl. m.[1])

Fast all' das Gesagte gilt, wie im Verlaufe der Darstellung mehrfach hervorgehoben worden ist, blos für die Gehilfen der Detailgeschäfte. Viele dieser Kommis sind nun in ihren Geschäften zugleich komptoiristisch thätig. Aber daneben gibt es viele Geschäfte, die neben dem Ladenpersonale auch Leute ausschließlich im Komptoir oder Lager beschäftigen, oder aber überhaupt gar keinen Laden zum Verkaufe en détail haben. Diese Komptoiristen und „Lageristen" (wie der Ausdruck lautet) leben unter wesentlich anderen und zwar besseren Arbeitsbedingungen wie das sonstige Personal, sie stellen sozusagen die Aristokratie der kaufmännischen Gehilfenschaft dar. Von dem Gros der letzteren sind die Komptoiristen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schon durch ihre Befähigung, dann aber auch in ihren häuslichen Verhältnissen und ihrer Bildung unterschieden, sofern sie aus vermögenderen Familien — seien es nun Kaufmanns- oder Beamtenfamilien ꝛc. — stammen und oft die Berechtigung zum Dienst als „Einjährig-Freiwillige" haben; auch bilden sie sich während der dreijährigen Lehrzeit, die sie durchmachen, meist noch durch privaten Unterricht in den kaufmännischen Fächern und vor Allem in den Sprachen weiter. Die Arbeitszeit dürfte nach Allem, was darüber verlautet, in der Regel 10—10½ Stunden nicht übersteigen, da sie in maximo nur von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends mit 1½- bis 2- (nur selten 1-) stündiger Pause dauert. An Sonn- und Festtagen arbeitet der Komptoirist gewöhnlich nur einige Stunden am Vormittag oder auch gar nicht. Die Gewährung freier Station dürfte hier wohl nur als Ausnahme vorkommen. Wer es zur Stellung eines Disponenten oder Prokuristen bringt,

[1]) Vergl. die Jahresberichte des Nürnberger kaufm. Vereins „Merkur" und des Chemnitzer kaufm. Vereins und vor Allem die angeführte Mannheimer Denkschrift.

erhält gewöhnlich ein bedeutendes — zuweilen sogar ein ganz enormes — Gehalt, welches aber vermuthlich nur im Verhältniß zu den Diensten steht, welche der Empfänger dem betreffenden Geschäftsbetriebe leistet. Das Gros der Komptoiristen befindet sich aber sicherlich, was Gehalt betrifft, in keiner besonders günstigen Situation, zumal wenn man die hohen Kosten der Vor- und Ausbildung in Anschlag bringt. Man wird wohl der Versicherung einiger Kaufleute Glauben schenken dürfen, daß die jungen Komptoiristen (d. h. die Kommis, denn die Lehrlinge oder „Volontäre" erhalten gar keine Besoldung oder doch nur ein Taschengeld) meist mit einem Gehalte von nur 500—600 Mk. pro Jahr beginnen und es dann allmälig bis zu 1200—2000 Mk. bringen (je nach der Größe des Geschäfts, nach Tüchtigkeit u. s. w. und wohl auch nach Glück); besonders qualifizirte Komptoiristen werden auch erheblich mehr, als hier angegeben, beziehen.

Die Lage der Komptoiristen speziell in Oesterreich hat R. Wolf in der erwähnten Abhandlung kurz geschildert. Danach wird man Komptoirist nach Absolvirung von 5 Volks- und 4 Mittelschulklassen und eines dreijährigen Kursus an einer Handelsschule. Zunächst wird man ein Jahr (selten länger) „Volontär" oder „Praktikant", um dann als Gehilfe mit gewöhnlich 10 bis 20 Gulden Gehalt pro Monat engagirt zu werden. Doch steigt dasselbe rasch, bis es nach ungefähr fünf Jahren die Höhe von 45—50 Gulden erreicht und nach einer Anzahl fernerer Jahre die von 60—70 Gulden. Auf diese Weise wird vom Kommis, der in einem und demselben Geschäfte verbleibt, ein höheres Gehalt „ersessen". Ein qualifizirterer Komptoirist, „der den offiziellen Titel: Korrespondent, Buchhalter oder Kassier führt", bringt es — nach Wolf — im Laufe der Zeit bis zu 70—100 Gulden monatlich, eventuell auch bis zu 150—200 Gulden. Daß ein Komptoirist noch mehr verdient, kommt äußerst selten vor. — Die Arbeitszeit des Komptoiristen geht an Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, wovon jedoch eine Mittagspause von $1\frac{1}{2}$—2 Stunden in Abrechnung gebracht werden muß. An Sonn- und Feiertagen arbeitet man in den Komptoirs der meisten Branchen einige Stunden. Ferien werden in der Regel nicht bewilligt.[1])

Nach all' dem Gesagten hat somit das Prinzip des laisser faire in den Handelsgewerben dieselben unheilvollen Konsequenzen für das Gros der Hilfsarbeiter gezeitigt, wie in den Fabrikationsgewerben. Man hat hier, sobald man erst in weiteren Kreisen sich zur vollen Erkenntniß der unseligen Zustände hindurchgerungen hatte, nicht gesäumt, Hand ans Werk zu legen, und man ist überall daran, durch gesetzliche Intervention die materiellen Uebel möglichst aus der Welt zu schaffen. Ist es denn nicht billig, daß man den kaufmännischen Angestellten gleichermaßen den Schutz der Gesetze gegen übermäßigen Druck und Verkümmerung sichert und selbst den ärmsten unter ihnen ebenfalls an der fortschreitenden Kultur und Zivilisation ihren rechtmäßigen Antheil zukommen läßt?

[1]) R. Wolf a. a. O. in den „Deutschen Worten", Jahrg. 1887 S. 107 ff.

Nachtrag.

Aus einer Statistik über die soziale Lage der deutschen Handlungsgehilfen.

Nachdem das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit bereits vollkommen abgeschlossen war (August 1890), ist eine vom Vorsitzenden des „Verbandes deutscher Handlungsgehilfen", Hrn. Georg Hiller, verfaßte Schrift über „die Lage der Handlungsgehilfen" erschienen. Hier werden die Resultate einer vom genannten Verbande zu Anfang des Jahres veranstalteten Enquete übersichtlich zusammengestellt. Der genannte Verband, der beiläufig 23,000 Mitglieder — unter ihnen nicht wenige Prinzipale — zählt, hat bisher in keiner Weise gegen die selbständigen Kaufleute eine irgendwie feindliche Stellung genommen, umsomehr aber der Sozialdemokratie mit aller Energie entgegengearbeitet.[1] Der Herausgeber kann mit Recht in der Vorrede versichern: „Dies Buch will die Wahrheit finden, seine Tendenz ist, den Kaufmannsstand zu heben durch offene Darlegung der Verhältnisse. Es will nicht Zwietracht säen, sondern Einigkeit stiften zum Nutzen unseres gemeinschaftlichen, jetzt so viel angefeindeten Berufs."

Die Enquete wurde in der Weise veranstaltet, daß Fragebogen an geeignete Verbandsmitglieder versandt wurden. „Im Ganzen — sagt G. Hiller — sind 968 Antworten eingegangen, die sich so günstig über das gesammte Deutsche Reich vertheilen, daß ich mit gutem Gewissen versichern kann, daß das Bild, welches diese Antworten von der Lage der Handlungsgehilfen entwerfen, wohl für ganz Deutschland ein zutreffendes ist. Selbstverständlich habe ich eine genaue Prüfung jedes einzelnen Berichtes vorgenommen, habe da, wo mir die Beantwortung der Frage unklar, wo sie tendenziös oder nicht ganz der Wahrheit entsprechend erschien, weitere Nachforschungen angestellt." Im Uebrigen gibt Hiller zu, daß diese Statistik durchaus nicht vermocht habe, alle sozialen Verhältnisse des Kaufmannsstandes mit photographischer Treue darzustellen.[2]

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche diese statistischen Feststellungen bei dem Mangel sonstiger umfassender Daten über die Lage der deutschen Handlungsgehilfen haben müssen, seien die wesentlichen Resultate hier kurz skizzirt.

1. Die Arbeitszeit ist sehr oft eine recht lange: in den Kolonialwaaren- und Spezereigeschäften dauert sie in der Regel von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in den Manufaktur- und Kurzwaarengeschäften von 7 Uhr Morgens bis 8½ Uhr Abends. Im Winter verschiebt sich der Anfang der Arbeitszeit etwas zu Gunsten der Gehilfen. Manchmal ist jedoch die regelmäßige Arbeitszeit noch um 1—2 Stunden länger, zumal wenn man die Arbeiten des Abräumens u. s. w. hinzurechnet.

Diese gewöhnliche Arbeitszeit wird oft noch zu gewissen Zeiten — z. B. in der „Saison", während der Inventur und zu Weihnachten — verlängert. — Die Frage betreffend die Sonntagsarbeit ergab, daß, laut den fast 1000 Antworten, der Sonntag nur in 4 Prozent aller Fälle von Arbeit frei bleibt.

---

[1] Man vergleiche z. B. den Bericht über die letzte Generalversammlung des „Verbandes deutscher Handlungsgehilfen" vom 31. August 1890, wo die Ausschließung eines sozialdemokratischen Agitators einstimmig beschlossen wurde („Kaufmännische Reform" Nr. 39 vom 26. September 1890).

[2] Georg Hiller, „Die Lage der Handlungsgehilfen. Dritte Flugschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig" (1890), S. 6 f.

Eine Pause für das Frühstück- und Vesperbrot gibt es fast nirgends; die Mittagspause des Gehilfen, der freie „Station" bei seinem Prinzipal hat, ist minimal;[1]) sonst beträgt sie 1—1½ Stunden, in Engrosgeschäften auch 2 Stunden.[2])

Im Einzelnen seien folgende Berichte mitgetheilt:

In Grottkau werden die Kolonialwaarengeschäfte um 5 Uhr Morgens geöffnet und um 10 Uhr Abends geschlossen; die Pause dauert nur solange wie das Essen[3])

In Pr. Holland öffnen die Kolonialwaaren- und Destillationsgeschäfte im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, die anderen Geschäfte im Sommer um 6½, im Winter um 8 Uhr. „Es gibt keine Mittagspause. Es nimmt Jeder seine Mahlzeit, wenn es die Zeit im Geschäft gestattet."[4])

In Königsberg i. P. öffnen Materialwaaren-, Destillations-, Leder- und Stapelwaarengeschäfte im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr, oft auch früher, die andern Geschäfte um 7, im Winter um 8 Uhr. Es schließen die Materialwaaren-, Destillations- und Tabaksgeschäfte um 9—10, oft später, die andern um 8—9, einige Kontore schon um 7 Uhr. — Wo freie Station ist, findet keine Mittagspause statt; sonst beträgt letztere in Verkaufsgeschäften 1 Stunde, in Kontoren 1½—2 Stunden.[5])

In Stettin werden die Geschäfte der Nahrungsmittel-Branche im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 7, die andern Detailgeschäfte ganz nach Bedarf, jedoch nicht später als um 8 Uhr geöffnet. In den Kontoren beginnt die Arbeit im Sommer um 7 und im Winter um 8 oder 9 Uhr. Geschlossen werden einige Kontore um 7, die meisten um 8 Uhr Abends. Bei flottem Geschäftsgange gibt es keine bestimmte Zeit der Schließung, so daß oft bis 9 Uhr oder noch später gearbeitet wird. Die feineren Detailgeschäfte schließen meistens um 8, einige bessere Kolonialwaarengeschäfte um 9 und die sonstigen Kolonial- und Materialwaarengeschäfte um 10 Uhr, manchmal auch noch später. — Kontoiristen haben eine 1½—2stündige Mittagspause, Verkäufer ohne freie Station eine 1—1½stündige, Verkäufer mit freier Station dagegen keine geregelte Pause. „Doch können sich dieselben insofern einige Erholung gönnen, als dann im Geschäft mit dem Expediren wenig zu thun ist und die Kontrole seitens des Chefs nicht so streng ist." — Des Sonntags wird in den Engrosgeschäften (ebenso wie in den Kontoren der Fabriken) mit wenigen Ausnahmen bis 1 Uhr Nachmittags gearbeitet. Die besseren Detailgeschäfte halten die von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen betreffend die Schließung der Läden am Sonntag inne, so daß letztere nur von 7 oder 8 Uhr bis 9 und dann von 12—1 geöffnet sind. „Doch muß trotz der Schlußzeit das Personal in vielen Geschäften anwesend sein." Die mittleren und kleinen Geschäfte halten — mit Ausnahme der Kirchzeit — den ganzen Sonntag bis 8, 9 oder selbst 10 Uhr Abends auf. In solchen Geschäften hat das Personal in der Regel nur alle 14 Tage einen

[1]) „Von den 406 Fragebogen, welche hier . . . in Betracht kommen können, werden 403 dahin beantwortet, daß eine Mittagspause nicht existirt. Die jungen Leute werden zum Essen gerufen, und sobald der letzte Bissen hinunter ist, geht es wieder an die Arbeit." (Hiller a. a. O. S. 21.)

[2]) Hiller a. a. O. S. 22.

[3]) Hiller a. a. O. S. 24

[4]) Hiller a. a. O. S. 24.

[5]) Hiller a. a. O. S. 36 f.

freien Sonntag-Nachmittag zur Erholung. „Wie überall im Leben haben auch hierbei die geplagtesten Verkäufer, Verkäuferinnen und Lehrlinge die wenigste Zeit zur Erholung.“ [1])

In München — wo die Verhältnisse der Handlungsgehilfen, was Arbeitszeit anlangt, anormal günstige zu sein scheinen — werden die Engrosgeschäfte um 8 Uhr Morgens geöffnet, die Detailgeschäfte zumeist um 7 Uhr. Geschlossen werden jene um 7 Uhr Abends, diese um 8 Uhr. Die Mittagspause dauert dort 2 Stunden, hier $1^1/_2$ (freie Station kommt nur ausnahmsweise vor). — Die etwas allzu kurze Notiz über die Sonntagsruhe lautet: „Sonntags wird geschlossen: in den Fabriken und Engrosgeschäften theilweise, in den Detailgeschäften nicht.“ [2])

Die Berliner Statistik kommt zu dem folgenden Resultate: Die Zigarren-, Delikateß-, Kolonialwaaren- u. s. w. Geschäftsbranche zeitigt die größten Auswüchse; von den darin Angestellten wird oft geradezu Unmögliches verlangt. Die Geschäftszeit ist überall eine viel zu lange, so daß den Leuten meist jede Gelegenheit genommen ist, sich weiter auszubilden; auch leidet ihre Gesundheit sehr durch das hastige Herunterschlingen des Essens. — Sonntagsruhe ist nur selten zu finden, im Detailgeschäft so gut wie gar nicht. [3])

---

2. Gehalt, Kost und Wohnung lassen ebenfalls viel zu wünschen übrig. Bei freier Station (d. h. Wohnung und Kost beim Prinzipal) wird als geringstes Gehalt 240 Mark und als Durchschnittsgehalt 540 Mk. angegeben, während sonst (d. h. ohne Station) 720 Mk. als Minimum und 1080 Mk. als jährliches Durchschnittsgehalt die Regel in den Städten bis zu 20,000 Einwohnern bildet. In den größeren Städten erhebt sich dieser Durchschnitt etwas, aber nicht bedeutend, es dürfte sich hier ein Durchschnittsgehalt von 1200—1350 Mk. herausstellen, während das Mindestgehalt dasselbe bleibt. Natürlich werden als Maximalgehalt die verschiedensten Ziffern genannt. Soviel scheint aus der vorliegenden Statistik entnommen werden zu müssen: in dem Haupttheile des Deutschen Reiches gelten Stellen mit über 1800 Mk. Jahresgehalt als gute, werden auch nicht zu oft angeboten, während sich in Westdeutschland die Verhältnisse günstiger gestalten.

Die Kost, soweit sie vom Prinzipale zu leisten, ist, laut dieser Statistik, besser gegen früher geworden, [4]) — wie ich persönlich das ja auch durch Umfragen in Handlungsgehilfen-Kreisen habe konstatiren können.

Dagegen sind im Durchschnitte die Wohnungen, welche den Gehilfen von den Prinzipalen eingeräumt werden, nicht gut, oft sogar ganz ungenügend; die wenigen guten Urtheile, welche sich als Antworten in den Fragebogen verzeichnet finden, werden bei weitem durch die schlimmen Schilderungen aufgewogen. [5])

---

[1]) Hiller a. a. O. S. 37 ff.

[2]) Hiller a. a. O. S. 56 f.

[3]) Hiller a. a. O. S. 45 ff.

[4]) „Die Klagen — schreibt Hiller a. a. O. S. 20 f. — sind nicht so häufig mehr, wie vor 10 Jahren fast durchgängig, und .... die Verpflegung (bei freier Station) ist durchschnittlich eine leidliche zu nennen. Hierunter verstehe ich: Mittags 3—4 Mal gekochtes Fleisch und Gemüse in der Woche, Sonntags Braten, und Abends 3—4 Mal kaltes Fleisch, Wurst, Schinken, Fisch und Butter und 3—4 Mal Suppe oder gewärmtes Mittagessen. Frühstück bestehend aus Brot mit Butter und früh und Nachmittags Kaffee. Wie gesagt, diesen bescheidenen Ansprüchen wird zumeist Genüge geleistet, auch reichlich gegeben.“

[5]) Hiller a. a. O. S. 20 ff.

Da wird z. B. im Einzelnen berichtet:

Aus Grottkau: „Die Wohnungen sind meistens Dachstuben und nicht überall die besten.“ [1])

Aus Marklissa: „Schlafraum ist unmittelbar unter dem Dache, das Licht kommt zur Dachluke herein. Im Sommer herrscht eine unerträgliche Hitze, im Winter eine grimmige Kälte.“

Aus Königsberg i. N.: „Die Wohnungen sind öfters sog. Budiken, Dachstuben, wo im Winter nicht einmal geheizt werden kann resp. darf.“ [2])

Aus Helmstedt: „Die Wohnungen lassen zu wünschen übrig, mitunter geradezu haarsträubend.“

Aus Angermünde: „Die Wohnungen sind mittelmäßig, fast ungenügend. Auf einer Stelle schlafen 4 Personen in einer Stube, wo kaum Platz für die nöthigen 4 Betten ist.“ [3])

Aus Königsberg i. P.: „Die Wohnungen genügen selten auch nur den bescheidensten Ansprüchen, oft sind sie geradezu gesundheitsgefährlich.“ [4])

Aus Stettin: „Im Allgemeinen sind die Wohnungen für das kaufmännische Personal . . . recht mangelhaft und lassen jede Rücksicht auf Gesundheitspflege und Annehmlichkeit vermissen. Oft dient als Schlafraum eine dunkle Kammer, Bodengelaß, Entresol, Keller, sogar die Lagerräume müssen hierzu herhalten.“ [5])

Ueberhaupt wird aus den meisten großen Städten über die Wohnungsverhältnisse der schlechtbesoldeten Handlungsgehilfen Ungünstiges berichtet. [6])

Daneben gibt es freilich auch Orte, die wenig Anlaß zur Kritik geben, z. B. Löwenberg, Ober-Glogau, Friedeberg am Queis, Lommatzsch und vor Allem Liebenwerda. („Die Wohnungsverhältnisse — wird von hier geschrieben — sind recht gute. Geheiztes Zimmer, pro Mann ein Bett und genügend Raum. Möblement gut und ausreichend, Licht frei.“) [7])

Von leidlich brauchbaren Statistiken über die Gehälter seien die folgenden mitgetheilt:

Bautzen. Die höchsten Gehälter (mit Ausnahme der einiger Prokuristen) betragen:

in Kontor und Fabrik . .	3000–3600 Mk.
im Kolonialwaaren-Detail .	1200 Mk. bei freier Station.
für Verkäuferinnen . . .	1200 Mk.

Die niedrigsten Gehälter betragen:

im Kontor	720 Mk.
im Kolonialwaaren-Detail .	120 Mk. bei freier Station.

Das Durchschnittsgehalt des Kolonialwaarenverkäufers beträgt 240 bis 360 Mk. p. a. bei freier Station. [8])

Dresden. Die höchsten Gehälter (wohl mit derselben Einschränkung wie vorhin) betragen circa 5000 Mk., die niedrigsten circa 600 Mk.

[1]) Hiller a. a. O. S. 23.
[2]) Hiller a. a. O. S. 25.
[3]) Hiller a. a. O. S. 26.
[4]) Hiller a. a. O. S. 37.
[5]) Hiller a. a. O. S. 38.
[6]) Vgl. z. B. Hiller a. a. O. S. 39 (Breslau betr.), S. 41 (Dresden betr.), S. 46 (Berlin betr.).
[7]) Hiller a. a. O. S. 24 f.
[8]) Hiller a. a. O. S. 34.

Die Durchschnittsgehälter sind:

in Fabrik- und Engrosgeschäften . . .	1200—1500 Mk.
in Detailgeschäften	1200 Mk.
in Kolonial- und Zigarrengeschäften . .	900—1000 Mk. [1]

Leipzig. Im Kolonialwaaren-Detailgeschäft: Höchstes Gehalt 2100 Mk., geringstes 720 Mk., durchschnittliches 1080 Mk.

Hannover. In der Metallwaarenbranche beziehen bei freier Station:

junge Leute unter 20 Jahren	240—360 Mk.
„ „ von 21—25 Jahren	400—450 „
„ „ von 25—26 Jahren	circa 500 „

---

3. Zu ganz besonders ungünstigen Ergebnissen kommt die in Rede stehende Untersuchung bei Betrachtung des Lehrlingsverhältnisses.

Aus einer mittleren Stadt im Posen'schen schreibt z. B. ein Kommis: „Was die Lehrlinge in hiesigen Geschäften betrifft, bemerke ich hiermit, daß in einzelnen Geschäften 1 junger Mann und 4—5 Lehrlinge beschäftigt sind. Eine gründliche Ausbildung erwarten dieselben gar nicht, denn: besorgt der Chef die Bücher und Rechnungen allein, so kommt schließlich der junge Mann gar nicht dazu. . . . . Dem Lehrjungen wird Sonntags nicht einmal die Zeit gegeben, daß er einmal im Buch etwas lesen kann, und haben wir zu erwarten, daß diese sogar das Lesen vergessen werden, mit dem Schreiben ist es bereits soweit." [2])

Die Würzburger Vereinigung von Kolonialwaarenhändlern (also Prinzipalen) hat erklärt:

„Uns ist zu Ohren gekommen, daß Nichtkaufleute, welche früher Ausläufer oder sonstige Gewerbetreibende waren, Handlungslehrlinge aufnehmen und für deren kaufmännische Ausbildung Sorge tragen wollen. Namentlich nehmen Handwerksmeister in neuerer Zeit Lehrlinge auf, welche sie nicht in ihrem Gewerbe unterrichten, sondern in ihren Läden als Verkäufer abrichten. Bei einem solchen kaufmännischen Betriebe, der zumeist von der Frau des Geschäftsinhabers geleitet wird, kommt den jungen Leuten eine sehr mangelhafte Ausbildung zu statten. (Den Würzburger Kolonialwaarenhändlern scheint allerdings in der deutschen Sprache auch nur „eine sehr mangelhafte Ausbildung zustatten gekommen" zu sein!) . . . . Kurz wollen wir hier erwähnen, daß bei der Annahme von Lehrlingen auch die Anzahl berücksichtigt werde und immer in einem Verhältniß zu den bezahlten Kommis stehe. Ausbeutung und verderblich für den Handels- und Handlungsgehilfenstand muß es z. B. genannt werden, wenn ein Haus 18 Lehrlinge und nur 3 Kommis beschäftigt!" [3])

Georg Hiller selber kommt ebenfalls zu einem recht pessimistisch lautenden Urtheil über die Lehrlingsausbildung, wie sie gegenwärtig in Deutschland statthat.

---

[1]) Hiller a. a. O. S. 41.

[2]) Hiller a. a. O. S. 14. — Daß die Ausbildung der Lehrlinge in den Detailgeschäften der posenschen mittleren und kleineren Städte thatsächlich eine unglaublich schlechte sei, war mir schon im J. 1888 in der Stadt Posen von kaufmännischer Seite mitgetheilt worden.

[3]) Hiller a. a. O. S. 14 f.

Während man früher — meint er — den Lehrling nahm, um ihn etwas zu lehren, nimmt man ihn jetzt in vielen Fällen, um ihn sich üben zu lassen oder von seiner Arbeit unmittelbaren Nutzen zu ziehen. In größeren Geschäften und dort, wo die Schulverhältnisse günstige sind, soll der Lehrling seine allgemeinen, eigentlichen Kenntnisse beim Eintritt in die Lehre schon haben oder sie in der Handelsschule ausbilden, das Geschäft gibt ihm nur Gelegenheit, sich zu üben und Waarenkenntnisse anzueignen. Schlimmer noch steht es da, wo die Lehrlinge die Gehilfen ersetzen sollen. Es gibt — viel mehr als man glaubt — sogenannte Lehrlingsfabriken, welche entweder nur einen oder gar keinen Gehilfen, dafür aber eine große Menge Lehrlinge beschäftigen. Unter gewissen Umständen sind diese Art Geschäfte noch nicht einmal für die Lehrlinge so ungünstig. Vorausgesetzt, daß ein tüchtiger Chef dem Ganzen vorsteht und die Lehrlinge zu allen, auch den Kontor-Arbeiten zugezogen werden, können sie Uebung in allen Arbeiten erlangen. Leider fehlen aber nur zu oft diese günstigen Umstände. Die ganz besonders befähigten Lehrlinge werden dann einfach auf den schwierigeren Posten verwandt, dagegen die schwächeren ausschließlich in einem Zweige beschäftigt und so ganz einseitig ausgebildet. Letzteres ist meist in solchen Geschäften der Fall, wo die Lehrlinge gleich beim Eintritt ein Gehalt beziehen. — Diese Art Lehrlinge wird zumeist in großen Städten gezüchtet und besonders reich an ihnen ist Berlin. Diese jungen Leute sind in der That unglücklich, denn wenn sie „ausgelernt" d. h. ihre 3 oder 4 Jahre sogenannter Lehrzeit durchgemacht haben, so können sie sehen, wo sie mit ihrer einseitigen Bildung und Geschäftskenntniß unterkommen, oder sie bleiben im Geschäft, in dem sie bisher gewesen sind, gegen ein sehr niedriges Gehalt weiter thätig. — Ebenso ungünstig wie in Berlin liegen — nach der Meinung Hillers — die Verhältnisse in den kleinen Verkaufsgeschäften vieler kleinen Städte. Ein ununterbrochenes Arbeiten von früh bis spät, eine zu strenge Zucht, fast Sklaverei, und dabei doch keine Gelegenheit, etwas Ordentliches zu lernen![1])

[1]) Hiller a. a. O. S. 12 ff. und passim, z. B. S. 47.

Kapitel II.
Vorschläge zur Abhilfe.

1.

Als der Uebel größtes bei den kaufmännischen Hilfsarbeitern haben wir die in den meisten Detailgeschäften übliche überlange Arbeitszeit, die oft nicht einmal am Sonntage eine genügende Unterbrechung erfährt, kennen gelernt.

Man hat vergebens versucht, durch Agitation und freiwillige Uebereinkunft hier Abhilfe zu schaffen. Die reichsamtliche Enquete konstatirt ausdrücklich, daß nur in einigen wenigen Städten die theilweise Sonntagsruhe auf diesem Wege durchgesetzt werden konnte, während er in der Mehrzahl der Fälle nicht zum Ziel führte, weil einige Geschäftsleute sich ausschlossen.

Die von der „Shop hours labour league“ vorgenommene Enquete konstatirt ebenfalls als allgemeine Ansicht der Kaufleute, daß man mit einer Aktion, welche die erforderliche Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und die Sonntagsruhe in das Belieben der einzelnen Kaufleute stelle, nicht weit komme.[1])

Charakteristisch ist ein von Sir John Lubbock mitgetheilter Fall. In einem südlichen Bezirke Londons waren alle 250 Manufakturwaarenhändler glücklich unter einen Hut gebracht worden und schlossen ihre Geschäfte täglich früher als bisher. Da ließ sich ein neuer Geschäftsmann dort nieder, der länger offen hielt, und bald thaten nun auch die 250 Kaufleute, einer nach dem andern, aus Konkurrenzrücksichten desgleichen.[2])

Vor Allem aber zeigt die Geschichte der „Early Closing Association“ zur Evidenz, daß auf durchgreifenden Erfolg in dieser Angelegenheit nicht zu rechnen ist, wenn man auf den guten Willen eines jeden einzelnen Geschäftsmannes angewiesen ist. Die genannte Gesellschaft ist Anfangs der 50er Jahre unter dem Protektorat der vornehmsten und einflußreichsten Persönlichkeiten gegründet worden, um die öffentliche Meinung für eine frühzeitigere Schließung der Geschäfte zu interessiren und letztere somit durch Ausübung eines gewissen moralischen Druckes auf die Kaufleute zu realisiren. Indeß sind trotz eifrigster Agitation im Laufe von 30 Jahren nur im Westende und in der City von London und in einigen wenigen Städten des Landes nennenswerthe Erfolge erzielt worden. Der 30. Jahresbericht der Gesellschaft muß zugestehen, daß im Wesentlichen die Verhältnisse für das Hilfspersonal keine Verbesserung erfahren hätten.[3])

So wiederholt sich also auf diesem Gebiete dieselbe Erscheinung wie auf allen analogen: niemals und nirgends verzichtet ein Stand freiwillig in seiner Gesammtheit auf Vortheile, welche ihm die Ausbeutung einer oder aller anderen Gesellschaftsklassen bringt. Sehen wir uns aber nach den Mitteln um, durch welche letztere eine Aufbesserung ihrer Lage erzwungen haben, so ist allgemein bekannt, wie z. B. die Arbeiterschaft in vielen Fällen durch Koalition und im Nothfalle durch Streik die Erfüllung berechtigter Forderungen durchgesetzt hat. Indeß bei den Kaufleuten ist dies Mittel in nächster Zeit absolut unanwendbar. Einmal fehlt jede Massenorganisation der Gehilfen; höchstens sind in den Hauptzentren der kontinentalen Handelsthätigkeit Ansätze dazu vorhanden; und was London betrifft, so leugnen Zeugenaussagen vor der „Shop hours labour league“ ebenso die Mög-

[1]) „Death and disease“ S. 28—37 und S. 231—261.
[2]) Sir John Lubbock, „Speech etc.“ (Separatausgabe S. 5).
[3]) Lord Brabazon, „The early closing movement“ a. a. O. S. 520 ff.

lichkeit wie den Nutzen der Entstehung größerer Gehilfenverbände, weil die übergroße Mehrheit der Gehilfen noch viel zu jung und unerfahren dazu sei. Aber selbst angenommen, die Zusammenfassung der Mehrheit der Gehilfen sei wirklich geglückt, so würde der Erfolg derselben — nach der englischen Enquete — ausgeschlossen sein, weil es so viele stellenlose Kommis gibt.[1]) — Dieselbe Ansicht vertritt auch der Protektor der englischen Gehilfen, Lord Brabazon.[2])

Wir halten nun trotz dieser kompetenten Urtheile Gehilfen-Koalitionen für möglich, wenn nur die richtige Propaganda vorher stattgefunden hat; allerdings gestehen auch wir zu, daß hier ein Erfolg viel schwerer zu erzielen ist, als sonst bei der Arbeiter-Agitation. Ist es aber erst einmal geglückt, Koalitionen zu bilden, die auf einen Streik vorbereitet sind, so ist letzterer nicht nothwendig aussichtslos, da die Inhaber vieler Geschäfte altbewährte Gehilfen nicht gern werden entlassen wollen, um sie durch stellenlose, vielleicht schon arg heruntergekommene Leute zu ersetzen.

Aber vorderhand ist das eine rein akademische Frage. Denn noch nirgends sind bisher starke Gehilfenverbände vorhanden, ohne welche eben Strikes von vornherein als verloren gelten müssen. Und deshalb ist auch der einzige größere Gehilfen-Streik, nämlich der zu Paris im Jahre 1869 unternommene, schon nach sehr kurzer Zeit zu Ungunsten der Employés entschieden worden.[3])

Die Aussichtslosigkeit aller derartigen Bemühungen, durch Selbsthilfe der Unternehmer oder der Gehilfen die Sache der Letzteren zu fördern, hat schließlich in England Mitte des Jahres 1881 zur Begründung der „Shop hours labour league“ geführt, welche direkt an die Hilfe der Gesetzgebung appellirt.[4]) Und mit Recht. Denn gerade auf diesem Gebiete ist es möglich, durch obrigkeitliche Anordnung rasch, leicht und wirksam einzugreifen und Abhilfe zu schaffen. Es ist nämlich blos nöthig, für das kaufmännische Hilfspersonal den Maximalarbeitstag und die Beschränkung der Sonntagsarbeit gesetzlich anzuordnen: eine Maßregel, die im Handelsgewerbe viel leichter und unbedenklicher durchführbar ist, wie etwa in den Fabrikationsgewerben. Denn in den letzteren muß immer noch die Konkurrenz des Auslandes berücksichtigt werden: ein Faktor, der bei den Detailgeschäften, die wir hier zunächst allein im Auge haben, gänzlich wegfällt.[6])

---

[1]) „Death and disease“ passim. Z. B. wird als Ansicht des schon oben zitirten Geschäftsführers eines großen Hauses verzeichnet: „He considers the difficulties which surround trades' unions in general would be insuperable in the case of shop assistants. If all the shop assistants turned out to-day on strike their places would be filled to-morrow. The majority are too young to undergo the same discipline as the artisans and mechanics, and too much within absolute power of the employers“. (S. 10 f.)

[2]) Lord Brabazon a. a. O. S. 531.

[3]) Lexis, „Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich“ S. 188. — Interessant ist ein ganz eigenartiger Versuch, der soeben in Berlin zur Erzwingung der Schließung der Läden am Sonntag Nachmittag gemacht wird: hier hat nämlich die sozialdemokratische Partei die Parole ausgegeben, die Arbeiter sollten nur in denjenigen Geschäften kaufen, die jener Forderung genügten. („Berl. Volksblatt“ Nr. 101 vom 3. Mai 1890 und in vielen anderen Nummern.) Daß es auf diese Weise gelingen kann, einen großen Theil der Geschäfte zur Erfüllung des fraglichen Wunsches zu bewegen, zumal wenn die Arbeiterversammlungen so oft wie bisher dafür eintreten und den Anhängern der Partei das neue Gebot einschärfen, — erscheint zweifellos. Indeß wird auf diesem Wege die kaufmännische Sonntagnachmittagsruhe allgemein schwerlich zur Durchführung gelangen.

[4]) Lord Brabazon a. a. O. S. 528.

[5]) Ueber diese Frage der internationalen Konkurrenz vergleiche: Georg Adler, „Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes“ (München 1888).

Ein Gesetz, welches den Detailverkauf nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums, etwa von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Sommer, zuließe, hätte zunächst nur die Folge, daß die Kunden innerhalb kürzerer Zeit als bisher im Geschäft zusammenströmen müßten, um die bedurften Einkäufe zu machen. Die Arbeit des Kaufmanns, die bisher so oft in 14 bis 17 Stunden gethan wurde, wird dann nur deren 12—13 ausfüllen. Die Arbeit selber wird freilich demgemäß intensiver werden als früher. Das ist aber durchaus kein Nachtheil, sondern viel eher ein Vortheil. Denn in vielen Läden, in denen das Geschäft nicht ganz besonders flott geht, ist heute nach Allem, was praktische Kaufleute versichern, der Inhaber wie das Personal nur einen Theil des Tages hindurch angestrengt thätig, während sonst oft lange Pausen kommen, in denen nichts zu thun ist, sondern man blos auf das Erscheinen von Kunden lauert, wie die Spinne in ihrem Netze auf Fliegen.[1] Diese Pausen nun zu verkürzen, wird wohl Niemand als ein Unglück und Unrecht ansehen.

Andererseits gibt es aber wieder thatsächlich Geschäfte, in denen ihres sehr flotten Ganges wegen das Personal wirklich in der That den größten Theil des Tages fleißig zu thun hat; wenn man hier die tägliche Arbeitszeit verkürzt, werden sich zu gewissen Stunden so viele Käufer einfinden, daß das alte Personal zu ihrer Bedienung nicht mehr ausreicht. Mithin wird die Anstellung neuer Arbeitskräfte nothwendig sein. Damit ergibt sich für die Gehilfenschaft der große Vortheil einer erhöhten Nachfrage, welche die Stellenlosigkeit nothwendig vermindern muß, — wenn man nur verhindert, daß entsprechend mehr Lehrlinge angestellt werden (s. den betreffenden Abschnitt dieses Kapitels). Für den Prinzipal bedeutet dann natürlich die Verkürzung des Arbeitstages eine nicht unerhebliche Ausgabe: da es sich indeß in diesem Falle in der Regel um stark frequentirte Geschäfte handelt, dürfte ein Mitleid mit dem Inhaber nicht am rechten Platze sein. Eine Schädigung einzelner weniger Geschäftsinhaber ist aber weder zu vermeiden, noch kann sie überhaupt in Betracht kommen, wenn ihr ein so ungeheurer Nutzen für die gesammte Gehilfenschaft gegenübersteht.

Damit die Angestellten nach Schluß der Läden nun auch in der That zum Genusse der verdienten Ruhe kommen, wird auch das Verbot nachheriger Beschäftigung im Komptoir oder sonst irgendwobei auszusprechen sein. Höchstens wäre zu gestatten, daß die kaufmännischen Hilfsarbeiter nachher noch das Abräumen und In-Ordnung-Bringen von Waaren u. dgl. m. besorgen, — aber auch diese Beschäftigung dürfte sie nie länger als 30 Minuten nach Schluß der Läden in Anspruch nehmen.

Für die Verkürzung der Sonntagsarbeit gilt dasselbe wie für die Wochentagsarbeit. Am besten wäre es sicherlich, wenn am Sonntag überhaupt die Oeffnung der Geschäfte untersagt werden würde. Daß dies recht wohl durchzuführen geht, zeigt das Beispiel Englands (wo höchstens in der allerersten Morgenstunde in den Läden gearbeitet wird). Indeß muß das in Deutschland im Augenblick als unerreichbares Ideal betrachtet werden, da das Publikum — zumal die Arbeiterbevölkerung und das Landvolk — vor-

[1] Auch Lexis ist in seinen Untersuchungen über den „Breslauer Konsumverein und die Kleinhandelspreise" (Leipzig 1888) zu dem Resultat gekommen, daß „die Personen, die für den Detailhandel in Anspruch genommen werden, ohne Zweifel nicht mit voller Anspannung ihrer Kräfte beschäftigt sind." (Lexis a. a. O. S. 185.)

läufig noch zu sehr daran gewöhnt oder durch ihre eigenen Verhältnisse gezwungen sind, für ihren Wochenbedarf durch Einkauf am Sonntag zu sorgen. Hier wird man sich daher zunächst mit der Beschränkung des Betriebs auf einige Vormittagsstunden begnügen müssen.

Immerhin wird das Gesetz auch sonst noch auf gewisse Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen haben.

In den vier Wochen vor Weihnachten, manchmal auch kurz vor Ostern, gibt es ganz besonders viel zu thun: hier mag man daher eine Verlängerung der Verkaufszeit (an Wochen- und Sonntagen) um eine Stunde täglich zulassen. Die Ueberzeitbewilligungen können nach Bezirken und hier wieder nach Branchen verschieden sein, dürften aber nicht mehr als 6 Wochen im Laufe eines Jahres umfassen. Die näheren Bestimmungen müßten den staatlichen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben, die aber vorher die Ansicht der Handelskammern einzuholen hätten. — Ferner machen viele Branchen zur Zeit der Inventur und der haute saison ganz besonders viel Arbeit im Komptoir oder Lager nothwendig; um Dem Rechnung zu tragen, mag im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses gestattet werden, daß das Ladenpersonal täglich noch 1 bis 2 Stunden extra im Lager oder Komptoir beschäftigt werden darf. Doch darf die Erlaubniß nie für mehr als 6 Wochen im Jahre ertheilt werden. Der modus procedendi bei der Bewilligung mag derselbe wie der eben besprochene sein. — Sollten Geschäfte noch mehr Arbeit bedürfen, so mögen sie mehr Personal bezw. einige Hilfskräfte auf kurze Zeit einstellen, — welch' Letztere anzuwerben bei der großen Zahl der Stellenlosen nicht schwer fallen dürfte.

Wie hoch soll nun der Maximalarbeitstag für das kaufmännische Personal in den Läden normirt werden? Man muß da von der Erwägung ausgehen, daß die Arbeit desselben in den meisten Fällen keine schwierige ist: daß aber andererseits auch jeder Mensch täglich außer der für Arbeit, Essen und Schlafen bestimmten Zeit noch ein paar Stunden Muße haben soll, wo er sich weiter bilden oder harmloser Geselligkeit hingeben kann. Da ferner in der nächsten Zeit ein solcher Maximalarbeitstag nicht allzusehr von den bisherigen Gewohnheiten abweichen darf, so glaube ich einen (effektiven) Maximalarbeitstag von 11 Stunden im Winter und von 12 im Sommer, durch eine einstündige Mittagspause in zwei Theile zerlegt, vorschlagen zu sollen. Die Geschäfte würden daher 12 resp. 13 Stunden geöffnet sein. Eine weitere Beanspruchung des Personals dürfte nur in den oben angegebenen Grenzen erfolgen.

Als Maximum der Arbeit an Sonn- und Festtagen ferner würde ich 3 Stunden vorschlagen, die aber sämmtlich auf den Vormittag fallen müßten, da andernfalls die Sonntagsruhe für den Gehilfen erheblich an Werth einbüßte. Auch hier dürfte eine Verlängerung der Arbeitszeit höchstens an 6 Sonn- und Festtagen im Jahre um eine Stunde gestattet werden.

Damit wäre ein gerechtes Uebergangsstadium geschaffen, als Endziel aber ist die vollständige Abschaffung der Sonntagsarbeit anzustreben.[1])

Man würde gut thun, auch die Ladenstunden selbst gesetzlich zu konstituiren: doch müßten lokal anderweitige Feststellungen durch die Verwaltungsbehörde (nach Anhörung der Handelskammern) zulässig sein. Das

[1]) Das gänzliche Verbot der Sonntagsarbeit könnte, ohne Unzuträglichkeiten herbeizuführen, erst dann praktisch werden, wenn die Lohnzahlung in der Industrie schon vor dem Sonnabend Nachmittag stattfände und der gewerbliche Arbeiter an diesem Tage etwas frühzeitiger als sonst Feierabend machen dürfte.

Gesetz würde wohl am besten im Anschluß an die bisherigen Gewohnheiten die Oeffnung der Läden an den Wochentagen von 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends gestatten und am Sonntag von 7 bis 9 und 11 bis 12 (diese Theilung erscheint aus Rücksicht auf den Gottesdienst geboten). Oertlichen Gebräuchen und Interessen mag dann durch spezielle Bestimmungen der betreffenden Behörden Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Schließung der Läden hätte für alle ausnahmslos zu gelten, auch für diejenigen, in denen keine Gehilfen beschäftigt werden. Maßgebend ist natürlich hier nicht die Sorge um die selbständigen Ladenbesitzer, sondern die einfache Erwägung, daß sonst gerade diese kleinen Geschäfte vor den anderen einen unbilligen Vorsprung erhielten. Ihre Zahl würde dann wegen ihrer besseren Aussicht auf Prosperität wachsen, weshalb alle anderen Läden schwer geschädigt und somit die Durchführung des Maximalarbeitstages und der Sonntagsruhe in Frage gestellt würden.

Gelegentlich wendet man wohl gegen die frühzeitige Schließung aller Läden ein, daß dadurch die kleinen Geschäfte ruinirt würden. Indeß soll diese Ansicht noch mit Gründen belegt werden. Die bisherigen — freilich nur geringen — Erfahrungen sprechen gegen ihre Richtigkeit. So gibt es in Newcastle (am Tyne), einer Stadt von 140,000 Einwohner — wo ausnahmsweise schon seit Langem durch freiwilligen Entschluß die frühzeitige Schließung der Läden durchgesetzt ist — nicht weniger als 766 Materialwaarengeschäfte. Also durchaus keine Konzentration des Handels in wenigen großen Häusern! Ja, Sir John Lubbock meint sogar, daß gerade nach Erfüllung jenes von der Humanität gebotenen Postulats die kleinen Läden erst recht floriren würden: denn wenn Alle früh schlössen, müßten die Kunden oft aus Mangel an Zeit zu den nächstliegenden Geschäften — anstatt zu den großen — gehen, und daher würde der Handel sich „lokalisiren“. [1])

Selbstverständlich müßte die Befolgung der Gehilfenschutz-Gesetze genau ebenso wie die der Arbeiterschutz-Gesetze durch besondere amtliche Organe überwacht werden: es dürfte sich bei der Eigenart dieser in das kaufmännische Leben eingreifenden Bestimmungen wohl am meisten empfehlen, spezielle „Handels-Inspektoren“ anzustellen, anstatt den Wirkungskreis der Fabrik-Inspektoren durch Uebertragung auch der in Rede stehenden Funktionen noch zu erweitern.

Bisher war immer nur von jenem Gros von Handlungsgehilfen die Rede, welche im Detailgeschäft arbeiteten, mochten sie daneben auch im Komptoir oder im Lager thätig sein. Außerdem gibt es aber noch eine — vorhin von uns als „Elite“ der Gehilfenschaft geschilderte — Gehilfen-Klasse, welche ausschließlich im Komptoir oder im Lager verwendet wird. Diese Employés, welche meist durch Befähigung oder durch Bildung oder durch Privatvermögen oder durch persönliche Beziehungen zum Prinzipal aus der Masse der Handlungsangestellten herausgehoben sind, haben es in Arbeitsleistung wie im Gehalte besser als die anderen. Hier scheint daher vorderhand eine staatliche Intervention unnöthig. Das, was zu Gunsten der anderen Gehilfen durch Staatshilfe geschehen soll, ist im Wesentlichen bei den Komptoiristen und

[1]) Sir John Lubbock a. a. O. S. 6.

„Lageristen“ bereits auf dem Wege des freien Arbeitsvertrages durchgeführt.[1]) Und dort, wo ganz ausnahmsweise schlimmere Zustände bestehen, werden die Komptoiristen sie sich nicht länger gefallen lassen, sobald erst das Gesetz für die Ladengehilfen gesorgt hat.

Ueberdies läßt sich gerade die Arbeit in den Komptoirs in manchen Geschäften nicht mechanisch regeln: bald ist sehr wenig zu thun, bald erscheint es von vitalem Interesse für das ganze Geschäft, daß dieser oder jener Komptoirist einige Tage oder vielleicht auch ein paar Wochen hindurch fieberhaft thätig ist.

Das Einzige, was hier von Seiten des Staats geregelt werden kann, ist die Sonntagsarbeit in den Komptoirs. Diese wird — wie mir versichert worden ist — manchmal nur aus einem gewissen „Konservatismus“, wenigstens in größerem Umfange, beibehalten. Hier würde ich ein Eingreifen der Gesetze in dem Sinne vorschlagen, daß kein Kommis kontraktlich zu mehr als dreistündiger Arbeit an Sonn- und (bestimmten) Festtagen verpflichtet werden kann, und daß am Sonntag von 12 Uhr Mittag an jegliche Arbeit von Angestellten im Komptoir und im Lager unbedingt verboten wird. — Ueber die Durchführung dieser Bestimmung zu wachen, sei dann wiederum eine Aufgabe der „Handels-Inspektoren“.

2.

Es ist nachgewiesen worden, daß in gewissen deutschen Großstädten die Prinzipale von dem ihnen zustehenden Recht, die gesetzlich vorgesehene sechswöchentliche Kündigungsfrist durch Spezial-Kontrakt herabzusetzen, vielfach Gebrauch machen. Es gelingt ihnen dadurch nicht blos, die Gehilfen gefügig zu machen, sondern auch, sich in recht gewissen- und schamloser Weise der Fürsorge für erkrankte Angestellte durch sofortige Kündigung des Dienstverhältnisses zu entziehen.

Hier wird man der Berliner „Freien Organisation junger Kaufleute“ Beifall zollen müssen, daß sie so energisch den Kampf gegen jene Unsitte aufgenommen hat.[2])

Eine Herabsetzung der Kündigungsfrist durch Vertrag ist einfach für unstatthaft zu erklären. — Nun wird allerdings der Kaufmann immer das Recht behalten müssen, einen Gehilfen, den er noch nicht kennt, zunächst nur auf „Probe“, also auf kurze Zeit, engagiren zu dürfen. Aus diesem Gesichtspunkte hat das „Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft“ in einem Gutachten vom 23. Februar 1884 die Behauptung aufgestellt, daß bei sonst nicht umgehbarer gesetzlicher Kündigungsfrist von 6 Wochen das Probe-Engagement zur Regel werden würde, wodurch eine Verschlechterung — und keine Verbesserung — sich als Endresultat der Gesetzesreform herausstellen würde.[3]) Hiergegen ist jedoch zu betonen, daß das Probe-Engagement ja

[1]) Nur gelegentlich, z. B. zur Zeit der Inventur, werden die Komptoiristen mancher Geschäftszweige 13—16 Stunden in Anspruch genommen. Da dies indeß als Ausnahme — und zudem noch in den meisten Fällen als eine geschäftliche Nothwendigkeit — anzusehen ist, wäre hier ein legislatorisches Vorgehen von Uebel.

[2]) Vgl. Karl Rosenthal's „Handlungsgehilfe“ 1885—87; Albert Auerbach, „Die Handlungsgehilfen-Bewegung“ S. 12 f.

[3]) Friedrichs, „Das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft“, Berlin 1884 S. 7.

nur ein einmaliges und für einen ganz bestimmten Termin verabredetes ist. Gefällt dann der neue Adept Merkurs dem Chef und wird er weiter behalten, so tritt eo ipso die 6wöchentliche Kündigungsfrist bei vierteljährlicher Dienstzeit ein. Eventuell braucht man ja blos durch eine besondere Gesetzesklausel die Verlängerung des Probe-Engagements über eine bestimmte Frist hinaus für unstatthaft zu erklären.

3.

Die Gehilfen sind ferner bei dem gegenwärtigen System gegen Krankheit nur ungenügend versichert. Nur ein kleiner Theil der Städte hat von der ihnen gesetzlich zustehenden Befugniß, die Handlungsgehilfen zur Theilnahme an der Krankenversicherung zu zwingen, Gebrauch gemacht. Die freiwillige Versicherung hat auf diesem Gebiete zweifellos sehr geringe Erfolge erzielt. Und daß die Prinzipale sich der gesetzlichen Fürsorge für erkrankte Gehilfen öfters entziehen (durch Verabredung einer kurzen Kündigungsfrist und durch rücksichtslose Benutzung der damit gebotenen Möglichkeit, den Angestellten schnellstens zu entlassen), — ist ebenfalls als feststehend anzusehen. Hier wird daher die obligatorische Krankenversicherung aller kaufmännischen Hilfsarbeiter, die bis zu 2000 Mk. Gehalt beziehen, durch Gesetz auszusprechen sein. Dies Gesetz hat sich bisher bei den gewerblichen Arbeitern bewährt. Und es ist schon seit Langem der sehnliche Wunsch der Handlungsgehilfen, demselben ausnahmslos unterstellt zu werden.[1])

Beim Alters- und Invalidengesetz sind nun zwar die Gehilfen mit einem Gehalte von weniger als 2000 Mk. der Versicherungspflicht unterworfen. Aber hier werden von den Interessenten gewisse Wünsche mit Recht geltend gemacht, und man könnte wohl daran denken, der immerhin eigenartigen Position der Handlungsgehilfen, die von derjenigen der anderen Arbeiter sich in wesentlichen Momenten unterscheidet, auch in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Es liegt dazu umsomehr Grund vor, als das Unfallversicherungsgesetz für die kaufmännischen Angestellten keine Geltung hat. Es wäre demgemäß wünschenswerth, daß speziell für diese Branche eine eigene Invaliditäts- und Altersversicherung mit höheren Beiträgen von Seiten der Kommis wie der Prinzipale begründet würde, die dann aber auch höhere Renten zahlt, als wie im bisher geltenden Gesetze vorgesehen. Daß die vom letzteren gewährten Renten allgemein erhöht werden, scheint übrigens doch auch nur eine Frage der Zeit zu sein. — Immerhin soll mit dem Gesagten nicht etwa ein abschließendes Urtheil gefällt sein; vielmehr wird gerade der fragliche Gegenstand zu denjenigen gehören, die erst durch die bereits vorgeschlagene und hoffentlich bald auch wirklich vorgenommene Spezial-Enquete die allseitige Beleuchtung erfahren, welche die nothwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche gesetzgeberische Aktion ist.[2])

---

[1]) Vgl. K. Rosenthal's „Handlungsgehilfe" 1885—87; A. Auerbach a. a. O. S. 21; Georg Hiller's „Kaufmännische Reform" 1887—90.

[2]) Die „Kaufmännische Abtheilung" des „Deutschen Verbandes von Vereinen für öffentliche Vorträge" hat sich im Jahre 1889 mit allen Stimmen gegen eine für den Krankenkassenzwang bei Handlungsgehilfen und Lehrlingen, aber gegen die Einbeziehung der Letzteren in die Alters- und Invaliditätsversicherung ausgesprochen, vornehmlich, weil diese in ihrer jetzigen Gestalt den eigenartigen Verhältnissen des Handelspersonals keine Rechnung trage. („Kaufmännische Presse" Nr. 2 vom 14. Juni 1890.)

4.

Es war als unbestreitbare Thatsache konstatirt worden, daß eine Ueberzahl an Handlungsgehilfen vorhanden ist, und daß daher an sich geeignete Elemente nicht zur Verwendung gelangen können. Als Ursachen dieses traurigen sozialen Phänomens waren erkannt worden: das massenhafte Anlernen von Lehrlingen, die immermehr in Aufnahme kommende Beschäftigung weiblicher Hilfskräfte und schließlich die Begründung kaufmännischer Geschäfte durch Leute aus anderen Berufen.

Der zuletzt genannte Uebelstand läßt sich schwerlich aus der Welt schaffen. Man kann es kaum Jemandem, der in einem anderen Berufe nicht weiter fortkommt, verwehren, es einmal auch als Kaufmann zu versuchen. Manchmal ist es doch solchen Leuten, die ihren ursprünglichen Beruf verfehlt hatten, in der neuen Laufbahn in der That geglückt! Und wenn auch durchschnittlich eine größere Zahl dieser von Nichtkaufleuten begründeten Geschäfte als sonst nur mühselig vegetiren oder gar bankerott machen mag, so kann dies keinen durchschlagenden Grund dafür abgeben, eine so weitgehende Beschränkung durch ein Gesetz zu konstituiren, das überdies auf alle Fälle leicht zu umgehen wäre, indem irgend ein Kommis als nomineller Eigenthümer vorgeschoben würde. Ueberhaupt halten wir dafür, daß diesem Mißstand keine zu tiefgreifende Bedeutung zugeschrieben werden kann. Eine bestimmte Statistik darüber gibt es nicht, man kann also blos nach allgemeinen Muthmaßungen urtheilen; und die scheinen mir allerdings dafür zu sprechen, daß so sehr oft die Begründung neuer Geschäfte durch Nichtkaufleute gar nicht vorkommt. Wenn diese Annahme richtig ist, kann der genannte Faktor nicht allzuoft Ursache sein, daß kaufmännische Gehilfen gerade wegen der Konkurrenz von dieser Seite her von einer Etablirung als selbständige Geschäftsleute absehen und im alten Stande verbleiben. Von fundamentaler Wichtigkeit ist er mithin auch nicht für die Frage der Stellenlosigkeit im Gehilfenstande, wenn er auch niemals gleich Null gesetzt werden kann.

Von weit größerem Einfluß aber ist die immer mehr überhandnehmende Frauenarbeit im kaufmännischen Berufe. Unbedingt erforderlich ist die letztere ja nur in sehr wenigen Fällen: im Handel mit jenen Toilette- und anderen Artikeln, bei deren Kauf die Kundin von Frauen bedient sein will. Wenn wir nun aber die weibliche Arbeit auch in so vielen anderen Branchen vertreten finden, so erklärt sich diese außerordentlich große Vorliebe der Kaufleute für die Frauenarbeit aus deren Billigkeit 40—50 Mk. als Maximalgehalt der Verkäuferin, 50—60 Mk. als das der Buchhalterin und Kassiererin, wie ich das z. B. in der Stadt Posen konstatirt habe: das sind Gehälter, welche doch tief unter jenen der Kommis der betreffenden Branche stehen. Hier liegt also unverkennbar ein schwerer Uebelstand vor, insofern die Gehälter der Kommis durch diese Konkurrenz gedrückt und außerdem soundsoviele männliche Arbeitskräfte überflüssig gemacht werden. Leider läßt sich hier durch Gesetz wenig machen. Die Frauenarbeit gänzlich zu verbieten, geht nur in denjenigen Gewerbszweigen an, welche dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind oder die Sittlichkeit zu beeinträchtigen vermögen. Man kann aber nicht behaupten, daß die kaufmännische Arbeit nach einer dieser beiden Richtungen hin irgendwie gefährlicher ist wie jede andere Branche auch. Im Gegentheil, wenn der Maximalarbeitstag und die Sonntagsruhe so, wie sie von uns vorgeschlagen worden, durchgeführt worden sind, dürfte vielleicht gerade die fragliche Thätigkeit am wenigsten von allen Berufen schädlich auf

die Frau einwirken. Ein gesetzliches Verbot der Beschäftigung von Frauen wäre eine schreiende Ungerechtigkeit und könnte außerdem viele dieser armen Wesen der Prostitution überliefern.

Von anderer Seite ist die Forderung erhoben worden, gesetzlich zu bestimmen, daß das Gehalt der Ladenmädchen dem der Kommis gleichkommen solle.[1]) Indeß in die Lohnverhältnisse hat bisher noch kein Staat einzugreifen gewagt; unter den heutigen Umständen würde auch eine solche Erhöhung der Gehälter viele Geschäfte, die sich auf den billigen Betrieb eingerichtet haben, schwer schädigen. Außerdem würden die Prinzipale, wenn sie an Männer und Frauen die gleichen Gehälter zahlen sollten, in der Regel ausschließlich die erstgenannte Klasse beschäftigen, da in ihr zum mindesten weit mehr Wissen zu finden ist. Es würde also die vorgeschlagene Maßregel in praxi auf das Gleiche herauskommen, wie ein Verbot der Beschäftigung von Frauen.

Das einzige Hilfsmittel, das hier übrig bleibt, ist dasjenige, durch kaufmännische Fachvereine wenigstens ein weiteres Umsichgreifen der Frauenarbeit zu verhindern und, wo es nur angeht, eine Erhöhung der Gehälter der Frauen durchzusetzen. Dadurch wird dann im Laufe der Zeit eine heilsame Einschränkung der Frauenarbeit auf dem fraglichen Gebiete erfolgen, ohne die Letztere von der Bethätigung auf diesem Felde ganz auszuschließen. Freilich müssen wir gestehen, daß dieses Mittel, das theoretisch vorderhand allein empfohlen werden kann, im Augenblick nicht anwendbar ist, weil es noch nirgendwo hinreichend starke Organisationen unter den jungen Kaufleuten gibt. Es bleibt also nichts übrig, als zunächst die Unabwendbarkeit dieses Mißstandes zu bekennen.

Aus all dem ergibt sich, daß eine Reform, welche die Ueberzahl der Gehilfen und die Stellunglosigkeit beseitigen will, nur auf dem Gebiete des Lehrlingswesens einsetzen kann: es muß der Versuch gemacht werden, dem massenhaften Anlernen von Lehrlingen einen Riegel vorzuschieben. Wenn es gelingt durchzusetzen, daß regelmäßig von den selbständigen Kaufleuten weniger Lehrlinge als bisher angenommen werden, so wird nicht nur die Zahl der Gehilfen allmälig geringer und somit mehr dem Bedürfniß angepaßt werden, sondern es würde auch dann das ganze Gehilfen-Material ganz von selbst ein besseres werden. Denn heute, wo sehr viele Prinzipale Lehrlinge unter allen Umständen anzustellen wünschen, wo die Nachfrage nach Lehrlingen notorisch das Angebot sehr erheblich übersteigt, müssen natürlich viele unbrauchbare Elemente dem Kaufmannsstande zugeführt werden. Wenn es nun auf irgend eine Weise bewirkt werden kann, daß die Nachfrage erheblich nachläßt und umgekehrt wie bisher sogar kleiner wird als das Angebot, so hat der Prinzipal eine größere Auswahl als heute und wird demgemäß möglichst tüchtige Kräfte für sein Geschäft zu gewinnen suchen.

Wie aber kann dies Ziel, die Verringerung der Zahl der Lehrlinge, erreicht werden?

[1]) Vgl. z. B. einen sonst sehr sachgemäßen Aufsatz über die „Frauenarbeit im Handelsgewerbe" in der Frankfurter „Kaufmännischen Presse" Nr. 10 vom 9. August 1890. — Wenn übrigens in diesem Aufsatze nach der Berufsstatistik berechnet wird, daß von 1875 bis 1882 die Zahl der männlichen Gehilfen um 53 Prozent, die der weiblichen dagegen um 56 Prozent gestiegen sei, — so ist hierbei übersehen, daß die Feststellung vom Jahre 1875 in diesem Punkte zu keinem brauchbaren Resultate geführt hat, wie das vom Kaiserlichen statistischen Amte selber anläßlich der Veröffentlichung der Ergebnisse der 1882er Zählung erklärt worden ist.

Karl Bücher hat da den Vorschlag gemacht: die kaufmännischen Vereine, welche sich bisher meist nur die Pflege der Fortbildung und der Geselligkeit unter ihren Mitgliedern sowie die Stellenvermittelung haben angelegen sein lassen, sollten sich künftighin intensiver mit der Vertretung der wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befassen, vor Allem auch die Regelung des gesammten Arbeitsangebots bewirken.

Deshalb sollen sich die kaufmännischen Vereine zu einem Bunde zusammenschließen.

„Es besteht bereits unter den kaufmännischen Vereinen Deutschlands ein Verband zu dem Zwecke, das Vertragswesen zu organisiren. Dieser Verband ließe sich gewiß dem weitesten Zwecke entsprechend umgestalten und zu einer engen nationalen Vereinigung machen, ähnlich den englischen Trades Unions oder dem deutschen Verbande der Buchdrucker.“ Jene spezielle Aufgabe sollten dann diese Vereine dadurch zu erfüllen suchen, daß sie

1. die Stellenvermittlung über das ganze Land hin einheitlich handhaben, sich gegenseitig über den Stand des kaufmännischen Arbeitsmarktes orientiren, über die Stellesuchenden genauere Auskunft geben, eventuell auch eine gewisse Garantie für die den Prinzipalen empfohlenen Kommis übernehmen;
2. daß sie nur Jemanden, der eine genügende Vorbildung hat, zum Lehrling präsentiren, für die Rechte des Lehrlings während der Lehrzeit eintreten, über seine Ausbildung wachen, den hierin gewissenlosen Prinzipalen und vor Allem Solchen, die jugendliche Arbeiter in Ueberzahl beschäftigen, keine Lehrlinge zuweisen, und
3. daß sie eine Verminderung des Arbeitsangebots bewirken, indem „die Stellenvermittlung am Ort nur für Mitglieder des Vereins erfolgt, und bei der Aufnahme alle diejenigen zurückgewiesen werden, welche als absolut untüchtig notorisch sind.“

Bei diesem Vorschlage, der manches recht Treffende enthält, scheint Bücher übersehen zu haben, daß die meisten jener kaufmännischen Vereine von Prinzipalen geleitet oder doch wenigstens wesentlich beeinflußt werden. Danach aber muß es fast als aussichtslos erscheinen, sie zu einem energischen Vorgehen gegen spezifische Interessen der selbständigen Geschäftsleute veranlassen zu wollen. Die Leiter jener Vereine mögen nur einmal den Versuch machen, den Kampf gegen die übermäßige Ausbildung von Lehrlingen aufzunehmen! Es würde sich bald herausstellen, daß viele Mitglieder ihre Vorstände desavoniren würden. Ueberdies könnten ja viele Kaufleute es für vortheilhafter halten, gänzlich außerhalb der kaufmännischen Vereine ihre Privatinteressen zu verfolgen, wenn die Vereine letztere ernstlich zu schädigen Miene machen sollten. Thatsächlich kann also gerade im Hauptpunkte — in der erheblichen Herabminderung der Zahl der Lehrlinge — der Bücher'sche Vorschlag nicht zum Ziele führen.

Sonst halten wir seine Postulate nicht für undurchführbar, wiewohl auch z. B. die Vereinheitlichung der Stellenvermittlung in praxi auf schwere Hindernisse stoßen würde, da manche kaufmännische Vereine, denen das Stellenvermittlungsgeschäft einen recht hübschen Ertrag abwirft, sich jenem Postulate aus Egoismus widersetzen dürften. Wir werden darauf bald noch zurückkommen.

Hier muß zunächst festgehalten werden, daß auf dem Wege der Selbsthilfe die Lehrlingsfrage in befriedigender Weise nicht gelöst werden kann.

Eine kräftige zielbewußte Massenorganisation der Gehilfen, die hier allerdings Segensreiches stiften könnte, gibt es noch nicht. Die bestehenden kaufmännischen Vereine, in denen das Interesse der Prinzipale mindestens von großem Einflusse ist, sind als Sturmbock nicht zu benutzen. Und selbst wenn trotz alledem und alledem Hoffnung vorhanden wäre, einen großen Theil der Geschäftsleute zum Verzicht auf allzu weitgehende Verwendung von Lehrlingsarbeit zu bewegen, so würde der Rest der sich nicht fügenden Kaufleute vollkommen genügen, um den sozialreformatorischen Effekt zum wenigsten in Frage zu stellen.

Hier gibt es mithin nur ein Auskunftsmittel, und das lautet: Verhinderung der übermäßigen Verwendung von Lehrlingsarbeit durch staatliches Gesetz. Es muß verboten werden, daß ein Kaufmann mehr als eine bestimmte Zahl von Lehrlingen annimmt. Ich denke mir das etwa so, daß verfügt wird: ein Kaufmann, der gar keinen oder nur einen Gehilfen hat, darf z. B. nicht mehr wie einen Lehrling anstellen; wer 2 oder 3 Gehilfen hat, darf in maximo 2 Lehrlinge anstellen u. s. w. Das Gesetz brauchte dabei durchaus nicht schablonenmäßig das ganze Handelsgewerbe zu reglementiren, sondern könnte nach einzelnen Zweigen spezialisiren. Bestimmtere Vorschläge kann man im Augenblicke noch nicht machen; man wird diesen Punkt vielmehr in der — hoffentlich bald durchgeführten — Enquete eingehend zu untersuchen und nach den hier gewonnenen Resultaten die genauen Postulate zu formuliren haben, deren prinzipieller Charakter aber heute schon genügend sicher festgestellt werden kann.

Der einzige Einwand, der sich dagegen ernstlich erheben ließe, wäre die Erhöhung der Kosten für die Geschäftsleute, die bisher vornehmlich mit Lehrlingen zu arbeiten gewohnt waren. Indeß soll ja auch nach wie vor Lehrlingsthätigkeit bis zu einem gewissen Grade gestattet sein, und die Gehilfenarbeit ist, bei der Stellenlosigkeit so vieler Kommis, thatsächlich so billig, daß die Differenz meiner Ansicht nach kaum je im Stande sein kann, den Ruin eines Kaufmanns herbeizuführen. Daß die vorgeschlagene Einschränkung allerdings einer ganzen Reihe kleinerer Geschäftsleute den Profit etwas schmälern würde, mag unbedenklich zugestanden werden.

Indeß wie kann das irgendwie ins Gewicht fallen gegen den ungeheuren Nutzen für die gesammte Gehilfenschaft, den ein derartiges Gesetz stiften müßte? Und dabei vergesse man nicht: je mehr damit thatsächlich der Profit dieser oder jener Kleinhändler geschädigt werden sollte, desto mehr müßte diese Schädigung der letzteren durch den Vortheil aufgewogen werden, daß eine neue Konkurrenz nicht so leicht entstehen kann. Denn Leute mit geringem Kapital werden dann nicht so leicht wie bisher sich zur Begründung neuer Geschäfte entschließen, weil sie von vornherein wissen, daß sie größere Auslagen für die beschäftigten Arbeitskräfte in Anschlag zu bringen haben.

Außerdem würde aber auch ganz allgemein die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge zur Folge haben, daß späterhin weniger Kaufleute sich selbstständig machen, — was mithin, abgesehen von dem Nutzen für die Gesammtheit, auch den bestehenden Geschäften zugute käme und somit als eine Art Aequivalent für den infolge jenes Verbots entstandenen Schaden angesehen werden könnte.

Die vorgeschlagene Maßregel würde aber zugleich indirekt ein treffliches Mittel sein, um nach einer anderen Richtung hin die Lehrlingsfrage zu einer gedeihlichen Lösung zu bringen. Denn wenn erheblich weniger Lehrlinge wie

bisher angestellt werden, wird nicht — wie heute — die Nachfrage danach das Angebot übersteigen, sondern es wird umgekehrt zugehen. Wenn daher gegenwärtig manche Chefs, um nur ihren Durst nach Lehrlingsarbeit zu stillen, mit Lehrlingen, die weder nach Anlage noch nach Erziehung und Vorbildung zum Kaufmann taugen, vorlieb nehmen, so wird späterhin der Chef eine gewisse Auswahl haben und daher möglichst nur passende Elemente dem Handel zuführen.

Auf dieser Grundlage nun vermöchte allerdings der Bücher'sche Vorschlag der einheitlichen Stellenvermittlung einen großen Nutzen zu stiften. Hier könnte ein Kartell der kaufmännischen Vereine zum Zwecke der Ueberwachung und Regelung des Lehrlingswesens, zur Zuführung ausschließlich brauchbarer Kräfte u. s. w. alle durch das erwähnte staatliche Gesetz geschaffenen Vortheile potenziren. Aber auch da vermögen wir die Ansicht nicht zu unterdrücken, daß vielleicht eine staatliche Intervention die Sache noch mehr fördern und zur schnelleren Erreichung des Zieles beitragen könnte.

Man könnte sich recht wohl denken, daß etwa im Anschluß an jede Handelskammer eine Kommission eingesetzt würde, welche die Stellenvermittlung im betreffenden Bezirk zu reguliren, das Lehrlingswesen zu überwachen und Angestellten, die angeblich ihren Leistungen nicht gerecht werdende Zeugnisse erhalten, zu ihrem Rechte zu verhelfen hätte; die verschiedenen Kommissionen des Reichs müßten dann natürlich unter einander im engsten Konnex stehen. Die Kommission selber würde zur Hälfte aus selbständigen Geschäftsleuten, die von der Handelskammer nominirt würden, und zur andern Hälfte aus Deputirten der Gehilfenschaft zu bestehen haben, während das Präsidium wohl am besten von der zuständigen Kommunalbehörde durch eine gänzlich unparteiische Persönlichkeit zu besetzen wäre. Ueberläßt man dagegen privaten Vereinen all diese Obliegenheiten, so ist meist dem Zufall anheim gegeben, wer gerade diese wichtigen Funktionen auszuüben hat, ob im wesentlichen die Prinzipale oder die Gehilfen und welche besondere Klassen der letzteren, — je nachdem eben der betreffende Verein zusammengesetzt ist.

Trotzdem möchten wir auf diesem Gebiete, wo noch so wenig Erfahrungen vorliegen, nicht gleich bestimmte Prinzipien der Abhilfe feststellen. Man wird vielmehr vorläufig nur zu fordern haben, daß auch dieser Punkt in die vorgeschlagene kaufmännische Enquete einbezogen wird, und im Uebrigen das Resultat des gerade jetzt unternommenen Versuches abwarten, einen Bund der deutschen kaufmännischen Vereine zum Zweck der Zentralisirung der Stellenvermittlung zu Stande zu bringen.[1]) Ist dies Beginnen von Erfolg gekrönt, so könnte man sich ja damit zufrieden geben und solange von einer gesetzgeberischen Aktion mit vielleicht dubiosem Effekt absehen. Mit alledem wird es übrigens nur gelingen, die Arbeitslosigkeit wesentlich einzuschränken, nicht aber, sie gänzlich aus der Welt zu schaffen. Zunächst wird dies schon deshalb nicht möglich sein, weil im Handelsstande fortwährend Bankerotte vorkommen, — sei es nun wegen schlechter Geschäftsführung, sei es wegen ungünstiger Konjunkturen, die selbst tüchtigen Kaufleuten die Existenz rauben können. Damit

[1]) Am 26. Januar 1890 ist von den kaufmännischen Vereinen Frankfurt a. M., Mannheim und München und dem Hamburger Verein für Handlungskommis ein Stellenvermittlungs-Bund gestiftet worden, zu welchem unter gewissen Bedingungen jedem kaufmännischen Verein der Beitritt offen steht. („Kaufmännische Presse" Nr. 2 vom 14. Juni und Nr. 7 vom 19. Juli 1890.)

aber kommen die Angestellten der bankerotten Kaufleute auf einige Zeit außer Arbeit und Brot, und es wird ihnen nicht leicht fallen, so bald wieder einen passenden Posten zu finden. Hier ergibt sich somit für die Verwaltung die Aufgabe, dem stellenlosen Kommis im Falle unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit eine gewisse — wenn auch nur kleine — Unterstützung zu verabreichen, damit er vor der äußersten Noth gewahrt werde und nicht gänzlich verkomme. Ich würde direkt für kaufmännische Zwangsgenossenschaften zu diesem Zwecke plaidiren; dieselben könnten mit denjenigen für die Alters- und Invalidenversicherung identisch sein, — wenn man sich nämlich, wie zu vermuthen, dazu entschließen wird, dem kaufmännischen Hilfspersonal eine besondere, seiner Eigenart entsprechende Behandlung in dem genannten Gesetze zu Theil werden zu lassen. Die kaufmännischen Kassen, welche die Versicherung gegen die wirthschaftlichen Folgen der Stellenlosigkeit haben, würden jedes Mitglied zu Monatsbeiträgen heranziehen, dafür aber ihm ein Anrecht auf eine kleine Unterstützung im gedachten Falle gewährleisten. Andererseits müßte aber den Kassen das Recht zustehen, ein Mitglied, das wegen Unfleiß oder Ungehorsam u. s. w. seine Stelle hat verlassen müssen, von jener Vergünstigung auszuschließen. Um indeß in jedem einzelnen Falle zur vollständigen Klarheit zu gelangen, müßte der Kasse, eventuell unter richterlichem Präsidium, auch das Recht der Zeugenvernehmung u. dgl. m. zuerkannt werden.

5.

Wenn wir einen Eingriff der Gesetzgebung zum Schutze der Handlungsgehilfen an verschiedenen Punkten für ebenso nothwendig wie heilsam erkannten, so müssen wir andererseits denselben bezüglich der Gehaltsfrage entschieden zurückweisen, trotzdem wir an der Hand des zugänglichen Materials gezeigt haben, wie kläglich das Gehalt der weitaus größten Zahl des Hilfspersonals im Handelsgewerbe ist. Denn ebenso wie man in der Industrie mit gutem Grunde bisher das gesetzliche Lohnminimum nirgendwo durchgeführt, ja kaum theoretisch ernsthaft behandelt hat, ebensowenig kann man auf unserem Gebiete an ein gesetzliches Gehaltsminimum denken. Wenn dasselbe dem heutigen Durchschnitte entsprechend sehr niedrig wäre, so nützte es den Gehilfen allgemein nichts; und würde wiederum das Minimum eine erhebliche Erhöhung gegen den status quo bedeuten, so dürften vielen kleinen Geschäften vielleicht allzubeträchtliche Lasten auferlegt werden. Außerdem wäre die Durchführung eines gesetzlichen Gehaltsminimums mit enormen Schwierigkeiten verknüpft: die Preise der Wohnung, der Lebensmittel und der sonstigen nothwendigen Artikel sind in verschiedenen Gegenden verschieden, und danach müßte daher auch das Gehaltsminimum überall verschieden bemessen werden, da ja dessen einziger Sinn doch nur die Verbürgung eines gewissen Mindestmaßes von Lebenshaltung sein kann.

Immerhin wäre bei den Läden dieser Vorschlag noch leichter durchzuführen, weil die wesentliche Konkurrenz zwischen ihnen nur innerhalb eines und desselben Distrikts statthat, während in den Fabrikationsgewerben die Konkurrenz eine nationale, ja oft genug eine internationale ist, so daß ein einheitliches Gesetz für gewisse Bezirke geradezu vernichtend wirken könnte.

Im Allgemeinen scheinen uns indeß die Gründe gegen das Gehaltsminimum zu überwiegen. Eine Aufbesserung der Gehälter der Gehilfen scheint direkt nur auf dem Wege der Koalition erfolgen zu können. Man muß daher

den Kommis rathen, sich ebenso, wie es die Arbeiter gethan haben, zu organisiren. Unterstützt würden sie in diesen Versuchen unzweifelhaft durch die Verwirklichung der vorhin gemachten Vorschläge. Denn durch die Abnahme der Zahl der Lehrlinge wird die Zahl der Gehilfen geringer, daher ihre Position gegenüber den Chefs eine bessere. Wir glauben daher auch, daß in diesem Falle selbst ohne solche Koalitionen die Gehälter der Kommis sich allmälig etwas erhöhen dürften, jedoch schwerlich in dem wünschenswerthen Maße.

Gehindert wird auf der anderen Seite die Entstehung von Koalitionen sehr durch die relativ günstigen Chancen gerade vieler junger Kaufleute, d. h. durch die Aussicht, sich später einmal selbständig machen zu können. Es ist leicht einzusehen und nur allzumenschlich, daß ein Gehilfe die Gegensätzlichkeit seiner Interessen mit denen seines Chefs nicht so schwer empfinden wird, wenn er hoffen kann, nach wenigen Jahren sich selbständig machen und aus dem Ambos ein Hammer werden zu können.

Die Geschichte liefert die beste Bestätigung des Gesagten. In Frankreich haben die Gehilfen in gewissen Großstädten die geringste Aussicht auf Selbstständigkeit, weil die dortigen großen Verkaufsmagazine mit vielen Hunderten von Angestellten den Kleinhandel ganz außerordentlich schädigen und die Begründung neuer Geschäfte fast zur Unmöglichkeit machen. Nun, Frankreich ist auch das einzige Land, in dem mehrere Fachvereine der Kommis von Bedeutung existiren, und auch schon Streiks der Handlungsgehilfen versucht worden sind.

Wir verkennen mithin die großen Schwierigkeiten nicht, welchen die Organisation kaufmännischer Vereine zur speziellen Wahrung der Gehilfen-Interessen begegnen muß. Und es ist sehr die Frage, ob es so bald gelingen wird, diese Schwierigkeiten zu heben. Indeß vorderhand gibt es beim Problem der Erhöhung der Gehälter keinen andern Ausweg. Bis Fachvereine nicht in genügender Stärke auf dem Plane sind, ist eben der genannte Uebelstand im Wesentlichen *nicht* zu beseitigen.

Gegen gewisse andere Uebelstände verwandter Natur dagegen kann sicherlich durch die Legislative eingeschritten werden. Es handelt sich da vornehmlich um die *Schlafräumlichkeiten* der Gehilfen, soweit ihnen dieselben vom Chef, also als Naturallohn, gewährt werden. Hier wenigstens kann der Staat den Anspruch stellen, daß der Schlafraum nicht zu klein sei, daß er Fenster haben müsse, nicht feucht sein dürfe u. s. w.

Sofern die Gehilfen nicht bei ihren Prinzipalen wohnen, kann für ihre Wohnungen obrigkeitlich nicht anders als im Rahmen einer allgemeinen Beseitigung der Wohnungsnoth gesorgt werden. Der Prinzipal indeß, der unmittelbar seinen Angestellten gewisse Lebensmittel (zu denen im weiteren Sinne auch die Wohnung gerechnet werden muß) verabreicht, kann wohl angehalten werden, dieselben in einem zum mindesten nicht gesundheitsschädlichen Zustande zu liefern, — genau so wie ein Kaufmann seinen Kunden nicht verfälschte Waaren verkaufen darf.

In Oesterreich ist dieser Forderung auch bereits durch Gesetz Rechnung getragen worden; und es ist Aufgabe der dortigen Gewerbe-Inspektoren, über dessen Durchführung zu wachen, — freilich, wie man nach den amtlichen Berichten annehmen muß, leider bisher ohne wesentlichen Erfolg.

6.

Eine fernere Frage betrifft die Errichtung von Gewerbegerichten speziell für den Kaufmannsstand, welche Streitigkeiten zwischen den Prinzipalen und ihrem kaufmännischen Hilfspersonal über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Leistungen und Entschädigungs-Ansprüche aus dem letzteren, über die Aushändigung und den Inhalt des Zeugnisses u. dgl. m. zu entscheiden hätten. Im deutschen Reichstag ist bekanntlich jüngst erst der Gesetzentwurf betr. die Gewerbegerichte für Arbeiter in dritter Lesung angenommen worden. Bei der Berathung wurde auch erwogen, ob nicht der Handelsstand bei dem Gesetze berücksichtigt werden sollte.

Die sozialdemokratische Fraktion hatte nämlich den Antrag gestellt, auch die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge durch die neuen Gerichte zu schützen, und der Abg. Heine glaubte denselben hinreichend mit der Behauptung zu motiviren, daß die genannten Personen zweifellos ebenfalls zu den arbeitenden Klassen gehörten. Aber der konservative Abg. Ackermann erwiderte, daß der in Rede stehende Gesetzentwurf sich an die deutsche Gewerbeordnung anlehne, indem er speziell für diejenigen Personen, die auch Letzterer unterstellt seien, Giltigkeit haben solle. Da nun die Gewerbeordnung sich mit dem kaufmännischen Personal nicht beschäftige, könnte man dieses beim vorliegenden Entwurf auch nicht berücksichtigen. Würde man das aber trotzdem wollen, so müßte man auch dafür sorgen, daß unter den Beisitzern Personen aus dem Handelsstande vorhanden seien, da die andern Gewerbtreibenden von den kaufmännischen Verhältnissen zuwenig verständen. Danach wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt.

Wir halten den zuletzt angeführten Grund für den durchschlagenden. Würden sonst die neuen Gewerbegerichte auch für den Kaufmannsstand passen, so könnte man ihn einfach durch besondere Bestimmung den neuen Gerichten unterstellen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Vertreter des Gewerbe- und Arbeiterstandes in den Gewerbegerichten immer die zur Entscheidung der kaufmännischen Fragen nöthige Sachkenntniß haben.

Andererseits dürfte aber unseres Erachtens den Handlungsgehilfen und Lehrlingen ein Institut nicht vorenthalten werden, in welchem ihre Streitigkeiten mit ihren Chefs auch von Leuten aus dem Gehilfenstande mitbeurtheilt werden Es wäre daher zu empfehlen, die Handelsgerichte in einer Weise zu reformiren, daß für alle die genannten Fälle die Hälfte der Beisitzer aus Vertretern des Gehilfenstandes besteht. Dabei wäre möglichst analog der allgemeinen Gewerbegerichts-Gesetzgebung zu verfahren, andererseits auch gerade mit Rücksicht auf gewisse eigenartige Verhältnisse des Handelsstandes Manches abzuändern. Z. B. könnte das aktive Wahlrecht für das Handelsgericht schon jedem Gehilfen zuerkannt werden, der das 21ste Lebensjahr vollendet hätte (nicht das 25ste, wie beim Gewerbegericht), da diese Gehilfen normalerweise gebildeter und einsichtiger sind wie gleichalterige Fabrikarbeiter; ebenso müßte jeder Gehilfe schon mit vollendetem 25. Lebensjahr wählbar sein (statt mit dem 30., wie beim Gewerbegericht), da es sehr wenig ältere Gehilfen beim spezifischen Ladenpersonal gibt, mithin die Auswahl unter diesen sonst eine zu beschränkte wäre, überdies der Ladengehilfe wohl schon mit dem 25. Jahre die Erfahrung und die Fähigkeit besitzt, um ein Richteramt für die Streitigkeiten zwischen Chef und Personal auszuüben.

7.

Eine der ersten Klagen der kaufmännischen Gehilfen, als sie sich in Berlin und Wien zur Wahrung ihrer spezifischen Interessen zusammenschlossen, betraf den Mangel einer gesetzmäßigen Vertretung ihres Standes. Und diese Klage war nur zu berechtigt.

Schon als im Jahre 1849 in Preußen die Organisation von „Gewerberäthen" versucht wurde, welche über alle Interessen des Handwerks, der Großindustrie und des Handels zu wachen hatten, waren in den Abtheilungen der beiden erstgenannten Stände die Arbeitnehmer wahlberechtigt, indem sie fast die Hälfte der Mitglieder der betr. Ausschüsse aus ihrer Mitte zu deputiren hatten, — aber die Handlungsgehilfen gingen leer aus.[1]) Als dann später Handelskammern geschaffen wurden, erging es den Gehilfen nicht besser: die Mitglieder werden ausschließlich von den Vertretern der in das Handelsregister des Bezirks eingetragenen Firmen gewählt.

Daraus ergibt sich ganz von selbst, daß die Handelskammern die Interessenvertretung der Prinzipale und nicht die der Gehilfen sind. Das leugnen, hieße behaupten, die Interessen der Chefs und die der Kommis seien identisch, — was angesichts der Feststellungen der englischen Enqueten abgeschmackt wäre. Daher sehen wir auch, daß die Handelskammern sich fast nie mit den Angelegenheiten der Gehilfen beschäftigen, es sei denn auf Aufforderung der Regierung.

Als in Berlin die „Freie Organisation junger Kaufleute" auf das Uebel der kurzen Kündigungsfristen hinwies und sich an das „Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft" um seine Unterstützung wandte, wurde sie ziemlich kurz in einem oberflächlich gehaltenen Schreiben abgefertigt. Die erste publizistische Kundgebung des genannten Vereins, welche infolge der fraglichen Angelegenheit entstand, kam ganz mit Recht zum Schlusse, daß die Stellung des Aeltesten-Kollegii dem Gesammtinteresse des Handelsstandes nicht entspreche.[2]) Es geht eben heute gar nicht anders!

Daher ist es nothwendig, daß neben der Handelskammer, welche das Organ der selbständigen Kaufleute ist, auch eine Institution geschaffen wird, deren Mitglieder von den Gehilfen gewählt werden. Daß die Gehilfen direkt Abgeordnete in die Handelskammer deputiren, erscheint nicht wünschenswerth, weil in letzterer thatsächlich die meisten Berathungsgegenstände speziell das Wohl und Wehe der Gehilfen unberührt lassen, und weil bei den übrigen Fragen wegen des Interessen-Gegensatzes ein gedeihliches Zusammenwirken der Delegirten beider Parteien ausgeschlossen erscheint.

Unter solchen Umständen bleibt also nichts übrig, als eine besondere „Handlungsgehilfen-Kammer" für jeden Bezirk, in dem heute eine Handelskammer existirt, zu begründen. Ihre Aufgabe wäre, über Alles, was die wirthschaftliche Position des kaufmännischen Hilfspersonals angeht, gutachtliche Aeußerungen abzugeben, sei es nun aus eigener Initiative, sei es auf Aufforderung der Regierung oder einer Kommunalbehörde. Sie müßte also Gesetzentwürfe oder kommunale Anträge, welche den Gehilfenstand in der einen oder anderen Weise tangiren, begutachten, über die Lage der Gehilfen Feststellungen und über

---

[1]) „Gesetz-Sammlung für die kgl. preußischen Staaten", Nr. 6 vom 13. Februar 1849, S. 93 ff.

[2]) Friedrichs, „Das Aeltesten-Kollegium &c.", S. 15. — K. Rosenthal im „Handlungsgehilfen" Nr. 15 vom 1. Oktober 1885.

etwaige Institutionen zu deren Wohle die geeigneten Vorschläge machen. Ist man erst über das Prinzip der Gehilfenkammer einig, so sind die Fragen über deren nähere Organisation von untergeordneter Bedeutung: ob man also ganz wie bei der Handelskammer verfahren oder davon abweichen, z. B. den Mitgliedern Diäten gewähren will u. s. w.

In Oesterreich nun ist es zwar zu einer gesetzlichen Vertretung der Gehilfen gekommen, indem neuerdings bei den bestehenden kaufmännischen Gremien Kurien der Handlungsgehilfen gebildet wurden: indeß mußte Julius Axmann, der jetzige Obmann der Wiener Gehilfenkurie, der als Sachverständiger vor einen Ausschuß des österreichischen Reichsraths geladen war, sich hier zu der Erklärung gedrungen sehen: „Dort (sc. in den genannten Kurien) sollen ja die Handlungsgehilfen die Vertretung ihrer Interessen finden. Leider aber stehen bei den meisten unserer Gremien die Interessen der Handlungsgehilfen und die Förderung derselben als letzter Punkt an der Tagesordnung, und wir werden es demnach nur freudigst begrüßen, wenn wir ein selbständiges gesetzliches Institut zur Vertretung unserer Rechte und Standesinteressen erlangen." [1])

Solche handelsgewerbliche Gehilfenkammern sollen — nach dem Vorschlage Axmanns — in den Zentren der Handelsthätigkeit errichtet werden, in Cisleithanien etwa in Wien, Prag, Brünn, Linz, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Lemberg und Zara. Die Aufgabe der neuen Institution sollte darin bestehen, zur Reform der sozialen Verhältnisse des Gehilfenstandes beizutragen, und außerdem Mitglieder in ein zu bildendes kaufmännisches Schiedsgericht zu deputiren, welches über Streitigkeiten zwischen Kaufmann und Personal betreffs irgend welcher Punkte des Dienstkontraktes zu entscheiden hätte. Bezüglich des ersteren Punktes wird nicht recht klar, ob die Kammer blos Gesetze vorbereiten oder aber direkt Verordnungen für ihr Gebiet — vor Allem über die Kündigungsfrist, das Minimalgehalt und den Befähigungsnachweis — erlassen und durchführen soll. [2])

Es bedarf kaum des Hinweises, daß ein solches Gesetzgebungsrecht der Kammern — wenn das wirklich die Ansicht Axmanns gewesen sein sollte — nicht empfohlen werden kann, da wir dann eine bunte Musterkarte von Gehilfenordnungen — in jedem Bezirk eine andere — bekämen. Falls aber mit jenen Plänen Axmanns blos die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, die sich in der genannten Richtung bewegen, gemeint war, so haben wir zu den Vorschlägen betreffend die gesetzliche Regelung der Kündigungsfrist und des Minimalgehalts bereits Stellung genommen. Unsere Ansicht über den „Befähigungsnachweis" kann nur im Zusammenhang mit einer Erörterung über die kaufmännische Ausbildung entwickelt werden, der wir uns nunmehr zuwenden wollen.

8.

Die kaufmännische Bildungsfrage kann im Augenblicke zu keiner abschließenden Lösung, wenn auch nur rein theoretisch, gebracht werden. Einmal fehlt das genügende statistische Material, das uns über die bisherige Art der Ausbildung der Lehrlinge vollkommen ausreichenden Aufschluß geben

[1]) „Stenographisches Protokoll der im Arbeiterkammer-Ausschusse abgehaltenen Enquete &c." (Wien 1889), S. 16.

[2]) A. a. O. S. 74 und S. 162 ff.

könnte — mit gutem Grunde ist daher auch in dem mehrfach erwähnten Enquete-Vorschlag das Verlangen nach amtlichen Feststellungen darüber enthalten —, und dann ist gerade im Deutschen Reiche eine Reform des gesammten Schulwesens geplant, und schließlich soll noch die — speziell die Vorbildung der Kaufleute nach den verschiedensten Richtungen hin beeinflussende — Berechtigung zum „einjährig-freiwilligen" Dienst an zum Theil gänzlich andere Bedingungen wie bisher geknüpft werden.

Man thut also gut daran, mit einer gründlichen Behandlung des Problems der kaufmännischen Bildung zu warten, bis man über die genannten Punkte orientirt ist. Immerhin lassen sich in bestimmten Fragen schon heute, nach den bisher gemachten Erfahrungen und gewissen notorischen Thatsachen, die fundamentalen Prinzipien feststellen. Dieselben lassen sich folgendermaßen formuliren:

1. In allen Orten sind, soweit angängig, spezielle Handelsschulen zum Zwecke der Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge zu begründen. Wo der Handel zu wenig entwickelt ist, als daß sich die Errichtung besonderer Handelsschulen verlohnte, sind, soweit angängig, an die Fortbildungsschule gewisse, für den Kaufmann bestimmte Lehrkurse anzuschließen. Da unzweifelhaft festgestellt ist, daß bei freiwilligem Besuche der Handelskurse ein Theil der Lehrlinge aus Indolenz und ein anderer Theil infolge des bösen Willens rücksichtslos-egoistischer Prinzipale fernbleibt, muß der obligatorische Besuch der Kurse, soweit sie als unbedingt nothwendig für die kaufmännische Ausbildung gelten — also etwa der Kurse in deutscher Orthographie und deutscher Handels-Korrespondenz, im Schönschreiben, im kaufmännischen Rechnen, in Stenographie, Buchhaltung und Wechsellehre —, angeordnet werden. Ausgenommen vom Zwange sollen blos die jungen Leute mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste sein, weil man von ihnen nach ihrer Vorbildung annehmen kann, daß sie Lust haben, sich privatim weiterzubilden, und daß sie in Stellungen befindlich sind, in denen sie die hierzu nothwendige Zeit haben. Von dem Unterricht in der deutschen Orthographie mögen dann noch alle Diejenigen dispensirt werden, die sich über die vollkommene Beherrschung derselben irgendwie auszuweisen vermögen. — Allgemein fakultativ soll der Unterricht in den Fächern sein, deren Kenntniß nicht unbedingt nothwendig für jeden Kaufmann ist, also in: fremden Sprachen, Handelsgeographie, Nationalökonomie und im deutschen Aufsatz; eventuell mag sogar hier die Erlaubniß zur Betheiligung am Unterricht von der Nachweisung einer hinreichenden Vorbildung abhängig gemacht werden. — Man ersieht hieraus übrigens, wie nothwendig der Maximalarbeitstag und die Einschränkung der Sonntagsarbeit auch für die vorliegende Frage ist: denn wie könnte der Lehrling, der täglich regelmäßig 14 bis 16 Stunden im Laden thätig sein muß, die Zeit gewinnen, um sich zu Hause für den Kurs vorzubereiten, oder wie sollte er dabei auch nur an dem letzteren selbst mit der nöthigen Arbeitsfreudigkeit und geistigen Frische theilzunehmen im Stande sein?

2. Ueber den Besuch der Kurse und den dabei bewiesenen Eifer werden allen Theilnehmern Zeugnisse ausgestellt. Außerdem werden fakultative Prüfungen eingerichtet, denen sich die Lehrlinge wie auch Kommis unterziehen können, um so — für ihr späteres Fortkommen wichtige — Zeugnisse über ihre positiven Kenntnisse und gewisse Fähigkeiten ausgestellt zu erhalten. Jeder kann sich in jedem Fache, das überhaupt an der Handelsschule gelehrt wird — sei es in einem einzelnen, sei es in allen zusammen —, prüfen lassen.

3. Es werden besondere Kommissionen zur Ueberwachung der praktischen Ausbildung der Lehrlinge eingesetzt. Diese Kommissionen — die am besten zur Hälfte aus Vertretern der Handelskammer und zur anderen Hälfte aus Vertretern der Gehilfenkammer zusammenzusetzen wären — haben nachzuforschen, ob die Lehrlinge auch bei ihren Chefs praktisch leidlich genügend ausgebildet werden. — Die Kommission wird das Recht erhalten, pflichtvergessenen Chefs eine Rüge zu ertheilen und im Wiederholungsfalle den Eltern der Lehrlinge Anzeige von der mangelhaften Ausbildung ihrer Kinder zu machen und ihnen anheimzustellen, die letzteren aus den betreffenden Geschäften zu nehmen, — indem alsdann durch Beschluß der Kommission der Lehr- und Arbeitskontrakt für aufgelöst erklärt werden kann.

9.

Haben wir bisher festgestellt, wofür man eintreten muß, so gilt es jetzt zu zeigen, was man ablehnen muß.

Hier handelt es sich vornehmlich um die Forderung des Befähigungsnachweises, welche in Oesterreich so oft, seltener in Deutschland erhoben wird. Jemand soll danach — z. B. nach den Ausführungen des Führers der zielbewußten österreichischen Handlungsgehilfen, Julius Axmann's — nur dann Lehrling in einem Geschäfte werden können, wenn er eine bestimmte Vorbildung zuvor nachgewiesen hat; ebenso soll Jemand erst nach Ablegung einer Prüfung Kommis und eventuell Chef werden können.[1])

Dagegen ist aber einzuwenden, daß die für den kaufmännischen Beruf nöthige Vorbildung recht bald — auch während der Lehrzeit — nachgeholt werden kann, daß doch recht oft viele Leute ohne entsprechende Bildung ausgezeichnete Kaufleute werden, und daß es durchaus nicht zweckmäßig ist, Jeden unter größeren Opfern an Zeit und Geld zu einer Bildung zu zwingen, der er vielleicht später zur Ausübung seiner Thätigkeit gar nicht bedarf. Ueberdies würde man damit manchen jungen Kaufmann, der den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann (was zuweilen blos eine Folge von Zufälligkeiten zu sein braucht), einfach aus dem Berufe herauswerfen und ihm schweren Schaden zufügen, während er doch sonst vielleicht durch diese oder jene kaufmännische Thätigkeit (z. B. als flotter Verkäufer) sich nützlich zu machen und sich ausreichenden Verdienst zu beschaffen vermag, weil dazu eben nicht gerade das ganze kaufmännische Wissen, ja nicht einmal dessen größerer Theil nothwendig zu sein braucht. Und schließlich sind wir Gegner des Befähigungsnachweises, weil wir den Zwang stets nur als dira necessitas auf dem Wege des Kulturfortschritts hinnehmen, sonst aber, wo er eben nicht unbedingt geboten erscheint, die Individualität möglichst sich ausleben und nach freiem Ermessen handeln lassen wollen.

[1]) „Wiener Kaufmännische Blätter" Nr. 24 vom 25. Dezember 1888.

Kapitel III.

Zur Geschichte der sozialreformatorischen Bestrebungen im Kaufmannsstande.

Nachdem wir so die soziale Frage im Kaufmannsstande eingehend erörtert und die entsprechenden Reformvorschläge festgestellt haben, sei es uns noch verstattet, die sozialreformatorischen Bestrebungen im Handlungsgehilfenstande in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu skizziren.

1. England.

Es geschah zuerst in England, daß man auf die üble Lage der Handlungsgehilfen aufmerksam wurde. Speziell erregte der Umstand, daß die Läden bis zum späten Abend, ja manchmal bis tief in die Nacht hinein offen blieben, bei menschenfreundlich gesinnten Männern großen Anstoß. Und so kann es bei diesem thatkräftigen Volke nicht wundernehmen, daß schon zu Anfang der 50er Jahre von Philanthropen, die den verschiedensten Berufsklassen angehörten, ein besonderer Verein zur Beseitigung jenes Skandals begründet wurde, die „Early Closing Association“.

Thatsächlich ist die hier betrachtete, sozialreformatorische Bewegung in England bis heutigen Tags — echt charakteristisch für den praktischen, auf den allernächsten Zweck gerichteten Sinn der angelsächsischen Rasse, die alle Kraft auf einen Punkt konzentrirt — im Wesentlichen auf das Ziel der Verkürzung der Arbeitszeit der Angestellten beschränkt geblieben, — welche Wandlungen die hierbei angewendete Taktik im Laufe der Zeit auch erfahren haben mag.

Die „Early Closing Association“ appellirte nicht an die Gesetzgebung; sie hoffte durch das System der sogenannten „moralischen Ueberredung“ ausreichende Abhilfe zu schaffen: sie suchte in erster Linie die öffentliche Meinung durch Schilderung aller schlimmen Folgen der Ueberarbeit zu gewinnen; sie forderte von den Aerzten Gutachten ein; sie wandte sich an die Geistlichen mit der Bitte um Unterstützung; sie stellte schließlich den Kaufleuten selber vor, daß sie sich ein ungeheures Verdienst um die Menschheit erwerben würden, wenn sie durch gütliche Uebereinkunft den frühzeitigen Schluß der Läden herbeiführten, der überdies ihren Verdienst nicht um einen Penny schmälern würde, — während sie auf der andern Seite mit der Entrüstung des Publikums drohte. Thatsächlich gelang es auf diesem Wege, in einigen vornehmeren Stadttheilen Londons sowie in einigen wenigen Provinzialstädten das Ziel zu erreichen.

In der Hauptsache aber hat sich das Prinzip der moralischen Ueberredung als gänzlich ungenügend herausgestellt. Es wurde als unzweifelhaft konstatirt, daß nach 30jähriger Agitation der „Early Closing Association“ die Zahl der Opfer unter dem kaufmännischen Hilfspersonal und vielleicht auch die Summe seiner Mühsal und seiner Leiden gewachsen seien. Und da sich auf der andern Seite ebenso unzweideutig der durchgreifende Erfolg der englischen Fabrikgesetzgebung dokumentirte, mußten sich ganz natürlich die Stimmen mehren, die auch auf dem fraglichen Gebiete nur von energischer staatlicher Intervention das Heil erwarteten. Sir John Lubbock, dem hervorragenden und vielseitigen Gelehrten — der aber zugleich als Großkaufmann und Präsident der Londoner Handelskammer ein kompetenter Kenner der Lage des Handelsstandes ist —, gebührt das Verdienst, sich mit zuerst in dieser Weise der Sache der Gehilfen angenommen zu haben.

Als er zum ersten Male für das Unterhaus kandidirte, erklärte er von vornherein, sich die Lösung der hier behandelten Frage im Parlamente angelegen sein lassen zu wollen; und gewählt, säumte er nicht, sein Versprechen einzulösen. Er brachte bereits 1873 einen Antrag ein, die Läden einfach gewissen Bestimmungen der Fabrikgesetze zu unterwerfen. Aber Lubbock fand damals in der Kammer noch kein Verständniß für die gesetzliche Behandlung der Frage und hielt es daher für das Gerathenste, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen, — in der bestimmten Hoffnung, daß über kurz oder lang doch die Wucht der Thatsachen zur Berücksichtigung jener Forderung nöthigen würde. Und er täuschte sich nicht.

Die kgl. Kommission vom Jahre 1876, welche zur Untersuchung des Erfolges der Fabrikgesetzgebung eingesetzt war, konstatirte gleichzeitig auch, daß in den Läden das Hilfspersonal enorm überanstrengt würde. Da nun der Mißerfolg der „Early Closing Association" immer offenbarer ward, wurden Meetings abgehalten, in denen sich die anwesenden Handlungsgehilfen wie das unparteiische Publikum für Beseitigung jenes Mißbrauchs durch Gesetz aussprachen. Und so wurde schließlich 1881 eine neue Organisation, die „Shop-Assistants' Labour League" (auch „Shop Hours Labour League" genannt) gestiftet, welche prinzipiell durch staatlichen Zwang eine Verkürzung der Arbeitszeit, vornehmlich des jugendlichen und weiblichen Hilfspersonals, herbeiführen will. Sie besteht aus Gehilfen, Prinzipalen, wie auch sehr vielen gänzlich unparteiischen Elementen. Präsident der neuen Liga wurde der bedeutendste Agitator für ihre Ideen, der Londoner Rechtsanwalt Thomas Sutherst, welcher dies Amt noch heute bekleidet; Vizepräsident wurde der bekannte Politiker Lord Randolph Churchill.

Durch diese Liga kam frisches Leben in die kaufmännische Bewegung. In einer Reihe von Provinzstädten wurden Zweigvereine gestiftet, hunderte von Versammlungen wurden abgehalten, in denen immer dieselbe Resolution angenommen wurde,[1]) namhafte Aerzte, Geistliche und Politiker wurden zu Gutachten und Meinungsäußerungen über die „Early closing movement" aufgefordert, schließlich wurden unter der umsichtigen Leitung Sutherst's sehr gründliche Untersuchungen über die thatsächliche soziale Lage der Gehilfen veranstaltet, die ein überwältigendes Beweismaterial für die Prinzipien der Liga lieferten.

Bald waren, wie das immer in ähnlichen Fällen in England zu geschehen pflegt, viele durch ihre Stellung oder ihre geistige Bedeutung einflußreiche Persönlichkeiten, — die Großwürdenträger der Hochkirche wie des katholischen Klerus, ferner angesehene Pairs und Unterhausmitglieder u. A. — für die Sache gewonnen, und so konnte ein Erfolg nur eine Frage der Zeit sein.

Zwar die erste gesetzgeberische Aktion mißglückte. Earl Stanhope brachte nämlich in der Pairskammer eine Bill ein, welche den Manufaktur- und Kleiderläden, die junge Leute unter 18 Jahren oder weibliches Personal beschäftigten, einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden vorschrieb. Am 28. Februar 1882 kam der Antrag zur Verhandlung. Stanhope wies zugunsten desselben auf die Aussagen der Fabrikinspektoren hin, welche in ihren Berichten die Leiden des kaufmännischen Personals konstatirt und gesetzliche Intervention für das einzige Mittel zur Abhilfe erklärt hatten.

[1]) Diese Resolution besagte, „that the very long hours of labour from which shop-assistants suffer, twelfe to seventeen hours a day, is highly detrimental to the moral, social and physical welfare of those who are in shops, and that nothing short of Parliamentary relief can cure the evil".

In der Debatte zeigte es sich, daß das Prinzip als solches keinen Gegner hatte. Sämmtliche Redner — Duke of Somerset, Earl Fortescue, Earl Aberdeen, Earl Shaftesbury und (Namens der Regierung) Earl Rosebery — hatten nichts dagegen einzuwenden; nur wurde bezweifelt, ob die Bill gerade in der vorgeschlagenen Fassung sich empfehlen würde, zumal in derselben Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung etwaiger Uebertretungen gänzlich fehlten. Daher zog schließlich Stanhope auf Anrathen Shaftesbury's seinen Entwurf zurück.

Immerhin hatte sich gezeigt, daß die Chancen einer gesetzlichen Regulirung, wie sie von der „Shop Hours Labour League" als Heilmittel verkündigt wurde, nicht ungünstig waren. Es galt nur noch, die öffentliche Meinung mehr für die Sache zu interessiren. Und dies zu bewirken, gelang der außerordentlich eifrigen Agitation des beredten Sutherst vortrefflich. In einer sehr geschickt abgefaßten und eindringlich gehaltenen Schrift „Death and disease behind the counter" gab er der Propaganda für die gute Sache ihre schärfste Waffe. Da mochte es den Gegnern der Bewegung unter den interessirten Geschäftsleuten wenig frommen, daß sie zu dem verwerflichen Mittel griffen, Gehilfen, die sich ihr anschlossen, Knall und Fall ohne Zeugniß zu entlassen. Hervorragende Journale machten sich zu Anwälten der Gehilfen, und Lubbock wurde zum zweiten Male (1886) der Fürsprecher ihrer Forderungen im Parlamente.

Eine Kommission, die vom Unterhause zur Untersuchung der Frage niedergesetzt wurde, entschied nach Anhörung einer Menge Sachverständiger vollständig im Sinne der Bewegung, sowohl was die scharfe Kennzeichnung der traurigen Lage der Gehilfen in der Gegenwart wie auch, was das Mittel zur Abhilfe betraf.

Demgemäß wurde am 25. Juni 1886 ein Gesetz (die sog. Shop Hours Regulation Act, 49 & 50 Vict. cap. 55) erlassen, welches anordnete, daß Personen unter 18 Jahren nicht länger als wöchentlich 74 Stunden (inclusive Mahlzeiten) in einem Laden oder im Zusammenhange mit ihrer sonstigen Arbeit in einem solchen beschäftigt werden dürfen. Eine junge Person darf ferner nicht in einem Laden beschäftigt werden, wenn sie an demselben Tage bereits das Maximum der laut Fabrikgesetz gestatteten Arbeit in einer Fabrik oder Werkstätte geleistet hat. Ist dies Maximum noch nicht erreicht, so darf die geschützte Person nur bis zur Ergänzung der Zeit im Laden in Beschäftigung gehalten werden. Dies Gesetz gilt für alle Verkaufsstätten jeder Art, einschließlich selbst der Wirthshäuser und Speiseanstalten, findet jedoch keine Anwendung auf Läden, in welchen ausschließlich Mitglieder der im Hause wohnenden Familie des Unternehmers in Thätigkeit sind.

Seitdem hat die Bewegung nicht nachgelassen. Lubbock hat vor einiger Zeit einen weitergehenden Antrag im Unterhause eingebracht, welcher unter Anderm auch die Gewährung eines halben Feiertages in der Woche an die jungen Leute enthält. Und nicht einmal Lubbock ist Allen radikal genug. Denn neuerdings ist — wie mir Herr Sutherst schreibt — eine neue Bill vorgeschlagen worden, welche, Sutherst's Prinzipien entsprechend, allem männlichen und weiblichen Personal einen Maximalarbeitstag von 12 Stunden (einschließlich der Mahlzeiten) an 5 Wochentagen und von 6 Stunden an einem sechsten Wochentage zubilligt.

Nach Anzeichen aus allerjüngster Zeit scheint nun die kaufmännische Bewegung in eine neue Phase treten zu wollen: es fanden nämlich — laut

Berichten deutscher Zeitungen (z. B. des „Berliner Tageblattes" vom 22. Juni d. J.) — in London Meetings der Gehilfen statt, welche die Gründung von Fachvereinen, nach dem Muster der Trades-Unions, beschlossen, um auf dem Wege der Koalition eine Verkürzung der Arbeitszeit, eine Erhöhung der Gehälter und eine bessere Behandlung (worunter wohl vornehmlich Gewährung besserer Mahlzeiten und Schlafräumlichkeiten verstanden werden soll) durchzusetzen.

Man muß diesen verheißungsvollen Anfängen alle Sympathie entgegenbringen. Denn erst, wenn es gelänge, in England machtvolle kaufmännische Organisationen der Art zu schaffen, und wenn zudem noch die Gesetzgebung sich nach Lubbock's und Sutherst's Prinzipien änderte und somit jenen Bestrebungen indirekt eine Unterstützung gewährte, wäre eine Abstellung der Beschwerden des kaufmännischen Hilfspersonals im weitesten Umfange möglich.

2. Frankreich.

Eigenartig hat sich die kaufmännische Bewegung in Frankreich gestaltet. In diesem Lande sind zu allererst die großen Verkaufsmagazine mit vielen Hunderten Angestellter entstanden und in Flor gekommen; sie haben den Kleinhandel in eine diffizile Lage versetzt und zugleich ein kaufmännisches Proletariat geschaffen. Wir finden daher schon Ende der 60er Jahre, als die Arbeiter sich allgemein in Fachvereinen, den sogenannten Syndikalkammern, organisirten, auch in Paris wie in einigen anderen größeren Handelsstädten spezielle „chambres syndicales des employés de commerce". Daß der 1869 von dem Pariser Verein inszenirte Streik keinen Erfolg hatte, ist bereits erzählt worden. Diese organisirten Handlungsgehilfen — die übrigens, allem Anscheine nach, nur eine bestimmte Klasse ihres Standes, nämlich die schlechtgestellten Kommis der großen Geschäfte, umfassen — machen mit der Arbeiterpartei gemeinsame Sache, betrachten sich auch selbst als „Proletarier", wiewohl sie von manchem Arbeiter im Stillen doch als „Bourgeois" angesehen werden.

Neuerdings haben sich diese Syndikalkammern der sogenannten „possibilistischen" (gemäßigt sozialistischen) Fraktion angeschlossen, und erlassen ihre Publikationen in deren offiziellem Organe, dem von Brousse redigirten „Prolétariat". Dieses seinerseits hat den Kampf wider die Exploitation des Personals der großen Kaufleute und Magazine in sein Programm aufgenommen und 1889 in einer langen Artikelserie „Bagnes et forçats" die Behandlung der Gehilfen in jenen Etablissements scharf gegeißelt.

Demgemäß ist es selbstverständlich, daß die Pariser Syndikalkammer der kaufmännischen Gehilfen eine Abstellung ihrer Leiden von der Gesetzgebung erhofft. Jene Kammer beansprucht von der Legislative laut einer Kundgebung vom 28. Mai 1886: einen Maximalarbeitstag von 9 Stunden, einen Ruhetag in der Woche, die Unterdrückung der Geldstrafen (z. B. für Verspätung und Versehen, wie sie besonders häufig in den großen Geschäften auferlegt werden), das Verbot, Lehrlinge und Kommis des Nachts in den Magazinen unterzubringen, das Verbot der Entlassung von Kommis ohne Kündigung, und die Errichtung von Spezial-Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Prinzipalen und den Angestellten über irgendwelche Punkte des Arbeitskontrakts.

Gegenwärtig, wo in Frankreich eine Verschärfung und Erweiterung der Arbeiterschutzgesetze in Aussicht genommen ist, halten auch die Handlungsgehilfen die Zeit gekommen, in der sie von der Legislative erwarten dürfen, daß sie sich ihrer ebenfalls annimmt.

Ihre Pariser Syndikalkammer hat zu diesem Zwecke eine rege Agitation entfaltet, ferner den zur Veranstaltung einer allgemeinen Arbeits-Enquete eingesetzten Parlamentsausschuß in einer Eingabe aufgefordert, er möge seine Untersuchungen auch auf die Lage der Gehilfen erstrecken, und schließlich hat die Kammer Versammlungen der Handlungsgehilfen veranstaltet, um für eine Petition an das Parlament betr. Gewährung von Schutzgesetzen auch zu Gunsten dieser Klasse von Arbeitern Stimmung zu machen.

Immerhin erscheint es zweifelhaft, ob man gerade in Frankreich sich so leicht zu einem entgegenkommenden Verhalten gegen die Gehilfen bequemen wird. Wichtige Parteien im Parlamente buhlen um die Gunst der Kleinhändler und werden schwerlich sich so bald zu Gesetzen verstehen, welche den letzteren nicht genehm sind. Dahingegen halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß besondere Schutzmaßregeln für die Angestellten der großen Magazine erlassen werden, da gegen letztere — offenbar mit Rücksicht auf die von ihnen bedrohten Kleinhändler — eine ungünstige Stimmung in der Deputirtenkammer vorherrscht.

Anders dürfte sich freilich Alles gestalten, wenn den französischen Employés die Herstellung einer nach vielen Tausenden zählenden Organisation gelänge, welche durch entschlossenes einheitliches Handeln bei den allgemeinen Wahlen von Bedeutung wäre. In einem solchen Falle würden sich, bei der gegenwärtigen politischen Lage, allerdings die gesetzgebenden Faktoren in Frankreich bereit finden lassen, den Wünschen des kaufmännischen Hilfspersonals mehr oder weniger Rechnung zu tragen.

3. Deutschland.

In Deutschland zeigte sich die erste Regung der fraglichen Art gegen Ende der 60er Jahre, wo eine Anzahl Gehilfen in Berlin die Abschaffung der Sonntagsarbeit durchzusetzen suchte. Aber sie fanden damals wenig Theilnahme, man konnte es zu keiner Organisation bringen, und so verlief die Bewegung im Sande.

Erst viel später ist wieder von einer Kundgebung aus dem Kaufmannsstande zu berichten. Es wurden nämlich im Sommer 1880 aus Anlaß der Stellenlosigkeit vieler jungen Kaufleute Versammlungen veranstaltet, welche über Mittel zur Abhilfe berathen sollten. Aber auch hier wurde kein nennenswerthes Resultat erzielt.

Erst im Zusammenhange mit den allgemeinen Fachvereinsbestrebungen der Arbeiter in den folgenden Jahren kam es in Berlin zu einer zielbewußten Bewegung von einiger Erheblichkeit. Dieselbe begann mit der bescheidenen Forderung der Schließung der Geschäfte am Sonntag. An der Spitze dieser Propaganda stand ein selbständiger Kaufmann, Karl Rosenthal, mit einem kleinen Stabe von Gehilfen — sämmtlich Sozialdemokraten —, die aber während dieser ganzen Periode die Gehilfensache niemals mit der Parteipolitik vermengten oder zu vermengen wagten, — denn ein anderes Verhalten hätte unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes zur Zeit des Ministeriums Puttkamer unfehlbar das Einschreiten der Polizei zur Folge gehabt.

Zunächst trat Rosenthal äußerst vorsichtig auf. Er brachte zum Zwecke der Leitung der Agitation ein Comité zustande, in dem Deputirte des katholischen wie des evangelischen kaufmännischen Vereins, des (liberalen) Ortsvereins der Kaufleute wie der (vorläufig noch nicht durch einen Klub ver-

bundenen) sozialistischen Gehilfenschaft friedlich neben einander beriethen. Nach einer Reihe gut besuchter Versammlungen wurde eine Petition, welche dem erwähnten Wunsche der Gehilfen Ausdruck gab, mit 6000 Unterschriften bedeckt an den Reichstag abgesandt.

Es war nur natürlich, daß in jenen Versammlungen bald auch die anderen Beschwerden der Kommis vorgebracht wurden: vor Allem die Herabminderung der Kündigungsfrist, der Mangel einer Vertretung der Kommis in der Handelskammer und die lange tägliche Arbeitszeit. Man fand, daß man noch keinen Verein hatte, der sich die Erörterung dieser Fragen und den Versuch ihrer gesetzgeberischen Lösung zur Aufgabe stellte; und so gründete man schließlich im November 1883 eine „Freie Organisation junger Kaufleute", welche diesem Bedürfniß abhelfen sollte. Ihr Vorsitzender wurde, wie gebührend, Rosenthal.

Nach längerer Agitation hatte es der Verein auf circa 400 Mitglieder gebracht und konnte nunmehr ein eigenes Fachorgan zur Verbreitung seiner Ansichten schaffen, den „Handlungsgehilfen", dessen Chefredakteur ebenfalls Rosenthal wurde (der, nebenbei bemerkt, all' seine Arbeit unentgeltlich leistete). Trotzdem nun Rosenthal und ebenso die jungen Leute, die vornehmlich die Agitation leiteten — Albert Auerbach, August Hintze, Gustav Miecker u. A. —, sehr redegewandt waren und mit großer Klarheit ihre Ansichten vorzutragen verstanden, trotzdem sie sorgfältig jede direkt sozialdemokratische Tendenz vermieden, trotzdem sie selbständig ein recht rationelles sozialreformatorisches System ausarbeiteten, in welchem fast auf jede „Frage" des Kaufmannsstandes eine Lösung, meist durch gesetzgeberische Aktion, vorgesehen war, — sie waren und blieben ein Generalstab, der nur über ein dürftiges Fähnlein von Getreuen gebot. Verschiedenes mochte die Ursache dafür sein, daß die Zahl der Anhänger sich nicht mehren wollte. Die thatsächliche Indolenz vieler jungen Kaufleute, der geringere Interessengegensatz zwischen Prinzipalen und Gehilfen wegen der Aussicht der letzteren auf spätere Selbständigkeit und wegen der günstigen Chancen gerade der besonders begabten Mitglieder dieses Standes, die fortwährend in der Presse auftauchende Verdächtigung der neuen kaufmännischen Bewegung als einer sozialdemokratischen, die unbestreitbare sozialdemokratische Gesinnung so ziemlich aller Führer, — alles das mochte zusammenwirken, um die Propaganda der „Freien Organisation" lahmzulegen.

Ihre Versuche, in der Provinz festen Fuß zu fassen, schlugen vollständig fehl; nach und nach wurde es auch in Berlin in den öffentlichen Versammlungen immer leerer, wurden die Vereinssitzungen immer schwächer besucht, fielen immer mehr Kommis ab, verlor der „Handlungsgehilfe" einen immer größeren Theil seiner Abonnenten. Damit war der Zusammenbruch der „Freien Organisation" besiegelt. Dezember 1887 mußte der „Handlungsgehilfe" sein Erscheinen einstellen, und bald darauf entschlief auch die „Freie Organisation".

Im vorigen Jahre ist sie allerdings wieder ins Leben zurückgerufen worden: nunmehr aber in offenem Anschlusse an die sozialdemokratische Arbeiterpartei, deren Ziele von den Wortführern der Gehilfen — vor Allem von Albert Auerbach und Julius Türk — in den kaufmännischen Versammlungen rückhaltlos proklamirt werden. Interessant ist der gerade jetzt unternommene Versuch, die Schließung der Geschäfte am Sonntag Nachmittag mit Hilfe der Arbeiterpartei durchzusetzen, indem vor dem Einkauf in Läden, die zu jener Zeit geöffnet sind, gewarnt wird.

Unserer Ansicht nach hat in der Gegenwart eine Gehilfenpartei, welche die rothe Fahne aufhißt, recht wenig Aussicht auf Wachsthum, und so dürfte vermuthlich auch die neue Vereinigung wenig mehr Erfolg haben als die frühere. — —

Hingegen machen sich jetzt spezifisch sozialreformatorische Bestrebungen, zum Theile im Sinne jenes alten Rosenthal'schen Programmes, im „Verbande deutscher Handlungsgehilfen", der ca. 23,000 Mitglieder zählt, geltend. Eines seiner publizistischen Organe, die „Kaufmännische Reform", redigirt von Georg Hiller, setzt sachlich und ruhig, aber doch im Prinzipe fest und energisch die Leiden auseinander, unter denen die Gehilfen seufzen, und spricht sich mit aller Entschiedenheit für Staatshilfe (gesetzlichen Maximalarbeitstag, Beschränkung der Lehrlingszahl u. s. w.) aus.

Auch die vom Frankfurter kaufmännischen Vereine seit einiger Zeit herausgegebene „Kaufmännische Presse" (trefflich redigirt von dem bekannten Sozialpolitiker Dr. Max Quarck), welche Prinzipalen und Gehilfen zugleich als Organ dient, hält das sozialreformatorische Panier hoch.

Zu einer staatlichen Reglementirung in der Frage der Sonntagsarbeit wird es im Deutschen Reiche nun ohnedies bald kommen.

Schon am 7. März 1888 hatte der Reichstag einen Gesetzentwurf über die Sonntagsarbeit angenommen, der auch die Handelsgewerbe berücksichtigte. Der betreffende Passus lautete: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden von der Ortspolizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für gewisse, die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Zeiten eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen."

Indeß das war damals verlorene Liebesmüh'. Der ganze Gesetzentwurf wurde vom Bundesrath abgelehnt. Es ist bekannt, daß dies das Werk des Fürsten Bismarck war, welcher der Erweiterung der Arbeiterschutzgesetze prinzipiell feindselig gegenüberstand.

Nach der Demission des Fürsten Bismarck entschied sich die Regierung für staatliche Intervention auf dem fraglichen Gebiete und legte dem Reichstage in seiner gegenwärtigen Session eine Novelle zur Gewerbeordnung vor, welche sich in dem das Handelsgewerbe betreffenden Theile eng an den zitirten Reichstagsbeschluß anlehnte. Im Wesentlichen wurde hier nur der Passus, welcher die Gestattung von Ausnahmen zum Inhalt hat, geändert, indem für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- oder Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, die Polizeibehörde eine Vermehrung der Arbeitsstunden zulassen darf.

Dieser Entwurf bedeutet sicherlich einen Fortschritt gegen den heutigen Zustand, kann aber doch, wie wir glauben, nach mehreren Richtungen hin bemängelt werden. Einmal gewinnt der sonntägliche Maximalarbeitstag von 5 Stunden eigentlich erst dann rechten Werth für das Personal, wenn er auf den Vormittag (bezw. die Zeit bis 1 Uhr Nachmittag) beschränkt wird; dann darf nicht eine beliebige Zahl von Ueberstunden gestattet werden, sondern es müßte auch hier ein Maximum festgesetzt werden; ferner dürfte auch nicht

an beliebig viel Sonn- und Festtagen die Erlaubniß zur Verlängerung der Arbeitszeit gegeben werden, sondern nur an einer bestimmten Zahl im Jahre in maximo; schließlich müßte die Gestattung von Ausnahmen von der höheren Verwaltungsbehörde, nicht von der Polizei abhängen, welch' letztere da, wo sie städtisch ist, oft sehr rege Beziehungen zu den Geschäftsleuten (die im Magistrat sind) unterhält und daher nicht als ganz unabhängig betrachtet werden kann. Außerdem dürfte man noch eine Herabsetzung der vorgeschlagenen allgemeinen Maximalarbeitszeit verlangen, etwa auf drei Stunden anstatt der im Entwurfe bestimmten fünf.

In der Reichstagskommission (vgl. den Bericht der „Kaufmänn. Presse" Nr. 2 vom 14. Juni 1890) wurden die verschiedensten Anträge zur Erweiterung des den Handlungsgehilfen gewährten Arbeiterschutzes gestellt: angenommen wurde aber nur ein Antrag des freisinnigen Abgeordneten Hirsch, daß die Sonntags-Arbeit niemals 10 Stunden übersteigen dürfe, und ferner ein Antrag des Sozialdemokraten Bebel, daß eine Beschäftigung des Personals am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertag gänzlich verboten sei.

Indeß können diese Verbesserungen nicht als ausreichend erscheinen. —

Die gesetzgeberische Behandlung einer für den Kaufmannsstand so wichtigen Frage mußte natürlich der kaufmännischen Bewegung einen mächtigen Impuls geben. Fast alle Vereine von Gehilfen und Prinzipalen erörterten die Regelung der Sonntagsruhe, eine wahre Fluth von Petitionen aus kaufmännischen Kreisen ergoß sich über die Schwellen des Reichstags und des Ministeriums; und im Zusammenhange damit wurde oft die „soziale Frage" im Kaufmannsstande einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Von den erwähnten Petitionen, die meist eine Verkürzung der Sonntagsarbeit anstreben, zum Theil aber auch vor weitergehenden Beschlüssen eindringlich warnen, verdienen eine besondere Hervorhebung: eine Denkschrift der 20 Handelskammern der Rheinprovinz und eine vom Verbande kaufmännischer Vereine Deutschlands gefaßte Resolution.

Die Denkschrift der Handelskammern hält die Bestimmung des Regierungsentwurfs über die Sonntagsruhe der Kaufleute noch nicht für ausreichend und verlangt, daß die gestattete 5stündige Arbeitszeit nicht über 1 Uhr Nachmittags ausgedehnt werde.

Die andere Resolution, von M. Quarck der „kaufmännischen Abtheilung" des „Verbandes von Vereinen für öffentliche Vorträge" vorgeschlagen und von dieser einstimmig acceptirt, geht viel weiter. Sie fordert, daß im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur in Betrieben mit offenem Ladengeschäft und zwar lediglich in der Zeit vor 12 Uhr Mittags, sowie höchstens drei fortlaufende Stunden beschäftigt werden; daß ferner in Betrieben ohne Ladengeschäft die Sonntagsarbeit gänzlich verboten werde, und daß Handelsgeschäfte ohne Hilfspersonen den gleichen Vorschriften unterständen.

Es sei bemerkt, daß der Kongreß von Vereins-Deputirten, der sich hiermit so warm der Gehilfensache annahm, wesentlich aus Prinzipalen bestand.

Die Regierung scheint übrigens nicht abgeneigt zu sein, den Gehilfen noch weiter entgegenzukommen, als ursprünglich beabsichtigt war. Denn Ende Juli hat der Handelsminister Frhr. v. Berlepsch an die Kommunalbehörden, Handelskammern, Landräthe u. s. w. die Aufforderung erlassen, ihm gutachtlich mitzutheilen, ob ihrer Ansicht nach die Verkaufsstellen am Sonntag schon von 1 Uhr Nachmittags an ganz geschlossen werden könnten, und ob es möglich sei, in den übrigen Handelsgewerben die Beschäftigung auf drei Stunden einzuschränken.

Hoffentlich wird der Minister auch bald die von dem erwähnten kaufmännischen Verbande in Anregung gebrachte Enquete, die in manchen Punkten der „Arbeiterfrage im Kaufmannsstande" erst ein sicheres Vorgehen der Gesetzgebung ermöglichen würde, durchführen. Diese Erhebungen sollen — laut Beschluß jenes Verbandes — angestellt werden:

a) über die Zahl der in Deutschland vorhandenen kaufmännischen großen, mittleren und kleinen Betriebe;
b) über die Anzahl der in vorstehend erwähnten Betrieben beschäftigten männlichen und weiblichen Gehilfen und deren Gehaltsbezüge, und zwar einschließlich und ausschließlich freier Station, welche letztere in ihrem Werthe zu schätzen ist;
c) über die Anzahl der in vorstehenden Betrieben beschäftigten Lehrlinge und deren Lehrbedingungen hinsichtlich Dauer der Lehrzeit und etwaiger Gehaltszahlung;
d) über die Anzahl derjenigen Lehrlinge, welche innerhalb der letzten drei Jahre unmittelbar nach Beendigung der Lehrzeit Anstellung als bezahlte Gehilfen gefunden haben, und zwar ob im Großbetrieb oder im Kleinbetrieb;
e) über die Anzahl der gegen Erkrankung versicherten Gehilfen und Lehrlinge, und zwar ob in Ortskrankenkassen oder in freien Hilfskassen;
f) über die Anzahl derjenigen Lehrlinge, welche kaufmännische Fortbildungsschulen während ihrer Lehrzeit regelmäßig besuchen;
g) über die übliche tägliche Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge;
h) über die gewährte Sonntagsruhe;
i) über die vereinbarte Kündigungsfrist.

Wir glauben zu diesem Programm noch hinzufügen zu sollen: Erhebungen über die Stellenlosigkeit, über die Stellenvermittlung und über Unfälle und Invalidität des kaufmännischen Hilfspersonals.

Nach all' dem Gesagten sind somit die Aussichten der Gehilfen auf deutschem Boden keine ungünstigen. Und wenn der Kaufmannsstand sich nur dazu ermannen will, selber seine Angelegenheiten und Interessen eifrig und eingehend zu erörtern, wird es ihm auch an den Erfolgen nicht fehlen.

4. Oesterreich.

In Oesterreich machten sich seit Mitte der 80er Jahre sozial-reformatorische Bestrebungen unter den kaufmännischen Hilfsarbeitern bemerkbar. Dieselben hielten sich im Wesentlichen von der Beeinflussung durch politische Parteien, vor Allem die Sozialdemokratie, frei.

Nur ein kleiner Bruchtheil der Gehilfen folgte dem neuen „deutschnationalen" Banner, d. h. der antisemitischen Partei. Er konstituirte den Wiener Verein „Zukunft".

Die Masse der sozialreformatorisch gesinnten Gehilfen schloß sich dem 1885 gegründeten „Verein österreichischer Handlungsgehilfen" an, welcher jetzt über 1000 Mitglieder zählt und auch seit jener Zeit ein eigenes Journal, die zweimal monatlich erscheinenden „Wiener kaufmännischen Blätter", herausgibt. Dieselben treten für gesetzlichen Maximalarbeitstag und Sonntagsruhe des Hilfspersonals, für gesetzliche Kündigungsfrist u. s. w. ein. Spezialität ist dort die Forderung des Befähigungsnachweises für Kaufleute: Lehrling soll nur werden können, wer eine gute allgemeine Schulbildung hat Kommis und Chef, wer eine besondere kaufmännische Prüfung bestanden hat

Die österreichische Novelle zur Gewerbeordnung von 1885 hatte in einigen Theilen auch auf den Kaufmannsstand Bezug genommen. So war in § 75 das Verbot aller gewerblichen Arbeit — mit Ausnahme der an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten — an Sonn- und Festtagen angeordnet.

In § 74 war dem Gewerbsinhaber die Verpflichtung auferlegt, alle zum Schutze der Gesundheit seiner Angestellten nöthigen Maßregeln zu treffen, nur Arbeitsräumlichkeiten zu benutzen, die in einem, den Prinzipien der Hygiene entsprechenden Zustande sich befänden, und blos gesunde Wohnungen den Hilfsarbeitern zu überlassen.

Endlich war in § 74a vorgeschrieben, daß zwischen den Arbeitsstunden den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu bewilligen seien, welche mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden betragen müßten, wovon thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen habe.

Eine Ministerialverfügung gestattete indeß den Handelsgeschäften die Sonntagsarbeit bis Mittag; aber auch die übrige Zeit ist nicht mehr ganz frei geblieben. Denn, abgesehen von der schon im Gesetz vorgesehenen Ausnahme, hat eine fernere Ministerialverordnung gestattet, daß zur Inventur auch jene Stunden des Sonntags verwendet werden dürfen, welche eigentlich der Ruhe gewidmet sein sollen. Zudem ist die Kontrole über die Innehaltung selbst nur des Restes von „Sonntagsruhe" wesentlich erschwert, weil wieder eine andere Verordnung des Ministeriums das bloße „Offenhalten" der Geschäfte gestattet, da dies an sich noch keine gewerbliche Arbeit bedeute.

Wir dürfen uns danach nicht wundern, wenn die Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren konstatiren, daß die Handelsgewerbe in der That die gesetzliche Vorschrift nur in sehr geringem Maaße beobachten. Und noch weniger werden die Bestimmungen über die Arbeitspausen und die Wohnräumlichkeiten respektirt.

Es wird vermuthlich noch längerer Agitation der Gehilfenschaft in Oesterreich bedürfen, ehe auch nur den bereits zu Recht bestehenden Gesetzen die Anerkennung in der Praxis verschafft wird.

Neuerdings hat man übrigens den Gehilfen die Konzession gemacht, bei den Handelskammern besondere Kurien zu ihrer Vertretung einzurichten. Bei der Wahl zum Gehilfenausschuß in Wien 1889 hatten der erwähnte „Verein österreichischer Handlungsgehilfen", der „deutschnationale" Klub „Zukunft" und der katholische kaufmännische Verein eine gemeinsame Liste, welche auch gegen die der anderen (mehr manchesterlich gesinnten) Vereine durchdrang. Zum Obmann des Gehilfenausschusses wurde Julius Axmann gewählt, der Vorsitzende des erstgenannten Vereins und Herausgeber seines Journals. Die Zeit, seit welcher der Ausschuß tagt, ist indessen noch zu kurz, als daß sich über seine Thätigkeit jetzt schon ein Urtheil fällen ließe.

Fassen wir die Resultate dieser historischen Skizze der sozialreformatorischen Regungen im Kaufmannsstande zusammen, so finden wir in erster Linie als charakteristische Thatsache, daß nur in England die Gehilfenschaft eine Reihe einflußreicher und uninteressirter Protektoren gefunden hat, während auf dem Kontinente die Gehilfen im Großen und Ganzen auf sich selbst angewiesen geblieben sind. Aber ferner hat sich ergeben, daß selbst in England die positiven Resultate, welche bisher erzielt worden sind, nur als sehr gering bezeichnet werden müssen.

Die Gehilfen werden daher gut thun, sich in erster Linie auf ihre eigene Kraft zu verlassen, und möglichst starke Standes-Organisationen herzustellen, — was allerdings aus den bereits mitgetheilten Gründen hier auf größere Schwierigkeiten stoßen wird als beim vierten Stande. Das Ziel dieser Bewegung, wie wir sie uns denken, müßte sein: vor Allem Erringung höherer Gehälter, Verhinderung einer Vermehrung der Frauenarbeit und Zentralisirung der Stellenvermittlung, außerdem aber Anstrebung von staatlichen Gesetzen, welche die dringendsten Reformen, wie wir sie oben dargestellt haben, verwirklichen. Die Lasten, welche letztere den Prinzipalen auferlegen, sind nur gering und dürften höchstens jene Schicht kleiner Geschäftsleute empfindlich treffen, die ohnehin blos durch eine schmale Linie vom Elend getrennt sind. Aber diese hinwiederum haben das wesentliche und werthvolle Aequivalent, daß die Konkurrenz im Laufe der Zeit kleiner werden muß, weil die Zahl der Gehilfen, also die Kandidaten der Prinzipalschaft, überhaupt sehr erheblich abnehmen muß, und weil die übrigbleibenden Kommis umsoweniger Lust, sich selbständig zu machen, verspüren werden, je besser ihre Lage und je eingeengter die Sphäre der „Chefs" ist.

Welche Aufgabe aber dem Staate erwächst gegenüber der traurigen Lage der weitaus größten Zahl der Handlungsgehilfen, deren Nothschrei er sein Ohr nicht länger verschließen kann, und in welcher Weise die Gesetzgebung zunächst hilfreich einzuschreiten hat, ist möglichst eingehend auseinandergesetzt worden. Bestimmte Gesetzesvorschläge werden sich großentheils erst dann genau formuliren lassen, wenn die angeregte reichsamtliche Enquete über die sozialen Verhältnisse des Kaufmannsstandes das erforderliche Thatsachenmaterial genügend festgestellt haben wird.

Keineswegs gehören wir zu Denen, welche alles Heil vom Staate erwarten, aber ebenso überzeugt sind wir andrerseits, daß gewisse soziale Uebel nur durch energisches und zielbewußtes Eingreifen der Gesetzgebung abzustellen sind. Welchen Antheil an der Beseitigung der Uebelstände wir hier vom Staate erwarten und erstreben, ist bereits dargelegt worden. Dabei aber appelliren wir nicht blos an das Gerechtigkeitsgefühl des Staates, welcher durch seine soziale Gesetzgebung die Noth des industriellen Arbeiterstandes zu mildern bemüht ist, also auch die Verpflichtung hat, die theilweise noch üblere Lage der Gehilfen des Handelsgewerbes, welche einen ansehnlichen Bruchtheil seiner Bevölkerung bilden, zu verbessern, sondern wir appelliren dabei auch an sein eigenstes Interesse, an seinen Selbsterhaltungstrieb. Noch gehört der weitaus größte Theil des Hilfspersonals im Handelsstande der extremen Partei nicht an, welche die ganze bestehende Staatsform negirt. Noch ist es möglich, durch mäßige gesetzgeberische Eingriffe diese Klasse den Parteien zu erhalten, welche eine stetige und harmonische Ausbildung des Gemeinlebens auf ihre Fahne geschrieben haben und nicht von der Wahnvorstellung befangen sind, daß nur durch sprungweise und gewaltsame Umgestaltung das soziale Problem gelöst werden kann. Darum also soll der Staat bald das gewähren, was dem Handelsstande nothwendig ist, solange er noch nach bester Ueberzeugung und ohne Zwang helfen kann, und solange seiner Hilfeleistung noch eine bescheidene Grenze gesetzt ist. Sicherlich gibt er dann — wenn irgendwo — hier doppelt, wenn er schnell gibt!

Quellen.

A. Bücher, Abhandlungen u. dgl.

Barbaret, „Les grèves et la loi sur les coalitions“, Paris 1873.

Lexis, W., „Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich“, Leipzig 1879.

Brabazon, Lord, „The early closing movement“ in der Monatsschrift „Nineteenth Century“, (London), Jahrg. 1882, S. 517 ff.

„Hansard's Parliamentary Debates“ (London), Vol. CCLXVI, Jahrg. 1882, Sitzung vom 28. Februar 1882.

Jevons, W. Stanley, „State in relation to labour“, London 1882.

Bücher, Karl, „Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande“, Berlin 1883.

Friedrichs, E. H., „Das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft. Vertritt dasselbe die Gesammtinteressen der Berliner Kaufmannschaft? Ein Weckruf an alle Kaufleute.“ Berlin 1884.

Sutherst, Thomas, „Death and disease behind the counter“. London 1884.

Holzerland, Franz, „Die Arbeiterbewegung in Berlin“ in der „Deutschen Rundschau“ (Berlin), Jahrg. 1886, S. 95 ff.

Lexis, W., „Handel“, Abhandl. in Schönberg's „Handbuch der politischen Oekonomie“ 2. Aufl., Bd. II, S. 663 ff. Tübingen 1886.

„Report from the House of Commons select committee on the shop hours regulation Bill.“ Blue Book (House of Commons), London 1886.

(**Anonym**), „Entsprechen die neuen Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft den Anforderungen der Neuzeit? Nein. Von einem Wiener Kaufmann“. Wien 1887.

(Anonym), „Zur Frage der Sonntagsruhe in Oesterreich“ in den „Deutschen Worten“ (Wien), Jahrg. 1887, S. 470 ff.

Auerbach, Albert, „Die Handlungsgehilfen-Bewegung in ihren Ursachen und Zielen“, Berlin 1887.

Lubbock, Sir John, „On the early closing of shops“ in den „Good Words“ (London) Jahrg. 1887, Januarheft. Auch separat erschienen.

Sperling, Louis, „Warum bekämpfe ich die freie Organisation junger Kaufleute?“ Stettin 1887.

Wolf, Rudolf, „Zur Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich“ in den „Deutschen Worten“ (Wien), Jahrg. 1887, S. 97 ff. und S. 165 ff. Auch separat erschienen.

— — Anzeige der erwähnten anonymen Broschüre über die „Statuten des Gremiums ꝛc.“ in den „Deutschen Worten“ (Wien), Jahrg. 1887, S. 365 f.

Bebel, August, „Die Sonntagsarbeit. Auszug aus den Ergebnissen der Erhebungen u. s. w. nebst kritischen Bemerkungen“. Stuttgart 1888.

„Hansard's Parliamentary Debates“, (London), Vol. CCCXXV, Jahrg. 1878, Sitzung vom 2. Mai 1888.

Soetbeer, Heinrich, „Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reich“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ (Jena), Jahrg. 1888, S. 241 ff.

Stieda, Wilhelm, „Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit“ im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft“ (Leipzig), Jahrg. 1888, S. 1129 ff. und Jahrg. 1889, S. 47 ff.

Wagner, Paul, Anzeige der erwähnten Wolf'schen Broschüre über die „kaufmännischen Hilfsarbeiter ꝛc.“ im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ (Tübingen). Jahrg. 1888, S. 363 ff.

Wolf, Rudolf, Anzeige der erwähnten Auerbach'schen Broschüre in den „Deutschen Worten" (Wien), Jahrg. 1888, S. 142 f.

— — „Zur Lage der Geschäftsdiener Wiens" in den „Deutschen Worten" (Wien), Jahrg. 1888, S. 202 ff. und S. 234 ff. Auch separat erschienen.

„Stenographisches Protokoll der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquete betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern." Wien 1889. (Reden des Handlungsgehilfen-Vertreters Julius Axmann, S. 15 ff., S. 72 ff., S. 76, S. 104, S. 105, S. 161 ff. — Sonst wird das kaufmännische Hilfspersonal vornehmlich noch von den Experten Gehrke S. 63 und Kunc S. 80 ff. behandelt.)

„Denkschrift des kaufmännischen Vereins Mannheim, die Ausbildung der Handlungslehrlinge betreffend." Mannheim 1890.

„Denkschrift der rheinischen Handelskammern, betr. den Gesetzentwurf über Abänderung der Gewerbeordnung." Köln 1890.

Hiller, Georg, „Die Lage der Handlungsgehilfen. Flugschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig." Leipzig 1890.

B. Zeitungen.

1. Speziell kaufmännische Zeitungen.

„Handel und Verkehr". Herausgeber: E. H. Friedrichs. Berlin 1883.

„Der Handlungsgehilfe". Herausgeber: Karl Rosenthal. Berlin 1885—87.

„Wiener Kaufmännische Blätter". Herausgeber (seit 1887): Julius Axmann. Wien 1885—90.

„Kaufmännische Blätter" (Energisch gegen die staatssozialistisch-sozialreformatorische Lösung der Handlungsgehilfen-Frage). Leipzig 1881—90.

„Kaufmännische Reform". Herausgeber: Georg Hiller. Leipzig 1888—90.

„Kaufmännische Presse". („Herausgegeben vom Kaufmännischen Verein zu Frankfurt a. M. unter Mitwirkung von Dr. Max Quarck.") Frankfurt a. M.; seit Juni 1890.

II. Politische Zeitungen.

„**Le Prolétariat,** Organe officiel de la fédération des travailleurs socialistes de France" (zugleich offizielles Organ der Syndikalkammer der Handlungsgehilfen), Paris 1884—90.

„Volks-Zeitung" (Berlin) bringt seit 1882 regelmäßig Berichte über die kaufmännische Bewegung.

„Gerichtszeitung" (München), 1883 als eines der wenigen damals erlaubten sozialdemokratischen Blätter in Berlin ziemlich verbreitet, unterstützte die kaufm. Bewegung sehr eifrig. Wichtig ist die Artikelserie „Die Handlungsgehilfen und die soziale Frage" von K. Rosenthal (September 1883).

„Recht auf Arbeit" (München) bringt seit 1884 sehr oft Berichte über die kaufm. Bewegung.

„Frankfurter Zeitung" enthält seit diesem Jahre — meist wohl aus der Feder Dr. M. Quarck's — ausführliche Artikel und Mittheilungen über die soziale Frage im Kaufmannsstande.

„Berliner Volksblatt" berichtet eingehend über die Gehilfenbewegung in Berlin. 1884—90.

„Berliner Volkstribüne". (Herausgeber: Max Schippel, seit Kurzem Dr. Conrad Schmidt), enthält öfters Aufsätze über das qu. Thema. 1887—90.

Zum bayerischen Verehelichungsrechte.

Erkenntniß des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1890.

In der Sache: Staatsangehörigkeit der Emilie Volkmar verehelichte Gradl zu München und deren Kinder, beschließt der kgl. Verwaltungsgerichtshof: ....

I. Die Beschwerde des Wirths Paul Schlosser dahier als gerichtlich bestellten Vormunds der minderjährigen Max, Emilie, Katharina und Luise Gradl vom 14. Mai 1890 gegen den Beschluß der kgl. Polizeidirektion München vom 1. Mai 1890 wird unter Bestätigung dieses Bescheides in der Hauptsache verworfen. .....

Entscheidungsgründe.

Der Buchdruckerei-Maschinenmeister Johann Baptist Gradl, geboren am 17. April 1851 als ehelicher Sohn des Herbergbesitzers und Taglöhners Anton Gradl in der Vorstadt Au (München), hat am 14. Oktober 1876 zu Suhl, Kreis Schleusingen, Regierungsbezirk Erfurt, im Königreiche Preußen vor dem dortigen Standesamte die Ehe mit der preußischen Staatsangehörigen Emilie Elisabetha Volkmar, geboren zu Suhl am 9. März 1857 als eheliche Tochter des zur Zeit noch in Suhl wohnhaften Webers Friedrich Volkmar geschlossen.

Dem Standesbeamten wurden zum Zwecke der Eheschließung von Seite des Bräutigams dessen Geburtsurkunden, die Zustimmungs-Erklärung der noch lebenden Mutter desselben, endlich der Todtenschein für dessen Vater vorgelegt.

Das durch Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt für die Angehörigen der bayerischen Landestheile rechts des Rheins vorgeschriebene distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß wurde jedoch nicht erholt.

In der über die Eheschließung aufgenommenen Heiratsurkunde ist rc. Gradl als wohnhaft in München aufgeführt.

Ende des Jahres 1879 verließ rc. Gradl unter Zurücklassung seiner Ehefrau Suhl und kehrte in seine Vaterstadt München zurück, woselbst er sich seit dieser Zeit mit Unterbrechungen aufhält.

Bereits bei Beginn des Jahres 1880 offenbarte sich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung an Emilie Volkmar, verehelichte Gradl.

Die hierwegen von Seite des Magistrates Suhl mit dem Armenpflegschaftsrathe von München eingeleiteten Verhandlungen wurden jedoch alsbald gegenstandslos, da sich Emilie Volkmar im Laufe des Jahres 1880 ebenfalls nach München wendete und sich daselbst seitdem ununterbrochen aufhält.

Aus der Ehe des rc. Gradl mit Emilie Volkmar gingen nachstehende, noch lebende Kinder hervor:

1. Max, geboren zu Suhl am 20. November 1878,
2. Emilie, geboren zu München am 28. Oktober 1881,
3. Katharina, geboren zu München am 27. Mai 1884, und
4. Luise, geboren am 1. Dezember 1889 zu München.

Im Jahre 1886 — nach Angabe des rc. Gradl bereits im Jahre 1884 — trennte sich rc. Gradl neuerdings von seiner Familie.

Am 21. November 1888 wendete sich Emilie Gradl, die infolge dessen in eine hilfsbedürftige Lage gerathen war, an die öffentliche Armenpflege in München um eine fortlaufende Unterstützung für ihre drei Kinder, von welchen inzwischen zwei die Volksschule besuchen.

Die zunächst vom Armenpflegschaftsrathe in München mit dem Landesdirektor der Provinz Sachsen in Merseburg als Vertreter des provinziellen Landarmenverbands über die Unterstützung, eventuell Uebernahme der Emilie Volkmar, verehelichten Gradl, gepflogenen Verhandlungen führten ebensowenig zu einem Ergebnisse, wie die alsdann von Seite der kgl. Polizeidirektion München an den kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Erfurt gerichteten Anträge auf Uebernahme der mehrgenannten Emilie Volkmar-Gradl.

Auch das im weiteren Verfolge von Seite des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern mit dem kgl. preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über die angeregte Uebernahme eingeleitete Benehmen erledigte sich durch den bestimmt ablehnenden Widerspruch der kgl. preußischen Staatsregierung, welche sich dahin aussprach, daß die von der Emilie Volkmar in Suhl, wenn auch ohne das nach Art. 33 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ vorgeschriebene Verehelichungszeugniß, mit dem bayerischen Staatsangehörigen J. B. Gradl von München abgeschlossene Ehe mit Rücksicht auf die am Orte der Eheschließung geltende Gesetzgebung vollkommen rechtsgiltig sei und die Bestimmung in Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu dem Bündniß-Vertrage vom 23. November 1870 ohne Zweifel nur den Zweck verfolge, die bayerische Gesetzgebung innerhalb ihres bisherigen Geltungsgebietes gegen Beeinflussung durch die Reichsgesetzgebung sicher zu stellen, nicht aber ihr darüber hinaus in den übrigen Bundesstaaten Geltung zu verschaffen.

Mit Rücksicht auf diese Haltung der kgl. preußischen Staatsregierung erachtete das kgl. Staatsministerium des Innern für angezeigt, vor Betretung des durch § 12 der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 vorgezeichneten Weges vorerst durch verwaltungsrechtliche Entscheidung feststellen zu lassen, ob die Emilie Volkmar durch ihre Verehelichung mit J. B. Gradl die bayerische Staatsangehörigkeit erworben habe.

Die königl. Polizeidirektion München vernahm hierauf die Betheiligten mit ihren Erklärungen und Anträgen. Gradl gab bei seiner Vernehmung am 1. Juli 1889 an, er habe gelegentlich seiner Verehelichung mit Emilie Volkmar geglaubt, allen seinen Verpflichtungen nachgekommen zu sein, um so mehr, als von dem Standesbeamten in Suhl keinerlei Anstand erhoben worden sei; um nachträgliche Ausstellung des Verehelichungszeugnisses wolle er nicht nachsuchen, da eine Einigung mit der seit fünf Jahren von ihm getrennt lebenden Ehefrau nicht mehr zu erhoffen sei.

Emilie Volkmar erklärte am 23. Juli 1889, daß ihr nicht bekannt sei, ob Gradl zu seiner Verehelichung das in Bayern vorgeschriebene Verehelichungszeugniß erwirkt habe. Eine Wiedervereinigung mit dem von ihr getrennt lebenden Gradl sei aussichtslos. Für den Fall, daß die von ihr abgeschlossene Ehe ungiltig sei, beanspruche sie für sich und ihre bei ihr befindlichen Kinder die preußische Staatsangehörigkeit.

Der vom kgl. Amtsgerichte München I — Abtheilung B für Zivilsachen — als Vormund der Kinder aufgestellte und verpflichtete Wirth Paul Schlosser in

München erklärte bei seiner Vernehmung am 29. April 1890, daß seines Erachtens die von Emilie Volkmar mit Johann Baptist Gradl in Suhl abgeschlossene Ehe vollkommen rechtsgiltig sei, weil Gradl zur Zeit des Eheabschlusses seinen Wohnsitz nicht in Bayern, sondern in Preußen hatte. Stelle sich die fragliche Ehe aber als rechtsgiltig dar, so seien auch die aus derselben entsprossenen Kinder als eheliche zu erachten, weshalb er für seine Mündel ausdrücklich die Eigenschaft ehelicher Kinder und folgerichtig auch die bayerische Staatsangehörigkeit beanspruche und um beschlußmäßigen Ausspruch hierüber bitte.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen sprach die kgl. Polizeidirektion München mit Beschluß vom 1. Mai 1890 aus:

I. Emilie Volkmar, verheiratete Gradl, und deren Kinder Max, Emilie, Katharina und Luise haben die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erworben. . . .

Aus der Begründung dieser Entscheidung ist Nachstehendes hervorzuheben:

Für die Anwendung des § 2 Ziff. 3 und § 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit sei selbstverständlich die Rechtsgiltigkeit der Ehe die nothwendige Voraussetzung.

Die Frage aber, ob eine rechtsgiltige Ehe vorhanden sei, bemesse sich, da Gradl zur Zeit der Eheschließung dem bayerischen Staatsverbande angehörte, in Gemäßheit der Bestimmungen in § 3 Abs. 3 mit § 1 lit. a des Staatsvertrages vom 15. Juli 1851, dessen fortdauernde Giltigkeit Bayern gegenüber durch Art. 3 Abs. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und Ziff. III des hiezu gehörigen Schlußprotokolls vom 23. November 1870 ausdrücklich garantirt sei, ausschließlich nach den zur Zeit in Geltung gestandenen bayerischen Gesetzen. Durch Art. 33 des bayerischen Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ sei nun aber die Erholung eines Verehelichungszeugnisses bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde vorgeschrieben. Unterbleibe die Erholung, so sei die Ehe kraft des Gesetzes auch ohne richterlichen Ausspruch bürgerlich ungiltig und habe keinerlei Rechtsfolgen, weder im Gebiete des öffentlichen Rechts, noch des Privatrechts, und könne mithin auch die bayerische Staatsangehörigkeit in einem solchen Falle seitens einer Nichtbayerin nicht erworben werden.

Daß Art. 33 auch noch unter der Herrschaft des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 unverändert in Geltung geblieben sei, erhelle aus dem Wortlaute der Motive des genannten Reichsgesetzes. Ungeachtet der derogatorischen Klausel im § 39 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 bestünde die Bestimmung des Art. 33 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 in öffentlichrechtlicher wie privatrechtlicher Beziehung fort.

Es sei noch hervorzuheben, daß seitens der kgl. preußischen Regierung der Fortbestand des Art. 33 des allegirten Gesetzes erst jüngst noch ausdrücklich anerkannt worden sei. Dem Voraufgeführten zufolge erscheine deshalb die von dem bayerischen Staatsangehörigen und in München beheimateten Johann Baptist Gradl in Suhl ohne Verehelichungszeugniß des Stadtmagistrats München mit der preußischen Staatsangehörigen Emilie Volkmar abgeschlossene Ehe, da dieses Zeugniß bis zur Stunde auch nicht nachträglich erwirkt worden sei, — bürgerlich ungiltig, und hätte mithin auch den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit für Emilie Volkmar so wenig wie für ihre aus dieser Ehe stammenden Kinder zur Folge.

Hienach wäre unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und im Hinblicke auf Art. 8 Ziff. 1 und 21 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betreffend, zu beschließen gewesen.

Am 14. Mai 1890 erhob der Vormund der Kinder, Paul Schlosser, zum amtlichen Protokoll der kgl. Polizeidirektion Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe mit der Begründung, daß seine Mündel seiner Ansicht nach, wie er bereits in seiner Erklärung vom 29. April 1889 betont habe, als eheliche Kinder und demzufolge als bayerische Staatsangehörige zu erachten seien.

Eine Gegenerklärung oder Erinnerung von Seite des kgl. Regierungsfiskalats von Oberbayern, welchem das Beschwerdeprotokoll zur Kenntnißnahme und Wahrung des fiskalischen Interesses mitgetheilt worden war, wurde nicht abgegeben.

Dagegen stellte der Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe auf Mittheilung der erwachsenen Amtsakten den schriftlichen Antrag, die Beschwerde des Vormunds Paul Schlosser zu verwerfen.

Dieser Antrag ist im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die kgl. preußische Staatsregierung stütze ihre Weigerung, die ꝛc. Volkmar mit ihren Kindern aufzunehmen, auf die Behauptung, daß die Bestimmung des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrag vom 23. November 1870, lautend, daß die bayerische Gesetzgebung über Heimat, Verehelichung und Ansenthalt von der einschlägigen Reichsgesetzgebung unberührt bleiben soll, ohne Zweifel nur den Zweck verfolge, die bayerische Gesetzgebung innerhalb ihres bisherigen Geltungsgebietes gegen Beeinflussung durch die Reichsgesetzgebung sicherzustellen, nicht aber ihr darüber hinaus in den übrigen Bundesstaaten Geltung zu verschaffen, und folgere daraus, daß die Ehe des Johann Gradl mit Emilie Volkmar, während seines Aufenthaltes in Suhl abgeschlossen, nach preußischem Rechte giltig sei, sohin Emilie Volkmar durch diese Ehe die Staatsangehörigkeit in Preußen verloren und wohl mit Rücksicht auf das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Bayern erworben habe.

Wenn nun auch der Gerichtshof nicht über Bestand und Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit aburtheilen könne, so sei doch die oben bemerkte Begründung, so weit sie sich auf Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit bezieht, einer Würdigung zu unterziehen.

In dieser Hinsicht könne zugegeben werden, daß die kgl. preußische Staatsregierung die Bedeutung des Schlußprotokolls zum Versailler Vertrag nach der einen Richtung zutreffend aufgefaßt habe; sie habe aber dabei die andere Richtung vollständig außer Betracht gelassen, daß nicht einmal die Reichsgesetzgebung, noch viel weniger aber die Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates auf die Rechtsansprüche in und gegen Bayern eine Wirkung üben könne.

Was nun das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffe, so kommen § 5 und § 13 Ziff. 5 in Betracht. Nach § 5 erwerbe eine Frauensperson durch Verheiratung mit einem Deutschen, sie mag vorher Deutsche oder Ausländerin gewesen sein, die Staatsangehörigkeit des Mannes, und verliere dadurch, wenn sie eine Deutsche war und einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates geheiratet hat, ihre bisherige Staats-, aber nicht ihre Bundesangehörigkeit, und wenn sie einen Ausländer heiratet, beide. Hieraus folge, daß nicht schlechthin durch die Verheiratung einer Frauensperson an einen Nichtangehörigen eines Bundesstaates die Staatsangehörigkeit für die Frauensperson in ihrem bisherigen Staate verloren gehe, sondern nur, wenn sie durch ihre Verheiratung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erworben, d. h. eine Ehe eingegangen habe, welche für den Bundesstaat, dem ihr Ehemann angehöre, eine rechtsgiltige Ehe sei. Sowenig völkerrechtlich ein ausländischer Staat verpflichtet sei, eine Ehe und hiemit die Staatsangehörigkeit der vermeintlichen

Ehefrau anzuerkennen, wenn die Ehe nach seinen Gesetzen ungiltig sei, ebensowenig könne Bayern vermöge seines Reservates, wie Eingangs erwähnt wurde, dazu verpflichtet sein.

Der Satz **locus regit actum** sei nur bezüglich zivilrechtlicher Verhältnisse, nicht aber in staatsrechtlicher Hinsicht anwendbar, und hier für Bayern umsoweniger, weil es sich gar nicht um die Form der Eheschließung dreht, die ja in Preußen und Bayern die gleiche ist, sondern um eine staatsgesetzliche Vorbedingung, die Ehe überhaupt nach der Form rechtsgiltig abschließen zu können.

Was nun die Eheschließung selbst betreffe, so scheinen im Grundprinzipe das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 41, wonach innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann, im Zusammenhalte mit §§ 67 und 82 und das bayerische Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt Art. 33 Abs. 2 auf demselben Standpunkte zu stehen. In beiden Gesetzen werde einer nicht nach den Vorschriften des Gesetzes abgeschlossenen Ehe die Rechtswirksamkeit, nach bayerischem Ausdrucke bürgerliche Giltigkeit, abgesprochen.

Die Ehe werde, soweit sie innere Verhältnisse zwischen den Ehegatten und den Kindern betrifft, nicht angetastet, ihr aber die Rechtswirksamkeit gegen außen, sowohl dem Staate als Gemeinden und anderen Personen gegenüber, versagt.

Ein Unterschied bestehe nur darin, daß in Bayern noch die nothwendige Vorbedingung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses hinzukommt, welche Vorbedingung bei antizipirter vorschriftsmäßiger Eheschließungsform mit Wirksamkeit ex tunc nachgeholt werden könne.

Nachdem nun Johann Gradl zu seiner Verehelichung in Suhl mit Emilie Volkmar das erforderliche Verehelichungszeugniß nicht eingeholt, auch nachträglich nicht erworben habe, sei und bleibe seine Ehe in Bayern und dem bayerischen Staate gegenüber nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt rechtsungiltig: es haben demnach Emilie Volkmar und ihre Kinder weder gemäß § 5 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit erworben, noch eine Heimat anzusprechen.

In der öffentlichen Sitzung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 1890 kam die Sache zum Aufrufe und zur Verhandlung. . . . .

Der kgl. Oberstaatsanwalt äußerte sich dahin, daß er seinem vom Referenten verlesenen Antrage nur noch beizusetzen habe, daß, wie auch in dem Beschlusse der kgl. Polizeidirektion bereits hervorgehoben sei, § 3 Abs. 3 der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 ausdrücklich bestimme, die Giltigkeit einer Ehe sei nach den Gesetzen desjenigen Staats zu beurtheilen, welchem der Ehemann angehöre.

Die rechtliche Würdigung der Sache hat Nachstehendes ergeben:

Die kgl. Polizeidirektion München hat in ihrem dermalen mit Beschwerde angefochtenen Beschlusse vom 1. Mai 1890 ausgesprochen, daß Emilie Volkmar, verehelichte Gradl, und deren Kinder Max, Emilie, Katharina und Luise die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben. Gestützt ist dieser Ausspruch in der Hauptsache auf die Erwägung, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Verheiratung und Abstammung gemäß §§ 2, 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit für alle Fälle eine rechtsgiltige Ehe voraussetze, eine solche aber im Hinblicke auf den für vorliegenden Fall ausschließlich entscheidenden Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872

mangels des für Angehörige der Landestheile rechts des Rheins vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses nicht vorhanden sei.

Gegen diese Entscheidung hat zwar nicht Emilie Volkmar, wohl aber der gerichtlich bestellte Vormund der minderjährigen Kinder derselben, Gastwirth Paul Schlosser, Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe erhoben.

Der Beschwerdeführer bestreitet in derselben die Anwendung des bayerischen Verehelichungsgesetzes auf die in Suhl abgeschlossene Ehe, für welche vielmehr lediglich die preußischen, bezw. Reichsgesetze entscheidend seien, woraus folge, daß gegen die Giltigkeit der von Johann Baptist Gradl mit Emilie Volkmar abgeschlossenen Ehe kein rechtliches Bedenken bestehen könne. . . . .

In der Sache selbst hat bereits die Vorinstanz mit im Allgemeinen zutreffenden Gründen auf die ausschließliche Anwendbarkeit der bayerischen gesetzlichen Bestimmungen über die Verehelichung auf vorliegenden Fall hingewiesen.

Es erübrigt deshalb nur, den Behauptungen der Beschwerde gegenüber Nachstehendes zu bemerken:

Zur Unterstützung der in der Beschwerde vertretenen Auffassung, daß die von Joh. Baptist Gradl mit Emilie Volkmar in Suhl, also auf preußischem Gebiete, abgeschlossene Ehe hinsichtlich ihrer Rechtsgiltigkeit lediglich nach dem in Preußen geltenden Eherechte, also nach den Bestimmungen der preußischen, bezw. der Reichsgesetzgebung zu beurtheilen sei, wird hauptsächlich auf die herrschende Rechtslehre, insbesondere auf Laband, Meyer und die Rechtsprechung des Reichsgerichts Bezug genommen.

Vgl. auch die Entscheidung des kgl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 29. September 1886 bei Reger, Entscheidungen 2c. Bd. VII S. 456, und Dr. Cahn, Das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit 2c. S. 31 ff.

Dabei scheint jedoch übersehen worden zu sein, daß Laband wenigstens

Staatsrecht des Deutschen Reichs 1. Aufl. Bd. I S. 164

und auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. April 1884

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. VI S. 35)

überhaupt nur das Recht der Eheschließung im übrigen Reichsgebiete außerhalb Bayerns im Auge haben, wo vermöge des auf Bayern nicht ausgedehnten Reichsgesetzes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (Bundesgesetzblatt S. 149) die Eingehung einer Ehe lediglich Gegenstand des bürgerlichen Vertrags und jeder administrativ-polizeilichen Beeinflussung entrückt ist.

Dagegen enthält die durch Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 in Verbindung mit Ziff. I des Schlußprotokolls zum Versailler Bündnißvertrage vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9—23, bayer. Gesetzbl. 1870/71 S. 149 ff.) aufrechterhaltene Gesetzgebung über die Heimat- und Niederlassungs-Verhältnisse, insbesondere das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nebst seinen Novellen, den Gesetzen vom 23. Februar 1872 und 21. April 1884, öffentlichrechtliche Sätze über das Verehelichungsrecht, und auf diese bezieht sich ausschließlich der Schutz, den das Sonderrecht Bayerns seiner Landesgesetzgebung gewährt.

Es ist deshalb jedenfalls in Bezug auf Bayern irrthümlich, wenn behauptet werden will, daß für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Frau eine zivilrechtlich giltige Ehe genüge.

(Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 166 Nr. 6.)

Eben diese in Bayern aufrechterhaltene und durch die Reichsverfassung in ihrem Bestande geschützte öffentlichrechtliche oder polizeiliche Seite der Eheschließung erheischt aber, um ihrem Zwecke zu genügen, die unbedingte Geltung des heimatlichen Rechtes. Für das Gebiet des Privatrechts darf zwar im Allgemeinen zugegeben werden, daß in Bezug auf die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Gesetze für die Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person das Recht des bürgerlichen Domizils, des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes, entscheidend ist, während die für die Abschließung eines Rechtsgeschäftes vorgeschriebenen Formen nach den am Orte der Handlung geltenden Gesetzen zu beurtheilen sind (locus regit actum).

Dernburg, Pandekten Bd. I § 46 S. 103 ff.; Allgem. preußisches Landrecht, Einleitung §§ 23 u. 33.

Vgl. für Bayern Cod. Maxim. Bav. civ. Thl. I § 17 bezüglich der Personalstatuten, dann bayer. Gerichtsordnung von 1756 III. 10. und XIV. 7. Nr. 8 mit der als authentische Interpretation der beiden angeführten Gesetzesstellen in Betracht kommenden Allerh. Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Zivilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betreffend, für den Satz: locus regit actum; endlich Seuffert, Kommentar zur Gerichtsordnung Bd. I S. 304, 307 und 323.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. VIII S. 146, Bd. XI S. 35, Bd. XIV S. 184.

Indessen ist der erste, die Zustandsrechte normirende Satz keineswegs allgemeines Recht. Verschiedene Gesetzbücher aus älterer und neuerer Zeit enthalten in dieser Richtung abweichende Bestimmungen, und zwar läßt zunächst innerhalb des Deutschen Reichs das kgl. sächsische bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 in § 7 für die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person die Gesetze desjenigen Staates entscheiden, dessen Unterthan dieselbe ist, und zieht sodann aus diesem Grundsatze in §§ 13, 15 und 16 für einzelne Rechtsverhältnisse, insbesondere für die persönliche Befähigung zur Eingehung einer Ehe (§ 13) die entsprechenden Konsequenzen.

So bestimmt ferner § 4 des österreichischen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, daß Oesterreicher auch bezüglich der Handlungen, welche sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die Bestimmungen dieses Gesetzbuches gebunden bleiben, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird. Aehnliche Bestimmungen enthält auch der Code civil in den Art. 3 mit 17.

Nicht minder erleidet der Satz, daß die Form für Abschließung eines Rechtsgeschäfts nach den Gesetzen des Orts der Handlung sich zu richten hat, für solche Fälle eine Ausnahme, wenn es sich bei dem in Frage stehenden Rechtsakte um eine absolut bindende Vorschrift des heimischen Rechts oder um eine Rechtsinstitution handelt, welche in dem einheimischen Rechte nicht anerkannt ist.

(Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. VIII S. 357; dann Entscheidung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1888, Sammlung Bd. X S. 54.)

Den vorausgeführten Gesetzgebungen schließt sich in Bezug auf die Personalstatuten auch eine Mehrheit namhafter Rechtslehrer an.

(Vgl. die Nachweisung bei v. Sicherer, Personenstand u. Eheschließung S. 135.)

Insbesondere findet sich in neuester Zeit die Meinung vertreten, daß, wo das Recht unmittelbar aus einer die Personen erfassenden gesetzlichen Regel hervorgeht, die der Aenderung durch Privatwillkür entzogen ist, auch nur das publizistische Domizil, die Staatsangehörigkeit entscheiden kann.

Otto Bähr über Wohnsitzrecht und Heimatrecht in Ihering's Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. XXI, Neue Folge Bd. 9 S. 343—392.

Wollte man in solchen Fällen das Recht des Wohnsitzes entscheiden lassen, so wäre es dem Landesangehörigen ermöglicht, nach freiem Belieben, mit etwas mehr oder etwas weniger thatsächlichen Schwierigkeiten, sich den Gesetzen seines Heimatstaates zu entziehen.

Vgl. auch Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts S. 128.

Besteht sohin bereits auf privatrechtlichem Gebiete eine Kontroverse darüber, ob über die rechtliche Stellung einer Person der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit entscheide, so muß vollends die Uebertragung des Wohnsitzrechtes in den Bereich des öffentlichen Rechts, welches seiner Natur nach in der Regel nur zwingende Rechtssätze kennt, unbedingt verneint werden.

In diesem Sinne hat auch der wissenschaftliche Begründer der neueren Theorie über die räumliche und zeitliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Rechtssätze, von Savigny, anerkannt, daß auf die Verhältnisse des öffentlichen Rechts das Recht des Heimatstaates ganz unabhängig von dem Rechte des Wohnsitzes anzuwenden ist.

Savigny a. a. O. Bd. VIII S. 99.

Kann sohin aus der öffentlichrechtlichen Natur der bayerischen Ehebeschränkungen die absolute Verbindlichkeit derselben für alle bayerischen Landesangehörigen rechts des Rheins mit gutem Grunde gefolgert werden, so läßt sich auch der Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die unbedingte Geltung derselben auch außerhalb des territorialen Gebietes der bayerischen Gesetzgebung mit Sicherheit verwerthen.

Nach Art. 32 und 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 dürfen sich „Angehörige der Landestheile diesseits d. h. rechts des Rheins" nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß bestehe, verehelichen.

Schon nach ihrer Fassung stellt sich daher die angeführte Bestimmung als eine von der Staatsgewalt kraft ihrer Personalhoheit verfügte Beschränkung der Verehelichungsfreiheit dar, für deren Anwendung die Heimatangehörigkeit des Mannes in einer im Rechtsrheinischen gelegenen Gemeinde entscheidend ist.

Die Rechtsnorm bindet deshalb ohne Zweifel auch die rechtsrheinischen Landesangehörigen, welche außer Landes Wohnsitz oder Aufenthalt haben; sie gilt insbesondere auch für den Fall des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in anderen Staaten des Deutschen Reichs.

Wenn die Novelle vom 23. Februar 1872 ausnahmsweise eine Ehe für giltig erklärt, welche ein rechtsrheinischer Landesangehöriger, der außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, ohne Erwirkung des vorgeschriebenen Zeugnisses, somit auch ohne Beachtung der in der einheimischen Gesetzgebung begründeten Ehehindernisse am Orte seines Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen hat, sofern dieselbe nur nach den Gesetzen des betreffenden Staates giltig ist, so wird durch diese Ausnahme die dargelegte Regel nur bestätigt.

Auch derjenige rechtsrheinische Bayer, welcher im Geltungsgebiete der reichsgesetzlichen Verehelichungsfreiheit wohnt, bleibt den Beschränkungen des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ unterworfen. Denn das Gesetz sagt nicht: „In den Landestheilen rechts des Rheins darf eine Ehe nur auf Grund eines polizeilichen Verehelichungszeugnisses erfolgen", sondern: „Die Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile dürfen eine Ehe nur unter der angeführten Voraussetzung schließen".

Durch diese Fassung der Gesetzesnorm ist das sie beherrschende Prinzip der Personalität in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gebracht

Hält man der Fassung des Art. 32 und 33 a. a. O. den Wortlaut des § 41 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 („Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden") gegenüber, so tritt der Gegensatz der Territorialität der letzteren Gesetzesvorschrift unverkennbar zu Tage. Die vorstehend dargelegte Beschränkung fällt ihrem Wesen nach — abgesehen von der schon angeführten Ausnahme für den Fall des Wohnsitzes des Mannes außerhalb Europas — nur dann hinweg, wenn die betreffende Person aufgehört hat, Heimatangehöriger einer Gemeinde rechts des Rheins zu sein. Insolange aber der betreffende Mann einer solchen Gemeinde angehört, bildet die Erholung des Verehelichungszeugnisses unumgängliche, im öffentlichen Rechte begründete Voraussetzung der Eheschließung, welcher er sich willkürlich nicht entziehen kann.

Dr. Wilhelm Vogel, Bayerisches Staatsrecht 2. Lief. S. 111 Anm. 2.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Bestimmung des Art. 33 a. a. O., insoferne sie die persönliche Befugniß zur Eheschließung zum Gegenstande hat, als Bestandtheil des materiellen Eheschließungsrechts, wie auch die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 7. Februar 1880

Reger, Entscheidungen ꝛc. Bd. I S. 266 ff.

anerkannt hat, zu erachten ist; bei dieser Sachlage bleibt aber alsdann für die Anwendung der Regel „locus regit actum" kein Raum.

Nach dieser Regel sollen, wie bereits oben erörtert, die Formen, welche für einen Rechtsakt wie die Eheschließung am Orte der Errichtung vorgeschrieben sind, auch dann für denselben ausreichen, wenn er an einem andern Orte wirksam werden soll.

Die mehrgedachte Gesetzesvorschrift beabsichtigt jedoch lediglich die persönliche Befugniß zur Eingehung zu regeln, keineswegs aber über die Form der Eheschließung Bestimmung zu treffen.

Es geht dies aus dem bedeutsamen Umstande hervor, daß nach der übereinstimmenden Auslegung von Sicherer's

Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 340 ff.

und Seydel's

Bayerisches Staatsrecht Bd. V S. 189,

welcher sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat,

Entscheidung des Reichsgerichts I. Strafsenat vom 12. April 1886; Reger, Entscheidungen ꝛc Bd. VII S. 52,

die bürgerliche Ungiltigkeit der Ehe im Sinne des Art. 33 a. a. O. in ihren Wirkungen mit der auf Formmängeln beruhenden Nichtigkeit keineswegs zusammentrifft.

Während die an einen Formmangel sich knüpfende Nichtigkeit dergestalt sich äußert, daß die Ehe in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen von vorneherein so angesehen wird, als ob sie nicht geschlossen worden wäre, ist die ohne Erwirkung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses abgeschlossene Ehe nach der richtigen Auslegung des Gesetzes, welche auch im Wortlaute desselben eine genügende Stütze findet, keineswegs als nicht existent zu betrachten. Die privatrechtliche wie öffentlichrechtliche Wirkung des Eheabschlusses bleibt vielmehr für Bayern nur wegen Mangels der neben Beobachtung der vorgeschriebenen Eheschließungsform noch außerdem geforderten besonderen Voraussetzung bis zur nachträglichen Erfüllung dieser Verpflichtung suspendirt.

Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit der rechtlichen Wirkungen kann der Mangel des Verehelichungszeugnisses mit dem Mangel der gesetzlichen Eheschließungsform unmöglich auf eine Linie gestellt werden, so daß auch von der Anwendung des Rechtssatzes: locus regit actum keine Rede sein kann.

Die bisherigen Erörterungen über die rechtliche Bedeutung der in Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 enthaltenen Vorbedingung für den Abschluß einer rechtsgiltigen Ehe gingen von der Annahme aus, daß im Gebiete des öffentlichen Rechts die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Heimatstaates und nicht nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu beurtheilen sei.

Dieser aus der absolut gebietenden Natur des öffentlichen Rechts abgeleitete Satz hat auch, was den ehelichen Stand und die daraus fließenden Folgen der Staatsangehörigkeit anbelangt, seinerzeit Ausdruck in § 3 Abs. 3 des sogenannten Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 über die Uebernahme von Ausgewiesenen gefunden, wonach die Frage, ob eine zwischen Angehörigen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Ehe rechtsgiltig sei, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu bemessen ist, welchem der Ehemann angehört

Es unterliegt endlich auch nicht dem mindesten Zweifel, daß die seit Vereinbarung der Reichsverfassung ergangenen, die Materie der Eheschließung regelnden Reichsgesetze, insbesondere das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, das bayerische Sonderrecht nicht angegriffen haben.

Es kommt hier vorzugsweise § 39 dieses Gesetzes in Betracht, durch welchen alle Vorschriften, welche das Recht zu Eheschließung weiter beschränkten, als es durch das genannte Gesetz geschehen ist, aufgehoben wurden.

Wie in den Motiven des Reichsgesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird und auch von dem Reichstage im Laufe der Verhandlungen unzweideutig anerkannt wurde,

Sitzung des Deutschen Reichstags vom 19. Januar 1875; stenographische Berichte II. Legislaturperiode II. Session 1874/75 Bd. II S. 1102

erstreckt sich, dem Vorbehalte des mehrerwähnten Schlußprotokolls gemäß, das Gesetzgebungsrecht des Reichs bezüglich der Heimat- und Niederlassungs-Verhältnisse und der damit im Zusammenhange stehenden administrativ-polizeilichen Gegenstände des Verehelichungswesens überhaupt nicht auf Bayern, und ist demgemäß insbesondere auch in Bayern das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung nicht in Kraft getreten. Demzufolge müssen auch nach Verkündigung des Reichsgesetzes über den Personenstand die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 6. April 1868 als nach wie vor in Geltung stehend erachtet werden.

Vgl. auch die schon erwähnte Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 7. Februar 1880.

Steht also fest, daß die in Suhl ohne Erwirkung des von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde, hier dem Stadtmagistrate München, auszustellenden Verehelichungszeugnisses abgeschlossene Ehe infolge dieses Mangels als bürgerlich ungiltig und rechtsunwirksam zu behandeln ist, so kann aus ihr auch keine Veränderung in der bisherigen Staatsangehörigkeit der Emilie Volkmar und ihrer Kinder in der Richtung abgeleitet werden, daß dieselben gemäß §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Lediglich in diesem Umfange ist der Einfluß des bayerischen Sonderrechts auf den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verheiratung zu würdigen; dagegen bleibt die weitere Frage, ob die Emilie Volkmar durch ihre nach dem Rechte des Ehemannes unwirksame Verheiratung ihre frühere Staatsangehörigkeit gemäß § 13 Ziff. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1870 verloren habe oder in ihrem bisherigen Stande verblieben sei, durch vorstehende Entscheidung unberührt.

Blätter für administrative Praxis Bd. XXXIX S. 246.

War sohin der Bescheid der kgl. Polizeidirektion München vom 1. Mai 1890 seinem Endergebnisse nach in der Hauptsache als zutreffend zu erachten, so mußte die hiegegen von dem Vormunde der minderjährigen Kinder, Paul Schlosser, erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen werden. . . . .

Die bayerische Heimatgesetzgebung und das Reichsrecht.

Von

Dr. Max Seydel.

Vorbemerkung.

Der Fall „Gradl“, über welchen durch das vorstehend abgedruckte Erkenntniß des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes entschieden worden ist, und die durch denselben hervorgerufene Preßfehde haben den nachstehend abgedruckten Aufsatz veranlaßt, der zuerst im Oktober 1890 in den Nummern 496, 499 und 500 der Münchener Neuesten Nachrichten erschienen ist. Eine systematische Darstellung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz habe ich im Jahrgange 1877 der „Annalen“ S. 545 ff., eine solche des bayerischen Heimatrechtes im Jahrgange 1886 S. 719 ff. gegeben. Eingehender findet sich das bayerische Heimatrecht in Bd. III S. 90 ff., das bayerische Verehelichungs- und Armenverwaltungsrecht in Bd. V S. 182 ff., 203 ff. meines bayerischen Staatsrechtes behandelt.

Der sachverständige Leser wird es entschuldigen, wenn ich im Interesse der Uebersichtlichkeit auch diejenigen Erörterungen meines Aufsatzes hier habe stehen lassen, welche dem Kundigen bekannte Dinge kurz zusammenfassen.

Das bayerische Heimat- und Verehelichungsrecht und dessen Verhältniß zum Reichsrechte ist in den letzten Wochen Gegenstand ziemlich erregter Erörterungen in der Tagespresse gewesen. Es ist für den Fachmann keine ungewohnte Erscheinung, daß, wenn Fragen des öffentlichen Rechtes auf diese Weise zur Sprache kommen, das Maß des aufgewendeten Eifers dem Maße der aufgewendeten Sachkenntniß nicht völlig entspricht. Diese Wahrnehmung konnte man auch in diesem Falle machen. Hoffentlich nunmehr auch die andere, daß, wenn die erste Hitze des Streites verraucht ist, eine ruhige Darlegung der Verhältnisse Gehör findet.

Die folgenden Ausführungen wollen versuchen, eine solche Darlegung zu geben.

Die bundesgesetzliche Regelung der Armenunterstützungspflicht ist noch durch den norddeutschen Bund erfolgt. Es geschah dies auf Grund der Bestimmung der Bundesverfassung Art. 4 Ziff. 1, wonach der Zuständigkeit des Bundes die Gesetzgebung über Heimat- und Niederlassungsverhältnisse überwiesen war. Ein Gesetzentwurf, welchen die verbündeten Regierungen im Jahre 1870 dem Reichstage vorlegten, wollte sich darauf beschränken, die Armenunterstützungspflicht lediglich zwischen Staat und Staat zu ordnen. Für die Beziehungen innerhalb der Staaten sollte es beim Landesrechte verbleiben. Durch diese Beschränkung seines Zieles entzog sich der Entwurf der Nothwendigkeit, zwischen

zwei grundverschiedenen Systemen der Armenunterstützungspflicht zu wählen, welche innerhalb des Bundes bestanden: dem preußischen System des Unterstützungswohnsitzes und dem den andern Staaten sowie den neuen preußischen Provinzen gemeinsamen System der Heimat.

> „Die Heimatgesetzgebung", so hieß es in der Begründung des Entwurfes, „mit dem Gemeindewesen enge verbunden, bildet in den meisten Bundesstaaten einen so wichtigen Bestandtheil der öffentlichen Rechtsordnung, daß ihre bundesrechtliche Umgestaltung ohne fühlbare und kaum übersehbare Rückwirkungen auf längst eingebürgerte gesellschaftliche Verhältnisse nicht würde vor sich gehen können. Eine solche Maßregel würde bei einem erheblichen Theile der Bevölkerung nicht ohne Widerstreben aufgenommen werden. Es empfiehlt sich daher nicht, über das dringendste Bedürfniß hinaus mit Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes vorzugehen."

Der norddeutsche Reichstag war nicht dieser Meinung. Dessen Mehrheit verwarf den Gedanken eines, wie man sich ausdrückte, „doppelköpfigen" Heimatrechtes. Der Gesetzentwurf wurde im Sinne einer einheitlichen Regelung der Armenunterstützungspflicht umgearbeitet. Dabei mußte man denn die Frage entscheiden, welche der Entwurf der Regierungen sich erspart hatte, ob nämlich dem Systeme des Unterstützungswohnsitzes oder jenem der Heimat der Vorzug zu geben sei.

Der Unterschied beider Systeme ist in Kürze folgender: Der Unterstützungswohnsitz (der Ausdruck ist eine Uebersetzung des französischen domicile de secours) wird durch Aufenthalt von bestimmter Dauer im Ortsarmenverbande (Gemeinde, Gutsbezirk) erworben und durch Abwesenheit von bestimmter Dauer wieder verloren. Personen ohne Unterstützungswohnsitz werden von den Landarmenverbänden unterstützt. Der Unterstützungswohnsitz erzeugt keine andere Beziehung zur Gemeinde als die armenrechtliche.

Heimat dagegen ist Gemeindeangehörigkeit. Geburt und Aufnahme in den Gemeindeverband sind die Haupterwerbsgründe der Heimat. Die Armenfürsorgepflicht der Gemeinde ist nur Eine der Wirkungen der Heimat.

> „Der durchgreifendste Unterschied aber", so erörterte die Begründung des Gesetzentwurfes, „zwischen der gemeinrechtlichen und der preußischen Gesetzgebung liegt darin, daß der Verlust der einmal erworbenen Heimat grundsätzlich bis zum Erwerbe einer anderen Heimat ausgeschlossen ist, beziehungsweise nur zugleich mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit eintritt. Hiedurch erst gewinnt die Heimat ihr eigenthümliches Gepräge der Stetigkeit und Unzerstörbarkeit im entschiedensten Gegensatze zu dem preußischen Grundsatze des leicht zu erwerbenden, aber auch ebenso leicht zu verlierenden Unterstützungswohnsitzes."

Bei den Reichstagsverhandlungen von 1870 fehlte es nicht an eingehenden Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern beider Systeme. Das System des Unterstützungswohnsitzes errang schließlich den Sieg, wohl weniger durch die Macht der besseren Gründe als infolge des Uebergewichtes, das im norddeutschen Bunde den preußischen Einrichtungen begreiflicher Weise zukam. Der Bundesrath fügte sich den Beschlüssen des Reichstages und so wurde das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 erlassen. Nach diesem Gesetze begründet — ohne Rücksicht auf Staats- und Gemeindeangehörigkeit — zweijähriger ununterbrochener Aufenthalt (nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre) in einem Orts-

armenverbande den Unterstützungswohnsitz daselbst; zweijährige Abwesenheit bewirkt den Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Personen ohne Unterstützungswohnsitz — Landarme — werden regelmäßig von dem Landarmenverbande unterstützt, in dessen Bezirke ihre Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Außer Zusammenhang mit dem eben erwähnten Gesetze steht ein schon unterm 4. Mai 1868 erlassenes Bundesgesetz, welches im Gebiete des norddeutschen Bundes alle polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufhob.

Das war der Rechtszustand in Bezug auf Heimat- und Verehelichungswesen, welcher sich im norddeutschen Bunde vorfand, als Bayern und die übrigen süddeutschen Staaten mit dem Nordbunde über die Gründung eines deutschen Bundes in Verhandlung traten.

In Bayern war wenige Jahre zuvor mit nicht geringen Anstrengungen eine Sozialgesetzgebung geschaffen worden, die trotz der kurzen Zeit ihres Bestandes sich den ungetheilten Beifall der Bevölkerung erworben hatte. Den besonderen Wünschen der Pfalz war dabei ausgiebig Rechnung getragen worden. Diese Gesetzgebung umfaßte, soweit sie hier in Betracht kommt, das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, die beiden Gemeinde-Ordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869 und das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom nämlichen Tage.

Diese Gesetzgebung hat, im Anschlusse an die geschichtliche Entwickelung des bayerischen Rechtes, hinsichtlich des Heimatwesens das reine gemeinrechtliche System zur Grundlage genommen. Hienach steht die Heimat in untrennbarem Zusammenhange mit der Bildung der örtlichen Gemeindeverbände, die öffentliche Armenunterstützungspflicht im Zusammenhange mit der Heimat. Das bayerische Recht befand sich hienach, und zwar im stärksten Maße, das sich denken läßt, in jener Lage gegenüber dem Systeme des Unterstützungswohnsitzes, wie sie in der oben wiedergegebenen Stelle der Begründung zum Regierungsentwurfe des norddeutschen Bundesgesetzes geschildert ist.

Die Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, der sich Württemberg und Baden bekanntlich unterworfen haben, als Reichsgesetz in Bayern hätte nicht mehr noch weniger bedeutet, als die Zertrümmerung des ganzen, mühsam aufgerichteten Baues des bayerischen Gemeinderechtes. Die bayerische Staatsregierung hat sich bei ihrem Eintritte in das Reich durchaus nicht gescheut, der Rechtseinheit Deutschlands Opfer zu bringen, wo wesentliche Interessen des bayerischen Staates nicht entgegenstanden; aber das bayerische Heimatrecht konnte sie, wie die Dinge lagen, ohne Pflichtverletzung nicht Preis geben, und selbst wenn sie dazu geneigt gewesen wäre, hätte sie der einhelligen Stimmung des Landes Rechnung tragen müssen. Es ist, und zwar sogar in staatsrechtlichen Darstellungen, denen doch dergleichen fern bleiben sollte, üblich, der bayerischen Sonderrechte nicht ohne mehr oder minder deutliche Seitenhiebe zu gedenken. Weniger üblich ist es, den inneren Gründen nachzuforschen, denen diese Sonderrechte ihre Entstehung verdanken. Würde man dieser Mühe sich unterziehen, so würde man wohl weniger, als es der Fall ist, zu der Annahme gelangen, als hätten jene Sonderrechte ihren Grund in einer Art von Souveränetätsdünkel und nicht vielmehr in gewichtigen sachlichen Interessen. Man würde sich ferner davon überzeugen, daß ein Verzicht auf Sonderrechte vernünftiger Weise nur dann angesonnen und erwartet werden kann, wenn die sachlichen Erwägungen, aus denen sie hervorgegangen sind, infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr zutreffen.

Damals nun, bei Abschluß der Bündnißverträge, hat sich die bayerische Staatsregierung aus den dargelegten guten Gründen den Vorbehalt ausbedungen, daß die Gesetzgebung des Bundes (Reiches) Bayern gegenüber sich auf die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse nicht erstrecken solle. Im Schlußprotokolle zum Bündnißvertrage wurde ferner anerkannt,

„daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte."

Der weitere Verlauf der Dinge hat den Vorbehalt, welchen Bayern zu Gunsten seines Heimatrechtes gemacht hat, glänzend gerechtfertigt. Aus dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes erschallen Klagen um Klagen über die Unzulänglichkeit und Aenderungsbedürftigkeit des Gesetzes. Das bayerische Heimatrecht und das daran anknüpfende Armenpflegerecht dagegen hat sich vollständig bewährt, Jedermann ist damit zufrieden, und man kann wohl getrost behaupten, daß keine irgend nennenswerthe Stimmenzahl im Lande für die Beseitigung dieses Rechtszustandes zu haben wäre. Und diese allgemeine Volksstimmung ist auch sachlich wohl gerechtfertigt; sie wird eben deswegen schwerlich umschlagen.

Wollte man aber das bayerische Heimatrecht um des bayerischen Verehelichungsrechtes willen angreifen, so wäre dagegen zu bemerken, daß dieser Angriff fehl geht. Der Bestand des bayerischen Heimatrechtes ist in seinem Wesen von dem Bestande des bayerischen Verehelichungsrechtes unabhängig. Selbst wer das letztere verbesserungsbedürftig oder gar verwerflich finden sollte, kann das bayerische Heimatrecht in der Hauptsache unangefochten lassen. Man könnte sich in dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt den ganzen Titel II, der von der Verehelichung handelt, gestrichen denken, ohne daß dadurch erhebliche Veränderungen des Titels I von der Heimat nöthig würden.

Die Frage, ob das bayerische Verehelichungsrecht einwandfrei ist, ist eine Frage für sich. Ich gehöre für meinen Theil nicht zu dessen Bewunderern. Aber immerhin setzt eine Kritik desselben voraus, daß man sich zunächst die Arbeit nicht verdrießen läßt, dieses Recht in seiner geschichtlichen Entwickelung und seinem dermaligen Bestande kennen zu lernen. Man wird dann dem Mißgeschicke entgehen, den Eindruck, den solche Erörterungen allenfalls machen könnten, dadurch zu vernichten, daß die Kritik sich gegen Rechtssätze richtet, die nur in der Einbildung des Kritikers bestehen.

Der Darstellung und Würdigung des bayerischen Verehelichungsrechtes sollen die folgenden Ausführungen gewidmet sein.

Die polizeiliche Einmischung in das Verehelichungswesen hat in Rücksichten der Armenpolizei ihren Ursprung. Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung kennt das bayerische Recht schon seit Jahrhunderten; doch bezogen sich dieselben ursprünglich nur auf unvermögliche Personen, deren Verehelichung von der Zustimmung der betheiligten Gemeinde abhängig gemacht war. Nicht minder alt ist auch das Verbot, zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes außer Landes zu heiraten.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hielt, allerdings unter mannigfachen Wandlungen der Einzelbestimmungen, an den polizeilichen Verehelichungsbeschränkungen fest. Die Rücksicht auf die Rechtsgleichheit hat dabei dazu geführt, daß die einschlägigen Vorschriften nicht blos für bestimmte Bevölkerungsklassen, sondern allgemeine Giltigkeit erlangten.

Auf die Pfalz hat sich diese ganze Rechtsentwicklung nicht bezogen. Dort behielt es bei der vollen Verehelichungsfreiheit des französischen Rechtes sein Bewenden.

Das jetzt geltende polizeiliche Verehelichungsrecht ist in Tit. II. des Heimatgesetzes enthalten, der später mehrfache Aenderungen erfahren hat, insbesondere durch die Gesetze vom 23. Februar 1872 und 21. April 1884, welch' letzteres Gesetz die Verehelichungsbeschränkungen noch verschärft hat. Durch das Reichszivilstandsgesetz sind diese öffentlichrechtlichen Bestimmungen nicht berührt worden und konnten auch nicht berührt werden, da sie unter dem Schutze des Sonderrechts stehen.

Die Bestimmungen des bayerischen Verehelichungsrechtes sind für die Landestheile rechts des Rheins im Wesentlichen, und soweit sie hier von Interesse sind, folgende:

Die Verehelichung eines Angehörigen dieser Landestheile darf nur auf Grund eines Verehelichungszeugnisses geschehen. Zuständig zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat. Das Zeugniß enthält nicht eine Verehelichungsbewilligung Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde — denn eine solche ist dem Gesetze unbekannt — sondern es enthält lediglich die amtliche Bestätigung, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Das Verehelichungszeugniß ist nicht nur dann gefordert, wenn die Ehe in Bayern, sondern auch dann, wenn sie außerhalb Bayerns geschlossen werden will. Die ohne das Zeugniß eingegangene Ehe ist solange „bürgerlich ungiltig", bis die Ausstellung des Zeugnisses nachträglich erwirkt wurde. Der Mangel des Zeugnisses ist nur dann unschädlich, wenn die Ehe außerhalb Bayerns geschlossen wurde und wenn zugleich der Mann außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hatte. Meine Auffassung über die Bedeutung des Ausdruckes „bürgerlich ungiltig", findet sich in Bd. V. S. 189 ff. meines bayerischen Staatsrechtes entwickelt.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist, abgesehen von der Beibringung der Nachweise, die nach öffentlichem Dienstrechte (Militärdienst, Zivilstaatsdienst, Gemeindedienst ꝛc.) erforderlich sind, bedingt erstlich durch Erhebungen über das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Ehehindernisse, welchem Zwecke das gemeindliche Aufgebot dient, sodann dadurch, daß seitens der Heimatgemeinde des Mannes kein gesetzlich begründeter Einspruch gegen die Ausfertigung des Zeugnisses erhoben ist. Bei Männern ohne wirkliche Heimat kömmt das Einspruchsrecht dem Kreisfiskalate zu.

Dieses Einspruchsrecht nun bildet den eigentlichen Kern der ganzen Rechtseinrichtung.

Die Einspruchsgründe sind gesetzlich einzeln festgestellt. Einspruch kann erhoben werden, wenn und so lange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist, ferner wegen gewisser strafrichterlicher Verurtheilungen der Brautleute und wegen gewerbsmäßiger Unzucht der Braut, endlich aus Gründen, welche die Subsistenzfähigkeit der

Brautleute betreffen. Letztere Gründe sind im Einzelnen folgende: Einspruch ist zugelassen: 1. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; 2. wenn und solange Mann oder Braut mit Umlagen oder anderen öffentlichrechtlichen Leistungen ihrer Heimatgemeinde gegenüber sich im Rückstande befinden; 3. wenn und solange der Mann im Konkurs ist oder unter Vormundschaft steht oder Antrag auf Entmündigung gegen ihn gestellt ist. Darüber, ob der erhobene Einspruch begründet ist, entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde. Der Beschluß ist durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe anfechtbar.

Eine unbefangene Würdigung der Gesetzesbestimmungen, deren wesentlicher Inhalt vorstehend wiedergegeben worden ist, wird kaum zu einem durchweg günstigen Urtheil gelangen können.

Vor Allem fordern diese Bestimmungen, was hier nicht näher dargelegt werden kann, ziemlich scharfen Tadel vom Standpunkte der juristischen Technik heraus. Das Gesetz ist nicht so deutlich und zweifelsfrei, wie das bei Bestimmungen billig verlangt werden darf, denen eine so große Tragweite für die Familienstandsverhältnisse zukömmt. Das Gesetz gibt vielmehr zu erheblichen Streitfragen Anlaß. Es mag nebenbei erwähnt werden, daß die Schuld hieran nicht den Regierungsentwurf des Gesetzes, sondern, wie in sehr zahlreichen anderen Fällen, den damaligen Sozialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten trifft.

Aber auch die sachlichen Bedenken, welche gegen die ganze Rechtseinrichtung und die Art ihrer Durchführung erhoben werden können, sind sehr erhebliche.

Man kann vor Allem der Meinung sein, daß die polizeiliche Beschränkung der Verehelichung ein veraltetes Inventarstück des Polizeistaates sei. Die Reichsgesetzgebung ist dieser Meinung gewesen; ja in Bayern selbst hat die Pfalz von Verehelichungsbeschränkungen niemals etwas wissen wollen und hat sich dabei wohl befunden. Man kann vielleicht behaupten, daß es eine Härte sei, wenn der Gesetzgeber eine der natürlichsten Freiheiten der Staatsangehörigen beschränkt, daß die gesetzliche Möglichkeit, Eheschließungen in den unbemittelten Bevölkerungsklassen zu verhindern, durchaus nicht gleichbedeutend ist mit der Möglichkeit, die Vermehrung dieser Klassen zu hindern, daß endlich der kleine armenpolizeiliche Gewinn, den man etwa erzielen mag, mit den sonstigen, insbesondere sittlichen Nachtheilen, welche zu Tage treten, zu theuer erkauft ist. Es wäre wohl der Erwägung werth, ob nicht auch das diesseitige Bayern einen Rechtszustand anzunehmen in der Lage wäre, den die Pfalz, den das übrige Deutschland, den die größten zivilisirten Staaten ohne Schaden ertragen.

Man wird sich indessen trotz alledem schwer verhehlen können, daß die öffentliche Meinung im diesseitigen Bayern einem Verzichte auf die Verehelichungsbeschränkungen nicht günstig ist und daß ein dahin zielender Antrag zur Zeit keinenfalls die Genehmigung des Landtags finden würde.

Aber mag man sich auch hienach dahin bescheiden, in dieser Beziehung seine Privatmeinung der allgemeinen Stimmung unterzuordnen: Eine Forderung wird die bayerische Gesetzgebung nicht ablehnen können, nämlich die, dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Verehelichung nicht über das Maß dessen hinaus, was zur Erreichung des gesetzgeberischen Zweckes nöthig ist, Uebel stiften. Daß aber das bestehende Recht dieses Maß des Gerechtfertigten überschreitet, darüber kann kein Zweifel sein. Die gesetzlichen

Bestimmungen über die Wirkung, welche der Mangel des Verehelichungszeugnisses hat, sind entschieden härter als billig ist.

Man muß dabei Folgendes erwägen: Der Fall, daß in Bayern selbst eine Ehe ohne das erforderliche Verehelichungszeugniß geschlossen wird, wird höchst selten sein. Ebenso werden die Fälle nicht gerade häufig vorkommen, daß sich Leute zum Zwecke der Eheschließung außerhalb Bayerns begeben, um das Verehelichungszeugniß zu umgehen. Die Sache wird vielmehr meist so liegen, daß der außerhalb Bayerns wohnende und dort heiratende Bayer von dem Erfordernisse des Verehelichungszeugnisses nichts weiß und unwissend gegen das Gesetz sündigt. Es ist nun doch wohl eine Härte, wenn eine derartige Ehe als „bürgerlich ungiltig" vielleicht in einem Fall behandelt wird, wo das Verehelichungszeugniß, wenn verlangt, nicht hätte verweigert werden können, und wenn dann vollends dieser Mangel gar nicht mehr heilbar ist, weil einer der Ehetheile inzwischen verstarb.

Meines Erachtens ist es in Anbetracht des Zweckes, welchen das Gesetz verfolgt, nicht nöthig, sondern schießt vielmehr über das Ziel hinaus, wenn man dem Mangel des Verehelichungszeugnisses auch Wirkungen für das bürgerliche Recht einräumt. Damals, als man das Heimatgesetz machte, wollte man durch die erörterte Bestimmung das weltliche Recht gegenüber der Kirche schützen, da die obligatorische Zivilehe noch nicht eingeführt war. Dieser Grund ist jetzt weggefallen. Aber selbst damals schon fand es im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten der Abgeordnete Dr. Edel „außerordentlich hart", daß eine Ehe, für welche das vorgeschriebene Zeugniß fehle, auch in Beziehung auf das Privatrecht ungiltig sein solle. Edel beantragte, ohne jedoch Anklang zu finden, folgende Bestimmung:

> „Wird eine Ehe ohne vorgängige Erholung des erforderten Zeugnisses im In- oder Auslande abgeschlossen, so hat eine solche Ehe, so lange der Mangel nicht beseitigt ist, in Bezug auf Heimatrechte, Wittwen- und Waisenpensions- und Unterstützungsansprüche der Frau und der in der Ehe erzeugten Kinder weder der Heimatgemeinde des Mannes noch dem Staate oder anderen öffentlichen Kassen gegenüber die Wirkung einer rechtsgiltigen Ehe. Die bürgerliche Giltigkeit einer solchen Ehe ist nach den bestehenden Zivilgesetzen zu beurtheilen."

Ich führe diesen Vorschlag nicht in dem Sinne an, als ob ich für jedes Wort der Formulirung einstehen wollte, sondern nur zum Beweise dafür, daß der Gedanke, dem Mangel des Verehelichungszeugnisses keine zivilrechtliche Bedeutung beizulegen, schon bei der Entstehung des Heimatgesetzes aufgetreten ist.

Von dieser Frage abgesehen, erscheint es aber weiterhin nicht gerechtfertigt, daß die Schärfe des Gesetzes auch Leute treffen soll, wegen deren die gesetzliche Bestimmung gar nicht geschaffen worden ist. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, daß die ohne Verehelichungszeugniß geschlossene Ehe auch ohne nachträgliche Erwirkung des Zeugnisses durch behördlichen Ausspruch dann als vollgiltig erklärt werden kann, falls feststeht, daß das Verehelichungszeugniß, wenn rechtzeitig erwirkt, nicht hätte verweigert werden können. Und zwar wäre diese Möglichkeit auch dann, ja vor Allem dann zu eröffnen, wenn einer der Ehetheile bereits gestorben ist. Ob man Letzteres juristisch folgerichtig findet oder nicht, ist einerlei; es genügt, daß es recht und billig ist.

Diese letztere Aenderung des bestehenden Rechtes ist meines Erachtens dringend zu wünschen, vornehmlich dann, wenn man sich zu der zuerst erwähnten Aenderung nicht entschließen kann.

Es ist klar, daß die Frage der Reform des bayerischen Verehelichungsrechtes ihre Lösung durch den bayerischen Gesetzgeber finden muß. Versuche, das bayerische Sonderrecht reichsgesetzlich anzugreifen, würden nur dazu dienen, die beklagenswerthen Verstimmungen der jüngsten Zeit weiter zu nähren. Ganz abgesehen davon, daß die bayerische Regierung nicht daran denken kann, solchen Versuchen entgegenzukommen, und daß die verbündeten Regierungen, Preußen voran, derartigen Bestrebungen ihre Mitwirkung nicht leihen werden. Eine ruhige, sachliche und auf Sachkenntniß beruhende Erörterung der ja unläugbar bestehenden Mißstände führt jedenfalls rascher und leichter zu einem befriedigenden Ergebnisse, als Leidenschaftlichkeit und Voreingenommenheit.

Miszellen.

Antheil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine. Je stärker die Fortschritte der Kultur die einzelnen Staaten drängen, lohnende Thätigkeit für die eigene Bevölkerung zu suchen und zu erhalten, desto wichtiger wird es unter Anderem auch, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, welche Stellung unter den Handelsmarinen der hauptsächlichsten seefahrenden Nationen der deutschen zukommt. Das Commercial Department des Board of Trade in London hat sich von den betreffenden statistischen Centralstellen die zu diesem Behufe brauchbarsten Zahlenangaben beschafft. Dieselben sind freilich bei einigen Staaten noch für ein oder mehrere Jahre rückständig und beruhen leider auch nicht durchgängig auf gleichartiger Grundlage, indem zumal die unterste Grenze der Erhebung zwischen 2 bis 60 Registertons schwankt, ja für manche Länder überhaupt nicht bezeichnet wird. Immerhin erscheint die hierunter folgende Zusammenstellung, solange es keine auf einem vollkommen übereinstimmenden Aufnahmeverfahren beruhende Zahlen giebt, zur Abschätzung des Verhältnisses, in welchem sich die verschiedenen Kauffahrteiflotten zur deutschen (diese = 1 000 gesetzt) befinden, nicht ungeeignet.

Staaten	Zeit	Minimalgrenze Reg.-Tons	Anzahl sämmtlicher Seeschiffe	Reg.-Tons sämmtlicher Seeschiffe	Verhältniß letzterer
1. Britanien	Ende 1887	.	22 136	7 335 182	5 915
2. Norwegen	" "	60	7 269	1 503 572	1 212
3. Deutsches Reich	" "	17,65	3 811	1 240 182	1 000
4. Ver. Staaten von Amerika	Mitte "	.	.	1 015 563	819
5. Frankreich	Ende "	2	15 237	972 525	784
6. Italien	" "	.	6 981	895 625	722
7. Spanien	" 1883	.	1 868	593 980	479
8. Schweden	" 1887	6	3 903	500 096	403
9. Rußland ohne Finnland	" 1886	50	2 983	492 030	397
10. Dänemark	" 1887	4	3 326	270 515	218
11. Griechenland	" "	.	5 157	258 756	209
12. Niederlande	" "	40	621	256 310	207
13. Finland	1883	50	1 593	255 381	206
14. Oesterreich-Ungarn	Ende 1887	.	422	243 179	196
15. Japan (europ. gebaut)	" 1886	.	1 148	120 241	97
16. Belgien	Ende 1887	60	65	86 391	70
17. Chile	1885	.	166	72 614	59
18. China	1887	.	118	35 501	29

Daß die Handelsflotte der Briten fast fünfmal die deutsche überragt und 45,4 Prozent der gesammten in unserer Tabelle nachgewiesenen Tragfähigkeit besitzt, ist die natürliche Wirkung der geographischen Lage Großbritanniens, seiner ruhmvollen Seegeschichte und der langen Küsten seiner über alle Meere vertheilten Gebiete. Unter den übrigen Seestaaten nimmt Deutschland eine im Verhältnisse zu seiner bescheidenen Küstenentwickelung hohe Stellung ein, welche noch durch die Tüchtigkeit seiner Seeleute gehoben wird. (Stat. Kor.)

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.[1)]

Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen

von

Dr. S. Jacoby.

(Schluß.)

VI. Schluß des Rechtes der Schuldverhältnisse. §§ 437 bis 777.

1. Schenkung. §§ 437—452.

Eine eingehende Prüfung der Normen, welche der Entwurf für die Schenkung aufstellt, hat Reatz in dem „Gutachten aus dem Anwaltstande ꝛc.“ [2)] unternommen. Reatz begnügt sich nicht mit einer Kritik, sondern er macht auch neue, zum Theil werthvolle Vorschläge. — Gleichwohl sind wir der Meinung, daß schon die Sätze des Entwurfes unter der Hand eines verständigen Richters segensreich wirken werden. Denn vermöge ihrer Elastizität lassen sie den für die Praxis erwünschten Ergänzungen und Modifikationen Raum genug. Gerade hier ist ein Feld, wo der Gesetzgeber guten Muthes der Rechtsprechung inen Platz einräumen darf.

Die Nachahmung der gemeinrechtlichen Vorschrift, daß eine Schenkung nicht darin zu finden ist, wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen auf die Antretung einer ihm angefallenen Erbschaft verzichtet (§ 439), dürfte dem modernen Rechtsbewußtsein kaum entsprechen. Die wichtigste praktische Folge besteht darin, daß das Versprechen, eine große Erbschaft im Interesse eines entfernteren gesetzlichen Erben nicht annehmen zu wollen, ohne Beobachtung der notariellen Form klagbar ist.

In der Regelung der Schenkung macht nämlich der Entwurf (§ 440) eine Ausnahme von dem Grundsatze der Formfreiheit für alle Zuwendungen, welche nicht durch sofortige Veräußerung vollzogen werden. Nur das Schenkungsversprechen bedarf also zu seiner Giltigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form, und es ist selbstverständlich unerheblich, ob die in einfache Schriftform gekleidete Verpflichtung auf den Grund des Versprechens Bezug nimmt oder nicht. Jeder Wechsel, dem eine Schenkung zu Grunde liegt, ist nichtig gegenüber dem Beschenkten. Eine andere Anschauung ist vom deutschen Reichsgerichte [3)] auf Grund

---

1) Vgl. „Annalen“ 1888 S. 581 ff.; 1889 S. 293 ff., S. 637 ff.; 1890 S. 34 ff. und S. 834 ff.

2) Vgl. Heft 3 und dazu meine Bespr. in Grünhut's Zeitschrift Bd. XVIII Heft 2.

3) Vgl. Samml. der Entsch. Bd 2 Nr. 3.

des preußischen Rechtes vertreten worden, aber zweifellos mit Unrecht. — Wir halten die in den §§ 440 und 441 niedergelegte wichtigste Festsetzung unseres Titels für durchaus annehmbar.

Der Widerruf von Schenkungen wegen Undankes, welcher in den §§ 449 ff. geregelt worden ist, sollte vielleicht für Gelegenheitsgeschenke ausgeschlossen werden.

Endlich ist zu erwähnen, daß der Entwurf über die sog. remuneratorische Schenkung schweigt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß für die Fälle, da in der Schenkung eine Vergeltung von Verdiensten des Beschenkten liegt, andere Grundsätze sich empfehlen, als die der §§ 437 ff. Wir haben aber wohl kaum zu befürchten, daß hier der Richter dem Buchstaben des Gesetzes gegenüber verlegen sein wird. Namentlich braucht er nach dem Entwurfe in der Annahme eines formlos gegebenen Versprechens nicht einen Schenkungsvertrag zu finden, sondern er wird eine Vereinbarung über Entlohnung für geleistete Dienste annehmen. Sohin kann auch hier das Billigkeitsprinzip (§ 359) die Herrschaft behaupten.

2. Darlehen. §§ 453—458.

Der Entwurf stellt dem Gelddarlehen das Darlehen in „anderen vertretbaren Sachen" an die Seite. Augenscheinlich ist an die Darleihung von Werthpapieren zu denken, wo dann der Empfänger verpflichtet wird, Werthpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten (§ 453). — Gegen diese Regelung hat sich der Präsident im Reichsbankdirektorium, Koch,[1]) erklärt; er hält es für unbillig, daß Papiere in derselben Menge auch dann zurückzuerstatten sind, wenn der Kurs inzwischen gefallen ist. Im Zweifel sei wohl der Kurswerth zur Zeit der Darleihung als die Valuta zu betrachten, welche zurückvergütet werden und nach welcher sich auch der Betrag der Zinsen richten müsse. — Wir möchten doch der Bestimmung des Entwurfes den Vorzug geben. Es kommt allerdings wesentlich auf die Lage des einzelnen Falles an. Gibt — was nicht selten vorkommt — ein Privatier einem Geschäftsmanne statt baaren Geldes seine verzinslich angelegten Werthe darlehensweise hin, so ist gewiß anzunehmen, daß er Rückerstattung im Sinne des Entwurfes wünsche. Er will sich alle Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten ersparen; es sollen ihm daher bei der Heimzahlung seine Anlagewerthe zurückerstattet werden. — Darlehen in Werthpapieren gehören im Uebrigen zu den Seltenheiten. Sie kommen beispielsweise noch vor bei Hypothekenbanken, welche Darlehen statt in Geld in ihren Pfandbriefen geben, wobei jedoch stets genaue Bestimmung über unsere Frage durch Parteivereinbarung getroffen wird. — Endlich aber begegnen uns Darlehen in Werthpapieren in einer sehr gefährlichen, dem Wucher dienlichen Gestalt. Es werden Papiere, die weit unter 100 stehen, al pari berechnet als Darlehen gegeben. Gegen solche Ausbeutung möchte sich vielleicht als „zwingende Norm" der Vorschlag empfehlen, welcher von Koch gemacht worden ist. Der Schuldner soll kraft Rechtssatzes nur Geld zurückzahlen, und zwar in der Höhe, welche dem aus den Papieren erzielten Erlöse entspricht. Doch genügt für solche Fälle wohl schon das Wuchergesetz.

Von sehr erheblicher ökonomischer Bedeutung ist der der modernen Verkehrsauffassung unverkennbar entsprechende Satz des § 458: „Der Vertrag, durch welchen die Hingabe eines Darlehens versprochen wird, ist im Zweifel als unter dem Vorbehalte geschlossen anzusehen, daß der Versprechende befugt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Vermögensverhältnisse des anderen

[1]) In der mehrfach zitirten Abhandlung S. 30.

Theiles vor der Darleihung eine wesentliche, den Rückerstattungsanspruch gefährdende Verschlechterung erfahren." Mit Recht betonen die Motive,[1]) daß die Norm nur für den speziellen Fall aufgestellt sei, und namentlich dann keine Anwendung finde, wenn ein Kreditversprechen geleistet worden ist. Wir verstehen diesen Passus wohl richtig dahin, daß Derjenige, welcher einem Anderen für eine bestimmte Zeit Kredit eröffnet hat, sich nicht einseitig von dieser Zusage durch Berufung auf die veränderte Vermögenslage des Kreditempfängers losmachen könne.

3. Kauf. §§ 459—475.

Eine wichtige Partie des Rechtes vom Kaufe, nämlich die Bestimmungen über Entwehrung sowie über die Haftung des Verkäufers für Mängel der gekauften Waare, ist schon früher[2]) im Anschluß an die betreffenden Vorschriften des Entwurfes behandelt worden. Der vorliegende Abschnitt begnügt sich denn auch mit der Aufstellung weniger, den Kaufvertrag im Einzelnen regelnder Rechtssätze.

Wie sich aus § 459 ergibt, läßt der Entwurf eine große Gruppe von Käufen außer Acht, welche man als die primitiven bezeichnen könnte. Wir meinen die im täglichen Leben überaus zahlreichen Fälle der sogenannten Baarkäufe, wo auf der Stelle Waare gegen Geld ausgetauscht, das Geschäft also gleich im Momente des Abschlusses auch abgewickelt wird, wo demnach von einer Verpflichtung der Vertragschließenden zur Lieferung bezw. Zahlung — wie sie im § 459 ausschließlich unterstellt wird — gar nicht gesprochen werden kann. Der Unterschied zwischen Baar- und Kreditkauf bleibt trotzdem von beachtenswerther praktischer Bedeutung, wie erst neuerlich Bähr[3]) hervorgehoben hat. Bei den Baarkäufen erhält der Käufer keine Quittung, weshalb man ihm hier auch nicht zumuthen darf, sich durch Vorlegung eines Empfangsbekenntnisses über die Zahlung des Kaufpreises auszuweisen. — Der Entwurf nimmt von dieser Besonderheit keine Notiz; es ist wohl kaum zu befürchten, daß um deswillen der Richter dieser täglichen Erscheinung seine Anerkennung versagen werde.

Von einschneidender praktischer Bedeutung ist die Vorschrift des § 463, welcher von der „Gefahr" bei Kaufverträgen handelt. Der Entwurf knüpft an den Moment der Uebergabe an, verwirft also die gemeinrechtliche Bestimmung, wonach schon mit dem Abschluß des Kaufvertrages die Gefahr des zufälligen Verlustes auf den Käufer übergeht. Zweifellos sprechen für die römisch-rechtliche Normirung ebensowohl innere Gründe als Erwägungen der Zweckmäßigkeit, weshalb ihr denn auch das Handelsgesetzbuch, welches unserer Frage eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken hatte, eine salvatorische Klausel ausstellte. Wenn wir gleichwohl dafür eintreten, die Bestimmung des § 463 zum Gesetz zu erheben, so ist der Umstand entscheidend, daß dieser Paragraph unzweifelhaft die Laienauffassung für sich hat, wiewohl auch hier über unsere Frage keine völlige Uebereinstimmung herrscht. — Der Entwurf knüpft an unsere Vorschrift die logische Folgerung, daß die Nutzungen der Sache bis zur Uebergabe dem Verkäufer gebühren. Er hätte vielleicht besser über diesen Punkt geschwiegen, weil die Parteien ihn fast ausnahmelos zum Gegenstande besonderer Vereinbarung

[1]) Vgl. Bd. II S. 315, jetzt auch des Ref. „Recht der Bank- und Waarenkommission", Leipzig 1891 S. 138 ff.
[2]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 870 ff.
[3]) Vgl. Krit. Viertelj.-Schr. Bd. 30 S. 388 ff.

machen, dabei aber das entscheidende Gewicht nicht auf die Uebergabe, sondern auf die Zahlung legen und, wenn der Preis kreditirt wird, den Moment des Abschlusses für maßgebend halten. (Vgl. § 467.)[1]

Bei Grundstücken geht die Gefahr auf den Käufer schon mit der Auflassung vor dem Grundbuchrichter über, wenn diese vor der Besitzergreifung erfolgt.

Die Bestimmungen über den Kauf auf Probe (§§ 471—473) sind zweckmäßig. Die Unterscheidung, ob die Waare übergeben ist oder nicht, trifft das Richtige. Der große Vorzug gegenüber dem § 79 liegt darin, daß § 473 eine schleunige Rückäußerung des Käufers verlangt, wenn der Verkäufer an ihn die Aufforderung erläßt, sich über die getroffene Entscheidung zu erklären. Sein Schweigen gilt als Ablehnung, wenn die Waare noch nicht, als Genehmigung, wenn sie bereits in seinen Händen ist.

4. Wiederkauf und Vorkauf. §§ 476—487.

Wurde dem Verkäufer das Recht des Wiederkaufes vorbehalten, so empfiehlt sich unseres Erachtens eine zeitliche Beschränkung dieses Rechtes, wobei das Gesetz zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zu unterscheiden hätte. Die dreißigjährige Frist, welche nach § 155 platzgreift, scheint uns deshalb zu lang, weil Vereinbarungen der hier in Frage stehenden Art naturgemäß viel früher in Vergessenheit gerathen. Eine möglichst kurze Zeitgrenze läge im Interesse der Rechtssicherheit, ohne daß jedoch eine gegentheilige Vereinbarung der Parteien für unzulässig zu erachten wäre.

Beim Vorkaufe ist zu einer solchen Ausstellung kein Anlaß gegeben, weil hier der Entwurf schon durch § 487 Ziff. 2 Fürsorge trifft. Wer sich das Recht des Vorkaufes vorbehalten hat, muß nach erhaltener Anzeige von dem mit einem Dritten geschlossenen Kaufvertrage in Ermangelung einer vereinbarungsmäßig festgesetzten Frist, bei Grundstücken innerhalb zweier Monate, bei anderen Gegenständen innerhalb einer Woche, die Erklärung abgeben, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

Der Entwurf berücksichtigt gebührend sowohl beim Wiederkaufe als beim Vorkaufe den Fall, da der Kaufpreis nicht blos in einer Geldsumme besteht, sondern (wenn auch nur nebenbei) noch bestimmte Gegenstände zu leisten sind.

„Hat der Wiederkäufer einen nicht der Gattung nach bedungenen Gegenstand als Nebenleistung erhalten und kann er denselben nicht zurückgeben oder nicht in dem Zustande zurückgeben, in welchem er denselben empfangen hat, so ist die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ausgeschlossen“ (§ 479).

Im Falle des Vorkaufes ist zu unterscheiden, ob die Nebenleistung, zu welcher sich der Dritte verpflichtet hat, in Geld schätzbar ist. Wofern der Vorkaufsberechtigte zur Bewirkung derselben außer Stande ist, muß er im Falle der Ausübung seines Rechtes für die Leistung den Geldwerth zahlen, welchen dieselbe zur Erfüllungszeit hat. Ist jedoch die Leistung, welche der Berechtigte zu bewirken nicht vermag, einer Veranschlagung in Geld nicht zugänglich, so darf die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht stattfinden (§ 484). — Unseres Erachtens wird damit dem Verpflichteten eine bequeme Handhabe geboten, das Vorkaufsrecht unschädlich zu machen. Dem sollte das Gesetz energisch entgegentreten. Mit Fug und Recht darf man dem Verpflichteten zumuthen, die Weiterveräußerung nur unter solchen Bedingungen zu bewirken, in die auch der Berechtigte einzutreten vermag.

[1]) Einen wichtigen Anhaltspunkt gewährt die Höhe des Preises.

§ 486 spricht die Unübertragbarkeit des Vorkaufsrechtes aus. — Wer einen Laden auf zehn Jahre gemiethet hat und später, um ein einträglicheres Geschäft anderen Ortes zu beginnen, dieses Lokal seinem Nachfolger überläßt, ist nicht im Stande, auch das Vorkaufsrecht zu übertragen, welches er sich für die Dauer der Miethzeit hatte einräumen lassen. Diese Regelung steht in einem auffallenden Gegensatze zu § 516. Aftermiethe, oder, wie der Entwurf sagt, „Untermiethe" ist als erlaubt anzusehen, wenn nicht das Gegentheil im Miethvertrage gesagt wird, obwohl hier, namentlich bei Wirthschaftspachtungen,[1]) bei Ladenmiethen rc. erhebliche Interessen des Vermiethers auf dem Spiele stehen. Wollte ich aber das zur Sicherung einer vieljährigen Miethe erworbene Vorkaufsrecht dem Aftermiether zuweisen, so müßte ich mich dafür auf eine bestimmte Vertragsnorm[2]) stützen können; solche Festsetzungen aber pflegen schon deshalb zu unterbleiben, weil Niemand zuvor an unseren Fall denkt und weil überdies das Gegentheil der im § 486 getroffenen Normirung für selbstverständlich angesehen wird. Ein berechtigtes Interesse des Verpflichteten daran, daß nur der Berechtigte und nicht auch sein Nachmann die Erklärung abgebe, ist nicht anzuerkennen,[3]) und zwar schon deshalb nicht, weil der Berechtigte — wie die Motive zugeben — „das durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes entstandene Recht aus dem Kaufvertrage" selbstverständlich nach allgemeinen Grundsätzen übertragen kann. Es wird sohin ein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der zuerst Berechtigte im einzelnen Falle zufällig die Erklärung nicht abgeben will oder kann, obwohl die für die Ausübung des Rechtes vereinbarte Frist noch nicht verstrichen ist und Derjenige sich erklärt, welcher nach Lage der Sache allein ein rechtliches Interesse an dem Vorkaufsrechte hat.

Mit dem Tode des Vorkaufsberechtigten erlischt das Vorkaufsrecht (§ 487). Diese Bestimmung ist folgerichtig vom Standpunkte des Entwurfes aus, welcher die Uebertragbarkeit des Vorkaufsrechtes grundsätzlich verwirft. Sie ist aber unrichtig, wie aus folgenden Beispielen erhellt. Der Inhaber eines blühenden Detailgeschäftes geht mit dem Tode ab, nachdem er das Geschäftslokal, dessen günstiger Lage er die Einträglichkeit seines Gewerbes zum großen Theile verdankte, schon seit Jahrzehnten miethweise innegehabt und, um völlig gesichert zu sein, auch das Vorkaufsrecht an dem betreffenden Anwesen erworben hatte. Soll sein Sohn und Erbe, der das Geschäft fortführt, das Vorkaufsrecht einbüßen? Entspricht das der Billigkeit oder auch nur der vermuthlichen Parteiabsicht bei Begründung des Vorkaufsrechtes? Es ist aber zweitens des Falles zu gedenken, da das Vorkaufsrecht einer Firma eingeräumt wurde. Nach dem Entwurfe würde wohl mit dem Tode oder Austritt des dermaligen Firmeninhabers das Vorkaufsrecht erlöschen, nicht erst, was doch allein angemessen ist, mit dem Aufhören der Firma. Wir schlagen vor, § 487 Ziff. 1 zu streichen, da das richterliche Ermessen an der Hand der Prüfung des Einzelfalles schwerlich fehl gehen wird.

5. Miethe. §§ 503—530.

Bekanntlich war es ein Satz des Miethrechtes, mit welchem zuerst gegen den Entwurf Stimmung gemacht wurde, und welcher — sicherlich über

[1]) Vgl. jedoch auch S. 87 bezüglich der Wirthschaftspachtungen.
[2]) Vgl. Motive Bd. II S. 351.
[3]) Ist Kreditkauf in Frage, so müßte allerdings der zuerst Berechtigte dem Verpflichteten für die Zahlungsfähigkeit des Nachmannes haften, mit dem der Verkäufer ja nicht aus eigenem Willen in ein Vertragsverhältniß getreten ist, sondern infolge der Uebertragung des Vorkaufrechtes abschließen mußte.

Gebühr — auch die Tagespresse beschäftigte. Im § 509 hat sich nämlich der Entwurf zu dem Satze „Kauf bricht Miethe" bekannt. Man zog gegen denselben mit ebenso großer Entrüstung als Unkenntniß ins Feld. Denn natürlich räumt der Entwurf dem Käufer eines Hauses nicht das Recht ein, die Miether ohne Weiteres auf die Straße zu setzen. Er fordert vielmehr Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist und normirt dieselbe im § 522 auf drei Monate, dermaßen jedoch, daß nur am [1]) 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gekündigt werden darf. — Hier wäre es wohl besser, den Landesgesetzen freien Spielraum zu lassen, da in manchen Theilen des Reiches eigenartige Bedürfnisse und fest eingewurzelte Gewohnheiten zur Einhaltung längerer Fristen [2]) geführt haben. — Wenn man nun aber erwägt, daß weitaus die Mehrzahl aller Miethverträge auf gesetzliche Kündigung abgeschlossen wird, so ist nicht einzusehen, weshalb § 509 des Entwurfs so harten Tadel verdient. — Es ist dann weiter zu beachten, daß die Miether, welche einen mehrjährigen Vertrag haben, einen Schadensersatzanspruch gegen den früheren Hausbesitzer erlangen, wenn ihnen vom Käufer vorzeitig gekündigt wird, ja, daß sie sogar gleich bei der Kündigung, ohne die gesetzliche Kündigungsfrist abzuwarten, ihre Wohnung räumen (§ 509 Abs. 2) und eine andere miethen dürfen, in welcher ihnen der längere Aufenthalt gesichert ist. Alle dabei erwachsenden Auslagen bezw. Mehrkosten sind von dem früheren Hausbesitzer zu tragen. Demgemäß hat der letztere ein reges Interesse daran, beim Abschlusse des Kaufvertrages die Miethverträge der Hausbewohner auf seinen Nachfolger übergehen zu lassen. Das wird denn auch im § 512 deutlich anerkannt, unter Hinzufügung eines weiteren wichtigen Schutzmittels für die Miether. Hat sich nämlich der Dritte dem Vermiether gegenüber verpflichtet, die bestehenden Miethverträge zu beobachten, so erlangen die Miether ein unmittelbares Recht gegen den neuen Eigenthümer, ein Recht also darauf, daß sie in ihrem Miethverhältnisse nicht gestört werden. Dem entspricht es, daß von nun ab die Miethzinse von dem neuen Erwerber eingehoben werden dürfen. In gutem Glauben bewirkte Zahlungen an den früheren Hausherrn befreien den Miether, nach den Grundsätzen der Abtretung, von seiner Schuld.

Immerhin ist der vom Entwurfe vorsichtig ausgestaltete Satz „Kauf bricht Miethe" bedenklich. Das erhellt, wenn man die Fälle berücksichtigt, da der frühere Hausherr in mißlichen Vermögensverhältnissen lebt, folgeweise den Schadensersatzanspruch des Miethers nicht zu fürchten hat. Ihm wird nur daran gelegen sein, einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen, der ihm viel eher zufällt, wenn er die langjährigen Miethverträge mit Stillschweigen übergeht. Von praktischer Bedeutung ist das namentlich bei Häusern mit Geschäftslokalen, welch letztere zumeist auf viele Jahre gemiethet werden; andererseits ist für die käufliche Anschaffung eines Anwesens das Vorhandensein von Ladenlokalitäten ausschlaggebend. Es geht hier aber auch nicht an, ausschließlich den Miether zu schützen, den gutgläubigen Käufer aber den Schaden tragen zu lassen. Es darf ihm wohl zugemuthet werden,

[1]) Der Entwurf verlangt Kündigung vor Beginn der genannten Tage, was der Uebung an vielen Orten widerspricht (§ 522 Abs. 3). Die Vorschrift ist um so auffallender, als nach § 517 Zahlung des Miethzinses am 1. Januar 2c. erfolgen soll. — Nach § 528 Ziff. 2 ist das außerordentliche Kündigungsrecht begründet, wenn beispielsweise der Miether am 1. Oktober nicht gezahlt hat, und auch am 1. Januar Zahlung ausbleibt. Daß an Feiertagen fällige Zahlungen erst am folgenden Tage zu bewirken sind, ist im Entwurfe nicht gesagt, wird aber gleichwohl von den Gerichten eventuell von der Landesgesetzgebung anerkannt werden.

[2]) Von Bedeutung ist dies namentlich an Plätzen, wo eine Neigung zur Steigerung der Miethpreise besteht.

vom Grundbuche Kenntniß zu nehmen, nicht aber auch mit aller Achtsamkeit zu prüfen, ob die Behauptung des Verkäufers wahr sei, daß an dem Kaufobjekte keine längeren Miethrechte bestehen. Demgemäß empfiehlt sich als nächstliegender Ausweg der Eintragungszwang bei allen Miethverträgen, welche von der gesetzlichen Kündigungsfrist abweichen. Nicht eingetragene Miethrechte dürften gegen den neuen Erwerber nicht geltend gemacht werden.

Wie bereits erwähnt, gestattet der Entwurf im § 516 für die Regel die „Untermiethe", mit der Maßgabe jedoch, daß der Miether auch wegen des Verschuldens des Aftermiethers bei Benutzung der Miethräume haftet. Es bedarf also einer besonderen Vereinbarung, wenn Aftermiethe nicht statthaft sein soll. Zweifellos kann diese Festsetzung auch stillschweigend (§ 72) getroffen, insbesondere gemäß § 359 aus dem gesammten Inhalte des Miethvertrages gefolgert werden. Demnach dürfte anzuerkennen sein, daß bei Wirthschaftspachtungen die Ueberlassung des Miethobjektes an einen Anderen regelmäßig nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Vermiethers zulässig ist. Denn hier kommt es wesentlich auf die Person an; schon wegen des werthvollen Mobiliars ist große Vorsicht bei der Wahl des Pächters geboten. Auch fällt ins Gewicht, daß die Höhe des Miethzinses vielfach nach dem Konsum an geistigen Getränken sich richtet, dieser aber wiederum von der geschäftlichen Routine des Wirthes abhängt. Die hier vertretene Rechtsanschauung ist einige Seiten später bei Normirung des landwirthschaftlichen Pachtvertrages im Entwurfe zu klarem Ausdruck gekommen. Es heißt nämlich im § 533: „Ist vereinbart, daß der Pachtzins in einem Bruchtheile der Früchte des Pachtgegenstandes bestehen soll (Theilpacht), so ist der Pächter nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Verpächters einem Anderen den Fruchtgenuß zu überlassen, insbesondere auch nicht durch weiteres Verpachten (Unterpacht)." Immerhin ist es der Erwägung anheim zu geben, ob nicht auch im § 516 die wichtigen Ausnahmen, vielleicht durch Exemplifizirung auf einzelne Fälle, anzudeuten wären.

Annehmbar ist die Bestimmung des § 518, wonach der Miether zur Zahlung des Miethzinses auch dann verpflichtet sein soll, wenn er das Recht aus einem in seiner Person liegenden Grunde auszuüben nicht im Stande ist, gleichviel ob das Hinderniß vorauszusehen war oder nicht. Unfälle, welche sich in der Familie des Miethers ereignen und den Einzug unmöglich machen, befreien ihn also nicht von der Entrichtung des Miethzinses. — Wie nun aber, wenn nach dem Einzuge des Miethers zufällige Umstände eintreten, welche Veränderungen oder Verschlechterungen des Miethobjektes verursachen? Es ergeben sich also Schäden, welche vom Miether zwar nicht verschuldet sind, aber doch eng mit dem von ihm bethätigten Gebrauche der Wohnung zusammenhängen. Man setze den Fall, der Miether wird verrückt und zerschlägt in der eingerichtet vermietheten Wohnung Spiegel und Fenster. — Und wie, wenn das durch den Aftermiether geschieht? Kann der Vermiether Ersatz seines Schadens beanspruchen? — Der Entwurf verneint die Fragen. Der Miether haftet nur wegen des „Verschuldens" des Aftermiethers (§ 516), und für sich selbst nur wegen „eines von ihm zu vertretenden Umstandes" (§ 520). Wir möchten dem nicht beipflichten. Es darf nicht übersehen werden, daß zwischen dem Schadensstifter bezw. der für den gestifteten Schaden verantwortlich gemachten Person und dem Geschädigten ein Vertragsverhältniß besteht, in dessen Ausübung die Beeinträchtigung des klagenden Kontrahenten stattfand. — Wir gehen allerdings grundsätzlich nicht so weit, die privatrechtliche Haftung aus unerlaubten Handlungen auch da anzuerkennen, wo von einer Schuld nicht gesprochen werden kann, sondern nur von

einer Verursachung des entstandenen Schadens. Freilich führt die bloße Logik eher zur entgegengesetzten Entscheidung. Aber hier, wenn irgendwo, ist es geboten, die juristische Folgerichtigkeit, nach welcher, wer einen Schaden verursacht, ihn auch ersetzen sollte, durch Rücksichten auf die Gebote der Billigkeit zu mildern. Der rein menschlichen Auffassung wird es stets widerstreben, dem vom Unheil schuldlos Ereilten den Ersatz des Schadens aufzuerlegen, welcher Anderen indirekt durch sein Mißgeschick widerfuhr.[1]) — Diese Rücksichten aber dürften dann nicht mehr am Platze sein, wenn ein Vertragsverhältniß in Mitte liegt, schon deshalb nicht, weil hier von einem reinen Zufall nicht wird gesprochen werden können.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers erstreckt sich nach § 521 nur auf die dem Miether eigenthümlich zugehörigen Sachen, soweit dieselben nach der Reichszivilprozeßordnung der Pfändung unterworfen sind. Hiernach bleibt die für das tägliche Leben dringend nothwendige Hauseinrichtung von dem Pfandverbande frei. Das erscheint bedenklich, wenn man berücksichtigt, daß die ärmeren Volksklassen, denen gegenüber vornehmlich ein gesetzliches Pfandrecht praktische Bedeutung hat, keine anderen als völlig unentbehrliche Gegenstände in die Wohnung bringen. Die Folge wird sein, daß man von ihnen Vorauszahlung verlangt, wodurch sie am härtesten getroffen werden dürften. Zu erwägen ist daher, ob nicht an die Stelle des Pfandrechtes ein Zurückbehaltungsrecht gesetzt werden sollte, mit der Maßgabe, daß erst nach Ablauf einer längeren Frist der Verkauf zulässig wäre, innerhalb derselben aber dem Miether die Einlösung freistünde. Damit möchte beiden Theilen am ehesten gedient sein. Denn der Vermiether erzielt beim Verkaufe einen sehr geringen Erlös, während für den Miether eine Neuanschaffung mit großen Geldopfern verbunden ist.[2])

Durch Sicherheitsleistung kann nach Absatz 4 des § 521 die Ausübung des gesetzlichen Pfandrechtes hintangehalten werden. Wie dieselbe zu bewirken ist, ergibt sich aus dem letzten Abschnitte des ersten Buches. Nur Bürgen sind in unserem Falle grundsätzlich ausgeschlossen. Zulässig ist also die Hinterlegung von Geld oder solchen Werthpapieren bezw. Hypotheken, in welchen Mündelgelder angelegt werden können (§ 199). Es ist dann weiter vorgeschrieben, daß die Werthpapiere auf Inhaber lauten müssen, worauf vielleicht deshalb kein so großes Gewicht gelegt werden sollte, weil der Unterschied von Inhaber- und Namenpapier für die Güte des Anlagewerthes bedeutungslos ist. Auch die weitere im § 201 aufgestellte Forderung, daß das Papier einen Kurswerth haben müsse, dürfte unerheblich sein, da häufig sehr sichere und schnell vergriffene kleinere Emissionen zu einer Kursnotiz nicht gelangen. Es ist eine unbillige Zumuthung, daß der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seine guten Anlagewerthe verkaufe, um Papiere zu erwerben, die der Form des § 201 entsprechen. Hiernach möchte sich sogar der von Koch herrührende Vorschlag empfehlen, alle Papiere, welche von der Reichsbank belehnt werden, in der Höhe zur Sicherheitsleistung zuzulassen, welche die Reichsbank bei der Lombardirung zu Grunde legt. Allein hinsichtlich der Schätzung möchten wir doch dem Entwurfe den Vorzug geben, welcher die gedachten

---

[1]) Zweifellos zu weit geht der Entwurf im § 707, wenn er bestimmt: „Ist die beschädigende Handlung von Demjenigen, welcher sie begangen hat, aus entschuldbarem Irrthum für erlaubt gehalten worden, so ist derselbe zum Schadensersatze nicht verpflichtet.“ Das hängt wohl mit seiner grundsätzlichen Stellungnahme zum Irrthum zusammen, die sicherlich einer Aenderung bedarf. „Annalen“ 1889 S. 654 ff.

[2]) Vgl. auch Boyens, Gutachten aus dem Anwaltsstande, Heft 9 S. 730.

Werthpapiere auf $^3/_4$ ihres Kurses[1]) zur Sicherheitsleistung zuläßt, und zwar weil wir der Meinung sind, daß den zahlreichen Beamten der öffentlichen Hinterlegungsstellen eine soweit reichende finanzielle Schulung nicht zugetraut werden darf, wie den Angestellten der Reichsbank. — Auch mit beweglichen Sachen kann Sicherheit geleistet werden, jedoch nur bis zu zwei Drittel ihres Schätzungswerthes.

Von Bedeutung ist der letzte Absatz des § 521, welcher verhindern will, daß durch das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers eine Zwangsvollstreckung der sonstigen Gläubiger des Miethers vereitelt werde. Deshalb darf das Pfandrecht wegen desjenigen Miethzinses nicht geltend gemacht werden, welcher auf eine frühere Zeit, als das letzte Jahr vor ihrer Pfändung, entfällt. — In der That hört man im täglichen Leben zahlreiche Klagen über die Mißstände, deren Beseitigung der Entwurf hier versucht. — Aber wie, wenn der Vermiether sein Pfandrecht dazu benützt, um der Pfändung im Hinblick auf die erst später, aber noch im Laufe des mehrjährigen Miethvertrages fällig werdenden Miethzinsraten zu widersprechen? Hier sind die Gläubiger machtlos gegenüber den Kollusionen, welche durch das vereinte Vorgehen des Miethers und Vermiethers angestellt sind. Auch gegen solche Vorkommnisse muß also das Gesetz Sicherheit gewähren.

Andererseits bedarf der Vermiether des Schutzes, wenn der Miether mit einer vortrefflichen Einrichtung bei ihm einzieht,[2]) die in Wirklichkeit nicht sein Eigenthum, sondern aus einem Abzahlungsgeschäfte gegen Einräumung des Eigenthumsvorbehaltes angekauft oder gar nur gemiethet ist. Den Vermiether stets gegen den wirklichen Eigenthümer zu schützen, ist unbillig. Denn als Korrelat dazu müßte in dem Einzuge mit fremden Möbeln schon eine Unterschlagung des Miethers gefunden werden, was doch nicht angeht. Anders steht es, wenn der Miether die fremde Habe ausdrücklich als sein Eigenthum erklärt hat. Bei der straf- und privatrechtlichen Wichtigkeit der Frage sollte jedoch ein schriftliches, vom Miether selbst angefertigtes Verzeichniß gefordert werden, wofern ein gesetzliches Pfandrecht an fremdem Eigenthum zur Entstehung gelangen soll. Sache des Vermiethers ist es, die Ausstellung eines solchen zu veranlassen.

Nicht selten kommt es vor, daß der Miether trotz Ablaufes der vereinbarten Miethzeit in der Wohnung verbleibt, ohne daß der Vermiether Widerspruch erhebt. Es ergibt sich hiernach eine stillschweigende Fortsetzung des Miethvertrages. In Uebereinstimmung mit unseren Pandektenlehrbüchern erklärt der Entwurf § 524, daß in einem solchen Falle alle Bestimmungen des früheren Miethvertrages auch für die Zukunft unter den Parteien Geltung haben. Indeß „ist das Miethverhältniß als ohne Bestimmung einer Miethzeit verlängert anzusehen", so daß also unter den Parteien die gesetzlichen Kündigungsfristen selbst dann zur Anwendung kommen, wenn in dem Vertrage eine langjährige Miethzeit vorgesehen war. — Das scheint uns willkürlich. Jedermann weiß, daß bei Miethverträgen die Festsetzung einer längeren Dauer auf die Höhe des Miethzinses und alle sonstigen Einzelheiten des Vertrages erheblich einwirkt. Warum also soll der Vertrag, den das Gesetz als stillschweigend fortgesetzt betrachtet, in seiner wichtigsten Norm durchbrochen werden, ohne daß hiefür im Parteiwillen der geringste Anhalt zu finden ist? Die Richtigkeit unserer Anschauung erhellt insbesondere bei der Pacht, für welche § 524 ebenfalls Anwendung finden soll. Man denke namentlich an die Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke unter Zugrundelegung der Dreifelderwirthschaft.

[1]) Haben die Papiere keine Kursnotiz, so müßte Schätzung nach dem Zinsertragnisse eventuell der ortsübliche Preis zu Grunde gelegt werden.

[2]) Vgl. Boyens a. a. O. S. 726.

Mit dem Tode des Miethers hört nach § 526 das Miethverhältniß auf; jedoch ist bei der Kündigung sowohl vom Vermiether als von den Erben des Miethers die gesetzliche Kündigungsfrist zu beobachten, gleichviel ob gegentheilige [1]) vertragsmäßige Festsetzungen vorgesehen sind. Eine Ausnahme sollte auch hier für die Fälle anerkannt werden, da das Miethrecht für eine Firma begründet oder zum Zwecke eines Erwerbsbetriebes erworben wurde, welcher auch nach dem Tode des Miethers von den Erben fortgesetzt wird.

6. Pacht. §§ 531—548.

In 18 Paragraphen stellt der Entwurf besondere Vorschriften für den Pachtvertrag auf, wobei die Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke eine hervorragende Rolle spielt. Die Regelung ist zweckmäßig und legt durchweg Zeugniß von der erforderlichen Sachkenntniß ab.

Daß der Pächter die Folgen der höheren Gewalt stets allein tragen solle, scheint uns unbillig. Annehmbar ist § 534 nur insoweit, als Unfälle in Frage stehen, mit denen man rechnen, gegen die man sich schützen, versichern kann. Aber es gibt auch Ereignisse anderer Art, wie Ueberschwemmungen, und hier sollte das Gesetz allerdings für den Pächter Partei nehmen, ihn also von der Entrichtung des Pachtzinses entbinden.

7. Dienstvertrag. §§ 559—566.

Die kurze Behandlung des Dienstvertrages im Entwurfe hat vielfach Befremden erregt. Ohne Grund, wenn man erwägt, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung eine große Zahl von Ergänzungen enthalten. Ebenso ist dem Entwurfe darin beizutreten, daß er die Regelung des Gesindewesens den Landesgesetzen überläßt, damit hier auf die verschieden gearteten lokalen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden kann.

Allerdings wird in dem Dienstvertrage des Entwurfes von Vielen ein „sozialer“ Zug schmerzlich vermißt. Wir möchten dem entgegenhalten, daß diese Zurückhaltung des Entwurfes von großer Weisheit Zeugniß ablegt. Uebrigens findet man im § 562 eine sehr beachtenswerthe Schutzvorschrift zu Gunsten des Arbeiters: „Bei einem dauernden, die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig und hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse wird derselbe des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung dadurch nicht verlustig, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden während einer nicht erheblichen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird.“ Weiter zu gehen ist deshalb bedenklich, weil die Bestimmung des Lohnes immerhin den Parteien überlassen werden muß, der Lohn aber naturgemäß sinkt, wenn man von Gesetzes wegen den Dienstvertrag zu Ungunsten des Dienstherrn regelt. Damit wird der Arbeiter sicherlich am härtesten getroffen. [2])

Endlich ist auch darüber Beschwerde geführt worden, daß der Entwurf unter den Dienstvertrag „Dienste jeder Art“ fallen läßt. Anwälte und Aerzte — meinte man — sollten sich empören, weil sie mit Taglöhnern unter die gleichen Gesetzesparagraphen gebracht wurden. Ja, man ist soweit gegangen, zu behaupten, daß die hier für gut befundene Regelung des Dienstvertrages die ehrenhafte Auffassung zu untergraben drohe, welche der Arzt und der Anwalt von

[1]) Natürlich gilt das nicht, wenn nach dem Vertrage jederzeit gekündigt werden kann, sondern nur, wenn eine „längere“ (§ 526) Miethzeit festgesetzt war.

[2]) Vgl. auch meine Ausf. (gegen Menger) in Grünhut's Zeitschr. Bd. XVIII S. 283 ff

ihrem Berufe haben. Aber solchen Ausstellungen kann man doch im Ernste eine Bedeutung nicht beimessen. Auch mit Hauslehrern, rechtskundigen Handelskammersekretären, Bankkonsulenten und ähnlich gestellten Personen werden Dienstverträge abgeschlossen, ohne daß ihre gesellschaftliche Stellung dadurch irgendwie in ihren eigenen oder in den Augen ihrer Nebenmenschen beeinträchtigt würde. Juristisch läßt sich aber an der Richtigkeit des § 559 nicht rütteln. Die Billigung der gegnerischen Anschauung würde zu einer unzweckmäßigen und überflüssigen Kasuistik führen. Der Gegenstand des Dienstvertrages muß unseres Erachtens für die rechtliche Natur desselben gleichgiltig sein.[1] § 359 bietet auch hier den erwünschten Anhalt für eine richterliche Unterscheidung.

Eine praktisch wichtige Frage ist die Vertheilung der Gefahr, über welche der Entwurf in diesem Zusammenhange schweigt, ohne damit einen Fehler zu begehen. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Arbeiter abgesehen von der Ausnahme des § 562 den in seiner Person sich ereignenden Zufall selbst zu tragen hat. — Wie nun aber, wenn die Arbeit deshalb nicht vor sich gehen kann, weil der Unternehmer infolge höherer Gewalt, welche ihm erst nach Abschluß des Dienstvertrages hindernd entgegentrat, das für die Arbeit erforderliche Material nicht herbeizuschaffen vermochte? Der Entwurf läßt uns hier nicht im Stiche. Zwar nicht direkt, aber deutlich und klar hat er die wichtige Rechtsfrage entschieden. § 561 sagt nämlich: „Kommt der Dienstberechtigte in Verzug der Annahme der Dienste, so hat der Dienstverpflichtete für die Dauer des Verzuges Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung, ohne zur Nachleistung der Dienste verpflichtet zu sein.“ Aus den §§ 254 ff. des Entwurfes geht nun aber hervor, daß der Gläubiger auch dann in Verzug geräth, wenn er zur Entgegennahme der Leistung ohne seine Schuld außer Stande ist, was die Motive zum Obligationenrechte auf S. 68 noch besonders hervorheben. Hiernach hat der Arbeiter auf Entlohnung Anspruch, selbst wenn ihn der Unternehmer ohne jede Schuld zur vertragsmäßig festgesetzten Zeit nicht beschäftigen kann, gewiß ein (allerdings stets übersehenes) Anzeichen dafür, daß es mit der antisozialen Richtung des Entwurfes nicht allzu gefährlich steht. Schon früher wurde bemerkt, daß in diesen und ähnlichen Fällen der Arbeiter seinen Lohnanspruch einbüßt, wenn er es böswillig unterläßt, anderweit Arbeit zu suchen, ebenfalls eine sehr lobenswerthe Vorschrift, wie jeder mit der Praxis der niederen Gerichte Vertraute zugeben muß.

Der Aenderung bedürftig ist unseres Erachtens § 563, welcher über die Aufhebung solcher Dienstverträge sich ausspricht, in denen eine Dienstzeit nicht bestimmt ist. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Soweit Handel und Gewerbe in Frage stehen, ist im Handelsgesetzbuche und in der Gewerbeordnung das Nöthige bereits vorgesehen. Wir haben daher vornehmlich an Dienstverträge von Hauslehrern, Erziehern, Privatsekretären, Gesellschafterinnen und ähnlich beschäftigten Personen zu denken, deren Engagement nicht auf bestimmte, aber doch auf längere Zeit üblich ist. Hier sollte die Kündigungsfrist jedenfalls von einer solchen Dauer sein, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete während derselben einen anderweiten Platz finden kann, wozu 14 Tage sicherlich nicht ausreichen. Vier bis acht Wochen sind nöthig, je nach der Natur des Dienstverhältnisses. — Beim Gesinde dürfte auch der Dienstherrschaft mit einer zweiwöchentlichen Kündigungsfrist kein Gefallen gethan sein. — Unrichtig ist dann weiter die Be-

[1] Das Nähere in Grünhut's Zeitschrift Bd. XVIII Heft 2 gegen die Ausf. Löwenfeld's „Gutachten aus dem Anwaltsstande“ Heft 10 S. 858 ff.

stimmung des § 565 über die stillschweigende Fortsetzung des Dienstvertrages, bezüglich deren auf die entsprechenden Ausführungen zu § 524 verwiesen sein mag. Ein Schauspieler würde gemäß §§ 565 und 563 nach Ablauf seines dreijährigen Vertrages, wenn er im Einverständniß mit dem Direktor seine Thätigkeit fortsetzt, zweiwöchige Kündigung zu gewärtigen haben. Es ist völlig gleichgiltig, daß in dem abgelaufenen, nunmehr stillschweigend fortgesetzten Vertrage dreimonatliche Kündigung vorgesehen war.

8. Werkvertrag. §§ 567—579.

Im Einklang mit dem römischen Rechte bestimmt § 568, daß die Grundsätze des Kauf-, nicht die des Werkvertrages, zur Anwendung kommen, wenn sich der Uebernehmer verpflichtet hat, das Werk aus einem von ihm selbst zu liefernden Stoffe herzustellen. Gegen diese Norm hat Ehrenberg[1]) in einem ausführlichen Aufsatze entschieden Stellung genommen. Doch sind wir durch seine Darlegungen nicht überzeugt worden. Die praktische Bedeutung des in Frage stehenden Unterschiedes ist schon deshalb keine weitreichende, weil die Regelung des Werkvertrages sich sehr eng an die des Kaufvertrages anschließt. Das vermag denn auch Ehrenberg nicht zu bestreiten, und nur in einem praktisch erheblichen Punkte steht das Recht wenigstens scheinbar auf seiner Seite. Nach § 569 ist nämlich der Uebernehmer des Werkes, wenn dasselbe Mängel hat, auf Verlangen verpflichtet, die vorhandenen Fehler binnen einer vom Besteller bestimmten angemessenen Frist zu beseitigen. Wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, oder von dem Uebernehmer wegen unverhältnißmäßigen Aufwandes verweigert oder auch innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht bewirkt wird, dann erst stehen dem Besteller die Rechte zu, welche nach früheren Ausführungen dem Käufer wegen Mängel der Waare gegen den Verkäufer eingeräumt sind. Diese für den Werkvertrag sehr zweckmäßigen Festsetzungen gelten nach dem Gesagten nur dann, wenn der Stoff vom Besteller, nicht auch wenn er vom Uebernehmer hergegeben wird. Und doch will es nicht einleuchten, weshalb der Schneider, welcher einen Rock mit kleinen Fehlern ablieferte, das Recht der Ausbesserung nur dann haben soll, wenn das Tuch vom Besteller geliefert wurde. Der Umstand, daß der Uebernehmer den Stoff beschaffte, kann doch auf die der Billigkeit Rechnung tragende Festsetzung des § 569 nicht ändernd einwirken. Im Gegentheil ist die zu Gunsten des Uebernehmers aufgestellte Vorschrift hier um so mehr am Platze, weil er sonst in die mißliche Lage kommt, nicht nur seine Zeit, sondern auch einen erheblichen Geldaufwand vergeblich eingesetzt zu haben. — Allein, es ergibt sich bei sorgsamer Prüfung, daß § 568 von so bedenklicher Tragweite nicht ist. Nehmen wir an, es wurden fertige Maschinen angekauft, also nicht erst ihre Anfertigung bestellt. Als sie in Gang gesetzt werden sollen, zeigen sich Mängel, die aber in kurzer Zeit beseitigt werden können; sie beruhen auf einem unbedeutenden Versehen. Erscheint es billig, daß der Käufer hier kurzweg seinen Rücktritt erkläre und auf Rückgabe des Kaufpreises bestehe? Jeder billig denkende Richter wird ihm dieses Rücktrittsrecht nur dann gewähren, wenn er entsprechend den Bestimmungen des § 569 dem Verkäufer die Möglichkeit einer Ausbesserung vergeblich eröffnete. Und gerade im Hinblick auf die Sätze des Entwurfes wird ein Richter schwerlich Bedenken haben, also zu entscheiden. Denn alle Verträge, die ihm begegnen, stehen unter der vielverheißenden Auslegungsregel des § 359, welcher bei Bestimmung der beiderseitigen Verpflichtungen eine

[1]) Ihering's Jahrbücher Bd. 27 S. 253.

sorgsame Berücksichtigung der Natur des Vertrages, der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben gebietet. § 569, welcher sich über Verträge ausspricht, deren „Natur" völlig übereinstimmt mit der hier in Frage stehenden, wird für die richterliche Entscheidung einen schätzenswerthen Anhalt bieten. Demnach dürften die Ausstellungen Ehrenberg's erheblich an Gewicht verlieren. Er selbst aber gibt zu, daß die im § 568 vertretene Auffassung über solche Werkverträge, welche dem Uebernehmer die Lieferung des Stoffes auferlegen, manche praktischen Vorzüge habe.

Der Erwägung möchten wir anheimgeben, ob es sich nicht empfehle, dem Besteller eine Frist für seine Rügen zu setzen. Bei Gegenständen, die auf Bestellung angefertigt werden, kann man wohl verlangen, daß der Empfänger des Werkes alsbald seine Unzufriedenheit kundgebe. Man würde mit einer solchen Vorschrift unseres Erachtens eine Reihe von chikanösen Ausstellungen unmöglich machen, namentlich solche Mängel von der rechtlichen Geltendmachung ausschließen, die erst entdeckt werden, wenn Zahlung ernstlich verlangt, aber ungern geleistet wird. Wir bemerken übrigens, daß der Richter auch hier die im allgemeinen Theile enthaltene Vorschrift des § 367 mit Erfolg wird anwenden können.

Ueber die Haftung für Mängel der gelieferten Arbeit wird im 3. Absatz des § 569 eine Norm aufgestellt, welche wir bei Kaufverträgen ungern vermißten. Wenn den Uebernehmer ein Verschulden bei der Herstellung des Werkes trifft, haftet er auf vollen Schadensersatz.[1]) Hier zeigt sich eine weitere praktisch wichtige Seite des § 568, welche von Ehrenberg übersehen worden ist. Gibt ein Grossist einem Schreiner Auftrag zur Anfertigung von Kisten, und verrichtet dieser die Arbeit so oberflächlich, daß die Kisten auf dem Transport auseinanderfallen und die darin verpackten Waaren erheblichen Schaden nehmen, so ist der Schreiner nicht unbedingt ersatzpflichtig. Er ist es, wenn er nicht selbst das Holz hergab. Lieferte er aber das Material zu den Kisten, so kann gegen ihn nur die Minderungs- oder Wandelungsklage angestrengt werden. Gleichgiltig ist, daß in beiden Fällen die Nachlässigkeit des Schreiners bei seiner Arbeit den Schaden verschuldete. Eine Mehrzahl von Beispielen scheint überflüssig. Es mag genügen, nochmals auf unsere früheren Ausführungen zu den §§ 381 ff. zu verweisen.

Mit Hachenberg[2]) möchten wir die Frage aufwerfen, ob es nicht am Platze sei, dem Besteller das Recht einzuräumen, einen vorhandenen Mangel auf Kosten des Uebernehmers beseitigen zu lassen, wenn dieser selbst sich dessen weigert. Die weiter unten zu erörternden Grundsätze über die „Geschäftsführung ohne Auftrag" kommen in unseren Fällen deshalb nicht zur Anwendung, weil eine solche nicht gegen den erklärten Willen des Geschäftsherrn stattfinden darf. Der Wille des Uebernehmers aber wird in der Verweigerung jeglicher Ausbesserung unter Berufung auf die Angemessenheit des Werkes klar zum Ausdruck gebracht. Die Anerkennung des in Frage stehenden Ausbesserungsrechtes mit der Wirkung, daß der Uebernehmer bei thatsächlich mangelhafter Leistung ersatzpflichtig wäre, würde wohl im Interesse beider Theile liegen. Nur dann sollte es ausgeschlossen sein, wenn der Uebernehmer nach Maßgabe des § 569 Abs. 2 wegen „unverhältnißmäßigen Aufwandes" die Ausbesserung ablehnt.

Den Inhalt des § 575 möchten wir an dieser Stelle in Kürze hervorheben, weil er abermals eine schätzenswerthe Begünstigung der arbeitenden Volksklassen

---

[1]) Vgl. über die entgegengesetzten Bestimmungen beim Kaufe zu den §§ 381 ff. „Annalen" 1890 S. 872 ff.

[2]) A. a. O. S. 152.

darthut. Der Entwurf gedenkt des Falles, wo nach abgeschlossenem Werkvertrage der Uebernehmer zur Thätigkeit bereit ist und dies auch erklärt, der Besteller aber, möglicher Weise ohne jede Schuld, außer Stande ist, seinerseits die erforderlichen Schritte zu thun, also etwa die von ihm zu stellenden Räumlichkeiten nicht zur Verfügung hat. Hier muß er den Uebernehmer für die verlorene Zeit unbedingt schadlos halten.

§ 576 regelt die „Gefahr". Er ist frei von jeder Kasuistik und trifft offenbar die der Verkehrsauffassung entsprechende Anschauung. Die Gefahr trägt der Uebernehmer bis zur Abnahme des Werkes durch den Besteller, während der letztere bei zufälligem Untergange des von ihm gelieferten Stoffes den Schaden dieses Stoffes hat. Verzug des Bestellers zieht nach allgemeinen Grundsätzen eine Umkehr des Risikos nach sich. Auch dann trägt der Besteller — und das ist eine ebenso wichtige als zutreffende Ausnahme von der allgemeinen Regel — die Gefahr, wenn infolge eines Mangels des von ihm gelieferten Stoffes oder infolge der von ihm ertheilten Anweisungen das Werk unausführbar geworden oder untergegangen ist. In solchen Fällen hat der Uebernehmer Anspruch auf die Gegenleistung bezw. auf denjenigen Theil derselben, welcher seiner bereits geleisteten Arbeit entspricht; weiter muß er für seine Auslagen schadlos gehalten werden

Im § 578 wird klar zum Ausdruck gebracht, der Uebernehmer habe nur die Pflicht zur Herstellung des Werkes, nicht auch ein Recht darauf. Bis zur Vollendung des Werkes kann der Besteller zu jeder Zeit von dem Vertrage zurücktreten, unbeschadet des Anspruches des Uebernehmers auf die Gegenleistung. Diese wirthschaftlich durchaus zweckmäßige Norm ist von dem entschiedensten Gegner des Entwurfes, Professor Gierke in Berlin, in eigenthümlicher Weise bitter angefochten worden. Ein junger Bildhauer — meint er — würde ein Modell, das er vor der Kündigung des Werkvertrages bereits geschaffen hat und das ein Meisterwerk zu werden versprach, nach Empfang einer geringen (?) Entschädigung wieder zerschlagen können. Aber was hindert ihn denn, sein Bild fertig zu stellen? Erhält er doch volle Entschädigung für die auf sein werdendes „Meisterwerk" zu verwendende Arbeit, und ein fertiges „Meisterwerk" wird sicherlich Liebhaber finden. Aber Gierke trifft hier, wie so viele Kritiker des Entwurfes, der Vorwurf, daß er die Richtigkeit einer Rechtsnorm an völlig entlegenen Ausnahmefällen prüft. Die gewöhnlichen Vorkommnisse sind folgender Art. Eine Konfektionsfirma hat Auftrag zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen ertheilt. Unerwartet tritt eine Veränderung der Konjunktur ein, oder die ausländische Firma, von welcher die Bestellung ertheilt wurde, geräth in Konkurs. Sollen in diesen und ähnlichen Fällen die Arbeiten gleichwohl fertig gestellt werden, erscheint es wirthschaftlich nicht allein als das Richtige, wenigstens den Stoff zu retten, der noch nicht verwendet worden ist? Vom praktischen Standpunkte aus verdient demnach der Entwurf unbedingtes Lob.

9. Mäklervertrag. § 580.

Der Entwurf stellt den Mäklervertrag in den siebenten Titel, welcher die Ueberschrift „Dienst- und Werkvertrag" führt.[1] Dem gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Mäkler oder — wie man im heutigen Verkehr sagt — der Agent rechtlich als Beauftragter, der Mäklervertrag also als Auftrag anzu-

[1] Unter I ist der Dienstvertrag, unter II der Werkvertrag, unter III der Mäklervertrag dargestellt.

sehen ist. Worin sich aber der Auftrag von der Dienstmiethe unterscheidet, wird sogleich bei der Darstellung des Auftragsrechtes im Anschluß an den neunten Titel zu untersuchen sein. Es gibt zwei Hauptfälle des Auftrages. Entweder tritt der Beauftragte nach Außen als Eigenhändler auf, oder er handelt für und im Namen seines Auftraggebers. Letzteren Falles ist er Mäkler oder Agent. Als solcher kann er, wenn das ihm aufgetragene Geschäft, beispielsweise der Kauf eines Hauses, zu Stande kommt, eine Provision von beiden abschließenden Theilen verlangen, soweit sie ihm versprochen worden ist. Er verstößt, von Handelsgeschäften abgesehen,[1] durchaus nicht gegen das Interesse seines ersten Auftraggebers, wenn er sich auch von dem Gegenkontrahenten eine Belohnung zusichern läßt. Das sollte wohl im Entwurfe ausdrücklich gesagt werden, weil die herrschende Rechtsanschauung der Verkehrsauffassung entgegensteht.

Daß der Mäkler seine Gebühr erst verdient hat, wenn auf Grund seiner Bemühungen der Vertrag zu Stande gekommen ist, entspricht dem geltenden Recht. Immerhin scheint es hart, daß der Mäkler, welcher mit Aufgebot aller Rührigkeit seine Pflicht pünktlich erfüllt, deshalb nichts bekommt, weil sein Auftraggeber den Vertrag nicht mehr abschließen mag. Auch nach den handelsrechtlichen Grundsätzen über das Kommissionsgeschäft hat der Kommissionär erst dann seine Provision verdient, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Doch hält man mit Recht daran fest, daß dem Kommissionär die Provision auch dann gebühre, wenn die Nichtausführung des Geschäftes vom Kommittenten verschuldet wird. Der Entwurf hat diese Ansicht zu Gunsten des Beauftragten im § 596 außer Zweifel gesetzt. Warum soll der Mäkler, für den die gleichen Erwägungen sprechen, schlechter gestellt sein?

10. Auftrag. §§ 585—604.

Die Motive erklären es als Sache der Wissenschaft, die Frage zu entscheiden, was das Wesen des Auftrages und wie er vom Dienstvertrage zu trennen sei. Verschiedene Kritiker des Entwurfes haben in mehr oder weniger deutlichen Wendungen sich dahin ausgesprochen, daß die der Wissenschaft überlassene Aufgabe nicht gelöst werden könne. So hat Löwenfeld[2] geltend gemacht, nach gemeinem Recht bestehe der wesentliche Unterschied zwischen Auftrag und Dienstmiethe darin, daß jener unentgeltlich sei, diese nur gegen Entlohnung stattfinde. Der Entwurf hat die Unentgeltlichkeit des Auftrages, der modernen Verkehrsanschauung und insbesondere dem Handelsgesetzbuche folgend, beseitigt, während er andererseits Dienste jeder Art als Gegenstand des Dienstvertrages zuläßt. Damit sei eine Trennung von Dienstmiethe und Auftrag unmöglich geworden. — Von anderer Seite ist gleichwohl versucht worden, Unterscheidungsmerkmale darzulegen. Geistige Arbeiten wollte man grundsätzlich unter den „Auftrag" stellen. — Allein es dürfte kaum juristisch angemessen sein, die Thätigkeit eines Arztes, Anwalts, Hauslehrers u. s. f. unter den „Auftrag" zu subsumiren. Nach richtiger Ansicht stehen hier Dienstverträge in Frage. Ja, die gegnerische Meinung würde schon deshalb zu unlösbaren Zweifeln führen, weil geistige Arbeit ein viel zu vager Begriff ist, um zu rechtlichen Unterscheidungen verwerthet zu werden.

Auf Richtigkeit wird wohl am ehesten eine solche Abgrenzung Anspruch erheben dürfen, die unter den Auftrag jene zahlreichen eigenartigen Fälle stellt,

---

[1] Unzulässig ist die Berechnung einer Provision auf beiden Seiten namentlich dann, wenn für Fabrikanten oder Grossisten der Waarenabsatz vermittelt wird.

[2] Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 10, S. 858 ff.

für welche Normen erforderlich sind, wie sie der Entwurf in zutreffender und ausführlicher Weise im neunten Titel vorträgt. Diese Rechtssätze erinnern lebhaft an die Artikel des Handelsgesetzbuches über den Kommissionär (Art. 360 ff.). Ja, sie bilden eine zweckmäßige Ergänzung jener Artikel. Ist doch der Kommissionär der handelsrechtliche „Mandatar". Das Handelsrecht aber, in dem die Gedanken des modernen Rechtes zuerst zur Anerkennung gelangen, muß uns wohl auch hier als Wegweiser dienen. Lehnen wir uns an dasselbe an, so erscheint als wesentliches Erkennungszeichen des Auftrages der Umstand, daß der Beauftragte für den Auftraggeber Verträge abzuschließen hat Allerdings liegt demnach in dem Auftrage eine geistige Arbeit. Doch fällt nicht jede geistige Arbeit unter den Auftrag. Die Thätigkeit des Arztes, Rechtsanwaltes, Künstlers scheidet aus dem Auftrage unbedingt aus. — Aber noch ein weiteres Kriterium des Auftrages ist hervorzuheben, welches mit dem zuvor genannten zusammentreffen muß, nämlich die dienstliche Unabhängigkeit des Beauftragten vom Auftraggeber. Der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte schließen Verträge für ihren Prinzipal, ohne doch dessen Mandatare zu sein, eben weil sie in seinen Diensten stehen. Nur so ist unseres Erachtens eine Lösung der hier aufgeworfenen Frage möglich. Ja, es scheint uns zur Beseitigung von Zweifeln geeignet, ihr gesetzliche Anerkennung zu ertheilen.[1])

Legen wir den hier entwickelten Begriff des Auftrages zu Grunde, so müssen wir den Bestimmungen des Entwurfes unsere höchste Anerkennung zollen. In 20 Paragraphen trifft er mit sicherer Hand gerade diejenigen Festsetzungen, deren es für unsere Fälle dringend bedarf.

Schon § 587 legt von einer richtigen Erkenntniß des wirthschaftlichen Bedürfnisses Zeugniß ab, insofern er die von uns zum allgemeinen Theile[2]) behandelte Rückäußerungspflicht für den Beauftragten wenigstens in weitem Umfange anerkennt. Nimmt Jemand, der zur Besorgung gewisser Geschäfte entweder öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, einen auf diese Geschäfte gerichteten Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Ablehnung sofort anzuzeigen.

Nur einen Zusatz zu den Vorschriften des Entwurfes möchten wir empfehlen, für dessen Richtigkeit wir uns auf das Handelsgesetzbuch berufen können. Gesetzt ich habe als Landwirth Jemandem den Auftrag ertheilt, meine Ernte bestmöglichst an eine Getreidehandlung zu verkaufen. Der Beauftragte ist nicht Kaufmann, weil von einem gewerbsmäßigen Betriebe des Vermittlungsgeschäftes bei ihm nicht die Rede sein kann. Er verkauft das Getreide meiner Weisung gemäß als Beauftragter d. h. im eigenen Namen. Zahlung soll binnen dreier Tage nach Lieferung erfolgen. Bevor sie geschehen ist, wird auf die dem Vermittler zustehende Kaufpreisforderung von einem seiner Gläubiger Arrest ausgebracht. Ist es billig, daß ich auf solche Weise um meine Forderung auf den Erlös der verkauften Waare gebracht werde; darf es ferner zugelassen werden, daß dieselbe in die Konkursmasse des Beauftragten falle? Im Handel ist die Frage mit Recht schon lange verneint und zwar durch Artikel 368 des H.G.B., welcher lautet: „Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen." „Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind,

[1]) Vgl. auch des Ref. „Recht der Bank- und Waarenkommission" S. 1 ff.
[2]) Vgl. „Annalen" 1889 S. 644

im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten." Diese Norm dürfte sich zur Nachahmung empfehlen.[1]) Im Uebrigen mag wiederholt betont werden, daß die vom Entwurfe getroffene Regelung als ausgezeichnet zu rühmen ist.

11. Rath und Empfehlung.

Im § 604 behandelt der Entwurf, unseres Erachtens ohne Grund unter dem Titel „Auftrag", die Haftung aus Rath- und Auskunftsertheilungen. Er statuirt eine Schadensersatzpflicht nur bei arglistiger Handlungsweise des Rathenden, „sofern nicht aus einem Vertragsverhältnisse oder aus einer Amtspflicht eine weiter reichende Haftung sich ergibt". Nun dürfte bekannt sein, daß die Parteien vertragsmäßig über den Umfang der Haftung nur selten Bestimmung treffen.[2]) Aber sollte nicht auch hier der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervorgehende Unterschied Verwerthung finden, wonach es darauf ankommt, ob ein entgeltliches oder unentgeltliches Geschäft vorliegt? Der Bankier, welcher seinem Klienten, dessen Geschäfte er besorgt, Rath ertheilt,[3]) muß gewiß alle Aufmerksamkeit anwenden und nicht blos für Arglist einstehen. — Die bezahlte Auskunft muß doch mit größerer Gewissenhaftigkeit erstattet werden, als die unentgeltliche.

12. Anweisung. §§ 605—613.

Das Recht der Anweisung, welche im Entwurf (§§ 605 ff.) in sehr bemerkenswerther Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (Art. 300 ff.) geregelt wird, verdient Beifall. Vor Allem ist richtig erkannt, daß die Anweisung im Verkehre stets in schriftlicher Form erscheint (§ 605). — Die Folgen der Acceptation durch den Angewiesenen werden eingehend geordnet. Hier jedoch weicht der Entwurf in einem scheinbar unwesentlichen Punkte vom Handelsgesetzbuche ab. — Welche Einreden darf Derjenige, der eine Anweisung mit seinem Accepte versehen hat, dem Anweisungsempfänger entgegensetzen, wofern dieser das Papier in gutem Glauben erwarb? Das H.G.B. Art. 301 Abs. 3 sagt deutlich und klar: „Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet." „Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen" (Art. 303 Abs. 2). Dem tritt der Entwurf insofern entgegen, als er auch solche Einwendungen zuläßt, welche die Giltigkeit der Annahmeerklärung betreffen. Damit ist augenscheinlich die Verkehrssicherheit gefährdet. War die Annahmeerklärung aus Versehen auf das Papier gesetzt worden, etwa weil der Angewiesene sich in der Person des Anweisenden ohne eigene Schuld irrte, so steht dem gutgläubigen Anweisungsempfänger die Einrede der Nichtigkeit des Acceptes entgegen, ingleichen, wenn das Anweisungsaccept (ohne Wissen des Empfängers) auf Grund einer Spielschuld (§ 664) oder infolge eines anderen gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßenden Verpflichtungsverhältnisses ausgestellt war. Kurz, es bedarf einer Häufung von Beispielen nicht, um darzuthun, daß § 607, wie schon die sonstigen Normen des Entwurfes, mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Einklang gebracht werden muß.

[1]) Vgl. über diesen Artikel des Ref. „Recht der Bank- und Waarenkommission" S. 135 ff.; ferner die Ergänzung de lege ferenda im Anhang S. 191.
[2]) Die Auskunftsbureaus haben die entgegengesetzte Praxis.
[3]) Vgl. hierüber des Ref. „Recht der Bank- und Waarenkommission" S. 149.

Von den durchaus annehmbaren Bestimmungen des Entwurfes möchten wir den § 609 deshalb besonders hervorheben, weil er die Richtigkeit der von uns gegen § 298 [1]) vertretenen Rechtsanschauung bestätigt. „Hat der Anweisende die Anweisung dem Anweisungsempfänger zu dem Zwecke ertheilt, um seinerseits an denselben eine Leistung zu bewirken, so gilt die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger angenommen hat, erst mit dem Empfange der Leistung als bewirkt." Schon früher wurde betont, daß in der Begebung der Anweisung eine Abtretung der Forderung liegt, welche dem Anweisenden gegen den Angewiesenen zusteht. Die Haftung des Abtretenden für die Güte der Forderung ist im § 609 mit der größten Bestimmtheit ausgesprochen. Wird die Abtretung durch schriftliche Anweisung vollzogen, und ist die Anweisung entweder acceptirt oder soll sie es werden, so bezweckt man damit augenscheinlich nur die Sicherung des Erwerbers der Forderung gegen Einreden des Schuldners, nicht aber eine Beschränkung der Haftung des Zedenten.

Ueber die wirthschaftliche Bedeutung der Anweisung verweisen wir im Uebrigen auf die früher in den „Annalen" [2]) gegebene Auseinandersetzung. Daß die Anweisung auch für den bürgerlichen Verkehr, also nicht blos für den Verkehr zwischen Kaufleuten von Bedeutung ist, ergibt sich aus dem Entwurfe selbst. Ein Gleiches gilt ja vom Wechsel, der eine noch stärkere Verpflichtung erzeugt, was praktisch vorzugsweise im Prozesse in die Erscheinung tritt. Eine materielle Verschiedenheit der Anweisung und des Wechsels liegt — von untergeordneten Punkten abgesehen — darin, daß der Angewiesene nicht zur schriftlichen Annahme gehalten ist, im Gegensatze zum Bezogenen eines Wechsels. Diese in der Verkehrsauffassung fest begründete Anschauung ist im Entwurfe durch § 611 verdunkelt worden, insofern hier dem Empfänger der Anweisung die Verpflichtung auferlegt wird, bei Verweigerung des Acceptes durch den Angewiesenen dem Anweisenden sofort Anzeige zu erstatten. Eine solche Mittheilung ist nach richtiger Ansicht nur unter der Voraussetzung erforderlich, daß eine besondere dahin lautende Verabredung getroffen wurde. Wenn eine Verpflichtung nicht besteht, die Anweisung zur Annahme vorzulegen, so kann bei freiwilliger Vorlegung undenkbar eine Anzeigepflicht im Sinne des Entwurfes statuirt werden.

Da nun aber der Entwurf höchst sachgemäß die zivilrechtliche Anweisung der handelsrechtlichen nachbildet, so ist nicht abzusehen, warum er dem Indossament den Zutritt verwehrt. Dasselbe entspricht bei unseren Anweisungen einem beachtenswerthen ökonomischen Bedürfnisse. Denn diese Papiere sind sehr häufig befristet, nicht immer auf Sicht gestellt. Eine Uebertragung wird allemal nothwendig, wenn sich der Inhaber Baarmittel flüssig machen will. Hier versieht er die Anweisung mit einem Indossamente, welches gesetzlich mit allen Wirkungen des Wechselgiros ausgestattet werden muß. Namentlich erscheint behufs Erhöhung des Kredits der Anweisung der Sprungregreß unentbehrlich. Im Königreich Bayern ist derselbe für die hier in Frage stehenden Fälle gesetzlich [3]) anerkannt. Anderwärts hat sich ein gleichartiges Gewohnheitsrecht für den Handel Bahn gebrochen. Ja, man kann es einem Bankier kaum begreiflich machen, daß nach herrschender Rechtsanschauung der Standpunkt des H.G.B. ein der Verkehrsübung widersprechender sei. — Hier sollte das bürger-

[1]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 837 ff.
[2]) Vgl. 1888 S. 412 f.
[3]) Vgl. Bayr. Gesetz vom 29. Juni 1851.

liche Gesetzbuch, welches von einer vollkommen zutreffenden Grundlage aus die Anweisung den Bedürfnissen der Handelswelt entsprechend zu regeln gesucht hat, nicht halbwegs stehen bleiben, sondern das richtig Begonnene auch richtig zu Ende führen. Für die indossirte Anweisung muß zur Wahrung des Rückgriffes die Erhebung eines Protestes verlangt werden; für die nicht indossirte genügt bei ausbleibender Zahlung die Benachrichtigungspflicht des § 611.

Damit sind zugleich die für eine Regelung des Checkverkehres erforderlichen Grundsätze vorgezeichnet. Denn der Check ist eine durch Indossament übertragbare Anweisung auf Sicht.

13. Hinterlegungsvertrag. §§ 614—625.

Der Hinterlegungsvertrag hat in der Praxis durch die Einrichtung der offenen Depots bei den Banken und Bankiers große Bedeutung gewonnen. Die Normen des Entwurfes tragen dem Verkehrsbedürfnisse in befriedigender Weise Rechnung. Bedenklich ist nur der zweite Absatz des § 623, welcher sagt: „Endigt die Verwahrung vor Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Zeit, so hat der Bewahrer Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung, sofern nicht ein Anderes aus der Vereinbarung über die Vergütung erhellt." Die Verkehrsauffassung hält daran fest, daß die nach Zeitabschnitten berechnete Aufbewahrungsgebühr auch dann verwirkt ist, wenn die Rückgabe früher verlangt wird. Eine theilweise Rückerstattung bezw. Minderung der Vergütung zu statuiren, ist schon deshalb unbillig, weil die Entlohnung nicht für die mühelos zu bewirkende Aufbewahrung, sondern weit mehr für die zeitraubende Entgegennahme und Ablieferung gewährt wird, welche vielfach mit einer sorgsamen Prüfung des aufbewahrten Gegenstandes verbunden sind.

14. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen. §§ 626—628.

Der Entwurf trifft in kurzen Zügen unter sachgemäßer Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes Bestimmung über die Haftung des Gastwirthes für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen seiner Gäste. Im § 628 wird dem Gastwirth ein gesetzliches Pfandrecht an diesen Sachen zur Sicherung seiner Ansprüche für Wohnung und Bewirthung zugesprochen.

15. Gesellschaft. §§ 629—659.

Der Entwurf regelt den Gesellschaftsvertrag mit großer Ausführlichkeit. Namentlich das innere Verhältniß wird eingehend normirt. Die Anlehnung an die wohlbewährten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist unverkennbar; sie erreicht ihren Höhepunkt in dem letzten § 659, welcher bestimmt: „Wird der Gesellschaftsvertrag zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes geschlossen, so kann von den Gesellschaftern die Anwendbarkeit der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften vereinbart werden. Im Falle einer solchen Vereinbarung werden alle auf die offene Gesellschaft sich beziehenden Vorschriften anwendbar, insbesondere diejenigen, welche die Errichtung der Gesellschaft, den Geschäftsbetrieb unter gemeinschaftlicher Firma, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander und zu dritten Personen, die Auflösung der Gesellschaft und das Austreten einzelner Gesellschafter, die Liquidation, die Anspruchsverjährung und die Geltung der in Ansehung der Kaufleute gegebenen Vorschriften betreffen."

Das Verhältniß der Gesellschaft nach Außen ist vom Entwurfe anscheinend für weniger wichtig erachtet worden. Denn er enthält sich hier — was bedenklich ist — einer grundsätzlichen Bestimmung. Der Dritte, welcher, um die Gesellschaft zu verpflichten, mit einem einzelnen Gesellschafter abschließt, muß aber wohl Gewißheit darüber haben, ob er nun auch wirklich ein Recht gegen alle Gesellschafter erlangt hat. Im Handelsgesetzbuch ist diese für die Verkehrssicherheit bedeutsame Frage in klarer und bestimmter Weise beantwortet worden, und vom Entwurfe wäre ein Gleiches zu verlangen. Mit § 640 allein ist nicht auszukommen. Er erklärt den einzelnen Gesellschafter insoweit für vertretungsbefugt, als er zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt ist. Mit anderen Worten, alle inneren Beschränkungen der Vollmacht bestehen auch nach Außen zu Recht. Das ist gleichbedeutend mit einer unannehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit.

Wie schon bei Erörterung des Gesammtschuldverhältnisses [1]) hervorgehoben wurde, spricht, wenn Mehrere gemeinschaftlich einen Vertrag schließen, heutzutage eine Vermuthung für solidarische Berechtigung bezw. Verpflichtung eines Jeden, soweit das Verhältniß nach Außen in Frage steht. Die entgegengesetzte Bestimmung des Entwurfes im § 642 bedarf daher der Aenderung.

Endlich kann auch davon nicht die Rede sein, daß § 655 für das Verhältniß nach Außen zur Anwendung komme. Im Stadium der Liquidation ist nämlich für jedes von der Gesellschaft abzuschließende Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Entsprechend dem Art. 138 H.G.B. müßte festgesetzt werden: „Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung."

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Entwurfes zu billigen. Insbesondere halten wir es für richtig, daß zu Gunsten des ausgeschiedenen Gesellschafters eine abgekürzte Verjährung im Sinne des Art. 146 H.G.B. nicht zur Anwendung kommt. Im H.G.B. ist Sorge dafür getragen, daß das Ausscheiden zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Unterwirft sich die Gesellschaft gemäß § 659 den handelsgesetzlichen Vorschriften, so kommt den Gesellschaftern auch die abgekürzte „Anspruchsverjährung" zu gute, und zwar nicht nur im Falle des Ausscheidens eines Genossen, sondern auch bei Auflösung der Gesellschaft.

16. Spiel und Wette. §§ 664, 665.

Durch Spiel und Wette wird ein Schuldverhältniß zwischen den Vertragschließenden nicht begründet. Andererseits aber darf das auf Grund eines Spieles oder einer Wette Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil ein Schuldverhältniß nicht bestanden habe. Auch darin muß dem Entwurfe beigepflichtet werden, daß, wenn auf Grund einer Spiel- oder Wettschuld ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß ertheilt wurde, der Klage aus den genannten Urkunden von Seiten des Schuldners eine die Forderung zerstörende Einrede entgegengesetzt werden kann. Der redliche und entgeltliche Erwerber dieser Urkunden aber sollte unbedingt des gesetzlichen Schutzes theilhaftig werden. Ihn darf man den Leichtsinn des Schuldners nicht büßen lassen. Mehr noch als im Sachenrechte bedarf es hier eines Schutzes der Redlichkeit. [2])

[1]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 850 ff.
[2]) Vgl. schon „Annalen" 1889 S. 662.

17. Bürgschaft. §§ 668—680.

Ein Eingehen auf das Einzelne ist nicht geboten, weil die Bestimmungen des Entwurfes zweckentsprechend sind. Nur § 677, der die Voraussetzungen regelt, unter denen dem Bürgen gestattet werden darf, von dem Hauptschuldner, schon vor der Abtragung der Bürgschaftsschuld, Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen, ist bedenklich. Der Entwurf fordert stets eine „wesentliche" Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners. Sollte hier nicht aber unterschieden werden, ob der Bürge für das eingegangene Risiko bezahlt wurde oder nicht?

Gleich § 677 müssen wir § 724 Abs. 3 beanstanden. Denn erst bei Eintritt einer „erheblichen" Verschlechterung in der Vermögenslage dessen, dem durch Richterspruch wegen einer „unerlaubten Handlung" die Verpflichtung zur Zahlung einer Rente auferlegt wurde, kann der Berechtigte Sicherheitsleistung für die später fällig werdenden Renten verlangen.

18. Schuldverschreibung auf Inhaber. §§ 685—703.

Der zwanzigste Titel des Entwurfes ist von uns im ersten Beitrage [1]) eingehend behandelt worden. Das nachträgliche Erscheinen des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches macht jedoch einige weitere Bemerkungen nothwendig. Dieses Gesetz unterzog nämlich die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren einer Prüfung, wodurch unsere früheren Ausstellungen theilweise gegenstandslos geworden sind. Zunächst hat man die Normen des Entwurfes über Kraftloserklärung von Inhaberpapieren auf Aktien ausgedehnt. [2]) Weiter wird es den Landesgesetzen anheimgegeben, anzuordnen, daß das Aufgebot und das Ausschlußurtheil auch durch bestimmte „andere" Blätter als den Reichsanzeiger veröffentlicht werde. [3]) (Amtliche Ausgabe S. 22 zu § 842 und S. 24 zu § 848.) — Die §§ 843, 844 und 845 der R.Z.P.O. sind blos um eines Wortes willen in dem Einführungsgesetze einer Aenderung unterzogen worden. Zu den Zinsscheinen und Gewinnantheilscheinen der Zivilprozeßordnung sind nämlich die „Rentencoupons" des Entwurfes hinzugetreten. Wir halten nach wie vor die besondere Berücksichtigung dieser Kategorie für überflüssig. [4])

Weiter ist § 847 der R.Z.P.O. einer Aenderung unterzogen worden, wodurch abermals eine Dunkelheit des Entwurfes aufgeklärt wird. [5]) § 693 gedenkt nämlich des Falles, da nach den für die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung maßgebenden besonderen Vorschriften die Einleitung des Aufgebotsverfahrens eine bestimmte Zeit hindurch nicht zulässig ist. — Auf S. 23 der amtlichen Ausgabe des Einführungsgesetzes erleidet nun § 847 der R.Z.P.O. eine Aenderung durch Hinzufügung folgenden Satzes: „Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, findet das Aufgebot nicht statt." — Dem gegenüber muß aufrecht erhalten werden, daß die Hinaussetzung des Termins keineswegs mit der Unzulässigkeit des Aufgebotsverfahrens gleichbedeutend ist. Im Gegentheil ergibt

[1]) „Annalen" 1888 S. 581 ff.

[2]) Uebereinstimmend „Annalen" 1888 S. 598.

[3]) Uebereinstimmend „Annalen" 1888 S. 596; vgl. jedoch auch den Eingang des dritten Absatzes und S. 609 Abs. 3.

[4]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 586.

[5]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 600.

sich die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens daraus, daß ein Termin angesetzt werden muß, wenn auch mit langem Aufschube. Es bedarf nur einer besonderen Vorschrift des Inhaltes, daß die Bekanntmachung des festgesetzten Termines nicht zu früh geschehe, was ja auch der praktische Zweck der hier in Frage stehenden Rechtsnorm ist. — Auffallend erscheint es, daß dem Verfasser der Motive zu § 693 des Entwurfes die einschlägige Stelle des Einführungsgesetzes noch völlig fremd war. Er erklärt auf S. 707 die eigenartige Bestimmung des dritten Absatzes von § 693 dahin, daß an Fälle zu denken sei, da „kraft einer für die betreffende Schuldverschreibung maßgebenden besonderen Anordnung" das Aufgebot selbst erst nach Ablauf einer bestimmten Frist erlassen werden kann, sohin die Einleitung des Aufgebotsverfahrens unstatthaft erscheint.

Alle sonstigen Beanstandungen unserer früheren Besprechung müssen wir aufrecht erhalten. Insbesondere möchten wir hervorheben, daß das Einführungsgesetz den geringen[1]) Schutz, welchen der Entwurf (§ 697) bei einem Verluste von Coupons gewährt, durch Art. 60 noch erheblich eingeschränkt hat. Es erklärt nämlich: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung der von dem Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentencoupons der im § 697 Abs. 1 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zinsscheine oder Rentencoupon nicht erklärt ist." [2])

Den Wunsch, daß das Verfahren bei Zinsherabsetzungen zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gemacht werde, halten wir gegenüber den auf Mißverständniß beruhenden Einwänden, welche Rießer[3]) erhoben hat, aufrecht. Es ist uns wohl bekannt, daß der Schuldner im Falle der Reduktion des Zinssatzes Demjenigen, der hiermit nicht einverstanden ist, das Kapital zurückzahlt, und daß sich das also geartete Recht der „Konversion" schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten läßt. Wir beanstandeten auch nichts Anderes, als die Art der Konversion; wir wiesen auf die mit der öffentlichen Bekanntmachung von Zinsherabsetzungen und Verloosungen verbundenen Gefahren hin. Denn es versteht sich von selbst daß die betreffenden Inserate Vielen entgehen, für die eine Kenntnißnahme von Wichtigkeit ist. — „Die zahlreichen[4]) dem Geldmarkte fernstehenden privaten Effektenbesitzer" sind hier ernstlich „bedroht". — Insbesondere sprachen wir uns dagegen aus, daß eine Zinsherabsetzung stattfinden dürfe, solange noch am Stammpapiere Coupons „hängen". Denn solchen Falles denkt kein Privater an den Eintritt einer Zinsherabsetzung. Und doch geräth er in schweren Verlust, weil er die einschlägigen Bekanntmachungen in den Zeitungen nicht gelesen hat. Aus diesem Grunde befürworteten wir eine subsidiäre Regelung unserer Frage, eine Regelung nämlich, deren Geltung durch Bestimmungen in dem Papiere außer Kraft gesetzt werden können. — Nur um des Zusammenhanges willen verlangten wir endlich in einem kurzen Schlußsatze eine Norm zwingenden Rechtes

[1]) „Annalen" 1888 S. 605. — Unsere Behauptung, daß der Schlußnotenzwang den im § 697 geforderten Beweis zu erleichtern geeignet ist, müssen wir gegen Koch (a. a. O. S. 41) aufrecht erhalten. Wenn es auch richtig ist, daß die Nummern der Papiere in den Schlußscheinen nicht immer aufgeführt werden, so nehmen diese Rechnungen doch stets auf Bucheinträge Bezug, aus denen die fraglichen Zahlen ohne Mühe zu ermitteln sind. Es läßt sich also „auf diesem Wege" (so „Annalen" 1888 S. 604) der geltend gemachte Anspruch begründen.

[2]) Vgl. dagegen namentlich „Annalen" 1888 S. 610.

[3]) Zur Revision des H.G.B. S. 375 f.

[4]) So „Annalen" 1888 S. 594.

(jus cogens).[1]) Für nichtig soll nämlich die im Papiere getroffene Festsetzung angesehen werden, der Schuldner habe sich jeder vom Gläubiger für gut befundenen Zinsherabsetzung zu unterwerfen. Das dürfte doch wohl kaum — wie Rießer annimmt — als selbstverständlich zu erachten sein.

Auf die sonstigen Punkte, in denen uns Rießer[2]) zu unserem Bedauern seine Zustimmung versagt, können wir deshalb nicht eingehen, weil er seine gegentheilige Ansicht nicht begründet hat.

19. Leistung einer Nichtschuld. §§ 737—741.

Wenn Jemand eine Zahlung oder sonst zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Leistung bewirkt hat, ohne etwas schuldig zu sein, kann er das Geleistete naturgemäß zurückfordern. — Nach den Lehren des gemeinen Rechts muß der Schuldner jedoch bei der Erfüllung von einem entschuldbaren Irrthume ausgegangen sein. Wir finden es vollkommen richtig, daß der Entwurf dieses Erforderniß streicht. Der Grund des Anspruches liegt hier „in re", d. h. darin, daß der Beklagte etwas bekommen, was er nicht zu fordern hat. Hieraus ergibt sich nothwendig die Verpflichtung zur Rückgabe des Empfangenen an den vermeintlichen Schuldner, vorausgesetzt nur (§ 737 Abs. 3), daß der letztere nicht wissentlich etwas nicht Geschuldetes leistete. Im Uebrigen kommt es auf die Entschuldbarkeit seines Irrthums nicht an. Eines besonderen Schutzes der bona fides des vermeintlichen Gläubigers bedarf es hier nicht. Sie ist allgemeine Voraussetzung unserer Klage; fehlt sie, so greift § 741 platz, welcher mit Recht die Grundsätze über Haftung aus unerlaubten Handlungen für anwendbar erklärt. Die Bestimmung des gemeinen Rechts gefährdet nur die Rechtssicherheit und erschwert die Rechtsprechung. — Es ist gewiß richtig, daß Derjenige, welcher zahlt, damit seine Schuld als zu Recht bestehend anerkennt. Aber das schließt nicht aus, ihm den Beweis des Gegentheils zu eröffnen. Und die Beweislast trifft ihn auch nach dem Entwurfe. Wir finden es, um an das Beispiel unseres Gegners Meischeider[3]) anzuknüpfen, vollkommen gerecht, daß Derjenige, welcher ohne Prüfung zum Zwecke der Vermeidung eines Prozesses zahlte, die Klage wegen Leistung einer Nichtschuld anstrengen dürfe. Dem Beklagten geschieht damit nach unserer Rechtsüberzeugung kein Unrecht.

Nur mit § 739 sind wir nicht einverstanden, welcher grundsätzlich die Klagesumme auf die Bereicherung des Beklagten beschränkt. In dieser Hinsicht verweisen wir auf unsere früheren Ausführungen.[4]) Es kommt darauf an, wer die Veranlassung zur Leistung der Nichtschuld gab, ob Kläger oder Beklagter. Im ersten Falle entsteht eine Haftung blos bis zum Belaufe der Bereicherung; war dagegen der Beklagte Urheber der Zahlung, so haftet er auf den ihm entrichteten Betrag.

20. Leistung mit stillschweigendem oder ausdrücklichem Vorbehalte. §§ 742—744.

Der Entwurf gibt den drei oben genannten Paragraphen die Ueberschrift: „Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges." Es ist an Fälle zu denken, da eine Leistung bewirkt wird

[1]) Siehe „Annalen" 1888 S. 594, Schluß des ersten Absatzes. Die Worte „jus cogens" hat Rießer a. a. O. offenbar übersehen.
[2]) A. a. O. S. 376.
[3]) Vgl. Beitr. von Becker u. Fischer Heft 3 S. 71.
[4]) Vgl. „Annalen" 1890 S. 844.

nur zu einem bestimmten Zwecke oder unter einer näher bezeichneten Auflage. Die „Voraussetzung", von welcher die Wirksamkeit der Leistung abhängig gemacht wird, muß selbstverständlich für den Empfänger erkennbar sein, was der Entwurf (§ 742) dahin umschreibt, sie müsse ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden.[1])

Von großer praktischer Tragweite sind die drei Paragraphen überhaupt nicht. Es gehören hierher nur solche mit einer Auflage bewirkte Leistungen, denen ein entgeltlicher Vertrag nicht[2]) zu Grunde liegt und wo demgemäß eine Vertragsklage fehlt. Man hat vornehmlich an Fälle zu denken, wo Jemand zu einer Sammlung Beiträge leistet, die Wirksamkeit seiner Leistung aber von einer bestimmten Verwendung des Geldes abhängig macht. Hier kann er seine Zuwendung zurückfordern, wenn sich die Voraussetzung nicht erfüllte. Er kann das selbst dann thun, wenn zwar nicht ausdrücklich die Nebenbestimmung getroffen wurde, gleichwohl aber die dahin gehende Absicht zu erkennbarem Ausdrucke kam.[3]) — Zweifellos verfehlt ist es, die Richtigkeit unserer Paragraphen an zweiseitigen lästigen Verträgen zu prüfen, was gleichwohl geschehen ist.[4])

21. Verwerflicher Empfang. § 747.

Der Empfänger einer Leistung ist zur Rückgabe verpflichtet, wenn er durch ihre Entgegennahme gegen die guten Sitten gefehlt hat. Der Rückerstattungsanspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch die Leistung auch von dem Geber ein Verstoß gegen die guten Sitten begangen wurde. Allerdings sträubt sich das Rechtsgefühl dagegen, eine Klage zu gewähren, in welcher sich der Kläger selbst auf eine Charakterlosigkeit beruft. Aber ebenso ist eine Entrüstung am Platze, wenn der Empfänger im Besitze des Geleisteten bleiben soll, obwohl er den Erwerb nur infolge eines Verstoßes gegen die Moral machte. Wir wiesen auf dieses Mißverhältniß schon bei Erörterung des § 418 hin (vgl. „Annalen" 1890 S. 881 f.), der mit § 747 und § 743 Ziff. 1 in einem offenkundigen Widerspruche steht. Es bleibt hier wohl nur der Ausweg des § 335 des R.St.G.B. übrig; das Empfangene sollte dem Fiskus zufallen, wenn auf Seite des Gebers und Empfängers durch die Leistung oder durch die Voraussetzung, unter der sie erfolgte, gegen die guten Sitten verstoßen wurde.

22. Sonstiges grundloses Haben. § 748.

Schon mehrfach haben wir die Form des § 748 beanstanden müssen. Gewiß liegt die Gefahr nahe, daß die Härte des Ausdrucks auch das Verständniß beeinträchtigen werde.

[1]) Diese Ausdrucksweise wird beanstandet von G. Hartmann, „Gutachten aus dem Anwaltstande", Heft 5 S. 329. — Daß der Entwurf sachlich mit ihm übereinstimmt, ergibt unseres Erachtens § 1229 zweifellos. — Beachtenswerth scheinen uns die Ausführungen Lenel's, Archiv für zivilist. Praxis Bd. 74 S. 213 ff., in welcher Abhandlung die praktische Seite unserer Frage richtig erfaßt (S. 234) und auf S. 236 ff. bedeutungsvolle legislative Vorschläge gemacht werden.

[2]) Das ist uns. E. übersehen von Hartmann S. 329, welcher mit Dienstverträgen operirt und wohl noch weiter übersieht, daß nach Art. 173c des H.G.B. in der Fassung der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 Zeichnungsscheine nichtig sind, in welchen andere als die gesetzlich erlaubten Bestimmungen aufgenommen werden.

[3]) Siehe auch § 1229 des Entwurfes.

[4]) Vgl. Anm. 2. Handelt es sich um Verträge, so ist bekanntlich § 359 maßgebend, welcher den Grundsätzen des jus aequum in weitestem Umfange Rechnung trägt.

Natürlich hätte im § 748 ebenfalls unter den früher erwähnten Voraussetzungen eine Klage auf den dem Kläger entgangenen Betrag, nicht blos auf die dem Gegner zugeflossene Bereicherung gewährt werden müssen. Man denke an den Fall, da Jemand einem Minderjährigen in Kenntniß der fehlenden Zustimmung des Vormundes ein Pferd gegen Baarzahlung verkaufte und der Vormund die Genehmigung versagte.

Wer aus dem Erlöse der bei seinem Schuldner gepfändeten Sachen befriedigt wird, während diese Gegenstände in Wirklichkeit einem Dritten gehören, ist offenbar aus dem Vermögen des Dritten bezahlt und unterliegt bei richtiger Auslegung des § 748 der Klage wegen „grundlosen Habens". — Eine uneinbringbare Forderung ist ökonomisch sehr verschieden von einer ihrem Betrage gleichkommenden Geldsumme. Der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners ist also thatsächlich bereichert, wenn er aus fremdem Vermögen Befriedigung erhielt. Muß Jemand, um seine Forderung einzutreiben, zur Pfändung schreiten, so spricht eine Vermuthung für die Uneinbringbarkeit jener Forderung, also gewiß auch für eine Bereicherung des Gläubigers im Falle der Bezahlung aus dem Erlöse fremder Gegenstände.[1])

23. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§ 749—761.

Die freiwillige Besorgung fremder Geschäfte ist den bestehenden Bedürfnissen entsprechend geregelt.[2])

Es ist nicht richtig, daß der Geschäftsführer zu ungünstig gestellt sei, wie Hartmann[3]) darzuthun sucht. Wer einem mit dem Wagen durchgehenden Pferde in die Zügel fällt, um die Insassen zu retten, und dabei Verletzungen davonträgt, kann allerdings Ersatz der Heilungskosten beanspruchen und eine weiterreichende Entschädigung geltend machen. Denn er hat nach den §§ 750, 753 „wie ein Beauftragter" Anspruch auf Rückerstattung seiner Aufwendungen. Zu § 595 nun, welcher unsere Frage für das Auftragsverhältniß behandelt, bemerken die Motive S. 541: „In Ansehung der Frage, inwiefern der Auftraggeber den Schaden zu tragen habe, welchen der Beauftragte bei Ausführung des Auftrages durch Zufall erleidet, kann wegen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle eine Entscheidung durch das Gesetz nicht gegeben werden." Daß aber die Praxis bei Lösung der ihr hiernach überlassenen Aufgabe unrichtige Bahnen betreten wird, ist wohl kaum zu befürchten.

Der einzige Paragraph, dem wir entgegentreten müssen, ist § 760, welcher den Fall entscheidet, wo Jemand im Auftrage eines Anderen in fremde Geschäfte eingreift. Der Entwurf läßt nicht ihn als „Geschäftsführer" haften, sondern nur seinen Auftraggeber. Aber wer wissend in fremde Vermögensverhältnisse sich einmischt, muß für seine Handlungen haften, gleichviel ob er es aus eigenem Antriebe oder im Auftrage eines Dritten that. Es genügt schon, daß er einsehen mußte, der Dritte sei zur Ertheilung eines solchen Auftrages nicht ermächtigt. § 760 bietet eine bequeme und sehr gefährliche Handhabe, um dem „Geschäftsherrn" seine Klage zu entziehen. Es bedarf nur der Vorschiebung eines vermögenslosen Auftraggebers, und der Anspruch gegen den vermögenden Geschäftsführer ist vereitelt.

[1]) A. M. auch hier G. Hartmann S. 333, dem die Ausdrucksweise des Entwurfes im § 748 nicht klar genug erscheint, um obige Ansicht daraus abzuleiten.
[2]) A. M. G. Hartmann a. a. O. S. 338 ff.
[3]) A. a. O. S. 341.

24. Gemeinschaft. §§ 762—773.

§ 770 scheint eines Zusatzes bedürftig. Er sollte mit § 44 der Reichs-Konkursordnung in Uebereinstimmung gebracht werden, welchem er indeß nach den Motiven S. 886 entgegentreten will. Gesetzt ein Miteigenthümer, welcher auf seinen Antheil eine Reparaturquote von 500 Mk. schuldet, veräußert denselben an einen Dritten. Solchen Falles hat nach den Motiven „der Theilhaber-Gläubiger den Anspruch nur gegen den Theilhaber-Schuldner, nicht gegen die Singular-Successoren des letzteren", also nicht gegen den Dritten. „Veräußert der Schuldner seinen Antheil, so kann der Gläubiger den Anspruch gegen den Erwerber nicht geltend machen." Es ist nicht einzusehen, warum Theilhaber dieser Gefahr ausgesetzt werden sollen. Sache des Erwerbers ist es, sich über den Stand der Gemeinschaft zu unterrichten. Die entgegengesetzte Bestimmung kann gar leicht zu betrügerischen Manipulationen eines Theilhabers führen.[3])

Bei Aufhebung der Gemeinschaft durch Theilung haben sich die Theilhaber gegenseitig dafür aufzukommen, daß keinem sein Antheil durch ein fremdes besseres Recht entzogen werde. Die Gewährleistung erstreckt sich des Weiteren nach § 771 auf Mängel der zugetheilten Gegenstände. Nur bei Ueberweisung von Forderungen wird für deren Einbringbarkeit gemäß § 298 nicht gehaftet. Das ist, wie schon mehrfach angedeutet, unrichtig. Wem bei Theilung eines Hauses die Miethzinsforderungen überwiesen worden sind, der darf doch nicht ungünstiger gestellt werden, als Derjenige, welchem die Möbel antheilsmäßig zugesprochen wurden.

Die bisher erschienene Litteratur zum 3., 4. und 5. Buche des Entwurfes ist so umfangreich und so werthvoll, daß auch vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen Beurtheilung aus dem bereits Gesagten wenig Neues hinzugefügt werden kann. Ueberdies fanden wir Gelegenheit, in Grünhut's Zeitschrift (Bd. XVIII) bei Besprechung der wichtigsten kritischen Erscheinungen auch zu diesen Materien Stellung zu nehmen. Dem Sachen- und Erbrechte sind wir endlich schon in den vorstehenden Blättern mehrfach näher getreten. — Das Familienrecht ist inhaltlich wohl gelungen, in der Redaktion jedoch bleibt nirgends mehr zu wünschen übrig, als hier.

Auf eine Besserung der Form hinzuwirken, scheint demnach neben der Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses die wesentlichste Aufgabe der zweiten Lesung. Ihr Beginn ist ein hinreichender Grund, in der Kritik des Entwurfes eine Pause eintreten zu lassen.

[3]) Uebereinstimmend G. Hartmann S. 350 a. a. O., welcher den Titel „Gemeinschaft" eingehend erörtert.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden.

Zweiter Titel.

Schenkung.

§ 437.

Als Schenkung gilt die an einen Anderen erfolgte Zuwendung, durch welche das Vermögen des Zuwendenden vermindert und der Andere bereichert wird, sofern sie in der Absicht dieser Bereicherung geschieht und der Andere die Zuwendung als Geschenk annimmt.

§ 438.

Hat Jemand einen Anderen ohne dessen Willen durch eine sein Vermögen vermindernde Zuwendung in der Absicht, zu schenken, bereichert, so ist der Zuwendende so lange gebunden, bis der Andere die Schenkung ablehnt. Die Annahme der Schenkung wird vermuthet, wenn der Andere, nachdem er von der Bereicherung und der Schenkungsabsicht Kenntniß erlangt hat, nicht unverzüglich die Ablehnung erklärt. Im Falle der Ablehnung ist der Zuwendende die Herausgabe der Bereicherung nach Maßgabe der §§ 742—744 zu fordern berechtigt.

§ 439.

Eine Bereicherung liegt nicht vor, wenn für ein Recht Sicherheit geleistet wird, selbst wenn ein Anderer als der Verpflichtete die Sicherheit leistet.

Eine Vermögensverminderung liegt nicht vor, wenn auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Vermögensrecht verzichtet oder ein Vermögenserwerb unterlassen oder die für ein Recht bestehende pfandrechtliche oder andere Sicherheit aufgegeben wird.

Als Verzicht auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Recht gilt die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

§ 440.

Der Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, einem Anderen etwas schenkungsweise zu leisten, ist nur dann giltig, wenn das Versprechen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist.

Dies gilt auch im Falle der Ertheilung eines die Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht enthaltenden Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses.

§ 441.

Die durch Veräußerung vollzogene Schenkung ist auch ohne Beobachtung einer besonderen Form giltig.

§ 442.

Der Schenker haftet wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dem Beschenkten nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

§ 443.

Der Schenker haftet dem Beschenkten wegen eines Mangels in seinem Rechte nach Maßgabe der §§ 298, 370 bis 380 nur dann, wenn er einen nur der Gattung nach bestimmten Gegenstand zu schenken versprochen hat. Hat er bei einer anderen Schenkung das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber verschwiegen, so ist er dem letzteren zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

§ 444.

Der Schenker haftet dem Beschenkten nicht wegen eines Mangels der verschenkten Sache. Hat er jedoch den Mangel gekannt und dem Erwerber verschwiegen, so ist er dem letzteren zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auch in dem Falle Anwendung, wenn von dem Schenker eine nur der Gattung nach bestimmte Sache zu schenken versprochen ist. Mangelt in einem solchen Falle der Sache eine zugesicherte Eigenschaft, so ist der Erwerber berechtigt, an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie zu fordern. Dieser Anspruch unterliegt der Verjährung nach Maßgabe des § 397.

§ 445.

Der im Verzuge befindliche Schenker hat Verzugszinsen nicht zu entrichten, unbeschadet seiner Verpflichtung zum Schadensersatze.

§ 446.

Das Schenkungsversprechen ist im Zweifel an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Schenker zur Erfüllungszeit seinen Wohnsitz hat.

§ 447.

Hat der Schenker dem Beschenkten eine Unterstützung versprochen, welche in wiederkehrenden Fristen zu gewähren ist, so ist sein Erbe, sofern nicht aus dem Vertrage ein Anderes sich ergibt, zur Fortgewährung der Unterstützung nicht verpflichtet.

§ 448.

Ist die Schenkung unter einer Auflage erfolgt, so kann der Schenker, nachdem er vorgeleistet hat, die Erfüllung der Auflage fordern; gereicht diese zu Gunsten eines Dritten, so finden die Vorschriften der §§ 412—416 Anwendung.

Wird dem Beschenkten, welcher die Auflage erfüllt hat, der Gegenstand der Schenkung entwehrt, so kann er von dem Schenker, auch wenn dieser das Recht des Entwehrenden nicht gekannt hat, Ersatz der durch die Erfüllung der Auflage verursachten Aufwendungen insoweit fordern, als dieselben die aus der Schenkung entstandene Bereicherung übersteigen.

§ 449.

Eine Schenkung kann wegen Undankes durch eine gegenüber dem Beschenkten abzugebende Erklärung widerrufen werden, wenn der Beschenkte dem Leben des Schenkers nachgestellt, oder demselben die Freiheit zu entziehen gesucht, oder sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung oder schweren Beleidigung desselben schuldig gemacht, oder wenn er ihm einen bedeutenden Vermögensverlust vorsätzlich zugefügt hat.

§ 450.

Dem Erben des Schenkers steht das Recht, die Schenkung wegen Undankes zu widerrufen, nur dann zu, wenn der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getödtet hat.

§ 451.

Das Recht des Widerrufes erlischt:

1. mit dem Tode des Beschenkten,
2. mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte an, in welchem der Schenker oder im Falle des § 450 dessen Erbe den Undank erfahren hat,
3. durch Verzeihung des Schenkers.

Auf das Widerrufungsrecht kann erst verzichtet werden, nachdem der Undank dem Schenker oder dessen Erben bekannt geworden ist.

§ 452.

Im Falle des Widerrufes steht dem Schenker oder dessen Erben das Recht zu, das Geleistete nach Maßgabe des § 745 zurückzufordern.

Dritter Titel.

Darlehen.

§ 453.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Ist der Empfänger durch die Darleihung nicht Eigenthümer des Empfangenen geworden, so ist der Darlehensanspruch gegen ihn nicht begründet.

§ 454.

Hat Jemand einem Anderen aus einem zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisse eine Geldsumme zu zahlen oder andere vertretbare Sachen zu leisten, so kann zwischen denselben vereinbart werden, daß der Verpflichtete die Geldsumme oder die sonstigen vertretbaren Sachen als Darlehen schulden solle.

§ 455.

Der Darlehensempfänger ist zur Zahlung von Zinsen nur dann verpflichtet, wenn solche bedungen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.

§ 456.

Ist für die Zahlung bedungener Zinsen eine Zeit nicht bestimmt, so sind dieselben je nach Ablauf eines Jahres, und wenn für die Rückerstattung des Kapitales eine kürzere Frist bestimmt ist, bei Rückerstattung des Kapitales zu entrichten.

§ 457.

Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so ist dasselbe erst nach erfolgter Kündigung zurückzuerstatten. Die Kündigung steht sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.

§ 458.

Der Vertrag, durch welchen die Hingabe eines Darlehens versprochen wird, ist im Zweifel als unter dem Vorbehalte geschlossen anzusehen, daß der Versprechende befugt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Vermögensverhältnisse des anderen Theiles vor der Darleihung eine wesentliche, den Rückerstattungsanspruch gefährdende Verschlechterung erfahren.

Vierter Titel.

Kauf und Tausch.

I. Kauf.

§ 459.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer, wenn eine Sache Gegenstand des Kaufes ist, die verkaufte Sache zu übergeben und das Eigenthum an derselben zu verschaffen, wenn ein Recht Gegenstand des Kaufes ist, dieses Recht zu verschaffen und bei dem Verkaufe eines auf eine Sache sich beziehenden Rechtes, zu dessen Ausübung die Innhabung der Sache erforderlich ist, die letztere zu übergeben.

Der Käufer wird durch den Kaufpreis verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die verkaufte Sache abzunehmen.

§ 460.

Der Kaufpreis muß in Geld bestehen. Neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise können Leistungen anderer Art bedungen, auch kann vereinbart werden, daß solche Leistungen zu einem gewissen Geldanschlage an die Stelle des Geldpreises treten sollen.

§ 461.

Wird der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel als vereinbart anzusehen der Marktpreis des Ortes, an welchem, sowie der Zeit, in welcher der Verkäufer nach dem Vertrage zu erfüllen hat.

§ 462.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den Kaufgegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere bei dem Verkaufe eines Grundstückes über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten desselben die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, auch die zum Beweise des Rechtes an dem Kaufgegenstande dienenden Urkunden, soweit diese in seinen Händen sich befinden, auszuliefern.

§ 463.

Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung sowie die Lasten der verkauften Sache bis zur Uebergabe der letzteren an den Käufer. Bis zur Uebergabe gebühren dem Verkäufer die Nutzungen der Sache.

Ist bei dem Verkaufe eines Grundstückes die Eintragung des Eigenthumsüberganges in das Grundbuch vor der Uebergabe erfolgt, so treten die im ersten Absatze bezeichneten Wirkungen schon mit dem Zeitpunkte der Eintragung ein.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden im Falle des Verkaufes eines auf die Sache sich beziehenden Rechtes, zu dessen Ausübung die Innhabung derselben erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§ 464.

Der Verkäufer kann von dem Käufer den Ersatz der nothwendigen Verwendungen verlangen, welche er auf die verkaufte Sache nach Schließung des Vertrages und vor der Uebergabe gemacht hat, sofern zur Zeit der Verwendung die Gefahr auf den Käufer bereits übergegangen war. Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz der Verwendungen, welche er auf die Sache vor der Uebergabe und vor oder nach dem Uebergange der Gefahr gemacht hat, nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 465.

Wenn der Verkäufer die verkaufte Sache auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als denjenigen versendet, an welchen dieselbe nach dem Vertrage zu übergeben ist, so trägt der Käufer die Gefahr von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transportes bestimmten Person ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung von der Anweisung abgewichen, so ist der Verkäufer für den hieraus entstehenden Schaden dem Käufer verantwortlich.

§ 466.

Die Kosten der Uebergabe der Sache, insbesondere die des Messens und Wägens, und bei dem Verkaufe eines Rechtes die Kosten der Begründung oder Uebertragung desselben fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme der Sache und des Transportes derselben nach einem anderen Orte als dem der Erfüllung fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Grundstück oder ein Recht an einem solchen verkauft, so hat der Käufer im ersteren Falle die Kosten der Auflassung und der Eintragung des Eigenthumsüberganges, im letzteren Falle die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, einschließlich der zu dieser Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen.

§ 467.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkte an zu verzinsen, von welchem ihm die Nutzungen des Kaufgegenstandes gebühren. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der Kaufpreis gestundet ist.

§ 468.

Die mit der Vornahme oder Leitung eines Verkaufes im Wege der Zwangsvollstreckung beauftragte Person sowie die von dieser bei Erledigung des Auftrages zugezogenen Gehilfen mit Einschluß des Protokollführers dürfen den zum Verkaufe bestimmten Gegenstand weder persönlich noch durch einen Anderen kaufen.

Die Wirksamkeit eines dieser Vorschrift zuwider erfolgten Kaufes sowie der auf Grund desselben vorgenommenen Uebertragung des Kaufgegenstandes ist von der Genehmigung der bei dem Verkaufe als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten abhängig.

Die Vorschriften des § 123 finden entsprechende Anwendung. Im Falle der Nichtgenehmigung hat, wenn ein neuer Verkauf erfolgt, der frühere Käufer die Kosten des neuen Verkaufes zu tragen und für den Mindererlös aufzukommen.

§ 469.

Die Vorschriften des § 468 finden entsprechende Anwendung, wenn ohne die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung der Auftrag zum Verkaufe auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ertheilt wird, durch welche Jemand ermächtigt ist, einen Gegenstand für Rechnung eines Anderen zum Verkaufe zu bringen, insbesondere in den Fällen eines Pfandrechtes oder Zurückbehaltungsrechtes.

§ 470.

Bei einem Kaufe nach Probe oder Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

§ 471.

Ist ein Kauf auf Besicht oder auf Probe geschlossen, so steht es im Belieben des Käufers, den Kaufgegenstand zu genehmigen oder zu mißbilligen.

Ein solcher Kauf ist im Zweifel als mit der Bestimmung geschlossen anzusehen, daß der Käufer an den Vertrag nur dann gebunden sei, wenn er wolle.

§ 472.

Der Verkäufer ist bei einem Kaufe auf Besicht oder auf Probe verpflichtet, dem Käufer die Handlungen zu gestatten, welche zur Untersuchung des Kaufgegenstandes erforderlich sind.

§ 473.

Als Mißbilligung des Käufers gilt es, wenn derselbe nicht innerhalb der vereinbarten Frist, und in Ermangelung einer vereinbarten Frist, wenn er nicht unverzüglich auf die nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Frist von dem Verkäufer an ihn gerichtete Aufforderung sich erklärt.

Das Unterlassen der Erklärung gilt jedoch als Genehmigung, wenn eine verkaufte Sache dem Käufer zum Zwecke der Besichtigung oder Probe übergeben worden war.

§ 474.

Hat der Verkäufer sich die Annahme des besseren Gebotes eines Dritten für den Kaufgegenstand vorbehalten, so ist dadurch der Rücktritt von dem Vertrage für den Fall als vorbehalten anzusehen, daß das bessere Kaufgebot eines Dritten erfolge und dieses Gebot von dem Verkäufer angenommen werde.

§ 475.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Verkäufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer vereinbarten Frist bei Grundstücken nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei anderen Gegenständen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Schließung des Vertrages den Rücktritt erklärt.

II. Wiederkauf.

§ 476.

Ist bei einem Kaufvertrage dem Verkäufer das Recht des Wiederkaufes vorbehalten, so ist als Wiederkaufpreis der Preis, zu welchem verkauft worden ist, als vereinbart anzusehen.

§ 477.

Mit der von dem Verkäufer gegenüber dem Käufer abgegebenen Erklärung, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, gelangt der Wiederkauf zum Abschlusse.

§ 478.

Durch die Schließung des Wiederkaufes wird der Wiederverkäufer verpflichtet, dem Wiederkäufer den Kaufgegenstand in dem Zustande, in welchem derselbe zur Zeit des Vorbehaltes des Wiederkaufsrechtes sich befunden hat, nebst dem seit der Schließung des früheren Kaufes hinzugetretenen Zuwachse und den zur Zeit der Schließung des Wiederkaufes vorhandenen Zubehörungen, jedoch ohne die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen, herauszugeben. Kann der Wiederverkäufer den Gegenstand wegen eines von ihm zu vertretenden Umstandes nicht zurückgeben oder nicht in dem bezeichneten Zustande zurückgeben, so ist er zum Schadensersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet. Ist das Unvermögen, den Kaufgegenstand in jenem Zustande zurückzugeben, durch einen von dem Wiederverkäufer nicht zu vertretenden, vor Schließung des Wiederkaufes eingetretenen Umstand herbeigeführt, so kann er gleichwohl die Zahlung des vollen Wiederkaufpreises fordern.

§ 479.

Durch die Schließung des Wiederkaufes wird der Wiederkäufer verpflichtet, dem Wiederverkäufer den Wiederkaufpreis ohne Vergütung von Zinsen für die Zwischenzeit zu zahlen.

Hat der Wiederkäufer einen nicht der Gattung nach bedungenen Gegenstand als Nebenleistung erhalten und kann er denselben nicht zurückgeben oder nicht in dem Zustande zurückgeben, in welchem er denselben empfangen hat, so ist die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ausgeschlossen.

Wegen Verwendungen auf den Kaufgegenstand und wegen Anschaffung von Zubehörungen finden die Vorschriften des § 936 Abs. 1, 3 und der §§ 937, 938 entsprechende Anwendung. Der Wiederkäufer ist jedoch wegen nothwendiger Verwendungen zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet.

§ 480.

Ist vereinbart worden, daß der Wiederkaufpreis in dem Schätzungswerthe des Kaufgegenstandes zu der Zeit, in welcher das Wiederkaufsrecht ausgeübt werde, bestehen solle, so ist bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes der Wiederkäufer nur zur Herausgabe des Gegenstandes in dem Zustande, in welchem er sich zur Zeit der Ausübung des Rechtes befindet, der Wiederkäufer nur zur Zahlung des Schätzungswerthes verpflichtet. Der Wiederverkäufer ist wegen Unterganges oder Verschlechterung des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verbunden.

III. Vorkauf.

§ 481.

Ist Jemand verpflichtet, in dem Falle, daß er einen gewissen Gegenstand verkaufen wird, einem Anderen als Käufer den Vorzug zu geben, so kann der Andere das hieraus für ihn sich ergebende Recht (Vorkaufsrecht) ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, auch wenn der Verpflichtete in dem Vertrage mit dem Dritten den Rücktritt für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes sich vorbehalten oder den Vertrag unter der Bedingung der Nichtausübung dieses Rechtes geschlossen hat.

§ 482.

Mit der gegenüber dem Verpflichteten abgegebenen Erklärung des Berechtigten, daß er das Vorkaufsrecht ausübe, gelangt der Kaufvertrag zwischen Beiden unter den in dem Kaufvertrage zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten enthaltenen Bestimmungen zum Abschlusse. Von dem Berechtigten sind insbesondere alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Dritte in dem mit ihm geschlossenen Vertrage übernommen hat.

§ 483.

Der Verpflichtete hat von dem mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrage und dessen Inhalte dem Berechtigten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 484.

Hat der Dritte in dem mit ihm geschlossenen Kaufvertrage zu einer in Geld schätzbaren Nebenleistung sich verpflichtet, zu deren Bewirkung der Berechtigte außer Stande ist, so hat dieser im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes für eine solche Leistung den Geldwerth zu zahlen, welchen dieselbe zur Erfüllungszeit hat. Ist die Nebenleistung, welche der Berechtigte zu bewirken nicht vermag, in Gelde nicht schätzbar, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes ausgeschlossen.

Hat der Dritte den Gegenstand des Vorkaufsrechtes mit einem oder mehreren anderen Gegenständen zu einem Gesammtpreise gekauft, so hat der Berechtigte bei Ausübung des Rechtes einen verhältnißmäßigen Theil des Gesammtpreises zu entrichten.

§ 485.

Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Gegenstand desselben im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird.

§ 486.

Das Vorkaufsrecht kann auf einen Anderen nicht übertragen werden.

§ 487.

Das Vorkaufsrecht erlischt:

1. mit dem Tode des Berechtigten,
2. wenn der Berechtigte auf die Anzeige des Verpflichteten von dem mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrage nicht innerhalb der für die Ausübung des Rechtes bestimmten Frist und in Ermangelung einer besonders bestimmten Frist bei Grundstücken nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche gegenüber dem Verpflichteten erklärt, daß er das Vorkaufsrecht ausübe.

IV. Erbschaftskauf.

§ 488.

Ist eine dem Verkäufer angefallene Erbschaft Gegenstand des Kaufes, so werden die Vertragschließenden unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Erbe geworden wäre.

Der Erbtheil, welcher dem Verkäufer nach Schließung des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalles eines anderen Erben anfällt, sowie das Vorausvermächtniß, mit welchem der Verkäufer bedacht ist, sind als mitverkauft nicht anzusehen.

Dem Käufer gebühren die aus dem Wegfalle eines Vermächtnisses oder einer Auflage sich ergebenden Vortheile.

§ 489.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die einzelnen zur Erbschaft gehörenden Sachen und Rechte dem Käufer zu übertragen.

§ 490.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ansprüche gegen einen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger und die aus der Gemeinschaft der Miterben oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben entstandenen Ansprüche sowie die auf Herausgabe der Erbschaft gegen Dritte ihm zustehenden Ansprüche abzutreten.

§ 491.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Alles, was er vor Schließung des Kaufes aus der Erbschaft erlangt hat, mit Einschluß der Früchte, dem Käufer auszuliefern; er hat dem Käufer insbesondere Dasjenige, was er aus der Veräußerung erbschaftlicher Gegenstände, mit Einschluß der Einziehung erbschaftlicher Forderungen, empfangen hat, zu verabfolgen und für die von ihm verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Gegenstände den nach der Zeit des Verbrauches oder der Veräußerung sich bestimmenden Werth derselben zu ersetzen; hat er einen Gegenstand belastet, so hat er in gleicher Weise wie im Falle der Veräußerung entsprechenden Ersatz zu leisten.

Für andere bis zur Schließung des Kaufes eingetretene Verringerungen oder Verschlechterungen von erbschaftlichen Gegenständen ist der Verkäufer zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet.

§ 492.

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung erstreckt sich darauf, daß ihm das bei der Schließung des Kaufes angegebene Recht auf die Erbschaft zusteht, daß dieses Recht durch das Recht eines Nacherben nicht beschränkt, auch durch Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen nicht beschwert ist, und daß das Inventarrecht nicht erloschen oder gegenüber einem Nachlaßgläubiger ausgeschlossen ist.

§ 493.

Wegen Mängel und wegen Entwehrung erbschaftlicher Gegenstände ist der Verkäufer, sofern nicht die Entwehrung aus einem zur Gewährleistung nach § 492 verpflichtenden Grunde erfolgt, dem Käufer Gewähr zu leisten nicht verpflichtet.

§ 494.

Der Käufer trägt von der Schließung des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der erbschaftlichen Gegenstände. Von diesem Zeitpunkte an gebühren ihm die Nutzungen derselben.

§ 495.

Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer die Lasten der Erbschaft und der dazu gehörenden Gegenstände zu tragen, insbesondere die Nachlaßverbindlichkeiten und die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben. Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen fallen jedoch dem Käufer nur insoweit zur Last, als sie

ihm bei der Schließung des Kaufes bekannt waren. Die sofortige Befreiung des Verkäufers zu bewirken, ist der Käufer nicht verpflichtet; er haftet nur dafür, daß der Verkäufer nicht in Anspruch genommen wird. Soweit der Verkäufer eine dem Käufer zur Last fallende Verpflichtung erfüllt hat, ist ihm der Käufer zur Ersatzleistung verpflichtet.

§ 496.

Der Käufer hat dem Verkäufer für die vor Schließung des Kaufes auf die Erbschaft oder auf erbschaftliche Gegenstände gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen Ersatz zu leisten.

§ 497.

Wegen der im § 495 bezeichneten Ansprüche sind die Nachlaßgläubiger und sonstigen dritten Berechtigten von der Schließung des Kaufes an befugt, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers, ihre Rechte gegen den Käufer unmittelbar und selbst dann geltend zu machen, wenn dieselben dem Käufer bei der Schließung des Kaufes nicht bekannt waren. Eine zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Vereinbarung, durch welche diese Haftung des Käufers gegenüber dem Dritten ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

§ 498.

Der Käufer kann das Inventarrecht insoweit geltend machen, als dasselbe dem Verkäufer zur Zeit der Schließung des Kaufes noch zustand. Auf den Verlust dieses Rechtes des Käufers finden die Vorschriften über den Verlust des Inventarrechtes entsprechende Anwendung.

Die Errichtung des Inventares durch den Verkäufer oder den Käufer kommt Beiden zu statten.

Der Nachlaßkonkurs kann nach Schließung des Kaufes an Stelle des Verkäufers nur von dem Käufer, von einem Nachlaßgläubiger nur gegen den Käufer beantragt werden. Zur Konkursmasse gehört der Nachlaß und der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Uebertragung des Nachlasses.

Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger kann sowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer beantragt werden. Antrag und Ausschließung wirken in gleicher Art, wie wenn der Antrag von Beiden gestellt wäre.

§ 499.

Im Verhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer gilt eine infolge des Erbfalles durch Vereinigung erloschene Schuldverbindlichkeit als nicht erloschen, ein infolge des Erbfalles durch Vereinigung aufgehobenes Recht an einer Sache oder an einem Rechte als nicht aufgehoben. Erforderlichenfalls ist ein solches Recht wiederherzustellen.

§ 500.

Die Vorschriften der §§ 488—499 finden entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung einer Erbschaft der Gegenstand eines anderen Vertrages als eines Kaufvertrages ist oder wenn die veräußerte Erbschaft weiter veräußert wird.

Im Falle eines Schenkungsvertrages bestimmt sich jedoch die Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung nach den §§ 443, 444; auch hat der Schenker für die vor Schließung des Vertrages verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Gegenstände nicht Ersatz zu leisten.

§ 501.

Ist der Bruchtheil einer Erbschaft Gegenstand eines Kaufes oder eines anderen Veräußerungsvertrages, so finden die Vorschriften der §§ 498—500 entsprechende Anwendung.

V. Tausch.*

§ 502.

Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag entsprechende Anwendung. Jeder der Vertragschließenden ist in Ansehung der von ihm versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer und in Ansehung der ihm zugesicherten Leistung gleich einem Käufer zu beurtheilen.

Fünfter Titel.

Miethe und Pacht.

I. Miethe.

§ 503.

Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache während der Miethzeit zu gewähren, und der Miether verpflichtet, dem Vermiether die vereinbarte Gegenleistung (Miethzins) zu entrichten.

§ 504.

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und in diesem Zustande dieselbe während der ganzen Miethzeit zu erhalten.

§ 505.

Leidet die Sache zur Zeit der Ueberlassung an den Miether an dem Mangel einer zugesicherten Eigenschaft oder an einem Mangel, welcher ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche aufhebt oder mindert, oder tritt später ein Mangel der einen oder anderen Art ein, so ist der Miether, vorbehaltlich des nach dem § 529 ihm zustehenden Rücktrittsrechtes, für die Zeit, während welcher die Tauglichkeit aufgehoben oder gemindert war, im Falle der Aufhebung von der Entrichtung des Miethzinses befreit, im Falle der Minderung nur einen verhältnißmäßigen Theil des Miethzinses zu entrichten verpflichtet.

Hat der Vermiether eines Grundstückes eine bestimmte Größe desselben zugesichert, so gilt diese Zusicherung als Zusicherung einer Eigenschaft.

§ 506.

Der Miether hat gegen den Vermiether außer den im § 505 bestimmten Rechten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn einer der im § 505 bezeichneten Mängel zur Zeit der Schließung des Vertrages vorhanden gewesen oder später durch einen von dem Vermiether zu vertretenden Umstand eingetreten, oder wenn die Beseitigung eines später eingetretenen Mangels von dem Vermiether verzögert ist.

§ 507.

Auf die dem Miether nach den §§ 505, 506 zustehenden Rechte finden die Vorschriften der §§ 382, 386, 392, 396 entsprechende Anwendung.

§ 508.

Wird dem Miether durch das Recht eines Dritten der vertragsmäßige Gebrauch ganz oder zum Theil entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 505 bis 507 entsprechende Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Miether infolge grober Fahrlässigkeit das Recht des Dritten bei der Schließung des Vertrages unbekannt geblieben war.

§ 509.

Ist im Falle der Vermiethung eines Grundstückes nach Ueberlassung desselben an den Miether das Eigenthum an dem Grundstücke von dem Vermiether auf einen Dritten übertragen worden, so ist der Dritte verpflichtet, den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstückes durch den Miether sowie die Vornahme derjenigen Handlungen, welche gegenüber dem Miether dem Vermiether obliegen, insbesondere die von dem Vermiether zu bewirkenden Ausbesserungen noch solange zu gestatten, bis nach der von dem Dritten an den Miether gerichteten Aufforderung zur Räumung des Grundstückes die im § 522 bestimmte gesetzliche Kündigungsfrist oder, wenn die vertragsmäßige Kündigungsfrist kürzer ist, diese kürzere Frist verstrichen ist.

Erfolgt die Aufforderung zur Räumung des Grundstückes, so ist der Miether berechtigt, von dem Vertrage sofort für die Zukunft zurückzutreten.

§ 510.

Die Vorschriften des § 509 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dritter an dem Grundstücke zwar nicht das Eigenthum, aber ein anderes Recht, welches den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstückes an den Miether durch ein Rechtsgeschäft des Vermiethers erworben hat.

Ist zur Ausübung des von dem Dritten erworbenen Rechtes nicht erforderlich, daß der Miether das Grundstück räume, so tritt an die Stelle der Aufforderung zur Räumung die Aufforderung zu dulden, daß der Dritte das erworbene Recht ausübe; in diesem Falle findet die Vorschrift des § 509 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 511.

In den Fällen der §§ 509, 510 ist die Aufforderung, das Grundstück zu räumen oder die Ausübung des Rechtes zu dulden, wirkungslos, wenn der Dritte vor oder bei der Aufforderung eine seine Berechtigung ergebende öffentliche Urkunde nicht vorlegt und der Miether wegen dieses Mangels die Aufforderung unverzüglich zurückweist.

§ 512.

Hat ein Dritter, welcher durch ein Rechtsgeschäft des Vermiethers ein den vertragsmäßigen Gebrauch des Miethers aufhebendes oder beschränkendes Recht an der Sache erwirbt, durch Vertrag sich dem Vermiether verpflichtet, für die spätere Miethzeit die gegenüber dem Miether dem Vermiether obliegenden Verpflichtungen ganz oder zum Theil zu erfüllen, insbesondere das erworbene Recht gegen den Miether nicht auszuüben, so finden die Vorschriften der §§ 412 bis 416 mit der Maßgabe Anwendung, daß die unmittelbare Berechtigung des Miethers gegenüber dem Dritten und die Entstehung dieser Berechtigung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Dritte das Recht erworben hat, als gewollt anzusehen ist. Hat der Dritte die Sache selbst oder das Recht, dieselbe zu gebrauchen,

erworben, so sind von diesem Zeitpunkte an die dem Vermiether aus dem Miethvertrage gegen den Miether für die noch übrige Miethzeit zustehenden Forderungen als dem Dritten abgetreten anzusehen.

§ 513.

Bei der Miethe einer beweglichen Sache sind die Auslagen, welche der Gebrauch der Sache verursacht, bei der Miethe eines Thieres auch die Fütterungskosten von dem Miether zu tragen.

§ 514.

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen.

Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Miether hat außerdem, unbeschadet der Vorschrift des § 520, das Recht, die durch eine Verwendung entstandene Einrichtung wegzunehmen.

Ist der Vermiether mit der ihm obliegenden Vornahme einer Ausbesserung oder Einrichtung im Verzuge, so kann der Miether diese bewirken und den Ersatz der dazu erforderlich gewesenen Kosten von dem Vermiether verlangen.

§ 515.

Der Vermiether ist verpflichtet, die auf der vermietheten Sache ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen.

§ 516.

Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Miether das Recht zu, einem Anderen den vertragsmäßigen Gebrauch der gemietheten Sache zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Vermiethen (Untermiethe).

Ueberläßt der Miether den Gebrauch an einen Anderen, so haftet er dem Vermiether in Ansehung der Erfüllung seiner Verpflichtungen wegen des Verschuldens des Anderen.

§ 517.

Der Miethzins ist am Ende der Miethzeit, wenn er jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten. Bei der Miethe eines Grundstückes muß der Miethzins, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen worden ist, je nach Ablauf eines Kalendervierteljahres am ersten Tage der Monate Januar, April, Juli, Oktober entrichtet werden.

§ 518.

Der Miether, welcher das ihm zustehende Gebrauchsrecht nicht ausgeübt hat, ist zur Entrichtung des Miethzinses auch dann verpflichtet, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde das Recht auszuüben außer Stande war. Der Miether ist jedoch berechtigt, auf den Miethzins den Geldwerth der dem Vermiether ersparten Aufwendungen und des von demselben aus einer anderweiten Verwerthung des Gebrauches erlangten Vortheiles in Abzug zu bringen. Für die Zeit, während welcher der Vermiether durch Ueberlassung des Gebrauches an einen Anderen sich außer Stand gesetzt hatte, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, hat der Miether den Miethzins nicht zu entrichten.

§ 519.

Wird eine dem Vermiether obliegende Ausbesserung der Sache nöthig, oder maßt sich ein Dritter ein Recht an der Sache an, so ist der Miether verpflichtet,

dem Vermiether hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Er haftet dem Vermiether für den Ersatz des durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.

§ 520.

Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach Ablauf der Miethzeit in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem er die Sache empfangen hat; er haftet jedoch nicht wegen Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand entstanden sind.

§ 521.

Der Vermiether eines Grundstückes hat wegen seiner Forderung aus dem Miethvertrage ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers. Das Pfandrecht besteht nicht in Ansehung derjenigen Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Es erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstücke, auf welches das Miethverhältniß sich bezieht, es sei denn, daß die Entfernung heimlich oder gegen den Widerspruch des Vermiethers erfolgt ist.

Der Vermiether kann der Entfernung derjenigen Sachen nicht widersprechen, zu deren Entfernung der Miether im regelmäßigen Betriebe seines Geschäftes oder dadurch veranlaßt wird, daß die gewöhnlichen Lebensverhältnisse die Entfernung mit sich bringen. Er ist berechtigt, auch ohne Anrufung des Gerichtes die Entfernung aller anderen seinem Pfandrechte unterliegenden Sachen zu hindern und, wenn der Miether das Grundstück räumt, dieselben in seine Inhabung zu nehmen.

Der Vermiether ist berechtigt, von dem Miether die Zurückschaffung der heimlich oder gegen seinen Widerspruch entfernten Sachen, deren Entfernung er zu widersprechen befugt war, und nach bereits erfolgter Räumung des Grundstückes die Ueberlassung der Inhabung derselben zu fordern.

Die Ausübung des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermiethers kann durch Sicherheitsleistung für die Forderung und in Ansehung jeder einzelnen diesem Rechte unterliegenden Sache durch Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Werthes der Sache abgewendet werden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht wegen desjenigen Miethzinses nicht geltend gemacht werden, welcher auf eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung entfällt.

§ 522.

Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche es eingegangen ist.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann sowohl der Miether als der Vermiether das Miethverhältniß durch Kündigung beendigen.

Die Kündigung ist bei unbeweglichen Sachen nur zum Ablaufe der am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober beginnenden Kalendervierteljahre zulässig; sie muß vor Beginn des Vierteljahres erfolgen, mit dessen Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

Ist bei einer unbeweglichen Sache der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur zum Ablaufe eines Kalendermonates zulässig; sie muß spätestens am 15. des Monates erfolgen, mit dessen Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

Ist bei einer unbeweglichen Sache der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur zum Ablaufe einer Kalenderwoche zulässig; sie muß spätestens am Montag der Woche erfolgen, mit deren Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

Bei beweglichen Sachen muß die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist bei einer unbeweglichen oder beweglichen Sache der Miethzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage zum folgenden Tage zulässig.

§ 523.

Ist ein Miethvertrag auf eine Zeit geschlossen, welche sich auf länger als 30 Jahre erstreckt, so kann das Miethverhältniß nach Ablauf von 30 Jahren sowohl von dem Vermiether als von dem Miether nach Maßgabe des § 522 Abs. 3, 6 durch Kündigung beendigt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Vertrag auf die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geschlossen ist.

§ 524.

Wird nach Ablauf der Miethzeit der Gebrauch der Sache von dem Miether fortgesetzt, so ist das Miethverhältniß als ohne Bestimmung einer Miethzeit verlängert anzusehen, es sei denn, daß der Vermiether oder Miether binnen einer zweiwöchigen Frist dem anderen Theile seinen entgegenstehenden Willen erklärt. Die Frist beginnt gegen den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauches, gegen den Vermiether mit dem Zeitpunkte, in welchem er von dieser Fortsetzung Kenntniß erhält.

§ 525.

Wird der Gebrauch der Sache von dem Miether nach Ablauf der Miethzeit ohne Verlängerung des Miethverhältnisses fortgesetzt, so kann der Vermiether für die Zeit der Fortsetzung des Gebrauches eine Entschädigung fordern, welche dem vertragsmäßigen Miethzinse gleichkommt, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz eines weiteren Schadens.

§ 526.

Stirbt der Miether, so ist sowohl sein Erbe als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß, auch wenn dasselbe auf längere Zeit eingegangen oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, durch Kündigung nach Maßgabe des § 522 Abs. 3, 6 zu beendigen.

§ 527.

Das Recht, durch Kündigung nach Maßgabe des § 522 Abs. 3 das Miethverhältniß ungeachtet der Vereinbarung einer längeren Miethzeit oder Kündigungsfrist zu beendigen, steht einem Beamten oder einer Militärperson auch im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte in Ansehung einer Wohnung zu, welche sie an dem bisherigen Wohnorte oder Garnisonorte zum Gebrauche für sich oder ihre Familie gemiethet hatten.

§ 528.

Der Vermiether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten:

1. wenn der Miether oder derjenige, welchem dieser den Gebrauch überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers entweder von

der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, insbesondere durch unbefugte Ueberlassung des Gebrauches an einen Dritten, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
2. wenn der Miether mit der Entrichtung des Miethzinses oder eines Theiles desselben für zwei aufeinanderfolgende Termine sich im Verzuge befindet und den Vermiether wegen des Rückstandes nicht vollständig befriedigt, bevor dieser den Rücktritt erklärt hat.

§ 529.

Der Miether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch ohne einen von ihm zu vertretenden Umstand ganz oder zum Theil nicht oder nicht rechtzeitig verschafft oder später wieder entzogen wird, oder wenn der Mangel einer zugesicherten Eigenschaft sich ergibt. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Abhilfe ohne Verzögerung bewirkt wird. Erfolgt jedoch die Abhilfe nicht sofort und rechtfertigt ein besonderes Interesse des Miethers den sofortigen Rücktritt, so ist der letztere zuläßig.

Die Vorenthaltung oder Entziehung eines an sich nicht erheblichen Theiles des Gebrauches oder während einer an sich nicht erheblichen Zeit begründet das Rücktrittsrecht nur dann, wenn ein besonderes Interesse des Miethers den Rücktritt rechtfertigt.

§ 530.

Auf das nach dem § 509 Abs. 2 und nach den §§ 510, 528, 529 begründete Rücktrittsrecht finden die Vorschriften der §§ 426, 431, 433 und in Ansehung der Wirksamkeit des Vertrages für die Zeit nach dem Rücktritte sowie hinsichtlich der für diese Zeit erfolgten Vorausleistungen die Vorschriften des § 427 Anwendung; auf das Rücktrittsrecht des Miethers sowie auf das Recht desselben, den Miethzins zu mindern, finden außerdem die Vorschriften der §§ 382, 386, 389—391, 393, 394 entsprechende Anwendung. Durch den Rücktritt wird das Recht des Miethers, den Miethzins für die Vergangenheit zu mindern, nicht berührt.

II. Pacht.

§ 531.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch und den Fruchtgenuß des verpachteten Gegenstandes während der Pachtzeit zu gewähren, und der Pächter verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Gegenleistung (Pachtzins) zu entrichten.

§ 532.

Die für den Miethvertrag geltenden Vorschriften finden auf den Pachtvertrag entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 533—548 ein Anderes bestimmt ist.

§ 533.

Ist vereinbart, daß der Pachtzins in einem Bruchtheile der Früchte des Pachtgegenstandes bestehen soll (Theilpacht), so ist der Pächter nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Verpächters einem Anderen den Fruchtgenuß zu überlassen, insbesondere auch nicht durch weiteres Verpachten (Unterpacht).

§ 534.

Der Pächter wird durch einen Zufall, welcher die Früchte oder deren Entstehung trifft, nicht von der Verbindlichkeit befreit, den vollen Pachtzins zu entrichten.

§ 535.

Wird ein Grundstück mit einem zur Benutzung desselben dienenden Inventare verpachtet, so liegt dem Pächter die Unterhaltung und die Ausbesserung der einzelnen Inventarstücke ob; in Ansehung der fruchttragenden Stücke hat er den Fruchtgenuß, insbesondere gebühren ihm die Jungen der Thiere; die ohne einen von dem Pächter zu vertretenden Umstand abgegangenen Stücke ist der Verpächter zu ersetzen verpflichtet.

§ 536.

Der Pächter eines Grundstückes hat wegen seiner auf das Inventar sich beziehenden Forderungen an dem in seiner Inhabung befindlichen mitverpachteten Inventare ein gesetzliches Pfandrecht. Auf dieses Pfandrecht findet die Vorschrift des § 521 Abs. 4 Anwendung.

§ 537.

Ist bei der Pacht eines Grundstückes oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so finden die Vorschriften des § 522 Abs. 3—7 keine Anwendung. An die Stelle derselben treten folgende Vorschriften:

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Pachtjahres zulässig. Das erste Pachtjahr beginnt mit dem Anfange der Pacht; es ist nach Maßgabe des § 149 zu berechnen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Nach den Vorschriften des zweiten Absatzes bestimmt sich auch für die Anwendung der §§ 509, 510, 523 der Beginn und das Maß der im § 509 bezeichneten gesetzlichen Kündigungsfrist.

§ 538.

Die Vorschriften der §§ 526, 527 finden auf die Pacht keine Anwendung.

§ 539.

Auf die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes findet die Vorschrift des zweiten Satzes des § 517 keine Anwendung.

§ 540.

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wohngebäude und Wirthschaftsgebäude, der Wege und Stege, der Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

§ 541.

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes darf Aenderungen in der bisherigen Bewirthschaftung des Grundstückes, sofern dieselben auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, nicht ohne Einwilligung des Verpächters vornehmen.

§ 542.

Die Vorschrift des § 525 findet bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Verpächter eine

dem vertragsmäßigen Pachtzinse gleichkommende Entschädigung nur insofern fordern kann, als der Pächter während der ganzen Dauer eines oder mehrerer Pachtjahre den Fruchtgenuß behalten hat.

§ 543.

Der Verpächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat wegen seiner Forderungen aus dem Pachtvertrage ein gesetzliches Pfandrecht sowohl an den eingebrachten Sachen des Pächters als auch an den Früchten des Grundstückes. Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften des § 521 Abs. 1—4 entsprechende Anwendung.

§ 544.

Ist bei der Pacht, welche ein landwirthschaftliches Grundstück mit einem zur Benutzung desselben dienenden Inventare zum Gegenstande hat, vereinbart, daß der Pachter das Inventare nach einer Taxe zu übernehmen und nach einer Taxe zurückzugewähren habe, so gelten folgende Vorschriften;

Der Pächter trägt während der Pachtzeit die Gefahr des Unterganges und die Verschlechterung des Inventars.

Der Pächter kann über einzelne Stücke des Inventares innerhalb der Grenzen einer wirthschaftlichen Benutzung des Grundstückes verfügen.

Der Pächter hat das Inventar in dem Zustande, in welchem es ihm übergeben ist, wirthschaftsmäßig zu erhalten.

Die von dem Pächter neu angeschafften Stücke werden durch die Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.

Der Pächter hat nach Beendigung der Pacht das alsdann vorhandene Inventar dem Verpächter auszufolgen.

Der Verpächter ist befugt, die Uebernahme derjenigen Inventarstücke abzulehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirthschaftung bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Grundstückes sich als überflüssig oder als zu werthvoll ergeben; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an dem abgelehnten Stücke auf den Pächter über; das abgelehnte Stück ist bei der Aufnahme der Rückgewährtaxe in diese nicht einzustellen.

Uebersteigt der Gesammtbetrag der Uebernahmetaxe den der Rückgewährtaxe oder umgekehrt der Gesammtbetrag der letzteren Taxe den der ersteren, so hat im ersten Falle der Pächter dem Verpächter, im letzten Falle dieser dem Pächter den Mehrbetrag zu zahlen.

§ 545.

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes ist verpflichtet, dasselbe nach Ablauf der Pachtzeit in demjenigen wirthschaftlichen Zustande zurückzugewähren, welcher sich bei der Voraussetzung ergibt, daß das Grundstück während der ganzen Pachtzeit bis zur Rückgewähr nach landwirthschaftlichen Regeln ordnungsmäßig bewirthschaftet worden ist. Es gilt dies insbesondere von der Bestellung.

§ 546.

Sind dem Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes bei Antritt der Pacht verbrauchbare, für die Führung der Wirthschaft bestimmte Sachen, insbesondere Stroh, Dünger, Futtergetreide und Samen, überlassen worden, so hat er bei Beendigung der Pacht Vorräthe von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren.

§ 547.

Der Pächter eines Landgutes oder mehrerer zum Betriebe der Landwirthschaft verbundener Grundstücke hat bei Beendigung der Pacht von den auf dem Grundstücke vorhandenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, in welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, ingleichen den vorhandenen nöthigen Dünger. Er ist hierzu verpflichtet, auch wenn er bei Antritt der Pacht solche Gegenstände nicht oder nicht in gleicher Menge oder Güte empfangen hat. Soweit jedoch dasjenige, was er zurückzulassen hat, mehr beträgt oder von besserer Beschaffenheit ist, als dasjenige, was ihm bei Antritt der Pacht überlassen worden war, ist der Verpächter ihm zum Werthersatze verpflichtet.

§ 548.

Ist bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes vereinbart, daß der wirthschaftliche Zustand desselben und die dem Pächter zu überlassenden Vorräthe nach einer Taxe zu übernehmen und nach einer Taxe zurückzugewähren seien, so finden in Ansehung der Verpflichtung zur Rückgewähr und zur Zahlung des aus der Vergleichung der beiden Taxen sich ergebenden Ueberschusses die Vorschriften des § 544 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Aufnahme der Rückgewährtaxe nur diejenigen Vorräthe in die Taxe einzustellen sind, welche der Pächter zurückzulassen verpflichtet ist.

Sechster Titel.

Gebrauchsleihe.

§ 549.

Wer eine Sache von einem Anderen zum unentgeltlichen Gebrauche empfangen hat (Entleiher), ist verpflichtet, die Sache nur vertragsmäßig zu gebrauchen und dem Anderen (Verleiher) dieselbe Sache zu der vertragsmäßigen Zeit zurückzugeben. Der Verleiher ist verpflichtet, bis dahin dem Entleiher den vertragsmäßigen Gebrauch der Sache zu belassen.

§ 550.

Der Verleiher sowie Derjenige, welcher die Verleihung einer Sache zugesagt hat, haftet wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dem Entleiher nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 551.

Der Verleiher sowie Derjenige, welcher die Verleihung einer Sache zugesagt hat, haftet dem Entleiher weder wegen eines zur Zeit der Schließung des Vertrages schon vorhandenen Mangels in seinem Rechte noch wegen eines Mangels der Sache, insbesondere nicht wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft.

Hat er jedoch den Mangel in seinem Rechte oder den Mangel der Sache bei der Schließung des Vertrages gekannt und dem Entleiher verschwiegen, so ist er dem letzteren zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

§ 552.

Dem Entleiher steht nicht das Recht zu, einem Anderen den Gebrauch der Sache zu überlassen.

§ 553.

Der Entleiher hat die Auslagen, welche der Gebrauch der Sache verursacht, bei der Leihe eines Thieres auch die Fütterungskosten zu tragen.

Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen. Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entleiher hat außerdem, unbeschadet der Vorschrift des § 554, das Recht, die durch eine Verwendung entstandene Einrichtung wegzunehmen.

§ 554.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Sache in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem er die Sache empfangen hat; er haftet jedoch nicht wegen Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand entstanden sind.

§ 555.

Ist die Sache zu einem bestimmten Zwecke verliehen worden, so hat der Entleiher dieselbe zurückzugeben, wenn der bezweckte Gebrauch gemacht ist. Der Verleiher kann dieselbe aber auch schon vorher zurückfordern, wenn eine Zeit verstrichen ist, während welcher der bezweckte Gebrauch von dem Entleiher hätte gemacht werden können.

§ 556.

Ist weder die Zeitdauer noch der Zweck des Gebrauches bestimmt, so ist der Verleiher berechtigt, die Sache zu jeder Zeit zurückzufordern.

§ 557.

Der Verleiher kann von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten:

1. wenn der Entleiher von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, insbesondere durch Ueberlassung des Gebrauches an einen Dritten, oder wenn er die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
2. wenn der Verleiher infolge eines unvorhergesehenen Umstandes selbst der Sache bedarf;
3. wenn der Entleiher stirbt.

§ 558.

Die Vorschriften über Gebrauchsleihe finden auch dann Anwendung, wenn der unentgeltliche Gebrauch einer Sache unter dem Vorbehalte des willkürlichen Widerrufes einem Anderen überlassen worden ist.

Siebenter Titel.

Dienst- und Werkvertrag.

I. Dienstvertrag.

§ 559.

Durch den Dienstvertrag wird Derjenige, welcher die Dienste zusagt (Dienstverpflichteter), verpflichtet, dem anderen Vertragschließenden (Dienstberechtigter) die vereinbarten Dienste zu leisten, der Dienstberechtigte verpflichtet, dem Dienstverpflichteten die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Gegenstand des Vertrages können Dienste jeder Art sein.

Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

§ 560.

Die Vergütung für die Dienste ist von dem Dienstberechtigten erst nach Beendigung der Dienstleistung, wenn sie jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 561.

Kommt der Dienstberechtigte in Verzug der Annahme der Dienste, so hat der Dienstverpflichtete für die Dauer des Verzuges Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung, ohne zur Nachleistung der Dienste verpflichtet zu sein. Die Vorschriften des § 368 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 562.

Bei einem dauernden, die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse wird derselbe des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung dadurch nicht verlustig, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden während einer nicht erheblichen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird.

§ 563.

Ist die Dienstzeit nicht bestimmt, so kann sowohl der Dienstberechtigte als der Dienstverpflichtete das Dienstverhältniß durch Kündigung beendigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 564.

Ist der Dienstvertrag auf eine Zeit, welche sich auf länger als zehn Jahre erstreckt, oder auf die Lebenszeit einer Person geschlossen, so kann das Dienstverhältniß nach Ablauf von zehn Jahren von dem Dienstverpflichteten durch Kündigung beendigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Monate.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Dienstverpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf.

§ 565.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit die Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstberechtigten fortgesetzt, so ist das Dienstverhältniß als ohne Bestimmung einer Dienstzeit verlängert anzusehen.

§ 566.

Jeder Vertragschließende kann noch vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt. Liegt der Grund in einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Theiles, so ist dieser dem Zurücktretenden zum Schadensersatze verpflichtet.

Auf das Rücktrittsrecht finden die Vorschrift des § 426 und in Ansehung der Wirksamkeit des Vertrages für die Zeit nach dem Rücktritte sowie hinsichtlich der für diese Zeit erfolgten Vorausleistungen die Vorschriften des § 427 Anwendung.

II. Werkvertrag.

§ 567.

Durch den Werkvertrag wird der Uebernehmer zur Herstellung des übernommenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der dafür vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Herstellung des Werkes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

§ 568.

Hat der Unternehmer sich verpflichtet, aus einem von ihm selbst zu beschaffenden Stoffe das Werk herzustellen und dem Besteller zu liefern, so finden auf den Vertrag, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, die für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften Anwendung.

Hat der Uebernehmer sich nur zur Beschaffung von Zuthaten oder Nebensachen verpflichtet, so finden die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn aus dem von dem Uebernehmer zu beschaffenden Stoffe ein Bauwerk auf dem von dem Besteller zu beschaffenden Grund und Boden herzustellen ist.

§ 569.

Der Uebernehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß dasselbe die zugesicherten Eigenschaften hat, und daß es mit solchen Mängeln nicht behaftet ist, welche den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller von dem Uebernehmer die Beseitigung des Mangels binnen einer von ihm dem Uebernehmer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Der Uebernehmer ist zur Beseitigung des Mangels nicht verpflichtet, wenn dieselbe einen unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde.

Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder von dem Uebernehmer wegen unverhältnißmäßigen Aufwandes verweigert oder innerhalb der von dem Besteller bestimmten angemessenen Frist nicht bewirkt, so kann der Besteller nach seiner Wahl von dem Vertrage zurücktreten oder die Minderung der Gegenleistung verlangen. Auf das Rücktrittsrecht und das Minderungsrecht finden die Vorschriften der §§ 389—394, 426—431, 433 entsprechende Anwendung. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn durch den Mangel der Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur in unerheblichem Maße verringert wird.

Gründet der Mangel sich in einem von dem Uebernehmer zu vertretenden Umstande, so hat der Besteller außerdem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt wird, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 247 Abs. 2 und der §§ 361, 369.

§ 570.

Die Haftung des Uebernehmers wegen eines Mangels des Werkes kann durch Vertrag erweitert, beschränkt oder erlassen werden.

Der Erlaß oder die Beschränkung ist unwirksam, wenn der Uebernehmer den Mangel gekannt und dem Besteller verschwiegen hat.

§ 571.

Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines vorhandenen Mangels sowie der wegen des letzteren dem Besteller zustehende Anspruch auf Minderung der Gegenleistung unterliegt in Ansehung beweglicher Sachen einer Verjährung von sechs Monaten, in Ansehung unbeweglicher Sachen einer Verjährung von einem Jahre und in Ansehung eines Bauwerkes einer Verjährung von fünf Jahren dergestalt, daß nach Vollendung der Verjährung die Rechte von dem Besteller auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden können.

Mit Ablauf einer gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht der Anspruch darin sich gründet, daß der Uebernehmer den Mangel gekannt und verschwiegen hat.

Die Frist kann durch Vertrag bis zur ordentlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Werk von dem Besteller abgenommen ist.

Der Rücktritt des Bestellers von dem Vertrage wegen eines Mangels des Werkes ist nur so lange zulässig, als der Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Minderung der Gegenleistung nicht verjährt ist.

§ 572.

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen eines den Werth oder die Tauglichkeit nur in unerheblichem Maße verringernden Mangels kann er die Abnahme nicht verweigern. Hat er das mit einem Mangel behaftete Werk abgenommen, obschon er von dem Mangel Kenntniß hatte, so stehen ihm die im § 569 Abs. 1—3 bezeichneten Rechte nur dann zu, wenn er bei der Abnahme sich wegen des Mangels seine Rechte vorbehalten hat.

§ 573.

Der Besteller hat die ihm obliegende Gegenleistung nach Herstellung des Werkes bei der Abnahme desselben zu bewirken.

Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Gegenleistung für die einzelnen Theile bestimmt, so muß die Gegenleistung für jeden Theil nach dessen Herstellung bei der Abnahme bewirkt werden.

Hat der Besteller als Gegenleistung eine Geldsumme zu zahlen, so ist er die letztere von dem Zeitpunkte der Abnahme des Werthes an zu verzinsen verpflichtet, es sei denn, daß die Gegenleistung gestundet ist.

§ 574.

Der Uebernehmer hat wegen seiner Forderungen für Arbeit und Auslagen ein gesetzliches Pfandrecht an den von ihm gefertigten oder ausgebesserten, noch in seiner Innhabung befindlichen beweglichen Sachen des Bestellers.

§ 575.

Kommt der Besteller bei dem Beginne oder während der Herstellung des Werkes in Verzug der Annahme, so hat der Uebernehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzuges und dem Maße der vereinbarten Gegenleistung, andererseits nach demjenigen, was der Uebernehmer infolge des Verzuges an Aufwendungen erspart und durch anderweite Verwerthung seines Arbeitsvermögens erworben hat.

§ 576.

Der Uebernehmer trägt bis zur Abnahme des Werkes die Gefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Werkes; der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des von ihm zur Herstellung des Werkes beschafften Stoffes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht auf ihn die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Werkes über.

§ 577.

Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge der von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisungen ohne Mitwirkung eines von dem Besteller oder von dem Uebernehmer zu vertretenden Umstandes untergegangen oder unausführbar geworden, so hat der Uebernehmer Anspruch auf einen solchen Theil der Gegenleistung, welcher den von ihm bereits geleisteten Arbeiten entspricht; außerdem hat er Anspruch auf Ersatz der Auslagen, soweit diese noch neben der Gegenleistung zu vergüten sind.

§ 578.

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes zu jeder Zeit von dem Vertrage zurücktreten, unbeschadet des Anspruches des Uebernehmers auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 368 Abs. 2.

§ 579.

Auf den Vertrag, welcher nicht die Herstellung oder Veränderung einer Sache, sondern einen anderweiten durch Arbeitsleistung oder Dienstleistung zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 567 bis 578 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. bei Anwendung der Vorschriften des § 571, des § 573 Abs. 1, 2 und der §§ 576, 577 tritt an die Stelle der Abnahme, sofern diese nach den Umständen ausgeschlossen ist, die Vollendung der dem Uebernehmer obliegenden Leistungen;
2. bei Anwendung der Vorschriften des § 571 Abs. 1, 2 ist die Verjährungsfrist in allen Fällen die sechsmonatige.

III. Mäklervertrag.

§ 580.

Hat Jemand einem Anderen für die Nachweisung einer zur Schließung eines bestimmten Vertrages geeigneten Person oder eines bestimmten Vertragsgegenstandes oder für die Vermittelung eines bestimmten Vertrages eine Vergütung (Mäklergebühr) versprochen, so kann der Andere (Mäkler) die Gebühr nur dann verlangen, wenn Derjenige, welcher dieselbe versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person oder über den nachgewiesenen Gegenstand oder infolge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt.

Ist der Vertrag mit dem Dritten unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so hat der Mäkler auf die Mäklergebühr erst dann Anspruch, wenn die Bedingung erfüllt ist.

Achter Titel.
Auslobung.

§ 581.

Verspricht Jemand mittels öffentlicher Bekanntmachung Demjenigen eine Belohnung, welcher die Herstellung eines in der Bekanntmachung bezeichneten Werkes oder eine sonstige darin bezeichnete Handlung vollbracht haben wird (Auslobung), so ist er zur Erfüllung des Versprechens Demjenigen verpflichtet, welcher die Handlung nach Maßgabe der Bekanntmachung vollbracht hat.

Es ist nicht erforderlich, daß die Handlung mit Kenntniß der Auslobung und in Rücksicht auf dieselbe vollbracht worden ist, sofern nicht in der Auslobung ein Anderes bestimmt ist.

§ 582.

Die Auslobung kann so lange widerrufen werden, als die Handlung nicht vollbracht ist. Der Widerruf ist nur dann wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist im Zweifel anzunehmen, wenn in der Auslobung für das Vollbringen der Handlung eine Zeit bestimmt ist.

§ 583.

Wird die Handlung von Mehreren vollbracht, so hat auf die Belohnung Derjenige Anspruch, welcher die Handlung zuerst vollbracht hat.

Im Falle des gleichzeitigen Vollbringens sind die Mehreren in Ansehung der Belohnung zu gleichen Theilen oder Antheilen berechtigt. Ist eine solche Berechtigung durch die Beschaffenheit der Belohnung ausgeschlossen, oder ergibt die Auslobung, daß nur Einer die Belohnung erhalten soll, so entscheidet unter den Mehreren das Loos.

§ 584.

Betrifft die Auslobung eine Preisbewerbung, so ist sie nur dann giltig, wenn in der Bekanntmachung die Zeit für die Bewerbungen bestimmt ist. Auf eine solche Auslobung findet die Vorschrift des § 583 Abs. 1 keine Anwendung.

Die Entscheidung, ob die Handlung eines Bewerbers der Auslobung entspreche, und welche der Handlungen mehrerer Bewerber den Vorzug verdiene, erfolgt durch die in der Auslobung bezeichnete Person und in Ermangelung einer solchen Bezeichnung durch den Auslobenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar

Sind die Handlungen mehrerer Bewerber von gleicher Preiswürdigkeit, so finden die Vorschriften des § 583 Abs. 2 entsprechende Anwendung,

Wird infolge der Auslobung ein Werk von einem Bewerber geliefert, so erlangt der Auslobende auf das Eigenthum an dem Werke keinen Anspruch, sofern nicht aus der Auslobung ein Anderes sich ergibt.

Neunter Titel.
Auftrag.

§ 585.

Durch die Annahme des Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

§ 586.

Der Auftraggeber kann sich verpflichten, für die Ausführung des Auftrages dem Beauftragten eine Vergütung zu gewähren. Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Ausführung des Auftrages nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

§ 587.

Nimmt Jemand, welcher zur Besorgung gewisser Geschäfte entweder öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, einen auf solche Geschäfte sich beziehenden Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die Ablehnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 588.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Beauftragte verpflichtet ist, den Auftrag in Person auszuführen.

§ 589.

Hat der Beauftragte befugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem Anderen übertragen, so haftet er nur wegen einer bei dieser Uebertragung ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit. Hat er befugter Weise bei der Ausführung des Auftrages eines Gehilfen sich bedient, so findet die Vorschrift des § 224 Abs. 2 Anwendung.

§ 590.

Der Beauftragte darf bei der Ausführung des Auftrages von einer Anweisung des Auftraggebers abweichen, wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme begründen, die Abweichung würde von dem Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage gebilligt werden. Der Beauftragte hat jedoch vor der Abweichung, soweit thunlich, dem Auftraggeber Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

§ 591.

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen. Bei einer Vermögensverwaltung hat er dem Auftraggeber eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende und mit Belegen versehene Rechnung zu legen.

§ 592.

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber dasjenige, was er zum Zwecke der Ausführung des Auftrages erhalten, sowie dasjenige, was er aus der Ausführung desselben erlangt hat, mit Einschluß der gezogenen Nutzungen herauszugeben.

§ 593.

Hat der Beauftragte Gelder, welche dem Auftraggeber herauszugeben oder für diesen zu verwenden sind, in eigenen Nutzen verwendet, so ist er verpflichtet, dieselben von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 594.

Sind zur Ausführung des Auftrages Aufwendungen nöthig, so hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf dessen Verlangen den zur Bestreitung derselben erforderlichen Vorschuß zu leisten.

§ 595.

Hat der Beauftragte Aufwendungen gemacht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dieselben zu ersetzen, soweit sie zur Ausführung des Auftrages erforderlich geworden sind. Als erforderlich geworden gelten die Aufwendungen, welche der Beauftragte bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zum Zwecke der Ausführung des Auftrages für erforderlich anzusehen hatte.

Eine Geldaufwendung hat der Auftraggeber von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

Unter der im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzung ist der Auftraggeber auch verpflichtet, den Beauftragten von den zum Zwecke der Ausführung des Auftrages eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien; er kann jedoch an Stelle dieser Befreiung den Beauftragten wegen der Ersatzansprüche, welche sich für denselben aus der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit ergeben würden, Sicherheit leisten. Besteht die Verbindlichkeit in einer fälligen Geldschuld, so ist der Beauftragte berechtigt, von dem Auftraggeber die Zahlung der zur Erfüllung der Verbindlichkeit erforderlichen Geldsumme zu verlangen.

§ 596.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten nach Ausführung des Auftrages die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Wird nach Beginn der Ausführung die weitere Ausführung des Auftrages unmöglich, oder erlischt der Auftrag nach Beginn der Ausführung, insbesondere durch Widerruf des Auftraggebers, so hat der Beauftragte auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung Anspruch, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung ein Anderes erhellt.

§ 597.

Der Auftraggeber kann den Auftrag zu jeder Zeit durch eine gegenüber dem Beauftragten abzugebende Erklärung widerrufen.

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

§ 598.

Der Beauftragte kann den Auftrag zu jeder Zeit durch eine gegenüber dem Auftraggeber abzugebende Erklärung kündigen.

Die Kündigung darf nur in der Art geschehen, daß der Auftraggeber für das aufgetragene Geschäft anderweite Fürsorge zu treffen im Stande bleibt.

Ist zur Unzeit gekündigt, so haftet der Beauftragte für den Ersatz des hieraus entstandenen Schadens. Die Haftung tritt nicht ein, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Kündigung rechtfertigender Grund vorlag. Ein solcher Grund berechtigt den Beauftragten zur Kündigung auch dann, wenn er auf die Kündigung verzichtet hatte.

§ 599.

Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tode des Auftraggebers, sofern nicht aus dem Vertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt.

Ist der Auftrag durch den Tod des Auftraggebers erloschen, so hat der Beauftragte, wenn und soweit Gefahr im Verzuge ist, das aufgetragene Geschäft so lange zu besorgen, bis der Erbe des Auftraggebers anderweite Fürsorge hat treffen können; für diese Geschäftsbesorgung ist der Auftrag als fortbestehend anzusehen.

§ 600.

Die Vorschriften des § 599 finden entsprechende Anwendung auf den Fall, wenn der Auftraggeber geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

§ 601.

Der Auftrag erlischt mit dem Tode des Beauftragten, sofern nicht aus dem Vertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt.

Ist der Auftrag durch den Tod des Beauftragten erloschen, so hat dessen Erbe dem Auftraggeber den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn und soweit Gefahr im Verzuge ist, auch das aufgetragene Geschäft so lange zu besorgen, bis der Auftraggeber anderweite Vorsorge hat treffen können; für diese Geschäftsbesorgung ist der Auftrag als fortbestehend anzusehen.

§ 602.

Der Auftrag erlischt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird, es sei denn, daß der Auftrag auf dieses Vermögen keinen Bezug hat. Ist der Auftrag erloschen, so findet die Vorschrift des § 599 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 603.

Erlischt der Auftrag aus einem anderen Grunde als durch einen nicht bedingten Widerruf, so ist er in Ansehung der dem Beauftragten zukommenden Rechte so lange als fortbestehend anzusehen, bis der Beauftragte von der das Erlöschen bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 604.

Wer einem Anderen einen Rath oder eine Empfehlung ertheilt hat, haftet für den Ersatz des dem Anderen aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstandenen Schadens nur dann, wenn er arglistig gehandelt hat, sofern nicht aus einem Vertragsverhältnisse oder aus einer Amtspflicht eine weiter gehende Haftung sich ergibt.

Zehnter Titel.

Anweisung.

§ 605.

Wenn Jemand einem Anderen eine Urkunde behändigt, in welcher er einen Dritten auffordert, an den Anderen eine Leistung zu bewirken (Anweisung), so ist der Andere (Anweisungsempfänger) ermächtigt, die Leistung bei dem Dritten (Angewiesener) in eigenem Namen zu erheben, und der Angewiesene ermächtigt, die Leistung an den Anweisungsempfänger für Rechnung des Auffordernden (Anweisender) zu bewirken, ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung des Angewiesenen von Seiten des Anweisenden bedarf.

§ 606.

Wird die Anweisung von dem Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden angenommen, so wird der erstere dem letzteren wie ein Beauftragter dem Auftraggeber zur Befolgung der Anweisung verpflichtet.

§ 607.

Hat der Angewiesene gegenüber dem Anweisungsempfänger die Anweisung schriftlich mittels eines Vermerkes auf der Anweisung angenommen, oder ist die dem Anweisungsempfänger von dem Anweisenden behändigte Anweisung schon mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Angewiesenen versehen gewesen, so ist dieser aus der Annahmeerklärung dem Anweisungsempfänger zur Bewirkung der Leistung verpflichtet; er kann sich gegen den Anweisungsempfänger nur solcher Einwendungen bedienen, welche die Giltigkeit der Annahmeerklärung betreffen, oder welche sich entweder in dem Inhalte der Anweisung und der Annahmeerklärung oder in dem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen.

§ 608.

Hat der Angewiesene die Leistung an den Anweisungsempfänger nach Maßgabe der Anweisung bewirkt, so ist er wie ein Beauftragter des Anweisenden von diesem Ersatz des Geleisteten zu fordern berechtigt, sofern nicht aus den zwischen ihm und dem Anweisenden getroffenen Vereinbarungen ein Anderes sich ergibt. Bei einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in Höhe der letzteren von der Schuld befreit.

§ 609.

Hat der Anweisende die Anweisung dem Anweisungsempfänger zu dem Zwecke ertheilt, um seinerseits an denselben eine Leistung zu bewirken, so gilt die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger angenommen hat, erst mit dem Empfange der Leistung als bewirkt.

§ 610.

Der Anweisungsempfänger ist im Zweifel wie ein Beauftragter des Anweisenden verpflichtet, den Angewiesenen zu der Leistung aufzufordern.

§ 611.

Verweigert der Angewiesene ganz oder zum Theil die Leistung oder die Annahme der Anweisung, oder kann oder will der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen, so ist der Anweisungsempfänger verpflichtet, hiervon dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu erstatten. Er haftet dem Anweisenden für den Ersatz des durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.

§ 612.

Solange der Angewiesene die Leistung an den Anweisungsempfänger nicht bewirkt oder diesem gegenüber die Anweisung nicht nach Maßgabe des § 607 angenommen hat, ist der Anweisende die Anweisung zu widerrufen befugt, auch wenn der Widerruf gegenüber dem Anweisungsempfänger nicht gerechtfertigt ist, jedoch unbeschadet der in einem solchen Falle dem Anweisungsempfänger zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 613.

Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden, des Angewiesenen oder des Anweisungsempfängers.

Elfter Titel.

Hinterlegungsvertrag.

§ 614.

Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, die ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren und dieselbe Sache dem Hinterleger zurückzugeben.

§ 615.

Der Hinterleger kann sich verpflichten, für die Aufbewahrung dem Verwahrer eine Vergütung zu gewähren. Eine Vergütung ist als stillschweigend vereinbart anzusehen, wenn die Aufbewahrung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

§ 616.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Verwahrer nicht ermächtigt ist, die hinterlegte Sache bei einem Anderen zu hinterlegen. Hat er befugter Weise die Sache bei einem Anderen hinterlegt, so haftet er nur wegen einer bei dieser Hinterlegung ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit. Hat er befugter Weise bei der Aufbewahrung eines Gehilfen sich bedient, so findet die Vorschrift des § 224 Abs. 2 Anwendung.

§ 617.

Der Verwahrer darf von der vereinbarten Art der Aufbewahrung abweichen, wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme begründen, die Abweichung würde von dem Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage gebilligt werden Der Verwahrer hat jedoch vor der Abweichung, soweit thunlich, dem Hinterleger Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

§ 618.

Ist bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen vereinbart, daß nicht dieselben Sachen, sondern Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren seien, so ist der Vertrag als ein Darlehensvertrag anzusehen. Hat der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die hinterlegten vertretbaren Sachen zu verbrauchen, wenn der Verwahrer wolle, so geht der Vertrag in einen Darlehensvertrag mit dem Zeitpunkte über, in welchem der Verwahrer von der Gestattung Gebrauch macht.

In beiden Fällen ist im Zweifel für den Darlehensvertrag als vereinbart anzunehmen, daß in Ansehung der Zeit und des Ortes der Zurückgewährung die für den Hinterlegungsvertrag geltenden Vorschriften anwendbar sein sollen.

§ 619.

Der Verwahrer hat die hinterlegte Sache nebst den etwa davon gezogenen Nutzungen herauszugeben. Hat er hinterlegte Gelder eigenmächtig in eigenen Nutzen verwendet, so ist er verpflichtet, dieselben von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 620.

Die Rückgabe der hinterlegten Sache muß an dem Orte erfolgen, an welchem sie aufzubewahren war. Der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu überbringen.

§ 621.

Hat der Verwahrer Aufwendungen gemacht, so ist der Hinterleger verpflichtet, dieselben zu ersetzen, soweit sie zum Zwecke der Aufbewahrung erfor-

derlich geworden sind. Als erforderlich geworden gelten die Aufwendungen, welche der Verwahrer bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zum Zwecke der Aufbewahrung für erforderlich anzusehen hatte.

Die Vorschriften des § 595 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 622.

Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer verursachten Schaden zu ersetzen, wenn er die schadendrohende Beschaffenheit der Sache gekannt hat oder kennen mußte und dem Verwahrer diese Beschaffenheit nicht angezeigt hat.

§ 623.

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer bei Beendigung der Verwahrung die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Endigt die Verwahrung vor Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Zeit, so hat der Verwahrer auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung Anspruch, sofern nicht ein Anderes aus der Vereinbarung über die Vergütung erhellt.

§ 624.

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache zu jeder Zeit zurückfordern, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt war.

§ 625.

Der Verwahrer kann zu jeder Zeit die Zurücknahme der hinterlegten Sache fordern, im Falle der Vereinbarung einer Verwahrungszeit jedoch vor Ablauf der letzteren nur dann, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles das Verlangen rechtfertigender Grund vorliegt.

Zwölfter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.

§ 626.

Ein Gastwirth, welcher gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, haftet wegen des Verlustes und der Beschädigung der Sachen, welche von dem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste eingebracht sind, es sei denn, daß der Schaden von dem Gaste verursacht oder durch die Beschaffenheit der eingebrachten Sachen oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Hat bei der Entstehung des Schadens eine Fahrlässigkeit des Gastes mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 222 entsprechende Anwendung.

Handlungen eines Begleiters des Gastes oder einer Person, welche der Gast bei sich aufgenommen hat, sind den Handlungen des Gastes gleichzustellen.

Als eingebracht gelten alle Sachen, welche der aufgenommene Gast dem Gastwirthe oder dessen Leuten übergeben oder an einen von denselben angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer besonderen Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch welchen der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 627.

Für solche Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten, welche nicht zu den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienen, haftet der Gastwirth nur dann, wenn

dieselben ihm zur Aufbewahrung übergeben sind, oder wenn er es abgelehnt hat, ihre Aufbewahrung zu übernehmen, oder wenn der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist. Die Haftung bestimmt sich in den ausgenommenen Fällen nach den Vorschriften des § 626.

§ 628.

Der Gastwirth hat wegen seiner Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen desselben. Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften des § 521 entsprechende Anwendung.

Dreizehnter Titel.

Gesellschaft.

§ 629.

Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter sich gegenseitig verpflichtet, zur Erreichung des vereinbarten gemeinsamen Zweckes die vereinbarten Leistungen beizutragen.

Ist der Zweck unmöglich, so ist der Vertrag nichtig.

§ 630.

Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag kann auch in einer persönlichen Leistung bestehen.

Die Beiträge können nach Art und Größe ungleich sein. Im Zweifel sind gleiche Beiträge zu leisten.

Zu einer Erhöhung des vertragsmäßigen Beitrages oder zu einer Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist kein Gesellschafter verpflichtet.

§ 631.

Die beizutragenden Gegenstände können dazu bestimmt sein, entweder dem Rechte oder dem Gebrauche oder der Nutzung nach gemeinschaftlich zu werden.

Wenn Geld oder andere vertretbare Sachen, oder wenn unvertretbare Sachen nach einer nicht blos zum Zwecke der Gewinntheilung erfolgten Schätzung beizutragen sind, so ist anzunehmen, daß dieselben dem Rechte nach gemeinschaftlich werden sollen.

Was erforderlich ist, damit ein Gegenstand gemeinschaftlich werde, bestimmt sich nach den für die Uebertragung des Gegenstandes geltenden Vorschriften.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Gesellschaftern an den gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen gleiche Antheile zustehen.

§ 632.

Inwiefern ein Gesellschafter nicht allein durch Leistung der versprochenen Beiträge, sondern auch durch sein sonstiges Verhalten den Zweck der Gesellschaft zu fördern hat, bestimmt sich nach dem § 359.

§ 633.

Ein Gesellschafter ist bei Erfüllung einer Verpflichtung, welche ihm als Gesellschafter obliegt, nur zur Anwendung derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 634.

Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern dergestalt gemeinschaftlich zu, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

§ 635.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß bei der Geschäftsführung in Ansehung aller oder gewisser Angelegenheiten der Gesellschaft die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

§ 636.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; auf mehrere zu der letzteren berufene Gesellschafter finden die Vorschriften der §§ 634, 635 entsprechende Anwendung.

§ 637.

Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage jeder Gesellschafter oder jeder von mehreren zur Geschäftsführung besonders berufenen Gesellschaftern für sich allein zur Geschäftsführung berechtigt ist und einer der berechtigten Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, so muß die Vornahme unterbleiben.

§ 638.

Die in dem Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter eingeräumte Befugniß zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, sofern nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Entziehung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist als vorliegend insbesondere anzunehmen, wenn der Gesellschafter sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, oder wenn er zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig geworden ist.

Ein Gesellschafter, welcher im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung übernommen hat, ist nicht berechtigt, sich derselben zu entziehen.

§ 639.

Auf die Rechte und Pflichten der im Gesellschaftsvertrage zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern finden, vorbehaltlich der Vorschrift des § 633, die Vorschriften der §§ 585, 588—596 entsprechende Anwendung.

§ 640.

Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugniß zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft zusteht, ist er im Zweifel auch als bevollmächtigt zur Vertretung der übrigen Gesellschafter anzusehen.

Die im Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter ertheilte Vollmacht zur Vertretung der übrigen Gesellschafter kann nur dann, wenn die Entziehung der Befugniß zur Geschäftsführung gerechtfertigt sein würde, und, sofern sie in Verbindung mit einer solchen Befugniß ertheilt war, nur zusammen mit der letzteren widerrufen werden. Die Vorschriften des § 638 finden entsprechende Anwendung.

§ 641.

Dasjenige, was ein zur Vertretung bevollmächtigter Gesellschafter aus der Führung der Geschäfte der Gesellschaft erwirbt, wird den Gesellschaftern nach Maßgabe des § 631 gemeinschaftlich. Dasjenige, was er aus der Geschäftsführung in eigenem Namen erwirbt, hat er den übrigen Gesellschaftern dergestalt zu übertragen, daß es allen Gesellschaftern gemeinschaftlich wird.

§ 642.

Ist von den Gesellschaftern, sei es in Person, sei es durch Vertreter, mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft geschlossen, so werden sie gegenüber dem Dritten im Zweifel zu gleichen Antheilen berechtigt und verpflichtet.

§ 643.

Jeder Gesellschafter hat, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, das Recht, sich persönlich von den Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren Einsicht zu nehmen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung verliert ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

§ 644.

Die aus dem Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter gegen die übrigen Gesellschafter zustehenden Forderungen sind nicht übertragbar. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die einem Gesellschafter aus der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zustehenden Forderungen, sofern deren Berichtigung noch vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie auf Forderungen, welche einen Gewinnantheil oder dasjenige zum Gegenstande haben, was einem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

§ 645.

Ein Gesellschafter ist gegenüber den übrigen Gesellschaftern verpflichtet, sich bis zur Auseinandersetzung der Verfügung über den ihm zustehenden Antheil an den infolge des Gesellschaftsvertrages gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen zu enthalten.

Ein Gesellschafter ist nicht berechtigt, vor der Auseinandersetzung die Theilung solcher Gegenstände zu fordern.

§ 646.

Ein Gesellschafter kann einen Rechnungsabschluß und die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes erst nach Auflösung der Gesellschaft verlangen.

Ist das Gesellschaftsverhältniß von längerer Dauer, so ist im Zweifel jährliche Abschließung der Rechnung und jährliche Gewinnvertheilung als vereinbart anzusehen.

§ 647.

Sind die Antheile der Gesellschafter an Gewinn und Verlust nicht vertragsmäßig bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Beitrages gleichen Antheil an Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil an Gewinn oder an Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für beides.

§ 648.

Die Gesellschaft wird durch die von einem Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern erfolgte Kündigung aufgelöst.

Eine Gesellschaft, deren Zeitdauer bestimmt ist, kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nur dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist als vorliegend insbesondere anzunehmen, wenn ein anderer Gesellschafter eine nach dem Gesellschaftsvertrage ihm obliegende wesentliche Verpflichtung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verletzt hat, oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich geworden ist.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen; ist zur Unzeit gekündigt, so haftet der Kündigende für den Ersatz des hieraus den übrigen Gesellschaftern entstandenen Schadens. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die sofortige Auflösung rechtfertigender Grund vorlag.

§ 649.

Die Vereinbarung, daß bei einer Gesellschaft, deren Zeitdauer nicht bestimmt ist, das Kündigungsrecht einem Gesellschafter nicht zustehen soll, ist nichtig.

§ 650.

Eine auf die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangene Gesellschaft ist als eine solche anzusehen, deren Zeitdauer nicht bestimmt ist. Dasselbe gilt von einer Gesellschaft, welche nach Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird, von der Zeit der Fortsetzung an.

§ 651.

Die Gesellschaft wird mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

§ 652.

Die Gesellschaft wird, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem ein Gesellschafter stirbt.

Ist die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so hat dessen Erbe den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn und soweit Gefahr im Verzuge ist, auch die Geschäfte, welche dem Erblasser als Gesellschafter obliegen, so lange zu besorgen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit dem Erben anderweite Fürsorge haben treffen können. Die letztere Verpflichtung haben auch die bisherigen Gesellschafter in Ansehung der Geschäfte, welche ihnen als Gesellschaftern oblagen.

Für die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäftsbesorgungen ist der Gesellschaftsvertrag als fortbestehend anzusehen.

§ 653.

Die Gesellschaft wird mit dem Zeitpunkte aufgelöst, in welchem über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet wird.

Die Vorschriften des § 652 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 654.

Wird die Gesellschaft aus einem anderen Grunde als durch Kündigung aufgelöst, so ist sie in Ansehung der den Gesellschaftern in Beziehung auf die

Befugniß zur Geschäftsführung zustehenden Rechte so lange als fortbestehend anzusehen, bis die Gesellschafter von der Thatsache, durch welche die Auflösung bewirkt worden ist, Kenntniß erlangt haben oder hätten erlangen müssen.

§ 655.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte und für die zu dieser Beendigung erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung der gemeinschaftlich gewordenen Gegenstände bleiben die Gesellschafter auch nach Auflösung der Gesellschaft gegen einander bis zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages insoweit berechtigt und verpflichtet, als es der Zweck der Auseinandersetzung erfordert. Die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage ertheilte Befugniß zur Geschäftsführung erlischt jedoch, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, mit dem Zeitpunkte der Auflösung; von diesem Zeitpunkte an ist für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 656.

Bei der nach Auflösung der Gesellschaft unter den Gesellschaftern vorzunehmenden Auseinandersetzung sind Gegenstände, welche nur zum Gebrauche oder zur Benutzung eingebracht worden sind, den Gesellschaftern, welche dieselben eingebracht haben, in Natur zurückzugeben. Ist ein solcher Gegenstand durch Zufall untergegangen oder verschlechtert, so hat der Gesellschafter, welcher denselben eingebracht hat, den Schaden zu tragen.

Aus den zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen gemeinschaftlichen Gegenständen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen, welche gegenüber den Gläubigern unter die Gesellschafter getheilt sind, sowie mit Einschluß derjenigen, für welche einem Gesellschafter als Gläubiger die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften, zu berichtigen. Reichen die gemeinschaftlichen Gegenstände zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden nicht hin, so haben alle Gesellschafter für den Fehlbetrag nach Maßgabe der Bestimmungen aufzukommen, welche für die Tragung des Verlustes gelten. Kann von einem Gesellschafter der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe jener Bestimmungen zu tragen.

Aus den nach Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden übrig bleibenden gemeinschaftlichen Gegenständen ist jedem Gesellschafter seine Einlage oder, sofern diese nicht in Geld bestanden hat, deren Werth zu erstatten. Ist der Werth eines eingebrachten Gegenstandes nicht durch Vertrag bestimmt, so ist der Werth zur Zeit der Einbringung maßgebend. Für Einlagen, welche in persönlichen Leistungen oder in Gewährung des Gebrauches oder der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, ist ein Ersatz nicht zu leisten. Wenn die gemeinschaftlichen Gegenstände zur Erstattung der Einlagen nicht ausreichen, so erfolgt eine nur verhältnißmäßige Erstattung; der Ausfall, der sich hieraus für den einzelnen Gesellschafter ergibt, ist von diesem zu tragen. Bleibt nach Erstattung der Einlagen ein Ueberschuß, so gebührt dieser allen Gesellschaftern nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die Vertheilung des Gewinnes gelten.

Behufs Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und Erstattung der Einlagen sind die gemeinschaftlichen Gegenstände in Geld umzusetzen.

Die Vorschriften des ersten bis vierten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht ein Anderes unter den Gesellschaftern als vereinbart anzusehen ist.

§ 657.

Haben die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft vereinbart, daß, wenn ein Gesellschafter kündige oder sterbe oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet werde, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen solle, so scheidet infolge eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person dasselbe sich zuträgt, aus der Gesellschaft mit dem Zeitpunkte aus, in welchem in Ermangelung der Uebereinkunft die Gesellschaft aufgelöst sein würde; die übrigen Gesellschafter bleiben gegen einander nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt und verpflichtet.

§ 658.

Scheidet ein Gesellschafter in Gemäßheit des § 657 aus der Gesellschaft aus, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern auf Grund der Vermögenslage zur Zeit des Ausscheidens.

Der Ausscheidende nimmt noch an dem Gewinne oder Verluste Antheil, welcher zwar erst nach seinem Ausscheiden eingetreten, jedoch aus einem schon vorher begonnenen und erst nachher vollendeten Geschäfte hervorgegangen ist.

Der Ausscheidende muß sich gefallen lassen, daß die laufenden Geschäfte in der Weise beendigt werden, wie es den übrigen Gesellschaftern am vortheilhaftesten erscheint. Er ist berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungslegung über die inzwischen erledigten Geschäfte sowie Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge und Nachweis über den Stand der noch schwebenden Geschäfte zu fordern.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen den übrigen Gesellschaftern zu übertragen.

Die übrigen Gesellschafter sind dagegen verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, welche er nur zum Gebrauche oder zur Nutzung eingebracht hat, nach Vorschrift des § 656 zurückzugeben, ihn von den aus dem Gesellschaftsverhältnisse hervorgegangenen Verpflichtungen gegen Dritte zu befreien und ihm eine Geldsumme zu zahlen, welche demjenigen entspricht, was er an Geld oder Geldeswerth im Falle einer nach den Vorschriften des § 656 erfolgenden Auseinandersetzung erhalten haben würde. Die erforderlichen Werthermittelungen sind im Wege der Schätzung zu bewirken.

Ergibt sich, daß der Werth der gemeinschaftlichen Gegenstände weniger beträgt, als zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden erforderlich ist, so ist der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse, in welchem er den Verlust zu tragen hat, aufzukommen verpflichtet.

§ 659.

Wird der Gesellschaftsvertrag zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes geschlossen, so kann von den Gesellschaftern die Anwendbarkeit der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften vereinbart werden. Im Falle einer solchen Vereinbarung werden alle auf die offene Handelsgesellschaft sich beziehenden Vorschriften anwendbar, insbesondere diejenigen, welche die Errichtung der Gesellschaft, den Geschäftsbetrieb unter gemeinschaftlicher Firma, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander und zu dritten Personen, die Auflösung der Gesellschaft und das Austreten einzelner Gesellschafter, die Liquidation, die Anspruchsverjährung und die Geltung der in Ansehung der Kaufleute gegebenen Vorschriften betreffen.

Vierzehnter Titel.

Leibrente.[1]

§ 660.

Wird durch Vertrag eine Leibrente versprochen (Leibrentenvertrag), so ist die Rente, sofern nicht ein Anderes vereinbart worden ist, auf die Lebensdauer des Leibrentengläubigers zu entrichten.

§ 661.

Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten.

Die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgen muß, beträgt, wenn Geld zu zahlen ist, drei Monate; sind andere Leistungen zu bewirken, so bestimmt sich die Frist nach der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes und nach dem Zwecke der Leistung.

Der Anspruch auf das im Voraus zu Leistende gilt mit Beginn derjenigen Frist als erworben, für welche im Voraus zu leisten ist.

§ 662.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Bestimmung des Betrages der Leibrente sich auf eine Jahresperiode bezieht.

§ 663.

Die Vorschriften der §§ 660—662 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung einer Leibrente auf Verfügung von Todeswegen, Urtheil oder Gesetz beruht.

Fünfzehnter Titel.

Spiel und Wette.

§ 664.

Durch Spiel oder Wette wird ein Schuldverhältniß zwischen den Vertragschließenden nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann jedoch nicht deshalb zurückgefordert werden, weil ein Schuldverhältniß nicht bestanden hat. Ist über eine Spielschuld oder eine Wettschuld ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß ertheilt, so kann der Schuldner die Erfüllung der aus dem Versprechen oder dem Anerkenntnisse sich ergebenden Verpflichtung verweigern oder Befreiung von der letzteren verlangen.

§ 665.

Auf den Lotterievertrag oder Ausspielvertrag finden die Vorschriften des § 664 Anwendung. Ein solcher Vertrag ist jedoch rechtsverbindlich, wenn die Lotterie oder Ausspielung staatlich genehmigt war.

---

[1]) Das Einführungsgesetz wird die Bestimmung enthalten:

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, für den mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag, Leibzuchtsvertrag, Altentheilsvertrag oder Auszugsvertrag Vorschriften zu erlassen, welche in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung für die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden maßgebend sind.

Sechzehnter Titel.

Vergleich.

§ 666.

Als Vergleich gilt der gegenseitige Vertrag, durch welchen ein unter den Vertragschließenden streitiges oder ungewisses Rechtsverhältniß außer Streit oder Ungewißheit gesetzt wird.

§ 667.

Die Giltigkeit eines Vergleiches wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ein Vertragschließender in Ansehung eines Umstandes geirrt hat, welcher Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit war.

Ist jedoch bei der Schließung des Vertrages von den Vertragschließenden ausdrücklich oder stillschweigend das Nichtvorhandensein eines Umstandes vorausgesetzt, welcher den Streit oder die Ungewißheit ausgeschlossen haben würde, so kann der Vertragschließende, welcher von einem solchen Umstande erst nach Schließung des Vergleiches Kenntniß erlangt hat, verlangen, daß der Vergleich rückgängig gemacht werde. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften des § 744 entsprechende Anwendung.

Siebzehnter Titel.

Bürgschaft.

§ 668.

Durch den Bürgschaftsvertrag wird der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, die Verbindlichkeit des Letzteren zu erfüllen, wenn die anderweite Erfüllung derselben unterbleibt.

Der Beweis, daß die Hauptverbindlichkeit erfüllt sei, liegt dem Bürgen ob.

§ 669.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige, bedingte oder unbestimmte Verbindlichkeit übernommen werden.

§ 670.

Hat der Bürge sich zu einer größeren oder zu einer beschwerlicheren Leistung verpflichtet, als zu welcher der Hauptschuldner verpflichtet ist, oder hat er eine Leistung, zu welcher der Hauptschuldner nur bedingt verpflichtet ist, unbedingt versprochen, so haftet er als Bürge nicht weiter, als der Hauptschuldner verpflichtet ist.

§ 671.

Der Bürge kann die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit auf Grund von Einreden verweigern, welche dem Hauptschuldner gegen die verbürgte Forderung zustehen.

Auf die in dem Inventarrechte sich gründende Beschränkung der dem Erben des Hauptschuldners obliegenden Haftung kann der Bürge sich nicht berufen.

§ 672.

Der Bürge haftet für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit in deren jeweiligem Bestande und Umfange.

Die Haftung des Bürgen erstreckt sich insbesondere auf solche Erweiterungen und Aenderungen, welche die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners erfährt. Die Haftung erstreckt sich jedoch nicht auf solche Erweiterungen und Aenderungen der Hauptverbindlichkeit, welche in einem nach Schließung des Bürgschaftsvertrages von dem Hauptschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, insbesondere in einem nach jenem Zeitpunkte von demselben ertheilten Verzichte auf Einreden, sich gründen.

Der Bürge haftet für die Kosten, welche aus der Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner entstanden und von diesem zu tragen sind.

§ 673.

Haben Mehrere für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners sich verbürgt (Mitbürgen), so haften sie als Gesammtschuldner. Es macht keinen Unterschied, ob die Verbürgung zu derselben Zeit oder zu verschiedener Zeit, gemeinsam oder nicht gemeinsam geschehen ist.

§ 674.

Der Bürge ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit so lange zu verweigern, bis der Hauptschuldner von dem Gläubiger ausgeklagt worden ist (Einrede der Vorausklage).

Die Ausklagung ist als erfolgt anzusehen, wenn wegen des Anspruches eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg stattgefunden hat. Bei einer Geldforderung muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners am Wohnsitze oder in Ermangelung eines solchen am Aufenthaltsorte desselben ohne Erfolg versucht worden sein. Hat der Gläubiger an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners ein Pfandrecht, so muß er aus dieser Sache zuvor seine Befriedigung gesucht haben.

§ 675.

Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er als Selbstschuldner oder Selbstzahler sich verbürgt hat;
2. wenn die Ausklagung des Hauptschuldners durch eine nach Schließung des Bürgschaftsvertrages eingetretene Aenderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Hauptschuldners erheblich erschwert worden ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht führen werde.

§ 676.

Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt hat, wird auf ihn dessen Forderung gegen den Hauptschuldner kraft des Gesetzes übertragen; die mit der Forderung verbundenen, in der Haftung von Mitbürgen bestehenden Nebenrechte gehen jedoch nur nach Maßgabe des § 337 Abs. 2, 3 auf den Bürgen über. Zum Nachtheile des Gläubigers kann die Uebertragung nicht geltend gemacht werden.

Dem Hauptschuldner bleiben die Einwendungen aus dem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, dem Bürgen die Ansprüche aus einem solchen besonderen Rechtsverhältnisse vorbehalten.

§ 677.

Der Bürge, welcher im Auftrage des Hauptschuldners sich verbürgt oder als Geschäftsführer des Hauptschuldners in Ansehung der Bürgschaft gegen diesen die Rechte eines Beauftragten nach Maßgabe der §§ 753, 755, 758 erlangt hat, kann von demselben Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung wegen der Ersatzansprüche, welche sich aus der Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung ergeben würden, verlangen:

1. wenn die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners sich wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner durch eine nach Schließung des Bürgschaftsvertrages eingetretene Aenderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes desselben erheblich erschwert worden ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit Erfüllung der Hauptverbindlichkeit in Verzug gekommen ist;
4. wenn der Bürge zur Erfüllung der Hauptverbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger verurtheilt worden ist.

§ 678.

Wird der Hauptschuldner von dem Bürgen oder dieser von jenem beerbt, so besteht die Bürgschaft insoweit fort, als ihr Fortbestehen für den Gläubiger ein Interesse hat.

§ 679.

Hat der Gläubiger ein mit der Hauptforderung verbundenes, zu deren Sicherheit dienendes Nebenrecht, insbesondere ein Pfandrecht, aufgegeben, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als er, wenn das Nebenrecht im Falle der Befriedigung des Gläubigers in Gemäßheit des § 676 auf ihn übergegangen sein würde, daraus Ersatz hätte erlangen können.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet Anwendung, auch wenn das Nebenrecht erst nach Schließung des Bürgschaftsvertrages erworben worden ist.

§ 680.

Hat Jemand den ihm von einem Anderen ertheilten Auftrag, in eigenem Namen und für eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, angenommen, so ist das aus dem Vertrage entstehende Rechtsverhältniß, soweit nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden erhellt, nicht nach den Vorschriften über den Auftrag, sondern nach den Vorschriften über die Bürgschaft zu beurtheilen.

Achtzehnter Titel.

Verpfändungsvertrag.

§ 681.

Wer sich gegenüber seinem Gläubiger oder dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet hat, zur Sicherung der Forderung desselben ein Pfandrecht zu bestellen, haftet für die Verschaffung des Pfandrechtes nach Maßgabe der Grundsätze, welche für den Fall gelten, wenn die Veräußerung des Rechtes an einer Sache oder, sofern das Pfandrecht auf eine Forderung sich bezieht, wenn die Abtretung einer solchen versprochen ist.

§ 682.

Ist Derjenige, welcher sich zur Bestellung des Pfandrechtes verpflichtet hat, wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zum Schadensersatze verpflichtet, so

kann der Gläubiger unbeschadet seines Rechtes auf Ersatz eines weiter gehenden Schadens die Bestellung einer anderweiten Sicherheit nach Maßgabe der §§ 199 bis 204 verlangen.

Neunzehnter Titel.

Schuldversprechen.

§ 683.

Ist in einem von dem Gläubiger angenommenen Versprechen einer Leistung oder in einem von dem Gläubiger angenommenen Anerkenntnisse, zu einer Leistung verpflichtet zu sein, ein besonderer Verpflichtungsgrund nicht angegeben oder nur im Allgemeinen bezeichnet, so ist das Versprechen oder Anerkenntniß nur dann giltig, wenn es von dem Schuldner in schriftlicher Form ertheilt ist.

§ 684.

Der Schuldner, welcher ein den Verpflichtungsgrund nicht angebendes oder nur im Allgemeinen bezeichnendes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß ertheilt hat, kann die Erfüllung der aus dem Versprechen oder Anerkenntnisse sich ergebenden Verpflichtung verweigern oder Befreiung von der letzteren verlangen, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, welche für die Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung gelten.

Die Vorschriften der §§ 737—741 finden entsprechende Anwendung, wenn die Urkunde in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung ertheilt ist, daß eine Verbindlichkeit zu der versprochenen Leistung oder die anerkannte Verbindlichkeit bestehe.

Die Verweigerung der Erfüllung und der Anspruch auf Befreiung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem Schuldner durch Ertheilung des Versprechens oder Anerkenntnisses gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist.

Zwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf Inhaber.

§ 685.

Durch eine Schuldverschreibung, in welcher der Aussteller dem Inhaber derselben eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf Inhaber), wird der Aussteller dem jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibung verpflichtet, an diesen nach Maßgabe des in der Urkunde enthaltenen Versprechens die Leistung zu bewirken.

An Stelle der eigenhändigen Unterschrift genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Vollziehung.

Die Giltigkeit der Vollziehung kann durch einen auf der Urkunde anzubringenden Vermerk von der Beifügung eines bestimmten Zeichens oder Vermerkes abhängig gemacht werden.

§ 686.

Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber wird durch dieselbe auch dann verpflichtet, wenn die Schuldverschreibung dem Aussteller gestohlen oder von diesem verloren oder in anderer Weise ohne dessen Willen in den Verkehr gelangt ist. Die Verpflichtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Schuldverschreibung erst, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist, in den Verkehr gelangt.

§ 687.

Der Aussteller der Schuldverschreibung darf dem Inhaber derselben die Leistung nicht deshalb verweigern, weil dieser die Schuldverschreibung in unredlicher Weise erworben hat, unbeschadet der Vorschrift des § 689.

§ 688.

Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Bewirkung der darin versprochenen Leistung verpflichtet. Er ist berechtigt, nicht allein auf der ausgehändigten Schuldverschreibung zu vermerken, daß die Leistung erfolgt und die Schuldverschreibung kraftlos geworden sei, sondern auch die Letztere zu vernichten.

§ 689.

Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber kann sich gegen den Inhaber nur solcher Einwendungen bedienen, welche die Giltigkeit der Ausstellung betreffen, oder welche entweder in dem Inhalte der Schuldverschreibung oder in dem zwischen dem Aussteller und dem Inhaber bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse sich gründen.

§ 690.

Sind zu einer Schuldverschreibung auf Inhaber besondere Zinsscheine auf Inhaber ausgestellt, so bleiben diese Scheine in Kraft, auch wenn die Hauptforderung von dem Aussteller nicht mehr oder nicht mehr zu dem in den Zinsscheinen bezeichneten Betrage zu verzinsen ist.

Werden solche Zinsscheine nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller befugt, den Zinsenbetrag, welchen er nur in Gemäßheit des ersten Absatzes zu zahlen verpflichtet ist, bei Einlösung der Hauptschuldverschreibung an der Hauptforderung zu kürzen.

§ 691.

Wird eine Schuldverschreibung auf Inhaber nicht binnen dreißig Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann, dem Aussteller zur Bewirkung der Leistung vorgelegt, so ist der Anspruch aus der Verschreibung erloschen.

Bei Zinsscheinen, Rentencoupons und Gewinnantheilscheinen beträgt die Erlöschungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann.

In der Schuldverschreibung kann das im ersten und zweiten Absatze bestimmte Erlöschen der Ansprüche ausgeschlossen, sowie die Dauer, der Beginn und der Lauf der Erlöschungsfristen in einer von den Vorschriften des Gesetzes abweichenden Weise bestimmt werden.

§ 692.

Abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf Inhaber unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ausgenommen sind Zinsscheine, Rentencoupons und Gewinnantheilscheine, sowie alle auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§ 693. [1]

Das Aufgebotsgericht hat bei Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf An=

[1] Bei der Revision des Handelsgesetzbuches bezw. bei der Berathung des Einführungsgesetzes wird zu prüfen sein, ob die §§ 693—699 auf andere Arten von Inhaberpapieren (Aktien) auszudehnen seien.

trag des Antragstellers den Aussteller der Schuldverschreibung, sowie die in der letzteren und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung ist das Verbot zu verbinden, aus der Schuldverschreibung noch eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinsscheine, Rentencoupons oder Gewinnantheilscheine, sowie eine zum Empfange solcher Scheine ermächtigende besondere Urkunde (Erneuerungsschein) auszugeben.

Eine diesem Verbote zuwider geschehene Leistung ist gegenüber dem Antragsteller unwirksam. Die Zahlung der fällig werdenden, vor dem Verbote ausgegebenen Zinsscheine, Rentencoupons und Gewinnantheilscheine wird durch das Verbot nicht betroffen.

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nur deshalb unzulässig, weil nach den für die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung maßgebenden besonderen Vorschriften der Aufgebotstermin erst nach Ablauf einer besonderen Frist statthaft ist, so hat das für das Aufgebotsverfahren zuständige Gericht, sofern die übrigen Erfordernisse zur Einleitung des Verfahrens vorhanden sind, noch vor der Einleitung auf Antrag das in dem ersten Absatze bezeichnete Verbot zu erlassen. Das Verbot ist nach Maßgabe des § 825 der Zivilprozeßordnung öffentlich bekannt zu machen.

§ 694.

Durch das im § 693 bezeichnete Verbot wird zu Gunsten des Antragstellers Beginn und Lauf der Erlöschungsfrist und der Verjährungsfrist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Antrag auf Erlassung des Verbotes gestellt worden ist. Sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens. Ist das Verbot vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so endigt die Hemmung auch dann, wenn die Einleitung nicht binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an beantragt wird, in welchem das der Einleitung entgegenstehende Hinderniß beseitigt war.

§ 695.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist berechtigt, die in der Schuldverschreibung versprochene Leistung von dem Aussteller zu fordern. Auch ist der Letztere verpflichtet, ihm auf Verlangen an Stelle der für kraftlos erklärten Schuldverschreibung eine neue Schuldverschreibung zu ertheilen. Der Antragsteller hat die Kosten der letzteren zu tragen und vorzuschießen.

§ 696.

Wird das Ausschlußurtheil infolge der Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben Leistungen, welche der Aussteller auf Grund des Ausschlußurtheiles bewirkt hat, auch gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber dem Anfechtungskläger wirksam, es sei denn, daß der Aussteller zur Zeit der Leistung von der Aufhebung des Ausschlußurtheiles bereits Kenntniß erlangt hatte.

§ 697.

Ist ein Zinsschein, Rentencoupon oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der bisherige Inhaber nach Eintritt des Zeitpunktes, in welchem der Anspruch aus einem solchen Scheine infolge des Ablaufes der Erlöschungsfrist erloschen oder in welchem er verjährt ist, von dem Aussteller die in dem Scheine versprochene Leistung verlangen, wenn er vor dem gedachten Zeitpunkte den Verlust dem Aussteller angezeigt hat und beweist, daß

ihm der Schein in Verlust gerathen ist. Der Anspruch findet nicht statt, wenn der Aussteller den Schein vor jenem Zeitpunkte eingelöst hat. Er verjährt mit Ablauf von vier Jahren.

In dem Zinsscheine, Rentencoupon oder Gewinnantheilscheine kann der im ersten Absatze bezeichnete Anspruch ausgeschlossen werden. [1])

§ 698.

Ist zu einer Schuldverschreibung auf Inhaber ein auf den Inhaber lautender, zum Empfange von Zinsscheinen, Rentencoupons oder Gewinnantheilscheinen ermächtigender Erneuerungsschein ausgestellt und wird von dem Inhaber der Schuldverschreibung dem Aussteller der Verlust eines solchen Erneuerungsscheines angezeigt, so ist der Aussteller verpflichtet, die neuen Zinsscheine, Rentencoupons oder Gewinnantheilscheine nicht dem Inhaber des Erneuerungsscheines, sondern dem Inhaber der Schuldverschreibung zu ertheilen.

§ 699.

Wird eine Schuldverschreibung auf Inhaber dergestalt beschädigt oder verunstaltet, daß sie zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, jedoch ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, so hat der Aussteller dem Inhaber auf dessen Verlangen gegen Auslieferung der beschädigten oder verunstalteten Schuldverschreibung an deren Stelle eine neue Schuldverschreibung zu ertheilen. Der Inhaber hat die Kosten der letzteren zu tragen und vorzuschießen.

§ 700.

Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zu einer solchen Umschreibung nicht verpflichtet.

§ 701.

Schuldverschreibungen, in welchen dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme von dem Aussteller versprochen wird, dürfen, sofern sie nicht von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt werden, nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Verkehr gebracht werden.

Eine ohne Staatsgenehmigung in Verkehr gelangte Schuldverschreibung dieser Art ist nichtig. Der Aussteller ist den Inhabern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden verhaftet.

Die Staatsgenehmigung wird durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten ertheilt. Sie soll nebst den näheren Bestimmungen, unter welchen sie ertheilt worden ist, durch den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gesetze eines Bundesstaates, welche über die Form der Vollziehung der von dem Bundesstaate ausgestellten Schuldverschreibungen der im ersten Absatze bezeichneten Art bestimmen, bleiben unberührt.

§ 702.

Erhellt im Falle der Ausgabe von Billeten, Karten, Marken und ähnlichen Urkunden der Wille des Ausstellers, dem jeweiligen Inhaber zu einer Leistung

[1]) In das Einführungsgesetz wird die Bestimmung aufgenommen werden:
In Ansehung der von einem Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentencoupons kann die Anwendung des § 697 Abs. 1 auch durch Landesgesetz ausgeschlossen werden.

verpflichtet zu sein, so finden die Vorschriften des § 685 Abs. 1 und der §§ 687 bis 689 entsprechende Anwendung.

§ 703.

Ist eine Urkunde, in welcher der Gläubiger genannt oder auf eine bestimmte Person als Gläubiger hingewiesen ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die darin versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden könne, so ist der Inhaber nicht berechtigt, die Leistung zu fordern, dagegen der Schuldner berechtigt, sich durch Leistung an den Inhaber zu befreien.

Dritter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 704.

Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem Anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem Anderen zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht.

Hat Jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines Anderen verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Anderen verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen.

§ 705.

Als widerrechtlich gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem Anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt.

§ 706.

Hat der Beschädigte in die beschädigende Handlung eingewilligt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu.

§ 707.

Ist die beschädigende Handlung von Demjenigen, welcher sie begangen hat, aus entschuldbarem Irrthum für erlaubt gehalten worden, so ist derselbe zum Schadensersatze nicht verpflichtet.

§ 708.

Hat eine Person, während sie des Vernunftgebrauches beraubt war, einem Anderen einen Schaden zugefügt, so ist sie hierfür nicht verantwortlich. Sie ist jedoch für den Schaden verantwortlich, wenn der Vernunftgebrauch durch selbstverschuldete Betrunkenheit ausgeschlossen war.

§ 709.

Hat eine Person, während sie im Kindesalter stand, einem Anderen einen Schaden zugefügt, so ist sie hierfür nicht verantwortlich. Hat eine Person nach zurückgelegtem Kindesalter, aber vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre eine unerlaubte Handlung begangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden nicht verantwortlich, wenn sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

§ 710.

Derjenige, welcher kraft des Gesetzes über einen Anderen die Aufsicht zu führen verpflichtet ist, haftet für den Ersatz des von dem Anderen einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt hat und bei Erfüllung derselben der Schaden nicht entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft Denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den durch das Gesetz Verpflichteten übernommen hat.

§ 711.

Wer einen Anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist denselben zu beaufsichtigen verpflichtet, wenn und soweit es die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erfordert.

Wird diese Pflicht verletzt, so haftet der Aufsichtspflichtige nach Maßgabe des § 710 Abs. 1 für den Ersatz des Schadens, welchen die bestellte Person durch eine in Ausführung ihrer Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat.

§ 712.

Wer einen Anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist eine hierzu geeignete Person auszuwählen verpflichtet. Wird diese Pflicht verletzt, so findet die Vorschrift des § 711 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 713.

Ist neben Demjenigen, welcher nach den Vorschriften der §§ 710 bis 712 für den von einem Anderen zugefügten Schaden verantwortlich ist, auch dieser Andere für den Schaden verantwortlich, so haften Beide als Gesammtschuldner; im Verhältnisse Beider zu einander gilt jedoch, unbeschadet der Vorschrift des § 838, der Andere, welcher den Schaden zugefügt hat, als allein verpflichtet.

§ 714.

Haben Mehrere durch gemeinsames Handeln, sei es als Anstifter, Thäter oder Gehülfen, einen Schaden verschuldet, so haften sie als Gesammtschuldner. Das Gleiche gilt, wenn im Falle eines von Mehreren verschuldeten Schadens von den Mehreren nicht gemeinsam gehandelt, der Antheil des Einzelnen an dem Schaden aber nicht zu ermitteln ist.

§ 715.

Soweit im Falle der Entziehung oder Verschlechterung eines Gegenstandes die Zurückerstattung oder Wiederherstellung dem Schuldner nicht möglich ist, hat derselbe den Werth zu ersetzen, welchen der Gegenstand zur Zeit der Entziehung oder Verschlechterung gehabt hat. Den Werth einer späteren Zeit kann der Gläubiger nur geltend machen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sein Schaden in der Entziehung des höheren Werthes besteht.

§ 716.

Im Falle der Entziehung eines Gegenstandes liegt der im § 715 bestimmte Ersatz des Werthes oder des Werthunterschiedes dem Schuldner auch dann ob, wenn der Gegenstand nicht durch die unerlaubte Handlung, sondern später durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden ist, sofern nicht erhellt, daß der durch diesen Zufall entstandene Schaden, auch wenn die Entziehung des Gegenstandes nicht stattgefunden hätte, entstanden sein würde.

§ 717.

Sind Geldstücke entzogen, so hat der Schuldner den Betrag derselben von der Entziehung an zu verzinsen, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze eines den Betrag der Zinsen übersteigenden Schadens.

Hat der Schuldner für einen entzogenen oder verschlechterten Gegenstand Ersatz zu leisten, so ist er die Ersatzsumme von dem nach der Vorschrift des § 715 für die Werthbestimmung maßgebenden Zeitpunkte an zu verzinsen verpflichtet. Der Gläubiger, welcher die Zinsen fordert, kann nicht außerdem für dieselbe Zeit Entschädigung wegen entzogener Nutzungen fordern.

§ 718.

Der Schuldner hat wegen der Verwendungen, welche er auf den widerrechtlich entzogenen Gegenstand gemacht hat, gegenüber dem Gläubiger die Rechte, welche dem Besitzer gegen den Eigenthümer zustehen.

§ 719.

Der Anspruch auf Ersatz des durch eine unerlaubte Handlung entstandenen Schadens verjährt mit Ablauf von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Gläubiger von dem erlittenen Schaden und der Person des Schuldners Kenntniß erlangt hat.

Die Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist, wenn nicht der Anspruch in Gemäßheit des ersten Absatzes bereits früher verjährt ist.

§ 720.

Soweit derjenige, welcher eine unerlaubte Handlung begangen hat, durch dieselbe aus dem Vermögen des Beschädigten sich bereichert hat, ist er auch nach Verjährung des Anspruches auf Schadensersatz zur Herausgabe der Bereicherung nach Maßgabe der Vorschriften verpflichtet, welche für den Fall der ungerechtfertigten Bereicherung wegen verwerflichen Empfanges gelten.

§ 721.

Die Vorschriften der Reichsgesetze über die Buße bleiben unberührt.

Zweiter Titel.

Einzelne unerlaubte Handlungen.

§ 722.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Anderen durch eine widerrechtliche Handlung tödtet, hat die Kosten der versuchten Heilung und demjenigen, welchem die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung zu tragen, oblag, diese Kosten zu ersetzen.

Ist durch den Tod ein an die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht erloschen oder der Erwerb eines Vermögensrechtes verhindert, welches der Getödtete erworben haben würde, wenn seine muthmaßliche Lebensdauer nicht verkürzt worden wäre, so ist er in seinem Vermögen insoweit als beschädigt anzusehen, als sein Nachlaß durch den vorzeitigen Tod eine Verminderung erfahren hat. Der Schuldige ist zum Ersatze dieses Schadens nach Maßgabe des § 704 Abs. 2 verpflichtet.

Die Ansprüche, welche der Getödtete sofort im Falle des nicht erfolgten Todes in Gemäßheit des § 726 und des § 728 Abs. 1 erworben hat, bleiben unberührt.

§ 723.

Stand im Falle des § 722 Abs. 1 zur Zeit der Beibringung der tödtlichen Verletzung ein Dritter zu dem Getödteten in einem Rechtsverhältnisse, durch welches gegen den Getödteten ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt bereits entstanden war oder zur Entstehung gelangen konnte, so hat der Schuldige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt erloschen ist. Diese Vorschrift findet auch zu Gunsten desjenigen Anwendung, welcher zu der darin bezeichneten Zeit noch nicht geboren, aber bereits empfangen war.

Der Ersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Anderer an Stelle des Getödteten den Unterhalt zu gewähren hat, oder daß bei Begehung der unerlaubten Handlung deren Folgen für das Recht auf den Unterhalt nicht vorauszusehen waren.

§ 724.

Der in Gemäßheit des § 723 zu leistende Schadensersatz ist in der Art zu bewirken, daß der Verpflichtete dem Berechtigten für die Zeit, während welcher der Unterhalt zu gewähren gewesen wäre, eine Geldrente zu entrichten hat.

Die Rente ist nicht für eine längere Zeit zu entrichten, als der Getödtete muthmaßlich noch gelebt haben würde.

Der Anspruch auf die Rente ist nicht übertragbar und eine Aufrechnung gegen ihn nicht statthaft.

In Ansehung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urtheiles, welches die Verpflichtung zur Entrichtung der Rente ausspricht, findet die Vorschrift des § 648 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gericht hat nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob, in welcher Art und in welcher Höhe der Verpflichtete Sicherheit zu leisten habe.

Tritt nach dem im § 686 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Zeitpunkte eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Rente oder für die Bestimmung der Höhe derselben oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, eine der Veränderung entsprechende Abänderung des früheren Urtheiles zu fordern. Die Abänderung ist nur für die Zeit seit der Erhebung der auf die Abänderung gerichteten Klage zulässig. Ist in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Rente aussprechenden Urtheile nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so ist der Berechtigte die letztere zu fordern befugt, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der letzteren Voraussetzung kann auch eine Erhöhung der erkannten Sicherheit gefordert werden.

Im Uebrigen finden auf die Rente die Vorschriften der §§ 660 bis 662 entsprechende Anwendung.

Unter besonderen Umständen kann das Gericht an Stelle der Zubilligung der Rente eine Abfindung in Kapital bestimmen.

§ 725.

Durch die Vorschriften der §§ 722 bis 724 wird das Recht eines Dritten nicht berührt, nach Maßgabe des § 704 Abs. 1 wegen eines sonstigen durch die Tödtung entstandenen Schadens von dem Schuldigen Ersatz zu fordern.

§ 726.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Anderen durch eine widerrechtliche Handlung an Körper oder Gesundheit verletzt, ist verpflichtet die Kosten der Heilung nicht allein zu ersetzen, sondern auch vorzuschießen. Er ist ferner verpflichtet, dem Verletzten, wenn in Folge der Verletzung auf Zeit oder auf die Dauer die Erwerbsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert ist oder dessen Bedürfnisse vermehrt sind, hiefür Schadensersatz zu leisten. Dieser Schadensersatz ist in der Art zu bewirken, daß der Verpflichtete dem Berechtigten für die Zeit, während welcher die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert ist oder die Bedürfnisse vermehrt sind, eine Geldrente zu entrichten hat. Der Ersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen oder gemindert, daß ein Anderer dem Verletzten den Unterhalt zu gewähren hat. Die Vorschriften des § 724 Abs. 5 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bestimmen sich die Verpflichtungen des Schuldigen zum Schadensersatze nach den Vorschriften des § 704.

§ 727.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einem Anderen durch eine widerrechtliche Handlung die persönliche Freiheit entzieht, ist verpflichtet, einem Dritten, welcher zu dem Anderen während der Entziehung der Freiheit in einem Rechtsverhältnisse steht, durch welches gegen denselben ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt entstanden ist, insoweit Schadensersatz zu leisten, als in Folge der Freiheitsentziehung der Anspruch auf den Unterhalt im Inlande mit Erfolg nicht geltend gemacht werden kann. Auf diesen Entschädigungsanspruch finden die Vorschriften des § 723 Abs. 2 und des § 724 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bestimmen sich die Verpflichtungen des Schuldigen zum Schadensersatze nach den Vorschriften des § 704.

§ 728.

In den Fällen der §§ 726, 727 kann von dem Gerichte dem Verletzten oder demjenigen, welchem die Freiheit entzogen ist, auch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden. Der Anspruch auf diese Entschädigung geht weder auf den Erben des Berechtigten über, noch ist er übertragbar, es sei denn, daß er vertragsmäßig anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung zu Gunsten der Frau, gegen welche durch Vollziehung des Beischlafes eine der in den §§ 176, 177, 179, 182 des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begangen ist.

§ 729.

Ist aus einem Gebäude nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, eine Sache ausgegossen oder ausgeworfen und dadurch ein Anderer beschädigt, so hat dieser gegen den Inhaber des Gebäudes, oder wenn Mehrere das Gebäude nach Abtheilungen inne haben,

gegen den Inhaber des Theiles, von welchem aus der Schaden bewirkt worden ist, Anspruch auf Ersatz des Schadens, sofern der Inhaber die Person nicht nachweist, von welcher die beschädigende Handlung verübt worden ist.

Der Inhaber ist zum Schadensersatze auch dann nicht verpflichtet, wenn er beweist, daß der Schaden durch eine Handlung bewirkt worden ist, für welche er nach den für die Haftung aus unerlaubten Handlungen geltenden allgemeinen Vorschriften nicht verantwortlich ist.

§ 730.

Hat der Inhaber eines Gebäudes oder eines Theiles desselben auf Grund des § 729 Schadensersatz geleistet, so kann er von demjenigen, welcher für die beschädigende Handlung nach den für die Haftung aus unerlaubten Handlungen geltenden allgemeinen Vorschriften verantwortlich ist, Ersatz verlangen.

§ 731.

Haben in den Fällen des § 729 Mehrere das Gebäude oder den Theil desselben, aus welchem der Schaden bewirkt worden ist, ungetheilt inne, so haften sie als Gesammtschuldner.

§ 732.

Der auf Grund des § 729 dem Beschädigten zustehende Anspruch verjährt mit Ablauf eines Monates. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte der Beschädigung.

§ 733.

Die Vorschriften der §§ 729 bis 732 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Sache ohne gehörige Befestigung an einem Gebäude ausgestellt oder ausgehängt und durch ihr Herabfallen ein Anderer beschädigt worden ist.

§ 734.

Wer ein Thier hält, ist verpflichtet unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Thier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Thieres zum Ersatze des daraus einem Dritten entstandenen Schadens nach Maßgabe der §§ 704, 722 bis 726 und des § 728 Abs. 1 verpflichtet.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den Halter des Thieres übernommen hat.

§ 735.

Der Besitzer eines Grundstückes ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters dafür zu sorgen, daß ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder sonstiges Werk nicht in Folge fehlerhafter Errichtung oder in Folge mangelhafter Unterhaltung einstürzt. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Besitzer nach Maßgabe der §§ 704, 722 bis 726 und des § 728 Abs. 1 zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher einem Dritten aus dem dadurch verursachten Einsturze entstanden ist.

Wird auf fremdem Grund und Boden von einem Dritten in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder sonstiges Werk gehalten, so trifft denselben die im ersten Absatze bezeichnete Verantwortlichkeit an Stelle des Besitzers des Grundstückes.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den nach den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes Verpflichteten die Unterhaltung des Werkes übernommen hat.

§ 736.[1])

Ein Beamter, welcher die gegenüber Dritten ihm gesetzlich obliegende Amtspflicht aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verletzt, ist für den hieraus einem Dritten entstandenen Schaden nach Maßgabe der §§ 704, 722 bis 726 und des § 728 Abs. 1 verantwortlich.

Ist ein Beamter, welcher verpflichtet ist, einen Anderen zu der Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder die einem Anderen für einen Dritten obliegende Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder bei einer solchen Geschäftsführung durch Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zu Rechtsgeschäften mitzuwirken, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von dem letzteren zugefügten Schaden verantwortlich, so finden die Vorschriften des § 713 entsprechende Anwendung.

Ein Beamter, welcher bei der ihm obliegenden Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, ist für den hieraus entstandenen Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

Vierter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen.

Erster Titel.

Bereicherung.

I. Leistung einer Nichtschuld.

§ 737.

Wer zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Verbindlichkeit nicht bestanden hat, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

Es macht keinen Unterschied ob die Verbindlichkeit überhaupt nicht bestanden hat oder wieder erloschen war oder ob dem Anspruche auf die Leistung eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wurde.

Die Rückforderung findet auch dann statt, wenn die Leistung nur in der Einräumung des Besitzes oder der Innhabung bestanden hat.

Hatte der Leistende zur Zeit der Leistung Kenntniß davon, daß die Verbindlichkeit nicht bestand, so ist die Rückforderung ausgeschlossen.

§ 738.

Ist eine Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer betagten Verbindlichkeit vor deren Fälligkeit bewirkt, so findet eine Rückforderung nicht statt; auch können Zwischenzinsen nicht verlangt werden.

---

[1]) Das Einführungsgesetz wird bestimmen, inwiefern die Landesgesetze in Kraft bleiben, nach welchen ein Beamter wegen des aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schadens erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Beschädigte auf andere Weise Ersatz des Schadens nicht zu erlangen vermag.

§ 739.

Ist die Herausgabe durch die Beschaffenheit des Geleisteten ausgeschlossen oder der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Rückforderungsanspruches das Geleistete herauszugeben außer Stande, so hat der Empfänger den Werth des letzteren zu vergüten.

Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder zur Werthvergütung fällt fort, soweit der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Anspruches durch das Geleistete nicht mehr bereichert ist.

§ 740.

Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder Werthvergütung erstreckt sich auch auf dasjenige, was der Empfänger aus dem Geleisteten erworben hat.

Hat der Empfänger eine zum Eigenthume empfangene Sache herauszugeben oder einen an ihn veräußerten, zur Zeit der Veräußerung bestehenden Nießbrauch zurückzugewähren, so bestimmen sich seine Verpflichtungen zur Herausgabe und Vergütung der Nutzungen nach den Vorschriften über die Verpflichtungen des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer.

Der Empfänger ist zur Herausgabe des Gegenstandes nur gegen Vergütung aller auf denselben vor Eintritt der Rechtshängigkeit gemachten Verwendungen verpflichtet; er hat jedoch ein Recht auf Vergütung von Verwendungen nur insoweit, als er nicht durch Nutzungen, welche ihm verbleiben, bereichert ist.

§ 741.

Ist dem Empfänger beim Empfange der Leistung bekannt gewesen, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung geleistet wurde, nicht bestand und daß der Leistende hievon nicht unterrichtet war, so ist er dem Leistenden zum Schadensersatze nach Maßgabe der Vorschriften über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen verpflichtet.

Hat der Empfänger die im ersten Absatze erwähnte Kenntniß erst nach dem Empfange der Leistung, aber vor Eintritt der Rechtshängigkeit erlangt, so findet der § 739 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Zeitpunktes des Eintrittes der Rechtshängigkeit der Zeitpunkt tritt, in welchem die Kenntniß erlangt ist. Auch finden in einem solchen Falle von diesem Zeitpunkte an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung die Vorschriften Anwendung, welche nach § 244 für den Fall des Eintrittes der Rechtshängigkeit gelten.

II. Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges.

§ 742.

Wer unter der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines künftigen Ereignisses oder eines rechtlichen Erfolges eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Voraussetzung sich nicht erfüllt, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

§ 743.

Die Rückforderung ist ausgeschlossen:

1. wenn die Voraussetzung, unter welcher geleistet worden, von der Art ist, daß von dem Geber durch die Leistung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist;

2. wenn der Geber Erfüllung der Voraussetzung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise verhindert hat;
3. wenn von Anfang an die Erfüllung der Voraussetzung unmöglich und die Unmöglichkeit dem Geber bekannt gewesen ist.

§ 744.

Auf die Verpflichtungen des Empfängers zur Herausgabe des Geleisteten finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740 und außerdem, wenn dem Empfänger bei dem Empfange der Leistung bekannt gewesen ist, daß die Voraussetzung nicht in Erfüllung gehen kann und daß der Geber hiervon nicht unterrichtet war, die Vorschrift des § 741 Abs. 1 oder, wenn der Empfänger erst nach dem Empfange diese Kenntniß erlangt hat oder davon unterrichtet wird, daß die Voraussetzung sich nicht erfüllt hat, die Vorschrift des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

III. Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung.

§ 745.

Wer eine Leistung aus einem Rechtsgrunde bewirkt hat, welcher später weggefallen ist, kann von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

Auf die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe des Geleisteten finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740, sowie von der Zeit an, in welcher derselbe erfährt, daß der Rechtsgrund weggefallen ist, die Vorschriften des § 741 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zum Schadensersatze aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

§ 746.

Ist eine Leistung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheiles bewirkt und wird das Urtheil aufgehoben, so ist der Rückforderungsanspruch schon mit dem Zeitpunkte der Leistung als rechtshängig geworden anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn das Urtheil, auf Grund dessen die Leistung bewirkt worden ist, im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte oder in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln oder nach Trennung der Verhandlung über die Klage und über eine zur Aufrechnung gebrachte Gegenforderung unter Vorbehalt der Entscheidung über die letztere ergangen ist und auf Grund des Vorbehaltes aufgehoben wird. [1])

IV. Verwerflicher Empfang.

§ 747.

Ist von dem Empfänger einer Leistung durch deren Annahme nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden, so kann der Geber das Geleistete zurückfordern.

[1]) Das Einführungsgesetz wird Vorschriften enthalten, durch welche die Zivilprozeßordnung dahin ergänzt wird, daß, wenn die getrennte Verhandlung einer zur Aufrechnung gebrachten Gegenforderung angeordnet ist, das Urtheil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung zu erlassen und, wenn die Aufrechnung als begründet erkannt wird, aufzuheben ist.

Der Empfänger ist von der Zeit des Empfanges an zur Herausgabe des Geleisteten nach Maßgabe der Vorschriften verpflichtet, welche gegen den Empfänger einer Nichtschuld gelten, wenn dieser nach der Leistung erfahren hat, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung geleistet worden ist, nicht bestanden hat.

Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn durch die Leistung auch von dem Geber gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist.[1])

V. Sonstiges grundloses Haben.

§ 748.

Derjenige, aus dessen Vermögen nicht kraft seines Willens oder nicht kraft seines rechtsgültigen Willens ein Anderer bereichert worden ist, kann, wenn hierzu ein rechtlicher Grund gefehlt hat, von dem Anderen die Herausgabe der Bereicherung fordern.

Als rechtlicher Grund ist es im Zweifel anzusehen, wenn ein Rechtsverlust auf einer diesen bestimmenden Vorschrift beruht.

Auf die Verpflichtungen desjenigen, welcher die Bereicherung herauszugeben hat, finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740, sowie § 741 des Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zum Schadensersatze aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

Zweiter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 749.

Wer für einen Anderen ohne dessen Auftrag und ohne Amtspflicht ein Geschäft besorgt, haftet dem Geschäftsherrn für den Ersatz des durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schadens.

Der Geschäftsführer haftet insbesondere auch für den Ersatz des Schadens, welchen er dadurch verursacht hat, daß er gegen den bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erkennbaren Willen des Geschäftsherrn gehandelt hat, es sei denn, daß eine der im § 755 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

§ 750.

Hat der Geschäftsführer zu dem Zwecke gehandelt, um von der Person oder dem Vermögen des Geschäftsherrn eine dringende Gefahr abzuwenden, so haftet er nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

§ 751.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn über die Geschäftsbesorgung Rechenschaft abzulegen und demselben dasjenige herauszugeben, was er aus der Besorgung erlangt hat. Auf diese Verpflichtungen finden die Vorschriften über die einem Beauftragten obliegenden Verpflichtungen entsprechende Anwendung.

§ 752.

Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur zur Herausgabe der aus der Geschäftsbesorgung erlangten Bereicherung nach Maßgabe des § 748 Abs. 3 verpflichtet, unbeschadet der Haftung aus unerlaubter Handlung.

[1]) Das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher (Reichs-Gesetzbl. S. 109), wird im Einführungsgesetze aufrecht erhalten werden.

§ 753.

Wenn und soweit der Geschäftsführer dergestalt gehandelt hat, daß anzunehmen ist, es würde sein Verhalten von dem Geschäftsherrn bei Kenntniß der wirklichen Sachlage gebilligt worden sein, so hat der Geschäftsführer wie ein Beauftragter des Geschäftsherrn gegen diesen einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und auf Befreiung von eingegangenen Verbindlichkeiten, auch wenn der durch die Geschäftsführung beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist.

Es wird vermuthet, daß der Geschäftsherr gebilligt haben würde, was ein ordentlicher Hausvater hätte für angemessen erachten müssen.

§ 754.

Der im § 753 bezeichnete Anspruch steht dem Geschäftsführer nicht zu, wenn dieser ohne den Willen gehandelt hat, den Anspruch zu erlangen.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder die letzteren den ersteren Unterhalt gewährt, so ist im Verhältnisse derselben zu einander im Zweifel anzunehmen, daß jener Wille gefehlt habe.

§ 755.

Ist von dem Geschäftsführer die im öffentlichen Interesse gebotene Erfüllung einer dem Geschäftsherrn obliegenden Verbindlichkeit bewirkt, welche ohne die Geschäftsbesorgung nicht ordnungsmäßig erfüllt worden wäre, so steht dem Geschäftsführer der im § 753 bezeichnete Anspruch auch dann zu, wenn er gegen ein Verbot des Geschäftsherrn gehandelt hat. Dasselbe gilt, wenn von dem Geschäftsführer die Erfüllung einer dem Geschäftsherrn obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht bewirkt ist, welche ohne die Geschäftsbesorgung nicht ordnungsmäßig erfüllt worden wäre.

§ 756.

Auf den dem Geschäftsführer nach dem § 753 zustehenden Anspruch ist die Geschäftsunfähigkeit oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn ohne Einfluß.

§ 757.

Hat der Geschäftsführer in der Person des Geschäftsherrn sich geirrt, so wird der wirkliche Geschäftsherr nach Maßgabe der §§ 749 bis 756 berechtigt und verpflichtet.

§ 758.

Entspricht die Geschäftsbesorgung nicht den Voraussetzungen des § 753, so hat der Geschäftsführer gegen den Geschäftsherrn nur einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nach Maßgabe der §§ 742 bis 744. Soweit jedoch eine solche Geschäftsführung von dem Geschäftsherrn genehmigt wird, erlangt der Geschäftsführer nicht allein den im § 753 bezeichneten Anspruch, sondern auch Befreiung von den Ansprüchen des Geschäftsherrn auf Schadensersatz wegen mangelhafter Geschäftsbesorgung.

§ 759.

Die Anwendung der Vorschriften der §§ 749 bis 758 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Geschäftsführer zu der Geschäftsbesorgung durch ein eigenes Interesse oder durch das Interesse eines Dritten bestimmt worden ist.

§ 760.

Wenn Jemand ein fremdes Geschäft im Auftrage eines Dritten besorgt, so wird ihm der Geschäftsherr und er dem letzteren aus der Geschäftsbesorgung nicht verpflichtet, es sei denn, daß er zugleich in der Absicht gehandelt hat, als Geschäftsführer des Geschäftsherrn das Geschäft zu besorgen.

§ 761.

Die Vorschriften der §§ 749 bis 758 finden keine Anwendung:

1. wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt hat, daß dasselbe sein eigenes sei;
2. wenn Jemand ein fremdes Geschäft in rechtswidriger Absicht als eigenes behandelt hat.

Im ersten Falle sind Geschäftsführer und Geschäftsherr zur Herausgabe der dem Einen oder Anderen aus der Geschäftsbesorgung zugegangenen Bereicherung nach Maßgabe des § 748 Abs. 3 verpflichtet, unbeschadet der Haftung des Geschäftsführers aus unerlaubter Handlung.

Im zweiten Falle haftet der Geschäftsführer nach den für die Haftung aus unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

Dritter Titel.

Gemeinschaft.

§ 762.

Steht ein Recht ungetheilt mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so ist Gemeinschaft nach Bruchtheilen anzunehmen, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt.

Besteht Gemeinschaft nach Bruchtheilen, so finden die Vorschriften der §§ 763 bis 773 Anwendung.

§ 763.

Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gegenstande verfügen. Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen kann nur von allen Theilhabern gemeinschaftlich verfügt werden. Das letztere gilt auch von einer thatsächlichen Veränderung des Gegenstandes.

§ 764.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Theilhabern an dem gemeinschaftlichen Gegenstande gleiche Antheile zustehen.

§ 765.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht allen Theilhabern nur gemeinschaftlich zu.

Jeder Theilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als dadurch der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber nicht beeinträchtigt wird; von den Früchten des Gegenstandes gebührt ihm ein seinem Antheile an dem letzteren entsprechender Bruchtheil.

Es kann jedoch eine der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters entsprechende und das Recht eines Theilhabers auf den ihm gebührenden Antheil an den Nutzungen nicht verletzende Verwaltung und Benutzung durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Entscheidung, ob Stimmenmehrheit vorhanden sei, werden die Stimmen nach der Größe der Antheile gezählt.

§ 766.

Jeder Theilhaber ist gegenüber den übrigen Theilhabern verpflichtet, nach Verhältniß seines Antheiles die auf dem gemeinschaftlichen Gegenstande ruhenden Lasten, die zur Erhaltung desselben nöthigen Kosten, sowie die Kosten der Verwaltung und Benutzung des Gegenstandes zu tragen. Er hat, wenn der ihm hiernach zur Last fallende Theil der Lasten und Kosten von einem anderen Theil-

haber berichtigt worden ist, dem letzteren Ersatz zu leisten. Er ist verpflichtet, zu einer behufs Erhaltung des Gegenstandes erforderlichen Maßregel im Voraus seine Einwilligung zu ertheilen.

§ 767.

Jeder Theilnehmer kann zu jeder Zeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für alle Zeit oder für einen längeren Zeitraum als dreißig Jahre ausgeschlossen ist, tritt nach Ablauf von dreißig Jahren außer Kraft. Eine solche Vereinbarung, sowie jede Vereinbarung, durch welche jenes Recht auf Zeit ausgeschlossen ist, tritt mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Wird über das Vermögen eines Theilhabers der Konkurs eröffnet, so ist eine Vereinbarung, welche die Aufhebung der Gemeinschaft auf immer oder auf Zeit ausschließt, für den Konkursverwalter nicht bindend.

§ 768.

Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung.

§ 769.

Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, sofern der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung seines Werthes in so viele gleichartige Theile zerlegen läßt, daß jeder Theilhaber einen seinem Antheile nach Größe und Werth entsprechenden Theil erhalten kann, durch Theilung in Natur. Die vorstehende Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn mehrere gleichartige und gleichwerthige Gegenstände gemeinschaftlich sind.

Ist eine solche Theilung in Natur nicht möglich, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch den Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und durch Theilung des Erlöses. Der Verkauf eines Grundstückes geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, der Verkauf eines anderen Gegenstandes nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Verkauf der im Wege der Zwangvollstreckung gepfändeten Gegenstände.

Der Verkauf einer ungetheilten Forderung ist nur dann zulässig, wenn dieselbe noch nicht geltend gemacht werden kann Ist das Gegentheil der Fall, so kann jeder Theilhaber die gemeinschaftliche Einziehung der Forderung verlangen. Nach der Einziehung erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft in Ansehung des Gegenstandes der Leistung nach den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes.

Ist die Veräußerung eines nach den Vorschriften des ersten Absatzes in Natur nicht theilbaren Gegenstandes an Dritte unstatthaft, so ist derselbe unter den Theilhabern zu versteigern.

§ 770.

Hat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung, welche in der unter ihnen bestehenden Gemeinschaft sich gründet, so kann er verlangen, daß die Forderung bei Aufhebung der Gemeinschaft aus dem Antheile des Schuldners an dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt werde.

§ 771.

Ist bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand oder ein Theil desselben einem oder mehreren Theilhabern zugetheilt, so hat jeder der übrigen Theilhaber für seinen früheren Antheil nach Maßgabe der §§ 298, 370 bis 397 Gewähr zu leisten.

§ 772.

Solange ein Theilhaber die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern nicht berechtigt ist, oder solange er die Aufhebung wegen Unzulässigkeit der Theilung in Natur und wegen Unmöglichkeit des Verkaufes nicht herbeizuführen vermag, kann er in Ermangelung einer die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes in verbindlicher Weise regelnden Bestimmung verlangen, daß die übrigen Theilhaber in eine dem Interesse aller Theilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Art der Verwaltung einwilligen. Dasselbe gilt, wenn ein versuchter Verkauf erfolglos geblieben ist; in einem solchen Falle ist jeder Theilhaber die Wiederholung des Versuches zu verlangen berechtigt; er hat jedoch die Kosten eines erfolglosen wiederholten Versuches zu tragen.

§ 773.

Beruht die Gemeinschaft auf einem unter den Theilhabern bestehenden Gesellschaftsverhältnisse, so finden die Vorschriften der §§ 762 bis 772 nur insoweit Anwendung, als nicht aus den §§ 629 bis 659 ein Anderes sich ergiebt.

Vierter Titel.

Vorlegung und Offenbarung.

§ 774.

Wer wegen eines gegen den Besitzer oder Inhaber einer Sache in Ansehung der letzteren ihm zustehenden Anspruches oder um sich Gewißheit zu verschaffen, ob ihm ein solcher Anspruch zustehe, an der Besichtigung der Sache ein Interesse hat, kann von dem Besitzer oder Inhaber verlangen, daß ihm die Sache vorgezeigt oder vorgelegt und deren Besichtigung gestattet werde.

§ 775.

Wer ein Interesse daran hat, von einer in dem Besitze oder der Inhabung eines Anderen befindlichen Urkunde Einsicht zu nehmen, kann von dem Anderen die Vorlegung und Gestattung der Einsicht der Urkunde verlangen, sofern die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen in einem Rechtsstreite ein Dritter nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu der durch Beweisbeschluß für erheblich erklärten Vorlegung einer Urkunde verpflichtet ist.

§ 776.

Die Gefahr und die Kosten der Vorzeigung und Vorlegung hat in den Fällen der §§ 774, 775 derjenige zu tragen, welcher die Vorzeigung oder Vorlegung verlangt.

§ 777.

Wer einen Inbegriff von Vermögensgegenständen ganz oder zu einem Bruchtheile herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffes Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist, hat dem Berechtigten auf dessen Verlangen ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen und den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er den Bestand vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§ 440 bis 446, 780, des § 781 Abs. 1 und des § 783 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ladung zu dem für die Abnahme zu bestimmenden Termine auch von dem Verpflichteten erfolgen kann.

Miszellen.

Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs im Jahre 1888/89 bezw. 1886 bis 1888. Einer vergleichenden statistischen Arbeit über die deutschen, englischen und französischen Eisenbahnen im neuesten Heft des „Archivs für Eisenbahnwesen“ entnehmen wir folgende Angaben:

Die Gesammtlänge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Deutschlands war im Jahre 1888/89 40,083 km (gegen 39,157 km bezw. 38,048 km in den Vorjahren); davon wären doppel- oder mehrgleisig 11,849 km (gegen 11,218 km bezw. 11,077 km). In England betrug die Gesammtbahnlänge im Jahre 1888 31,897 km (gegen 31,521 km bezw. 31,125 km), davon 17,343 km zwei- oder mehrgeleisig (gegen 17,053 km bezw. 16,950 km). Das Eisenbahnnetz Deutschlands übertraf mithin am Schluß des Jahres 1888 dasjenige Englands um 8186 km. In den 3 Jahren 1886/88 hat die Zunahme betragen: in Deutschland 2035 km oder 5,3 %, in England 772 km oder 2,5 %. Die Länge der doppelgeleisigen Strecken hat in Deutschland um 772 km oder 7,0 %, in England um 393 km oder 2,3 % zugenommen. In Prozenten ausgedrückt, ist die Länge der deutschen Bahnen seit 1885 um 5,3 % gewachsen (in England nur um 2,5 %), die Länge der doppel- und mehrgeleisigen Bahnen aber um 7,0 % (in England um 2,3 %).

Auf je 10,000 Einwohner kamen in Deutschland im Jahre 1888/89 8,33 km Eisenbahn (im Vorjahr 8,22 km), in England 8,4 km (im Vorjahr 8,50 km), auf je 100 Quadratkilometer Fläche in Deutschland 7,40 km (7,23 km), in England 10,1 km (10,01 km).

Außer den vollspurigen, für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen waren in Deutschland noch im Betrieb: Anschlußbahnen für Privatzwecke 2206 km (1887/88 2094 km, 1886/87 2031 km) und Schmalspurbahnen für öffentlichen Verkehr 819 km (gegen 704 km bezw. 558 km).

Für die englischen Eisenbahnen ergaben die der Arbeit zu Grunde liegenden Quellen keinen Aufschluß darüber, ob in den oben aufgeführten Zahlen Anschlußgeleise für Privatzwecke und schmalspurige Eisenbahnen mit einbegriffen sind.

Als Vollbahnen wurden in Deutschland betrieben: 30,973 km (1887/88 30,918 km, 1886/87 30,747 km), als Bahnen untergeordneter Bedeutung 9110 km (8239 km bezw. 7301 km). Für die englischen Bahnen fehlt eine derartige Unterscheidung.

Von den deutschen Eisenbahnen waren Staatsbahnen und für Rechnung des Staats verwaltete Privatbahnen 35,230 km (gegen 34,394 km bezw. 33,249 km in den Vorjahren), Privatbahnen unter Staatsverwaltung 104 km (gegen 94 km bezw. 274 km in den Vorjahren), ebensolche unter Privatverwaltung 4749 km (gegen 4669 km bezw. 4525 km). Die englischen Eisenbahnen sind sämmtlich Privatbahnen unter Privatverwaltung.

Das Gesammtanlagekapital berechnet sich für die deutschen Eisenbahnen auf 10,075,415,088 ℳ (gegen 9,902,146,949 ℳ bezw. 9,818,040,628 ℳ in den Vorjahren) oder für 1 km Bahnlänge auf 251 096 ℳ (gegen 255,071 ℳ bezw. 258,941 ℳ). In den englischen Eisenbahnen war ein Gesammtkapital angelegt von 17,293,919,260 ℳ oder 542,180 ℳ pro Kilometer.

Der Bestand an Fahrmaterial war folgender: Lokomotiven zählte man im Jahre 1888/89 auf den deutschen Bahnen insgesammt 13,107 (3,25 auf 10 km Betriebslänge), auf den englischen Bahnen im Jahre 1888 15,694 (4,92); Personenwagen auf den deutschen Bahnen 24,386 Stück, auf den englischen 35,548; Postwagen auf deutschen Bahnen 1604 (für diese Kategorie von Wagen fehlen die Angaben bei den englischen Bahnen, sie scheinen in der folgenden Zahl mit einbegriffen zu sein), Gepäck-, Güter- und sonstige Wagen 262,250 auf deutschen, 512,551 auf englischen Bahnen.

Die Gesammteinnahme aus dem Personenverkehr berechnete sich im Betriebsjahr für die deutschen Bahnen auf 309,922,534 ℳ. oder 7934 ℳ. pro Kilometer Betriebslänge, für die englischen Bahnen auf 619,681,800 ℳ. oder 19,428 ℳ. pro Kilometer Betriebslänge.

Aus dem Güterverkehr hatten die deutschen Bahnen eine Gesammteinnahme von 810,691,903 ℳ. oder 20,456 ℳ. pro Kilometer Betriebslänge, die englischen eine solche von 775,115,600 ℳ. oder 24,300 ℳ. pro Kilometer Betriebslänge. Dazu einerseits 46,007,111 ℳ., andererseits 63,095,900 ℳ. sonstige Einnahmen, ergiebt eine Gesammteinnahme von 1,166,621,548 ℳ. für die deutschen und 1,457,893,300 ℳ. für die englischen Eisenbahnen, oder pro Kilometer Betriebslänge 29,368 ℳ. bezw. 45,706 ℳ.

Die gesammte Betriebsausgabe betrug bei den deutschen Bahnen 619,542,723 ℳ. (53,11 % der Gesammteinnahme), bei den englischen Bahnen 755,242,140 ℳ. (51,8 %).

Der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe bezifferte sich für die deutschen Eisenbahnen auf 535,157,695 ℳ. (5,40 % des Anlagekapitals, gegen 5,17 % bezw. 4,66 % in den Vorjahren), für die englischen Eisenbahnen auf 702,651,160 ℳ. (4,06 %, gegen 4,00 bezw. 3,99 %.

Der Verkehr auf den beiden Eisenbahnnetzen drückt sich in folgenden Hauptziffern aus: Auf den deutschen Bahnen wurden 1888/89 befördert 339,864,460 Personen (gegen 315,991,747 bezw. 295,758,906 in den beiden Vorjahren), auf den englischen 743,676,073 Personen (gegen 734,744,620 bezw. 726,584,076 in den Vorjahren); auf den deutschen 197,879,930 t Güter (gegen 177,368,209 t bezw. 156,586,432 t), auf den englischen 281,748,439 t (gegen 268,926,884 t bezw. 254,626,643 t). Von der Gesammteinnahme kamen 1888/89 bei den deutschen Bahnen auf den Personenverkehr 26,5 %, auf den Güterverkehr 69,5 %, auf sonstige Einnahmen 4 %: bei den englischen Bahnen 1888 auf den Personenverkehr 42,51 %, auf den Güterverkehr 53,16 %, auf sonstige Einnahmen 4,33 %.

Die Gesammteinnahme ist im Jahre 1888 gegen 1886 bei den deutschen Bahnen um 143,145,004 ℳ. oder 14,6 % gestiegen, bei den englischen Bahnen um 62,489,860 ℳ. oder 4,7 %. Die kilometrische Einnahme aus dem Personen- und Güterverkehr zusammen hat in demselben Zeitraum bei den deutschen Bahnen um 8,2 %, bei den englischen um 2,1 % zugenommen. Die Einnahme aus dem Personenverkehr stieg bei den deutschen Bahnen um 8,9 %, bei den englischen um 2,4 %.

Die Einnahme für die erste Wagenklasse vermehrte sich bei den deutschen Bahnen um 5 %, während sie sich bei den englischen um 3,9 % verminderte. Das Erträgniß aus der zweiten Klasse nahm bei den deutschen Bahnen um 7,4 %, bei den englischen um 4,7 % ab. Zu der Steigerung der Einnahme aus dem Personenverkehre haben, abgesehen von den Nebeneinnahmen, bei den deutschen Bahnen vorwiegend die dritte und vierte Klasse, bei den englischen Bahnen ausschließlich die dritte Klasse und die billigeren Parlamentszüge bei-

getragen. Bei den deutschen Bahnen ergab im Jahre 1888/89 die erste Klasse 13,808,197 *M*, die zweite 81,648,174 *M*, die dritte 148,366,440 *M*, die vierte 49,095,405 *M*, das Militär 7,069,938 *M*, ferner die Nebeneinnahmen aus dem Personenverkehr 9,934,381 *M*; bei den englischen Bahnen: die erste Klasse 60,805,620 *M*, die zweite 53,848,120 *M*, die dritte Klasse und die Parlamentszüge 373,804,680 *M*, Zeitkarten (periodical tickets) 41,020,240 *M*, Nebeneinnahmen 90,203,140 *M*.

Die Gesammteinnahme aus dem Güterverkehr stieg bei den deutschen Bahnen in dem Zeitraum von 1886 bis Ende 1888/89 um 17 %, bei den englischen um nur 6,6 %, während die Einnahme pro Kilometer Betriebslänge eine Steigerung um 11,2 % bezw. 4 % zeigt.

Die durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals hat sich in der Zeit von 1886 bis 1888 bei den deutschen Bahnen um 0,74 %, bei den englischen Bahnen um 0,07 % erhöht. Die preußischen Staatsbahnen ergaben 1888/89 durchschnittlich 5,46 % auf das verwendete Anlagekapital. Von den deutschen Privatbahnen erzielten die höchsten Dividenden für die Stammaktien die (7 km lange) Ludwigs-Eisenbahn Nürnberg-Fürth (21,0 %) und die Lübeck-Büchener Eisenbahn (7,5 %).

Bei einem vergleichenden Ueberblick über die Entwickelung der Eisenbahnnetze Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1886 bis 1888 ergiebt sich, daß in der Ausdehnung des Bahnnetzes Deutschland sowohl England wie Frankreich übertrifft, während in Bezug auf das in den Eisenbahnen angelegte Kapital, den Verkehr, die Einnahmen, Ausgaben und Betriebsmittel England voransteht.

Es kamen nämlich auf 1 km Bahn-(Betriebs-)Länge im Jahre 1888/89 bezw. 1888 (die Betriebs-Länge berechnet sich für die Eisenbahnen Deutschlands auf 40,295 km, Englands auf 31,897 km und Frankreichs auf 35,014 km): Anlagekapital bei den deutschen Bahnen 251,906 *M* (bei den englischen 542,180 *M*, den französischen 319,575 *M*); Einnahme bei den deutschen Bahnen 29,368 *M* (gegen bezw. 45,706 *M* und 24,360 *M*); Ausgabe 15,596 *M* (gegen bezw. 23,677 *M* und 13,190 *M*); Ueberschuß 13,772 *M* (gegen 22,029 *M* bezw. 11,770 *M*). Das Verhältniß der Ausgabe gegen die Einnahme berechnet sich somit bei den deutschen Bahnen auf 53,11 %, gegen 51,8 % bei den englischen und 52,8 % bei den französischen Bahnen. Die Anzahl der beförderten Personen pro Kilometer Betriebslänge war in Deutschland 8434, in England 23,315, in Frankreich 6676; die durchschnittliche Tonnenzahl der beförderten Güter pro Kilometer betrug auf den deutschen Bahnen 4911 t, auf den englischen Bahnen 8833 t, auf den französischen 2420 t.

In Prozenten ausgedrückt stellt sich die Zunahme bezw. Abnahme pro Kilometer für das Jahr 1888 gegen 1886 wie folgt dar: Anlagekapital: deutsche Bahnen — 3,0 %, englische Bahnen + 1,9 %, französische Bahnen — 0,7 %; Einnahme: d. B. + 8,5 %, e. B. + 2,2 %, f. B. — 1,8 %; Ausgabe: d. B. + 4,9 %, e. B. + 0,9 %, f. B. — 2,9 %; Ueberschuß: d. B. + 12,9 %, e. B. + 3,7 %, f. B. — 0,4 %; Verhältniß von Ausgabe zu Einnahme: d. B. — 3,4 %, e. B. — 1,3 %, f. B. — 3,3 %; Verzinsung des Anlagekapitals: d. B. + 15,9 %, e. B. + 1,8 % (für die französischen Bahnen war der betr. Prozentsatz nicht zu ermitteln); beförderte Personen: d. B. + 9,1 %, e. B. — 0,1 %, f. B. — 1,2 %; beförderte Güter: + 20,0 %, e. B. + 8,0 %, f. B. + 6,2 %.

Nach dieser Berechnung stellt sich die spezifische Verkehrsentwickelung für Deutschland günstiger als für England und Frankreich. (R. Anz.)

Proudhon's
Theorie des Allgemeinen Wahlrechts.

Von
Dr. Arthur Mülberger.

Der Versuch, die Anschauungen Proudhon's über irgend eine sozialpolitische Frage von grundlegender Bedeutung in zusammenhängender und geschlossener Weise zur Darstellung zu bringen, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Die Eigenart dieses originellen Denkers, dieses remueur d'idées, wie ihn Michelet genannt hat, und die Eigenthümlichkeiten seiner Darstellungsweise haben es mit sich gebracht, daß seine Werke bis zu dieser Stunde für die deutsche Wissenschaft ein Buch mit sieben Siegeln geblieben sind. Zwar fehlt es nicht an Zeichen, welche dafür sprechen, daß Proudhon auch auf Fernerstehende einen seltsamen Reiz ausübt, daß man da und dort auf ihn zurückkommt und sich bemüht, ihm in irgend einer Weise gerecht zu werden, aber alle diese Annäherungen, wenn ich so sagen darf, sind über das Stadium des Anlaufs oder Bruchstückes nicht hinausgekommen. Der Gründe hiefür sind es gar viele. Der wesentlichste Grund aber liegt in Proudhon selbst. Es giebt vielleicht keinen Denker in unserem Jahrhundert, dessen Ideenleben und Schaffen in so inniger, unmittelbarer Verbindung mit dem Geistesleben seines Vaterlandes gestanden hat, dessen Pulse so direkt vom Herzen seines Volkes und dessen geschichtlichen Wallungen bewegt wurden, der in sich selbst seine Zeit und in dem hinwiederum sich die Zeit so wiedergespiegelt hat, wie eben Proudhon. Eine Folge hievon ist, daß gewisse Voraussetzungen, mit denen wir, zumal in Deutschland, an die Werke der Denker heranzutreten pflegen, bei ihm nicht zutreffen. Proudhon ist immer aktuell! Er hat stets die innigste Fühlung mit der lebendigen Gegenwart; er reibt sich beständig an ihr; wo sich ein Problem aufwirft, sofort ist er zur Stelle; er erfaßt es zunächst in der Beleuchtung, welche die Gegenwart demselben zuweist; gräbt dann von hier aus in die Tiefe, wirft einige Goldklumpen des Gedankens heraus und nagelt schließlich das Resultat in irgend einer Formel fest, die den Leser, welcher seine Art, vorwärts zu schreiten, nicht kennt, mehr verblüfft als überzeugt, mehr blendet als erhellt. Erst in der letzten und reifsten Periode seines Schaffens findet sich bei Proudhon das, was wir eine ruhige, gleichmäßige Gedankenentwicklung nennen und von jeder bedeutenden, wissenschaftlichen Leistung zu fordern pflegen.

Eine Folge dieser eben geschilderten Eigenthümlichkeiten des Denkers ist es denn, daß bei einer ganzen Reihe der wichtigsten, sozialpolitischen Probleme, die er behandelt hat, nur in der Weise ein wahrhaftes Verständniß seiner Auffassung gewonnen werden kann, daß man sich die Mühe nimmt, den Spuren ihrer Entwicklung von Anfang bis zu Ende nachzugehen. Greift man, wie

das üblich ist, irgend ein einzelnes Werk Proudhon's heraus, um zu verstehen, wie er über diese oder jene Frage gedacht, so wird man häufig zu durchaus einseitigen und falschen Resultaten gelangen. Man erfaßt wohl das Glied einer Kette, aber niemals die ganze Kette. Es setzt schon eine große und innige Vertrautheit mit seinem Gesammtwerke voraus, um ihn jeweils ganz so zu verstehen, wie er verstanden sein will.

Auch die Schwierigkeiten der formell-sprachlichen Seite dürfen nicht unterschätzt werden. Proudhon gehört anerkanntermaßen unter die hervorragendsten Schriftsteller seines Vaterlandes. Allein die landläufige Kenntniß der französischen Sprache, wie sie in unseren gebildeten Kreisen üblich ist, genügt noch lange nicht, um seine Werke auch nur sprachlich rasch und sicher bewältigen zu können. Als Stilist ist er unbedingt ersten Ranges. Die lichte Klarheit des Satzes, die Schärfe und Bestimmtheit des Wortes, die knappe, jedem Prunk abholde Diktion und den geschmeidigen Wohllaut der Periode mögen andere mit ihm gemein haben. Sein Vaterland ist reich an Meistern dieser Art. In der Kraft des Stiles aber, in dessen männlicher Energie und in der Komprimirung des Gedankens steht er wohl unerreicht da. Erwägt man noch, daß ihm jene echt gallische Ironie, die Freude an der Antithese und der lachende Widerspruch im höchsten Grade zu eigen sind, daß diese Verbindung von Geschmeidigkeit und Kraft, von Ernst und Humor, von sittlicher, fast asketischer Strenge und heiterer Ruhe dem Stile ein ganz eigenthümlich charakteristisches Gepräge geben, so versteht man leicht, daß seine Werke, zumal an den Nicht-Franzosen, keine ganz gewöhnlichen Anforderungen stellen Ihn zu „übersetzen" ist fast unmöglich.

Dazu kommt noch, insbesondere für seine Behandlung der sozialpolitischen und philosophischen Fragen ein Punkt von großer Wichtigkeit, der sehr oft zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Die eigentlichen termini technici werden von Proudhon durchaus nicht als einfürallemal feststehende, immer geltende Begriffe angewendet. Sie wollen bei ihm stets in ihren ganz bestimmten historischen Zusammenhängen verstanden sein. Wie ist z. B. Proudhon mit dem „Kommunismus", mit der „Demokratie", mit dem „Atheismus", mit dem „Allgemeinen Wahlrecht" und so weiter ins Gericht gegangen! Wenn aber der Leser dieser Polemik Nutzanwendungen für die gleichbenannten Begriffe der Gegenwart entnehmen will, so ist die äußerste Vorsicht und wahrhaft kritisches Erfassen nothwendig, sonst strauchelt er auf Schritt und Tritt und gewinnt total verkehrte Eindrücke. Die Putlitz'sche Schrift leistet Unglaubliches in dieser Beziehung und auch die Diehl'sche Arbeit ist von diesem Vorwurf nicht freizusprechen.

Die schriftstellerische Gesammtthätigkeit Proudhon's zerfällt in drei scharf geschiedene Perioden. Die Erste, man könnte sie die vorbereitend-kritische nennen, geht von seinem Eintritt in die Oeffentlichkeit i. J. 1839 bis zum Ausbruch der Februarrevolution. Die beiden typischen Werke dieser Periode sind: Qu'est-ce que la propriété ou Recherches sur le principe du droit et du gouvernement und Le Système des contradictions économiques ou Philosophie de la misère. Die Zweite umfaßt die Zeit der Februarrevolution und deren unmittelbare Folgen, ungefähr bis zum Ende des Jahres 1853. Sie erreicht in den Confessions d'un révolutionaire und in La Révolution sociale démontrée par le coup d'état ihren Höhepunkt. In sie fällt zugleich die journalistische, so bedeutende Wirksamkeit Proudhon's. Es ist die Periode des Kampfes. Die dritte Periode endlich beginnt mit

La Justice dans l'Église et dans la révolution und erreicht in La guerre et la paix, diesem wunderbaren, so vielfach selbst von Freunden mißverstandenen Werke ihre höchste Höhe. Es ist die Periode der vollendeten Reife und Klärung.

Warum ich mich entschlossen habe, die Stellung Proudhon's zum Allgemeinen Wahlrecht und seine Auffassung desselben in abgeschlossener Form zur Darstellung zu bringen, hat verschiedene Gründe. An der Aktualität und Bedeutung der Frage wird Niemand zweifeln. Das Allgemeine Wahlrecht hat uns auch in Deutschland schon große Räthsel aufgegeben; es wird uns noch größere aufgeben. Für die Sozialdemokraten ist es ein Dogma, für die Demokratie ein Prinzip, für den Liberalismus eine praktische Institution von höchst zweifelhaftem Werth, für die größte Zahl der Konservativen endlich ein verhängnißvoller Irrthum.

Wer hat Recht? Muß es nicht, so meine ich, von höchstem Interesse sein, die Art und Weise kennen zu lernen, wie sich ein sozialer Denker von der Bedeutung Proudhon's, dem in seinem Vaterlande das eigentlich klassische Versuchsfeld zu Gebote stand, damit zu Recht findet? Auch eine Hoffnung knüpfe ich an diese Untersuchung. Vielleicht gelingt es mir, durch scharfe Herausstellung dieser einzelnen, in gewissem Sinne abgeschlossenen Frage, und ihrer schrittweisen Beantwortung im Sinne Proudhon's ein nicht ganz ungetreues Bild der Gedankenentwicklung dieses Mannes überhaupt zu geben und damit das Interesse für ihn, das er in so hohem Grade — und heute mehr als je — verdient, auch in weiteren Kreisen wachzurufen.

Die drei oben charakterisirten Perioden der schriftstellerischen Thätigkeit Proudhon's bezeichnen zugleich ziemlich scharf die verschiedenartige Stellung, welche er dem Allgemeinen Wahlrecht gegenüber eingenommen hat. In der ersten Periode steht er ihm gleichgültig, durch und durch skeptisch gegenüber. In der zweiten kämpft er auf Leben und Tod — nicht gegen die Institution an sich, sondern gegen die doktrinären Anschauungen der radikalen Parteien von demselben, gegen die überschwänglichen Hoffnungen, welche sich bei unklaren Köpfen an dasselbe knüpfen, gegen die Meinung, man habe in ihm die Panazee für alle politischen und sozialen Uebel. In der dritten Periode endlich faßt er dasselbe als theoretischer Politiker und Sozialphilosoph ruhig prüfend in's Auge und versucht es, den wahrhaften Inhalt desselben, seine wirkliche Bedeutung für die Weiterbildung von Staat und Gesellschaft zu ergründen. Meine Aufgabe ist es, diesem Entwicklungsgange Schritt für Schritt zu folgen und somit, unter steter Anführung authentischer Aeußerungen Proudhon's einen kleinen Beitrag zur Geschichte und Theorie des Allgemeinen Wahlrechts zu geben.

* * *

In der Zeit bis zum Ausbruch der Februarrevolution hatte Proudhon wenig Veranlassung, sich theoretisch mit dem Allgemeinen Wahlrecht zu beschäftigen. Im Frühjahr 1832 — er war damals ein 23 jähriger Schriftsetzer — schrieb er einem Zeitungsbesitzer in Besançon, der ihm die Leitung seines Journal's übertragen wollte[1]): „Falls wir uns verständigen sollten, so gebietet mir meine Offenheit, Ihnen meine politischen, philosophischen und religiösen Ansichten auseinanderzusetzen, denen ich niemals untreu werden würde.

[1]) Corr. I. p. 13.

Ich bin in erster Linie Republikaner, nach Ueberzeugung und Gefühl, in unwiderruflicher Weise." Er hatte, wie man sieht, in der politischen Welt bereits festen Fuß gefaßt. Einige Jahre später schließt er das bekannte Schreiben vom 31. Mai 1837, in dem er sich bei der Akademie seiner Vaterstadt um das Stipendium Suard bewarb, mit folgenden Worten[1]): „Geboren und auferzogen in der arbeitenden Klasse, ihr noch angehörend mit Herz und Hand, insbesondere aber verbunden mit ihr durch die Gemeinschaft unserer Leiden und unserer Wünsche, wäre es meine größte Freude, falls es mir gelingt, Ihre Stimmen zu erhalten, in Zukunft ohn' Unterlaß durch die Wissenschaft und die Philosophie, mit aller Energie meines Willens, mit allen Kräften meines Geistes an der moralischen und intellektuellen Besserung derer zu arbeiten, welche ich meine Brüder, meine Genossen nenne; unter ihnen den Samen einer Lehre auszustreuen, die ich als das Gesetz der moralischen Welt betrachte und in Erwartung eines Erfolges meiner Bemühungen, geleitet von Ihrer Klugheit, gleichsam schon jetzt als ihr Vertreter vor Ihnen zu stehen". Auch seine Stellung den sozialen Problemen gegenüber beginnt sich zu festigen. Das Julikönigthum hatte das Zenith bereits überschritten. Neben der liberalen Opposition, die nichts weniger als republikanisch war, erhob sich mit wachsendem Nachdruck die radikale Demokratie und der Sozialismus. „Wenn Sie", schreibt Proudhon, am 4. Oktober 1844, an seinen in Berlin wohnenden Freund Ackermann,[2]) „je gesonnen sind, sich in Paris niederzulassen und wenn Sie für die Sache der Reform wirken wollen, so wage ich Ihnen mehr Leser zu versprechen, als alle Gekrönten der Akademie je haben werden. Was man heute in Frankreich die sozialistische Partei nennt, beginnt sich zu organisiren. Schon haben sich mehrere Schriftsteller geeinigt: Pierre Leroux, Louis Blanc, mehrere Andere, die Sie nicht kennen und Ihr, obwohl unwürdiger Freund. Das Volk beginnt für uns Platz zu schaffen und Propaganda zu machen. Diese Rolle hat es sich zugetheilt. Es bittet uns nur, ihm das Beispiel der Einigung zu geben und es zu unterrichten. George Sand hat unsere Ideen ganz zu den Ihrigen gemacht; die Roman- und Feuilletonschreiber nützen sie nach ihrer Weise aus; und wenn die Widersprüche der Gütergemeinschaft und der Demokratie einmal enthüllt und die Utopien Saint Simon's und Fourier's auf ihr richtiges Maaß reduzirt sind, so wird der Sozialismus auf der Höhe der Wissenschaft, der Sozialismus, der nichts anderes ist, als die politische Oekonomie, die Gesellschaft mit sich fortreißen und sie mit unwiderstehlicher Gewalt ihrem ferneren Schicksal entgegenführen. Dieser Augenblick ist nicht mehr ferne; dann wird Frankreich seinen Platz an der Spitze der Menschheit unwiderruflich einnehmen."

Je mehr sich Proudhon in die sozialen Probleme vertieft, desto unleidlicher wird ihm der politische Radikalismus. Als daher der Letztere begann, das tiefgehende Verlangen nach der Wahlreform nach Kräften auszubeuten und in ihr das allein seligmachende Mittel pries, konnte es nicht fehlen, daß Proudhon, dessen Auge immer auf die lebendige Gegenwart gerichtet war, auch dieser Reform da und dort seine Aufmerksamkeit schenkte. Er that das in seiner Weise. Schon in seinem Rechtfertigungsschreiben,[3])

[1]) Corr. I. p. 32.
[2]) Corr. II. p. 160.
[3]) Corr. I. p. 275.

welches er i. J. 1841 an die Akademie von Besançon sandte wegen der bekannten Schrift über das „Eigenthum", streift er sie, wie folgt: „Was ist denn, im Grunde betrachtet, diese Wahlreform, der, ich bin dessen sicher, im Stillen mehr als Einer unter Ihnen, meine Herren, zustimmt? Es gilt, die Massen des Volkes zur Abstimmung über die Steuer und zur Vervollkommnung der Gesetze zuzulassen und diese Gesetze, da sie fast immer sich mit den materiellen Fragen beschäftigen, berühren alle, mehr oder weniger, Fragen der Steuer und der Löhne. Nun, das Volk ist seit Langem durch seine Journale, Schauspiele, Gesänge, durch seine Oekonomisten vorbereitet, und weiß heute, daß die Steuer, um gleich vertheilt zu sein, progressiv sein und sich insbesondere an die Reichen halten muß; daß sie die Objekte des Luxus u. s. w. treffen muß. Und das Volk, einmal die Majorität in der Kammer, wird nicht ermangeln, diese Lektionen zu beherzigen; schon haben wir ein Ministerium der öffentlichen Arbeiten; wenn dann die Nationalwerkstätten kommen, wird man durch eine weise Ableitungsmaßregel den Einkommensüberschuß des Eigenthümers über den mittleren Lohn des Arbeiters in Form einer Taxe erheben, und die Kassen der Staatsarbeiter damit füllen. Sie sehen auch hier, meine Herren, das Eigenthum allmählig reduzirt und wie den Adel von ehemals, in einen nominellen Titel, eine bloße, ehrende Bezeichnung umgewandelt". Diese blos raisonirende und ironische Stellung gewinnt in einer beiläufigen Aeußerung in der Création de l'ordre [1]) bereits eine deutlichere Färbung. „Eine der ersten Reformen", sagt er hier, „die unzweifelhaft durchzuführen sind, ist die Wahlreform, übrigens eine progressive und verständige Reform; ohne das würde man Gefahr laufen, in die Anarchie zu gerathen. — Wer immer das Allgemeine Wahlrecht als einziges Prinzip der Ordnung und Gewißheit predigt, ist ein Lügner oder Charlatan: er täuscht das Volk. Die Souveränität ohne die Wissenschaft ist blind."

Noch deutlicher hatte sich Proudhon bereits ein Jahr zuvor in seiner zweiten Schrift [2]) über das „Eigenthum" ausgesprochen. Er spottet über die Petitionen für die Wahlreform, die schon 200,000 Unterschriften erhalten hatten, eine Zahl, die der berühmte Arago auf 1 Million zu bringen sich vermaß und analysirt in einer besonderen Anmerkung seinen Standpunkt folgendermaßen: „Die Wahlreform, wiederholt man ohn' Unterlaß, ist nicht Zweck, sondern Mittel. Ohne Zweifel; aber, was ist dann der Zweck? Warum erklärt man sich nicht kategorisch über den Zweck? Wie soll das Volk seine Beauftragten wählen, wenn es nicht zum Voraus den Zweck kennt, um dessentwillen es dieselben wählt, das Objekt des Auftrags, den es ihnen anvertraut? — Die Erwählten des Volkes, sagt man, werden eben die Mission haben, das Objekt der Reform zu suchen. — Lächerlich: wer hindert sie, diese zukünftigen Erwählten, zuvor dieses Objekt zu suchen; dann, wenn sie es gefunden haben, dem Volke Mittheilung davon zu machen? Die Reformisten haben gut reden; so lange der Zweck der Wahlreform nicht klar definirt sein wird, wird sie selber nichts anderes sein, als ein Mittel, um die Macht aus den Händen der kleinen Tyrannen in die Hände anderer Tyrannen hinüberzuführen. Wir wissen heute, wie man eine Nation unterdrückt, indem man sie glauben macht, daß sie nur ihren eigenen Gesetzen gehorcht. Die Geschichte der allgemeinen Ab-

[1]) Oeuv. c. III. p. 360.
[2]) Oeuv. c. I. p. 344.

stimmung (vote universel) bei allen Völkern ist die Geschichte der Proskriptionen der Freiheit durch und im Namen der Menge. — Wenn die Wahlreform, so wie sie gefordert wird, wenigstens rationell, praktisch, für ein gutes Gewissen und einen klaren Geist annehmbar wäre, vielleicht wäre dann, auch ohne ihren Zweck vorher zu kennen, ihre Unterstützung zu entschuldigen: aber nein, der Text der Petition unterscheidet und definirt nichts, verlangt keine Bedingung, keine Garantie; setzt das Recht ohne Pflicht. Alle Franzosen sind wahlberechtigt und wählbar; man kann ebenso gut sagen: Alle Bajonette sind intelligent, alle Wilden sind zivilisirt, alle Sklaven sind frei. In seiner vagen Allgemeinheit ist die Reformpetition die erbärmlichste Abstraktion und der größte politische Verrath. Die aufgeklärten Patrioten wollen nichts von ihr wissen und verachten sie. Der radikalste Schriftsteller unserer Epoche, dessen ökonomische und und soziale Doktrinen ohne jeden Vergleich die fortgeschrittensten sind, Leroux, hat sich offen gegen das allgemeine Wahlrecht und die demokratische Regierung ausgesprochen und bei dieser Gelegenheit J. J. Rousseau sehr scharf kritisirt. Deßhalb ohne Zweifel ist Herr Leroux nicht mehr der Philosoph des National: dieses Journal liebt, wie Napoleon die Ideologen nicht. Und dennoch sollte der National wissen, daß, wer gegen die Ideen kämpft, durch die Ideen zu Grunde gehen wird."

Auch in seinem Avertissement aux Propriétaires verhöhnt Proudhon den Standpunkt der Radikalen gegenüber dem Allgemeinen Wahlrecht: „Ein besonderes Vergnügen ist es," ruft er aus[1]), „sie über die Fragen der hohen Politik zu hören. Höret den „National": er schreit, daß die vierundachtzig Departements erzittern: Wahlreform, Wahlreform! — Gut, sagt man ihm; wir wollen sie auch. Wohlan! Es soll gelten: wir sind alle Wähler. Wenn man dich zum Präsidenten der Republik wählt, was würdest du zunächst thun! Sprich, Sprich, Ungeheuer! Nieder mit den Nivelleuren! Nieder mit den Kommunisten! Nieder mit der Gleichheit! (Er singt). Allons enfants de la patrie . . . Wie! Du willst nicht Gleichheit; was forderst du denn? — Die Souveränität des Volkes! Die Wahlreform! — Und dann? Antworte, Heuler! — Prokurator des Königs! Verhaften Sie die Kommunisten, die Phalansterien's, die Egalitaire!"

Die reinpolitischen Forderungen und Schlagworte sind für Proudhon auf seinem gegenwärtigen Standpunkt vollständig belanglos. So lange der Radikalismus nicht versteht, denselben einen wesentlichen sozialen Inhalt zu geben, hat er nach ihm nicht das geringste Recht, sich dem Volke als Retter aufzudrängen. Die Schlachtrufe „Republik, Allgemeines Wahlrecht, Volkssouveränität u. s. f." können, wenn das Volk nicht über seine wahrhaften Interessen aufgeklärt ist, zu keinem anderen Ziele führen, als zum sozialen Chaos, auf dessen Trümmern sich ein neuer Despotismus aufbauen wird Wie hat nicht die Geschichte Frankreichs diese Vorhersagen Proudhon's alle bestätigt! Seine Polemik gibt einen lebhaften Vorgeschmack der Kämpfe, welche das Jahr 1848 für ihn bringen sollte.

* * *

[1]) Oeuv. c. II. p. 86.

Zum Verständniß der Rolle, welche das Allgemeine Wahlrecht bei Proudhon während der Februarrevolution d. h. in der zweiten Periode seiner öffentlichen Thätigkeit spielt, ist es unerläßlich, sich in kurzen Zügen die der Revolution unmittelbar vorausgehende Zeit zu vergegenwärtigen. Proudhon selbst ist auch hierin ein zuverlässiger Führer. Er schildert die persönlichen Eindrücke jener denkwürdigen Zeit mit folgenden Worten[1]):

„In den letzten Monaten des Jahres 1847 arbeitete ich in Lyon; ich hatte einen Korrespondenz- und Vertrauensposten inne in einem Handlungshause, das sich mit Kohlen- und Transportgeschäften befaßte. Während ich meine Briefe schrieb und meine Prozesse führte, verfolgte ich mit Unruhe die politische Bewegung, den blinden und leidenschaftlichen Kampf der Opposition unter Barrot und Thiers gegen die konservative Partei unter Guizot und seinem Herrn Louis Philipp.

Die republikanische Partei war damals noch in verschwindender Minorität und wurde nur gelegentlich von den Gegnern der Regierung als Stütze verwendet.

Ich sah, wie der Kampf unter den verschiedenen Nuancen der großen konstitutionell-monarchischen Partei sich mehr und mehr entflammte und wie, fernab vom Schauplatz dieser kläglichen Debatten, ein Abgrund im Schooße der Gesellschaft, die von demokratischen und sozialen Predigten bearbeitet wurde, sich zu öffnen begann.

Das Banket von Chateau-Rouge, an dem die gesammte Opposition theilnahm, an ihrer Spitze Odillon Barrot, war für mich das Vorzeichen der Katastrophe.

Plazirt, wie ich war, tief unten am Fuße des sozialen Gebäudes im Schooße der arbeitenden Masse, ich selbst einer der ersten Mineure, welche die Fundamente des Gebäudes untergruben, sah ich tiefer, als die Staatsmänner, welche sich im Uebermaß über die Nähe der Gefahr und alle Folgen des Umsturzes herumstritten. Noch wenige Tage und beim geringsten parlamentarischen Sturme brach die Monarchie zusammen und die alte Gesellschaft mit ihr.

Der Sturmwind fing an zu pfeifen bei den Reformbanketten. Die Ereignisse in Rom, Sizilien, der Lombardei trugen dazu bei, den Eifer der Parteien zu entflammen. Der Bürgerkrieg in der Schweiz ließ die Aufregung auf's Höchste steigen, die Erregung der Geister gegen das Ministerium wuchs und wuchs. Fürchterliche Skandalgeschichten, entsetzliche Prozesse erregten ohn' Unterlaß den öffentlichen Unwillen. Die Kammern waren für die Session 1847 auf 1848 noch nicht zusammengetreten, da erkannte ich, daß Alles verloren sei: ich begab mich sogleich nach Paris.

Die zwei Monate, welche dem Ausbruch vorhergingen, die Zeit zwischen der Eröffnung der Kammern und dem Sturze des Königs war für mich die traurigste, die trostloseste Zeit meines ganzen Lebens. Der Tod meiner Mutter, welcher in diesen Zeitpunkt fiel, konnte mich der Bangniß nicht entreißen, die mich gefangen hielt; er machte unter den damaligen Verhältnissen nur einen schwachen Eindruck auf mich. Ich fühlte damals, wie sehr für den Bürger das Vaterland noch über der Familie steht. Ich verstand Regulus und Brutus.

[1]) Oeuv. c. XVIII. p. 5.

Republikaner von gestern und ehegestern, Republikaner im Kolleg, in der Werkstatt, in der Studierstube, zitterte ich vor Schrecken, als ich die Republik nahen sah! Ich zitterte, sage ich, darüber, daß Niemand weder um mich, noch über mir an das Kommen der Republik glaubte, zum mindesten daran nicht, daß sie so nahe bevorstehe.

Die Ereignisse folgten sich, das Schicksal ging seinen Weg und die soziale Revolution brach aus, ohne daß Jemand weder oben noch unten sie zu verstehen schien. Was thun in einer Revolution, was soll werden, wenn man das Geheimniß, wenn man ihre Idee nicht besitzt! . . . .

Die Republikaner, im Uebrigen gering an Zahl, hatten den Glauben an die Republik; aber sie hatten weder den Schlüssel zu ihr, noch die Wissenschaft von ihr.

Zahllose Kritiken der alten Gesellschaft waren erschienen, meistentheils vag, voll von Sentimentalität und Mystizismus, einige mit etwas mehr Philosophie und mehr Vernunft; aber aus diesem Chaos deklamatorischer Diskussionen brach für Niemanden ein Lichtstrahl empor. Die Tagespresse kümmerte sich nicht um die Frage: die ungeheure Majorität ihrer Leser wollte nicht einmal etwas davon wissen.

Und doch rückten Revolution, Republik, Sozialismus, Eines auf das Andere sich stützend, im Eilmarsch heran! Ich sah sie, ich fühlte sie; ich floh vor dem demokratischen Ungeheuer, dessen Räthsel ich nicht lösen konnte: ein unsagbarer Schrecken bemächtigte sich meiner Seele, nahm mir fast meine Denkkraft. Ich verfluchte die Konservativen, welche über den Zorn der Opposition lachten; ich verfluchte noch mehr die Opposition, da ich sah, wie sie mit unbegreiflicher Wuth an den Fundamenten der Gesellschaft rüttelte; ich beschwor diejenigen unter meinen Freunden, welche mitten in der Bewegung standen, sich nicht in dieses für Republikaner absurde Gezänke um die Prärogative einzumischen, aus dem so unvermuthet die Republik hervorbrechen sollte. Man glaubte mir nicht, man verstand mich nicht.

Ich weinte über den armen Arbeiter, dem ich zum Voraus die Arbeit entrissen, den ich mehrjährigem Elend preisgegeben sah; über den Arbeiter, dessen Vertheidigung mein Leben gewidmet und dem zu helfen ich machtlos war. Ich weinte über die Bourgeoisie, ich sah sie ruinirt, im Bankerott, aufgehetzt gegen das Proletariat; der Antagonismus der Ideen und das Verhängniß der Umstände zwangen mich, sie zu bekämpfen, damals, als ich lieber denn irgend Jemand geneigt war, sie zu beklagen.

Vor der Geburt der Republik trug ich Trauer um sie und that Buße für die Republik.

Wer hätte sich, dasselbe voraussehend, nicht denselben Befürchtungen hingegeben?

Diese Revolution, welche im Begriffe war, über die öffentliche Ordnung hereinzubrechen, war das Anfangsdatum einer sozialen Revolution, von der Niemand ein Wort verstand. Entgegen aller Erfahrung, entgegen der bis jetzt in der historischen Entwicklung unwandelbar befolgten Ordnung der Dinge, war die Thatsache im Begriff, vor der Idee gesetzt zu werden, als hätte die Vorsehung diesmal lieber schlagen als warnen wollen.

So erschien mir denn Alles entsetzlich, unerhört gerade in dieser Beschauung der Zukunft, welche jeden Augenblick zur Thatsache werden konnte.

In dieser verzehrenden Angst empörte ich mich gegen den Lauf der Dinge; ich wagte, das Schicksal zu verdammen. Ich schalt die Sizilianer ob ihrer Empörung wider einen verabscheuungswürdigen Herrn; ich ärgerte mich über den Liberalismus dieses erschrockenen Papstes, der jetzt im Exil Buße thut für seine längst überlebten Reformen; ich mißbilligte den Aufstand der Mailänder; meine Wünsche galten dem Sonderbund und ich, ein Sozialist, ein Schüler Voltaire's und Hegel's, ich applaudirte den Worten des Herrn von Montalembert, als er vor einer aristokratischen Kammer für die Sache der Freiburger Jesuiten sprach. Ich hätte ein Journal haben mögen, um den National, die Reform, alle Organe von reformistischer und republikanischer Gesinnung auf Tod und Leben zu bekämpfen; den ersten Redakteur der Presse wünschte ich zur Hölle; es gab ministerielle Skandale; ich hätte, glaube ich, wie der berüchtigte Herr Génie, meine Seele Herrn Guizot verschrieben.

Ich war in der Agonie; zum Voraus trug ich die Schmerzen der Republik und das Gewicht der Verleumdungen, welche den Sozialismus treffen sollten.

Am 21. Februar Abends ermahnte ich noch meine Freunde, nicht zu kämpfen. Am 22. athmete ich auf, als ich den Rückzug der Opposition vernahm; ich glaubte am Ende meines Martyriums zu sein. Der 23. sollte alle meine Illusionen zerstören. Aber diesmal war das Loos gefallen, jacta est alea, wie Herr von Lamartine sagte. Die Fusillade beim Boulevard der Kapuziner änderte in Einem Augenblick meine Stimmung: die Sturmglocke von Saint Sulpice erfüllte mich mit revolutionärem Enthusiasmus. Ich war nicht mehr derselbe Mensch: mein Entschluß war gefaßt.

„Ihr habt die Revolution gewollt; Ihr werdet die Revolution haben!“ ...

Der Enthusiasmus hielt nicht lange an. In einem Briefe [1]) vom 25. Februar — am Tage nach dem Sturze des Königs und der Proklamirung der Republik — schildert Proudhon sehr eingehend und anschaulich seine persönlichen Erlebnisse während des Aufstandes und den Gang der Ereignisse, soweit er ihn überblicken konnte. Aber schon regt sich die Kritik in ihm. „Die Republik, schreibt er unter Anderem, steht unter dem Schutze einiger ehrenwerther Leute, außerdem von Aufschneidern ersten Ranges, die von seltener Unfähigkeit sind. Der 24. Februar wurde ohne eine Idee gemacht; es handelt sich jetzt darum, der Bewegung eine Richtung zu geben, und schon sehe ich sie in der Wüste der Redensarten sich verlieren. Ich möchte nicht gern zu pessimistisch sein, um so weniger, da ich selbst Theil an der Bewegung genommen habe; aber, nachdem der Fieberanfall vorüber, mach' ich mich als Philosoph daran, darüber nachzudenken; und während die Intriguanten, die vor drei Tagen noch an nichts glaubten, sich den Sieg streitig machen, bedauere ich, der ich Alles vorausgesehen, der ich auf Alles vorbereitet war, daß die Dinge nicht einen anderen Verlauf genommen haben. Gewiß, Frankreichs Fortschritt geht seinen Weg, was auch kommen möge, mit der Republik oder anders; aber er hätte sich ganz ebenso gut mit der gestürzten Regierung, so wie sie war, vollziehen können und hätte viel weniger gekostet. Ach! gewiß, Guizot's großes Unglück ist es gewesen, nicht im Angesicht der Welt offen sagen zu können, wie groß sein Irrthum sei, sich repräsentativen, monarchischen und sonstigen Fiktionen hingegeben zu haben;

[1]) Corr. II p. 278.

hierin lag, meines Erachtens, das Geheimniß seiner Politik, und Alles in Allem ist es auch die gegentheilige Ansicht, die ihn zu Fall gebracht hat (denn eine Republik d. h. immer Repräsentativsystem und Kammerstreitigkeiten); die Revolution, welche sich soeben vollzogen hat, könnte also leichtlich eine bloße Mystifikation weiter sein. Sie wissen, mein lieber Freund, wie wenig ich mir aus diesen politischen Aermlichkeiten mache, welche man in pompöser Weise die unveräußerlichen Rechte des Volkes nennt: das Allgemeine Wahlrecht, die Herrschaft der Majoritäten, das parlamentarische Regime u. s. w. Ich suche etwas Positiveres und just deshalb, weil ich das besiegte System von gestern so geringschätze, habe ich keinen großen Glauben an das System von heute."

„Die radikale Partei, sagt er ferner in demselben Brief, wird ihren Sieg von gestern auszubeuten wissen und dann wird, trotzdem sich die Republikaner dem Allgemeinen Wahlrecht unterwerfen, die Republik, so glaube ich, selbst vor dem Votum der Nation nicht zu Fall kommen. Man wird Mittel finden, das Allgemeine Wahlrecht für die Republik zu stimmen; man weiß von früher, wie man das zu machen hat. Die Republikaner sind unternehmend und das Juste-milieu ist so desorganisirt, so schwach in seinen Entschlüssen."

Die Ereignisse gingen ihren Weg. Die provisorische Regierung übernahm ihr Amt und damit die Aufgabe, den Gedanken des Volkes in die Wirklichkeit zu übersetzen. Die Namen Dupont, Lamartine, Cremieux, Arago, Ledru-Rollin, Garnier-Pagès und Marie, sowie Armand Marrast, Louis Blanc, Ferdinand Flocon und der Arbeiter Albert konnten nicht trefflicher gewählt sein. Niemals hatte man rechtschaffenere, eifrigere und hingebendere Männer an der Spitze eines Volkes gesehen. Alle waren, daran zweifelt heute Niemand mehr, von den besten Absichten beseelt. Aber ebenso gewiß ist, daß ihnen das Verständniß der Gesammtlage abging. Die provisorische Regierung war sich nicht klar darüber, daß die mit dem Sturze der Monarchie und der Einführung der Republik inaugurirte politische Reform im Sinne des Volkes nichts Anderes war als ein Werkzeug der sozialen Reform, daß es ferner in der Natur der Dinge lag, daß diese soziale Reform nicht das Werk einzelner Männer oder Parteien, sondern nur das Werk Aller unter der Aegide der Freiheit sein konnte. Statt sich nun zunächst darauf zu beschränken, die Freiheit zu gewährleisten, aus welcher heraus die berechtigten Reformbestrebungen des Volkes Schritt für Schritt an's Licht hätten treten und ihren gegenseitigen Austausch hätten suchen können, gab sie auf der Einen Seite dem Drängen der unteren Volksschichten und ihrer Führer nach sozialen Reformen in unüberlegter Weise nach und mischte sich in Dinge, welche der Regierung als solcher nicht zustanden; ließ sich dann weiterhin auf Versprechungen und Maßregeln ein, die sie nicht halten und nicht durchführen konnte. Auf der anderen Seite gab sie den Reklamationen der alten Parteien statt und suchte deren für die Republik feindselige Drohungen durch unkluge Konzessionen abzuschwächen. Sie schmeichelte ihnen. Kurz, in der besten Absicht, aber mit sehr wenig Weisheit, suchte sie die entgegengesetztesten Anschauungen zu vereinigen.

Eine Unmasse von Dekreten regnete auf's Volk: Die Todesstrafe für politische Verbrechen wurde abgeschafft, die Trikolore acceptirt, das Recht auf Arbeit anerkannt, die Arbeitsstunden reduzirt, eine Kommission der Re-

gierung eröffnete im Luxembourg unter dem Vorsitze Louis Blanc's fruchtlose Konferenzen über die Organisation der Arbeit; die Nationalwerkstätten wurden in's Leben gerufen. Das Allgemeine Wahlrecht wurde dekretirt, alle Bürger zur seßhaften Nationalmiliz zugelassen, eine nationale Mobilgarde geschaffen; volle Preß-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit gegeben u. s. w. u. s. w.

Die Allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung, zuerst auf den 9. April bestimmt, fanden erst am 23. April statt.

Mittlerweile waren einige Ereignisse eingetreten, welche bereits einen Schatten auf die junge Republik warfen und für die Zukunft Schlimmeres ahnen ließen. Am 16. März fand die Demonstration der Nationalgarde, la journée des bonnets à poil, statt, eine Kundgebung der Bourgeoisie. An demselben Tage erließ die Regierung ein Dekret, welches den vier direkten Steuerklassen eine Extrasteuer von 45 Centimes auferlegte und das Landvolk der neuen Ordnung der Dinge entfremdete. Tags darauf, am 17. März, fand die großartige Gegendemonstration der Arbeiter statt.

Am 16. April hatte Blanqui mit seinen Anhängern versucht, die provisorische Regierung zu stürzen; sie verdankte ihre Rettung nur der schwankenden Haltung Ledru Rollin's und der raschen Entschlossenheit der Nationalgarden. Am Abend desselben Tages defilirten die Garden unter dem Rufe: Vive la République! Vive le gouvernement provisoire! Aber schon mischten sich die Schreie: A bas les communistes! darunter. Dieser Schrei war ein Protest gegen alle sozialistischen Sekten, die Negation des sozialen Charakters der am 24. Februar vollzogenen Revolution. Der 16. April war der Anfang des Triumphes der Bourgeoisie: er schloß im Keime bereits die Junitage und den Staatsstreich vom 2. Dezember in sich.

Proudhon trat mit aller Energie in die Aktion ein. Er hatte schon bei dem Erscheinen der Contradictions économiques ein Werk mit dem Titel La solution du problème social als demnächst erscheinend in Aussicht gestellt und arbeitete daran, als die Revolution ausbrach. Noch im März veröffentlichte er zwei Broschüren unter dem gleichen Titel: La solution du problème social. Während die zweite seine Ideen über die Organisation des Kredits und der Zirkulation enthält, gibt er in der ersten eine vernichtende Kritik der ersten Akte der provisorischen Regierung und eine nicht minder energische Kritik der „Volkssouverainität" und des „Allgemeinen Wahlrechts".

Es galt für Proudhon vor Allem, den von der Demokratie genährten und nach seiner Ansicht unheilvollen Glauben an die Wirksamkeit des Allgemeinen Wahlrechts zu zerstören. Schon sah er die Revolution in die Hände der doktrinären Demokratie hinübergleiten. Er war sicher, daß von dem Augenblick an, wo das Allgemeine Wahlrecht Thatsache geworden war, die Reaktion festen Fuß fassen und mit diesem mächtigen Hebel in der Hand Schritt für Schritt die bisherigen Errungenschaften der Revolution beseitigen werde. Er kämpft deshalb wie ein Löwe[1]): „Das Allgemeine Wahlrecht, sagt er, ist eine Art Atomismus, durch welchen der Gesetzgeber, unfähig das Volk in der Einheit seines Wesens sprechen zu lassen, die Bürger einladet, ihre Meinung kopfweise, viritim, auszudrücken, genau, wie Epikur den Gedanken, den Willen, die Intelligenz aus Kombinationen von Atomen ableitet. Es ist der

[1]) Oeuv. VI p. 62.

politische Atheismus in der schlimmsten Bedeutung des Wortes. Als ob aus der Addition irgend einer Quantität von Stimmen jemals ein allgemeiner Gedanke resultiren könnte."

„Das sicherste Mittel, ein Volk lügen zu lassen, ist die Einführung des Allgemeinen Wahlrechts. Die Stimmabgabe per Kopf in Sachen der Regierung und als Mittel, den nationalen Willen auszudrücken, ist genau dasselbe, was in der politischen Oekonomie eine neue Vertheilung der Ländereien sein würde. Es ist das auf den Boden der Autorität übertragene Agrargesetz."

„Weil die Schriftsteller, welche sich zuerst mit dem Ursprung der Regierungen beschäftigt haben, lehrten, daß jede Regierungsgewalt ihre Quelle in der nationalen Souverainität habe, hat man kühn geschlossen, das Beste sei, alle Bürger mit Wort oder Wahlzettel abstimmen zu lassen und daß die Majorität der so abgegebenen Stimmen gleichbedeutend mit dem Willen des Volkes sei. Man hat uns zu den Gebräuchen der Wilden zurückgeführt, welche in Ermanglung des Verständnisses die Acclamation und die Wahl ausüben. Man hat ein materielles Symbol für die wahre Formel der Souverainität genommen. Und man hat zu den Proletariern gesagt: Wenn ihr abstimmen werdet, so werdet ihr frei, so werdet ihr reich sein; ihr werdet das Kapital, das Produkt und den Lohn herdekretiren; ihr werdet, wie ein anderer Moses, Manna vom Himmel fallen lassen; ihr werdet sein wie die Götter, denn ihr werdet nicht mehr arbeiten oder, wenn ihr arbeitet, wird es so gut wie nichts sein."

„Was man auch thun, was man auch sagen möge, das Allgemeine Wahlrecht, ein Zeugniß der Zwietracht, kann nur die Zwietracht hervorbringen. Und mit dieser elenden Idee, ich schäme mich für mein Vaterland, regalirt man das arme Volk seit siebzehn Jahren! Um ihretwillen haben Bourgeois und Arbeiter auf 170 Banketten im Chor die Marseillaise gesungen und nach einer ebenso glorreichen als berechtigten Revolution sich an eine Sekte von Doktrinären hinverloren! Ein halbes Jahr lang haben die Deputirten der Opposition, wie Komödianten im Urlaub, die Provinz durchstreift und als Frucht ihrer Benefizvorstellungen an Stelle des politischen Privilegiums uns — was zurückgebracht? Das politische Agrariat! Unter dieser zersetzenden Flagge brüsten sie sich, die Initiative des Fortschritts hochzuhalten, an der Spitze der Nationen den Siegesmarsch der Freiheit anzutreten, die Harmonie auf dem Erdball zu inauguriren! Gestern noch blickten wir mitleidig auf die Völker herunter, welche sich noch nicht, wie wir, zur Höhe der konstitutionellen Sublimitäten erheben konnten. Heute, da wir hundertmal tiefer gefallen sind, beklagen wir sie wieder; wir möchten mit 100,000 Bajonetten zu Felde ziehen, um sie mit uns der Wohlthaten des demokratischen Absolutismus theilhaftig werden zu lassen. Und wir sind die große Nation! O schweigt! Und wenn ihr keine großen Dinge vollbringen, keine großen Gedanken ausdrücken könnt, dann bewahrt euch wenigstens den gesunden Menschenverstand."

Kurz nach Veröffentlichung dieser Broschüren, Anfangs April, trat Proudhon als Redakteur in den Représentant du Peuple ein. Schon ein Jahr zuvor hatte er sich ernsthaft mit dem Gedanken getragen, eine Zeitung herauszugeben; in den Briefen an seine Freunde aus der damaligen Zeit spricht er des öfteren davon. Allein der Plan scheiterte an den materiellen Schwierigkeiten. Jetzt war bei der Raschheit der politischen Ent-

wicklung eine andere Einwirkung auf den Gang der Ereignisse, als mittelst der Presse, so gut wie ausgeschlossen. **Proudhon**, glühend vor Begierde, seinen Ideen greifbare Gestalt zu geben und sie der lebendigen Gegenwart mundgerecht zu machen, wurde also **Journalist**. „Man sagte mir alle Tage" — ruft er später in den Confessions,[1]) auf diese Zeit zurückblickend, mit bitterer Ironie aus — „schreibt Bücher, das ist mehr werth, als Zeitungen. Ich geb' es zu: aber die Bücher, man liest sie nicht; und während der Verfasser der positiven Philosophie, **Auguste Comte**, kaum 210 Getreue bei seinen Vorlesungen vereinigt, leiten der Faubourien, der Père Duchesne und die Vraie République das Land. Ihr verbraucht zehn Jahre eures Lebens, um einen Oktavband fertig zu bringen; fünfzig Liebhaber kaufen ihn, dann kommt der Journalist, wirft Euch auf den Karren und vorüber ist es. Die Bücher dienen nur mehr als Handwerkszeug des Journalisten: die höchste Litteraturgattung unseres Jahrhunderts ist der **Leitartikel** (le premier-Paris), ist das **Feuilleton**."

So verlockend es wäre, den Charakter von Proudhon's journalistischer Thätigkeit als Gesammtbild herauszustellen, da sie ihres Gleichen nicht hat, so stehe ich doch im Hinblick auf den Rahmen meiner Arbeit hievon ab. Die **Allgemeinen Wahlen** zur Nationalversammlung hatten, wie erwähnt, am 23. April stattgefunden. In einem Artikel des Représentant[2]) vom 29. April gibt **Proudhon** über dieselben folgendes Resumé: „Einer der ersten Akte der provisorischen Regierung, ein Akt, auf den sie sich am meisten zu Gute that, ist die Einführung des **Allgemeinen Wahlrechts**. An demselben Tage, an welchem das Dekret veröffentlicht wurde, schrieben wir die folgenden Worte, die damals als ein Paradoxon gelten konnten: **Le suffrage universel est la contre-révolution.**

Man kann jetzt nach dem Erfolge urtheilen, ob wir uns getäuscht haben. Die Wahlen von 1848 wurden zum weitaus größten Theil von Priestern, Legitimisten, Dynastikern, von Allem, was Frankreich an Konservatismus und Reaktion umfaßt, gemacht. Es konnte nicht anders sein.

War es denn so schwierig, zu verstehen, daß im Menschen zwei Instinkte herrschen, einer für die Erhaltung (conservation), der andere für den Fortschritt; daß jeder dieser beiden Instinkte immer nur im Sinne der Interessen des andern handelt, daß also jedes Individuum, indem es die Dinge von dem Gesichtspunkte seines Privatinteresses aus beurtheilt, unter Fortschritt die Förderung dieses Interesses versteht; daß, da dieses Interesse im Gegensatz zum Kollektiv-Interesse steht, die Summe der Stimmen, anstatt den allgemeinen Fortschritt auszudrücken, vielmehr den allgemeinen Rückschritt bedeutet? Wir haben es gesagt und wir wiederholen es: die Republik ist diejenige Form der Regierung, in welcher, da alle Willen frei bleiben, die Nation denkt, spricht und handelt wie ein einzelner Mensch. Aber, um dieses Ideal zu realisiren, müssen alle Privatinteressen, anstatt in dem zur Gesellschaft entgegengesetzten Sinne zu wirken, vielmehr **in der Richtung der Gesellschaft** wirken, was mit dem **Allgemeinen Wahlrecht** unmöglich ist. Je mehr man dieses System anwenden wird, bis zu dem Tage, an dem die ökonomische Revolution eine vollendete Thatsache sein wird, desto mehr wird man zum Despotismus und zur Barbarei zurückschreiten, und das um so sicherer, je zahlreicher, je überlegter, je freier die Stimmabgabe sein wird.

---

[1]) Oeuv. c. IX p.137.
[2]) Oeuv. c. XVII p. 15.

Ihr klagt die Unerfahrenheit, die Indifferenz des Proletariers an! Das ist es gerade, was Eure Theorie verurtheilt. Was würdet ihr von einem Familienvater sagen, der Hab' und Gut seinen minderjährigen Kindern zur freien Verfügung überlassen und dann, von denselben ruinirt, über die Unerfahrenheit der Jugend klagen würde? Und, wie spricht die Indifferenz des Proletariats gegen Euch!

Weil sich kein Deut gesunden Menschenverstandes in der ganzen provisorischen Regierung vorfand, weil man sich schmeichelte, die revolutionäre Phantasie auf Grund der großen Zahl aufrecht zu erhalten, sind wir jetzt in voller Bourgeois-Reaktion! Die Emanzipation des Proletariats ist auf fünfzig Jahre vertagt! Wir bezahlen unsere Hingabe an die Romanschriftsteller und Redenhalter theuer. Und wenn wir nicht die ersten Schuldigen wären, so würde ich sagen, daß Minister ihrer bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt gehören, welche ohne Prinzip, ohne jeden Rechtsgrund, unter Mißbrauch ihrer zeitweiligen Diktatur das Wohl des Volkes den Zufällen dieser abscheulichen Abstimmung preisgegeben haben."

Schon am folgenden Tag, am 30. April, faßt Proudhon in einem Mystification du Suffrage Universel überschriebenen Artikel[1]) nochmals sämmtliche Gesichtspunkte in dieser jetzt so brennenden Frage zusammen. „Wie kommt es, sagt er, daß Diejenigen, welche vor einem Vierteljahr das Allgemeine Wahlrecht so sehnlichst herbeiwünschten, heute nichts mehr von ihm wissen wollen?

Und daß die, welche vor einem Vierteljahr gegen das Allgemeine Wahlrecht voll Zorn losdonnerten, sich heute damit zurechtzufinden wagen?

Dieselbe Abwesenheit von Prinzipien, dieselbe Unehrlichkeit erklärt diesen doppelten Widerspruch. Die Einen beklagen sich über eine Lotterie, in der sie die Gewalt verloren haben; die Anderen bewundern einen Mechanismus, der ihnen ihre Privilegien zurückgibt. Es ist etwas Schönes, Sittliches und Großes um die Politik!

Wir, die wir lange vor dem Gesetz Cormenin gegen diese alte Kinderei des Allgemeinen Wahlrechts protestirten, wir haben das Recht, uns darüber zu beklagen und es auf seinen richtigen Werth zu reduziren."

Er zitirt dann wörtlich die oben mitgetheilte Stelle über den Atomismus des Allgemeinen Wahlrechts und fährt folgendermaßen fort: „Hier der Rechenfehler! Ich nehme als Beispiel die Wahlen von Paris.

Mehr als 400,000 Bürger hatten das Wahlrecht im Departement der Seine. Kaum 300,000 haben abgestimmt.

Für wen gelten die 100,000, welche fern blieben?

Nehmt ihr sie als nicht existirend an, so theilt ihr sie damit an sich den gewählten Kandidaten zu, während man ebenso gut wetten kann, daß sie im Falle ihres Abstimmens die Wagschale auf die andere Seite geneigt oder zum mindesten das Wahlresultat wesentlich beeinflußt hätten.

Ein anderer Widerspruch:

Bei 300,000 abgegebenen Stimmen haben nur 13 Kandidaten mehr als die Hälfte auf sich vereinigt; die andern 21 an Zahl wurden immer nur mit relativen Majoritäten von 144,000 bis 104,000 Stimmen gewählt.

Wie können sich diese Erwählten der Wähler-Minorität Vertreter des Volkes nennen? Wie! Es gibt 200,000 Wähler, welche gegen die Wahl

[1]) Oeuv. c. XVII p. 19.

des Herrn Lamenais protestiren; weil sie sich aber nicht darüber einigen konnten, wer an dessen Stelle treten solle, dringt Lamenais trotz ihnen durch! Es kann so vorkommen, und das Gesetz hat diesen Fall vorgesehen, daß ein von 298,000 Stimmen zurückgewiesener Kandidat von 2000 Stimmen zum Deputirten gemacht wird! Und dieser Deputirte sollte sagen können, er sei vom Allgemeinen Wahlrecht gewählt! Wie lächerlich!

Wenn die Fabrikanten dieses wunderbaren Wahlgesetzes, während sie ihren Appell an die individuell abgegebenen Stimmen des Volkes richteten, nur wenigstens eine richtige Fragestellung anzuwenden gewußt hätten! Wenn sie zu den Bürgern gesagt hätten:

Die arbeitende Klasse beabsichtigt an allen Vorzügen der Bourgeoisklasse theilzunehmen. Diese Klasse, die zahlreichste und ärmste, folglich die stärkste, hat die Macht in Händen. Bourgeois! Arbeiter! Es gilt in gutem Einvernehmen zu einer integralen ökonomischen Reform vorwärts zu schreiten. Ihr habt also die nach ihrer Spezialität, ihrer Mäßigung und ihrer Hingabe fähigsten Männer zu wählen, um die Interessen Aller zu regeln.

Es ist außer Zweifel, daß die so vor die Wähler gestellte Frage ein ganz anderes Resultat herbeigeführt haben würde.

Was hat die Regierung statt dessen gethan? Zuerst hat sie durch ihre Manifeste, durch ihre Demonstrationen, ihre Dekrete und Kommissäre den casus belli zwischen den zwei Kasten gestellt, welche das Volk zu theilen schienen, die Bourgeoisie und das Proletariat. Dieses sehend hat die ungeheure Majorität der Bürger begonnen, sich in die Defensive zu stellen: der Kommis ohne Anstellung und der Bankier im Bankerott; der Künstler ohne Arbeit wie der Eigenthümer ohne Einkommen, jedermann hat sich zum Bourgeois gemacht, keiner wollte sich in die Kategorie der Proletarier einreihen lassen. Von diesem Augenblick an war es leicht vorauszusehen, nach welcher Richtung hin die Wahlen ausfallen würden."

Im März 1848 war Proudhon noch ziemlich unbekannt. Im April wurde er von den Delegirten der Arbeiter, die im Luxembourg tagten, von der Kandidatenliste zur Nationalversammlung gestrichen. Bei den allgemeinen Wahlen am 23. April erhielt er nur wenige Stimmen, übrigens ohne als Kandidat aufgetreten zu sein. Aber schon bei den Ergänzungswahlen, welche in den ersten Tagen des Juni stattfanden, wurde er in Paris mit 77,000 Stimmen zum Deputirten gewählt.

Das umfangreiche Wahlmanifest,[1]) welches er am 31. Mai, am 1. und am 5. Juni im Représentant du Peuple veröffentlichte, ist besonders auch deshalb interessant, weil Proudhon hier zum Erstenmal in positiver Weise sich über das Allgemeine Wahlrecht ausläßt. In allem Bisherigen sind, wie der Leser jetzt beurtheilen kann, blos Andeutungen über seine positiven Grundanschauungen enthalten. Im dritten Abschnitt dieses Manifestes, welches von der Form der Regierung handelt, spricht er sich folgendermaßen aus:

„Die Deputirten zur Nationalversammlung werden von jeder Kategorie von Produzenten und Beamten, im Verhältniß zur Zahl ihrer Mitglieder, gewählt. Die Wahl nach territorialen Bezirken ist abgeschafft. Sie kann nur als Mittel dienen, um zur korporativen und beruflichen Vertretung zu gelangen.

[1]) Oeuv. c. XVII p. 43.

Der Delegirte zur Nationalversammlung muß nicht, wie man gesagt hat, nur das Volk vertreten; diese abstrakte Vertretung würde nichts Reellem entsprechen; sie würde uns immer in die Entäußerung der Souverainität, in die Aristokratie zurücksinken lassen.

Der Beauftragte des Volkes soll ein positives Interesse vertreten, er soll eine Spezialität und einen Charakter haben.

Wenn der Beauftragte des Volkes der Ausdruck der organisirten Arbeit sein wird, dann erst wird das Volk eine wahrhafte Vertretung, eine wahrhafte Auswahl (élite) haben. Ohne das würdet ihr immer nur Enttäuschung, Ohnmacht, Korruption, Verschleuderung und Willkür finden."

Auch am Schlusse seiner Rede [1]) über die Einkommensteuer (L'impôt sur le revenu), welche Proudhon am 31. Juli 1848 in der Nationalversammlung hielt und die seiner Zeit sehr viel Staub aufwirbelte, kommt er auf das Allgemeine Wahlrecht zu sprechen:

„Ich sage und behaupte, daß das Allgemeine Wahlrecht, welches ich übrigens vertheidige, bis heute nur eine Thatsache, ein revolutionärer Zufall ist, ohne Prinzip, ohne Autorität. Der Beweis hiefür ist, daß die Produkte dieses Wahlrechts, in allem und für Alles, sich widersprechend (contradictoires) sind und daß nicht Einer unter ihnen ist, der nicht, wenn er seine Kollegen ins Auge faßt, der Ansicht huldigt, daß sich das Allgemeine Wahlrecht in ihrer Wahl getäuscht habe. Der Beweis ist, daß die alten Gegner des Allgemeinen Wahlrechts, obgleich sie von diesem Wahlrecht gewählt wurden, deßhalb doch nicht zu demselben bekehrt sind. Der Beweis endlich ist, daß diejenigen, welche es mit solchem Eifer forderten, augenblicklich nicht mehr daran glauben.

Damit das Allgemeine Wahlrecht als Autorität gelte (fasse autorité), muß es ein Prinzip der Organisation, eine Formel der Kundgebung (expression), einen Grund, zu sein und zu sprechen, haben: ohne das ist das Allgemeine Wahlrecht nur das Chaos, nur die Anarchie.

Was uns in diesem Augenblick regiert, ist weder das Gesetz, noch das Recht, es ist die Gewalt oder, wenn sie das vorziehen, die Nothwendigkeit; es ist mit anderen Worten die Vorsehung."

Anfang August erlag der Représentant du Peuple den nach den Junitagen inszenirten Verfolgungen, aber kurz darauf gründete Proudhon ein eigenes Journal Le Peuple, in welchem der Kampf mit ungeschwächter Energie fortgeführt wurde. „Ich bin wie der Salamander, schreibt er [2]) am 16. August an einen Freund, ich lebe im Feuer. Verlassen, verrathen, proskribirt, verwünscht von Jedermann, halte ich Jedermann Stand, und die Reaktion und alle Feinde der Republik im Schach. Das Volk, welches mich künftighin für seinen einzigen Vertreter hält, kommt in Masse zu mir. Man schwört nur zu mir oder gegen mich." In einer Kritik der Verfassung und der projektirten Präsidentschaft vom Ende September streift er im Peuple wieder das Allgemeine Wahlrecht: [3])

---

[1]) Oeuv. VII. p. 298.
[2]) Cor. II p. 344.
[3]) Oeuv. c. XVII. p. 153.

„Hinsichtlich des Allgemeinen Wahlrechts hat die Verfassung kaum etwas anderes gethan, als es einzuführen; sie organisirt es nicht. Das Allgemeine Wahlrecht, so angewendet, wie man bis jetzt gethan hat, — und wir haben es gesehen, wir kennen es aus Erfahrung — ist eine ausgezeichnete Einrichtung, um das Volk sagen zu lassen, nicht was es denkt sondern was man von ihm will. Mit dem Allgemeinen Wahlrecht, so wie es in der Verfassung definirt ist, wird das Volk abwechselungsweise für Monarchie und Republik, für Religion und Atheismus, für Freiheit und Sklaverei, für Gleichheit und Privileg stimmen. Auf dieser Seite ist noch Alles zu thun! Merkt's Euch, Patrioten!"

Auch in einer scharfen Auseinandersetzung[4]) am 6. Dezember mit dem Redakteur der „Révolution démocratique et sociale" greift er es wieder auf:

„Wahrhaftig, Herr Redakteur, ich begreife nicht, wie ein Demokrat es wagen kann, noch von Allgemeinem Wahlrecht zu reden, nach dem, was die Doktoren der Demokratie aus demselben gemacht haben! Finden Sie wirklich, daß die Nationalversammlung, ein Produkt des Allgemeinen Wahlrechts, die Aspirationen der Demokratie, wie Sie sagen, vertritt? Und wenn dieses Wahlrecht soeben Herrn Louis Bonaparte 3 Millionen und Herrn Ledru Rollin 500,000 Stimmen gegeben hat, haben Sie Grund, so sehr zufrieden mit ihm zu sein? Fühlen Sie sich nicht versucht, durch irgend ein revolutionäres Mittel die Ungerechtigkeit des Allgemeinen Wahlrechtes zu korrigiren? . . . Geht! Herr Redakteur! Das Allgemeine Wahlrecht wird erst dann eine Wahrheit sein, wenn wir Sozialisten es sprechen gelernt haben. Bis dahin wird für Sie das Sicherste sein, ihm den Mund zu schließen; und Sie würden sich beeilen es zu thun, wenn Sie die Macht erlangten."

Die Allgemeinen Wahlen im Frühjahr 1849 waren noch konservativer ausgefallen, als die im April 1848. Die sozialistische Partei war entmuthigt. Sie richtete ihre Anstrengungen nunmehr hauptsächlich auf die direkte Gesetzgebung. Proudhon aber wollte nichts von plebiscitären Maßnahmen wissen und bot Allem auf, diejenigen seiner Freunde, welche in dieser Richtung Hoffnungen hegten, davon abzubringen. Für ihn blieb das Allgemeine Wahlrecht ohne vorausgehende soziale Reformen nach wie vor machtlos. Was die Zensuswahlen nicht wollten, d. h. eben die sozialen Reformen, das konnten die Allgemeinen Wahlen nicht, weil die größte Zahl der Wähler naturgemäß die am wenigsten aufgeklärte war. In der ganzen Polemik des Jahres 1849 vertritt Proudhon ohne Rückhalt diesen Standpunkt, hatte doch, als demonstratio ad oculos, der Präsident Louis Napoleon im Dezember 1848 gegen 5 Millionen Stimmen erhalten.

Wegen der heftigen Angriffe, welche er gegen den Erwählten führte, wurde Proudhon im März 1849 zu drei Jahren Gefängniß und 10000 Frcs. Geldbuße verurtheilt. Er floh nach Belgien, kehrte aber bald darauf wieder heimlich nach Paris zurück. Im Juni 1849 wurde er verhaftet. Im Oktober erlag auch der Peuple den Verfolgungen der Regierung; an seine Stelle trat sofort die Voix du Peuple, welche Proudhon kurze Zeit aus dem Gefängniß heraus leitete, bis ihn die Regierung deßhalb nach Doullens bringen ließ. In der Voix du Peuple finden sich, beiläufig bemerkt, seine interessanten

[4]) Oeuv. c. XVII. p. 223

Auseinandersetzungen mit Pierre Leroux und Bastiat. Auch die Voix du Peuple wurde bald unterdrückt und ebenso hatte der Peuple von 1850, der sie ersetzen sollte, nur ein kurzes Dasein.

Als der letzte Ausklang der Proudhon'schen Zeitungspolemik erscheint jenes Schreiben[1]) vom 20. Juli 1850 aus dem Gefängniß heraus an die flüchtigen Montagnards in London, Ledru Rollin, Delescluse u. A., welche ihn in ihrem Journal Le Proscrit auf's Schärfste angegriffen hatten. Proudhon zergliedert noch einmal das radikale Programm, dessen dritter Punkt das Allgemeine Wahlrecht (Le Suffrage universel direct, s'exerçant toujours et révoquant le pouvoir à son gré) war. „Wir kennen das, sagt Proudhon, über jeden dieser Punkte ist Jedermann einig. Aber seit den zwei und ein halb Jahren, daß das Allgemeine Wahlrecht funktionirt, sind die Ideen vorgeschritten und die Frage hat einen Schritt vorwärts gemacht. Man fragt sich: Die Vernunft des Volkes ist untrüglich; das Allgemeine Wahlrecht dagegen, dasjenige wenigstens der provisorischen Regierung ist dem Irrthum unterworfen, aus Leidenschaft, Fanatismus, mißbräuchlicher Beeinflußung u. s. w. Wir sind alle Zeugen hievon und seine Resultate sind beklagenswerth gewesen. Was ist zu thun, damit das Allgemeine Wahlrecht, dies Organ einer untrüglichen Vernunft, diese treu zum Ausdruck bringt? Das Mittel, wenn es Ihnen beliebt, das Allgemeine Wahlrecht genauer und wahrhaftiger zu machen?"

* * *

Bis zum Ausbruch der Revolution war das Allgemeine Wahlrecht, wie ich schon oben hervorgehoben habe, eine der wichtigsten Forderungen der radikalen und sozialistischen Demokratie gewesen, ein Dogma, an dem zu rütteln Niemand in den republikanischen Kreisen in den Sinn kommen konnte. Seine wahre Bedeutung in dieser Zeit liegt aber keineswegs in der klaren Erkenntniß der in ihm ruhenden Prinzipien, sondern ganz vorzugsweise, ja fast ausschließlich in dem Gegensatze zu den Zensuswahlen des Julikönigthums. Die demokratische Kritik hatte die Zensuswahl bereits so gründlich zernagt, daß das Allgemeine Wahlrecht dem Volke früher oder später gleichsam als reife Frucht in den Schooß fallen mußte. Proudhon stand, wie wir gesehen haben, auf der Wacht. Seine Kritik desselben ist die denkbar schroffste. Die Revolution kommt und mit ihr wird das, was bis jetzt nur Theorie gewesen war, eine Thatsache. Und diese Thatsache greift so nachhaltig und so bedeutend in den Gang der Ereignisse während der Revolution ein, daß sie mit Fug und Recht heute, wo sich das Ganze jener merkwürdigen Zeit längst überblicken läßt, als das ausschlaggebende Moment angesehen werden muß, dem gegenüber alles Andere erst in zweiter Linie zur Geltung kommt. Der Kritiker hatte sich mit den greifbaren Produkten einer Thatsache abzufinden, die häufig genug gerade dem, was die Enthusiasten des Allgemeinen Wahlrechts gehofft hatten, ins Gesicht schlugen. Zu theoretischen Erörterungen und Entwicklungen war jetzt keine Zeit und Proudhon wurde voll und ganz in den heißen Kampf der Journalistik und der Parteien hineingezogen. Der Leser wird aber schon jetzt erkennen, daß die eigenthümliche Stellung, welche er hier dem Allgemeinen Wahlrecht gegenüber einnimmt, eine Stellung, die ihn mit gleicher Energie nach rechts wie nach links hin kämpfen läßt, keineswegs eine Art Mittelstellung zwischen den konservativen und den

[1]) Oeuv. c. XIX. p. 166.

revolutionären Anschauungen ist, ein juste-milieu zwischen Zensuswahl und Allgemeiner Wahl, sondern der prinzipielle Boden, auf dem er fußt, ist ein von Allem Bisherigen wesentlich verschiedener. Was oben aus seinem Programm und aus seiner Rede in der Nationalversammlung mitgetheilt ist, gibt einen deutlichen Fingerzeig, worauf unser Denker abzielt, aber ein durchgreifendes Verständniß hiefür wird erst am Schlusse unserer Darstellung möglich sein.

Ich nehme deßhalb den Faden der fortlaufenden Erzählung wieder auf. Mit seiner Verhaftung im Juni 1849 war die agitatorische Thätigkeit Proudhon's lahmgelegt; mit der Journalistik war es zu Ende. Proudhon blieb bis zum Ende 1852 im Gefängniß. Die drei Werke, welche er während dieser Zeit schrieb und mit denen ich mich, wenigstens so weit sie das vorliegende Thema berühren, nunmehr zu beschäftigen habe, stehen noch vollständig unter dem Eindruck jener stürmisch bewegten Zeit. Die Confessions d'un révolutionnaire erschienen Ende 1849, die Idée générale de la Révolution au XIX. Siècle einige Monate vor dem Staatsstreich 1851 und La Révolution sociale démontrée par le coup d'État kurze Zeit nach seiner wiedererlangten Freiheit im August 1852.

Die Confessions enthalten die kondensirte Geschichte der Februarrevolution mit zahlreichen echt proudhonischen Zuthaten. Sie bilden zugleich eine Art Rekapitulation und Zusammenfassung jener großartig angelegten journalistischen Polemik, in welcher die oben mitgetheilten Proben, die sich auf das Allgemeine Wahlrecht beziehen, einen verschwindend kleinen Theil ausmachen. Abgesehen von der Frage nach dem Nutzen oder Schaden des Allgemeinen Wahlrechts unter den damaligen Verhältnissen Frankreichs — diese Institution war nunmehr „künftighin unzerstörbar" (désormais indéstructible) geworden, wie Proudhon in den Confessions sagt. Ja, eine seltsame Verkettung der Umstände hatte es dahin gebracht, daß das Allgemeine Wahlrecht ganz vorzugsweise den konservativen Parteien in die Hände arbeitete, so daß ein direkter Vorstoß gegen dasselbe von dieser Seite nicht zu erwarten war, weil hiedurch das Fundament der eigenen Existenz untergraben worden wäre. Es war zugleich revolutionäres Dogma und konservatives Machtmittel ersten Rangs. In dieser Gegensätzlichkeit seines Wesens fußte demzufolge auch noch in den Confessions die Proudhon'sche Kritik: „Das Allgemeine Wahlrecht! ruft er hier aus,[1]) was die Wahrhaftigkeit und die Authentizität seiner Entscheidungen betrifft, welche Beziehung herrscht zwischen dem elastischen Produkt eines Skrutiniums und dem populären synthetischen und untheilbaren Gedanken? Wie sollte das Allgemeine Wahlrecht im Stande sein, den Gedanken, den wahren Gedanken des Volkes kundzuthun, so lange das Volk durch die Ungleichheit der Vermögen, eingetheilt in Klassen, von denen die einen den anderen subordinirt sind, aus Servilität oder aus Haß abstimmt; so lange dieses selbe Volk, am Gängelbande des Machthabers trotz seiner Souverainität über nichts seinen Gedanken hören lassen kann; so lange die Ausübung seiner Rechte sich darauf beschränkt alle drei oder vier Jahre seine Führer und seine Charlatan's zu wählen, so lange seine Vernunft, begründet auf den Antagonismus der Ideen und Interessen, nur von einem Widerspruch zum andern schreiten kann; so lange sein guter Glauben einer telegraphischen Depesche, einem unvorhergesehenen Ereigniß, einer hinterlistigen Fragestellung

[1]) Oeuv. c. IX. p. 178.

preisgegeben ist; so lange man, anstatt sein Gewissen anzurufen, auf seine Erinnerungen pocht; so lange es bei der Theilung in Parteien eine Gefahr nicht vermeiden kann, ohne sich in eine andere zu stürzen; so lange es sein Gewissen belügen muß, wenn seine Sicherheit nicht gefährdet sein soll? Die Gesellschaft war unter dem alten Regime der 200 Frcs. unbeweglich: ein Dichter hatte sie in dem Gotte Terminus personifizirt. Seit das Allgemeine Wahlrecht eingeführt ist, dreht sie sich auf der Stelle. Ehedem faulte sie in ihrer Lethargie; jetzt hat sie Schwindelanfälle. Werden wir etwa fortgeschrittener, reicher und freier sein, wenn wir eine Million Pirouetten gemacht haben? . . . ."

Am Schlusse der Confessions, in der oft zitirten Apothéose de la classe moyenne[1]) kommt Proudhon noch einmal auf das Allgemeine Wahlrecht zu sprechen. Er sagt Folgendes:

„Bis jetzt hat das Allgemeine Wahlrecht als Vertretung eine Majorität geliefert, die aus Orleanisten, Legitimisten, Bonapartisten, Priestern und großen Bourgeois zusammengesetzt ist und als Präsidenten einen Prinzen, Louis Bonaparte.

Es kann sein, daß es im Jahre 1852 eine nicht minder ansehnliche Majorität von ehrenhaften Bourgeois, beredten Advokaten, liberalen Grundbesitzern, fortschrittlichen Fabrikanten, aufgeklärten Arbeitern und untadelhaften Arbeitgebern liefert und als Präsidenten den General Cavaignac oder Herrn Carnot.

Aber nach dem natürlichen Laufe der Dinge und den Aenderungen der Stimmung ist es unausbleiblich, daß nach einem dritten, vierten oder fünften Aufschnitt das Allgemeine Wahlrecht eine ebenso feste und kompakte Majorität hervorbringt, die aus Sozialisten, Kommunisten, Anarchisten, Atheisten und Proletariern zusammengesetzt ist und als Präsidenten Blanqui, Greppo oder irgend einen Andern.

Damit das Allgemeine und direkte Wahlrecht nicht dahin gelange, müßten die Erstgewählten sich der Aufgabe unterziehen, allen Bestrebungen und Bedürfnissen des Volkes Genüge zu thun: das ist gegen die Hypothese.

So muß denn das Allgemeine Wahlrecht bei dem gegenwärtigen Zustand der Geister und dem herrschenden politischen Vorurtheil abwechslungsweise die Herrschaft der Besitzenden über die Nichtbesitzenden und die der Nichtbesitzenden über die Besitzenden hervorrufen; der großen Zahl über die kleine und der kleinen Zahl über die große; der Institutionen über die Bedürfnisse und der Bedürfnisse über die Institutionen: in zwei Worten, bald die Tyrannei, bald die Anarchie. Ist das eine Gesellschaft? Ist das Ordnung und Fortschritt? Ist es nicht klar, daß das Land bald, ermüdet durch diese Erschütterungen von unten nach oben und von oben nach unten, jeder Art von Regierung überdrüssig werden und daß einer exzessiven Zentralisation früher oder später eine vollständige Auflösung folgen wird?"

Die Idée générale de la Révolution au XIX. siècle enthält eine fundamentale Kritik des Autoritätsprinzips. Die Grundidee Proudhon's ist die Auffassung der staatlichen Autorität in der ökonomischen Organisation des sozialen Körpers. Er faßt der Reihe nach den Absolutismus, das „Gesetz", die konstitutionelle Monarchie, das Allgemeine Wahlrecht und die direkte Gesetzgebung in's Auge und versucht schließlich in einer ausführlichen

[1]) Oeuv. c. IX. p. 317.

kritischen Entwicklung der letzteren die gouvernementale Idee überhaupt ad absurdum zu führen. Dem Allgemeinen Wahlrecht widmet er eine kürzere Auseinandersetzung, [1]) welche im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte hervorhebt:

Weder der Absolutismus noch das konstitutionelle Regime geben der Autorität einen bleibenden, festen Untergrund. Jetzt kommen die Unerschrockenen (Les intrépides) und bringen als Fundament der Autorität das Allgemeine Wahlrecht. Gegen den Willen aller Bürger gebe es keinen Widerstand; ebensowenig sei eine Korruption möglich. Dies war auch die Auffassung der Begründer der Februarrepublik. Einige fügen noch bei, das Mandat müsse imperativ sein und die Vertreter müssen in jedem Augenblick abgerufen werden können. Die Verwirrung erreiche damit ihre Spitze. Er glaube keineswegs an diese divinatorische Intuition der Menge; er glaube nicht, daß dieselbe fähig sei, auf den ersten Blick die Ehrenhaftigkeit eines Kandidaten zu erkennen. Der Beispiele von der Wahl unwürdiger Vertreter gebe es mehr als genug. (A peine, si, sur dix coquins le peuple, dans ses comices, rencontre un honnête homme! . . .)

Wozu all diese Wählereien? Wenn ich einen Willen habe, brauche ich denn einen Vertreter, denselben kundzuthun? Man wende ein, es sei unmöglich für den Einzelnen, sich mit so vielen verschiedenartigen Interessen zu beschäftigen. Die Wahlen sollen wenigstens eine Annäherung an die Wahrheit und das Recht gestatten, und diese Annäherung stehe jedenfalls unendlich höher, als der absolute Wille des Monarchen oder seiner anmaßenden Minister.

Aber weder die Wahl noch die Stimmabgabe entscheiden irgend etwas. Seit 60 Jahren habe man Beides in allen Tonarten praktizirt; ob dieselben auch nur Einen Lichtstrahl, auch nur Eine Garantie gebracht hätten. Wenn der Bürger zehnmal im Jahr wähle und seine Beamten erneuere, ob das zu seinem Einkommen einen Centime hinzufüge. Ob er deshalb weniger sicher sei, nicht morgen eingesperrt zu werden.

Er verstehe vielleicht, daß man in untergeordneten Fragen und Geringfügigkeiten sich einer so willkürlichen Entscheidung unterwerfe. In solchen Dingen könne man ein Auge zudrücken und aus Rücksichten der Brüderlichkeit den Schluß acceptiren. Aber in prinzipiellen Fragen, wo es sich um das Wesen des Rechts, um die der Gesellschaft zu gebende Direktive handle, wo die Organisation der industriellen Kräfte, wo Arbeit, Unterhalt u. s. f. auf dem Spiele stehe, da weise er jeden Anspruch der Autorität, jede indirekte Lösung zurück. Das Allgemeine Wahlrecht sei eine bloße Lotterie.

Am 25. Februar 1848 habe eine Handvoll Demokraten das Königthum gestürzt und die Republik erklärt, ohne zu warten, bis sich das Volk in seinen Komitien dafür ausgesprochen habe. Die Zustimmung der Bürger wurde vorausgesetzt. Er glaube, daß diese Leute gut und richtig gehandelt haben, trotzdem ihre Zahl im Verhältniß zu der des Volkes verschwindend, höchstens wie 1 zu 1000 gewesen sei. Weil er von der Gerechtigkeit ihres Handelns überzeugt gewesen, habe er sich ihnen zugesellt. Die Republik sei nichts Anderes gewesen als die Zerreißung des Paktes zwischen Volk und Regierung. Adversus hostem aeterna auctoritas esto, sagen die zwölf Tafeln.

Vom Standpunkt der Souverainität der Zahl, des imperativen Mandats und des Allgemeinen Wahlrechts aus aber hätten diese Bürger einen usur-

[1]) Oeuv. c. IX. p. 178.

patorischen Akt begangen, ein wirkliches Attentat gegen den öffentlichen Glauben und das Recht des Volkes. Mit welchem Recht haben sie ohne Mandat, ohne vom Volke gewählt zu sein, sich wie eine Bande Piraten auf die Tuillerien gestürzt, den König vertrieben und die Republik proklamirt.

Er habe bei den Wahlen von 1850 erklärt, die Republik stehe über dem Allgemeinen Wahlrecht (La République est au-dessus du suffrage universel), und dieses Wort sei seither von einem gewiß unverdächtigen Zeugen, dem General Cavaignac, unter lautem Beifall von der Tribüne verkündet worden. Wenn das wahr wäre, so sei damit die Moralität der Februar-Revolution bewiesen. Ob denn Diejenigen, welche die Republik proklamirten, darin nur eine Aeußerung des Allgemeinen Wahlrechts, eine neue Form der Regierung gesehen haben. Das gouvernementale Prinzip einmal angenommen, wäre es am Volke gewesen, sich darüber auszusprechen: nun, wer wage zu behaupten, daß das französische Volk, falls dies geschehen wäre, sich zu Gunsten der Republik erklärt hätte!

Am 10. Dezember 1848 habe das Volk, über die Wahl seines Ersten Beamten befragt, Louis Bonaparte mit 5 Millionen Stimmen bei 7½ Millionen Wählern erkoren. Das Volk sei nur seiner eigenen Neigung gefolgt. Er habe diese Wahl auf's Schärfste getadelt und zwar aus denselben Gründen, weshalb er die Proklamirung der Republik gebilligt habe. Er habe auch seither die Regierung dieses Erwählten des Volkes mit aller Energie bekämpft.

Allein vom Standpunkt des Allgemeinen Wahlrechts, des imperativen Mandats und der Souverainität der Zahl müsse man glauben, daß Louis Bonaparte in der That die Ideen, Bedürfnisse und Bestrebungen des Volkes vertrete. Seine Politik müsse man für die Politik des Volkes halten. Louis Bonaparte habe sich unter die Auspizien seines Oheims gestellt; man wisse, was das zu bedeuten habe.

Proudhon hebt dann noch das widersprechende Verhalten des „Volkes" an den wichtigsten Tagen der Revolution hervor und schließt wie folgt:

„Weder Herr Rittinghausen, welcher in Deutschland das Prinzip der direkten Gesetzgebung (Législation directe) entdeckt, noch Herr Considérant, der Gott und die Menschen um Verzeihung gebeten hat, dieser erhabenen Idee so lange entgegengetreten zu sein; weder Herr Ledru Rollin, welcher Beide an die Verfassung von 1793 und an Jean Jacques Rousseau verweist, noch Herr Louis Blanc, der, die Mitte zwischen Robespierre und Herrn Guizot wählend, allen Dreien den reinen Jakobinismus empfiehlt; ebenso wenig Herr Girardin, der die Vereinfachung der Regierung für expediter, nützlicher und praktischer hält, da er der direkten Gesetzgebung ebenso wenig traut wie dem Allgemeinen Wahlrecht und dem repräsentativen Königthum; keiner dieser Männer — die vorgeschrittensten der Zeit — weiß, was zu thun ist für die Garantie der Arbeit, für das gerechte Maß des Eigenthums, für die Ehrlichkeit des Handels, für die Moralität der Konkurrenz, für die Fruchtbarkeit des Kredits, für die Gleichheit der Steuer u. s. w. oder, wenn einer von ihnen es weiß, so hütet er sich, es zu sagen."

„Und zehn Millionen Bürger, welche nicht, wie diese Denker von Profession, die Prinzipien der sozialen Organisation studirt, in ihren Elementen analysirt, deren Ursachen in Beziehung gebracht, in ihren Konsequenzen entwickelt und in ihren Affinitäten verglichen haben; zehn Millionen armer Teufel, die zu allen Götzen geschworen und alle Programme angenommen haben, die von allen Intriguen dupirt worden sind, diese zehn Millionen sollen, indem

sie ihre Hefte (cahiers) redigiren und ad hoc Beauftragte ernennen, in untrügerischer Form das Problem der Revolution lösen. Oh! Meine Herren! Sie glauben es nicht. Sie hoffen es nicht! Was Sie glauben, was Sie auch als ziemlich wahrscheinlich annehmen dürfen, falls man die Dinge gehen läßt, ist das, daß alle von einem Theil des Volkes, als Kapazitäten, gewählt werden — Ledru Rollin, Präsident der Republik; Louis Blanc, Minister des Fortschritts; Girardin, Finanzminister; Considérant, Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten; Rittinghausen, Minister der Justiz und des öffentlichen Unterrichts: alsdann wird sich das Problem der Revolution lösen, wie es mag. Weg da! Seien wir ehrlich! das Allgemeine Wahlrecht, das imperative Mandat, die Verantwortlichkeit der Vertreter, das System der Kapazitäten endlich (le système capacitaire), all das sind Kindereien. Ich würde ihnen nicht meine Arbeit, meine Ruhe, mein Vermögen anvertrauen. Nicht ein Haar meines Kopfes würde ich riskiren, um sie zu vertheidigen."

Die interessanteste Periode der französischen Geschichte hinsichtlich der Wirkungsweise des Allgemeinen Wahlrechts ist ohne Zweifel die Zeit des Staatsstreichs vom 2. Dezember 1851. In ihm verdichten sich gleichsam alle jene Momente, welche die Aufmerksamkeit des Sozialphilosophen erregen können. Das Werk Proudhon's La Révolution sociale démontrée par le coup d'état du 2 Décembre ist noch heute die einzige Schrift, welche jener interessanten Zeit in der Weise gerecht wird, daß die tiefer liegenden Ursachen ans Licht gestellt und in ihrem wahren Zusammenhange verständlich gemacht werden. Es ist unbestreitbar, daß die Schrift Proudhon's zugleich einen sehr wichtigen Beitrag zur Psychologie des französischen Volkes liefert und schon deshalb bleibenden Werth behalten wird. In dem fünften Abschnitt dieser Schrift,[1] le 2 Décembre, spricht Proudhon eingehend über das Allgemeine Wahlrecht und dessen Mitwirkung bei diesem merkwürdigen Ereigniß. Hören wir zunächst wieder seine eigenen Worte:

„Die Erscheinung der Demokratie auf der politischen Bühne hatte in Wirklichkeit nur das Resultat gehabt, das Allgemeine Wahlrecht beim Volke, wenigstens für einige Zeit, populär zu machen. Es galt dem Volke als unfehlbares Werkzeug der sozialen Revolution. Nun hatte das Gesetz vom 31. Mai das Allgemeine Wahlrecht um ein Drittel reduzirt und durch das System der Ausschließungen entstellt; die Demokratie ihrerseits machte aus der Aufrechterhaltung dieses Gesetzes einen casus belli für 1852, die Gelegenheit war für Louis Bonaparte entscheidend. Seine Wiederwahl hing von seiner Popularität ab und seine Popularität von dem Verhalten, welches er hinsichtlich der Wiederherstellung des Allgemeinen Wahlrechts einschlagen würde. Die ganze Frage für ihn war, zu wissen, ob er sich durch Unterstützung des von seinen Ministern eingebrachten Gesetzes zum Werkzeug einer neuen Restauration machen, oder aber ob er, auf die Seite der Republik tretend, ein zweites Mal der sichtbare Chef der Revolution werden würde. Mit der royalistischen Majorität stieg Louis Bonaparte, wie Cincinnatus, Monck, Washington vom Stuhle herab, ohne nur eine Rückzugspension davonzutragen; mit den Demokraten d. h. dem demokratischen Prinzip verbunden war er an der Spitze einer überlegenen Gewalt und kein Konkurrent möglich. Die Verfassung hätte ihm ohne Zweifel Urlaub gegeben; aber das Volk würde ihn zurückrufen! .... Wenn

[1] Oeuv. c. VII p. 43 ff.

Louis Bonaparte also aus eigener Initiative die Abschaffung des Gesetzes vom 31. Mai vorschlug und so die Sache des Allgemeinen Wahlrechts unter seinen Schutz nahm, kehrte sofort seine ganze Popularität wieder; er wurde ipso facto und trotz Allem Herr der Lage."

„Aus diesem Verhalten ergaben sich ihm zwei immense Vortheile: Für's Erste ließ er mit sich, für sich, so widerstrebend dies der Letzteren auch war, die ganze Linke stimmen und zeigte sich hiedurch in den Augen des Volkes als Chef der Revolution, weil er Eines Sinnes mit den Revolutionären war; – für's Zweite versetzte er die Majorität in die traurige Alternative, sich entweder gänzlich subalternisirt und bei Seite geschoben zu sehen, wenn sie dem Präsidenten folgte, oder von sich aus das Signal zum Bürgerkrieg zu geben, wenn sie hartnäckig blieb. Er hatte die schöne Rolle, sie die schlechte (personnage odieux). Der letztere Weg war der schlimmste. Wenn sich die Majorität für die Aufrechterhaltung des Gesetzes aussprach und alle Chancen ihrer Sache um einer Sache der Würde willen auf's Spiel setzte, und wenn der Präsident sich weigerte, ihren Dekreten seinen starken Arm zu leihen, so erschien in diesem Konflikt zwischen Monarchie und Demokratie Louis Bonaparte zugleich dem Volke wie ein Vertheidiger seines Rechts, der Bourgeoisie wie ein Beschützer ihrer Interessen."

Proudhon schildert dann eingehend den weiteren Verlauf der Dinge. Die Majorität blieb hartnäckig und arbeitete so dem von ihr gehaßten Manne erst recht in die Hände. Vom 4. bis zum 30. November entwickelt sich die Lage mit militärischer Promptheit. Das Elysée schlägt in seiner Botschaft den Widerruf des Gesetzes vom 31. Mai vor und wird von der Montagne unterstützt. Das Elysée weigert sich, über das Munizipalgesetz abzustimmen, die Montagne desgleichen. Das Elysée verwirft die Proposition der Quästoren, die Montagne ebenso. Kurz, Elysée und Montagne gehen Hand in Hand, die Fusion ist komplet.

Vom 17. November ab sind die Rollen bereits vollständig vertauscht zum Schaden der Majorität und ohne Gewinn für die Montagne. Das Elysée hält beide im Schlepptau und beherrscht, da es sich mit Keinem verbündet, Beide. Die Linke fühlt sich sehr unbehaglich in dieser Situation; ihre Redner und Journale bieten Alles auf, um ihre Unabhängigkeit in's rechte Licht zu stellen und sie von der Politik des Präsidenten zu trennen. „In der Politik aber, sagt Proudhon, namentlich wenn es sich um die Einwirkung auf die beschränkte Intelligenz der Massen handelt, zählt nur die Thatsache; das Verdienst der Individualitäten ist gleich Null." Es war unter allen Umständen klüger, zu schweigen und sich in aller Stille bereit zu halten, um mit ihm die Frucht des Sieges zu theilen.

Der Gedanke, welcher dem 24. Februar zu Grunde lag, ist unvergleichlich großartiger und erhabener, als die „Fatalität" des 2. Dezember. Aber die Letztere ist gleich instruktiv. Nichts zeigt die zwingende Gewalt der Situationen und die Logik der Geschichte besser, als das Gelingen dieses Staatsstreichs. Louis Napoleon war als Persönlichkeit nirgends hervorgetreten. Er war von seinen Ministern abhängig, von seinen Getreuen verrathen und verlassen, von allen Parteien auf's Eifersüchtigste bewacht; er hatte keine Empfehlung als einen todten Oheim, der vor 32 Jahren auf einer fernen Insel gestorben war.

Man wiederholt tausendfältig, der 2. Dezember sei eine Schandthat, ein Mord, ein Verbrechen, bei dem eine wilde Soldateska, ein feiges Volk und ein verbrecherischer Machthaber zusammengeholfen haben, aber all das macht das Räthsel nur noch dunkler.

Es ist sicher, daß der Muth der Armee besonders aus der Gleichgiltigkeit, ja der formellen Zustimmung des Volkes Nahrung schöpfte. Es ist ebenso sicher, daß noch am 3. und 4. Dezember eine Handvoll Insurgenten den Staatsstreich hätte vereiteln können, wenn das Volk, die Straßen füllend, das Militär lahmgelegt hätte. Die Masse, die hohe und niedere, war durch ihre Thatlosigkeit, ihren Beifall und ihre Mithilfe am Gelingen Schuld. „Ich und tausend Andere, die des Bonapartismus gleich wenig verdächtig sind, wir haben es gesehen: nicht die bewaffnete Macht, das indifferente, mehr noch das sympathisirende Volk hat zu Gunsten Bonaparte's entschieden."

Die Schlacht war gewonnen, ehe sie geschlagen war Seit drei Jahren war die Revolution verkannt, mißhandelt, kompromittirt, in steter Gefahr; sie verlangte einen Chef, d. h. keinen Schriftsteller, keinen Tribunen, sie hatte deren genug; nein, einen Mann, der in der Lage war, sie zu schützen. Bonaparte brauchte nur die zwei Worte zu sagen: da bin ich (me voilà). Nun, er hat sie ausgesprochen, diese zwei Worte, und die Revolution, welche Bonaparte seit einem Monat vertrat, hat ihn beim Wort genommen. Sie gab ihm den Sieg, unter dem Vorbehalt, später mit ihm abzurechnen "

Proudhon schildert dann weiter eingehend, wie die ganze Situation und zwar von allen Seiten her auf ein persönliches Regiment lossteuerte. Alles wollte einen Diktator, die Einen Changarnier, die Anderen Ledru Rollin, wieder Andere Andere. „Die Lage, welche Jedermann gemacht hatte, mit der aber Niemand rechnete, wollte, daß es Bonaparte sei."

Am Morgen des 2. Dezember fanden die kaum erwachten Pariser eine Proklamation angeschlagen, „daß die Nationalversammlung aufgelöst, das Allgemeine Wahlrecht wiederhergestellt, das Volk berufen sei, um mit Ja oder Nein zu erklären, ob es den Staatsstreich billige und Louis Napoleon autorisire, eine Konstitution auf den Grundlagen des Jahres VIII und nach den Prinzipien von 1789 zu geben." Das ist der wesentliche Inhalt, alles Andere Verzierung. Jetzt muß man bemerken, wie vortrefflich sich das Alles reimt:

„Bonaparte löst die Versammlung mit Gewalt auf: seht, der Mann der That, der Diktator.

Bonaparte appellirt an das Volk: seht, das Allgemeine Wahlrecht.

Bonaparte beruft sich auf die Ideen von 89: seht, die Revolution."

Das ist noch nicht einmal Alles. Der Präsident hatte früher einige sozialistische Schriften veröffentlicht. Seine konservativen Freunde hatten es sogar für nöthig gehalten, ihn deshalb zu entschuldigen. Das Volk glaubte an solche Neigungen. Ein verbürgtes, ein historisches Wort: „Barbès hat von den Reichen eine Milliarde für uns gefordert: Bonaparte wird sie uns geben."

Bald erfährt man, daß eine ganze Reihe verhaßter Generale, wie Changarnier, Cavaignac, festgenommen sei. Eine Versammlung von Deputirten im zehnten Arrondissement, darunter Berryer, Barrot u. A., wird gesprengt, die Theilnehmer verhaftet und von den Truppen durch die Straßen eskortirt. Das Volk reißt schlechte Witze.

Auch der Montagne ergeht es nicht besser. Ihre populärsten Mitglieder, Greppo, Nadaud, Miot werden verhaftet. Das Volk bleibt kühl und amüsirt sich über den Handstreich. „Das Volk ist immer auf der Seite dessen, der es anruft; schon dadurch, daß sich Bonaparte seiner Entscheidung unterwarf, war er sicher, absolvirt zu sein. Im Uebrigen that die Montagne ihre Pflicht. Die Nachwelt wird den Besiegten gerecht, Frankreich vergißt ihre Namen nicht mehr."

Proudhon erzählt dann noch eine Reihe charakteristischer Vorkommnisse, nebst seinen psychologischen Bemerkungen über den französischen Volkscharakter, und schließt das Kapitel wie folgt:

„Ihr wundert Euch, nach Alledem, über die 7,600,000 Stimmen, welche Louis Napoleon am 21. Dezember erhalten hat. Oh! Louis Napoleon ist wahrhaftig der Erwählte des Volkes. Das Volk, sagt Ihr, ist nicht frei gewesen! Das Volk ist getäuscht worden! Das Volk hat Furcht gehabt! Nichtige Ausflüchte! Haben die Menschen Furcht? Täuschen sie sich bei solchen Anlässen? Ermangeln sie der Freiheit? Wir Republikaner sind es, die auf Treu und Glauben unserer Traditionen wiederholt haben: Volkesstimme, Gottesstimme (La voix du peuple est la voix de Dieu). Wohlan! Gottes Stimme hat Louis Napoleon ernannt. Als Ausdruck des populären Willens ist er der legitimste Herrscher. Wem, wollt Ihr denn, daß das Volk seine Stimmen hätte geben sollen? Wir haben diesem Volke viel von 89, 92 und 93 vorgeplaudert: es kennt immer nur die kaiserliche Legende. Erinnert es sich an den Grafen von Mirabeau, an Herrn von Robespierre, an seinen „Freund" Marat, an den Père Duchesne? Das Volk kennt nur zwei Dinge, den guten Gott und den Kaiser, wie es ehedem den guten Gott und Karl den Großen kannte. Wenn die Sitten und Gebräuche des Volkes sich unbestreitbar seit 89 gemildert haben, seine Vernunft ist auf dem gleichen Niveau geblieben. Vergebens haben wir diesem bartlosen Monarchen die Rechte des Menschen und Bürgers auseinander gesetzt; vergebens haben wir ihn bei dem Adagio schwören lassen: die Republik steht über dem Allgemeinen Wahlrecht; er hält immer seine Hosen für seine Beine und glaubt, daß der am meisten Recht hat, welcher am besten zuschlägt."

„Werden wir endlich verstehen, daß die Republik nicht dasselbe Prinzip haben kann wie das Königthum? Daß das Allgemeine Wahlrecht, als Basis des öffentlichen Rechtes genommen, die Ewigkeit der Monarchie in sich schließt? Wir sind durch unser eigenes Prinzip geschlagen; wir sind besiegt, weil wir, Rousseau und den verabscheuungswürdigsten Rednern von 1793 folgend, nicht anerkennen wollten, daß die Monarchie das direkte und beinahe untrügliche Produkt der Spontaneität des Volkes war; weil wir, nachdem wir die Regierung von Gottes Gnaden abgeschafft, mittelst einer anderen Fiktion eine Regierung von Volkes Gnaden einzusetzen strebten; weil wir, anstatt die Erzieher der Menge zu sein, uns zu deren Sklaven gemacht haben. Wie sie, so brauchen wir sichtbare Manifestationen, greifbare Symbole und Rosenkränze. Nach dem Sturze des Königs haben wir den Pöbel auf den Thron gesetzt, ohne verstehen zu wollen, daß er die Wurzel ist, aus der früher oder später ein königlicher Sproß ersteht, der Zwiebel, aus dem die Lilie stammt. Kaum haben wir einen Götzen gestürzt, so denken wir an nichts Anderes, als einen anderen zu fabriziren. Wir gleichen den Soldaten des Titus, die sich nach der Einnahme des Tempels vor Ueberraschung nicht fassen konnten, daß im Allerheiligsten der Juden weder eine Statue, noch ein

Ochse, weder ein Esel noch ein Phallus, nicht einmal Courtisanen waren. Sie faßten den unsichtbaren Jehovah nicht: so fassen wir die Freiheit nicht ohne diese Zuthaten!

Man entschuldige diese bitteren Reflexionen bei einem Schriftsteller, der so oft die Rolle der Kassandra gespielt hat! Ich mache der Demokratie nicht den Prozeß, ebensowenig als ich die Abstimmung für endgiltig erkläre, welche das Mandat Louis Napoleons wieder erneuert hat. Aber es ist Zeit, daß diese Schule falscher Revolutionäre verschwinde, die, mehr auf die Agitation als die Intelligenz, mehr auf die Handstreiche als die Ideen spekulirend, sich um so kraftvoller und logischer halten, je mehr sie die niedersten Schichten des Volkes zu vertreten sich schmeicheln. Glaubt Ihr, daß wir deshalb Republikaner, Sozialisten und Demokraten sind, um dieser Barbarei, diesem Elend zu gefallen, nicht aber, um es zu bekämpfen und zu heilen?

Wer hat denn die Konstituante ernannt, voll von Legitimisten, Dynastikern, Edelleuten, Generalen und Prälaten? — Das Allgemeine Wahlrecht.

Wer hat den 10. Dezember 1848 gemacht? — Das Allgemeine Wahlrecht.

Wer hat die Legislative geschaffen? — Das Allgemeine Wahlrecht.

Wer hat den 2. Dezember gutgeheißen? — Das Allgemeine Wahlrecht.

Wer hat den gesetzgebenden Körper von 1852 gewählt? — Das Allgemeine Wahlrecht.

Kann man nicht ebenso sagen, daß das Allgemeine Wahlrecht die Reaktion am 16. April begonnen hat; daß es sich hinter dem Rücken von Barbès am 15. Mai verdunkelte; daß es beim Appell vom 13. Juni stumm geblieben ist; daß es das Gesetz vom 31. Mai passiren ließ; daß es am 2. Dezember die Arme gekreuzt hat? . . .

Wenn ich das Allgemeine Wahlrecht so anklage, so beabsichtige ich nicht, die bestehende Verfassung und das Prinzip der gegenwärtigen Regierung anzugreifen. Ich selbst habe das Allgemeine Wahlrecht als verfassungsmäßiges Recht und Staatsgesetz vertheidigt; und weil es existirt, verlange ich nicht seine Unterdrückung; aber es muß sich aufklären, sich organisiren, es muß leben. Es muß dem Philosophen, dem Republikaner erlaubt sein, zum Verständniß der Geschichte und zur Erfahrung für die Zukunft, zu konstatiren, daß das Allgemeine Wahlrecht bei einem Volke, dessen Erziehung so vernachlässigt ist wie das unsere, mit seiner materialistischen und heliozentrischen Form weit entfernt ist, das Organ des Fortschritts zu sein; es ist der Hemmschuh der Freiheit.

Arme und inkonsequente Demokraten! Wir haben Philippiken gegen die Tyrannen gehalten; wir haben den Respekt vor den Nationalitäten gepredigt und die freie Ausübung der Volkssouverainität; wir wollen zu den Waffen greifen, um diese schönen und unantastbaren Doktrinen gegen eine Welt zu vertheidigen. Wenn aber das Allgemeine Wahlrecht unsere Regel ist, mit was für einem Recht nehmen wir an, daß die russische Nation sich von ihrem Czaren bedrückt fühlt; daß die Bauern Polens, Ungarns, der Lombardei und Toskanas nach ihrer Befreiung seufzen; daß die Lazzaroni voll Haß sind gegen den König Bomba und die Trasteveriner gegen Monsignore Antonelli; daß die Spanier und Portugiesen sich ihrer Königinnen Donna

Maria und Isabella schämen; wenn wir, wenn unser Volk, trotz des Appells seiner Vertreter, trotz der geschriebenen Pflicht der Verfassung, trotz des vergossenen Bluts und der unbarmherzigen Proskription aus Furcht, aus Dummheit, aus Zwang oder aus Liebe, ich lasse Euch die Wahl, 7,500,000 Stimmen dem Manne gibt, welchen die demokratische Partei am meisten verabscheute, den sie durch dreijährige Kritiken, Anfreizungen und Insulten aufgebraucht, ruinirt und zermalmt wähnte; wenn es aus diesem Manne einen Diktator, einen Kaiser macht?"

Damit schließt die Periode des Kampfes für Proudhon. In Frankreich herrscht, wie im übrigen Europa, Ruhe. Es gibt von jetzt ab für lange Zeit keine brennenden, insbesondere keine prinzipiellen Fragen mehr. Es klingt fast wie eine letzte Resignation, wenn Proudhon am 7. Januar 1853 an den Prinzen Napoleon schreibt:[1] „Vielleicht verläßt sich der Kaiser auf die ungeheure Macht, welche ihm acht Millionen Stimmen geben! — Er weiß nicht, daß seit dem 10. Dezember das Prinzip der effektiven, auf dem Wege der Abstimmung manifestirten Souverainität des Volkes unablässig durch die contre-revolutionäre Propaganda zerstört wird; daß das stärkste Argument gegen das allgemeine und direkte Wahlrecht und folglich gegen den Titel Napoleons III. eben den Abstimmungen des 10. Dezember 1848, des 21. Dezember 1851 und des 20. November 1852 entnommen wird. Je mehr Stimmen ihm das Volk gegeben hat, desto unfähiger ist dieses Volk, selbst nach dem Urtheil der Republikaner, desto deutlicher hat es seine Inkompetenz kundgethan."

„Im Uebrigen ist das Allgemeine Wahlrecht jetzt stumm und für lange Zeit. Die Menge ist in ihre Thatlosigkeit zurückgesunken, die Macht bleibt der Bourgeois-Aristokratie, welche dem Kaiser erst am Tage seiner Abdankung verzeihen wird."

* * *

In der dritten und letzten Periode seiner schriftstellerischen Thätigkeit — ich habe sie oben als die Periode der „Reife und Klärung" bezeichnet — tritt Proudhon dem Allgemeinen Wahlrecht in voller Objektivität gegenüber. Die politischen Stürme waren zu Ende. Was bis dahin ein Dogma demokratischer Doktrinäre oder ein bloßes Kampfmittel der Parteien gewesen war, ging allmälig in Fleisch und Blut des Volkes über. Das Allgemeine Wahlrecht wird zur dauernden Grundlage der gesammten staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Jetzt konnte es sich nicht mehr blos darum handeln, übertriebene Anschauungen von demselben zu bekämpfen oder die Widersprüche seiner plebiszitären Aeußerungen nachzuweisen — die Zeit kam allmälig heran, wo sich diese Institution in definitiver Weise, nicht blos formell, sondern auch ideell, in den Geist und das Bewußtsein des französischen Volkes als staatliches Grundgesetz einlebt. Die Nothwendigkeit, es verstehen und begreifen zu lernen, wird damit nur noch dringender.

Wir werden sehen, daß Proudhon erst anläßlich der Allgemeinen Wahlen von 1863 die Lösung der ganzen Frage in umfassender Weise in die Hand zu nehmen versucht. Wenn man von einer gelegentlichen Aeußerung in „La guerre et la paix" absieht, in der Proudhon das Allgemeine Wahlrecht als „eine friedliche Konstatirung der

[1] Corr. c. V p. 164.

Gewalt" und „das Repräsentativsystem mit seinem Gesetz der Majoritäten eine überlegte Anwendung des Rechts des Stärkeren" nennt, entsprechend dem Grundgedanken dieses Werkes, die Begründung einer Theorie des droit de la force oder des droit du plus fort, so ist aus diesem mehr als zehnjährigen Zeitraum nur eine einzige Stelle[1]) in seinen Werken aufzufinden, die hieher gehört. In „La Justice dans l'église et dans Révolution" handelt die vierte Studie vom „Staate". Derselben ist ein kleiner politischer Katechismus mit „Fragen und Antworten" beigefügt und hier wird das Allgemeine Wahlrecht ganz kurz zwar, aber in überaus kräftiger Formulirung herausgehoben. Die ganze Stelle lautet wie folgt:

„Frage: Was ist Ihre Ansicht über das Allgemeine Wahlrecht?

Antwort: So, wie es alle Konstitutionen seit 1789 gemacht haben, ist das Allgemeine Wahlrecht das Erwürgen des öffentlichen Bewußtsein's, der Selbstmord der Volkssouverainität, der Abfall (apostasie) von der Revolution. Ein derartiges Abstimmungssystem kann gelegentlich sehr wohl und trotz aller Vorsichtsmaßregeln dem Machthaber ein negatives Votum geben, wie beispielsweise die letzten Pariser Wahlen (1857); es ist unfähig eine Idee zu produziren. Um das Allgemeine Wahlrecht intelligent, sittlich, demokratisch zu machen, muß man, nach vorausgehender Organisirung des Gleichgewichts der Dienste und Sicherstellung der Unabhängigkeit der Stimmen durch freie Diskussion, die Bürger nach beruflichen Kategorien abstimmen lassen, entsprechend dem Prinzip der kollectiven Kraft, welches die Grundlage der Gesellschaft und des Staates bildet." (Faire voter les citoyens par catégories de fonctions, conformément au principe de la force collective, qui fait la base de la société et de l'état.)

Die Wahlen von 1857 waren im Wesentlichen in den Fußstapfen derjenigen der Jahre 1851 und 1852 geblieben. Jedenfalls war nichts geschehen, was die kaiserliche Regierung hätte beunruhigen können. Erst zu Beginn der sechziger Jahre machte sich eine tiefere Gährung im französischen Volke bemerklich. Die Wahlen von 1863 rückten immer näher. Schon 1861 und namentlich 1862 zeigte sich deutlich, daß die Wahlbewegung diesmal einen wesentlich anderen Charakter annehmen werde, als 6 oder 12 Jahre zuvor. Eine durch äußere Ereignisse aller Art genährte Erregung ging durch das Volk. Sämmtliche oppositionelle Parteien waren auf dem Plan: Legitimisten, Orleanisten, konservative und radikale Republikaner, Sozialisten, alle rüsteten sich zu dem bevorstehenden Wahlkampf. Es war unverkennbar, daß das Allgemeine Wahlrecht wieder irgend eine Ueberraschung bringen werde; es war nicht minder sicher, daß das Verbesserungsstreben der Nation und die Hoffnung aller demokratischen Elemente ganz besonders auf die Wahl gerichtet war. Sie mußte den Mittelpunkt der ganzen Bewegungen bilden. Proudhon konnte sich dieser Erkenntniß nicht entziehen. Schon Anfangs 1863 hatte er ein Gesuch bei der Regierung eingereicht, ein Journal unter dem Titel La Fédération herausgeben zu dürfen, war aber abschlägig beschieden worden. Am 11. April erneuerte er sein Gesuch[2]) an den Minister des Innern und schreibt hiebei unter Anderem: „Da diese Idee des Föderalismus der Regierung des Kaisers Bedenken einzuflößen scheint, so erlaube ich mir nach voraus-

[1]) Oeuv. c. XXII p. 128.
[2]) Corr. c. XII. p. 376.

gegangener Besprechung mit meinen Freunden einen anderen Titel vorzuschlagen, der, so hoffe ich, Ihre Zustimmung erhalten wird: Le suffrage universel." Auch dieses Gesuch wurde abgewiesen.

In seinem Werke La guerre et la paix, welches im Jahre 1861 erschien, hatte sich Proudhon zum ersten Mal gegen die Wiederherstellung Polen's, dieses aristokratischen und klerikalen Staates, ausgesprochen und nicht minder energisch gegen die Aufrichtung einer unitarischen Regierung in Italien. Er hatte sich hiedurch eine Menge Feinde zugezogen. Waren doch Polen und Italien die Schoßkinder der französischen Demokratie. Er hatte dann weiterhin die letztere Frage in einer besonderen Schrift La fédération et l'unité italienne (die, beiläufig bemerkt, gerade heutzutage ganz besonders interessant zu lesen ist) behandelt und in seiner Schrift Du principe fédératif et de la nécessité de réconstruire la patrie de la Révolution sein politisches Glaubensbekenntniß niedergelegt. Zwischen ihm und der französischen Demokratie, der wenigstens, welche sich im gesetzgebenden Körper breitzumachen begann, lag ein Abgrund. Bei den Wahlen von 1863 sollte sich dies in definitiver Weise zeigen.

Proudhon trat, obgleich seine Gesundheit schon damals sehr viel zu wünschen übrig ließ, voll Energie in den Wahlkampf ein und veröffentlichte im April 1863 seine Schrift: Les Démocrates assermentés et les Réfractaires. Es ist, schreibt er,[1]) wenige Tage vor ihrem Erscheinen an einen Freund", eine kleine Philosophie des Allgemeinen Wahlrechts, in der ich zeige, daß dieses große demokratische Prinzip nur eine Folgerung (corollaire) des föderativen Prinzip's ist oder nichts. — Die Arbeit wird etwa 100 Seiten des gewöhnlichen Formats haben." Schon der etwas eigenthümliche Titel zeigt, daß wir es hier mit einer Gelegenheitsschrift im eigentlichen Sinne des Wortes zu thun haben. Die Theorie des Allgemeinen Wahlrechts bildet ihre Grundlage, ihr Hauptzweck aber war zugleich ein wesentlich praktischer.

Für die bevorstehenden Wahlen lag die Gefahr nahe, daß es der Demokratie unter Führung Jules Favres, Olliviers, Jules Simons u. a. gelingen werde, das politische Steuer der Nation an sich zu reißen. Proudhon sah darin eine geradezu verhängnißvolle Thatsache. Die soziale Reform schien ihm hiedurch auf lange hinein vertagt. Auch die gesammte innere und äußere Politik dieser „jungen Demokratie" war ihm im Innersten zuwider. Er hatte die felsenfeste Ueberzeugung, daß die Tendenzen und Ideen dieser angeblichen „Opposition" im Grunde mit den Tendenzen und den Ideen der Regierung übereinstimmen. Worauf es ihm vor Allem ankam, war, den entscheidenden Riß bloßzulegen, der diese Politik von der wahren Politik des Volkes trennt. Der einzig richtige Weg, diese Unvereinbarkeit vor den Augen des ganzen Landes zu beweisen, war nach ihm die Protestwahl d. h. der Verzicht auf jede Kandidatur von Seiten der Demokratie und des Arbeiterstandes und die Abstimmung mit einem weißen Stimmzettel. Der stolze Bau des Empire zeigte schon damals sehr bedenkliche Risse; in dieser legalisirten, vereidigten Opposition, wie sie die Stimmführer des Radikalismus liebten, sah Proudhon nur ein Mittel, den wankenden Bau des Kaiserreichs zu stützen und die Wiederholung des parlamentarischen Regime's des Julikönigthums anzubahnen. Er sah Frankreich auf eine schiefe Ebene gleiten, die früher oder

[1]) Corr. XIII. p. 6.

später zu Katastrophen führen mußte. Diese Gesichtspunkte waren es, welche ihn bei Abfassung der Schrift[1]) Les Démocrates assermentés et les Refractaires, mit der ich mich jetzt zu beschäftigen habe, leiteten. Daß ich bei der Analyse dieser Schrift die eben erwähnte praktische Seite fast ganz bei Seite lassen und nur, insofern sie zum Verständniß der zu Grunde liegenden Ideen über das Allgemeine Wahlrecht nöthig würde, hereinziehen werde, versteht sich von selbst.

In der Einleitung seiner Schrift hebt Proudhon hervor, warum es i. J. 1851 mit dem demokratischen Bewußtsein vereinbar gewesen sei, sich an den Wahlen zu betheiligen. Er legt die Unterschiede klar zwischen der damaligen und der heutigen (1863) Situation. Im J. 1857 lagen die Dinge schon wesentlich anders. Der politische Eid war eingeführt, das neue Munizipalgesetz geschaffen u. s. w. Proudhon wies, von einem richtigen Gefühl geleitet, die Kandidaturen ab, die ihm von Paris und Lyon angeboten worden waren. Von den entscheidenden Gründen für dieses Verhalten konnte er sich damals noch keine genaue Rechenschaft ablegen.

„Heute handelt es sich nicht um eine eitle, sterile Opposition, noch weniger um persönliche Motive des Widerstrebens, sondern um die Prinzipien des öffentlichen Rechts, um die höchsten Interessen des Landes und des Staates."

Trotz einer 64 jährigen revolutionären Periode sind die Franzosen noch heute in der Politik wie Neugeborne. Alle Prinzipien wanken. Alte und neue Anschauungen bilden einen unentwirrbaren Mischmasch. Die Revolution hat zwischen der alten und neuen Gesellschaft einen Abgrund geschaffen; es ist unmöglich, rückwärts zu schreiten. Aber ebenso wenig schreitet man vorwärts. Die Demokratie verzehrt sich auf dem Platze, ohne nur einen Entschluß fassen, ohne sich nur verständigen zu können. Macht sie je einen Schritt, so geht alles drunter und drüber. Deßhalb herrscht überall Besorgniß und Angst; in ihrem Gefolge nisten sich Indifferenz, Machiavellismus und Intriguen ein, welche ihrerseits wieder die despotischen Allüren der Regierung hervorrufen.

„Als meine Aufmerksamkeit durch den Lärm der bevorstehenden Wahlen rege geworden war, sah ich mir unser politisches System in der Nähe an, so wie die letzten 20 Jahre es enthüllen. Ich glaube heute, auf dieses System ein unerwartetes Licht werfen und eines der tiefsten Geheimnisse der Revolution ergründen zu können, indem ich an der Hand der Verfassung von 1852 die Theorie dieser formidablen Maschine gebe, die man das Allgemeine Wahlrecht nennt."

1. Das Allgemeine Wahlrecht als Basis des öffentlichen Rechts der Franzosen.

Durch die Einführung des Allgemeinen Wahlrechts im Februar 1848 hat sich die französische Nation definitiv als demokratische Gesellschaft konstituirt. Mag man über den heutigen Zustand dieser Demokratie und über die Resultate dieses Wahlrechts immerhin denken, wie man will; rechtlich und in gewissem Sinne sogar thatsächlich ist Frankreich eine Demokratie. „Das Allgemeine Wahlrecht ist souverain".

So viel auch über die Charte von 1814—1830 und ihr Wahlsystem geschrieben wurde, so wenig hat man sich die Verfassung von 1852 klar zu machen gesucht. Noch weniger ist man in den Geist des Allgemeinen

[1]) Oeuv. c. XVI p. 261 ff.

Wahlrechts, in die Bedingungen seiner Ausübung und in seine wirkenden Kräfte eingedrungen. Die Verfassung von 1852 ruht ebensogut auf dem Allgemeinen Wahlrecht, wie die Charte auf dem Zensus ruht; man hat die erstere wegen ihres autokratischen, ihr Wahlrecht wegen seines populären Charakters einfach auf der Seite liegen lassen. Als ob man sich über ein politisches System durch Haß und Verachtung oder über eine Idee durch Stillschweigen Rechenschaft ablegen könnte.

Die erste Bemerkung, zu welcher die Verfassung von 1852 Anlaß gibt, ist die, daß das Allgemeine Wahlrecht immer von einer republikanisch-demokratischen Partei eingeführt wurde, nie von einem Kaiser, einer Aristokratie oder einem König; einmal eingeführt aber hat dieses selbe Wahlrecht sich beständig gegen seine Urheber gewendet und an Stelle der Republik, deren Ausdruck es hätte sein sollen, die immerwährende Diktatur und das Kaiserthum geschaffen. So endete in Rom das Allgemeine Wahlrecht in dem Cäsarismus. In Frankreich hat das Volk Danton's, Robespierre's und Marat's siebenmal für das Kaiserthum gestimmt: 1800, 1802, 1804, 1815, 1848, 1851 und 1852. Woher kommt diese seltsame Umkehr? Die Republik hatte immer nur Bestand, wenn sie von dem Uebergewicht einer Aristokratie oder Bourgeoisie getragen war: die Dazwischenkunft des Volkes ist immer verhängnißvoll für sie gewesen. Sollte die Versöhnung zwischen der Republik und dem Allgemeinen Wahlrecht unmöglich sein?

Ein zweiter kaum minder wichtiger Umstand ist folgender: Während die Verfassung von 1852 trotz ihrer autokratischen und absolutistischen Form wesentlich umwandlungsfähig ist, während sie reformirt, transformirt, metamorphisirt, ja ersetzt werden kann, ohne daß die Gesellschaft im Geringsten erschüttert zu werden braucht, präsentirt sich das Allgemeine Wahlrecht mit einem Charakter der Fixität, der absoluten Unbeweglichkeit und Unveränderlichkeit. Dieses Wahlrecht kann freilich seine Entschließungen umstoßen, seine Akte annulliren, auch die Formen seiner Regierung ändern, aber in sich selbst kann es sich nicht einengen oder seine Natur vermindern, Ausschließungen oder Abstufungen zulassen; es bleibt mit sich selbst identisch und adäquat oder es hört auf, zu sein und die Gesellschaft mit ihm. — Ganz anders ist es beim System von 1830: hier ist die Basis, d. h. eben die Zensuswahl in einer oder mehreren Abstufungen, wie die Majorität und das Ministerium das veränderliche, der gouvernementale Organismus dagegen das fixe Element. Nach der Verfassung von 1852 pendelt die Regierung an der Axe des Allgemeinen Wahlrechts; nach der Charte von 1814—30 ist es der Wahlkörper und das Land mit ihm, welches um den Machthaber, um den Staat kreist. Eine Folge dieser Gegenüberstellung ist, daß in der Charte das dynastische Recht und die königliche Prärogative, als integrirende, wesentliche Bestandtheile derselben ihrer Natur nach undiskutirbar sind, ohne daß die Gesellschaft wankt; im kaiserlichen System aber ist die Verfassung von der Dynastie unabhängig, so daß man eines dieser beiden Elemente (das dynastische Prinzip oder die Verfassung) sich wegdenken kann, ohne daß deßhalb das andere schwinden müßte. Keine Charte ohne eine Dynastie, keine Dynastie ohne Charte: Dies zeigt die Geschichte von 1814—30 deutlich. Hier dagegen sind Dynastie und Verfassung zwar verbundene, aber nicht solidäre und konnexe Begriffe, wie die Geschichte von 1799, 1804, von 1851 und 1852 gleichfalls zeigt. Hierin liegt die Originalität und, von einem gewissen Gesichtspunkt aus, auch die Tiefe der kaiserlichen Verfassung.

Das Wahlprinzip oder, um es richtiger zu sagen, das Prinzip der Souverainität des Volkes ist also in der Verfassung von 1852 überwiegend (prépondérant). Was ist nun der Gedanke des Allgemeinen Wahlrechts? Welche geheime Idee beseelt dasselbe? Was ist sein Zweck, sein Objekt, sein Ziel? Die Verfassung von 1852 antwortet auf diese Fragen Folgendes: „Das Allgemeine Wahlrecht und die Regierung, die es geschaffen hat, haben als Ziel — die Verwirklichung und Weiterentwicklung der großen Prinzipien von 1789." Das Allgemeine Wahlrecht gründet seinen Anspruch also auf die Tradition; es stellt sich als Ausleger und Fortsetzer der Revolution hin. Sein Mandat hat nichts Mystisches mehr; es verspricht die Ausführung eines logischen Werkes. Es wäre untreu gegen sich selbst und würde die eigene Existenz zerstören, wenn es seine Bestimmung und seinen Ursprung vergessen könnte.

Eine weitere Frage ist: Was ist der Modus der Manifestation des Allgemeinen Wahlrechts? Was sind die Bedingungen seiner Ausübung, die Garantieen seiner Authentizität, die Formen seiner Urtheilsprüche? Was ist seine Wirkungskraft? — Die Verfassung von 1852 hüllt sich über alle diese Punkte in Schweigen. Eine Ergänzung in dieser Richtung ist unerläßlich; es gilt, bis zur Idee der Revolution vorzudringen.

2. Das Allgemeine Wahlrecht als Ausleger (interprète) des revolutionären Gedankens.

Die alte Gesellschaft leitete sich von einer höheren, übernatürlichen, himmlischen Ordnung ab. Sie brachte alle ihre Ideen über die menschliche Bestimmung, alle Pflichten in Staat und Gesellschaft, alle Realisationen derselben mit der Gottheit in Zusammenhang. Kirche und Staat waren die zwei Säulen des sozialen Gebäudes. Man nannte dieses System das „göttliche Recht" (droit divin). Es beruhte auf der Religion und auf uralten Traditionen des göttlichen Willens. Der Gedanke, dieselben in Versammlungen diskutiren zu lassen oder gar die Konstitution der Gesellschaft und die Regierung des Staates den rein menschlichen Erwägungen des Allgemeinen Wahlrechts zu unterstellen, war absurd, unsittlich, gottlos.

Der Geist dieser Gesellschaft war der Absolutismus und die Unveränderlichkeit. Recht und Gesetz entstammten derselben göttlichen Quelle.

Die Revolution faßt die soziale Ordnung ganz anders auf. Man hatte erkannt, daß Alles in der Menschheit einem beständigen Wechsel unterworfen sei und daß die Zivilisation in eigentlichen Metamorphosen weiter schreitet. Die Philosophie erschütterte den Glauben, die Heresie spaltete die Kirche; man fühlte, daß das Recht, die Seele der Gesellschaft, auf einer anderen, nicht so vielen Zweifeln unterworfenen Grundlage beruhen müsse.

Gegenüber dem droit divin behauptete die Revolution das droit de l'homme et du citoyen (das Recht des Menschen und des Bürgers), und stellte im Prinzip fest, daß das Recht seine Quelle im Bewußtsein des Menschen habe; daß es vollkommen unnütz sei, einen anderen Ursprung, eine andere Sanktion zu suchen; daß das Gesetz einer immanenten Gerechtigkeit entstamme und an sich nichts mystisches oder geoffenbartes habe; daß also die Gesellschaft autonom sei, weil sie die Gesetzgebung in sich selber trägt, daß sie überdieß vervollkommnungsfähig, oder, wie man heute sagt, fortschreitend (progressive) sei.

Nach der Verneinung des göttlichen Rechts, nach Ausscheidung der Religion aus der Politik, nach radikaler Trennung von Kirche und Staat wurde der

Glaube für individuell und frei erklärt und die Souverainität des Volkes trat naturgemäß an Stelle des Priesters und Monarchen. Die Wichtigkeit des dynastischen Prinzips schwächte sich damit sofort ab, der Adel und das Feudalregime wurde abgeschafft, die Gleichheit vor dem Gesetze eingeführt. Dem autoritären Regime folgt das liberale und da das Menschengeschlecht vervollkommnungsfähig ist, so muß der Fortschritt in der fortschreitenden, vom Volke organisirten Erziehung des Volkes liegen.

Aus ihrer absoluten Wesenheit heraus wird die Regierung republikanisch. Was versteht man unter „Republik"? Erstens, daß die Gerechtigkeit, ehemals göttlichen Ursprungs und deßhalb der Autorität unterworfen, eine soziale Fähigkeit ist; zweitens, daß Religion, Dogma, Kirche, Regierung, Dynastie, früher undiskutirbar, der Kontroverse der Meinungen unterstellt werden; drittens, daß die Ungleichheit der Bedingungen und Vermögen, ursprünglich als Gesetz und soziale Nothwendigkeit betrachtet, künftighin bekämpft und durch demokratische Institutionen fortdauernd abgeschwächt wird; viertens endlich, daß es keine andere Staatsraison gebe, als das Recht, weil das Recht souverain ist. Δεσπότης ὁ νόμος wie Paul Louis sagte. Seit dem letzten Zusammentritt der Generalstaaten beruht die französische Nation im Grunde auf diesen Prinzipien.

Wenn aber die Gerechtigkeit immanent ist und die Gesellschaft die Legislative in sich selber hat, wie äußert sich das Gesetz?

Die soziale Vernunft hat sich zu allen Zeiten in tausend Formen geäußert: Feste, Spiele, Komitien, Wahlen, Senate, Versammlungen u. s. w.

Heute nun, kraft der Verfassung vom 14. Januar 1852 ist die besondere und feierliche Art und Weise der Manifestation des Willens des Landes — das Allgemeine Wahlrecht.

In dem Vorstehenden liegt die Beziehung zwischen dem Allgemeinen Wahlrecht und der Revolution. Eins ist nichts ohne das Andere. Wenn man unter dem „göttlichen Recht" das Allgemeine Wahlrecht in dem Sinne, wie wir es heute verstehen, proklamirt hätte, so hätte es die Revolution gezeugt; da aber im Gegentheil das „göttliche Recht" dieses Wahlrecht zunächst verneinte und die Revolution zuerst in die Erscheinung trat, so mußte das Allgemeine Wahlrecht die Konsequenz sein.

Diese Umformung geschah nicht plötzlich; sie ist das Werk von Jahrhunderten. Es ist sicher, daß in keiner Epoche der Geschichte das Recht des Menschen, obwohl in der Minorität, aufgehört hat, gegen das göttliche Recht zu protestiren. Aber seit Tausenden von Jahren hat offiziell und stillschweigend unter allen Regimen das „göttliche Recht" prävalirt. Die entscheidende Wendung gegen dasselbe hat sich 1789 vollzogen.

3. Bedingungen, Garantieen und Formen des Allgemeinen Wahlrechts.

Es ist keine kleine Sache, in authentischer Form den Gedanken eines ganzen Volkes kennen zu lernen. Wie die Frage nach der Kompetenz des Staates die bedeutendste von allen ist, die sich auf die Regierung beziehen, ebenso kann man sagen, daß die Organisation des Allgemeinen Wahlrechts die bedeutendste unter allen denen ist, welche auf die soziale Ordnung Bezug haben.

Das Wahlrecht ist allgemein (universel) d. h. es muß Alles umfassen, ohne es zu verwischen, alle Rechte, alle Meinungen, alle Interessen, jedes nach seiner Natur, nach Bedürfniß, Charakter, Ursprung und Absicht. Die Universalität verdrängt den Wahlzensus, der, obgleich man ihm eine höhere Intelligenz

zuschrieb, nichts anderes ist, als eine Beeinträchtigung des Prinzips der Revolution, ein Rest des alten Regimes. Einer einzelnen Klasse von Bürgern die politischen Rechte zuerkennen, heißt, ihnen ein Mittel geben, um zu ihrem Vortheil die feudale Sklaverei wiederherzustellen.

Das Allgemeine Wahlrecht ist synthetisch (synthétique) in seinem Ausdruck, nicht einfach (simpliste). Da die Meinungen, Rechte und Interessen verschieden, oft sogar antagonistisch sind, so hat dieses Wahlrecht den Zweck, durch seine Stimmen die Grundlagen einer Transaktion zu legen. Die der Stimmabgabe entfließende Idee ist deshalb nothwendig eine Synthese. Wenn alle Wähler dieselben Interessen und Meinungen hätten, so würde die Abstimmung eines Einzelnen genügen. Der nächste Beste könnte den gemeinsamen Gedanken ausdrücken. Der Simplismus der Ideen, die Identität der Interessen würden die Gesellschaft durch das Recht des Menschen zum Absolutismus zurückführen.

Das Allgemeine Wahlrecht ist direkt (direct). Es bedarf keinerlei Vermittlung. Es beschließt direkt über die ihm vorgelegten Fragen z. B. über die Wahl von Vertretern, über die Ernennung eines Präsidenten der Republik. Diese Prärogative resultirt aus der Kenntniß des Menschen, die jede Scheidung in Kasten ausschließt.

Das Allgemeine Wahlrecht ist unabhängig (indépendant) und immer sich selbst gleich (égal à lui même). — Das resultirt aus dem Begriffe der Souverainität des Volkes, der keine Abschwächungen zuläßt.

Das Allgemeine Wahlrecht ist deliberativ (délibératif) nicht konsultativ. Das Oberhaupt des Staates, wie sein Titel auch sein mag, ist nur der Beauftragte des Volkes, das ihm die Vertreter als Rathgeber zur Seite stellt. Es ist umgekehrt, wie beim alten Regime, wo der Monarch, der Adel und die Geistlichkeit die Vertreter der göttlichen Autorität waren, während das Volk keinen Willen auszudrücken, keine Beeinflußung zu versuchen, sondern nur kniefällig allerunterthänigste Vorstellungen und Gesuche vorzubringen hatte.

Wenn das Allgemeine Wahlrecht deliberativ ist, so setzt das voraus, daß die Wähler volle Freiheit, sich zu versammeln, zu diskutiren und sich zu verständigen haben, wie, wann und wo es ihnen gutdünkt. Auch hier zeigt sich der Gegensatz zum „göttlichen Recht“. Das alte System beansprucht Unfehlbarkeit, das neue gibt unumwunden zu, daß es dem Irrthum unterworfen ist. Gott allein und seine Kirche und seine Gesalbten können beanspruchen, ewige Gesetze zu geben und unwiderrufliche Urtheile zu erlassen: das Allgemeine Wahlrecht rühmt sich seiner unverjährbaren Fähigkeit, die es hat, sich selbst zu korrigiren.

Die Formen des Allgemeinen Wahlrechts sind die aller berathenden Versammlungen:

Die Bürger vereinigen sich in Gruppen (groupes) und Wahlkollegien (collèges), nicht blos wegen der Größe des Landes und der Zahl der Wähler, sondern insbesondere wegen des synthetischen Charakters des Wahlrechtes, das seine Stimmen so sehr als möglich nach der natürlichen Gruppirung der Meinungen und Interessen, nach der Spezialität der Berufsarten und Rechte ordnen muß.

Das Allgemeine Wahlrecht kann sich auch nur, eben weil es synthetisch ist, über einfache Fragen aussprechen, die mit ja und nein entschieden werden können. Die Fragestellung im Jahre 1851, welche dem Präsidenten Louis Napoleon zugleich das eventuelle Recht einräumte, „eine Verfassung auf

den Grundlagen seiner Proklamation vom 2. Dezember zu geben", geht über die Grenzen des Zulässigen hinaus. In normalen Zeiten wäre dies unmöglich gewesen. Das Volk, zufrieden, das Allgemeine Wahlrecht wieder zu haben, nahm die Sache nicht so genau, es blokirte Alles.

Wenn in einer deliberirenden oder in einer Wählerversammlung die Abstimmenden sich nicht für genügend aufgeklärt oder nicht frei fühlen, oder wenn ihnen die Fragestellung nicht genehm ist, so geben sie ihren Widerspruch durch Wahlenthaltung (**abstention**) kund. — Wenn die Stimmabgabe geheim ist, so geschieht das mit einem weißen Wahlzettel (**billet blanc**).

4. Von der Wichtigkeit der Wahlbezirkseintheilung (**circonscription électoral**) für die Operationen des Allgemeinen Wahlrechts.

Das Wesentliche hierüber liegt in folgenden Worten:

„Die Erhaltung der natürlichen Gruppen ist, wie die Eintheilung einer Kammer in Komité's für die Ausübung der Wahl (**puissance électorale**) von der größten Wichtigkeit: es ist eine wesentliche Bedingung des Votums. Ohne sie gibt es keine Originalität, keinen Freimuth, keine greifbare Sachlichkeit (**signification nettement accusée**) in den Stimmen. — Man sieht hieraus, wie sehr diejenigen irren, welche sich i. J. 1848 einbildeten, das Allgemeine Wahlrecht vertrete um so besser den Gedanken der Nation, je mehr es vom Geiste der Lokalität befreit würde und die deßhalb forderten, das ganze französische Volk auf Einer Liste wählen zu lassen. Die Zertrümmerung der natürlichen Gruppen für die Wahlarbeit ist die moralische Destruktion der Nationalität, die Negation des Gedankens der Revolution."

Proudhon prüft sodann der Reihe nach die bestehenden politischen Verhältnisse unter dem Kaiserreich und sucht ihren destruirenden Einfluß auf das Allgemeine Wahlrecht nachzuweisen. Er zählt nicht weniger als sieben schwerwiegende Motive auf, die nach ihm die Abstention zur Nothwendigkeit machen und erörtert jedes einzelne Motiv in eingehender Weise, ohne daß ich hier näher darauf eingehen kann. Er weist nach, daß das Wahlrecht dem leitenden Einfluß von Seiten der Regierung unterworfen ist, daß die Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit nicht existirt; daß die Eintheilung der Wahlbezirke so künstlich als möglich und die Autonomie der wichtigsten Munizipalitäten, allen voran Paris und Lyon, gleich Null ist. Hinsichtlich der letzteren Punkte ist folgende Auslassung bemerkenswerth:

„Vor der Revolution hatte jede Provinz ihre besonderen Staaten (**états**); die Berufung dieser verschiedenen Staaten durch den König zur allgemeinen Versammlung bildete die Generalstaaten (**États Généraux**). Seitdem haben wir Wahl-Kollegien für die Departements und Arrondissements, deren in Eine Kammer vereinigte Deputirte die National-Vertretung bilden. Dort konnten sich alle lokalen Gedanken ausdrücken und verständigen: es gab einen Gedanken der Bourgoigne, des Languedoc, der Provence, einen Gedanken der Bretagne, der Normandie, der Dauphiné, der Pikardie, des Elsaßes u. s. w. Aus allen diesen Gedanken bildete sich der Gedanke des Landes, der wahre französische Gedanke".

„Heute ist dieses System beinahe verschwunden: es gibt keine lokale Idee mehr, also auch keine nationale Idee. Man sieht es an der Schwäche des Willen, an der Farblosigkeit des gesetzgebenden Körpers, der seiner alten Prärogative beraubt ist und in seiner abhängigen Stellung mehr und mehr vor dem Gedanken der Regierung zurückweicht. Die kaiserliche Autorität ist in Wirklichkeit der nationale Gedanke. Und es muß besonders hervor-

gehoben werden, daß es die Demokratie ist, welche in ihrer Abschen vor jeder exzentrischen Lebensäußerung und ihrer Anbetung der Einheit in dieser Beziehung den Geist der neuen Verfassung entscheidend beeinflußt hat. Die alten von der Natur gebildeten Gruppen, die man ehemals als moralische Personen betrachtete, deren freie Aktion ebenso respektirt war, wie die des Individuums, sind aufgelöst".

„Für die Regierung handelte es sich nur um Anwendung der Artikel 34 und 35 der Verfassung, welche sagen:

„Die Wahl hat zur Grundlage die Bevölkerung. Auf 35,000 Wähler kommt Ein Deputirter zum gesetzgebenden Körper."

„Was hat man gemacht? Man hat Bezirke geschaffen, welche den lokalen Gedanken zerreißen und entstellen und die Tragweite seiner Abstimmung neutralisiren. Die Folgen dieser Neuerung sind schwere; sie zielen auf nichts geringeres ab als auf die Vernichtung des politischen Lebens in den Städten, Gemeinden und Departements; durch diese Destruirung jeder munizipalen und regionalen Autonomie wird das Allgemeine Wahlrecht in seiner Entwicklung aufgehalten. Anstatt einen lebendigen Organismus zu bilden, wo sich der Gedanke mit um so schärferem Glanze produzirt, je komplexer der Organismus ist, bildet der Körper der Nation nur mehr eine Anhäufung elementarer Moleküle, einen Haufen Staub, den ein äußerer und ihm überlegener Gedanke bewegt, der zentrale Gedanke. Um die Einheit zu suchen, haben wir die Einheit selbst geopfert."

„Paris, sagt Ihr — ruft Proudhon weiter unten aus — Paris ist das Herz und das Gehirn Frankreichs. Gebt also Paris seine munizipale Unabhängigkeit: wenn nicht, so sage ich Euch, Paris, die kaiserliche Stadt, die Stadt des Vergnügens, der Prostitution und der Intrigue, Paris mit all' seinem Luxus ist nur ein Babylon; es wird enden wie Babylon."

In dem Resumé, welches Proudhon schließlich über die ganze Lage und die brennende Frage der Abstention gibt, faßt er noch einmal seine Grundanschauung über das Allgemeine Wahlrecht, dieses „demokratische Prinzip par excellence", in folgender prägnanter Form zusammen.

„Was ist also das Allgemeine Wahlrecht, betrachtet in seinem Leben, in seiner Idee? .... Es ist die soziale Macht oder die Kollektivkraft der Nation in ihrer initiativen Form (la puissance sociale ou force de collectivité de la nation dans sa forme initiatrice), ja in der Aktivität ihrer Funktionen, d. h. in der vollen Ausübung der Souverainität. In ihm manifestiren sich thatsächlich, wie ebenso viele Keime, alle Freiheiten, alle Rechte, alle Garantien, alle Fortschritte, welche die Attribute einer freien und zivilisirten Gesellschaft bilden. Die ganze Institution, die ganze Gerechtigkeit, der ganze Organismus ist zum Voraus in dieser Mutter-Institution (institution-mère) gegeben und was sich nicht regelmäßig und spontan aus ihm ableitet, mehr noch, was seine Bewegung hemmt, muß als abortiv und illegitim angesehen werden. Im Allgemeinen Wahlrecht besitzen wir mit Einem Wort das ganze System der Gesellschaft, aber auf reduzirter Stufe (sur une échélle réduite) oder, um es richtiger zu sagen, im embryonalen Zustand."

Die Agitation für die Abstention, d. h. die Protestwahl mit weißem Stimmzettel, hatte, wie vorauszusehen war, keinen durchschlagenden Erfolg.

Das Resultat war aber immerhin bemerkenswerth. In Paris allein wurden nahezu 5000 weiße Stimmzettel abgegeben und über 80,000 eingeschriebene Wähler blieben von der Urne fern. Die Alliance zwischen dem Kaiserthum und der Opposition war perfekt, und blieb es, bis beide, eins auf das andere sich stützend, in den Strudel des Jahres 1870 hinabgerissen wurden.

Das letzte Werk, in welchem sich Proudhon über das Allgemeine Wahlrecht ausläßt, ist zugleich sein letztes Werk überhaupt, De la Capacité politique des classes ouvrières, welches kurze Zeit nach seinem Tode — Proudhon starb am 19. Januar 1865 — erschien. Es ist, mit Ausnahme des von Chandey herrührenden Schlußkapitels, noch ganz von Proudhon selbst verfaßt und enthält eine Art Vermächtniß an den französischen Arbeiterstand, dessen Emanzipation und Erziehung das ganze Leben unseres Denkers gewidmet war. Die Capacité politique zerfällt in drei Theile. Den ersten Theil bildet die Geschichte der Wahlen von 1863 und 1864. Das Facit,[1]) welches Proudhon aus ihnen zieht, ist interessant genug, um es in seiner schneidenden Kürze hier vollständig wiederzugeben. Er meint, irgend ein zukünftiger Tacitus werde die durch die Wahlen von 1863—64 geschaffene politische Lage etwa folgendermaßen zusammenfassen:

> „Auszug aus den Annalen des französischen Volkes, März 1864: Aus den Wahlen dieses und des vorhergehenden Jahres resultirt:
>
> 1. daß die Regierung ihrer Natur nach mit dem Temperament, den Aspirationen und den Sitten der Bourgeoisie unvereinbar ist;
> 2. daß das Volk, auf welches sie sich stützen könnte, seinerseits sich von ihr zurückzuziehen scheint, zunächst in den Städten, aber ohne sich mit der Bourgeoisie zu verbünden, während es auf dem Lande noch fortfährt mit dem Machthaber zu stimmen, aber mit dem Bestreben einer ökonomischen Reform.
>
> Daraus folgt, daß, falls die arbeitenden Klassen nicht, nachdem sie ihre Idee zu erkennen gegeben haben, Frankreich zu sich herüberziehen, keine politische Kombination in diesem Lande Anspruch auf Dauer hat, die der legalen Opposition noch weniger als irgend eine andere. In Folge hievon ist das Land in einem chaotischen Zustand, der Staat in einem schwankenden Gleichgewicht."

Der zweite Theil der Capacité politique enthält die Entwicklung der „Arbeiter-Idee" und ihrer künftigen Realisationen in Staat und Gesellschaft. Er bringt, beiläufig bemerkt, zugleich eine Kritik des Kommunismus und aller autoritären staatssozialistischen Systeme — Proudhon faßt sie unter dem Namen Système du Luxembourg zusammen —, die an treffender Kürze, Schärfe der Formulirung und vernichtender Kraft ihres Gleichen nicht haben dürfte. — Der dritte und größte Theil endlich handelt von den „Unvereinbarkeiten" (incompatibilités) zwischen der Politik der Opposition und den Aspirationen der arbeitenden Klassen; eine dieser „Unvereinbarkeiten" und mit die bedeutendste ist nach Proudhon eben das Allgemeine Wahlrecht, so wie es von der Regierung und den Vertretern der Opposition ausgebeutet und benützt wurde.

---

[1]) Cap. pol. p. 35.

Trotzdem diese Ausführung ganz auf den Grundlagen der in den Démocrates assermentés entwickelten Theorie sich aufbaut, so gebe ich dennoch, weil gewisse praktische Seiten der Frage hier deutlicher hervortreten, den ganzen Inhalt[1]) kurz, aber annähernd vollständig wieder.

Proudhon sagt zunächst einleitend, das Gesetz, welches das Allgemeine Wahlrecht organisire, werfe zwanzig Fragen auf, eine wichtiger als die andere. Er hebe nur zwei oder drei Fragen heraus, als Beweis, daß auch die Opposition, die so viel von diesem Wahlrecht rede, stets mit der Stange im Nebel herumfahre.

In erster Linie ist festzustellen, daß das Wahlrecht dem Menschen und Bürger inhärent ist (que le droit de suffrage est inhérent à l'homme et au citoyen). Als im vorigen Jahre (1863) die klerikale Partei in Belgien ein Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts vorschlug, erhob sich ein großer Lärm unter den sogenannten Liberalen. Sie sahen sich überboten und waren deshalb außer sich. Dann stellten sie ein Gegenprojekt auf, in welchem das Wahlrecht von gewissen Bedingungen der Bildung und Fähigkeit abhängen sollte. Das Mindeste, was zu fordern sei, ist Lesen und Schreiben.

Nun ist es gewiß sehr wünschenswerth, daß ein jeder Bürger sich ein so bescheidenes Maß von Kenntnissen aneigne, aber der Vorschlag der Liberalen ist doch gegen alle Prinzipien, voll von Unehrlichkeit und Uebelwollen gegen das Volk. In einer Demokratie — und die Belgier spielen sich mit Vorliebe als Demokraten auf — ist das Wahlrecht der Eigenschaft des Menschen und Bürgers inhärent, wie das Recht des Eigenthums, das Erbrecht, das Recht der Verheiratung, das Recht zu arbeiten u. s. f. u. s. f., kurz, genau wie das Recht, Soldat zu sein und die Steuer zu bezahlen. Alle diese Rechte erkennt man dem Analphabeten zu, aber das elementarste von allen, dasjenige, welches ihn in den Stand setzt, Männer zu wählen, die für ihn Gesetze machen und die Verwaltung beaufsichtigen sollen, wird ihnen verweigert? Der Unterricht, auch der primärste, kann doch unmöglich mit einer Fähigkeit auf die gleiche Stufe gestellt werden. Das hieße wie Tartüffe handeln, der die Schenkung Orgon's annahm, welche dessen Kinder enterbte, damit das schöne Vermögen nicht in ungläubige Hände falle.

Aus diesem unantastbaren Prinzip, daß das Wahlrecht dem Bürger und Menschen inhärent ist, ergeben sich allerhand hochinteressante Folgerungen. Die Erste ist, daß mit dem Aussprechen der politischen Gleichheit bei der Nation sich selbstverständlich das Streben nach ökonomischer Gleichheit einstellt. Die ganze Geschichte bezeugt es. Stellt man die Ungleichheit der Vermögen als Prinzip auf, so ergibt sich hieraus die politische Ungleichheit — eine Theokratie, eine Aristokratie, ein Feudalstaat. Wird aber die politische Verfassung geändert, geht die Aristokratie zum demokratischen Regime über, so muß auch die soziale Tendenz die umgekehrte werden. „Das System der politischen Garantien wird zur Gegenseitigkeit des ökonomischen Garantismus führen." Zwischen der Gleichheit oder dem politischen Recht und der Gleichheit oder dem ökonomischen Recht besteht ein innerster Zusammenhang. Wo Eines von Beiden geläugnet wird, muß das Andere verschwinden.

[1]) Cap. pol. p. 267 ff.

Das Allgemeine Wahlrecht ist direkt. Auch dies folgt mit Nothwendigkeit aus seiner Inhärenz. Die Feinde der Freiheit und Gleichheit suchen das Wahlrecht daher nicht blos einzuschränken, sondern ganz besonders auch indirekt zu machen, so z. B. im Jahre VIII, wo die Souverainität des Volkes, wie in der Bude eines Drahtziehers, vier Wahlstufen durchpassiren mußte. Das gute Volk hätte auch in 36 Stufen abgestimmt, so gut wie in vier. Zum Unterschied von den herrschenden Klassen merkt es nicht, wenn man sich lustig über es macht.

Wichtiger noch ist aber Folgendes. Wenn das Wahlrecht inhärent und die Abstimmung direkt ist, so gilt dieses Recht in noch höherem Grade — nicht blos für den einzelnen Bürger, sondern auch — für jede von Bürgern gebildete Gruppe, jede Körperschaft, Gemeinde oder Stadt, und die Abstimmung muß in jeder dieser Gruppirungen gleichfalls direkt sein. Nun ist die bestehende Wahlbezirkseintheilung nichts Anderes als ein System von Willkürlichkeiten. Weder die Nachbarschaft noch die Industrie, weder die Natur noch die historische Entwicklung wird berücksichtigt. Alles wird auseinandergerissen; damit werden ebenso viele kollektive Individualitäten zerstört und die Leute gezwungen, über Interessen abzustimmen, die ihnen ferne stehen, die sie nicht kennen.

Die Demokratie hat nicht das geringste Recht, sich hierüber zu beschweren. Sie vor Allem hat diesen Unitarismus großgezogen; sie hat Alles gethan, um den „Kirchthurmspatriotismus" (ésprit de clocher) zu zerstören. Der folgende Grundsatz, den die Verfassung von 1848 aufstellt, rührt von ihr her: „Die Vertreter des französischen Volkes sind nicht die Vertreter ihrer betreffenden Departements, sie sind die Vertreter von ganz Frankreich." Die ganze demokratische Presse schreit nach dieser „Einheit des Kollegs" (unité de collège). Ist diese „Einheit des Kollegs" etwas Anderes als ein Mittel, die Abstimmung indirekt zu machen, indem man in großen Massen wählen läßt, deren Einzelbestandtheile sich gegenseitig fremd gegenüberstehen?

Aus dieser verkehrten Lehre resultiren alle diese üblen Gewohnheiten, daß dieselben Kandidaten zugleich in verschiedenen Bezirken auftreten, daß sie Kreise vertreten, deren Lage, Geschäfte und Bedürfnisse sie nicht kennen. Eine solche Häufung von Kandidaturen in Einer Person ist nichts Anderes als ein Mischmasch, in dem Alles — Lokalitäten, Meinungen und Interessen — in Einen unterschiedslosen Haufen zusammengeworfen wird. Kann man eine Abstimmung direkt nennen, wenn tausende durch Sitten, Gebiete, Beschäftigungen und Ideen getrennte Gemeinden, geleitet von einem unbestimmten Gefühl oder irgend einer Phantasie, für ein und dasselbe Individuum abstimmen. Für eine Abstimmung, die direkt sein soll, genügt es noch lange nicht, daß sich der Wähler „direkt" für irgend einen Erwählten entscheidet. Die Abstimmung muß ebenso direkt bestimmte Meinungen, Rechte, Interessen und Geschäfte vertreten, denn die Gesellschaft, der Staat setzt sich nicht blos aus „Willen", sondern auch aus „Sachen" zusammen.

Im April 1848 wurde Lamartine an demselben Tage in zehn Departements gewählt. Niemand zweifelt, daß er Präsident geworden wäre, wenn man vierzehn Tage später hierüber abgestimmt hätte. Im Jahre 1863 war Ollivier zugleich in fünf Bezirken Kandidat. Noch merkwürdiger hat Jules Favre anläßlich einer gleichzeitigen Kandidatur in Paris und

Lyon gehandelt. Kurz, es ist Alles eitel Heuchelei und Windbeutelei, wenn diese „Demokraten" sich über Willkürlichkeiten der Regierung hinsichtlich der Eintheilung der Wahlbezirke beklagen.

Auch bezüglich der „unrechtmäßigen Wahlbeeinflussungen" sind diese Herren kein Haar besser als die Regierung. Kann überhaupt beim Allgemeinen und direkten Wahlrecht der Vorwurf der Verfälschung und Käuflichkeit rechtlich erhoben werden, selbst wenn das Vergehen thatsächlich begangen wurde? Bei Zensuswahlen ohne Zweifel. Die Masse der Nation war hier nur durch 200—300,000 Auserkorene vertreten; der Kandidat, welcher im Namen des Landes auftrat, war also in der Lage, seine Rechtstitel zur Geltung bringen zu müssen. Diese Rechtfertigung war eine Art Vorbehalt zu Gunsten der Souverainität der Masse. Beim Allgemeinen Wahlrecht ist das Prinzip ein ganz anderes. Es ist nicht mehr ein privilegirter Körper, der im Namen von zehn Millionen Bürgern die Vertreter des Landes ernennt; es ist das souveraine Volk selbst, diese zehn Millionen, die in ihrer Gesammtheit über der Verfassung, über dem Fürsten, über dem Staate stehen, die höher sind als jedes geschriebene oder ungeschriebene Gesetz. Es kann also nicht mehr Sache der Kandidaten sein, sich um die Gunst der Wähler zu bewerben, sondern umgekehrt, es ist Sache der Wähler, sich um einen Kandidaten zu bemühen. Findet je das Gegentheil noch statt, so hat eine solche Bewerbung nothwendig einen ganz anderen Sinn; sie gilt nur für den Augenblick, als Provisorium, bis das Volk seine Erziehung vollendet hat, bis es über die schwebenden Fragen aufgeklärt ist. Früher oder später wird man auf die Regel zurückkommen müssen.

Aber die Anklage der Käuflichkeit kann rechtlich gegen die Wahlen überhaupt nicht mehr erhoben werden nach der Einführung des Allgemeinen und direkten Wahlrechts. Der Grund ist folgender: Die Wahl geschieht jetzt nicht mehr vom Standpunkt einer Rechtsfrage aus, sondern vom Standpunkte eines Interesses. Das Recht, seiner Natur nach unbestechlich, unterscheidet klar und schließt jeden Doppelsinn aus. Aber vom Interesse gilt das keineswegs; von ihm kann man im Gegentheil sagen, daß die Bestechung sein Prinzip ist. Die Aufgabe ist also die, dafür zu sorgen, daß die Interessen, durch welche die Wähler bestimmt werden, ehrenhaft, tugendhaft und berechtigt sind, nicht aber schändlich und strafbar. Wo ist aber der Richter hierüber? Was ist ein strafbares, was ein berechtigtes Interesse? Kommt es nicht bei jedem heftigen Wahlkampfe vor, daß derselbe Mann von den Einen als Wohlthäter des Bezirkes, von den Anderen als Verführer hingestellt wird? Wenn man auch gegen die Bestechung protestirt, so wird man doch nicht Wohlthaten zurückweisen und den Massen Undankbarkeit predigen wollen! Nun, sehe man, was die Herren von der Opposition alles Mögliche versprechen: Krieg für die Polen, Frieden, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. u. s. w. „Ist Herr Pinard, Direktor der Diskontobank, der seinen Wählern einen festen Diskontosatz von 3 bis 4 Prozent, statt wie bisher 6 bis 7 Prozent, verspricht, ein größerer Fälscher, als Herr Carnot, der als Garantie des Eides, den er eben Napoleon III. leistete, sich auf denjenigen beruft, welchen sein Vater 1815 Napoleon I. geleistet hat?"

Man spreche also nicht mehr von Käuflichkeit und Bestechlichkeit unter der Herrschaft des Allgemeinen Wahlrechts. Die Logik erlaubt es nicht und die Achtung vor dem Volke verbietet es. Man weise ein- für allemal

diese Oppositionsvertreter zurück, für welche das Allgemeine und direkte Wahlrecht nichts Anderes ist als ein riesenhafter Haufen Wähler.

In einer auf Grund der wahren Kenntniß der Volkssouverainität organisirten Demokratie ist jede That der Unterdrückung und Verfälschung von Seiten der Zentralgewalt auf das Volk unmöglich gemacht. Der bloße Gedanke ist absurd. Denn in einer wahrhaft freien Demokratie unterscheidet sich die Zentralgewalt nicht von der Versammlung der Vertreter, den natürlichen Organen der zur Versöhnung berufenen Lokalinteressen. Jeder Deputirte ist vor Allem der Mann des Ortes, der ihn zu seinem Vertreter gewählt hat, sein Ausfluß, sein Beauftragter mit der speziellen Aufgabe, seine besonderen Interessen zu vertheidigen, unter dem Vorbehalt, sie am besten mit dem Allgemeinen Interesse in Einklang zu bringen.

* * *

Damit sind wir am Schlusse der Proudhon'schen „Theorie des Allgemeinen Wahlrechts" angelangt. In den „nachgelassenen Werken" findet sich nichts Zusammenhängendes mehr über diesen Gegenstand. Bloße gelegentliche Bemerkungen über denselben, wie z. B. in der Théorie du Mouvement constitutionnel, verdienen keine besondere Hervorhebung, da keine neuen Gesichtspunkte zu Tage treten.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die in Obigem gegebene Proudhon'sche Theorie, deren Werth und Bedeutung eben in der Gesammtheit der authentischen Aeußerungen des Denkers liegt — und zwar von seinem Eintritt in's politische Leben bis zu seinem Tode — noch einmal in kurzer systematischer Formulirung herauszustellen. Ich meine, die zahlreichen Aussprüche Proudhon's in ihrer frischen Unmittelbarkeit als Reflexe einer stürmisch-bewegten Zeit, in der er selbst „als einer der ersten Mineure" mitgearbeitet hat, sollen für sich selber sprechen. Der scheinbare Wechsel der Anschauung und die scheinbaren Widersprüche des Urtheils halten einer tieferen Auffassung gegenüber nicht Stand. Proudhon ist niemals ein Gegner, wohl aber ein Kritiker des Allgemeinen Wahlrechts gewesen, ehe er sein Philosoph geworden ist. Nichts wäre leichter, als an der Hand seiner schärfsten kritischen Aeußerungen den Nachweis zu führen, daß er trotz alledem von jeher ganz und voll auf dem Boden dieser politischen Errungenschaft stand und weit entfernt war, irgend eine Verkümmerung derselben gutzuheißen.

Nachdem das Allgemeine und direkte Wahlrecht auch in unserem Vaterlande eine Thatsache und in gewissem Sinne die Grundlage unserer politischen Institutionen geworden ist, nachdem es auch bei uns schon eine Geschichte hinter sich hat, müßte es eine außerordentlich interessante Aufgabe sein, das deutsche und das französische Allgemeine Wahlrecht in seiner historischen Entwicklung von vergleichendem Standpunkte aus zu untersuchen. Ich glaube den Anspruch erheben zu dürfen, in dem hier gezeichneten Bilde eine kleine partielle Skizze für ein derartiges Gemälde geliefert zu haben.

Es ist kein Zweifel, daß wir Deutsche dem Allgemeinen Wahlrecht noch heute nahezu fremd gegenüberstehen, wenigstens was die theoretische Erkenntniß desselben betrifft. So viel von demselben gesprochen, so mancherlei über dasselbe geschrieben wird, es geschieht noch bis zu dieser Stunde immer vom parteipolitischen Standpunkte aus. Nun ist es aber vollkommen

sicher, daß am Allgemeinen Wahlrecht Deutschlands in ernsthafter Weise nicht mehr gerüttelt werden wird und daß es ein- für allemal *die unverlierbare Grundlage unserer sozialpolitischen Gestaltung* geworden ist. Damit muß das rein *parteipolitische* Interesse für dasselbe immer mehr schwinden; es wird zur bleibenden organischen Institution in Staat und Gesellschaft, mit der sich sämmtliche politische Parteien abzufinden haben. Je mehr das Allgemeine Wahlrecht als *Parole der Parteien* erblaßt, eben weil es *selbstverständlich* geworden ist, desto nothwendiger und dringender wird die Aufgabe, in sein *Wesen* einzudringen und seine *wahrhafte Bedeutung* zu ergründen. Mit Einem Wort: die Zeit der *Sicherstellung* für dasselbe ist vorüber, die Zeit seiner *Erkenntniß* und seiner *Erziehung* ist gekommen!

Schon heute lassen sich mit voller Sicherheit die Richtungslinien angeben, welche das Allgemeine Wahlrecht in *Deutschland* einschlagen muß, wenn es, statt bloßer Zuckungen und Erschütterungen des sozialen Körpers, wie bisher, vielmehr die Bahn ruhiger Entwicklung zur Ordnung und Freiheit betreten soll. *In politischer Beziehung* ist es die *Freiwerdung* des *föderativen* Geistes, in *ökonomischer* Beziehung die *fortschreitende Gruppirung* der *wirthschaftlichen Interessen*. Mit anderen Worten: Das Allgemeine Wahlrecht von *heute* proklamirt die Souverainität des Einzelwillens und *atomisirt* damit, wie *Proudhon* sagt, die Gesellschaft. Ihre natürliche und soziale Gruppirung wird zu Staub zermalmt und so ein *Chaos* geschaffen, über dessen Direktion nur die nackte *Zahl*, die brutale Majorität, niemals der *Gedanke* entscheidet. Das Allgemeine Wahlrecht der *Zukunft* hat die Aufgabe, die Gesellschaft in ihrer *natürlichen* und *beruflichen Gruppirung* zu vertreten und im freien Spiel der sozialen Kräfte den *naturrechtlichen Individualismus* des *Einzelwillens* dem *kollektiven Individualismus* der *Gruppe* unterzuordnen.

Es fehlt glücklicher Weise nicht an Zeichen, daß im Schooße der *deutschen Wissenschaft* das Verständniß für diese grundlegenden Fragen der Sozialpolitik rege zu werden beginnt, und ich habe hier nicht nöthig, darauf hinzuweisen. Was ist denn der *innerste* Grund aller sozialpolitischen Kämpfe der Gegenwart? *Das Allgemeine Wahlrecht sucht seinen wahren Inhalt* Und wenn die deutsche Wissenschaft sich rüstet, ihm auf der Suche nach diesem Wege zu helfen, so liegt in der Thatsache, daß der *französische* Denker *Proudhon* schon vor 50 Jahren mit dieser Forschung begonnen und sie bereits, schrittweise vorwärtsgehend, mächtig gefördert hat, nichts Demüthigendes. Wie hätte ein *Deutschland*, das nur in der *Idee* existirte, diesen Fragen der *allerrealsten Wirklichkeit* gerecht werden können? Gelingt es der deutschen Wissenschaft, *diesen* Weg aufzufinden, so kann es nicht fehlen, daß das *Allgemeine Wahlrecht*, heute noch ein Pandämonion heterogener Ideen und Phantasien, *der auf bewußter Sichtung und Klärung differenter und antagonistischer Interessen und Ideen sich stufenweise aufbauende synthetische Gedankenausdruck unseres Volkes* werden wird.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht.[1])

Von

Conrad Bornhak.

Das Verhältniß des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zum öffentlichen Rechte im engeren Sinne, d. h. zum Staats- und Verwaltungsrechte, hat in der bisherigen, außerordentlich reichhaltigen Literatur über den Entwurf eine vergleichsweise sehr geringe Berücksichtigung gefunden. Der Grund davon liegt auf der Hand. Vermeidet es doch der Entwurf auf das peinlichste, irgendwie in das öffentliche Recht einzugreifen. Die großen komplexen Rechtsgebiete, auf denen privates und öffentliches Recht sich wechselseitig durchdringen und ergänzen, wie Agrarrecht, Wasserrecht, Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht rc., sind durchweg der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die stereotypen Artikel des Entwurfes eines Einführungsgesetzes, welche regelmäßig anfangen mit: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über rc.“, sind die einzigen Spuren, die der Entwurf auf diesen Gebieten überhaupt zurückläßt. Aber nicht nur diese gemischten Rechtsgebiete werden der Landesgesetzgebung überlassen. Auch Materien, welche die Kommission selbst für privatrechtliche hält, die aber mit dem öffentlichen Rechte in irgend welchem Zusammenhange stehen, unterläßt der Entwurf zu regeln, bisweilen mit der naiven Motivirung, daß dadurch mißliche Zweifel vermieden würden. Es ist als ob das öffentliche Recht und Alles, was mit demselben nur im entferntesten Zusammenhange steht, ein Wespennest wäre, an das die Reichsgesetzgebung nicht rühren darf. Von einer Beeinflussung des öffentlichen Rechtes durch den Entwurf scheint daher, abgesehen von der vorwiegend redaktionellen Aenderung einzelner Reichsgesetze, nicht die Rede sein zu können. Soweit die Kritik des Entwurfes sich mit seiner Stellung zu den öffentlichen Rechtszuständen überhaupt befaßt hat, richten sich demgemäß die Einwendungen nicht dagegen, was der Entwurf des Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes über öffentlichrechtliche Materien bestimmen, sondern dagegen, was sie zu bestimmen unterlassen haben. Es handelt sich also vorzugsweise darum, ob die absolute Zurückhaltung, welche der Entwurf dem öffentlichen Rechte gegenüber einnimmt, gerechtfertigt ist oder nicht.

Was zunächst die bisherigen Kodifikationen anbetrifft, so gibt es auch in dieser Beziehung keinen größeren Gegensatz als den zwischen dem Entwurfe und dem Allgemeinen Landrechte. Nachdem dieses in der Einleitung die obersten, allen Rechtsgebieten gemeinsamen Grundsätze behandelt hat, betrachtet es bekanntlich im ersten Theile den Menschen als einzelnes Rechtssubjekt im

[1]) Zu Grunde liegt ein am 8. November 1890 in der Jurist. Gesellschaft zu Berlin über das Thema gehaltener Vortrag.

Rechtsverkehre mit anderen Personen nach den verschiedensten Richtungen. Von dem einzelnen Individuum geht es im zweiten Theile über zu den verschiedenen Rechtsgemeinschaften, von denen das Rechtsleben der Zeit erfüllt war, zur Familie, zu den dem gemeinen Wohle dienenden Gesellschaften und Korporationen überhaupt, zu den einzelnen Ständen und endlich zum Staate und seinen Rechten. Das gesammte Privatrecht wie das gesammte öffentliche Recht werden damit, soweit das Gesetzbuch nicht auf Partikularrechte oder besondere Instruktionen und Reglements verweist, in einer einheitlichen Kodifikation erschöpfend behandelt.

Der Code civil umfaßt allerdings nicht gleich dem Allgemeinen Landrechte das gesammte öffentliche Recht, er zieht sich aber andererseits auch nicht ängstlich auf das reine Privatrecht zurück. Die Einleitung trifft Bestimmungen über die Rechtsquellen, die sich auf alle Rechtsgebiete gleichmäßig beziehen. Ebenso wird das Zivilstandsrecht, unter dem namentlich die Grundsätze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit mitbegriffen werden, für sämmtliche Rechtsgebiete im Code civil geregelt. Dasselbe gilt von dem Domizil. Wenn der Code civil das privatrechtliche Eigenthum normirt, so vergißt er nicht, sofort die publizistische Korrektur dieses Rechtes, das staatliche Enteignungsrecht hinzuzufügen.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 nimmt dagegen bereits eine wesentlich andere Stellung ein. Schon ein Blick auf die Einleitung, welche von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt spricht und sich damit von Anfang an auf das reine Privatrecht beschränkt, genügt zur Kennzeichnung dieses Standpunktes. Nur ganz vereinzelt, wie z. B. bei Erörterung der privatrechtlichen Wirkungen der Staatsbürgerschaft, greift das Gesetzbuch in das öffentliche Recht über.

Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch von 1863 endlich steht im Wesentlichen auf demselben Standpunkte wie das österreichische. Nur wird in ihm das Prinzip der Beschränkung auf das reine Privatrecht mit noch größerer Einseitigkeit befolgt, sind Berührungspunkte mit dem öffentlichen Rechte noch seltener.

Je näher eine der großen Kodifikationen der Gegenwart liegt, umsomehr hat sie alle öffentlichrechtlichen Momente ausgeschieden, bis endlich der Entwurf die Einkapselung in das reine Privatrecht mit äußerster Folgerichtigkeit zu Stande gebracht hat. Auf die Gründe dieser Erscheinung wird später zurückzukommen sein. Hier genügt zunächst die Konstatirung der Thatsache.

In der Art und Weise der landrechtlichen Kodifikation hat man vor Allem einen den Grundgedanken germanischer Rechtsanschauung entsprechenden Ausdruck gefunden. Nicht einzelne Individuen sollten wie im römischen Rechte unvermittelt einander und dem Staate gegenüberstehen. Das germanische Recht geht allerdings auch aus von dem Individuum, aber reicher als das römische erschöpft es sich nicht in ihm. Der Einzelne gehört nicht nur einer Familie an, sondern auch über die Familie hinaus bestehen rechtlich anerkannte Gemeinschaftsverhältnisse, welche man unter der Bezeichnung Stände- oder Sozialrecht zusammenfassen kann. Dieses bildet das Bindeglied zwischen dem einzelnen Individuum und dem Staate, zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte, es ersetzt die romanistische Scheidung beider Rechtsdisziplinen durch deren organische Verbindung. Dieser germanischen Rechtsauffassung Ausdruck zu geben, wäre, so meint man, auch das künftige bürgerliche Gesetzbuch berufen gewesen. Aus allgemein bekannten Gründen, namentlich wegen der

Duplizität von Reichs- und Landesrecht, konnte selbstverständlich von einer Hineinziehung des gesammten öffentlichen Rechtes in den Kreis der Kodifikation keine Rede sein. Aber eine Kodifikation des besonderen Ständerechtes, soweit es noch besteht, des halb zivilistischen halb publizistischen Körperschaftsrechtes, und zwar nicht nur der Voraussetzungen, unter denen Korporationen die privatrechtliche Vermögensfähigkeit erwerben, wird doch verlangt. Damit würde das künftige Gesetzbuch die Kluft zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht ausfüllen, bis dicht an die Grenzen des eigentlichen Staatsrechtes herangehen oder, rein äußerlich betrachtet, bis zu demselben Punkte führen wie das Allgemeine Landrecht, wenn man es nur bis Theil II Tit. 13 liest.

Sollte aber wirklich diese Erhaltung angeblich germanischer Rechtsanschauungen nothwendig oder auch nur wünschenswerth sein? Vor Allem erscheint hier die Aufstellung eines Gegensatzes zwischen germanischem und römischem Rechte verfehlt. Nicht darum kann es sich handeln, germanische Rechtsinstitutionen blos deshalb, weil sie in einer früheren Zeit bestanden haben, zu neuem Leben zu erwecken, sondern ein der heutigen wirthschaftlichen und sozialen Ordnung entsprechendes Recht soll geschaffen werden Germanisch ist eine Rechtsanschauung auch dann, wenn sie sich vom älteren deutschen Rechte weit entfernt, ja scheinbar romanistisch ist, falls sie nur den Ausdruck unserer heutigen Lebensbedürfnisse bildet. Denn auch in unseren Adern fließt germanisches Blut, auch die Rechtsideen der Gegenwart sind vom germanischen Volksgeiste erfüllt.

Die Frage aber, ob ein Stände- oder Sozialrecht als Mittelglied zwischen öffentlichem und privatem Rechte den heutigen sozialen Verhältnissen, den heutigen öffentlichen Rechtszuständen entspricht, muß mit Entschiedenheit verneint werden. Die gesammte ständische Rechtsordnung, nach welcher der Einzelne zunächst einem Stande oder einer Korporation und erst mittelbar dem Staate angehörte, ist nach dem Vorgange der französischen Revolution während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts in ganz Deutschland von Grund aus vernichtet worden. Jedes Mittelglied zwischen dem einzelnen Individuum und dem Staate ist damit beseitigt, es gibt nur noch Rechtsverhältnisse der Individuen untereinander und zum Staate. Durch die Atomisirung der Gesellschaft ist die allmächtige Staatsgewalt dem ohnmächtigen Individuum unvermittelt gegenübergestellt. Selbst wo sich noch öffentliche Korporationen über die fundamentale Umwälzung hinaus erhalten haben, wie die Gemeinden, oder wo der Staat solche als Träger öffentlicher Lasten neu geschaffen hat, wie die größeren Kommunalverbände und die verschiedenen öffentlichen Genossenschaften, da hat er diesen korporativen Bildungen den unverlöschlichen Stempel der Staatsanstalt aufgedrückt. Der Historiker mag den Untergang von Rechtsideen und Rechtsgestaltungen beklagen, die mehr als ein Jahrtausend hindurch das germanische Rechtsleben beherrscht haben, der Philosoph mag die organische Staatsbildung der individualistischen vorziehen, der Politiker mag, wie einst Stein und Vincke, meinen, man hätte die abgestorbenen und verbesserungsbedürftigen Institute nicht vernichten, sondern zeitgemäß reformiren sollen — alles dies ändert nichts an der Thatsache, daß die organische Rechtsbildung des germanischen Mittelalters, welche im Allgemeinen Landrechte ihren letzten klassischen Ausdruck gefunden hat, nur noch der Rechtsgeschichte angehört.

Die heutige Rechtsordnung kennt nur zwei selbstständige Faktoren, Individuum und Staat, und je nachdem man das Schwergewicht auf den einen oder den anderen legt, wird die Anschauung des Einzelnen entweder eine

individualistische oder sozialistische sein. Das sind die beiden Gegensätze, die das Leben der Gegenwart beherrschen, ein Drittes gibt es leider nicht. Es mag zu beklagen sein, daß unsere Privatrechtskodifikation in eine Zeit fällt, in welcher die rein kapitalistische Wirthschaftsordnung und die durch sie bedingte individualistische Rechtsordnung als überlebt gelten, in welcher der Staat wie Einzelne die entschiedensten Versuche machen, die Auswüchse dieser Ordnung zu beseitigen, um nicht in das andere Extrem, das des Sozialismus, verfallen zu müssen. Aufgabe einer Privatrechtskodifikation konnte es jedoch nicht sein, gegenüber jenen gleichsam noch experimentirenden Gesetzen Stellung zu nehmen oder gar eine neue organische Rechtsordnung zu schaffen. Darüber darf keine Täuschung herrschen, daß eine Privatrechtskodifikation, gegenwärtig unternommen, nur von der Voraussetzung der kapitalistischen Wirthschaftsordnung ausgehen konnte, und daß sie deshalb im Prinzipe individualistisch ausfallen mußte.

Die Aufnahme eines besonderen, vom Privatrechte zum öffentlichen Rechte überführenden Ständerechtes in seiner Allgemeinheit verbietet sich mit der Beseitigung der ständischen Rechtsordnung von selbst. Aber auch die letzten noch erhaltenen Trümmer des Ständerechtes gehören nicht in die Kodifikation.

Besondere Grundsätze über die Vererbung des Adels sind dann entbehrlich, wenn das Adelsprädikat nur noch Bestandtheil des Namens ist — und auf diesem Standpunkte steht thatsächlich das deutsche Recht seit Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches, dem die Aberkennung des Adels wegen Verbrechen fremd ist. Wenn dem Verbrecher sein Adelsprädikat nicht entzogen werden kann, weshalb soll es dann dem unehelichen oder legitimirten Kinde vorenthalten werden? Mit gleichem Befremden würde man von einem besonderen adeligen Güterrechte in dem Gesetzbuche lesen. Das Lehnrecht ist überall so gut wie vernichtet. Statt der Verweisung auf die Landesgesetze wäre vielmehr eine positive Aufhebung des Lehensbandes von Reichswegen zu erwarten gewesen, wie dies bei den Zwangs- und Bannrechten durch die Gewerbeordnung geschehen ist. Staaten wie Mecklenburg werden auf diese Weise etwas vorwärts gebracht. Dem etwa vorhandenen Bedürfnisse nach Gebundenheit der Güter wird das Institut der Fideikommisse gerecht. Weshalb dieses nicht in das Gesetzbuch aufgenommen ist, erscheint nicht recht erfindlich. Für eine partikularrechtliche Regelung ist hier kein Bedürfniß vorhanden. Selbstverständlich darf die Errichtung von Fideikommissen nicht ein Vorrecht des Adels bilden, wie noch heute im rechtsrheinischen Bayern.

Ja man kann noch weiter gehen und die Unterwerfung des hohen Adels unter die allgemeinen Privatrechtsnormen als eine nothwendige Folge der Aufhebung der ständischen Rechtsordnung und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verlangen. Es wäre verfehlt, wollte das Gesetzbuch das Sonderrecht des hohen Adels oder vielmehr die Schranken seiner Familienautonomie positiv fixiren. Aber auch zu einem Vorbehalte für die Landesgesetzgebung liegt keine Veranlassung vor. Die Bedeutung eines Standes wird nicht dadurch gehoben, daß er ein besonderes Privatrecht für sich in Anspruch nimmt und sich in diesem einspinnt, sondern durch seine positive Wirksamkeit für den Staat. Eine Rechtsordnung, unter der die englische Pairie ihre hohe politische Bedeutung erlangt und bis heute im Wesentlichen bewahrt hat, kann in so unvereinbarem Gegensatze mit germanischen Rechtsanschauungen nicht wohl stehen. Andererseits ist nicht zu befürchten, daß der politische Werth des hohen Adels sinkt, wenn er dem gemeinen Privatrechte unterstellt wird. Einzelne Reichszivilgesetze

bewegen sich schon in dieser Richtung, der Großjährigkeitstermin und die Erfordernisse der Eheschließung sind bereits die gemeinrechtlichen. Besonderen Bedürfnissen der Familien genügen Testamente, Fideikommisse und Familienstiftungen. Wenn die neuen preußischen Steuergesetzentwürfe selbst die steuerrechtlichen Bevorzugungen beseitigen wollen, so ist ein privatrechtliches Sonderrecht des hohen Adels um so mehr entbehrlich. Seine Bedeutung wird er nur erhalten und heben, wenn seine Mitglieder mehr als dies bisher geschehen sich in den Dienst von Reich und Staat stellen.

Wünschenswerth ist nur ein Vorbehalt zu Gunsten der Familienautonomie der landesherrlichen Häuser wegen des untrennbaren Zusammenhanges, in dem das Familienrecht und Familiengüterrecht mit Thronfolge, Regentschaft, Krondotation ꝛc. steht.

Die Aufnahme eines besonderen Ständerechtes in das Gesetzbuch würde eine Korrektur des individualistischen Prinzipes im Sinne der organischen Rechtsordnung nicht nur nicht bilden, es würde auch den mit unserer heutigen demokratischen Gesellschaft untrennbar verwachsenen Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen und sozialpolitisch unheilvoll wirken. Der Code civil verdankt, abgesehen von seinen äußeren Vorzügen, einen großen Theil seiner für ein fremdes Gesetzbuch beispiellosen Popularität in den deutschen Rheinlanden seit Menschenaltern unzweifelhaft der Thatsache, daß er als das Gesetzbuch der Revolution in seiner Privatrechtsordnung die letzten Spuren des ständischen Systems vertilgt hat. Ueber dem individualistischen Privatrechte ein besonderes, zum öffentlichen Rechte überführendes Ständerecht ist also ein Ding der Unmöglichkeit.

Ebenso wenig erscheint es denkbar, ein besonderes Körperschafts- oder Sozialrecht als Bindeglied anzufügen. Bekanntlich macht seit einem Jahrzehnt das Reich den Versuch, die auf der kapitalistischen Wirthschaftsordnung erwachsene individualistische Rechtsordnung durch ein neues Sozialrecht zu korrigiren. Staat und Individuum sollen sich nicht mehr unvermittelt gegenüberstehen, die Gesellschaft soll für die Rechtsordnung nicht mehr als in Atome pulverisirt erscheinen. Nach Beruf und sonstigen Interessen persönlicher oder geographischer Natur soll die Bevölkerung sich in körperschaftlich gegliederte Gruppen zerlegen, auf die der Einzelne zunächst angewiesen ist, die ihm sittlichen Halt und materielle Hilfe gewähren. Es sind nicht mehr die alten, aus der Familie oder Interessengemeinschaften organisch und ohne staatliches Eingreifen erwachsenen Körperschaften der ständischen Rechtsordnung, sondern staatliche Veranstaltungen. Dem Entstehungsgrunde nach bilden sie also kein selbstständiges, zwischen Staat und Individuum stehendes Mittelglied, aber doch einen Ersatz dafür. Insofern nimmt das moderne Sozialrecht eine ähnliche Stellung ein wie das mittelalterliche Ständerecht. Gleichwohl wäre im gegenwärtigen Augenblicke eine Kodifikation auch nur der Grundzüge des Sozialrechtes verfehlt. Es handelt sich hier um keine fertigen Gestaltungen, sondern die Gesetzgebung geht gleichsam noch experimentirend vor, Alles ist noch im Flusse begriffen. Wie weit die Korrektur der individualistischen Rechtsordnung durch das Sozialrecht möglich ist, kann noch gar nicht abgesehen werden. Und bei einem so flüssigen Rechtszustande sollte man eine Kodifikation versuchen! Das kann man von einem Privatrechtsgesetzbuche nicht verlangen.

Die alten Bindeglieder zwischen Staat und Individuum sind gefallen, die neuen kaum in den ersten Ansätzen vorhanden. Weder für Mumien noch

für Embryos ist aber in dem bürgerlichen Gesetzbuche ein Platz. Unter diesen Umständen muß die Verbindung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht fehlen. Kein Ständerecht und kein Sozialrecht kann beide zu einer organischen Einheit verbinden, so lange für diese Rechtsbildungen die nothwendigen Lebensbedingungen fehlen. Die tiefe Kluft zwischen beiden bleibt auf diese Weise freilich unüberbrückt. Es wäre aber falsch, aus diesem Grunde den Entwurf des unberechtigten Romanismus zu zeihen, weil das auf der Geldwirthschaft einer Handelsstadt erwachsene römische Recht auf dem gleichen Grundsatze beruht. Nicht aus romanistischem Doktrinarismus, nicht weil die Verfasser des Entwurfes vielleicht als Studenten das Kolleg über deutsches Privatrecht geschwänzt haben, sondern weil es die bestehende wirthschaftliche Ordnung gebieterisch fordert, ist der Entwurf individualistisch und kennt kein sozialrechtliches Mittelglied zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte.

Wenn man soweit den Standpunkt des Entwurfes als einen gerechtfertigten anerkennen muß, so erscheint es doch schwer begreiflich, daß seine Verfasser sich unter absoluter Ignorirung des öffentlichen Rechtes vollständig in die Netze des Privatrechtes eingesponnen haben. Von den beiden Polen, innerhalb deren sich seit Untergang der ständischen Rechtsordnung das moderne Rechtsleben bewegt, Staat und Individuum, kennt der Entwurf nur das letztere. Er betrachtet daher alle Lebensverhältnisse nur vom Standpunkte des Privatrechtes. Damit wird einmal die Einheit alles Rechtes zu Gunsten des reinen Privatrechtes aufgehoben. Der Entwurf gelangt aber außerdem, da das Privatrecht doch das Leben nicht ausschließlich beherrscht, zu einer ganzen Reihe von Unwahrheiten und Verzerrungen.

Zunächst erscheinen, ganz wie in unseren Pandektenlehrbüchern, eine Reihe von Materien, die keiner Rechtsdisziplin eigenthümlich, sondern Allen gemeinsam sind, lediglich als Institute des Privatrechtes, da der Entwurf nur dieses zu regeln beabsichtigt. Durchaus einheitliche Rechtsinstitute werden daher gewaltsam auseinandergerissen, damit das Privatrecht dieselben ganz für sich hat. Die anderen Rechtsdisziplinen können sich dann ein entsprechendes, ebenfalls ihnen allein gehöriges Institut dieser Art schaffen oder sehen, wie sie sonst fertig werden. Die Einheit alles Rechtes, das Band, welches alle Rechtsdisziplinen umschlingt, ward daher zerschnitten zu Gunsten des reinen Privatrechtes, welches mit keiner anderen Rechtsdisziplin mehr die geringste Gemeinschaft hat. Dieses Resultat ist allerdings bereits angebahnt durch die Entwicklung der Rechtswissenschaft der letzten Jahrzehente, welche zum großen Theile durch Zersplitterung und Beschränkung auf Einzelforschungen die Wechselwirkungen der einzelnen Rechtsdisziplinen auf einander außer Acht gelassen hat. Bisher galt aber doch wenigstens die allseitige Durchdringung und Beherrschung des gesammten Rechtsstoffes als ein erstrebenswerthes Ideal, wenn auch dessen Erreichung nur Wenigen beschieden war. Dem schiebt jetzt der Entwurf einen Riegel vor. Die sich mit dem positiven Rechte beschäftigende Wissenschaft wird mit der Thatsache zu rechnen haben, daß dieses selbst in einzelne, absolut selbstständige Theile sich auflöst. Inwiefern unter diesen Umständen eine einheitliche Rechtswissenschaft überhaupt noch bestehen kann, muß die Zukunft lehren.

Beispiele für diese gewaltsame Lösung der inneren Rechtseinheit, aus denen sich die allerseltsamsten Konsequenzen ergeben, finden sich in großer Menge. Einige Proben dürften genügen.

Das Gewohnheitsrecht ist im Privatrechte abgeschafft — ob nur für das Reichszivilrecht oder auch für das Landeszivilrecht, bleibt eine würdige Aufgabe für künftige Doktordissertationen. Im Handelsrecht ist ein Gewohnheitsrecht praeter legem zugelassen, welches sogar dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vorgeht. Im Strafrecht können sich neue Strafrechtsnormen durch Gewohnheitsrecht nicht bilden. Für das partikulare Staats- und Verwaltungsrecht bleibt der bisherige Zustand, insbesondere also das Allgemeine Landrecht mit seinen verwickelten Bestimmungen über Gewohnheitsrecht in Kraft. Welche Bedeutung dem Gewohnheitsrechte auf dem Gebiete des Reichsstaatsrechtes und des Reichsprozeßrechtes beiwohnt, bleibt der Wissenschaft überlassen. Diese bunte Musterkarte bei einer so durchaus einheitlichen Materie, welche eine der Grundlagen alles Rechtslebens bildet. Und dabei sind die Grenzen zwischen den einzelnen Rechtsdisziplinen keineswegs unbestritten.

Aehnliche Beispiele aus den ersten Titeln sind die Rechtsfähigkeit und der Wohnsitz. Künftig wird es also eine zivilistische und eine publizistische Rechtsfähigkeit, einen zivilistischen und einen publizistischen Wohnsitz geben, für welche, je nachdem das Rechtsverhältniß ein privatrechtliches oder ein öffentlichrechtliches ist, das bürgerliche Gesetzbuch oder das Allgemeine Landrecht, bezw. das alte gemeine Recht und der Code civil maßgebend sind. Daß juristische Personen ebensowohl auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wie auf dem des Privatrechtes wirksam sein können, und daß ihr Wesen sich nur nach der privatrechtlichen Richtung in der Vermögensfähigkeit erschöpft, kann hier nur angedeutet werden.

Zu ähnlichen Konsequenzen wie die Zersplitterung des Gewohnheitsrechtes nach den einzelnen Rechtdisziplinen führt die der Verjährung. Es kann in diesem Zusammenhange davon abgesehen werden, daß der Entwurf die im älteren gemeinen Rechte wie im Allgemeinen Landrechte und im Code civil bereits zu einem einheitlichen Institute verschmolzene Acquisitiv- und Extinktivverjährung wieder auseinanderreißt in Anspruchsverjährung oder Ersitzung. Der Begriff der Verjährung selbst, der Gedanke, daß die längere Dauer eines dem objektiven Rechte widersprechenden thatsächlichen Zustandes ohne jeden weiteren Rechtsakt eine Veränderung in den subjektiven Rechten und Pflichten bewirkt, ist jedenfalls allen Rechtsdisziplinen gemeinsam. Der Begriff beschränkt sich nicht auf das Privatrecht, er kehrt wieder im Strafrechte und im Verwaltungsrechte, z. B. bei der Steuerverjährung. Mit Recht stellt daher das Allgemeine Landrecht einen allgemeinen Begriff der Verjährung auf und zieht dann an verschiedenen Stellen in Einzelbestimmungen daraus seine Konsequenzen. Bei dem Zurückziehen auf das reine Privatrecht ist dieser universelle Standpunkt natürlich nicht mehr haltbar. Wir haben jetzt eine besondere privatrechtliche Verjährung, neben ihr eine strafrechtliche und eine staatsrechtliche, die alle auf verschiedenen Rechtsquellen beruhen und mit einander nichts mehr zu thun haben. Insbesondere ist die unvordenkliche Verjährung, wie die Motive ausdrücklich anerkennen, obgleich für das Privatrecht abgeschafft, für das öffentliche Recht bestehen geblieben. Eigenthümlicher Weise sollen die Rückstände von Gehalt, Pension, Wartegeld &c. der privatrechtlichen Verjährung unterliegen (§ 157 des Entwurfs). Wir haben also einmal zur Abwechslung den seltsamen Zustand, daß Forderungen, die auf dem öffentlichen Rechte beruhen, durch privatrechtliche Verjährung erlöschen.

Das Erbrecht des Entwurfes ist natürlich ein reines Vermögenserbrecht. Soweit publizistische Rechte und Pflichten sich vererben, bleibt das bisherige Recht in Kraft.

Diese Beispiele lassen sich beim Durchlesen des Entwurfes mit Leichtigkeit vermehren.

Weiterhin entstehen aber durch die rein zivilistische Auffassung des Gesetzgebers eine ganze Reihe von Rechtssätzen, die zum Theil nur halb wahr, zum Theil gänzlich unwahr sind. Die meisten Lebensverhältnisse werden durch Rechtsnormen der verschiedensten Rechtsgebiete ergriffen. Berücksichtigt das Gesetzbuch lediglich die Privatrechtsnormen, verschließt aber seine Augen unbedingt allen Erscheinungen des öffentlichen Rechtes, so wird die rechtliche Form, die der Gesetzgeber den Lebensverhältnissen gibt, nothwendig eine einseitige und tritt in Widerspruch mit der Wirklichkeit.

Eines der auffallendsten Beispiele, zu welchem Kontraste mit dem lebendigen Rechtsleben der doktrinär privatrechtliche Standpunkt führt, bietet die Lehre vom Eigenthum. Das Eigenthum soll in dem Rechte bestehen, unter Ausschließung Anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht besondere gesetzliche Ausnahmen gemacht sind. Insbesondere soll sich das Recht des Grundeigenthümers auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben erstrecken (§§ 848, 849 des Entwurfs).

Es mag davon abgesehen werden, ob dieser Eigenthumsbegriff, welcher die subjektive Willkür des Individuums zum Inhalte des Rechtes stempelt, dem gegenwärtigen, unter starken sozialistischen Einflüssen stehenden Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht, und ob nicht seinem Inhalte nach das Eigenthum an Immobilien von dem an Mobilien wesentlich verschieden ist. Jedenfalls wird durch die Ignorirung des öffentlichen Rechtes der ganze Eigenthumsbegriff unhaltbar. Der Entwurf faßt das Eigenthum als ein absolutes, jede Einwirkung anderer Personen auf die Sache prinzipiell ausschließendes Recht auf. Er verkennt dabei vollständig, daß damit das der rechtlichen Normirung unterliegende Lebensverhältniß sich keineswegs erschöpft. Es wird der Anschein erweckt, als ob das absolute Recht des Eigenthümers stets und unter allen Umständen platzgriffe. Und doch ist das Eigenthum kein solches absolutes Recht, als welches der Entwurf es auffaßt. Es ist vielmehr im höchsten Grade dadurch bedingt, gegenüber welchen Personen und an welchen Sachen es zur Geltung kommen soll. Das Eigenthum als ein Jus inter privatos erstreckt seine Wirksamkeit nicht über das Gebiet des Privatrechtes hinaus, es ist ein absolutes Recht nur gegenüber anderen Privatrechtssubjekten. Gegenüber dem staatlichen Herrschaftsrechte ist das Eigenthum als subjektives Recht des Individuums nicht vorhanden. Der Staat kann unter den Beschränkungen, die er sich selbst im Enteignungsrechte auferlegt, jedes Privateigenthum entziehen. Der Entwurf mußte diese Relativität des Eigenthums ignoriren, da er die Enteignung und ähnliche Institute des öffentlichen Rechtes zu behandeln unterläßt. Weiterhin ist ein Eigenthum gar nicht und ein sonstiges dingliches Recht nur in beschränktem Maaße möglich an öffentlichen Sachen. Der Entwurf erwähnt auch dies mit keinem Worte und erweckt dadurch den falschen Schein, als ob auch hinsichtlich der Gegenstände das Privateigenthum absolut waltete. Fremd ist hiernach selbstverständlich dem Entwurfe der genial gebildete landrechtliche Begriff des gemeinen Eigenthums, d. h. des mit Rechtsnothwendigkeit dem

Staate zustehenden Eigenthums, dessen Nutzungen durch besondere staatliche Verleihung als Regalien auf andere Personen übertragbar sind. Wollte nun vollends im Vertrauen auf das ihm zugesprochene willkürliche Verfügungsrecht Jemand es unternehmen, sein Haus anzustecken oder seine Wiesen zu überschwemmen, so würde er mit Gefängniß- und Zuchthausstrafen seine Leichtgläubigkeit zu büßen haben.

Noch unhaltbarer ist die nähere Bestimmung des Rechtes des Grundeigenthümers. Wer künftig ein Quadratmeter Land kauft, erwirbt damit eine Säule, die vom Mittelpunkte der Erde ausgeht und sich bis in das Himmelsgewölbe hinein erstreckt. Die Luftschiffer werden künftig gut thun, sich mit ihren Ballons stets über den Landstraßen und freien Feldern zu halten, wenn sie Anklagen wegen eines in den Wolken begangenen Hausfriedensbruches vermeiden wollen. Schon die physische Ungeheuerlichkeit eines derartigen, nicht realisirbaren Eigenthums hätte von der Bestimmung abhalten sollen.

Aber auch eine juristische Wahrheit ist darin nicht enthalten. Will Jemand innerhalb der erworbenen Raumsäule nach unten hin sein Eigenthum geltend machen und nach Mineralien graben, so kommt die Bergbehörde und verhindert ihn daran, da das Bergbaurecht in dem Eigenthum nicht enthalten ist. Will er sich auf die Oberfläche beschränken und in den etwa vorhandenen Wäldern und Bächen jagen oder fischen, so wird er in Strafe genommen. Denn durch Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes darf das Eigenthum nicht ohne Weiteres bethätigt werden. Ja will er nur das allernächst Liegende thun und auf dem erworbenen Grundstücke ein kleines Häuschen bauen, so wird zweifellos in kürzester Frist ein Schutzmann oder Gendarm eine polizeiliche Verfügung überbringen, welche die Weiterführung des Baues verhindert. Denn das Baurecht ist wieder von ganz besonderen Voraussetzungen abhängig. Das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Gesetzbuches ist also von Neuem aufs Schwerste getäuscht. Der Aermste mag thun, was er will, um das ihm zugesprochene willkürliche Verfügungsrecht an der unendlichen Raumsäule über und unter der Erde auszuüben, er wird überall anstoßen. Die Aufstellung eines solchen Rechtsgrundsatzes voller physischer und juristischer Unmöglichkeiten ist doch genau dasselbe, als wenn man Jemandem eine interessante Geschichte erzählt und am Schlusse hinzufügt: „Es ist aber kein Sterbenswörtchen davon wahr."

Wie kommt der Entwurf aber zu solchen unwahren Sätzen? Die Antwort ist sehr einfach. Jagdrecht, Fischereirecht, Bergrecht, Baurecht sind wegen ihrer näheren oder entfernteren Beziehungen zum öffentlichen Rechte ausgeschieden und den Partikularrechten überlassen. Wenn man vor allen diesen das Grundbesitzrecht beherrschenden Rechtsinstituten das Auge verschließt und sich in das reine Privatrecht einspinnt, so kann man allerdings zu dem Satze des Entwurfes kommen. Aber wahr ist er nicht, weil nicht das reine Privatrecht allein die Verhältnisse an Grund und Boden regelt.

Ein zweites auffallendes Beispiel, wie unzureichend die privatrechtliche Perspektive ist, bieten die Bestimmungen über den Dienstvertrag, die insbesondere für alle gewerblichen Arbeitsverhältnisse maßgebend sein sollen. Bei diesen Rechtsverhältnissen, welche die engen Schranken des Privatrechtes nach allen Seiten sprengen, erweist sich die privatrechtliche Schablone geradezu verhängnißvoll.

In keinem Zweige der Produktion stehen sich der Unternehmer und der unselbstständige Arbeiter als gleichberechtigte Faktoren gegenüber. Die Pro-

duktion ist nicht möglich ohne eine Herrschaft des Unternehmers, der eine das ganze Leben ergreifende Abhängigkeit des Arbeiters entspricht. Nicht das auf den Prinzipien der absoluten Freiheit und Gleichheit der Individuen basirte Privatrecht, sondern allein das vom Prinzipe der Herrschaft durchdrungene öffentliche Recht scheint daher die dem wirthschaftlichen Zustande adäquate rechtliche Normirung des Verhältnisses darzubieten. Thatsächlich behandelt das Allgemeine Landrecht die verschiedenen Arbeitsverhältnisse nicht unter den obligatorischen Verträgen, sondern in dem Staats- und Ständerechte des zweiten Theiles. Nur konnte die starke Staatsgewalt des 18. Jahrhunderts nicht mehr wie die lockere mittelalterliche Staatsverbindung ein eigenes, vom Staate losgelöstes Herrschaftsrecht der Unternehmer über ihre Arbeiter anerkennen. Das Konzessionssystem machte jeden Handels- und Gewerbebetrieb, das Bergregal den Bergbaubetrieb zu einem vom Staate abgeleiteten Rechte und setzte auf diese Weise die Herrschaft der Unternehmer mit dem ausschließlichen Herrschaftsrechte des Staates in Verbindung.

Konzessionssystem und Bergregal sind gefallen. Mit Einführung der Gewerbefreiheit und Bergbaufreiheit erschienen die Ausübung des Betriebes wie alle demselben dienenden Handlungen nur als Ausflüsse der natürlichen Willensfreiheit des Individuums. Da ein selbstständiges, vom Staate losgelöstes Herrschaftsrecht der Unternehmer über ihre Arbeiter der modernen Staatsidee widersprach, so blieb nichts Anderes übrig, als der Willensfreiheit des Unternehmers die des Arbeiters gegenüberzustellen, das Verhältniß auf den privatrechtlichen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit der Individuen aufzubauen.

Den thatsächlichen wirthschaftlichen Zuständen entspricht aber diese privatrechtliche Gestaltung nicht im mindesten. Sozialpolitisch muß eine Freiheit, von der nur ein Theil Gebrauch machen kann, höchst unheilvoll wirken. Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat daher die privatrechtliche Freiheit durch einschneidende Beschränkungen des öffentlichen Rechtes korrigirt, welche in dem neuesten Entwurfe einer Gewerbeordnungsnovelle so weit gehen, daß von der privatrechtlichen Basis nicht viel mehr übrig bleibt.

Ganz unbekümmert um diese Vorgänge kennt der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches nur den rein privatrechtlichen Dienstvertrag, dessen Inhalt durch keinerlei Normen zwingenden Rechtes beengt wird. Auch hier muß Jeder, der künftig das Gesetzbuch zur Hand nimmt, erfahren, daß dieses ihm nur die halbe Wahrheit oder die Unwahrheit sagt. Es sind an einer anderen Stelle[1]) positive Vorschläge gemacht worden, wie künftig das gewerbliche Arbeitsverhältniß vollständig auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes zu regeln sein wird. So viel dürfte jedoch ohne Weiteres klar sein, daß das reine Privatrecht nur ein ganz falsches Bild des Rechtsverhältnisses zu geben geeignet ist.

Aber auch wenn es sich nicht um ein dauerndes Arbeitsverhältniß, sondern um Leistung einzelner Dienste handelt, erweisen sich die privatrechtlichen Bestimmungen nicht als ausreichend. Die Festsetzung der Vergütigung beruht natürlich wie bei jedem Privatrechtsgeschäfte auf freier Vereinbarung der Kontrahenten. Hoffentlich nimmt nie ein gebildeter Droschkenkutscher das Gesetzbuch zur Hand. Er würde selbstverständlich aus dem klaren Wortlaute

[1]) Vgl. den Aufsatz über das gewerbliche Arbeitsverhältniß in den „Annalen" Jahrg. 1890 S. 647 ff.

entnehmen, daß er für seine Dienstleistung jeden beliebigen Preis fordern kann und erst durch eine polizeiliche Straffestsetzung wegen Taxüberschreitung daran erinnert werden, daß das nicht Rechtens ist, was im Gesetzbuche steht. Daran hat der Gesetzgeber nicht gedacht, von der Zulässigkeit polizeilicher Taxen zu sprechen. Diese gehören ja dem öffentlichen Rechte an und würden die Zirkel des reinen Privatrechtes stören.

Nun könnte man allerdings meinen, es werde kein Jurist über die Tragweite dieser und ähnlicher Bestimmungen des Entwurfes im Zweifel sein, es werde jeder Jurist ohne Weiteres darüber sich in Klarheit befinden, daß alle Sätze des Entwurfes nur vorbehaltlich der besonderen öffentlichrechtlichen Modifikationen zu verstehen seien. Eine gewisse Berechtigung ist diesem Einwande, soweit er nur die Juristen im Auge hat, nicht abzusprechen, allerdings keine volle, sondern nur eine gewisse Berechtigung. Denn wer auf die öffentlichrechtliche Bildung unseres Juristenstandes Häuser bauen wollte, hätte nur allzu oft auf den Sand gebaut.

Aber ist denn wirklich ein Gesetzbuch nur für Juristen bestimmt? Von der Ansicht der Landrechtsredaktoren, daß Jedermann, der lesen könne, auch das Gesetzbuch zu verstehen im Stande sein müsse, ist man allerdings jetzt zurückgekommen. Ein solcher Grad von Gemeinverständlichkeit ist nicht erreichbar. Aber soll ein gebildeter Mann, der sich über das einfachste Rechtsverhältniß Klarheit verschaffen will, deshalb gleich zum Rechtsanwalt laufen? Unsere Kaufleute kennen und benutzen unausgesetzt Wechselordnung und Handelsgesetzbuch und holen sich nur in schwierigeren Fällen bei ihrem Rechtsanwalte Rath. Die übrigen gebildeten Klassen des Volkes haben aber zum mindesten den gleichen Anspruch, daß der Staat ihnen ein Gesetzbuch in die Hand gibt, aus dem sie sich in einfacheren Fällen selbst über ihre Rechte und Pflichten informiren können. Dazu gehört außer einer verständlicheren Sprache, als es das jetzige Entwurfsdeutsch ist, vor allen Dingen, daß das Gesetzbuch die volle und ungeschminkte Wahrheit sagt, nicht blos eine relative privatrechtliche Wahrheit, hinter deren Bedeutung nur ein Jurist nach jahrelangem Studium kommen kann.

Die ausgiebige Berücksichtigung aller derjenigen öffentlichrechtlichen Momente, welche in die von dem bürgerlichen Gesetzbuche zu regelnden Lebensverhältnisse eingreifen, ist also nothwendig im Interesse der inneren organischen Einheit alles Rechtes und aller Rechtswissenschaft, wie im Interesse einer den wirklichen Lebensverhältnissen entsprechenden rechtlichen Normirung.

Ein politisches Bedenken kann man dieser Forderung entgegenstellen, die Inkompetenz des Reiches zur Regelung der ihm durch die Reichsverfassung nicht ausdrücklich überwiesenen öffentlichrechtlichen Materien und die nothwendige Rücksicht auf das souveräne Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten innerhalb der ihnen verbliebenen Sphäre. Auf Grund dieser Erwägungen hat denn auch der Bundesrath der Kommission vor Beginn ihrer Arbeiten die Anweisung ertheilt, sich auf das Privatrecht zu beschränken und Gegenstände des öffentlichen Rechtes nicht in den Kreis der Kodifikation hineinzuziehen.

Durchaus zutreffend ist dieses politische Bedenken keineswegs. Welche Rücksicht auf die Einzelstaaten sollte die Reichsgesetzgebung hindern, einheitliche Normen bezüglich des Gewohnheitsrechtes für das Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Reichsstaatsrecht und Reichsprozeßrecht zu schaffen? Der Begriff der Verjährung könnte ohne Weiteres für das Privatrecht, Strafrecht

und für das Reichsverwaltungsrecht einheitlich festgestellt werden. Die Korrektur des privatrechtlichen Arbeitsvertrages durch die Arbeiterschutzgesetzgebung beruht ebenfalls auf reichsrechtlichen Quellen. Die Beschränkung der privatrechtlichen Freiheit der Preisbestimmung durch polizeiliche Taxen kann gar nicht durch landesgesetzliche Bestimmungen, sondern nur auf Grund des Reichsrechtes oder wenigstens nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigungen erfolgen. Ja man kann noch weiter gehen und in der Befugniß der Reichsgewalt, das privatrechtliche Eigenthum zu normiren, auch die Berechtigung sehen, die Grenzen des subjektiven Privatrechtes gegenüber den Lebensbedürfnissen der Gesammtheit zu bestimmen. Dabei braucht das Reichsrecht nicht alle Details des öffentlichen Grundbesitzrechtes zu regeln, sondern nur die obersten Grundsätze desselben, aus denen sich die Schranken des privatrechtlichen Eigenthums ergeben, aufzustellen. Die wesentlichsten Einwendungen gegen die rein zivilistische Methode des Entwurfes würden sich also im Rahmen der jetzigen Reichskompetenz und ohne Erweiterung derselben heben lassen.

In vollem Umfange ist dies allerdings nicht der Fall. Gewohnheitsrecht und Verjährung, Wohnsitz, Rechtsfähigkeit, Erbrecht 2c. auch mit Rechtswirkung für das partikulare Staats- und Verwaltungsrecht zu regeln, ist das Reich gegenwärtig inkompetent Es würde also eine entsprechende Ausdehnung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf jene Rechtsgebiete nur möglich sein, wenn im Bundesrathe sich nicht 14 Stimmen dagegen erklären. Eine solche Ausdehnung der Reichskompetenz ist jedoch, selbst vom streng partikularistischen Standpunkte betrachtet, durchaus unbedenklich, jedenfalls auch nicht im Entferntesten an Bedeutung zu vergleichen mit der Erstreckung der Reichskompetenz auf das gesammte Privatrecht gegenüber der ursprünglichen verfassungsmäßigen Beschränkung auf das Handels- und Obligationenrecht. Auch jetzt sind in den einzelnen Bundesstaaten für die genannten Rechtsinstitute, soweit das partikulare Staats- und Verwaltungsrecht in Betracht kommt, dieselben Normen maßgebend wie im Privatrechte. Ein besonderes Bedürfniß, Gewohnheitsrecht, Verjährung 2c. für das partikulare Staats- und Verwaltungsrecht abweichend vom Privatrechte zu regeln, liegt also thatsächlich gar nicht vor. Das bisherige Privatrecht, namentlich das alte gemeine Recht, soll jetzt durch ein neues ersetzt werden, und es handelt sich nur darum, bei diesem Uebergange die innere organische Einheit der einzelnen Rechtsdisziplinen in die neue Zeit hinüber zu retten und dadurch eine den wirklichen Lebensverhältnissen entsprechende rechtliche Normirung zu ermöglichen.

Sollten aber in der That die politischen Gründe gegen jene geringfügige Erweiterung der Reichskompetenz so stark sein, um die vorgeschlagene Modifikation des Entwurfes als einen bedenklichen Eingriff in die Souveränetät der Einzelstaaten erscheinen zu lassen, so bietet sich ein einfacher Ausweg. Man schaffe nach den erwähnten Richtungen hin subsidiäres gemeines Reichsrecht Von diesem so nahe liegenden Mittel der Ausgleichung von Interessenkollisionen zwischen Reich und Einzelstaaten hat der Entwurf so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht. Ein subsidiäres gemeines Recht ist immerhin im Interesse der Rechtseinheit wünschenswerther als das reine Partikularrecht. Die Souveränetät der Einzelstaaten ist dadurch in keiner Weise beeinträchtigt, da sie überall, wo ihre besonderen Bedürfnisse es erfordern, durch Partikulargesetze die Geltung des Reichsrechtes aufheben oder modifiziren können. In den hier in Betracht kommenden Fällen würde aber voraussichtlich kein Einzelstaat von seinem Rechte der Partikulargesetzgebung Gebrauch machen, da eben

kein Bedürfniß dazu vorliegt, und das subsidiäre gemeine Recht wird überall zur Geltung gelangen, ohne doch das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten auf dem Gebiete ihres Staats- und Verwaltungsrechtes irgendwie zu beeinträchtigen.

Politische Gründe können also in keiner Beziehung gegen die rein zivilistische Methode des Entwurfes ins Feld geführt werden. Der wahre Grund liegt in der von Jahrzehent zu Jahrzehent zunehmenden Zersplitterung der Rechtswissenschaft in selbstständige, von einander getrennte Rechtsdisziplinen, wodurch die allen gemeinsamen universalrechtlichen Gesichtspunkte vollständig verloren gehen. Nicht aus politischen Gründen, sondern parallel gehend mit dieser stetig zunehmenden Auflösung der einheitlichen Rechtswissenschaft zieht sich daher von den zeitlich einander folgenden Kodifikationen jede spätere mehr als die vorhergehende auf das reine Privatrecht zurück, bis endlich der Entwurf in der Uebertreibung des zivilistischen Prinzipes als unerreichtes Muster dasteht. Mit seinen guten wie mit seinen schlechten Eigenschaften ist der Entwurf das getreue Abbild der heutigen deutschen Privatrechtswissenschaft. Und wenn gerade von dieser Seite der Entwurf einen allseitigen entschiedenen Widerspruch gefunden hat, so liegt die Ursache darin, daß der Entwurf gleich einem Blitzstrahle die ganze Situation erhellte und zur Umkehr von dem bisherigen Wege aufforderte. Der Anfang einer solchen Umkehr ist bereits in der Kritik über den Entwurf deutlich zu erkennen. Sollte er gleichwohl in der vorliegenden oder in einer gleichartigen Gestalt Gesetzeskraft erlangen, so würde der deutschen Rechtswissenschaft noch die besonders schwierige Aufgabe erwachsen, durch ihre Thätigkeit auch die Mängel des Gesetzbuches innerlich zu überwinden. Nur durch diese Umkehr der Rechtswissenschaft kann ein besseres gesetzgeberisches Produkt erzielt werden, als es der gegenwärtige Entwurf leider ist.

Budget, Gesetz und Verordnung.

Von

Dr. Ad. Arndt in Halle a./S.

Wie häufige und wie schwere Kämpfe auf dem Gebiete der Finanzen auch stattgefunden haben, so war es nicht die Rechtsfrage, welche in der Wirklichkeit den Gegenstand des Streites ausmachte Es konnte dies auch nicht anders sein; denn Nichts ist einfacher und Nichts zugleich nothwendiger, als bei Feststellung einer Verfassung zu bestimmen, ob die Landesvertretung befugt sein soll, die Einnahmen und die Ausgaben, oder nur Theile derselben, oder etwa nur die Ausgaben, nicht aber die Einnahmen, oder gar beide ganz der Staatsregierung vorzuenthalten. Ueber diese Fragen mußte man sich von Anfang an klar sein, weil die Verfügung über die Staatsfinanzen mit der Verfügung über die Macht im Staate zusammenfällt; hatte man unterlassen, die nöthige Klarheit gleich von vornherein zu schaffen, so mußte diese bei Austragung des ersten Verfassungskonfliktes gewonnen werden.

Und so müssen wir die eigenthümliche, aber nicht erfreuliche Thatsache verzeichnen, daß die juristische Theorie über das Budgetrecht die schwersten Kämpfe aufführt, von denen die Wirklichkeit auch nicht das Mindeste weiß.

Der „große" Verfassungskonflikt in Preußen hat lange Jahre bestanden und dort den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens gebildet; aber über die Rechtsfrage, soweit die Kosten der Heeresreorganisation in Betracht kamen, hat auch nicht die geringste Meinungsverschiedenheit bestanden. Die Krone, das Herrenhaus, das Abgeordnetenhaus, alle waren von Anfang bis zu Ende des Konflikts darüber einer Ansicht, daß die Staatsregierung, um die Ausgaben für die Heeresreorganisation leisten zu dürfen, die Zustimmung des Landtages bedurfte. Deshalb gerade hat die Staatsregierung Jahr aus Jahr ein um diese Zustimmung gebeten; sie konnte dieselbe erst nachträglich im Jahre 1866 erhalten. Der Ministerpräsident von Bismarck und der demokratische Dr. Jacoby, der Kriegsminister von Roon und dessen Gegner Dr. Gneist, der Minister Graf Eulenburg und der fortschrittliche Ober-Tribunalsrath Waldeck waren über den Geldpunkt der gleichen Meinung. Man stritt darüber, ob die zweijährige oder die dreijährige Dienstzeit zweckmäßiger, ob die Landwehr den Linienregimentern, das Volksheer dem Berufsheere vorzuziehen, ob die Krone ohne Zustimmung des Landtages zur Reorganisation des Heeres befugt gewesen, ob die vom Könige Friedrich Wilhelm III. über das Heerwesen erlassenen Bestimmungen anders wie auf gesetzlichem Wege aufgehoben werden dürften; ja man votirte mit dem Titel über das Heeresextraordinarium zugleich über die auswärtige Politik, über die man gründlich stritt. Von allen Seiten aber wurde zugegeben und bekannt, daß die Ausgaben oder richtiger Mehrausgaben, welche die Heeresreorganisation verursachte, nur mit Zustimmung des Landtages hätten gemacht werden können.

Auch in der Session des Preußischen Landtages von 1878 zu 1879 hat eine Meinungsverschiedenheit über die Geldfrage nicht bestanden. Wohl nahm die Krone im Widerspruche mit der damaligen Mehrheit des Abgeordnetenhauses für sich das Recht in Anspruch, die Ministerialressorts im Verordnungswege anders zu gestalten; niemals aber bestritt sie, daß sie zu den dadurch erwachsenden Mehrausgaben, einem neuen Ministergehalt, die Genehmigung des Landtages haben mußte. Weil sie das Recht des Landtages anerkannte, deshalb forderte sie in einem Gesetzentwurfe, betreffend einen Nachtragsetat, das Gehalt für den Ministerposten. Während dieses Konflikts erschien die Schrift Gneist's „Gesetz und Budget; konstitutionelle Streitfragen aus der preußischen Ministerkrisis vom März 1878, Berlin 1879," welche bei ihrem Erscheinen einen außerordentlichen Eindruck auf die Regierungs- wie auf die parlamentarischen Kreise machte. In dem ersten Theile der Schrift führte Gneist aus, daß nach preußischem wie englischem und belgischem Staatsrecht die Krone das Recht zur Organisation der Ministerialressorts besitze. Und dieser Theil der Schrift, welcher den Regierungsstandpunkt vertrat, ist wohl richtig und nicht anfechtbar; ebenso möchte man Gneist in der herben Kritik der damaligen Mehrheit, seiner politischen Parteigenossen, Recht geben können. Denn in der That hat die nationalliberale Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses die Bewilligung des Ministergehalts nur deshalb hinausgeschoben, um ihrem Aerger über die entgangenen Ministerportefeuilles und die Abkehr des Fürsten Bismarck von der Aera Camphausen-Delbrück einen unausgesprochenen, aber deutlichen Ausdruck zu geben. Oder juristisch ausgesprochen, der Landtag hat sein Ausgabenbewilligungsrecht zu benutzen versucht, um auf die Richtung der Staatsverwaltung einzuwirken. Wie sehr man nun auch dem ersten Theile der Gneist'schen Schrift auf Seiten der Regierung zustimmte, so erregte doch der zweite Theil über das Budgetrecht überall und selbst bei den Regierungskreisen Erstaunen. Wollte Gneist aus dem von ihm vertheidigten Rechte der Krone zur Schaffung eines neuen Ministeriums folgern, daß der Landtag das neue Ministergehalt nothwendig bewilligen mußte, oder gar nicht erst zu bewilligen brauchte? Wenn nicht — welchen andern sachlichen Zweck konnte und sollte dieser Theil der Gneist'schen Schrift, ja diese Schrift selbst, welche sich nach Form und Inhalt als eine Gelegenheits- und Streitschrift gab, dann überhaupt haben? Lasker, der damals einflußreichste Parteigenosse Gneist's, provozirte diesen von der Tribüne des Abgeordnetenhauses auf das Schärfste. Man erwartete, daß Gneist erklären würde, da die Krone neue Ministerialressorts einzurichten berechtigt ist, wäre der Landtag nicht befugt, durch Vorenthaltung der erforderlichen Geldmittel in die Prärogative der Krone einzugreifen. Eine solche Erklärung unterblieb, die Staatsregierung ihrerseits gab damals die erneuerte und ausdrückliche Erklärung ab, daß sie zwar innerhalb der Gesetze das Organisationsrecht für sich in Anspruch nähme, dagegen wiederholt zugäbe, daß die daraus entstehenden Ausgaben vom Landtage genehmigt werden müßten. Dabei zeigte sich, was schon das Herrenhaus im Jahre 1869 erklärt hatte, wie das Organisationsrecht der Krone durch das Ausgabenbewilligungsrecht des Landtages beschränkt wird; denn die Krone sah sich gezwungen, um das Geld zu erhalten, auch zur Veränderung der Ministerialressorts, für jenes Mal freilich mit der Erklärung, kein Präzedens schaffen zu wollen, die Genehmigung des Landtages — ein Gesetz — einzuholen.

Der vorgeschilderte Vorgang ist nicht bloß für das Budgetrecht, nicht bloß für die Organisationsgewalt, sondern überhaupt für das gesammte Macht-

verhältniß zwischen Krone und Landtag, für die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung, überaus charakteristisch. Die Krone Preußen hat seit Beginn der Verfassung das unangefochtene Recht ausgeübt, überall wo ein Gesetz, insbesondere die Verfassungsurkunde, nicht entgegenstand, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Sie übte das selbständige Verordnungsrecht aus — was der „Theorie" ebenso verborgen blieb, wie diese der preußischen Staatsregierung — sie erließ ohne gesetzliche Ermächtigung rechtsverbindliche und bindende Normen auf den Gebieten des Heerwesens, des gesammten Unterrichtswesens von den Volksschulen bis zu den Universitäten, des Verkehrswesens und sonstige. Die Formation der Armee, die Eintheilung in Linie, Reserve und Landwehr, die Kadres, die Kriegsartikel, die militärischen Ehrengerichte, die Ergänzungen der Militärstrafprozeßordnung, die Pensionirung der Militärpersonen, die Regulative für Lehrende und Lernende, die Zulassung und Entlassung bei den Unterrichtsanstalten, die Eisenbahnbetriebsreglements [1]) — dies und vieles Andere wurde auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde durch Verordnung kraft königlicher Prärogative geregelt. Diesem Rechte wirkte, gewissermassen es aushöhlend, langsam aber sicher das Ausgabenbewilligungsrecht des Landtages entgegen. Man hatte oft gesagt, die Preußische Verfassungsurkunde gäbe nur Scheinrechte; dieses eine Recht aber der Ausgabenbewilligung war ein wirkliches; und die Geltendmachung desselben hat bewirkt, daß die Verordnungsgewalt der Preußischen Krone nunmehr den größten Theil ihrer Bedeutung verloren hat. Um die Militärpensionen erhöhen zu können, bedurfte man des Landtags; dieser forderte gesetzliche Regelung, und da man den Landtag wegen der Geldbewilligung nicht entbehren konnte, wurde die Pensionirung durch Gesetze geregelt, mithin dem landesherrlichen Verordnungsrechte entzogen. Um das Geld für das Heer im Reiche zu erhalten, bedurfte und bedarf man des Reichstages, und so ist es dahin gekommen, daß die Organisation der Armee bis in die Details hinein durch Gesetze und nicht mehr durch die Prärogative der Krone bestimmt ist.

Daß der Einfluß, welchen die „Theorie" auf dem Gebiete des Preußischen Staatsrechts ausübt, ein nicht überall ausschlaggebender ist, worüber sich wohl Niemand bitterer als Gneist beschwert hat, wird auf die Behauptung zurückgeführt, daß die „Theorie" zu gern verallgemeinere und das konkrete Recht nicht genügend berücksichtige.

Gneist, Laband, Hänel, G. Meyer, Jellinek und Andere beweisen, wie auch ich allerdings nicht verabreden kann, zu wenig aus dem positiven Rechte; sie berücksichtigen nicht überall, wie es mit dem Budgetrecht und der selbständigen Verordnungsbefugniß in einem bestimmten Staate beschaffen sei, sondern argumentiren zuviel aus allgemeinen Sätzen. Sie alle sprechen über-

---

[1]) Wenn Laband bemerkt, Reichsstaatsrecht § 74, daß das Betriebsreglement vom Jahre 1874 nur die Bedeutung von Vertragsfestsetzungen habe; so ist dies insoweit richtig, als es die Verfrachter betrifft; erklärt aber nicht, warum die Eisenbahngesellschaften ihrerseits gerade diese und keine anderen Vertragsvorschläge ihren Kontrahenten machen. Sie machen diese und keine anderen sich günstigeren, weil sie dazu durch das Betriebsreglement gezwungen sind. Das Reglement, insoweit es diesen Zwang den Eisenbahngesellschaften auferlegt, ist eine Rechtsverordnung, ein materielles Gesetz in der Sprache Laband's. Eine Analogie bietet die Arbeitsordnung; auch diese gilt dem Arbeiter gegenüber qua Vertragsfestsetzung; wenn aber der Gesetzgeber einen bestimmten Inhalt dieser Ordnung will, wenn er den Arbeitgeber zwingt, bestimmte Punkte in die Arbeitsordnung aufzunehmen, so sind seine diesbezüglichen Vorschriften Rechtssätze und deßhalb wurden und werden sie in Gesetzesform erlassen.

einstimmend (cf. s. pl. Hänel, das Gesetz S. 299, 301 a. a. O.) von staatsrechtlich nothwendigen Einnahmen und Ausgaben, sie behaupten, daß es verfassungsmäßig kein freies Bewilligungs- oder Verwerfungsrecht gebe. Der Staatsmann und der Politiker fragen — warum nicht? Warum soll eine Verfassung nicht dem Parlamente das Recht geben, der Regierung die Erhebung jeder Einnahme, die Leistung jeder Ausgabe versagen zu dürfen? Es mag dies einem bestimmten z. B. dem preußischen Rechte widersprechen; es mag dies unzweckmäßig sein; denkbar und möglich aber ist, daß ein Parlament das freie Bugetverwerfungsrecht hat. Auch hierbei handelt es sich, wie mir scheint, nicht um Fragen des allgemeinen, sondern eines besonderen Staatsrechts, um eine Frage, welche in den verschiedenen Staaten verschieden zu beantworten ist. Dies ist unschwer zu beweisen.

In Portugal blieben einst alle Steuern in Kraft, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben wurden. Die Cortes hatten nicht das Recht, bestehende Steuern zu versagen. Dieses Recht wurde den Cortes in der Verfassungsrevision vom 5. Juni 1852 eingeräumt. Nunmehr haben sie, was sie früher nicht hatten, verfassungsmäßig ein freies Steuerbewilligungsrecht.

Nach dem Grundgesetze für Holland vom 24. August 1815 waren die Steuern zum größten Theile auf zehn Jahre zu bewilligen. Dadurch war der Einfluß der Volksvertretung gering. Man fand namentlich in den Südprovinzen dieses Steuersystem „à la foi immoral, accablant, despotique et contraire à l'industrie". Die Belgische Verfassung gibt dem Parlament das freie und jährliche Steuerbewilligungs- und Versagungsrecht, um damit dem Parlamente die thatsächliche Herrschaft in die Hand zu spielen und „de maintenir le pouvoir exécutif", also König und Ministerium „dans ses limites". Ebenso übte einst der König von Holland das freie und selbstständige Verordnungsrecht aus; die belgische Verfassung gestattet dem Könige nur noch, unselbständige, sog. Ausführungsverordnungen zu erlassen.

In der Nordamerikanischen Union ist es anerkannten Rechtes, daß ohne die Bewilligung des Kongresses kein Zent verausgabt werden kann.

In England hat die Krone aus uralten Rechtssätzen eigene Einnahmen, die zu gering sind, um hier erwähnt zu werden. Die auf freier Gunst und Gnade „free grant and gift" des Unterhauses beruhenden Steuern sind zum großen Theile zwar dauernd bewilligt, indeß darf die Regierung ohne Appropriation, ohne Zustimmung des Unterhauses keinen Penny davon verausgaben. So wenigstens wird das englische Staatsrecht von den englischen und französischen Schriftstellern aufgefaßt; so lauten die feierlichsten Parlamentsresolutionen, welche u. A. zur Zeit Lord Palmerston's gefaßt sind.

Gneist scheint allerdings das Gegentheil unter Bezugnahme auf einen Vorgang v. J. 1784 zu behaupten, welcher, beiläufig bemerkt, bereits bei Berathung der Preußischen Verfassung im Jahre 1849 ausführlich erörtert worden ist. Die Mehrheit des Unterhauses, sich im Widerspruche mit der öffentlichen Meinung und dem Ministerium fühlend, wollte gleichwohl ihren Willen in der äußeren Politik durchsetzen und verweigerte das Budget, indem sie dessen Berathung verschob. Das Unterhaus wurde aufgelöst und, wie sicher vorauszusetzen war, die neue Mehrheit billigte die auswärtige Politik der Regierung und votirte das Budget. Daraus folgt aber doch schwerlich Etwas gegen das Budgetverweigerungsrecht des Unterhauses. Erskine May, der den Hergang ausführlich erzählt, zieht eine solche Folgerung nicht. Mit dem gleichen Rechte könnte man sagen, der Deutsche Reichstag habe nicht das Recht, Heeresgesetzen

seine Zustimmung zu versagen; denn als er dies einmal gethan habe, i. J. 1887, sei dieselbe anstandslos von dem neugewählten Reichstage ertheilt worden! In England wird, so sagt man dort, Alles Recht, wovon man die Mehrheit überzeugen kann; die Mehrheit sei stets vernünftig. Das britische Parlament übt die thatsächliche Herrschaft über England aus. Und wenn dieses Parlament jeden Soldaten streichen kann, warum nicht auch jedes Pfund? Selbstredend wird das Parlament weder das Eine noch das Andere thun; aber ein verfassungsmäßiges freies Bewilligungsrecht hat es wie für das Heer so für das Budget. Ebenso unstreitig ist, daß das französische Parlament verfassungsmäßig das freie Recht der Steuerbewilligung hat. Man braucht nur an die Vorgänge zu erinnern, welche der Demission Grévy's vorausgegangen sind. Die Macht und das Recht des Präsidenten stützen sich ebenso auf die Verfassung, wie diejenigen des Parlaments; der Präsident ist keineswegs Organ des letzteren und insbesondere kann die Nationalversammlung den Präsidenten nicht absetzen. Der Präsident Grévy sollte aber fort von seinem Platze. Die Nationalversammlung wollte ihn stürzen, er sollte „se démettre" — und deshalb, welches Ministerium er auch bildet, keinem gelingt es, das Budget votirt zu erhalten. Ohne Budget darf Nichts verausgabt, kann also nicht regiert werden; folglich mußte Grévy demissioniren.

Es ist nun andrerseits nicht richtig, zu behaupten, daß in solchen Staaten mit freiem Bewilligungsrechte alle Gesetze nur „leges annuae" seien, bedingt durch das Zustandekommen des Budgetgesetzes, einer Sache „merae facultatis". Die Beamten, die Gläubiger, die Rentenempfänger fühlen sich in England, der Nordamerikanischen Union, in Frankreich, Belgien ebenso sicher wie in Preußen, Bayern, Oesterreich und Rußland; denn es handelt sich bei der Verwilligung oder Versagung des Budgets gar nicht um die Rechte und Pflichten des Staates Dritten gegenüber, sondern um das Verhältniß zwischen Staatsregierung und Parlament. Das Budgetrecht berührt dritte Personen nicht; ihre Rechte will Niemand kürzen oder vermehren, nur das Ministerium soll zum Gehorsam gezwungen werden. Man denke sich einen Staat mit einem Budgetrecht und der Ministerverantwortlichkeit, wie sie in England, Belgien u. s. w. bestehen, und es wollte ein Abgeordnetenhaus — um an einen Vorgang im preußischen Landtage anzuknüpfen — den Kultusminister von seinem Platze entfernen. Ihm bloß sein Gehalt zu streichen, wäre vielleicht ohne Wirkung, weil er dasselbe entbehren oder auch einklagen könnte; man streicht ihm deshalb sein ganzes Budget; daraus soll nicht folgen, daß er alsbald alle Schulen und Kirchen schließen, sondern daß er abtreten soll, und er muß abtreten, weil er ohne Etatsgesetz keine Ausgabe gültig machen und für ungültig gemachte verantwortlich und ohne nachträgliche Indemnität strafbar ist.

Eine Budgetverweigerung ist nur möglich, wo das Parlament die thatsächliche Herrschaft hat; sobald diese aber allseitig anerkannt ist, braucht es die Budgetverweigerungsbefugnisse nicht mehr auszuüben, weil es mildere Mittel hat, seine Agenten, die Minister, zum Gehorsam zu zwingen. So lange die Macht der Krone noch groß, die der Commons noch gering (!) war, hätten diese häufig und mit Erfolg die Waffe der Budgetverweigerung gebraucht, heute roste sie, als nicht mehr nöthig, als zu wuchtig; so erzählt Erskine May.

Ich komme nun nochmals auf das Preußische Budgetrecht, nicht nur, weil es an sich Berücksichtigung verdient, sondern auch deshalb, weil es zeigt, daß man Fragen der vorliegenden Art nicht allgemein lösen kann.

Der Regierungsentwurf zu einer Verfassungsurkunde vom 20. Mai 1848, die sogenannte Charte Waldeck, die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und die heute gültige vom 31. Januar 1850 wiederholen den Satz der Belgischen Verfassung: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Damals waren Krone wie Volksvertretung, Reaktionäre wie Demokraten, Theoretiker wie Praktiker, alle, Niemanden ausgenommen, darüber einig, daß, wenn weiter Nichts über das Budgetrecht in der Verfassung gesagt würde, der Landtag die Befugniß erhielte, alljährlich die Steuern zu bewilligen, also auch zu versagen, daß ein verfassungsmäßig freies Verweigerungsrecht bestände. Dies aber war es, was die Krone und die Staatsregierung nicht wünschten: deßhalb, also um das freie Verweigerungsrecht auszuschließen, hielt man einen besonderen Zusatz für nöthig. Man nahm den Satz der früheren Verfassungsbearbeitungen, wonach die bestehenden Steuern fortzuerheben seien, aus den Uebergangsbestimmungen, wo er sich einst befand, in die allgemeinen Bestimmungen hinüber, wo er sich nunmehr befindet, nämlich in Artikel 109:

> „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden."

Damals hielten alle Liberalen das freie Bewilligungs- und Verweigerungsrecht der Steuern für ein selbstverständliches Postulat des Konstitutionalismus, für eine „ewige Wahrheit", wie der berühmte Politiker und Gelehrte Dahlmann sich ausdrückt. In den preußischen Kammern waren bei der Berathung des heutigen Artikels 109 fast nur erklärte Gegner der Demokraten, welche letzteren sich sogar von den Wahlen ausgeschlossen hatten. Gleichwohl forderte und beschloß die Mehrheit der Zweiten Kammer die Streichung der Worte „die bestehenden Steuern werden forterhoben", um damit dem Landtage das freie Steuerbewilligungsrecht zu sichern. Man werde, so sagte man, kaum jemals, vielleicht niemals von dem Steuerverweigerungsrechte Gebrauch machen; die Geltendmachung dieses Rechtes grenze an Hochverrath und doch müsse dasselbe bestehen; es genüge, daß es vorhanden sei, um Regierung und Landtag nicht allzuweit in ihren Bestrebungen abweichen zu lassen; wenn eine landesverrätherische Regierung ans Ruder käme, könnte es von wirksamem Nutzen sein und dergleichen mehr. Die Mehrheit der Ersten Kammer lehnte dagegen den Antrag auf Streichung jener Worte ab und deshalb blieben dieselben stehen. [1])

Sonach steht dem Preußischen Landtage wegen der besonderen Vorschrift in Art. 109 kein freies Steuerverweigerungsrecht zu; dagegen übt er ein Ausgabenbewilligungsrecht in dem Sinne aus, daß seine Zustimmung zu jeder,

[1]) Ganz unrichtig ist die Darstellung Jellinek's, Gesetz und Verordnung S. 174, wonach das „Herrenhaus den Beschluß des Abgeordnetenhauses mit einiger Modifikation angenommen" haben soll. Ganz im Gegentheil; übrigens gab es damals weder ein Herrenhaus noch ein Abgeordnetenhaus. Auch in der Sache war die Erste Kammer von einem Herrenhause sehr verschieden. So geistvoll im Uebrigen und interessant das Werk Jellinek's ist, so klaffend erscheinen die Widersprüche: In der einen Hälfte des Werkes wird ausgeführt, daß das freie Steuerbewilligungsrecht überall, auch in Preußen und im Deutschen Reiche rezipirt sei, was beiläufig für Preußen und das deutsche Reich nicht, wohl aber für Frankreich, England zutrifft u. s. w. —; in der anderen, daß ein solches freies Steuerbewilligungsrecht nicht bestehen kann.

auch der gesetzlich nothwendigen Ausgabe erbeten werden muß und erbeten wird. Wenn nun der Landtag von seinem Rechte, eine gesetzlich nothwendige Ausgabe zu verweigern Gebrauch macht? Die Antwort darauf ist: der Landtag wird das nicht thun, weil ohne und selbst gegen die Verweigerung, die Ausgabe gemacht werden muß und weil sie ohne Rücksicht auf das Budget einklagbar ist; er wird es nicht thun, weil die Verweigerung der Ausgaben nur als Kampfmittel gegen die Regierung gegeben und möglich ist, ein solches Kampfmittel aber wegen der fehlenden Ministerverantwortlichkeit nicht ernsthaft genommen werden kann. In Preußen ist die Budgetverweigerung eine zu leichte, in England eine zu wuchtige Waffe. Der Landtag ist formell berechtigt, alle Ausgaben in Preußen zu verweigern; er wäre aber thöricht, wenn er dies thäte, da er davon keinen Erfolg hätte. Als das Ministerium von Manteuffel dem Landtage das Steuerverweigerungsrecht entzog, das Ausgabenverweigerungsrecht beließ, wußte es ganz gut, daß es wesentlicher sei, in der Erhebung der Einnahmen als in der Leistung der Ausgaben unabhängig zu sein.

Ehe ich nun zum Budgetrechte im Deutschen Reiche übergehe, gestatte ich mir auf einige Aeußerungen Hänel's einzugehen: Hänel bestreitet aus allgemeinen Gründen und jedenfalls ohne die Darlegung des konkreten Rechtes eine freie Verwerfungsbefugniß des Landtages bezüglich des Budgets. Eine solche besteht auch in Wirklichkeit nicht in Preußen, bezüglich der Einnahmen und bezüglich der Ausgaben ist sie dort unpraktisch. Nun fährt Hänel fort (Gesetz S. 301):

> „Allerdings, das ist auch auf dem Boden des strengsten Rechts unzweifelhaft, daß wer zu seinem Machtvortheile einen Theil der Verfassung bricht, niemals und gegenüber Niemanden ein Recht auf verfassungsmäßigen Gehorsam gegen die anderen Theile der Verfassung beanspruchen kann, die ihm Schutz und Mittel zur Begehung oder Aufrechterhaltung seines Verfassungsbruches gewähren."

Dies soll also heißen, daß, wenn das Abgeordnetenhaus glaubt oder behauptet, die Regierung habe irgendwo die Verfassung gebrochen, es auch alle Steuern verweigern könne. Eine solche Behauptung wird aber bei allen Verfassungskonflikten aufgestellt werden! Nein, niemals, solange die Preußische Verfassungsurkunde in ihrer heutigen Form besteht, darf, so glaube ich fest, und so ergiebt sich aus Artikel 109, das Preußische Abgeordnetenhaus die bestehenden Steuern verweigern. Ein solcher Akt wäre ein „actus inanis"!

S. 337 bemerkt Hänel:

> „Es ist freilich ein landläufiger Irrthum, aber darum nicht minder ein Irrthum, als ob die Streitfrage, die sich an Abweichungen dieser Art" (von den etatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen) „bei den Berathungen der Gesetzentwürfe, über die preußische Oberrechnungskammer u. s. w. knüpfte, einen solchen Bezug habe. Aber die Streitfrage betraf ganz allein die besondere Form der nachträglichen Genehmigung. In keiner Weise wurde von der Staatsregierung die Pflicht der Vertretung, Begründung und Rechtfertigung auch dieser Abweichung (von den Einnahmen) bestritten".

Der Irrthum liegt hier, wie ich glaube, lediglich auf Seiten Hänel's: freilich ist dies ein Irrthum, der so oft und klar als solcher festgestellt wurde, daß er kein „landläufiger" mehr ist. Vertreten, begründen, rechtfertigen sind ganz andere Dinge, wie Genehmigung nachsuchen. Vertreten, begründen, rechtfertigen müssen die Minister Alles, was sie thun, die Einnahmen und die Ausgaben, eine Genehmigung brauchen sie nicht für die Einnahmen, sondern nur

für die Ausgaben, welche nicht bloß von der Regierung gerechtfertigt, sondern auch vom Landtage genehmigt werden müssen. Wenn der Landtag glaubt, die Rechtfertigung sei der Staatregierung nicht gelungen, so mag das beiden Theilen schmerzlich sein; damit ist aber die Sache erledigt. Wenn dagegen der Landtag seine vorgeschriebene Genehmigung versagt, so erhält die Staatsregierung keine Decharge. Darin liegt doch ein sehr gewaltiger Unterschied! Außeretatsmäßige Einnahmen werden — was doch im Landtage wohl bekannt ist — niemals nachträglich genehmigt, sondern nur zur Kenntniß mitgetheilt. § 19 des Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 lautet:

„Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats — stattgefunden haben —.

Solche Etatsüberschreitungen sind zur „nachträglichen Genehmigung" dem Landtage vorzulegen. Bezüglich der Mehreinnahmen kann der Landtag zwar Bemerkungen machen, wie er dies auch bezüglich jedes anderen Gegenstandes thun darf; aber seine Genehmigung ist entbehrlich); sie wird weder nachgesucht noch ertheilt.

Viel nützlicher als allgemeine Exkurse über das Budgetrecht wäre u. A. eine genaue Untersuchung, ob das Recht der Krone zum Erlasse justifizirender Kabinets-Ordres noch bestehe und ob die Krone z. B. Landesstempel, Steuern und dergleichen ohne Genehmigung des Landtages niederschlagen darf. Eine eingehende Erörterung mir vorbehaltend will ich nur aus dem Vorstehenden die Schlußfolgerungen ziehen, welche für das Preußische Staatsrecht mit der staatsrechtlichen Uebung übereinstimmen. Der Landtag hat in Preußen kein Einnahmebewilligungsrecht und daher kann dort der König auch heute noch Forderungen des Staates aus pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten, Ansprüche auf erbliche Verlassenschaften gültig niederschlagen, Steuern, Stempel und Gerichtskosten im Gnadenwege erlassen, ohne vorgängige oder nachträgliche Genehmigung des Landtages. Dagegen darf ohne den Landtag keine Ausgabe gültig geleistet werden; daher bedarf jede im Etat nicht vorgesehene Ausgabe, auch wenn sie durch Kabinetsordre justifizirt ist, der vorgängigen oder nachträglichen Genehmigung des Landtages. Ist daher die Einnahme aus dem Vertrage, der Erstattungspflicht des Beamten, dem Steuer- oder Gerichtskostengesetze, oder der Erbschaft schon erhoben, so bedarf es zur Herausgabe der Genehmigung des Landtages. Die justifizirende Kabinetsordre hat keine Wirkung dem Landtage gegenüber d. h. das Recht des Landtages, jede Ausgabe zu bewilligen, kann durch eine Kabinetsordre nicht verändert werden. Die Kabinetsordre bedeutet also nur, daß die zu Unrecht geleistete Ausgabe (z. B. ein Rechnungs- oder Kassendefekt) von dem Zahlungspflichtigen nicht beigetrieben werden soll.

Freilich decken sich mit diesen Ausführungen nicht überall die Ansichten, welche Joël in diesen Annalen 1888 S. 805 und von Rönne, Preußisches Staatsrecht, Bd. 4 S. 744 aufgestellt haben. Nach diesen könnte der König ohne Genehmigung des Landtages auf erbliche Verlassenschaften, auf Rechte des Staates aus Verträgen oder auf Wiedererstattung von Defekten, nicht aber auf gesetzlich bestehende Steuern und Stempel verzichten; als ob nicht das Recht des Staates auf eine erbliche Verlassenschaft, aus einem Vertrage u. s. w. ebenfalls auf einem Gesetze beruhte! Entweder kann der König — sofern kein Spezialgesetz ihn dazu autorisirt — auf keine Einnahme ohne Genehmigung des

Landtages, oder er kann auch auf verwirkte Steuern, Stempel und Kosten verzichten. Ein Unterschied ist in keiner Weise rechtlich begründet, noch praktisch zu verstehen.

Die Gründe, welche der Krone in Preußen auf dem Gebiete der Einnahme ein so weites Recht geben, erklären sich zunächst daraus, daß, wie wiederholt hervorgehoben worden ist, der Preußische Landtag zwar ein Einnahmeveranschlagungs- nicht aber ein Einnahme**bewilligungsrecht** hat, sodann daraus, daß das von der Verfassung unzweifelhaft bestandene und u. A. in der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 zum Ausdrucke gelangte Recht der Krone zum Erlasse von Steuern, Stempeln u. s. w. nirgends aufgehoben ist, und endlich daraus, daß die Krone Preußen noch alle Rechte besitzt, welche ihr durch die Verfassung nicht ausdrücklich entzogen sind. Ihre Stütze findet diese Ansicht in der Vorschrift des § 19 des Oberrechnungskammergesetzes, welche nur die Genehmigung außeretatsmäßiger **Ausgaben** fordert. —

Eine dem Art. 109 der Preußischen Verfassungsurkunde entsprechende Vorschrift fehlt in der Reichsverfassung. Und doch wäre es falsch, anzunehmen, daß daher der Deutsche Reichstag verfassungsmäßig ein freies Einnahmebewilligungs- und Versagungsrecht hat. Die Reichsverfassung will nicht wie die Preußische die Rechte zwischen Krone und Volksvertretung, sondern in erster Reihe die zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten festsetzen; es ist daher a limine klar, daß Schlußfolgerungen, welche für die eine zutreffend sind, dies nicht immer für die letztere zu sein brauchen. Sodann und vor Allem schreibt Art. 69 der Reichsverfassung vor, daß die Etatsfestsetzung **nach gewissen Grundsätzen** erfolgen muß und diese gehen dahin (Art. 70), daß die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen. Der Reichstag ist also schon durch den Wortlaut der Artikel 69 und 70 der Reichsverfassung gehindert, irgend eine der dort bezeichneten Einnahmen zu verweigern. Bezüglich der Ausgaben giebt es eine ähnliche Vorschrift in der Reichsverfassung nicht; kein Gesetz und keine Verfassungsvorschrift zwingen den Reichstag, irgend welche Ausgaben zu bewilligen. Daher bedarf **jede** Ausgabe der Genehmigung des Reichstages, auch die nothwendige und die auf Gesetz beruhende. Eine solche Genehmigung wird auch stets nachgesucht und niemals verweigert.

Die Verweigerung einer gesetzlichen Ausgabe ist zwar kein „actus inanis", sondern nur eine meist thörichte Demonstration, die keine Wirkungen nach sich zieht, weil das Reichsbudget- wie das Landesbudgetgesetz Dritten gegenüber kein Recht ausmacht.

Nun besteht allerdings eine Abweichung zwischen dem Reichs- und dem Landesbudgetrecht in Bezug auf die Einnahmen aus dem Staats- bezw. Reichsvermögen. Nach den Verfassungsurkunden können die deutschen Fürsten über Staatseigenthum ohne Genehmigung des Landtages verfügen, soweit nicht die Verfassung eine Ausnahme statuirt. Solche Ausnahmen sind gewöhnlich bezüglich der Domänen ausgesprochen. Die Preußische Verfassung kennt diese Ausnahme nicht. Der Antrag, die Veräußerung von Domänen, Forsten u. s. w. nur auf Grund eines Gesetzes zu gestatten, ist bereits und selbst in der Kommission der Preußischen Nationalversammlung 1848 abgelehnt worden; die Revisionskammern ihrerseits haben nicht einmal gewagt, das Verfügungsrecht der

Krone in Ansehung der Domänen u. s. w. auch nur in Zweifel zu ziehen. Sonach kann die Krone in Preußen ohne Genehmigung des Landtages Staatseigenthum veräußern, aber nur mit dieser Genehmigung einen Pfennig von dem Ertrage verausgaben. Anders liegt es im Reiche; Einnahmen, welche aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen im Besitze einer Reichsverwaltung, sowie Einnahmen, welche aus der Umgestaltung deutscher Festungen entstehen, müssen in das Etatsgesetz aufgenommen werden nach besonderer Vorschrift der Reichsgesetze vom 25. und 30. Mai 1873, Etatsüberschreitungen oder außeretatsmäßige Einnahmen aber bedürfen der nachträglichen Genehmigung von Bundesrath und Reichstag. Sonach kann die Reichsregierung solche Einnahmen nicht ohne vorgängige oder nachträgliche Genehmigung des Reichstages bewirken.

Die internationale Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin.[1]

(15.—29. März 1890.)

Programm der Berathungen der internationalen Konferenz zur Regelung der Arbeit in den gewerblichen Anlagen und Bergwerken.

I.

Regelung der Arbeit in den Bergwerken.

Programm:

1. Soll die unterirdische Arbeit verboten sein:
   a) Kindern unter einem gewissen Alter?
   b) Personen weiblichen Geschlechts?
2. Soll der Arbeitstag in besonders gesundheitsgefährlichen Bergwerken Beschränkungen unterliegen?
3. Kann man die Arbeit in den Bergwerken im öffentlichen Interesse einer internationalen Regelung unterwerfen, um eine ununterbrochene Kohlenförderung zu sichern?

Schlußprotokoll der Konferenz:[2])

Es ist wünschenswerth:

1. a) Daß die untere Altersgrenze, innerhalb welcher die Kinder zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken zugelassen werden können,

---

[1]) Die Verhandlungen der Konferenz sind herausgegeben deutsch unter dem Titel: Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Im amtlichem Auftrag. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890; französisch unter dem Titel: Conférence internationale concernant le règlement du travail aux établissements industriels et dans les mines. Par autorisation officielle. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890.

[2]) Der Eingang des Schlußprotokolls lautet:

„Die Unterzeichneten, Delegirte der Regierungen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn, Seiner Majestät des Königs der Belgier, Seiner Majestät des Königs von Dänemark, Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien, der Französischen Republik, Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, Seiner Majestät des Königs von Italien, Seiner Majestät des Königs der Niederlande, in dieser Eigenschaft und in der als Großherzog von Luxemburg, Seiner Majestät des Königs von Portugal, Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen und des Bundesraths der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sind in Berlin zu einer Konferenz zusammengetreten, um sich über die den Schutz der Arbeiter betreffenden Fragen zu berathen, welche in dem der Einladung der kaiserlich deutschen Regierung beigefügten Programm enthalten waren. Sie haben als Ergebniß ihrer Berathungen den Ausdruck folgender Wünsche verzeichnet, deren Mehrzahl einstimmig und die andern mit Stimmenmehrheit ausgesprochen wurden."

allmälig auf volle 14 Jahre erhöht werde, je nachdem die Möglichkeit der Erhöhung durch die Erfahrung erwiesen sein wird.

Für die südlichen Länder würde diese Altersgrenze die von 12 Jahren sein.

b) Daß die Arbeit unter Tage Personen weiblichen Geschlechts verboten werde.

2. Daß in Fällen, in welchen die Bergbaukunst nicht hinreichen würde, um alle Gefahren für die Gesundheit zu beseitigen, welche durch die natürlichen oder zufälligen Bedingungen des Betriebes gewisser Bergwerke oder Betriebspunkte entstehen, die Dauer der Arbeit eingeschränkt werde.

Es wird jedem Lande überlassen, dieses Resultat auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder durch Uebereinkommen zwischen den Bergwerksunternehmern und den Arbeitern, oder auf eine andere den Grundsätzen und Gewohnheiten einer jeden Nation entsprechende Weise herbeizuführen.

3. a) Daß die Sicherheit des Arbeiters und die Salubrität der Arbeit durch alle Mittel, über welche die Wissenschaft verfügt, gesichert und unter Oberaufsicht des Staates gestellt werden;

b) daß die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Ingenieure ausschließlich Männer von Erfahrung und von einer gehörig beurkundeten technischen Befähigung seien;

c) daß die Beziehungen zwischen den Bergarbeitern und den Betriebsingenieuren so unmittelbar wie möglich seien, um den Charakter des Vertrauens und gegenseitiger Achtung zu haben;

d) daß die Institutionen der Vorsorge und der Hilfe, welche im Einklang mit den Gewohnheiten eines jeden Landes organisirt und dazu bestimmt sind, den Bergarbeiter und seine Familie gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod zu sichern, Institutionen, welche geeignet sind, die Lage des Bergarbeiters zu verbessern und ihn an seinen Beruf anhänglich zu machen, mehr und mehr ausgebaut werden sollen;

e) daß zu dem Zweck, eine ununterbrochene Kohlenförderung zu sichern, man sich bemühen solle, Ausständen vorzubeugen. Die Erfahrung scheint zu bestätigen, daß das beste Verhütungsmittel darin besteht, daß Arbeitgeber und Bergarbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Streitigkeiten nicht durch direkte Einigung beigelegt werden können, die Vermittelung eines Schiedsgerichts anzurufen.

II.

Regelung der Sonntagsarbeit.

Programm:

1. Soll das Verbot der Sonntagsarbeit, unbeschadet der nothwendigen Ausnahmefälle, die Regel bilden?
2. Wenn über das Verbot der Sonntagsarbeit ein Einvernehmen erzielt werden sollte, welches würden die zulässigen Ausnahmen sein?
3. Auf welche Weise wäre über diese Ausnahmefälle zu entscheiden: durch eine internationale Vereinbarung, durch Gesetze oder auf dem Wege der Verwaltung?

Schlußprotokoll:

1. Es ist wünschenswerth, vorbehaltlich der in jedem einzelnen Staate nothwendigen Ausnahmen und Fristen:
   a) daß den geschützten Personen wöchentlich ein Ruhetag gesichert werde;
   b) daß allen Industrie-Arbeitern ein Ruhetag gesichert werde;
   c) daß dieser Ruhetag für die geschützten Personen auf den Sonntag festgesetzt werde;
   d) daß dieser Ruhetag für alle Industrie-Arbeiter auf den Sonntag festgesetzt werde.
2. Ausnahmen sind zulässig:
   a) Hinsichtlich der Betriebe, welche aus technischen Rücksichten eine ununterbrochene Produktion erheischen, oder welche das Publikum mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, deren Fabrikation eine tägliche sein muß, versorgen;
   b) Hinsichtlich der Betriebe, welche ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten arbeiten können, oder von der unregelmäßigen Thätigkeit elementarer Betriebskräfte abhängig sind.

   Es ist wünschenswerth, daß selbst in den Anlagen dieser Kategorie jeder Arbeiter auf zwei Sonntage einen frei habe.
3. Zu dem Zwecke, die Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten festzusetzen, ist es wünschenswerth, daß ihre Bestimmung auf Grund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Staaten erfolge.

III.

Regelung der Kinderarbeit.

Programm:

1. Sollen die Kinder, welche ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in gewerblichen Anlagen ausgeschlossen werden?
2. Welches Alter soll die Grenze bilden für den Ausschluß der Kinderarbeit?

   Soll diese Altersgrenze für alle Betriebe dieselbe sein oder sollen in dieser Hinsicht Unterschiede gemacht werden?
3. Welche Beschränkungen rücksichtlich der Dauer des Arbeitstages, sowie in der Art der Beschäftigung sollen in Bezug auf die zur Arbeit in gewerblichen Anlagen zugelassenen Kinder vorgesehen werden?

Schlußprotokoll:

Es ist wünschenswerth:

1. daß Kinder beiderlei Geschlechts, welche ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in gewerblichen Betrieben ausgeschlossen seien;
2. daß diese Altersgrenze auf 12 Jahre festgesetzt werde mit Ausnahme der südlichen Länder, wo sie auf 10 Jahre herabgesetzt werden soll;
3. daß diese Altersgrenzen für alle gewerblichen Anlagen die nämlichen seien und in dieser Beziehung keine Unterscheidung gemacht werde;
4. daß die Kinder den Vorschriften über den Elementarunterricht vorher genügt haben;
5. daß die Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weder Nachts noch Sonntags arbeiten dürfen;

6. daß ihre effektive Arbeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschreite und durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde unterbrochen werde;
7. daß diese Kinder von ungesunden und gefährlichen Beschäftigungen ausgeschlossen bleiben oder nur unter gewissen schützenden Bedingungen dabei zugelassen werden.

IV.

Regelung der Arbeit jugendlicher Arbeiter.

Programm:

1. Soll die Arbeit jugendlicher Arbeiter, welche die Kinderjahre (III_2) bereits überschritten haben, in gewerblichen Anlagen gewissen Beschränkungen unterworfen sein?
2. Bis zu welcher Altersgrenze sollen diese Beschränkungen stattfinden?
3. Welche Beschränkungen würden vorzuschreiben sein?
4. Sollen für gewisse Kategorien der Betriebe Ausnahmen von der allgemeinen Regel vorgesehen werden?

Schlußprotokoll:

Es ist wünschenswerth:

1. daß die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts von 14 bis 16 Jahren weder Nachts noch Sonntags arbeiten;
2. daß ihre effektive Arbeit 10 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesammtdauer von mindestens anderthalb Stunden unterbrochen werde;
3. daß für einzelne Industrien Ausnahmen zugelassen werden;
4. daß für besonders ungesunde oder gefährliche Arbeiten Beschränkungen vorgesehen werden;
5. daß den jungen Männern von 16 bis 18 Jahren Schutz gewährt werde in Betreff:
   a) eines Maximalarbeitstages,
   b) der Nachtarbeit,
   c) der Sonntagsarbeit,
   d) ihrer Verwendung bei besonders ungesunden oder gefährlichen Arbeiten.

V.

Regelung der Frauenarbeit.

Programm:

1. Soll die Tag- oder Nachtarbeit der verheirateten Frauen gewissen Beschränkungen unterworfen werden?
2. Soll die Arbeit in Fabriken für alle Frauen und Mädchen gewissen Beschränkungen unterworfen werden?
3. Welche Beschränkungen wären in diesem Falle zu empfehlen?
4. Sollen für gewisse Kategorien der Betriebe Ausnahmen von der allgemeinen Regel vorgesehen werden, und welches wären im vorliegenden Falle diese Kategorien?

Schlußprotokoll:

Es ist wünschenswerth:

1. a) daß Mädchen und Frauen von 16 bis 21 Jahren Nachts nicht arbeiten;
   b) daß Mädchen und Frauen in einem Alter von über 21 Jahren Nachts nicht arbeiten;
2. daß ihre effektive Arbeit 11 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesammtdauer von mindestens anderthalb Stunden unterbrochen werde;
3. daß für gewisse Industrien Ausnahmen zugelassen werden;
4. daß für besonders ungesunde oder gefährliche Beschäftigungen Beschränkungen vorgesehen werden;
5. daß Wöchnerinnen erst vier Wochen nach ihrer Entbindung zur Arbeit zugelassen werden.

VI.

Ausführung der von der Konferenz angenommenen Bestimmungen.

Programm:

1. Sollen Maßregeln hinsichtlich der Ausführung der von der Konferenz anzunehmenden Bestimmungen — und hinsichtlich der Ueberwachung dieser Maßregeln getroffen werden?
2. Empfiehlt es sich, Delegirte der betheiligten Regierungen von Zeit zu Zeit zu einer Konferenz einzuberufen — und welche Punkte sollen ihre Berathungen umfassen?

Schlußprotokoll:

I. Für den Fall, daß die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge leisten sollten, würden sich folgende Bestimmungen empfehlen:

a) Die Ausführung der in jedem Staate getroffenen Maßregeln wird überwacht durch eine genügende Anzahl von besonders qualifizirten Beamten, welche von der Landesregierung ernannt werden und sowohl von den Arbeitgebern als den Arbeitern unabhängig sind.
b) Die Jahresberichte dieser Beamten, welche von den Regierungen der verschiedenen Länder veröffentlicht werden, sind von jeder derselben den andern Regierungen mitzutheilen.
c) Jeder dieser Staaten wird von Zeit zu Zeit, und in einer möglichst ähnlichen Form, statistische Erhebungen hinsichtlich der in den Beschlüssen der Konferenz vorgesehenen Fragen anstellen lassen.
d) Die betheiligten Staaten werden diese statistischen Erhebungen, sowie den Text der auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Vorschriften, welche sich auf die in den Konferenzbeschlüssen behandelten Fragen beziehen, unter einander austauschen.

II. Es ist wünschenswerth, daß die Berathungen der betheiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzutheilen, welche sich bei Ausführung der Konferenzbeschlüsse ergeben haben, und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder zu ergänzen.

Uebersichten über die Entwickelung des deutschen Patentwesens von 1877 bis 1889.*)

Vorbemerkung.

Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 hatte sich die Aufgabe gestellt, eine einheitliche Regelung des deutschen Patentwesens in dem Sinne herbeizuführen, daß dem Erfinder die Frucht seiner Arbeit gesichert und dadurch zugleich der Anreiz zum geistigen Schaffen auf gewerblichem Gebiet verstärkt, andererseits aber auch, daß die Bewegungsfreiheit der Industrie nicht ohne Noth gehemmt werde. Das Gesetz wollte mithin Einrichtungen treffen, mittels deren neue Erfindungen auch wirklich als solche erkannt und mit dem Rechtsschutz umgeben würden; es wollte aber zugleich verhindern, daß die Industrie von einer uneinschränkbaren Anzahl äußerlich mit dem Rechtsschutz umkleideter, innerlich aber ungerechtfertigter Patente überfluthet würde, welche entweder in fremde Interessensphären unberechtigterweise eingriffen und erst im Prozeßwege beseitigt werden müßten, oder welche lediglich den Zwecken der Reklame dienten und das Ansehen der deutschen Patente im Ganzen herabdrückten.

Man darf behaupten, daß die Bestimmungen des Gesetzes und deren Handhabung zur Erreichung des vorgezeichneten Zieles in nachhaltiger Weise beigetragen haben, und daß der Versuch, das deutsche Patentrecht auf einen selbständigen, den besonderen Verhältnissen der heimischen Industrie und den deutschen Anschauungen Rechnung tragenden Boden zu stellen, nicht vergeblich gewesen ist.

Die folgenden Uebersichten über die Entwicklung unseres Patentwesens während der Jahre 1877 bis 1889 lassen erkennen, wie schnell nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Einrichtungen sich eingelebt und wie sie, ohne auffällige Schwankungen, sich weiter entwickelt haben. Einen hervortretenden Zug bildet die Stetigkeit in der Zahl der Patentertheilungen. Der Durchschnitt derselben für die verflossenen zwölf vollen Jahre beläuft sich auf 4200; diese Durchschnittszahl stimmt mit der Zahl der Patentertheilungen im ersten vollen Jahre (1878) überein, und die Ertheilungen in sämmtlichen späteren Jahren weichen von ihr nur um einige Hunderte ab. Eine ähnliche Gleichmäßigkeit macht sich in Bezug auf diejenigen Patentanmeldungen geltend, welche als zur Auslegung geeignet befunden worden sind; hier halten sich die Ergebnisse der einzelnen Jahre nahe an die Durchschnittszahl von rund 4600. Endlich sind auch in der Zahl der gegen die bekannt gemachten Anmeldungen ergangenen Einsprüche (durchschnittlich rund 900), sowie der gegen ertheilte Patente erhobenen Nichtigkeitsanträge (durchschnittlich 100, von denen etwa 40 zur Vernichtung oder doch zur Beschränkung des Patentes führten) bedeutende Unterschiede in den einzelnen Jahren nicht zu Tage getreten.

Erheblich anders gestaltet sich dagegen die Statistik der Patentanmeldungen und der Beschwerden gegen die Beschlüsse des Patentamts. Bei den Anmeldungen zeigt sich in den Jahren 1878 bis 1886 eine ziemlich gleichmäßig anhaltende

*) Aus der Begründung des Entwurfs einer Novelle zum Patentgesetze (November 1890).

Steigerung um durchschnittlich 450 im Jahr. Während der Jahre 1887 und 1888 ist ein — wenngleich unbedeutendes — Sinken der Ziffer bemerkbar; dagegen hebt die letztere sich im Jahre 1889 auf 11 645 gegen 9860 im Vorjahr. Eine noch beträchtlichere Erhöhung hat in der Zahl der Beschwerden stattgefunden, welche im Jahre 1878 auf 633, im Jahre 1889 aber auf 2884 sich beliefen. Es zeigt sich dabei während der Jahre 1887 bis 1888 dasselbe Nachlassen der Steigerung, welches bezüglich der Patentanmeldungen erwähnt wurde. Für die Frage, in welchem Umfange die Erhebung von Beschwerden auf die Anzahl der Patentertheilungen von Einfluß gewesen ist, gewährt die Uebersicht VI einigen Anhalt, durch welchen sich jedenfalls soviel ergiebt, daß etwa ein Siebentel aller Patentertheilungen durch Beschreitung des Beschwerdeweges erzielt wird, während die so ertheilten Patente zur Gesammtzahl der Anmeldungen sich nahezu wie fünf zu hundert verhalten.

Eine Gegenüberstellung des Ergebnisses der inländischen und desjenigen der ausländischen Patentpflege führt zu sicheren Schlüssen über die wirthschaftliche Bedeutung des Schutzes um deswillen nicht, weil die Art der Erlangung eines Patentes und das Bedürfniß, den Waaren durch eine Patentirung den Schein eines höheren Werths zu verleihen, in den verschiedenen Ländern überaus verschieden sind. Von Interesse ist jedoch die Statistik des Auslandes insofern, als sie erkennen läßt, ob auch in den anderen Ländern der Erfindungsschutz während der letzten Jahre sich in festen Grenzen gehalten oder ob er an Umfang gewonnen hat. In Frankreich ist im Wesentlichen das Erstere der Fall, indem dort bereits seit dem Jahre 1877 bis zum Jahre 1889 mit geringen Schwankungen die Zahl der Patente auf 7000 bis 8000 im Jahre sich belaufen hat. Zufolge des in Frankreich herrschenden reinen Anmeldesystems deckt sich dort die Zahl der Anmeldungen mit derjenigen der Ertheilungen nahezu; so erfolgten im Jahre 1889 auf 7941 Anmeldungen 7807 Ertheilungen, während 27 Gesuche zurückgewiesen und 103 zurückgezogen wurden. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich, nachdem von 1840 bis 1882 andauernde erhebliche Steigerungen stattgefunden hatten, seit 1883 die Zahl der Patentanmeldungen in bemerkenswerth stetiger Weise auf nahezu 36 000 im Jahre gehalten, diejenige der Ertheilungen aber durchschnittlich etwa 22 000 betragen. Die Zahl der im Jahre 1889 ertheilten Patente (22 080) bleibt gegen die höchste Ziffer dieser Periode (24 233 im Jahre 1885) nicht unerheblich zurück. Wie aus Vorstehendem ersichtlich, nehmen in den Vereinigten Staaten die Zurückweisungen von Patentgesuchen einen beträchtlichen Raum ein.

In Großbritannien erfolgte unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1883 eine Vermehrung der Patente um das Vierfache. In dem Zeitraum von 1884 bis 1886 tritt ein Stillstand ein, während in den Jahren 1887 bis 1889 wiederum ein allmäliges Ansteigen (von 18 000 auf 21 000) zu verzeichnen ist.

In Oesterreich-Ungarn hat die Zahl der Patentanmeldungen von 2613 im Jahre 1882 auf 4072 im Jahre 1889, die Zahl der Patentertheilungen im gleichen Zeitraum von 2377 auf 3481 sich vermehrt.

Der Werth, welchen die Industrie dem Patentschutze der einzelnen Länder beimißt, läßt sich bis zu einem gewissen Grade daraus erkennen, inwieweit das Ausland an dem Erwerbe von Patenten im Inlande sich betheiligt. Unter diesem Gesichtspunkte verdient es Erwägung, daß die Zahl der für Ausländer ausgegebenen deutschen Patente sich auf 15 542, mithin auf mehr als 30 Proz. aller Patente belaufen hat. In Großbritannien betrug der Antheil des Auslandes

während des Jahres 1889 etwa 24 Proz., in den Vereinigten Staaten von Amerika während des Jahres 1878 etwa 7 Proz. Vergleicht man den Austausch der genannten Länder unter einander, so ergiebt sich für die neuesten Jahre, daß den Angehörigen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland 10 beziehungsweise 1.7 Proz., dagegen den Deutschen in Großbritannien 6,5 Proz., und in den Vereinigten Staaten 1,7 Proz. aller Patente zuerkannt worden sind.

Auch bei Betrachtung der Ergebnisse des deutschen Patentwesens für sich allein wäre es nicht zutreffend, lediglich die Zahl der Patentertheilungen als Maßstab für den Umfang des wirthschaftlichen Bedürfnisses zu verwenden. Selbst die Vertreter der Meinung, daß das Patentamt bei Abgrenzung der Erfindungsmerkmale häufig zu streng verfahre, und daß demgemäß die Zahl der Zurückweisungen eine unberechtigt große sei, werden nicht bestreiten wollen, daß einem bedeutenden Theile der wirklich patentirten Erfindungen die Fähigkeit mangelt, zur Hebung des Gewerbfleißes und somit zur Erhöhung des Volkswohlstandes oder auch nur zur Verbesserung der Vermögenslage des Erfinders beizutragen. Wie weit die Zahl der Fälle in denen bei der Patentertheilung die Möglichkeit einer ergiebigen Ausnutzung vorlag, über die Zahl der demnächst thatsächlich mit Erfolg verwertheten Patente sich erhebt, geht schon daraus hervor, daß rund die Hälfte aller Patente trotz der Geringfügigkeit der Anfangsgebühren den Zeitraum von zwei Jahren nicht überdauert hat, daß mehr als 10000 Patente bereits nach einjährigem Bestehen, und mehr als Patente, ohne überhaupt in Wirksamkeit getreten zu sein, durch Nichtzahlung der Gebühr erloschen sind (Uebersicht IX). Auf der anderen Seite befindet sich die Regelmäßigkeit, mit welcher in den seit Erlaß des Patentgesetzes verflossenen Zeitabschnitten die Zahl der in Kraft gebliebenen Patente gestiegen ist, mit der Stetigkeit in der Zahl der Patentertheilungen im Einklang.

Es kann hiernach nicht zugegeben werden, daß das gewerbliche Leben Deutschlands nach einer quantitativen Vermehrung des Erfindungsschutzes drängt, und daß es wohlgethan sein würde, in ganz neue Bahnen einzulenken, um ein Anschwellen der Zahl der Patente zu ermöglichen. Ein Bruch mit dem nunmehr bereits seit längerer Zeit in Geltung befindlichen System der Vorprüfung würde den Vortheil der in diesem Zeitraum gesammelten Erfahrungen preisgeben und die Industrie nöthigen, in einem neuen Uebergangsprozesse die Unzuträglichkeiten zu empfinden, welche, wie die Entwicklung der Gesetzgebung anderer Länder zeigt, auch bei der Annahme des Anmeldesystems nicht ausbleiben.

Der vorstehend vertretene Standpunkt wird von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Gewerbtreibenden getheilt. Dagegen ist andererseits die Meinung herrschend, daß es einer Revision des Patentgesetzes in der Richtung auf die Verbesserung und den Ausbau der bestehenden Einrichtungen bedürfe, wenn ein dauernd befriedigender Zustand erreicht werden solle. Die Art und Weise, in welcher die Vorprüfung gehandhabt worden ist, hat die Zustimmung der Industrie nicht in vollem Maße gefunden; vielmehr wird geklagt, daß die Beschlußfassungen des mit dieser Handhabung betrauten Patentamts nicht immer die sachliche Durchdringung des Stoffes und die Würdigung aller maßgebenden technischen Gesichtspunkte habe erkennen lassen. Mag nun auch diese Mißstimmung theilweise auf den äußeren Umstand zurückzuführen sein, daß mit der Zahl der Patentanmeldungen auch diejenige der Zurückweisungen sich erheblich vermehrt hat, so muß doch bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung der Klagen anerkannt werden. Es steht außer Zweifel, daß das Patentamt in seiner gegenwärtigen Gestaltung den Aufgaben, welche das Gesetz ihm zuweist, nicht mehr gewachsen ist. Neben den Anmeldungen

und den Beschwerden haben auch die der Behörde obliegenden Zwischenkorrespondenzen und die sonstigen durch den Geschäftsgang bedingten Verfügungen derart zugenommen, daß das Patentamt gegenwärtig rund 70000 geschäftliche Vorlagen im Jahre zu bewältigen hat. Die durchweg nur nebenamtlich thätigen Mitglieder der Behörde sind demzufolge überbürdet. Durch eine Vermehrung der Zahl solcher Mitglieder würde die einheitliche Erledigung der Geschäfte und damit die sichere Handhabung des Gesetzes in Frage gestellt werden. Es bedarf somit einer Aenderung des Gesetzes, durch welche die Organisation des Patentamts auf eine neue Grundlage gestellt wird. Hierbei ergiebt sich gleichzeitig die Gelegenheit, das patentamtliche Verfahren mit vermehrten Garantien zu umgeben und eine Reihe einzelner Mängel, welche durch die Praxis des Patentamts und durch die Rechtsprechung der Gerichte kenntlich geworden sind, zu beseitigen.

Um eine gründliche Prüfung der laut gewordenen Klagen und die Wahrung der verschiedenartigen dabei in Betracht kommenden Interessen zu sichern, wurde bereits im Jahre 1886 auf Veranlassung des Bundesraths eine Versammlung hervorragender Sachverständiger aus den Kreisen der Wissenschaft und Industrie einberufen. Die Versammlung, deren Berathungen ein umfassendes, unter Berücksichtigung aller Abänderungsvorschläge im Einzelnen formulirtes Programm zu Grunde lag, hat die in letzterem aufgestellten Fragen nach eingehender Diskussion beantwortet und außerdem über eine Reihe selbständiger Anregungen Beschluß gefaßt.

Da das auf die vorgezeichnete Weise gewonnene Material nicht durchweg zur unmittelbaren legislatorischen Verwerthung sich eignete, so war es erforderlich, aus den Erfahrungen des Patentamts selbst weitere Unterlagen für die Gestaltung der Revision zu entnehmen. An der Hand dieser Erfahrungen und unter thunlichster Berücksichtigung der Enquêtevorschläge wurde der Entwurf einer Novelle zum Patentgesetz ausgearbeitet und im Frühjahr d. J. durch Veröffentlichung im Reichs-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Daraufhin haben die dem Patentwesen nahestehenden Vereine, Interessenvertretungen und Sachkundigen, wohl nahezu in Vollständigkeit, zu dem Inhalte des Entwurfs Stellung genommen. Es darf hervorgehoben werden, daß die eingegangenen Aeußerungen in ganz überwiegender Mehrheit sich auf den Boden der Vorlage stellen und die letztere als zur Verbesserung des jetzigen Zustandes dienlich ansehen. Daß bei dem erneuten Anlaß zur Erörterung das bereits vorhandene Material durch eine nicht geringe Anzahl weiterer Einzelwünsche vermehrt worden ist, vermag Angesichts der Mannigfaltigkeit der durch das Patentgesetz berührten Interessen Befremden nicht zu erregen. Manchen dieser Wünsche konnte der nach Eingang sämmtlicher Aeußerungen festgestellte Entwurf, der nunmehr dem Reichstage vorliegt, gerecht werden. Dagegen ist eine Reihe anderer Anträge nicht für berechtigt erkannt worden.

Ein Theil der Anträge — namentlich solcher, welche eine Abänderung oder Klarstellung der grundlegenden Vorschriften im § 1 des Patentgesetzes bezwecken — wird sich erledigen oder doch erheblich an Boden verlieren, wenn, wie es der Entwurf eines Gesetzes über die Gebrauchsmuster anstrebt, unabhängig vom Erfindungsschutze den minder weittragenden Neuerungen des täglichen Gewerbelebens, welche sich weniger als Erfindungen ansprechen lassen, gleichwohl aber bisher vielfach den Schutz des Patentgesetzes in Anspruch genommen haben, ein leicht zu erlangender besonderer Schutz dargeboten wird. Eine weitere Kategorie — insbesondere solche Wünsche, welche auf eine festere Gestaltung der Praxis des Patentamts in Bezug auf die äußeren Formen des Verfahrens sich richten — entzieht sich der Regelung durch das Gesetz, wird aber bei den dem Erlasse des letzteren sich anschließenden Verwaltungsordnungen die verdiente Berücksichtigung

zu finden haben. Manche ſonſtige Anregungen greifen über das Gebiet des Patentweſens hinaus und würden nur auf dem Boden der bürgerlichen Geſetzgebung zur Geltung gelangen können. Nach Ausſcheidung dieſer Gruppen bleiben nur verhältnißmäßig wenige Anträge übrig, welche entweder die Tragweite des geltenden Geſetzes unterſchätzen oder aber die verſuchsweiſe Schaffung bisher nicht erprobter Einrichtungen anſtreben und deshalb mit dem Zwecke des Entwurfs in unvereinbarem Widerſpruch ſtehen.

I. Angemeldete, ertheilte und außer Kraft getretene Patente.

Jahr	Anmeldungen	Bekanntgemachte Anmeldungen	Verſagungen nach der Bekanntmachung	Ertheilte Patente	Vernichtete und zurückgenommene Patente	Abgelaufene und erloſchene Patente	Am Jahresſchluß in Kraft gebliebene Patente
1877	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 273	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 632	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247 [1]	4 406	15	3 473	12 732
1877—1889	104 994	56 692	3 752	50 780	260	37 836	12 732 [2]

II. Geſchäfte des Patentamts.

Jahr	Anmeldungen	Einſprüche	Beſchwerden	Anträge auf Nichtigkeitserklärung und auf Zurücknahme	Nachträge, Zwiſchenkorreſpondenzen u. ſ. w.	Anfragen, innere Angelegenheiten u. ſ. w.	Geſammtzahl der Geſchäftsnummern
1877	3 212	327	105	—	2 822	703	7 169
1878	5 949	740	643	61	20 073	1 899	29 365
1879	6 528	972	971	117	31 059	2 959	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 343	2 678	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 935	1 812	56 153
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	1 689	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831	2 321	56 013
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	1 851	55 432
1885	9 408	946	2 068	101	44 037	1 596	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	3 032	61 882
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	2 981	60 461
1888	9 869	839	2 609	100	43 945	3 244	60 606
1889	11 645	937	2 881	75	48 888	4 034	68 463
1877—1889	104 994	11 445	21 131	1 246	490 466	30 799	660 084

[1]) Außerdem nach der Bekanntmachung zurückgezogen: 17 Anmeldungen.

[2]) Die Zahl iſt um 48 größer als die Differenz der Summe der ertheilten, ſowie der vernichteten und erloſchenen Patente, weil 48 vernichtete Patente vorher ſchon erloſchen waren und in die Zahl der Löſchungen aufgenommen ſind.

III Personalbestand des Patentamts.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
1. Präsident	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2a. Ständige Mitglieder	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
b. Nichtständige Mitglieder	18	23	23	25	25	25	25	25	25	25	30	30	30
3. Hilfsarbeiter													
a) etatsmäßige	—	—	—	—	—	—	1	1	16	16	16	16	22
b) diätarisch beschäftigte	2	7	18	21	23	22	22	22	7	13	17	19	16
4 Bureaubeamte	8	26	39	45	45	45	45	45	45	45	45	47	54
5. Kanzleibeamte	5	11	18	22	23	23	24	24	24	24	24	24	23
6. Unterbeamte rc.	3	4	11	14	16	17	18	18	19	19	19	20	21

IV. Einnahmen des Patentamts.

Kalenderjahr	Anmeldegebühren ℳ	Beschwerdegebühren ℳ	Patentgebühren ℳ	Verschiedenes ℳ	Zusammen ℳ
1877	64 240,00	2 100,00	13 500,00	—	79 840,00
1878	117 640,00	12 860,00	265 150,00	214,93	395 864,93
1879	130 260,00	19 420,00	410 165,00	276,10	560 121,10
1880	138 340,00	19 600,00	514 525,00	266,53	672 731,53
1881	141 540,00	23 520,00	660 940,00	251,77	826 251,77
1882	149 860,00	23 860,00	787 350,00	194,70	961 264,70
1883	161 900,00	30 660,00	928 570,00	273,34	1 121 403,34
1884	170 880,00	35 840,00	1 058 610,00	251,05	1 265 581,05
1885	188 520,00	41 660,00	1 157 210,00	172,15	1 387 562,15
1886	199 340,00	52 260,00	1 274 940,00	236,40	1 526 776,40
1887	197 380,00	50 380,00	1 375 950,00	353,45	1 624 063,45
1888	197 080,00	52 200,00	1 472 050,00	457,78	1 721 787,78
1889	232 440,00	57 340,00	1 637 840,00	509 63	1 928 129,63
1877—1889	2 089 420,00	421 700,00	11 556 800,00	3 457,83	14 071 377,83

VI. Einfluß der Beschwerden auf die Patentertheilung.

Jahr	Anmeldungen	Beschwerden		davon				Patente sind ertheilt			auf Beschwerde		
				zurückgewiesen		für begründet erachtet							
		zusammen	es kommen auf 100 Anmeldungen	zusammen	auf 100 Beschwerden	zusammen	auf 100 Beschwerden	zusammen	auf 100 Anmeldungen	in erster Instanz	zusammen	auf 100 Ertheilungen	auf 100 Anmeldungen
1886	9 991	2 631	26,33	2 203	83,73	428	16.27	4 008	40,12	3 580	428	10,68	4,28
1887	9 901	2 519	25,43	2 051	81,42	468	18,58	3 882	39,20	3 414	468	12,05	4.73
1888	9 869	2 609	26,44	1 998	76,58	611	23,42	3 923	39,75	3 312	611	15,57	6,19
1889	11 645	2 884	24 77	2 120	73,51	764	26 49	4 406	37,84	3 642	764	17,34	6,56
Im Durchschnitt f. d. Jahr	10 352	2 661	25 71	2 093	78,65	568	21,35	4 055	39,17	3 487	568	14,01	5 49

VII. Ergebnisse des Nichtigkeitsverfahrens.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Nichtigkeitsanträge	—	61	117	134	100	92	109	118	90	102	86	92	[illegible]
Davon vor der Entscheidung erledigt	—	32	46	57	18	10	30	30	26	24	29	35	[illegible]
Rechtskräftige Entscheidungen:													
auf Vernichtung	—	3	17	21	23	25	29	11	25	19	27	25	[illegible]
auf Beschränkung	—	1	13	26	22	23	24	14	19	18	16	5	[illegible]
auf Abweisung	—	9	33	29	43	30	26	32	32	24	24	20	[illegible]
Beim Jahresschluß unerledigte Anträge	—	16	23	24	18	22	31	45	39	46	36	43	[illegible]
Entscheidungen des Patentamts	—	17	70	83	95	87	70	74	70	71	67	57	[illegible]
Entscheidungen des Reichsgerichts	—	2	4	23	23	13	16	11	23	13	17	13	[illegible]

VIII. Ergebnisse des Zurücknahmeverfahrens.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Zurücknahmeanträge	—	—	—	1	1	5	11	13	11	9	11	8	[illegible]
Davon vor der Entscheidung erledigt	—	—	—	—	—	1	5	8	2	3	4	5	[illegible]
Rechtskräftige Entscheidungen:													
auf Zurücknahme	—	—	—	—	1	—	1	7	—	3	7	1	[illegible]
auf theilweise Zurücknahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	[illegible]
auf Abweisung	—	—	—	1	—	4	2	3	5	2	1	1	[illegible]
Beim Jahresschluß unerledigte Anträge	—	—	—	—	—	—	3	2	5	7	7	8	[illegible]
Entscheidungen des Patentamts	—	—	—	1	1	4	3	6	7	4	7	10	[illegible]
Entscheidungen des Reichsgerichts	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	[illegible]

V. Ausg…

	1877	1878	1879	1880	188[illegible]
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Besoldung der Mitglieder	25 850,00	66 941,68	76 608,32	79 143,33	[illegible]
Besoldung d. Bureau- u. Unterbeamten	9 947,24	32 961,10	110 884,78	160 811,33	[illegible]
Wohnungsgeldzuschüsse	1 438,74	6 015,00	19 250,00	30 995,00	[illegible]
Zur Remunerirung von nichtständigen Mitgliedern und Hülfskräften	2 873,41	33 711,67	50 891,91	71 356,34	[illegible]
Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen f. Bureau- und Unterbeamte	—	1 605,00	4 160,00	5 305,00	[illegible]
Zu Amtsbedürfnissen, Reisekosten, Tagegeldern, Hausmiethe und sonstigen Ausgaben	19 297,26	53 511,36	102 179,97	110 196,83	[illegible]
Zur Herstellung v. Veröffentlichungen	1 833,10	47 613,74	194 870,35	184 212,20	[illegible]
Zur Einrichtung einer Fachbibliothek	244 85	47 355,78	54 228,67	23 170,70	—
Summe	61 484,60	289 715,33	613 074,00	665 190,73	[illegible]

IX. Erlöschen der Patente.

Betrag der Jahresgebühr	Die nebenbemerkte Gebühr ist fällig geworden für	Wegen Nichtzahlung der nebenbemerkten Gebühr sind erloschen	Von 100 der mit dem nebenbemerkten Betrage gebührenpflichtig gewordenen Patente sind erloschen
M.	Patente	Patente [1])	Patente
30	50 272 [2])	4 016	7,99
50	40 451	10 850	26,82
100	26 949	10 619	39,40
150	14 512	4 701	32,39
200	8 655	2 169	25,06
250	5 628	1 257	22,33
300	3 731	733	19,65
350	2 504	447	17,85
400	1 719	252	14,66
450	1 172	164	13,99
500	778	100	12,85
550	495	57	11,52
600	275	33	12,00
650	117	15	12,82
700	65	17	26,15

[1]) Die mit dem Hauptpatente erloschenen Zusatzpatente sind in den Zahlen nicht enthalten.

[2]) Einschließlich 4 589 Zusatzpatente.

Die Uebersicht umfaßt alle in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1889 ertheilten Reichspatente und die in solche umgewandelten Landespatente.

des Patentamts.

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
89 667,23	88 912,50	88 808,33	86 108,33	90 764,44	101 982,11	111 628,00	110 150,00
184 915,17	187 607,50	190 615,00	218 415,00	242 020,00	239 507,50	244 590,00	265 277,50
37 200,00	37 665,00	37 791,00	44 100,00	46 155,00	46 380,00	45 945,00	49 640,00
80 442,73	80 228,33	84 849,00	48 223,83	41 209,50	53 552,50	64 890,61	62 943,59
5 610,00	5 610,00	5 510,00	6 515,00	6 905,00	6 915,00	6 643,00	7 930,00
97 887,79	97 887,79	99 946,45	102 969,18	112 782,38	97 445,00	124 652,60	120 668,20
155 013,73	155 013,73	150 938,72	137 122,74	126,141,34	120 310,20	129 116,97	135 281,22
—	—	—	—	—	—	—	—
647 172,63	652 924,85	658 158,50	643 454,08	665 977,66	666 102,31	727 466,18	752 390,51

Miszellen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890. In einer soeben veröffentlichten Uebersicht über die innerhalb der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bestehenden Einrichtungen, welche die Hebung des sittlichen und materiellen Wohles der bei diesem Ressort angestellten Personen bezwecken, werden vornehmlich diejenigen Wohlfahrtsanstalten ins Auge gefaßt, welche auf gegenseitiger Selbsthülfe beruhen. Es wird darin gezeigt, einmal, in welchem Umfange durch freiwillige Fürsorge das Einzel- und Familienwohl der Mitglieder dieser Berufsgemeinschaft gefördert worden ist, daneben aber auch, in welchem Umfange diese Maßnahmen eine Förderung Seitens der Verwaltung gefunden haben, es wird somit ein Bild der gemeinschaftlichen Arbeit freier Selbsthülfe und staatlicher Fürsorge gegeben. Als die hauptsächlichsten der in dieser Art geschaffenen Wohlthätigkeitsanstalten werden die „Post-Armen- und Unterstützungskasse", die „Sterbekasse für Reichspostbeamte", die „Vermittelung der Lebensversicherungen für die Beamten", die „Spar- und Vorschußvereine" und die „Kaiser Wilhelm-Stiftung" für die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung geschildert. Hiezu treten noch die zwar auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingerichteten, aber den besonderen Bedürfnissen dieses Ressorts angepaßten Post-Krankenkassen. Ganz ausgeschlossen sind aus dem Bericht diejenigen Wahlfahrtsanstalten, in welchen sich ausschließlich die unmittelbare Fürsorge des Reichs für die Beamten bethätigt, und die somit einen Theil des allgemeinen Rechts der Reichsbeamten darstellen.

Was diese letzteren anbetrifft, so gehören dahin die Fürsorge für die dienstunfähig gewordenen Beamten, welche gegenwärtig einen Aufwand von jährlich 7,500,000 *M.* erfordert, ferner die Fürsorge bei Erkrankungen durch Aufstellung von Vertrauensärzten, welche Unterbeamten in Erkrankungsfällen unentgeltlich ärztlichen Beistand zu leisten haben, mit einem Kostenaufwand von jährlich 39,180 *M.*, die Post-Kleiderkassen zur Beschaffung vorschriftsmäßiger und preiswerther Dienstkleider für Unterbeamte unter Zuschüssen aus der Reichspostkasse, welche im Etatsjahre 1889/90 rund 872,300 *M.* betragen haben, im Etatsjahre 1891/92 aber auf 1,372,000 *M.* angesetzt sind, und die Fürsorge für die Hinterbliebenen, wofür im Jahre 1889/90, ausschließlich einer aus etatsmäßigen Mitteln bewilligten Summe von 369,359. 59 *M.* zu Unterstützungen an Hinterbliebene, 1,659,847. 86 *M.* in Anspruch genommen worden sind. Außerdem wurden in dem letztgenannten Etatsjahre zu Unterstützungen an Beamte und Unterbeamte 1,123,148. 59 *M.* verwendet.

Unberücksichtigt sind in dem Bericht ferner geblieben die zahlreichen Hülfsvereine rein lokaler Natur, wie Krankenvereine, Sterbe- und Begräbnißkassen und dgl., welche für die an bestimmten Orten thätigen Post- und Telegraphenbeamten wirken. Ebenso auch die noch in der Bildung begriffene Stiftung für hülfsbedürftige Töchter verstorbener Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, für welche innerhalb weniger Monate des Berichtsjahres durch freiwillige Beiträge der Beamten ein Kapital von mehr als 100,000 *M.* zusammengebracht ist und laufende Jahresbeiträge in nicht unerheblichem Betrage in Aussicht gestellt worden sind.

Von den in dem vorliegenden Berichte behandelten Wohlfahrtsanstalten ist die älteste die Post-Armen- und Unterstützungskasse. Unter Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 begründet, hatte sie zunächst den Zweck, durch geringe Beiträge der Beamten den durch Alter oder sonst im Dienst invalid gewordenen Postillonen, denen ein Anspruch auf Staatspension nicht zustand, angemessene Unterstützungen zu gewähren. Die auf diesem Wege erzielten jährlichen Beiträge erreichten damals 400 Thaler und erfüllten den Zweck der Anstalt. Als man aber später die wohlthätigen Wirkungen auf andere Beamte und deren Hinterbliebene ausdehnte, war es nöthig, neue Einnahmen zu schaffen; dementsprechend wurden einerseits die Beiträge erhöht, andererseits gewisse mit dem Postbetrieb in Verbindung stehende Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtung überwiesen und das dann noch Fehlende durch regelmäßige Zuschüsse aus der Postkasse aufgebracht. Im Jahre 1860 betrugen letztere 19,800 ℳ, stiegen dann aber mit der Erweiterung des Postgebietes sehr schnell, sodaß vom Jahre 1885/86 ab der jährliche Zuschuß aus der Reichs-Postkasse sich auf 300,000 ℳ stellt. Zugleich wurde ein Kapitalsstock angelegt, welcher durch eine zufällige Einnahme bei dem Verkauf eines baufällig gewordenen Posthauses und spätere freiwillige Zuwendungen gebildet wurde und sich 1795 auf 4500 Thaler belief, zur Zeit aber eine Höhe von 979,404 ℳ erreicht hat. Mit den wachsenden Mitteln der Anstalt konnte namentlich auch die Unterstützung von Hinterbliebenen erweitert werden und wurde das Hauptaugenmerk auf die Erziehung der hinterlassenen Kinder von Beamten gerichtet. Zu diesem Zwecke wurde, nachdem eine durch Einzahlung eines Kapitals von 3000 Thalern bei dem Zivil-Waisenhause errichtete Zöglingsstelle günstige Resultate ergeben hatte, eine weitere Vermehrung derartiger Stellen durch Kapitalseinlagen ins Leben gerufen, und zwar geschah das außer bei der obengenannten Anstalt, auch bei dem Waisenhause zu Klein-Glienecke bei Potsdam und der Königlichen Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau. Ebenso besitzt die Anstalt zwei Stellen bei dem Wilhelmsstift für hülfsbedürftige Wittwen und Jungfrauen der gebildeten Stände zu Charlottenburg. Vom Jahre 1867 ab wurde ferner denjenigen Unterbeamten, welche ihr Leben auf Grund der von der Post mit verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften abgeschlossenen Verträge versichern wollten, aus dieser Kasse ein Zuschuß zu den jährlichen Beiträgen gewährt. Seit 1882 sind diese Zuschüsse aus den etatsmäßigen Unterstützungsmitteln bestritten worden. An Beiträgen zahlen zur Zeit nur noch die nicht etatsmäßig angestellten Landbriefträger, Postpacketträger und Stadtpostboten $^1/_2$ Proz., die nicht vollbeschäftigten und deshalb nicht pensionsberechtigten Postverwalter 1 Proz. ihres Diensteinkommens. Durch die Fürsorge, welche die Postverwaltung dem Gedeihen der Anstalt stets zugewendet hat, hat sich die Summe der jährlich zu Unterstützungen verfügbaren Mittel von 400 Thalern auf fast 500,000 ℳ erhöht, während die Zahl der unterstützten Personen von anfänglich 13 auf gegen 11,000 gestiegen ist. Die Mittel der Post-Armenkasse sind vorzugsweise bestimmt zu Geldgeschenken, Zulagen und Ruhegehältern an Postillone, zu Unterstützungen an im Dienst befindliche Unterbeamte, zu Unterstützungen an solche frühere Postverwalter, Unterbeamte und Postillone, welche Pension nicht beziehen, und zu Unterstützungen an Wittwen und Waisen von Postverwaltern, Unterbeamten und Postillonen.

Zur Bildung des auf gegenseitiger Selbsthülfe beruhenden Sterbekassenvereins für Reichspostbeamte wurde im Jahre 1826 in Berlin der erste Anstoß gegeben und gelangte der Plan durch den freiwilligen Beitritt einer Anzahl von Postbeamten zur Ausführung. Da sich mit der rasch zunehmenden

Ausbreitung des Vereins bald die Nothwendigkeit zur Bildung eines größeren Kapitalvermögens herausstellte, so ging man bereits 1829 zur Ansammlung regelmäßiger, nicht an den Eintritt jedes einzelnen Falles gebundener Beiträge über und stellte die Versicherung verschiedener Sterbefallskapitalien von 100 bis 400 Thalern frei. Das aus den Ueberschüssen gebildete Kapital betrug 1848 bereits 48,000 Thaler, Ende 1889 belief sich dasselbe auf 385,738 ℳ. Nach den jetzt bestehenden Vereinssatzungen wird auf jede Versicherung von 300 ℳ. ein Eintrittsgeld von 2 ℳ. und demnächst ein jährlicher Beitrag gezahlt, welcher von 5,20 ℳ. bei einem Beitrittsalter von 21 Jahren bis zu 19,40 ℳ. bei einem Beitrittsalter von 50 Jahren steigt. Nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres hat jedes Mitglied nur die Hälfte seiner Beiträge zu entrichten, nach vollendetem siebzigsten Lebensjahre fällt die Beitragspflicht ganz fort. Im Ganzen sind durch den Sterbekassenverein, welcher gegenwärtig 1065 Mitglieder zählt, bis Ende 1889 2660 Versicherungen vermittelt worden. An Antrittsgeldern sind zur Vereinskasse 13,538 ℳ. geflossen, an laufenden Beiträgen 1,000,444 „ und an Zinsen aus dem Kapitalvermögen 524,394 ℳ. Die Zahl der seit dem Bestehen des Vereins bis Ende 1889 zur Erledigung gekommenen Versicherungen beläuft sich auf zusammen 1586 Fälle, in denen ein Gesammt-Versicherungskapital von nahezu 1,000,000 ℳ. an die Hinterbliebenen ausgezahlt worden ist.

Um ihren Unterbeamten den Abschluß von Lebensversicherungen und damit die Fürsorge für ihre Familien zu erleichtern, hat die Postverwaltung, zuerst im Jahre 1867, mit einer Anzahl deutscher Lebensversicherungsanstalten besondere Abkommen getroffen, wonach von diesen ein Prämienerlaß, welcher zwischen 3 und 10 Proz. der zahlbaren Versicherungssumme schwankt, gewährt und eine Theilzahlung der Prämien durch monatliche Abzüge, gegen eine Zinsvergütung von 2 Proz. für die Stundung, zugelassen wird. Bei der Einziehung zum Feldpostdienst bleiben außerdem die Versicherungen unverändert in Giltigkeit. Als Grenze der Versicherung gilt in der Regel ein Versicherungskapital von 600 bis 1500 ℳ. Zu Gunsten der Versicherten gewährt die Verwaltung gegen gewisse Beschränkungen in der Disposition über die Polizen einen Zuschuß zur Prämie von 17 Proz. der Letzteren, welcher, wie bereits erwähnt, seit 1882 aus den etatsmäßigen Unterstützungsmitteln bestritten wird. Die Theilnahme der Post-Unterbeamten war schon in der ersten Zeit der Einführung dieser erleichterten Versicherungen eine verhältnißmäßig lebhafte, und Ende 1871 belief sich die Zahl der auf diese Weise abgeschlossenen Versicherungen auf 1559 mit einem Versicherungskapital von 1,741,200 ℳ. Am Schluß des Rechnungsjahres 1889/90 war die Zahl der Versicherungen auf 3564, das versicherte Kapital auf 4,032,900 ℳ. gestiegen. Im Jahre 1871 ging dann die Postverwaltung dazu über, ähnliche Abkommen zu treffen, welche für höhere und niedere Angestellte der Verwaltung ohne Unterschied und ohne Beschränkung in der Höhe der Versicherungssumme gelten. Bei diesen Abschlüssen ist den Versicherten die Verfügung über die Polizen gelassen, wogegen von der Gewährung eines Zuschusses abgesehen wird. Bis Ende März 1890 war die Zahl der nach beiden Arten Versicherten auf 12,242 mit einem Gesammt-Versicherungskapital von 28,620,740 ℳ. gestiegen. Neuerdings hat die Postverwaltung es unternommen, ihre vermittelnde Thätigkeit auch auf das Gebiet der Rentenversicherung zu übertragen, und zu diesem Zwecke 1889 ein Abkommen mit der Magdeburger Allgemeinen Versicherungsgesellschaft getroffen, durch welches den Angehörigen der Reichs-Postverwaltung die Versicherung von Ueberlebensrenten zu Gunsten unverheirateter Töchter unter erleichternden Bedingungen ermöglicht wird.

In Anlehnung an die bewährten Grundsätze der Kredit- und Vorschußvereine brachte die oberste Postbehörde unter Zusage ihrer eigenen thunlichsten Hilfe im Jahre 1872 die Bildung von Spar- und Vorschußvereinen unter der Postbeamtenschaft in Anregung. Der Grundgedanke dabei war der, aus den Kreisen der zur Postverwaltung gehörigen Personen ohne Ansehung ihres Dienstgrades Spareinlagen in fortwährenden mäßigen Beträgen anzunehmen und dadurch Mittel anzusammeln zur Gewährung von Vorschüssen an solche Mitglieder der Vereine, welche die nöthige Sicherheit für pünktliche Verzinsung und Abzahlung zu gewähren vermochten. Für jeden Ober-Postdirektionsbezirk wurde die Bildung eines solchen Vereins vorgesehen. Die regelmäßigen Einlagen, zu denen jedes Mitglied verpflichtet ist, betragen mindestens 1 *M* monatlich und sind so lange fortzusetzen, bis das Guthaben des Mitgliedes den Betrag von 150 *M* erreicht hat. Weitere Einlagen sind dem Belieben der Mitglieder überlassen. Vorschüsse werden den Mitgliedern, deren Verhältnisse nach dem Ermessen des Vorstandes die nöthige Sicherheit bieten, bis zur Höhe von 1000 *M* gewährt. Die Verzinsung der Spareinlagen beträgt 3 Proz., die der Vorschüsse 5 Proz. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1889 über 76,000, mithin fast 82 Proz. aller dienstthuenden Beamten und Unterbeamten. Die Summe der Beiträge belief sich im Geschäftsjahre 1889 auf 4,202,896 *M*, das Gesammtguthaben der Mitglieder auf 17,584,391 *M*. Letzterem stand ein Gesammtvermögen von 18,026,333 *M* gegenüber, von dem $43,_{06}$ Proz. in zinstragenden Werthpapieren, $36,_{98}$ Proz. in Hypotheken, $15,_{79}$ Proz. in ausstehenden Vorschüssen und $3,_{27}$ Proz. in sonstigen Werthen angelegt waren. Der Reservefonds sämmtlicher Vereine erreichte den Betrag von 434,067 *M*. Der Umfang des Vorschußgeschäftes ergibt sich daraus, daß trotz des festgesetzten mäßigen Höchstbetrages der Vorschüsse letztere sich im Laufe des Berichtsjahres auf 4,226,199 *M* beliefen, wogegen 3,976,764 *M* auf erhaltene Vorschüsse in derselben Zeit zurückgezahlt wurden. An Zinsen wurden 479,168 *M* gutgeschrieben, an Gewinnantheilen 233,021 *M*, dem Reservefonds überwiesen wurden 56,404 *M*. Die Verwaltungskosten sämmtlicher Vereine betrugen im Ganzen 15,011 *M*. Im Jahre 1890 ist der Vereinsthätigkeit ein neues Feld eröffnet worden. Die Spar- und Vorschußvereine haben es übernommen, ihre Vermittelung bei der Anschaffung und Bezahlung der Dienst- und Privatkleider der Beamten auf der Grundlage der Baarzahlung eintreten zu lassen und mittels monatlicher Abträge besondere Kleiderguthaben einzusammeln. In engem Zusammenhange mit den Spar- und Vorschußvereinen steht die Bildung von Konsumvereinen, deren zur Zeit 11 bestehen, bei denen der Einzelbetrieb zu den den Selbstkosten entsprechenden Preisen, also so niedrig als möglich, erfolgt.

Die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wurde aus der von dem Ueberschusse, welchen die Postverwaltung während des Krieges von 1870/71 durch Wahrnehmung des Landespostdienstes in den besetzten französischen Gebietstheilen erzielte, der Postverwaltung überwiesenen Summe von 300,000 *M* gebildet, und mit ihr der Privat-Unterstützungsfonds in Höhe von 27,600 *M* vereinigt, welcher früher bei der Telegraphenverwaltung bestanden hat. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind die Angehörigen der Verwaltung, und zwar sowohl Beamte als Unterbeamte und Postillone, in und außer Diensten, sowie die Familien und Hinterbliebenen derselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befähigt. Von den im Jahre 1889/90 gewährten Unterstützungen im Gesammtbetrage von 17,000 *M* 81 *₰* entfielen auf 113 Beamte 9670 *M* 81 *₰*, auf 43 Unterbeamte 3488 *M*, auf 1 Postillon 56 *M*, auf 27 Hinterbliebene von Beamten 3084 *M* und auf 8 Hinterbliebene von Unterbeamten 702 *M*.

Außer den vorangeführten Wohlfahrtsanstalten, welche der Postverwaltung eigenthümliche Einrichtungen bilden, werden in dem Bericht auch die Verhältnisse der Post-Krankenkassen erörtert, welche infolge der Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 entstanden sind. Von der Versicherungspflicht werden im Bereiche der Postverwaltung betroffen: die für den Fernsprech-Vermittelungsdienst besonders angenommenen Personen, die nicht unmittelbar aus der Postkasse besoldeten Beamten und Unterbeamten, alle nicht voll beschäftigten Unterbeamten, die Telegraphen-Vorarbeiter, die Telegraphenarbeiter und die zu nicht dauernden Dienstleistungen im Unterbeamtendienst herangezogenen Aushelfer. Zum Beitritt berechtigt sind die im Verwaltungsdienst beschäftigten Lohnschreiber und bei 39 Kassen auch die zur Verrichtung häuslicher Arbeiten verwendeten Personen. Für jeden Ober-Postdirektionsbezirk besteht eine Krankenkasse. Die Dauer der Krankenunterstützung beträgt bei 24 Kassen 26 Wochen, bei 16 Kassen 13 Wochen. Das Krankengeld ist durchweg auf zwei Drittel des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 M pro Tag nicht überschreitet, normirt. Der Beitrag richtet sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder und betrug Ende 1889 bei 7 Kassen $^3/_4$ Proz., bei 21 Kassen 1 Proz., bei 7 Kassen $1^1/_2$ Proz. und bei 5 Kassen 2 Proz. des Verdienstes. Bei den Kassen mit 2 und 1 Proz. Gesammtbeitrag leistet die Postverwaltung die Hälfte, bei denen mit $1^1/_2$ und $^3/_4$ Proz. das gesetzliche eine Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln. Anfangs 1890 umfaßte jede Post-Krankenkasse durchschnittlich 429 Mitglieder. Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug 1889 17,168 Personen, auf welche 4053 Krankheitsfälle mit 68,445 Krankheitstagen kamen. Der durchschnittliche Beitrag eines jeden Versicherten belief sich auf $1,_{17}$ Proz. des Jahresverdienstes, die laufenden ordentlichen Einnahmen stellten sich auf 142,462 M., die laufenden ordentlichen Ausgaben auf 142,269 M, so daß sich unter Hinzurechnung des Bestandes von 6726 M. am Schlusse des Jahres 1888 ein Ueberschuß von 6919 M. ergab. Der Reservefonds stellte sich am Schlusse des Jahres auf 279,679 M oder $217,_{6}$ Proz. der laufenden ordentlichen Ausgaben für die Jahre 1887/1889. Infolge dessen war es der Verwaltung möglich, für das Jahr 1890 bei mehreren Kassen eine Herabsetzung der Beiträge bezw. eine Erhöhung der Kassenleistungen eintreten zu lassen. Die Lage der Post-Krankenkassen stellt sich somit als eine ungewöhnlich günstige dar. Die Beiträge der Mitglieder bleiben weit hinter dem gesetzlichen Normalsatz zurück, während die Leistungen der Kassen denselben nicht unerheblich überschreiten. (Reichs-Anz.)

Bericht

der

VIII. Reichstags-Kommission

über

den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Vom 17. Januar 1891. [1])

Zu Artikel I.

Titel VII der Gewerbe-Ordnung.

I. Allgemeine Verhältnisse. (§§ 105—120e).

Verpflichtung zur Sonntagsarbeit.

§ 105a bestimmt:

Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nur insoweit verpflichten, als es sich um Arbeiten handelt, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

Die Begründung zu der Vorlage führt aus:

„Während § 105 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes von dem Grundsatze der Unwirksamkeit der Verträge, durch welche Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden sollen, Ausnahmen hinsichtlich solcher Arbeiten zuläßt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, hat sich der Reichstag für eine unbedingte Ausschließung der Arbeitsverpflichtung ausgesprochen. Wenn der Entwurf im Wesentlichen dem Vorgange der bisherigen Gesetzgebung folgt und die Rechtsgültigkeit der Arbeitsverpflichtung für Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, insoweit ausdrücklich anerkennt, als es sich um Arbeiten handelt, die nach den Bestimmungen des Entwurfs auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, so beruht dies auf der Erwägung, daß es in den betheiligten Kreisen als eine Unbilligkeit würde empfunden werden, wenn die Rechtsunwirksamkeit der Arbeitsverpflichtung auch für solche Arbeiten ausgeschlossen würde, deren Vornahme das Reichsgesetz als Ausnahme von dem Verbote der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen selbst als nothwendig anerkennt und deshalb ausdrücklich gestattet."

Bei der zweiten Lesung in redaktionell veränderter Fassung angenommen.

---

[1]) Verh. des Reichstags. 8. Legisl.-Per. I. Sess. 1890/91. Drucksache Nr. 190. Der interessante Bericht ist mit einer Anzahl sachlich unerheblicher Kürzungen wiedergegeben.

Verbot der Sonntagsarbeit.

§ 105b bestimmt zunächst im Absatz 1:

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- oder Festtag vierundzwanzig Stunden, für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden, in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat frühestens am vorhergehenden Werktage um 6 Uhr Abends, spätestens am Morgen des Sonn- oder Festtages um 6 Uhr zu beginnen.

Umfang des Verbotes.

Bezüglich des ersten Satzes — Umfang des Verbotes — wurden wesentliche Bedenken nicht geltend gemacht.

Dauer der Sonntagsruhe.

Die Begrenzung der Sonntagsdauer, wie sie der Entwurf vorschlägt, wird in der „Begründung" dahin erläutert:

„In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde der Sonn- oder Festtag, für welchen die Ruhe von der Arbeit zu gewähren ist, von Mitternacht zu Mitternacht reichen. Die damit gegebene Dauer der Ruhe von 24 Stunden soll auch nach dem Entwurf beibehalten werden. Mit Rücksicht auf die Interessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter, insbesondere zur Vermeidung der aus mannigfaltigen Rücksichten unerwünschten Beendigung oder des Beginnes der Arbeit um Mitternacht, soll aber dem Arbeitgeber überlassen bleiben, den Zeitpunkt für den Beginn der Sonn- und Festtagsruhe selbst zu bestimmen, jedoch so, daß als frühester Termin die Zeit von 6 Uhr Abends am vorhergehenden Werktage, und als spätester die Zeit von 6 Uhr am Morgen des Sonn- und Festtags festgesetzt wird. Dabei wird vorauszusetzen sein, daß die Ruhe, soweit es sich nicht um die Vornahme ausnahmsweise gestatteter Arbeiten handelt, für die ganze Arbeiterschaft gleichmäßig beginnt, da anderenfalls die Sonntagsarbeit reichsgesetzlich in einem erheblich größeren Umfange gestattet werden würde, als sie in zahlreichen Industriezweigen und Betrieben zur Zeit üblich und landesgesetzlich zulässig ist, außerdem aber auch eine ausreichende Kontrole über die Innehaltung der jedem Arbeiter gesetzlich zugesicherten Ruhe in vielen Fällen kaum möglich sein würde.

Bei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen soll eine 24stündige Ruhe für jeden dieser Tage den Arbeitern nur an den sogenannten hohen Festen, dem Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest gewährt werden müssen, während in den übrigen Fällen den in Betracht kommenden Bedürfnissen dadurch genügend Rechnung getragen werden dürfte, daß die Ruhezeit im Ganzen nicht weniger als 36 Stunden betragen soll. Dieser Regelung steht ein Bedenken um so weniger entgegen, als ausländische Gesetzgebungen, soweit sie überhaupt den Arbeitern einen Ruhetag sichern, theils die Festtage nicht berücksichtigen, theils nur bestimmen, daß den Arbeitern die erforderliche Zeit gewährt werden muß, um dem Gottesdienste beiwohnen zu können."

Diese Darlegung fand in der Kommission wenig Zustimmung. Nur bezüglich der Betriebe mit Tag und Nachtschicht wurde derselben eine gewisse Berechtigung zuerkannt, aber darauf hingewiesen, daß hier bei Festsetzung der Ausnahmen (§ 105d) auch die zweckentsprechende Begrenzung der Zeit der Sonntagsruhe getroffen werden könnte und müsse.

Die Gegner der Regierungsvorlage theilten sich in zwei Richtungen: die eine, welche die Festhaltung resp. Wiedereinsetzung des christlichen resp. Kalender-Sonntags (von Mitternacht zu Mitternacht) wünschte; die andere, welche mehr den Arbeiterschutz-Sonntag zum Ausdruck bringen wollte. Während erstere Richtung

durch Antrag auf Streichung des zweiten Satzes ihr Ziel erstrebte, wurde von letzterer Richtung eine Reihe von Anträgen zur Festsetzung der (längeren) Dauer der Sonntagsruhe eingebracht. [1]) Die Vorschläge variirten zwischen 36 und 30 Stunden; als Beginn der Ruhezeit am Vorabend wurde in Vorschlag gebracht: 6 Uhr, frühestens 6, spätestens 8 resp. 12 Uhr. Ebenso gingen die Vorschläge für die großen Feiertage Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sowie die sonstigen Doppelfeiertage auseinander; ob für alle Doppelfeiertage 60 (oder 54) Stunden gelten sollten, oder (mit Unterscheidung) für die großen Feiertage 60 oder 54, für die übrigen Feiertage 48 Stunden festgesetzt werden sollten.

Die Vertreter des Kalender-Sonntags betonten in erster Linie die religiöse Seite des Sonntags. Andererseits trugen dieselben aber auch Bedenken, nachdem der Reichstag selbst früher sich auf den Kalender-Sonntag beschränkt habe, jetzt, wo der Bundesrath die Initiative ergriffen, über diesen Rahmen hinauszugehen und so die Schwierigkeiten der Annahme und Durchführung zu mehren. Von den Vertretern des Arbeiterschutz-Sonntags, die eine mehr als 24stündige Sonntagsruhe forderten, wurde die Nothwendigkeit betont, auch die Voraussetzungen der Sonntags Erholung und -Erhebung zu schützen, die blos dann gegeben seien, wenn eine angemessene Ruhe vorhergehe und nachfolge. Wenn der Arbeiter am Samstag bis in die späte Nacht arbeiten müsse — oder gar bis Sonntag Morgen, wie es der Entwurf zulasse —, so daß der Arbeiter müde und abgespannt den Sonntag antrete, der Sonntag zum Schlaftag werde, so sei eine Sonntags-Erholung und -Freude kaum mehr möglich. Ebensowenig könne es als „Sonntag" gelten, wenn der Arbeiter schon am Sonntag-Nachmittag oder in der Nacht von Sonntag auf Montag wieder im Arbeitskittel in die Arbeit eintreten müsse. Ein solcher Sonntag genüge weder der religiösen Anforderung, noch reiche er aus, der Familie die Freude, den Segen des Sonntags zu sichern. Auch dem sozialen Frieden diene es nicht, wenn der Arbeiter zur Arbeit gehen müsse, während andere sich des Sonntags freuten. Auch die sittlichen Gefahren der Arbeit in der Nacht vor oder nach dem (Kalender-) Sonntag seien nicht zu unterschätzen und stellten die Sonntagsfeier nur zu oft ganz in Frage. Die Versuchung, durch Schnapsgenuß, sei es im Wirthshaus, sei es an der Arbeitsstelle, sich zu „entschädigen", liege zu nahe. Gerade die Vorabende der Sonn- und Feiertage würden von den Arbeitgebern mit Vorliebe zur Ueberarbeit benutzt, in geradem Gegensatz zu der Auffassung, wie sie in England (für die geschützten Personen) und in der Schweiz sogar auch gesetzgeberisch Ausdruck gefunden habe, daß die Arbeit Samstags früher schließe wie an andern Tagen. In der Schweiz sei die zulässige Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf zehn Stunden (an andern Tagen auf elf Stunden) gesetzlich begrenzt; in England endige die Arbeit Samstag thatsächlich meistens Mittags. In dem Entwurf selbst sei für die Arbeiterinnen der Schluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 5½ Uhr festgelegt (§. 137) eine Bestimmung, die für alle Fabriken mit überwiegend weiblichen Arbeitskräften für den ganzen Betrieb maßgebend werde; auch sei die zulässige ausnahmsweise Ueberarbeit (§. 138a) gerade am Samstage ausdrücklich ausgeschlossen. Damit sei die Berechtigung des Standpunktes, daß die reelle Sonntagsruhe auch den angemessenen Schluß der Arbeit am Samstag einschließe und 36stündig sein müsse, in der Vorlage selbst anerkannt. Nicht blos für Fabriken sei dieser Schutz nothwendig, sondern ebenso und vielfach noch mehr für die Handwerker. Auch abgesehen von den Gewerben, welche für die Befriedigung täglicher Bedürfnisse thätig seien (§. 105e), seien viele Handwerker (z. B. Schneider, Schuhmacher u. s. w.) gerade an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage am meisten in Anspruch genommen, indem die Kundschaft die Bestellung vielfach unnöthig verschiebe. Eine Begrenzung der Arbeitszeit an diesem Tage bedeute einen Schutz von Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gegenüber den willkürlichen Ansprüchen des Publikums.

Diesen Ausführungen wurden mehrfache Bedenken entgegengehalten. Zunächst wurde betont, daß weder in England noch in der Schweiz eine solche Zahl von Feiertagen in Frage kämen, wie in Deutschland, und namentlich in katholischen Landestheilen. In Oesterreich seien die Feiertage nur soweit berücksichtigt, daß die Zeit zum Besuch des (vormittägigen) Gottesdienstes freigegeben werden müsse. Auch bezüglich der Sonntagsruhe würde Deutschland mit

[1]) Der Hauptantrag, zu dem eine Reihe von Unteranträgen gestellt waren, lautete: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- oder Festtag mindestens 36, für zwei aufeinander folgende Sonn- oder Festtage mindestens 60 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um 6, spätestens um 8 Uhr Abends zu beginnen.

Inkrafttreten des Entwurfs allen anderen europäischen Staaten (außer den genannten) weit voraus sein. Von einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß, wenn Ueberarbeit sich als nothwendig erweise, der Vorabend eines Ruhetages sich doch am meisten empfehle. Auch von denen, welche über den Kalender-Sonntag hinausgehen wollten, wurde es namentlich aus Rücksicht auf das Kleingewerbe für bedenklich erachtet, den Schluß der Arbeit Samstags schon auf 6 bis 8 Uhr festzulegen und wurde eine 30 stündige Ruhe, frühestens 6, spätestens 12 Uhr Samstags beginnend, für ausreichend erachtet.

Für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sollte die Ruhezeit nach dem Entwurf auf 36 Stunden, nur für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest auf 48 Stunden bemessen werden. Bezüglich des „Neujahrsfestes“ wurde konstatirt, daß dasselbe nur in Betracht komme, wenn demselben ein Sonntag vorhergehe oder nachfolge, und wurde von den Vertretern des Bundesraths selbst die Fassung der Vorlage als zu Mißverständnissen Veranlassung gebend bezeichnet. Als „nicht beabsichtigt“ wurde auch die Möglichkeit bezeichnet, daß nach dem Entwurf am zweiten Sonn- und Feiertage, wenn vom Vorabend des ersten Sonn- resp. Feiertages ab der Betrieb 36 Stunden geruht habe, den ganzen Tag gearbeitet werden dürfte. Dieser mißbräuchlichen Ausnutzung der Bestimmung zu begegnen, wurde der Antrag gestellt, daß für jeden Sonn- und Feiertag die Ruhe die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr umfassen solle. — Von den Vertretern des (kirchlichen) Kalender-Sonntags wurde auch für die Doppel-Feiertage dieser Standpunkt festgehalten (Antrag Nr. 5b).

Die Bedenken, welche bezüglich der gleichen Behandlung der Festtage angeführt worden waren, bestimmten auch einzelne derjenigen Kommissionsmitglieder, welche für einen 30stündigen Sonntag gestimmt hatten, für zwei aufeinanderfolgende „Sonn- und Festtage“ nur 48 Stunden obligatorisch zu machen.

Als Resultat der Abstimmung erster Lesung ergab sich:

Satz 1 des Absatzes 1 wurde einstimmig angenommen. . . .

Der zweite Satz gestaltete sich wie folgt:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens dreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sechszig Stunden und in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um sechs, spätestens um zwölf Uhr Abends zu beginnen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Wiederaufnahme der Regierungsvorlage gestellt, und namentlich von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen auf Grund der zwischen der ersten und zweiten Lesung gemachten Erhebungen nachdrücklich vertreten. Das Ergebniß der über die Durchführbarkeit der Kommissionsbeschlüsse (erster Lesung) angestellten Erhebungen wurde, wie folgt, zum Vortrag gebracht:

„Ein Theil der Berichte hält die Beschlüsse der Kommission für durchführbar. Diese Aeußerungen stammen jedoch überwiegend aus solchen Bezirken, in denen der Fabrikbetrieb nur in geringem Umfange besteht und insbesondere Betriebe mit Tag- und Nachtschicht nicht vertreten sind.

In den in diesen Bezirken vorhandenen Gewerbebetrieben sind nach den vorliegenden Mittheilungen die in dem Kommissionsbeschluß verlangten Ruhezeiten im Allgemeinen und als Regel bereits jetzt, und zu einem erheblichen Theile in größerem Umfange üblich, da die Arbeit meist am Sonnabend Abend und in manchen Fällen bereits vor 6 Uhr Abends eingestellt zu werden pflegt, während der Wiederbeginn am Montag Morgen stattfindet, so daß die Ruhe vielfach nicht 30 sondern etwa 36 Stunden beträgt. Auch bezüglich der hohen Feste und der sonstigen Festtage sind hier die Ruhezeiten des Kommissionsbeschlusses bereits im Allgemeinen die seit vielen Jahren üblichen. Wo die angedeuteten Verhältnisse vorliegen, werden die Beschlüsse der Reichstagskommission namentlich auch im Hinblick darauf als unbedenklich bezeichnet, daß die 30 stündige Ruhezeit eine etwa erforderliche Ueberstundenarbeit am Sonnabend nicht ausschließe.

Zahlreiche andere Berichte, welche die überwiegende Mehrzahl bilden, halten indessen die Beschlüsse der Reichstagskommission für sehr bedenklich.

In mehreren dieser Berichte wird ausgeführt, daß der Begriff der Sonntagsruhe durch eine Ruhezeit von 24 Stunden gegeben sei; gehe ein Verbot über dieses Maß hinaus, so greife es entweder in den letzten oder in den ersten Werktag der Woche ein. Auch alle übrigen Staaten, soweit sie überhaupt ein Verbot der Sonntagsarbeit in die Gesetzgebung aufgenommen, hätten dasselbe auf eine 24stündige Ruhezeit beschränkt, so u. a. die Schweiz und Oesterreich.

Eine große Reihe anderer Aeußerungen, insbesondere auch diejenigen vieler Aufsichtsbeamten, erachten die Sonntagsruhe in dem von der Reichstagskommission beschlossenen Umfange ohne empfindliche Schädigung nicht allein der Konkurrenzfähigkeit der Industrie sondern auch der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter nur unter der Voraussetzung für durchführbar, daß von den Ausnahmebestimmungen des Entwurfs, namentlich von den in §§. 105d, 105e und 105f vorgesehenen Bestimmungen, der umfassendste Gebrauch gemacht und die Sonntagsarbeit einer großen Zahl der verschiedensten Betriebe bald aus wirthschaftlichen, bald aus technischen Rücksichten gestattet werde. Hierdurch werde aber die Ausführung des Gesetzes mit Ausnahmen überladen und insbesondere auch die sozialpolitische Wirkung desselben erheblich abgeschwächt werden.

Die bei den Beschlüssen der Reichstagskommission erforderlichen Ausnahmen werden in den Berichten theils einzeln aufgeführt, theils unter allgemeine Gesichtspunkte zusammengefaßt.

In den Berichten, in welchen die erforderlichen Ausnahmen einzeln aufgeführt werden, werden u. a. genannt:

Salinen, Aufbereitungsanstalten, Braunkohlengruben, Galmeigruben, sonstige Bergwerksbetriebe mit Tag- und Nachtschicht, Briquettefabriken, Blei-, Kupfer-, Silber- und Zinkhütten, Gold- und Silber-Scheideanstalten, Hochöfen, Puddel- und Walzwerke, Bessemer- und Thomasstahlwerke, Koakereien, Eisengießereien mit Tag- und Nachtbetrieb, Schiffswerfte für Reparaturen, Emaillirwerke, Maschinenfabriken für Reparaturen, chemische Fabriken der verschiedensten Art, Potaschefabriken, Sodafabriken, Natron- und Sulfitcellulosefabriken, Schwefelsäurefabriken, Chlorkalkfabriken, Theerschwelereien, Fabriken für künstliche Düngemittel, Thomasschlackenmühlen, Oel-, Reis- und Mehlmühlen, Leimfabriken, Albuminfabriken, Talgschmelzereien, Darmschleimereien, Reifenfabriken, Essigfabriken, Holzkohlenfabriken, Meiereien und Molkereien, Brauereien, Mälzereien, Gasanstalten und Elektrizitätswerke, chemische und andere Bleichereien, Glasfabriken, Töpfereien, Steingut- und Porzellanfabriken, Gyps- und Ofenfabriken, Ziegeleien, Cementfabriken und Kalköfen, Papier-, Papp- und Holzstofffabriken, Mineralwasserfabriken, Eisfabriken, Gerbereien und Druckereien für Morgenzeitungen, ferner als Champagneindustrien — Zuckerfabriken, Stärkefabriken, Brennereien, Cichorienfabriken, Konservefabriken und Fruchtsaftpressereien, endlich — als Saisonindustrien eine Reihe der verschiedensten Industriezweige u. a.: Schäftefabriken (für die Zeit von Ostern bis Pfingsten), Strohhutfabriken (Frühjahr und Herbst), Pelzwaarenfabriken (1. Juli bis 1. Januar), Bronze- und Zinkgußfabriken (vor Weihnachten), Pianofortefabriken (November und Dezember), Gold- und Silberwaarenfabriken (vor Weihnachten), Kerzenfabriken (dgl.), Spielwaarenfabriken (dgl.), Karton- und Luxuswaarenfabriken (dgl.), Knopffabriken, Färbereien, Appreturen, sogenannte Phantasiewaarenfabriken, Blumen- und Federnfabriken (Frühjahr und Herbst), Konfektionsbetriebe (vor den hohen Festen) u. s. w.

Unter den allgemeinen Gesichtspunkten, welche gegen die Beschlüsse der Kommission geltend gemacht werden, tritt insbesondere die Rücksicht auf die in Tag- und Nachtschicht arbeitenden Betriebe hervor.

In einem großen Theile der Berichte, insbesondere auch von Fabrikaufsichtsbeamten, wird ausgeführt, daß die Ruhezeiten des Kommissionsbeschlusses weder mit der zwölfstündigen noch mit der achtstündigen Schichtdauer in den Tag- und Nachtbetrieben vereinbar seien und für alle diese Betriebe aus einer dem Kommissionsbeschlusse entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht nur den Arbeitgebern, sondern insbesondere auch den Arbeitern eine schwere und überaus empfindliche Schädigung erwachsen werde. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Berichte wird im Hinblick hierauf die Ruhezeit des Kommissionsbeschlusses nur unter der Voraussetzung für durchführbar erachtet, daß sämmtliche Tag- und Nachtbetriebe auch diejenigen, in denen der kontinuirliche Betrieb nicht aus technischen Gründen, sondern lediglich zum Zwecke möglichster Ausnutzung der Einrichtungen und der treibenden Kraft eingeführt ist, von der Innehaltung derselben entbunden werden. Auch läßt ein Theil derjenigen Berichte, welche sich im Allgemeinen zu Gunsten der Kommissionsbeschlüsse ausgesprochen haben, erkennen, daß man dabei von der Annahme ausgegangen ist, daß sämmtliche Anlagen mit Tag- und Nachtbetrieb auf Grund der Bestimmung des § 105d von der Innehaltung der dreißigstündigen Ruhezeit würden befreit werden.

Bei Tag- und Nachtbetrieben wird nach den vorliegenden Mittheilungen in einem Theile der Fabriken die Arbeit am Sonntag, Morgens um 6 Uhr, eingestellt und beginnt wieder

am Montag, Morgens um 6 Uhr. In Folge des wöchentlich stattfindenden Wechsels der Tagesschichten und der Nachtschichten nehmen hier die Arbeiter, welche in der Sonnabend-Sonntag-Nachtschicht gearbeitet haben, die Arbeit in der Montag-Tagschicht, also um 6 Uhr des Montagmorgens, wieder auf und genießen daher eine vierundzwanzigstündige Ruhe, während die Arbeiter der Sonnabend-Tagesschicht, da sie in der nächsten Woche die Nachtschicht zu übernehmen haben, die Arbeit, welche für sie am Sonnabend Abend um 6 Uhr aufhört, erst am nächsten Montag Abend um 6 Uhr wieder beginnen, so daß für diese Arbeiter eine 48stündige Ruhezeit gewährt wird. Die in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter haben demnach in jeder Woche abwechselnd eine 24- beziehungsweise 48stündige Ruhe, mithin für zwei auf einander folgende Sonntage zusammen 72 Stunden, 12 Stunden mehr, als der Kommissionsbeschluß für sie erreichen würde. Aus dieser Erwägung wird mehrfach darauf hingewiesen, daß für die in den erwähnten Betrieben beschäftigten Arbeiter der Beschluß der Kommission nicht nur kein Bedürfniß, sondern auch unzweckmäßig erscheine.

Ebenso wird mehrfach darauf hingewiesen, daß auch für solche Anlagen, welche den Betrieb nur in der Tagesschicht unterbrechen, in Folge des Schichtenwechsels ein Bedürfniß nicht bestehe, über den Entwurf hinauszugehen.

Daß für die kontinuirlichen Betriebe, welche aus technischen Rücksichten die Sonntagsarbeit nicht entbehren können, die 30stündige Ruhezeit nicht durchführbar ist, wird nahezu allgemein anerkannt.

Sofern die 30stündige Ruhezeit auf die Tag- und Nachtbetriebe Anwendung finden müßte, würden diese Betriebe, in denen die Schichten meist 12stündige sind und der Schichtenwechsel um 6 Uhr Morgens beziehungsweise Abends eintritt, entweder die Arbeit am Sonnabend Abend nur bis Mitternacht fortzusetzen in der Lage sein, oder aber Sonnabends um 6 Uhr schließen und mit der Arbeit in der Mitternacht von Sonntag auf Montag wieder beginnen müssen.

Nach einer in einer Reihe von Berichten vertretenen Ansicht würde aber der Schluß um Mitternacht in diesen Betrieben entweder zur Folge haben, daß die Sonnabend-Abendschicht statt wie bisher eine volle Schicht, nur eine halbe Schicht würde arbeiten, oder aber, daß die beiden bisherigen Sonnabendschichten statt wie bisher 2 × 12 nur 2 × 9 Stunden betrügen, oder endlich, daß die Sonnabendtagesschicht statt wie bisher 12, 18 Stunden zu arbeiten haben würde. Hierbei würde der Arbeiter entweder wöchentlich statt 6 nur 5³/₄ Nachtschichten haben oder alle 14 Tage ¹/₂ Schicht verlieren. Auch die Industrie, wird bemerkt, werde einen solchen Ausfall an Produktion nicht ertragen können.

Nach einer anderen, in verschiedenen Berichten zum Ausdruck gelangten Meinung werde man sich aber in vielen Fällen nicht dazu entschließen können, den Schluß der Arbeitszeit beziehungsweise den Wiederbeginn derselben auf die Mitternachtstunde zu verlegen, da hiergegen sowohl in Rücksicht auf den Betrieb selbst, wie in Rücksicht auf die Arbeiter und endlich auch im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung erhebliche Bedenken geltend zu machen seien. Was die Arbeiter anlangt, so wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Beendigung der Arbeit um Mitternacht namentlich bei weiten Wegen und ungünstiger Jahreszeit denselben so wenig erwünscht erscheine, daß sie sich häufig weigern würden, um einer halben Schicht willen zur Arbeit zu kommen, während der Wiederbeginn der Arbeit um Mitternacht gleichfalls bei denselben bekanntlich äußerst unbeliebt sei.

In Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche aus der Beendigung oder dem Wiederbeginn der Arbeit um Mitternacht befürchtet werden, wird daher, insbesondere auch Seitens mehrerer Fabrikaufsichtsbeamten, die Ansicht ausgesprochen, daß eine den Kommissionsbeschlüssen entsprechende Gesetzesvorschrift dazu nöthigen werde, für Tag und Nachtbetriebe, falls dieselben nicht sämmtlich unter die Ausnahmebestimmung des §. 105c fallen würden, statt einer 30stündigen eine 36stündige beziehungsweise eine 48stündige Ruhezeit einzuführen. Der Ausfall einer Nachtschicht werde aber die Jahresproduktion so erheblich vermindern, daß der Verlust von vielen der in Betracht kommenden Betriebe, bei denen es sich um die möglichste Ausnutzung kostspieliger technischer Anlagen handele, wie beispielsweise bei den Papierfabriken, Exportmühlen, Spiritusbrennereien, Glasfabriken 2c., nicht werde ertragen werden können. Wo die Tag- und Nachtbetriebe von Sonntag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens um 6 Uhr ruhen, würde jeder Arbeiter alle 14 Tage eine Schicht verlieren, in rheinischen Bezirken unter Hinzurechnung der Feiertage jährlich etwa 29 bis 30 Schichten, oder etwa ¹/₁₀ des bisherigen Verdienstes.

„Ich glaube," heißt es in dem Berichte des betreffenden Regierungs-Präsidenten, „daß die hier in Betracht kommenden Arbeiterklassen bis auf den letzten Mann gegen eine solche Schmälerung ihres Einkommens protestiren würden. Der Arbeitgeber würde aber einen Ausfall von 60 Schichten jährlich haben, der nur durch eine Vermehrung der Maschinen und der Arbeiterzahl würde eingebracht werden können."

Wo bisher eine 8stündige Schicht üblich ist, würden, wie mehrfach betont wird, — so u. a. bezüglich der Galmeigruben des Regierungsbezirks Oppeln und in einigen Gruben der Bergwerke des Kreises Beuthen, — alle Sonnabend-Abendschichten in Wegfall kommen müssen, da die Schichteneintheilung (— von 6—2, 2—10 und 10—6 Uhr —) sonst für die Sonnabend-Abendschicht nur eine 2stündige Arbeitszeit ergeben würde. Im Monat würden dadurch für die Arbeiterschaft im Ganzen 4 Schichten, im Jahre etwa 50 Schichten ausfallen.

Auch in Rücksicht auf die Verhältnisse der Saisonbetriebe sind Bedenken gegen die Beschlüsse der Reichstagskommission geltend gemacht worden. „Bei einer großen Anzahl von Industrien", berichtet die Gewerbedeputation der Stadt Berlin, „drängt sich die Arbeit auf wenige Monate des Jahres zusammen, so daß die Nothwendigkeit vorliegt, die Nächte und Sonntage zur Hülfe zu nehmen. Man kann hier auch nicht einwenden, daß die Fabriken die stille Zeit im Jahre dazu benutzen könnten, die Waaren auf Vorrath zu arbeiten; denn abgesehen davon, daß den Fabrikanten und Gewerbtreibenden hierzu vielfach die erforderlichen Mittel fehlen würden, so ist dies auch deshalb schon undurchführbar, weil man nicht vorhersehen kann, welche Artikel in der Saison gangbar sein werden, eine Thatsache, die nicht nur für die Herstellung der eigentlichen Modeartikel, sondern auch vieler Bedarfsartikel bestimmend ist. Sonntagsarbeit ist bisweilen auch nicht zu umgehen, wenn für einen Auftrag eine bestimmte Lieferfrist ausbedungen ist. Dieser Fall tritt bei fast allen Exportaufträgen ein, bei denen die Waare bis zum Abgange eines bestimmten Schiffes geliefert werden muß.

Soweit bisher in manchen Fabriken bei außergewöhnlichem Andrang von Bestellungen bis Sonntag Morgen 6 Uhr durchgearbeitet worden ist, würde nach den Ausführungen eines Fabrikaufsichtsbeamten eine besondere Berücksichtigung dieser Verhältnisse im Allgemeinen nicht wünschenswerth sein, da eine derart verlängerte Arbeitszeit der Absicht jeder Arbeiterschutzgesetzgebung widerspreche.

Auch die 60stündige Ruhezeit an den hohen Festen wird mehrfach als mit dem Schichtenwechsel unvereinbar, die Ruhezeit von 48 Stunden als zu weitgehend bezeichnet. Für beide Fälle wird sowohl aus den Kreisen der Industrie wie von manchen Behörden die Wiederherstellung der Regierungsvorlage dringend empfohlen."

Gegen diese Ausführungen wurde aus der Mitte der Kommission Folgendes geltend gemacht:

Abgesehen davon, daß über die Art und Weise der Erhebungen wenig bekannt sei, daß Garantien einer objektiven, alle Gesichtspunkte zur Geltung und Abwägung bringenden Enquête fehlten, — daß namentlich die Arbeiter nicht genügend zu Wort gekommen seien, — ergebe dieselbe doch nur, daß vielfache Ausnahmen von der 30stündigen Sonntagsruhe nothwendig seien. Dessen sei sich aber auch die Kommission voll bewußt gewesen und seien dem Bundesrath (§ 105 d), wie den entsprechenden anderen Instanzen (§§ 105 e und 105 f) Vollmachten in weitem Umfange gegeben. Wenn diesen das Recht zustehe, von der ganzen gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe (vgl. auch § 105 h) zu dispensiren, dann vielmehr das Recht, wenn und soweit es nothwendig sei, von der Zeit und Stundenzahl der Ruhe. Diese Befugniß sei ausdrücklich nicht etwa blos auf die Betriebe mit Arbeiten, „welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten", beschränkt, sondern für alle Arten von Betrieben gegeben, so daß nicht blos den technischen, sondern auch den wirthschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden könnte (§ 105 d).

Daß im Allgemeinen die 30- und selbst 36-stündige Sonntagsruhe, soweit es sich um Betriebe, die blos Tagesschicht haben, handele, möglich und bereits bestehende Gewohnheit sei, werde in den Ausführungen von Seiten der verbündeten Regierungen über das Ergebniß der Erhebungen selbst zugegeben. Ebenso sei es zweifellos, daß sowohl in der Auffassung des Volkes, wie auch nach den bereits Jahrzehnte bestehenden Polizeiverordnungen und Landesgesetzen der Sonntag von Samstag Mitternacht an beginne. Nach der Regierungsvorlage werde nicht blos diese Regel durchbrochen, sondern sei allen Betrieben bei Einrichtung einer Doppelschicht die Möglichkeit gegeben, die Sonntagsruhe für den Betrieb auf zwölf Stunden (Sonntag Morgens 6 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr)

zu reduziren — indem der einen (Tages-)Schicht (der ersten Woche) von Samstag Abends 6 Uhr bis Sonntag Abends 6 Uhr, der anderen Schicht von Sonntag Morgens 6 Uhr bis Montags früh 6 Uhr Ruhe gegeben werde. Ein solches Sonntagsschutz-Gesetz sei ohne Vorgang. Sowohl in Deutschland, wie in allen anderen Ländern, in der Schweiz, in Oesterreich, in England ꝛc. gelte wenigstens der Kalender-Sonntag. Dieses allein entspreche auch der christlichen Auffassung, und wenn auch der vorliegende Arbeiterschutzentwurf nicht direkt die Sonntagsheiligung als solche zum Ziele habe, so habe derselbe doch die Aufgabe, dem Arbeiter auch die Möglichkeit der Erfüllung seiner religiösen Pflichten zu sichern. Dieser Zweck werde aber bei der Reduktion der gesetzlichen Sonntagsruhe auf 12 Stunden (für den Betrieb) in Frage gestellt.

Bezüglich der Betriebe mit Tag- und Nachtschicht werde der Bundesrath in die Erwägung eintreten müssen, wie Beginn und Dauer der Sonntagsruhe festzusetzen sei. Es sei selbst für diese Betriebe durchaus nicht nothwendig resp. zulässig, die Ruhe allgemein auf 12 Stunden (für die Arbeiter: 24 Stunden) zu reduziren. Das Ergebniß der Erhebungen selbst lasse erkennen, daß in einem Theile der Fabriken den Arbeitern an einem Sonntage 24 Stunden Ruhe (bei 12stündiger Aussetzung des Betriebes), am andern Sonntage 48 Stunden Ruhe gewährt würden. Selbst diese Vergünstigung — nach Auffassung eines Redners das Mindestmaß des Sonntagsschutzes, z. B. für Walzwerke — sei nach der Regierungsvorlage den Arbeitern nicht gesetzlich gesichert.

Nicht die Thatsache des Tag- und Nachtbetriebes sei für die Bemessung der Sonntagsruhe maßgebend, sondern es seien die besonderen Verhältnisse der einzelnen Betriebsarten zu berücksichtigen. Wenn z. B. Betriebe blos zur besseren Ausnutzung der Kapitalanlage Tag- und Nachtschicht einrichteten, so sei das doch kein Grund, denselben auch noch die Sonntags-Nachtarbeit zu gestatten. Bei solcher Bestimmung könnten Betriebe, welche bisher blos in Tagesschicht gearbeitet hätten, versucht sein, auch zur Doppel-(Nacht-)schicht überzugehen, um die Vergünstigung der Sonntagsarbeit zu gewinnen. Es sei eine Lücke im vorliegenden Gesetzentwurfe, daß ein Verbot der (unnöthigen) Nachtarbeit auch für Männer, wie es z. B. in der Schweiz bestehe, nicht vorgesehen sei; um so weniger solle man aber der willkürlichen Nachtarbeit von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag freien Lauf lassen.

In allen Fällen, speziell auch bezüglich der Betriebe mit Tag- und Nachtschicht, werde genau zu prüfen sein, ob und inwieweit von der normalen Dauer der Sonntagsruhe abzugehen sei. Auch die „Anweisung“ der Düsseldorfer Regierung vom 24. Juni 1884, die für den Aufbau des Entwurfs Vorbild gewesen sei, habe selbst für Betriebe, welche Tag- und Nachtschicht hätten, unterschieden: 1. Arbeiten, welche für den ganzen Kalender-Sonntag unterbleiben müßten, 2. Arbeiten, welche bis zum Sonntag-Morgen, aber nicht am Sonntag-Abend (von 6—12) verrichtet werden dürfen, 3. Arbeiten, welche sowohl in der vorhergehenden (bis 6 Uhr Morgens) wie nachfolgenden (von 6 Uhr ab) Nacht zugelassen seien. Diese Ausnahmen seien ferner nicht immer für den gesammten Betrieb, sondern nur für bestimmte Arbeiten des Betriebes — soweit nothwendig — gegeben. Ebenso seien diese Ausnahmen nicht für jeden Sonntag in demselben Umfange vorgesehen, sondern auf bestimmte Sonntage oder Jahreszeiten beschränkt. Gerade in dieser Spezialisirung liege die Bedeutung eines Verbotes der Sonntagsarbeit, und sei es möglich, einen Fortschritt zu erzielen.

Daß eine solche Festsetzung möglich sei, habe die Düsseldorfer Regierung bewiesen. Die Schwierigkeit werde nicht verkannt, aber diese berechtige nicht,

auf die ganze Regelung zu verzichten. Die Düsseldorfer Anweisung unterscheide auch zwischen Arbeiten, die schlechthin „zulässig", und Arbeiten, die bis auf Weiteres (so lange eine reichsgesetzliche Regelung nicht getroffen sei) zulässig seien. Dieser Weg stehe ja auch dem Bundesrath frei: für solche Fälle, wo z. B. „wirthschaftliche Gründe von überwiegender Wichtigkeit" die sofortige volle Durchführung der Sonntagsruhe nicht zuließen, eine Uebergangszeit vorzusehen. Das sei jedenfalls besser, als auf die gesetzliche Durchführung berechtigter Forderungen ganz zu verzichten.

Wenn das schon für Betriebe, welche auf Doppelschicht angewiesen seien, gelte, dann sei es aber noch viel mehr der Fall für die Kampagne- und Saisonindustrien. Gerade das Verzeichniß der in den Mittheilungen über die Erhebungen aufgeführten Industrien, welche Sonntagsarbeit — d. h. Arbeit bis zum Sonntag-Morgen, vielleicht auch in der Nacht von Sonntag auf Montag — verlangten, müsse gerechte Besorgniß hervorrufen. Für ausnahmsweise Ueberarbeit resp. Sonntagsarbeit sei ja im Entwurf in weitem Maße (außer § 105 d durch § 105 c und 105 f) Raum gegeben; wenn nun aber z. B. für Reis- und Mehlmühlen, Brauereien, Ziegeleien, Gerbereien, Druckereien, Bergwerke, Schäftefabriken, Gold- und Silberwaarenfabriken, Konfektionsbetriebe rc. allgemein, ohne jeden Nachweis des Bedürfnisses — sei es für das ganze Jahr, sei es für bestimmte Jahreszeiten — Zulassung der Arbeit z. B. bis zum Sonntag-Morgen verlangt würde, so gehe das doch viel zu weit. Nun aber erst für alle Betriebe ohne Ausnahme, also nicht blos für alle Fabriken, sondern auch für das ganze Handwerk rc., die Arbeit bis in den Sonntagmorgen (6 Uhr) gesetzlich zuzulassen, sei ohne Vorgang in der Arbeiterschutzgesetzgebung, und würde dies die ganze Bedeutung des Gesetzes — wenigstens bezüglich der Fabriken, in denen schon die Sonntagsruhe Kraft landesgesetzlicher Bestimmungen Regel sei — in Frage stellen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder glaubte dadurch auch den Bedürfnissen der Betriebe mit Tag- und Nachtschicht gerecht zu werden, daß hinter den Worten: „die Ruhe hat mindestens 24 (resp. 30 resp. 36) Stunden zu dauern", die Worte „im Durchschnitt mindestens 36 (event. 30)" beigefügt würden.

Im Uebrigen befürwortete auch in zweiter Lesung ein Theil den Kalendersonntag, während ein anderer Theil den Antrag erster Lesung: den Sonntag auf 36 Stunden festzusetzen, erneuerte. — Die Zeitbemessung der hohen Festtage und Doppelfeiertage trat in der lebhaften Auseinandersetzung über die normale Zeitdauer des Sonntags in der Diskussion zurück.

Bei der Abstimmung gestaltete sich der zweite Satz (in Fassung der Redaktions-Kommission) wie folgt:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen, in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht, sofern sie unter §. 105d fallen oder der Bundesrath es sonst für ein unabweisliches Bedürfniß erachtet, frühestens von sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens von sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens von sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages, und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Der Absatz 2 des § 105 b sieht eine besondere Regelung der Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe vor. Derselbe bestimmt:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- oder Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

Die Abänderungs-Anträge gingen zunächst dahin, einerseits die zulässige Stundenzahl (auf 3 Stunden) herabzusetzen, andererseits den Gehülfen den freien Nachmittag zu sichern. Für den Beginn der Ruhe wurde 10 Uhr Morgens, 12 Uhr Mittags, 1 und 2 Uhr Nachmittags vorgeschlagen. Um letztere Frage (des Beginns) drehte sich vor Allem die Diskussion.

Die Befürchtung, daß durch ein Relais-System (Abwechselung in Beschäftigung der Personen) die Beschäftigung auf den ganzen Tag ausgedehnt werden könnte, wurde sowohl von den Vertretern der verbündeten Regierungen, wie von den meisten Mitgliedern der Kommission als durch die Fassung der Bestimmung ausgeschlossen erklärt. Von allen Seiten wurde es ebenso als „selbstverständliches" Ziel erachtet, daß die Ortspolizeibehörden die Stunden so festsetzten, daß den Gehülfen und Arbeitern soweit als möglich der freie Nachmittag gesichert sei; aber während ein Theil der Kommissionsmitglieder dieses Ziel gesetzlich sichern wollte, trugen andere Bedenken, bei der außerordentlichen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse des konsumirenden Publikums eine einheitliche Regelung durch Gesetz festzulegen. Zunächst sei Rücksicht auf den Morgen-Gottesdienst zu nehmen, während dessen schon jetzt durch Polizeiverordnungen — und zwar mit vollem Rechte — der Verkauf untersagt sei. Verkaufsstunden vor dem Gottesdienste seien ebenso für die meisten Ortschaften im Gewerbe praktisch bedeutungslos. So würden, wenn der Verkauf (durch Gehülfen) schon um 2 oder 1 Uhr Mittags oder vor 10 Uhr Vormittags geschlossen sein sollte, meistens von den freien 5 Stunden 2—3 Stunden thatsächlich verloren gehen. Während das in den Großstädten vielleicht kaum zu bedauern sein würde — hier vielleicht eine volle Schließung der Geschäfte, sobald sie allgemein wäre, ohne Schwierigkeit durchführbar erscheine — stelle sich auf dem Lande und in den Landstädten die Frage anders. Hier würden die Einkäufe gerade Sonntags, sei es Morgens oder Nachmittags im Anschluß an den Gottesdienst, sei es Nachmittags bei Gelegenheit eines Besuches in der benachbarten Stadt ausgeführt. Es würde eine Benachtheiligung der Geschäfte und eine Belästigung der Landbewohner sein, diese Gelegenheit zu beschränken. Eine solche Beschränkung sei um so weniger berechtigt, als diese Geschäfte Werktags wenig in Anspruch genommen seien, und ohnehin durch die Konkurrenz der großen Versandt-Geschäfte, welche die billigen Portosätze für Packete und Prospekte ausnutzten, sowie der Hausirer und Detailreisenden schwer litten. Die Abwägung aller dieser Momente sei aber Aufgabe der Ortspolizeibehörde; eine schablonenhafte Regelung sei unmöglich. Daß „aufeinanderfolgende" Stunden gewählt werden sollten (Antrag Nr. 13), sei schon aus Rücksicht auf den Gottesdienst unmöglich. Uebrigens sei die Ortspolizeibehörde auf Grund der bestehenden Landesgesetze in der Lage, die Zahl der Beschäftigungsstunden weiter herabzusetzen, da sie die Zeit, während welcher die Geschäfte überhaupt geöffnet sein dürften, unter dem Gesichtspunkte der Sonntagsfeier zu bestimmen habe.

Die Anträge, von einer ortspolizeilichen Festsetzung der Stunden abzusehen, wurden sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen, wie von der Majorität der Kommission bekämpft. Dieselbe sei nothwendig schon zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle, sie sichere mehr die Rücksicht auf den Gottesdienst, liege zudem auch im Interesse der Gehülfen: daß sie möglichst gleichzeitig der Ruhe und Erholung sich erfreuten. Daß die Festsetzung für die Geschäfte derselben Art — auch für den Fall, daß ausnahmsweise eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden zugelassen werde — in gleicher Weise erfolge, wurde als selbstverständlich erachtet, aber auch noch ausdrücklich durch Umstellung der Sätze 2 und 3 gesichert, gleichzeitig das Höchstmaß auch dieser ausnahmsweisen Beschäftigungszeit (auf 10 Stunden) begrenzt.

Sowohl von den Vertretern der verbündeten Regierungen, wie von den Kommissionsmitgliedern wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die ortspolizeiliche Festsetzung der Beschäftigungsstunden für die Gehülfen auch dahin führen würde, daß die Verkaufsstellen überhaupt nur für diese Stunden geöffnet sein dürften. Eine solche Festsetzung sei aber nicht Aufgabe dieses vorliegenden Gesetzes, das nur den Arbeiterschutz bezwecke und sich nur auf „gewerbliche Arbeiter" beschränke, sondern sei Angelegenheit landesgesetzlicher resp. polizeilicher Regelung. Bei aller Anerkennung des Zweckes der bezüglichen Anträge wurden dieselben als nicht angänglich bezeichnet und (in erster Lesung) abgelehnt.

Schon beim § 105 b Abs. 1 war der Zusatzantrag gestellt worden:

„Diese Bestimmungen gelten auch für die in den vorgenannten Betrieben beschäftigten Handlungsgehülfen und Lehrlinge".

Derselbe bezweckte, den Schutz der Sonntagsruhe auch dem Komptoirpersonal zu sichern. Derselbe war zurückgezogen worden, kam aber wieder dahin zum Ausdruck, daß zwischen dem (Komptoir-) Personal „im Handelsgewerbe" und den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in „Verkaufsstellen" unterschieden und für erstere absolute resp. mehr Sonntagsruhe (höchstens 3 Stunden Sonntagsbeschäftigung) verlangt wurde. Wenn die Tendenz derselben auch allgemeine Billigung fand, so konnte die Majorität der Kommission sich zur Annahme derselben doch nicht entschließen. Einmal sei thatsächlich die Sonntagsarbeit auf den Komptoirs, wie die Enquete ergeben habe, außerordentlich selten. Dieselbe ganz zu verbieten, gehe nicht an, weil oft dringende Briefe, Depeschen ꝛc. zu erledigen seien; drei Stunden umfasse diese Arbeit aber kaum. Schwierigkeit biete die Regelung, weil es vielfach unmöglich sei, zwischen dem Komptoirpersonal im „Handelsgewerbe" und in „Verkaufsstellen" zu unterscheiden und das Personal in einem und demselben Betriebe nicht selten sowohl mit Komptoir- wie mit Verkaufsarbeiten beschäftigt sei.

Die „Anhörung der Gemeindevertretung" wurde von der Majorität für überflüssig, ja schädlich gehalten, weil die Ortspolizeibehörde eher die Verhältnisse objektiv zu beurtheilen und die verschiedenen Interessen gerecht abzuwägen in der Lage sei als die oft durch verwandtschaftliche Beziehungen und Interessen einseitig beeinflußte Gemeindevertretung. Weil die örtlichen Verhältnisse vor Allem ausschlaggebend seien, wurde es auch für richtiger gehalten, der örtlichen Polizeibehörde die Regelung zu übertragen, nicht der „höheren Verwaltungsbehörde". An den ersten hohen Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten jede Beschäftigung zu untersagen, fand dagegen die Zustimmung der Majorität.

In der zweiten Lesung wurde zunächst solchen Wünschen, welche in erster Lesung zwar als berechtigt anerkannt, aber theils als überflüssig, theils als des rechten gesetzgeberischen Ausdruckes entbehrend zurückgewiesen worden waren, durch entsprechende zweckmäßigere Anträge Rechnung getragen.

Was den in der ersten Lesung von mehreren Seiten gemachten Vorschlag anlangt, eine bestimmte Stunde für den Beginn der Ruhezeit im Handelsgewerbe gesetzlich und allgemein festzusetzen, so wurde von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen ausgeführt, daß die über diese Frage angestellten Erhebungen zu folgendem Ergebniß geführt hätten:

„Nach den Aeußerungen von zahlreichen Behörden und Vertretungen des Handelsstandes würde die allgemeine Schließung der Verkaufsstellen um 1 Uhr Nachmittags — vorbehaltlich der auf Grund des § 105e zu treffenden Ausnahmen — für große Städte und insbesondere für solche Orte durchführbar sein, für welche die Sonn- und Festtage nicht wegen der Kundschaft und der Bedürfnisse der Land- und Arbeiterbevölkerung von besonderer Bedeutung seien. Mehrfach sei nicht nur in den Kreisen der Handlungsgehülfen, sondern auch unter den Gewerbetreibenden in solchen Orten der Wunsch laut geworden, eine noch frühere Stunde für den Schluß der Verkaufsstellen gesetzlich in Aussicht zu nehmen. Dagegen seien bezüglich der Landstädte und kleineren Orte insbesondere auf dem platten Lande, erhebliche Bedenken gegen den Schluß der Verkaufsstellen erhoben worden. In dieser Beziehung sei sowohl von zahlreichen Ortsbehörden und Gemeindevertretungen, als auch von vielen höheren Behörden und von Seiten der Vertretungen des Handelsstandes darauf hingewiesen, daß die Beschäftigungsweise der ländlichen Bevölkerung es mit sich bringe, insbesondere zur Zeit der Ernte und der Frühjahrs- und Herbstbestellungen, daß an den Wochentagen zur Beschaffung der nothwendigen Bedarfsgegenstände keine genügende Zeit übrig bleibe; hiezu komme, daß der ländliche Arbeiter seinen Lohn vielfach erst am Sonnabend Abend erhalte und daher gleichfalls genöthigt sei, seine Einkäufe am Sonntage in der nächsten Stadt oder in dem nächsten größeren Orte zu besorgen. Der Vormittag der Sonn- und Festtage werde aber meist durch den Besuch des Gottesdienstes in Anspruch genommen und bis zu demselben zu nothwendigen hauswirthschaftlichen Arbeiten verwendet, so daß für die erforderlichen Einkäufe nur der Nachmittag zur Verfügung stehe. Aus zahlreichen ländlichen Gegenden wird auch darauf hingewiesen, daß die Entfernung von dem Wohnort bis zur Stadt vielerorts so groß sei, daß die Landleute und Arbeiter erst kurz vor der Kirchzeit zur Stadt kommen könnten, in solchen Fällen daher die Zeit von der Beendigung des Gottesdienstes bis 1 oder auf 2 Uhr Nachmittags nicht hinreiche um die erforderlichen Besorgungen zu erledigen, zumal an manchen Orten der Gottesdienst, namentlich an Feiertagen, erst nach 12 Uhr Mittags zu endigen pflege. Aus einer gesetzlichen Bestimmung, die Verkaufsstellen um 1 Uhr allgemein zu schließen, würden im Hinblick auf die vorgetragenen Verhältnisse nicht nur erhebliche Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten für die ländliche und arbeitende Bevölkerung, sondern auch empfindliche Schädigungen für die auf diese Kundschaft vornehmlich angewiesenen, namentlich die kleineren Geschäfte, befürchtet, so daß vielfach der Wunsch laut geworden sei, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. In zahlreichen Berichten sei in dieser Beziehung hervorgehoben worden, daß eine solche gesetzgeberische Maßregel dem stehenden Gewerbebetrieb zu Gunsten der großen Versandtgeschäfte, des Detail- und Hausirhandels einen schweren Schlag versetzen werde. Die Sonn- und Feiertage seien für viele der hier in Frage kommenden Geschäfte die Tage der Haupteinnahme und für die Existenz Mancher wichtiger als der gesammte geschäftliche Wochenverkehr."

Die Anträge auf Schließung der Verkaufsstellen zu einer gesetzlich bestimmten Stunde wurden in der zweiten Lesung nicht erneuert. Dagegen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Beschränkung des Verbots auf die Beschäftigung von Handlungsgehülfen rc. eine ungerechtfertigte Begünstigung solcher Geschäfte mit sich führe, in denen Gehülfen rc. nicht beschäftigt seien, und die daher in der Lage wären, bis zum Abend offen halten zu können, während es den Inhabern von Geschäften namentlich mit einer größeren Zahl von Gehülfen nicht wohl möglich sei, die letzteren zu vertreten. Es erscheine daher aus Rücksichten der Gleichheit und Billigkeit erforderlich, den Entwurf nach dieser Richtung zu ergänzen. In Würdigung dieser Erwägungen wurde daher beschlossen (als § 41a): daß, „soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb überhaupt, (also auch eine Beschäftigung des Inhabers der Verkaufsstelle oder seiner Angehörigen) an diesen Tagen nicht stattfinden dürfe; außerdem aber wurde (§ 55a) der „Gewerbebetrieb im Umher-

ziehen" (Hausirgewerbe) verboten. Weiterhin wurde ausdrücklich vorgesehen, daß „durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142)" die zulässige Sonn- und Feiertagsbeschäftigung „für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt" werden könnte, in der Hoffnung, daß man, namentlich in größeren Städten, soweit es zweckmäßig und möglich sei, den berechtigten Wünschen der Handlungsgehülfen wie Arbeiter entgegenkommen werde. Daß auch bei Erlaß solcher statutarischer Bestimmungen auf die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit Rücksicht zu nehmen sei, wurde ausdrücklich vorgesehen.

Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot.

In § 105c Abs. 1 sind diejenigen Arbeiten resp. Gewerbebetriebe aufgeführt, welche von den Bestimmungen des Gesetzes schlechthin — ohne besondere Dispense — ausgenommen sind. In Abs. 2 sind die Maßnahmen der Kontrole vorgesehen.

Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Gast- und Schankwirthschafts-, sowie auch Verkehrsgewerbe.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziff. 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139b bezeichneten (Fabrik-Aufsichts-) Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Ohne besondere Bedenken entschloß sich die Kommission, für die „Arbeiten zur Durchführung jeder gesetzlich vorgeschriebenen Inventur" einen Sonntag freizugeben. Widerspruch dagegen begegnete bei einem Theile der Kommission die Ziff. 3: „Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können", ohne Weiteres freizulassen. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß diese Bestimmung als Deckung für alle möglichen Arbeiten dienen könnte. Die nachfolgende Kontrole durch das Verzeichniß (Abs. 2) wurde für nicht ausreichend erachtet, vielmehr vorherige ausdrückliche Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde, wie sie im § 105f für Arbeiten „zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens" vorgesehen sei und auch den früheren Reichstagsbeschlüssen entsprechen würde, verlangt. Eine Reihe solcher ausnahmsweiser Arbeiten, wie sie z. B. durch chemische Prozesse (Gährung 2c.), Witterungsverhältnisse 2c. verursacht werden könnten, würden schon durch den Bundesrath (§ 105d)

berücksichtigt werden oder würden durch Ziff. 1 und 2 gedeckt. Die Majorität der Kommission trat jedoch der Erwägung der Begründung bei. Hier wird ausgeführt:

„Für die unter Ziff. 3 bezeichneten Arbeiten hatte der Reichstag unter § 105 Abs. 1 des Beschlusses vom 7. Mai 1888 die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde vorgesehen. Der Entwurf glaubt schon in Rücksicht auf die in § 105c Abs. 2 vorgeschlagenen Kontrolmaßnahmen von dieser Erlaubniß absehen zu dürfen. Hinzu trat die weitere Erwägung, daß es sich im Hinblick auf die außerordentlich erhebliche Zahl von großen und kleinen Betrieben, in denen nach den Ergebnissen der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen Arbeiten dieser Art vorkommen können, und auf die mitunter nur geringe Zeit, welche sie in vielen Fällen in Anspruch nehmen, im Interesse der Behörden und Gewerbetreibenden nicht empfehlen würde, in all' diesen Fällen die Vornahme der Arbeit von der schriftlichen Verfügung der Ortspolizeibehörde abhängig zu machen. Auch die in Ziff. 3 gedachten Arbeiten sollen an Sonn- und Festtagen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn ihre Vornahme an Werktagen ohne unverhältnißmäßige Opfer nicht möglich ist."

Auch die Majorität der Kommission hielt die Kontrole, welche im Verzeichniß gegeben sei, für ausreichend, erachtete eine jedesmalige vorherige Einholung der Erlaubniß (§ 105f) für eine unnöthige Belästigung, ja vielfache Unmöglichkeit, und lehnte den Antrag ab.

Die gleiche Erwägung, welche den vorstehend gewürdigten Antrag veranlaßt hatte, führte, nachdem Abs. 1 schon angenommen war, zum Antrag „das Verzeichniß bezüglich der in Ziff. 2 aufgeführten Arbeiten (der Reinigung und Instandhaltung 2c.) dem Arbeitsamt vor der Vornahme derselben zur Genehmigung vorzulegen". Es herrsche vielfach der Mißbrauch, solche Arbeiten auch ohne jede Noth auf den Sonntag zu verlegen und würde namentlich den Reparatur-Arbeitern so der Sonntag vielfach verkümmert. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Aufsichtsorgane („Arbeitsamt").

Im Anschluß an diesen Antrag zu Abs. 2 wurde eingehend die Frage der gewerblichen Aufsichtsorgane („Arbeitsamt") erörtert. Von den Vertretern des Antrages wurde die heutige gewerbliche Aufsicht als durchaus ungenügend bezeichnet. Den Ortspolizeibehörden fehle die nöthige Sachkunde und Unabhängigkeit gegenüber den Arbeitgebern. Die Fabrikinspektoren seien ebenso vielfach einseitig, entbehrten der nöthigen gesetzlichen Kompetenzen, und seien unzureichend an Zahl. Dazu komme die Zersplitterung der Aufsicht (Ortspolizei, Kesselrevisor, Fabrikinspektor, Beauftragte der Berufsgenossenschaften), welche die Verantwortung lähmte. In dem Arbeitsamt, dessen Aufgaben und Organisation aus dem Antrag Grillenberger und Genossen (Nr. 25 der Drucksachen des Reichstages 1890) erhellten, sei Interesse und Sachkunde gesichert, indem sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter (als Mitglieder der Arbeitskammern) bei der Wahl betheiligt seien und das Reichsarbeitsamt den Arbeitsrath (Vorsitzenden) bestimme. [1]) Man könne ja den Or-

[1]) Die vorgeschlagene Organisation ist wesentlich folgende: Die Ueberwachung und Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen, sowie die Anordnung und Oberleitung von Maßregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hülfspersonen einschließlich der Lehrlinge erfordern, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Die Organisation des Reichs-Arbeitsamts wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Dem Reichs-Arbeitsamt unterstehen die Arbeitsämter, die durch Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reiches in Bezirken von nicht unter 200,000 und nicht über 400,000 Einwohnern spätestens bis zum 1. Oktober 1891 einzurichten sind.

Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath und mindestens zwei Hülfsbeamten; es faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen kollegialisch.

Das Reichs-Arbeitsamt wählt den Arbeitsrath aus zwei seitens der Arbeitskammer vorgeschlagenen Bewerbern.

ganisationsvorschlag vielfach bemängeln — jedenfalls sei der Grundgedanke richtig und stehe es frei, Abänderungs-Anträge zu stellen. Mit der bloßen Kritik werde man dem berechtigten Ziele derselben nicht aus dem Wege gehen können. Die Antragsteller hoffen, daß auch die übrigen Parteien später ebenso auf denselben zurückkommen würden, wie es bezüglich anderer Anträge bereits geschehen sei.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß die jetzigen Aufsichtsbeamten sich durch Sachkunde, Gerechtigkeit und Wohlwollen bewährt hätten, auch ebenso gut wie z. B. in Oesterreich das Vertrauen der Arbeiter genössen. Nicht die Institution, sondern die mangelnde Zahl — nach Ansicht einiger auch die mangelnden Kompetenzen — sei für die Mängel verantwortlich zu machen. Eine Vermehrung der Beamten sei wenigstens für Preußen ausdrücklich zugesagt. Einem Kollegium die Aufsicht zu übertragen, sei aber jedenfalls der verkehrte Weg, um so mehr, wenn man die Bildung des Arbeitsamtes berücksichtige. Der Arbeitsrath solle vom Reichs-Arbeitsamt aus zwei von den Arbeitskammern gewählten Kandidaten „ernannt", die Hülfsbeamten desselben direkt je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern der Arbeitskammer gewählt werden. Der Gegensatz sei so schon gleich in das Kollegium hineingetragen. Was aber noch bedenklicher mache, sei die Bildung der Arbeitskammer. Dieselbe setze sich mechanisch aus allen möglichen Berufsgruppen — Industrie, Handwerk, Handelsgewerbe, Landwirthschaft &c. — zusammen, je aus Arbeitgebern und Arbeitern, so daß jede Garantie bezüglich Sachkunde und Gerechtigkeit fehle. Bei Stimmengleichheit entscheide nur bei Urtheilen (in der Berufungsinstanz) der Arbeitsrath, sonst käme bei Stimmengleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter, deren Interessen ja nach Auffassung der Antragsteller sich stets feindlich entgegenständen, kein Beschluß zu Stande. Ein Schutz der Minorität z. B. der industriellen Arbeitgeber resp. Arbeiter sei in keiner Weise vorgesehen. Welche Garantie sei gegeben, daß die Majorität, der vielleicht ganz andere Interessen als z. B. die der Sonntagsruhe &c. am Herzen liegen könnten, auch nur sachkundige Beamte wählen werde? Die Ernennung des Arbeitsrathes durch das Reichsarbeitsamt sei bedeutungslos, da demselben nur die Auswahl zwischen zwei gewählten Kandidaten der Arbeitskammer zustehe. Insbesondere wurde auch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß Staatsbeamte, da sie sowohl von den Interessen der Arbeitgeber wie von denen der Arbeiter unabhängig seien, jedenfalls eine höhere Gewähr für die Durchführung des Gesetzes bieten würden, als die von den Antragstellern vorgeschlagene Organisation, wie es denn auch naturgemäß Aufgabe des Staates und seiner Beamten sei, über die Durchführung der Gesetze, die im Staatsinteresse gegeben, zu wachen. — Im Uebrigen wurde die Reform der Aufsichtsthätigkeit, und zwar in erster Linie eine Vermehrung der Beamten, — von einigen Rednern

---

Die dem Arbeitsrath in Ausübung seines Aufsichtsrechts zur Seite stehenden Hülfsbeamten werden von der Arbeitskammer, und zwar zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Hülfspersonen gewählt.

In Bezirken, wo Betriebe in erheblichem Maße vorhanden sind, in denen hauptsächlich weibliche Hülfspersonen beschäftigt werden, sind auch Frauen zu Hülfsbeamten zu ernennen.

Die Beamten des Reichs-Arbeitsamts und die Arbeitsräthe oder deren Hülfsbeamten haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten, gleichviel ob die Unternehmungen vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen und die ihnen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten nothwendig scheinenden Anordnungen zu treffen. Denselben stehen bei Ausübungen dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

Soweit diese Anordnungen in den amtlichen Befugnissen der Aufsicht übenden Beamten liegen, haben die Unternehmer und ihr Hülfspersonal denselben unweigerlich Folge zu leisten.

auch eine bessere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Aufsichtsorganen, Erweiterung der Kompetenzen 2c. — warm befürwortet, aber diese Besserung nicht in der Richtung gefunden, welche der Antrag eingeschlagen. Auch der Gedanke der Arbeitskammern wurde durchaus nicht abgewiesen, vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe sowohl in den Kaiserlichen Erlassen, wie auch in dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte ausdrückliche Anerkennung und Ausdruck gefunden habe. Die Ablehnung richte sich nur gegen die vorgeschlagene Organisation, deren Zusammensetzung und Kompetenzen.

Auch der Eventualantrag: von der Aufsichtsthätigkeit der Ortspolizeibehörde abzusehen und nur den Fabrikinspektor als Aufsichtsinstanz einzusetzen, fand Widerspruch, da die Aufsicht des Fabrikinspektors durch die gleichzeitige Aufsicht der Ortspolizeibehörde durchaus nicht verkümmert sei, vielmehr in derselben Unterstützung finde. Etwaigen Dispens vorher vom Fabrikinspektor einzuholen, sei nicht immer möglich, sei auch nicht nothwendig, da das Verzeichniß, welches die Ortspolizeibehörde zu führen verpflichtet sei, eine Kontrole auch für den Fabrikinspektor ermögliche.

Für Ziff. 4 in Abs. 1 wurde zunächst eine Erweiterung versucht. Die Majorität der Kommission lehnte den Antrag ab. „Gewerblich betriebene Erholungs- und Vergnügungsanstalten", z. B. Theater 2c., fielen nicht unter das Verbot, da sie ja weder als Fabriken, Werkstätten 2c. noch als „Handelsgewerbe" gelten könnten; „Beleuchtungsgewerbe" aber ohne Weiteres auszuschließen, sei

---

Gegen die Verfügungen und Anordnungen einzelner Beamten des Arbeitsamts steht dem Unternehmer oder seinem Vertreter binnen einer Woche der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen; gegen die Verfügungen und Anordnungen des letzteren der Beschwerdeweg binnen einer Woche an das Reichsarbeitsamt.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämmtliche Betriebe seines Bezirks mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Die Unternehmer müssen die amtlichen Besichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wo die Betriebe im Gange sind, gestatten.

Die aufsichtübenden Beamten sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

Die Ortspolizeibehörden haben das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit zu unterstützen und den Weisungen desselben Folge zu leisten.

Das Arbeitsamt organisirt innerhalb seines Bezirks den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen eine Zentralstelle.

Jedes Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu veröffentlichen, von dem die nöthigen Exemplare an die Mitglieder der Arbeitskammer, das Reichsarbeitsamt und die Landeszentralbehörden unentgeltlich zu verabfolgen sind. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung der Arbeitskammer zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Reichsarbeitsamt hat die bei ihm eingehenden Jahresberichte der Arbeitsämter alljährlich zu einem allgemeinen Bericht zusammenzustellen, der dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen ist.

Die Berichte der Arbeitsämter und des Reichsarbeitsamts sind dem Publikum zum Selbstkostenpreis zugängig zu machen.

Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hülfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Oktober 1891 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitglieder zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichsarbeitsamt.

Die Mitglieder der Arbeitskammern sind zur Hälfte durch die großjährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte durch die großjährigen Hülfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts, unter Gleichberechtigung der Geschlechter, mit einfacher Mehrheit zu wählen. Jede Klasse wählt ihre Vertreter für sich. Die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammer währt zwei Jahre. Die Mandatsdauer beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr.

nicht gerechtfertigt. Soweit der Betrieb derselben z. B. „zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung" erforderlich sei, würde derselbe ja (nach § 105 e) zugelassen werden; aber Arbeiten über das Bedürfniß hinaus (z. B. in Gasfabriken) seien ebenso wenig zuzulassen, wie etwa bei Hochöfen.

Regelung für Gast- und Schankwirthschaften und Verkehrsgewerbe.

Die Gast- und Schankwirthschafts-, sowie Verkehrsgewerbe schlechthin auszunehmen, erregte bei einigen Kommissionsmitgliedern Bedenken. Gerade hier seien die Mißstände bezüglich langer Arbeitszeit, ungemessener Nacht- und Sonntagsarbeit am schlimmsten, hier die Abhülfe am dringlichsten. Von der einen Seite wurde dementsprechend verlangt, daß den Arbeitern mindestens in jeder Woche eine 30 stündige Ruhezeit, die in jeder dritten Woche auf einen Sonntag zu fallen habe, zu gewähren sei, während nach einem anderen Antrage wenigstens im Verkehrsgewerbe, „welches für Rechnung des Reiches, eines Staates oder einer Kommune betrieben wird" den Arbeitern zum mindesten die Wohlthat des zweiten resp. dritten Sonntags der Vorlage gesichert werden sollte.

Daß in Gast- und Schankwirthschaften wie im Verkehrsgewerbe vielfach Mißstände bestehen, wurde von allen Rednern der Kommission sowie auch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen anerkannt. Es wurde von mehreren Seiten betont, daß nicht blos bezüglich des Verkehrswesens, welches

---

Bei der Wahl der Mitglieder der Arbeitskammern sind gleichzeitig in Höhe der Hälfte derselben Ersatzpersonen zu wählen. Ersatzpersonen sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muß, steht dem Reichsarbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungswege die Normen zu bestimmen, unter welchen die Wahlhandlung vorzunehmen ist.

In den Wahlausschüssen müssen Unternehmer und Hülfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist festzusetzen, daß Tag- und Nachtschichten sich an der Wahl betheiligen können.

Die Arbeitskammern haben zunächst in allen das wirthschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen, speziell bezüglich der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmung (Arbeitszeit, Arbeitsordnung, Auslegung 2c.) mit Rath und That die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung von Handels- und Schifffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel und Miethpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der bezüglichen Behörde zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirthschaftliche Leben ihres Bezirks berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte. (§ 137.)

Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath und im Behinderungsfalle einer seiner Hülfsbeamten. Der Vorsitzende besitzt mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht, Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muß dieß außerdem thun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich.

Die Arbeitskammern bilden aus ihrer Mitte Schiedsgerichte zur erstinstanzlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hülfspersonen, die aus je zwei Arbeitgebern und zwei Hülfspersonen bestehen. Auch im Schiedsgericht führt der Arbeitsrath oder ein Hülfsbeamter den Vorsitz.

Alle Verhandlungen in Arbeitskammer wie Schiedsgericht sind öffentlich; die Mitglieder erhalten Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten.

Das Reichsarbeitsamt beruft ein Mal im Jahre einen „Arbeitskammertag," zu dem jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und Hülfspersonen entsendet.

„für Rechnung des Reiches, eines Staates oder einer Kommune betrieben wird", sondern ebenso sehr und mehr noch bezüglich des Privat-Verkehrsgewerbes, z. B. der Pferdebahnen, des Omnibus- und Droschkenfuhrwerkes ꝛc. eine spezielle Regelung sowohl bezüglich der Arbeitszeit wie der Sonntagsruhe nothwendig sei. Von Seiten des preußischen Handelsministers wurde die Erwägung darüber in Aussicht gestellt, wie speziell auf Grund der §§ 105 g und 120 e in dieser Richtung vorzugehen sei. Mehrere Kommissionsmitglieder behielten sich vor, eine bezügliche Resolution am Schlusse der Berathung zu beantragen.

Eine Regelung im Rahmen dieses Gesetzes in der vorgeschlagenen Richtung hielt man einerseits für äußerst schwierig, andrerseits für nicht ausreichend. Mit der Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetages für Schankwirthschaften wie Verkehrsgewerbe) sei dem Arbeiter wenig gedient. Sie entziehe dem Arbeiter den Verdienst, zwinge die Unternehmer zur Heranziehung einer Reserve-Arbeiterschaft, die schwierig und kostspielig sei, während andrerseits dem Arbeiter ein solcher müßiger Werktag durchaus kein Ersatz für den Sonntag sei. In der Gemeinsamkeit der Ruhe, der Erholung und Feier des Sonntags liege dessen Bedeutung. Dabei sei auf die außerordentlich große Verschiedenheit der Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. So sei z. B. in den meisten Schank- und Gastwirthschaften auf dem Lande und in kleineren Städten nur an Sonntagen und nur in wenigen Tagesstunden das Personal in Anspruch genommen; auch in den Städten konzentrire sich die Thätigkeit auf bestimmte Stunden, ja manchmal sogar auf bestimmte Tage und Jahreszeiten (in Gartenwirthschaften ꝛc.) Vielfach seien Personen anderer Berufsstellung in den Schankwirthschaften Sonntags aushilfsweise thätig. Bei solcher Verschiedenheit der Verhältnisse erscheine es unzulässig, schablonenhaft für eine Woche eine 30 stündige Ruhezeit, oder für jeden zweiten resp. dritten Sonntag dieselbe absolute Ruhe zu verlangen, wie sie für einen mit andauernder schwerer körperlicher Arbeit belasteten Arbeiter gewiß nothwendig sei...

§ 105 c Absatz 3, welcher bestimmt:

> Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 24 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

wurde von der Kommission nach einer zweifachen respektive dreifachen Richtung amendirt. Zunächst wurde die weitgehendere Ruhe des zweiten respektive dritten Sonntags nur dann für obligatorisch erklärt, wenn eine mehr als dreistündige Sonntagsarbeit vorhergegangen ist. Bei kleineren Arbeiten während der dreißigstündigen Ruhezeit könne doch von einer wesentlichen Schädigung der Sonntagsruhe nicht die Rede sein, um einen absolut freien zweiten Sonntag zu rechtfertigen; ja, in einer Reihe von Betrieben (z. B. kleinen Brauereien), welche regelmäßige kleinere Arbeiten verlangten, würden die Arbeiter es sogar vorziehen, jeden Sonntag zusammen dieselben zu verrichten, als je einen Sonntag absolut frei, den zweiten Sonntag dann aber die doppelte Zeit in Anspruch genommen zu sein. Mit großer Majorität wurde, wenn blos der dritte Sonntag freigegeben würde, für diesen 36 Stunden gefordert, während die Bemessung des freien zweiten Sonntags auf 24 Stunden Bedenken erregte. Speziell um den Betrieben, welche Tag- und Nachtschicht haben, eine zweckmäßige Festsetzung der Wechselschicht zu ermöglichen, wurde es für richtiger erachtet, es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen: daß die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr frei sein müsse. Thatsächlich werde dann doch die Ruhe 18- bis

24stündig sein. Von demselben Standpunkt — der Rücksicht auf die Betriebe mit Tag- und Nachtschicht — wurde der Antrag, auch die Feiertage mit in die Berechnung einzuschließen, von einem Theile der Kommission nachdrücklichst bekämpft, aber der Gedanke, die Festtage nicht schlechter als die Sonntage zu behandeln, siegte, und wurde der Antrag angenommen. Der Befürchtung, daß damit an jedem Feiertage in der Woche ein Wechsel der Schicht der Arbeiter nothwendig werde, was den Arbeitern gewiß nicht erwünscht sei, wurde mit dem Hinweis begegnet, daß dem Bundesrathe für diese Betriebe die Regelung zustehe, wobei dieser nach § 105 Abs. 2 auf die vorstehenden Bestimmungen wohl nach Möglichkeit Rücksicht nehmen solle, aber nicht absolut an dieselben gebunden sei.

In der zweiten Lesung wurde die Streichung der „Festtage" beantragt und angenommen — von einem Theile der Kommissionsmitglieder unter der Voraussetzung, daß dann für den dritten Sonntag jedenfalls eine 36stündige Sonntagsruhe gesichert bleibe. — Der Antrag, daß der dritte freie Sonntag auf 24 (statt 36) Stunden bemessen würde (gemäß Regierungsvorlage), wurde in der zweiten Lesung wiederholt, aber mit großer Majorität abgelehnt. Von der einen Seite — speziell von den Vertretern der verbündeten Regierungen[1]) — wurde namentlich geltend gemacht, daß es sich vielfach um solche Arbeiten (bei Reparaturen ꝛc.) handle, die nur von bestimmten Arbeitern verrichtet werden könnten, daß es aber namentlich in kleineren Betrieben und auf dem Lande nicht immer möglich sei, andere Arbeiter zu gewinnen. Es seien dazu Arbeiten, welche oft den Wiederbeginn des ganzen Betriebes am Montag bedingten und so plötzlich und in solchem Umfang sich einstellten, daß Reservearbeiter unmöglich so schnell beschafft werden könnten. Andererseits seien gerade diese Arbeiter in der Woche meistens weniger belastet wie die Arbeiter im normalen Betriebe. Reservearbeiter einzustellen sei jedenfalls mit Kosten verbunden, die namentlich für kleinere Betriebe auf dem Lande schwer in die Wagschale fallen könnten.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß zunächst in den meisten Fällen die (12stündige) Ruhe des zweiten Sonntags gegeben werden könnte (z. B. in allen Betrieben mit Tag- und Nachtarbeit durch den Schichtwechsel). Wenn aber ein Arbeiter zwei Sonntage hindurch habe arbeiten müssen, dann sei es doch wahrlich ein Mindestmaß, daß ihm dann der dritte Sonntag, und zwar als reeller 36stündiger Sonntag gehöre. Gerade die Reparaturarbeiter seien am schlimmsten bezüglich der Sonntagsarbeit bestellt und sei Abhilfe dringend nothwendig. Wenn es im Eisenbahn- und Postdienst als dringendes Ziel betrachtet werde und möglich sei, dem Beamten wenigstens den dritten Sonntag für sich und seine Familie zu sichern, so dürfe ein Gesetz zum Schutz des Sonntags nicht hinter dieser Forderung zurückbleiben. Daß unter der fortdauernd sich wiederholenden Sonntagsarbeit das religiöse Gefühl leiden, ersterben müsse, sei ebenfalls natürlich. Die Kosten dürften gegenüber einem so wichtigen Ziele, dem Arbeiter wenigstens den dritten Sonntag absolut zu sichern, nicht gescheut werden. Bald könnten Arbeiter der Fabrik selbst so weit eingeübt werden, bald könnten fremde Arbeiter resp. Handwerker (Schlosser) aushelfen. Die Arbeitgeber müßten ja doch auch auf den Fall eingerichtet sein, daß solche Arbeiter krank würden. Wie sie da sich auszuhelfen wüßten, so würde es bei gutem Willen auch möglich sein, wenigstens jedem Arbeiter den dritten Sonntag freizugeben.

Unbedenklich wurde in zweiter Lesung angenommen: daß auch die „Bewachung der Betriebsanlagen" und „die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er

[1]) Vgl. Anlage B.

nach Ziffer 1—3 an Sonn- und Festtagen stattfindet", nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen sollte.

Bezüglich des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes sowie des Verkehrsgewerbes wurde für richtiger erachtet, diese Ausnahme in einen besonderen Paragraphen (§ 105i) zu verweisen, und fand auch ein Antrag: „Theater, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten" ebenso ausdrücklich anzunehmen, Annahme. . . . .

Ausnahmen durch den Bundesrath.

Im § 105d ist dem Bundesrath das Recht zugewiesen, für bestimmte Gewerbe und Betriebe — speziell für Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, für Kampagne- und Saison-Industrien — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit festzusetzen.

Es bestimmt § 105d:

> Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen werden.
>
> Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.
>
> Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Zunächst kam die Frage zur Erörterung, ob die Ausnahmen nicht im Gesetze selbst festzusetzen seien. . . . .

Die Majorität der Kommission hielt eine solche Detail-Regelung im Gesetz selbst für praktisch unmöglich. Es würde dem Zweck des Gesetzes wenig entsprechen, ganze Industriegruppen einfach auszunehmen, vielmehr sei es dringende Aufgabe, bis ins Einzelne genau zu umgrenzen, wieweit die Sonntagsarbeit in den einzelnen Betrieben nothwendig, wieweit sie bei gutem Willen und entsprechenden Opfern vermeidbar sei. Gerade in der Detaillirung liege der Werth der Regelung, indem auch z. B. in solchen Betrieben, welche nicht jeden Sonn- und Feiertag unterbrochen werden könnten, einem großen Theil der Arbeiter der Sonntag gesichert werden könnte. Weder der Reichstag noch der Bundesrath sei aus sich im Stande, ein solches Verzeichniß aufzustellen — das österreichische Verzeichniß weise circa 50, die Anweisung der Düsseldorfer Regierung vom 24. Juni 1884 circa 30 Nummern auf —; das könne nur durch Sachverständige geschehen, die der Bundesrath aber eher zu Rathe ziehen könne wie der Reichstag. . . . . Dazu komme die Erwägung, daß mit der industriellen Entwickelung auch die Frage der Sonntagsarbeit in stetem Fluß sei, indem dieselbe durch die Fortschritte der Technik bald überflüssig, bald auch nothwendig werde. Es sei unmöglich, bei jedem solchen Wechsel den ganzen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Der Gedanke, für solche Fälle eine vorläufige Regelung zu treffen, sei sowohl für den Bundesrath wie für die Gewerbetreibenden bedenklich. Die Industrie müsse ihrer Existenzbedingungen sicher sein, und sei die Frage, ob und inwieweit Sonntags-

arbeit zulässig sei, oft für ihre Konkurrenz mit dem Auslande von entscheidender Bedeutung. — Die Majorität der Kommission erachtete den vorgeschlagenen Weg für den allein gangbaren, trat aber dem Antrage bei, daß die vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollen. . . . .

In der zweiten Lesung wurde § 105d ohne Diskussion in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Im § 105e wird bezüglich der Ausnahmen, welche aus Rücksicht auf das konsumirende Publikum oder durch die besondere Art der Betriebskraft (Wind oder unregelmäßige Wasserkraft) nothwendig erscheinen, Bestimmung getroffen. Die Vorlage setzt fest:

> Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- oder Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

. . . . Der Antrag: „das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21" wurde von den Antragstellern als Konsequenz der Bestimmung des § 105e hingestellt und für um so nothwendiger erachtet, als ja der einzelne Gewerbetreibende durch Versagung der Erlaubniß der Sonntagsarbeit sehr hart getroffen werden könnte, wie andererseits es doch auch von Wichtigkeit sei, daß überall dieselben Grundsätze (durch Entscheidung der letztinstanzlichen Stellen) zur Anwendung kämen. Von der Majorität wurde demgegenüber betont, daß es sich nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche Interessen handele und der gewöhnliche Verwaltungsweg ausreichend erscheine. Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde der Antrag insbesondere auch mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß derselbe die allgemeine Regelung der Sonntagsarbeit in den in Frage kommenden Betrieben erheblich erschwere und auch als eine nothwendige Konsequenz der in § 105e vorgeschlagenen Bestimmung nicht angesehen werden könne.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag unter Beschränkung auf die Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten," angenommen, im Uebrigen der Paragraph in der Fassung erster Lesung genehmigt.

Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde.

Im § 105f wird für den Fall Vorsorge getroffen, daß in einem einzelnen Betriebe Sonntagsarbeit nothwendig wird. Derselbe bestimmt:

> Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so könnten durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

Angenommen, mit der Aenderung am Schlusse: „die Dauer ihrer Beschäftigung sowie ꝛc."

Ausdehnung des Verbotes durch Kaiserl. Verordnung.

Nach § 105g soll die Möglichkeit gegeben werden, daß „das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt" werde. „Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung."

Angenommen mit der Aenderung, daß auch diese Verordnungen dem Reichstage „zur Kenntnißnahme" mitzutheilen seien.

Verhältniß zu den landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 105h setzt fest:

Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

. . . Unter die namentlich aufgeführten Feiertage, für welche „Abweichungen" nicht zugelassen werden sollten, wurde auch der Himmelfahrtstag aufgenommen, während von der Aufnahme eines „Bußtages", der nicht in allen Bundesstaaten bestehe, abgesehen wurde.

Sonntagsruhe in Gast- und Schankwirthschaften und im Verkehrsgewerbe. Resolution betr. Sonntagsruhe im Eisenbahndienst.

Als § 105i wurde neu angenommen:

Die §§ 105a Abs. 1 bis 105f finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter in diesen Gewerben nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Nachdem die Kommission von einer Einbeziehung der Verkehrsgewerbe aus Rücksicht auf die großen praktischen Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung zur Zeit abgesehen hatte, glaubte dieselbe doch in Anbetracht der großen Bedeutung einer umfänglicheren Sonntagsruhe der Arbeiter und Beamten, namentlich

für den Eisenbahndienst, wenigstens eine Anregung in Form einer Resolution geben zu sollen. Der Antragsteller exemplifizirte speziell auch auf die vielfach mißbräuchliche Ausdehnung der Viehtransporte an Sonntagen und hoffte, daß durch Beschränkung derselben auch indirekt auf eine Verlegung der Viehmärkte vom Montag auf einen anderen Wochentag hingewirkt werde. Die Majorität der Kommission glaubte jedoch von einer solchen Spezialisirung absehen zu sollen, stimmte aber einem Unter-Antrage: insbesondere auf die möglichste Beschränkung des Güterverkehrs hinzuwirken, bei. Es wurde darauf hingewiesen, daß in der Schweiz durch Gesetz vom 27. Juni 1890 „für die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, die Postverwaltung, sowie andere vom Bunde konzessionirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten an Sonntagen der Güterdienst untersagt" sei. Vorbehalten sei nur die Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht. Eine dahingehende Resolution sei — ungeachtet der gegen die Ausführung derselben von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehobenen Schwierigkeiten — um so mehr angebracht, als nach den Mittheilungen der Tagespresse der Schweizer Bundesrath die Absicht hege, eine internationale Vereinbarung anzuregen, durch welche der Güterdienst auf den Eisenbahnen an den Sonntagen auf den Eilfrachtverkehr beschränkt werde.

Mit großer Mehrheit wurde in zweiter Lesung die Resolution wie folgt angenommen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste, seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen;

insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde.

Verbot der „Anleitung" jugendlicher Arbeiter.

§ 106 der Vorlage deckt sich mit der bestehenden Gewerbeordnung. Unverändert.

Stärkung der elterlichen Autorität.

Der § 107 der Vorlage lautet:

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, daß das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Vorlage der verbündeten Regierungen enthält im Wesentlichen nur in soweit Abänderungs-Bestimmungen gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung, als solche zum Zwecke eines wirksameren Schutzes der elterlichen Autorität nothwendig erachtet werden. Die für die verbündeten Regierungen leitenden Gesichtspunkte, denen die Majorität durchaus beitrat, sind in der „Begründung" wie folgt dargelegt:

„In den letzten Jahren mehren sich die Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Fabrikarbeitern. Die meisten von ihnen haben nicht, wie die Handwerkslehrlinge, eine längere Lehrzeit durchzumachen und gelangen rasch zu einem für ihre Jahre reichlichen Verdienste. Ihre wirthschaftliche Unabhängigkeit von den Eltern zeigt sich häufig darin, daß sie diesen Kostgeld geben und, wenn die Eltern ihren Wünschen und Launen entgegentreten, das elterliche Haus verlassen, um sich auswärts als Kostgänger einzumiethen. Mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden, frühzeitige leichtsinnige Heirathen ohne andere Mittel als den täglichen Verdienst, treten gerade bei solchen jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen hervor, die früh das elterliche Haus verlassen oder die elterliche Zucht abschütteln und seit dem Verlassen der Volksschule nur die Zucht innerhalb des Fabrikbetriebes kennen gelernt haben. Aehnliche Klagen sind auch bei den jugendlichen Bergarbeitern und in einzelnen Landestheilen auch bei den Handwerksgesellen laut geworden. Die Novelle von 1878 hat zwar durch Einführung des Arbeitsbuches und verschärfte Bestimmungen gegenüber Lehrlingen und kontraktbrüchigen jugendlichen Arbeitern den Mißständen zu steuern gesucht, aber ohne ausreichenden Erfolg. Wenn auch diese Mißstände auf dem Wege der Gesetzgebung allein nicht bekämpft werden können, hierzu vielmehr die Mitwirkung von Kirche und Gemeinde, Familie und Arbeitgeber erforderlich ist, so muß die Gesetzgebung doch versuchen, soweit es ihr möglich ist, die elterliche Autorität zu stärken und die allzu große Bewegungsfreiheit der minderjährigen Arbeiter einzudämmen.

„Nach den bisherigen §§. 107 bis 112 der Gewerbeordnung erfolgt nur die Ausstellung des Arbeitsbuches auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Hat letzterer seine Genehmigung dazu ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist dieser, wenigstens nach preußischem Recht (§. 6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875, Gesetz-Samml. S. 518), selbstständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art, sowie zur Empfangnahme des Lohnes befugt, so lange der Vater oder Vormund die ertheilte Genehmigung nicht zurückzieht oder einschränkt, wozu er berechtigt ist, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der §. 107 der Gewerbeordnung verpflichtet daher den Arbeitgeber, das Arbeitsbuch nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Thatsächlich erfolgt daher die Kündigung bestehender und Eingehung neuer Arbeitsverhältnisse der Regel nach allein durch die minderjährigen Arbeiter, ohne daß eine Mitwirkung der Eltern oder Vormünder stattfände."

Gemäß den Abänderungsbestimmungen soll eine regelmäßige Mitwirkung des Vaters resp. Vormundes sowohl bei dem Abschluß als auch bei der Lösung des Arbeitsvertrages vorgesehen werden. Nach den bestehenden Bestimmungen kann zwar die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches nur auf Antrag resp. mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes erfolgen; dann aber ist der Minderjährige selbstständig zur Eingehung und Auflösung des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses, sowie zur Empfangnahme des Lohnes z. B. nach preußischem Recht (§ 6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875) berechtigt.

Aushändigung des Arbeitsbuches.

Nach der Vorlage soll nun das Arbeitsbuch von Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßig, soweit nicht die Gemeindebehörde Ausnahmen zuläßt, bei Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden, und soll auch dann, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr überschritten hat, der Vater resp. Vormund mindestens das Recht haben, die Aushändigung des Buches an ihn selbst sich vorzubehalten. Im § 134b der Vorlage ist die Möglichkeit vorgesehen, in der Arbeitsordnung auch bezüglich der Lohnauszahlung an Minderjährige Bestimmungen zur Sicherung der elterlichen Autorität vorzusehen.

Die Aenderung der Vorlage gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung, statt: „Personen unter einundzwanzig Jahre": „Minderjährige" zu setzen, fand als präzisere, dem Gedanken der Bestimmung mehr entsprechende Fassung allgemeine Billigung. Es sollte durch dieselbe den Fällen Rechnung getragen werden, wo ausnahmsweise auch vor Erreichung des 21. Lebensjahres Mündigkeitserklärung erfolgt.

Anders stellte sich ein Theil der Kommissionsmitglieder zu der Frage des obligatorischen Arbeitsbuches selbst. Es wurde die Zweckmäßigkeit desselben überhaupt geleugnet, insbesondere aber die Ausdehnung des Legitimationszwanges bis zum 21. Lebensjahre resp. zur Mündigkeit bekämpft. Weder die Arbeiter noch die Arbeitgeber hätten ein Interesse daran; dieselben betrachteten es nur als Belästigung und Chikane. Wenn es auch anerkannt werden könnte, daß das Arbeitsbuch für die „jugendlichen Arbeiter" (bis zum 16. Lebensjahre) zur Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen bezüglich Arbeitszeit, Pausen u. s. w. (§ 135 ff.) eine gewisse Berechtigung habe, so sei doch ein Zwang darüber hinaus zwecklos und sei es jedenfalls ausreichend, es bei der Grenze des 18. Lebensjahres, welche bis 1878 maßgebend gewesen sei, zu belassen. Es sei, so wurde noch besonders von einer Seite hervorgehoben, eine Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse und Entwickelung, wenn namentlich die Handwerksmeister von Legitimationspflicht, Befähigungsnachweis und Innungsprivilegien die Rettung ihres Standes erwarteten. Auch der „sittliche Niedergang" der Arbeiterjugend, von dem soviel die Rede sei, liege in der industriellen Entwickelung — den ökonomischen Mißständen der bestehenden Gesellschaftsordnung —, aber auch hier sei es eine kurzsichtige Politik, in polizeilicher Bevormundung (Arbeitsbuch u. s. w.) die Heilung zu suchen.

Die Majorität der Kommission ging auf eine Erörterung der Frage des Arbeitsbuches überhaupt nicht ein, sondern beschränkte sich auf die Würdigung des Gedankens der Vorlage. Der Schutz der elterlichen Autorität sei ein so bedeutungsvolles Ziel, daß dieses schon allein das Arbeitsbuch für Minderjährige rechtfertige.

Neben den Anträgen auf gänzliche Beseitigung der Arbeitsbücher resp. Herabsetzung des Lebensalters für die Verpflichtung der Führung eines Arbeitsbuches wurde auch ein Antrag auf Beseitigung der obligatorischen und ausdrücklichen Mitwirkung der Eltern bei Lösung des Arbeitsverhältnisses gestellt. Es wurde einerseits das Bedürfniß einer solchen gesetzlichen Vorschrift geleugnet, anderseits die großen praktischen Schwierigkeiten und Belästigung für Arbeitgeber wie Eltern hervorgehoben. Wenn dem Vater das Recht gewahrt sei, die Verabfolgung des Arbeitsbuches an ihn selbst zu verlangen, so sei das ausreichend. Die hier und da bestehenden Mißstände würden übertrieben, die Fälle aber, wo die Schuld und der Mangel an Erziehung auf Seiten der Eltern liege, vergessen. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß der Geist der Auflehnung und Zuchtlosigkeit bedenklich wachse und es dringlich nothwendig sei, im Interesse des Familienlebens, von Staat und Gesellschaft wie auch der Jugend selbst, die Autorität der Eltern durch Sicherung ausdrücklicher und entscheidender Mitwirkung bei Schließung wie Lösung des Arbeitsverhältnisses zu stärken. Nur die großen praktischen Schwierigkeiten, namentlich z. B. bei wandernden Gesellen, halte davon ab, anstatt des 16. das „18. Lebensjahr" zu setzen.

Weiterhin wurde eine Klarstellung dahin für wünschenswerth erachtet: welche Gemeindebehörde zuständig sein sollte, über die Aushändigung eventuell an den Arbeiter selbst zu bestimmen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder glaubte, daß die Behörde des Arbeitsortes wohl am ersten und einfachsten in der Lage sei, die fragliche Entscheidung zu treffen. Von anderer Seite wurde es für richtiger erachtet, die Gemeindebehörde am Wohnorte der Eltern als entscheidende Instanz zu betrachten. Schließlich kam die Kommission dahin, daß die Gemeindebehörde, welche das Arbeitsbuch auszustellen habe (§ 108), auch diejenige sein müsse, welche über die Rückgabe desselben entscheide.

Der Antrag: das 18. Lebensjahr einzusetzen, wurde abgelehnt; Satz 1 aufrecht erhalten.

Bestimmungen bez. des Arbeitsbuches.

§§ 108—111, die nur unwesentliche Veränderungen der Bestimmungen der bestehenden Gewerbeordnung enthalten (namentlich soweit solche durch die Ergänzung des § 107 gegeben waren), wurden ohne besondere Diskussion in erster wie zweiter Lesung angenommen.

§ 112 (ebenfalls mit der bestehenden Gewerbeordnung sich deckend) fand eine Ergänzung (Antrag Nr. 1) dahin: daß auch für den Fall unzulässiger „Merkmale" (neben „Eintragungen oder Vermerken") die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches beantragt werden kann. Die Majorität glaubte, daß mit dem allgemeinen Ausdruck „Merkmale" auch die „geheimen Zeichen" getroffen seien und lehnte einen Antrag (Nr. 2) auf Einfügung dieser Worte (im zweiten Absatz) ab.

Bestimmungen bez. der Arbeits-Zeugnisse.

Im § 113 ist in Konsequenz der Ergänzung des § 107 die Vorschrift vorgesehen: daß der Vater bezw. Vormund das Arbeitszeugniß fordern, resp. die Aushändigung an ihn selbst verlangen kann. Diese Bestimmung der Vorlage wurde in erster wie zweiter Lesung angenommen.

Der Antrag auf Verbot „jeder (äußeren) Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde", wurde (mit einer Aenderung in zweiter Lesung) angenommen; dagegen wurde der Antrag, daß als eine solche (verbotene) „Kennzeichnung der Zeugnisse" „auch die von Unternehmer-Verbänden und Vereinigungen, Innungen u. s. w. ausgehende Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitsscheinen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu betrachten" sei, abgelehnt. Der Antrag wurde mit dem Hinweis begründet, daß Arbeitgeber-Verbände (z. B. der Bäckerverband „Germania") ihren Mitgliedern die Verpflichtung auflegten, nur mit einem Arbeitsbuch des Verbandes versehene Arbeitnehmer zu beschäftigen. Damit sei das Arbeitsbuch indirekt auch für die großjährigen Arbeiter obligatorisch gemacht und seien alle Arbeitnehmer in ihrem Fortkommen schwer geschädigt, welche sich diesem Zwang nicht fügten. Die Majorität der Kommission war der Ansicht, daß den Arbeitgebern doch das Recht zustehen müsse, bei Annahme der Arbeiter zu prüfen, wer nach ihrer Ansicht ihnen die meisten Garantien bezüglich Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit biete; wie andererseits dem Arbeitnehmer doch nicht das Recht beschränkt werden dürfe, ein Zeugniß (auch eventuell in Form eines solchen Arbeitsbuches) sich ausstellen zu lassen, das geeignet sei, ihn bei jenen Arbeitgebern als einen vertrauenswürdigen Arbeitnehmer zu empfehlen.

§ 114 (unverändert) gab keine Veranlassung zur Debatte.

Bestimmungen bez. der Lohnzahlung. — Verbot des Trucks.

Die §§ 115—119 regeln die Lohnzahlung und richten sich in erster Linie gegen den Truck.

Die Vorlage bestimmt:

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können

den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, soweit die dafür angerechneten Beträge die Selbstkosten nicht übersteigen.

Die Aenderung zu Absatz 1, welche nach der Begründung durch die in Elsaß-Lothringen gemachten Erfahrungen, daß die Arbeitgeber die Lohnberechnungen vielfach in französischer statt in Reichswährung aufstellen, veranlaßt ist, wurde ohne besondere Diskussion angenommen. Die Bedeutung des Absatzes 1 wurde (aus Anlaß des Antrages Nr. 1) von Seiten eines Vertreters der verbündeten Regierungen dahin interpretirt, daß durch diese Bestimmung Abzüge vom Lohne, z. B. für Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik, oder Stundung, oder Zurückbehaltung eines Theiles des Lohnes (als Kaution) nicht verboten seien. Der Gedanke der Bestimmung sei, wie dies die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe ausdrücklich anerkenne, nur, Zahlungssurrogate anstatt baaren Geldes auszuschließen.

Absatz 2 gab zu vielfachen Zweifeln Anlaß. Die Frage: ob z. B. auch die Transportkosten als „Anschaffungskosten" gelten könnten, wurde im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung bejaht; dagegen wurde es für nicht zulässig erachtet, daß, wenn z. B. beim Transport von Kartoffeln ein Drittel derselben verdorben ankäme, dieser Verlust den Abnehmern der andern Zweidrittel auf den Preis geschlagen würde. Noch mehr Zweifel wurden in dem Ausdruck „Selbstkosten" gefunden. Es bestand Einstimmigkeit der Auffassung dahin, daß z. B. bei Gewährung von Wohnungen nicht blos die Kosten der Herstellung, der Steuern und Versicherungsbeiträge rc., sondern auch ein angemessener Zins und Amortisation zu den „Selbstkosten" zu rechnen seien, daß ebenso auch bei Landnutzung der ortsübliche, jederzeit realisirbare Pachtwerth in Anschlag zu bringen sei. Diese Auffassung wurde durch die Annahme eines Antrages, wonach bei Wohnung und Landnutzung statt der „Selbstkosten" die „ortsüblichen Mieths- und Pachtpreise" als maßgebend gelten sollten, zum Ausdruck gebracht.

Als der „Feuerung" parallel wurde die „Beleuchtung" hingestellt, die nicht blos bei Wohnungen, z. B. bei Logirhäusern, sondern auch bei der Arbeit (z. B. im Bergbau) in Betracht komme.

Besonders lebhaft wurde die Frage der Berechnung der „Selbstkosten" bei der Lieferung von „Werkzeugen und Stoffen" erörtert. Zum Erweis des Bedürfnisses einer gesetzlichen Regelung wurde namentlich auf die früheren Erhebungen bezüglich der Wäschefabrikation und der Konfektionsbrauche (Drucksachen des Reichstages Nr. 83 von 1887), sowie auf die Verhältnisse der Korbwaarenfabrikation in Oberfranken hingewiesen. Die Schwierigkeit der Berechnung wurde namentlich darin erblickt, daß nach Fertigstellung der Arbeit nicht immer ersichtlich sei, wieviel des gelieferten Materials oder Rohstoffes, z. B. Näheseide bei Ablieferung der Mäntel, von Pulver und Dynamit bei Schluß einer Bergarbeit, thatsächlich verbraucht sei, und daß vielfach Lohn- und Materialberechnung (z. B. bei der Schäftefabrikation) nicht getrennt stattfinde, sondern bei Festsetzung des Lohnes der Preis des Materials mit eingeschlossen werde. Die Majorität war der Meinung, daß diese Schwierigkeiten durch den Antrag, daß „Stoffe oder Zuthaten" bei der Lohnzahlung, dem Quantum der abgelieferten Waare entsprechend, zum gleichen Preise wie bei der Uebergabe zurückberechnet werden sollten, nicht beseitigt würden, wenn im Uebrigen auch der Vorschlag selbst Beifall fand.

Als besondere Schwierigkeit wurde es befunden, daß die Preise der Stoffe rc. starken Schwankungen ausgesetzt seien. Es sei aber nicht möglich, z. B. die zu verschiedenen Zeiten und deshalb zu verschiedenen Preisen gekauften Nähgarne rc.

auf dem Lager getrennt zu halten und je nach dem Einkaufspreise zu verschiedenen Preisen bei der Ausgabe zu berechnen. Es müsse als genügend erachtet werden, wenn der Durchschnittspreis nicht überschritten werde und eine Bereicherung an Material resp. Stoff ausgeschlossen sei. Dieser Gedanke fand durch einen Antrag vor „Selbstkosten" „durchschnittlichen" einzusetzen, Ausdruck. Ein weiterer Antrag bezweckte: falls dem Arbeitgeber in Folge unrichtiger Berechnung ein Ueberschuß erwachsen sei, ihm die Möglichkeit zu geben, dieses Ueberschusses sich in gesetzlicher und ehrenhafter Weise durch Verwendung zum Besten der Arbeiter zu entledigen. Bedenklich erschien der Majorität dieser Weg, weil bei demselben die Ausnahme zur Regel werden könnte und eine Benachtheiligung der Arbeiter auch zu Gunsten von Wohlfahrtseinrichtungen nicht gerechtfertigt sei.

Fristen und Tage der Lohnzahlung.

Von einer Seite war beantragt dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter wöchentlich (ohne andere Abzüge, als auf Grund gesetzlicher Bestimmung zulässig sind) in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Als Lohnzahltag gilt der Freitag, und falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag.

Dieselbe Tendenz, indessen in der Beschränkung auf Fabrikbetriebe, verfolgte ein in der ersten Lesung zu § 134 b gestellter Antrag folgenden Inhalts:

Die Lohnzahlung muß für alle Arbeiter, deren Tagesverdienst durchschnittlich fünf Mark nicht übersteigt, mindestens zweimal im Monat erfolgen und jedenfalls alle acht Tage eine Abschlagszahlung (mindestens in Höhe des dem ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohn [§§. 8 bezw. 20 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883] entsprechenden Betrage) stattfinden. Bei Akkordarbeiten, welche vor Fertigstellung eine Berechnung des verdienten Lohnes nicht zulassen, muß wenigstens alle 14 Tage eine solche Abschlagszahlung vorgesehen werden. Die Auszahlung der Löhne darf nicht in Schankstätten, Verkaufsstellen oder anliegenden Lokalitäten geschehen. Arbeiter, welche in der Gemeinde des Betriebes wohnen, dürfen nicht am Sonnabend oder Sonntag ausgelöhnt werden. Abzüge für baar geleistete Vorschüsse (oder auf Grund des §. 115 gewährter Leistungen) dürfen je ein Fünftel des fälligen Lohnes bezw. der Abschlagszahlung nicht überschreiten

Durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Diese Anträge auf mindestens wöchentliche Lohnzahlung wurden mit der Erfahrung begründet, daß der Arbeiter meist von der Hand in den Mund lebe; nur zu sehr bestehe die „Sitte", daß auf Borg bei Bäcker und Krämer 2c. gekauft werde. Dabei werde theurer gekauft und geriethen die Arbeiter in wirthschaftliche Abhängigkeit. Könne der Arbeiter auf bestimmte Tage und kurze Termine auf den Lohn rechnen, so sei die Baarzahlung der alltäglichen Bedürfnisse erleichtert. Schon eine Abschlagszahlung genüge, da die größeren Ausgaben für Wohnung, Kleidung 2c. auch verschoben werden könnten. Auch in der Schweiz und in Belgien sei wenigstens 14tägige Lohnauszahlung als Regel im Gesetz vorgesehen. Dem von mehreren Seiten hervorgehobenen Bedenken, daß es bei Akkordarbeit nicht immer möglich sei, den verdienten Lohn für kurze Perioden rechnungsmäßig zu ermitteln, könne durch solche Abschlagszahlungen Rechnung getragen werden.

Die Hauptsache sei, daß die Lohnzahlung nicht zu lange hinausgeschoben werde. Wenn es sich um Tagelohn handele, so könne ganz gut achttägig die definitive Auslöhnung stattfinden. Der Akkordarbeiter verdiene durchschnittlich weit mehr, als den ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohn, wie er für die Krankenkassenbeiträge maßgebend sei, und so sei dieser — so führte der Antragsteller des zweiten Antrages aus — als Mindestmaßstab für Abschlagszahlungen in Vorschlag

gebracht. Uebrigens genüge schon die Bestimmung, daß überhaupt eine Abschlagszahlung stattfinden müsse, da die Arbeitgeber in der Hauptsache nur die Mühe der Auszahlung scheuten, wenn diese aber einmal Vorschrift sei, gewiß auch eine Abzahlung in vernünftiger Höhe eintreten lassen würden. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren sei schon jetzt die achttägige Löhnung Regel[1]) gewiß der beste Beweis, daß dieselbe zweckmäßig sei, da sich diese Arbeitgeber sonst jener Mühe gewiß nicht unterziehen würden. Hiernach könne es keineswegs ungerechtfertigt erscheinen, auch diejenigen Arbeitgeber, welche noch mit dieser Regelung zurück seien, durch Gesetz zu zwingen.

Die Nachtheile der Samstags- oder Sonntags-Löhnung seien allseitig anerkannt. Welcher andere Wochentag sich empfehle, so wurde zum zweiten Antrage ausgeführt, komme auf die örtlichen Verhältnisse (namentlich auf den Hauptmarkttag) an. Nur für solche Arbeiter, welche blos Samstags zu ihren Familien heimkehrten, sei die Löhnung an anderen Wochentagen manchmal lästig; deshalb werde in diesem Antrage das Verbot der Samstagslöhnung auf die „in der Gemeinde des Betriebes wohnenden" Arbeiter (eine bessere Fassung sei wünschenswerth) beschränkt. Wenn und soweit es zweckmäßig sei, könne und werde der Arbeitgeber auch ohne gesetzliches Gebot solchen Arbeitern, die außerhalb der Beschäftigungsgemeinde wohnten, an dem gewöhnlichen, für die Arbeiter der Beschäftigungsgemeinde maßgebenden Lohntage den Lohn auszahlen. Auch von Seiten der Vertreter des ersten Antrages wurde anerkannt, daß die Festlegung des Zahltages auf den Freitag für sie nicht von ausschlaggebender Bedeutung sei und sie gegen die Möglichkeit der Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere des Hauptmarkttages, Bedenken nicht zu erheben hätten.

Eine Vorschrift, wonach die Lohnauszahlung nicht in Schankstätten und Verkaufsstellen stattfinden soll, wurde im Hinblick auf die namentlich bei Bauten hervorgetretenen Uebelstände von der Mehrheit für nothwendig und zweckmäßig erachtet.

Derselbe Gedanke, der zu Gunsten möglichst kurzer Lohnfristen ausgeführt wurde, wurde auch für die Bestimmung des zweiten Antrages geltend gemacht, daß die Abzüge für Vorschüsse ꝛc. einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen dürften. Wenn der Arbeitgeber rücksichtslos größere Summen auf ein Mal abhielte, so müßte die Familie in Noth oder Schulden gerathen. Die Arbeitgeber kennten nicht immer die Verhältnisse der Arbeiterfamilien genügend, manchmal handelten die Angestellten ohne Auftrag, sonst würde manche Härte vermieden.

Die Ziele der Anträge fanden allseitige Würdigung, während die „schablonenhafte" Art der Regelung vielfach für unmöglich oder bedenklich erachtet wurde. Zunächst wurde eine Reihe formaler Bedenken bezüglich der Fassung geltend gemacht. So wurden Zweifel erhoben, wie der Tagesarbeitsverdienst von fünf Mark zu berechnen sei und ob auch dann monatlich zweimal ausgelöhnt werden

[1]) Vergl. „Amtl. Mittheilungen aus den Jahresberichten der (in Deutschland) mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" pro 1888 S. 115 ff. Das Resultat der eingehenden Mittheilung wird wesentlich dahin zusammengefaßt:

„Die achttägige Lohnfrist wiegt u. a. vor in den Aufsichtsbezirken Berlin-Charlottenburg, („fast ausnahmslos") Potsdam-Frankfurt a. O, Breslau-Liegnitz, („fast ohne Ausnahme") Merseburg-Erfurt, Schleswig, Trier-Aachen, Düsseldorf, („in der gesammten Kleinindustrie") Köln-Koblenz, („in kleinen und mittleren Anlagen") Plauen, Zwickau, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt. Meist alle 14 Tage wird ausgelohnt im Aufsichtsbezirk Arnsberg und in den größeren Anlagen Sigmaringens und Sachsen-Coburg-Gotha's, meist wöchentlich oder 14tägig" in den Bezirken Ost- und Westpreußen, Kassel-Wiesbaden, Württemberg und Baden." (S. 127.)

solle, wenn Arbeiter erst Ende des Monats einträten. Ferner wurde auf die Schwierigkeit und Ueberlastung in großen Unternehmungen hingewiesen, sowohl die Berechnung (namentlich bei Gruppenakkord) wie die Auszahlung alle acht oder auch alle vierzehn Tage auszuführen. Vielfach ständen dieselben Arbeiter bald in Tagelohn, bald in Akkordlohn, auch beständen häufig beide Lohnsysteme nebeneinander. Soweit ein Bedürfniß kürzerer Lohnfristen bestehe, werde demselben, wie die Berichte der Fabrikinspektoren bestätigten, aus freien Stücken Rechnung getragen. Nicht überall bestehe dieses Bedürfniß, namentlich nicht für besser gelohnte Arbeiter; vielmehr habe es auch sein Gutes, wenn die Arbeiter lernten, sich mit ihrem Einkommen einzurichten. Nicht überall sei es möglich, die Arbeit der Berechnung und Auszahlung in kurzen Fristen ohne unverhältnißmäßige Kosten zu leisten. Die Abschlagszahlung auf das Minimalmaß des ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohnes festzusetzen, gehe nicht an, weil der wirkliche Verdienst oft auch niedriger sei, so also der Arbeiter mehr auf Abschlag erhalten würde, als er verdient habe. Die Bestimmungen bezüglich der zulässigen Lohntage stellten sich ebenfalls vielfach als eine unnöthige Beschränkung und Belästigung dar. Die Beschränkung des Rechts, höhere Abzüge vom Lohn zu machen, würde nur dahin führen, daß der Arbeitgeber Vorschüsse verweigern würde. Die Beschränkung auch auf Abzüge für Naturalleistungen (z. B. für Wohnung, Landnutzung 2c.) auszudehnen, gehe schon deshalb nicht an, weil der Werth derselben vielfach ein Fünftel des Lohnes überschritte.

Theils in Anerkennung der geltend gemachten Schwierigkeiten, theils um den geäußerten Wünschen zu entsprechen, modifizirte zunächst der Antragsteller des zweiten Antrages seinen Antrag durch die Streichung der eingeklammerten Worte, zog denselben aber schließlich zurück, nachdem mehrseitig im Verlaufe der Diskussion die Hoffnung und der Wunsch ausgesprochen worden war, daß bis zur zweiten Lesung eine Form gefunden werden möchte, um den berechtigten Gedanken des Antrages Rechnung zu tragen.

Lohnabzüge für Wohlfahrtseinrichtungen.

Die in dem Antrage Nr. 1 vorgesehene Bestimmung, wonach „andere Abzüge als auf Grund gesetzlicher Bestimmungen“ nicht zuläßig sein sollen, wurde von den Antragstellern mit der Ausführung begründet, daß sie sowohl gegen die Zulassung von Kautionen, als auch insbesondere gegen die zwangsweise Betheiligung der Arbeiter an „sogenannten“ Wohlfahrtseinrichtungen seien, welch letztere lediglich den Zweck verfolgten, die Arbeiter an das Unternehmen zu fesseln. Den Arbeitern möge man die Verwendung ihres Verdienstes selbst überlassen, es sei eine überflüssige und ungerechte Bevormundung, ihnen den wohlverdienten Lohn für Zwecke, die sie selbst vielleicht keineswegs als Wohlthat betrachteten vorzuenthalten.

Andere Mitglieder der Kommission fanden es begreiflich, daß Einrichtungen zum Besten der Arbeiter von Manchen als Hinderniß ihrer Bestrebungen empfunden würden. Daß der Arbeitgeber gegen den vernünftigen Willen seiner Arbeiter solche Einrichtungen schaffe, sei nicht anzunehmen, da diese ja nur Opfer und Arbeit kosteten. Wenn man solche Einrichtungen resp. Kassen (z. B. Familien-Krankenkassen 2c.) unmöglich mache, so sei der Arbeiter der Benachtheiligte. Aus sich, ohne den Zuschuß und die wohlwollende Mitwirkung des Arbeitgebers, seien die Arbeiter meistens nicht in der Lage, solche Einrichtungen zu schaffen. Daß den Arbeitern eine ihren Beiträgen entsprechende Mitverwaltung gewährt werde, sei selbstverständlich; die Annahme des Antrages werde die gesetzliche Zerstörung einer großen

Anzahl wohlthätig wirkender Einrichtungen zur Folge haben, ohne daß auch nur den Arbeitern Gelegenheit gegeben sei, sich zu äußern; das sei eine zweifelhafte Arbeiterfreundlichkeit. — Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde zunächst ein Antrag: daß nicht in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ausgelöhnt werden soll, mit Mehrheit angenommen. Der Antrag auf Streichung des „durchschnittlich" im Absatz 2 wurde mit 14 Stimmen abgelehnt. (Bezüglich der Lohneinbehaltungen wie Lohnfristen vgl. § 119 a).

§§ 117—119 (wesentlich bestehendes Recht) wurden unverändert angenommen. Ein Antrag zum § 117: Lohneinbehaltungen für Wohlfahrtseinrichtungen zu verbieten, wurde ebenso wie bei § 115 abgelehnt. Die Zusatzbestimmung der Regierungsvorlage zu § 119, daß auch dann die Hausindustrie einbezogen sein soll, wenn die darin thätigen Personen die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, wurde angenommen.

§ 119 a der Kommissionsbeschlüsse bestimmt:

Lohneinbehaltungen.

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilungen von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Bezüglich des ersten Absatzes vgl. Bericht zu § 125.

Die Auseinandersetzung in erster Lesung bezüglich der Fristen der Löhnung und der Auslöhnung der Minderjährigen hatte eine Uebereinstimmung der Anschauungen der Majorität dahin ergeben, daß die Absichten der Anträge (zu § 115 resp. 134 b) auf achttägige oder doch wenigstens vierzehntägige Auslöhnung sowie auf Sicherung der Kontrole der Eltern bei Auslösung des Minderjährigen wohlwollend und berechtigt seien, daß nur die allgemeine, gesetzliche Durchführung schwierig und zu weitgehend sei. Deßhalb wurde in der zweiten Lesung obiger Vermittelungsvorschlag (Abs. 2) dahin angenommen: daß, wo und soweit es zweckmäßig erscheine, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Fristen der Lohnzahlung, sei es allgemein, sei es für bestimmte Gewerbebetriebe festgesetzt und auch eine regelmäßige Mitwirkung der Eltern resp. des Vormundes bei Löhnung der Minderjährigen vorgeschrieben werden könne. (Vgl. Bericht zu § 134 b Abs. 4.)

§ 119 b deckt sich mit § 119 Abs. 2 der bestehenden Gewerbeordnung und gab keine Veranlassung zur Diskussion.

Besuch der Fortbildungs- resp. Haushaltungsschulen.

Der neue § 120 entspricht dem Abs. 2 des § 120 der Gewerbeordnung. Derselbe bestimmt:

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch Ortsstatut (§ 142) kann für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut (Kommission: statutarische Bestimmung) die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

Abs. 1 und 2 wurden im Allgemeinen gebilligt. Bedenken fand dagegen Abs. 3 . . . .

Zu Abs. I wurde beigefügt: „Der Unterricht darf nicht am Sonntage vor Beendigung des Hauptgottesdienstes stattfinden".

Abs. III am Anhang erhielt die Fassung: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter ꝛc."

Am Schlusse wurde beigefügt: „Die Gemeinde-Fortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannte Innungs- oder andere Fach- oder Fortbildungsschule besuchen".

Vorschriften bez. Anlage und Betrieb.

Schutz von Gesundheit und Leben.

§ 120a der Vorlage (entsprechend dem bisherigen § 120 Absatz 3, aber wesentlich erweitert) bestimmt:

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

.... Unverändert angenommen.

Schutz der Sittlichkeit.

§ 120b der Vorlage ist wesentlich neu. Derselbe bestimmt:

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

.... Als Zusatz zu Absatz 2 wurde angefügt: „sofern nicht die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist."

Absatz 3 wurde dahin interpretirt, daß, wenn Umkleide- und Waschräume eingerichtet — vielleicht auch auf Grund des § 120d obligatorisch gemacht — würden, dann dieselben für die Geschlechter getrennt anzulegen seien. Diese Forderung wurde für selbstverständlich erachtet. ...

Schutz der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren.

§ 120c entspricht dem Absatz 1 des § 120 der bestehenden Gewerbeordnung und wurde ohne Diskussion angenommen.

Anordnungen der Polizeibehörden.

§ 120d bestimmt:

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

Es handelt sich in diesem Paragraphen um Anordnungen der Polizeibehörden gegenüber einzelnen Unternehmungen. Die Tendenz der meisten Anträge ging dahin, Kautelen zum Schutz der Unternehmer zu schaffen, resp. eine sachkundige und gerechte Festsetzung zu sichern, während der Antrag, daß die Anordnung nur „nach Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbeamten" getroffen werden solle, nach der Motivirung der Antragsteller mehr eine Anregung für die Polizeibehörden bezielen sollte. Wenn der Wortlaut des Antrages das auch nicht ausspreche, so werde die Nothwendigkeit des „Einvernehmens" doch thatsächlich dahin führen. Bezüglich des Antrages: daß erst „nach Anhörung der Unternehmer und der in diesen Betrieben bestehenden ständigen Arbeiterausschüsse" die Anordnungen erfolgen sollten, wurde betont, daß in erster Linie die Anhörung der Arbeiterausschüsse — welche Einrichtung hoffentlich allgemein werde — bezweckt sei. Der Antrag, dem letzten Absatz beizufügen:

Ist der Beschwerdeführer Mitglied einer Berufsgenossenschaft, so ist auf Antrag desselben vor der Zurückweisung der Beschwerde der Genossenschaftsvorstand, sofern die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstand gutachtlich zu hören.

wurde besonders auch damit begründet, daß in vielen Fällen — soweit es sich um Unfallverhütung handle — die Berufsgenossenschaft direkt betheiligt sei. Eine unnöthige Inanspruchnahme resp. Verzögerung des Verfahrens sei ausgeschlossen, da die Anhörung nur auf Antrag des Arbeitgebers, also nur dann wenn dieser auf günstigen Entscheid rechnen zu können glaube, eintreten werde.

Gegen sämmtliche Anträge wurde zunächst geltend gemacht, daß die Vorlage inhaltlich sich mit der bestehenden Gewerbeordnung (§ 20 Abs. 3) decke, nichts Neues enthalte. Wenn bisher Anstände sich nicht ergeben hätten, so würden dieselben auch in Zukunft kaum zu befürchten sein. Thatsächlich seien es meistens die Aufsichtsbeamten, von welchen die Anregungen resp. Vorschläge ausgingen. Wenn der Fabrikinspektor Ungehörigkeiten oder Mängel gelegentlich der Revision vorfinde, so versuche er es zunächst in Güte, den Arbeitgeber zur Beseitigung derselben zu bestimmen. Sei dieses ohne Erfolg, so wende sich der Fabrikinspektor an die Polizeibehörde. Nach § 139b stehe dem Fabrikinspektor eine solche polizeiliche Anordnung auch direkt zu; bisher seien freilich die Aufsichtsbeamten angewiesen, von diesem Recht polizeilicher Verfügungen keinen Gebrauch zu machen, und zwar im Interesse ihrer Stellung. Sei so schon in der Regel die Mitwirkung von sachkundigen Organen gesichert, so sei weiterhin zu erwägen, daß es sich meistens um wenig bedeutungsvolle Anordnungen handle, die vielfach auch von Laien leicht zu beurtheilen seien (z. B. einfache Maßnahmen der Lüftung, Reinigung, Beleuchtung 2c.), daß oft ein rasches Handeln nothwendig sei (z. B. zur Herstellung der Feuersicherheit, Beseitigung von Explosionsgefahr 2c.). Die Polizeibehörden seien ohnehin lässig genug, man möge dieselben doch nicht noch bestärken in ihrer Unthätigkeit durch unnöthige Weiterungen. Die Berufsgenossenschaften seien einseitige Interessen-Verbände, um so mehr, als die Mitwirkung der

Arbeiter-Vertreter nicht vorgesehen sei; dieselben würden stets geneigt sein, gegen die Polizei, für ihren Standesgenossen zu entscheiden. Wenn auch dem Urtheil der Berufsgenossenschaft keine entscheidende Bedeutung eingeräumt werden solle, so sei doch bei der vielfachen sozialen Abhängigkeit der Polizeibehörden von den Arbeitgebern auch selbst das moralische Gewicht eines solchen Urtheils nicht zu unterschätzen. Endlich wurde auf die Ungleichmäßigkeit des Verfahrens für Arbeitgeber, die einer Berufsgenossenschaft angehören, und solchen, die nicht berufsgenossenschaftlich organisirt sind, hingewiesen.

Die Majorität der Kommission erachtete die Bedenken nicht für so wichtig, daß sie gegenüber der inneren Berechtigung und Zweckmäßigkeit des letzteren Antrages entscheidend in die Wagschale fallen könnten. Den Berufsgenossenschaften sei doch einmal das ganze Gebiet der Unfallverhütung zugewiesen, sie hätten sich auf diesem Gebiete vollauf bewährt; da sei es auch angemessen und im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltungsorganisation wünschenswerth, daß ihnen Gelegenheit zu gutachtlicher Aeußerung gegeben werde. Es biete immerhin einen gewissen moralischen Schutz gegen polizeiliche Willkür, andererseits liege ja die Entscheidung bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Antrag auf eventuelle gutachtliche Aeußerung der Berufsgenossenschaften wurde angenommen; die übrigen Anträge fanden Ablehnung.

In zweiter Lesung wurde auch die Einbringung des Gutachtens eines unbetheiligten Sachverständigen vorgesehen und eine Fristbestimmung für Einbringung des Gutachtens aufgenommen, sonst der Zusatz erster Lesung in redaktioneller Aenderung bestätigt, außerdem noch die Beschwerde an die Zentralbehörde ausdrücklich vorgesehen.

Schutz-Vorschriften des Bundesraths oder der Landes-Zentralbehörden.

Auch § 120e der Vorlage deckt sich wesentlich mit § 120 Abs. 3 der bestehenden Gewerbeordnung. (Neu ist die durch Sperrdruck charakterisirte Bestimmung.) Derselbe bestimmt:

> Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.
>
> Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden unter Beachtung des § 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69) erlassen werden.
>
> Durch Beschluß des Bundesraths kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.
>
> Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Zunächst wurde auch hier eine Berücksichtigung der Berufsgenossenschaften beantragt, sei es, daß dieselben selbständig neben Bundesrath und Landes-Zentralbehörden, sei es, daß sie in Weise der Begutachtung zur Mitwirkung berufen würden. In ersterer Richtung wurde der Antrag gestellt, als Absatz 1 zu setzen:

Die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze Vorschriften zu erlassen, unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark. Auf diese Vorschriften finden die Bestimmungen der §§ 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 entsprechende Anwendung. Die Aufsicht über die Ausführung der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften steht (außer) den Beauftragten der Berufsgenossenschaften der (ordentlichen) Polizeibehörde zu. (Die letztere ist befugt, für den Fall, daß eine Berufsgenossenschaft von ihrer Strafgewalt bei vorliegender Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Vorschriften nicht genügend Gebrauch macht, die Bestrafung der Zuwiderhandelnden nach Maßgabe des Artikels IV Ziffer 4 herbeizuführen.)

Unbeschadet der den Berufsgenossenschaften vorstehend eingeräumten Befugnisse können durch Beschluß des Bundesraths . . . (wie Vorlage).

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt:

Wie den Berufsgenossenschaften (neben den Polizeibehörden, den Landes-Zentralbehörden und dem Bundesrath) das ganze Gebiet der Unfallverhütung gemäß den Unfallversicherungsgesetzen zugewiesen sei, hier so ein Nebeneinanderarbeiten von Berufsgenossenschaften und Behörden seit Jahren bestehe und sich in jeder Richtung bewährt habe, die auch durch vorliegende Novelle als zweckmäßig bestätigt werde, so möge man auch bezüglich der Krankheitsverhütung und des Schutzes der Sittlichkeit den Selbstverwaltungsorganen eine freie Bethätigung neben den Behörden ermöglichen, — nicht in Ersetzung, sondern in Ergänzung der „Bureaukratie“. Dieses liege um so näher, als Unfallverhütung und Krankheitsverhütung vielfach ineinandergreife, ja selbst vielfach Fragen der Sittlichkeit mit berührt würden. So liege z. B. das Verbot des Schnapsgenusses in Fabriken, das Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen für bestimmte Arbeiten (z. B. in überheißen Räumen, an gefährlichen Maschinen ꝛc.) oft ebenso sehr im Interesse der Unfallverhütung wie der Sittlichkeit. Der innige Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankheitsverhütung sei aber erst recht klar. Das werde Niemand bezweifeln, daß sorgfältige Beleuchtung, Reinigung, gute Lüftung, richtige Temperatur auch die Unfallgefahren mindere; daß übermäßige Arbeitszeit und die damit gegebene Abstumpfung und Uebermüdung die Gefahren steigere. Ein Blick in die von den Berufsgenossenschaften getroffenen Unfallverhütungs-Vorschriften bestätige diese Wahrheit. In der Sammlung der „Unfallverhütungs-Vorschriften“, herausgegeben vom Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften durch R. Platz (Berlin 1889) sei eine Reihe solcher Vorschriften, z. B. bezüglich Lüftung geschlossener Arbeitsräume (bei 24 Berufsgenossenschaften Bd. I S. 33 f.), Entfernung gesundheitsschädlicher Gase aus Gasleitungen, Gruben und Kanälen (l. c. S. 34 f.), Verbot des Ausruhens an Gesundheit und Leben bedrohenden Orten (S. 35), ja selbst bezüglich der Wasch- und Speise-Wärmeeinrichtungen (S. 36) aufgeführt.

Die Berufsgenossenschaften solle man in diesem Streben unterstützen und mit entsprechenden gesetzlichen Rechten ausstatten. Dieses liege um so näher, als früher sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen — speziell vom Herrn Reichskanzler Fürst Bismarck — wie auch von Wortführern des Reichstages der Gedanke vertreten worden sei, den ganzen Arbeiterschutz den Berufsgenossenschaften zu übertragen, wie denn auch in den „Grundzügen“ des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes den Berufsgenossenschaften das Recht zum Erlaß von Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Leben vorgesehen gewesen sei. Wenn nun auch von den Berufsgenossenschaften als Trägern der Invaliditätsversicherung abgesehen, und damit ein wichtiges Kompelle zum Erlaß von die Gesundheit schützenden Einrichtungen und Vorschriften beseitigt sei, so bleibe doch noch ein genügendes Interesse und sei es jedenfalls unbedenklich, auch jetzt noch den Berufsgenossenschaften jene ihnen früher zugedachten Aufgaben zu übertragen.

Den Berufsgenossenschaften werde mit Annahme des Antrages ein dankbares Feld der Wirksamkeit eröffnet. Das Interesse der Berufsgenossenschaft ergebe sich aus dem schon gezeichneten Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankheitsverhütung.

Da die Invaliditätsversicherungs-Anstalten jedenfalls ein direktes und nachdrückliches Interesse an der Krankheitsverhütung hätten, so sei es nicht ausgeschlossen, daß diese die Berufsgenossenschaften durch Gewährung entsprechender Vergünstigungen in den Beiträgen (bei Feststellung und Einschätzung in den Gefahrentarif) für die Krankheitsverhütung noch mehr zu interessiren suchten. Endlich sei auch das ideale Interesse, wie es durch Ehre, Pflicht und Verantwortung gegeben sei: für das sittliche und gesundheitliche Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen, der Pflichtvergessenheit ihrer Standesgenossen entgegen zu treten und damit den berechtigten Klagen der Arbeiter den Boden zu entziehen, doch auch nicht zu vergessen.

Uebrigens bezwecke ja der Antrag nicht etwa Beseitigung oder Hemmung der Thätigkeit der Behörden, sondern wolle nur Konkurrenz berufsgenossenschaftlicher und staatlicher Thätigkeit. Schaden könne also die Annahme des Antrages in keinem Falle, aber wohl nützen Zweck sei, möglichst viele Organe für die wichtigen Ziele der §§. 120a 120c in Bewegung zu setzen. Deshalb sei auch die Mitwirkung der Polizei-Organe für die Ausführung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Vorschlag gebracht, weil hier ja nicht blos ein berufsgenossenschaftliches, sondern zugleich auch ein öffentliches Interesse in Frage komme. Eine gegenseitige Anregung und Unterstützung sei auch in der Richtung möglich, daß die Behörden den Berufsgenossenschaften anheimgäben, Vorschriften zu treffen, widrigenfalls sie selbst vorgehen würden, daß sie die von den Berufsgenossenschaften getroffenen Vorschriften auch auf andere Unternehmungen ausdehnten rc. Was im Wege der Selbstverwaltung geregelt werden könne, soll man derselben überlassen, die Berufsgenossenschaften würden diesen Weg meistens vorziehen. Berufsgenossenschaften wie Behörden, vor Allem aber die Arbeiter würden nur gewinnen, wenn beide Wege zum Ziele eröffnet würden.

Von derselben Seite, von welcher vorstehender Antrag ausging, wurde auch die Regelung der Arbeitszeit durch die Berufsgenossenschaften vorgeschlagen durch folgende Einschiebung vor dem letzten Absatz:

Soweit solche Verordnungen nicht erlassen sind, kann durch die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten solche Festsetzung getroffen werden. Auf diese Vorschriften finden die Bestimmungen des Absatz 1 Anwendung.

Bezüglich dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß hier neben den bereits angeführten Rücksichten materieller und idealer Art auch das Interesse einer gewissen Regelung der Produktion, wie es in den Bestrebungen mancher industrieller Verbände sich geltend mache und z. B. in dem Schweizer Stickerverbande in berechtigter Weise Gestalt gefunden, in die Wagschale falle. Daß dieses Interesse sich nicht einseitig Geltung verschaffe, dagegen biete die geforderte Bestätigung des Reichsversicherungsamts Garantie.

Der Antrag wurde sowohl von Kommissionsmitgliedern, wie von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen bekämpft. Zunächst wurde die Fassung bemängelt: Wie das „Unbeschadet" zu verstehen sei? Wann ein „nicht genügender Gebrauch" vorliege? Ob auch die Fabrikinspektoren zuständig sein sollten? Ob von zwei Seiten Revisionen vorgenommen und Strafen ausgesprochen werden sollten?

Als materielle Bedenken wurden angeführt: die Gefahr von Kollisionen zwischen Berufsgenossenschaften und ihren Beauftragten einerseits und den Behörden andererseits; die Komplizirtheit der Verordnungen, die schon jetzt groß sei. Den Berufsgenossenschaften liege die Unfallversicherung ob, und so hätte ihnen auch die Unfallverhütung nicht versagt werden können; die weiteren hier in Frage kommenden Aufgaben aber gingen über den Rahmen ihrer Thätigkeit hinaus. Wohl sei ja früher daran gedacht worden, ihnen auch weitere Aufgaben zuzuweisen, aber dieser Weg gewerblicher Selbstverwaltung sei eben verlassen und es lasse sich nicht jetzt nebenbei ein Theil derselben den Berufsgenossenschaften übertragen. Die Berufsgenossenschaften eigneten sich ihrer ganzen Zusammensetzung nach wenig für diese Aufgaben. Einerseits gebe es eine Reihe von Berufsgenossenschaften, die alle möglichen Berufszweige umfaßten. Als Beispiel wurde die chemische Berufsgenossenschaft angeführt. Weiter seien alle Nebenbetriebe der Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebes zugewiesen. So würde der Vorstand resp. die Majorität Anordnung für eine Reihe von Betrieben treffen, die sie nicht kennt. Es kämen zudem auch allgemeine Fragen z. B. baupolizeilicher Art in Betracht, denen ebenfalls die Berufsgenossenschaften kaum gerecht werden könnten. Dem Reichsversicherungsamt stehe keine weitere Einwirkung zu, als die Genehmigung zu versagen. Dasselbe entbehre zudem entsprechender Beamten, um allen Fragen gerecht zu werden, sei auch jetzt schon überlastet. Nun gar die Regelung

der Arbeitszeit den Berufsgenossenschaften zuzuweisen, gehe noch weniger. Da kämen allgemeine wirthschaftliche Interessen — vor Allem die der Konsumenten — in Frage, denen die Berufsgenossenschaften nicht gerecht werden könnten. Zudem gebe es nebeneinander bestehende Berufsgenossenschafen derselben Industrie (z. B. der Textilindustrie), während die Regelung blos eine einheitliche für ganz Deutschland sein könnte. Wenn nun z. B. die Rheinisch-Westphälische Textil-Berufsgenossenschaft einseitig die Arbeitszeit reduziren wollte, so würden gar bald dringende Vorstellungen an den Bundesrath kommen, dieselbe Arbeitszeit auch für die anderen Berufsgenossenschaften obligatorisch zu machen, da die rheinisch-westphälischen Industriellen sonst nicht die Konkurrenz bestehen könnten.

Wesentlich dieselben Bedenken, wenn auch nicht in demselben Maße, wurden gegen die Anträge geltend gemacht, welche bezwecken, daß vor derartigen Anordnungen des Bundesrathes oder doch der Landes-Zentralbehörden die Vorstände der betheiligten Berufsgenossenschaften gutachtlich gehört werden sollten. Zudem fehle die Gegenseitigkeit: die Berufsgenossenschaften handelten ohne Fühlung mit den Behörden, während letztere auf die Berufsgenossenschaften Rücksicht nehmen sollten. An sachverständigem Beirath fehle es weder dem Bundesrath noch den Landes-Zentralbehörden. Vor Allem sei dieser in den Fabrikinspektoren gegeben. Diese böten mehr Gewähr eines objektiven Urtheils, wie die vielleicht einseitig interessirten Berufsgenossenschaften. Die Anhörung der Berufsgenossenschaften führe zu weitläufigen Verhandlungen, die solche Anordnungen sehr erschweren würden. Meistens würden eine Reihe von Berufsgenossenschaften in Frage kommen, so daß es unter Umständen sogar schwierig sein könne, auch nur festzustellen, welche Berufsgenossenschaften „betheiligt" seien. So weit es förderlich erscheine, würden Bundesrath und Landesbehörden schon selbst die Berufsgenossenschaften um ihr Gutachten angehen.

Von einer Seite wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn mehrere Instanzen zur Regelung berufen seien, wohl keine etwas thun würde. Auch auf die schon jetzt bestehende Ueberlastung der Berufsgenossenschaften wurde hingewiesen. Vor Allem fand aber die Gefahr von Kollisionen der verschiedenen Beamten Ausdruck.

Zur Klarstellung des ersten Antrages wurde betont, daß die Regelung gerade so gedacht sei (und auch wohl durch das Wort „unbeschadet" entsprechend zum Ausdruck komme), wie sie bezüglich der Unfallverhütung in der Vorlage selbst gegeben sei. Alle Schwierigkeiten und Bedenken, welche gegen den Antrag geltend gemacht würden, beständen in gleichem Maße bezüglich der bestehenden und in der Vorlage bestätigten Regelung. Bei der Unfallverhütung beständen auch zwei konkurrirende Instanzen sowohl in Erlaß wie in Durchführung von Maßnahmen. Wenn hier Schwierigkeiten sich kaum ergeben hätten, so könne auch die weitere naturgemäße Ausdehnung des Gebietes (auf die Krankheitsverhütung) so gefährlich nicht sein. Neu am Antrage sei, daß die Polizeibehörden auch direkt die Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Anordnungen erzwingen könnten, falls die Berufsgenossenschaftsorgane selbst nicht „ausreichenden" Gebrauch von ihrer Strafgewalt machten. Der Gedanke sei auch hier gewesen, jedenfalls die Durchführung zu sichern, aber der Antragsteller giebt zu, daß dieser Einbruch in die Selbstverwaltung Bedenken habe, und zieht diesen Theil des Antrages, (die eingeklammerten Worte) zurück. Selbstverständlich sei dasselbe Recht, wie den Polizeiorganen, auch den Fabrikinspektoren (entsprechend § 139 b) zugedacht gewesen. Die Sorge, daß das Reichsversicherungsamt oder die Berufsgenossenschaften überlastet würden, möge man diesen selbst überlassen. Daß die Berufsgenossenschaften

einseitig zu ihrem Schaden vorgehen würden (z. B. bezüglich der Arbeitszeit), sei eine überflüssige Sorge, wie andrerseits das Reichsversicherungsamt schon korrigirend eingreifen und namentlich auch event. die Minoritäten in den Berufsgenossenschaften schützen werde.

Die Majorität der Kommission lehnte es ab, den Berufsgenossenschaften eine selbständige Initiative bezüglich des ganzen weiten Gebietes zuzuweisen, wollte aber eine vorgängige gutachtliche Anhörung wenigstens bei Anordnungen der Landes-Zentralbehörden und der Polizeiverordnungen gesichert wissen. Besonderes Gewicht wurde auf die Mitbetheiligung der Arbeitervertreter (§ 79 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884) gelegt. Von einer Seite wurde zwar das Vertrauen auf die Arbeitervertreter nicht getheilt, weil die Hülfskassen bei der Wahl derselben ausgeschlossen und dieselben zu sehr dem Einfluß der Arbeitgeber ausgesetzt seien. Die ganze Betheiligung der Berufsgenossenschaften wurde als ein Hemmniß der Thätigkeit der berufenen Organe betrachtet. Die Anschauung der Majorität (13 gegen 11 Stimmen) aber fand in folgendem Zusatz zu Abs. 2 Ausdruck, welcher in der zweiten Lesung folgende Fassung erhielt:

„Vor dem Erlaß solcher Anordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) Anwendung . . . .

Der früheren Beschlüssen entsprechende Zusatz, daß die Vorschriften dem nächsten Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollten, wurde auch hier (zum letzten Absatz) beschlossen . . . .

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen. (§§ 121—125.)

§ 121 der Vorlage giebt nur die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung wieder:

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häusiichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiien sind sie nicht verbunden.

Aufkündigung.

Auch § 122 deckt sich mit der bestehenden Gewerbeordnung.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

In der Kommission fand es in der zweiten Lesung allgemeine Billigung, die in § 134 b bezüglich der Fabrikarbeiter beschlossene Bestimmung, daß die Kündigungsfristen für beide Theile (Arbeitgeber und Arbeiter) gleiche sein müßten, in diesen Paragraphen einzusetzen, um diesen Schutz allen gewerblichen Arbeitern zu sichern. § 122 erhielt demnach (in Fassung der Redaktions-Kommission) folgenden Zusatz:

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleiche sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Gründe der Entlassung.

Im § 123 werden die gesetzlich anerkannten Gründe der Entlassung (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist von Seiten des Arbeitgebers) aufgeführt (entsprechend der bestehenden Gewerbeordnung) . . . .

In der zweiten Lesung wurde beschlossen, den in § 123 unter Ziff. 8 bezeichneten Entlassungsgrund dahin einzuschränken, daß die Entlassung nur dann zulässig sein solle, wenn der Arbeitnehmer „zur Fortsetzung der Arbeit dauernd unfähig" sei. Der Zusatz („dauernd") wurde damit begründet, daß auch schon vorübergehende Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit z. B. durch Krankheit als Entlassungsgrund geltend gemacht und in richterlichen Urtheilen anerkannt worden sei.

Entsprechend einem Zusatz zu Ziff. 3 in § 124 in erster Lesung wurde auch zu Ziff. 7 des § 123 der Versuch sittlicher Verführung als Entlassungsgrund anerkannt.

Gründe des Austritts (ohne Kündigung).

§ 124 stellt (in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gewerbeordnung) die Gründe fest, welche Gesellen und Gehülfen zum sofortigen Austritt aus der Arbeit (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist) berechtigen. Hiernach ist denselben der Austritt gestattet:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen:
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Zunächst wurde beantragt (Nr. 1) in Ziff. 3 hinter „verleiten" einzusetzen: „oder zu verleiten versuchen". Es liege ein dringendes Bedürfniß vor, insbesondere bei weiblichen Arbeitern, sie auch vor dem Versuche der Verleitung zu schützen. Die seitherige Rechtsprechung der Gerichte habe aber erwiesen, daß solcher Schutz bei der jetzigen Gesetzesfassung nicht immer gegeben sei.

Der Antrag fand einstimmige Annahme . . . .

Zu Ziff. 5 wurde der Antrag gestellt, die Worte: „welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen waren" zu streichen. Wenn bei Fortsetzung der Arbeit Leben und Gesundheit des Arbeiters erweislich einer Gefahr ausgesetzt sei, so müsse diese Thatsache genügend sein, um den Arbeiter zum sofortigen Austritt zu berechtigen. Der Arbeiter habe vielleicht, durch Noth gezwungen, die Arbeit übernommen; er habe die ganze Gefahr nicht eingesehen oder nicht genug gewürdigt; da sei es doch hart und nicht mit der Humanität vereinbar, ihn zur Fortsetzung derselben zu zwingen. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß fast alle Arbeiten eine gewisse Schädigung und Gefährdung von Gesundheit und Leben mit sich führten. Nach dem Antrag würde jeder Bergmann, Dachdecker ꝛc. jederzeit aus der Arbeit austreten können. Wenn die Arbeit durch besondere Umstände eine außerordentliche Gefahr in sich schließe oder wenn sich herausstelle, daß die Arbeit gerade für die individuelle Konstitution des betreffenden Arbeitnehmers (z. B. bei Schwindsuchtsanlage) einen

besonders hohen, nach den allgemeinen Verhältnissen nicht vorauszusehenden Grad der Gesundheitsschädigung mit sich bringe, so werde der Richter auch in solchen Fällen gewiß eine (auch bezüglich des Grades) „nicht vorauszusehende" Gefahr anerkennen. Auch von Seiten der verbündeten Regierungen wurde hervorgehoben, daß es einer Aenderung der gegenwärtigen Fassung der Ziff. 5 um so weniger bedürfe, als hiernach der Austritt ohne Kündigung nicht nur gerechtfertigt erscheine, wenn die Existenz einer Gefahr nicht zu erkennen war, sondern auch dann, wenn das Maß der Gefahr sich nachträglich als größer erweise, als beim Eintritt in die Arbeit den Umständen nach anzunehmen war.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

In zweiter Lesung wurde in Ziff. 1 in Konsequenz der entsprechenden Aenderung im § 123 Ziff. 8 vor „unfähig": „dauernd" eingeschoben.

Entschädigung im Falle des Vertragsbruchs.

§ 125 bestimmt:

Hat ein Geselle oder Gehülfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Buße als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im § 119 Abs. 2 bezeichneten Personen gleich.

„Buße."

Gegen den neuen Abs. 1, der an den Vertragsbruch eine Buße knüpft, erhoben sich aus der Kommission zunächst Bedenken hinsichtlich der Wortfassung. Wenn die Buße den Fall des Verlassens der Arbeit vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses treffen solle, so frage es sich, wann eine rechtmäßige Beendigung gegeben sei; es bleibe unentschieden, ob die objektive Vertragsverletzung genüge, oder die subjektive (dolose) Vertragswidrigkeit erfordert werde. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen sei Ersteres anzunehmen, dagegen Letzteres, wenn man den Strafcharakter der Buße in das Auge fasse. Sonach bleibe es zweifelhaft, ob in den zahlreichen Fällen, in denen der Arbeiter Grund zum Verlassen der Arbeit zu haben glaube, dieser Grund jedoch vom Richter nicht als ausreichend anerkannt werde, wo also kein böser Wille des Arbeiters vorliege, nach zivilrechtlichen Grundsätzen aber die Pflicht zur Entschädigung bestehe, nun auch an Stelle der Entschädigung die Buße gefordert werden könne. Daß ferner der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine Buße fordern kann, lasse die Frage offen, wann das Wahlrecht des Arbeitgebers aufhöre, ob mit der Klage,

dem Erlaß des Urtheils oder der Rechtskraft des Urheils. Dürfe z. B. der Arbeitgeber, wenn das Urtheil auf den Bußantrag ihm nicht gefalle, auf dasselbe verzichten und in einem zweiten Prozesse die „Entschädigung" einklagen? Daß endlich die Buße für jeden Tag, höchstens aber für sechs Wochen berechnet werde, lasse zweifelhaft, ob das richterliche Ermessen in gleicher Weise, wie bezüglich der täglichen Höhe der Buße auch hinsichtlich der Zeitdauer walten dürfe, ob also z. B. ein Vertragsbruch, der sich auf sechs Wochen erstrecke, vom Richter mit einer Buße für nur zwei Wochen belegt werden dürfe. Letzteres wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bejaht.

Sachlich wurde sodann gegen den neuen Abs. 1 vorgetragen, daß der Arbeitsvertrag auf dem Boden des Zivilrechts stehe und daher nur den Schutz aller Zivilrechte (Klage auf Erfüllung und Entschädigung), nicht aber den des Strafrechts benöthige. Wenn für die Anwendung des Letzteren auf die Häufigkeit der Vertragsbrüche der Arbeiter hingewiesen werde, so vergesse man, daß eine Statistik darüber fehle, wer hieran im letzten Grunde die Schuld trage; man unterlasse auch, die ungemein zahlreicheren Fälle in Vergleich zu ziehen, in welchen Vertragsverletzungen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter, der Handwerker und Kaufleute gegen ihre Auftraggeber stattfinden. Tausende von Zivilprozessen seien hervorgerufen durch Vertragsbrüche und nur zum geringsten Theile seien Arbeiter hieran betheiligt. Warum solle deshalb nur gerade der Arbeitsvertrag mit strafrichtlicher Sicherung umgeben werden? Wenn man für das öffentliche Interesse in dieser Hinsicht auf die großen Arbeitseinstellungen der Neuzeit verweise, so seien diese nicht wegen der Vertragsbrüche, sondern auch ohne solche nachtheilig; die letzten Ursachen der Arbeiterausstände seien nicht selten bei den Arbeitgebern, meistens aber in wirthschaftlichen und sozialen Bewegungen von solcher Triebkraft zu suchen, daß das Verschulden und der Einfluß des einzelnen Arbeiters weit zurücktrete. Letzterer Umstand hindere auch gerade für solche Fälle der massenhaften Arbeitseinstellung die vorbeugende und erziehende Wirkung der vorgesehenen Strafbestimmung. Sei diese sonach weder nöthig, noch nützlich, so gefährde sie andererseits den sozialen Frieden, weil sie in ihrer isolirten Aufstellung gerade nur für den Arbeitsvertrag und nicht für alle anderen Gattungen von Verträgen den Charakter oder mindestens den Anschein eines Ausnahmegesetzes gegen die Arbeiter trage und bei ihrer massenhaften Anwendung in wirthschaftlichen Krisen den vorhandenen Ursachen der Unzufriedenheit eine neue hinzufüge. Die scheinbare Gleichstellung des Vertragbruches der Arbeitgeber mit dem der Arbeitnehmer entbehre des praktischen Werthes, weil der Arbeiter bei widerrechtlicher Entlassung selbstverständlich für die noch ausstehende Vertragszeit seinen Lohn fordern könne, daher keine Veranlassung habe, den ortsüblichen Tagelohn als Buße zu fordern.

Gegen die praktische Verwendbarkeit der von dem Entwurfe vorgesehenen Bußbestimmung wurde weiter die Schwierigkeit geltend gemacht, welche aus dem Mangel jeder gesetzlichen Handhabe für das richterliche Ermessen erwachsen müsse. Wenn es, wie die Regierungskommissare die Vorlage nun erläuterten, dem Richter bei einem Vertragsbruche, der sich auf eine sechswöchige Vertragsdauer beziehe, freistehe, für einen Tag oder für sechs Wochen die Buße zu berechnen, wenn er den täglichen Bußansatz von einem Pfennig bis zum Betrage des ortsüblichen Tagelohnes bemessen könne, so bedürfe es für den gewissenhaften Richter der subtilsten Erwägungen hinsichtlich der Schadens- und Schuldfrage um die Höhe der Buße festzusetzen; Willkür sei hierbei nicht zu vermeiden, die Unparteilichkeit und das Ansehen der Richter zumal bei großen Arbeiterbewegungen gefährdet.

Jedenfalls sei mit Einführung eines so weitgehenden richterlichen Ermessens für die Festsetzung der Buße mindestens dieselbe Schwierigkeit geschaffen, die man bei dem Beweise der Höhe der Entschädigung fürchte. Uebrigens sei letzterer Beweis durch die neuere Gesetzgebung ansehnlich erleichtert, da nach § 260 der Zivilprozeßordnung die freie richterliche Ueberzeugung im Schadensbeweise walte und die Einführung der Gewerbegerichte die Prozeß- und Beweisführung in Fragen des Arbeiterrechtes wesentlich vereinfache.

Diesen auf Beseitigung der Buße abzielenden Ausführungen stellten die Vertreter der verbündeten Regierungen und einige Kommissionsmitglieder den Gedankengang der Regierungsvorlage entgegen. Die Häufigkeit der Vertragsbrüche trage den Charakter einer öffentlichen Kalamität; in den letzten Jahren sei insbesondere der Fall gleichzeitigen massenhaften Vertragsbruches häufig gewesen, woraus große Schädigungen des Volksvermögens, Benachtheiligungen insbesondere auch der Arbeiter selbst und gefährliche Schwankungen auf fast allen Gebieten des gewerblichen Lebens entstanden seien. Bußbestimmungen seien unserem Rechte auch in Civilverhältnissen nicht fremd, es liege in ihnen kein Verstoß gegen die sonstigen Grundsätze des Privatrechtes, da hier öffentliche Interessen in dieses hineinragten. Angesichts der großen Belastung, welche dieses Gesetz zum Wohle der Arbeiter den Arbeitgebern auferlege, könne ein berechtigtes Mißtrauen, als suche man die Arbeiter durch Ausnahmebestimmungen zu kränken, für ebensowenig wie bei den Strafbestimmungen des § 153 aufkommen. Andererseits habe der Arbeitgeber, dem das Gesetz so große Opfer ansinne, ein Recht auf nachhaltigen gesetzlichen Schutz des mit diesen Opfern belasteten Arbeitsverhältnisses. Nur die vorgeschlagene Buße könne diesen Schutz ausreichend gewähren. Auch dem Arbeiter bringe die Bußbestimmung Vortheile, indem sie dem unsittlichen Gedanken, als dürfe der Arbeiter aus widerrechtlichen Vertragsbüchen eine Besserung seiner Lage erwarten, entgegenwirke, dadurch die Neigung des Arbeiters kräftige, seine Verträge zu ehren, und folgeweise auch den Werth dieser Verträge und das Vertrauen dem Arbeiter gegenüber erhöhe. Auch schaffe die Vorlage dem Arbeiter für den Fall des Vertragsbruches des Arbeitgebers wenigstens bei Arbeit gegen Stücklohn ansehnliche Beweiserleichterung.

Es wurde aus der Kommission erwidert, daß mit den jetzt den Arbeitgebern auferlegten Opfern nur längst Versäumtes nachgeholt werde, daß aber auch diese Opfer durch die Vortheile kompensirt werden, welche der Industrie selbst für die Dauer aus der zweckmäßigeren Einrichtung der Arbeit und besseren Behandlung der Arbeiter erwachsen müßten. Auf die Buße der Arbeitgeber würden die Arbeiter gerne verzichten, da sie bei Verabredung von Tagelohn nicht nöthig und bei Stücklohn regelmäßig nicht vortheilhaft für die Arbeiter sei. Die Moral der Arbeiter werde man mit solchen kleinen Mitteln nicht heben. Wo im Rechte sonst die Buße eingeführt sei, sei sie regelmäßig die Folge strafrechtlicher Delikte und finde deshalb auch im Strafverfahren ihre Erledigung; eine Analogie dieser Fälle und des Falles einfachen Bruches des Arbeitsvertrags liege nicht vor.

Fixirte Entschädigung.

Im Weiteren wurde aus der Kommission von derselben Seite, welche die Bußbestimmung mißbilligte, und auch von anderen Mitgliedern angeregt, daß es zweckmäßig sein werde, im Interesse der Vermeidung von Prozessen über die materiellen Folgen der Vertragsbrüche eine fest bestimmte Entschädigung gesetzlich

einzuführen, welche die Frage nach Existenz und Höhe des Schadens dem Streite und dem richterlichen Ermessen gänzlich entrücke. Es sei nach den Auffassungen und Gewohnheiten der deutschen Richter trotz freier Beweiswürdigung doch jeder Schadensbeweis mit ansehnlichen Schwierigkeiten verknüpft. Dem Richter, wie den Betheiligten müsse es erwünscht sein, für Fälle widerrechtlicher Vertragslösung diesen Schwierigkeiten zu entgehen. Daher möge man in diesen Fällen dem vertragstreuen Theil das Recht gewähren, für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der noch ausstehenden Vertragsdauer statt der im Einzelnen zu beweisenden Entschädigung eine feste nicht zu arbitrirende Schadenssumme zu fordern. Dieser Gedanke fand in der Kommission den Widerspruch eines Theiles der Mitglieder, welche die Befürchtung aussprachen, hier werde auf einem Umwege und unter anderem Namen die von ihnen verworfene Buße eingeführt; dem Arbeiter sei es gleich, welchen Namen die Sache trage; eine feste Entschädigung, welche auch dann bezahlt werden müsse, wenn der wirkliche Schaden geringer sei, ja wenn gar kein Schaden vorliege, sei eben eine Buße und sei mit aller Ungerechtigkeit und allen Bedenken belastet, die schon gegen die eigentliche Buße dargelegt seien. Die Mehrheit der Kommission und für den Fall, daß die Regierungsvorlage keine Aussicht auf Annahme habe, auch die Regierungskommissare erklärten sich für den Gedanken der festen Entschädigung, zu dessen Empfehlung noch weiter geltend gemacht wurde, daß er ein gesundes Prinzip der Beweisvereinfachung in das Rechtsleben einführe, ein Prinzip, welches auch für zahlreiche andere Fälle vertragswidrigen Handelns empfehlenswerth und mit gewissen Beschränkungen der Aufnahme in die kommende Zivilgesetzgebung fähig, übrigens auch jetzt schon in manchen Gesetzen ausgedrückt sei. Hiemit stehe man auf dem allgemeinen privatrechtlichen Boden, und wenn die Anwendung dieses Grundsatzes auch unter Umständen die Folge haben könne, daß eine Entschädigung bezahlt werden müsse, wo gar kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden bestehe, so seien diese Fälle doch keineswegs so häufig, als die anderen, in denen der Schaden bestehe, aber schwer nachweisbar sei. Selbst wenn die durch den Austritt des Arbeiters entstandene Lücke sofort wieder ausgefüllt werde, liege, zumal in kleineren Betrieben, meistens ein Schaden in dem Umstande, daß ein weniger mit der Arbeit und den Verhältnissen vertrauter Arbeiter an die Stelle des eingeübten trete. Jedenfalls sei es aber bei Einführung des Prinzips der festen Entschädigung nicht beabsichtigt, bei mangelndem Schaden eine Zahlungspflicht zu schaffen, sondern diese im einzelnen Falle vielleicht eintretende Wirkung sei nur eine kaum vermeidliche, die sonstigen Vortheile nicht aufwiegende Folge des Grundsatzes, daß das Beweisverfahren über Existenz und Größe des Schadens und über die Schulfrage erspart werden solle. Erwägungen strafrechtlicher Art, wie sie der Buße zu Grunde liegen, seien hier ganz ferne. Immerhin sei darauf zu achten, daß die Zeit, für welche die feste Entschädigung in Anspruch genommen werden könne, beschränkt werde, damit der Betrag für den Arbeiter nicht drückend sei. Es wurde als Tagesbetrag der ortsübliche Tagelohn, als längste Zeit die Zeit von sechs Tagen vorgeschlagen.

Von anderer Seite wurde die Zeit von 2 Wochen vorgeschlagen und als Tagesbetrag der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst. Es wurde geltend gemacht, daß heute schon bei der Schwierigkeit, den Arbeiter zum Halten des Vertrags zu zwingen, die Neigung der Arbeitgeber vorliege, den Arbeitsvertrag auf beliebige Kündigung zu stellen; dann allein sei die Position der Arbeitgeber und Arbeiter gleich. Beschränke man die feste Entschädigung auf sechs Tage, so werde sich bald statt der seitherigen 14tägigen eine einwöchige Kündigungsfrist heraus-

bilden; damit sei dem Arbeiter selbst nicht gedient. Dagegen wurde aus der Kommission eingewendet, daß man erfahrungsgemäß eine weite Kreise ergreifende Herabsetzung der Kündigungsfrist aus diesen Gesichtspunkten wohl nicht zu befürchten habe, daß aber eine im kleinsten Rahmen wegen ihrer überwiegenden Vortheile zu empfehlende feste Entschädigung unbillig wirken könne, wenn man sie über diesen Rahmen ausdehne. Darüber, daß fakultativ anstatt des Rechtes auf feste Entschädigung das Recht auf vollen Schadensersatz benutzt werden dürfe, bestand gleiches Einverständniß wie darüber, daß die Geltendmachung des ersteren Rechts das letztere ausschließe und daß gleiche Rechte dem Arbeiter gegen den Arbeitgeber zustehen sollen.

Die Abstimmungen erster und zweiter Lesung ergaben die Annahme des auf die feste Entschädigung mit dem ortsüblichen Tagelohn gerichteten Antrages, und zwar in erster Lesung mit der Grenze von sechs Tagen, in zweiter Lesung von einer Woche, letzteres deshalb, weil auf den Fall zulässiger Sonntagsarbeit Rücksicht genommen und Anschluß an die Fassung der übrigen Theile des Gesetzes gesucht wurde. Ein Antrag, gegenüber dem Anspruch auf feste Entschädigung den Beweis zu gestatten, daß kein oder ein geringerer Schaden erwachsen sei, wurde abgelehnt, weil er wieder alle Schwierigkeiten nach sich ziehe, die man durch die feste Entschädigung beseitigen wolle, und von einer Vertheilung der Beweislast ausgehe, welche unserem gegenwärtigen Prozeßrecht fremd sei.

Aus der Verhandlung über Absatz 1 erwuchs die oben behandelte Antragstellung zu § 122 a. Außerdem ergab sich das Bedürfniß der Umgestaltung einer Mehrzahl der nach der Eintheilung des Stoffes in erster Lesung bereits erörterten, in der Ziffernfolge zum Theil nachstehenden Paragraphen.

Lohneinbehaltungen.

So drängte sich von Neuem die Erwägung auf (vergl. § 115), ob nicht im Interesse aller Betheiligten im Zusammenhange mit Absatz 1 des § 125 auch die Frage zu regeln sei, welche Lohneinbehaltungen zur Sicherung der Entschädigungsansprüche zuläßig seien. Von einer auch den Arbeitern günstigen Regelung dieser Frage erklärten mehrere Mitglieder ihre Zustimmung zur jetzigen Fassung des Abs. 1 abhängig. Die Kommission hielt in dieser Hinsicht die §§ 115 und 117 in ihrer seitherigen Fassung weder für hinlänglich deutlich, noch für ausreichend. Angesichts einiger Urtheile deutscher Gerichte aus neuerer Zeit erschien es insbesondere als fraglich, ob Vereinbarungen über Rückbehaltung und Verwendung von Lohn zur Entschädigung wegen Vertragsbruchs gesetzlich zulässig seien. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde dies wenigstens in Bezug auf die Rückbehaltung des Lohnes bejaht; die Verwendung desselben zum Schadenersatz ergebe sich dann von selbst aus dem Rechte der Kompensation. Es wurde in der Kommission von einer Seite der Standpunkt vertreten, daß alle Verträge wegen Rückbehaltung von Lohn für ungültig erklärt werden sollten. Diese Verträge seien verderblich für den Arbeiter, überlieferten ihn der Noth und den Wucherern, seien auch unmoralisch, weil der Arbeiter selten mit völliger Freiheit kontrahire. Die Mehrheit stimmte dieser Ansicht nicht bei, sondern hielt zwar einerseits einen Schutz des Arbeiters gegen übertriebene Lohneinbehaltung, andererseits aber auch einen Schutz des Arbeitgebers gegen die Zahlungsunfähigkeit des vertragsbrüchigen Arbeiters für erforderlich. Aus diesen Erwägungen erwuchs bereits in erster Lesung ein Antrag (Nr. 2) zu Absatz 1 des § 125, Lohneinbehaltungen nur bis 10 Prozent der einzelnen Lohnzahlung und nur bis zum Gesammtbetrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes zu gestatten, das Einbehaltene aber zu Gunsten

der Arbeiter bis zur Beendung des Arbeitsverhältnisses in Sparkassen anlegen zu lassen. Der letztere Theil des Antrages wurde wegen der Schwierigkeit praktischer Durchführung in erster Lesung abgelehnt und in zweiter nicht wiederholt; der erstere Theil wurde zwar an dieser Stelle in erster Lesung abgelehnt, dagegen in zweiter Lesung modifizirt als erster Absatz des § 119a angenommen. Bei der einzelnen Lohnzahlung darf hiernach mehr als 1/4 des Lohnes und in Allem mehr als ein durchschnittlicher Wochenlohn nicht zurückbehalten werden.

Anwendung auf Fabriken.

Es verblieb noch das Bedenken mancher Mitglieder, daß die Lohneinbehaltungen im Zusammenhange mit dem Rechte auf feste Entschädigung gemäß Absatz 1 des § 125 zu einer ungerechtfertigten Bereicherung namentlich größerer Arbeitgeber in Wirklichkeit oder doch nach der Meinung der Arbeiter führen könnten. Der Anregung, daß deshalb wenigstens in Fabriken der Betrag der festen Entschädigung zu Wohlfahrtszwecken Verwendung finden solle, wurde gegenübergestellt, daß dies in Fällen wirklicher Beschädigung des Arbeitgebers unbillig gegen diesen sei und daß außerdem dadurch eine mehr pönale Auffassung in den § 125 getragen werde. Die Mehrheit einigte sich daher in zweiter Lesung auf den Schlußsatz des Absatz 2 des § 134, wonach Absatz 1 des § 125 auf größere Fabriken (von 20 und mehr Arbeitern) überhaupt nicht Anwendung findet. Dagegen bleibt § 119a, welcher die Lohneinbehaltungen begrenzt, auch für diese Fabriken anwendbar.

Für die Inhaber größerer Fabriken erwächst also die Nothwendigkeit, wenn sie für den Fall des Vertragsbruchs der Arbeiter feste Entschädigungen nach Aehnlichkeit des Absatz 1 des § 125 in Form von Lohnverwirkung wünschen, sich solche besonders auszubedingen. Solche Verträge sind, vorbehaltlich immer der Vorschriften des § 119a rücksichtlich der Lohneinbehaltung, auch für kleinere Fabriken und für Handwerker nicht ausgeschlossen; sie werden aber bei diesen wegen der jetzigen Fassung des Absatz 1 des § 125 seltener vorkommen und lassen andererseits wegen der individuelleren Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in diesen Kleinbetrieben nicht leicht eine gesetzliche Begrenzung zu. Dagegen empfahl es sich für die größeren Fabriken mit dem Augenblicke, wo man sie wegen des Schadenersatzes aus Vertragsbruch auf besondere Verabredungen verwies, diese zum Besten der Arbeiter zu begrenzen. Diese Begrenzung wurde auf Antrag aus der Kommission in der jetzigen Fassung des Absatz 2 des § 134 beschlossen, wonach nicht mehr, als die Verwirkung eines durchschnittlichen Wochenlohnes als Schadenersatz bedungen werden darf. Entgegenstehende Verträge würden nichtig sein. Die engere Begrenzung des § 125 Absatz 1 auf den ortsüblichen Tagelohn einer Woche wurde hier, wo es sich um Verträge handelt, nicht für nöthig befunden. Es sind also bei größeren Fabriken Lohneinbehaltungen nach § 119a und Lohnverwirkungen nach § 134 Absatz 2 auf den Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes beschränkt, während in allen anderen Gewerbebetrieben nur die Lohneinbehaltungen an diese Grenze gebunden sind. Das Bedenken aber wegen der etwaigen ungerechtfertigten Bereicherung des Arbeitgebers suchte man zu beseitigen durch die auf Antrag aus der Kommission in Ziffer 5 des Absatz 1 von § 134b aufgenommene Vorschrift, wonach eventuell über die Verwendung verwirkter Lohnbeträge in der Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen ist. Daß diese Beträge nicht als Strafen erscheinen, auf sie also nicht die §§ 134b Absatz 2 und 134c Absatz 2 anwendbar sind, ergiebt der Zusammenhang der Beschlüsse zweiter Lesung.

Anwendung auf Betriebsbeamte 2c.

Was die in § 133a genannten Betriebsbeamten 2c. angeht, so finden nach § 133e auf diese die §§ 125 und 119a Absatz 1 ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß nicht nur, wie bei anderen Arbeitern, die Abänderung des § 125, sondern auch die des § 119a Absatz 1 durch Vertrag zulässig ist, weil hier das Bedürfniß einer Beschränkung der Vertragsfähigkeit nicht gegeben ist und andererseits häufig Anlaß zu größerer Sicherheitsleistung besteht.

Verleitung zum Kontraktbruch.

Zu Absatz 2 des § 125 wurde die redaktionelle Aenderung beschlossen, welche sich aus den Beschlüssen zu Absatz 1 ergab. Außerdem beantragte ein Mitglied der Kommission, im zweiten Satze die Worte „oder behält" zu streichen. Es verstehe sich wohl, daß man den Arbeitgeber entschädigungspflichtig mache, der einen Arbeiter, wissend, daß er bereits durch Vertrag gebunden sei, in Dienst nehme. Dagegen sei es ein Unrecht, diesem Arbeitgeber, wenn er den Arbeiter in gutem Glauben angenommen habe, eine Verantwortung dafür aufzuerlegen, daß er ihn nicht sofort entlasse, sobald er von dem früheren Vertrage gehört habe. Dadurch werde dem früheren Vertrage eine sonst nur bei dinglichen Belastungen vorkommende Priorität eingeräumt, ein schuldloser Arbeitgeber, dem ein Arbeitsersatz fehlt, möglicherweise schwer geschädigt, der Arbeiter selbst leicht für die Dauer des ersten Vertrags brodlos und genöthigt, fortzuwandern; der beabsichtigte Erfolg, den Arbeiter zur Rückkehr zum ersten Herrn zu zwingen, werde in den seltensten Fällen eintreten. Hiergegen wurde erwidert, die seitherige Gesetzesbestimmung biete in dieser Beziehung einen wirksamen Schutz gegen Vertragsbrüche der Arbeiter; falle sie weg, so würden die größeren Arbeitgeber zu unliebsameren Schutzmaßregeln genöthigt sein. Ob ein Arbeitgeber bei Annahme eines Arbeiters dessen anderweite Vertragsverpflichtung gekannt habe, lasse sich nicht nachweisen, und schon deshalb sei zur Beweiserleichterung die seitherige Bestimmung unentbehrlich. Von Seiten des Antragstellers wurde erwidert, daß man zu Zwecken einer Beweiserleichterung nicht so weit gehen dürfe, einen ganz Unschuldigen zu belasten, daß übrigens bei Zuhilfenahme des Zeugnisses des bei dieser Frage unbetheiligten Arbeiters und eventuell des Beweismittels der Eideszuschiebung der fragliche Beweis keine besonderen Schwierigkeiten biete. Ein vermittelnder Antrag, den Arbeitgeber nur dann für das Behalten des Arbeiters verantwortlich zu machen, wenn der frühere Arbeitgeber dessen Rückkehr verlange, wurde in erster Lesung abgelehnt, in zweiter nicht wiederholt, dem Antrage, die Worte „oder behält" zu streichen, wurde stattgegeben.

In Absatz 3 fand nur die nothwendige Aenderung des Allegates statt.

Ein Antrag als Absatz 4 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Streitigkeiten aus Absatz 1 und 2 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegen, wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen und von der Kommission in Uebereinstimmung mit den Regierungskommissaren bestätigt war, daß nach Beseitigung der Buße und Einführung einer einfachen beweisfreien Schadensforderung die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in Prozessen aus diesem Paragraphen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ganz außer Zweifel stehe.

III. Lehrlingsverhältnisse. (§§ 126—133.)

Pflichten des Lehrherren.

§ 126 deckt sich mit der bestehenden Gewerbeordnung. Derselbe bestimmt:

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

. . . . . Alle Abänderungsanträge wurden abgelehnt und wurde die Vorlage in erster und zweiter Lesung angenommen.

Lehrverträge.

§§ 127 bis 133 decken sich mit der bestehenden Gewerbeordnung, neu ist nur (§ 128), daß schriftliche Lehrverträge stempelfrei sein sollen. Diese Bestimmung fand allseitige Billigung.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. (§§ 133a—133e.)

§ 133a. Auf die von Gewerbeunternehmern gegen feste, mindestens monatweise bemessene Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), findet der § 125 Anwendung.

§ 133b. Das Dienstverhältniß dieser Personen kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133c. Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133d. Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§ 133e. Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

Die in den §§ 133a bis 133c der Vorlage vorgesehene Neuregelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker fand allgemeine Zustimmung.

Die Thatsache, daß mancherorts Werkmeister auch in kürzeren Fristen als monatlich ihren Lohn erhalten, veranlaßte die Kommission — unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen — die Worte in § 133a: „mindestens monatsweise bemessene" (Bezüge) zu streichen. Außerdem wurden neben den „Maschinentechnikern" zur Beseitigung von etwa möglichen Zweifeln die „Bautechniker" namentlich aufgeführt. Die in § 133a der Vorlage enthaltene Begriffsbestimmung wurde mit der materiellen Bestimmung des § 133b zu einem Paragraphen 133a vereinigt, sodann die Bezifferung der folgenden Paragraphen entsprechend geändert und die materielle Bestimmung des § 133a der Vorlage mit den dazu beschlossenen Abänderungen als § 133e eingestellt.

Ferner wurden die Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe für diese Personen insoweit beschränkt, als die „Beaufsichtigung" oder „Revision" gewisser an Sonn- und Festtagen (durch § 105c Ziffer 2 und 3) zugelassenen resp. nothwendigen Arbeiten (zur Instandhaltung, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen ꝛc.) nicht als Sonntagsarbeit (in dem Sinne: daß am zweiten resp. dritten Sonntag eine entsprechende größere Ruhe [§ 105c Absatz 3] folgen müsse) gelten soll. Bei der zweiten Lesung wurde der in erster Lesung beschlossene Zusatz durch die zu § 105c Absatz 1 Ziffer 4 beschlossene Abänderung für erledigt erklärt und daher wieder beseitigt.

Endlich sollen nach den Beschlüssen zweiter Lesung die in § 119a Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen auf die in Rede stehenden Personen nur in soweit Anwendung finden, als nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. (Vergl. oben zu § 125). Die Anwendbarkeit des § 125 hatte die Regierungsvorlage in § 133a bereits vorgesehen.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. (§§ 134—139a.)

§ 134. Der (nach der Vorlage dem bisher geltenden Rechte entsprechende) § 134 erhielt in der zweiten Lesung einen Zusatz, welcher die früher diskutirte Frage der fixirten Entschädigung im Falle des Kontraktbruches in dem zu § 125 dargelegten Sinne regeln sollte. (Vergl. auch § 134b Absatz 1 Ziffer 5.) Der Paragraph gestaltet sich dadurch (in der Fassung der Redaktions-Kommission) wie folgt:

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

Den Unternehmern von Fabriken, in denen regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 125 Absatz I keine Anwendung.

Obligatorische Arbeitsordnung.

§ 134a. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen der „Begründung" wurde es als zweckmäßig und dringlich erachtet, daß in allen größeren Fabriken die Vertragsbedingungen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter soweit als möglich in einer Arbeitsordnung klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht und den Arbeitgebern bekanntgegeben würden. Für kleinere Fabriken, in denen mehr persönliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern herrschten und auch der Arbeitsvertrag meistens in persönlicher Besprechung geschlossen würde, wurde dieses Bedürfniß als nicht so dringlich erachtet und von einer obligatorischen Einführung der Arbeitsordnung abgesehen. Endlich wurde es als selbstverständlich erachtet, daß für die verschiedenen Abtheilungen großer Fabriken auch verschiedene Arbeitsordnungen entsprechend den besonderen technischen Verhältnissen erlassen werden könnten. So gestaltet sich der § 134a durch die dementsprechend gefaßten Beschlüsse wie folgt:

Für jede Fabrik, in der regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

Inhalt der Arbeitsordnung.

§ 134b der Vorlage trifft Bestimmungen über den einerseits geforderten (Absatz 1), anderseits zulässigen Inhalt der Arbeitsordnung. Derselbe setzt fest:

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Theil zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln.

Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlichen Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.

Aufkündigung.

Zum Absatz 1 lag zunächst der Antrag vor: daß die Frist der zulässigen Aufkündigung für beide Theile gleich sein soll. Es wurden an der Hand von Fabrikordnungen Beispiele angeführt, wie die Arbeitgeber das Kündigungsrecht für die Arbeiter an erschwerende Bedingungen knüpften, speziell für sich kürzere Fristen in Anspruch nähmen, wie sie den Arbeitern gewährt seien. Der Antrag fand materielle Bedenken nicht und wurde in erster Lesung angenommen, in zweiter Lesung aber wieder beseitigt, da kein Zweifel darüber bestand, daß der § 122 mit dem dazu beschlossenen Zusatze auf Betriebe der in § 134 Absatz 2 bezeichneten Art Anwendung finde.

Verwendung verfallener Lohnbeträge.

Nachdem in zweiter Lesung durch § 119a den Arbeitgebern das Recht auf Lohneinbehaltungen zur Sicherung ihrer Schaden-Ersatz-Ansprüche (im Falle des Kontraktbruches) einerseits beschränkt, anderseits ausdrücklich gesichert und weiterhin den Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern das gesetzliche Recht der fixirten Entschädigung des § 125 durch § 134 versagt worden war, glaubte die Kommission, diesen Arbeitgebern das bisher ihnen uneingeschränkt zustehende Recht, sich im Falle des Kontraktbruchs den Verfall des einbehaltenen resp. rückständigen Lohnes auszubedingen, gleichfalls bis zum Betrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes beschränken, in dieser Beschränkung aber sichern zu sollen. Wenn die Majorität der Kommission auch in Konsequenz ihrer Auffassung, daß es sich hier um Ausbedingung einer fixirten Entschädigung handle, die Verwendung des erhaltenen Lohnbetrages zum Besten der Arbeiter nicht gesetzlich festlegen zu dürfen glaubte, so hegte sie doch die Hoffnung, daß die Arbeitgeber in den meisten Fällen auf diese Entschädigung zu Gunsten der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenkassen ꝛc.) zu verzichten in der Lage sein würden. Um dieses den Arbeitgebern nahezulegen und ihnen Gelegenheit zu bieten, den Arbeitern gegenüber jeden Gedanken einer persönlichen Bereicherung abzuschneiden, wurde zu Absatz 1 des § 134a als Ziffer 5 folgender Zusatz beschlossen:

5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 ausbedungen werden soll, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Fristen der Lohnzahlung.

Während die Vorlage sich damit begnügt, zu fordern, daß die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung in der Arbeitsordnung angegeben wird, über die Regelung selbst sich aber aller Bestimmungen enthält, sollten nach einem weiteren Antrage gewisse Normativ-Bestimmungen im Gesetze selbst festgelegt werden. Ueber den Verlauf der in diesen Anträgen gegebenen Anregung vgl. §§ 115 und 119a.

Strafen.

In Absatz 2 fand der erste Satz allgemeine Zustimmung, während der zweite Satz Gegenstand eingehender Kritik wurde.

Zunächst wurde die Höhe der nach der Vorlage zulässigen Strafe bemängelt. Von mehreren Seiten wurde das Maß des „doppelten Betrages des ortsüblichen Tagelohnes“ als zu hoch bezeichnet. Von einer Seite (Antrag Nr. 3) wurde der einfache „ortsübliche Tagelohn“, von anderer Seite (Antrag Nr. 4) die Hälfte des „durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes“ als Höchstmaß vorgeschlagen; selbst ein Antrag (Nr. 7), die Geldstrafen auf höchstens 5 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu beschränken, wurde gestellt. Andererseits wurde es (Antrag Nr. 8) für richtiger und nothwendig erachtet, anstatt des (doppelten) „ortsüblichen Tagelohnes“, den (doppelten) „durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst“ einzusetzen, um dem höher gelohnten Arbeiter auch eine entsprechende Strafe auflegen zu können. Daß der „durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst“ ein richtigerer Maßstab sei, als der schablonenhafte ortsübliche, auch im Interesse der niedriger gelohnten Arbeiter wünschenswerth sei, wurde mehrseitig anerkannt.

Diejenigen, welche für Herabsetzung des Strafmaßes waren, führten aus, alle Strafen seien, weil stets mehr oder weniger nach einseitigem, subjektivem Urtheil bemessen, nur zu leicht geeignet, bittere Empfindungen zu erwecken. Der Arbeitgeber sei Kläger und Richter in einer Person, der Arbeiter meistens zu abhängig, um die Entscheidung des Gewerbegerichts anzurufen. So sei es begreiflich, daß die Strafen meistens mehr aufregten, als besserten. Das Strafrecht sei um so bedenklicher, als vielfach untergeordnete Organe es ausübten. Die Festsetzung von Strafen drücke ein Mißtrauen in das Pflichtgefühl der Arbeiter aus. Das Ehr- und Pflichtgefühl der Arbeiter sei wirksamer als die Furcht vor Strafe. Zudem gäbe es andere, geeignetere Formen der Strafe: Mahnung, Verwarnung (durch den Meister, durch den Arbeitgeber, durch den Arbeiterausschuß unter Protokollirung &c.), Drohung mit Kündigung im Wiederholungsfalle seien meistens wirksamer als Geldstrafen. Es gäbe Fabriken, die auch ohne Geldstrafen die Disziplin aufrecht zu erhalten wüßten. Die Gewährung von Prämien führe meistens besser zum Ziele.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß namentlich in größeren Betrieben ohne Geldstrafe nicht auszukommen sei. Geldstrafen seien milder, als Kündigung oder Ablegung auf einige Tage — Maßnahmen, die ja nicht verboten seien. Nicht bei allen Arbeitern sei Pflicht- und Ehrgefühl allein ausreichend. Disziplin und Ordnung sei nothwendig im Interesse der Arbeiter selbst, da die Arbeit des einen von der des andern abhängig sei. Wenn ein Arbeiter z. B. ohne Entschuldigung fehle, vielleicht „blau mache“, und damit andere zum Müßiggang zwinge: ob da dann nicht eine höhere Strafe, die auch empfunden werde, angemessen sei. Mit einer Strafe im Betrage eines ortsüblichen Tagelohnes werde man — so wurde von einer Seite ausgeführt — einen hochgelohnten Arbeiter, der vielleicht das Zwei- und Dreifache verdiene, kaum von seinem Gewohnheitsfehler heilen. Daß der Arbeitgeber nicht einseitig in egoistischer Absicht sein Recht mißbrauche, dafür sei in der Bestimmung bezüglich der Verwendung der Strafen genügender Schutz gegeben.

Eine längere Diskussion veranlaßte die Frage, ob der Arbeitgeber berechtigt sei, für den Fall des Kontraktbruches eine besondere Konventionalstrafe respektive Entschädigung zu bedingen. . . . Theils aus sachlichen Gründen, theils um dem § 115 nicht vorzugreifen, entschied sich die Majorität der Kommission in erster Lesung gegen den Antrag. (In zweiter Lesung wurde ein entsprechender Antrag zu § 135 [siehe oben] angenommen.)

Der Antrag:

> Alle Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, Grund und Höhe der Strafe angeben muß und den Aufsichtsbeamten (§ 134 b) jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist,

bezweckte gewisse moralische Garantien gegen ein übermäßiges Strafen zu bieten. Wenn die Strafe eingetragen werden müsse, so sei das schon ein Schutz gegen allzu eiliges, unüberlegtes Strafen. Dem Arbeitgeber sei Anlaß geboten, zu prüfen, und eventuell seine Meister und Angestellten zur Rede zu stellen. Es werde ein Ziel berechtigten Ehrgeizes für Meister und Angestellte wie für jeden Arbeitgeber sein, mit möglichst wenig Strafen auszukommen. Dem Aufsichtsbeamten werde das Verzeichniß die besten Anhaltspunkte bieten, um den in der Fabrik herrschenden Geist zu beurtheilen. Derselbe werde nicht verfehlen, seinen moralischen Einfluß — der nicht gering sei — bei Arbeitgebern wie Angestellten einzusetzen, wenn vom Strafrecht allzu reichlich Gebrauch gemacht werde. Der Antragsteller wollte von der Eintragung kleinerer Strafen (bis 10 Prozent), z. B. für Zuspätkommen, absehen, trug aber dem Wunsch mehrerer Kommissionsmitglieder: durch solche Unterschiede die Durchführung nicht zu erschweren, Rechnung. Auch in Oesterreich sei die Eintragung aller Strafen vorgeschrieben.

Vorstehender Antrag fand Annahme; ebenso der Antrag auf Streichung des Wortes „doppelten"; mit diesen Abänderungen wurde Absatz 2 genehmigt.

In der zweiten Lesung wurde noch die Bestimmung aufgenommen: daß Geldstrafen sofort nach ihrer Festsetzung dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden sollen, und in dem Verzeichniß auch der Tag der Bestrafung einzutragen ist. (Vgl. § 134c.)

Bestimmungen bezüglich des Verhaltens außerhalb des Betriebes.

Absatz 3 führte zu einer sehr eingehenden Auseinandersetzung namentlich infolge des (Zusatz-) Antrages, daß auch für großjährige Arbeiter Bestimmungen bezüglich des Verhaltens außerhalb des Betriebes mit Zustimmung eines Arbeiter-Ausschusses in der Arbeitsordnung zulässig sein sollten.

Von der einen Seite wurde der Standpunkt vertreten, daß das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitern mehr als ein Kaufgeschäft, als ein gewöhnlicher Privatvertrag sei — daß dasselbe vielmehr auch persönliche Beziehungen, sittliche Rücksichten und Verpflichtungen über den Rahmen von Leistung und Gegenleistung (Arbeit und Lohn) hinaus in sich schließe. Selbst rein wirthschaftlich betrachtet — so wurde von einem Kommissionsmitgliede ausgeführt — sei es nicht gleichgiltig, ob der Arbeiter außerhalb des Betriebes, z. B. durch Trunksucht, Unsittlichkeit, Streitsucht ꝛc., sich und Andere physisch und moralisch verderbe. So stände das ganze Leben der Arbeiter in gewisser Beziehung zur Fabrik. Jedenfalls könnte dem Arbeitgeber nicht das Recht beschränkt werden, solchen Arbeitern, die sich durch ihr Verhalten der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft unwürdig gemacht hätten, zu kündigen. An diesem Recht werde, auch wenn der Antrag abgelehnt werde, nichts geändert. Da sei doch die Regelung im Sinne dieses Antrages, wo die Mitwirkung des „Ausschusses" vorgesehen sei, jener vorzuziehen.

Vielfach — so wurde von mehreren Seiten betont — beständen noch solche dauernde persönliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern, die das ganze Verhältniß mehr oder weniger dem einer „Familie" näherten, zum Segen vor Allem der Arbeiter. Diese Verhältnisse solle man nicht durch schablonenhafte Regelung zerstören. Die Arbeiter selbst hätten am meisten Interesse an deren

Erhaltung, und sei namentlich dann, wenn die Arbeiter in Form der Ausschüsse zur Mitberathung und -Verwaltung solcher Ordnungen berufen würden, diese mehr patriarchalische Stellung des Arbeitgebers, auch im neunzehnten Jahrhundert, recht wohl haltbar und heilsam. Auch die Arbeiter hätten ein Interesse an der Erhaltung von Ordnung und Sitte und sei es ganz berechtigt und natürlich, wenn dieselben sogar die Entfernung sittlich zweifelhafter Elemente, die sich öffentlicher, grober Verletzung der Sittlichkeit, der Kameradschaftlichkeit ꝛc. schuldig gemacht, verlangten. Nur das Gefühl der verantwortlichen Fürsorge und die ideale Befriedigung, welche in dem guten, persönlichen Verhältniß zu den Arbeitern liege, seien es, welche manche Arbeitgeber zur Uebernahme der schwierigen Aufgabe der Leitung einer großen Unternehmung bestimmten, und in demselben Maße als dieses persönliche Verhältniß gelockert würde, als die Arbeitgeber als die Aussauger und Tyrannen der Arbeiter hingestellt würden, sei der Versuchung, die bestehenden Unternehmungen in Aktiengesellschaften umzuwandeln und anderen Berufen (als Offizier ꝛc.) sich zuzuwenden, Vorschub geleistet. Die höhere Bildung und Erfahrung berechtige und verpflichte den Arbeitgeber, seinen sozialen Einfluß auch zur sittlichen Hebung der Arbeiter — speziell zur sittlichen Erziehung der Jugend — einzusetzen.

Von anderer Seite wurde dieser Standpunkt nachdrücklichst bekämpft. Derselbe bedeute einfach die „Knechtschaft“, „feudale Abhängigkeit“ vom Arbeitgeber, „Hörigkeit“ der Arbeiter. Das private Leben, die Familienverhältnisse, wie das politische Leben des Arbeiters gingen den Arbeitgeber nichts an. Dieser habe nicht das Recht, sich die Befugnisse der ordentlichen Gerichte oder der Polizei anzumaßen, oder gar z. B. in die Verehelichungsfreiheit einzugreifen. Am Ende werde auch noch die politische Gesinnung und die Zeitung, aus der die politische Ueberzeugung zu schöpfen sei, vorgeschrieben.

Selbst die Regierungsvorlage sei unannehmbar. Nach dem Vereinsgesetz könnten Arbeiter vom 18. Lebensjahre ab an Lohnkoalitionen theilnehmen; nach der Vorlage könnte in der Arbeitsordnung die Theilnahme verboten werden. Aber selbst abgesehen von solchen politischen Bedenken: welche sittlichen Garantien denn die Arbeitgeber böten? Noch sei ein „Befähigungsnachweis“ oder eine sittliche Qualifikation für dieselben nirgends vorgeschrieben. Jüngeren, vielleicht sittlich zweifelhaften Arbeitgebern wolle man ein sittliches Aufsichtsrecht — nach dem Antrag Nr. 14 selbst über ältere, verheiratete Arbeiter — zusprechen? Die Arbeitgeber wüßten oft ihre eigenen Kinder nicht zu erziehen, wie das Leben der Studenten an den Universitäten sattsam beweise: und da scheue man sich nicht, ihnen Elternrechte gegenüber ihren Arbeitern zuzusprechen? Und wo bleibe hier die Gegenseitigkeit: das Recht der Arbeiter, auch das private Leben der Arbeitgeber zu überwachen?

Der Vorschlag, die Arbeiterausschüsse mitwirken zu lassen, könne um so weniger eine Garantie gegen Mißbrauch bieten, als über die Wahl und Zusammensetzung derselben noch nichts bestimmt sei und so die Gefahr bestehe, daß dieselben, willige Organe in der Hand der Arbeitgeber, nur der Denunziationssucht und der Zwietracht der Arbeiter Vorschub leisteten.

Mehrere Kommissionsmitglieder sprachen sich im vermittelnden Sinne aus und stellten entsprechende Anträge. Unter voller Würdigung der vielfach herrschenden wohlmeinenden Absichten und guten Erfolge sogenannter „patriarchalischer“ Verhältnisse war doch die Majorität der Kommission der Anschauung, daß die Gefahr mißbräuchlicher Ausdehnung der Bestimmungen „bezüglich des Verhaltens der Arbeiter außerhalb des Betriebes“ nicht ausgeschlossen sei, und deshalb dieses

Recht nur auf jüngere Arbeiter — sei es bis zum 16., sei es bis zum 18., sei es bis zum 21. Lebensjahre — zu beschränken sei. Man müsse auch mit dem Ehrgefühl der Arbeiter rechnen, und sei es besser, selbst in sich berechtigte Bestimmungen aufzugeben, respektive nicht in die Arbeitsordnung aufzunehmen, als dieses Ehrgefühl zu verletzen. Nicht alle Arbeitgeber besäßen eben immer den Takt und die Fühlung mit den Arbeitern, um abzumessen, was zulässig erscheine.

Von dieser Erwägung aus wurde der Antrag begründet, gemäß dem selbst bezüglich der Minderjährigen die Zustimmung des Arbeiterausschusses und die besondere Genehmigung des Gewerbegerichtes respektive der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich sein sollte, letzteres, um eventuell Bestimmungen zur Verkümmerung des Koalitionsrechtes zu hindern.

Daß die Erziehung und sittliche Aufsicht der Fabrik-Jugend in gewissem Umfang auch Pflicht und Recht des Arbeitgebers sei und um so dringlicher sich empfehle, als den Eltern vielfach die genügende Autorität mangle, wurde von der Majorität anerkannt, wenn dieselbe auch bezüglich der Begrenzung des Lebensjahres auseinanderging. Bezüglich der Fabrik-Lehrlinge sei das ja bereits bestehendes Recht (§ 134). Während die studirende Jugend bis zum Abschluß des Gymnasiums (eventuell selbst über 21 Jahre hinaus) unter strammer Zucht und Kontrolle stehe — auch bezüglich ihres Verhaltens außerhalb der Schule — genieße die Fabrik-Jugend meistens volle Freiheit. Daher die betrübenden Erscheinungen der wachsenden Rohheit und Zügellosigkeit der Jugend. Die Eltern seien machtlos, oft auch der nöthigen Einsicht und Energie entbehrend, um einzuschreiten; die Arbeitgeber bekümmerten sich nur allzu wenig um die Erziehung und Zukunft ihrer Arbeiter. Da sei es berechtigt und nothwendig, den Arbeitgebern durch eine solche Bestimmung nicht blos das Recht, sondern auch Anregung zu geben, mehr als bisher den Einfluß der Eltern zu stärken und durch wohlerwogene Bestimmungen in der Fabrikordnung zu unterstützen. (Vgl. die Ausführungen, welche in der „Begründung" zum § 113 gegeben sind.)

Bei der Abstimmung in erster Lesung . . . fand vom ganzen Absatz 3 nur der erste Satz Annahme. In der zweiten Lesung fand . . . folgender Antrag Annahme:

> Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

Auslöhnung der Minderjährigen.

Gemäß Absatz 4 soll durch die Arbeitsordnung bestimmt werden können, daß der Lohn der Minderjährigen nicht an diese selbst, sondern an die Eltern resp. den Vormund ausgezahlt wird, und daß diesen auch das Recht der Kündigung vorbehalten bleibt. Von einer Seite wurde die blos fakultative Regelung für nicht ausreichend erachtet und folgender Antrag gestellt:

„Die Auszahlung des Lohnes an Minderjährige (deren Eltern oder Vormünder in der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen) darf nur dann stattfinden, wenn der richtige Empfang des Lohnes der vorhergehenden Löhnungsperiode durch die Unterschrift der Eltern oder des Vormundes bescheinigt ist. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde oder auf Antrag des Arbeiterausschusses (§ 134 d) kann die Auslöhnung auch ohne solche Bescheinigung an die Minderjährigen selbst erfolgen."

Vorlage wie Antrag bezweckten Stärkung der elterlichen Autorität (vgl. oben ad § 107). Der reichliche Verdienst mache die Fabrik-Jugend früh selbstständig, leiste der Vergnügungssucht Vorschub, verleite zu leichtsinniger Emanzipation von der elterlichen Autorität und Familiengemeinschaft. Da die Eltern vielfach auf den Verdienst der Kinder angewiesen seien, so zeigten sie sich nur allzu oft schwach und vertrauensselig, bis es zu spät sei. Daher die traurige Erscheinung, daß die jungen Leute so oft das elterliche Haus verließen oder nur als Kostgänger in demselben verblieben. Der reichliche Verdienst werde durchgebracht, an Sparen nicht gedacht. Leichtsinnige Anknüpfung eines Verhältnisses, frühzeitige Heirat sei die weitere Folge. Die Gewöhnung an eine Lebenshaltung, die bald in der Familie nicht mehr möglich sei, verbittere das Familienleben. Noth, Verschuldung und Unzufriedenheit seien unausbleiblich. Wiederherstellung der elterlichen Autorität, Sicherung der häuslichen Erziehung sei die erste Bedingung der sittlichen Gesundung unseres Familien- und gesellschaftlichen Lebens; (vgl. auch „Begründung" ad § 113). — Für den obigen Antrag wurde insbesondere geltend gemacht, daß eine bloße Berechtigung der Arbeitgeber nicht genüge. Dieselben würden freiwillig kaum die Mühe und Arbeit übernehmen; vielfach sei auch die Durchführung für eine einzelne Fabrik nicht leicht möglich, da die Gefahr bestünde, daß die jungen Leute im gegebenen Falle, wenn sie der elterlichen Aufsicht los sein wollten, in Konkurrenz-Fabriken eintreten würden, die solche Beschränkungen nicht hätten. Selbst die Eltern seien oft blind genug, es als beleidigendes Mißtrauen gegen ihre Kinder zu betrachten, daß dieselben unter solche „Kontrole" gestellt würden. Wenn das Bedürfniß bestehe und in den Motiven anerkannt sei, wenn der „Schutz der elterlichen Autorität" in der Rede zur Eröffnung des deutschen Reichstags ausdrücklich als Ziel hingestellt worden sei, so dürfte auch dies Mittel zum Ziel nicht gescheut werden. In der Presse wie in Verhandlungen von Arbeitgeberverbänden sei ganz mit Recht betont worden, daß, wenn die gesetzgebenden Faktoren eine Stärkung der elterlichen Autorität wollten, sie auch den Weg gesetzlich und allgemein vorschreiben, nicht aber dem einzelnen Arbeitgeber die „Gehässigkeit" und Verantwortlichkeit einer solchen Maßnahme zuschieben möchten. Mit Anregungen und „Hinweisen auf diese Handhaben zur Stärkung der elterlichen Autorität" (Begründung ad § 197) sei wenig gethan. Trotzdem die Einführung von Lohnbüchern, wie der Antrag sie bezwecke, sich überall bewährt habe und z. B. von der Düsseldorfer Regierung bei den Handelskammern und Arbeitgeberverbänden ihres Bezirkes eine „Vereinbarung aller Fabrikbesitzer über die Auszahlung der Löhne an Minderjährige" in obigem Sinne in Anregung gebracht sei, sei die Einrichtung doch erst vereinzelt eingeführt. Es werde allgemein die Erfahrung sich erneuern, welche der Gewerberath für Düsseldorf konstatire, daß zwar „von den Unternehmern bittere Klagen über das Verhalten der Jugend laut werden, ohne daß jedoch bisher energische Anstrengungen bemerkbar würden, gegen die Uebel vorzugehen". („Jahresberichte der preußischen Gewerberäthe" pro 1888 S. 202.)

Bezüglich der Fassung des Antrages wurde alsdann ausgeführt, daß derselbe die Auszahlung des Lohnes an die Eltern selbst nicht ausschließe, vielmehr nur vorschreibe, daß, wenn die Auslöhnung an die Minderjährigen erfolge, dann die Unterschrift des Vaters, der Mutter oder des Vormundes (als Quittung) wenigstens nachträglich (bis zur nächsten Löhnung) eingeholt werden müsse, bevor eine neue (direkte) Auslöhnung stattfinden dürfe. Diese regelmäßige Mitwirkung der Eltern sei viel wichtiger als etwa das Recht, bei Eingehung oder Lösung des Arbeitsverhältnisses ihr Veto einzulegen (§ 107). Die Eltern müßten sich

regelmäßig ihrer Pflicht und Verantwortung bewußt werden, wie die Kinder sich daran gewöhnen müßten, Vater oder Mutter ihren Verdienst zu überreichen und aus deren Hand das als Taschengeld entgegenzunehmen, was billig sei. Was jetzt vielleicht auf Widerstreben stoße, werde nach einem Jahrzehnt dann als selbstverständlich empfunden werden.

Wenn der Antrag sich zunächst nur auf die Minderjährigen, „deren Eltern in der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen", beschränke, so sollten damit die Fälle berücksichtigt werden, in denen die Kinder fern von ihrem Elternhause arbeiteten resp. wohnten; der Antragsteller hofft aber, daß das Lohnbuch mit Annahme des Antrages allgemein Regel werde und dann die Arbeitgeber von selbst nur soweit Ausnahmen eintreten lassen würden, als solche in sich gerechtfertigt seien.

Gegen diese Ausführungen wurden mehrseitige prinzipielle wie praktische Bedenken in großer Zahl geltend gemacht. Es sei ein Unrecht, den Minderjährigen, welche den Lohn verdienten, denselben vorzuenthalten. Wozu ein Abweichen von dem bestehenden Recht? Es sei eine ungerechte Bevormundung, wie sie keinem anderen Stande gegenüber beliebt werde. Es sei durchaus nichts Ungesundes, wenn die Kinder den Eltern Kostgeld gäben. Bei kaufmännischen Gehilfen bestehe die gleiche Sitte. Das Gesinde habe sogar das Recht, selbst den Lohn in Empfang zu nehmen, weshalb man die Arbeiter schlechter stellen wolle? Der junge Mann müsse lernen, Geld zu verwalten. Gerade Diejenigen, welche nie zur Selbstständigkeit gekommen, geriethen später am ersten auf leichtsinnige Bahnen. Die vielfach gepriesene väterliche Autorität und starke Geltendmachung derselben in der Vergangenheit habe ihre Berechtigung verloren, nachdem die wirthschaftliche Unterlage derselben, die familienwirthschaftliche Organisation der Produktion in Handwerk und Landwirthschaft aufgehört habe. Diese Bestimmung sei kein „Arbeiterschutz" und werde verbitternd wirken. Die Minderjährigen sollten rechtlos werden, ohne irgend welche Garantien, ob die Eltern ihr Recht auch richtig gebrauchten. Oft genug seien es die Eltern selbst, welche den Verdienst leichtsinnig durchbrächten, ihre Kinder ausbeuteten, selbst müßig gingen und auf Kosten ihrer Kinder lebten. Weit entfernt, den häuslichen Frieden zu fördern, würde ein solcher Zwang den Unfrieden dauernd machen. Und nun solle der Arbeitgeber in diese Verhältnisse sich einmischen. Oder gar die untere Verwaltungsbehörde solle das Recht haben, die „elterliche Autorität" gleichsam abzusetzen, indem sie im gegebenen Falle erklären dürfte, daß der Vater nicht das Vertrauen verdiene, selbst den Lohn in Empfang zu nehmen. Was gegenüber den Eltern gelte, gelte noch viel mehr gegenüber dem Vormund: daß derselbe seine Macht mißbrauchen könnte. Hier würde der Minderjährige erst recht nicht begreifen, wie man ihm das Verfügungsrecht über seinen sauer verdienten Lohn entziehen könnte.

Gegen die Fassung des Antrages wurde geltend gemacht, daß die Beschränkung auf die Minderjährigen, deren Eltern in der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen, jeder inneren Berechtigung ermangle. Wenn der Betrieb an der Grenze einer Gemeinde liege, so könne vielleicht blos eine kleine Minorität der Beschäftigten getroffen sein. Andererseits liege die Versuchung nahe, daß die Minderjährigen, um dem Zwange zu entgehen, in der anderen Gemeinde Wohnung nähmen. Allerdings sei es richtig, daß es kaum möglich sei, wenn Eltern oder Vormund weit entfernt wohnten, denselben das Geld oder Lohnbuch regelmäßig — vielleicht alle acht Tage — einzusenden; aber daraus folge, daß überhaupt auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten sei. Die Fälle seien individuell

zu behandeln. In großen Fabriken sei es eine große Belastung, ja fast undurchführbar, bei jeder Lohnzahlung die Unterschrift des Vaters oder gar Vormundes einzuholen. Es sei auch nicht immer Bedürfniß. Und was solle geschehen, wenn die Eltern oder der Vormund die Unterschrift verweigerten, oder wenn die Unterschrift gefälscht würde? — Speziell wurde noch die Frage gestellt, wie es bezüglich junger verheirateter Frauen gehalten werden solle.

Mehrere Kommissionsmitglieder hielten zwar die obligatorische Einführung des Lohnbuches für unmöglich, traten aber für die Vorlage ein. Eine Stärkung der elterlichen Autorität sei dringend nothwendig. Die Eltern selbst müßten wünschen, ihre Kinder in solche Fabriken, die ihnen Stütze böten, in Arbeit treten zu lassen, so daß eine Benachtheiligung solcher Fabriken nicht zu befürchten sei. Alle Erfahrungen in den verschiedensten Theilen Deutschlands bestätigten das; die Bestimmung der Vorlage solle eine Anregung geben. An sich bedeute sie keine Neuerung, da auch jetzt schon in großen Rechtsgebieten die Eltern und Vormünder das Recht hätten, selbst den Lohn in Empfang zu nehmen. Die Minderjährigen hätten nur soweit ein Recht selbstständiger Verfügung, als die Eltern und Vormünder es nicht beschränkten. Gegenüber den industriellen Arbeitern sei das Bedürfniß des Schutzes der Eltern besonders dringend, weil hier der Verdienst reichlich und die Versuchung der Emanzipation besonders stark sei. Hier seien die Eltern meistens abhängig von den Kindern, während in den übrigen Ständen das umgekehrte Verhältniß bestehe.

Bezüglich des Antrages wurde zugegeben, daß die beschränkende Bestimmung zu Inkonsequenzen führen könne, aber man müsse vernünftige Arbeitgeber voraussetzen. Der Antragsteller erklärte sich zu einer Abänderung des Antrages (Streichung der eingeklammerten Worte) bereit, wenn nicht von anderer Seite die Zustimmung von diesem Zusatze abhängig gemacht werde. Der Ausschuß resp. die Gemeindebehörde oder untere Verwaltungsbehörde würde ja in den Fällen, wo die Eltern entfernt wohnten, dispensiren oder einen anderen Modus (z. B. in der Weise, daß den Eltern etwa monatlich mitgetheilt würde, wieviel ihre Kinder in den einzelnen Lohnperioden verdient hätten) vorsehen können.

Daß die Eltern sich weigern würden, die Unterschrift zu geben, sei eine müßige Besorgniß, da ja diese Unterschrift die Bedingung der folgenden Lohnauszahlung sei. Immer aber sei die einfache Lösung gegeben in der Entscheidung des Ausschusses oder der unteren Verwaltungsbehörde. Fälschung der Unterschrift sei möglich, aber hier schwieriger als sonst, weil die Unterschrift sich regelmäßig wiederhole. Die einmalige persönliche Einholung der Unterschrift genüge für immer. Die Mehrbelastung bei der Auszahlung sei ein geringes Opfer gegenüber der großen sittlichen Bedeutung der Einrichtung, und gerade die großen Fabriken dürften das kleine materielle Opfer am wenigsten scheuen, wo die sittliche Zukunft unseres Volkslebens in Frage komme. Daß es auch pflichtvergessene Eltern gäbe, sei richtig, aber das sei Ausnahme und nicht Regel und entbinde den Gesetzgeber wie Fabrikanten nicht von der Pflicht, für die elterliche Autorität einzutreten, so lange nicht die Ausnahme als berechtigt erwiesen sei. Der Antrag gebe für die Ausnahmen vollen Spielraum.

Von einigen Mitgliedern wurde es als zu weitgehend befunden, das 21. Lebensjahr als Grenze anzunehmen, und wurde vorgeschlagen, statt dessen das 18. Lebensjahr einzusetzen.

Der Antrag sowohl wie auch die Regierungsvorlage fanden in erster Lesung eine Majorität nicht.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbebetriebe oder für gewisse Arten derselben Auszahlung des Lohnes an die Eltern oder gegen Quittung der Eltern oder durch regelmäßige Mittheilung an die Eltern vorgeschrieben werden kann (s. § 119a), . . . angenommen.

Rechtsverbindlichkeiten der Arbeitsordnung.

§ 134c der Vorlage fand . . . Annahme und wurde nur insofern redaktionell geändert, als ein Theil der zu § 134b beschlossenen Bestimmungen bezüglich der Strafen hier aufgenommen wurde.

Anhörung der Arbeiter-Ausschüsse.

§ 135d bestimmt:

> Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.
>
> Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Die Bestimmung, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt zu äußern, wurde von der großen Mehrheit der Kommission gebilligt. Die seitens industrieller Verbände und Vereine in ihren Eingaben vielfach geäußerten Bedenken fanden nur vereinzelt in der Kommission eine gewisse Zustimmung. Dagegen wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß einerseits die ganze Maßregel bei dem vielfach vorkommenden starken Wechsel der Arbeiter eine zum Theil illusorische sei, daß andererseits in manchen Fällen, wo die Arbeitgeber sich politisch organisirten Arbeitern gegenüber befinden, die Anhörung das Gegentheil der beabsichtigten beruhigenden Wirkung haben würde. Der Prinzipalantrag auf Streichung des ganzen Paragraphen wurde mit großer Majorität abgelehnt. Daß nur die betheiligten Arbeiter — also, wenn die Arbeitsordnung nur für bestimmte Abtheilungen des Betriebes (§ 134a) erlassen wird, auch die Arbeiter dieser Abtheilungen — zu hören seien, wurde ebenso anerkannt.

Getheilt waren die Anschauungen darüber, ob „die Gelegenheit sich zu äußern" allen oder blos den großjährigen Arbeitern gegeben werden sollte. Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß es praktisch zweckmäßig und, da es sich blos um Anhörung resp. Gelegenheit „sich zu äußern" handle, auch unbedenklich sei, wenn auch die jüngeren (minderjährigen) Arbeiter ihre Wünsche und Beschwerden darlegen könnten. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß es sich hier um ein gesetzliches Recht handle, welches nur denen gebühre, welchen auch Takt und Urtheil für eine entsprechende Ausübung dieses Rechtes zustehe. Den jüngeren Arbeitern sei es unbenommen, durch ältere Arbeiter ihre Wünsche vorbringen zu lassen, wie es auch kein vernünftiger Arbeitgeber denselben verwehren oder verübeln werde, wenn sie in geziemender Weise auf bestehende Uebelstände aufmerksam machten.

Die Beschränkung auf großjährige Arbeiter fand Annahme.

(Bezüglich der Wahl und Organisation der Arbeiterausschüsse vgl. § 134h.)

Mitwirkung der Behörden.

§ 134e bestimmt:

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

Eine ausdrückliche Genehmigung der Arbeitsordnung ist nicht vorgesehen. In dieser Beziehung führt die „Begründung" aus:

„Die Gültigkeit der letzteren von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen, würde nicht zweckmäßig sein. Dadurch würde die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in die inneren Verhältnisse der Betriebe entstehen und den Behörden eine Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, der sie nicht gewachsen sein würden. Durch die Vorschrift, daß jede Arbeitsordnung und jeder Nachtrag der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen ist, soll dieser nur die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen, ob sie vollständig ist, und ob sie keine Bestimmung enthält, die mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht. Wie die Geltung der Arbeitsordnung nicht von der Vornahme der Prüfung durch die Behörde abhängig gemacht wird, so soll diese Prüfung auch nicht an eine bestimmte Frist gebunden sein. Die Behörde kann vielmehr zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen. Die Befolgung dieser Anordnung und die Erfüllung der Verpflichtung des Arbeitgebers zum vorschriftsmäßigen Erlaß einer Arbeitsordnung werden durch die Strafbestimmungen in §§ 147 Ziffer 5, 149 Ziffer 7 gesichert; Zuwiderhandlungen gegen § 134c Absatz 2 Satz 2 sollen der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 11 unterliegen."

Demgegenüber wurde von einer Seite beantragt, die Arbeitsordnung unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken dem zuständigen Gewerbegerichte oder, wo ein solches nicht bestehe, dem Aufsichtsbeamten zur Genehmigung vorzulegen. Auch in der Schweiz sei eine solche Genehmigung vorgesehen, und habe sich bewährt. Die untere Verwaltungsbehörde sei allerdings die geeignete Instanz nicht, wohl aber das Gewerbegericht, das ja auch die auf Grund der Arbeitsordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden habe. Wo ein Gewerbegericht nicht bestehe, möge der Aufsichtsbeamte die Genehmigung aussprechen.

Von Seiten der Kommission fand dieser Antrag wenig Beifall. Eine materielle „Genehmigung" resp. Entscheidung über die geäußerten Bedenken, z. B. bezüglich Arbeitszeit, Prämien, Strafe 2c., könne der Behörde oder auch dem Gewerbegerichte unmöglich zugeschoben werden, vielmehr könne sich die Prüfung der Behörde nur darauf erstrecken, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten seien. Bezüglich dieser Prüfung genüge aber die untere Verwaltungsbehörde in Verbindung mit dem Aufsichtsbeamten vollständig. Daß Letzterer in die Arbeitsordnung Einsicht nehme, sei allerdings selbstverständlich. Es wurde auch der Antrag (Nr. 2) gestellt: daß durch die untere Verwaltungsbehörde eine Abschrift der Arbeitsordnung dem Aufsichtsbeamten zugestellt werde, dieser Antrag aber auf die ausdrückliche Erklärung eines Vertreters der verbündeten Regierungen hin, daß eine der zwei einzureichenden Ausfertigungen für den Aufsichtsbeamten bestimmt sei, zurückgezogen. Daß die Prüfung mit Muße stattfinden könne, und auch noch später, wenn sich Ungesetzlichkeiten oder Unklarheiten (z. B. auf Grund gewerbegerichtlicher Entscheidungen) herausstellten, eine Korrektur möglich sei, wurde in Uebereinstimmung mit der „Begründung" als ein Vorzug bezeichnet. Namentlich nach Inkrafttreten des Gesetzes würden so viele Arbeitsordnungen

eingereicht werden, daß, wenn die Genehmigung an einen Termin geknüpft würde, die Prüfung nothwendig nur eine oberflächliche sein könnte. Nach der Vorlage sei z. B. der Fabrikinspektor auch später noch in der Lage, etwa bei Gelegenheit der Revision, auf eine Abänderung derselben hinzuwirken. — Zustimmung fand der Antrag, daß die Arbeitsordnung jedem Arbeiter eingehändigt werden soll.

Unzulässige Arbeitsordnungen.

§ 134 f, der über die Berichtigung resp. Ersetzung ungesetzlicher Arbeitsordnungen Bestimmungen trifft, fand unveränderte Annahme.

Anerkennung bestehender Arbeitsordnungen.

Nach § 134 g der Vorlage sollen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Arbeitsordnungen fortbestehen, falls sie den §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2 und 134 f entsprechen. Diese Bestimmung sollte nach einem Antrage erster Lesung dahin gefaßt werden, daß auch hier (gemäß § 134 d) die „Anhörung" der Arbeiter vorhergegangen sein müsse, während nach der Vorlage diese „Anhörung" erst für den Fall einer Abänderung derselben vorgesehen war. Die Majorität hielt letztere Bestimmung für ausreichend. Dagegen wollte sie nicht der absichtlichen Umgehung des § 134 d Vorschub leisten, und beschränkte deshalb — unter dem Widerspruch der Vertreter der verbündeten Regierungen — die Anerkennung bestehender Arbeitsordnungen (ohne Erfüllung der Bedingung des § 134 d) auf solche, welche vor dem 1. Januar 1891 erlassen seien.

Organisation der Ausschüsse.

Die große Mehrheit der Kommission war der Ueberzeugung, daß der Grundgedanke und die Ziele des § 134 d am zweckmäßigsten durch Organisation ständiger Arbeiterausschüsse erreicht würden. Ebenso herrschte Uebereinstimmung der Anschauungen der Majorität darin, daß, wo Vorstände von Fabrik-Krankenkassen oder sonstige zur Verwaltung von Einrichtungen zum Besten der Arbeiter gewählte Arbeitervertretungen beständen, diesen die Funktionen der ständigen Ausschüsse am zweckmäßigsten überwiesen würden. Nur von einer Seite wurde die Institution der Arbeiterausschüsse bekämpft und es für richtiger erachtet, den Arbeitern direkt und allgemein die „Gelegenheit, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern", zuzusprechen. Die Arbeiterausschüsse fänden nicht den Muth, den Arbeitgebern entgegenzutreten, könnten bei ihrer materiellen Abhängigkeit sich dem einseitigen Einfluß derselben auch kaum entziehen. Arbeiterausschüsse verschleierten nur den thatsächlichen Zustand, die bitteren Gegensätze der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter. Die Arbeiter als Klasse, als Stand, müßten sich organisiren, und als solche, getragen und gestützt durch die Massenorganisation, mit den Arbeitgebern verhandeln; nur so sei ein Verhandeln auf dem Boden der Gleichberechtigung möglich. In der einzelnen Fabrik diene der Arbeiterausschuß nur als Dekoration und Mittel, die Arbeiter den Klassengegensatz vergessen zu machen.

Diese Ausführungen fanden wenig Zustimmung, vielmehr wurden sie als Zeugniß für die Zweckmäßigkeit allgemeiner Einführung ins Feld geführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß Fabrikausschüsse und gewerk- resp. fachvereinliche Arbeiterorganisationen sich durchaus nicht ausschlössen, sondern ergänzten. In jeder Fabrik gäbe es besondere Fragen, Klagen und Wünsche, besondere Einrichtungen, die der Mitverwaltung der Arbeiter unterständen. Ebenso gäbe es

neben den Gegensätzen doch auch noch ein weites Gebiet gemeinsamer Interessen, gemeinsamer friedlicher Verständigung. Aufgabe der vernünftigen, wohlwollenden Arbeitgeber wie der verständigen Arbeiter sei es, sich unter voller Würdigung, ehrlicher Anerkennung und Auseinandersetzung bezüglich der Interessengegensätze doch auch der Interessengemeinschaft stets bewußt zu bleiben, zugleich von der Ueberzeugung getragen, daß der friedliche Ausgleich vor dem Kampf den Vorzug verdiene und daß bei gutem Willen manche Gegensätze beglichen, manches Mißverständniß beseitigt, manche Aenderung und manche Einrichtung zum Besten wie der Arbeiter so auch der Industrie getroffen werden könne. Das sei eben die Erfahrung, welche allgemein mit der Bildung von Arbeiterausschüssen („Aeltestenräthen") sich bestätigt habe.

In Würdigung dieser Erfahrung glaubte ein Theil der Kommissionsmitglieder die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen befürworten zu sollen. Einerseits sei eine wirkliche Anhörung der Arbeiter, eine ehrliche gutachtliche Mitwirkung derselben bei Entwerfung der Arbeitsordnung nur in der Weise möglich, daß die ganze Arbeitsordnung mit einem gewählten Ausschusse in gegenseitiger vertrauensvoller Aussprache durchberathen würde. Andererseits wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß, wenn die Ausschüsse obligatorisch seien, und die Arbeitgeber sich überzeugten, daß die vielfach gehegten Befürchtungen sich nicht bewahrheiteten, sie es dann auch als Ehrenpflicht und Interesse empfinden würden, mit diesen Ausschüssen auch andere Fragen, Beschwerden und Wünsche zu besprechen und damit die Institution weiter auszubauen und mit allen den Aufgaben zu betrauen, die schon vielfach durch die sogenannten „Aeltestenräthe" in bester Weise gelöst würden.

Außer der Begutachtung der Arbeitsordnung und eventueller Abänderungen ließen sich wohl auch noch weitere gesetzliche Aufgaben festlegen, um den Ausschüssen Thätigkeit und Leben zu geben. So könnte z. B. vor Gewährung der gesetzlichen Vergünstigungen, z. B. bezüglich der Sonntagsruhe (§ 105 f), der Arbeitszeit (§ 138 a), der Pausen (§ 139), „Anhörung" des Ausschusses vorgeschrieben werden. Wenn die Ausschüsse allgemein eingeführt würden, — so wurde von einer Seite hervorgehoben, — so seien diese auch die beste Unterlage für die Bildung von Bezirks-Arbeiterausschüssen [Arbeiter- (oder Arbeits-Kammern], bestimmt, den Arbeitern auch über den Rahmen der einzelnen Fabrik hinaus „den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den Letzteren Fühlung zu behalten."

Bei voller Anerkennung des Wunsches, daß möglichst alle Fabriken sich zur Einführung von Arbeiterausschüssen entschließen möchten, hielt die Majorität in Uebereinstimmung mit den Vertretern der verbündeten Regierungen den Be[griff des] gesetzlichen Zwanges für verfehlt. Die Ausschüsse könnten nur dann Gut[es] wirken und dem Frieden dienen, wenn Arbeitgeber wie Arbeiter sich mit Ver[-] trauen entgegenkämen und ehrlich die Verständigung suchten. Vertrauen und ehrliche Verständigung könnten aber nicht erzwungen werden, vielmehr würde die gute Wirkung der Institution mit dem Zwange sofort in Frage gestellt sein. Es sei zu hoffen, daß die Arbeitgeber auch ohne Zwang der Intention der Gesetzgebung und dem moralischen Druck der öffentlicher Meinung folgen würden, und dieses um so mehr, als auch bei den einsichtigen Arbeitgebern sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn breche, daß der einseitig patriarchalische Standpunkt nicht mehr ausreiche und in der selbstlosen Anerkennung des Zuges der Zeit die

beste Gewähr des dauernden guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie des Friedens der Gesellschaft liege.

Bezüglich der Bildung der Arbeiterausschüsse wurde mehrseitig der Standpunkt vertreten, daß man im Gesetze eine nähere Bestimmung dieses Begriffes nicht werde entbehren können und es fernerhin auch erforderlich erscheine, für die Zusammensetzung derselben, damit sie als Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes anerkannt werden könnten, gewisse Voraussetzungen vorzusehen. In dieser Beziehung müsse man, wie von einer Seite hervorgehoben wurde, z. B. davon ausgehen, daß die Arbeiterausschüsse nur dann des Vertrauens der Arbeiter sicher seien und so in der That ihre Aufgabe erfüllen könnten, wenn die Wahl eine geheime sei (Antrag Nr. 1, 2 und 3). Nur auf diese Weise könne die freie Wahl absolut gesichert werden; die Arbeiter dürften nicht das Gefühl haben, daß ihnen Vertreter durch den Arbeitgeber oder ihre Meister aufoktroirt würden. Auch für die Betriebskrankenkassen sei die geheime Wahl die richtigere, und wenn dieselbe auch gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, so könne doch für den Fall, daß die zur Verwaltung der Fabrik-Krankenkasse berufenen Arbeiter-Vertreter (im Vorstand) die Aufgaben des ständigen Arbeiter-Ausschusses übernehmen sollten, die geheime Wahl vorgesehen werden. Die Majorität der Kommission acceptirte die obligatorische geheime Wahl für neu zu bildende ständige Ausschüsse (unter Ziffer 4), lehnte es aber ab, für bereits bestehende ständige Ausschüsse und soweit Vorstände von Krankenkassen &c. als ständige Ausschüsse bestellt würden, die geheime Wahl vorzuschreiben. Den bestehenden bewährten Einrichtungen gegenüber möge man nicht den Standpunkt des Mißtrauens zum Ausdruck bringen und nicht die Bildung und Ausgestaltung ständiger Ausschüsse ohne Noth erschweren und an Bedingungen knüpfen, die vielfach als ungerechtfertigt und unrichtig erachtet würden. Den Vorständen der Krankenkassen werde man im Hinblick hierauf, bei den nur die Betriebe eines Unternehmers umfassenden Knappschaftsvereinen, die Knappschaftsältesten derjenigen Betriebe gleichstellen müssen, welche der Bergaufsicht nicht unterständen. Man dürfe wohl das Vertrauen haben, daß diejenigen Arbeitgeber, welche Verständniß und Wohlwollen genug bethätigten, ständige Arbeiterausschüsse zu bilden, auch die wirkliche Meinung ihrer Arbeiter ehrlich zum Ausdruck kommen ließen. Bei bösem Willen biete auch das geheime Wahlrecht keinen Schutz.

Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder.

§ 135. Nach der bestehenden Gewerbeordnung dürfen in Fabriken:

1. Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden;
2. Kinder von 12—14 Jahren höchstens 6 Stunden täglich beschäftigt werden.
3. Für junge Leute von 14—16 Jahren darf die Beschäftigung höchstens 10 Stunden täglich betragen.

Die Zahl der in Deutschland 1888 beschäftigten Kinder betrug 22913; die der „jungen Leute" 169252; die der „jugendlichen Arbeiter" (von 12—16 Jahren) 192165. Nach der Vorlage soll, in Uebereinstimmung mit den früheren Reichstagsbeschlüssen, die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren absolut, von solchen über 13 Jahren, soweit sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, verboten sein.

Die Vorlage als Mindestmaß des Schutzes fand von keiner Seite Widerspruch; wohl aber wurden Anträge (Nr. 1 und 2) auf Erweiterung desselben gestellt, daß die Beschäftigung von Kindern (unter 14 Jahren) überhaupt ver-

boten würde, ohne Rücksicht, ob dieselben noch schulpflichtig seien oder nicht. Die Schweiz sowohl wie Oesterreich habe kein Bedenken getragen, die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken ganz zu verbieten — wir dürften nicht zurückbleiben. Nicht der zufällige Termin der Schul-Entlassung, sondern die physische und geistig-sittliche Entwickelung sei maßgebend. Die Rücksicht auf die Entwickelung der Jugend gebiete es, sie wenigstens bis zum 14. Lebensjahre der Fabrik fern zu halten.

Die Schulpflicht als Grenze festzulegen, sei geradezu eine Privilegirung der Industrie der Bezirke Deutschlands, welche eine kürzere Schulpflicht hätten. Besonders wurde auf Bayern hingewiesen, wo die Schulpflicht auf 7 Jahre festgesetzt sei, also durchschnittlich nur bis zum 13. Lebensjahre gehe. Bayern möge die Schulpflicht ausdehnen, — das sei richtiger, als daß die Reichs-Gesetzgebung auf ein in sich berechtigtes Ziel aus Rücksicht auf Bayern verzichte.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dagegen ausgeführt,

daß es nicht angemessen erscheine, durch ein reichsgesetzliches Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren einen Druck auf die Schulgesetzgebung der Einzelstaaten dahin auszuüben, daß allgemein das Ende des schulpflichtigen Alters auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt werde. Auch in denjenigen Staaten, in denen die Schulpflicht 8 Jahre dauere, werde es, da die Beendigung der Schulpflicht nicht mit dem Zeitpunkte, in dem das einzelne Kind ein bestimmtes Alter erreiche, sondern nur mit den allgemeinen Schulentlassungsterminen eintreten könne, immer eine große Zahl von Kindern geben, welche erheblich früher als mit dem 14. Lebensjahre ihre Schulpflicht erfüllt hätten. Es handle sich demnach in der Vorlage keineswegs um eine Bestimmung, durch welche lediglich bayerische Verhältnisse berücksichtigt werden sollten. Von dem Königlich bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe wurde hierbei ausgeführt, daß in Bayern die aus der Werktagsschule entlassenen Kinder meist schon im 14. Lebensjahre ständen und unter Umständen das 14. Lebensjahr bereits überschritten hätten; ferner betonte derselbe, daß es irrig sei, wenn man von einer kürzeren Bemessung der Zeit der Schulpflicht in einem Staate etwa auf geringere Erfolge des Volksschulunterrichts in diesem Staate schließen zu können glaube. Die Statistik der Analphabeten in den verschiedenen deutschen Territorien beweise z. B., daß Bayern, welches die 7jährige Schulpflicht habe, hinsichtlich der Erfolge des Unterrichts einen Vergleich mit denjenigen Territorien, in denen die 8jährige Schulpflicht bestehe, nicht zu scheuen brauche.

Die Majorität der Kommission schloß sich der Auffassung der Regierungsvorlage und ihrer Begründung an, daß die Gefahr des Müssigganges und der Beschäftigungslosigkeit in der Zeit zwischen der Schulentlassung und Erreichung des 14. Lebensjahres bedenklicher sei als eine (6stündige) Fabrikbeschäftigung. Diese Gefahr bestehe aber namentlich in industriellen Bezirken, wo Gelegenheit zu sonstiger Beschäftigung schwer zu finden sei, in hohem Maße. In Bezirken, wo Hausindustrie bestände, würde die Verdrängung in diese unausbleiblich sein — eine Folge, welche auch von den Befürwortern des Antrages gewiß nicht gewünscht werde. Daß die Einzelstaaten sich durch Ausdehnung des Verbotes der Fabrikbeschäftigung bis zum 14. Lebensjahre bestimmen lassen würden, nun die — doch auch nach vielen anderen, weit wichtigeren Gesichtspunkten sich entscheidende — Frage der Schulpflicht anders zu regeln, sei nicht anzunehmen.

Absatz 4. Dieselben Gesichtspunkte wie vorstehend wurden für und gegen den Absatz 4 der Regierungsvorlage geltend gemacht, welcher bestimmte:

Durch Beschluß des Bundesraths kann für bestimmte Fabrikationszweige gestattet werden, Kinder über dreizehn Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in derselben Weise wie junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren zu beschäftigen, sofern der Arbeitgeber das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigten Arztes beibringt, daß die körperliche Entwickelung die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Diese Ausnahme von der bereits bestehenden Regelung wird in der „Begründung" dahin erläutert:

Durch die im ersten Absatz des §. 135 getroffene Bestimmung wird die Zahl der Fabrikkinder, deren Arbeitszeit vom Gesetze auf 6 Stunden beschränkt ist, so vermindert werden, daß die Einrichtung einer Vor- und Nachmittagsschicht mit solchen Kindern oft schwierig werden wird. Viele Fabrikbesitzer werden Bedenken tragen, wegen der wenigen Kinder, die noch Beschäftigung suchen, besondere Schichten einzurichten, und werden lieber warten, bis die Arbeitsuchenden in die Reihe der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren eingetreten sind. Dadurch wird aber wiederum die Gefahr entstehen, daß die aus der Volksschule entlassenen Kinder unter 14 Jahren keine Beschäftigung finden, sich selbst überlassen sind und in Gefahr gerathen, zu verwildern. Ohne Zweifel ist es erwünscht, daß die Fabrikbeschäftigung ebenso wie die Lehrzeit im Handwerke unmittelbar an die Schulzeit anschließt, und daß keine für Eltern und Kinder lästige und gefährliche Zwischenzeit entsteht. Deshalb bestimmt §. 135 im Absatz 4, daß Kinder über 13 Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in den vom Bundesrath bezeichneten Fabrikationszweigen in derselben Weise wie junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigt werden dürfen, wenn ihre körperliche Entwickelung nach dem Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde als zuverlässig anerkannten und zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Von einem Theil der Kommission wurde aus der Erfahrung bestätigt, daß es thatsächlich gerade in den Bezirken, wo die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder längst beseitigt sei, den Eltern außerordentlich schwer werde, die Arbeitgeber zur Aufnahme ihrer Kinder (unter dem 14. Lebensjahre) in die Fabrikbeschäftigung zu bewegen. Mit höchstens 6stündiger Arbeitszeit sei der Fabrik wenig gedient; die Einrichtung einer Doppelschicht aber lohne sich nicht. Es sei aber hart für die Eltern und bedenklich für die Kinder, daß diese zum Müssiggang verurtheilt seien. — Von einer Seite wurde die Berechtigung vorstehender Erwägungen bezüglich der Knaben anerkannt, bezüglich der Mädchen weniger. Diese könnten sowohl in der eigenen Familie, wie auch zur Aushilfe in fremden Familien (als Kindermädchen ꝛc.) sich bethätigen, und es sei für ihre häusliche Ausbildung, sittliche Erziehung und gesundheitliche Entwickelung nur wünschenswerth, wenn sie nicht sofort nach der Schule in die Fabrik einträten.

Die Majorität der Kommission erblickte indessen in der Bestimmung des Absatz 4 statt des Fortschritts einen Rückschritt von der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Schutzbestimmung einer höchstens 6stündigen Arbeitszeit. Es sei das eine weitere außerordentliche Privilegirung der Landestheile mit kürzerer Schulpflicht. Eine 6stündige Arbeitszeit sei genug, wenn die Pausen, der Weg zur Fabrik, außerdem vielleicht der Besuch der Fortbildungsschule, eingerechnet würden. Wenn auch vielleicht die Arbeit nicht schwer sei, so schädige doch die schlechte Luft, der Staub, der Geruch und Lärm der Maschinen ꝛc. die Gesundheit mehr, als schwerere Arbeit im Freien.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt,

daß die Ausdehnung des Verbots der Beschäftigung von Kindern in Fabriken, wie sie die Vorlage beabsichtige, einen so erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthalte, daß im Hinblick hierauf, auch abgesehen von den Bestimmungen der §§ 120a fg., von einem „Rückschritt" nicht füglich die Rede sein könne. Auch handele es sich bei der Bestimmung des § 135 Absatz 4 keineswegs um eine Bevorzugung einzelner Landestheile, sondern vielmehr lediglich darum, einem mehr oder weniger in allen Bundesstaaten, insbesondere auch in Schlesien und am Rhein hervorgetretenen Uebelstande abzuhelfen und zu verhüten, daß gesunde und kräftige Kinder nach ihrer Entlassung aus der Schule, die nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen genau mit Vollendung des 14. Lebensjahres zusammenfalle, ohne Aufsicht und ohne zur Arbeit angeleitet zu werden, von einer ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, leichten Arbeit ferngehalten und ernsten Gefahren für ihre fernere Entwickelung entzogen würden. Allen hierbei in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung in Betracht kommenden Rücksichten habe die Vorlage ausgiebig Rechnung getragen, indem sie nicht

nur das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse besonders ermächtigten, vertrauenswürdigen Arztes über die körperliche Entwickelung des Kindes und über die Angemessenheit der für das betreffende Kind beabsichtigten Beschäftigung vorsehe, sondern auch die nähere Bezeichnung derjenigen Industriezweige, in welchen eine längere als sechsstündige Beschäftigung von Kindern überhaupt zulässig sein soll, in die Hände des Bundesraths lege. Könne die Kommission sich ungeachtet aller dieser Vorsichtsmaßregeln nicht dazu entschließen, die Bestimmung des Absatz 4, obwohl es sich bei derselben in der Regel nicht um eine große Anzahl von Kindern handele, auch für die Kinder weiblichen Geschlechts und für die volle, zwischen der Schulentlassung und der Vollendung des 14. Lebensjahres liegende Zeit anzunehmen, so müsse zum mindesten die Annahme der Vorschrift für Knaben und für die letzten sechs Monate vor der Vollendung des 14. Lebensjahres dringend empfohlen werden, damit wenigstens in diesem Umfange den hervorgetretenen Uebelständen begegnet werden könne.

Die Kommission vermochte sich indessen von der Zweckmäßigkeit der in Absatz 4 vorgeschlagenen Bestimmung nicht zu überzeugen und lehnte dieselbe ab, zumal auf die ärztlichen Zeugnisse nach den bisherigen Erfahrungen ein erheblicher Werth nicht gelegt werden könne. Auch die Vermittelungsanträge, daß wenigstens für 3—6 Monate vor Erreichung des 14. Lebensjahres ein Dispens vorgesehen werden könnte, wurden abgelehnt.

Schutz der „jungen Leute“.

Bezüglich des Schutzes der jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren) wurde beantragt, denselben bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. Die Zeit der körperlichen Entwickelung sei nicht mit dem 16. Lebensjahre begrenzt. Auch England habe den Begriff der geschützten Personen für männliche Personen bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt, während die weiblichen Personen ohne Begrenzung des Lebensjahres sich des zehnstündigen Maximalarbeitstages erfreuten. Demgegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß weder in der Schweiz noch in Oesterreich ein zehnstündiger Maximalarbeitstag für junge Leute (auch nur bis zum 16. Lebensjahre) bestehe. Nur England gehe so weit resp. weiter wie Deutschland, beschäftige aber andererseits die Kinder schon vom 10. Jahre ab. Viele Fabriken würden bei Ausdehnung des 10stündigen Arbeitstages bis zum 18. Lebensjahre gezwungen sein, entweder für den ganzen Betrieb den 10stündigen Arbeitstag einzuführen, oder aber keinen Arbeiter unter 18 Jahren mehr anzunehmen. Sowohl die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie wie auf die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter verlange Ablehnung des Antrages.

Der Antrag fand keine Majorität.

Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter. Pausen.

§ 136 verbietet (in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gewerbeordnung) die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter sowie die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen und regelt die Pausen. In letzterer Beziehung enthält die Vorlage eine Klarlegung resp. Aenderung dahin, daß bei blos 6 stündiger Beschäftigung nur eine (halbstündige) Pause gefordert wird. Weiter wird von dem Verbot des Aufenthaltes in den Arbeitsräumen (bei fortgehendem Betrieb) für den Fall während der Pausen abgesehen, „wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können“. Beide Bestimmungen fanden Annahme.

Als „Nacht“ im Sinne der Gewerbeordnung wie der Vorlage gilt die Zeit von Abends $8\frac{1}{2}$ Uhr bis Morgens $5\frac{1}{2}$ Uhr. Der Antrag, die Zeit anders (von Abends 8 bis Morgens 6 Uhr) zu bemessen, fand keine Majorität. Die

Beschränkung der Arbeitszeit auf 6 resp. 10 Stunden werde schon von selbst zur Folge haben, daß die Arbeitszeit zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends gewählt werde. Hier decke sich das Interesse des Arbeitsgebers und des Arbeiters: die Zeit so zu wählen, wie es dem Arbeiter am besten auskomme. So sei ein Bedürfniß zur Aenderung nicht gegeben; andererseits könnte es aber in besondern Fällen für Arbeitgeber und Arbeiter zweckmäßiger sein, Morgens etwas früher anzufangen, um Abends früher zu schließen, oder Mittags eine längere Pause zu geben, oder auch umgekehrt.

Weiterhin wurde der Antrag gestellt, das Verbot der Nachtarbeit bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen. Derselbe wurde aus denselben Gründen wie die Ausdehnung des 10stündigen Maximal-Arbeitstages (s. oben) abgelehnt.

Einführung des allgemeinen Maximal-Arbeitstages.

§ 136a. Eine eingehende Diskussion knüpfte sich an die Frage des allgemeinen Maximal-Arbeitstages. Von einer Seite wurde der 10stündige Arbeitstag verlangt, (Antrag auf Einführung eines neuen § 136a) mit der Maßgabe, daß derselbe am 1. Januar 1894 auf 9 Stunden, am 1. Januar 1898 auf 8 Stunden herabgesetzt werde. Auf Arbeiten unter Tage und in Betrieben mit Tag- und Nachtschicht sollte die tägliche Arbeitsschicht 8 Stunden betragen. — Von anderer Seite wurde der elfstündige Arbeitstag (an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 10 Stunden) beantragt.

Zur Begründung der Anträge wurde geltend gemacht, daß in einem Arbeiterschutz-Gesetz, an das sich so viele Hoffnungen knüpften, der Maximal-Arbeitstag nicht fehlen dürfe. Die Schweiz habe bereits seit 1878 den elfstündigen Maximal-Arbeitstag, und derselbe habe sich dort durchaus eingelebt und bewährt. Die Arbeiter der Schweiz verlangten in ihrer großen Mehrheit die weitere Herabsetzung auf 10 Stunden, und würden auch die betheiligten Faktoren der Gesetzgebung dort gewiß sich dazu entschließen, wenn Deutschland mit gutem Beispiel vorangehe. In Oesterreich bestehe ebenfalls der (elfstündige) Maximal-Arbeitstag, und daß die Regierung auch dort denselben für durchführbar erachte, beweise die Thatsache, daß sie trotz alles Drängens der Industriellen die bis Juni 1888 bewilligten Ausnahmen nicht verlängert habe. In England bestehe zwar der gesetzliche allgemeine (zehnstündige) Maximal-Arbeitstag nicht, aber der Begriff der „geschützten Personen" sei dort so weit gegriffen, daß der zehnstündige Arbeitstag — unter Mithilfe der organisirten Gewerkvereine — thatsächlich durchgeführt sei. Der neun- und achtstündige Arbeitstag werde dort bereits von den Arbeitern gefordert.

Der Maximal-Arbeitstag sei im Interesse der Gesundheit und des Familienlebens dringend nothwendig. Die Berichte der Fabrikinspektoren ergäben, welche maßlose Arbeitszeit vielfach üblich sei. Diese Thatsachen bewiesen am besten, wie wenig die Arbeiter aus sich in der Lage seien, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen. Jedenfalls verdiene der Weg der Gesetzgebung den Vorzug vor dem der Strikes. Es sei auch eine Forderung der Kultur, daß die Fortschritte der industriellen Entwickelung, der Maschinerie und Technik auch den Arbeitern in der Weise zu Gute kämen, daß sie bezüglich der Arbeitszeit entlastet würden. Dieses sei um so nothwendiger, als mit der sich steigernden Technik und Arbeitstheilung die Arbeit intensiver werde, und, wenn auch nicht die physische Kraft, so doch die geistige Anspannung in höherem Maße in Anspruch genommen werde. Jeder technische Fortschritt erhöhe die Leistung der Arbeit, ersetze Arbeitskräfte. Nur durch fortlaufende entsprechende Kürzung der Arbeitszeit sei es möglich,

der Freisetzung der menschlichen Arbeitskräfte und der Herabdrückung der Löhne entgegenzuwirken. Mit stetiger Herabsetzung der Arbeitszeit könne auch allein der übermäßig sich steigernden Produktion — der Ueberproduktion und den damit gegebenen regelmäßig wiederkehrenden Krisen — entgegengewirkt werden.

Der Antrag auf Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden wurde damit begründet, daß der elfstündige Arbeitstag durch die thatsächliche Entwickelung bereits überholt sei.

Die Arbeiter in allen Kulturstaaten verlangten mehr; in Nordamerika, in England, in Australien sei der Achtstundentag das Ziel der Arbeiterorganisationen, ja in Australien sei derselbe schon erreicht. Es sei ein Beweis des Entgegenkommens, wenn sie (die Antragsteller) für die gesetzliche Verwirklichung der auf dem internationalen Kongreß in Paris proklamirten Forderung des Achtstundentages eine Uebergangszeit (bis 1. Januar 1898) vorsähen. Bis dahin würden die Industrien sich auf denselben recht wohl einrichten können, und werde die Kürzung der Arbeitszeit durch Fortschritte der Technik voraussichtlich mehr als ausgeglichen sein. Speziell für den elfstündigen Maximalarbeitstag wurde geltend gemacht, daß derselbe einerseits unbedenklich, andererseits ein wichtiger erster Schritt sei, der sowohl prinzipiell als auch praktisch einen wesentlichen Ausbau unserer Arbeiterschutzgesetzgebung bedeute. Die Berichte der Fabrikinspektoren zeigten, daß in zahlreichen Industrien und Bezirken eine 12-, 13- und mehrstündige Arbeitszeit üblich sei. Wenn der elfstündige Arbeitstag einmal als Obergrenze allgemein feststehe, wenn die Arbeitgeber wie Arbeiter sich überzeugt haben würden, daß eine angemessene Kürzung der Arbeitszeit recht wohl möglich sei, ja den Arbeitern wie der Industrie durch den Gewinn an körperlicher und geistiger Frische, durch den sittlichen Fortschritt, der für das Familienleben gegeben sei, durch die größere Stetigkeit der Produktion sich allseitig als Segen erweise, dann werde der weitere Schritt zum zehnstündigen Arbeitstag weit leichter sein, und vielleicht schon durch die eigene Initiative der Arbeitgeber Regel werden. Deutschland möge der Schweiz und Oesterreich mit dem elfstündigen Arbeitstag an die Seite treten, vielleicht werde es sogar bald schon möglich sein, sich gemeinsam zu einer weiteren Herabsetzung zu entschließen. Von Seiten der Antragsteller wurde noch betont, daß der Antrag sich mit dem bereits 1884/85 eingebrachten Antrage (Dr. Lieber und Genossen, Drucksachen der Arbeiterschutzkommission von 1885) decke, in welchem auch schon dem Bundesrath das Recht zugewiesen worden sei, „für gesundheitsschädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würde, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit weiter herabzusetzen". Ebenso sei dort das Verbot der Nachtarbeit vorgesehen gewesen. Für den Fall, daß der Antrag die Zustimmung der Kommission finde, behielten sich die Antragsteller die Beantragung der entsprechenden weiteren Bestimmungen vor.

Die Majorität der Kommission glaubt sich im Rahmen der Vorlage halten zu sollen. Dieselbe bedeute einen höchst erfreulichen Fortschritt. Der elfstündige Arbeitstag für die Arbeiterinnen würde in allen Fabriken, welche weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigen, für den ganzen Betrieb maßgebend werden, was um so mehr ins Gewicht falle, als gerade diese Industrien: Textilfabriken, Bekleidungsgewerbe, Zigarrenfabriken 2c. nach Ausweis der Berichte der Fabrikinspektoren (vgl. z. B. Amtliche Mittheilungen für 1885) meistens eine mehr als elfstündige Arbeitszeit aufweisen. Dazu komme die in § 120e vorgesehene Berechtigung, durch Kaiserliche Verordnung die Arbeitszeit für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer derselben die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, entsprechend herabzusetzen. Uebermäßige Arbeitszeit sei in allen Gewerben schädlich, und so könne auf Grund dieser Bestimmung im Wege der Spezial-Verordnung der Maximal-Arbeitstag thatsächlich allgemein gemacht werden. Wenn die verbündeten Regierungen die Aufnahme dieser Befugniß vorgeschlagen hätten, so sei zu hoffen, daß von derselben auch namentlich bei solchen Betrieben, die außerordentliche Ansprüche an die physische Kraft der Arbeiter stellten, Gebrauch gemacht werde.

Ein Theil dieser Majorität, welche die Anträge auf Einführung eines Maximalarbeitstages bekämpfte, glaubte zunächst mit diesem ersten Schritt zufrieden

sein zu müssen, während ein anderer Theil den „schablonenhaften" gesetzlichen Maximalarbeitstag überhaupt bekämpfte. Einige leugneten das Bedürfniß und die prinzipielle Berechtigung, den erwachsenen Mann in Verwerthung seiner Arbeitskraft zu beschränken. Soweit die individuelle Kraft nicht ausreiche, biete sich die Koalition, wie sie sowohl in England wie in Nordamerika sich bewährt habe. Einige wollten nur insofern die Berechtigung eines Maximalarbeitstages anerkennen, als der Arbeitgeber nicht das Recht haben sollte, die Arbeiter über eine bestimmte Stundenzahl zur Arbeit zu verpflichten, aber nicht soweit die Arbeiter selbst arbeiten wollten. Mehrfach wurde die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung geleugnet, weil bei der Verschiedenheit der individuellen Anlage und Gewohnheit, der Verschiedenheit der Arbeitsleistungen wie -Anstrengungen, wie Gesundheitsschädigung eine einheitliche schablonenhafte Bemessung unmöglich sei. Werde die Grenze zu hoch bemessen, so bleibe der Maximalarbeitstag für die meisten Betriebe bedeutungslos, verleite vielleicht sogar zur Ausdehnung der Arbeitszeit; werde derselbe zu niedrig angesetzt, so bestehe die Gefahr, daß die nationale Konkurrenzfähigkeit leide, das Einkommen der Arbeiter geschädigt werde. Auch werde die Beschränkung der Arbeitszeit zur größeren Intensivität der Arbeit führen, die wieder schädlicher wirken könne als mäßige Anstrengung bei längerer Arbeitsdauer. Namentlich sei das eine Erwägung, welche für die älteren Arbeiter in die Wagschale falle.

Gewiß sei es unrichtig, daß eine längere Arbeitszeit auch stets eine höhere Leistung zur Folge habe, aber ebenso unrichtig sei es, daß mit der Kürzung der Arbeitszeit die Intensivität und Qualität der Arbeit sich unter allen Umständen entsprechend steigere. In jeder Industrie, ja in jeder Fabrik stelle sich dieses Verhältniß anders. Die Fortschritte der Technik hätten ihre Grenzen und sei es eine kühne Behauptung, daß diese etwa bis 1898 eine achtstündige Arbeitszeit ermöglichen würden. Ebenso hätte aber auch die Anwendung und volle Ausnützung dieser Fortschritte ihre Grenze in der Kapitalkraft der Unternehmer, und gerade die kleineren Unternehmer seien es, welche durch ein allzu schnelles Tempo der Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer Existenz bedroht seien. Im Allgemeinen dränge die Zeitrichtung und auch die industrielle Entwickelung auf Kürzung der Arbeitszeit. Ein gesetzlicher Druck nach derselben Richtung hin, sei in der Vorlage gegeben; mit dieser möge man es zunächst versuchen.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt:

daß, auch abgesehen von den erhobenen Bedenken und der mangelhaften Fassung des Antrags, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Einführung eines Maximalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter nicht rathsam erscheine. Wenn zu Gunsten des Antrages darauf hingewiesen werde, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit keine Verminderung der Arbeitsleistung eintreten werde, so sei diese Behauptung in dieser Allgemeinheit nicht richtig: Die Verminderung der Produktion, welche durch die Einschränkung der Arbeitszeit jedenfalls für die erste Zeit zu erwarten sei, könne nur ausgeglichen werden durch Steigerung der Arbeitskraft oder durch Anwendung verbesserter, Arbeit sparender Maschinen und Arbeitsmethoden. Eine Zunahme der Intensität der Arbeitsleistung sei von den Arbeitern nur allmählig zu erwarten, die Anwendung neuer Maschinen verlange materielle Opfer von der Industrie. Eine sofortige erhebliche Reduktion der Arbeitszeit würde vor allen denjenigen konkurrirenden Ländern des Auslandes zu Gute kommen, welche eine leistungsfähigere Arbeiterbevölkerung und größeren Kapitalreichthum haben, und würde auch innerhalb des Deutschen Reichs von den großen Städten und Industriebezirken mit einer seit langer Zeit eingeschulten Arbeiterbevölkerung und kapitalkräftigeren Fabrikbesitzern leichter zu ertragen sein als von denjenigen ländlichen und sonstigen Bezirken, in welchen die Industrie erst seit Kurzem Fuß gefaßt hat, die Arbeiter also weniger leistungsfähig seien und die Fabrikbesitzer geringere Kapitalmittel hätten. Aus diesem Grunde erscheine auch im Hinblick auf die Arbeiter selbst, insbesondere aber mit Rücksicht auf die in vielen Gegenden und Gewerben zur Zeit noch übliche längere Arbeitszeit eine plötzliche Verkürzung der Arbeitszeit bedenklich, da dieselbe

als unmittelbare Folge eine Minderung des Verdienstes nach sich ziehen werde. Wo durch eine übermäßig lange Arbeitszeit in gewissen Gewerben die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werde, habe die Vorlage in dem bereits zur Annahme gelangten § 120e Absatz 3 eine genügende Handhabe vorgesehen, um vorhandenen Mißständen auf dem Wege gesetzlichen Zwanges zu begegnen.

Bei der Abstimmung wurden die zwei Eingangs erwähnten Anträge abgelehnt.

Schutz der Arbeiterinnen.

§ 137 der bestehenden Gewerbeordnung trifft Bestimmung über die Arbeitskarten, welche für die in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder an Stelle des (für Minderjährige obligatorischen) Arbeitsbuches treten. Nachdem in der Vorlage das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder vorgesehen, hat die Einrichtung der Arbeitskarten ihren wesentlichen Zweck verloren, und so ist auch in der Vorlage der bisherige § 137 beseitigt.

Der an die Stelle des früheren § 137 tretende Paragraph der Vorlage regelt die Beschäftigung der Arbeiterinnen. Neu ist:

1. der elfstündige Maximal-Arbeitstag für Arbeiterinnen;
2. der obligatorische Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um spätestens 5½ Uhr Nachmittags;
3. das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen;
4. die obligatorische 1½ stündige Mittagspause für Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben;
5. die Verlängerung der freien Zeit für Wöchnerinnen von 3 auf 4 Wochen nach ihrer Niederkunft.

Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen.

Der elfstündige Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen fand allseitige Zustimmung. Ein Theil der Kommissionsmitglieder erachtete dagegen die Beschränkung auf 11 Stunden nicht für ausreichend, und schlug die Festsetzung auf zehn Stunden vor. Für diesen Antrag wurden wesentlich dieselben Gründe vorgebracht, wie sie für die Ausdehnung der zehnstündigen Arbeitszeit für junge Leute bis zum 18. Lebensjahre (§ 135), sowie für den allgemeinen zehnstündigen Arbeitstag (§ 136a) geltend gemacht worden waren. Speziell wurde hervorgehoben, daß um so mehr Anlaß zu solchem Schutz gegeben sei, als die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter stetig zunehme. Die Gesetzgebung habe keinen Grund, um vielleicht den Arbeitgebern Kosten für Neuanschaffungen (bessere Maschinen ꝛc.) zu ersparen, auf in sich berechtigte Kulturforderungen zu verzichten, vielmehr liege in der Herabsetzung der Arbeitszeit ein Sporn zur Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen, welche der Industrie selbst wieder zu Gute komme. Von einer Seite wurde zwar anerkannt, daß der zehnstündige Arbeitstag sowohl aus Rücksicht auf die Gesundheit wie namentlich auch im Interesse des zukünftigen Berufes (als Hausfrau und Mutter), damit die Arbeiterin auch noch Zeit zur Bethätigung im Hauswesen finde, höchst wünschenswerth und um so berechtigter sei, als in der That in manchen Gebieten eine Verdrängung der Männer durch weibliche Arbeitskräfte zu befürchten sei. Thatsächlich würde aber der zehnstündige Arbeitstag für die Arbeiterinnen auch für die Männer (Familienväter) in großen Industriezweigen z. B. der ganzen Textilindustrie, maßgebend werden. Im Hinblick hierauf sei, wie auch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wiederholt nachdrücklich hervorgehoben worden, der Uebergang von der zur Zeit vielleicht noch überwiegenden zwölf- und dreizehnstündigen Arbeitszeit

auf 10 Stunden zu schroff und die Befürchtung gerechtfertigt, daß, nicht nur die Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit ernstlich gefährdet, sondern auch die Arbeiter selbst in ihrem Einkommen empfindlich geschädigt würden.

Aus diesen und anderen bereits gegen den allgemeinen zehnstündigen Maximal-Arbeitstag geltend gemachten Gründen lehnte die Majorität den Antrag ab.

Die Festsetzung des Schlusses der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf $5^1/_2$ Uhr wurde in der zweiten Lesung dahin ergänzt, daß an diesen Tagen die Arbeitszeit auf 10 Stunden beschränkt werden soll. Das Verbot der Nachtarbeit fand kein Bedenken . . . .

Arbeitszeit resp. Mittagspause für verheirathete Frauen.

Nach dem Reichstagsbeschluß von 1887 sollte für verheirathete Frauen die Arbeitszeit höchstens zehn Stunden täglich betragen. Die Vorlage sieht statt dessen nach dem Vorbilde der Schweiz eine mindestens $1^1/_2$ stündige Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, vor. Die „Begründung" führt aus:

„Der Beschränkung der Arbeitszeit der verheiratheten Arbeiterinnen auf zehn Stunden, die in dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurfe vorgesehen war, steht das Bedenken entgegen, daß die Einführung verschiedener Arbeitszeiten für einzelne Klassen von Arbeitern derselben Anlage mit der Ordnung des Betriebes schwer vereinbar und oft kaum durchführbar ist. Diese Beschränkung würde daher in vielen Fällen dahin führen, daß verheirathete Arbeiterinnen von der Fabrikbeschäftigung ganz ausgeschlossen würden. So wünschenswerth ein solcher Ausschluß an und für sich auch sein möchte, so würde er doch, wie die Verhältnisse sich einmal entwickelt haben, zu tief in das Erwerbsleben vieler Familien einschneiden und zu den empfindlichsten Härten führen. Während in Württemberg, im bergischen Lande, in Oberschlesien und Berlin die Zahl der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen sehr gering ist, hat dieselbe in Sachsen und Thüringen eine solche Höhe erreicht, daß deren Beseitigung aus den Fabriken, selbst wenn sie vom Gesetze gefordert würde, nur allmählig und mit längerer Uebergangszeit ausgeführt werden könnte. Ein völliger Ausschluß ist aber auch, namentlich für kinderlose und ältere Ehefrauen, die nicht mehr für unerwachsene Kinder zu sorgen haben, nicht einmal erstrebenswerth.

Ausführbar und erwünscht ist es dagegen, für diejenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine $1^1/_2$stündige Mittagspause vorzuschreiben. Diese Vorschrift wird vielfach dahin führen, daß eine solche Mittagspause, wo sie noch nicht besteht, für alle Arbeiter eingeführt wird. Die Fälle, in denen eine so lange Mittagspause wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiterinnen nicht zweckmäßig sein würde, finden Berücksichtigung in dem § 139, welcher eine anderweite Regelung der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde ermöglicht. Um den Arbeitgebern sowohl wie den Revisionsbeamten die schwierige Untersuchung zu erleichtern, ob eine Arbeiterin ein Hauswesen zu besorgen hat, sollen Ehefrauen und solche Wittwen, welche Kinder haben, als Arbeiterinnen gelten, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sofern nicht das Gegentheil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt wird. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß ledige Arbeiterinnen bis zum Nachweise des Gegentheils als solche gelten, welche ein Hauswesen nicht zu besorgen haben."

Von einer Seite wurde die Wiedereinsetzung des früheren Reichstagsbeschlusses befürwortet.

Diese Bestimmung verdiene aus praktischen wie prinzipiellen Gesichtspunkten den Vorzug. Die $1^1/_2$ stündige Mittagspause komme der verheiratheten Frau resp. ihrer Familie nur dann zu Gute, wenn sie der Fabrik so nahe wohne, daß sich Mittags der Heimweg lohne; die die zehnstündige Arbeitszeit, d. h. der Gewinn von einer Stunde gegenüber den übrigen Arbeitern, sei aber stets eine Wohlthat, indem die Frau dadurch in den Stand gesetzt werde, entweder Morgens später zur Arbeit zu kommen und zu Hause erst die Kinder zu besorgen und den Haushalt in Ordnung zu bringen, oder Mittags die Zeit in ihrem Haushalt zu verwenden, oder Abends früher nach Hause zu gehen. Sie könne die ihr am besten gelegene Zeit wählen, da es dem Arbeitgeber im Allgemeinen gleich sein werde, an welcher Tagesstunde sie fehle. Fast noch wichtiger sei aber der prinzipielle Gesichtspunkt, daß die deutsche Gesetzgebung die erste sein werde, welche der verheiratheten Frau, der Hausfrau und Mutter,

eine besondere Stellung in der Arbeiterschutzgesetzgebung anweise, und ihr wenigstens den Schutz gewähre, welcher den „jüngeren Leuten“ — wenn auch aus anderen Gesichtspunkten — gewährt sei. Niemand werde verkennen, daß ein wirkliches Familienleben, ein geordnetes Hauswesen, eine genügende Pflege und Erziehung der Kinder nur unter der Hand der Hausfrau und Mutter möglich sei, daß umgekehrt die Fabrikbeschäftigung der Frau das Familienleben schwer schädige und nur zu sehr geeignet sei, den Mann der Häuslichkeit zu entfremden und die Kinder der Verwahrlosung entgegenzuführen. Gegenüber so wichtigen sittlichen Gütern sei es doch das Mindestmaß eines Arbeiterschutzgesetzes, die verheirathete Frau wenigstens den „jungen Leuten“ von 14—16 Jahren gleich zu stellen. Wenn die zehnstündige Arbeitszeit für letztere möglich gewesen sei, wenn sogar — entgegen allen früheren Behauptungen von der Unmöglichkeit verschiedener Bemessung der Arbeitszeit für Jugendliche und Erwachsene, entgegen allen Prophezeiungen, daß dann auf die Beschäftigung junger Leute verzichtet würde — die Beschäftigung der letzteren stetig zugenommen habe, z. B. von 1886 bis 1888 allein um 34663 (von 134589 auf 169252) gestiegen sei, so beweise das ausreichend, daß auch jetzt die aus einer „differenziellen Behandlung“ der verheiratheten und unverheiratheten Arbeiterinnen hergeleiteten Befürchtungen übertrieben seien. Auch nach der Vorlage wie nach der Schweizer Gesetzgebung sei eine „differenzielle Behandlung“ gegeben, indem in allen Fabriken mit einstündiger Mittagspause die verheiratheten Frauen blos 10½ Stunden arbeiten würden; wenn in der Schweiz die Einrichtung sich durchaus bewährt habe, so sei nicht abzusehen, warum es in Deutschland anders sein werde. Dieselben Arbeitgeber, welche jede differenzielle Behandlung für unmöglich erklärten, seien durchaus nicht zurückhaltend in der Behauptung, daß sie allen Frauen, welche es wünschten, längere Mittagspause gewährten. Bei gutem Willen und nach gewonnener Erfahrung sei Manches möglich und leicht, was vorher unmöglich erschienen sei. Für verheirathete Frauen sei die Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit sogar leichter wie für junge Leute, weil 1. bestimmte Pausen nicht vorgeschrieben seien, 2. die Frauen nicht so oft mit Anderen Hand in Hand arbeiteten, 3. auch nicht so zahlreich beschäftigt seien wie junge Leute, endlich 4. die kürzere Arbeitszeit mehr durch Fleiß und Geschicklichkeit auszugleichen strebten, so daß ein Ausfall in der Produktion kaum entstehe. Meistens sei es leicht, den Verheiratheten solche Arbeitsstellen zu geben, in denen die kürzere Arbeitszeit den ganzen Betrieb nicht störe. Vielfach werde nur ein Wechsel der Arbeitsstelle mit einer unverheiratheten Arbeiterin nothwendig sein. Uebrigens könne dem Bundesrath ja das Recht eingeräumt werden, Ausnahmen von der zehnstündigen Arbeitszeit vorzusehen, soweit dies thatsächlich durch den Betrieb gefordert werde.

Von mehreren Mitgliedern wurde der Antrag durch ideale wie praktische Gesichtspunkte unterstützt und bestätigt. Auf den ländlichen Gutsherrschaften sei früher auch die Frau des Arbeiters mit zur Arbeit gegangen, jetzt aber finde das höchstens an einigen Tagen der Erntezeit statt. Im Uebrigen sei die Anschauung und Sitte allgemein, daß die Frau ins Haus, an die Wiege ihres Kindes gehöre, und es sei geradezu unerhört, daß dieselbe den ganzen Tag dem Hause fern sei.

Sowohl der vorstehende Antrag wie die Bestimmung der Vorlage fand jedoch bei einem Theile der Mitglieder Bedenken. Das Hauptbedenken war die Schwierigkeit verschiedener Bemessung der Arbeitszeit: der Arbeitgeber werde und könne sich nicht wohl darauf einlassen, würde lieber ganz auf die Beschäftigung der Frauen verzichten. Das sei aber eine schwere Schädigung der Arbeiterfamilien, die vielfach auf den Mitverdienst der Frauen angewiesen seien. Namentlich für junge Frauen sei es doch gewiß eine Wohlthat, wenn sie für die erste Einrichtung ihres Haushaltes und zur Abtragung etwaiger aus dieser Einrichtung erwachsener Schulden noch mitverdienen könnten. Die Gefahr in Folge der Verheiratung die Arbeit zu verlieren, werde vielleicht sogar dem Konkubinat Vorschub leisten. Uebrigens besorge oft die Mutter oder eine sonstige Anverwandte den Haushalt, vielleicht auch der Mann, der selbst erwerbsunfähig sei: ob man auch dann die Frau von der Fabrik ausschließen resp. auf eine zehnstündige Arbeitszeit beschränken wolle? Ein Theil der Kommissionsmitglieder hielt es für richtiger, zur Vermeidung der aus einer unterschiedlichen Festsetzung der Arbeitszeit sich ergebenden Schwierigkeiten, für alle Arbeiterinnen die Arbeitszeit auf zehn Stunden zu beschränken.

Bezüglich der 1½stündigen Mittagspause wurde von einer Seite der Antrag gestellt, daß dieselbe nur „auf Antrag“ oder auch, — wie von anderer Seite

beantragt wurde — „auf Anordnung der Gemeindebehörde" gegeben werden solle. Auch in der Schweiz würden thatsächlich nur „auf Antrag" die Frauen früher entlassen. Wenn die Arbeiterinnen nicht nach Hause gehen könnten, sei die Mittagspause für sie nur lästig. Dem gegenüber wurde wieder darauf hingewiesen, daß die Bestimmung mit dem Zusatz „auf Antrag" bedeutungslos werde, da die beschäftigte Arbeiterin einen solchen Antrag nicht wagen werde zu stellen.

In erster Lesung wurde der Antrag: „Verheirathete Frauen dürfen höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden" angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage (bezüglich der 1½stündigen Mittagspause) mit dem Zusatz: „auf ihren Antrag" gestellt.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde unter Mittheilung des Ergebnisses der inzwischen angestellten Erhebungen [1]) ausgeführt,

daß die bereits in erster Lesung gegen die 1½stündige Mittagspause, sowie gegen die Beschränkung der Arbeitszeit verheiratheter Frauen auf zehn Stunden geltend gemachten Bedenken in den thatsächlichen Verhältnissen ihre Bestätigung gefunden hätten und daher nur auf das Dringendste eine abweichende Regelung der Arbeitszeit für verheirathete Frauen widerrathen werden könne.

Nachdem im Laufe der ferneren Verhandlungen nochmals die prinzipiellen und praktischen Gesichtspunkte zur Aussprache gekommen waren, wurde zuerst der Zusatz-Antrag, dann der Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage, endlich auch der Kommissionsbeschluß erster Lesung abgelehnt.

Schutz der Wöchnerinnen.

Bezüglich der Wöchnerinnen fand in erster Lesung der Antrag, die freie Zeit von 4 auf 6 Wochen zu erhöhen, mit 15 gegen 9 Stimmen Annahme, gleichzeitig mit einer Resolution dahin, daß die Dauer der Wöchnerinnen-Unterstützung in der Krankenkassen-Novelle entsprechend verlängert werde.

Für die Verlängerung auf 6 Wochen wurde die Rücksicht auf Mutter und Kind geltend gemacht. Es wurde darauf verwiesen, daß in der Schweiz sogar 8 Wochen — mit der Maßgabe, daß mindestens 6 Wochen in der Zeit nach der Niederkunft liegen müssen — vorgesehen seien, und sich (speziell auch bezüglich Abnahme der Kindersterblichkeit) bestens bewährt habe. (Vgl. Bericht von Dr. Schuler auf dem hygienischen Kongreß in Wien 1887.) Auch nach deutscher Auffassung in Sitte und Gesetz bilde die Zeit von 6 Wochen die Norm.

Sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wie aus dem Schooße der Kommission wurden gegen die Ausdehnung Bedenken erhoben. Wenn dieselbe auch gewiß im Interesse von Mutter und Kind wünschenswerth sei, so sei doch auch die Rücksicht auf den Erwerb nicht zu vergessen. Je später der Wiedereintritt erfolge, desto größer sei die Gefahr, daß die Arbeitsstelle anderweitig besetzt werde und die Frau, zumal im Hinblick auf die durch das Kindbett u. s. w. gesteigerten Ausgaben, statt der Arbeit in der Fabrik, sobald sie sich kräftig genug glaube, andere, vielleicht weit weniger angemessene Arbeit suche. Das Verbot der Kündigung oder Entlassung während dieser Zeit (Antrag Nr. 9) werde nur dahin führen, daß schon vorher gekündigt werde. Den Krankenkassen für 6 Wochen die Unterstützungspflicht aufzulegen, werde den bereits vielfach bestehenden Widerstand derselben gegen die bezügliche Bestimmung noch erhöhen. In der Regel genüge auch eine vierwöchentliche freie Zeit für die Wiederherstellung

[1]) Vgl. Anl. C.

der Arbeitsfähigkeit, wie dies ein Einblick in das Leben unserer Hausfrauen bestätige, die sich häufig genug schon früher allen häuslichen Arbeiten wieder zu unterziehen pflegten; manche Fabrikbeschäftigung sei aber nicht anstrengender als solche häusliche Arbeit. Ebenso unbedenklich sei eine Fabrikbeschäftigung in solchen Fällen, in denen, wie z. B. bei Todtgeburten, die Wöchnerin durch die Sorge für das Kind nicht in Anspruch genommen werde. — Eine Beschäftigung im Hause wurde dagegen von der Gegenseite als nicht so bedenklich erachtet, da dieselbe nur nach dem Maß der Kräfte der Mutter stattfinde, namentlich aber das Kind dabei der Pflege nicht entbehre. Der Widerstand der Krankenkassen richte sich nicht gegen die Unterstützung der Wöchnerinnen an sich, sondern nur gegen die mißbräuchliche Ausnutzung, daß Frauen kurze Zeit vor ihrer Niederkunft in Beschäftigung einträten, um die Unterstützung sich zu sichern, und auch uneheliche Wöchnerinnen die Unterstützung genössen.

In der zweiten Lesung wurde wiederholt sowohl von Mitgliedern der Kommission als von den Vertretern der verbündeten Regierungen auf die dem Kommissionsbeschluß erster Lesung entgegenstehenden Bedenken hingewiesen, von anderer Seite wurden dieselben unter Darlegung der wichtigen hygienischen Gesichtspunkte als übertrieben bezeichnet, bis schließlich nach längerer Debatte ein Vermittlungsantrag (Nr. 3) in folgender Fassung Annahme fand:

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138 der Vorlage, welcher gegenüber den gegenwärtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Aenderung nur insoweit enthält, als in der neuen Bestimmung auch die erwachsenen Arbeiterinnen eine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, gab zu keiner Erörterung Veranlassung und fand Annahme.

Ausnahmen bez. der Arbeitszeit für einzelne Betriebe.

Im § 138a soll Vorsorge getroffen werden für diejenigen Industrien, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres besonders stark in Anspruch genommen werden, sowie für Fälle außerordentlicher Häufung der Arbeit. Nach der Vorlage kann die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 14 Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinen (über 16 Jahre) an den Wochentagen mit Ausnahme des Sonnabends bis 10 Uhr Abends mit der Maßgabe gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit höchstens 13 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres soll aber diese Erlaubniß einem Arbeitgeber für mehr als 40 Tage nicht gegeben werden. Dabei sind eingehende Vorschriften zur Verhütung mißbräuchlicher Ausdehnung der Ausnahmen vorgesehen.

Diese Ausnahmebefugnisse wurden mehrseitig für zu weitgehend befunden, sowohl bezüglich der in Aussicht genommenen Dauer der täglichen Arbeitszeit, wie der im Laufe eines Jahres zulässigen Ausnahmen. In ersterer Beziehung wurden 12 Stunden als zulässiges Höchstmaß, von einer Seite die Zeit bis Abends $9^1/_2$ Uhr, als ausreichend erachtet; in letzterer Hinsicht eine Ausgleichung der Ueberstunden durch eine weniger als 11stündige Arbeitszeit an anderen Tagen als Bedingung vorgeschlagen. Mehrseitig wurde auch eine Beschränkung der Ueberarbeit für die verheiratheten Frauen befürwortet. Auf der anderen Seite fehlte es dagegen auch nicht an Vorschlägen, die Zulassung der Ausnahmen bis zu 60 Tagen zu gestatten, sei es mit, sei es ohne Ausgleichung.

Für die Zulassung ausnahmsweiser Ueberstunden über das in der Vorlage beabsichtigte Maß hinaus wurde geltend gemacht, daß namentlich in bestimmten Industrien die Aufträge auf gewisse Zeiten des Jahres sich zusammendrängten, ohne daß es den Arbeitgebern möglich sei, hierin eine Aenderung zu schaffen, zumal internationale Beziehungen hierbei von wesentlichem Einflusse seien. Erst wenn Mode, Geschmacksrichtung, Bedarf 2c. festständen, liefen die Bestellungen ein und müßten alsdann binnen kurzer Frist und bis zu bestimmten Terminen erledigt werden. Im Interesse nicht blos der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter liege es, diese Zeit der Saison mit höchster Anspannung ihrer Kräfte auszunützen. Dieses sei auch um so unbedenklicher, als zu andern Zeiten des Jahres weniger zu thun sei. In jedem Gewerbszweige, — namentlich auch in der Landwirthschaft — gebe es solche außergewöhnliche Zeiten, wo die Einsetzung der vollen Kraft gefordert werde. Wenn auch in solchen „flotten Zeiten" die gesetzliche Arbeitszeit innegehalten werden müsse, so werde dies entweder den Verlust zahlreicher Aufträge oder aber die Neueinstellung von Arbeitern nach sich ziehen, welche demnächst wieder, da in den stillen Zeiten keine hinreichende Beschäftigung vorhanden sei, entlassen werden müßten. Letztere „Lösung" sei erst recht bedenklich, da hierbei die sog. „Industrielle Reserve-Armee" noch eine Vermehrung erfahre.

Andererseits wurden aber auch gegen eine zu große Ausdehnung der Ueberzeit-Bewilligungen gewichtige Gründe angeführt. Wenn die Auftraggeber wüßten, daß die Zusammendrängung der Produktion in wenige Monate nicht möglich sei, so würden sie sich darnach einrichten und nicht, wie es leider vielfach üblich geworden sei, mit ihren Aufträgen bis zum letzten Termine zurückhalten. Die Aufgabe der Gesetzgebung sei es, auch hier regulirend einzuwirken. Nur so könne dem Uebelstande, daß die Arbeiter bald übermäßig angestrengt würden, bald arbeitslos seien, gesteuert werden. Eine elfstündige Arbeitszeit sei für Arbeiterinen schon viel, auf Wochen und Monate hinaus dieselben 12, ja 13 Stunden — ungerechnet die Pausen und den oft weiten Weg von und zu der Arbeit — in der Fabrik festzuhalten, gehe nothwendig auf Kosten ihrer Gesundheit. Dazu komme die Störung der ganzen Haushaltung und die sittliche Gefährdung, die mit den späten Heimgängen gegeben sei. Endlich sei — so wurde von einer Seite betont — die Zulassung von Ueberarbeit eine einseitige Privilegirung der Arbeitgeber, denen dadurch die Annahme neuer Arbeiter und damit die Zahlung höherer Löhne erspart würde.

In erster Lesung wurde das Prinzip der Ausgleichung abgelehnt, ebenso die Ausdehnung der Ausnahmen auf 60 Tage; ferner die für den einzelnen Arbeitstag zulässige Stundenzahl auf 12 beschränkt und mit dieser Aenderung die Regierungsvorlage angenommen.

In zweiter Lesung wurde auf Grund der von den verbündeten Regierungen angestellten Erhebungen [1]) die Wiederherstellung der 13 Stunden der Vorlage und eine längere Zulassung der Ueberstunden (für eine vierzehn Tage überschreitende Dauer und bis zu 60 Tagen im Kalenderjahre) beantragt — letztere unter Annahme des Prinzips der Ausgleichung, soweit 14 resp. 40 Tage überschritten werden, und mit der Maßgabe, daß die Bewilligung dieser weiteren Ausnahmen der höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden soll.

Nachdem die Gründe nach der einen wie nach der anderen Richtung nochmals geltend gemacht worden, fanden diese Anträge, deren Tendenz auch

[1]) Vgl. Anlage C.

die Unterstützung der Vertreter der verbündeten Regierungen gefunden hatte, Annahme. Es gestaltete sich demnach Abs. 1 wie die Vorlage, während als Abs. 2 beigefügt wurde:

Für eine vierzehn Tage überschreitende Dauer und für mehr als vierzig Tage im Jahre kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Jahresdurchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Ueberstunden an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.

Während nach vorstehenden Beschlüssen entsprechend der Regierungsvorlage Ueberstunden am Sonnabend nicht zulässig sein sollen, soll nach Abs. 3 der Vorlage die untere Verwaltungsbehörde das Recht haben, die in § 105i Ziff. 2 und 3 bezeichneten Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen &c., auch an Sonnabenden zu gestatten. Die Vorlage ging hierbei von der Erwägung aus, daß es besser sei, wenn die Arbeiterinnen ausnahmsweise am Sonnabend einige Zeit länger arbeiteten, als wenn Sonntags gearbeitet werde. Die Kommission trat diesen Erwägungen bei und erweiterte in zweiter Lesung die Zulassung dieser Arbeiten auch für die Vorabende der Festtage.

Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes.

Im § 139 der Vorlage sind nur die nach den bisher geltenden Vorschriften bezüglich der jugendlichen Arbeiter den Verwaltungsbehörden und dem Reichskanzler zustehenden Ausnahmebefugnisse, nämlich:

1. für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den Betrieb unterbrochen haben, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit zuzulassen, sowie
2. falls die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fällen es erwünscht erscheinen lassen, die Arbeitszeit resp. Pausen anders zu regeln,

auf die Arbeiterinen ausgedehnt worden. Diese Vorschläge fanden keine Anfechtung.

Ausnahmen durch den Bundesrath.

Der § 139a der Vorlage enthält in Ziff. 1 eine Wiedergabe des auch gegenwärtig geltenden Rechts, und hat im Uebrigen in einem Theile seiner Bestimmungen gleichfalls eine Ausdehnung der bisher für die jugendlichen Arbeiter geltenden Ausnahmebefugnisse des Bundesraths auf die Arbeiterinnen vorgesehen. Die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. die Verwendung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit für gewisse Fabrikationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen zu gestatten;

3. für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden, für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von vierundsechszig, in Ziegeleien von neunundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Ausnahmen bezüglich der Nachtarbeit der Arbeiterinnen.

Den Hauptwiderstand seitens der Kommission fand Ziffer 2. Es mache keinen guten Eindruck, selbst das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen durch solche weite Ausnahmebefugnisse wieder in Frage zu stellen. Soweit solche gerechtfertigt erscheinen könnten, seien dieselben durch Ziffer 3 genügend gedeckt. Alle Betriebe, welche bisher, wenn auch mißbräuchlich, zur Nachtzeit Arbeiterinnen beschäftigt hatten, würden den Bundesrath um Ausnahmebewilligung bestürmen, so daß diesem selbst die Beseitigung der Ziffer 2 erwünscht sein müsse. — Ziffer 2 wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Arbeitszeit in Spinnereien.

Weiterhin stieß die Ausnahme-Befugniß bezüglich der Spinnereien mehrseitig auf Bedenken. Nach den Erklärungen der Vertreter der verbündeten Regierungen war zunächst nur die Beibehaltung der 11stündigen Arbeitszeit für die „jungen Leute“ beabsichtigt; aber auch in dieser Beschränkung fand die Zulassung von Ausnahmen keine Majorität.

Die 11stündige Arbeitszeit für junge Leute, „welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden“, sei — so wurde von der einen Seite ausgeführt — im Interesse des Gesammtbetriebes und speziell der erwachsenen Arbeiter erforderlich. Es sei äußerst störend für den Betrieb und bisher überhaupt nur durch künstliche Vertheilung der Pausen möglich gewesen, daß z. B. bei zwölfstündigem Betrieb die elfstündige Arbeitszeit der jungen Leute durchgeführt worden wäre. Gerade die Spinnereien seien weit weniger, wie z. B. die Webereien, in der Lage, in kürzerer Arbeitszeit durch intensiven Betrieb die Leistung auszugleichen; sie würden durch die Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auf elf Stunden, die thatsächlich für den ganzen Betrieb in Zukunft maßgebend werde, umsomehr getroffen, als das Anlagekapital hoch sei: — da möge man wenigstens die volle Ausnutzung der 11 Stunden ermöglichen. Die Arbeit sei leicht und ergebe viele kleinere Pausen; außerdem sei nach den bundesräthlichen Bestimmungen das Zeugniß eines Arztes vor Zulassung erforderlich.

Alle diese Gesichtspunkte wurden von der Gegenseite nicht als durchschlagend erachtet. Die Spinnereien hätten sich lange genug der Ausnahmestellung erfreut, es sei endlich Zeit, diese Privilegien zu beseitigen. Dieselben hätten unter dem Schutzzollsystem ganz gute Geschäfte gemacht. Wenn bisher bei 11stündiger

Arbeitszeit der jungen Leute 12, 13 und mehr Stunden für den Betrieb möglich gewesen seien, so sei in Zukunft auch der 11stündige Betrieb bei blos 10stündiger Arbeitszeit der jungen Leute wohl aufrecht zu erhalten. Die Arbeit sei nicht leicht; das stete Mitgehen mit der Maschine, der Aufenthalt in mit Baumwollstaub und Oelgeruch gesättigter Luft 2c. wirke schädigend auf die Gesundheit und Entwickelung ein, dem Zeugniß des Arztes sei kein besonderer Werth beizulegen, so daß die 10stündige Arbeitszeit wohl gerechtfertigt sei.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Ausdehnung der Ausnahmebefugniß auf Spinnereien erneuert und unter Hinweis auf die Erhebungen seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen [1]) nochmals nachdrücklich vertreten. Letztere machten namentlich geltend,

daß die Spinnereien, welche bisher meist 11 bis 12 Stunden gearbeitet hätten, schon durch die Fixirung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen auf 11 Stunden einen erheblichen Produktionsausfall erleiden würden. Dieser Ausfall würde ein die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande gefährdendes Maß erleiden, wenn die bisherige Möglichkeit einer 11stündigen Beschäftigung der als Hülfsarbeiter verwendeten jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren genommen würde. Sanitäre Mißstände oder sonstige Bedenken habe diese an sich leichte, mit vielen durch den Betrieb gegebenen Pausen verbundene Hülfsarbeit in der Praxis nicht ergeben. Dazu komme, daß in allen konkurrirenden Ländern die Arbeitszeit der 14 bis 16jährigen jungen Leute ebenso lang sei wie die der erwachsenen Arbeiterinnen. Namentlich sei auch in Oesterreich und in der Schweiz eine 11stündige Arbeit solcher jungen Leute gestattet. Die Herabsetzung der Arbeitszeit derselben auf 10 Stunden würde jedenfalls eine weitere Verminderung der Produktion bewirken. Eine allgemeine Ermäßigung der Arbeitszeit für alle Arbeiter der Spinnereien auf 10 Stunden sei ein zu unvermittelter plötzlicher Schritt. Der Ausfall von 2 Stunden könne nur durch Beschaffung kostspieliger neuer Maschinen ausgeglichen werden, wozu namentlich die kleineren Spinnereien finanziell nicht befähigt seien. Auch hier würde ein vorzeitiger, übergroßer Schritt in der Verschärfung des Arbeiterschutzes die kleineren und schwächeren Betriebe zu Gunsten der größeren und alle inländischen Betriebe zu Gunsten des Auslandes schädigen.

Nach wiederholter Aussprache namentlich auch der Gegengründe wurde die beantragte Ausnahmebefugniß abgelehnt.

Arbeitszeit in Ziegeleien.

Bezüglich der Ziegeleien soll nach der Vorlage der Bundesrath das Recht haben, eine Ausdehnung der Arbeitszeit für „junge Leute“ bis zu 69 Stunden pro Woche zuzulassen. Diese Bestimmung wurde von einem Theile der Kommission befürwortet. Es handle sich hier um Betriebe, die schon mehr der Landwirthschaft sich näherten. Diese Arbeit sei auf wenige Monate im Jahre beschränkt, während welcher für die übrige Zeit des Jahres — die Zeit der Ruhe — mitverdient werden müsse. Die Abhängigkeit vom Wetter mache es sogar im Interesse der Gesundheit wünschenswerth, daß die günstigen Tage und Wochen des Jahres ausgenützt würden, denen ja eine kürzere Arbeitszeit an den kalten und Regentagen folgte.

Von anderen Kommissionsmitgliedern wurde eine 64stündige Arbeitszeit pro Woche auch für die jungen Leute (wie Arbeiterinnen) in Ziegeleien als das höchste zulässige Maß betrachtet. Die Arbeit sei schwer, in 11 Stunden das Maß der Arbeitskraft erschöpft. Der Schutz sei um so wichtiger, weil die Beschränkung der Verdienstzeit auf wenige Monate nur zu sehr zum Uebermaß der Arbeit verlocke, wie das Aussehen der im Herbst in ihre Heimat zurückkehrenden Ziegelarbeiter genugsam beweise.

[1]) Vgl. Anlage E.

In erster Lesung wurde der Antrag: 64 (statt 69) Stunden einzusetzen, angenommen. In der zweiten Lesung betonten die Vertreter der verbündeten Regierungen auf Grund ihrer Erhebungen,[1]) daß insbesondere für die Feldziegeleien und die mit Handbetrieb arbeitenden Ziegeleien eine wöchentliche Arbeitszeit von 69 Stunden unerläßlich sei. Zwischen den Arbeiten an den Oefen und den Arbeiten im Freien müsse unterschieden werden. Letztere seien ähnlich wie die landwirthschaftlichen Arbeiten so sehr von der Jahreszeit und der Witterung abhängig, bei schlechtem Wetter entständen so viele nothwendige Pausen, daß eine längere Arbeitszeit als 10 oder 11 Stunden für die jungen Leute und die Arbeiterinnen wirthschaftlich nothwendig, überdies gesundheitlich zulässig sei. Darauf wurden die 69 Stunden wieder eingesetzt.

Arbeitszeit der Arbeiterinnen pro Woche sowie bei Nachtschicht.

Während in der Vorlage eine Maximal-Arbeitszeit als Obergrenze, innerhalb deren auch der Bundesrath bei den Ausnahmen sich zu halten hat, für die Arbeiterinnen nicht vorgesehen ist, hielt die Kommission eine solche für ebenso berechtigt und zweckmäßig, wie bezüglich der jugendlichen Arbeiter, und fügte überall eine solche Zeitbeschränkung (64 Stunden pro Woche, 69 für Ziegeleien) ein. Außerdem wurde für die Nachtarbeit, soweit solche ausnahmsweise zugelassen wird, die zehnstündige Maximalschicht vorgeschrieben und durch die Bestimmung, daß die Nachtarbeit in zwei Wochen höchstens 60 Stunden umfassen darf, der Schichtwechsel von Woche zu Woche gesichert.

Ausnahmen für bestimmte Bezirke.

Auf eine Wiederherstellung der in der ersten Lesung gestrichenen Ziffer 2 des § 139a glaubten die Vertreter der verbündeten Regierungen verzichten zu können, wenn die Befugniß des Bundesraths anerkannt würde, Ausnahmen für die in Ziffer 3 des § 139a der Vorlage erwähnten Fabriken nicht nur generell, sondern auch bezirksweise zuzulassen. Sie stützten sich dabei auf die Erhebungen (Anlage E), welche nicht nur für die oberschlesische Montan-Industrie, die Nothwendigkeit wenigstens eines längeren Uebergangsstadiums erwiesen, sondern auch die Schwierigkeit der sofortigen und gänzlichen Beseitigung der Nachtarbeit der Arbeiterinnen in anderen Bezirken und Industriezweigen, z. B. bei den Wasserhammerwerken in Ober- und Mittelfranken, darlegten. Wenn ferner § 154 Abs. 3 die Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139b auf das Handwerk und die Hausindustrie vorsehe, so sei es wünschenswerth, wegen der höchst verschiedenartigen Lage der Verhältnisse Deutschlands die Regelung der Ausnahmen des § 139a nicht für alle Betriebe derselben Art im ganzen Reich gleichmäßig vornehmen zu müssen, sondern den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden treffen zu können. Es wurde beispielsweise hervorgehoben, daß die wirthschaftliche Lage der Handweber am Niederrhein und im schlesischen Gebirge so verschieden sei, daß für erstere die Einführung der Maximalarbeitszeit der Arbeiterinnen und der jungen Leute vielleicht schon in nächster Zeit, für letztere dagegen jedenfalls erst allmälig und in größeren Zwischenstufen möglich sei. Die Zulassung von Ausnahmen für örtlich begrenzte Bezirke sei sowohl in den Fällen des § 139a wie des § 154 eine entschiedene Verbesserung. Eine Begünstigung einzelner Bezirke sei nicht zu befürchten, da der Bundesrath über die Ausnahmen zu beschließen habe und dieselben dem Reichstag vorzulegen seien.

[1]) Vgl. Anlage G.

Die zeitliche Begrenzung dieser Ausnahmebestimmungen, speziell für örtlich begrenzte Bezirke, wurde für wünschenswerth erachtet, damit der Bundesrath vor Ablauf der Geltungszeit in eine erneute Prüfung der Nothwendigkeit derselben eintreten und der Reichstag bei der Vorlage der erneuerten Bestimmungen auch seinerseits von Neuem Kritik üben könne.

Reichstagsklausel.

In der Vorlage ist die sogenannte Reichstagsklausel:

> Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt,

welche bisher im § 139a stand, in ihrem zweiten Theile beseitigt. Dieselben Gesichtspunkte, welche bereits früher (bei §§ 105d, 105g) für und gegen eine solche Klausel geltend gemacht waren, wurden auch hier diskutirt — unter besonderer Hervorhebung, daß es sich hier um bereits bestehendes Recht handle. Die Majorität der Kommission beschränkte sich auch hier auf die Bestimmung, daß die Ausnahmefestsetzungen dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollen.

So erhielt denn Absatz 2 und 3 folgende Fassung:

> In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 64, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 69 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in zwei Wochen die Dauer von 60 Stunden, in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
>
> Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

V. Aufsicht. (§ 139b.)

§ 139b der Vorlage bezweckt wesentlich nur eine der Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen entsprechende Erweiterung der Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten.

Derselbe bestimmt:

> Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Mit voller Einmüthigkeit wurde in der Kommission die Bedeutung, Berechtigung und Nothwendigkeit eines weiteren Ausbaues der Fabrik-Inspektion anerkannt und die Vorlage gebilligt. Die Anträge bezweckten nur noch weitere Garantien zur Sicherung und Förderung der Wirksamkeit der Institution.

Diesem Ziele sollte zunächst der Antrag dienen, wonach die Aufsichtsbeamten weder mit anderen amtlichen Funktionen befaßt, noch bei gewerblichen Unternehmungen in irgend welcher Art betheiligt sein dürfen.

Das Amt des Aufsichtsbeamten sei so wichtig, daß es die ganze Kraft eines Mannes erfordere und derselbe von allen nebenamtlichen Geschäften frei bleiben müsse. Vielfach seien die Beamten überlastet, so daß die erste und wichtigste Aufgabe — die Fabrikinspektion — darunter leide. Selbstverständlich müsse auch volle Garantie ihrer Unabhängigkeit gegeben sein, um so mehr, als bei den Arbeitern vielfach noch ein gewisses Vorurtheil und Mißtrauen bestehe, als neige der Fabrikinspektor mehr auf die Seite der Arbeitgeber. Weiterhin müsse dem Aufsichtsbeamten das Recht zustehen, Arbeiter wie Arbeitgeber zu vernehmen — schon um Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen konstatiren zu können — und wenigstens in dringenden Fällen seinen Anregungen durch Strafmandate Nachdruck zu geben. Auch nach des Antragstellers Ansicht soll der Fabrikinspektor in erster Linie eine Vertrauensstellung erstreben und mehr durch Rath und Anregung wirken; aber wenigstens in schroffen Fällen müsse er auch von der Strafgewalt Gebrauch machen können. Endlich erstrebte der Antragsteller eine gewisse zentrale Organisation der Aufsichtsthätigkeit, aber nur soweit dieselbe einerseits nothwendig und andererseits unbedenklich sei. Die Fabrikinspektoren sollten nicht Reichsbeamte werden, auch nicht einem Reichsgewerbeinspektor unterstellt werden; vielmehr sollten letzterem nur bestimmte, eng umgrenzte Aufgaben:

Die Zusammenstellung der Jahresberichte der Aufsichtsbeamten, die Berufung und Leitung von Konferenzen derselben, die Ertheilung von Rathschlägen und Anweisungen, sowie die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und internationalen Verabredungen, welche sich auf den Arbeiterschutz und die Arbeitervertretung beziehen,

zugewiesen werden. Deutschland sei ein einheitliches Wirthschaftsgebiet, die Gesetzgebung müsse auch einheitlich durchgeführt werden. Die Zusammenstellung der Berichte, die Anweisungen bezüglich der Art der Berichterstattung, die Begutachtung von Gesetzentwürfen 2c. seien wichtig genug, um sie einem besonderen Reichsbeamten zuzuweisen. Sowohl in England wie auch in Oesterreich stehe ein Zentral-Gewerbeinspektor an der Spitze und auch in der Schweiz seien die Fabrikinspektoren Bundesbeamte. Soweit gehe der Antrag nicht; umsomehr möge man der zentralen Organisation in der vorgeschlagenen Form zustimmen.

Der Antrag:

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse dieser Beamten der verfassungsmäßigen Regelung durch das Reich vorzubehalten,

wurde mit denselben Gesichtspunkten der Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich begründet und der Vorzug der Konsequenz für denselben in Anspruch genommen.

Die Majorität der Kommission sprach sich gegen diese Anträge aus. Es wurde als zuweitgehend erachtet, die Uebernahme jeder anderen amtlichen Funktion neben der Fabrikaufsicht im Sinne des vorliegenden Paragraphen (139b) auszuschließen, zumal ja den Gewerberäthen Assistenten zur Seite stehen sollten. Die Verbindung z. B. der Kesselrevision mit der Fabrikinspektion habe sich im Königreich Sachsen bestens bewährt, wie auch ihr sachverständiger Beirath in Verwaltungskörpern (als Gewerbe-Dezernenten 2c.) gewiß nicht entbehrt werden dürfe. Daß dieselben nicht bei gewerblichen Unternehmungen betheiligt sein dürften, sei selbstverständlich, werde aber auch durch die Dienstordnung schon genügend gesichert. Das Recht der Vernehmung von Arbeitern und Unternehmern stehe ihnen schon jetzt in derselben Weise wie den Polizeibehörden zu; ihnen aber das Recht: „in dringenden Fällen polizeiliche Strafmandate zu erlassen" zu geben, wurde — auch abgesehen von den formalen Mängeln des Antrages — als bedenklich erachtet. Man erweise der Institution damit einen schlechten Dienst, wenn man die Beamten aus der Stellung als Vertrauens- und Vermittelungsorgane herausdränge und mit der Gehässigkeit strafpolizeilicher Funktionen belaste. Die Hebung der sozialen Stellung — wie sie in Preußen beabsichtigt sei — sei wirkungsvoller als das Recht, Strafmandate auszusprechen. Auch in keinem anderen Staate besäßen die Fabrikinspektoren ein solches Recht. Das österreichische Gesetz decke sich z. B. in wesentlichen Bestimmungen vollständig mit der preußischen Dienstanweisung. Auch eine zentrale Organisation der Fabrikinspektionen bestehe nirgends. In der Schweiz seien die drei Fabrikinspektoren sich vollständig nebengeordnet. Deutschland sei kein einheitliches Staatsgebiet, sondern ein Bundesstaat, und es würde eine Durchbrechung der bestehenden Verfassung bedeuten, wenn die Fabrikinspektoren Reichsbeamte werden oder auch nur einem Reichsbeamten unterstehen sollten. Wenn das mit dem Antrag Nr. 9 auch nicht gewollt sei, so sei es doch die Konsequenz des Rechtes des Reichs-Gewerberathes, „Anweisung zu geben". Daß der Reichs-Gewerberath Gesetzentwürfe des Bundesrathes oder des Reichsamtes des Innern begutachten solle, erscheine wenig angemessen. Was in den Anträgen berechtigt sei: Austausch der gegenseitigen Erfahrungen, Verständigung über gewisse Normen der Berichterstattung, der Durchführung der Gesetzesbestimmungen 2c., sei auch ohne einen Reichs-Gewerberath möglich. So beständen bereits regelmäßige Konferenzen der Gewerberäthe in den einzelnen Staaten, und es sei keineswegs ausgeschlossen, daß solche für ganz Deutschland stattfänden. So habe man sich seinerzeit über eine gemeinsame Dienstordnung bezüglich der Fabrikinspektoren im Bundesrathe geeinigt, und seien solche Verständigungen auch weiterhin möglich.

Infolge der gegebenen Ausführungen wurde dem zuerst erwähnten Antrage vom Antragsteller eine andere Form gegeben, fand aber auch in der neuen Fassung wenig Zustimmung.

Der Antrag, einen neuen Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde in den dafür festgesetzten Fristen und Formen diejenigen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde vorgeschrieben werden.

wurde mit der Nothwendigkeit einer weiteren Ausgestaltung der Statistik über unsere Arbeiterverhältnisse begründet. Die Kenntniß dieser Verhältnisse sei die erste Bedingung der Besserung, speziell der gesetzgeberischen Maßnahmen. Die Bestimmung sei dem § 75 des Preußischen Berggesetzes nachgebildet. Eine genügende Garantie gegen Mißbrauch sei wohl die Beschränkung, daß nur der Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde solche Mittheilungen und die Formen (Fragebogen) vorschreiben könnten.

Der Antrag stieß mehrseitig auf Bedenken. Einerseits wurde das Bedürfniß einer so generellen Vollmacht geleugnet, andererseits die Belästigung betont, welche die zahlreichen „Erhebungen" den Betheiligten auflegten. Weiter wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß aus Anlaß solcher Erhebungen Geschäftsgeheimnisse und Mittheilungen, welche von Konkurrenten ausgenutzt werden könnten, bekannt würden. Auch in Beantwortung von Fragen, die an sich „unschuldiger Art" seien, könnten solche Geschäftsgeheimnisse zum Ausdruck kommen. Von einem Mitgliede wurde es als richtiger erachtet, solche Erhebungen auf Grund einer Gesetzesvorlage festzustellen. Andere Mitglieder wollten wenigstens zum Ausdruck gebracht wissen, daß es sich hauptsächlich um zahlenmäßige Ermittlungen handeln dürfe und brachten deshalb den Zusatz: „statistische" in Vorschlag.

Dieser Antrag wurde wieder von einer Seite, weil beschränkend, bekämpft.

Von einer Seite wurde die ausdrückliche Beschränkung beantragt: „soweit nicht Fabrikbetriebsgeheimnisse in Frage gestellt würden oder eine Gefährdung der Geschäftsinteressen zu befürchten sei." Der Antragsteller zog aber den Antrag zurück, nachdem verschiedenseitig, namentlich auch von Vertretern der verbündeten Regierungen hervorgehoben wurde, daß sowohl Bundesrath wie Zentralbehörde die Fragen doch mit größter Vorsicht entwerfen und jedenfalls keine Fragen zur Beantwortung stellen würden, welche eine Gefährdung berechtigter geschäftlicher Interessen würden nach sich ziehen können.

Die Nothwendigkeit einer besseren Sozialstatistik wurde anerkannt. Jede Enquête und jeden Fragebogen erst in einer Gesetzesvorlage genehmigen zu lassen, wurde als zu umständlich erachtet, und die Garantie, „daß Bundesrath oder Zentralbehörde die Frage festsetzen", von der Majorität als ausreichend anerkannt.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Artikel 1A.

Statutarische Bestimmungen.

§ 142.

Nachdem im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen eine Reihe neuer Aufgaben der statutarischen Regelung nicht nur den Gemeinden, sondern auch den weiteren Kommunalverbänden zugewiesen war, wurde in zweiter Lesung eine entsprechende Ausgestaltung des „Titel IX. Statutarische Bestimmungen" (§ 142) beantragt und beschlossen. In Abänderung des § 142 Absatz 1 der gegenwärtigen Gewerbeordnung wurde ferner vorgesehen, daß vor dem Erlasse statutarischer Bestimmungen neben den betheiligten Gewerbetreibenden auch die Arbeiter vorher gehört und die getroffenen Bestimmungen in der für Bekanntmachungen der Gemeinde wie des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form veröffentlicht werden sollen.

Zu Artikel 2.

§ 120a der Gewerbeordnung.

Nach § 78 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 141), ist der § 120a der bestehenden Gewerbeordnung mit dem 1. April d. J. aufgehoben. Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten Streitigkeiten Bezug genommen wird, tritt der § 3 des bezeichneten Gesetzes an seine Stelle. Demnach ändern sich die betreffenden Hinweise auf § 120a in den §§ 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100d Nr. 3, 100e Nr. 1, 100i Absatz 2, indem überall statt § 120a „§ 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte" zu setzen ist.

Zu Artikel 3.

Zuständigkeit der Innungen.

Nach § 98a Absatz 2 Ziffer 2 soll das Innungsstatut die Aufgaben der Innungen und namentlich die Verhältnisse des Lehrlingswesens regeln. Diese Regelung soll nach lit. b auch die Ueberwachung der Beobachtung der §§ 120, 126, 127 durch die Innung umfassen.

Nachdem an die Stelle des bisherigen § 120 der Gewerbeordnung die §§ 120 bis 120e der Vorlage getreten sind, mußte auch in § 98a die Zuständigkeit der Innungen auf diese Paragraphen ausgedehnt werden. Außerdem soll, soweit es sich um Innungsmitglieder und die von ihnen beschäftigten Arbeiter handelt, den Innungen die Ueberwachung der zur Sicherung der Sonntagsruhe vorgesehenen Bestimmungen (§§ 41, 105a bis 105g) bezüglich der Lehrlinge überwiesen werden. Von einer Seite wurden Zweifel darüber erhoben, ob überhaupt die Innungen, welche ihrer Zusammensetzung nach Arbeitgeber-Verbände seien, für die Durchführung der im Interesse der Arbeiter gegebenen Bestimmungen eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Thätigkeit entfalten würden, von anderer Seite wurde dagegen nachdrücklich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Innungen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen würden. Die Majorität der Kommission gab dem Vorschlage des Entwurfs ihre Zustimmung, wobei besonders betont wurde, daß die behördliche Aufsicht durch das Aufsichtsrecht der Innungen durchaus nicht berührt werde.

Zu Artikel 4.

Strafbestimmungen.

§ 146. Der Artikel 4 enthält diejenigen Abänderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen des Titel X, welche theils durch die Abänderungen des Titel VII, theils aus anderen Gründen erforderlich werden.

Durch Ziffer 1 der Vorlage wird die Strafbestimmung des § 146 Absatz 1 Ziffer 1 in der Weise abgeändert, daß sie den erweiterten Inhalt des § 115 deckt, während die Ziffer 2 daselbst auch die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 137 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Strafe stellt.

Nach Ziffer 2 der Vorlage soll dem § 146 ein Absatz beigefügt werden, wonach bei dem auf Grund der Bestimmungen in Absatz 1 einzuleitenden strafrechtlichen Verfahren der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden soll. Nach der Ausführung der „Begründung" soll dadurch eine Härte des Gesetzes in prozessualer Beziehung beseitigt werden.

„Als das Gerichtsverfassungsgesetz erlassen wurde, war das Vergehen des § 146 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe von 500 Thalern im Höchstmaße bedroht und gehörte daher nach § 75 Ziffer 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu denjenigen Vergehen, deren Verhandlung und Entscheidung in leichteren Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann. Mit der durch die Novelle von 1878 erfolgten Erhöhung der Geldstrafe auf zweitausend Mark ist diese Möglichkeit weggefallen, so daß das Vorgehen auch in den erfahrungsmäßig die Mehrzahl bildenden leichteren Fällen bei den Landgerichten zur Aburtheilung gebracht werden muß. Dies ist in der Praxis als ein Mißstand empfunden worden.“

Ohne wesentliche Diskussion wurden die zu § 146 vorgeschlagenen Aenderungen angenommen.

§ 146a. Nach Ziffer 3 der Vorlage soll hinter § 146 der Gewerbeordnung als neuer § 146a die erforderliche Strafbestimmung gegen Verletzungen der neuen Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen eingeschoben werden. (Bezüglich der Kontrolvorschriften vergl. Ziffer 8.) Auch dieser Vorschlag wurde in beiden Lesungen angenommen.

§ 147. In Ziffer 4 der Vorlage wird die Ziffer 4 des gegenwärtigen § 147 Absatz 1 entsprechend der Vertheilung des Inhalts des § 120 auf die §§ 120d und 120e umgestaltet.

In Ziffer 5 und 7 der Kommissionsbeschlüsse, welche eine Abänderung, beziehungsweise eine Ergänzung der Vorlage nur insoweit enthalten, als es durch frühere Beschlüsse, insbesondere durch die als § 119 Absatz 2 aufgenommenen Bestimmungen, erforderlich erschien, werden die Bestimmungen bezüglich der Arbeitsordnung sowie die Durchführung der auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen durch Strafen gesichert.

Nach Ziffer 6 der Vorlage soll dem § 147 ein neuer Absatz hinzugefügt werden, wodurch den Polizeibehörden gegenüber Gewerbetreibenden, welche die Erfüllung der ihnen nach §§ 120a bis 120d obliegenden Pflichten hartnäckig verweigern, ein ähnliches Zwangsrecht eingeräumt wird, wie es den Behörden nach § 147 Absatz 3 gegenüber Denjenigen, welche den §§ 16 und 25 zuwiderhandeln, bereits zusteht.

Die Majorität der Kommission glaubte indessen, das Recht der Polizeibehörde, die Einstellung des Betriebes anzuordnen, schon aus Rücksicht auf die Arbeiter, die dadurch arbeitslos werden könnten, beschränken zu sollen. Einerseits soll die Einstellung des Betriebes nur insoweit angeordnet werden können, als der Betrieb oder der betreffende Betriebstheil durch die Verfügung oder Vorschrift getroffen wird, so daß z. B., wenn die Einrichtung von Umkleide- und Waschräumen bemängelt wird, die Benutzung dieser untersagt, aber nicht etwa der Betrieb der ganzen Fabrik geschlossen werden könnte; andererseits soll die Einstellung des Betriebes nur angeordnet werden können, wenn die Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet ist.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde diese Abänderung der Vorlage insbesondere mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß die vorgeschlagene Beschränkung die unerwünschte Möglichkeit schaffe, nach dem endgültig entschiedenen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfügung ein zweites Verfahren darüber einzuleiten, ob es sich in dem einzelnen Falle um die Beseitigung erheblicher Gefahren oder Nachtheile handele oder nicht. Die Majorität der Kommission glaubte indessen, diesem Bedenken ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beimessen zu sollen.

§ 148. Ziffer 7 der Vorlage: siehe oben, bei Ziffer 5.

§ 149. Durch Ziffer 8 der Vorlage sollen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 105c Abs. 2, 134e Abs. 2, 138, 138a Abs. 3 und 139b, welche wesentlich die Sicherung der Kontrole resp. Aufsicht bezwecken, unter Strafe gestellt werden.

§ 150. Nach Ziffer 9 der Vorlage sollen in § 150 Ziffer 2 die Worte „und Arbeitskarten“ gestrichen werden, da die Führung von Arbeitskarten für die Folge in Wegfall kommt.

Nach dem Beschlusse der Kommission soll außerdem das Verbot der Kennzeichnung der Zeugnisse in einer in § 113 Absatz 3 bezeichneten Weise durch die Strafbestimmung des § 150 gesichert werden.

Die in Ziffer 10 der Vorlage vorgesehene Ergänzung des § 150 bezweckt die Sicherung des Besuches der Fortbildungsschule, namentlich auch für den Fall, daß dieser durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes obligatorisch gemacht ist.

Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers bei polizeilichen Uebertretungen

§ 151. Ziffer 11 der Vorlage bezweckt eine anderweite Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers im Falle der Uebertretung polizeilicher Vorschriften.

Die Gesichtspunkte, welche für die vorgeschlagene Abänderung maßgebend gewesen sind, werden in der „Begründung“ wie folgt dargelegt:

„Die Vorschrift des § 146 macht für die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Uebertretungen die Gewerbetreibenden allein verantwortlich. Hiervon wird durch den ersten Absatz des § 151 nur für den Fall der Stellvertretung eine eng begrenzte Ausnahme gemacht. Hiermit ist der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß — abgesehen von dem Falle der Stellvertretung — dem Gewerbetreibenden die auf Andere nicht abzuwälzende Verpflichtung obliegt, durch seine unmittelbare Thätigkeit im Betriebe die fraglichen Uebertretungen zu verhüten. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn besondere Umstände ihm im einzelnen Falle eine wirksame Aufsicht unmöglich machten. Solche besonderen Umstände können nach jetziger Rechtslage weder darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende sich der Betriebsleitung begeben und sie einem Gesellschafter oder einem Betriebsbeamten überlassen hat, noch darin, daß der Umfang des Betriebes eine fortwährende zur Verhütung von Uebertretungen ausreichende Beaufsichtigung zur thatsächlichen Unmöglichkeit macht.

Bei der Anwendung des § 146 haben sich Härten und Mißstände ergeben, die der Abhülfe bedürfen. Bei Uebertretungen, welche in Anlagen vorkommen, die sich im Besitze mehrerer Gesellschafter befanden, sind alle Gesellschafter in die gesetzliche Strafe auch dann verurtheilt, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage nur einem oder einzelnen von ihnen die Leitung des Betriebes oblag, während dem anderen oder den anderen ausschließlich der kaufmännische Theil des Unternehmens überwiesen war. Ebenso ist es vorgekommen, daß die Unternehmer ausgedehnter Anlagen, welche durch die Größe der Anlagen genöthigt sind, die gesammte Leitung des Betriebes einzelner Abtheilungen der Anlage Betriebsbeamten zu überlassen, wegen der in diesen Abtheilungen vorgekommenen Uebertretungen verurtheilt sind, obwohl die strafbare Handlung im Widerspruch mit ausdrücklich von ihnen erlassenen Anordnungen begangen war.“

Der Entwurf schlägt vor, den § 151 in seinem ersten Absatz wie folgt zu fassen:

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Letzteren. Der Gewerbetreibende ist nur strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde die Nothwendigkeit einer gewissen Entlastung des Betriebsunternehmers, zumal bei größeren Betrieben, anerkannt. Wenn der Unternehmer eine an sich geeignete Person mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut habe, genüge er seiner Pflicht, wenn

er diesen Beauftragten entsprechend anweise und, soweit es ihm möglich sei, überwache; ein Mehreres zu verlangen, sei zwecklos und ungerecht; man werde dadurch nicht erreichen, daß der Unternehmer etwas leiste, was er in gewissen Fällen unmöglich zu leisten in der Lage sei und ihn nur mit verdrießlichen Strafen belasten, für die es an dem sonst gewöhnlich erforderten Untergrund eines wirklichen Verschuldens fehle.

Von anderer Seite wurde dieses Bedenken zwar zugegeben, jedoch darauf hingewiesen, daß es in der Natur großer Unternehmungen liege, daß der Unternehmer mit einer Verantwortlichkeit belastet sei, die vielleicht zeitweilig über seine persönlichen Kräfte gehe; dies zeige sich insbesondere auf dem Gebiete des eigentlichen Geschäftsverkehrs, in welchem häufig der Unternehmer durch Unterlassungen und Fehler seiner Gehülfen und Beamten Verluste erleide, die weit beträchtlicher als die bei diesem Gesetze in Betracht kommenden Strafen seien und denen er sich trotzdem durch die Berufung auf die physische Unmöglichkeit persönlicher Erledigung keineswegs entziehen könne. Diese Verantwortlichkeit sei eben das unvermeidliche Korrelat des regelmäßig mit der Größe des Geschäftes auch steigenden Gewinnes und sei insofern auch nicht einmal als ungebührlich beschwerend anzusehen. Dagegen liege es gerade im Interesse der Arbeiter, wenn die Verpflichtungen der Arbeiterschutz-Gesetzgebung sich in der Person des Unternehmers konzentrirten, weil hierdurch der letztere zu einer ganz besonderen Sorgfalt und Vorsicht in Beachtung des Gesetzes herausgefordert werde. Aus diesen Erwägungen wurde beantragt, es bei den seitherigen, im einzelnen Falle vielleicht für den Arbeitgeber beschwerlichen, für den Arbeiter hingegen nützlichen Bestimmungen zu belassen.

Ein Antrag, den Gewerbetreibenden in allen Fällen für strafbar zu erklären, sofern er nicht nachweise, daß nach den Umständen des Falles ihn kein Verschulden treffe, wurde mit dem Hinweise bekämpft, daß er schwierige Erörterungen über die Schuldfrage veranlasse und eine im Strafverfahren bedenkliche Beweislast für den Beklagten einführe; es gehe nicht an, dem Letzeren den Beweis seiner Unschuld aufzuerlegen. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen und die Vorlage in erster Lesung mit kleiner Mehrheit abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde wiederholt hervorgehoben, daß es mit der Aufgabe der Gesetzgebung nicht verträglich erscheine, Strafbestimmungen ernster Art auch auf solche Fälle anzuwenden, in denen dem Betreffenden die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift unmöglich sei; man werde hierdurch das Unmögliche nicht möglich machen und verhindere andererseits, wenn man es bei dem seitherigen Rechte belasse, die strafrechtliche Heranziehung derjenigen Personen, die mit der Betriebsleitung beauftragt und daher vorkommenden Falles regelmäßig als die eigentlichen Gesetzesübertreter anzusehen, nach dem seitherigen Rechte aber in der Regel straflos seien, weil sie nicht als „Stellvertreter" im Sinne des § 151 Absatz 1 erschienen seien. Die Mehrheit der Kommission eignete sich schließlich die Ansicht an, daß das Gesetz in letzterer Hinsicht durch die Vorlage verbessert werde, da diese den Kreis der strafrechtlich verantwortlichen Personen erweitere. Es wurde jedoch das Verlangen geäußert, daneben noch die Verantwortlichkeit des Unternehmers insofern schärfer zu fassen, als zum Ausdruck gebracht werden solle, daß derselbe nicht schon unter allen Umständen durch die Einsetzung und Beaufsichtigung eines Betriebsleiters seine Pflichten erfüllt habe, sondern nach Kräften auch zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Betriebes verpflichtet sei. Diesem Verlangen entsprach ein Antrag, nach dessen Annahme durch die Mehrheit der Absatz 1 des § 151 die gegenwärtig vorgeschlagene Fassung — auch unter

Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen — erhielt. Der Unternehmer haftet hiernach für Verschulden bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Betriebsleiters und außerdem für Verschulden bei der Beaufsichtigung des Betriebes, letzteres jedoch nur, wenn und soweit nach den Verhältnissen diese Beaufsichtigung ihm möglich war.

Der Absatz 1 des § 151 gestaltet sich hiernach in der Fassung der Beschlüsse der Redaktionskommission wie folgt:

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Verschärfung der Strafen bei Aufforderung zum Kontraktbruch ꝛc.

§ 153. § 153 der bestehenden Gewerbeordnung bestimmt:

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die Vorlage bezweckt eine Verschärfung und Erweiterung dieser Bestimmungen, indem dem § 153 folgende Fassung gegeben werden soll:

Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.

Gegen den vorgeschlagenen Inhalt dieses Paragraphen erfolgte eine Reihe von Einwendungen. Es wurde zunächst beanstandet das Wort „unternimmt“, welches zwar nach der Erläuterung der Regierungskommissare nur ausdrücken sollte, daß auch schon der Versuch der mit Strafe bedrohten Handlung den strafbaren Thatbestand erfülle, welches indeß immerhin der Auslegung zugänglich sei, daß schon eine vorbereitende Handlung vor Eintritt des eigentlichen Versuchsstadiums zur Strafbarkeit genüge. Von den Regierungsvertretern wurde erwidert, daß nur aus sprachlichen Gründen das Wort „unternimmt“ gewählt und in den Eingang der Strafbestimmung gesetzt sei; es habe die Absicht ferne gelegen, über die Strafbarkeit der Versuchshandlungen hinauszugehen.

Gegen die neuen Straffälle unter 2 und 3 wurde eingewandt, es sei das Unzulässige, ja vielfach Strafbare der hier bedrohten Handlungen nicht zu verkennen. Bei der Formlosigkeit jedoch des Arbeiterverkehrs, bei der natürlichen Aufregung, welche namentlich größere Arbeitseinstellungen begleite, bei der Schwierigkeit der Beweiserhebung liege die Gefahr nahe, daß dem Strafgesetze in der praktischen Anwendung Handlungen und Aeußerungen unterworfen würden, welche lediglich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen stattfanden und eine strafrechtliche Behandlung nicht verdienen. Wenn nun außerdem das Minimum und Maximum der Strafe so hoch gestellt werde, wie vorgeschlagen, und überdies der in der Rechtsprechung schwer zu handhabende Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit einer noch schärferen Bestrafung zu Grunde gelegt werde, so werde man in zahlreichen Fällen Unschuldige, in anderen Fällen minder Schuldige mit ungerechten und zu hohen Strafen belegen, das Vereinsleben der Arbeiter und ihr Koalitionsrecht, aus dem sie mit Recht eine Besserung ihrer Verhältnisse erhofften, ernstlich gefährden und die leider schon so vielfach vorhandenen Elemente des Mißtrauens in der Arbeiterwelt gegen die staatliche Ordnung noch ansehnlich verstärken. Näher als diese Verkürzung des Rechtes der Arbeitervereinigung hätte in einem Gesetze, welches die Bedingungen des Arbeiterdaseins verbessern wolle, die freiere Gestaltung und gesetzliche Anerkennung der beruflichen Organisationen der Arbeiter liegen sollen. Auf die Berathung eines bezüglichen Antrages:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die gesetzliche Anerkennung beruflicher Organisationen der Arbeiter unter Festsetzung von Normativbestimmungen vorzulegen,

wurde an dieser Stelle in der Erwartung, daß ein bereits vorliegender Initiativantrag im Plenum Veranlassung zur gewünschten Anregung bieten werde, verzichtet.

Von Seiten der Regierungsvertreter und aus der Kommission wurde erwidert, die groben Exzesse, zu welchen namentlich die größeren Arbeiterausstände der letzten Jahre geführt, hätten der Regierung die Pflicht nahe gelegt, durch strenge Strafdrohung in die Arbeiter das vielfach abhanden gekommene Bewußtsein zurückzurufen, daß sie nur innerhalb der Grenzen des Rechts die Förderung ihrer Interessen zu suchen haben und nicht mit Drohung und Gewalt. Hierdurch werde auch der Schutz der arbeitswilligen gegen die Bedrückungen der arbeitsausständigen Arbeiter hergestellt und damit gerade der berechtigten Koalitionsfreiheit der Arbeiter gedient.[1])

Gegen den Absatz 2 wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß derselbe alle Gefahren der zu weit gehenden Thatbestände unter 2 und 3 des Absatzes 1 mit sich führe und noch weiteren erheblichen Bedenken unterliege. Schon die Definition des Begriffs der widerrechtlichen Arbeitseinstellung biete Schwierigkeiten, noch mehr die praktische Handhabung desselben. Alle Einwendungen, die in dieser Hinsicht gegen die Buße des § 125 erhoben seien, gelten auch hier. Im Uebrigen könne die Frage aufgeworfen werden, was eine „Aufforderung" im Gegensatze zu einem Rathe oder einer Meinungsäußerung sei und wo bei größeren Arbeiterausständen mit dem Massenverkehr der Arbeiter untereinander der Begriff der öffentlichen Aufforderung beginne? Eine Ungerechtigkeit sei es überhaupt, das naturgemäß öffentlich sich abspielende Agitationswesen der Arbeiter mit solchen Strafdrohungen zu belasten, denen die Arbeitgeber bei ihrer geringeren Zahl und einfacheren Verkehrsform völlig entzogen seien. Große

[1]) Vergl. Anlage K.

Gefahr drohe bei der vorgeschlagenen Strafbestimmung auch der Presse, deren Hülfe man doch gerade in diesen Arbeiterbewegungen am wenigsten entbehren könne. Der ganze Absatz 2 bilde überhaupt, da die widerrechtlichen Mittel des Absatzes 1 hier nicht in Betracht kommen, einen Thatbestand, der sich zur Bestrafung nicht eigne. Vor der bekannten Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Dezember 1889 sei es Niemand eingefallen, in der Aufforderung zum Niederlegen der Arbeit etwas Strafbares zu erblicken. Es widerspreche dem Geiste unserer Strafgesetzgebung, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze mit so hohen Strafen, ja überhaupt mit Strafen zu verfolgen. Wenn das Reichsgericht in dem erwähnten Urtheil eine andere Ansicht ausgesprochen habe, so habe es bei aller Bedenklichkeit dieser Entscheidung doch wenigstens noch das Erforderniß aufgestellt, daß die strafbare Aufforderung auf Herbeiführung einer bewußten Auflehnung gegen das Gesetz gerichtet sein müsse. Selbst von diesem Erforderniß aber wolle die Vorlage in Absatz 2 nun abgehen, während man eher hätte erwarten dürfen, daß die Gesetzgebung, um die Intentionen des § 152 der Gewerbeordnung zu schützen, die ganze Auffassung des Reichsgerichts verwerfen werde. Ein praktischer Erfolg aber könne im Sinne des Gesetzgebers mit der neuen Bestimmung nicht erzielt werden, da einerseits eine geschickte Agitation im Geheimen das leisten werde, was öffentlich verboten sei, andererseits die Verbitterung der Arbeiterkämpfe sich steigern müsse, wenn man die vielfach von den besten Beweggründen beseelten Führer für eine im einzelnen Falle vielleicht übereifrige Agitation mit Strafen belege, deren Rahmen das Strafmaß für zahlreiche gemeine Vergehen ansehnlich überrage.

Die Vertheidiger der Regierungsvorlage betonten, man dürfe das Vertrauen zur Rechtsprechung haben, daß sie nur die wirklich Schuldigen treffe. Es müsse konstatirt werden, daß eine ungemein große Zahl von Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch in die letzte Zeit falle, daß diese Zahl stetig wachse, daß nur in den wenigsten Fällen dadurch ein sachlicher Vortheil für die Arbeiter erzielt sei und daß den berechtigten Bestrebungen derselben genützt werde, wenn man frivole oder thörichte Aufreizungen zu massenhaften Kontraktbrüchen von der Arbeiterbewegung fern halte. In demselben Maße, in welchem die Fürsorge der Gesetzgebung für die wahren Interessen der Arbeiter sich bethätige, wachse auch die Pflicht der Regierung, die rechtswidrige Selbsthülfe der Arbeiter zu hindern. Auch die englische Gesetzgebung gehe mit Strafen gegen gewisse, das öffentliche Wohl gefährdende Kontraktbrüche der Arbeiter vor, ohne daß man dies bis jetzt beanstandet habe.

Hiergegen wurde betont, eine noch so sorgfältige Statistik der Arbeitseinstellungen sei keine Statistik der Kontraktbrüche und ihrer Gründe, noch weniger eine solche der widerrechtlichen Aufforderungen zu solchen. Gerade die arbeiterfreundliche Tendenz der Regierungsvorlage hätte davon abhalten sollen, dieselbe mit Strafbestimmungen auszustatten, welche den ganzen politischen und zum großen Theile, insoweit sie das Koalitionsrecht der Arbeiter gefährden, auch den praktischen Werth des Arbeiterschutzes in Frage stellten. Seien unsere Arbeiter einmal so organisirt, wie die englischen, dann könne man auch die englische Behandlung des Kontraktbruches dulden.

Es wurde von einer Seite beantragt, den § 153 der Regierungsvorlage durch folgende Fassung zu ersetzen:

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen oder Vereinen nicht Theil zu nehmen oder ihnen nicht Folge zu leisten, sowie derjenige, welcher mit Anderen

vereinbart, Arbeitern deshalb, weil sie an solchen Verabredungen oder Vereinigungen Theil nahmen oder Theil genommen haben, die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Der Antrag wurde mit dem Bedürfniß eines Schutzes der Arbeiter gegen übermächtige Koalitionen der Arbeitgeber begründet, dagegen mit dem Hinweis auf die einseitige Richtung gegen die Arbeitgeber und die Unmöglichkeit praktischer Durchführung bekämpft und schließlich abgelehnt.

Von anderer Seite wurde beantragt, dem § 153 folgende Fassung zu geben:

Wer durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeitgeber oder Arbeiter bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder sie hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten.
2. Arbeitgeber oder Arbeiter hindert oder zu hindern versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder sie bestimmt oder zu bestimmen versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten,

wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die Antragsteller wiesen auf die Nothwendigkeit hin, nicht nur, wie seither, den Zwang gegen die Genossen zur Mithilfe beim Kampfe, sondern auch den Versuch, dem Gegner mit Zwang die Waffen zu entwinden, unter Strafe zu stellen. Das Verhalten insbesondere einer Mehrzahl von Arbeitgeber-Vereinigungen der neuesten Zeit drohe, das Koalitionsrecht der Arbeiter lahmzulegen. Erwidert wurde, die beantragte Strafbestimmung berge große Gefahr auch für die Arbeiter; sie sei praktisch schwer durchzuführen und dehne das Strafgesetz auf ein Gebiet aus, von welchem der Gesetzgeber, wolle er sich nicht positiv in die Arbeiterkämpfe einmischen, sich ferne zu halten habe. Der Antrag wurde abgelehnt.

Von mehreren Seiten wurde auch an der Fassung des alten § 153 die Unbestimmtheit der Worte „Drohungen", „Ehrverletzung" und „Verrufserklärung" bemängelt; doch unterblieben Anträge deshalb.

Ein Eventual-Antrag, zu Absatz 1 (Antrag Nr. 5) einen Schlußsatz beizufügen, der bei mildernden Umständen das Strafminimum für gewohnheitsmäßige Vergehen auf drei Monate herabsetze, wurde angenommen.

Bei der Schlußabstimmung erster Lesung wurden beide Absätze des neuen § 153 abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde von Seiten eines Vertreters der verbündeten Regierungen folgende Erklärung gegeben:

Der Umstand, daß § 153 der Vorlage in erster Lesung mit erheblicher Majorität abgelehnt ist und daß Anträge zu demselben jetzt nicht vorliegen, läßt mich schließen, daß die Kommission in ihrer Mehrheit nicht geneigt ist, in dem jetzigen Stadium der Berathung diesen Paragraphen eingehend zu erörtern. Ich beschränke mich daher auf die Erklärung, daß die verbündeten Regierungen nach wie vor von der Nothwendigkeit überzeugt sind, eine Bestimmung, wie sie § 153 enthält, oder eine ähnliche in die Vorlage aufzunehmen. Dies gilt besonders von der Nr. 2 des § 153, welche dem in bedenklicher Weise zunehmenden Bestreben streikender Arbeiter entgegentreten will, ihre Genossen, die arbeiten wollen, zur Niederlegung der Arbeit zu zwingen. Ich betone hierbei ausdrücklich, daß die verbündeten Regierungen dem Koalitionsrecht der Arbeiter in keiner Weise zu nahe treten wollen. Sie erkennen dieses gesetzliche Recht nicht nur an, sondern sind auch überzeugt, daß dasselbe nach Lage der Verhältnisse im Interesse der Arbeiter nicht entbehrt werden kann.

Zu Artikel 5.

Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen.

§ 154. An die Stelle des § 154 der Gewerbeordnung ist in der Vorlage eine andere Fassung für diesen Paragraphen vorgeschlagen, die eine weitere Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen bezweckt. Dieselbe lautet:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119, 120a bis 133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann. Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmung nicht.

Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 4 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Der Vorschlag in Absatz 1 enthält gegenüber dem bisherigen Recht insofern eine Aenderung, als in Konsequenz der Beschlüsse zu §§ 105a bis 105g die daselbst vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe und ebenso die im § 120 vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich der Fortbildungs- resp. Haushaltungsschulen in Zukunft auch auf die Handlungsgehülfen und Lehrlinge Anwendung finden sollen.

Im Absatz 2 sind die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b auch auf Zimmerplätze, sowie auf solche Ziegeleien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, und auf über Tag betriebene Brüche und Gruben, die nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, ausgedehnt.[1]) Bedenken gegen diese Ausdehnung wurden in der Kommission nicht geltend gemacht.

Die Frage der Ausdehnung auf alle Werkstätten, in denen etwa mit elementarer Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, wurde dagegen von einer Seite befürwortet, von anderer bekämpft.[2])

---

[1]) Vergl. Anlage H.

[2]) Vergl. Anlage J.

Zur Befürwortung der Bestimmung wurde ausgeführt, daß dieselbe nur die Konsequenz der technischen Entwickelung sei. Auf alle Betriebe, in denen eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfinde, sei bereits in der bestehenden Gewerbeordnung der Schutz der §§ 135 bis 139 b ausgedehnt. Heute seien beispielsweise bereits vielfach Gasmotoren an die Stelle der Dampfmaschinen getreten, es sei daher gerecht und billig, daß den Arbeitern, entsprechend der Ausnutzung der technischen Fortschritte der Neuzeit, auch die humanen Forderungen der Gegenwart bezüglich des Arbeiterschutzes gesetzlich gesichert würden. Bei der Unfallversicherung sei diese Konsequenz bereits gezogen, indem alle Betriebe mit elementarer Kraft derselben unterstellt seien. Es sei dringend wünschenswerth, daß auch die in Rede stehenden Betriebe der Aufsicht des Gewerbe-Inspektors unterstellt würden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß es von allen Freunden des Arbeiterschutzes stets betont worden sei, daß in Handwerk und Hausindustrie die Zustände vielfach schlimmer seien als in den Fabriken. Die Vorlage unternehme den Versuch, auch einen Theil dieses Gebietes, über den bisherigen Rahmen hinaus, in die Arbeiterschutzgesetzgebung einzubeziehen, ein Fortschritt, den man nicht zurückweisen möge. Sowohl England wie Frankreich und zum Theil auch die Schweiz hätten gegenüber der deutschen Gesetzgebung in dieser Beziehung einen Vorsprung; um so mehr sei Anlaß gegeben, diesen Schritt zu unterstützen. Die in der Vorlage zum Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter enthaltenen Bestimmungen seien so maßvoll, daß aus denselben eine wesentliche Benachtheiligung der Unternehmer nicht zu befürchten sei. Je länger die Einbeziehung dieser Unternehmungen hinausgeschoben werde, desto mehr werde dieselbe später gegenüber gesteigerten Forderungen der Arbeiterschutzgesetzgebung empfunden werden.

Die Ausführungen der Gegenseite knüpften vor Allem an die Befürchtung an, daß durch die beabsichtigte Ausdehnung des Arbeiterschutzes dem Handwerkerstande der Konkurrenzkampf gegen die Großindustrie noch schwieriger gemacht werde. Die zunehmende Vervollkommnung und Verwendung von Kleinmotoren sei noch für manche Handwerke die einzige Hoffnung der Rettung. Durch die Vorlage werde aber die Ausnutzung dieser Hülfsmittel mit Verpflichtungen belastet, welche die Wohlthat derselben für das Handwerk wieder in Frage stellen. Vorschriften bezüglich Arbeitszeit, Pausen, Verzeichniß ꝛc. seien in Fabriken möglich, im Handwerke würden dieselben aber als eine große Belästigung empfunden werden. Der Handwerker sei vielfach vom Kunden abhängig, habe bald mehr bald weniger zu thun; dem entspreche auch die Arbeitszeit. Ferner bestehe im Handwerkerstande ein noch mehr familienähnliches Verhältniß zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen, so daß hier die Voraussetzungen für eine schablonenhafte Regelung, wie sie für Fabriken vielfach eine Nothwendigkeit sei, nicht vorhanden seien. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß nicht etwa blos die Betriebe mit Gasmotoren unter diese Bestimmungen fallen würden, sondern auch alle Betriebe, welche Wind, Wasser oder eine sonstige elementare Kraft benutzten, so daß jede Wasser- oder Windmühle im deutschen Reiche mit Annahme des § 154 der Fabrikgesetzgebung unterstellt sei. Selbst die Benutzung der Wasserleitung zum Betriebe einer Nähmaschine genüge für die Anwendung der im § 154 vorgesehenen Bestimmungen.

Letzteren Ausführungen wurde entgegengehalten, daß nach dem Entwurf dem Bundesrath das Recht der Ausnahme-Festsetzung zustehen solle. Dadurch unterscheide sich die Vorlage wesentlich von der im Jahre 1887 Seitens der Kommission des Reichstages vorgeschlagenen und damals vom Reichstage abgelehnten Fassung des § 154. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes sei nach der Entwickelung unserer Technik eine Nothwendigkeit. Soweit die Kleinkraftmaschinen

im Handwerk und in der Hausindustrie Verwendung finden könnten, würde die letztere durch die Unterstellung dieser Betriebe unter die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht aufgehalten werden. Mit der Verwendung eines Motors beginne auch die Arbeitstheilung, eine größere Regelmäßigkeit und Intensivität des Betriebes, und sei eine zunehmende Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte rc. verbunden, Voraussetzungen, welche den Arbeiterschutz nothwendig machten. Eine Grenze, sei es nach der Zahl der beschäftigten Personen, oder nach dem Umfange oder dem Maß der Betriebskraft (Zahl der Pferdekräfte) rc., lasse sich im Gesetze selbst nicht bestimmen; diese Frage werde man vielmehr im Wege der Verordnung zu lösen haben.

Von einigen Mitgliedern wurde die „optimistische" Auffassung, als ob in Handwerk und Hausindustrie ein Bedürfniß für die vorgeschlagene Regelung weniger vorliege, nachdrücklich bekämpft. Es wurde den Interessen der Handwerksmeister das Interesse des Arbeiterstandes entgegengehalten und es als ungerecht bezeichnet, die Konkurrenzfähigkeit jener auf Kosten dieser zu stärken. Von derselben Seite wurde auch das Ausnahmerecht des Bundesrathes, sowie die Bestimmung, daß Werkstätten, in welchen blos zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, ausgenommen werden sollen, bekämpft (Antrag Nr. 1). Recht wie Pflicht des Staates sei es, jeder Ausbeutung der Arbeitskraft entgegenzutreten, auch dann, und erst recht dann, wenn Familien-Angehörige ausgenutzt würden. Wie der Staat die Eltern zwinge, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so habe er auch das Recht, den Eltern zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der Kinder zur Arbeit Vorschriften zu geben.

Die Majorität der Kommission erkannte das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des § 154 Absatz 3 an und theilte insbesondere nicht die Befürchtungen, welche mehrfach bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der kleineren Unternehmer geäußert worden waren. Dagegen hielt man es für erforderlich, die für den Bundesrath vorgesehene Ausnahmebefugniß durch die Hinzunahme des § 138 zu erweitern. Die meisten Kommissionsmitglieder glaubten auch, sich in dem Rahmen, der in der bisherigen Gewerbeordnung innegehalten sei, halten zu sollen, wonach, soweit blos Familien-Angehörige beschäftigt würden, das Gesetz keine Anwendung finde. Von mehreren Mitgliedern wurde in dieser Beziehung betont, daß die Familie für sie eine prinzipielle Schranke bilde, vor welcher die Arbeiterschutz-Gesetzgebung Halt zu machen habe, während von anderer Seite für Innehaltung dieser Grenze mehr die praktischen Gesichtspunkte als maßgebend bezeichnet wurden.

Der Vorschlag des Entwurfs, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes die Bestimmungen der §§ 135—139 b ganz oder theilweise auch auf andere Werkstätten sollen ausgedehnt werden können, stieß bei einem Theile der Mitglieder auf dieselben Bedenken, welche zu §§ 105 g und 120 e geltend gemacht worden waren. Man hielt von dieser Seite eine gesetzliche Regelung auf Grund einer umfassenden Erhebung für richtiger oder wollte wenigstens dem Reichstage das Recht, die getroffenen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, gesichert wissen. Die Majorität der Kommission hielt dagegen den vorgeschlagenen Weg für zweckmäßiger. Namentlich werde dieser Weg da zu verfolgen sein, wo durch das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken eine Verdrängung derselben in die Hausindustrie zu befürchten sei. Das Bedürfniß einer Regelung, namentlich der Hausindustrie, sei allseitig anerkannt; die Schwierigkeit, im Wege der Gesetzgebung diese Regelung zu treffen, liege ebenso klar. Zudem sei der Weg der Verordnung umsomehr geboten, als die Hausindustrieen sich meist auf bestimmte Bezirke beschränkten, und die Regelung

sich je nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen verschieden gestalten könne. Aus diesem Grunde wurde auch hier in zweiter Lesung die Vorlage dahin abgeändert, daß die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung und des Bundesraths auch für bestimmte Bezirke sollen erlassen werden können.

Absatz 4 und 5 wurden in der zweiten Lesung in einen besonderen Paragraphen (§ 154a) gebracht. . .

Zu Artikel 6.

Bestimmung der zuständigen Behörden.

§ 155. Nach § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist von den Landes-Zentralbehörden bekannt zu machen, welche Behörden in den betreffenden Bundesstaaten unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind. Nachdem durch die Beschlüsse zweiter Lesung auch den „weiteren Kommunalverbänden" das Recht statutarischer Regelung mehrfach gegeben war, erschien eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift des § 155 Absatz 1 unentbehrlich.

Nach der in der Vorlage als (neuer) Absatz 3 zu § 155 vorgeschlagenen Bestimmung sollen die Landesbehörden berechtigt sein, die den Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105f, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden zu übertragen.

Die für die Vorlage bestimmend gewesenen Gesichtspunkte werden in der „Begründung" dahin zusammengefaßt:

„Wenn auch in den unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betrieben, die unter den Bestimmungen des Titel VII fallen, die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften in gleicher Weise zur Durchführung gelangen müssen, wie in den Privatbetrieben, so würde es doch leicht zu unerwünschten Kollisionen zwischen nebengeordneten Behörden desselben Staates führen, wenn die Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch jenen Betrieben gegenüber ausüben sollten. Dazu kommt, daß unter den fraglichen Betrieben sich manche, wie namentlich diejenigen der Heeres- und Marineverwaltung finden, in denen die Aufrechterhaltung der unerläßlichen Disziplin und die Wahrung anderer wichtiger Reichs- oder Staatsinteressen gefährdet werden würde, wenn in ihnen anderen Beamten als denjenigen der Reichs- oder Staatsverwaltung ein Aufsichts- oder Verfügungsrecht eingeräumt werden würde. . . . Man wird zu diesen Behörden das Vertrauen haben dürfen, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes mit derselben Gewissenhaftigkeit handhaben werden, wie die Behörden und Beamten der allgemeinen Staatsregierung."

Die Majorität der Kommission glaubte wenigstens die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten auch bezüglich der Reichs- und Staatsbetriebe gesetzlich sichern zu sollen. Auch in solchen Betrieben seien Mißstände nicht ausgeschlossen. Das Urtheil und die Erfahrung, welche dem Aufsichtsbeamten zur Seite stehen, können auch in solchen Betrieben nur gut wirken. Es sei nur zu wünschen, daß die Einrichtungen derselben auch gelegentlich von einem andern Standpunkt geprüft würden, als dem, welcher dem Ressortbeamten zunächst liege. Ungeachtet des Widerspruchs der Vertreter der verbündeten Regierungen, welche sich im Wesentlichen auf die bereits in der Begründung enthaltenen Ausführungen bezogen, wurde aus den obigen Erwägungen ein Antrag, in Absatz 3 das Wort „Aufsichtsbeamten" zu streichen, angenommen.

Artikel 7 bezieht sich auf die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes und trifft Uebergangs-Bestimmungen.

Anlagen.

A.

Cirkular des Königl. Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Juli 1890.

Berlin, den 6. Juli 1890.

Um die Ausführung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt des 1. April 1891 zu ermöglichen und um die Bedenken und Zweifel klar zu stellen, welche sowohl durch die von der Reichstags-Kommission in erster Lesung gefaßten Beschlüsse als auch durch die inzwischen eingelaufenen Petitionen hervorgerufen sind, ersuche ich Euere ꝛc., bis zum 1. Oktober d. J. folgende Punkte in eingehender Weise klarstellen und begutachten zu wollen.

1. Zu § 105b Absatz 1 und § 105c Absatz 3 des Entwurfs. Ist es in allen im § 105b Absatz 1 bezeichneten Gewerbebetrieben möglich,

a) den Arbeitern für jeden Sonn- und Festtag mindestens 30, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 60 und in sonstigen Fällen für 2 auf einander folgende Sonn- und Festtage 48 Stunden Ruhe zu gewähren,

b) diese Ruhezeit am vorhergehenden Werktage frühestens um 6, spätestens um 12 Uhr Abends beginnen zu lassen,

c) die Arbeiter, welche bei den § 105c Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, an jedem dritten Sonntage oder Festtage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage oder Festtage volle 18 oder 24 Stunden von der Arbeit frei zu lassen?

2. Zu § 105b Absatz 2.

Erscheint es ausführbar, vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 105e des Entwurfs an Sonn- und Festtagen

a) die Verkaufsstellen von Nachmittags 1 Uhr an ganz zu schließen,

b) die Beschäftigung in den übrigen Handelsgewerben auf 3 Stunden einzuschränken?

3. Zu § 137 Absatz 4.

a) Wie viel verheirathete Frauen sind in Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien und in den nach dem § 154 der bisherigen Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt?

b) Welche Folgen würde für diese Fabriken und Anlagen die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen auf 10 Stunden haben, wenn die Arbeitszeit der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen auf 11 Stunden fixirt wird?

c) Stehen Bedenken entgegen, eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause für Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, der Regel nach und vorbehaltlich der anderweitigen Normirung der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 139 Absatz 2 einzuführen?

4. Zu § 138a Absatz 1.

a) Für welche Fabrikationszweige liegt ein Bedürfniß vor, wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten oder bei unregelmäßiger verstärkter Nachfrage die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 11 Stunden täglich auszudehnen?

b) Genügt diesem Bedürfniß die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde und für höchstens 40 Tage im Kalenderjahr?

5. Zu § 139a Absatz 1 Ziffer 2.

a) In welchen Fabriken hat bisher eine regelmäßige Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen, also nicht bloß eine Ausdehnung der Tagesbeschäftigung bis in die Nacht hinein stattgefunden?

b) War diese Nachtbeschäftigung in allen Betrieben desselben Fabrikationszweiges üblich?

c) Unter welchen Voraussetzungen erscheint die Gestattung der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen in denjenigen Fabrikationszweigen zulässig, in welchen sie bisher üblich war?

6. Zu § 139a Absatz 1 Ziffer 3.

a) Wie lange ist bisher die regelmäßige Arbeitszeit in den Spinnereien?

b) Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter länger war als diejenige der jugendlichen?

c) Welche Folgen würde die ausnahmslose Einschränkung der Arbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren und der verheiratheten Arbeiterinnen in Spinnereien auf 10 Stunden haben?

7. Zu § 154 Absatz 2.

a) Wie lange ist bisher die regelmäßige Arbeitszeit in den Ziegeleien im Sommer und im Winter?

b) Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in den Ziegeleien nur im Freien oder auch an den Oefen beschäftigt?

c) Welche Mißstände haben sich bei der bisherigen Beschäftigungszeit ergeben und bestehen Bedenken dagegen, die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen in Ziegeleien auf 69 Stunden wöchentlich festzusetzen?

d) Welche Folgen würde eine Ermäßigung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen in den Ziegeleien auf 64 oder auf 60 Stunden wöchentlich haben?

e) Würden aus der Anwendung der §§ 134 bis 139b auf die über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, Schwierigkeiten zu befürchten sein?

8. Zu § 154 Absatz 3.

a) Können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ohne Schwierigkeit Anwendung finden auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen?

b) Welche Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b sind für einzelne Arten dieser Werkstätten erforderlich?

9. Gemeinsam zu § 139a und 154.

Für alle Spinnereien und für alle Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, ist der Bestand der Mitte August d. J. beschäftigten Arbeiter nach folgendem Schema aufzunehmen:

1	2.		3.			4.
Bezeichnung der gewerblichen Anlage	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a) männliche	b) weibliche	a) männliche	b) ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c) verheiratete Arbeiterinnen	

Aus diesen Aufnahmen ist eine Zusammenstellung getrennt für Spinnereien und für Ziegeleien zu machen und Ihrem Berichte beizufügen.

Eurer Ermessen stelle ich es anheim, über die erforderten thatsächlichen und gutachtlichen Aeußerungen außer dem Königlichen Gewerberath, den Landräthen und den Kommunalbehörden auch die Handelskammern und diejenigen Vereine von Arbeitgebern und Arbeitern zu hören, bei welchen eine nähere Kenntniß der betreffenden Verhältnisse vorauszusetzen ist.

Auf die pünktliche Innehaltung des Eingangs gesetzten Termins muß ich Gewicht legen, damit ich das gewonnene Material noch für die weitere Berathung der Gewerbe-Novelle in der Reichstags-Kommission verwerthen kann.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Freiherr von Berlepsch.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten
und den Königlichen Polizei-Präsidenten
hier

B. 4516.

B.

Erhebungen, betreffend § 105c[1]) Absatz 3.

Eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Vorschrift wird von einer geringen Zahl von Behörden und einem Theile der Fabrikaufsichtsbeamten für durchführbar gehalten, begegnet aber in den Kreisen der Industrie sowohl wie bei einer großen Zahl der Behörden und einem erheblichen Theile der Aufsichtsbeamten ernsten Bedenken. Dies gilt insbesondere, soweit es sich um die in § 105 Absatz 1 Ziffer 2 gedachten Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung und um die Hineinbeziehung der Festtage handelt. Letztere werde namentlich bei sich häufenden Festtagen und in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung außerordentlich schädigend und belästigend wirken.

In zahlreichen Aeußerungen wird darauf hingewiesen, daß die hier in Betracht kommenden Arbeiten im Allgemeinen unregelmäßiger Art seien, bald häufig, bald weniger häufig erforderlich würden, und die in Aussicht genommenen Ruhezeiten mit Rücksicht auf diese Umstände regelmäßig in vielen Fällen kaum würden gewährt werden können, zumal Reparaturarbeiten sich nicht selten plötzlich und unerwartet nothwendig zeigten.

Ferner seien die fraglichen Arbeiten in der Regel derart, daß sie ohne Schädigung der Interessen und mitunter der Sicherheit des Betriebes nur von besonders qualifizirten und tüchtigen Arbeitern vorgenommen werden könnten, von Maschinisten, Kesselwärtern, Schlossern, Schmieden, Maurern, Tischlern, Formern, älteren und erprobten Leuten, welche unter Umständen auch mehrere Sonntage hintereinander arbeiten müßten. Ein dem Kommissionsbeschluß entsprechender Wechsel werde für diese Arbeiter ein Ersatzpersonal verlangen, dessen Beschaffung schon in großen Betrieben, namentlich auf dem Lande, abgesehen von dem dazu erforderlichen pekuniären Aufwande, in manchen Fällen Schwierigkeiten begegnen werde, weit mehr aber noch in kleinen Betrieben, wo für die in Rede stehenden Arbeiten häufig nur ein einziger Arbeiter vorhanden und die Anstellung eines zweiten Arbeiters zu kostspielig sei, wozu noch der fernere Umstand hinzutrete, daß das für die Sonntagsarbeit erforderliche Ersatzpersonal in vielen Fällen in der Woche nicht hinlänglich würde beschäftigt werden können. Die Schwierigkeit, welche die Beschaffung der Ersatzleute auf dem Lande mit sich führen werde, wird in zahlreichen Berichten zum Ausdruck gebracht. Aus ländlichen Bezirken wird dieses Bedenken namentlich bezüglich der Brennereien erhoben, da es den vielen Betrieben kleinen Umfanges kaum möglich sein werde, für den einzigen vorhandenen sachverständigen Arbeiter noch einen Vertreter anzustellen.

Weiter wird hervorgehoben, daß die Personen, um deren Beschäftigung es sich hier handelt, vielfach in der Woche weit geringer als die übrigen Betriebsarbeiter zur Arbeit herangezogen würden und innerhalb der Woche häufig eine ausgedehnte Ruhezeit genößen.

Für gewisse Betriebe, so beispielsweise für Zinkhütten, werde das erforderliche Ersatzpersonal, sofern an jedem zweiten Sonntage die Tagesschicht freigegeben werden müsse, so erheblich sein, daß eine genügende Beschäftigung desselben in der Woche ausgeschlossen erscheine, während die Unterlassung der Arbeiten an Sonntagen in manchen Fällen den gesammten Betrieb würde gefährden können. Bei Zinkhütten werde die Freigabe der Tagesschicht an jedem zweiten Sonntage eine Vermehrung der Ofenarbeiter um 50 Prozent bedingen, für welche man an den Werktagen genügende Beschäftigung nicht werde finden können.

In Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche eine den Kommissionsbeschlüssen entsprechende Bestimmung haben würde, würde man nach der Ansicht mehrerer Behörden, soweit dies irgendwie thunlich sei, dazu schreiten, für Arbeiten der unter Ziffer 2 bezeichneten Art die Werktage zu benutzen, wodurch, von anderen Nachtheilen abgesehen, den übrigen Arbeitern, unter Umständen um nur eines Arbeiters willen, den man am Sonntag nicht beschäftigen durfte, ein empfindlicher Verdienstausfall erwachsen würde.

Während im Hinblick auf die vorstehend erörterten Schwierigkeiten von verschiedenen Seiten die Gewährung von Ausnahmen für große Reparaturen oder für kleine Betriebe als wünschenswerth bezeichnet wird, wird von einer Seite vorgeschlagen, den Absatz 3 des § 105c zu streichen und an Stelle der Sonntagsruhe für die hier in Betracht kommenden Arbeiter eine entsprechende Werktagsruhe vorzusehen.

---

[1]) Die Ergebnisse der übrigen, die Sonntagsruhe betreffenden Erhebungen sind in dem Bericht niedergelegt.

Dieser Vorschlag wird, abgesehen von den obigen Umständen, auch mit dem Hinweise darauf begründet, daß durch die vorgesehenen Ruhezeiten namentlich auch gewisse Gattungen von Handwerkern empfindlich geschädigt werden würden, und zwar namentlich diejenigen Kupferschmiede und Maschinenschlosser, deren Haupterwerb darin bestehe, in solchen Gewerbebetrieben Reparaturen vorzunehmen, in denen besondere Reparaturarbeiter nicht beschäftigt werden. Die 36 stündige Ruhezeit werde nicht nur für zahlreiche kleinere Betriebe, sondern auch für viele größere eine außerordentliche Schädigung sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter zur Folge haben und erscheine in manchen Fällen kaum durchführbar.

C.

Arbeitszeit der verheirateten Frauen und Mittagspausen. (§ 137.)

I. Statistik über die Beschäftigung verheirateter Frauen.

Die Gesammtzahl der verheirateten Frauen, welche Mitte August 1890 im Deutschen Reich in Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien und in den nach § 154 der bisherigen Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, betrug 103798.

Von diesen entfallen nach anliegender Statistik auf Preußen 42761, auf die übrigen Bundesstaaten 61037.

Innerhalb Preußens sind die verheirateten Frauen in Fabriken am zahlreichsten vertreten in den Regierungsbezirken Breslau (5130), Liegnitz (5119), Düsseldorf (gegen 4000) und Frankfurt a. O. (3737), sowie in der Stadt Berlin (3513).

Weniger als je 500 Frauen sind beschäftigt in den Regierungsbezirken der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen sowie in den Regierungsbezirken Osnabrück, Aurich, Münster, Coblenz, Trier und Sigmaringen.

Von den übrigen Gebieten des Deutschen Reichs beschäftigt die meisten verheirateten Frauen (21900) das Königreich Sachsen. Es folgen Bayern mit 11164, Baden mit 6918, Elsaß-Lothringen mit 5065, Württemberg mit 4201 sowie die thüringischen Staaten mit 5329. Von der letztgenannten Zahl entfallen auf Reuß ältere und jüngere Linie allein 3387.

Außerdem waren verheirathete Frauen Mitte August 1890 im Deutschen Reich beschäftigt:

I. in Spinnereien 18211, und zwar

1. in Preußen 6312, davon kamen	
auf den Regierungsbezirk Liegnitz	937,
„ „ „ Düsseldorf	755,
„ „ „ Breslau	724,
„ „ „ Frankfurt a. O.	618,
„ „ „ Potsdam	573,
2. in Sachsen	4893,
3. in Bayern	2504.
4 in Elsaß-Lothringen	1633,
5. in Baden	960,
6. in Württemberg	643,

II. in Ziegeleien 8070 und zwar

1. in Preußen 5483, davon kamen	
auf den Regierungsbezirk Liegnitz	980,
„ „ „ Breslau	906,
„ „ „ Potsdam	834,
„ „ „ Oppeln	442,
„ „ „ Frankfurt a. O.	335,
„ „ „ Schleswig	325,
2. in Sachsen	1295,
3. in Bayern	646,
4. in Elsaß-Lothringen	124,
5. in Baden	118.

Die Gesammtzahl aller in Fabriken einschließlich der Spinnereien und Ziegeleien Mitte August im Deutschen Reich beschäftigten verheirateten Frauen betrug somit 130079.

II. Zehnstündige Arbeitszeit der verheirateten Frauen.

A. Die vorliegenden Gutachten sprechen sich mit wenigen Ausnahmen übereinstimmend gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen auf 10 Stunden unter Beibehaltung einer elfstündigen Arbeitszeit für die übrigen erwachsenen Arbeiterinnen aus und begründen ihre Ansicht im Wesentlichen in folgender Weise.

In allen Fabriken werde die einseitige Verkürzung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen die Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes sowohl in den Arbeits- als auch in den Aus- und Ankleideräumen in hohem Maße erschweren und eine Lockerung der Disziplin zur Folge haben.

In denjenigen Fabriken, in welchen alle oder mehrere Maschinen durch eine Kraft bewegt würden, würde diese Kraft theilweise eine Stunde lang unnütz verwendet werden.

Für die Betriebe, in welchen die Thätigkeit der verschiedenen Arbeiter in einander greife, würden sich erhebliche Betriebsstörungen ergeben, da während einer Stunde die Arbeit der verheirateten Frauen in der Kette der Gesammtarbeiten des Betriebes fehlen würde. Es sei dies namentlich da mit Nachtheilen verknüpft, wo zu den Arbeiten der verheirateten Frauen eine besondere Geschicklichkeit erfordert werde, oder wo — wie in den Zuckerfabriken — ein regelmäßiger Schichtenwechsel stattfinde.

In Betrieben endlich, in welchen die frühzeitig die Fabrik verlassenden Frauen durch andere Arbeiterinnen abgelöst werden könnten, würden Schwierigkeiten daraus entstehen, daß jedesmal bei dem Abtreten derselben, also während des Fortganges des Betriebes, eine genaue Abnahme der Arbeitserzeugnisse stattfinden werde. Eine solche sei erforderlich, weil andernfalls die Verantwortlichkeit für die Güte der Arbeit von einer Arbeiterin auf die andere abgewälzt werden könne.

Aus diesen Gründen werde die Verkürzung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen meistens zur Folge haben, entweder, daß die Arbeitszeit allgemein auf 10 Stunden festgesetzt werden würde, oder daß die Ehefrauen aus den Fabriken verdrängt werden würden. Ersteres werde in den selteneren Fällen zutreffen, wo die Arbeit der Ehefrauen Mangels ausreichender anderweiter Arbeitskräfte nicht entbehrt werden könne, letzteres in den häufigeren Fällen, in denen es möglich sei, andere weibliche Arbeitskräfte sich zu beschaffen. In beiden Fällen aber würden die gedachten Folgen zu schweren Schädigungen der Industrie und der Arbeiter führen.

Bei einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit würde der Verdienst der Arbeiter sich verringern, und, sofern man, um den Ausfall an Arbeitsleistung auszugleichen, mehr und theuere Maschinen anschaffe, die Produktion vertheuert und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie auf dem Weltmarkt in Frage gestellt werden.

Die Entlassung der verheirateten Frauen aus den Fabriken aber würde von der Industrie beklagt werden, da dieselben sich meist durch Seßhaftigkeit und Zuverlässigkeit vor den übrigen Arbeiterinnen auszeichneten, sich vielfach durch längere Uebung eine größere Geschicklichkeit erworben hätten als diese und daher oft als Vorarbeiterinnen verwendet und mit der Aufsicht über die anderen Arbeiterinnen betraut würden.

Die Entlassung aus der Fabrikbeschäftigung werde auch nicht im Interesse der Ehefrauen selbst liegen, da ihre Familien vielfach ohne ihren Verdienst nicht auskommen könnten und sie daher auf Fabrikarbeit angewiesen seien; so in denjenigen Fällen, in welchen der Ehemann erwerbsunfähig sei oder von der Frau und den Kindern getrennt lebe. Es sei daher — wie namentlich aus Hamburg und von dem Fabrikinspektor zu Sachsen-Coburg-Gotha hervorgehoben wird — zu befürchten, daß die Frauen aus den Fabriken in die Hausindustrie verdrängt werden würden, welche unfraglich für den Körper und Geist weit nachtheiliger sei als die Arbeit in gut eingerichteten und überwachten Fabriken mit fest begrenzten Arbeitszeiten.

Aus Bayern wird die Befürchtung geäußert, daß die Arbeiterfamilien, wenn die Frauen nicht mehr mitverdienen könnten, beispielsweise in Augsburg, zahlreich der Armenpflege anheimfallen würden. Endlich wird von verschiedenen Seiten die Gefahr nicht für ausgeschlossen erachtet, daß für die Zukunft Arbeiterinnen, um ihres Verdienstes nicht verlustig zu gehen, Bedenken tragen würden, zur Eheschließung zu schreiten, und daß sich hieraus eine Zunahme der Konkubinate und eine Verminderung der Zahl der Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ergeben würde. Auch wird in Bayern darauf hingewiesen, daß der Ersatz der Ehefrauen durch andere weibliche Arbeitskräfte den schon jetzt bestehenden Mangel an landwirthschaftlichen Dienstboten vielfach noch vermehren werde.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird verschiedentlich geäußert, daß häufig auch außer den Fällen, in welchen die Frau an Stelle des erwerbsunfähigen Mannes die Mittel zum Lebensunterhalt ihrer Familie erwerben müsse, ein Bedürfniß, ihre Beschäftigungszeit

zu beschränken, fehle. Denn während der ersten Zeit ihrer Ehe und der Militärdienstzeit des Mannes wohnten die Frauen vielfach bei den Eltern, ohne einen selbstständigen Haushalt zu führen, in anderen Fällen wiederum lebten sie von ihrem Manne getrennt oder in kinderloser Ehe. Daß solches nicht zu den Seltenheiten gehöre, zeige eine vom Bürgermeister zu Langenberg gefertigte Zusammenstellung, nach welcher unter den 32 verheirateten Frauen, welche in Langenberg in Fabriken arbeiteten, 11 keinen eigenen Hausstand besäßen, sondern bei Angehörigen wohnten, 18 kinderlos seien und 6 von ihrem Manne getrennt lebten, darunter 3, deren Männer Soldaten seien.

Im Fürstenthum Reuß j. L. wird darauf hingewiesen, daß den Frauen, wenn sie nicht an dem Ort ihrer Beschäftigung wohnten, eine frühere Beendigung der Arbeit oft wenig nützen werde, da die Züge, mit denen sie an ihren Wohnort befördert würden, erst nach dem allgemeinen Schluß der Arbeit abgelassen werden könnten.

B. Sieht man von denjenigen Bezirken ab, in welchen Frauen nur in ganz geringer Zahl in Fabriken beschäftigt sind, so liegen bemerkenswerthe Aeußerungen von Behörden und Korporationen zu Gunsten der zehnstündigen Arbeitszeit der Ehefrauen nur aus drei preußischen Regierungsbezirken, sowie aus Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen vor.

Ein Regierungspräsident der östlichen Provinzen glaubt, daß für diejenigen Fabrikationszweige, in welchen verheiratete Frauen in erheblicher Zahl beschäftigt würden — dies seien im Regierungsbezirk die Textilindustrie, die Wollhutfabrikation und die Teppichknüpferei — deren Entlassung nicht in Frage kommen könne, falls die zehnstündige Arbeitszeit allgemein für Frauen eingeführt würde.

Auch ein anderer Regierungspräsident der mittleren Provinzen befürwortet im Gegensatze zu den Orts- und Kreisbehörden die kürzere Beschäftigung der Ehefrauen Eine Entlassung der verheirateten Frauen infolge der durch die Verschiedenheit der Arbeitszeit sich ergebenden Betriebsstörungen sei für den Bezirk in größerem Umfange nicht zu befürchten Denn einmal bestehe bereits in zahlreichen Betrieben allgemein die zehnstündige Arbeitszeit. Sodann seien die Frauen in manchen Fabrikationszweigen, wie in der Textilindustrie, unentbehrlich. Endlich sei anzunehmen, daß zahlreiche Unternehmer aus Rücksichten der Menschlichkeit, um die Weiterbeschäftigung der Frauen zu ermöglichen, sie an Posten stellen würden, aus denen sie ohne Schwierigkeiten für den Betrieb früher als die übrigen Arbeiter entlassen werden könnten.

Aus Baden und von den Fabrikinspektoren von Hessen wird übereinstimmend berichtet daß in den Zigarrenfabriken die verheirateten Frauen auch jetzt schon die Arbeit früher als die übrigen Arbeiterinnen verließen. Es sei anzunehmen, daß auch in denjenigen Fabrikationszweigen, in welchen ein Hand in Hand Arbeiten nach der technischen Eigenthümlichkeit des Betriebes stattfinden müsse, die sich aus der Verkürzung der Arbeitszeit der Ehefrauen ergebenden Schwierigkeiten bei gutem Willen durch entsprechende Eintheilung der Arbeitszeit überwunden werden könnten, derart, daß die Freistunde für die einen auf den Beginn, für die anderen auf das Ende der Arbeitszeit gelegt würde, durch welche Maßnahme erreicht werden könnte, daß stets nur ein Theil der verheirateten Arbeiterinnen für eine Stunde im Betriebe fehle.

Das Fabrikaufsichtsamt zu Straßburg äußert zwar einerseits die Befürchtung, daß in denjenigen Betrieben, in welchen die Arbeiten ineinandergreifen müßten, für den Fall der einseitigen Ermäßigung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen diese durch ledige Arbeiterinnen ersetzt werden würden, glaubt aber doch, daß in anderen Betrieben die kürzere Arbeitszeit durch größeren Fleiß würde ausgeglichen werden können.

III. Die $1\frac{1}{2}$stündige Mittagspause.

A. Aehnliche Befürchtungen, wie bezüglich der gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen auf 10 Stunden, werden auch gegen die gesetzliche Einführung einer $1\frac{1}{2}$stündigen Pause für weibliche Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, geltend gemacht.

Von der großen Mehrzahl derjenigen, welche zur Sache gehört worden sind, wird angenommen, daß mit Rücksicht auf die Betriebsstörungen, welche sich aus der einseitigen Festsetzung dieser nur für einen Theil der Arbeiterschaft vorgeschriebenen Mittagspause ergeben würden, lediglich zwei Möglichkeiten in Betracht kämen. Entweder werde die gleiche Pause allgemein für sämmtliche Arbeiter zur Durchführung gelangen, oder aber die Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen hätten, würden aus den Fabriken entfernt werden.

Von einigen Seiten wird bemerkt, daß, wenn die beiden vorbezeichneten Folgen wider Erwarten nicht eintreten sollten, jedenfalls der Lohn der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen hätten, eine Kürzung erfahren werde. Es ergebe sich dies bei Stück- und Stundenlohn von selbst. Bei Tagelohn aber werde die Kürzung durch die Unzufriedenheit der länger beschäftigten Arbeiterinnen erzwungen werden.

Vielfach wird gegen die fragliche Festsetzung auch geltend gemacht, daß eine $1^1/_2$stündige Mittagspause oft den Interessen der Arbeiter selbst nicht entspreche.

Häufig seien die Wohnungen der letzteren so weit entfernt von der Fabrik, daß $1^1/_2$ Stunden nicht ausreichten, um den Arbeiterinnen die Zubereitung des Mittagessens zu ermöglichen. Daher sei es in manchen Betrieben üblich, daß die Arbeiterinnen, auch in Rücksicht auf die Ersparniß an Feuerungsmaterial in den Fabriken selbst, auf den dort bestehenden ausreichenden Koch- und Wärmevorrichtungen ihr Mittagessen zubereiteten. Eine längere Erholung auf den Betriebsstätten sei aber nicht nöthig und empfehle sich auch nicht, da diese nur selten geeignete Räume zur Verfügung hätten, in welchen die Sittlichkeit der Arbeiterinnen nicht Gefahr laufe.

Aus dem Regierungsbezirk Erfurt wird mitgetheilt, daß in einzelnen Fabriken der Brauch herrsche, die Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen hätten, in der Zeit von 8—9 Uhr Vormittags nach Hause zu schicken. In dieser Freistunde hätten sie dann Gelegenheit, auf den dort üblichen Grudeöfen das Essen für die Mittagspause vorzubereiten, und sie fänden dasselbe dann Mittags fertig vor, ohne daß der Ofen oder die Speisen in der Zwischenzeit einer Wartung oder Beaufsichtigung bedürftig wären.

Endlich wird aus den verschiedensten Theilen des Reichsgebietes übereinstimmend berichtet, es werde oft von den Arbeitern der Wunsch geäußert, daß die Mittagspause nach Möglichkeit abgekürzt werde, damit sie frühzeitig nach Hause kommen könnten. In solchen Fällen werde dann in der Regel die Hauptmahlzeit auf den Abend verlegt.

B. Zu Gunsten der $1^1/_2$stündigen Mittagspause für die ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen sprechen sich namentlich fünf preußische Regierungspräsidenten, Behörden in Baden und Mecklenburg-Schwerin, sowie die Fabrikinspektoren von Hessen und der Fabrikaufsichtsbeamte von Elsaß-Lothringen aus, in der Annahme, daß wesentliche Bedenken gegen die Einführung dieser Pause um deswillen nicht zu erheben seien, weil dieselbe allgemein für alle Arbeiter zur Einführung gelangen werde.

Dabei bemerkt der Fabrikaufsichtsbeamte für Elsaß-Lothringen, daß diese Mittagspause im Oberelsässer Aprilausstand eine wesentliche Rolle gespielt habe.

Die Behörden in Baden und die Fabrikinspektoren von Hessen machen darauf aufmerksam, daß entfernt wohnende Arbeiterinnen und verheiratete Frauen, deren Haushalt von anderen Personen versehen werde, im Sinne des Gesetzes nicht zu denjenigen gerechnet werden dürften, welche ein Hauswesen zu besorgen hätten.

C. Mehrfach werden auch Abänderungen des Gesetzentwurfes in Vorschlag gebracht.

Ein Regierungspräsident der mittleren Provinzen Preußens wünscht, daß die fragliche Pause für alle Arbeiterinnen festgesetzt werde, da es zweifelhaft sei, ob diese Maßregel als Ausnahmebestimmung nur für die ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen sich praktisch werde durchführen lassen. Er hofft, daß dadurch für die Arbeiterinnen die Nachtheile vermieden werden würden, welche das Nachhausegehen in Gemeinschaft mit den männlichen Arbeitern vielfach zur Folge habe.

Vier andere preußische Regierungspräsidenten befürworten im Interesse der Einheitlichkeit des Betriebes die Einführung der $1^1/_2$stündigen Mittagspause für alle — männliche und weibliche Arbeiter.

Behörden in Bayern und Württemberg empfehlen den von den rheinischen Handelskammern gemachten Vorschlag, demzufolge die Pause nur „auf Antrag" gewährt werden soll, während derselbe von einem rheinischen Regierungspräsidenten als unpraktisch bezeichnet wird, da wohlwollende Arbeitgeber auch ohne gesetzliche Vorschrift, soweit es der Betrieb gestattete, sich bezüglichen Anträgen entgegenkommend zeigen würden, und andere Arbeitgeber die Frauen durch Furcht vor Entlassung oder Lohnherabsetzung von der Stellung solcher Anträge zurückhalten würden.

Ein anderer preußischer Regierungspräsident endlich schlägt vor, da es sich um eine Angelegenheit handle, welche lediglich von den thatsächlichen Verhältnissen einer bestimmten Art abhängig sei, die Regelung den Ortsbehörden zu überlassen und diese zu ermächtigen, die Mittagspausen für alle Fabrikarbeiter übereinstimmend festzusetzen.

Zu C.

Zahl der verheirateten Frauen,

welche in Fabriken — mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien — und in den nach dem § 154 der bisherigen Gewerbe-Ordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt sind.

Verwaltungsbezirk	Zahl der beschäftigten Ehefrauen	Bemerkungen	Verwaltungsbezirk	Zahl der beschäftigten Ehefrauen	Bemerkungen
Königsberg	265		Hannover	985	
Gumbinnen	38		Hildesheim	625	
Danzig	466		Lüneburg	1,570	
Marienwerder	70		Stade	523	
Potsdam	1,854	Mit Ausschluß der auf den militärfiskalischen Werken zu Spandau beschäftigten.	Osnabrück	247	
Frankfurt a. O.	3,737		Aurich	40	
Berlin	3,513		Münster	481	
Stettin	345		Minden	1,466	
Köslin	98		Arnsberg	728	
Stralsund	138		Kassel	814	
Posen	365		Wiesbaden	589	
Bromberg	65		Coblenz	300	
Breslau	5,130		Düsseldorf	4,000	
Liegnitz	5,119		Köln	808	
Oppeln	1,262		Trier	80	
Magdeburg	1,747		Aachen	1,908	
Merseburg	740		Sigmaringen	20	
Erfurt	1,190				
Schleswig	1,435		Summe	42,761	

Verwaltungsbezirk	Zahl der beschäftigten Ehefrauen	Bemerkungen	Verwaltungsbezirk	Zahl der beschäftigten Ehefrauen	Bemerkungen
Bayern	11,164		Schwarzburg-Sondershausen	65	
Sachsen	21,900		Waldeck	—	Angabe fehlt.
Württemberg	4,201		Reuß ä. L.	1,514	
Baden	6,918		Reuß j. L.	1,873	
Hessen	1,921		Schaumburg-Lippe	30	
Mecklenburg-Schwerin	250		Lippe	87	
Sachsen-Weimar	521		Lübeck	134	
Mecklenb.-Strelitz	31		Bremen	692	
Oldenburg	125		Hamburg	773	
Braunschweig	1,488		Elsaß-Lothringen	5,065	
Sachsen-Meiningen	642				
Sachsen-Altenburg	836		Summe	61,037	
Sachsen-Coburg-Gotha	184		Deutsches Reich	103,798	
Anhalt	408				
Schwarzburg-Rudolstadt	215				

D.

Ueberstunden-Arbeit der erwachsenen Arbeiterinnen (§§ 138a und 139a).

Nach der Regierungsvorlage konnte eine Verlängerung der elfstündigen Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen bewilligt werden:

I. für einzelne Betriebe

1. bei Unterbrechung durch Naturereignisse oder Unglücksfälle nach § 139 auf unbeschränkte Zeit mit Genehmigung des Reichskanzlers,
2. wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit um 2 Stunden bis 10 Uhr Abends für höchstens 40 Tage im Kalenderjahr durch die untere Verwaltungsbehörde nach § 138a;

II. für ganze Fabrikationszweige, nämlich für Spinnereien, Fabriken mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit, Fabriken mit unregelmäßigen Arbeitsschichten und Fabriken, deren Betrieb ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, durch Beschluß des Bundesraths nach § 139a ohne zeitliche Beschränkung.

Die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung haben zunächst ad I 2 die Möglichkeit der Ueberarbeit auf 1 Stunde täglich für 40 Tage, also auf 40 Stunden im Kalenderjahr beschränkt, und dann ad II die Spinnereien beseitigt und für die übrigen Fabriken eine Maximalbeschäftigung der erwachsenen Arbeiterinnen von 64 Stunden wöchentlich eingeführt.

Die angestellten Erhebungen haben dargethan, daß für viele Industriezweige, insbesondere für die sogenannten Kampagne- und Saison-Industrien eine jährliche Ueberarbeit von 40 Stunden völlig unzureichend ist; sie haben es ferner zweifelhaft gemacht, ob die in der Regierungsvorlage verlangten 80 Stunden für die Saison-Industrien, sowie für die übrigen Industriezweige mit unregelmäßiger Arbeitshäufung genügen.

Kampagne-Industrien sind diejenigen, welche auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind; zu ihnen gehören z. B. Rübenzucker-, Cichorien- und Krautfabriken, Feldziegeleien, Fischräuchereien, Frucht-Konserven-Fabriken und deren Hilfsindustrien (z. B. Blechdosenfabriken). Für diese konnte nach der Regierungsvorlage durch § 139a Nr. 3 Fürsorge getroffen werden, da keine Maximalstundenzahl für die Arbeiterinnen vorgesehen war.

Saison-Industrien sind solche, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, welche aber zu regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst die auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie (z. B. Färberei, Stickerei, Konfektion, Putzmacherei), Strohhutfabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen arbeitenden Gewerbe.

Außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in unvorherzusehenden Fällen kann in allen Fabrikationszweigen vorkommen. Hervorzuheben sind die Fälle, in welchen der zu verarbeitende Stoff der Gefahr des Verderbens ausgesetzt ist, in welchen auf Transportgelegenheiten Rücksicht zu nehmen ist, oder in welchen unabweisliche öffentliche Interessen eine beschleunigte Herstellung verlangen. Selbstverständlich ist es unmöglich, alle Fälle aufzuzählen, in welchen wichtige wirthschaftliche Interessen zu einer innerhalb bestimmter Frist zu bewältigenden Vermehrung der Produktion drängen.

Die Erhebungen haben bezüglich der Nothwendigkeit der Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen im Einzelnen Folgendes ergeben:

A. Die Nothwendigkeit, in gewissen Fällen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit die Beschäftigungszeit der Frauen über 11 Stunden auszudehnen, wird allseitig anerkannt und wie folgt begründet.

Für zahlreiche Industriezweige sei die Arbeit der Frauen nicht zu entbehren, weil diese billiger und geschickter arbeiten und daher ihr Ersatz durch männliche Arbeiter nicht angängig erscheine. Wenn nun zeitweise einmal eine größere Arbeitsleistung als gewöhnlich binnen kurzer Frist verlangt werde, so könne man sich oft nur durch Ueberstunden helfen. Denn einmal seien häufig in solchen Zeiten andere weibliche Arbeitskräfte überhaupt nicht zu bekommen — so während der Kampagne in der Zuckerindustrie —, oder aber die Arbeiterinnen, welche an sich zur Aushilfe herangezogen werden könnten, hätten nicht die nöthige Sachkenntniß und Uebung, um die geforderten Arbeiten ordentlich zu verrichten, so beispielsweise in der Textilindustrie. Mache man die Ausnutzung günstiger Konjunkturen durch das gänzliche Verbot der Ueberstunden unmöglich, so würde der Fabrikant den ausnahmsweise an ihn herantretenden Anforderungen nur dann gerecht werden können, wenn er seinen Betrieb und seine maschinellen Einrichtungen bedeutend ausdehne. Dies erfordere aber einen großen Aufwand an Kapital, dessen Verzinsung und Amortisation auf die von ihm gefertigten Waaren aufgeschlagen werden müsse. Daraus werde sich dann eine solche Preissteigerung ergeben, daß die einheimische Industrie den Wettbewerb mit dem Auslande nicht mehr aufnehmen könne, namentlich nicht, insofern dabei Länder in Betracht kämen, in welchen der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft keine oder nur unbedeutende Schranken gesetzt seien.

Ueberdies sei es auch mit Nachtheilen für die Arbeiter selbst verknüpft, wenn die Fabriken mit ihren maschinellen Einrichtungen auf den nur zu Zeiten an sie herantretenden Mehrbedarf eingerichtet seien. Denn in diesem Falle werde die Entlassung von Arbeitern in dem Augenblicke unbedingt erforderlich, wo der Bedarf unter das Maximum heruntergehe, so daß die weniger guten Arbeiter mit voller Sicherheit darauf rechnen müßten, nur eine zeitweise Beschäftigung zu finden. Das Verbot der Ueberarbeit würde somit die Zahl der flottanten, in ihrem Erwerb unsicheren, nur zeitweise beschäftigten Arbeiterbevölkerung, der sogenannten Reserve-Armee, vermehren. Eine während des ganzen Jahres gleichbemessene Arbeitszeit sei weder in der Landwirthschaft, noch in den Baugewerben, noch in vielen Zweigen der Groß-Industrie vorhanden. Die Elastizität der menschlichen Natur vertrage sehr wohl eine zeitweise stärkere Anspannung der Arbeitskraft, wenn nur die Grenze der Ueberanstrengung vermieden würde, und namentlich dann, wenn Zeiten der geringeren Anstrengung oder der Ruhe folgten. Die Arbeiter selbst zögen eine zeitweise Ueberarbeit der Gefahr vor, bei Geschäftsflaue entlassen zu werden.

Durch die Ueberstundenarbeit würden ferner die Fabrikanten in die Lage versetzt, in guten Zeiten einen über das normale Maß hinausgehenden Gewinn zu machen, und dieser könne dann dazu verwendet werden, auch in schlechten Zeiten, in welchen ohne Verdienst gearbeitet werde, die Arbeiter weiter zu beschäftigen.

Aus Thüringen wird noch insbesondere darauf hingewiesen, daß die Ausschließung oder eine allzugroße Beschränkung der Ueberstundenarbeit, namentlich in den Spielwaarenfabriken, zu einer Vermehrung der in der Ausnutzung der menschlichen Arbeitskräfte nicht beschränkten hausindustriellen Betriebe führen würde.

B. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen das Bedürfniß zur Ueberstundenarbeit weiblicher Personen anerkannt werden solle, gehen die Anschauungen weit auseinander. Während von einem Theile der Berichterstatter die Zulässigkeit einer Ausdehnung der Arbeitszeit nur für gewisse Fabrikationszweige gefordert wird, wird von einem anderen Theile der Standpunkt vertreten, daß einer solchen Ausdehnung unter bestimmten, aber meist nicht näher bezeichneten Umständen sämmtliche Fabrikationszweige oder wenigstens alle diejenigen, welche auf Bestellung oder für den Export arbeiteten, oder welche bestimmte Lieferungsfristen einzuhalten hätten, bedürftig seien.

Scheidet man zunächst die für alle Fabrikationszweige möglichen, ausnahmsweise eintreffenden Gründe eines verstärkten Bedarfes aus, welche sich einer vorgängigen Berechnung entziehen, so bleiben diejenigen Fälle übrig, in welchen das Bedürfniß der Ueberarbeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu bestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrt. Es wird von einigen Berichterstattern anerkannt, daß diese Ueberarbeit in manchen Fabrikationszweigen, z. B. der Kampagne-Industrie, sich bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung unter Anwendung der gehörigen Voraussicht und Sorgfalt bis auf ein geringes Maß einschränken läßt. Für unentbehrlich wird aber die Ueberarbeit allseitig in den Saison-Industrien angesehen. Mag auch hier vielfach eine Einschränkung möglich und wünschenswerth sein, so verlangt doch der vermehrte Bedarf eine Verstärkung der Arbeitskraft, die nur durch Ueberarbeit der vorhandenen oder Einstellung neuer Arbeiter geleistet werden kann.

I. Als von den Jahreszeiten mehr oder minder abhängige Industrien werden namentlich folgende genannt:

- die Ziegeleien und die Thongräbereien, da die Hauptarbeit im Sommer stattfindet und bei erhöhter Bauthätigkeit die Arbeitszeit nach Möglichkeit ausgedehnt werden muß;
- die Torfstechereien;
- der Kohlenbergbau, bei dem vor Beginn des Winters ein Mehrbedarf eintritt;
- die Krautfabriken;
- die Rübenzuckerfabriken, welche eine Kampagne von 3 bis 4 Monaten haben und in welchen bei reicher Zufuhr der dem Verderben oder doch der Verschlechterung ausgesetzten Rüben eine besondere Beschleunigung der Arbeit erforderlich ist;
- die Cichorienfabriken;
- die Meiereien, wenn während des Sommers bei gutem Weidegange das Vieh besonders hohen Milchertrag liefert und demnach auch die Milchzufuhr eine erhebliche Steigerung erfährt;
- die Fruchtkonservenfabriken;
- die Fischräuchereien;
- die Rasen-Bleichereien;
- zahlreiche Zweige der Textil-Industrie, die außer vom wechselnden Bedarf der Jahreszeiten auch vom Umschwung der Mode beeinflußt werden, insbesondere Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien und Druckereien.

Von Volksgebräuchen abhängig erscheinen diejenigen Industriezweige, welche mehr als gewöhnlich vor Weihnachten, Ostern oder anderen Festen (z. B. Fastnacht) in Thätigkeit gesetzt werden. Als solche werden namentlich genannt:

Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Parfümerie-, Bijouterie-, Spielwaaren-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien, Maskenfabriken, Fabriken für künstliche Blumen.

II. Als Gründe, welche eine Ausdehnung der Arbeit erwünscht erscheinen lassen, ohne daß sie mit Regelmäßigkeit einträten und daher von vornherein in Berechnung gezogen werden könnten, werden folgende genannt:

1. Die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe.

Ihretwegen werden Ueberstunden als nothwendig bezeichnet:

a) bei Frucht- und Fleisch-Konserven-Fabriken, namentlich bei außergewöhnlich reichlicher Zufuhr der zu verarbeitenden Materialien,
b) bei Blechdosen-Fabriken (Lübeck), deren Betrieb wiederum von dem Bedarf der Konserven-Fabriken abhängig sei,
c) bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule,
d) bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann.

2. Die Rücksichtnahme auf die Transportgelegenheiten.

So wird aus Königsberg berichtet, daß, wenn wegen plötzlich eingetretenen Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht stehe und eilige Verladungen vorgenommen werden müßten, für die mit Nähen der Zuckersäcke beschäftigten Arbeiterinnen Ueberarbeit erforderlich werde.

In Lübeck und Lüneburg wünscht man Ausdehnung der Arbeitszeit für alle diejenigen Fabrikationszweige, welche für den Export über See arbeiten, insbesondere aber für diejenigen Industrien, deren Geschäfte sich bei Eröffnung der Schiffahrt zu häufen pflegen. Als einzelne Industrien der letzteren Art werden aus Mecklenburg-Schwerin eine Korkfabrik, aus Hamburg die Dampfwaschanstalten, welche Schiffswäsche zu besorgen haben, erwähnt.

Auch von den Glashütten am Niederrhein wird mehrfach die Ueberstundenarbeit aus Rücksichten des Transportes als nothwendig bezeichnet, da die Waarenabgänge sehr unregelmäßig einträten und bei Einlauf großer Bestellungen plötzlich bedeutende Waarenposten verpackt oder umgepackt werden müßten. In diesen Fällen sei es erforderlich, daß die mit dem Verpacken betrauten Arbeiterinnen zeitweise angespannt bis zu 13 Stunden arbeiten.

Aus dem Regierungsbezirk Oppeln endlich wird darauf hingewiesen, daß nicht selten seitens der Eisenbahnverwaltung die Gestellung von Wagen für die Gruben und Hütten nur unregelmäßig erfolgen könne, und daß bei der Verladung und Entladung der Erze und Kohlen alsdann besonders angestrengt und länger als 11 Stunden gearbeitet werden müsse.

3. Die Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition, Montirungsgegenständen u. dgl. m. binnen kurzer Frist gemacht werden müßten, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftrage.

4. Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen unvorherzusehender Hindernisse. Als Beispiel werden hier die Massen-Erkrankungen an der Influenza angeführt, welche im Winter 1889/90 in manchen Betrieben während mehrerer Wochen die Zahl der Arbeitskräfte um ein Viertel verminderten.

C. Was den Umfang anlangt, in welchem eine Ueberstundenarbeit für nothwendig erachtet wird, so kommen auch hierin die Berichte nicht zu einem auch nur annähernd gleichen Ergebniß.

Eine einstündige Ueberstundenarbeit für 40 Tage im Jahr wird nur von fünf preußischen Regierungspräsidenten und einer bayerischen Regierung für genügend erachtet.

Eine zweistündige Ueberstundenarbeit für 40 Tage im Jahr wird gewünscht von fünf preußischen Regierungspräsidenten, zwei bayerischen Regierungen, ferner von je einer höheren Behörde in Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt.

Eine einstündige Ueberstundenarbeit für 60 Tage im Jahr wird von vier preußischen Regierungspräsidenten und zwei bayerischen Regierungen,

eine zweistündige Ueberstundenarbeit für 60 Tage im Jahr von sechs preußischen Regierungspräsidenten, zwei bayerischen Regierungen und je einer höheren Behörde in Württemberg und Baden befürwortet.

Von den übrigen Behörden formuliren einige wenige noch weitergehende, nach Stunden und Tagen bestimmte Forderungen, während sich die Mehrzahl darauf beschränkt, anzugeben, daß die durch den Beschluß der Reichstagskommission in erster Lesung vorgesehene Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde für 40 Tage im Kalenderjahr für alle oder einzelne Industriezweige nicht ausreichend erscheine, und daß dem behördlichen Ermessen ein weiterer Spielraum gelassen werden müsse.

Aus diesen Erwägungen wird von mehreren preußischen Regierungspräsidenten der Vorschlag gemacht, im Gesetz selbst von einer Begrenzung der Arbeitszeit abzusehen und die Normirung der Ueberstundenarbeit für jeden einzelnen Fall der unteren Verwaltungsbehörde oder gar der Ortspolizeibehörde zu überlassen, welche am Besten in der Lage seien, die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe zu berücksichtigen.

Das Fabrikaufsichtsamt von Elsaß-Lothringen hält es für angezeigt, daß nach englischem Vorbilde die Zahl der zulässigen Tage für die Herstellung von Fruchtkonserven auf 96, für alle übrigen Fabrikationszweige auf 48 bemessen werde.

Eine höhere Behörde in Oldenburg empfiehlt, weil das Bedürfniß nach Ueberstundenarbeit vielfach so plötzlich eintrete, daß es nicht möglich sei, die Antwort der unteren Verwaltungsbehörde abzuwarten, entweder für solche Betriebe ähnliche Bestimmungen wie im § 105c Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs zu treffen, oder eine Bestimmung, daß zur Erledigung eingehender eiliger Bestellungen die Arbeiterinnen auch ohne Einholung einer schriftlichen Erlaubniß über die gesetzliche Zeit hinaus beschäftigt werden dürften, daß jedoch die Arbeitgeber hiervon am folgenden Tage unter Nachweisung der Dringlichkeit der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten hätten, und daß der letzteren die Befugniß zustehe, die Fortsetzung der Arbeit über die normale Zeit zu verbieten.

Von den Handelskammern machen bestimmte Vorschläge bezüglich der Regelung der Ueberstundenarbeit die rheinischen, welche eine einstündige Mehrarbeit für 60 Tage, diejenige für Halle, welche eine zweistündige Mehrarbeit für 40 Tage, diejenige für Ostfriesland und Papenburg, welche eine vierstündige Mehrarbeit für 80 Tage im Kalenderjahr, diejenige zu Sonnenberg in Thüringen, welche für die Spielwaaren-Industrie eine vierstündige Mehrarbeit für 120 Tage im Kalenderjahr festgesetzt wissen will.

Dabei wünscht die letztgenannte Handelskammer in Gemeinschaft mit derjenigen zu Hildburghausen, daß es zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht der Erlaubniß der unteren Verwaltungsbehörde bedürfe, sondern daß nur eine Anzeige an die letztere verlangt werde, da das Bedürfniß vielfach so schnell eintrete, daß nicht erst der Eingang der Erlaubniß abgewartet werden könne.

E.

Die Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen. (§ 137.)

I. Statistische Uebersicht.

Eine regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen — nicht lediglich eine Ausdehnung der Tagesbeschäftigung bis in die Nacht hinein — hat bisher in allen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen

mit Ausnahme von Waldeck, Reuß ä. und j. Linie, Schaumburg-Lippe und Hamburg,

in Preußen in allen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Stralsund, Osnabrück, Aurich, Wiesbaden, Koblenz und Sigmaringen stattgefunden.

Die weiteste Verbreitung hat die Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen in den Zuckerfabriken. In diesen kommt sie vor in Preußen in 22 Regierungsbezirken und in 12 anderen deutschen Bundesstaaten, und zwar fast durchweg in allen Betrieben der betreffenden Bezirke.

Eine ausgedehntere Verbreitung über größere Gebiete des Reiches hat die Nachtbeschäftigung weiblicher Personen weiterhin nur noch

in den größeren Zeitungsdruckereien, in welchen Morgenausgaben hergestellt werden — in 4 preußischen Regierungsbezirken, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Bremen —

in Zuckerraffinerien — in 7 Regierungsbezirken Preußens und 2 anderen Bundesstaaten —

in Papierfabriken — in 9 Regierungsbezirken Preußens und 3 anderen Bundesstaaten — und

in Spinnereien — in 6 Regierungsbezirken Preußens und 4 anderen Bundesstaaten.

Jedoch fand, was die Zuckerraffinerien, die Papierfabriken und die Spinnereien anlangt, eine Nachtarbeit weiblicher Personen in den betreffenden Bezirken nur ausnahmsweise, keineswegs in allen Betrieben dieser Fabrikationszweige statt.

Mehr örtlich auf einzelne Theile des Reichsgebiets beschränkt kommt Nachtarbeit der Frauenspersonen vor

in Briquettfabriken und in Glashütten — in den preußischen Provinzen östlich der Elbe —,
in den ostfränkischen Metallhammerwerken mit unregelmäßiger Wasserkraft und
in der oberschlesischen Berg- und Hütteninduſtrie.

In der letzteren wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1890 nach einer vom Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Verein veranstalteten Erhebung abwechselnd Tag und Nacht beschäftigt:

im Steinkohlenbergbau von überhaupt beschäftigten 4370 Arbeiterinnen	1787
im Zink- und Bleierzbergbau von 2978	2376
im Hochofenbetriebe von 1005	525
im Koakereibetriebe von 1342	699
im Rohzinkhüttenbetriebe von 2062	242
in der Walzeisen- und Stahlfabrikation von 483	100
und in der oberschlesischen Montanindustrie insgesammt von 14,532	5786.

Mehr oder weniger vereinzelt werden als Betriebe, in welchen eine regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen vorkommt, erwähnt:

Kunstwollfabriken, Wollfilzfabriken, Wollkämmereien und Wäschereien, Baumwollspinnereien, Kammgarnspinnereien, Wollgarnfabriken, Gardinenwebereien, Spitzenklöppeleien, Netzfabriken, Färbereien, Appreturen, Stärkefabriken, Eichorienfabriken, Rübenkrautfabriken, chemische Fabriken, Farbenfabriken, Leimfabriken, Stearinkerzenfabriken, Pappfabriken, Cellulosefabriken, Holzstofffabriken, Holzschleifereien, Oelmühlen, Oelraffinerien, Dampfziegeleien, Bleifabriken, Kleineisenwaarenfabriken, Metallwaarenfabriken, Nadelfabriken, Waffenfabriken, Lithoponfabriken, Fabriken für emaillirte und verzinnte Geschirre, Bijouteriefabriken, Zuckerwaarenfabriken, Konservenfabriken und Weißhohlglasfabriken.

In den Spielwaarenfabriken Thüringens kommt zwar zeitweise eine Ausdehnung der Arbeitszeit der Frauen bis 10 oder 11 Uhr Abends, nicht jedoch eigentliche Nachtarbeit vor.

II. Umfang einer Weitergestattung der Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen.

A. Im Allgemeinen.

1. Zu Gunsten eines völligen Verbotes der Nachtbeschäftigung weiblicher Personen aus Rücksichten der Wohlfahrt und der Sittlichkeit äußern sich Behörden in den Regierungsbezirken Schleswig, Münster, Düsseldorf, Trier, Aachen, sowie in Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha und das Fabrikaufsichtsamt von Elsaß-Lothringen.

Im Bezirke von Düsseldorf ist die Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen nur in den Rohzuckerfabriken und zwar im Wesentlichen nur zum Putzen der Rüben üblich, und könne deren Beseitigung ohne besondere Schwierigkeiten und zwar besonders dann erfolgen, wenn eine gewisse Uebergangszeit vorgesehen bleibe. Schon jetzt werde in einer Fabrik die Verwendung der Arbeiterinnen auf ein Minimum reduzirt, dadurch daß man die Rüben dort gleich geputzt von den Bauern beziehe. Auch von den Handelskammern und Kreisbehörden werde größtentheils der Wunsch nach einem völligen Verbot der Nachtarbeit weiblicher Personen ausgesprochen. In gleichem Sinne äußerten sich endlich noch der Bergische Verein für Gemeinwohl und der Deutsche Werkmeisterverband, letzterer unter Hervorhebung der Nothwendigkeit einer längeren Uebergangszeit.

Im Regierungsbezirk Aachen wird von keiner Seite die Nothwendigkeit der Nachtarbeit für Arbeiterinnen betont. Die Handelskammer in Eupen spricht sich für deren gänzliche Beseitigung unter der Voraussetzung aus, daß eine Ueberstundenarbeit von 2 Stunden für 60 Tage im Jahre zugestanden werde. Diese Aeußerung ist um so bemerkenswerther, als sie von der Handelskammer desjenigen Ortes ausgeht, an welchem die regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen noch am meisten üblich ist.

Die Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen findet sich nur in den Tuchfabriken Eupens und in den Kunstwollfabriken Montjoie's, nicht aber in den gleichen Fabriken der anderen Orte des Aachener Bezirks, nicht einmal in Aachen selbst.

Auch aus Württemberg wird befürwortet, keine Ausnahme von dem Verbot der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen zu machen und dem auftretenden Bedürfniß nach Ausnahmegestattung durch den § 138a des Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen.

Außerdem müßten den einzelnen hier in Betracht kommenden Betrieben Uebergangszeiten bewilligt werden, damit dieselben Zeit hätten, sich den neuen Vorschriften anzupassen.

Das Fabrikaufsichtsamt zu Elsaß-Lothringen erklärt zunächst, daß im dortigen Bezirke Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen in keinem Fabrikationszweig allgemein, vielmehr immer nur in einzelnen Betrieben und Betriebstheilen üblich gewesen sei, und weist sodann auf die für die Gesundheit und Sittlichkeit gleich nachtheiligen Folgen dieser Nachtarbeit hin.

Die Beschäftigung finde in Arbeitsräumen statt, welche sich in keiner Weise von denjenigen unterscheiden, welche lediglich für den Tagesbetrieb eingerichtet seien. Auch die Arbeitsweise sei in beiden Fällen die gleiche, die Arbeitszeit aber Nachts um 22 Prozent kürzer. Gleichwohl seien nach den Krankenkassennachweisungen von 1880 und 1889

in der Kammgarnspinnerei ohne Nachtbetrieb auf 1000 Arbeiterinnen
328 Erkrankungen und 5641 Krankheitstage,
bezw. 309 „ „ 5815 „
in denjenigen mit theilweisem Nachtbetrieb auf 1000 Arbeiterinnen
429 Erkrankungen und 8730 Krankheitstage,
bezw. 413 „ „ 8865 „

entfallen.

Auch für eine Baumwollspinnerei, welche etwa seit Juni 1889 Nachtarbeit eingeführt habe, lägen brauchbare, mit den Angaben zweier gleichartigen Tagesbetriebe desselben Orts vergleichbare Krankenkassennachweise vor. Darnach berechneten sich auf 1000 Arbeiterinnen in den Tagesbetrieben:

510 Erkrankungen und 5250 Krankheitstage,
in dem Tag- und Nachtbetriebe:
625 Erkrankungen und 9130 Krankheitstage.

Wären diese Nachtbetriebe während des ganzen Jahres mit vollen Nachtschichten besetzt gewesen, so würden die betreffenden Erkrankungsziffern, welche jetzt durch diejenigen der Tagesarbeiter stark verdünnt erschienen, weit greller hervorgetreten sein.

In ähnlicher Weise schädlich, wie für die Gesundheit, wirke die Nachtbeschäftigung auch für die Sittlichkeit der Nachtarbeiterinnen.

Es sei dies — selbst wenn alle übrigen Faktoren bei der Tag- und Nachtarbeit dieselben wären, was nicht der Fall sei, — schon um deswillen begreiflich, weil die Zahl der Arbeiter und damit die gegenseitige Kontrole eine geringere, die Oberaufsicht Nachts eine schlaffere sei, und weil in allen Betrieben nicht kontrolirbare Gänge, Winkel und Höfe vorhanden seien, welche betreten werden könnten und müßten.

Die größere Sittenschädlichkeit der Nachtarbeit werde auch einigermaßen durch die Thatsache bestätigt, daß nach den Krankenkassen-Nachweisungen in Kammgarnspinnereien mit Tagesarbeit 995 Mk., in solchen mit Tag- und Nachtbetrieb 2173 Mk., in den früher verglichenen Baumwollspinnereien bei Tagesarbeit 282 Mk., bei Tag- und Nachtarbeit 1200 Mk., als Wöchnerinnen-Unterstützung auf 1000 Arbeiterinnen verausgabt worden seien.

Geeignete Mittel, um die Nachtarbeit der Frauen und Mädchen mit den gebotenen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit in Einklang zu bringen, seien nicht bekannt.

2. In einer weniger bestimmten Form als die vorerwähnten Behörden äußern sich Behörden aus dem Königreich Sachsen über das Verbot der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen. Sie bemerken, daß, wenn die fernere Zulassung der Nachtarbeit weiblicher Personen auch in den Zucker- und Papierfabriken und in den Buchdruckereien erwünscht erscheine, so doch eine zwingende Nothwendigkeit für dieselbe auch in diesen Industriezweigen nicht vorliege. In den übrigen Betrieben, besonders in der Textilindustrie, sei dieselbe nur eingeführt worden, um mehr und billiger zu produziren. Die Unternehmen hätten sich dadurch selbst eine gefährliche Konkurrenz herangezogen, deren Beseitigung auch in den betreffenden Fabrikantenkreisen lebhaft gewünscht werde.

Aus den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt a. O. und Magdeburg wird das Verbot der Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen für alle Industriezweige mit Ausnahme der Zuckerfabrikation befürwortet.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. — wird in dieser Beziehung bemerkt — sei nur in der Zuckerindustrie mit Rücksicht auf die blos 3- bis 4monatliche Dauer der Kampagne die Nachtarbeit gerechtfertigt. In den anderen Fabrikationszweigen, in welchen sie bisher üblich gewesen sei, diene sie lediglich dem finanziellen Interesse der Betriebsunternehmer und sei daher thunlichst zu beseitigen. In der Textilindustrie könne dies ohne Weiteres geschehen, in den sonstigen Industrien werde es sich empfehlen, daß man eine nicht zu lange Uebergangszeit gewähre.

3. Die übrigen Berichterstatter halten fast durchgängig die Weitergestattung der Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen in denjenigen Fabrikationszweigen, in welchen sie in den betreffenden Bezirken bisher allgemein üblich war, unter gewissen, im Nachfolgenden näher zu erörternden Voraussetzungen für zulässig.

B. Im Besonderen.

Bemerkenswerthe Aeußerungen für und gegen die Weiterzulassung der Frauen-Nachtarbeit in den einzelnen Industriezweigen:

1. Zuckerfabriken.

Im Regierungsbezirk Potsdam wird die Beibehaltung der Nachtbeschäftigung von Fabrikarbeiterinnen um deswillen gewünscht, weil es zweckmäßig sei, daß die Posten, welche am Tage von Frauen besetzt wären, auch Nachts von ihnen innegehalten würden. Andernfalls würden die nämlichen Arbeiter während der ganzen Kampagne Nachtschicht haben.

Auch die Behörden des Regierungsbezirkes Magdeburg erkennen in Uebereinstimmung mit der Handelskammer zu Halberstadt das Bedürfniß für Beibehaltung der weiblichen Nachtarbeit in den Zuckerfabriken an.

Die Handelskammer zu Halberstadt bemerkt, daß Unterbrechungen des Betriebes bei der Zuckerfabrikation nicht stattfinden dürften, einmal, weil bei der Kürze der Kampagne an sich keine Arbeitszeiten zu verlieren seien, sodann weil die frischen Rüben keiner überflüssigen Lagerung und Qualitätsverringerung in den Miethen ausgesetzt werden dürfen.

Um die ununterbrochene Arbeit zu ermöglichen, werde in allen Rohzuckerfabriken mit doppelten Belegschaften gearbeitet. Die Schicht, welche Sonntags Früh die Arbeit beendet habe, nehme dieselbe am Montag Früh wieder auf, so daß die Arbeiter nach Wochen abwechselnd in Tag- und Nachtschichten thätig wären. Die Arbeit der weiblichen Personen sei eine leichte. Sie bestehe im Abladen der Rüben von den Wagen, in dem Aufwerfen der Rüben auf die Elevatoren, im Wiegen der gewaschenen Rüben zum Zwecke der Versteuerung, im Vermischen des Rübensaftes mit Kalk und im Heben desselben durch Kohlensäure (Saturation), in der Untersuchung der Säfte nach Qualität. Für diese letzteren Arbeiten werde naturgemäß ein geringerer Lohn bezahlt, als für die schwereren, durch Männer zu verrichtenden Arbeiten.

Die Arbeit in den Zuckerfabriken sei auch aus dem Grunde weder gesundheitsschädlich, noch entfremde sie die Frauen ihrem natürlichen Berufe als Hausfrauen und Mütter, weil die Kampagne nur 18 Wochen dauere und die Arbeiterinnen schichtenweise in der Nachtbeschäftigung mit einander abwechselten.

Daß die weiblichen Personen durch die Arbeit in den Zuckerfabriken weniger angegriffen würden, als die Männer, ergebe sich deutlich aus den Statistiken der Krankenkassen. Dieselben lägen vor für 11 Zuckerfabriken des Handelskammerbezirkes, welche in den Jahren 1885 bis 1889 11.131 männliche und 2097 weibliche Arbeiter beschäftigt hätten. Es seien nun entfallen — in Prozenten ausgedrückt —

an Erkrankungen:	auf die männlichen Arbeiter . . .	17,07
	auf die weiblichen Arbeiter . . .	15,4.
Gestorben seien		39 männliche Arbeiter, 1 weiblicher Arbeiter.

Auf den Kopf berechne sich die Zahl der Krankheitstage:

für die männlichen Arbeiter auf	1,88
für die weiblichen Arbeiter auf	1,36.

Die Behörden im Regierungsbezirk Schleswig erachten zwar eine vollständige Aufhebung der Nachtarbeiten für wünschenswerth, halten dieselbe aber ohne Schädigung der hauptsächlich auf den Export angewiesenen Zuckerindustrie nur dann für möglich, wenn durch anderweite Kompensationen ein Ausgleich herbeigeführt werde. Denn in der Zuckerfabrikation werde an sich schon über Mangel an Arbeitskräften in der Kampagnezeit geklagt. Es sei daher die Doppelbesetzung der einzelnen Apparate, soweit dieselben ununterbrochen arbeiten müßten, oft schwer zu erreichen.

Die Handelskammer in Anhalt tritt gleichfalls für die Beibehaltung der Nachtbeschäftigung weiblicher Personen in den Zuckerfabriken ein, da die Thätigkeit derselben — Zuführung der der Rübenschnitzelmaschine entfallenden Schnitzel mittels auf Schienen rollender Wagen zu den Diffuseuren, Scheidung des Saftes in den sogenannten Scheidekesseln, Reinigen der Fabrikräume und in einzelnen Fabriken Abschneiden der Blattköpfe — leicht und der Gesundheit nicht nachtheilig sei.

Auch in Schwarzburg-Sondershausen wird die Beschäftigung der Arbeiterinnen in der Zuckerfabrikation für eine leichte erklärt. Sie bestehe vornehmlich im Rübenputzen und in Waschen und Zunähen der Zuckersäcke. Müßte die Arbeit durch Männer verrichtet werden, so werde die Leistung in keinem Verhältniß zum Lohn stehen. Ein Aufschieben der Arbeit aber sei bei der Eigenthümlichkeit des Betriebes ohne Stockungen hervorzurufen nicht thunlich.

2. Zuckerraffinerien.

Nach Berichten aus dem Regierungsbezirk Magdeburg ergibt schon das Zahlenverhältniß der Betriebe mit Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen und derjenigen, welche auf dieselbe verzichten, daß für Zuckerraffinerien eine Nothwendigkeit dieser Nachtarbeit nicht anzuerkennen ist.

3. Zeitungsdruckereien.

Im Regierungsbezirk Königsberg wird es nur als Mißstand bezeichnet, daß die Luft in den Zeitungsdruckereien, besonders im Winter, nicht immer gut sei. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen sei an sich nicht schwer, sie bestehe darin, die aus den selbstthätigen großen Schnellpressen bereits geschnittenen und zum Theil gefalzt herauskommenden Zeitungen zusammenzulegen und mit den gehörigen Beilagen zu versehen. Diese Arbeit beanspruche für die bei der Nacht gedruckte Morgenausgabe 5 bis 6 Stunden und beschäftige die dabei thätigen Arbeiterinnen in der Regel von 9 bis 2 oder 3 Uhr Nachts.

Aus Mecklenburg-Schwerin wird bemerkt, ob und unter welchen Bedingungen Nachtbeschäftigung zu gestatten sei, entziehe sich bei der geringen Anzahl der Fälle der Beurtheilung. Wahrscheinlich jedoch würden die für die Manipulationen des Einlegens und Falzens bisher üblichen weiblichen Arbeitskräfte sehr bald durch Vervollkommnung der Maschinen überflüssig werden.

4. Spinnereien.

Die Beibehaltung der Nachtarbeit weiblicher Personen wird für Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie als erforderlich nur im Regierungsbezirk Erfurt bezeichnet, woselbst eine solche Nachtarbeit mit regelmäßigem Schichtenwechsel nur bei den Vormaschinen, also wesentlich beim Krempeln stattfindet.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen für Rheinland und Westphalen bemerkt dagegen, daß Nachtarbeit von Arbeiterinnen in der Textilindustrie im dortigen Bezirke durchweg nicht vorkomme und auch nicht gewünscht werde. Auch die Rheinischen Handelskammern beantragen ein Verbot dieser Arbeit für die Textilindustrie.

In gleicher Weise spricht sich der Sektionsvorstand der Textil-Berufsgenossenschaft zu Magdeburg mit Rücksicht auf die zahlreichen schweren Mißstände für das Verbot der Nachtarbeit in der Textilindustrie aus.

Auch aus Sachsen-Meiningen wird die Nachtbeschäftigung weiblicher Personen im Spinnereibetriebe als entbehrlich bezeichnet.

5. Metallhammerwerke.

In Bayern wird die dauernde Weiterzulassung der Nachtarbeit — § 139a Absatz 1 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs — für die (25) mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Metallhammerwerke in Mittel- und Oberfranken für dringend erforderlich erachtet, gleichzeitig jedoch vorgeschlagen, diese Ausnahme nur für die Zeiten niedrigen Wasserstandes zu bewilligen und außerdem an gewisse Bedingungen zum Schutz der Arbeiterinnen zu knüpfen.

6. Oberschlesische Montanindustrie.

Aus dem Regierungsbezirk Oppeln wird beantragt, die Nachtbeschäftigung weiblicher Arbeiterinnen unbedingt auf Hochofenwerken, Walzwerken und Zinkhütten zu verbieten. Ein solches Verbot werde unbedenklich sein, weil die Beschäftigung weiblicher Personen zur Nachtzeit nur bei etwa einem Drittel der Anlagen und nicht in erheblichem Umfange stattfinde. Bezüglich der übrigen Anlagen wird aber Folgendes ausgeführt.

„Bei den Koakereien ist nach dem Gutachten des Gewerberaths die Einschränkung der Frauenarbeit ohne Schwierigkeit dort herbeizuführen, wo keine Gewinnung von Nebenprodukten (Theer und Ammoniak) stattfindet und demzufolge auch kein kontinuirlicher Betrieb erforderlich ist. Die Arbeiterinnen würden hier nicht ohne Weiteres aus den Koakereien verschwinden, sondern die Werksleiter würden gezwungen werden, die Bedienung der Koaksöfen, das Füllen und Entleeren derselben in die Tagschicht zu verlegen. Für Koakereien auf Hochofenwerken ergäbe sich, wenn nur in der Tagschicht ausgedrückt wird, die Nothwendigkeit, die für den Nachtbetrieb der Hochöfen nöthigen Koaks aufzustapeln, was nirgends auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Dagegen kann allerdings bei den auch zur Fabrikation von Theer und Ammoniak eingerichteten Koaksöfen, deren Zahl im Wachsen begriffen ist, die Nachtarbeit der Frauen noch nicht entbehrt werden.

In den Steinkohlen-Bergwerken sind die Arbeiterinnen hauptsächlich bei der Separation der Kohlen beschäftigt. Der Betrieb der Separationen muß sich ganz genau der Kohlenförderung anschließen und, da ein großer Theil der oberschlesischen Steinkohlengruben gezwungen ist, in zwei Schichten von etwa 9stündiger Dauer zu fördern, so müssen auch die Separationsanstalten bis in die Nacht hinein im Betriebe erhalten und bedient werden. Da sich nun schwerlich eine aus Männern bestehende, nur in der Nacht arbeitende zweite Belegschaft für die Separationsanstalten finden würde, so würde das Verbot der Nacht-Frauenarbeit in den Separationsanstalten das Verbot der Frauenarbeit in den meisten Separationsanstalten überhaupt sein.

Wenn es auch wünschenswerth ist, daß die hier thätigen Arbeiterinnen in der Nacht allmälig durch männliche Arbeiter ersetzt werden, so würde eine sofortige Entlassung der Arbeiterinnen doch so viele Existenzen auf die Straße setzen, daß hier zunächst noch ein Uebergangszustand erforderlich sei.

Bei den Wäschen der Galmei- und Bleierzgruben ist ein besonderer Anlaß zur Beseitigung der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen — abgesehen davon, daß dieselbe allmälig angestrebt werden muß — noch nicht gegeben. Alle Erzwäschen in Oberschlesien sind für ihren Betrieb auf das beständig Tag und Nacht den Gruben zufließende und von denselben gehobene Wasser angewiesen. Das Wasser kann in der Grube nicht für den Tagbetrieb aufgesammelt werden, und die Wäschen verbrauchen auch ohne Ausnahme das ganze Wasser, welches die Grube hebt, so daß also die Einführung des bloßen Tagbetriebes der Wäschen gleichbedeutend sein würde mit der Herabminderung ihrer Leistungsfähigkeit auf die Hälfte. Dadurch würde also die gesammte oberschlesische Zink- und Bleierz-Produktion und damit auch der Betrieb der Zink- und Bleihütten auf die Hälfte reduzirt werden.

Die Arbeit in den Wäschen ist sehr leicht, sie erfordert keine besonderen Vorkenntnisse, und eignen sich Arbeiterinnen zu dieser, Ausdauer und Gewissenhaftigkeit voraussetzenden Arbeit besser als Männer, wenn auch ihr Ersatz durch diese nicht technisch unmöglich sei. Nur mit großen Schwierigkeiten würde es der Industrie gelingen, die nöthige Zahl männlicher Arbeiter zum Ersatz der weiblichen Arbeitskräfte aus den ackerbautreibenden Distrikten des Regierungsbezirks heranzuziehen — jedenfalls sehr zum Schaden der Landwirthschaft, die schon jetzt über empfindlichen Arbeitermangel klagt.

Mit der Beseitigung der Frauenarbeit in den Erzwäschen würden aber die Arbeiterinnen selbst ganz ungemein geschädigt werden. Nach Angabe der Gewerbekammer sind in den Wäschen und Kohlenseparationsanstalten augenblicklich mehr als 7000 Frauenzimmer in den Kreisen Beuthen, Kattowitz und Zabrze beschäftigt, die jetzt mit einem regelmäßigen Durchschnittsverdienste von reichlich 80 Pf. für den Arbeitstag meist in dem Alter von 16 bis 20 Jahren nicht nur sich selbst ernähren, sondern auch ihren Familien eine Stütze bieten. Die Entlassung dieser 7000 Arbeiterinnen würde für die Arbeiterfamilien den Verlust eines Gesammt-Jahreseinkommens von etwa 1,680,000 Mk. bedeuten. Da endlich die Arbeit in den Erzwäschen eine durchaus gesunde ist, so lassen sich begründete Bedenken gegen die Weiterzulassung der Nachtarbeit der Frauen in diesem Betriebe zur Zeit noch nicht geltend machen."

7. Wollkämmereien.

Aus dem Regierungsbezirk Stade wird berichtet:

„Die Lohnkämmereien Deutschlands und des Auslandes seien gezwungen, wenigstens während eines Theiles des Jahres, auch zur Nachtzeit zu arbeiten, einmal weil die Importe von Wolle sich auf einige wenige Monate zusammendrängten, sodann weil die Importeure bei dem hohen Werthe der Wolle das größte Interesse hätten, dieselbe möglichst schnell verarbeitet zu sehen.

Die Bedienung einer großen Anzahl von Maschinen könne rationell nur durch Frauen erfolgen, weil, ganz abgesehen von den billigeren Löhnen, die Arbeit für Männer viel zu leicht sei, und letzteren außerdem meistens der Sinn für die so nothwendige fortwährende Sauberhaltung der Maschinen vollständig abgehe. Daher werde ein Verbot der Frauen-Nachtarbeit für die Wollkämmerei-Industrie gleichbedeutend sein mit der Aufhebung der Nachtarbeit, hieraus aber würden sich die nachbezeichneten Folgen ergeben:

Zur Erhaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit würden Neuanlagen mit ganz bedeutendem Kostenaufwande gemacht werden müssen, welche nur während eines Theiles des Jahres im Betrieb gehalten werden könnten. Da nun das Betriebskapital in der guten Zeit nicht hinreichend ausgenutzt und demgemäß nicht genug verdient werden könne, so werde es in Zukunft nicht mehr möglich sein, wie dies bisher geschehen, während der stillen Geschäftszeit die eingeschulten und alten Arbeiter bei vollen Löhnen in Arbeit zu behalten. Während sich dadurch einerseits die Lage des Arbeiterstandes wesentlich ungünstiger gestalten würde, so würden andererseits die Fabrikanten gezwungen sein, jedes Jahr bei Beginn der

Saison mit neuem, ungeschultem Personal den verstärkten Betrieb aufzunehmen, was sowohl für die Unterhaltung der Maschinen, als auch für die Güte der Produkte sehr nachtheilig sein würde. Das Endergebniß würde zweifellos sein, daß die deutsche Industrie sehr stark geschädigt werden würde zu Gunsten der französischen und belgischen Konkurrenz, welche durch Beibehaltung der Nachtarbeit in der Lage sei, die während der Saison verstärkt an sie herantretenden Bedürfnisse zu befriedigen."

8. Netzfabriken.

Die Behörden des Regierungsbezirks Schleswig erklären die Nachtbeschäftigung weiblicher Arbeiterinnen in den Netzfabriken für unentbehrlich, da, abgesehen davon, daß die einzige Netzmaschinen liefernde kleine französische Maschinenfabrik erst in mehreren Jahren so viele Maschinen würde liefern können, als zur Vergrößerung der Anlage um das Doppelte erforderlich wären, diese Vergrößerung eine so erhebliche Vermehrung der Produktionskosten hervorbringen würde, daß die Existenz dieser Industrie bedroht sein würde.

9. Cichorienfabriken.

Die Behörden in Baden halten die Nachtarbeit weiblicher Personen hier ebenso wie in der Zuckerfabrikation für unentbehrlich. Denn für diese beiden nur während eines Theiles des Jahres im Betrieb stehenden Fabrikationszweige seien nicht genügend männliche Arbeitskräfte zu bekommen. Nach der technischen Natur des Betriebes müsse Tag und Nacht hindurch gearbeitet und müßten die Arbeiterinnen in Schichten eingetheilt werden. Die der Nachtbeschäftigung entgegenstehenden Bedenken treten bei diesen Betrieben zurück, weil die Nachtarbeit nur einen Theil des Jahres hindurch dauere und mit nicht übermäßiger Anstrengung verbunden sei. Die Arbeiterinnen gehörten fast alle der Landbevölkerung an. Sie arbeiteten auch jetzt schon meist getrennt von den männlichen Arbeitern.

10. Fabriken für emaillirte und verzinnte Geschirre.

Aus Lübeck wird bemerkt, die Verrichtungen beständen im Abkochen, Abspülen und Abtrocknen der Blechgeschirre. Da ein Vorrath von Blechgeschirren wegen der Gefahr des Wiedereinrostens nicht angesammelt werden könne, so sei die Nachtarbeit erforderlich. Zu derselben müßten Frauen verwendet werden, da diese zu den fraglichen Arbeiten besonders geeignet seien.

III. Voraussetzungen für die Weitergestattung der Nachtarbeit weiblicher Personen.

Bezüglich der Voraussetzungen, von welchen die Zulassung der Frauennachtarbeit für die Zukunft abhängig gemacht werden solle, wird aus Berlin, dem Regierungsbezirk Oppeln, sowie aus den Bundesstaaten Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Strelitz berichtet, daß schon zur Zeit die in den betreffenden Fabriken bestehenden Einrichtungen hinreichende Vorkehrungen für die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen träfen.

Manche Behörden halten die Vorschriften des § 120b für eine genügende Handhabe, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Im Uebrigen werden folgende Forderungen geltend gemacht:

1. mit Bezug auf die Persönlichkeit der zu beschäftigenden Arbeiterinnen

a) daß nur Frauen von mindestens 25 Jahren zur Nachtarbeit zugelassen würden,

b) daß diejenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, mit Rücksicht auf die Pflege der Kinder von der Nachtarbeit gänzlich auszuschließen sind.

c) Eine Behörde fordert den Ausschluß schwangerer Weiber von der Nachtbeschäftigung,

d) eine andere wünscht, daß nur ältere, genügend gesunde und kräftige Arbeiterinnen zur Nachtbeschäftigung zugelassen werden dürfen.

2. mit Bezug auf die Einrichtung des Betriebes.

a) von verschiedenen Seiten wird darauf hingewiesen, daß mindestens allwöchentlich ein Wechsel der Tag- und Nachtschichten stattfinden müsse.

b) Eine Behörde hält die Forderung einer mindestens einstündigen Pause,

eine andere die von zwei halbstündigen und einer einstündigen Pause für angezeigt.

Von zahlreichen Berichterstattern wird die Vorschrift

c) ausreichender Beleuchtung und Höhe,

d) guter Lüftung der Arbeitsräume,

e) hinreichende Aufsicht über die Arbeiter gewünscht.

In letzerer Hinsicht wird u. A. verlangt, daß die Aufsicht durch weibliche oder ältere männliche Personen stattfinden solle, daß die Arbeitsräume für das Aufsichtspersonal sowie die behördlichen Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich sein sollen.

f) Im Interesse der Sittlichkeit wird ferner mehrfach der Wunsch geäußert, daß die Arbeiterinnen zu Mehreren gemeinschaftlich, möglichst getrennt von den männlichen Arbeitern beschäftigt würden, oder daß den verheirateten Frauen eine Arbeit in den nämlichen Räumen wie ihren Ehemännern angewiesen werden müsse.

Ein Preußischer Regierungspräsident empfiehlt eine Anordnung des Inhalts, daß, abgesehen von dem Aufsichtspersonal, keine männlichen Arbeiter gleichzeitig mit den Arbeiterinnen sich während der Nacht in denselben Räumen aufhalten dürfen.

Ein anderer Regierungspräsident wünscht die Forderung gesonderter Räume, in welchen sich die Arbeiterinnen während der Pausen getrennt von den Männern aufhalten könnten.

g) Vielfach wird darauf hingewiesen, daß die Nachtbeschäftigung weiblicher Personen in heißen Räumlichkeiten, in welchen die Männer bisweilen halbnackt arbeiteten, verboten werden müsse.

Aus diesem Grunde wird bezüglich der Zuckerfabrikation das Verbot der Frauennachtarbeit

„auf den Zuckerböden,"

oder

„im Zuckerhause, bei den Abdampfapparaten und den Pressen,"

oder

„in den Räumen der Zentrifugen und Syrupbehälter, sowie — mit Rücksicht auf die Dunkelheit — bei der Rübenwäsche und auf den Zuckerböden"

gewünscht.

h) Endlich stellt ein Preußischer Regierungspräsident mit Rücksicht darauf, daß die Zuverlässigkeit des Aufsichtspersonals zur Verhütung von Unsittlichkeiten von großer Bedeutung sei, zur Erwägung anheim, eine Bestimmung zu treffen, derzufolge Unsittlichkeiten, welche gegen untergebene Arbeiterinnen begangen werden, als Entlassungsgrund anzuerkennen seien.

F.

Regelung der Arbeitszeit in den Spinnereien. (§ 139 a.)

I. Statistik der in Spinnereien beschäftigten Arbeiter.

Die Gesammtzahl derjenigen Arbeiter, welche Mitte August 1890 im Deutschen Reiche in Spinnereien von nicht blos vorübergehendem oder wenig umfangreichem Betriebe beschäftigt waren, beträgt nach anliegender Statistik 176 144.

Von diesen waren:

1. Arbeiter unter 16 Jahren 26 452 oder gegen 15 Prozent und zwar
   a) männliche 11 071 oder über 6 Prozent,
   b) weibliche 15 381 oder über 8 Prozent,
2. Arbeiter über 16 Jahren 149 692 oder gegen 85 Prozent und zwar
   a) männliche 65 067 oder 37 Prozent,
   b) ledige oder verwittwete Arbeiterinnen 66 414 oder 38 Prozent,
   c) verheiratete Arbeiterinnen 18 211 oder 10 Prozent.

Von der Gesammtzahl von 176 144 entfallen auf Preußen 69 891, auf das übrige Reichsgebiet 106 253.

Die Verhältnißzahlen sind in Preußen im Wesentlichen die gleichen wie im Reiche.

Von den 69 891 Arbeitern waren

10 204 oder 14 Prozent Arbeiter unter 16 Jahren,
34 267 oder 49 Prozent erwachsene weibliche Arbeiterinnen und davon
6312 oder 9 Prozent verheirathete Arbeiterinnen.

Was die örtliche Verbreitung der Spinnereien anlangt, so sind dieselben in Preußen in ganz geringem Umfange vertreten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und in Berlin.

Dagegen findet eine Häufung der Spinnereibetriebe statt:

am Niederrhein (Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen) mit	27 439	Arbeitern,
in Schlesien (Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz) mit	12 647	„
in der Mark Brandenburg (Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Potsdam) mit	8 563	„
und in Westfalen (Regierungsbezirke Münster und Minden) mit . . .	6 038	„

Im übrigen Reichsgebiet beschäftigt die meisten Arbeiter im Spinnereibetriebe — nämlich 39 005 — das Königreich Sachsen.

Es folgen:

Elsaß Lothringen mit	18993,
Bayern mit	18278,
Baden mit	9831,
Württemberg mit	7945,
Braunschweig mit	2923,
Oldenburg mit	2228,
die thüringischen Staaten mit zusammen	4324

Arbeitern.

In den einzelnen vorstehend bezeichneten Hauptgebieten der Spinnereiindustrie ist der Prozentsatz der jugendlichen Arbeiter im Verhältniß zur Gesammtzahl der Arbeiter ein sehr verschiedener.

Während der Durchschnitt für das Reichsgebiet, wie oben erwähnt, 15% beträgt, bilden die jugendlichen Arbeiter von der Gesammtzahl der Beschäftigten

in Schlesien	9 %
in Braunschweig	10 „
in Oldenburg	11 „
in Bayern gegen	$11^1/_2$ „
in der Mark Brandenburg gegen	12 „
in Elsaß-Lothringen	14 „
in Württemberg	14 „
in Baden gegen	$14^1/_2$ „
in den thüringischen Staaten über	16 „
in Westfalen	$16^1/_2$ „
am Niederrhein	17 „
und im Königreich Sachsen	$18^1/_2$ „

Das Verhältniß der Zahl der verheirateten Arbeiterinnen zur Gesammtzahl der in Spinnereien beschäftigten Arbeiter, welches für das Reichsgebiet 10% beträgt, berechnet sich für die einzelnen vorerwähnten Gebiete, wie folgt:

Es beträgt:

am Niederrhein	5 %
in Westfalen	7 „
in Oldenburg	$7^1/_2$ „
in Württemberg	8 „
in Elsaß-Lothringen	$8^1/_2$ „
in den thüringischen Staaten und Baden	10 „
in Sachsen	12 „
in Schlesien	13 „
in Bayern und der Mark Brandenburg	14 „
und in Braunschweig	$14^1/_2$ „

II. Durchschnittliche Arbeitszeit in den Spinnereien.

Die Länge der durchschnittlichen Arbeitszeit in den Spinnereien wird sehr verschieden angegeben. Sie schwankt durchgängig zwischen 11 und 12 Stunden. In selteneren Fällen sinkt sie auf 10 oder steigt sie auf 13 Stunden.

Für die einzelnen Hauptgebietstheile werden folgende Angaben gemacht:

1. In Schlesien beträgt sie 11—12 Stunden,

2. in der Mark Brandenburg 11—13 Stunden. Zehnstündige Arbeitszeit komme nur bei flauem Geschäft und ausbleibenden Bestellungen vor. Bei flottem Geschäft werde die 13stündige Arbeitszeit auch überschritten;

3. in Westfalen beläuft sie sich auf $11^1/_2$—12 Stunden.

Aus dem Regierungsbezirk Münster wird mitgetheilt, daß in einigen Spinnereien eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 11 Stunden beabsichtigt werde.

4. Am Niederrhein schwankt die Arbeitszeit zwischen 10 und 13 Stunden.

Im Regierungsbezirk Köln beträgt sie in den Kreisen Bonn (Land), Gummersbach, Siegburg, Bergheim und Köln (Stadt) 11 Stunden, in den Kreisen Wipperfürth, Rheinbach und Mülheim a./Rh. durchschnittlich 12 Stunden und im Kreise Euskirchen regelmäßig 13 Stunden.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird sie durchschnittlich auf 12 Stunden angegeben.

Im Handelskammerbezirk M.-Gladbach ist sie in Folge freier Vereinbarung seit dem 1. Juli 1890 auf $11^1/_2$ Stunden herabgesetzt.

5. Aus Bayern wird berichtet, daß sie zwischen 10 und 14 Stunden, im Durchschnitte trotz der in der letzten Zeit an einzelnen Orten erfolgten Verminderung 11½ Stunden betrage.
6. In Sachsen beträgt sie 11—12 — bisweilen auch 10 oder 13 — Stunden.
7. In Württemberg 11—12, in einzelnen Spinnereien 10 Stunden.
8. Aus Baden wird bemerkt, daß in den Kammgarnspinnereien und den nicht mit Webereien verbundenen Baumwollspinnereien 12stündige Arbeitszeit bestehe, daß dagegen die mit Weberei verbundenen Baumwoll- und Seidenspinnereien theilweise zur 11½- bis 11stündigen Arbeitszeit übergegangen seien.
9. In den thüringischen Staaten wird sie auf 11 bis 13 Stunden,
10. in Elsaß-Lothringen auf 10½, 11 oder 12 Stunden angegeben.

III. Wirkungen der Verschiedenheit der Arbeitszeit der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter.

Fast von allen Seiten wird behauptet, daß die Verschiedenheit der Arbeitszeiten von erwachsenen und jugendlichen Arbeitern zu Betriebsstörungen geführt habe.

Während aber von einem Theile der Berichterstatter bemerkt wird, daß diese Betriebsstörungen dauernd mehr oder weniger nachtheilige Folgen hätten, ist ein anderer Theil der Meinung, daß die anfänglich auftretenden Schwierigkeiten gegenwärtig ohne Schaden für die Industrie größtentheils gehoben seien.

1. Die Hauptvertreter der Ansicht, daß die Verschiedenheit der Arbeitszeit von erwachsenen und jugendlichen Arbeitern auch jetzt noch mit Nachtheilen für den Spinnereibetrieb verknüpft sei, äußern sich im Wesentlichen wie folgt:

a) Behörden des Regierungsbezirks Potsdam:

Die jugendlichen Arbeiter hätten meist das Abnehmen der Spinnstühle zu besorgen; dies müsse geschehen, wenn die Spinnstühle vollgelaufen seien. Wenn die jugendlichen Arbeiter entlassen würden, müßten daher auch die Erwachsenen die Arbeit einstellen. Aus diesem Grunde würden die jungen Arbeiterinnen vielfach erst mit dem vollendeten 16. Jahre eingestellt, also in einem Alter, wo sie zur Erlangung der erforderlichen Gewandtheit und Geschicklichkeit in der Regel bereits zu alt geworden seien.

b) Behörden des Regierungsbezirks Liegnitz:

Mit Rücksicht auf die Betriebsstörungen beschäftigten einige Fabriken jugendliche Arbeiter überhaupt nicht mehr, die übrigen Fabriken nur zu einem geringen Prozentsatze und meist mit leichten Hülfsarbeitern, so daß die Störungen nicht wesentlich seien.

c) Aus dem Regierungsbezirk Erfurt wird berichtet, daß die Neigung vorhanden sei, die sich aus der verschiedenen Bemessung der Arbeitszeit ergebenden Betriebsstörungen durch Uebertretungen zu beseitigen.

d) Aus verschiedenen Bezirken der Provinz Hannover wird gemeldet, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sehr eingeschränkt worden sei. Im Regierungsbezirk Osnabrück würden dieselben in zahlreichen Fabriken sehr zum Nachtheile ihrer Ausbildung nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche mit der beschränkten Arbeitszeit aus technischen und finanziellen Rücksichten vereinbar seien.

e) Im Regierungsbezirk Kassel hat die Beschäftigung jugendlicher Personen erheblich nachgelassen, da während der Freizeit der jugendlichen die Arbeit der erwachsenen Arbeiter leide und die Produktion sich verringere.

f) Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird berichtet:

Infolge der Verschiedenheit der Arbeitszeiten hätten sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die jugendlichen Arbeiter würden hauptsächlich zur Hülfeleistung beim Betriebe der Spinnmaschinen, welche von erwachsenen Arbeitern bedient würden, und zwar als Aufstecker Banc à Broches, Aufstecker bei Selfactors und Anspinner bei Twestles verwandt.

Diese Hülfeleistungen müßten mit den Arbeiten der Erwachsenen Hand in Hand gehen. Sei die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter kürzer, so ermangelten die erwachsenen Arbeiter eine Zeit lang dieser Hülfeleistungen und erlitten, da sie regelmäßig im Akkord arbeiteten, einen Lohnausfall, während andererseits auch die Produktion geringer werde. Diesem Uebelstande könne man durch Heranziehung jugendlicher Reservearbeiter nicht abhelfen, da selten eine genügende Zahl von solchen sich zu so kurzer Arbeitszeit bereit finden werde. Es sei denn auch dieses Mittel im Bezirk wohl nirgends zur Anwendung gelangt.

Im Gladbacher Handelskammerbezirk hätten die meisten Spinnereien die Einrichtung getroffen, daß die erwachsenen Arbeiter während der halbstündigen Pausen, welche den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags gewährt werden müßten, ¼ Stunde ruhten. Die erwachsenen Arbeiter entbehrten demnach der Hülfeleistungen der jugendlichen Vor- und Nachmittags nur je ¼ Stunde. Ihre Arbeitszeit sei aber um ½ Stunde verringert.

In der Viersener Aktienspinnerei habe man sämmtliche jugendliche Arbeiter in 4 Rotten eingetheilt, von welchen die erste Morgens eine Stunde später komme, die zweite Mittags eine Stunde später gehe, die dritte Nachmittags eine Stunde später komme, die vierte Abends eine Stunde später gehe. Es sei dadurch erreicht, daß bei den Maschinen, bei welchen mehrere jugendliche Arbeiter zugleich die Hülfsleistungen verrichteten, diese nie ganz fehlten.

Dadurch sei jedoch der Uebelstand nicht gehoben, sondern nur verringert und zugleich ein neuer Uebelstand geschaffen, daß die Einrichtung von vier verschiedenen Arbeitszeiten für die jugendlichen Arbeiter die Leitung des Betriebes erschwere und der an und für sich schon so schwierigen polizeilichen Ueberwachung der Vorschriften über die Beschäftigungszeit der jugendlichen Arbeiter Hindernisse bereite.

Uebrigens sei anzunehmen, daß vielfach die kürzere Arbeitszeit der jugendlichen Personen schon jetzt nicht eingehalten werde, da sich weniger gewissenhafte Arbeitgeber auf die Schwierigkeit der Entdeckung verließen.

Endlich sei es nicht leicht, die jugendlichen Arbeiter, namentlich bei schlechtem Wetter, während der Zeit, in welcher sie die Arbeit aussetzen müßten, in geeigneter Weise unterzubringen.

g) In ähnlicher Weise lauten die Berichte aus den Regierungsbezirken Köln und Aachen.

Im ersteren Bezirk sei in der Regel auch die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter auf 11 Stunden herabgesetzt worden und habe aus diesem Grunde eine Vollbeschäftigung der jugendlichen Arbeiter stattgefunden.

Im Aachener Bezirk würden in den Spinnereien die jugendlichen Arbeiter meist als sogen. Fadenjungen zur Hülfeleistung der erwachsenen Arbeiter verwendet, deren Fehlen den ordnungsmäßigen Gang der Spinnmaschine stören, dieselbe sogar zum Stillstande bringen müsse.

h) Behörden aus dem Königreich Sachsen:

Die Maschinen, welche von den jungen Leuten bedient würden, oder an welchen dieselben als Hülfsarbeiter thätig seien, müßten während der Zeit ihrer Nichtbeschäftigung im ersteren Falle still stehen oder könnten im letzteren Falle nicht hinreichend bedient werden, so daß der Betrieb unterbrochen werden müsse. Da hiermit eine nicht unwesentliche Verminderung der Produktion verbunden sei, hätten die Spinnereibesitzer da, wo dies ausgeführt werden konnte, mehr Leute, als ursprünglich erforderlich, eingestellt, um dieselben in der Zeit verwenden zu können, während welcher die übrigen jugendlichen Arbeiter feiern müßten. Hierdurch sei jedoch eine Vertheuerung der Produktion herbeigeführt worden. Da, wo ein solcher Wechsel der beschäftigten jungen Leute nicht angängig gewesen, hätten sich die Spinnereibesitzer genöthigt gesehen, auf die Verwendung der geschützten Personen ganz zu verzichten.

i) Aus Sachsen-Altenburg wird berichtet, daß mit Rücksicht auf die Betriebsstörungen von den meisten Spinnereien jugendliche Arbeiter nicht mehr beschäftigt oder, wo dies doch geschehe, als überzählige Arbeiter angesehen würden, welche als Lehrlinge erst nach und nach zu allen Arbeiten herangezogen würden.

2. Von den Vertretern der Ansicht, daß die aus der Verschiedenheit der Arbeitszeiten der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter anfänglich sich ergebenden Schwierigkeiten zur Zeit gehoben seien, wird namentlich auf die Verordnung des Bundesraths vom 20. Mai 1879 hingewiesen, durch welche für gewisse Arbeiten der jugendlichen Personen die 11stündige Arbeitszeit eingeführt und dadurch in einer Reihe von Betrieben ihre Beschäftigungszeit derjenigen der Erwachsenen gleich geworden sei.

a) Im Regierungsbezirke Schleswig haben sich Schwierigkeiten infolge der verschiedenen Bemessung der Arbeitszeit bisher wenig gezeigt, da die Fabrikanten einer Stilllegung der Maschinen die doppelte Besetzung derselben mit Kindern unter 14 Jahren vorgezogen hätten. Letzteres werde künftig nicht mehr möglich sein, da Kinder im schulpflichtigen Alter überhaupt nicht mehr in Fabriken beschäftigt werden sollten, das schulpflichtige Alter aber in der Provinz Schleswig-Holstein für Knaben bis zum 16. Lebensjahr, für Mädchen bis zum 15. Lebensjahr bezw. mit der zulässigen Dispensation bis zum 15. oder 14. Lebensjahre dauere.

b) Aus den Regierungsbezirken Münster und Minden, sowie aus Bayern, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Elsaß-Lothringen wird berichtet, daß man die anfänglichen Schwierigkeiten — namentlich in denjenigen Betrieben, in welchen bei 11stündiger Arbeitszeit der jugendlichen, 12stündige Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter bestehe, — dadurch überwunden habe, daß man den jugendlichen Arbeitern die halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen in zwei aufeinanderfolgenden Serien gewähre, während Vor- und Nachmittagspausen für die Erwachsenen nicht beständen.

Nach Ansicht der Centralstelle für Gewerbe und Handel ist es in Württemberg gleichwohl vielfach vorgekommen, daß die Anstellung jugendlicher Arbeiter eingeschränkt worden ist.

Aus Elsaß-Lothringen und Bayern wird übereinstimmend berichtet, daß da, wo verschiedenzeitig liegende Pausen der jugendlichen Arbeiter nicht eingeführt seien, während der Pausen derselben die erwachsenen Arbeiter mehr arbeiten und schärfer aufpassen, vor und nach den Pausen die jugendlichen Arbeiter rascher arbeiten müßten, ohne daß — in Elsaß-Lothringen — Spinner und jugendliche Arbeiter auf Befragen bei Revisionen hierüber Beschwerde geführt hätten.

IV. Voraussichtliche Folgen der ausnahmslosen Einschränkung der Arbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren und der verheirateten Arbeiterinnen in Spinnereien auf 10 Stunden.

1. Nur wenige Berichterstatter aus den Regierungs-Bezirken Frankfurt a./O., Posen, Magdeburg, Trier, aus Baden und Hessen, sowie das Fabrik-Aufsichtsamt von Elsaß-Lothringen vertreten den Standpunkt, daß die in Aussicht genommene Einschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden sich ohne erhebliche Nachtheile werde durchführen lassen.

Einige derselben glauben, daß die Industrie sich mit den Beschränkungen abfinden werde. Bei stockendem Geschäft werde sie eher als bisher daran gehen, den Gesammtbetrieb auf 10 Stunden einzuschränken. Bei flottem Betriebe aber werde sie Mittel und Wege finden, den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden.

Andere meinen, daß die verheirateten Frauen und die jungen Leute in den Spinnereien unentbehrlich seien, und daß die allgemeine Reduktion der Arbeitszeit in den Spinnereien auf 10 Stunden als wohlthätige Folge von der Durchführung der geplanten gesetzgeberischen Maßregel zu erhoffen sei.

Auch der Fabrikinspektor von Hessen glaubt, daß die beabsichtigte Einschränkung allmälig zur 10stündigen Arbeitszeit in den Spinnereien führen werde. Eine Entlassung der geschützten Personen werde schwerlich stattfinden, weil namentlich die Arbeiterinnen in den Spinnereien sehr gesucht, nicht leicht zu bekommen und unentbehrlich seien.

Im Gegensatz hiezu wird in Baden die Befürchtung, daß allgemein die 10stündige Arbeitszeit eingeführt werden müßte, für unbegründet angesehen, vielmehr die Ansicht vertreten, daß die beabsichtigte Einschränkung lediglich den Uebergang zur 11stündigen Arbeitszeit beschleunigen würde. Denn bereits jetzt arbeiteten die jugendlichen Arbeiter nur eine Stunde weniger als die Erwachsenen und werde den verheirateten Arbeiterinnen eine geringere als die gewöhnliche Arbeitszeit gewährt.

Wesentliche wirthschaftliche Bedenken seien daher gegen die geplante Maßnahme nicht zu erheben.

Das Fabrikaufsichtsamt von Elsaß-Lothringen äußert sich dahin, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen, welche als Schlagmaschinenwärter, Krempel-, Flyer-, Streckenwärter, sowie an Zwirnmaschinen, selten an Spinnmaschinen beschäftigt seien, zu deren Entlassung oder zur Heranziehung von Ersatzpersonen oder -Maschinen führen werde.

Die jungen Leute könnten in 2, 3 oder 4 Gruppen gesondert werden, deren Schichtbeginn und Pausen so auseinandergelegt seien, daß eine Gruppe die andere zeitweise vertreten könne.

2. Die Behörden aus den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz, Schleswig, Erfurt, Hannover, Arnsberg, Koblenz, Köln, Aachen, sowie aus Sachsen-Altenburg, Anhalt und Reuß ä. L. äußern sich dahin, daß die geplante Verkürzung der Arbeitszeit entweder zur Entlassung der geschützten Personen oder zur allgemeinen Einschränkung der Arbeitszeit führen werde. Im ersteren Falle würden die Arbeiterfamilien in Folge des Lohnausfalles den Schaden zu tragen haben, im letzteren Falle werde die Produktion vertheuert und die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie mit dem Auslande verringert werden. Welche dieser beiden Folgen im einzelnen Falle eintreten werde, hänge von der Lohnfrage und der leichteren oder schwierigeren Beschaffung der Arbeitskräfte ab.

Dazu wird aus dem Regierungsbezirk Köln bemerkt, man könne zu Gunsten der beabsichtigten Einschränkungen nicht einwenden, daß die Arbeiter in der Lage seien, durch angestrengte Arbeit in 10 Stunden dasselbe wie in 11 Stunden zu leisten. Denn die Arbeitsleistung sei fast ausschließlich von dem Gange und der Güte der Maschinen, auf welche der Arbeiter gar keinen Einfluß üben könne, abhängig.

Uebrigens sei, wie auch von anderer Seite hervorgehoben wird, die Beschäftigung eine sehr leichte, so daß 11 Stunden nicht zu viel seien.

3. Die Entlassung der geschützten Personen nehmen als Folge der Einschränkung ihrer Beschäftigungszeit an: die Behörden der Regierungsbezirke Stade, Osnabrück, Minden, Kassel, Sigmaringen, sowie die Behörden von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L.

4. Die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit wird als voraussichtliche Folge der geplanten Maßregel bezeichnet von Behörden in den Regierungsbezirken Potsdam und Lüneburg, sowie in Bayern, Braunschweig und Schwarzburg-Rudolstadt.

Für Bayern wird diese Vermuthung damit begründet, daß die verheirateten Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter in den Spinnereien 25—30% der Arbeiterschaft ausmachten; die Schwierigkeiten würden geringer sein, wenn die Beschränkung der Arbeitszeit nur für die jugendlichen Arbeiter einträte.

5. Der Eintritt verschiedenartiger Folgen für verheiratete Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter aus Anlaß einer Verkürzung der Arbeitszeit wird angenommen von den Behörden in den Regierungsbezirken Merseburg und Düsseldorf, sowie in Sachsen, Württemberg, Oldenburg und Bremen

Im Bezirke von Merseburg würde die Beschränkung der Arbeitszeit der verheirateten Frauen weniger ins Gewicht fallen, da von diesen die Beschäftigung in den Spinnereien, welche namentlich in der Zeit der Schwangerschaft wegen der vielfachen Bewegungen des Oberkörpers gesundheitsschädlich sei, gemieden werde.

Was die jugendlichen Arbeiter anlange, so werde die Festsetzung einer 10stündigen Arbeitszeit zu ihrer Verdrängung in die Hausindustrie führen.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird Folgendes ausgeführt:

Die in den Spinnereien des Bezirks beschäftigten jugendlichen Arbeiter machen mehr als den sechsten Theil der Gesammtarbeiterschaft aus. Eine Verdrängung derselben aus dem Spinnereibetriebe in Folge der Verkürzung der Arbeitszeit sei nicht wahrscheinlich. Denn einerseits sei es fraglich, ob sich eine hinreichende Zahl von erwachsenen Arbeitern zu ihrem Ersatze finden werde. Andrerseits würden den erwachsenen Arbeitern höhere Löhne gezahlt werden müssen, ohne daß sie die Arbeiten, welche bisher von den jungen Leuten ausgeführt worden seien und welche lediglich Gewandtheit, aber keine Kraft erforderten, rascher und besser ausführen könnten als diese. Daher sei anzunehmen, daß man die Arbeitszeit der erwachsenen derjenigen der jugendlichen Arbeiter nach Möglichkeit anpassen würde. Ob die Spinnereien in diesem Falle erfolgreich mit den theilweise unter sehr viel günstigeren Bedingungen arbeitenden im Auslande noch würden konkurriren können, erscheine bei der schon jetzt nicht günstigen Lage mancher Arten von Spinnereien, namentlich der Baumwollspinnereien, mehr als zweifelhaft. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit werde die Produktionsfähigkeit des Arbeiters, dessen Thätigkeit in den Spinnereien in ganz besonders erheblichem Maße hinter derjenigen der Maschine zurücktrete, sich voraussichtlich nur in geringem Maße erhöhen.

Naturgemäß werde auch eine weitere Verschärfung der Vorschriften über die Beschäftigungszeit jugendlicher Arbeiter einen erhöhten Anreiz zur Umgehung derselben bieten.

Was die verheirateten Arbeiterinnen betreffe, so machten diese nur etwa den 20. Theil der gesammten Arbeiterschaft aus. Viele von ihnen seien schon jetzt nur mit Nebenarbeiten beschäftigt, um nicht die Beschäftigungszeit des Hauptbetriebes einhalten zu müssen. Diese würden durch die vorgeschlagene Beschränkung nicht berührt, die anderen verheirateten Arbeiterinnen würden, soweit nicht in Folge der gleichzeitigen Einschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter eine Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt stattfinden würde und sie nicht bei Nebenarbeiten Verwendung finden könnten, aus dem Betriebe entlassen und durch ledige Arbeiterinnen ersetzt werden.

Nicht auf den Spinnereibetrieb, wohl aber auf die Erwerbsfähigkeit der Frauen werde die geplante Verkürzung der Arbeitszeit ihre nachtheiligen Folgen äußern.

Nach alledem wird von den Behörden in Uebereinstimmung mit sämmtlichen befragten Vereinen des Regierungs-Bezirks dringend gebeten, an dem Vorschlage der Regierungs-Vorlage festzuhalten.

Die Behörden im Königreich Sachsen äußern sich wie folgt:

Infolge einer Einschränkung der Arbeitszeit werde noch mehr als bisher auf die Arbeitskräfte der jugendlichen Personen verzichtet werden müssen, obgleich gerade bei der Spinnerei ein tüchtiger, mit der Arbeit wohl vertrauter Nachwuchs für die in der Vor- und Feinspinnerei, wie auch in der Weiferei beschäftigten erwachsenen Personen dringend erwünscht sei, da die Fingerfertigkeit, welche bei der Bedienung der Vor- und Feinspinnmaschinen und bei der Weiferei erforderlich sei, nur in der Jugend erworben werden könne.

Verheiratete Arbeiterinnen würden bei 10stündiger Arbeitszeit, wenn der übrige Betrieb länger dauere, nicht mehr in der Schlägerei und Krempelei und an den Strecken und Fleyern beschäftigt werden können. Denn bei einer gut eingerichteten Spinnerei sei die Zahl und die Leistung der einzelnen Maschinen so berechnet, daß in der gleichen Anzahl von Stunden die Vorspinnmaschinen das Produkt der Schlägerei und Krempel, die Feinspinnmaschinen dasjenige der Vorspinnmaschinen aufarbeiteten. Es würde daher die Verwendung von verheirateten Arbeiterinnen nur noch bei einzelnen Vollendungsarbeiten der Spinnerei (Weiferei, Doderei u. s. w.) thunlich sein. Hierdurch würden sich für die Frauen die Arbeitsgelegenheiten sehr zu ihrem Nachtheile wesentlich verringern.

Da jedoch ein vollständiger Ersatz der an den Vorbereitungs- und Vorspinnmaschinen beschäftigten verheirateten Frauen durch unverheiratete nicht möglich und eine Bedienung der fraglichen Maschinen durch Männer nicht wohl thunlich sei, bleibe den Fabrikanten nichts übrig, als die Arbeitszeit für das gesammte Fabrikpersonal auf 10 Stunden herabzusetzen, ein Schritt, der geeignet sein würde, die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Spinnerei, insbesondere der älteren Anlagen, in ganz bedenklichem Maße zu erschüttern.

Auch aus Württemberg wird bemerkt, daß die Einschränkung der Arbeitszeit der jungen Leute nur schwer durchführbar sein würde, daß es aber vor Allem dringend wünschenswerth sei, von der fraglichen Einschränkung bei den verheirateten Frauen wegen der Betriebsstörungen unbedingt abzusehen.

In Oldenburg wird als Folge der beabsichtigten Einschränkung angenommen, daß einzelne für junge Leute passende Arbeiten von Erwachsenen vorgenommen werden müßten und daß die verheirateten Frauen aus den Fabriken verdrängt werden würden.

Ebenso glaubt man in Bremen, daß infolge der Einschränkung der Arbeitszeit die verheirateten Frauen entlassen und durch unverheiratete Arbeiterinnen ersetzt werden würden.

Zahl der Mitte August 1890 in den
Spinnereien,
welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, beschäftigten Arbeiter.

1.	2.		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheiratete Arbeiterinnen	
Königsberg	—	—	—	—	—	—
Gumbinnen	1	37	99	201	14	352
Danzig	—	—	—	—	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	—	—
Potsdam	120	378	1 109	1 579	573	3 759
Frankfurt a. O.	317	209	2 215	1 445	618	4 804
Berlin	—	—	—	—	—	—
Stettin	—	—	—	—	—	—
Cöslin	4	7	151	68	14	244
Stralsund	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	18	21	5	44
Bromberg	—	—	4	4		8
Breslau	149	426	1 420	2 743	724	5 462
Liegnitz	123	523	2 114	3 488	937	7 185
Oppeln	9	19	67	390	19	504
Magdeburg	40	145	477	466	161	1 289
Merseburg	25	105	83	206	24	443
Erfurt	88	202	628	796	179	1 893
Schleswig	109	152	728	706	387	2 082
Hannover	70	63	511	454	147	1 245
Hildesheim	68	71	409	194	31	773
Lüneburg	72	127	163	405	55	822
Stade	60	44	447	486	246	1 283
Osnabrück	70	76	485	237	152	1 020
Aurich	—	—	—	—	—	—
Münster	322	316	1 540	1 101	226	3 505
Uebertrag:	1 647	2 900	12 668	14 990	4 511	36 717

1.	2.		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheiratete Arbeiterinnen	
Uebertrag:	1 647	2 900	12 668	14 990	4 511	36 717
Minden	125	258	1 028	905	217	2 533
Arnsberg	33	37	168	93	6	337
Cassel	39	150	518	469	27	1 203
Wiesbaden	55	103	361	383	80	982
Coblenz	16	35	71	79	18	219
Düsseldorf	979	1 401	5 153	5 752	755	14 040
Cöln	594	699	2 496	2 323	372	6 484
Trier	34	48	216	116	12	425
Aachen	504	541	2 733	2 823	314	6 915
Sigmaringen	—	6	8	22	—	36
Preußen	4 026	6 178	25 420	27 955	6 312	69 891
Bayern	1 036	1 089	7 434	6 215	2 504	18 278
Sachsen	3 189	4 118	12 910	13 895	4 893	39 005
Württemberg	431	698	2 913	3 260	643	7 945
Baden	590	845	3 316	4 120	960	9 831
Hessen	22	119	226	382	38	787
Mecklenburg-Schwerin	1	1	118	12	3	135
Sachsen-Weimar	78	85	445	773	88	1 469
Mecklenburg-Strelitz	—	3	35	33	11	82
Oldenburg	129	132	908	885	174	2 228
Braunschweig	84	201	776	1 429	433	2 923
Sachsen-Meiningen	110	146	622	422	97	1 397
Sachsen-Altenburg	7	14	96	142	92	351
Sachsen-Coburg-Gotha	—	7	16	14	1	38
Anhalt	10	52	81	109	17	269
Schwarzburg-Rudolstadt	9	19	73	49	17	167
Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	—
Waldeck	2	5	9	7	—	23
Reuß ä. L.	29	13	49	26	17	134
Reuß j. L.	54	185	221	290	98	798
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—
Lippe	13	—	320	—	—	333
Lübeck	—	—	—	—	—	—
Bremen	65	58	287	477	180	1 067
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	1 186	1 463	8 792	5 919	1 633	18 993
	7 045	9 208	39 647	38 459	11 899	106 253
Deutsches Reich	11 071	15 381	65 067	66 414	18 211	176 144

G.

Regelung der Arbeitszeit in den Ziegeleien. (§§ 139a und 154.)

1. Statistik der in Ziegeleien beschäftigten Arbeiter.

Die Gesammtzahl der im Deutschen Reiche in Ziegeleien von nicht blos vorübergehendem oder geringem Betriebe Mitte August 1890 beschäftigten Arbeiter beträgt nach anliegender Statistik 176 336.

Von diesen waren:

1. Arbeiter unter 16 Jahren 15 709 oder gegen 9 Prozent und zwar:
   a) männliche 13 293 oder $7^1/_2$ Prozent,
   b) weibliche 2 416 oder $1^1/_2$ Prozent.
2. Arbeiter über 16 Jahre 160 627 oder gegen 91 Prozent und zwar:
   a) männliche 142 702 oder gegen 81 Prozent,
   b) ledige oder verwittwete Arbeiterinnen 9 855 oder mehr als 5 Prozent,
   c) verheiratete Arbeiterinnen 8 070 oder mehr als 4 Prozent.

Von der Gesammtzahl von 176 336 entfallen auf Preußen 124 218, auf das übrige Reichsgebiet 52 118 Arbeiter.

Die Ziegeleibetriebe sind über das ganze Reichsgebiet verbreitet. In erheblichem Umfange — mit einer Arbeiterzahl von mehr als 2000 kommen sie vor

in Preußen in den Regierungsbezirken:

Potsdam nämlich	21 878	Arbeiter
Magdeburg „	8 093	„
Breslau „	7 140	„
Düsseldorf „	6 985	„
Merseburg „	6 932	„
Liegnitz „	6 438	„
Frankfurt a. O. nämlich	5 953	„
Stade „	5 944	„
Oppeln „	5 881	„
Schleswig „	4 351	„
Arnsberg „	4 028	„
Cöln „	3 340	„
Posen „	3 254	„
Stettin „	3 185	„
Königsberg „	2 973	„
Cassel „	2 210	„
Hannover „	2 173	„
Wiesbaden „	2 114	„
Minden „	2 083	„
Marienwerder „	2 054	„
Hildesheim „	2 027	„

In den übrigen Bundesstaaten sind mehr als 2000 Arbeiter im Ziegeleibetriebe beschäftigt in

Bayern nämlich	14 727	Arbeiter
Sachsen „	14 624	„
Württemberg „	2 917	„
Elsaß-Lothringen nämlich	2 623	„
Hessen „	2 499	„
Baden „	2 331	„
Braunschweig „	2 060	„

Auf 100 Arbeiter entfallen an erwachsenen weiblichen Arbeiterinnen

in Preußen in den Regierungsbezirken:

Stade weniger als	1	Prozent,
Magdeburg über	1	„
Düsseldorf	5	„
Potsdam über	6	„
Merseburg	8	„
Frankfurt a. O. beinahe	15	„
Breslau	22	„
Liegnitz	24	„
Oppeln	25	„
in Bayern beinahe	10	„
in Sachsen	$12^1/_2$	„

An Personen unter 16 Jahren entfallen auf 100 Arbeiter in Preußen in den Regierungsbezirken:

Stade	3	Prozent,
Liegnitz beinahe	4	"
Potsdam	4	"
Oppeln	5	"
Breslau beinahe	6	"
Frankfurt a. O.	8	"
Magdeburg	10½	"
Merseburg und Düsseldorf	11	"
in Sachsen beinahe	9	"
in Bayern	18	"

2. Die Arbeitszeit in den Ziegeleien, sowie Vorschläge zu ihrer Einschränkung.

Die Ziegeleien sind entweder ständige Anlagen oder Feldziegeleien, welche nur in sogenannten Feldbränden das vorhandene Material während einer beschränkten Zahl von Jahren verarbeiten. Die ständigen Ziegeleien scheiden sich wieder in solche mit Hand- und solche mit Maschinenbetrieb. Feldziegeleien sind bisher im Deutschen Reich allgemein nicht als Fabriken angesehen, auf welche die §§ 135—139b der Gewerbeordnung Anwendung finden. Handziegeleien mit weniger als 10 Arbeitern wurden in Bayern gleichfalls nicht als Fabriken behandelt.

Die Arbeit in den Ziegeleien ist abhängig von der Witterung und der Jahreszeit. Da durchgängig nur bei Tageslicht gearbeitet wird, ist die Beschäftigungszeit naturgemäß im Sommer länger als im Winter an trüben Tagen kürzer, als bei klarem Wetter. Das Tageslicht wird da am meisten ausgenutzt, wo die Arbeit nicht das ganze Jahr hindurch fortgesetzt wird.

Im Sommer und Winter wird nur in Ziegeleien mit Dampfbetrieb oder in den größeren Ringofenziegeleien gearbeitet. In ihnen wird die Dauer der täglichen Beschäftigung im Sommer auf etwa 10—12, im Winter auf etwa 8 Stunden angegeben.

Weit länger ist die Arbeitszeit in den nicht ständigen Ziegeleien und denjenigen, welche mit Handbetrieb arbeiten. Diese sind nur den Sommer über in Betrieb. Vielfach arbeiten in ihnen Personen, welche von auswärts mit Weib und Kind zu diesem Zwecke herangezogen kommen, und die Zeit ihrer Anwesenheit nach Möglichkeit auszunutzen suchen, so im nordwestlichen Deutschland und in den Ringofenziegeleien am Niederrhein Lippische Staatsangehörige, in den Feldziegeleien am Niederrhein Wallonen und Holländer, in Bayern Italiener. Während in den Maschinenziegeleien der Tagelohn vorherrscht, verdingen die Handziegelarbeiter sich und die Arbeitskräfte ihrer Angehörigen und sonstigen Personen, welche sie mit sich führen, gegen Akkordlohn an Unternehmer, welche ihrerseits sich den Besitzern der Ziegeleien gegenüber zur Lieferung einer bestimmten Anzahl von Steinen vertragsmäßig verpflichten. Alles dies hat zur Folge, daß die Arbeit häufig im Sommer, namentlich wenn trübe Tage vorhergegangen sind, mit geringen Pausen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, d. h. 14—16 Stunden, dauert, und daß oft auch an den Sonntagen gearbeitet wird.

Eine besondere Eintheilung der Arbeitszeit findet den Berichten zufolge in den Maschinen- und Ringofenziegeleien für die an den Oefen beschäftigten Brenner, sowie die „Ausschieber" und „Ansetzer" statt, welche in 12stündiger Tag- und Nachtschicht wechseln.

Die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter in den Ziegeleien wird im Allgemeinen als an sich nicht ungesund bezeichnet.

Die Arbeiterinnen werden vielfach, namentlich in denjenigen Betrieben, in welchen auswärtige Arbeiter thätig sind, nur mit Verpflegung der Arbeiterkameradschaft, sowie mit Haushaltungsarbeiten beschäftigt. Im Uebrigen werden sie ebenso wie die jugendlichen Arbeiter, meist im Freien verwendet, in den Handbetrieben beim Lehmmachen, Formen Abtragen und Trocknen, in den Maschinenbetrieben an den Formmaschinen und beim Einlegen des Lehmes, sowie bei der Wegnahme der gepreßten Ziegel oder der abgeschnittenen Steine. Dabei ist zu bemerken, daß diese Arbeiten in den Maschinenbetrieben öfters in den warmen, staubigen Trockenschuppen über den Oefen stattfinden. Verhältnißmäßig selten kommt es vor, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter das Besetzen und Entleeren der heißen Ofenkammern sowie das Abtragen der fertigen heißen Ziegel zu besorgen oder anderweite Verrichtungen an den Oefen vorzunehmen haben.

Wenn nun auch einerseits die Thätigkeit in den Ziegeleien, welche im Allgemeinen in guter Luft, meist sogar im Freien stattfindet, einige Aehnlichkeit mit der Beschäftigung in der Landwirthschaft hat, so wirkt sie doch auf der anderen Seite, wie mehrfach hervorgehoben

wird, wegen der Intensität des Betriebes nachtheiliger, als diese auf die Gesundheit ein. Wo Maschinen zur Anwendung gelangten, erforderten diese die möglichste Ausnutzung und deswegen eine angestrengte Thätigkeit. In Ziegeleien mit Handbetrieb sei die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter von der der Erwachsenen abhängig. Die Letzteren würden durch den Akkordlohn zur Anspannung ihrer Kräfte gedrängt. Um mit ihnen gleichen Schritt zu halten, müßten daher die weiblichen und jugendlichen Arbeiter sich vielfach über ihre Kräfte abmühen, insbesondere dann, wenn mit Rücksicht auf vorausgegangene oder drohende schlechte Witterung das Tageslicht voll ausgenutzt werde und die Pausen nach Möglichkeit beschränkt würden. Zur Anregung diene häufig in solchen Fällen der Genuß von Branntwein, welcher zuweilen von dem Ziegelmeister vertrieben und — wie aus dem Regierungsbezirk Arnsberg berichtet wird — oft in erstaunlichen Mengen verzehrt werde.

Zur Abwehr der geschilderten Nachtheile wird eine Einschränkung der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft von weiblichen und jugendlichen Arbeitern von der überwiegenden Mehrzahl der Berichterstatter für erforderlich gehalten.

Ein preußischer Regierungspräsident der westlichen Provinzen hebt dabei hervor, daß eine solche Einschränkung auf die Arbeitsleistung nur einen günstigen Einfluß üben könne. Denn dieselbe Arbeit lasse sich in erheblich kürzerer Zeit leisten, wenn die Arbeiter nicht bis zum Aeußersten ermattet würden. So seien auf einer großen Ziegelei im Sommer 1889 bei 12stündiger Arbeitszeit an der Ziegelpresse nur 18 000 Stück Ziegel gefertigt worden, während im Sommer 1890 bei 11stündiger Arbeitszeit von derselben Arbeiterabtheilung und untee sonst gleichen Verhältnissen täglich 19 000 Stück hergestellt worden seien.

Ueber die Art und Weise aber, in welcher eine Einschränkung der Beschäftigung stattfinden solle, gehen die Ansichten weit auseinander. Dieselben lassen sich, je nachdem sie eine 69stündige wöchentliche Arbeitszeit für zu hoch oder für nicht zu hoch bemessen ansehen, in zwei Hauptgruppen scheiden.

I. Die 69stündige wöchentliche Arbeitszeit wird für zu hoch gehalten, einmal für diejenigen Gegenden, in welchen Ziegeleibetrieb nur in geringem Umfange stattfindet und daher diese wöchentliche Arbeitszeit auch jetzt schon für gewöhnlich nicht erreicht wird — so z. B. in Theilen von Pommern und Hannover —, sodann für diejenigen Landestheile, in welchen die größeren Ringofenbetriebe vorwiegen, da in ihnen auch jetzt schon jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen nicht so zahlreich beschäftigt sind — so in Baden.

Dieselbe wird weiterhin als zu hoch aus dem Grunde bemängelt, weil bisher in den als Fabriken anzusehenden und daher den Vorschriften des § 135 der bisherigen Gewerbeordnung unterstehenden Ziegeleien, d. h. namentlich den Ringofen- und Dampfziegeleien, die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter auf 10 Stunden beschränkt gewesen sei. Es erscheine bei der Natur des Ziegeleibetriebes nicht angezeigt, führt man aus, für denselben zu Ungunsten der jugendlichen Arbeiter Ausnahmebestimmungen zuzulassen. Denn es müsse in Betracht gezogen werden, daß die wirthschaftlichen Voraussetzungen, welche die 69stündige wöchentliche Arbeitszeit in den Feld- und Handziegeleien rechtfertigen könnten — Arbeit im Freien, Abhängigkeit vom Wetter —, in den Maschinen- und großen Ringofen-Ziegeleibetrieben durchaus nicht zuträfen. Aus diesem Grunde wird übereinstimmend, namentlich aus den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Aachen, Trier und Düsseldorf und von dem Fabrikaufsichtsamt für Elsaß-Lothringen befürwortet, daß in den Fabrikziegeleien die 10stündige Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter beibehalten werde und für die Arbeiterinnen zur Einführung gelange.

Die Einführung der 10stündigen täglichen Arbeitszeit für alle Ziegeleien wird nur von Behörden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Magdeburg und von dem Fabrikaufsichtsamte zu Straßburg befürwortet. Dieselben heben hervor, daß die Innehaltung der 69stündigen wöchentlichen Arbeitszeit sich nur schwer werde kontroliren lassen und daß eine derartige Beschäftigungsdauer, auch wenn sie beobachtet werde, immerhin die Ausdehnung der Arbeitszeit an einzelnen Tagen über ein vernünftiges Maß zulasse. Aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf wird ferner bemerkt, daß auf den Feldziegeleien die Wohnungsverhältnisse der meist wallonischen und holländischen Ziegelarbeiter im Vergleich zu denjenigen der Ringofenziegeleien eher schlechter als besser seien. Sollte es nicht angezeigt erscheinen, die 10stündige Arbeitszeit von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen für die Ziegeleien allgemein zur Anwendung zu bringen, so wird empfohlen, diese Arbeitszeit grundsätzlich auf 10 Stunden täglich festzusetzen und die höhere Verwaltungsbehörde zu ermächtigen, auf Antrag des Ziegeleibesitzer eine Beschäftigung dieser Personen für eine Dauer von 69 Stunden in der Woche unter der Voraussetzung zuzulassen, daß für die Unterkunft und die Aufsicht der auf den Ziegeleien beschäftigten Arbeiter in einer den Anforderungen der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechenden Weise gesorgt sei.

II. Die Gegner einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf eine geringere, als die 69 stündige Dauer, welche auch unter den Behörden und Fabriksaufsichtsbeamten bei Weitem zahlreicher sind, als die Befürworter dieser Verkürzung und auf deren Seite die sämmtlichen Interessenten stehen, machen für ihre Ansicht im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Arbeit in den Ziegeleien erfordere ein Ineinandergreifen der verschiedenen Thätigkeiten. Bei der Handfabrikation der Ziegel z. B. bildeten in der Regel 4 bis 5 Leute eine sich gegenseitig in die Hände arbeitende Abtheilung. Ein Mann jumpse den vom Felde kommenden Thon ein und verarbeite ihn mit Hülfe von Pferdekraft im Thonschneider. Ein zweiter karre den zubereiteten Thon dem dritten Arbeiter, dem Ziegelformer oder „Streicher" zu. Dieser habe zumeist in oder dicht neben dem offenen Trockenschuppen seinen Stand und ihm seien wieder 1 bis 2 Arbeiter zur Verfügung, um die geformten Ziegelgalgen auf kleine Brettchen in den Trockengerüsten der Schuppen unterzubringen. Zu der letzteren Arbeit, dem Abtragen, der leichtesten der genannten Thätigkeiten, würden der größeren Billigkeit halber überall Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter verwendet, auch dann, wenn die Ziegelfabrikation auf maschinenmäßigem Wege erfolge. Das frühere Aufhören der jugendlichen Arbeiter müsse, da meist für dieselben nicht sogleich Ersatz eintrete, als unangenehmer Uebelstand empfunden werden, umsomehr, als z. B. die Zwischenräume zwischen den Trockengerüsten gerade für die jugendlichen Arbeiter eingerichtet seien. Eine zu weit gehende Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern würde entweder die vollständige Verdrängung derselben aus den Ziegeleibetrieben und damit eine erhebliche Produktionsvertheuerung oder zum mindesten eine Verkürzung des Verdienstes dieser Arbeiterklassen zur Folge haben. Es würden auch durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Feld- und Handziegeleien weit stärker, als die Ringofen- und Maschinen-Ziegeleien getroffen werden. Dies würde aber aus mehrfachen Gründen zu beklagen sein. Einmal seien an sich schon die Produktionsbedingungen der ersteren Betriebe ungünstiger, als die der letzteren. Sodann fühlten sich die Arbeiter in denselben häufig vollständig als ländliche Arbeiter, denen ein frühzeitiger Beginn der Thätigkeit und eine längere Arbeitsdauer Gewohnheit sei. Eine Lohnverringerung würde für sie, besonders da, wo sie mit Weib und Kind von auswärts hergezogen kämen, um sich im Sommer Verdienst auch für den Winter zu suchen, nur schwer zu ertragen sein. Endlich sei in Folge der gesunden, von Jugend auf geübten Thätigkeit die Ausdauer und Leistungsfähigkeit der jugendlichen Ziegelarbeiter und der Arbeiterinnen weit größer, als diejenige anderer Arbeiter. Im Uebrigen erscheine es nach den bisherigen Erfahrungen sehr fraglich, ob bei der Schwierigkeit einer genügenden Aufsicht eine allzu große Beschränkung der Arbeitszeit überhaupt werde durchgeführt werden können und ob nicht vielmehr durch zahlreiche Uebertretungen die gesetzliche Bestimmung werde wirkungslos gemacht werden.

Von dem Gewerberath zu Hannover wird auch die Befürchtung ausgesprochen, daß die geschützten Personen aus dem Ziegeleibetrieb in die noch schädlichere Hausindustrie verdrängt werden würden. Die Behörden zu Hamburg äußern das Bedenken, daß die jugendlichen Arbeiter noch mehr als schon jetzt während der Kampagne ins Ausland — Holland, Dänemark — ziehen würden, wo bereits jetzt ihre Arbeitskraft in weit höherem Grade als in Deutschland ausgenutzt werde.

Erwähnt zu werden verdient noch, daß von einzelnen derjenigen Berichterstatter, welche grundsätzlich der Festsetzung einer 69 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit zustimmen, noch verschiedentliche Vorschläge für die bundesräthliche Regelung gemacht werden. So wird mehrfach gewünscht, daß, um der Ausbeutung der Arbeitskraft wirksamer vorzubeugen, neben der 69 stündigen wöchentlichen auch das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit und zwar auf 12 Stunden oder auf 13 Stunden festgesetzt, daß die Buchung der Beschäftigungsdauer der geschützten Arbeiter vorgeschrieben und die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift unter Strafe gestellt werde.

Aus dem Regierungsbezirk Stade wird empfohlen, daß es den Arbeiterinnen und den jugendlichen Arbeitern gestattet werde, ihre Thätigkeit gleichzeitig mit den übrigen Arbeitern auch vor $5^1/_2$ Uhr Morgens zu beginnen.

Schließlich wird vielfach der Wunsch geäußert, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen „in, an oder auf den brennenden oder noch heißen Oefen oder an staubigen Stellen" möge vom Bundesrath verboten werden.

Zahl der Mitte August 1890 in den

Ziegeleien,

welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, beschäftigten Arbeiter.

1.	2.		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheiratete Arbeiterinnen	
Königsberg	73	75	2 199	415	211	2 973
Gumbinnen	49	55	1 321	231	98	1 754
Danzig	89	39	1 563	224	65	1 980
Marienwerder	93	26	1 637	238	60	2 054
Potsdam	766	159	19 634	485	834	21 878
Frankfurt a/O.	340	151	4 612	515	335	5 953
Berlin	—	—	—	—	—	—
Stettin	292	59	2 530	235	69	3 185
Cöslin	72	36	825	149	100	1 182
Stralsund	8	1	270	17	21	317
Posen	140	111	2 087	635	281	3 254
Bromberg	62	36	1 049	276	33	1 456
Breslau	299	101	5 130	704	906	7 140
Liegnitz	173	80	4 636	569	980	6 438
Oppeln	210	110	4 082	1 037	442	5 881
Magdeburg	747	34	7 213	59	40	8 093
Merseburg	719	60	5 571	377	205	6 932
Erfurt	79	16	914	102	21	1 132
Schleswig	173	3	3 792	56	327	4 351
Hannover	88	—	2 056	14	15	2 173
Hildesheim	140	—	1 869	9	9	2 027
Lüneburg	12	—	368	5	7	392
Stade	215	2	5 686	27	14	5 944
Osnabrück	25	—	570	1	—	596
Aurich	26	—	502	3	6	537
Münster	104	1	1 242	7	2	1 356
Minden	83	—	1 981	10	9	2 083
Arnsberg	304	16	3 688	12	8	4 028
Cassel	243	41	1 877	39	10	2 210
Wiesbaden	108	6	1 866	80	54	2 114
Coblenz	107	5	793	20	37	962
Düsseldorf	720	61	5 830	253	121	6 985
Cöln	390	86	2 688	118	58	3 340
Trier	251	93	940	283	21	1 588
Aachen	244	112	1 261	123	83	1 823
Sigmaringen	34	6	60	6	1	107
Preußen	7 478	1 581	102 342	7 334	5 483	124 218

1.	2		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheiratete Arbeiterinnen	
Bayern	2 347	351	10 570	813	646	14 727
Sachsen	1 172	108	11 367	682	1 295	14 624
Württemberg	415	54	2 257	115	76	2 917
Baden	253	73	1 707	180	118	2 331
Hessen	380	48	1 943	92	36	2 499
Mecklenburg-Schwerin	131	—	1 692	33	15	1 871
Sachsen-Weimar	88	7	913	41	55	1 104
Mecklenburg-Strelitz	37	—	175	1	5	218
Oldenburg	94	—	1 295	—	—	1 389
Braunschweig	128	4	1 917	7	4	2 060
Sachsen-Meiningen	62	9	531	32	23	657
Sachsen-Altenburg	183	7	696	25	73	984
Sachsen-Coburg-Gotha	87	3	794	37	31	952
Anhalt	112	3	1 077	12	18	1 222
Schwarzburg-Rudolstadt	12	—	97	4	2	115
Schwarzburg-Sondershausen	41	—	282	11	11	345
Waldeck	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	12	—	24	—	2	38
Reuß j. L.	91	29	345	15	52	532
Schaumburg-Lippe	5	—	220	2	—	227
Lippe	—	—	—	—	—	—
Lübeck	6	—	216	—	1	223
Bremen	4	—	171	—	—	175
Hamburg	29	—	256	—	—	285
Elsaß-Lothringen	126	139	1 815	419	124	2 623
	5 815	835	40 360	2 521	2 587	52 118
Deutsches Reich	13 293	2 416	142 702	9 855	8 070	176 336

II.

Erhebungen, betreffend Brüche und Gruben. (§ 154.)

Gegen die Anwendung der §§ 134—139 b auf die über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, erheben weder die Betheiligten (Steinbruchbesitzer, Handelskammern u. s. w.) noch die Behörden in ihrer überwiegenden Mehrzahl Bedenken.

Vielmehr wird von verschiedenen Seiten bemerkt, daß die Arbeiten verhältnißmäßig schwer, durch den steten Aufenthalt in feuchtem Untergrund oft ungesund und besonders für Arbeiterinnen wegen der durch die Natur der Arbeit bedingten mangelhaften Bekleidung unpassend seien. Daher müsse es mit Freuden begrüßt werden, wenn auch den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern ein gesetzlicher Schutz zu Theil werde.

Wie nöthig dies sei, ergebe sich beispielsweise im Regierungsbezirk Coblenz daraus, daß dort Kinder selbst unter 12 Jahren mit Steinschlagen beschäftigt würden.

Während vielfach hervorgehoben wird, daß jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in den fraglichen Betrieben überhaupt nicht thätig seien, wird im Regierungsbezirke Coblenz gewünscht, daß die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren beim eigentlichen Bruchbetriebe verboten werde. Noch weiter geht der Gewerberath zu Wiesbaden, welcher die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Steinbrüchen ganz untersagt und in Gräbereien unter Aufsicht von Sachverständigen gestellt wissen will, auch die Zulassung von Ueberarbeit in Gemäßheit des § 138a des Gesetzentwurfs für die hier in Rede stehenden Betriebe nicht angezeigt hält.

Die gegen die Ausdehnung der fraglichen Bestimmungen geltend gemachten Bedenken beschränken sich im Allgemeinen darauf, auf die Schwierigkeit einer ausreichenden Kontrole hinzuweisen und die grundsätzliche Gegnerschaft gegen den § 134d des Gesetzentwurfs (Anhörung der Arbeiter vor Erlaß der Arbeitsordnung) zum Ausdruck zu bringen. Von einzelnen Seiten wird auch gegen den Erlaß von Arbeitsordnungen an sich Widerspruch erhoben und unter Anderem damit begründet, daß es schwer sei, in dieselben Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit aufzunehmen, da diese wegen ihrer Abhängigkeit von der Witterung höchst unregelmäßig sei. Demgegenüber wird aus anderen Landestheilen — z. B. dem Regierungsbezirk Breslau — berichtet, daß dort Bruch- oder Arbeitsordnungen bereits mehrfach beständen. Mit Rücksicht auf die Abhängigkeit des Betriebes vom Wetter wird aus Mecklenburg-Schwerin und aus Bayern hervorgehoben, daß sich bei der häufigen örtlichen Vereinigung und den ganz ähnlichen Arbeitsverhältnissen für die Torfgräberei die für die Ziegelei vorgesehenen Ausnahmebestimmungen ebenfalls empfehlen würden.

J.

Erhebungen zu § 154 Abs. 3.

Frage 8, a) Können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ohne Schwierigkeit Anwendung finden auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen?

1. Die Frage wird bejaht, und zwar:

a) ohne daß bestimmte Ausnahmen für erforderlich erklärt werden:

in Preußen

von 13 Regierungspräsidenten;

in Bayern

von einer Kreisregierung, der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken und den Fabrikinspektoren für Mittelfranken, Oberbayern, Schwaben, die Pfalz und Unterfranken;

in Württemberg

von den beiden Fabrikinspektoren, den Handels- und Gewerbekammern zu Calw und Ravenberg und einer größeren Anzahl von Gewerbevereinen;

in Baden

von der Gewerbeinspektion und den meisten Bezirksämtern und Handelskammern;

in Hessen

von den beiden Fabrikinspektoren, dem Landesgewerbeverein in Darmstadt und den meisten Kreisämtern;

in Elsaß-Lothringen

von dem Aufsichtsamt für Fabrikbetriebe und von 2 Bezirkspräsidenten:

b) vorbehaltlich der für einzelne Arten von Werkstätten als erforderlich bezeichneten Ausnahmen:

in Preußen

von 7 Regierungspräsidenten;

in Bayern

von einer Kreisregierung und der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern; von dem Fabrikinspektor für

Mecklenburg-Schwerin.

Bei der bejahenden Beantwortung der Frage wird übrigens bisweilen hervorgehoben, daß keine Schwierigkeiten um deswillen vorlägen, weil im Bezirk Werkstätten der fraglichen Art nur sehr vereinzelt vorhanden seien oder weil in den vorhandenen schon jetzt jugendliche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen wenig oder gar nicht beschäftigt würden.

In verschiedenen Aeußerungen wird ferner die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Ausdehnung von Schutzvorschriften ausdrücklich anerkannt.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird in dieser Hinsicht bemerkt, daß bisher eine übermäßige Ausnutzung der jugendlichen Arbeiter unter der Form des Lehrlingswesens stattfinde.

Aus Bayern wird hervorgehoben, daß die Ausdehnung des Wirkungskreises der Fabrikinspektoren (§ 139b) auf die fraglichen Werkstätten zweckmäßig sei.

In Sachsen wird die Beseitigung einer Unbilligkeit darin erblickt, daß fortan nicht, wie gemäß § 154 Abs. 2, nur Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, sondern auch solche, welche regelmäßig Wasser, Wind u. s. w. als Triebkraft verwenden, den §§ 135 ff. unterstellt werden sollen.

2. Die Frage wird verneint und befürwortet, daß von der gesetzlichen Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139b auf die fraglichen Werkstätten ganz abgesehen werden möge.

Aus Preußen

kommt hier zunächst die Aeußerung eines Regierungspräsidenten der östlichen Provinzen in Betracht, welcher folgende Bedenken erhebt: Es handle sich, abgesehen von dem nach den Verhältnissen des Regierungsbezirks wenig in Betracht kommenden Hausgewerbe, um das mit elementarer Kraft arbeitende Handwerk, welchem im Gegensatz zum fabrikmäßigen Betriebe die Lehrlingsausbildung eigenthümlich sei. In diese würde die Einführung der Schutzvorschriften störend eingreifen und dazu beitragen, das patriarchalische Verhältniß, welches zwischen Meister und Lehrling bestehen solle, zu lockern. Während im Fabrikbetriebe die Arbeitszeit genau nach dem Glockenschlage sich richte und richten könne, sei es bei der Natur des Handwerks nicht durchführbar, eine in Stunden fest normirte Arbeitszeit oder bestimmte Pausen für die Lehrlinge vorzuschreiben. Die Bestimmungen der Gesetzesvorlage würde dazu führen, den mit Motoren arbeitenden Handwerksbetrieben den Stempel fabrikmäßiger Betriebe aufzudrücken. Uebrigens würde auch voraussichtlich eine geringere Verwendung von Kleinmotoren im Handwerk die unerwünschte Folge sein. Hiernach glaubt der Regierungspräsident die Ausdehnung der Schutzvorschriften in dem beabsichtigten Umfange widerrathen zu sollen und erklärt es für ausreichend, wenn die Ausdehnung auf die mit elementarer Kraft arbeitenden Werkstätten ebenso wie auf andere Werkstätten nach Bedarf durch kaiserliche Verordnung bewirkt werden könne. Zu demselben Ergebniß gelangt ein anderer Regierungspräsident aus den östlichen Provinzen, indem er gleichfalls einen störenden Eingriff in die Lehrlingsverhältnisse vermieden sehen will und eine Hemmung der Verbreitung von Gaskraftmaschinen u. dgl. im Kleingewerbe befürchtet.

Dieser Befürchtung wird auch von einem preußischen Regierungspräsidenten aus den mittleren Provinzen Ausdruck gegeben; derselbe befürwortet, lieber das äußerliche Moment der Arbeiterzahl für die Anwendung der Schutzvorschriften den Ausschlag geben zu lassen, als den Umstand einer nur geringfügigen Verwendung elementarer Kraft. Unter Hervorhebung gleicher Gründe sprechen sich das Kommerzkollegium zu Altona, die Handelskammern zu Stralsund und zu Neuß und ein Landrath aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gegen die Anwendung der Schutzvorschriften auf die fraglichen Werkstätten aus.

Ein völlig ablehnender Standpunkt wird ferner eingenommen:

in Bayern

von einer Kreisregierung, der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern und dem Stadtmagistrat München;

in Württemberg

von der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen und einer Anzahl von Gewerbevereinen;

in Baden

von einigen Bezirksämtern und dem Gewerbe- und Industrieverein zu Heidelberg;

desgleichen von einzelnen Behörden anderer Bundesstaaten (Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ält. Lin.).

Auch hier kehrt fast überall das Bedenken wieder, daß zum Schaden der Entwickelung des Handwerks die Anwendung elementarer Kraftmotoren gehemmt werden würde, oder es wird die Befürchtung gehegt, daß die Heranbildung der Lehrlinge erschwert werden könnte.

3. Die Annahme, daß die Anwendung der Bestimmungen der §§ 135 ff. hinsichtlich der kleinen, mit elementarer Kraft arbeitenden Werkstattbetriebe, soweit es sich um das eigentliche Handwerk handelt, auf Schwierigkeiten stoßen und namentlich für die Lehrlingsausbildung nicht zuträglich sein werde, hat zu verschiedenen weiteren Anträgen geführt, welche die nach der Gesetzesvorlage beabsichtigte Ausdehnung der Schutzvorschriften nur mit gewissen Einschränkungen zulassen wollen.

a) Es wird beantragt, den „handwerksmäßigen Betrieb" ausdrücklich auszunehmen:

in Preußen

von einem Oberpräsidenten, „um die dringend erwünschte allgemeinste Verbreitung des Motorenbetriebes im Handwerk nicht abzuschneiden";

desgleichen von einem Regierungspräsidenten; derselbe befürchtet die Hemmung der Einführung von Motoren und die Beeinträchtigung der Heranbildung von Lehrlingen: es würde entweder ein vermehrtes Personal angestellt oder mehr oder weniger auf die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen verzichtet werden; dagegen erscheine die Anwendung der Schutzvorschriften auf die Hausindustrie namentlich die Kleineisenindustrie durchaus nothwendig, und zwar zum Theil auch für Familienangehörige (vgl. § 154 Abs. 3 letzter Satz);

desgleichen von einem preußischen Regierungspräsidenten der westlichen Provinzen, welcher den handwerksmäßigen Betrieben solche Werkstattsbetriebe gegenüberstellt, in welchen „nach der Zahl der Arbeiter, der Art der Arbeitstheilung u. s. w. ein völlig fabrikmäßiger Betrieb" stattfindet; die für jugendliche Fabrikarbeiter angebrachten Schutzbestimmungen werden für die Lehrlinge im Handwerk als nicht geeignet angesehen, da hier die Lehrlingsthätigkeit wesentlich in leichteren Arbeiten, zum Theil in Hilfeleistungen und Handreichungen bestehe und durch häusliche und geschäftliche Besorgungen häufig unterbrochen werde; es sei nicht angängig, Lehrlinge während eines Theils der Arbeitszeit der Meister und Gesellen müßig zu lassen;

desgleichen von dem Gewerberath für Merseburg und Erfurt, welcher den handwerksmäßigen Betrieben solche Betriebe gegenüberstellt, in welchen (für Fabriken oder Verkaufshäuser) „Waffenartikel oder Theile von solchen" gefertigt werden.

Ferner wird aus

Schaumburg-Lippe

beantragt, daß für handwerksmäßige Betriebe die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zugelassen werden möge:

1. während der Dauer der regelmäßigen Betriebszeit, jedoch nicht über 11 Stunden täglich,
2. sofern die Voraussetzungen des § 105c Abs. 1 Ziff. 2 vorliegen, ausnahmsweise auch zur Nachtzeit bezw. unter den im § 105c Abs. 2 und 3 enthaltenen Beschränkungen an Sonn- und Festtagen.

b) Es wird beantragt, „kleinere" Werkstätten, namentlich diejenigen auszunehmen, welche nur eine beschränkte Arbeiterzahl oder Motoren von wenigen Pferdekräften beschäftigen.

Und zwar wird

in Preußen

von einem Regierungspräsidenten der östlichen Provinzen und dem Gewerberath zu Posen empfohlen, diese Ausnahme bei Verwendung von nicht mehr als 5 Arbeitern eintreten zu lassen; ersterer bemerkt dabei, daß dem kleinen Handwerk die Verwendung der durch Gas u. s. w. getriebenen Motoren nicht erschwert werden dürfe.

Mit gleicher Begründung wird von einem preußischen Regierungspräsidenten der mittleren Provinzen — ohne nähere ziffermäßige Angabe — die Ausschließung von Motoren „mit wenigen Pferdekräften", und von einem Regierungspräsidenten der westlichen Provinzen Preußens sowie dem Gewerberath zu Trier die Ausschließung von Motoren mit nicht über $^1/_4$ Pferdekraft für angezeigt erklart.

In Bayern

wird von den Fabrikinspektoren für Unterfranken und die Pfalz vorgeschlagen, die Anwendbarkeit des § 135 Abs. 2—4 da auszuschließen, wo weniger als 5 Arbeiter beschäftigt seien, und eine andere Behörde verweist auf diesen Vorschlag als einen möglichen Ausweg zur Vermeidung der Schwierigkeiten, welchen die Durchführung der §§ 135, 136 beim Kleinbetriebe begegnen würde. Von zwei Kreisregierungen wird namentlich die Bestimmung des § 135 Abs. 2 hinsichtlich der „kleineren" mit Motoren arbeitenden Werkstätten beanstandet, weil die soeben aus der Volksschule entlassenen Lehrlinge solcher Werkstätten während ihrer freien Zeit verwildern würden. Eine andere Kreisregierung und der Fabrikinspektor für die

Oberpfalz wollen als „kleinere“ Werkstätten, welche von den Schutzbestimmungen auszunehmen seien, diejenigen angesehen wissen, welche einzelne fremde Arbeiter verwenden müssen, während andere gleichartige Betriebe nur Familienglieder zu beschäftigen brauchen.

Schließlich wünschen auch in Hessen mehrere Kreisämter, daß zu der dauernden Verwendung elementarer Kraft als weitere Voraussetzung die Beschäftigung einer „größeren“ Arbeiterzahl hinzutreten möge.

c) Es wird beantragt, daß „Lehrlinge“ den für sie in Betracht kommenden Schutzvorschriften oder einzelnen derselben nicht unterstellt werden.

In dieser Hinsicht verlangt

in Preußen

ein Regierungspräsident der westlichen Provinzen, daß entgegen der Vorschriften in § 136 Abs. 1 „Lehrlinge“, soweit sie ihre Ausbildung erheische, unter Innehaltung der zulässigen täglichen Gesammtarbeitszeit auch vor $5^1/_2$ Uhr Morgens oder nach $8^1/_2$ Uhr Abends müßten beschäftigt werden dürfen.

Aus Bayern

wird ferner auf die Möglichkeit verwiesen, jugendliche Arbeiter, welche in den fraglichen Werkstätten als „Lehrlinge“ beschäftigt werden, von den Bestimmungen der §§ 135 Absatz 2 bis 5, 136 auszunehmen; dazu wird bemerkt: man könnte vielleicht beifügen, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen sein und ein ärztliches Attest vom Arbeitgeber darüber beigebracht werden müsse, daß die körperliche Entwickelung des Lehrlings die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zulasse. Gleichzeitig wird hierbei die Ansicht vertreten, daß die Ausdehnung der Schutzvorschriften theilweise mit großen Schwierigkeiten verbunden sei und namentlich bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht durchführbar erscheine; jedenfalls werde man hier in den Kreisen der Kleingewerbtreibenden auf den größten Widerstand stoßen; die Vorschriften des § 135 Abs. 2 und 3 paßten nicht auf Lehrlinge, welche den ganzen Betrieb kennen lernen und bald hier, bald dort während der ganzen Arbeitszeit mit eingreifen sollten, und ebensowenig seien die Vorschriften im § 136 Abs. 1 auf Lehrlinge in Kleinbetrieben anwendbar.

In einem

aus Sachsen

vorliegenden Bericht wird es für geboten erachtet, auf die „bei Innungen eingeschriebenen Lehrlinge“ die §§ 135, 136 und 138 nicht auszudehnen. Hier wird befürchtet, daß die Anwendung der fraglichen Bestimmungen den Kleingewerbtreibenden Anlaß bieten möchte, von der Verwendung der Elementarkraft abzusehen, oder aber — wie schon die Erfahrung bezüglich der Werkstätten mit Dampfbetrieb gelehrt habe — die Ausbildung von Lehrlingen möglichst zu unterlassen, woraus ein Mangel an gut ausgebildeten Arbeitern, und zwar auch für den Großbetrieb entstehen könne.

Zugleich wird geltend gemacht, daß der Lehrling, um die gesammte Herstellung der verschiedensten Gewerbserzeugnisse seines Berufs und aller ihrer einzelnen Theile kennen zu lernen, überall zur Hand sein müsse, und daß daher seine Arbeitszeit und seine Arbeitspausen nicht gesetzlich geregelt werden könnten. Es wird schließlich darauf verwiesen, daß der Lehrling in Werkstätten während und außerhalb der Arbeitszeit seinem Lehrherrn gegenüber rechtlich und thatsächlich anders gestellt sei, als der jugendliche Fabrikarbeiter gegenüber dem Unternehmer, und daß dementsprechend die Lehrlingsverhältnisse in der Gewerbeordnung, insbesondere rücksichtlich der Innungen, ihre besondere Regelung erfahren hätten.

Auch ein

in Elsaß-Lothringen

gemachter Vorschlag geht dahin, die Vorschriften der §§ 135, 136 auf jugendliche Arbeiter, welche „in einem Lehrlingsverhältnisse stehen und mit dem Meister in Familiengemeinschaft leben“, nicht zur Anwendung zu bringen. —

d) Es wird beantragt, die §§ 135, 136 oder einzelne der darin enthaltenen Bestimmungen auf die fraglichen Werkstätten, gleichviel welcher Beschaffenheit, nicht auszudehnen.

Diesen Antrag stellt

in Preußen

bezüglich der erwähnten beiden Paragraphen ein Regierungspräsident der mittleren Provinzen, indem er den Standpunkt vertritt, daß der namentlich in Betracht kommende Handwerksbetrieb, welcher in das Familienleben eingreife, unter der persönlichen Leitung des Meisters sich selbst zu regeln habe, die Abstellung etwaiger Mißbräuche aber den Innungen vorzubehalten sei. Die Handelskammer zu Halle a. S. wünscht, daß die Ausdehnung des § 135 Abs. 3, sowie der Vorschrift über Arbeitspausen in § 136 Abs. 1 allgemein unterbleibe, damit die Einstellung von Lehrlingen nicht vermindert werde.

Eben diese Bestimmungen beanstandet ein Landrath aus dem Regierungsbezirk Erfurt, und der Polizeipräsident zu Berlin befürwortet, den § 136 Abs. 2 fallen zu lassen, weil der Aufenthalt im Freien während der Arbeitspausen in Berlin allgemein unthunlich sei und die Beschaffung besonderer Aufenthaltsräume von den kleinen Betrieben durchweg nicht verlangt werden könne.

In Bayern

wird insbesondere von einer Kreisregierung und der Handelskammer für Schwaben die Nichtanwendung des § 135 Abs 2 verlangt, weil die mit 13 Jahren aus der Schule entlassenen Knaben bei nur 6stündiger Beschäftigung keine Aufnahme in die Lehre finden und dem Nichtsthun anheimfallen würden.

Mit gleicher Begründung wird diese Bestimmung

in Württemberg

von den Handels- und Gewerbekammern Stuttgart, Ulm und Heidenheim, sowie zahlreichen Gewerbevereinen für nicht anwendbar erklärt. Auch von anderer Seite wird es in Württemberg für nöthig erachtet, den § 135 Abs. 2 jedenfalls dahin einzuschränken, daß für nicht mehr schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dieselbe Beschäftigungsdauer, wie für andere jugendliche Arbeiter gestattet werde, sofern nach einem ärztlichen Attest keine Gefahr für die Gesundheit vorliege (vgl. den von der Kommission gestrichenen § 135 Abs. 4 der Vorlage). Uebrigens wird von derselben Seite die Anwendung des § 138 beanstandet, indem bemerkt wird, daß für kleine Betriebe das schwer durchzuführende und zu Mißhelligkeiten Anlaß gebende Schreib- und Formwerk nicht vermehrt werden möge.

Ferner wird

in Baden

von einigen Bezirksämtern beantragt, die §§ 135 Abs. 3, 136 von der Anwendung auszuschließen, und

in Hamburg

von dem Fabrikinspektor befürwortet, den dortigen Gebrauch, wonach die Lehrlinge nach Ablauf der 10stündigen Arbeitszeit noch Abends die Werkstätten aufräumen und reinigen, bestehen zu lassen, sowie eine größere Freiheit, hinsichtlich der Gewährung von Arbeitspausen, zu verstatten.

In Elsaß-Lothringen

hält ein Bezirkspräsident den § 135 Abs. 2 für bedenklich und wünscht die Wiederherstellung des von der Kommission gestrichenen § 135 Abs. 4.

4. Mehrfach wird schließlich die Ansicht vertreten, daß auch einzelne Bestimmungen des § 137 für die fraglichen Werkstattsbetriebe nicht passend seien, und es wird daher beantragt, dieselben von der Anwendung allgemein auszuschließen.

Solche Anträge werden insbesondere bezüglich des in § 137 Abs. 1 vorgeschriebenen früheren Arbeitsschlusses am Sonnabend gestellt:

In Preußen von dem Magistrat zu Stralsund und in Bayern von einer Kreisregierung; aus Bremen wird bemerkt, daß bei Inkrafttreten dieser Bestimmung z. B. Badeanstalten genöthigt sein würden, den Betrieb gerade am Tage und zur Zeit der größten Frequenz einzustellen.

Ferner werden die Bestimmungen des § 137 Abs. 4 in der Fassung der Vorlage von einem preußischen Regierungspräsidenten der östlichen Provinzen, und in der Fassung sowohl der Vorlage als der Kommissionsbeschlüsse in Preußen von den gehörten Gewerbtreibenden Berlins, als auch in Bayern für nicht anwendbar erklärt; nach den örtlichen Verhältnissen Berlins würde die $1^1/_2$stündige Mittagspause, wie bemerkt wird, für den fraglichen Zweck nicht genügend sein und keine Wohlthat, sondern eine Belästigung und Schädigung der Frauen bedeuten.

K.

Uebersicht über das Ergebniß der Streik-Zusammenstellung für das Deutsche Reich.

In der Zeit vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 haben im Deutschen Reiche im Ganzen 1131 größere gewerbliche Arbeitseinstellungen stattgefunden, d. h. solche, bei welchen mehr als 10 Arbeiter betheiligt waren.

Es waren hierbei 394 440 Arbeiter ausständig. Von diesen entfallen auf Preußen: 289 283, Elsaß-Lothringen: 32 390, Hamburg: 26 002 und Sachsen: 22 818.

In den übrigen deutschen Staaten hatten die Arbeitseinstellungen einen wesentlich geringeren Umfang.

Von den 394 440 ausständigen Arbeitern waren 264 407 oder gegen 67 Prozent kontraktbrüchig. In Preußen belief sich die Zahl der kontraktbrüchigen Arbeiter auf 210 664 oder gegen 73 Prozent. Hier waren von den nicht kontraktbrüchigen Arbeitern 46 299 kontraktlich zur jederzeitigen Einstellung der Arbeit berechtigt. In Preußen haben somit nur 32 320 Arbeiter die Arbeit nach erfolgter Kündigung eingestellt, d. h. etwa 11 Prozent von den 289 283 Arbeitern, die überhaupt ausständig waren.

Unter den 394 440 im Deuschen Reich ausständigen Arbeitern konnten 43 412, d. h. etwa 11 Prozent Minderjährige ermittelt werden. Jedoch war die wirkliche Zahl der minderjährigen ausständigen Arbeiter noch größer, da bei vielen Arbeitseinstellungen die nachträgliche Feststellung ihrer Zahl nicht mehr zu bewirken war.

Was das Ergebniß der 1131 Arbeitseinstellungen anlangt, so haben in 187 Fällen die Arbeiter ihre Forderungen gänzlich, in 468 Fällen zum Theil und in 420 Fällen gar nicht durchgesetzt. Das Ergebniß der übrigen Ausstände war zur Zeit der Beschaffung des Materials für die Zusammenstellung noch nicht bekannt.

Von der Gesammtzahl der Ausständigen im Deutschen Reich entfielen

190 357 oder gegen 48 Prozent auf den Bergbau,
72 186 oder gegen 18 Prozent auf das Baugewerbe,
47 166 oder gegen 12 Prozent auf die Textilindustrie,
16 665 oder gegen 4 Prozent auf die Metallindustrie,
68 066 oder gegen 17 Prozent auf die übrigen Gewerbe.

Für Preußen konnte festgestellt werden, daß, nach den verschiedenen Gewerben berechnet, die Arbeit nach erfolgter Kündigung eingestellt haben:

von den Bergarbeitern nicht ganz	1/8 Prozent,
die übrigen 99 7/8 Prozent waren kontraktbrüchig,	
von den Arbeitern der Metallindustrie	7 1/2 „
von den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern . .	16 1/2 „
von den Textilarbeitern	43 „
von den in den übrigen Gewerben thätigen Arbeitern	42 1/2 „

Anleihen für die Schutzgebiete.

Von

Max Joël, Justizrath in Berlin.

In der Sitzung des Reichstags vom 13. März 1891 kam die interessante Frage zur Erörterung, ob die Reichsregierung ohne Genehmigung des Reichstags Anleihen für die Schutzgebiete aufnehmen dürfe. Der Regierungsvertreter hatte die Absicht der Regierung angekündigt, für Kamerun eine Anleihe aufzunehmen und zur Verzinsung und Tilgung derselben einen Theil der Einkünfte dieses Schutzgebiets zu verwenden. Ein hierauf von dem Abgeordneten Richter eingebrachter Antrag, welcher lautete:

„Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären, daß die verbündeten „Regierungen verfassungsmäßig nicht berechtigt sind, Anleihen ohne Zu„stimmung des Reichstags aufzunehmen im Interesse der Schutzgebiete „und unter Verpfändung dortiger Einnahmen"

ist dann an die Budget-Kommission zur Prüfung überwiesen worden.

Der § 1 des die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete betreffenden Reichsgesetzes vom 17. April 1886 stellt die grundsätzliche Bestimmung auf, daß der Kaiser die Schutzgewalt in den Deutschen Schutzgebieten im Namen des Reichs ausübt. Es herrscht Einverständniß darüber, daß unter „Schutzgewalt" im Wesentlichen die Staatsgewalt zu verstehen ist. Unbestreitbar hat somit das Reich durch jenen § 1 auch das in der Staatsgewalt enthaltene Recht der Finanzhoheit dem Kaiser allein delegirt und hiemit auch das in diesem Hoheitsrecht weiter enthaltene Recht zur Aufnahme von Anleihen für die Schutzgebiete. Es ist ferner mit der Delegation der Finanzhoheit dem Kaiser auch die alleinige Verfügung über die, nach Angabe des Regierungsvertreters zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe bestimmten, Einkünfte des betreffenden Schutzgebiets übertragen. Zwar hat bei Berathung des gedachten Reichsgesetzes der Berichterstatter Dr. Meyer (Jena) mündlich im Reichstag mitgetheilt, daß in der Kommission die Regierungsvertreter erklärt hätten, die verbündeten Regierungen würden über die Einnahmen aus den Schutzgebieten ohne Zustimmung des Reichstags nicht verfügen (Stenographische Berichte 1885/1886 S. 1619), aber nach dem damaligen schriftlichen Kommissionsbericht vom 16. März 1886 (Nr. 81 der Drucksachen) S. 7 und 20 ist jene Erklärung doch viel unbestimmter und mit dem Vorbehalt, daß die verbündeten Regierungen über diese Frage überhaupt noch nicht bestimmte Beschlüsse gefaßt hätten, sowie vor der im § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 erfolgten und den Rechtszustand wesentlich ändernden Delegation der Schutzgewalt an den Kaiser abgegeben. Jedenfalls spricht derselbe Abgeordnete Meyer, welcher doch am besten die Tragweite der von ihm im Reichstage mitgetheilten Erklärung der Regierungsvertreter zu würdigen im Stande ist, in seiner späteren Schrift über die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete (1888 S. 232) ebenfalls dem Kaiser das alleinige Recht zur Verwendung der Einnahmen aus den Schutzgebieten zu.

Indes ist hiermit die Frage, ob eine Anleihe für die Schutzgebiete der Genehmigung des Reichstags bedarf, noch nicht entschieden. Selbstverständlich ist nämlich, daß, wenn die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der für die letzteren erforderlichen Ausgaben nicht genügen, die hienach nöthigen Zuschüsse aus Reichsmitteln der Genehmigung des Reichstags und Bundesraths bedürfen. Es fragt sich also, ob, wenn die Einnahmen des Schutzgebiets zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe demnächst nicht ausreichen sollten, das Reich subsidiär mit Reichsmitteln für die Anleihe deren Gläubigern haften würde. Bejahenden Falls ist nach Artikel 73 der Reichsverfassung die Genehmigung des Reichstags und Bundesraths zur Aufnahme der Anleihe erforderlich. Die gestellte Frage ist aber zu verneinen.

Der oben gedachte § 1 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 ist dem § 3 des für Elsaß-Lothringen ergangenen Gesetzes vom 9. Juni 1871, welcher ebenfalls die dem Reich zustehende Staatsgewalt über das Reichsland dem Kaiser delegirt, nachgebildet. Inhalts des oben ferner gedachten Kommissionsberichts vom 16. März 1886 S. 4 und 14 begründeten die diesen, demnächst zum Gesetz erhobenen, § 1 beantragenden Kommissionsmitglieder denselben mit dem Hinweis: „gerade die Verhältnisse Elsaß-Lothringens, soweit es sich um das staatsrechtliche Verhältniß zum Reiche handle, böten die natürlichste Analogie für die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete dar." Allerdings wird diese Analogie dadurch modifizirt, daß im Unterschiede zum Reichsland die Schutzgebiete nicht Bestandtheile des Reichs selbst sind und daß in ihnen Hoheitsrechte der Häuptlinge und Kolonialgesellschaften die Reichsgewalt beschränken, aber diese beiden Differenzpunkte berühren in keiner Weise die oben allein angeregte Frage, wer der Schuldner der für die Schutzgebiete aufgenommenen Anleihe wird, und hindern somit nicht für diese Frage die vom Gesetzgeber gewollte Durchführung der Analogie der reichsländischen Rechtsverhältnisse für die Schutzgebiete.

Im Reichsland ist nun unzweifelhaft das Reich allein Inhaber der Staatsgewalt; das Reichsland selbst ist nicht Subjekt staatlicher Hoheitsrechte. Aber dieser Rechtssatz hat in keiner Weise Theorie und Praxis davon abgehalten, übereinstimmend dem Reichsland in vermögensrechtlicher Hinsicht juristische Persönlichkeit beizulegen, lediglich in Erwägung der selbständigen Organisation des Reichslandes und der völligen Trennung seiner Finanzwirthschaft von derjenigen des Reichs, ohne daß also ein Reichsgesetz ausdrücklich Elsaß-Lothringen als selbständiges Rechtssubjekt anerkannt hätte. Elsaß-Lothringen kann daher namentlich auch von den Reichsschulden völlig verschiedene Landesschulden eingehen, deren Subjekt die Landeskasse des Reichslandes ist. (Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, II. Aufl. Band I. S. 727 ff., Band II. S. 841.)

Gleichartig ist in den Schutzgebieten (wenn man von den hier nicht in Betracht kommenden besonderen Hoheitsrechten der Kolonialgesellschaften und Häuptlinge absieht) das Reich, vertreten durch das Organ des Kaisers, das alleinige Subjekt der Staatsgewalt. Aber auch hier nöthigt die gesetzlich erfolgte besondere Organisation dieser Gebiete und die vollständige Trennung ihrer Finanzwirthschaft von derjenigen des Reichs, welche demgemäß auch verschiedenen Verwaltungsbehörden, dem Auswärtigen Amt, beziehentlich dem Reichsschatzamt unterstehen, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Analogie mit dem Reichsland zu verwirklichen. Man muß sich dazu entschließen, in Verfolgung dieses Gedankens anzuerkennen, daß auch die Schutzgebiete zwar bezüglich der

staatlichen Hoheitsrechte nur Objekte der Reichsgewalt, in vermögensrechtlicher Beziehung aber schon jetzt selbstständige juristische Personen sind. Für diese Auffassung ist aber noch ein weiteres Argument aus dem Gesetz vom 17. April 1886 selbst zu entnehmen. Nach § 2 desselben sollen in den Schutzgebieten in Gemäßheit des für maßgebend erklärten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes (§ 3) die privatrechtlichen Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen; sie sind speziell in Kamerun seit dem 1. Oktober 1888 in Folge Kaiserlicher Verordnung vom 2. Juli 1888 (RGBl. S. 211 ff.) in Geltung. Nach Preußischem Rechte erlangt eine Institution (Verband oder Anstalt) juristische Persönlichkeit, wenn sie fortdauernde gemeinnützige Zwecke verfolgt und ihr von dem übergeordneten Staat die Genehmigung ertheilt wird, eine Genehmigung, welche selbstredend implicite auch dadurch gewährt wird, daß der Staat bei Begründung der Institution mitgewirkt hat (vgl. Dernburg, Preußisches Privatrecht, Band I. § 50, III. Aufl. S. 101 und § 25 Tit. 6 Th. II. des Allgemeinen Landrechts). Die Organisation des Schutzgebiets verfolgt fortdauernd gemeinnützige Zwecke, nämlich den Schutz der Eingeborenen und der Reichsangehörigen innerhalb jenes Gebiets, und das Reich, als der dem Schutzgebiet übergeordnete Staat, hat diese Institution selbst in das Leben gerufen Meines Erachtens ist hienach, ganz abgesehen von der gesetzgeberisch gewollten Analogie des Reichslandes, dem Schutzgebiet von Kamerun gegenwärtig schon nach den dort jetzt geltenden Privatrechtsnormen juristische Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Hinsicht verliehen. In der Literatur wird dies allerdings zur Zeit noch verneint. Vgl. Meyer a. a. O. S. 87, 224, 228, und von Stengel, Annalen des Deutschen Reichs, 1889, S. 72, 196. Letzterer vermißt eine auf Grund des Landrechts erfolgte besondere Verleihung der juristischen Persönlichkeit; das Landrecht fordert aber zur Erlangung der letzteren gar nicht solche besondere Verleihung, sondern nur Genehmigung der (gemeinnützige Zwecke verfolgenden) Gemeinschaft selbst.[1]) Räthlich ist übrigens meines Erachtens, daß die Reichsregierung demnächst den Schutzgebieten auf Grund des dort geltenden Preußischen Landrechts ausdrücklich die Eigenschaft eines mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Verbandes verleiht; hiedurch würde jeder Zweifel für die Zukunft gehoben werden.

Hat aber das Schutzgebiet von Kamerun juristische Persönlichkeit, so kann dasselbe selbst alleiniger Schuldner aus einer für dasselbe Schutzgebiet aufgenommenen Anleihe werden; daneben bleibt selbstredend auch dem Reich die Möglichkeit gewahrt, Schulden im Interesse der Schutzgebiete zu contrahiren, in welchem Falle das Reich hiefür mit Reichsmitteln haftet. Welcher dieser beiden Fälle vorliegt, ist quaestio facti. In beiden Fällen contrahirt die Kaiserliche Regierung; die Vermuthung spricht aber zunächst

[1]) Auch ich habe früher jene Ansicht vertreten (Annalen 1887 S. 211) in einem in die ersten Anfänge der colonialrechtlichen Bildungen fallenden Aufsatze und vor Einführung des Preußischen Landrechts in die meisten Schutzgebiete. — Speziell in Kamerun hat das Reich die organisirende und verwaltende Thätigkeit nach Einführung des Landrechts fortgesetzt und hiedurch auch unter dessen Herrschaft implicite die dortigen gemeinnützigen Einrichtungen genehmigt. Anwendbar ist die landrechtliche Vorschrift hier, weil das Reich in den Schutzgebieten Einrichtungen begründet hat, welche ihm untergeordnet sind, aber weder seinem Gebiet nach seinem eigentlichen Organismus angehören; man kann also nicht einwenden, daß dann der landrechtliche Grundsatz auch auf Einrichtungen anwendbar sei und vermögensrechtliche Persönlichkeit übertrage, welche das Reich für seinen eigenen Organismus im deutschen Geltungsgebiet des Landrechts begründet hat.

dafür, daß die Schuld lediglich für die juristische Person des Schutzgebiets eingegangen wird, und ausdrückliche Erklärung oder besondere Umstände müssen erkennbar machen, daß nach Absicht der Contrahenten vielmehr das Reich verpflichtet oder doch mitverpflichtet werden soll. Im vorliegenden Fall soll nun sogar ausdrücklich bei Aufnahme der Anleihe erklärt werden, daß den Gläubigern ausschließlich die Einnahmen von Kamerun haftbar sind; es kann also nicht zweifelhaft sein, daß nach den Willen der Contrahenten die juristische Person des Schutzgebiets die Anleihe aufnimmt und allein hieraus Schuldner wird, das Reich aber mit Reichsmitteln auch nicht subsidiär haftet.[1]) Demnach würde bei diesem Thatbestand, falls demnächst etwa die Einnahmen von Kamerun zur Tilgung und Verzinsung der Anleihe nicht genügen, es durchaus der freien Entschließung des Reichstags unterliegen, ob derselbe hiezu dann Zuschüsse aus Reichsmitteln bewilligen will. — Die entgegengesetzte Ansicht vertritt v. Bar (Nation 1891 S. 390). Er behauptet, daß alle Verpflichtungen, welche die Kaiserliche Verwaltung des Schutzgebiets giltig übernehmen kann, lediglich Verpflichtungen des Reichs selbst sind und beruft sich zur Begründung dieser Ansicht unter Anderem auf das Beispiel der für das Schutzgebiet angestellten Beamten; aus ihrer unstreitigen Eigenschaft als Reichsbeamte folgert er, daß ihnen ein klagbarer Gehaltsanspruch gegen das Reich gegeben sei. Diese Schlußfolgerung ist in ihrer Allgemeinheit irrthümlich. Jene Beamten sind allerdings Reichsbeamte, weil nach § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 jeder vom Kaiser angestellter Beamter ein Reichsbeamter ist, und sie unterliegen daher auch im Allgemeinen dem Reichsbeamtengesetz. Aber derselbe Staatsrechtslehrer, auf welchen v. Bar bei diesem Punkte Bezug nimmt, führt richtig aus, daß auch die Elsaß-Lothringischen Landesbeamten aus dem eben angegebenen Grunde zwar Reichsbeamte sind, aber insofern eine besondere Rechtsstellung haben, als sie Gehaltsansprüche nicht gegen das Reich, sondern nur gegen die Landeskasse von Elsaß-Lothringen haben. (Laband a. a. O. Band I. § 68 S. 748). Das Nämliche muß regelmäßig auch im Schutzgebiet gelten. Nur wenn (wie oben bemerkt) ausdrückliche Erklärung oder besondere Umstände klar ergeben, daß das Reich die Verpflichtung aus dem Anstellungsvertrage übernehmen will, haftet dasselbe für den Gehaltsanspruch, ohne diese Voraussetzung aber lediglich der Verband des Schutzgebiets mit seinem Vermögen. Der Reichshaushaltsetat, welcher die Gehälter mehrerer Beamten der Schutzgebiete, z. B. des Gouverneurs von Kamerun, unter den fortdauernden Ausgaben des Auswärtigen Amts aufführt, giebt nicht ein sicheres Kennzeichen dafür, ob der erste Fall, nämlich eine Verpflichtung des Reichs, vorliegt. Die Mitaufnahme dieser Gehälter in den Etat macht nicht klar erkennbar, ob das Reich hienach anerkennt, den Beamten selbst zur Gehaltszahlung oder vielmehr nur dem Verbande des Schutzgebiets zu einem Zuschuß für diesen speziellen Zweck verpflichtet zu sein. Andererseits ist unzweifelhaft das Vorliegen des zweiten Falls, nämlich einer ausschließlichen Verpflichtung des Schutzgebiets, dann anzunehmen, wenn die Gehälter solcher Beamten, wie dies z. B. bei dem Bezirksamtmann zu Victoria (Kamerun) geschieht, nur in die dem Reichstag zur Kenntnißnahme, nicht zur Bewilligung, vorgelegten Lokaletats der Schutzgebiete aufgenommen sind[2]). In diesem

---

[1]) In dem Anleihevertrag müßte allerdings jene ausschließliche Haftung des Schutzgebiets klar ausgedrückt, oder noch besser, das Schutzgebiet geradezu als Schuldner bezeichnet werden.

[2]) Vgl. über diesen Unterschied meinen in früherer Anmerkung erwähnten Aufsatz S. 212.

Sinne spricht auch eine Kaiserliche Verordnung vom 3. August 1888 (Reichsanzeiger vom 8. August 1888) von den Landesbeamten von Kamerun und Togo, „welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds der Schutzgebiete beziehen".

Hienach ist die Rechtsfrage dahin zu beantworten, daß nur das mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Schutzgebiet von Kamerun, aber nicht das Reich Schuldner aus der beabsichtigten Anleihe werden und daher deren Aufnahme ohne Genehmigung des Reichstags und des Bundesraths giltig erfolgen würde. Erwägungen politischer Art können gleichwohl die Reichsregierung bestimmen, bei Aufnahme der Anleihe die Auffassung des Reichstags über deren Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen, einmal weil spätere Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Schutzgebiete gerade infolge der Anleihe nöthig und dann wegen Mißbilligung der letzteren vom Reichstag versagt werden könnten, sodann weil, abgesehen von dieser indirekten Folge, der Reichstag, nach einem bei Berathung des Gesetzes vom 17. April 1886 erzielten Einverständniß (Kommissionsbericht S. 25/26 und Stenographische Berichte S. 1619) den Reichskanzler für jeden bezüglich der Schutzgebiete vorgenommenen Regierungsakt des Kaisers, also auch für die Aufnahme der Anleihe, direkt verantwortlich machen kann. In dieser Hinsicht mag namentlich von der Regierung in Betracht gezogen werden, ob die in dem speziell vorliegenden Falle gegenüber den Gläubigern der Anleihe in Aussicht genommene besondere Verpflichtung der Reichsregierung, die zur Zeit in Kamerun geltenden Zollsätze, Steuern und Abgaben in gewissem Umfang nicht zu ändern, nicht geeignet wäre, den Reichstag später zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers oder zur Versagung der Zuschüsse zu veranlassen, und ob nicht mit Rücksicht hierauf die Entfernung einer derartigen besonderen Verpflichtung aus dem Anleihevertrage sich empfiehlt. [1] Ich gehe auf derartige politische Erwägungen nicht weiter ein; der vorstehende Aufsatz bezweckt lediglich die Erörterung der Rechtsfrage, wie sie allgemein in der Eingangs mitgetheilten, im Reichstag beantragten Resolution zum Ausdruck gebracht ist.

[1] v. Bar (a. a. O. S. 389) bezeichnet wohl mit Recht ein solches Versprechen als unseren jetzigen Anschauungen widersprechend.

Nachschrift.

Erst nach Abfassung obigen Aufsatzes ist mir eine im Deutschen Wochenblatt von 1891 (S. 172 ff.) veröffentlichte Erörterung des Landesgerichtsraths Dr. Schanze über denselben Gegenstand bekannt geworden. Auch er giebt unter Bezugnahme auf die Analogie der reichsländischen Verhältnisse die Möglichkeit einer selbständigen vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Schutzgebiete zu und empfiehlt gleichfalls der Reichsregierung ausdrückliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselben, legt aber weiter (S. 174) dem Kaiser auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 das Recht bei, auch dann die Anleihe allein aufzunehmen, wenn das Reich der Schuldner aus derselben werden solle. Hiebei ist nicht klargestellt, ob diese Annahme auch in dem von Schanze vorher S. 172 gesetzten Falle gelten soll, nämlich wenn

das Reich aus der Anleihe nicht bloß mit dem im Schutzgebiet vorhandenen, sondern mit seinem ganzen Vermögen haften solle. Die letztgedachte Annahme würde abzuweisen sein. Denn der zitirte § 1, welcher dem Kaiser die Staatsgewalt des Reichs „in den deutschen Schutzgebieten“ delegirt, kann anlangend die Finanzgewalt ledigich dahin verstanden werden, daß nur die Befugnisse des Reichs zur Erhebung und Verwendung der in den Schutzgebieten selbst aufkommenden finanziellen Mittel dem Kaiser allein übertragen sind, womit seine alleinige Befugniß, das Reich auch mit seinem sonstigen Vermögen aus einer im Interesse der Schutzgebiete aufgenommenen Anleihe zu verpflichten, unvereinbar ist. Nach solcher Auslegung des § 1 könnte der Kaiser auch allein die Zuschüsse bestimmen, welche das Reich für die Verwaltung der Schutzgebiete jährlich zu leisten hat, und ihre Bewilligung wäre, ungeachtet ihrer formellen Aufnahme unter die Ausgaben des Reichshanshaltsetats, eine staatsrechtliche Pflicht des Reichstags, lediglich weil der Kaiser dieselben aus Reichsmitteln für die Schutzgebiete beansprucht hat.

Der Umfang der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz.

Von

Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Die Abfassung derjenigen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, welche für den Umfang und die Ausdehnung der Versicherungspflicht und des Versicherungszwanges von grundlegender Bedeutung sind, verursachte bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Reichstage nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Dieselben wurden vor Allem dadurch hervorgerufen, daß man einestheils von dem Bestreben geleitet war, die Wohlthaten der Invaliditäts- und Altersversicherung zwar der arbeitenden Bevölkerung im weitesten Umfange zuzuwenden, aber nicht über diese Grenze hinaus erstrecken wollte, andrerseits sich bemühte diesen Gedanken in einer Form zum Ausdruck zu bringen, welche geeignet wäre, der Entstehung von Zweifeln darüber möglichst vorzubeugen, welche Personen- und Berufsklassen dem Gesetze unterstellt und welche von dem Inhalte seiner Vorschriften ausgeschlossen sind. Es sollte durch die Fassung der betreffenden Bestimmungen, die ja mit als die wichtigsten des ganzen Gesetzes bezeichnet werden dürfen, darüber Klarheit geschaffen werden, ob eine einem bestimmten Berufszweige angehörige Person in den Kreis der Versicherungspflichtigen gehört oder nicht. Man war sich der Wichtigkeit dieser Frage um so mehr bewußt, als man sich nicht verhehlte, daß, da die Auslegung der hierauf sich beziehenden Gesetzesvorschriften nicht für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes von einer einheitlichen Stelle aus erfolgt, vielmehr nach § 122 in die Hände der höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gelegt ist, durch eine mangelhafte, ungenaue Ausdrucksweise mit Nothwendigkeit eine Rechtsverschiedenheit hervorgerufen würde, welche die Wirksamkeit des Gesetzes im größten Maaße beeinträchtigen müßte. Daß es trotz der großen Mühe und der außerordentlichen Sorgfalt, welche auf die Redaktion der betreffenden Vorschriften verwendet wurden, nicht gelang den allseits gehegten Wunsch auch zu erfüllen unterliegt keinem Zweifel. Die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten, welche schon jetzt bezüglich der Tragweite der § 1 bis 3 des Gesetzes zum Ausdruck gekommen sind, beweisen dieß zur Genüge. Die Berathungen der von dem Reichsversicherungsamt im Anfang des Oktobers nach Berlin einberufenen Konferenz der Vorstände der verschiedenen Versicherungsanstalten, welche zu einem guten Teile der Frage über den Umfang der Versicherungspflicht gewidmet waren, haben die Schwierigkeiten, welche aus diesem Umstande für die Anwendung des Gesetzes in der Praxis erwachsen, deutlich erkennen lassen und wenn man sich auch in Betreff einiger Hauptstreitfragen über eine

einheitliche Behandlung geeinigt hat, so bleibt trotzdem der Gesetzesauslegung noch eine Fülle von zweifelhaften Punkten zu entscheiden übrig. Es wäre unseres Erachtens nicht gerecht, wollte man hieraus der Gesetzgebung einen Vorwurf machen. Wenn man behauptet hat, daß durch eine präzisere Gesetzesredaktion diese Zweifel hätten vermieden werden können, so halten wir dieß nicht für richtig. Es kann zugegeben werden, daß der eine und andere Punkt einer schärferen Präzisierung fähig gewesen wäre, aber darüber sollte man sich nicht täuschen, daß Zweifel über die Tragweite des Versicherungszwanges mit jeder Formulierung verbunden sind. Es liegt dieß in der Natur der Sache, in der Vielgestaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens, in dem Reichthum der Erwerbsformen, in dem flüssigen Charakter der wirthschaftlichen Begriffe, es liegt dieß vor Allem in dem Umstande, daß sich die zahllosen Arten der Lohnbeschäftigung in erschöpfender Weise unter bestimmte juristische Begriffe nur schwer, wenn überhaupt unterbringen lassen. Mit dieser ein für allemal vorhandenen Schwierigkeit muß jeder Gesetzgeber rechnen, der die Materie regeln will, sie muß wohl oder übel mit in den Kauf genommen werden. Der Praxis wird dadurch allerdings eine ebenso bedeutungsvolle, wie lohnende Aufgabe gestellt und von der Art und Weise, in welcher sie dieselbe zu erfassen und zu lohnen im Stande ist, wird es abhängen, ob das Gesetz allen denjenigen Personen zu Gute kommt, auf welche es der Gesetzgeber erstrecken wollte und für eine richtige Gesetzesauslegung auch erstreckt hat. Wenn wir im Nachstehenden es unternehmen den Kreis der Personen näher zu bestimmen, welche das Gesetz unter die Versicherungspflicht gestellt hat, so kann es sich hierbei natürlich nicht darum handeln, eine erschöpfende Aufzählung aller versicherungspflichtigen Berufsangehörigen zu geben, sondern lediglich um die Erläuterung der juristischen Begriffe, deren sich das Gesetz bedient, und um Stellungnahme zu einigen praktisch besonders wichtigen Streitfragen, welche sowohl in der Literatur lebhaft besprochen werden, als auch in der Konferenz der Vorstände der Versicherungsanstalten den Gegenstand eingehender Erörterungen bildeten.

Der Zweck des Gesetzes, dessen Hervorhebung für die richtige Auslegung der grundlegenden Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist, wird von den Motiven in folgenden bemerkenswerthen Worten ausgedrückt: „Hat die Gesetzgebung überhaupt die Aufgabe, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zu regeln, so muß sie auch Vorsorge treffen, daß die zu schaffende Fürsorge allen Personen zu Gute kommt, welche ihrer bedürfen. Auf diesem Gesichtspunkte beruht auch der Vorschlag des Entwurfes, die Alters- und Invaliditätsversicherung von vornherein auf alle Klassen der gegen Lohn arbeitenden Personen des Arbeiterstandes, einschließlich der untergeordneten, den Arbeitern in ihrer Lebenshaltung etwa gleichstehenden Betriebsbeamten auszudehnen.[1]) Rosin bezeichnet in seinem trefflichen Buche: das Recht der Arbeiterversicherung[2]) als ratio legis der sozialpolitischen Gesetze und damit auch des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, „die Minderung der den privatrechtlichen Arbeitsvertrag beherrschenden wirthschaftlichen Abhängigkeit der arbeitenden Klassen durch ein System vom öffentlichen Rechte ausgehender Fürsorge"; in seiner weiteren Ausführung bemerkt er, daß unter den Arbeitern im Sinne des Invalidengesetzes alle Klassen beschäftigter Personen ohne

[1]) Verhandlungen des Reichstages VII. Leg.-Per. IV. Session 1888/89, Anl. Nr. 10 S. 40.
[2]) Bd. I, Berlin 1890 S. 144.

Differenzierung des Begriffes zu verstehen seien Unter den Arbeitern, als dem Objekt der Arbeiterfrage, wie auch dem Objekt der sozialpolitischen Gesetzgebung, versteht aber Rosin Personen, welche in der Stellung wirthschaftlicher Unselbständigkeit auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages und ohne zur Familie oder zum Hausstande zu gehören, von einem Arbeitgeber mit ausführenden Arbeiten materieller Natur, namentlich im Gewerbe und der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft oder bei Bauten beschäftigt werden.[1]) Die Definition enthält manche Begriffsmomente, die unserer Auffassung nach den Begriff des Arbeiters in einer Weise beschränken, welcher inhaltlich des Invalidengesetzes nicht gebilligt werden kann. So sind wir beispielsweise der Ansicht, daß die Worte „ohne zur Familie oder zum Hausstand zu gehören“, in die Definition nicht aufgenommen werden dürfen, da wenn man sich genau an dieselben hält, der unbedingte Ausschluß der gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Hauskinder, sowie der in dem Betriebe oder Gewerbe des Mannes beschäftigten Ehefrau die nothwendige Folge wäre. Daß diese Folge der Ansicht Rosin's nicht entspricht, zeigen seine späteren Erörterungen über die Frage, in wie weit eine Versicherungspflicht der Familienangehörigen begründet ist, auf die noch weiter unten zurückgekommen werden wird. Das Gesetz erklärt nun in § 1 für versicherungspflichtig Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden. Die Fassung ist unverkennbar eine sehr generelle und mit bewußter Absicht von dem Gesetzgeber gewählt worden, um die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige im weitesten Umfange zu erfassen. Wer gegen Lohn oder Gehalt Arbeiten materieller Art verrichtet, wird stets unter eine der Kategorien „Arbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten“ fallen. Fraglich ist es häufig, unter welche derselben er zu stellen ist, da es beispielsweise im Einzelfalle recht zweifelhaft sein kann, ob eine gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Person Gehülfe oder Dienstbote ist. Wir weisen in dieser Beziehung auf die Kellnerinnen hin. Zwei oberstrichterlichen Instanzen, das preußische Kammergericht und das Bundesamt für Heimatwesen, haben sich dahin ausgesprochen, daß diese Personen nicht zu den Gewerbegehülfen, sondern zu den gewerblichen Dienstboten zu rechnen seien,[2]) während man von anderer Seite dieselben zu den Gewerbegehülfen zählt.[3]) Für die Versicherungspflicht dieser Personen nach dem Invalidengesetz ist aber diese Streitfrage bedeutungslos, da die vier Kategorien „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten“ einander durchaus gleichgestellt sind. Will man die Kellnerinnen hiernach nicht als Gewerbsgehülfen versichern, so versichert man sie eben als Dienstboten. Aehnlich verhält es sich mit einer großen Anzahl von Berufsangehörigen, bei welchen nicht darüber Zweifel bestehen, daß sie einer der verschiedenen in dem Gesetze namhaft gemachten Kategorien angehören, sondern nur fraglich ist, welcher derselben.

Der Begriff des Arbeiters bedarf nun aber einer etwas schärferen Präzisierung. Zweifellos ist bei seiner Auslegung davon auszugehen, daß nach dem herrschenden Sprachgebrauch und der wirthschaftlichen Anschauungsweise als Arbeiter im Sinne des Invalidengesetzes nur solche Personen zu betrachten

[1]) A. a. O. S. 145.

[2]) Wödtke, Krankenversicherungsgesetz 3. Aufl. S. 58.

[3]) Fuld, Invaliditätsgesetz S. 85, ebenso Rosin a. a. O. S. 168 Anm. 51 und die daselbst angeführten gerichtlichen Entscheidungen.

sind, welche körperliche Arbeiten verrichten. Damit ist schon gesagt, daß solche Personen, deren Beschäftigung einen rein geistigen oder wissenschaftlichen Inhalt hat, nicht zu den Arbeitern in diesem Sinne zu rechnen sind.[1]) Es kann also keine Rede davon sein, den Korrespondenten oder den Redakteur einer Zeitung als einen versicherungspflichtigen Arbeiter anzusehen. Der Ausschluß dieser Personen, welche man nach einem eingebürgerten und wenn auch der juristischen Präzision entbehrenden, so doch praktisch verständlichem Ausdruck als Angehörigen der liberalen Berufe bezeichnen kann, führt uns dazu, zu betonen, daß bei der Auslegung des Begriffes Arbeiter, wie auch der übrigen Begriffe „Gesellen, Gehülfen" u. s. w. auf die soziale Würdigung der Arbeitsleistung ein hervorragendes, vielleicht sogar ein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Es ist ein Verdienst Rosin's dieses Moment besonders hervorgehoben zu haben, und wir stimmen ihm vollständig darin bei, daß es dem Sinne des Gesetzgebers nicht entspricht, Personen als Arbeiter zu betrachten, welche nach der ganzen Art ihrer Thätigkeit und der sozialen Auffassung derselben weder von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als Arbeiter bezeichnet, noch von der wirthschaftlichen Betrachtung auch nur als ein entferntes Objekt der „Arbeiterfrage" qualifizirt werden. Hält man dieß fest, so kann es im Einzelfalle nicht sehr schwer fallen, Entscheidungen zu vermeiden, welche Personen für versicherungspflichtig erklären, deren Qualifikation als Arbeiter dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht minder widerspricht wie der wirthschaftlichen Anschauung. So wenig beispielsweise in England daran gedacht wird, Parlamentsstenographen, welche für eine Zeitung oder für mehrere Zeitungen die Verhandlungen des Parlamentes aufnehmen, und diese alsdann in gewöhnlicher Schrift übermitteln, zu den working men zu rechnen, ebensowenig würde es gebilligt werden dürfen, wollte man dieselben in Deutschland zu den Arbeitern im Sinne des Invalidengesetzes rechnen. Das Kriterium, das aus der Berücksichtigung des herrschenden Sprachgebrauches und der Anschauungsweise der Wirthschaftslehre entnommen werden kann, ist, wie wir im Gegensatze zu anderen in der Literatur vertretenen Ansichten glauben, ein ziemlich zuverlässiges. Dasselbe wird in Verbindung mit der Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beschäftigung, welche bei der Erläuterung des Begriffes „Arbeiter" in Betracht kommt, eine manuelle, eine wesentlich durch die Anwendung und Benützung der menschlichen Muskelkraft bewirkte ist, es ermöglichen, die Versicherung auf die arbeitende Bevölkerung zu beschränken, aber nicht über dieselbe hinaus auf die Angehörigen liberaler Berufe auszudehnen.[2]) Haben wir so die Grenze zwischen der Arbeit, welche die Grundlage für den Begriff des versicherungspflichtigen Arbeiters bildet, und der Leistung gezogen, welche nicht als körperliche Arbeit behandelt werden darf, so muß andrerseits darauf hingewiesen werden, daß die Form, in welcher die materielle Arbeit geleistet wird, für die Versicherungspflicht bedeutungslos ist. Ob der Arbeiter Tagarbeit, Stück- oder Akkordarbeit liefert, ist vollkommen gleichgiltig. Ebenso ist es belanglos,

[1]) Rosin a. a. O. S. 140, Wödtke — Bosse, Invaliditätsgesetz S. 169, Fuld Invaliditätsgesetz S. 77.

[2]) In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht in der in Bd. 17 der Entscheidungen in Zivilsachen S. 91 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen; es heißt daselbst: „Zu keiner Zeit hat man die Sänger, Schauspieler, Balletttänzer und Orchestermitglieder als die Arbeiter des Theaterunternehmers, letzteren als den Arbeitgeber der Bühnen- und Orchestermitglieder bezeichnet, ebenso ferne lag und liegt die Bezeichnung dieser vom Theaterunternehmer engagirten Künstler als Gewerbegehülfen des Direktors."

ob die Arbeit der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft oder einem anderen Gewerbe dient, ob sie zur Sachgüterproduktion oder für die immaterielle Produktion verwendet wird. Es besteht kein Zweifel z. B. darüber, daß der Kulissenschieber zu den versicherungspflichtigen Arbeitern gehört.

Ein weiteres, bei dem Begriffe des „Arbeiters", wie auch bei den Begriffen, Geselle, Gehülfe u. s. w. in Betracht kommendes Moment bildet die Beschäftigung und zwar die entgeltliche Beschäftigung. Wenn Rosin behauptet, daß die Gewährung eines Entgeltes für die Arbeitsleistung kein Moment des Arbeiterbegriffes bilde und zwischen dem „Lohnarbeiter" und dem „Arbeiter" an sich ein begreiflicher Unterschied existire, so ist dieß vom abstrakten Standpunkte aus durchaus richtig und die Auseinanderhaltung des „Lohnarbeiters" und des „Arbeiters" ist ja der Volkswirthschaftslehre wohl bekannt. Allein für die Erfassung des Arbeiterbegriffes im Sinne des Invaliden-Gesetzes bildet die Gewährung von Entgelt für die Arbeitsleistung ein Begriffsmoment, das unserer Ansicht nach ein wesentliches ist. Das Gesetz erstreckt den Inhalt seiner Normen nur auf die gelohnten Arbeiter, nur auf die Personen, deren Beschäftigung gegen eine Vergütung erfolgt, eine Vergütung, die mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden sozialen Verhältnisse bald als Lohn, bald als Gehalt zu bezeichnen ist. Personen, welche ohne jegliche Vergütung thätig sind, kommen für das Gesetz überhaupt nicht in Betracht. Das Moment der Entlohnung ist so wichtig und so wesentlich, daß gerade mit Rücksicht auf dasselbe häufig bestimmt werden wird, ob eine Person ein Arbeiter oder ein selbständiger Gewerbetreibender, insbesondere ein Hausindustrieller ist. Mit Recht bemerken dieserhalb Wödtke-Bosse in ihrer Erläuterung des § 1 des Gesetzes, daß gerade das Lohnverhältniß den Arbeiter von dem Hausgewerbetreibenden unterscheide. Von einer Beschäftigung kann aber im juristischen Sinne nur dann gesprochen werden, wenn Jemand einem anderen mit dessen Willen Dienste leistet. Fraglich dürfte sein, ob dieser Wille ausdrücklich erklärt sein muß, oder ob er auch aus dem Stillschweigen, aus konkludenten Handlungen gefolgert werden kann. Wir möchten uns nicht unbedingt gegen die Zulässigkeit der letzteren Alternative aussprechen, wenn wir auch die Bedenken vollkommen theilen, welche Rosin[1]) gegen eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes[2]) geltend macht, die eine Beschäftigung auch auf den stillschweigenden Willen des Arbeitgebers zurückführt. Da die Beschäftigung auf dem freien Willen der zu beschäftigenden Person beruhen muß, so können unfreie Arbeiter, wie die Insassen von Straf-, Korringenden-, Land-, Armen- und ähnlichen Anstalten nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden.[3]) Auch die Insassen der Arbeiterkolonien gehören unseres Erachtens nicht zu denselben.[4]) Zwar erfolgt der Eintritt in diese Anstalten nicht vermöge eines staatlichen Zwanges, sondern kraft eigenen Willens der Kolonisten und käme dieser Punkt allein in Betracht, so stände ihrer Behandlung als versicherungspflichtige Arbeiter kaum ein rechtliches Hinderniß im Wege. Allein es ist zu bedenken, daß die Vergütung, welche den Kolonisten gewährt wird, mehr den Charakter eines Geschenkes, als einer auf Grund des Dienstvertrages geschuldeten Leistung hat, welche der Kolonist eventuell im

[1]) A. a. O. S. 148.
[2]) Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. Jahrg. IV. S. 310
[3]) Rosin a. a. O. S. 150. Wödtke-Bosse S. 170.
[4]) Anderer Meinung Rosin a. a. O. S. 151, theilweise auch Wödtke-Bosse S. 152, ebenso die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 30. Okt. 1891.

Wege des gerichtlichen Verfahrens verlangen könnte. Das Bedenken, welches aus diesem Umstande gegen die Qualifizirung derselben als versicherungspflichtige Arbeiter erhoben werden muß, kann auch durch die Erwägung nicht vollständig beseitigt werden, daß die Kolonie bezweckt, in den Kolonisten den Gedanken aufrecht zu erhalten, bezw. zu wecken, daß sie freie Arbeiter sind und die erzielte Verbesserung ihrer Lage sich selbst und ihrer eigenen Thätigkeit und Thatkraft zu verdanken haben. Uebrigens soll nicht verkannt werden, daß die Entscheidung eine zweifelhafte ist und wesentlich von der Art und Weise der Beurtheilung der Beschäftigung in den Arbeiterkolonien mit abhängt. Eine große praktische Bedeutung hat die Frage jedoch nicht, da einerseits die Kolonisten vielfach nur freien Unterhalt als Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten und somit auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes ihre Beschäftigung nicht als eine die Versicherungspflicht begründende angesehen werden darf, andrerseits sie zum guten Theile nur vorübergehend in den Anstalten beschäftigt sind und demgemäß auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes ihr Ausschluß von der Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrathes erfolgen kann. Daß ein Bedürfniß, die Kolonisten der Arbeiterkolonien bezüglich der Versicherung gegen Invalidität und Altersschwäche den Arbeitern in dem aus den vorstehenden Erörterungen sich ergebenden Sinne gleichzustellen, vorhanden ist, möchten wir bezweifeln.

Die Personen, welche inhaltlich der in der bisherigen Darstellung hervorgehobenen Begriffsmomente als Arbeiter anzusehen sind, unterliegen dem Versicherungszwang und der Versicherungspflicht, gleichviel ob sie die Beschäftigung einem fremden Arbeitgeber oder einem ihnen Verwandten, z. B. dem Vater oder dem Ehegatten, leisten. Die letztere Frage hat in der zu Eingangs erwähnten Konferenz der Anstaltsdirektoren eine sehr eingehende Besprechung gefunden und ist auch in der Presse in lebhafter Weise erörtert worden. Dies erscheint vollkommen begreiflich, wenn man sich die praktische Tragweite derselben vergegenwärtigt. Handelt es sich doch dabei um nichts Geringeres als die Versicherung von weit über einer Million Personen, die in dem Betriebe und Gewerbe ihrer Eltern thätig sind. Es ist also gewiß alle Veranlassung vorhanden, der Frage die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und frei von jeder Einseitigkeit, ohne engherzige Auslegungskünsteleien, an der Hand des Gesetzes und der Motive desselben zu prüfen, ob die gedachten Personen nach der Absicht der Gesetzgebung als versicherungspflichtig zu betrachten sind?

Es ist bekannt, daß die in dem Betriebe des Vaters oder der Eltern thätigen Hauskinder durchgängig freien Unterhalt erhalten In großem Umfange wird ihnen hieneben noch Baargeld gewährt. Für ihre Behandlung im Rahmen des Invaliditätsgesetzes kommt nun in Betracht, daß nach § 3 Abs. 2 desselben eine Beschäftigung, für welche als Vergütung nur freier Unterhalt gewährt wird, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung in seinem Sinne nicht betrachtet wird. In der Konferenz der Vorstände der Versicherungsanstalten hat man nun die Entscheidung der Frage davon abhängig machen zu sollen geglaubt, welchen Charakter das neben dem freien Unterhalt gewährte Baargeld besitzt. Wohnt demselben der Charakter einer nach privatrechtlichen Grundsätzen geschuldeten Leistung bei, auf welche der Empfänger einen Rechtsanspruch hat, so soll derselbe auch versicherungspflichtig sein, während andernfalls die Versicherungspflicht ausgeschlossen sein soll.

Diese Ansicht, der die Mehrheit der vertretenen Versicherungsanstalten beipflichtete, wird auch von der preußischen Regierung getheilt, wie aus einer von dem Vertreter derselben in den Berathungen der Konferenz gemachten Aeußerung hervorgeht.

Wir können uns nun dieser Ansicht nicht vorbehaltlos anschließen, sondern müssen uns dahin aussprechen, daß die Versicherungspflicht der Familienangehörigen — denn nicht nur die Kinder, auch die Ehefrau des Betriebsunternehmers kann hierbei in Betracht kommen – dann vorhanden ist, wenn denselben neben dem freien Unterhalte als Vergütung für ihre Thätigkeit baares Geld gewährt wird, ohne daß es auf den juristischen Charakter dieser Leistung irgendwie ankommt. Die Bestimmung des Absatz 2 des § 3 ist — wie die Motive des Gesetzes des Näheren ausführen — aus der Erwägung hervorgegangen, daß ohne eine Vorschrift dieser Art die Kosten der Versicherung der Personen, welche freien Unterhalt als Vergütung für ihre Beschäftigung erhalten, lediglich durch die Arbeitgeber bestritten werden müßten, da eine Einziehung der auf sie entfallenden Beitragshälfte in der Regel unausführbar sein werde. Dies würde aber zu einer Belastung der Arbeitgeber führen, für welche es an einem genügenden Grund fehle, und es empfehle sich deshalb, solche Beschäftigungen von den die Versicherungspflicht begründenden auszuschließen. Der dahin gerichtete Vorschlag des Entwurfes drang bei der Berathung nicht ohne Widerspruch durch. Es wurden verschiedene Bedenken dagegen vorgebracht. Man machte insbesondere geltend, derselbe würde dahin führen, daß ein Lehrling, der sich thatsächlich in einer viel schlechteren Lage befindet, blos des Umstandes wegen, daß er einigen Baarlohn erhalte, versichert sei, während ein anderer desselben Umstandes wegen unversichert bleibe, dessen Stellung eine bessere sei, wiewohl er keinen Baarlohn erhalte. Es wurde für durchaus angemessen und gerechtfertigt erachtet, in den Fällen, in welchen der Lehrling nur freien Unterhalt erhalte, den Arbeitgeber den vollen Beitrag zu der Versicherungsanstalt zahlen zu lassen. Indessen waren diese Einwendungen nicht im Stande, gegenüber der Erwägung den Sieg davonzutragen, daß ein Lohnabzug nur da möglich sei, wo ein baarer Lohn bezahlt werde.

Dieses Motiv, welches für den Erlaß dieser Vorschrift ausweislich ihrer Entstehungsgeschichte bestimmend war, muß aber auch bei der Auslegung derselben berücksichtigt werden. Der Wortlaut der Bestimmung beweist nun schon für sich, daß das Gesetz lediglich solche Beschäftigungen von der Versicherungspflicht ausschließen will, bei welchen als Vergütung für die Thätigkeit **nur** freier Unterhalt gewährt wird. Das Wort „**nur**" ist nicht umsonst in die Formulirung des Gesetzes aufgenommen worden und es darf deshalb auch nicht ignorirt werden. Eine Beschäftigung aber, bei welcher neben dem freien Unterhalt noch eine Baarvergütung gewährt wird, kann doch unmöglich als eine Beschäftigung angesehen werden, bei welcher die Vergütung „**nur**" in freiem Unterhalt besteht. Das Moment, welches man in der Konferenz der Vorstände der Versicherungsanstalten als Kriterium für die Entscheidung der Frage benützt hat, ist dem Gesetze durchaus fremd, und es heißt unseres Erachtens in letzteres einen Gedanken hineintragen, der dem Gesetzgeber auch nicht entfernt vorschwebte, wenn man auf die juristische Natur der neben dem Unterhalte gewährten Leistung in Baargeld Gewicht legt. Man hat in der Konferenz namentlich darauf hingewiesen, daß das Baargeld zumeist als Taschengeld betrachtet werde, sowohl auf Seiten des Gebers wie des Nehmers. Auch wenn dem so sein sollte und in dem Taschengeld nicht sowohl eine auf Grund eines obligatorischen Verhältnisses geschuldete, eventuell erzwingbare Leistung als ein Geschenk zu erblicken wäre, auf welches ein klagbarer Rechtsanspruch nicht besteht, so würden wir gleichwohl eine Person, die dasselbe neben dem freien Unterhalte empfängt, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen für versicherungspflichtig halten.

Man muß sich eben davor hüten, in das Gesetz eine Unterscheidung hineinzutragen, die von demselben nicht gemacht wird und unseres Erachtens mit Absicht nicht gemacht wurde. Die Auslegung, die wir hier vertreten, ist auch die von Wödtke-Bosse für richtig gehaltene. In der Erläuterung des § 3 Absatz 2 führen dieselben aus:

„Nur freier Unterhalt ist der Gegensatz zum baaren Lohn; Lehrlinge und Hauskinder, welche bei ihren Arbeitgebern bezw. Eltern nur freie Nahrung, Wohnung und Kleidung als Entgeld für ihre Beschäftigung oder auf Grund der elterlichen Alimentationspflicht erhalten, sind nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt. Daß Letzteres die Absicht des Gesetzes ist, erhellt auch daraus, daß nach der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung (Motive S. 144 ff.) nicht alle erwerbsthätigen Angehörigen selbständiger Landwirthe, sondern nur ein Bruchtheil derselben als versicherungspflichtig angenommen und in die auf etwa 11 Millionen veranschlagte Zahl der Versicherungspflichtigen eingerechnet worden ist. Dabei ist ausdrücklich hervorgehoben, daß nur diejenigen in dem Betriebe des Hausherrn beschäftigten Familienangehörigen selbständiger Landwirthe der Versicherungspflicht unterliegen, welche eine über die Gewährung freier Station hinausgehende Löhnung beziehen, und die Zahl dieser Personen ist überschläglich auf ein Drittel der Gesammtzahl dieser erwerbsthätigen Familienangehörigen geschätzt worden." [1])

In der Erläuterung zu § 1 wird von denselben Verfassern bemerkt:

„Auch Hauskinder, wenn sie Lohn oder Gehalt für ihre Beschäftigung von den Eltern empfangen, sind versicherungspflichtig; erhalten sie dagegen nur freien Unterhalt ohne baares Geld, so werden sie nach § 3 Abs. 2 von der Versicherungspflicht nicht ergriffen. Die Eltern haben es mithin in der Hand, ihre von ihnen behufs Erwerbes beschäftigten Kinder an der Versicherung Theil nehmen zu lassen, wenn sie ihnen einen, wenn auch nur geringen baaren Lohn gewähren." [2])

Auch Rosin's Auffassung dürfte sich theilweise hiemit decken. Er sagt, es komme für die Versicherungspflicht der Familienangehörigen darauf an, festzustellen ob, wenn man sich im konkreten Falle das Moment der familiären Beziehung derselben zum Unternehmen wegdenke, diese auf die soziale und wirthschaftliche Beurtheilung der in Frage stehenden Personen einen Einfluß ausübe oder nicht. Demgemäß gelte ein Familienangehöriger des Unternehmers als dessen Arbeiter, wenn derselbe nach seiner und der Familie gesammten sozialen und wirthschaftlichen Stellung auch bei einem anderen Unternehmer dieselbe Lohnarbeit dann nehmen würde, wenn ihm zur Beschäftigung im Betriebe des Familienhauptes keine Gelegenheit geboten wäre. Rosin führt dann als Beispiel an, daß die Tochter mäßig wohlhabender Eltern, welche zwar im eigenen Betriebe, keinenfalls aber in einem fremden Betriebe Arbeit leisten würde, nicht als Lohnarbeiterin oder Gewerbegehilfin angesehen werden dürfe, ebensowenig ein Schüler, der während der Ferien im landwirthschaftlichen Betriebe seines Vaters mitarbeite. Eine Person, welche aber nicht bei einem anderen Betriebsunternehmer als dem Familienhaupte gegen Lohn arbeiten würde, wird regelmäßig auch bei

[1]) A. a. O. S. 187, 188.
[2]) A. a. O. S. 170.

der Beschäftigung durch diesen nur freien Unterhalt mit Ausschluß jedes Baarlohnes erhalten; somit werden die Hauskinder, welche nach Rosin versicherungspflichtig sind, im Großen und Ganzen dieselben sein, welche inhaltlich der im Vorstehenden vertretenen Auffassung zu den versicherungspflichtigen Personen gezählt werden müssen.[1])

Es mag noch auf die Bemerkung von Gebhard-Geibel hingewiesen werden,[2]) die ebenfalls dieser Ansicht huldigen. Als selbstverständlich betrachten wir, daß ein neben dem freien Unterhalt gelegentlich gewährtes Geschenk, z. B. ein Geldgeschenk zu Weihnachten oder Neujahr, nicht ausreicht, um die Versicherungspflicht zu begründen. Denn eine solche einmalige Leistung kann ja nicht als regelmäßige Vergütung für die Beschäftigung angesehen werden.

Im Anschluß an vorstehende Bemerkungen ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob auch die Ehefrau des Betriebsunternehmers als dessen Arbeiterin bezw. Gehilfin betrachtet werden kann? Während das Reichsversicherungsamt die Kinder und sonstigen Verwandten des Betriebsunternehmers unter den gesetzlichen Voraussetzungen als dessen Arbeiter ansieht, schließt es die Ehefrau unbedingt von dem Kreise der Arbeiterinnen aus,[3]) weil die sittliche Auffassung der Ehe als eines Verhältnisses zweier zu ungetheilter Lebensgemeinschaft berufener Personen sich mit dem Gegensatze wirthschaftlicher Abhängigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht vertrage. Derselben Ansicht sind Wödtke-Bosse, wie es scheint ebenfalls mit Rücksicht auf die sittliche und rechtliche Natur der Ehe.[4]) Es ist indessen gegen die Richtigkeit dieser Anschauung von Rosin[5]) mit vollem Rechte eingewendet worden, daß die rauhe Wirklichkeit der wirthschaftlichen Zustände auch das Leben in der Familie beeinflusse und es, soweit nicht zwingende Rechtsgründe die Entscheidung rechtfertigten, unangängig sei, eine um ihre Existenz ringende Ehefrau von einem höchst wichtigen Zweige der sozialpolitischen Fürsorge durch den Hinweis auf sittliche Prinzipien auszuschließen, welche in ihrer Reinheit doch nur in jenen Ständen zur Geltung kommen könnten, die vom Kampfe um's Dasein unberührt blieben. Ob die ethischen Prinzipien des **consortium omnis vitae, der divini atque humani juris communicatio** in den von des Daseinskampfes rauher Härte mehr oder minder unberührt bleibenden Schichten der organisirten Gesellschaft wirklich in ihrer vollen Reinheit zur Geltung gelangen, kann dahingestellt bleiben. Menger[6]) dürfte dieser Ansicht schwerlich seinen Beifall ertheilen. Jedenfalls ist es zweifellos, daß mit dieser idealistischen Auffassung die Anschauung des Arbeiterstandes nicht im Einklang steht und daß anderseits zwingende Rechtsgründe, welche zu einem prinzipiellen Ausschluß der Ehefrau von dem Kreise der versicherungspflichtigen Personen führen müßten, jedenfalls für das Geltungsgebiet des Invaliditätsgesetzes nicht vorliegen. Rosin hat auch schon unter Allegirung der Motive des Gesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall-

---

[1]) Rosin a. a. O. S. 169, 170. Auch Annalen 1890 S. 910 ff.

[2]) „Führer durch die Invaliditäts- und Altersversicherung" (Altenburg 1889) S. 2.

[3]) Vgl. die Bescheide vom 23. Sept. 1884 u. 5. April 1887 bei Schmitz „Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen des Reichsversicherungsamtes" Bd. 1 (Berlin 1888) S. 6; s. auch Amtl. Nachrichten Jahrg. 1887 S. 142, 1888 S. 314; ebenso die Anleitung des R.-V.-A. vom 31. Oktober 1890 unter IX.

[4]) A. a. O. S. 170.

[5]) A. a. O S. 171.

[6]) Vgl. Menger, „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen", Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Bd. 1 (Tübingen 1889) S. 1 ff., insbes. S. 32, 33.

versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen darauf hingewiesen, daß dieser generelle Ausschluß der Ehefrau von den versicherungspflichtigen Arbeitern der Anschauung des Reichsgesetzgebers nicht entspreche. Es muß daher auch die Ehefrau, wenn sie in dem Betriebe oder Gewerbe ihres Ehemannes gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt ist, als dessen versicherungspflichtige Arbeiterin bezw. Gehilfin betrachtet werden. Dasselbe gilt natürlich im umgekehrten, allerdings seltenen Fall von dem Ehemanne.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Versicherungspflicht der Familienangehörigen im Einzelfalle für das Familienhaupt zu nicht zu unterschätzenden Belästigungen Anlaß geben wird, und auch darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß man mit der Zwangsversicherung dieser Personen in manchen Theilen Deutschlands keineswegs zufrieden ist. Auf der Konferenz der Vorstände der Versicherungsanstalten hat man hervorgehoben, daß insbesondere in Süddeutschland die Versicherung der Familienangehörigen auf Grund des vorhin genannten Gesetzes vom 5. Mai 1886 in landwirthschaftlichen Kreisen böses Blut gemacht habe. Diese Thatsache als unbestritten angenommen, so kann gleichwohl hieraus ein Grund gegen die vorstehend verfochtene Ansicht nicht geltend gemacht werden, denn dieselbe steht durchaus auf dem Boden des geltenden Gesetzes, sie gibt dem Gesetzeswort die Tragweite, welche ihm der Gesetzgeber hat geben wollen. Es kann nicht die Aufgabe der Gesetzesanwendung sein, der etwa vorhandenen Unzufriedenheit in gewissen Bevölkerungskreisen durch gekünstelte Interpretation gerecht zu werden. Will man die Familienangehörigen von der Versicherungspflicht grundsätzlich ausschließen, so ändere man das Gesetz; aber so lange dies nicht geschieht, halten wir daran fest, daß die Familienangehörigen unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf die Wohlthaten des Reichsgesetzes besitzen, und daß die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, dieses Recht auch gegen die etwa abweichenden Ansichten der Versicherungsanstalten zur Geltung zu bringen. Um Mißverständnissen zu begegnen, sei hierbei gleich bemerkt, daß wir einen solchen Ausschluß der Familienangehörigen von der Versicherungspflicht durch die Gesetzgebung, wie er von mancher Seite befürwortet wird, für einen Rückschritt auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge hielten. Das Bedürfniß, auch diese Personen gegen Invalidität und Altersschwäche zu versichern, ist in demselben Grade vorhanden, wie bei den Arbeitern, welche bei einem nicht verwandten Arbeitgeber beschäftigt werden. Man weist immer auf die Innigkeit der Familienbeziehungen hin, welche eine gesetzliche Versicherung der bei dem Vater als Arbeiter oder Gehilfen beschäftigten Kinder unnöthig machen; diese Behauptung leidet an demselben Fehler der idealistischen Betrachtungsweise, wie die so oft laut gewordene Ansicht, daß für die ländlichen Arbeiter wegen der auf dem Lande noch bestehenden patriarchalischen Zustände ein Bedürfniß für Zwangsversicherung überhaupt nicht vorliege. So wenig durch den patriarchalischen Zustand Härten vermieden wurden, so wenig geschah dies durch die familiären Beziehungen, und wir müssen uns dieserhalb gegen jeden Versuch, das Gesetz in der bezeichneten Richtung abzuändern, d. h. einzuschränken, mit Bestimmtheit aussprechen.

Wie schon bemerkt, sind die Kategorien Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten in Ansehung der Versicherungspflicht einander gleichgestellt, so daß es gleichgiltig erscheint, ob man eine Person in die eine oder andere Kategorie einreiht. Gleichwohl ist es nothwendig, auf den Begriff der „Gehilfen" und „Dienstboten" näher einzugehen, da auch bezüglich der diesem Begriffe eigen-

thümlichen Tragweite und Bedeutung nicht unwesentliche Zweifel aufgetaucht sind. Die Arbeit, welche der Gehilfe leistet, ist zwar nicht ausschließlich eine körperliche, manuelle, aber immerhin eine vorzugsweise mechanische. Daß ihr ein geistiges Element beiwohnt, soll nicht bestritten werden. Man wird aber, wenn man dem Begriff nicht eine geradezu unabsehbare Ausdehnung geben will, daran festzuhalten haben, daß das geistige Element gegenüber dem mechanischen nicht überwiegen darf. Das Gesetz geht davon aus, daß für das hier in Frage kommende Gebiet die Arbeit, welche der Gehilfe leistet, der des Arbeiters bezw. Gesellen im Wesentlichen gleichwerthig ist, mag immerhin auch der Gehilfe in der gesellschaftlichen Rangordnung eine höhere Stellung einnehmen als der einfache Arbeiter. Ob das Gesetz die Gehilfenarbeit sogar im Vergleiche zu der Arbeit des Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen für minderwerthig hält, wie Rosin behauptet, dürfte fraglich sein, ist jedoch für die Abgrenzung des Begriffes gegenüber anderen Begriffen bedeutungslos. Hiernach sind alle Personen, welche Arbeiten rein geistigen Inhaltes liefern, nicht als Gehilfen zu bezeichnen. Während zweifellos der Schreiber eines Anwaltes oder Notars versicherungspflichtig ist, auch wenn er eine gewisse selbständige Thätigkeit entfaltet, kann anderseits der auf dem Bureau des Anwaltes oder Notars arbeitende Assessor nicht als Gehilfe betrachtet werden.[1]) Gehilfe ist ferner der Bauführer, welcher nur die Ausführung leitet, trotzdem er bei den Bauarbeiten nicht selbst Hand anlegt, denn seine Arbeit ist zwar zum Theil gewiß eine geistige, vorwiegend aber doch eine mechanische. Gehilfen sind ferner die städtischen Flur- und Forstschützen, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, unter gleicher Voraussetzung Nacht- und Thurmwächter, Krankenhausverwalter, Obleute der Straßenreinigungsanstalt, Verwalter städtischer Lagerhäuser und ähnlicher Anstalten, Museumsdiener, Parkaufseher u. s. w., überhaupt all die von den Stadt- und anderen Kommunalverwaltungen angestellten Personen, welchen nicht das Anrecht auf Pensionsbezug zusteht.[2]) Die Arbeitgeber dieser Personen sind die Magistrate der Städte, bezw. die Behörden, welche die betreffenden Kommunalverbände nach Außen hin mit rechtlicher Wirkung vertreten. Kein Gehilfe dagegen ist der Dirigent eines Theaterorchesters, der Hilfslehrer an einer Unterrichtsanstalt, der Hilfsarbeiter eines statistischen Amtes, der Assessor, welcher bei einem Stadtmagistrat als Hilfsarbeiter beschäftigt ist u. s. w. Man kann daher mit Rosin sagen, daß auch bei der Anwendung des Begriffes „Gehilfen" Personen, welche eine freie geistige, wissenschaftliche, literarische oder künstlerische, in bloßem Erwerbe sich nicht erschöpfende Thätigkeit ausüben, als Gehilfen nicht zu betrachten sind.

Aehnlich ist bei Auslegung des Begriffes „Dienstboten" zu verfahren. Man hat hierunter im Allgemeinen solche Personen zu verstehen, welche gegen Lohn, Kost und freie Wohnung, bezw. nur gegen freie Wohnung und Kost zur Verrichtung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste aufgenommen sind, sich mit dem Dienstherrn in einer Hausgemeinschaft befinden und unter seiner

[1]) Vgl. Struckmann, „Welche Aufgaben erwachsen den Gemeindebehörden durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz?" (Altenburg 1890) S. 10.

[2]) Die Anleitung des R.-V.-A. vom 31. Oktober 1890 schließt deshalb auch die im höheren Bureaudienst beschäftigten Personen von der Versicherungspflicht aus; nach einem Beschluß des R.-V.-A. vom 31. Dezember 1890 ist die Unterscheidung zwischem höherem und niederem Bureaudienst auf Privatbureaus nicht anwendbar und sind deshalb auch die berufsgenossenschaftlichen Bureaubeamten für versicherungspflichtig erklärt worden.

Hausgewalt stehen. Personen, welche andere als häusliche oder landwirthschaftliche Dienste verrichten und vermöge ihrer Stellung und Bildung über das Verhältniß des Dienstboten hinausragen, werden daher nicht zu den versicherungspflichtigen Dienstboten zu rechnen sein.[1]) Es fallen also außerhalb des Kreises der Versicherungspflichtigen insbesondere Hauslehrer, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Reisebegleiter, Privatsekretäre, wogegen die Versicherungspflicht der Haushälterin unbedenklich zu bejahen ist.

Eine eigenthümliche Stellung nehmen unter den ländlichen Dienstboten die sogenannten Deputatisten ein, die insbesondere in den Landwirthschaft treibenden Provinzen des östlichen Theiles des Reiches bekannt sind, in kleinerem Maße und Umfange sich aber auch anderwärts vorfinden. Man versteht darunter verheiratete Dienstboten, welche weder in der Hausgemeinschaft des Dienstherrn sich aufhalten noch von diesem beköstigt werden, sondern für ihre landwirthschaftlichen Dienstleistungen außer dem baaren Lohn ein Deputat an Getreide, Kartoffelland, Viehfutter oder ähnlichen Naturalien, eventuell auch an Wohnung erhalten und sich dafür selbst verköstigen. Die Mehrheit der Schriftsteller rechnet dieselben nicht zum landwirthschaftlichen Gesinde und es ist auch in der That nicht zu verkennen, daß gegen ihre Unterstellung unter dieses manche Bedenken sprechen. Gleichwohl bleibt die Frage zweifelhaft, was jedoch auf die Versicherungspflicht derselben keinen Einfluß ausübt, da die Deputatisten, wenn nicht als Dienstboten, jedenfalls als Arbeiter nach § 1 Ziffer 1 der Versicherungspflicht unterliegen. Daß die bei einem Gastwirth beschäftigten Kellnerinnen und Aufwärter nicht zu den Dienstboten, sondern zu den Gewerbegehilfen gehören, wurde schon oben hervorgehoben. Das Gleiche gilt von den im Gastwirthsgewerbe thätigen Köchinnen, Küchenmädchen und Stubenmädchen, da Letztere nicht sowohl häusliche Dienste versehen, als zur Ausübung der gewerbsmäßigen Funktionen des Dienstherrn mithelfen.[2]) Es liegt aber auf der Hand, daß praktisch diese scharfe Auseinanderhaltung von Dienstboten und Gewerbegehilfen nicht stets möglich ist. Wenn die für den Gastwirthsbetrieb angestellte Köchin auch für die Familie des Dienstherrn kocht, so ist sie sowohl als Gewerbegehilfin wie als Dienstbote zu betrachten, somit aus zwei Gesichtspunkten versicherungspflichtig; der von dem preußischen Kammergericht verwerthete Begriff des „gewerblichen Dienstboten", welcher dieser Doppelstellung gerecht werden will, dürfte wegen des Mangels scharfer Präzision besser zu vermeiden sein.

Es ist die Frage erörtert worden, wie es mit der Versicherungspflicht solcher Arbeiter und Gehilfen steht, welche nicht bei einem Arbeitgeber, sondern bei mehreren gegen Lohn beschäftigt sind? Solche Verhältnisse kommen nicht selten vor, z. B. bei Nachtwächtern, welche gegen Lohn für bestimmte Stunden der Nacht als Wächter, während anderer Stunden des Tages aber als Arbeiter bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt sind. Daß für diese Fälle eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze fehlt, ist nicht minder zweifellos, wie, daß es demselben weder entsprechen kann, diese Personen von der Versicherung auszunehmen, noch eine Doppelversicherung derselben zuzulassen. Andererseits ist die Anwendung des § 100 — wonach, wenn eine Beschäftigung nicht während der ganzen Dauer einer Kalenderwoche bei einem Arbeitgeber stattfindet, der volle Wochenbeitrag von dem Arbeitgeber zu zahlen ist, welcher

---

[1]) Bödike-Bosse a. a. O. S. 175; Rosin a. a. O. S. 167

[2]) So mit Recht Rosin a. a. O. S. 168 Anm. 52. Die Ansicht ist übrigens bestritten.

den Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt hat — ausgeschlossen, da dies zu der Konsequenz führen würde, daß bei regelmäßiger Tages- und Nachtarbeit desselben Versicherten bei verschiedenen Arbeitgebern der Arbeitergeber, bei welchem der Versicherte während des Tages beschäftigt ist, von Beiträgen ganz befreit bliebe, obwohl möglicherweise diese Tagesbeschäftigung die lohnendere, die für den Erwerb des Versicherten wichtigere und überwiegende sein kann. In dem Kommentar von Wödtke-Bosse wird als Ausweg angegeben, denjenigen Arbeitgeber zur vollen Beitragsentrichtung heranzuziehen, dessen Arbeitsverhältniß als das für den Versicherten wichtigere anzusehen ist. Diese Lösung darf jedenfalls auch, so lange die vorhandene Lücke durch positive Gesetzesbestimmungen nicht ausgefüllt ist, als die dem Inhalte des Gesetzes am besten entsprechende betrachtet werden.[1]) Unter allen Umständen muß aber daran festgehalten werden — was auch auf der Berliner Konferenz der Anstaltsdirektoren betont wurde —, daß die Zulässigkeit der Doppelversicherung schlechthin zu verneinen ist, und dies gilt nicht nur für die Arbeiterverhältnisse im engeren Sinne, sondern auch für die Verhältnisse im Handelsgewerbe, wo dergleichen Doppel- bezw. mehrfache Beschäftigungen von Handlungsgehilfen keine Seltenheit sind.

Schwierigkeiten können aus der Grenzbestimmung zwischen Arbeitern und selbständigen Gewerbetreibenden insbesondere in denjenigen Fällen entstehen, in welchen es sich um die von manchen Personen berufsmäßig bei einer wechselnden Anzahl von Arbeitgebern übernommenen Dienstleistungen persönlicher Art handelt. Dahin gehören Dienstleute, Kofferträger, Aufwartfrauen, Näharbeiterinnen u. dgl. Im Allgemeinen werden diese Personen unter den Begriff der selbständigen Betriebsunternehmer fallen und demgemäß kraft Gesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen.[2]) Jedoch kann der Bundesrath sie für versicherungspflichtig auf Grund des § 2 Ziffer 1 erklären. Insoweit dagegen mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse ihre Selbständigkeit nicht angenommen werden kann, unterliegen sie an sich der Versicherungspflicht; jedoch kann der Bundesrath auf Grund des § 3 Abs. 3 ihre Beschäftigung für eine die Versicherungspflicht nicht begründende erklären.[3]) Es ergibt sich hieraus des Weiteren, daß, wenn die im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen vorhanden sind, es für die Versicherungspflicht vollständig gleichgiltig ist, ob die Beschäftigung eine vorübergehende oder dauernde ist, und daß insbesondere aus der Einführung von Wochenbeiträgen nicht der Schluß gezogen werden darf, die Beschäftigung müsse, um die Versicherungspflicht zu begründen, mindestens eine Woche dauern; auch die vorübergehende Beschäftigung begründet die Versicherungspflicht, wenn der Bundesrath nicht von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht. Daß übrigens die Unterscheidung zwischen dauernder und vorübergehender Beschäftigung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, dürfte ohne weitläufige Auseinandersetzung einleuchtend sein.

Nach Ziffer 2 des § 1 unterliegen der Versicherungspflicht Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren

[1]) Wödtke-Bosse a. a. O. S. 171, 172.

[2]) Vgl. Beschluß des Bundesraths vom 27. November 1890.

[3]) Anleitung der R.-V.-A. vom 31. Oktober 1890. Nach derselben sind die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner, Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseusen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln.

regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt. Was zunächst die Tragweite des Begriffes „Betriebsbeamter“ anlangt, so wird darunter im Allgemeinen eine Person verstanden, welche in einem Betriebe eine derartige Stellung einnimmt, daß sie an der geistigen Arbeit des Unternehmers in größerem oder geringerem Umfange Theil nimmt, also im Wesentlichen eine Person, welche eine Stellung als Bevollmächtigter, Repräsentant, Betriebs- oder Arbeiteraufseher einnimmt (§ 2 des Reichshaftpflichtgesetzes).[1]) Es ist hierbei zu betrachten, daß nicht gefordert wird, daß eine Person, um Betriebsbeamter zu sein, lediglich solche Funktionen wahrnehmen muß, welche in den Bereich des technischen Theiles eines Unternehmens fallen; auch die Arbeit im nicht technischen Zweig des Unternehmens kann und wird oft genug zu den Berufsobliegenheiten eines Betriebsbeamten gehören. Dagegen sind solche Personen, welche kaufmännische Dienste leisten, wie der Buchhalter, Kassierer, Korrespondent, Prokurist und Handlungsbevollmächtigte, niemals zu den Betriebsbeamten zu rechnen.[2]) Die technische Schulung zu einem wesentlichen Element des Begriffes des Betriebsbeamten zu machen, kann ebensowenig als berechtigt erachtet werden, wie die Hervorhebung des Maßes der Funktionen, die der betreffenden Person eingeräumt sind. Mit Recht hat das Reichsgericht und das Reichsversicherungsamt diesen Momenten bei der Feststellung und Auslegung des Begriffes jegliche Bedeutung versagt.[3]) Der Bureauvorsteher eines Rechtsanwaltes kann hiernach als Betriebsbeamter betrachtet werden, dagegen nicht das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, das nur kaufmännischen Dienst verrichtet.[4]) Nicht darf hierbei außer Acht gelassen werden, daß eine rein wissenschaftliche, litterarische oder künstlerische Thätigkeit die Unterlage für den Begriff des Betriebsbeamten nicht bilden kann.

Die Auslegung des Begriffes „Handlungsgehilfen“ bietet im Gegensatze zu dem Inhalte des Vorstehenden keine Schwierigkeiten, da derselbe durch eine langjährige, auf dem Boden des Handelsgesetzbuches entstandene Praxis nach allen Seiten hin abgegrenzt ist; für die Anwendung des Invaliditätsgesetzes ist daran zu erinnern, daß nur das Handlungspersonal, welches kaufmännische Dienste leistet, zu den Handlungsgehilfen im technischen Sinne gezählt wird, dagegen nicht dasjenige, welches zwar durch technische Dienst- und Hilfeleistungen bei der Be- und Verarbeitung von Waaren thätig ist, nicht aber bei dem Ankauf derselben und den übrigen den Waarenumsatz betreffenden Geschäften mit Einschluß der Komptoirgeschäfte mitwirkt. Der Koch eines Restaurants, der Webermeister eines Tuchgeschäftes, der Zuschneider eines Kleidergeschäftes, der Monteur eines Eisenwerkes u. s. w. sind daher nicht nach Ziffer 2, sondern nach Ziffer 1 zu versichern, also ohne Rücksicht darauf, welches die Höhe des von ihnen bezogenen regelmäßigen Jahreseinkommens im Einzelfalle ist.

Versicherungspflichtig sind endlich nach Ziffer 3 die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und

---

[1]) Vgl. Rosin a. a. O. S. 160; damit nicht ganz übereinstimmend Wödtke-Bosse a. a. O. S. 176, Fuld a. a. O. S. 86 Anm. 11.

[2]) So auch Rosin a. a. O. S. 160; theilweise anderer Ansicht scheinen Wödtke-Bosse zu sein, a. a. O. S. 177.

[3]) Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. I S. 28; Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 21. August 1885; Schmitz a. a. O. I S. 21, 22.

[4]) Nicht ganz präzis spricht sich hierüber die Anleitung des R.-V.-A. vom 31. Okt. 1890 aus.

von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. Hierbei ist hervorzuheben, daß, wenn auf Grund einer Kaiserl. Verordnung Eingeborene deutscher Schutzgebiete in Bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt sind, das betreffende Schiff durch diese Ermächtigung nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne des Invaliditätsgesetzes wird. Zu Zweifeln gibt diese Bestimmung keinen Anlaß; zu erwähnen wäre nur, daß Lootsen regelmäßig als selbständige Betriebsunternehmer zu betrachten sind und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen.[1])

Während die im Bisherigen namhaft gemachten Personen der Versicherungspflicht kraft Gesetzes unterworfen sind, erklärt § 2 eine Reihe von Personen für versicherungspflichtig nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes, welcher die Versicherungspflicht ausspricht; der gedachte Artikel enthält somit nur eine Blankettvorschrift, zu deren Ausfüllung es einer Beschlußfassung des Bundesrathes bedarf; es kann nämlich durch Beschluß des Bundesrathes die Versicherungspflicht nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Berufszweige ausgedehnt werden:

a) auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mindestens einen Lohnarbeiter beschäftigen;

b) auf die Hausindustriellen, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter.

Bei der Anwendung der ersteren Bestimmung wird sich zeigen, daß die Grenze, welche den selbständigen Betriebsunternehmer von dem gegen Lohn oder Gehalt thätigen Arbeiter trennt, im Einzelfalle häufig eine recht flüssige ist, wie schon oben gelegentlich bemerkt wurde; ein ziemlich zuverlässiges Kriterium bei der Entscheidung zweifelhafter Fälle bildet die Erwägung, daß dem Betriebsunternehmer der Ertrag seiner Thätigkeit unmittelbar zu Theil wird, daß er das wirthschaftliche Risiko der Betriebsführung, den Vortheil und Nachtheil allein zu tragen hat, daß er, um die Ausdrucksweise der Volkswirthschaftslehre zu gebrauchen, die Verantwortung für den wirthschaftlichen Erfolg der Verwendung der Produktionselemente in seiner Hand vereinigt; hierbei ist es gleichgiltig, ob der Nutzen dieser Thätigkeit, das Resultat derselben auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages für Dritte bestimmt ist[2]) oder nicht. In diesem Umstand hat man mit Unrecht öfters ein gegen die Annahme des Unternehmerbegriffes sprechendes Moment erblicken zu sollen geglaubt. Vollständig anders verhält es sich aber in der gedachten Hinsicht mit dem Arbeiter; derselbe trägt kein Risiko des Erfolges des Betriebes, er hat auch nicht die Verfügung über den wirthschaftlichen Ertrag der Thätigkeit, sondern er bekommt von diesem Ertrag nur einen Theil, den Lohn. Mit Hilfe dieses Kriteriums, das auch seitens des Reichsversicherungsamtes in einer Anzahl von Entscheidungen mit Erfolg verwerthet wurde, werden sich die meisten Zweifel wohl lösen lassen; die Schwierigkeiten, die aus der Anwendung des Unternehmerbegriffes entstehen, sind — wie Wödtke-Bosse sehr richtig betonen[3]) — für die Handhabung des Invaliditätsgesetzes nicht so bedeutend, wie für die des Unfallversicherungsgesetzes, da es sich bei ersterem Gesetze lediglich um den Gegensatz zwischen dem Lohnarbeiter und dem für eigene Rechnung arbeitenden, selbständigen Gewerbtreibenden handelt.

[1]) Wödtke-Bosse a. a. O. S. 179 Anm. 9.
[2]) Rosin a. a. O. S. 152.
[3]) A. a. O. S. 182.

Große, vielleicht mit die größten Schwierigkeiten werden durch die Anwendung des Begriffes „Hausgewerbetreibende" verursacht; durch das Gesetz werden dieselben zum guten Theile aber bei weitem nicht lediglich auf den Bundesrath abgewälzt, trotzdem wird für die Praxis noch oft genug der Zweifel entstehen, ob eine Person Hausgewerbetreibender oder Arbeiter ist, namentlich so lange der Bundesrath von der ihm durch § 2 eingeräumten Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht hat. Die Schwierigkeiten bei Anwendung dieser Vorschrift werden durch den Umstand erhöht, daß die Definition der „Hausgewerbetreibenden" seitens des Gesetzes keine besonders glückliche zu nennen ist und in dem einen und anderen Punkte mit den Anschauungen der Volkswirthschaftslehre nicht ganz übereinstimmt.[1]) Als allgemeine Direktive kann die Erwägung benützt werden, daß solche Personen, welche in eigenen Betriebsstätten für Rechnung und im Auftrage anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen, also von diesen Gewerbetreibenden zu dem bezeichneten Zwecke beschäftigt werden, nicht Arbeiter, sondern Hausindustrielle sind. Ob die von ihnen verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe von dem Auftraggeber oder von ihnen selbst geliefert werden, ob die zivilrechtliche Beurtheilung in dem Verhältniß eine locatio conductio operis oder locatio conductio operarum erblicken würde, ist für die Qualifikation der betreffenden Person als Hausgewerbetreibender vollkommen gleichgiltig. Irrelevant ist es auch, inwieweit der Betreffende bei Ausführung der Arbeit den Anweisungen des Auftraggebers unterliegt, ob er selbst Gesellen und Gehilfen beschäftigt oder nicht, ob die Vergütung, die ihm von dem Auftraggeber zu Theil wird, in der Form des Stücklohnes oder in der des Zeitlohnes ausbezahlt wird, all diese Momente können — wie von Rosin richtig bemerkt wird — zwar in ihrer Gesammtheit und im Zusammenhang mit der gesetzlichen Definition für die Unterscheidung zwischen dem Hausindustriellen und dem Lohnarbeiter einerseits, dem Hausindustriellen und dem selbständigen Unternehmer andererseits herangezogen werden und von Bedeutung sein, dagegen nicht als einzelne. Zur Beleuchtung der verschiedenen in die Definition des Gesetzes übergegangenen Momente möge noch Folgendes bemerkt werden. Wenn davon ausgegangen worden ist, daß der Hausindustrielle in eigenen Betriebsstätten arbeitet, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß ihm an der Betriebsstätte ein Eigenthum im Sinne des bürgerlichen Rechtes zustehen müßte; er kann vielmehr dieselbe gemiethet, sogar von dem Auftraggeber gemiethet haben und bleibt trotzdem Hausindustrieller, sofern ihm nur die Verfügungsgewalt über sie zusteht.[2]) In dieser Verfügungsgewalt liegt, abgesehen von den übrigen Momenten, der Unterschied zwischen dem Hausindustriellen und einem Lohnarbeiter, der zwar nicht in der Fabrik des Unternehmers selbst, aber doch in einer der Verfügung dieses unterstellten Betriebsstätte desselben thätig ist. Weiter kommt in Betracht, daß der Hausindustrielle zunächst nicht für eigene Rechnung, sondern für die Rechnung eines Dritten, des Arbeitgebers, arbeitet. Personen, welche die erzeugten Fabrikate direkt an Kunden verkaufen, fallen unter den Begriff des selbständigen Handwerkers; das Gesetz stimmt mit dieser der Volkswirthschaftslehre eigenen Anschauung nun insofern nicht überein, als es dem Bundesrath die Ermächtigung gibt, Hausindustrielle auch für die Zeit,

[1]) Vgl. Fuld a. a. O. S. 98 ff.
[2]) Rosin a. a. O. S. 162.

während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, für versicherungspflichtig zu erklären. Diese Bestimmung hat ihre Berechtigung, weil eine Person, die ihrem ganzen wirthschaftlichen Wirken nach als Hausindustrieller erscheint, diese Eigenschaft nicht dadurch einbüßt, daß sie vorübergehend die Thätigkeit eines selbständigen Handwerkers entfaltet; wird dagegen das Arbeiten für eigene Rechnung von einer vorübergehenden Thätigkeit zu einer dauernden, so versagt die Anwendbarkeit des Begriffes „Hausindustrieller". Im Anschluß hieran ist noch darauf hinzuweisen, daß begrifflich der Hausindustrielle nicht für einzelne beliebig wechselnde Privatkonsumenten arbeitet, sondern für Geschäfte, welche ihrerseits die von ihm be- und verarbeiteten Waaren auf den Markt und an den Mann bringen; deshalb ist der Schneider, welcher für einen unbestimmten, wechselnden Personenkreis die Anfertigung und Ausbesserung von Kleidungsstücken besorgt, ebensowenig ein Hausindustrieller, wie der Schuhmacher, welcher für Jeden Stiefel anfertigt und ausbessert. Bei der Vielgestaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens wird es auch vorkommen, daß die selbständige Handwerkerthätigkeit sich mit der hausindustriellen Arbeit verbindet; in Ansehung der letzteren ist die betreffende Person alsdann versicherungspflichtig, in Ansehung der ersteren dagegen nicht. Es muß also — dies geht aus den letzteren Bemerkungen mit Unzweideutigkeit hervor — die gesammte wirthschaftliche Stellung der Hausindustriellen in Betracht gezogen werden, um dieselben weder mit den Lohnarbeitern noch mit den selbständigen Handwerkern zu vermischen.

In den vorstehenden Erörterungen wurde der Kreis der nach dem Invalidengesetz versicherungspflichtigen Personen nach der positiven Seite bestimmt, zur Ergänzung derselben ist es nun nothwendig, den Kreis auch nach der negativen Seite festzustellen und anzugeben, welche Personen, die an sich unter eine der im Vorstehenden namhaft gemachten Kategorien entfallen, kraft gesetzlicher Bestimmung, sei es schlechthin oder nur unter gewissen Voraussetzungen von dem Versicherungszwang und der Versicherungspflicht befreit sind; wir können uns hierbei wesentlich kürzer fassen, da die betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu Zweifeln theils überhaupt keinen Anlaß geben, theils, soweit dies nicht der Fall ist, schon im Laufe der bisherigen Darstellung zum Theile behandelt wurden. Ausgeschlossen sind von der Versicherungspflicht hiernach:

1) alle Personen unter 16 Jahren § 1.

2) Personen, welche keinen Lohn erhalten, sowie diejenigen, deren Lohn nur in der Gewährung freien Unterhaltes besteht. § 3 Abs. 2.

3) Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, sowie die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden § 4 Abs. 1 Satz 1, sowie die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten anderer öffentlicher Verbände und Körperschaften, § 7; während aber der Ausschluß der ersteren Kategorien auf Grund des Gesetzes und ohne Weiteres eintritt, bedarf es für den Ausschuß der der letzteren Kategorie Angehörigen eines Beschlusses des Bundesrathes. Es kann natürlich nur von Fall zu Fall und nach Maßgabe des Landesrechtes bestimmt werden, welcher Verband und welche Körperschaft „öffentlich" ist und ebenso welchen Personen die Beamtenqualität zusteht; wenn Rosin sagt, daß unter den Beamten dieser Verbände lediglich solche Personen zu verstehen sind, die zu der Körperschaft bezw. zu dem Verbande der Art in ein festes persönliches Dienstverhältniß getreten seien, daß die ihnen zustehende Pensionsberechtigung vermöge des besonderen, über das Privatrecht hinausreichenden Verhältnisses des Verbandes zum Staate rechtlich oder doch

thatsächlich oder im besonderen Maße garantirt erscheine, so dürfte diese Auffassung wohl etwas zu eng sein; auch die pensionsberechtigten Beamten solcher Verbände, deren Pensionsanspruch nur im Wege des bürgerlichen Rechtes und des ordentlichen Verfahrens vor den zuständigen Gerichten und nicht vermittelst der dem Staate zustehenden Zwangsmittel befriedigt werden können, werden durch Beschluß des Bundesrathes von der Versicherungspflicht befreit werden können.

4) Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden § 4 Abs. 1, daß hierunter auch solche Personen zu verstehen sind, welche behufs Erfüllung ihrer Wehrpflicht in Friedens-, Mobil- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen werden oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichten, ist nicht bestritten.

5) Personen, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel das für ihren Beschäftigungsort nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen; durch den in dieser Bestimmung enthaltenen Ausschluß der Personen, welche zur Zeit des Eintritts in eine Versicherungsanstalt bereits als erwerbsunfähig anzusehen sind, wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß Niemand verpflichtet ist, der Versicherungsanstalt den Nachweis der Gesundheit bezw. der vollen Erwerbsfähigkeit zu liefern. Sache der letzteren ist es alsdann, den Nachweis zu erbringen, daß eine an sich versicherungspflichtige Person sich bereits in dem Zustande der Erwerbsunfähigkeit befindet.

6) Personen, welche eine Invalidenrente beziehen; im Gegensatze hiezu hebt der Bezug einer Altersrente die Versicherungspflicht nicht auf, vielmehr bleibt der Altersrentner, wenn anders er gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt wird, versicherungspflichtig und hat bis zu dem Eintritt der Invalidisirung auch die durch das Gesetz als Voraussetzung für die Erwerbung des Anspruchs auf den Bezug der Invaliditätsrente vorgeschriebenen Beiträge dem vollen Betrag nach zu entrichten.

Während nun die in Ziff. 1 bis 6 namhaft gemachten Personen mit Ausnahme der in Ziffer 2 a. E. erwähnten der Versicherungspflicht auf Grund des Gesetzes nicht unterliegen, tritt eine Befreiung von dieser nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes für diejenigen Personen ein, welche vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigungen ausüben; zu den unter diese Bestimmung fallenden Personen gehören u. A. die Dienstleute, Kofferträger, Hafenarbeiter, Packträger, wenn ihr Gewerbebetrieb sich nicht als ein selbständiger charakterisirt, dann namentlich die bei der Ernte und anderen landwirthschaftlichen Arbeiten nur ganz vorübergehend, zuweilen nur während Stunden thätigen Personen, deren Einbeziehung in die Versicherung mit sehr großen, theilweise geradezu mit unlösbaren Schwierigkeiten verbunden wäre, sowie die im Beschluße des Bundesrathes vom 27. November 1890 sonst noch bezeichneten Personen.[1])

Das Gesetz kennt schließlich auch noch eine Personenkategorie, welche auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, es sind dies:

---

[1]) Fuld, Vorübergehende Dienstleistung, abgedruckt in der „Invaliditäts- und Alters-Versicherung" I. Jahrg. (Mainz, 1891) S. 35 ff. Kulemann, ebenda S. 47 ff.

a) diejenigen, die vom Reich, einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pension oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen und

b) diejenigen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, § 4 Abs. 3. Wird ein solcher Antrag auf Befreiung seitens dieser Personen nicht gestellt, so verbleiben sie innerhalb des Kreises der versicherungspflichtigen Personen; sie können dadurch bewirken, daß ihre Gesammtbezüge an Pension bezw. Wartegeld und Invaliditätsrente unter Umständen bis auf das in dieser Hinsicht zulässige Maximum von 415 Mark für das Jahr steigen; vgl. § 34.[1])

Die vorstehenden Erörterungen lassen erkennen, wie viel für die Anwendung und die richtige Wirksamkeit des Gesetzes darauf ankommt, daß die Vorschriften desselben über den Umfang und die Ausdehnung der Versicherungspflicht eine sachgemäße, der wohlwollenden Absicht des Gesetzgebers entsprechende Auslegung erhalten, eine rigorose an dem Buchstaben des Gesetzes sich anklammernde unfreie Interpretation würde den Wirkungskreis desselben in einer nicht gewollten Weise einschränken und die Zahl der mit den Wohlthaten der Invaliditäts- und Altersversicherung bewidmeten Personen in erheblichem, bei Erlaß des Gesetzes keineswegs beabsichtigten Maße vermindern. Es muß deshalb an die mit der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften beauftragten Personen das Verlangen gestellt werden, daß sie dessen Bestimmungen in liberaler weitherziger Weise auslegen, ohne dabei jedoch über die erkennbaren Grenzen hinauszugehen, welche der Gesetzgeber aufgestellt hat. Wir schließen uns vollkommen dem an, was Struckmann in dieser Beziehung gesagt hat: „Im Großen und Ganzen glaube ich, werden wir als Gemeindebehörden wohlthun, in zweifelhaften Fällen die Tendenz des Gesetzes als auf eine möglichst weite Ausdehnung der Versicherungspflicht gerichtet anzusehen, so daß möglichst weite Kreise der Bevölkerung in das Gesetz hineingezogen werden. Sollten dann einmal Fälle vorkommen, in denen nachher die entscheidende Behörde zu einer anderen Interpretation gelangt, sollte es sich zeigen, daß diese oder jene Person falsch unter das Gesetz gebracht worden ist, so würden doch den Betheiligten keine große Schäden erwachsen. Sehr viel weniger wichtig und erheblich würde für die Gemeinde ein kleines Opfer sein, als der Schaden, welche der Gemeinde unter Umständen Jemand verursacht, der unrichtigerweise nicht unter das Gesetz gebracht ist und deshalb der an sich zukommenden Rente nicht theilhaftig wird.“[2]) Wir glauben alle Behörden sollten bei der Interpretation des Gesetzes im Sinne dieser Auslassungen verfahren und sich namentlich daran erinnern, daß der sozialpolitischen Gesetzgebung ein schlimmerer Feind nicht entstehen kann, als jene öde, engherzige Wort- und Buchstabeninterpretation, mit welcher wir auf verschiedenen Gebieten des Rechtes so bedauerliche Erfahrungen gemacht haben, es ist an den Behörden, dafür zu sorgen, daß die wohlwollende Absicht des Gesetzgebers auch in vollem Umfange zur Wirksamkeit und Verkörperung gelangt, es ist an ihnen, es zu verhüten, daß auf diesem wichtigsten Rechtsgebiete die Vernunft zum Unsinn, zur Plage die Wohlthat werde. Wir hoffen, daß die deutschen Behörden die Fähigkeit haben werden, dieser Aufgabe voll und ganz nachzu-

[1]) Bödtke und Bosse a. a. O. S. 195. Anm. 7.
[2]) A. a. O. S. 10.

kommen, bedauerlich ist es und bleibt es freilich im höchsten Grade, daß das Gesetz nicht dafür Sorge getragen hat, daß die Streitfragen über den Umfang der Versicherungspflicht von einer für das ganze Reichsgebiet eingesetzten Behörde letztinstanzlich entschieden werden; es ist nicht zu leugnen, daß der Mangel einer Bestimmung dieser Art, die bei den Berathungen des Gesetzesentwurfes im Reichstage beantragt aus partikularistischen Motiven aber abgelehnt wurde, zu der Ausbildung einer Rechtsverschiedenheit führen kann und aller Wahrscheinlichkeit noch auch führen wird, die sich schon nach verhältnißmäßig kurzer Geltungszeit recht fühlbar machen dürfte und den Beweis erbringen wird, daß die einheitliche Auslegung der Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht etwa nur ein fiktives Bedürfniß ist, das lediglich für den einseitigen Unitarier existirt, sondern ein sehr reales, dessen Anerkennung nur derjenige bestreiten kann, welchem das Verständniß für den Werth einer einheitlichen Anwendung der wichtigsten Bestimmungen eines so tief in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifenden Gesetzes, wie es das Invalidengesetz ist, zum größten Theile abgeht. Wir hoffen, daß bei einer Revision des Gesetzes, zu welcher die praktische Anwendung das erforderliche Material recht bald liefern dürfte, auch dieser Mangel nicht unbeachtet bleibt, sondern in einer dem notorischen Bedürfniß ausreichende Rechnung tragenden Weise beseitigt werden wird.

Miszellen.

Juristisches Prüfungswesen in Preußen. — Auf Grund des § 14 des preußischen Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, sowie in Gemäßheit des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze sind von dem preußischen Justiz-Minister unter dem 3. November d. J. nachstehende, mit dem 1. April 1891 an die Stelle der §§ 1 bis 11 des Regulativs vom 1. Mai 1883 tretende Bestimmungen über die erste juristische Prüfung erlassen worden:

§ 1. Die erste juristische Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Kassel, Köln. Der Bezirk der bei diesen Ober-Landesgerichten zu bildenden Prüfungskommissionen umfaßt den Bezirk des Ober-Landesgerichts. Außerdem umfaßt: der Bezirk der Prüfungskommission zu Königsberg den Ober-Landesgerichtsbezirk Marienwerder, der Bezirk der Prüfungskommission zu Breslau den Ober-Landesbezirk Posen, der Bezirk der Prüfungskommission zu Kassel die Ober-Landesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. und Hamm. Die Prüfung ist abzulegen: entweder a bei der Prüfungskommission, in deren Bezirk die Beschäftigung des Rechtskandidaten als Referendar in Aussicht genommen ist; oder nach Wahl des Rechtskandidaten b. bei derjenigen Prüfungskommission in deren Bezirk die Universität belegen ist, an welcher der Rechtskandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit zugebracht hat. Die Zulassung von Rechtskandidaten aus dem letzten Gesichtspunkte erleidet jedoch eine Einschränkung, wenn eine Ueberlastung der Prüfungskommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsganges zu befürchten ist.

§ 2. Zu Mitgliedern der Kommissionen werden vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, außerdem können dazu insbesondere auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden. Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitgliede übertragen. Die Universitätslehrer ernennt der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten nach Anhörung des Justiz-Ministers; die übrigen Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Justiz-Minister nach Anhörung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten. Den Mitgliedern werden bei ihrer Berufung als Gegenstände der mündlichen Prüfung bestimmte Disziplinen zugewiesen. Dadurch werden dieselben jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, im Bedürfnißfalle auf Anordnung des Vorsitzenden für andere Disziplinen einzutreten. Die Amtsperiode der Mitglieder ist eine einjährige.

§ 3. Die einzelnen Prüfungen sind von vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, abzunehmen. Unter denselben sollen sich in der Regel zwei Universitätslehrer befinden.

4. Das Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen: 1) das Zeugniß der Reife zur Universität, 2) das Zeugniß über die Militärverhältnisse, 3) die Universitäts-Abgangszeugnisse nebst den darin angeführten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen (vergl. Erlaß des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890, U. I 1385, Zentralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 563), 4) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen sind, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat. Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden: 5) die in den Universitäts-Abgangszeugnissen aus irgend welchen Gründen nicht angeführten Zeugnisse über seminaristische und sonstige Uebungsvorlesungen, 6) die von den Rechtskandidaten bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen verfaßten schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben mit einer Censur des Universitätslehrers versehen sind. Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 5. Gesuche, in welchen die Zulassung zur Prüfung in Gemäßheit des § 1 Abs. 3a beantragt wird, sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten zu übermitteln, damit derselbe sich — vorbehaltlich der nach bestandener Prüfung in Gemäßheit des § 14 des Regulativs zu treffenden Entscheidung — darüber ausspricht, ob er die Beschäftigung des Rechtskandidaten im Bezirk des Ober-Landesgerichts in Aussicht nimmt. Auf Gesuche, in welchen die Zulassung zur Prüfung in Gemäßheit des § 1 Abs. 3b beantragt wird, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber zu befinden, ob er den Fall des Schlußsatzes im § 1 für vorliegend erachtet. Wird das Gesuch wegen Unzuständigkeit der Prüfungskommission, oder weil der Vorsitzende den Fall des Schlußsatzes im § 1 als vorliegend erachtet, zurückgewiesen, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, sich an eine andere zuständige Prüfungskommission zu wenden. Weist der Vorsitzende der Prüfungskommission das Gesuch aus anderen Gründen zurück, so gilt die erfolgte Zurückweisung für sämmtliche Prüfungskommissionen und ist auf den Zeugnissen zu vermerken. Eine Zurückweisung mit letzterer Wirkung hat insbesondere zu erfolgen: a. wenn der Rechtskandidat nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war, vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Justizministers, b. wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß dasselbe als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit zu ertheilen. Der Rechtskandidat kann wählen, welcher Disziplin die Aufgabe angehören soll.

§ 7. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schluß hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe. Wird die Frist versäumt so ist dem Rechtskandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 Abs. 1).

§ 8. Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen. Zu einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als vier Rechtskandidaten geladen werden. Unter den Disziplinen, welche nach § 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 den Gegenstand der Prüfung bilden, sind bei jedem Rechtskandidaten diejenigen, soweit thunlich besonders zu berücksichtigen, mit welchen derselbe sich nach seiner Angabe vorzugsweise beschäftigt hat, oder welchen die mit dem Gesuch vorgelegten schriftlichen Arbeiten angehören (oben § 4). Die Prüfung ist insofern eine öffentliche, als zu derselben Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten als Zuhörer Zutritt haben, soweit es der Raum gestattet. Ob der Vorsitzende sich an der mündlichen Befragung betheiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Bei der Beurtheilung des Prüfungsergebnisses hat derselbe in jedem Falle mitzuwirken.

§ 9. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit, und zwar nach dem Gesammtergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10. Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Gesammtergebniß der Prüfung.

§ 11. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag nach Ablauf eines Jahres zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er mindestens ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat. Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission kann unter Erlaß eines weiteren Universitätsstudiums: a. die Wiederholung auf die schriftliche oder auf die mündliche Prüfung beschränkt und b. die Zeit der Zurückweisung auf sechs Monate ermäßigt, oder auch eine der Vergünstigungen zu a. und b. allein bewilligt werden. Versäumt der Rechtskandidat ohne genügende Entschuldigung zwei Mal den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(R.-Anz.)

Die Gebäude im preußischen Staat. — Die Gesammtzahl der auf Grund der Materialien der Gebäudesteuer-Revision vom Jahre 1878 ermittelten Gebäude betrug im ganzen preußischen Staat (mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande, in denen das Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 keine Geltung hat und daher eine geeignete Erhebungsunterlage nicht vorhanden war) 7,608,228; davon entfielen:

auf Ostpreußen	472,383	oder 6,21	Prozent,
„ Westpreußen	304,640	„ 4,00	„
„ den Stadtkreis Berlin	49,969	„ 0,66	„
„ Brandenburg	731,023	„ 9,61	„
„ Pommern	376,586	„ 4,95	„
„ Posen	451,556	„ 5,94	„
„ Schlesien	1,061,985	„ 13,95	„
„ Sachsen	928,534	„ 12,20	„
„ Schleswig-Holstein	300,573	„ 3,95	„
„ Hannover	654.882	„ 8,61	„
„ Westfalen	472,998	„ 6,22	„
„ Hessen-Nassau	533,424	„ 7,01	„
„ das Rheinland	1,269,675	„ 16,69	„

Unter „Gebäuden“ sind hierbei solche Baulichkeiten verstanden, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen dauernden Nutzungswerth haben oder doch haben können, wenn sie auch in Wirklichkeit nicht unausgesetzt benutzt werden, und zwar ist jede Baulichkeit, welche als solche für sich besteht, ohne Rücksicht auf ihren wirthschaftlichen Zusammenhang mit anderen Baulichkeiten als Einheit gezählt worden.

Von der Gesammtzahl der Gebäude im Staate entfielen 343,390 oder 4,51 Prozent auf den öffentlichen und 7,264,838 oder 95,49 Prozent auf den privaten Besitz. Nach den Angaben über die Eigenthumsverhältnisse der Gebäude waren beim öffentlichen Besitze der Staat mit 18,7 Prozent, die Provinzen, Kreise u. s. w. mit 1,9 Proz., die Gemeinden, Kirchen- und Schulgenossenschaften mit 68,2 Proz., die Staats- und Privateisenbahnen mit 8,5 Proz., die milden Stiftungen und ähnliche Korporationen mit 2,7 Proz. betheiligt. Beim privaten Besitze kamen auf die Einzelpersonen 99,2 und auf die wirthschaftlichen Genossenschaften — einschließlich der Bergwerksgesellschaften — 0,8 Proz. der Gebäude. In den einzelnen Provinzen vertheilten sich dieselben nach den drei wichtigen Eigenthumsklassen folgendermaßen. Es waren Prozent aller Gebäude:

in	öffentliches Eigenthum	im Eigenthume wirthschaftlicher Genossenschaften	von Privatpersonen
Ostpreußen	4,7	0,3	95,0
Westpreußen	5,8	0,3	93,9
Berlin	4,7	5,5	89,8
Brandenburg	5,2	0,5	94,3
Pommern	6,8	0,5	92,7
Posen	4.9	0.2	94.9
Schlesien	3,9	0,8	95,3
Sachsen	4,5	0,8	94,7
Schleswig-Holstein	4.9	0,3	94,8
Hannover	4,8	0,5	94,7
Westfalen	3,4	2,2	94,4
Hessen-Nassau	4.9	0.4	94,7
Rheinland	3,4	1,1	95,5

Hiernach bleiben bei den öffentlichen Gebäuden nur Schlesien, Westfalen und Rheinland hinter dem Staatsdurchschnitte von 4,51 Prozent zurück, während Pommern, Westpreußen und Brandenburg am Weitesten über denselben hinausgehen. Das Eigenthum wirthschaftlicher Genossenschaften ist — abgesehen von Berlin, wo wegen der vielen, in ihrer Geschäftsthätigkeit weit über den Stadt-

bezirk hinausgehenden derartigen Unternehmungen diese Art dem Staatsdurchschnitte von 0,76 Proz. gegenüber naturgemäß überwiegt — am Stärksten in den Provinzen Westfalen und Rheinland vertreten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil von vielen der zu dieser Gruppe gerechneten Bergwerksgesellschaften in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Aachen Beamten- und Arbeiterwohnhäuser erbaut, von denen nur die Familienwohnhäuser allmählich in den Privatbesitz übergehen. Bezüglich des Eigenthums von Einzelpersonen endlich übertreffen Rheinland, Schlesien, Ostpreußen, Posen und Schleswig-Holstein den Staatsdurchschnitt von 94,73 Proz.

Nach der Art ihrer Bestimmung erscheinen die Gebäude im öffentlichen Besitze in drei Hauptgruppen eingetheilt, nämlich Gebäude zu öffentlichen Zwecken 155,469, Wohngebäude 56,396, gewerbliche Gebäude 9911. Hierbei sind 19,258 Diensthäuser für Geistliche und Lehrer einmal als Gebäude für öffentliche Zwecke, sodann aber auch als Wohngebäude gerechnet; außerdem treten 488 Wohngebäude mit gewerblichen Baulichkeiten auch in der Zahl der gewerblichen Gebäude auf. Von den Gebäuden im privaten Besitz erscheinen 629,231 als Wohngebäude, während 385,758 gewerblichen Zwecken dienen; auch hier sind 49,299 Wohngebäude mit gewerblichen Baulichkeiten beiden Gruppen zugezählt worden. Alle übrigen Gebäude im amtlichen und privaten Besitz sind für wirthschaftliche und sonstige Zwecke bestimmt und größtentheils mit den Wohn- und gewerblichen Gebäuden auf gemeinsamen Grundstücken vereinigt. (R.-Anz.)

Der Bergbau der Welt. Der „Economiste Français" bespricht in seiner Nummer 41 vom 11. Oktober l. J. das kürzlich erschienene Buch des französischen Ingenieurs Mc. Couriot, das eine reiche Fülle statistischen Materials über den Bergbau in Frankreich und der übrigen Welt enthält. Und zwar finden sich darin Angaben nicht nur über die Ausbeute der Bergwerke, sondern auch über deren finanzielle Verhältnisse und über die Lage der Arbeiter. Diese Mittheilungen sind wohl wichtig genug, um im Folgenden auszugsweise wiedergegeben zu werden. Mit der Statistik der Kohlenbergwerke beginnt das Buch. Nach dieser betrug die Gesammtproduktion der ganzen Welt im Jahre 1888 466,406,509 Tonnen. Der Durchschnittspreis per Tonne stellte sich auf 7,08 Fres., während sich der Gesammtwerth der Weltproduktion auf 3412 Mill. Francs belief. Abgebaut wurde eine Fläche von 602,531 Quadratkilometer mit Hülfe von 1,475,094 Arbeitern. Der durchschnittliche Consum per Kopf in dem genannten Jahre betrug 0325 Tonnen.

Die größte Kohlenproduktion hat England aufzuweisen, das 169,935,219 Tonnen im Jahre 1888 lieferte. Es folgen die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 169,548,844 Tonnen, sodann Deutschland mit 81,873,848 Tonnen. Oesterreich steht an vierter Stelle mit 23,647,000 Tonnen, nach ihm folgt erst Frankreich mit 22,602,894 Tonnen, die geringste Produktion erreichte Rußland mit 4,580,223 Tonnen. Der Intensität des Betriebes seiner Minen ungefähr entsprechend beschäftigt England die größte Anzahl Kohlenarbeiter: 534,945, Rußland die geringste 33,000. An zweiter Stelle figuriren auch hier wieder die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 283,125 Arbeitern, an dritter Stelle Deutschland mit 258,388 Arbeitern. Am theuersten kam die Kohle in Frankreich zu stehen, hier kostete die Tonne durchschnittlich 10,31 Frcs., am billigsten in Oesterreich, wo man per Tonne fast nur die Hälfte, 5,23 Frcs. durchschnittlich, zahlte. In Deutschland war der Preis nur um Weniges höher, die Kohle wurde daselbst mit 5,82 Frcs. per Tonne verkauft.

Was die Produktion der anderen Montanunternehmen, wie die der Eisen-, Gold- und Silberbergwerke, der Petroleumminen, Schieferbrüche u. dgl. anlangt, so wurden nach Couriot im Jahre 1888 auf der ganzen Welt folgende Quantitäten und Werthe zu Tage gefördert:

An Erzen.	Tonnen	im Werthe von Frcs.
Eisen	23,512,000	1,624,374,000
Gold (166,225 kgr.)		539,500,500
Silber (3,720,951 kgr.)	4,000	764,800,000
Kupfer	341,000	541,664,000
Blei	517,000	199,859,000
Zink	344,000	151,644,000
Zinn	35,000	98,626,000
Quecksilber	4,000	22,103,000
Nickel, Cobalt, Platin, Antimon 2c.	3,000	15,176,000
Zusammen	24,760,000	3,967,746,000

An nichtmetallischen Gesteinen und anderen Produkten des Bergbaues:

	Tonnen	im Werthe von Frcs.
Kohle	466,406,000	3,412,000,000
Petroleum	5,712,000	204,643,000
Bituminöser Schiefer und Asphalt	2,499,000	20,430,000
Stein- und Meersalz	8,347,000	125,356,000
Mangan, Schwefeleisen, Schwefel, Chromeisenstein, Graphit 2c.	1,215,000	50,022,000
Zusammen	508,939,000	7,780,197,000
Hiezu kommt noch an Bausteinen		800,000,000
und an Edelsteinen		300,000,000
Zusammen		8,880,197,000

In dieser Gesammtsumme von 8880 Millionen figuriren die Kohlen allein mit 3412 Millionen, was mehr als 40 Prozent des Werthes der gesammten Bergbauproduktion ausmacht. Und der Werth der Edelmetalle, welche doch viele Jahre hindurch in den Augen der Menschen als das Kostbarste galten, nimmt für sich nur eine Summe von etwas wenig mehr als 1300 Millionen in Anspruch, was ungefähr einem Drittel des Werthes der Kohlenproduktion gleichkommt.

Im weiteren Verlaufe seiner Untersuchungen spricht dann der Verfasser von der Produktion und Consumtion von Kohle speziell in Frankreich. Im J. 1779 hatte erstere 250,000, letztere 250,000 Tonnen betragen, im Jahre 1888 betrug erstere 22,602,000, letztere 32,600,000 Tonnen. Es fehlten also, um den Bedarf an Kohlen durch heimische Industrie zu decken, gegen 10,500,000 Tonnen. Daher werden jährlich 5,104,000 Tonnen aus Belgien 4,108,000 aus England und 1,336,000 aus Deutschland eingeführt. In Frankreich betrug 1888 der Kohlenkonsum 854 Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung, in England 4550 Kilogramm, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 2945 Kilogramm, in Belgien 2400 Kilogramm, in Deutschland 1600 Kilogramm.

Interessant ist auch, was der Verfasser über die Rentabilität der einzelnen Bergwerksunternehmungen sagt. Demnach gab es in Frankreich i. J. 1888 226 Bergwerke, die mit Gewinn, dagegen 201, die mit Verlust arbeiteten. Und zwar betrug der Reingewinn im ersteren Falle 41,360,461 Frcs., im letzteren das Defizit 5,523,606 Frcs.

Zum Schluß kommt der Autor noch auf die Unfälle in den Bergwerken zu sprechen und weist ziffermäßig nach, daß die Zahl der Unglücksfälle bei der stetig fortschreitenden Vervollkommnung des Betriebes im Laufe der Jahre immer mehr abgenommen hat. So betrug die Zahl der in Folge solcher Katastrophen ums Leben gekommenen Bergarbeiter in England innerhalb der Jahre 1851—1860 407 per Jahr, 1871—1880 233, 1881—1887 nur mehr 199. (Bayr. Handelszeitung Nr. 45.)

Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln.

Von
Max Joël,
Justizrath in Berlin.

In den Annalen des Deutschen Reiches von 1888 habe ich Seite 805 ff. die Streitfrage, ob in Preußen die sogenannten justifizirenden Kabinetsordres eine nachträgliche Genehmigung des Landtags erfordern, unter Zugrundelegung des Artikels 104 der Preußischen Verfassungsurkunde, sowie der §§ 18 und 19 des Preußischen Gesetzes über die Oberrechnungskammer vom 31. März 1872 zu lösen versucht und hiebei auf Seite 821 kurz bemerkt, daß nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften eine Kabinetsordre, welche in Abweichung von Finanzgesetzen auf eine Einnahme verzichtet, z. B. eine Steuer dem gesetzlich steuerpflichtigen Unterthan erläßt, die Genehmigung des Landtages jedenfalls nothwendig macht. Gerade diese Frage hat neuerdings in Preußen praktische Bedeutung dadurch gewonnen, daß (wie bekannt geworden war) von der Krone dem früheren Minister, Freiherrn von Lucius, bei der Bildung von zwei Familienfideikommissen der hiefür im Stempelgesetz vom 7. März 1822 vorgeschriebene Stempelbetrag im Gnadenwege erlassen worden war. Der Abgeordnete Richter brachte infolge dessen im Abgeordnetenhause einen Antrag ein, wonach unter Anderem die Staatsregierung ersucht werden sollte, Auskunft zu ertheilen,

> ob und in welchen einzelnen Fällen sowie auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen ein Erlaß der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelgebühr von 3 Prozent des Werthes der Fideikommißstiftungen stattgefunden hat. (Nr. 23 der Drucksachen des Preußischen Abgeordnetenhauses 1890/91.)

Der Antrag wurde in der Sitzung vom 21. Januar 1891 berathen und abgelehnt, hingegen ein Antrag des Abgeordneten Franke (Tondern), wonach die Staatsregierung aufgefordert wurde, dem Landtag baldmöglichst den Entwurf eines Komptabilitätsgesetzes vorzulegen, angenommen. (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1890/91 S. 412 bis 430.) Schon vor dieser Berathung hat Arndt meine obengedachte Ansicht über diese Frage in Nr. 51 der Deutschen Wochenschrift von 1890 (S. 611) als irrthümlich angegriffen und im Anschluß hieran hat bei der Berathung der Preußische Finanzminister Miquel auch das Ober-Rechnungskammergesetz in den Kreis seiner Erörterung gezogen und dasselbe, im Gegensatze zu der von mir vertretenen Ansicht, als für die Entscheidung der vorliegenden Frage unerheblich bezeichnet. (Stenographische Berichte a. a. O. S. 416.)

Ich bin hiedurch gezwungen, meine Ansicht über den gnadenweisen Erlaß von Steuern und Abgaben spezieller nochmals zu begründen und namentlich hiebei den juristischen Charakter der von mir für solchen Erlaß erforderten „Genehmigung" des Landtags genauer, als in meinem früheren Aufsatze geschehen ist, darzulegen. Ich versuche eine solche Erörterung, indem ich hiebei zunächst von den beiden im Abgeordnetenhause über die Rechtsfrage geltend gemachten Ansichten ausgehe. Ich meinerseits halte beide für unrichtig und werde im Anschluß an die zweite meine eigene Auffassung darlegen.

I. Die erste Ansicht, vertreten von dem Antragsteller Richter, spricht dem König schlechtweg das Recht ab, im Gnadenwege Steuern zu erlassen. Sie stützt sich auf zwei Argumente, nämlich darauf, daß

1) in Preußen der König überhaupt nur diejenigen Rechte besitze, welche ihm die Verfassungsurkunde ausdrücklich beilege, in der letzteren aber (neben dem Begnadigungsrecht in Strafsachen) ein Gnadenrecht des Königs in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht erwähnt sei;
2) ganz abgesehen von der Nichterwähnung dieses Gnadenrechtes in der Verfassung letztere auch durch Artikel 62, wonach die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und den Landtag ausgeübt wird, dem König das Recht gänzlich entzogen habe, Einzelne von Steuergesetzen einseitig zu „dispensiren." [1])

Diese Ansicht muß konsequent dazu führen, die den Steuererlaß anordnende Kabinetsordre für ungiltig und die Genehmigung durch den Landtag als ein zur rechtlichen Perfektion derselben erforderliches Requisit zu erachten; sie muß daher auch zur Folge haben, daß der Unterthan, welchem dergestalt die Steuer von der Krone allein ohne rechtliche Befugniß erlassen ist, bei Versagung der Genehmigung des Landtags zur Zahlung der Steuer nachträglich angehalten werden kann. — Die vorgedachte Meinung ist indeß irrthümlich. Anlangend den ersten Grund beziehe ich mich auf meine Ausführung in dem Eingangs gedachten Aufsatze S. 814 ff., wonach die Aufgabe der Verfassungsurkunde, mindestens bei Ordnung der Kronrechte, keineswegs war, diese Materie von Grund aus neu zu gestalten, sondern nur den schon früher vorhandenen Rechtszustand entsprechend den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie in einzelnen Beziehungen abzuändern; ich habe für die dahingehende Absicht des Gesetzgebers a. a. O. auch ein Zeugniß aus den Verhandlungen der Preußischen Revisionskammern besonders hervorgehoben. — Anlangend sodann den zweiten Grund besteht allerdings ein allgemeines Dispensationsrecht des Landesherrn, d. h. ein Recht, für einen einzelnen Fall, welcher nach seinem Thatbestande unter die Regel eines Gesetzes fallen würde, die Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen, im konstitutionellen Staat nicht mehr, da eine solche Anordnung theilweise Aufhebung des Gesetzes, also Ausfluß der dem Landesherrn nicht allein zustehenden gesetzgebenden Gewalt, sein würde. Indeß ebenso wenig, als auf das sogenannte Dispensationsrecht jetzt noch die Befugniß des Königs zu justifizirenden Kabinetsordres gestützt werden kann,[2]) kann andererseits aus dem Umstande, daß ihm das Dispensationsrecht nicht mehr zusteht, der Mangel seines Rechts zu solchen Kabinetsordres hergeleitet werden. Denn die in Rede stehenden Gnadenordres des Königs sind überhaupt nicht Anwendungen des Dispensationsrechts; sie setzen nicht für den einzelnen

[1]) Stenographische Berichte a. a. O. S. 413 und 426/427.
[2]) Vgl. meinen Aufsatz a. a. O. S. 816 und unten S. 428.

Fall das Gesetz außer Kraft, sondern sie beseitigen unter voller Anerkennung der eingetretenen Wirkungen des Gesetzes aus Gnade diese Wirkungen wieder für den einzelnen Fall, sie enthalten keinen Gesetzgebungsakt, sondern eine Rechtshandlung des Königs. In besonders scharfer Weise tritt dieser Unterschied hervor bei der strafrechtlichen Begnadigung, wobei die gerichtliche Verurtheilung des Angeklagten durchaus aufrecht erhalten wird und nur ihre Folge, die gerichtlich ausgesprochene Strafe, aufgehoben oder gemindert wird.[1]) Derselbe Unterschied muß aber auch bei Ausübung der Gnade auf vermögensrechtlichem Gebiet gelten.[2])

Der oben mitgetheilte Antrag des Abgeordneten Richter, welcher offenbar unterstellt, daß ein gesetzliches Recht des Königs, Stempelabgaben im Gnadenwege zu erlassen, überhaupt nicht mehr besteht, ist hienach meines Erachtens mit Recht abgelehnt worden.

II. Die entgegengesetzte, in der letzten Verhandlung des Abgeordnetenhauses namentlich von dem Finanzminister Miquel vertretene Ansicht betont, daß das zur Zeit der absoluten Monarchie unzweifelhaft anerkannte Recht des Königs zum gnadenweisen Erlaß von Steuern und Abgaben durch die Verfassung nicht aufgehoben ist;[3]) insoweit ist dieser Meinung aus den schon zu I erwähnten Gründen unbedingt beizutreten. Aber der Minister geht weiter und bestreitet auch jede Einschränkung jenes Gnadenrechts durch die Verfassung; er behauptet, daß „die Landesvertretung in dieser Beziehung keinerlei Mitwirkungsrecht besitzt."[4]) Ich muß gegenüber dieser Auffassung daran festhalten, daß das gedachte Kronrecht durch den dem Landtag das Recht der Rechnungskontrole beilegenden Art. 104 der Verfassungsurkunde und den diesen Artikel deklarirenden § 18 des Oberrechnungskammergesetzes allerdings eine Einschränkung erfahren hat. Art. 104 schreibt vor, daß die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer der Kammer zur Entlastung der Staatsregierung vorzulegen ist; § 18 des Oberrechnungskammergesetzes ordnet an, daß jene Bemerkungen auch alle bei Erhebung von Staatsgeldern von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen bezüglichen Gesetze stattgehabte Abweichungen ergeben müssen. Hieraus habe ich hergeleitet, daß der Landtag die Rechnungskontrole auf Gnadenordres, welche die Nichterhebung einer Steuer oder Abgabe anordnen, ausdehnen kann.[5]) In der That zieht sich durch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Oberrechnungskammergesetz wie ein rother Faden die übereinstimmende Auffassung der Mitglieder des Hauses und der Regierungsvertreter, daß die im Art. 104 der Verfassung gedachten Bemerkungen der Oberrechnungskammer ausschließlich den Zweck haben, die Entlastung der Staatsregierung herbeizuführen, also auch nur dasjenige, was auch Gegenstand dieser Entlastung ist, zur Kenntniß des Landtages zu bringen.[6]) Was diese Bemerkungen also nach dem dann zu Stande gekommenen § 18 des Oberrechnungskammergesetzes enthalten sollen, unterliegt nach der offenbaren

[1]) Schulze, Preußisches Staatsrecht, Bd. II § 178.

[2]) Diesen Unterschied setzt Arndt a. a O. S. 610/611 richtig auseinander.

[3]) Stenogr. Berichte 1890/91 S. 415 bis 417.

[4]) Stenogr. Berichte S. 416.

[5]) Vgl. mein Aufsatz a. a. O. S. 815 und 817.

[6]) So der Abgeordnete Windthorst und der Berichterstatter Lasker, Stenogr. Berichte 1871/72 Bd. II S. 832 und 835, auch wiederholt der Regierungsvertreter in der Kommission (Drucksachen 1871/72 Bd. II Nr. 148 S. 32, 34/35.) Ein Mitglied der Kommission bemerkte (a. a. O. S. 33) ganz treffend: „An sich müsse die Oberrechnungskammer

Absicht des Gesetzgebers nunmehr auch der Entlastung seitens des Landtags.[1]) Ich bin auch durch die Gründe, welche jetzt gegen die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen auf den speziell vorliegenden Fall vorgebracht sind, nicht überzeugt worden, wie ich später im Einzelnen darlegen werde. Vorerst kommt es mir darauf an, den juristischen Charakter der hiernach von mir für den gnadenweisen Erlaß von Steuern und Abgaben erforderten „Genehmigung" des Landtags klar zu stellen. Diese Genehmigung hat eine sehr verschiedenartige Natur von derjenigen Genehmigung, welche nach der oben unter I behandelten Ansicht verlangt wird. Die Rechnungskontrole des Landtags läßt nämlich die Rechtsgiltigkeit der Gnadenordre gänzlich unberührt; die Gnadenordre kommt bei dieser Auffassung giltig schon durch Unterschrift des Königs und Gegenzeichnung eines Ministers zu Stande (Art. 44 der Verfassung); es kann also, wenn auch der Landtag später bezüglich der Kabinetsordre gemäß Art. 104 der Verfassung die Entlastung verweigern sollte, nach dieser Meinung nicht davon die Rede sein, daß aus diesem Grunde der steuerpflichtige Unterthan zur Nachzahlung der Steuer angehalten werden kann. Vielmehr beschränkt sich das für den Landtag beanspruchte Recht lediglich darauf, daß derselbe nach seinem Ermessen der Staatsregierung das Anerkenntniß, wodurch sie von ihrer Verantwortlichkeit für den Gnadenerlaß befreit wird, ertheilen oder versagen kann. Lediglich diesen Charakter haben überhaupt die von dem Landtag bei der Rechnungskontrole auszuübenden Befugnisse, wie dies neuerdings auch das Reichsgericht zutreffend für die vom Etat abweichenden Ausgaben, nämlich für die im Art. 104 der Verfassung ebenfalls vorgeschriebene nachträgliche Genehmigung der Etatsüberschreitungen dargelegt hat; das Reichsgericht bemerkt: „Und diese Entlastung (der Staatsregierung) ist ausschließlich allein das Ziel, welches durch die Revision der Oberrechnungskammer angeregt und durch den Beschluß der Kammern (die nachträgliche Genehmigung der Etatsüberschreitung) herbeigeführt werden soll."[2]) Die nach Publikation des Staatshaushaltsetats eintretende kontrolirende Thätigkeit des Landtags hat nun bezüglich der Ausgaben, welche durch den Etat oder durch die Gesetze nicht gerechtfertigt sind, zwei Anerkenntnisse als Endziel:

a) das Anerkenntniß, daß die Staatsregierung diese Ausgaben bei der vorliegenden Sachlage vornehmen durfte (Genehmigung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben),
b) das Anerkenntniß, daß die Staatsregierung diese Ausgabe auch wirklich vorgenommen hat, ein Anerkenntniß, welches überhaupt bezüglich aller, auch der durch Etat und Gesetz gerechtfertigten Ausgaben erforderlich ist (Entlastung im engeren Sinne des Worts)[3]).

als Organ des Landtages diesem Alles mittheilen, was sie bei der Prüfung der Rechnungen erfahren. Aber die Verfassung verbiete das und beschränke diese Bemerkungen auf das, was zur Entlastung durch den Landtag diene; diese Grenze dürfe nicht überschritten werden. Vgl. auch mein Aufsatz S. 818.

[1]) Wenn Arndt (a. a. O. S. 611) äußert, das Oberrechnungskammergesetz sei kein Komptabilitätsgesetz, ohne dessen einzelne Vorschriften zu unterscheiden, so wird wohl genügen, auf die in dem Kommissionsbericht (a. a. O. S. 30) zu den §§ 18 und 19 enthaltenen Erläuterungen hinzuweisen, wonach diese Paragraphen sich gerade darin von dem übrigen Inhalt des Gesetzes unterscheiden, daß sie „vermöge ihres Inhalts einige wichtige Punkte aus dem gesammten bisher nicht gesetzlichen Etatsrecht herausgreifen und der gesetzlichen Regelung unterwerfen". Diese Paragraphen enthalten unzweifelhaft materielles Etatsrecht und sind bei dem Mangel eines Komptabilitätsgesetzes gerade dazu bestimmt gewesen, einige in solchem Gesetze eigentlich zu regelnde materielle Punkte schon vor dessen Zustandekommen gesetzlich zu fixiren.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 13, S. 261/262.

[3]) Vgl. Laband, Budgetrecht S. 57/58.

Man kann diese beiden, die Ausgaben betreffenden Anerkenntnisse des Landtags, wenngleich sie jetzt zeitlich von einander getrennt erfolgen, unter der dem Landtag beigelegten Funktion der Entlastung (im weiteren Sinne) zusammenfassen; denn auch das erstgedachte, unter a angeführte Anerkenntniß hat, wie das zitirte Urtheil des Reichsgerichts richtig ausführt, lediglich den Charakter einer Decharge, einer Befreiung der Staatsregierung von der Verantwortlichkeit für die betreffende Ausgabe, nicht etwa die Bedeutung der Hinzufügung eines Rechtstitels für diese Ausgabe. [1]) Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um eine Einnahme, deren Nichterhebung durch das Gesetz nicht gerechtfertigt ist, und hier erscheint ein besonderes Anerkenntniß der oben unter b gedachten Art, daß nämlich die Einnahme nicht erhoben ist, Seitens des Landtags völlig sinnlos; vielmehr kann die Entlastung für diesen Fall nur einen denkbaren Inhalt haben, nämlich den eines dem oben unter a gedachten gleichartigen Anerkenntnisses des Landtags, daß die Nichterhebung nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt war und geschehen durfte, also ein Einverständniß des Landtages mit dieser Nichterhebung. Aus diesem Grunde habe ich die nach Art. 104 der Verfassung und § 18 des Oberrechnungskammergesetzes von mir erforderte, bezüglich der mittels Gnadenordre verfügten Nichterhebung der Steuer noch vorzunehmende Rechtshandlung des Landtags „Genehmigung" in meinem Aufsatze (S. 821) genannt; ich hätte statt dessen auch im engen Anschluß an den Wortlaut des Art. 104 der Verfassung das Wort „Entlastung" gebrauchen können und es ist in der That räthlich, lediglich mit diesem Ausdruck die betreffende Rechtshandlung des Landtags zu bezeichnen, um den Gedanken fern zu halten, als ob der Landtag irgendwie berufen sei, durch seine Mitwirkung die Gnadenordre erst zur rechtlichen Giltigkeit zu bringen. Ich verweise auf die zahlreichen analogen Rechtsverhältnisse des Zivilrechts; der Vormund für den Mündel, der Vorstand einer Aktiengesellschaft für diese Gesellschaft, sie vollziehen allein giltige Rechtshandlungen für die von ihnen vertretenen juristischen oder physischen Personen, aber sie bleiben anderen Organen der Vormundschaft beziehentlich der Aktiengesellschaft (dem Vormundschaftsrichter, der Generalversammlung) für ein etwaiges Verschulden bei Vornahme dieser Rechtshandlungen verantwortlich. In gleicher Weise bewirkt die Staatsregierung durch ihre Theilnahme bei der die Nichterhebung einer gesetzlichen Einnahme anordnenden Gnadenordre, insbesondere der contrasignirende Minister durch deren Gegenzeichnung, die Rechtsgiltigkeit der Ordre für den Staat, aber die Staatsregierung muß sich andrerseits gefallen lassen, daß der Staat, vertreten durch ein anderes Organ, den Landtag, sie hiefür demnächst zur Rechenschaft zieht und ihr insoweit die Entlastung versagt.

Gegen die hier vertretene Auffassung sind nun neuerdings folgende Gründe geltend gemacht worden, bei deren Besprechung ich zugleich Gelegenheit haben werde, einige wichtige Einzelpunkte näher zu berühren.

1) Es wird geltend gemacht, daß der § 18 Ziff. 2 des Oberrechnungskammergesetzes nur eine Mittheilung der stattgehabten Abweichungen von den die Staatseinnahmen betreffenden Gesetzen an den Landtag „zur Kenntniß-

---

[1]) Demgemäß bemerkt auch Laband (Budgetrecht S. 68), daß durch die Nichtertheilung der Genehmigung zu einer durch Kabinetsordre schon justifizirten Ausgabe der Landtag keineswegs eine Verfügung der Krone „annullirt", sondern dadurch nur eine andere Ansicht und Willensäußerung in einem Falle ausspricht, in welchem Krone und Landtag zu durchaus selbständigen und von einander unabhängigen Entschließungen verfassungsmäßig berufen und berechtigt sind.

nahme" vorschreibe, während es seiner Genehmigung nach § 18 Ziff. 3 und § 19 dieses Gesetzes nur bedürfe, soweit es sich um Ausgaben (Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben) handele[1]). Der § 18 Ziff. 2 kann indeß nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Art. 104 der Verfassung, als dessen Ergänzung er sich selbst ankündigt, richtig verstanden werden. Nach dem Art. 104 Abs. 2 der Verfassung sollen die (im § 18 Abs. 2 des Oberrechnungskammergesetzes dann näher fixirten) Bemerkungen der Oberrechnungskammer als ihr Endziel aber keineswegs die bloße Kenntnißnahme des Landtags haben, sondern eine Rechtshandlung desselben, die „Entlastung", durch welche die Staatsregierung von ihrer Verantwortlichkeit befreit wird. Daß aber diese „Entlastung", soweit es sich um Nichterhebung von Einnahmen handelt, ganz gleichartig ist der „Genehmigung" der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, nämlich in beiden Fällen die betreffende Rechtshandlung des Landtags die vorgekommenen Abweichungen vom Etat oder Gesetz nicht erst zur rechtlichen Perfektion bringt, sondern lediglich die Staatsregierung von jeder Verantwortlichkeit für diese Abweichungen befreit, ist oben schon dargelegt.

2) Es wird ferner geltend gemacht, daß in Preußen die auf Gesetz beruhenden Staatseinnahmen überhaupt der Bewilligung durch den Landtag nicht bedürfen und daß daher auch der Landtag bei Berathung des Oberrechnungskammergesetzes den Antrag der Kommission des Abgeordnetenhauses, dem § 18 Ziff. 3 eine Fassung zu geben, wonach eine Genehmigung des Landtags nicht bloß zu Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, sondern auch zu den außeretatsmäßigen Einnahmen erfordert wurde, abgelehnt habe. Hieraus wird weiter hergeleitet: „Es besteht somit keine Pflicht der Krone, . . . bei Nichterhebung gesetzlicher Einnahmen die Genehmigung des Landtags nachzusuchen.[2]) Ich bestreite die Schlüssigkeit der letztgedachten Folgerung, wenn hiemit auch (was allerdings nach den gemachten Aeußerungen zweifelhaft bleibt) das Recht des Landtags, wegen der Nichterhebung die Entlastung zu weigern, bestritten werden soll.[3]) Richtig ist, daß in Preußen die gesetzlichen Staatseinnahmen nicht der Bewilligung durch den Landtag bedürfen. Hieraus folgt aber nur, daß die Staatsregierung diese Einnahmen ohne Zustimmung des Landtags erheben darf, nicht aber ohne Weiteres, daß sie dieselben ohne jede Verantwortung gegenüber dem Landtag, auch nicht erheben darf, daß es ihrem alleinigen Ermessen überlassen bleibt, ob sie Einnahmen erheben will oder nicht. Mit jenem ersten richtigen Satze ist vielmehr sehr wohl der weitere Satz vereinbar, daß dem Landtag das Recht der Ueberwachung über die ordnungsmäßige Ausführung der Steuergesetze, darüber, ob die Steuern auch nach Maßgabe dieser Gesetze erhoben sind, zusteht. Nach Preußischem Recht nimmt, (um ein schon oben gebrauchtes zivilrechtliches Beispiel nochmals heranzuziehen) der Vormund abgesehen von einigen Fällen, in denen er der Zustimmung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsrichters bedarf, Rechtshandlungen für den Mündel allein ohne diese Zustimmung giltig vor, z. B. auch die Erhebung von Zinsen; aber niemals ist hieraus wohl gefolgert worden, daß es seiner diskretionären Entscheidung anheimgestellt

[1]) Arndt a. a. O. S. 611.
[2]) Arndt a. a. O. S. 611.
[3]) Arndt sagt nämlich weiter a. a. O.: „Vertreten, rechtfertigen müssen die Minister die Einnahmen." Und die Nichterhebung der Einnahmen brauchen sie nicht zu rechtfertigen?

bleibt, ob er die Zinsen überhaupt erheben will oder nicht, und daß er, falls er sie nicht erhebt, außer jeder Verantwortung bleibt. Vielmehr wird ihm nicht allein sein Mündel nach Beendigung der Vormundschaft mit Fug und Recht die Decharge in Höhe des nicht erhobenen Zinsbetrages verweigern können, sondern auch schon während schwebender Vormundschaft können zweifellos das Vormundschaftsgericht und der Gegenvormund, welche der Erhebung der Zinsen nicht zuzustimmen brauchen, doch die Nichterhebung rügen. (§§ 31 und 51 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.) Gleichartig ist die Staatsregierung zur Erhebung von gesetzlichen Einnahmen ohne Zustimmung des Landtags befugt; mit Recht hat daher das Abgeordnetenhaus den oben erwähnten Antrag seiner Kommission abgelehnt, da derselbe nach seinem Wortlaut der Kontrole des Landtags auch die Frage unterworfen hätte, ob die Erhebung von nicht im Etat vorgesehenen Einnahmen durch die Staatsregierung gerechtfertigt war. Andererseits ist dem Landtag das Recht der Kontrole darüber, ob die Nichterhebung der gesetzlichen Einnahmen gerechtfertigt war, und das Recht insoweit eventuell die Decharge zu verweigern, durch Art. 104 der Verfassung und den § 18 Nr. 2 des Oberrechnungskammergesetzes gewahrt geblieben. [1])

3) Vor Allem wird auf einige bei der Berathung des Oberrechnungskammergesetzes von dem Berichterstatter Lasker und dem damaligen Finanzminister Camphausen gemachte Aeußerungen hingewiesen, aus welchen hervorgehen soll, daß jenes Gesetz, und namentlich der § 18 desselben, für die in vermögensrechtlicher Beziehung ergangenen Gnadenordres des Königs „gänzlich irrelevant“ sei. [2]) Ich habe diese Aeußerungen schon in meinem Aufsatze berührt und wiederhole sie hier, soweit sie wesentlich erscheinen. Der Berichterstatter Lasker erklärte damals:

> „Die Krone besitzt ebenso, wie die Behörden des Landes Rechte besitzen, das Recht, gewisse Dinge, die gesetzlich oder verwaltungsmäßig geordnet sind, in einem einzelnen Falle anders zu ordnen, oder bestimmte Verstöße gegen Gesetze gutzuheißen, vom Recht der Amnestie, der Gnade, bis herunter zu Remissionen bei Verträgen, und wie sich sonst das Verfassungsrecht ausgebildet hat. Ich nehme keinen Anstand für mich zu erklären, und ich glaube im Geiste der Kommission dies thun zu dürfen, daß über dies materielle Recht gar nicht in dem gegenwärtigen Gesetz verhandelt wird und daß eine Veränderung dieser Befugnisse durch das Gesetz in keiner Weise herbeigeführt werden soll“.

[1]) Aus dem angeführten Grunde ist es auch unrichtig, wenn Arndt (a. a. O. S. 611) das Recht des Königs, auf erblose Verlassenschaften, Legate, Pachtgelder, Konventionalstrafen, Kassendefekte ohne Rücksicht auf den Landtag zu verzichten, auf den Mangel eines Einnahmebewilligungsrechts des letzteren gründet. Dies Recht des Königs ist allerdings vorhanden, folgt aber lediglich aus § 18 Ziff. 2 des Oberrechnungskammergesetzes, welches die bei Erhebung von Einnahmen vorgekommenen Abweichungen von Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und von auf Rechtsgeschäft beruhenden Bestimmungen nicht der Kontrole des Landtags unterwirft. Vgl. meinen Aufsatz S. 821 ff. Daß Arndt bei Erörterung dieser Frage, ob die Krone allein Einnahmen erheben darf, übrigens auch Rechnungsdefekte miterwähnt, ist nicht gerechtfertigt, da dieselben nicht bloß Erstattungsansprüche (also Ansprüche auf Einnahmen) zur Folge haben, sondern in erster Linie Zuvielverausgabungen enthalten. Vgl. meinen Aufsatz S. 822, 826.

[2]) So der Finanzminister Miquel. Stenographische Berichte 1890/91 S. 416. Arndt a. a. O. S. 612.

Hierauf bemerkte der Finanzminister Camphausen:

„Ich bin ebenso, wie der Herr Referent, der Ansicht, daß die materiellen Prärogativen der Krone, wenn wir sie einmal so bezeichnen wollen, durch das Gesetz nicht berührt werden sollen, daß ihnen weder etwas hinzugefügt noch etwas abgenommen werden soll durch die Bestimmungen des Gesetzes." [1])

Diese Bemerkungen stehen der oben vertretenen Ansicht in keiner Weise entgegen. Sie lehnen eine Entscheidung des Oberrechnungskammergesetzes über die oben zu I wiedergegebene Ansicht, über die Streitfrage, ob der König durch die Verfassung sein Recht zu solchen Gnadenordres verloren habe, ob daher die letzteren ohne Zustimmung des Landtags materiell ungiltig sind, ab; der Prärogative der Krone soll durch das Gesetz ein Recht weder „hinzugefügt" noch „abgenommen" werden. Vielmehr soll das Gesetz nur das Kontrolrecht des Landtags betreffen. Daß aber auch dies Kontrolrecht, die Befugniß des Landtags, die Entlastung der Staatsregierung wegen eines einzelnen Punktes zu versagen, sich auf diese Gnadenordres nicht erstrecken soll, haben beide Redner mit keiner Silbe gesagt. Andernfalls, wenn man auch diese Meinung in ihren Aeußerungen findet, muß man weitergehen und auch die Anwendung des § 19 des Oberrechnungskammergesetzes auf die Gnadenordres ausschließen, also annehmen, daß auch im Gnadenwege außeretatsmäßige Ausgaben, beispielsweise die Rückerstattung eines schon zur Staatskasse erhobenen Stempels, ohne Verantwortung der Staatsregierung vor dem Landtage von der Krone angeordnet werden kann. Und doch verneint dies selbst Arndt (a. a. O. S. 610) und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf jenen § 19. [2]) Es ist aber in der That nicht erfindlich, warum die oben wiedergegebenen bei Berathung des Gesetzes geschehenen Aeußerungen, welche doch das ganze Gesetz im Auge haben, die Anwendung des § 18 desselben auf Gnadenordres ausschließen, hingegen die des § 19 auf solche Kabinetsordres gestatten sollen.

Indeß man bedarf in dem speziell vorliegenden Fall einer im Wege der Gnade verfügten Abweichung von einem Stempelgesetz gar nicht einmal zur Rechtfertigung der Ansicht, daß diese Gnadenordre dem Kontrolrecht des Landtags unterliegt, der Heranziehung des Oberrechnungskammergesetzes, sondern es genügt hiefür schon die Bezugnahme auf den Art. 104 der Verfassung, welcher unterschiedslos das Kontrolrecht des Landtags über die Führung des ganzen Staatshaushalts vorschreibt. Niemand hat das Recht des Landtags, schon auf Grund jener Verfassungsbestimmung die in der Finanzverwaltung vorgekommenen Abweichungen von Gesetzen zum Gegenstand der Entlastung zu machen, schärfer betont, als gerade der Berichterstatter Lasker, dessen Zeugniß die gegnerische Ansicht anruft. Erst die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte bei Berathung des Oberrechnungskammergesetzes beantragt, in den § 18 desselben als Gegenstand der Entlastung auch die Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen ... bezüglichen Gesetze aufzunehmen; der Berichterstatter Lasker äußerte zur Vertheidigung dieses Antrags, nachdem er auf den Wortlaut des Art. 104 Abs. 2 hingewiesen hatte:

„Was ist also Gegenstand der Entlastung? Keineswegs, wie bisher gesagt ist, nur der Staatshaushalts-Etat und etwa das Etatsgesetz, sondern, wie unterscheidend der zweite Absatz des Art. 104 aus-

[1]) Sten. Berichte des Abgeordnetenhauses 1871/72, Band II S. 782, 788.

[2]) Die Oberrechnungskammer scheint allerdings auch diese Konsequenz zu ziehen. Vgl. unten S. 426.

drückt, der Staatshaushalt eines jeden Jahres ist der Gegenstand der Entlastung. Und nun verlangen wir doch nur die Monituren, welche auf Verstöße innerhalb des geführten Staatshaushalts Bezug haben, und halten uns damit ganz in den vorgezeichneten Grenzen der Verfassung, welche eben will, daß die Prüfung der Entlastung auf den gesammten Staatshaushalt des Jahres sich erstreckt und nicht allein auf das, was im Staatshaushalts-Etat geschrieben steht. Denn nicht ohne Absicht hat die Verfassung in den beiden Sätzen des zweiten Absatzes des Art. 104 zwei verschiedene Ausdrücke gebraucht, den einen im ersten Satz, daß die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat zu prüfen seien, und den anderen in dem zweiten Satz, daß über den gesammten Staatshaushalt die Rechnung aufgemacht und zur Entlastung vorgelegt werden müsse. Aber es ist ohnehin, was der Antrag der Kommission fordert, nach natürlichem Recht gar nicht zurückzuweisen . . . Der Staatshaushalts-Etat läßt sich nicht loslösen von den Gesetzen und Vorschriften, mit denen er naturgemäß verbunden ist. In allen unseren Bewilligungen ist der Etat selbst unauflöslich verbunden mit Gesetzen und Vorschriften, indem wir in den Ausdrücken die Einwirkung gewisser Gesetze und Vorschriften voraussetzen." [1])

Ganz dieselbe Ansicht spricht Laband in seinem vor dem Erlaß des Oberrechnungskammergesetzes erschienenen „Budgetrecht" (1871 S. 71), also schon auf Grund des damaligen Verfassungsrechts aus: „Dagegen hat der Landtag ein volles Recht, von der Oberrechnungskammer darüber unterrichtet zu werden, welche Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen . . . sich aus den Rechnungen der einzelnen Verwaltungszweige ergeben." Ebenso ist in dem in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Band 32 S. 479 ff. enthaltenen, offenbar von sehr sachkundiger Seite herrührenden Aufsatze über den Rechnungshof schon lediglich aus den Grundsätzen des konstitutionellen Staats S. 506 der Satz abgeleitet: „Die Kontrole der Volksvertretung erstreckt sich also einerseits auf die Einhaltung der Etatssätze . . . andererseits auf die Beobachtung derjenigen Gesetze, welche als Ergänzungen des Etats die hier im Ganzen ausgesprochenen Summen nach ihren Quellen und ihrer Bestimmung im Einzelnen festsetzen, z. B. Steuergesetze."

4) Es wird geltend gemacht, daß die Behörden die Giltigkeit derartiger eine Steuer oder Abgabe erlassenden Gnadenordres niemals beanstandet hätten. Der Finanzminister Miquel äußerte in dieser Beziehung in der Sitzung vom 21. Januar 1891:

„Es haben seither weder die Oberrechnungskammer, der doch von allen solchen Erlassen oder Ermäßigungen von Stempeln Kenntniß gegeben wird, noch die dabei konkurrirenden Gerichte den geringsten Anstand genommen, derartige Erlasse als vollkommen der Verfassung und den Gesetzen entsprechend anzuerkennen" . . . „Niemals hat ein Gericht in Preußen die Zulässigkeit derartiger Erlasse bestritten oder bemängelt, und auch den Versuch gemacht, einen auf diese Weise erlassenen Stempel seinerseits einzuziehen, wozu es doch sonst schuldig und verbunden gewesen wäre." [2])

---

[1]) Sten. Berichte des Abgeordnetenhauses 1871/72 S. 835.
[2]) Sten. Berichte des Abgeordnetenhauses 1890/91 S. 416.

Anlangend die Gerichte bestreite ich, daß sie schuldig gewesen wären, die durch Gnadenordre erlassenen Stempel einzuziehen, und behaupte, daß sie hiemit ihre Kompetenz überschritten hätten. Es mag dies Argument vielleicht der oben zu I wiedergegebenen Ansicht, wonach die Gnadenordre ohne Zustimmung des Landtags ungiltig ist, entgegengesetzt werden können; gegenüber der hier vertretenen Auffassung, wonach die Gnadenordre giltig ohne Mitwirkung des Landtags zu Stande kommt und nur dem Kontrolrecht des letzteren unterliegt, ist es ohne jede Bedeutung. Die Gerichte haben die giltig zu Stande gekommene Gnadenordre zu befolgen und die Wahrung des Kontrolrechts dem Landtag zu überlassen. [1])

Anders steht es allerdings mit der Oberrechnungskammer. Der Minister theilte noch mit, daß diese Behörde in einem Schreiben vom 10. Februar 1875 ausgesprochen habe:

> „Eine Abweichung von dem Etat oder Gesetz, welche verfassungsmäßig durch die Krone ohne Genehmigung des Landtags angeordnet werden kann, ist nicht als eine Abweichung im Sinne des § 18 des Oberrechnungskammergesetzes anzusehen, ist also nicht Gegenstand der Monitur."

Und in Uebereinstimmung hiemit hat auch Herter, welcher selbst als Rath jener Behörde angehört, noch in neuester Zeit geäußert, daß die §§ 18 und 19 des Oberrechnungskammergesetzes sich vorbehaltlich der Prärogative der Krone verstehen:

„Fälle, in denen ein der Staatskasse gebührender Einnahmebetrag auf Grund eines Allerhöchsten Gnadenerlasses nicht zur Einziehung gelangt, werden daher keinen Gegenstand der von der Oberrechnungskammer aufzustellenden, bezw. mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres dem Landtag vorzulegenden Bemerkungen bilden dürfen. Das Gleiche wird in denjenigen Fällen gelten müssen, in welchen der qu. Einnahmebetrag zwar zur Einziehung gelangt, auf Grund eines Allerhöchsten Gnadenerlasses jedoch erstattet ist." [2]) Der letzte Satz scheidet also sogar die im Gnadenwege angeordneten außeretatsmäßigen Ausgaben von der Rechnungskontrole des Landtages aus. Ich stehe nicht an, dies Verfahren als unrichtig zu bezeichnen. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses selbst ist allerdings ein anderer Punkt vorzugsweise erörtert, nämlich daß die Oberrechnungskammer künftig auch solche Abweichungen vom Staatshaushaltsetat und den Finanzgesetzen, welche vor der Revision schon durch Kabinetsordre justifizirt sind, dem Landtag mitzutheilen habe. [3]) Hingegen findet sich über die hier vorliegende

[1]) Vgl. meinen Aufsatz S. 830 N. 7. — Aehnlich verhält es sich mit dem von Minister Miquel und dem Abgeordneten Francke (Tondern) ferner gemachten Einwand, daß im Jahre 1858 in einer Kommission des Abgeordnetenhauses die vorgeschlagene gesetzliche Ermäßigung des Fideikommißstempels von 3 auf 1 Prozent für überflüssig erklärt sei. da ja die Staatsregierung in neuerer Zeit öfter, wenn sie die Verhältnisse dazu angethan gefunden habe, im Wege der Verordnung selbst diesen Stempel herabgesetzt habe, und es genüge, ihr darin auch künftig freie Hand zu lassen (Sten. Berichte des Abgeordnetenhauses 1890/91, S. 416, 421). Aber das in diesen Aeußerungen anerkannte Recht der Krone und der Staatsregierung zu solcher Ermäßigung soll ja nach Obigem gar nicht bestritten und nur andererseits für den Landtag das entsprechende Recht beansprucht werden, später von der Staatsregierung bei der Rechnungslegung Rechenschaft darüber zu fordern, ob zu der angeordneten Ermäßigung wirklich die „Verhältnisse angethan" gewesen seien.

[2]) Herter, die Preußische Oberrechnungskammer. Ergänzungsband 1890, S. 144, Anmerkung 10.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz S. 812.

Frage, ob die Oberrechnungskammer bezüglich der von ihr dem Landtag mitzutheilenden Bemerkungen schlechthin an den Wortlaut des § 18 des Oberrechnungskammergesetzes gebunden ist, oder noch außerdem die von ihr beanspruchte Vorprüfung vornehmen kann, nämlich ob eine der im § 18 speziell gedachten Abweichungen nach Preußischem Verfassungsrecht überhaupt Gegenstand der Entlastung Seitens des Landtags ist oder nicht, nur eine Andeutung in dem Kommissionsbericht von 30. Januar 1872, wo es heißt, es sei von einer Seite bemerkt, „daß die Oberrechnungskammer nicht die letzte Instanz sei über die Entscheidung, was der Landtag zu entlasten oder zu eruiren habe: die Oberrechnungskammer bringe die Unregelmäßigkeiten, welche auf den Staatshaushalt von Einfluß sind, zur Kenntniß des Landtags und dieser entscheide über Be- und Entlastung, dürfe aber nicht abhängig gemacht werden von dem vorangehenden Urtheile der Behörde, welche zur Information von Thatsachen bestellt sei." [1]) Die hier geäußerte Ansicht ist durchaus zutreffend. Entscheidend ist der Wortlaut des § 18, welcher schlechthin der Oberrechnungskammer die Verpflichtung auferlegt, die dort aufgeführten Abweichungen dem Landtag mitzutheilen, allerdings nur diese Abweichungen, aber diese auch sämmtlich. Die Absicht des Gesetzgebers, schon vor Erlaß eines Komptabilitätsgesetzes die dringend nothwendige Bestimmung darüber zu treffen, was und was nicht Gegenstand der Entlastung Seitens des Landtags sein soll, hat in der im § 18 den Bemerkungen der Oberrechnungskammer gegebenen scharfen Begrenzung ihren endgiltigen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden, wie oben S. 420 schon dargelegt ist. Darüber hinaus kann die Oberrechnungskammer nicht eine weitere einschränkende Interpretation des Wortlauts des § 18 dahin vornehmen, daß sie auch noch außerdem diejenigen Abweichungen aus den „Bemerkungen" ausscheidet, welche sie selbst aus anderen Gründen (z. B. weil dem König das Gnadenrecht geblieben sei u. s. w.) nicht für Gegenstand der Entlastung hält. Sie muß sich vielmehr an den Wortlaut des § 18 halten. Der gedachte Punkt ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung und bedarf meines Erachtens bei demnächstiger Vereinbarung eines Komptabilitätsgesetzes dringend der Klarstellung. Denn die unbedingte Vollständigkeit der Bemerkungen der Oberrechnungskammer, welche man durch die Fassung der §§ 18 und 19 des Oberrechnungskammergesetzes zu sichern suchte, ist nach der mitgetheilten Praxis jener Behörde auch jetzt nicht gewährleistet; sie hängt allerdings nicht mehr von dem Ermessen der Krone, ihrer Justifikation vorgekommener Unregelmäßigkeiten der Finanzverwaltung ab, wohl aber von der subjektiven Ansicht einer Behörde über die Wirkungen, welche noch jetzt die Prärogative der Krone hat.

5) Der Finanzminister Miquel hat endlich auch die staatsrechtliche Literatur für seine Ansicht geltend gemacht. Er bemerkt:

> „Ich will noch hinzufügen, daß die ganz überwiegende Mehrzahl aller anerkannten Staatsrechtslehrer in dieser Beziehung ganz auf demselben Standpunkt steht, wie ich ihn bezeichnet habe; von Rönne, Zachariä bis Mohl ist über dies Recht kein Zweifel." [2])

Wenn man die hier angeführten Schriftsteller vergleicht, so ersieht man, daß der Minister aus ihren Aeußerungen ein Fortbestehen des sogenannten landesherrlichen Dispensationsrechts von Gesetzen und hieraus weiter die Zulässigkeit der Dispensation von Steuergesetzen herleiten will. Es ist schon

[1]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Nr. 148 S. 35.

[2]) Sten. Berichte des Abgeordnetenhauses 1890/91, S. 417.

oben (Seite 418) bemerkt worden, daß die hier in Rede stehenden Gnadenordres überhaupt keine Anwendung des Dispensatiosrechts enthalten, da sie nicht Gesetzgebungsakte des Königs, sondern Anordnungen desselben sind, welche die bereits eingetretenen Wirkungen eines Gesetzes wieder beseitigen; es kann daher, wie gleichfalls dort schon bemerkt ist, ebensowenig die Zulässigkeit solcher Gnadenordres auf das angebliche Fortbestehen des Dispensationsrechtes, als ihre Unzulässigkeit auf dessen (nach richtiger Ansicht eingetretenen) Wegfall gestützt werden. Indeß, gesetzt das Dispensationsrecht käme wirklich bei diesen Gnadenordres in Frage und dieselben wären wirklich nur Anwendungen dieses Rechts, so reicht die Bezugnahme auf die gedachten Rechtslehrer in keiner Weise aus, um das Fortbestehen des landesherrlichen Dispensationsrechts im konstitutionellen Staate zu erweisen. Zachariä erkennt jenes Recht allerdings als noch jetzt fortdauernd an; anlangend den Werth dieser Meinung für den modernen Rechtsstaat wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß er für die hiebei aufgestellte Behauptung, der Landesherr könne das Dispensationsrecht „unabhängig von ständischer Konkurrenz" ausüben, sich auf die im Jahre 1773 erschienene Schrift von J. J. Moser „Von der Landeshoheit in Gnadensachen" (S. 35) beruft.[1]) Die Aeußerungen von Rönne, welcher in seinem Preußischen Staatsrecht an einer Stelle anscheinend dem König die Befugniß zuspricht, einzelne Staatseinnahmen zu erlassen, und diese Befugniß auf das allgemeine Dispensationsrecht des Landesherrn stützt, an einer anderen Stelle aber ein solches Dispensationsrecht geradezu verwirft,[2]) sind in einem Maße widerspruchsvoll, daß ihn von den Vertretern der Regierungsansicht der Eine, nämlich der Minister Miquel, als seinen Gesinnungsgenossen, der Andere, nämlich Arndt, als seinen Gegner behandelt.[3]) Uebrig bleibt Robert von Mohl, auf welchen sich in der That der Minister hauptsächlich stützt. Mohl bemerkt in seinem berühmten Staatsrecht des Königreichs Württemberg im Anschluß an den Satz, daß dem König die Vollziehung der Gesetze gehöre:

> „Dieses Recht, die Gesetze zur Vollziehung zu bringen, begreift in sich:
> 4) Die Befugniß, die Anwendung des Gesetzes in solchen Fällen zu erlassen, in welchen zwar der Buchstabe, nicht aber der Sinn des Gesetzes ausgeführt würde, und der Staat also nicht formelles Unrecht, allein Unbilligkeit und Unklugheit beginge ... Uebrigens ist in dem Zwecke dieses schönen Rechts zu gleicher Zeit auch seine Grenze gesetzt. Nur da darf nämlich von der Anwendung des Gesetzes freigesprochen werden, wo der Buchstabe desselben in einem bestimmten einzelnen Falle zu offenbarer Unbilligkeit, zu Widersinn oder zu einem allgemeinen Nachtheile führen würde".

Er folgert hieraus noch besonders, daß die Befreiung von allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht als bloße Gunstbezeugung und ohne einen in den Thatsachen liegenden Grund ertheilt werden dürfe, weil dies eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze wäre.[4])

[1]) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II § 163. Dritte Auflage 1867, S. 185, 186 Anm. 10. Auch in meinem Aufsatz ist S. 808 und 813 J. J. Moser zitirt, aber selbstredend nur zur Begründung des vor Einführung der konstitutionellen Verfassung in Geltung gewesenen Rechtszustandes.

[2]) Preuß. Staatsrecht Bd. IV § 418 S. 744/745 und Bd. I § 101 S. 452 ff. (IV. Aufl.), auch mein Aufsatz S. 816.

[3]) Vgl. Sten. Berichte d. Abgeordnetenhauses 1890/91 S. 417 u. Arndt a. a. O. S. 611.

[4]) Mohl, Staatsrecht d. Königr. Württemberg 1846, Bd. I, § 35, S. 206, vgl. auch S. 227.

Ich will dahin gestellt sein lassen, ob in dem speziell jetzt vorliegenden Falle überhaupt die von Mohl aufgestellten Voraussetzungen des „schönen" Rechts gegeben waren; mir fehlt die thätsächliche Information darüber, ob die Einziehung des Stempels von dem früheren Minister von Lucius nur vermöge einer Buchstabeninterpretation des Preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 gerechtfertigt und nach dem Sinne dieses Gesetzes vielmehr unbillig, widersinnig oder von allgemeinem Nachtheil gewesen wäre. Es wird indeß ausreichen, wenn ich die Worte des letzten Bearbeiters des Württembergischen Staatsrechts über jene Meinung seines Vorgängers hier mittheile. Sarwey,[1]) welcher das allgemeine Dispensationsrecht des Landesherrn entschieden bestreitet, sagt zutreffend:

> „Diejenigen Grenzen, welche Mohl dem Dispensationsrecht zieht, . . . haben als Maximen für die Ausübung des Dispensationsrechts ihre volle Berechtigung, sind jedoch staatsrechtlich werthlos, da, wenn einmal das formelle Recht der Dispensation anerkannt ist, darüber, in welchen Fällen dasselbe ausgeübt werden kann, doch nur die Verwaltung selbst entscheidet und entscheiden kann."

Vielleicht war es aber überhaupt bei einer staatsrechtlichen Debatte, welche nicht in den fünfziger, sondern in den neunziger Jahren stattfand, kaum geboten, bis auf Zachariae zurückzugehen, und sicherlich nicht angezeigt, bei Robert von Mohl stehen zu bleiben. Die Zeit, in welcher in Deutschland staatsrechtliche Sätze auf politische oder philosophische Erwägungen gestützt wurden, ist unwiederbringlich dahin; seitdem die streng juristische Behandlung des Staatsrechts begonnen hat, ist aber nicht von der „ganz überwiegenden Mehrzahl", sondern von der Gesammtheit „aller anerkannten Staatsrechtslehrer" unserer Tage ein allgemeines Dispensationsrecht des Landesherrn von Gesetzen übereinstimmend verworfen worden.[2])

Ich erachte hienach durch alle vorstehend erörterten gegnerischen Argumente meine Ansicht, daß der Landtag seine Rechnungskontrole auch auf die gedachten Gnadenordres ausdehnen kann, für nicht erschüttert. Eben dies Kontrolrecht ist aber dem Landtag in der letzten Verhandlung des Abgeordnetenhauses gleichfalls bestritten worden, nicht blos von einzelnen Abgeordneten,[3]) sondern auch allem

---

[1]) Sarwey, Staatsr. d. Königr. Württemberg 1883 Bd. II, § 84 S. 73/74 Anm. 11a.

[2]) Vgl. oben S. 418. Ich verweise auf von Gerber (Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 27 S. 446/447), von Holtzendorff (Rechtslexikon III. Aufl. S. 540 ff.). Hermann Schulze Preußisches Staatsrecht Bd. II S. 262 (§ 178 Nr. 2) und Deutsches Staatsrecht 1881, Bd. I § 190 S. 536, Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 557, Georg Meyer Deutsches Staatsrecht II. Aufl. 1885 § 178 S. 522 und daselbst Anm. 4 über die völlige Uebereinstimmung aller neueren Schriftsteller bezüglich dieses Punktes. Meyer erklärt noch (a. a. O. § 206 S. 613) anlangend den hier vorliegenden Fall ausdrücklich: „Ein Erlaß von Zahlungen, welche dem Staat geschuldet werden, insbesondere von öffentlichen Abgaben, darf durch die Regierung nur dann bewilligt werden, wenn diese zu einem solchen Erlaß durch die allgemeinen Gesetze oder durch den Etat ermächtigt ist."

[3]) Sten. Bericht d. Abgeordnetenhauses 1890/91 S. 419. Abgeordneter Schumacher bestreitet das Recht des Landtags, „derartige Maßregeln der Krone zu kritisiren." Einen besonderen Standpunkt nahm der Abgeordnete von Rauchhaupt (a. a. O. S. 424) ein. Er erklärte, daß auch seine Partei das konstitutionelle Recht des Landtags den Ministern gegenüber zu üben wünsche, welches darin bestehe, auch solche Gnadenakte, die doch von einem Minister kontrasignirt sein müßten, zu prüfen, hielt es aber für räthlich, hierauf zu verzichten, weil eine Kritik hierüber nicht „ersprießlich" sei. Die in Art. 104 der Verfassung dem Landtag beigelegte Funktion der Rechnungskontrole ist indeß nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Landtags, welche er erfüllen muß, gleichviel ob dies ersprießlich wirkt oder nicht, solange die Pflicht nicht durch Gesetz beseitigt ist.

Anscheine nach von dem Finanzminister Miquel. Denn er erklärt[1]) nicht nur eine ohne Unterlage erfolgende Kritik des Landtags über die gedachten Gnadenordres für unzulässig (worin ihm unbedingt beizustimmen ist), sondern auch eine Kritik mit dem erforderlichen Aktenmaterial, indem er darauf hinweist, daß die Vorlegung des letzteren in Beziehung auf die Ausübung des Begnadigungsrechts in Strafsachen doch sicher nicht gefordert werden könne und dann fortfährt: „Daß aber hier die Sache ganz ebenso liegt, im Wesentlichen, das werden Sie mir kaum bestreiten." In der That war dies aber sehr entschieden zu bestreiten. Denn das strafrechtliche Begnadigungsrecht und das Gnadenrecht des Königs in vermögensrechtlichen Angelegenheiten stehen nur insofern einander gleich, als beide, das erstere durch ausdrückliche Bestimmung der Verfassung, das letztere stillschweigend (durch Nichterwähnung seiner Aufhebung daselbst) dem König geblieben sind; die weitere Behandlung dieser beiden Rechte ist aber insofern ganz verschieden, als die Verfassung (abgesehen von den im Art. 49 Abs. 2 und 3 angegebenen Einschränkungen) bezüglich des strafrechtlichen Begnadigungsrechts dem Landtag nirgends ein Kontrolrecht gewährt, während dieselbe gegenüber allen finanziellen Maßnahmen der Staatsregierung und zwar ohne zu unterscheiden, ob diese Maßnahmen im Wege der gewöhnlichen Verwaltung oder der Gnade getroffen sind, ausdrücklich im Art. 104 ein Kontrolrecht des Landtags festsetzt.

Es ist aber auch schließlich auf einen inneren Widerspruch hinzuweisen, in welchem sich die gegnerische Meinung bewegt. Von keiner Seite, auch nicht von der Regierung ist meines Wissens je bezweifelt worden, daß seit Einführung der Verfassung der Art. 44 derselben auf die gedachten Gnadenordres Anwendung finden muß, wonach zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers erforderlich ist[2]); im Reichtage ist, nachdem die Preußischen Vorschriften über die Rechnungskontrole auf das Reich übertragen sind, nur darüber von wem diese Ordres zu kontrasignieren sind, niemals aber über die Nothwendigkeit der Kontrasignatur selbst ein langjähriger Streit entstanden. Wenn aber das aus der Zeit des absoluten Königthums herstammende und damals ganz unbeschränkte Gnadenrecht der Krone in vermögensrechtlichen Angelegenheiten seit Einführung der Verfassung sich unbestrittener Maaßen die Einschränkung aus Art. 44 derselben, nämlich die Mitwirkung eines kontrasignirenden Ministers, gefallen lassen muß, so ist nicht einzusehen, warum es die Einschränkung aus dem gleichfalls ganz allgemein lautenden Art. 104 derselben Verfassung, nämlich die Rechnungskontrole des Landtags, zu dulden nicht verpflichtet sein soll. Ein ersichtlicher Grund zu einer verschiedenen Behandlung beider Verfassungsbestimmungen in Bezug auf das Gnadenrecht fehlt.

Die vorstehenden Erörterungen beziehen sich speziell auf den gnadenweisen Erlaß der auf Finanzgesetzen beruhenden Staatseinnahmen (Steuern, Stempeln, Abgaben). Ich füge die allgemeine Bemerkung hinzu, daß das Vorstehende in ganz gleicher Weise für diejenigen Gnadenordres gilt, welche außerdem noch nach Maßgabe des Art. 104 der Verfassung und der §§ 18 und 19 des Oberrechnungskammergesetzes der Entlastung des Landtags unterliegen, also für die Kabinetsordres, welche im Gnadenwege Ausgaben in Abweichung von Finanzgesetzen oder unter Ueberschreitung des Staatshaushaltsetats oder außer-

[1]) Sten. Berichte a. a. O. S. 417. Vgl. auch oben S. 419.

[2]) Vgl. auch jetzt die Aeußerungen des Abgeordneten von Rauchhaupt oben S. 429 Anm. 3.

etatsmäßig verordnen[1]). In allen diesen Fällen hat die in meinem früheren Aufsatz erforderte „Genehmigung“ oder „Zustimmung“ des Landtags lediglich den Charakter der im Art. 104 der Verfassung dem Landtag zugewiesenen Rechnungskontrole, welche ja, indem sie die Entlastung der Staatsregierung von ihrer Verantwortlichkeit als ihr Endziel verfolgt, hiemit zugleich die Kundgebung eines Einverständnisses mit der im Gnadenwege erfolgten Nichterhebung einer dem Staat zustehenden Einnahme, beziehentlich Leistung einer dem Staate nicht obliegenden Ausgabe zum Gegenstande hat und daher auch Genehmigung oder Zustimmung in diesem Sinne genannt werden mag.[2]) Vom Standpunkt des Gesetzgebers aus mag es sich nun empfehlen, später bei Vereinbarung eines Komptabilitätsgesetzes zu bestimmen, daß die Rechnungskontrole des Landtags auf diese Gnadenordres sich künftig nicht erstrecken soll; da aber das baldige Zustandekommen eines solchen Gesetzes wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten unwahrscheinlich ist, wird meines Erachtens die von mir versuchte Klarstellung des gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit geltenden Rechtszustandes auch jetzt noch nicht überflüssig erscheinen.

[1]) Alle anderen Gnadenordres vermögensrechtlicher Natur unterliegen dem Kontrolrecht des Landtags nicht. Vgl. die Uebersicht in meinem Aufsatz S. 821 bis 830. Diese von mir gemachten Unterscheidungen verwirft Arndt („Annalen“ 1891 S. 232), geht indeß mit keiner Silbe auf meine Begründung derselben ein, wonach § 18 des Ober-Rechnungskammergesetzes nicht die Abweichungen von allen Gesetzen, sondern nur von Finanzgesetzen, als Gegenstände der Entlastung bezeichnet.

[2]) Vgl. oben S. 421. Möglich ist, daß in meinem früheren Aufsatz an einigen Stellen in Folge ungenauer Ausdrucksweise die „Genehmigung“ des Landtags vielmehr in dem Sinne einer die Gültigkeit der Gnadenordre erst vollendenden Rechtshandlung aufgefaßt werden könnte. Hievon kann, wie ich nochmals ausdrücklich hervorhebe, keine Rede sein. Uebrigens läßt meine daselbst S. 817 enthaltene einleitende Ausführung keinen Zweifel darüber, daß ich lediglich die für die Rechnungskontrole geltenden Grundsätze den Befugnissen des Landtags bezüglich der Gnadenordres zu Grunde gelegt habe.

Bericht über die Thätigkeit
des
Reichskommissars für das Auswanderungswesen
während des Jahres 1890.[1])

Die Auswanderung über die deutschen Häfen hat während des Jahres 1890 gegen das Jahr 1889 recht bedeutend zugenommen. Hierzu hat in nicht unerheblichem Maße die außergewöhnlich starke Auswanderung aus Rußland über Bremen nach Brasilien beigetragen, welche zur Folge hatte, daß die Zahl der von diesem Hafenorte aus nach Brasilien beförderten Personen auf 30,835 gegen 1934 im Jahre 1889 stieg. Der Andrang russischer Auswanderer war in Bremen zeitweise so stark, daß die Unterbringung derselben bis zu ihrer Einschiffung in den gewöhnlichen Logirhäusern nicht zu ermöglichen war; es wurde deshalb das Bahnhofsgebäude des früheren Hamburger Bahnhofs zu Hilfe genommen, in dessen Wartesälen die Auswanderer Unterkunft fanden, bis ihre Einschiffung in Bremerhaven erfolgen konnte. Von Seiten des Norddeutschen Lloyd wurden daselbst während dieser Zeit ein Arzt und ein Schiffsproviantmeister stationirt, welch Letzterer die Verpflegung der Auswanderer mittelst des vom Lloyd gelieferten Proviants zu besorgen hatte.

Auch nach Hamburg waren im Spätherbst Anerbietungen zu solcher Massenbeförderung nach Brasilien gelangt. Das Unternehmen ist jedoch bisher nicht zur Ausführung gebracht, zum Theil wohl aus dem Grunde, weil es hier an geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung einer so großen Personenzahl während der kälteren Jahreszeit mangelt.

Die starke Auswanderung nach Brasilien hat mehrfach Klagen in öffentlichen Blättern hervorgerufen, welche sich gegen die auf den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angeblich herrschende Ueberfüllung und Mangelhaftigkeit der Einrichtungen zur Trennung der Geschlechter richteten. Diese Klagen, welche namentlich von Antwerpen ausgingen, haben sich, soweit der Abgangshafen in Betracht kommt, nicht als begründet erwiesen, da festgestelltermaßen kein einziges der Schiffe des Norddeutschen Lloyd beim Verlassen des Heimatshafens die volle nach dem Gesetze zulässige Anzahl von Passagieren an Bord hatte, auch auf allen Schiffen eine ausreichende Zahl von Separatabtheilungen vorhanden ist, um die Trennung der Geschlechter durchführen zu können. Beispielsweise waren derartige Klagen laut geworden gegen die Dampfer Leipzig, Baltimore und Berlin, gegen Dampfer Baltimore zweimal zu verschiedenen Zeiten. Von diesen Schiffen war Dampfer Leipzig, der nach Bremer Gesetz 1131 volle Zwischendeckspassagiere aufnehmen darf und 7 Separatabtheilungen besitzt, für die betreffende Reise für 1127 Personen ausgerüstet, er hatte jedoch beim Verlassen von Bremerhaven außer 4 Kajüts-Passagieren nur 29 Erwachsene, 3 Kinder unter 10 Jahren und

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 698; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 199; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 u. 398; 1888 S. 454; 1889 S. 933; 1890 S. 566.

3 Kinder unter 1 Jahr an Bord. Dampfer Baltimore darf 1053 Zwischendecks-Passagiere aufnehmen und besitzt 6 Separatabtheilungen. Auf der ersten der Reisen, auf welche sich die Klagen bezogen, befanden sich 935, auf der zweiten Reise 720 volle Zwischendecks-Passagiere beim Verlassen von Bremerhaven an Bord. Dampfer Berlin mit 7 Separatabtheilungen darf 1164 volle Zwischendecks-Passagiere aufnehmen, verließ aber Bremerhaven mit nur 676 Passagieren.

Außer den dauernd vorhandenen, durch fest eingebaute eiserne Querschotten hergestellten Abtheilungen werden, wenn es die Anzahl der verschiedenen Passagiere erforderlich macht, noch weitere größere Räume durch hölzerne Querschotten in einzelne Abtheilungen zerlegt. Da jedoch, besonders in den älteren Schiffen, nicht jede einzelne Abtheilung mit separaten Aufgängen auf Deck versehen werden kann, die Passagiere vielmehr, um an Deck zu gelangen, stellenweise die nebenan liegende Abtheilung betreten müssen, so ist bei einer flüchtigen oder gelegentlichen Besichtigung des Schiffes namentlich für Denjenigen, welcher mit der Schiffseinrichtung an sich nicht vertraut ist, die Trennung der zum Aufenthalt der verschiedenen Geschlechter bestimmten Räume nicht immer leicht erkennbar. Es wäre erwünscht, daß allgemein nur die Benutzung solcher Separatabtheilungen zur Passagierbeförderung gestattet würde, die mit eigenen Aufgängen nach dem Deck versehen sind. Bei solcher Einrichtung würde jede Unordnung der gerügten Art mit Leichtigkeit vermieden werden können, wenn sie nicht eigenwillig durch die Passagiere herbeigeführt wird. Die bei fast jeder Einschiffung sich bemerkbar machende Unwilligkeit der Passagiere, sich den nothwendigen Anordnungen zu fügen, erschwert die Aufrechterhaltung der Ordnung bedeutend. Personen verschiedenen Geschlechts, welche verwandt sind, oder welche sich während der Landreise aneinander angeschlossen haben, oder aus derselben Gegend stammen, lassen sich nur ungerne trennen, geben einfach keinen Vorstellungen Gehör und können dann fast nur gewaltsam vermocht werden, in verschiedenen Abtheilungen zu wohnen.

In Hamburg und Bremen ist die Zahl der in der Passagierfahrt beschäftigten Dampfer während des verflossenen Jahres wieder erheblich vermehrt worden. Ein Theil der Auswandererschiffe, die nach Newyork fahrenden sogenannten Schnelldampfer, werden jetzt, der oft nicht günstigen Wasserverhältnisse halber, für Hamburg von Cuxhaven aus, für Bremen von Nordenham aus expedirt, wobei die Passagiere theils auf der Eisenbahn, theils mittels kleinerer Dampfboote auf Kosten der Rhedereien nach den Abgangsstellen der Schiffe befördert werden.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft betreibt mit ihren Schiffen auch die Auswandererbeförderung von Stettin aus und hatte auf dieser Linie während des Sommers 3, während der Wintermonate 2 Schiffe in regelmäßiger Fahrt. Sie hat neuerdings die Einrichtung getroffen, daß den Zwischendeck-Passagieren Eß- und Trinkgeschirr, bestehend in Teller, Löffel und Trinkbecher, sowie auch Nachtgeschirr, unentgeltlich geliefert wird.

Mehrfach ist im Laufe des Jahres gegen Auswanderungs-Agenten, sowohl des Inlandes als auch des Auslandes, wegen Uebervortheilung der Auswanderer, wegen versuchten Zwanges, mit einer bestimmten Linie zu reisen, und wegen strafbarer Verleitung zur Auswanderung Klage erhoben worden. Von den gegen inländische Agenten erhobenen Klagen haben sich einige bei der Untersuchung als ungerechtfertigt herausgestellt, in anderen Fällen ist Bestrafung des Schuldigen bezw. Schadloshaltung der geschädigten Auswanderer erfolgt. Von den ausländischen Agenten befindet sich der eine in Newyork noch wegen Ausgabe ungiltiger Ueberfahrtsscheine in Untersuchung. Der zweite in Lissabon ansässige Agent beschäftigt sich mit geheimer, aber erfolgreicher Anwerbung von Aus-

wanderern nach Brasilien, die er über verschiedene europäische Häfen, bis in neuester Zeit namentlich auch über Bremen, zu befördern pflegte. Da die betreffenden Auswanderer trotz fortgesetzter Nachfrage von keinem in Deutschland befindlichen Vermittler zwischen ihnen und dem Agenten irgend welche Kenntniß haben wollen, sondern fast stets behaupten, daß die Offerten des Lissaboner Agenten in ihren Ortschaften zirkuliren, und daß sie ihre Beförderung direkt bei dem Agenten in Lissabon beantragt haben, so ist die Ermittelung etwaiger Unteragenten in Deutschland nur schwer zu ermöglichen. Die Direktion des Norddeutschen Lloyd hat sich neuerdings entschlossen, von dem Lissaboner Auswanderungsagenten Deutsche zur Beförderung nach Brasilien in Bremen nicht mehr anzunehmen, ein Vorhaben, dessen Durchführung dadurch erschwert werden dürfte, daß der Agent anscheinend inzwischen seine Firma geändert hat und seine Cirkulare und Prospekte nach Deutschland nunmehr unter neuer Firma versendet.

Die Revisionen der Auswandererschiffe, der Logirhäuser, sowie die Ueberwachung der Einschiffung und Unterbringung der Passagiere an Bord durch den Reichskommissar haben in derselben Weise wie in den früheren Jahren stattgefunden. Allen bei diesen Revisionen zu Tage getretenen Mängeln und Unregelmäßigkeiten ist stets sofort Abhilfe zu Theil geworden, zu bedeutenden Ausstellungen hatte sich keine Veranlassung gefunden.

Ueber die deutschen Häfen Bremen, Hamburg, Stettin und Geestemünde wurden im Laufe des verflossenen Jahres 243,283 Personen, Kajütspassagiere eingeschlossen, gegen 181,003 Personen im Jahre 1889 befördert.

Von diesen 243,283 Personen wurden befördert über Bremen 141,425, über Hamburg 99,328 und über Stettin und Geestemünde 2538 Personen.

Von den über Bremen beförderten 141,425 Personen wurden
140,410 Personen direkt in 225 Schiffen und
1,015 „ indirekt in 23 „ befördert.

Darunter befanden sich
82,155 Personen männlichen Geschlechts und
59,270 „ weiblichen „
zusammen: 141,425 Personen; hiervon waren
114,615 Erwachsene,
22,404 Kinder über 1 Jahr bis zu 10 Jahren und
4,406 Kinder unter 1 Jahr alt
141,425 Personen.

Es gingen: 108,171 Personen nach den Vereinigten Staaten von Amerika,
31,984 „ nach Brasilien,
553 „ nach Argentinien,
174 „ nach Ostasien und
543 „ nach Australien
141,425 Personen.

In den einzelnen Monaten wurden befördert:

im Januar	4,884	Personen,	im Juli	9,455	Personen,
„ Februar	6,666	„	„ August	13,196	„
„ März	12,484	„	„ September	14,401	„
„ April	14,714	„	„ Oktober	18,741	„
„ Mai	15,335	„	„ November	15,891	„
„ Juni	8,813	„	„ Dezember	6,845	„

Von diesen Personen wurden 3 in Schiffen befördert, die nicht als Auswanderschiffe anzusehen sind.

Von außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden zurückgebracht 32,118 Personen, darunter wegen mangelnder Subsistenzmittel in Newyork zurückgewiesen 20 Personen, und zwar:

aus Oldenburg	1	Person,
„ Hannover	1	„
„ dem Großherzogthum Hessen	1	„
„ Schlesien	4	„
„ Posen	1	„
„ Ostpreußen	3	„
„ Ungarn	4	„
„ Rußland	4	„
„ Dänemark	1	„
	20	Personen.

Von den über Hamburg beförderten Personen wurden

67,317	direkt und
32,011	indirekt über einen englischen Zwischenhafen befördert
99,328	Personen.

Es befanden sich unter diesen 99,328 Personen

60,414	Personen	männlichen Geschlechts	und
38,914	„	weiblichen	„
99,328	Personen, ferner		

50,526	männliche und	29,123	weibliche	Erwachsene,
7,806	„ „	7,696	„	über 1—10 Jahre,
2,082	„ „	2,095	„	unter 1 Jahr
60,414	männliche und	38,914	weibliche	Personen,

endlich 38,611 männliche und 11,817 weibliche einzelne Personen und 14,771 Familien.

Sämmtliche 99,328 Personen wurden in 1037 Dampfschiffen und 1 Segelschiff befördert.

Es gingen von den über Hamburg direkt beförderten Personen

62,878	Personen in	129	Schiffen	nach den Vereinigten Staaten von Amerika,
14	„ „	7	„	nach Canada,
1,684	„ „	49	„	nach Brasilien,
1,426	„ „	43	„	nach Argentinien,
368	„ „	70	„	nach Mexiko und Westindien,
314	„ „	41	„	nach der Westküste von Amerika,
248	„ „	14	„	nach Australien,
321	„ „	41	„	nach Afrika,
61	„ „	21	„	nach Asien und
3	„ „	3	„	anderen Plätzen.
67,317	Personen in	418	Schiffen,	
				indirekt wurden befördert
32,011	„ „	620	„	nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
99,328	Personen in	1038	Schiffen.	

In den einzelnen Monaten wurden direkt befördert:

im	Januar .	1,814	Personen	in	30	Schiffen,
„	Februar .	2,498	„	„	24	„
„	März . .	7,111	„	„	38	„
„	April . .	6,972	„	„	38	„
„	Mai . .	8,571	„	„	37	„
„	Juni . .	6,253	„	„	36	„
„	Juli . .	5,760	„	„	34	„
„	August .	6,919	„	„	41	„
„	September	5,699	„	„	39	„
„	Oktober .	7,101	„	„	36	„
„	November .	5,838	„	„	37	„
„	Dezember .	2,781	„	„	28	„
		67,317	Personen	in	418	Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden im Jahre 1890 nach Hamburg zurückgebracht 15,719 Personen.

Unter den nach Hamburg zurückgebrachten Personen befanden sich mittellose Personen, denen die Landung in Nordamerika verweigert wurde:

31 Oesterreicher,
16 Russen,
47 Personen, sogenannte Paupers,

ferner 1 mittelloser Oesterreicher aus Afrika.

Außerdem kehrten 471 mittellose Personen, sämmtlich in Rußland beheimatet, aus England zurück.

Die von Stettin und Geestemünde aus beförderten 2538 Personen wurden sämmtlich direkt nach Newyork befördert.

Es befanden sich darunter

1392 Personen männlichen Geschlechts und
1146 „ weiblichen „
2538 Personen, ferner

1912 Erwachsene über 10 Jahre,
513 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
113 Kinder unter 1 Jahr alt,
2538 Personen.

In den einzelnen Monaten wurden befördert:

im	Januar	50	Personen,
„	Februar	66	„
„	März	222	„
„	April	786	„
„	Mai	398	„
„	Juni	171	„
„	Juli	150	„
„	August	112	„
„	September	196	„
„	Oktober	146	„
„	November	118	„
„	Dezember	123	„
		2538	Personen.

Von Newyork nach Stettin wurden befördert 251 Personen, darunter eine russische Jüdin, die wegen Mittellosigkeit in Amerika zurückgewiesen wurde.

Von den über Stettin und Geestemünde beförderten 2538 Personen kamen aus

	männlich	weiblich	zusammen
Ostpreußen	33	23	56
Westpreußen	159	173	332
Pommern	404	445	849
Brandenburg	94	75	169
Posen	188	197	385
Schlesien	16	14	30
Westphalen	4	1	5
Hessen-Nassau	—	1	1
Königreich Sachsen	2	—	2
Anhalt	2	—	2
Bremen	—	1	1
Hamburg	1	—	1
Oesterreich	143	68	211
Schweden und Norwegen	3	—	3
Rußland	320	138	458
Dänemark	6	4	10
Nordamerika	16	6	22
Australien	1	—	1
Zusammen	1392	1146	2538

Unter den insgesammt beförderten 243,283 Personen kamen 74,820 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an

der Landwirthschaft	11,678	Personen	= 15,7 Proz.
der Industrie	10,721	"	= 14,3 "
dem Handel und Verkehr	5,564	"	= 7,4 "
dem Arbeiterstande	19,450	"	= 26,0 "
anderen Berufsarten (freien Berufen, öffentlichem Dienste)	1,504	"	= 2,0 "
Ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren	25,903	"	= 34,6 "
Zusammen	74,820	Personen	= 100 Proz.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über deutsche Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung Deutscher

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1890			Davon gingen über			Es			
	Männl.	Weibl.	Zusam.	Bremen	Hamburg	andere d. Häfen (meist Stettin)	den Vereinigten Staaten von Amerika Männ.	den Vereinigten Staaten von Amerika Weibl.	Britisch Nord-Amerika M.	Britisch Nord-Amerika W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen . . .	966	952	1,918	1,079	783	56	906	901	18	21
" Westpreußen . . .	4,710	4,903	9,613	6,574	2,707	332	4,634	4,831	35	35
" Brandenburg mit Berlin	2,198	1,753	3,951	1,812	1,970	169	1,916	1,631	6	6
" Pommern . . .	3,960	4,005	7,965	4,874	2,242	849	3,007	3,082	20	27
" Posen	5,167	4,955	10,122	6,410	3,327	385	5,102	4,909	21	24
" Schlesien . . .	1,169	937	2,106	1,108	968	30	1,053	868	2	—
" Sachsen	802	573	1,375	941	434	—	678	491	—	—
" Schleswig-Holstein .	2,101	1,782	3,883	665	3,218	—	1,899	1,639	4	8
" Hannover . . .	3,134	2,523	5,657	4,764	893	—	2,970	2,455	15	7
" Westfalen	762	495	1,257	1,058	194	5	697	469	—	—
" Hessen-Nassau . . .	1,222	1,077	2,299	1,860	438	1	1,161	1,034	—	—
" Rheinland . . .	784	434	1,218	952	266	—	689	404	—	—
Hohenzollern	19	24	43	34	9	—	19	24	—	—
Preußischer Staat . .	26,994	24,413	51.407	32,131	17,449	1,827	24,731	22,738	121	128
Bayern { rechts des Rheins	3,271	2,905	6,176	5,046	1,130	—	3,159	2,857	3	8
Bayern { Pfalz	277	257	534	424	110	—	267	257	—	—
Sachsen	1,480	920	2,400	1,379	1,019	2	1,252	809	7	5
Württemberg	2,227	2,062	4,289	3,147	1,142	—	2,143	2,027	—	—
Baden	861	805	1,666	1,266	400	—	809	786	4	2
Hessen	785	749	1,534	1,271	263	—	754	730	2	1
Mecklenburg-Schwerin .	642	472	1,114	191	923	—	599	453	—	—
Sachsen-Weimar	129	124	253	198	55	—	110	115	—	—
Mecklenburg-Strelitz . . .	107	81	188	33	155	—	106	81	—	—
Oldenburg	519	431	950	877	73	—	494	419	2	3
Braunschweig	166	113	279	172	107	—	127	98	—	—
Sachsen-Meiningen . . .	122	104	226	181	45	—	122	103	—	1
Sachsen-Altenburg . . .	69	44	113	52	61	—	55	34	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha . .	113	79	192	155	37	—	102	75	2	3
Anhalt	54	40	94	52	40	2	47	33	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	69	49	118	94	21	—	66	46	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt . .	46	47	93	76	17	—	46	43	—	—
Waldeck	41	33	77	73	4	—	44	33	—	—
Reuß älterer Linie . .	37	28	65	43	22	—	34	28	1	—
Reuß jüngerer Linie .	72	79	151	85	66	—	66	71	—	3
Schaumburg-Lippe . .	23	10	33	30	3	—	20	10	—	—
Lippe	53	45	98	95	3	—	51	44	—	—
Lübeck . . .	52	25	77	8	69	—	24	18	—	1
Bremen . . .	436	405	841	787	53	1	373	379	—	—
Hamburg	1,077	712	1,789	181	1,607	1	646	533	5	2
Elsaß-Lothringen	32	31	63	33	30	—	24	27	—	2
Deutsches Reich . .	39,757	35,063	74,820	48,080	24,907	1,833	36,271	32,847	147	159

über deutsche Häfen im Jahre 1890.

gingen im Jahre 1890 nach																			
Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	28	26	5	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	4	2
1	—	—	—	22	20	3	—	—	—	2	3	—	—	5	9	3	—	5	5
3	—	3	—	41	31	71	32	1	1	15	7	9	—	61	24	21	8	51	13
2	—	—	—	886	888	16	2	—	—	2	—	1	—	14	—	6	2	6	4
2	—	—	—	25	14	5	2	—	—	1	—	1	—	3	1	—	—	7	5
1	—	1	1	56	34	22	14	—	1	5	—	4	—	9	11	—	—	16	8
2	—	5	—	74	70	8	4	—	—	3	1	1	—	14	4	3	1	14	2
5	2	2	2	93	81	16	18	2	1	10	3	6	2	23	5	18	3	23	18
1	1	2	—	24	7	43	21	—	—	13	7	6	1	22	7	8	5	30	12
5	—	3	—	28	17	6	4	1	—	—	—	2	1	9	2	1	—	10	2
	—	2	—	30	19	5	2	—	—	10	10	—	1	5	8	4	—	5	3
6	3	2	—	45	15	15	5	—	—	5	—	7	6	7	—	2	—	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	6	20	3	1352	1222	215	104	4	3	66	31	37	11	177	73	66	19	177	75
—	—	1	—	48	18	27	9	1	—	4	3	5	1	13	2	4	—	6	7
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	—	—	—	—
4	1	5	—	113	68	41	12	2	1	8	5	10	5	11	1	3	—	24	13
1	—	2	—	28	11	18	7	—	—	13	5	5	1	6	2	1	—	10	9
3	—	2	—	10	1	15	8	—	—	2	1	4	3	5	1	1	—	6	3
1	—	—	—	16	9	6	6	—	—	1	3	2	—	2	—	1	—	—	—
—	—	1	—	14	7	5	4	—	—	4	5	4	1	3	—	4	—	8	2
—	—	—	—	16	8	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	5	4	1	—	—	2	—	—	1	5	1	—	1	1	—
—	1	—	—	12	5	7	2	2	—	5	—	2	—	6	6	2	1	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	6	6	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	2	6	1	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
1	—	1	—	10	2	2	2	—	—	—	1	5	—	4	—	2	—	3	1
2	—	2	—	13	9	10	5	—	—	2	—	4	2	8	—	14	6	8	4
9	—	10	—	78	27	61	46	3	—	50	36	36	9	98	32	32	5	49	22
—	—	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
50	9	45	3	1738	1407	431	212	12	4	161	99	119	34	350	118	130	35	303	136

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1890

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1890 über Bremen	Hamburg	andere deutsche Häfen (meist Stettin)	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
Belgien	3	10	—	13
Dänemark	1,750	3,047	10	4,807
Frankreich	7	17	—	24
Griechenland	6	1	—	7
Großbritannien	75	30	—	105
Italien	29	78	—	107
Luxemburg	3	3	—	6
Niederlande	52	25	—	77
Oesterreich-Ungarn	35,024	20,423	211	55,658
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	13,035	15,005	196	28,236
Ungarn	21,989	5,418	15	27,422
Portugal	1	—	—	1
Rumänien	97	1,283	—	1,380
Rußland (europäisches)	42,661	42,429	458	85,548
Schweden und Norwegen	1,757	488	3	2,248
Schweiz	113	97	—	210
Serbien	—	10	—	10
Spanien	1	2	—	3
Türkei (europäische)	7	30	—	37
Sonstige europ. Staaten	²) 1	³) 3	—	4
Vereinigte Staaten von Amerika¹)	11,469	5,535	22	17,026
Andere außereuropäische Länder¹)	289	910	1	1,200
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	93,345	74,421	705	168,471
Dazu aus dem Deutschen Reich	48,080	24,907	1,833	74,820
Generalsumme	141,425	99,328	2,538	243,291
Davon wurden befördert:				
über Bremen	141,425	—	—	141,425
über Hamburg	—	99,328	—	99,328
über andere deutsche Häfen	—	—	2,538	2,538

¹) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der

²) Aus Malta.

³) Davon 2 aus Montenegro, 1 aus Bulgarien.

beförderten Auswanderer überhaupt.

beförderten Auswanderer

nach											
den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
7	—	—	—	1	4	—	—	—	—	1	—
4,233	1	—	22	44	404	1	2	1	21	8	70
12	—	2	—	1	4	—	2	1	2	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	—	—	2	1	14	1	—	—	2	—	2
59	—	—	—	1	5	—	—	32	6	1	3
5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
52	—	—	—	1	17	—	—	—	1	6	—
54,582	276	12	1	576	128	—	3	52	14	—	14
27,198	261	8	—	568	122	—	3	51	14	—	11
27,384	15	4	1	8	6	—	—	1	—	—	3
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,312	66	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
55,145	666	—	1	29,226	144	—	—	8	307	3	48
1,632	—	1	—	364	143	—	2	10	8	1	87
139	—	—	—	7	30	1	2	3	19	1	8
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
36	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16,947	2	—	—	13	32	—	—	—	6	2	24
315	5	1	34	285	257	—	27	61	71	47	97
134,582	1,016	16	60	30,520	1,187	3	38	168	458	70	353
69,118	306	59	48	3,145	643	16	260	153	468	165	439
203,700	1,322	75	108	33,665	1,830	19	298	321	926	235	792
108,171	—	—	—	31,984	553	—	—	—	—	174	543
92,991	1,322	75	108	1,681	1,277	19	298	321	926	61	249
2,538	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1890.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 10. März 1891.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1890 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	34,200,083,600 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	74,395,329,300 „
zusammen . . .	108,595,412,900 ℳ.

(1889: 99,708,891,300 ℳ.), also 8,886,521,600 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der Bankzinsfuß war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 21. Februar 1890 . .	5 Proz.	$5\frac{1}{2}$ bezw. 6 Proz.
„ 22. Februar bis 25. September „ . .	4 „	$4\frac{1}{2}$ „ 5 „
„ 26. September bis 10. Oktober „ . .	5 „	$5\frac{1}{2}$ „ 6 „
„ 11. Oktober bis zum Schluß des Jahres .	$5\frac{1}{2}$ „	6 „ $6\frac{1}{2}$ „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $4{,}_{517}$ Proz. für Wechsel und $5{,}_{017}$ bezw. $5{,}_{517}$ Proz. für Lombard-Darlehne.

Als Eigenthümer der Reichsbankantheile waren

am 31. Dezember 1889

	6,098	Inländer mit	29,475 Antheilen,
	1,588	Ausländer mit	10,525 „
also	7,686	Eigner und	40,000 Antheile,

am 31. Dezember 1890

	6,107	Inländer mit	29,576 Antheilen,
	1,605	Ausländer mit	10,424 „
also	7,712	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 9, die der ausländischen um 17 vermehrt, 101 Antheile sind von Ausländern auf Inländer übergegangen.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . .	886,052,000 ℳ
als höchste Summe am 30. September . . .	1,131,733,000 „
durchschnittlich	983,882,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(987,314,000 ℳ.)* durchschnittlich 3,432,000 ℳ weniger im Umlauf gewesen.

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1889 „Annalen" 1890, S. 917 ff.: 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 211,970 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Am 7. Januar 1890 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 50,399,293 ℳ., am 30. September um 91,450,838 ℳ., am 7. Oktober um 104,204,805 ℳ., am 15. Oktober um 33,849,368 ℳ., am 31. Oktober um 18,930,925 ℳ. und am 31. Dezember um 26,247,380 ℳ. überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit 338,628 ℳ. unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Oktober	678,107,000 ℳ.
als höchste Summe am 15. Juni	883,033,000 „
durchschnittlich	801,019,000 „

gegen das Vorjahr *(871,592,000 ℳ.)* also 70,573,000 ℳ. weniger.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $81_{,41}$ Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)
betrugen am 1. Januar 1890 . . 248,149,450 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlungen	8,125,403,381 ℳ.		
durch angekaufte Wechsel . . .	4,749,388,356 „		
durch eingezogene Wechsel u. Werthpapiere . . .	923,993,268 „		
durch Uebertragungen am Platze . .	15,033,986,066 „		
durch Uebertragungen von anderen Bankstellen	11,044,257,106 „		*1889:*
	=	39,877,028,179 ℳ.	*(37,855,035,119 ℳ.)*
	sind	40,125,177,628 ℳ.	

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung	13,141,970,544 ℳ.		
durch eingelöste Domizilwechsel . .	1,787,347,878 „		
durch Uebertragungen am Platze . .	15,033,986,066 „		
durch Uebertragungen auf andere Bankstellen	9,909,168,957 „		*1889:*
	=	39,872,473,445 ℳ.	*(37,821,283,898 ℳ.)*
	der Rest von	252,704,183 ℳ.	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1890 verblieben.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1889:
	1,882,061,615 ℳ.	(1,680,360,852 ℳ.)
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen von	9,909,168,957 „	(10,037,644,457 ℳ.)
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf	11,791,230,572 „	(11,718,005,309 ℳ.)
und zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1890 von	57,669,655 „	
sind	11,848,900,227 ℳ.	
Davon sind im Jahre 1890 zur Gutschrift gelangt . 11,044,257,106 ℳ. und an Behörden, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . . . 757,908,874 „		
=	11,802,165,981 „	(11,716,883,954 ℳ.)
der Rest von	46,734,246 ℳ.	

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben

die Giro-Guthaben 208,767,000 ℳ (1889: 239,998,000 ℳ.)

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 252,704,000 ℳ. am 31. Dezember,
der niedrigste . . . . 169,260,000 „ am 23. Februar.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1890 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 17,991,301,100 ℳ. gegen 18,048,962,400 ℳ im Vorjahre.

Das Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten

betrug am 1. Januar 1890	40,746,685 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .	2,030,223,306 „
macht	2,070,969,991 ℳ.
dagegen ausgezahlt	2,024,319,583 „
und	46,650,408 ℳ.

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit	2,083,328,941 ℳ.
für den Preußischen Staat mit	1,870,288,736 „
für das Großherzogthum Baden mit	100,925,212 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1890: 83,804,044,513 ℳ. betragen, gegen 79,026,106,959 ℳ. im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1890		1,011,863 ℳ.
Neu eingezahlt sind		13,414,093 „
	macht	14,425,956 ℳ.
abgehoben		13,588,783 ℳ.
	bleiben	837,173 ℳ.

(*174,690 ℳ.* weniger als zu Anfang des Jahres).

Effekten-Konto. Unter Leitung der Reichsbank hat im Jahre 1890 ein Konsortium von Bankhäusern 129,000,000 ℳ. 3½ prozentige und 170,000,000 ℳ. 3 prozentige deutsche Reichsanleihe übernommen und zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Betheiligung der Reichsbank belief sich auf 19,150,000 ℳ. Die hierbei übernommenen Anleihebeträge sind verkauft. Der entstandene Reingewinn von 97,986 ℳ. kommt erst für das Jahr 1891 zur Verrechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1890 auf		25,934,755 ℳ.
Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1890 mit		3,068,155 „
	ergibt	29,002,909 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1891 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1890 belastet mit		21,282,500 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:		
für die Reichsbankstelle in Aachen	202,000 ℳ.	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Zeitz	33,000 „	235,000 „
	sind	21,517,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1891 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 48,727 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1890 im Bestande:

	117,213 Stück im Betrage von	298,552,426 ℳ.	
	Diskontirt wurden:		*1889:*
	775,168 Stück im Betrage von	1,847,461,771 „	(*1,605,003,918 ℳ.*)
sind	892,381 Stück mit	2,146,014,197 ℳ.	
	Davon wieder eingezogen:		
	772,716 Stück mit	1,852,636,833 „	(*1,542,848,332 ℳ.*)
bleiben	119,665 Stück mit	293,377,364 ℳ.	

Bestand am 31. Dezember 1890, und zwar:

18,690,443 ℳ. bei der Reichshauptbank,
274,686,921 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt:		*1889:*
bei der Reichshauptbank	649,911 ℳ.	(*415,870 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten	10,483,667 „	(*7,203,349 „*)
zusammen	11,133,578 ℳ.	(*7,619,219 ℳ.*)

im Ganzen also 3,514,360 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Platz-Wechseln hat
257,636,000 ℳ. (1889: 241,448,000 ℳ.)
die höchste Anlage . . 322,524,000 „ am 30. September,
die niedrigste Anlage . 205,869,000 „ am 23. Februar betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,383 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 29 bis 80 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 50 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 29,368 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger, die durchschnittliche Größe dieser Wechsel war 76 ℳ.

Versandt-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1890 im Bestande:

221,443	Stück im Betrage von	351,143,275 ℳ.	
	Angekauft wurden:		
2,366,465	Stück im Betrage von	3,578,027,034 „	1889: (3,032,888,348 ℳ.)
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		
2,131	Stück im Betrage von	2,223,651 „	
sind 2,590,039	Stück über	3,931,393,959 ℳ.	
	Eingezogen wurden:		
2,368,420	Stück mit	3,614,874,068 „	(2,960,204,776 ℳ.)
bleiben 221,619	Stück mit	316,519,891 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1890, und zwar:

45,483,055 ℳ. bei der Reichshauptbank,
271,036,836 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:		1889:
bei der Reichshauptbank	1,205,026 ℳ.	(766,950 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	10,651,354 „	(7,770,032 „)
zusammen . .	11,856,379 ℳ.	(8,536,982 ℳ.)

mithin 3,319,397 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
271,086,000 ℳ. (1889: 265,057,000 ℳ.),
die höchste Anlage . 338,859,000 „ am 30. September,
die niedrigste Anlage 224,447,000 „ am 23. Februar.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,512 ℳ. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Anstalten verschieden, 13 bis 64 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 27 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 244,031 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger; die durchschnittliche Größe dieser Wechsel betrug 71 ℳ.

Von den am 31. Dezember 1890 überhaupt im Bestande gewesenen 609,897,254 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	219,050,700 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	115,429,800 „
„ 31 „ 60 „ .	166,783,600 „
„ 61 „ 90 „ .	108,633,200 „
wie vorstehend . . .	609,897,300 ℳ.

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1890 im Bestande:

	597	Stück im Kurswerthe von	4,247,260 ℳ.	
		angekauft wurden:		*1889:*
	11,313	Stück für	63,970,955 „	*(61,564,605 ℳ.)*
sind	11,910	Stück für	68,218,216 ℳ.	
		verwerthet wurden:		
	11,323	Stück für	64,712,469 „	*(60,423,430 ℳ.)*
mithin sind	587	Stück mit	3,505,747 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1890 einen Kurswerth von . . . . . 3,868,686 ℳ.

es sind also . . . . 362,938 ℳ. *(342,043 ℳ.)*

als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 20,895 ℳ. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 5,420,000 ℳ. (*1889: 3,798,000 ℳ.*)

die höchste Anlage . . . 8,763,000 „ am 15. Juli,

die niedrigste Anlage . . 3,514,000 „ am 23. März betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung (Auftragswechsel) wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 24,506 Stück im Betrage von 35,844,876 ℳ. *(1889: 25,331,920 ℳ.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Gebühren wurden dafür 23,752 ℳ *(1889: 17,557 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1,463 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Platz-Wechseln	775,168	Stück	über	1,847,461,771 ℳ.
„ Versandt-Wechseln auf's Inland	2,366,465	„	„	3,578,027,034 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	11,313	„	„	63,970,955 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	24,506	„	„	35,844,876 „
überhaupt . .	3,177,452	Stück	über	5,525,304,635 ℳ.
	(1889: 2,804,972	Stück	über	*4,723,196,782 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 372,480 und im Geldbetrage 802,107,854 ℳ. mehr.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 411,654 Stück Platzwechsel im Betrage von 923,993,268 ℳ. *(1889: 882,708,377 ℳ.)* kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 23,752 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 23,376,648 ℳ. *(1889: 16,515,801 ℳ.)*, also 6,860,847 ℳ. mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1890 ausgeliehen:

	6,137	Darlehne im Betrage von	186,218,850 ℳ.	
		neu ausgeliehen wurden:		*1889:*
	5,596	Darlehne mit . . .	1,315,176,150 „	*(1,045,460,800 ℳ.)*
sind	11,733	Darlehne mit . . .	1,501,395,000 ℳ.	
		Zurückgezahlt sind:		
	5,330	Darlehne mit . . .	1,355,261,250 ℳ.	*(952,315,680 ℳ.)*
mithin	6,403	Darlehne mit . . .	146,133,750 ℳ.	

am 31. Dezember 1890 ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	1,057,770 ℳ.	*(1889: 914,049 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten .	3,593,085 „	*(1889: 2,189,832 „)*
zusammen . .	4,650,855 ℳ.	*(1889: 3,103,882 ℳ.)*

also im Ganzen 1,546,973 ℳ. mehr als im Jahre 1889 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

89,383,000 ℳ. *(1889: 69,851,000 ℳ.)*

die höchste Anlage . . 146,133,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 66,711,000 „ am 23. September

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

140,235,650 ℳ. auf Werthpapiere (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
467,300 „ auf Gold,
5,430,800 „ auf Waaren ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1890 vorhanden . . .		87,447 ℳ.
Im Jahre 1890 sind hinzugetreten		175,648 „
ergibt einen Bestand von		263,095 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt .	81,385 ℳ.	
abgeschrieben	64,376 „	145,761 „
und sonach am 31. Dezember 1890 Rest geblieben		117,335 ℳ.
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von . . .		305,000 „
sind nach Abzug der abgeschriebenen		64,376 „
noch vorhanden		240,624 ℳ.
Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1891 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind . .	314,800 ℳ.	
und für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen Banknoten	200,000 „	
im Ganzen also		514,800 „
zu reserviren, mithin dieses Mal mehr		274,176 ℳ.

welche von dem Gewinn für 1890 abgezogen sind.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

			1889:
a) frei von Gebühren	1,362 Stück über	23,268,820 ℳ.	*(19,909,443 ℳ.)*
b) gegen Gebühren .	4,190 „ „	32,201,580 „	*(39,511,257 „)*
zusammen	5,552 Stück über	55,470,400 ℳ.	*(59,420,700 ℳ.)*

An Gebühren sind aufgekommen:

		1889:
bei der Reichshauptbank	455 ℳ.	*(1,581 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,548 ℳ.	*(6,995 „)*
überhaupt . .	7,004 ℳ.	*(8,575 ℳ.)*

also im letzten Jahre 1,572 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 820,468 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1890

vorhanden	244,668,697 ℳ.
angekauft wurden für	87,968,974 „
macht	332,637,670 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	96,105,930 „
und	236,531,741 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	236,536,887 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn ergeben von	5,147 ℳ.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar

1890	8,286,241 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht	1,861,632 „
gibt	10,147,874 ℳ.
Davon sind eingezogen	6,858,868 „
und	3,289,006 ℳ.

bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1890 waren an **verschlossenen Depositen**

vorhanden	5,580 Stück.
Hinzugekommen sind	4,325 „
macht	9,905 Stück.
Zurückgenommen sind	3,984 „
mithin	5,921 Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1889:
bei der Reichshauptbank	50,380 ℳ.	*(52,669 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	102,382 „	*(102,108 „)*
überhaupt	152,762 „	*(154,777 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 2,015 ℳ. weniger.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1890 vorhanden:

	188,161 Depots im Nennwerthe von	2,042,261,892 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	58,980 Depots über	859,997,167 „
macht	247,141 Depots über	2,902,259,059 ℳ.
	Herausgenommen sind:	
	46,203 Depots über	704,168,346 „
	so daß am 31. Dezember 1890	
	200,938 Depots über	2,198,090,713 ℳ.

(gegen *2,042,261,892 ℳ.* im Jahre *1889*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug 3,886 *(1889: 3,871)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 81,804,740 ℳ. *(1889: 78,333,487 ℳ.)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1890 1,497,729 *M.* *(1889: 1,519,366 M.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,415,224 *M.*
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	1,044,481 *M.*	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	4,971,574 „	6,016,055 „
(1889: 6,798,245 M.).		7,431,279 *M.*

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	154,061 *M.*	
für ersparte Gewinnantheile	5,865 „	159,926 „
als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.	so daß . .	7,271,353 *M.*

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen		30,862,556 *M.*
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	7,431,279 *M.*	
2. für Banknoten-Anfertigung	211,970 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	338,628 „	
5. für zweifelhafte Wechselforderungen neu reservirt	274,176 „	10,121,783 „
	bleibt Gewinn . .	20,740,773 *M.*

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner 4 1/2 Proz. von 120,000,000 *M.* mit		5,400,000 „
	bleiben . .	15,340,773 *M.*
2. 20 Proz. von 15,340,773 *M.* zum Reservefonds mit . .		3,068,155 „
3. der Ueberrest von		12,272,618 *M.*
ist nach § 24 Ziff. 3 des Bankgesetzes zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse zu zahlen, soweit die Gesammtdividende der ersteren nicht 8% von 120,000,000 *M.*	9,600,000 *M.*	
übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits gezahlt w. o. 4 1/2 %	5,400,000 „	
sie haben hiernach noch zu erhalten . . .	4,200,000 „	
und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit	4,200,000 „	8,400,000 „
4. von dem jetzt verbleibenden Rest von		3,872,618 *M.*
erhalten die Antheilseigner ein Viertel . .	968,155 *M.*	
die Reichskasse drei Viertel	2,904,464 „	3,872,618 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziff. 1 genannten 5,400,000 *M*	1.	laut Ziff. 3	4,200,000 *M.*
	2.	„ „ 4	968,155 „
ferner	3.	die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen	6,528 „
		zusammen .	5,174,682 *M.*
von welcher Summe auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 129 *M.*, auf sämmtliche 40,000 Antheile also .			5,172,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden			2,682 *M.*

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 *M.* die bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . 135 *M.*
als Rest-Dividende . . . . 129 „
überhaupt . 264 *M.*
im Ganzen also einen Ertrag von 8_{81} Proz. für das Jahr 1890 *(1889: 7* Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögensbilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, die Zusammenstellung der im Jahre 1890 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, und die Uebersicht der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage S, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	1,653,900	165,748,900	779,400	398,329,500	—	7,308,500	573,820,200
Augsburg	379,600	116,844,900	624,500	394,605,900	—	2,354,400	514,809,300
Bielefeld	10,563,700	137,557,100	263,300	192,103,800	235,600	2,035,600	342,759,100
Braunschweig	18,044,700	120,986,800	457,100	470,709,900	—	19,259,300	629,457,800
Bremen	144,476,600	676,909,500	1,471,300	2,218,344,600	—	19,036,000	3,060,238,000
Breslau	150,380,800	481,239,300	2,285,400	1,859,797,600	3,597,800	122,076,900	2,619,377,800
Bromberg	16,110,100	54,501,400	84,300	196,839,000	—	37,622,700	305,157,500
Cassel	50,630,600	172,895,500	592,700	405,847,300	639,400	23,077,000	653,682,500
Chemnitz	14,530,700	397,454,200	2,227,100	665,223,000	—	8,611,600	1,088,046,600
Coblenz	20,397,900	160,733,300	259,600	248,012,300	—	9,539,800	438,942,900
Cöln	16,613,800	768,324,100	3,134,600	2,748,797,200	3,211,900	110,321,000	3,650,402,600
Cöslin	12,528,500	21,112,400	282,200	29,858,300	43,000	8,214,600	72,039,000
Cottbus	7,734,600	117,733,500	502,800	136,264,900	—	3,006,700	265,242,500
Crefeld	6,466,900	321,046,100	698,900	555,794,500	24,000	7,984,700	892,015,100
Danzig	46,894,500	140,341,100	2,057,600	460,479,800	1,533,700	22,885,500	674,192,200
Dortmund	28,033,200	412,199,700	1,481,900	885,220,700	180,300	20,101,200	1,347,217,000
Dresden	37,418,600	352,266,000	1,445,700	1,910,273,400	—	23,407,900	2,324,811,600
Düsseldorf	19,072,300	402,415,400	2,065,600	813,357,700	901,900	25,041,400	1,262,854,300
Elberfeld	11,273,900	758,858,700	1,057,000	1,264,237,500	1,342,900	56,838,200	2,093,608,200
Elbing	3,737,200	28,693,900	166,100	36,331,200	109,800	117,000	69,155,200
Emden	3,082,900	19,490,500	26,100	31,785,200	—	6,959,600	61,344,300
Erfurt	28,380,300	118,989,500	12,363,400	319,338,000	494,500	31,981,900	511,547,600
Essen	51,147,200	248,836,800	410,000	875,108,900	—	11,311,100	1,186,814,000
Flensburg	13,363,000	35,996,800	265,000	117,353,600	—	7,203,700	174,182,100
Frankfurt a. M.	84,762,000	1,221,161,600	8,808,000	8,475,890,400	333,100	65,687,200	9,856,642,300
Frankfurt a. d. O.	3,237,400	21,223,400	107,200	59,241,500	36,000	10,583,000	94,428,500
Gera	9,356,900	133,122,100	224,900	260,807,400	—	4,934,500	408,445,800
Gleiwitz	19,078,800	161,081,300	632,000	370,841,300	299,200	4,621,600	556,554,200
Glogau	22,436,200	102,273,200	1,158,300	159,948,800	1,200	2,267,300	288,085,000
Görlitz	22,716,000	91,437,200	264,500	194,605,700	349,700	3,394,900	312,768,000
Graudenz	960,400	16,009,300	164,000	15,403,300	140,400	4,184,000	36,861,400
Halle a. d. S.	87,966,700	263,233,100	1,588,700	704,932,800	—	32,773,200	1,090,494,500

Hamburg	152,501,000	1,395,548,200	4,767,800	10,986,432,700	—	65,768,500	12,605,018,200
Hannover	77,773,700	310,817,200	2,681,100	1,007,348,800	631,600	70,946,500	1,470,198,900
Karlsruhe	16,335,300	267,177,900	2,100,300	683,369,700	—	149,047,600	1,118,030,800
Kiel	10,893,800	77,049,400	589,000	205,718,400	295,900	28,688,000	323,234,500
Königsberg i. Pr.	122,614,800	304,969,900	2,192,300	874,444,900	—	22,192,700	1,326,414,600
Landsberg a. d. W.	18,712,700	63,905,300	226,400	82,416,400	—	1,891,500	167,152,300
Leipzig	79,545,300	728,071,700	1,463,100	2,705,227,600	—	16,557,700	3,530,865,400
Liegnitz	48,014,400	109,121,700	198,900	198,931,800	380,000	8,481,100	365,127,900
Lübeck	8,589,300	97,256,200	155,700	229,998,000	—	11,516,100	347,515,300
Magdeburg	103,106,600	359,844,200	1,069,700	1,393,741,800	1,571,300	76,588,200	1,935,921,800
Mainz	12,514,200	296,403,200	829,800	653,194,300	—	27,534,800	990,476,300
Mannheim	12,047,400	601,554,700	2,497,700	1,787,583,300	—	9,721,600	2,413,404,700
Memel	29,553,200	56,168,300	596,200	101,168,000	—	691,400	188,177,100
Metz	9,654,000	193,954,600	2,604,300	557,534,300	—	40,029,000	803,776,200
Minden	6,288,100	22,409,600	827,200	49,549,600	137,800	4,598,900	83,811,200
Mülhausen im Els.	4,896,200	185,984,000	343,000	480,599,200	—	574,700	672,397,100
München	159,400	400,579,600	6,327,300	1,423,457,100	—	31,857,200	1,862,380,600
Münster i. W.	15,446,600	169,103,400	551,000	262,431,200	228,100	15,202,100	462,962,400
Nordhausen	5,979,400	52,059,800	11,052,400	117,525,900	54,000	4,492,700	191,164,200
Nürnberg	1,023,500	206,319,400	904,700	664,439,300	—	8,464,500	881,151,400
Osnabrück	10,241,400	34,031,700	43,500	82,292,700	217,800	4,846,500	131,673,600
Posen	103,889,800	154,600,400	454,000	333,432,400	1,028,800	25,918,700	619,324,100
Siegen	6,788,300	73,489,700	277,800	121,573,800	—	741,700	202,871,300
Stettin	45,491,600	204,724,200	2,602,000	664,854,500	929,300	23,635,500	942,237,100
Stolp	10,163,500	37,097,700	690,800	58,894,600	—	1,312,600	108,159,200
Stralsund	14,075,800	33,339,700	209,800	57,105,300	—	3,094,100	107,824,700
Straßburg im Els.	40,810,600	247,728,100	495,200	646,109,300	100,000	25,066,100	960,309,300
Stuttgart	16,827,700	431,418,100	3,874,400	1,437,512,400	1,600	27,143,900	1,916,778,100
Thorn	5,413,500	45,791,000	440,700	86,713,700	16,400	646,800	139,022,100
Tilsit	3,313,800	36,174,400	311,700	21,964,400	—	10,187,500	71,951,800

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	714,342,800	
Gesammter Wechsel-Verkehr	2,742,551,400	
Anweisungs-Verkehr	11,437,100	
Giro-Verkehr	26,938,223,000	
Depositen-Verkehr	7,936,000	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	2,622,361,000	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	571,478,700	
Geschäfte mit Gold	184,074,900	
Vermischte Gegenstände	339,489,700	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	68,189,000	34,200,083,600
Ueberhaupt		108,595,412,900

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1890.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	70,879,950	8,682,112	63,311,075	187,459,059	76,617,955	8,682,112	60,023,507	187,376,143
Augsburg	54,134,350	21,275,465	68,855,002	194,454,543	63,254,714	21,275,465	49,389,640	104,605,226
Bielefeld	25,104,033	5,059,689	29,040,617	89,661,884	38,054,503	5,059,689	23,257,639	89,723,013
Braunschweig	54,192,071	15,262,513	113,444,070	222,601,720	121,675,143	15,262,513	78,186,670	222,516,422
Bremen	299,892,629	289,280,397	307,061,057	1,094,842,578	506,209,991	289,280,397	263,396,918	1,093,707,098
Breslau	392,206,299	109,620,870	272,247,987	899,300,269	487,374,650	109,620,870	258,607,746	899,970,523
Bromberg	22,009,092	655,622	48,550,501	80,166,145	52,205,069	655,622	25,463,803	80,022,894
Cassel	67,300,007	15,509,565	68,342,804	190,468,922	93,966,476	15,509,565	65,506,713	190,332,614
Chemnitz	61,237,511	17,717,660	118,465,260	310,513,629	185,884,288	17,717,660	101,086,896	310,899,727
Coblenz	40,968,560	3,082,884	41,058,439	112,552,168	47,676,507	3,082,883	41,997,896	112,217,287
Cöln	372,531,810	346,808,461	519,279,015	1,347,418,020	614,026,445	346,808,461	360,205,790	1,347,645,785
Cöslin vom 1/7. ab	1,958,767	47,776	2,439,392	5,941,316	4,218,876	47,776	1,587,994	5,957,485
Cottbus	15,237,965	969,339	19,793,775	59,144,411	27,784,938	969,339	26,269,021	59,223,916
Crefeld	68,923,234	30,297,426	81,611,467	264,906,359	87,521,305	30,297,426	86,899,704	265,156,591
Danzig	75,358,688	13,824,910	92,119,879	208,182,625	116,564,697	13,824,910	69,995,798	207,750,476
Dortmund	50,970,098	21,928,182	150,562,923	307,218,210	142,249,803	21,928,182	122,201,801	306,764,629
Bochum	13,017,787	13,178,884	62,207,978	105,360,441	40,679,696	13,178,884	43,229,638	105,302,751
Dresden	234,698,098	401,098,034	200,158,334	924,853,514	332,219,918	401,098,034	178,832,105	925,014,467
Düsseldorf	72,247,803	26,750,660	99,732,290	269,855,470	94,236,364	26,750,660	104,011,232	269,662,058
Duisburg	13,918,476	8,192,888	72,529,651	124,103,191	50,661,404	8,192,888	58,684,951	123,640,324
Elberfeld	66,465,589	27,351,385	262,826,371	484,131,638	145,580,898	27,351,385	175,614,776	484,448,044
Barmen	12,534,242	2,823,982	71,441,555	127,415,270	45,286,547	2,823,982	50,347,082	127,568,806
Elbing	2,367,359	127,109	9,806,545	15,620,097	9,789,986	127,109	6,178,086	16,095,181
Emden	5,403,610	369,818	4,319,208	15,111,632	6,814,098	369,818	7,147,303	15,087,070
Erfurt	40,924,620	6,125,379	70,769,151	145,066,914	73,495,137	6,125,379	61,209,041	145,061,707
Essen	75,138,680	46,713,532	240,348,728	425,071,754	191,875,846	46,713,532	141,259,864	424,175,517
Flensburg	13,639,773	3,840,363	32,537,592	55,877,898	14,988,568	3,840,363	36,508,750	56,330,121
Frankfurt a. M.	722,796,935	1,413,324,053	1,120,447,593	4,144,318,133	1,530,124,122	1,413,324,053	1,083,822,696	4,146,015,186
Wiesbaden	17,479,220	1,039,548	28,658,741	54,779,170	27,847,293	1,039,548	25,786,309	55,049,819
Frankfurt a. d. O.	4,715,029	103,974	11,439,500	18,118,050	10,976,825	103,974	6,199,215	18,141,242
Gera	28,773,713	7,697,453	56,931,691	121,787,802	51,882,591	7,697,453	50,174,006	121,484,129

Gleiwitz	12,960,643	26,364,213	91,927,676	176,759,824	113,317,470	26,364,213	36,699,337	176,381,020
Glogau	16,987,044	2,773,240	23,098,264	74,694,928	53,796,624	2,773,240	18,110,368	74,680,232
Görlitz	27,534,558	3,262,294	39,722,819	92,335,803	48,559,072	3,262,294	40,165,968	92,605,956
Graudenz	662,291	46,301	2,652,732	5,774,440	5,008,968	46,301	706,699	5,761,968
Halle a. d. S.	93,456,442	20,376,847	135,503,206	330,760,382	228,041,022	20,376,847	79,349,845	330,352,513
Hamburg	441,636,680	3,646,234,135	972,798,069	5,479,875,824	622,738,813	3,646,234,135	929,077,033	5,482,822,831
Hannover	136,457,378	39,304,859	225,219,428	486,372,734	254,099,997	39,304,859	171,120,462	484,902,459
Karlsruhe	125,839,904	37,470,758	111,798,600	318,973,747	137,324,573	37,470,758	114,792,809	319,156,465
Kiel	32,757,873	3,197,716	28,791,475	81,437,037	41,405,166	3,197,716	30,353,471	81,802,184
Königsberg i. Pr.	131,051,924	107,935,677	94,828,881	400,715,692	184,870,912	107,935,677	69,816,458	399,406,604
Insterburg	3,644,781	69,700	2,691,500	11,619,933	8,806,396	69,700	2,694,137	11,570,234
Landsberg a. W.	9,069,168	249,347	12,124,025	35,796,223	27,385,691	249,347	8,151,414	35,786,453
Leipzig	310,757,411	435,907,007	361,981,468	1 289,928,005	494,942,741	435,907,007	329,489,888	1,289,501,823
Liegnitz	26,647,168	4,485,778	32,369,197	91,423,698	63,438,726	4,485,778	13,761,930	91,339,748
Lübeck	30,515,410	9,137,607	51,270,711	109,093,968	39,812,918	9,137,607	50,140,880	109,111,659
Magdeburg	196,722,077	63,176,066	312,305,739	667,825,962	345,745,658	63,176,066	247,197,944	668,453,527
Mainz	76,962,698	19,572 711	63,790,201	213,432,266	86,064,540	19,572,711	75,910,615	213,249,918
Darmstadt	14,959,291	827,652	49,091,224	100,225,381	76,441,547	827,652	22,513,268	100,726,200
Mannheim	211,300,784	179,527,461	272,554,107	871,798,016	211,564,127	179,527,461	291,646,162	872,133,721
Memel	20,650,330	83,700	11,135,786	47,593,120	31,983,104	83,700	6,146,989	47,625,299
Metz	53,001,603	35,574,984	116,388,026	266,335,778	116,118,617	35,574,984	113,172,664	265,605,002
Minden	5,618,838	—	10,452,641	20,811,269	14,661,115	—	6,083,339	20,744,454
Mülhausen i. Els.	31,516,237	48,443,606	95,911,793	236,304,478	90,486,322	48,443,606	92,413,696	236,157,185
München	221,281,219	82,600,302	164,858,555	695,370,200	264,030,902	82,600,302	228,720,558	695,016,114
Münster i. W.	38,762,130	4,775,100	43,383 455	119,869,517	48,610,342	4,775,100	53,639,399	120,034,202
Nordhausen	19,347,907	1,349,413	15,338,638	49,439,133	19,495,578	1,349,413	15,997,282	49,422,001
Nürnberg	66,079,451	13,130,395	162,582,752	315,837,445	140,615,772	13,130,395	126,027,890	316,267,963
Osnabrück	13,394,296	83,724	19,155,599	38,177,742	18,858,486	83,724	18,099,732	38,204,097
Posen	68,028,630	612,018	43,193,504	144,823,552	102,822,563	612,018	39,984,385	144,848,381
Siegen	9,648,589	7,282,510	27,534,103	57,752,780	23,785,811	7,282,510	19,402,623	57,842,168
Stettin	116,793,722	13,488,661	144,050,898	320,086,874	147,147,573	13,488,661	136,862,753	320,273,197
Stolp	7,769,268	119,331	7,902,149	26,828,866	20,645,423	119,331	3,998,692	26,794,946
Stralsund	10,112,838	359,400	9,902,056	24,768,757	14,039,675	359,400	10,466,218	24,865,293
Straßburg i. Els.	108,496,990	36,625,146	83,275,801	315,051,036	179,928,955	36,625,146	82,041,174	314,209,620
Stuttgart	338,780,627	63,540,527	182,874,707	634,665,729	383,599,605	63,540,527	168,936,631	633,761,983
Heilbronn	34,757,852	6,606,653	22,585,304	74,873,796	22,110,647	6,606,653	29,895,370	74,891,004
Thorn	14,874,509	768,444	16,187,901	41,167,680	22,395,899	768,444	13,774,551	41,226,373
Tilsit	2,789,877	—	2,513,233	7,852,269	4,346,899	—	3,542,421	7,889,320
Bei d. Reichsbankanstalten	6,073,654,435	7,774,123,213	8,404,084,407	26,882,751,712	10,000,792,910	7,774,123,213	7,363,937,647	26,882,370,367
Bei der Reichshauptbank	2,051,748,946	7,259,862,854	2,640,172,699	12,994,276,466	3,141,177,634	7,259,862,854	2,545,231,310	12,990,103,078
Ueberhaupt	8,125,403,381	15,033,986,066	11,044,257,106	39,877,028,179	13,141,970,544	15,033,986,066	9,909,168,957	39,872,473,445

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1890.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten à 1000 ℳ Betrag	Mark-Noten à 500 ℳ Betrag	Mark-Noten à 100 ℳ Betrag	Gesammt-Umlauf
31. Januar	1,782,915	314,951,500	25,539,000	655,753,850	998,027,265
28. Februar	1,782,735	288,742,500	23,181,000	602,845,700	916,551,935
31. März	1,781,940	376,728,500	24,752,000	648,337,000	1,051,599,440
30. April	1,781,625	336,584,500	24,976,500	633,398,800	996,741,425
31. Mai	1,781,145	307,456,500	22,819,500	608,434,800	940,491,945
30. Juni	1,781,115	394,063,500	22,657,500	665,963,900	1,084,466,015
31. Juli	1,780,695	315,198,500	22,123,000	636,174,200	975,276,395
31. August	1,780,590	316,705,500	21,404,000	636,170,700	976,060,790
30. September	1,780,110	392,814,500	21,477,000	715,662,300	1,131,733,910
31. Oktober	1,779,480	335,459,500	19,890,500	695,702,600	1,052,832,080
30. November	1,778,655	286,288,500	18,665,000	663,153,500	969,885,655
31. Dezember	1,778,655	364,094,500	18,543,500	718,170,750	1,102,587,405

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1890.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	60,023,507	6,265	23,006,277	83,029,784	63,799,075
Augsburg	49,389,640	3,815	5,546,228	54,935,868	68,855,002
Bielefeld	23,257,639	4,095	4,964,880	28,222,519	36,794,617
Braunschweig	78,186,670	8,998	25,591,755	103,778,425	113,444,070
Bremen	263,396,918	5,552	28,974,871	292,371,789	307,881,057
Breslau	258,607,746	28,376	50,084,877	308,692,623	282,689,882
Bromberg	25,463,803	5,098	36,650,010	62,113,813	48,550,501
Cassel	65,506,713	9,770	24,849,764	90,356,477	68,538,804
Chemnitz	101,086,896	13,111	34,864,704	135,951,600	127,410,260
Coblenz	41,997,896	5,782	22,501,836	64,499,732	41,798,439
Cöln	360,205,790	18,728	42,430,428	402,636,218	530,582,015
Cöslin	1,587,994	3,735	17,959,507	19,547,501	2,439,392
Cottbus	26,269,021	6,069	17,845,616	44,114,637	19,844,775
Crefeld	86,899,704	7,486	12,263,835	99,163,539	95,079,152
Danzig	69,995,798	14,644	43,191,732	113,187,530	93,474,879
Dortmund	122,201,801	8,584	46,014,062	168,215,863	151,510,923
Bochum	43,229,638	2,343	13,612,556	56,842,194	62,207,978
Dresden	178,832,105	16,665	34,973,396	213,805,502	225,590,334
Düsseldorf	104,011,232	5,251	19,085,891	123,097,123	99,732,290
Duisburg	58,684,951	2,694	5,695,676	64,380,627	73,844,651
Elberfeld	175,614,776	7,345	18,558,448	194,173,224	277,951,422
Barmen	50,347,082	1,893	3,421,134	53,768,217	75,010,555
Elbing	6,178,086	2,365	4,235,899	10,413,985	10,186,545
Emden	7,147,303	952	1,358,590	8,505,893	4,547,208
Erfurt	61,209,041	8,935	22,998,943	84,207,984	76,979,619
Essen	141,259,864	7,126	25,508,564	166,768,429	240,701,728
Flensburg	36,508,750	2,610	4,615,593	41,124,342	33,067,592
Frankfurt a. M.	1,083,822,696	17,822	38,668,835	1,122,491,531	1,148,531,086
Wiesbaden	25,736,309	3,824	8,975,798	34,712,107	28,658,741
Frankfurt a. d. O.	6,199,215	6,255	22,977,334	29,176,549	11,449,500
Gera	50,174,006	5,490	7,184,504	57,358,510	67,282,713
Gleiwitz	36,699,337	6,926	17,700,517	54,399,854	91,927,676
Glogau	18,110,368	4,533	10,538,718	28,649,087	23,133,264
Görlitz	40,165,968	4,733	7,968,924	48,134,892	41,417,819
Graudenz	706,699	1,605	3,866,869	4,573,569	2,652,732
Halle a. d. S.	79,349,845	9,938	43,819,927	123,169,772	135,503,206
Hamburg	929,077,033	8,295	19,086,116	948,163,149	977,446,068
Hannover	171,120,462	16,548	32,343,560	203,464,021	228,949,428
Karlsruhe	114,792,809	10,529	41,932,545	156,725,355	115,105,600
Kiel	30,353,471	5,132	42,430,176	72,783,647	28,840,475
Königsberg i. Pr.	69,816,458	11,022	47,625,703	117,442,160	95,928,881
Insterburg	2,694,137	1,674	2,406,832	5,100,970	2,691,500
Landsberg a. d. W.	8,151,414	5,061	10,833,701	18,985,115	12,124,025
Leipzig	329,489,888	17,167	50,647,833	380,137,721	487,131,468
Liegnitz	13,761,930	5,841	15,866,433	29,628,363	32,671,197

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Girokunden an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Lübeck	50,140,880	4,946	7,552,271	57,693,151	55,510,711
Magdeburg	247,197,944	20,483	57,111,567	304,309,511	312,655,739
Mainz	75,910,615	7,401	11,996,212	87,906,827	69,160,201
Darmstadt	22,513,268	3,176	8,064,239	30,577,507	49,221,224
Mannheim	291,646,162	8,673	16,485,816	308,131,978	299,719,926
Memel	6,146,989	1,854	5,949,622	12,096,610	11,185,786
Metz	113,172,664	5,567	25,373,474	138,546,138	116,608,026
Minden	6,083,339	1,935	7,193,846	13,277,185	11,252,641
Mülhausen i. E	92,413,696	2,634	7,884,458	100,298,154	96,164,793
München	228,720,558	15,122	33,070,783	261,791,341	164,858,555
Münster i. W.	58,639,399	7,737	18,802,527	72,441,926	47,108,455
Nordhausen	15,997,282	3,741	6,164,755	22,162,037	27,838,638
Nürnberg	126,027,890	13,754	32,333,917	158,361,806	162,582,752
Osnabrück	18,099,732	3,884	5,300,910	23,400,641	19,765,599
Posen	39,984,385	14,274	43,760,367	83,744,751	43,193,504
Siegen	19,402,623	1,497	5,916,809	25,319,432	27,596,103
Stettin	136,862,753	9,356	23,354,898	160,217,651	145,190,398
Stolp	3,998,692	3,024	5,270,839	9,269,531	7,902,149
Stralsund	10,466,218	6,718	6,934,189	17,400,407	10,439,056
Straßburg i. E	82,041,174	4,198	12,478,697	94,519,871	87,645,801
Stuttgart	168,936,631	9,959	16,239,401	185,176,032	182,874,707
Heilbronn	29,895,370	1,659	3,080,569	32,975,939	22,585,304
Thorn	13,774,551	1,681	4,319,648	18,094,199	16,187,901
Tilsit	3,542,421	3,055	6,222,787	9,765,208	2,513,238
Bei den Reichsbankanstalten	7,363,937,647	506,510	1,386,541,997	8,750,479,644	8,703,669,342
Bei der Reichshauptbank	2,545,231,310	44,199	495,519,618	3,040,750,928	3,098,496,639
Ueberhaupt	9,909,168,957	550,709	1,882,061,615	11,791,230,572	11,802,165,981
	Hierzu Bestand vom 1. Januar 1890:			57,669,655	
				11,848,900,227	
			Hiervon Abgang:	11,802,165,981	
			Ergibt einen Bestand von:	46,734,246	

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag M	am 31. Dez. 1890 M	Ort	Ertrag M	am 31. Dez. 1890 M
Berlin Reichsbankgeb.	2	6,378,000	Hamburg	—	997,000
„ Grundstücke:			Hannover	—	175,000
Kurstr. Nr. 6—13	29,257	781,400	Harburg	—	50,000
Aachen	—	365,000	Hildesheim	—	33,000
Allenstein	—	60,000	Insterburg	—	36,000
Augsburg	—	177,000	Karlsruhe	—	109,000
Barmen	—	100,000	Kiel	—	145,000
Bielefeld	—	90,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bochum	—	23,500	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Braunschweig	—	190,000	Leipzig	12,325	900,000
Bremen	—	510,000	Liegnitz	—	232,000
Breslau	—	828,000	Lübeck	—	90,000
Bromberg	—	100,000	Magdeburg	—	339,000
Cassel	—	196,000	Mainz	—	140,000
Chemnitz	—	329,000	Mannheim	—	289,000
Coblenz	—	120,000	Memel	—	75,000
Cöln	—	298,000	Metz	—	115,000
Cottbus	—	125,000	Minden	—	90,000
Crefeld	—	187,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Danzig	—	120,000	München	—	426,000
Darmstadt	—	44,000	Münster i. W.	—	70,000
Dortmund	—	220,000	Neuwied	—	36,000
Dresden	—	304,000	Nordhausen	—	110,000
Düren	—	36,000	Nürnberg	—	216,000
Düsseldorf	—	90,000	Osnabrück	320	39,000
Duisburg	—	80,000	Pforzheim	—	65,000
Elberfeld	—	212,000	Posen	—	180,000
Elbing	—	50,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Erfurt	—	145,000	Siegen	—	50,000
Essen	—	120,000	Spremberg	—	30,000
Flensburg	—	120,000	Stettin	5,365	400,000
Forst	—	80,000	Stolp	—	72,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Straßburg i. E.	225	400,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Stuttgart	—	543,000
Gelsenkirchen	—	70,000	Thorn	—	50,000
Gera	—	70,600	Tilsit	433	50,000
M.-Gladbach	—	50,000	Ulm	800	50,000
Gleiwitz	—	105,000	Wiesbaden	—	86,000
Glogau		72,000	Witten	—	45,000
Görlitz	—	107,000	Worms	—	36,000
Graudenz	—	70,000	Zeitz	—	33,000
Guben	—	40,000	Ueberhaupt	48,727	21,517,500
Halle a. d. S.	—	199,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . M 48,339.64
Hierzu die 1889 eingezogenen Einkünfte für 1890 . . . . „ 48.75
und die 1891 einzuziehenden Einkünfte für 1890 . . . . „ 1,330.—

M 49,718.39

Ab davon: Die 1890 eingezogenen Einkünfte für 1889 M 192.50
und die 1890 eingezogenen Einkünfte für 1891 „ 798.75 M 991.25

sind mithin für 1890 aufgekommen M 48,727.14

Anlage F.

Platz-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg. ℳ	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel ℳ	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1890 Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1890 Betrag ℳ
Aachen [einschl. Eupen]	1,948,200	1,216,300	1,529,600	2,605	58	635	1,261,041
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	3,888,900	2,431,000	3,126,900	4,099	75	785	3,684,656
Bielefeld [einschl. Herford]	3,548,900	2,245,000	2,851,300	2,764	65	1,042	3,548,930
Braunschweig	3,399,200	1,652,500	2,526,300	2,928	55	728	2,831,089
Bremen	14,606,600	2,985,700	6,875,600	9,097	35	1,291	12,324,762
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	16,576,600	10,041,300	12,654,700	2,535	54	4,755	14,414,810
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	2,164,500	1,494,400	1,792,900	1,691	67	923	1,689,970
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	7,689,000	3,886,900	5,575,900	1,835	66	2,714	5,924,826
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	8,991,500	6,081,400	7,814,700	1,535	57	4,352	8,287,933
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	3,876,700	2,889,200	3,441,300	2,180	73	1,336	3,706,525
Cöln [einschl. Düren, Gummersbach v. 1. Febr. 90 ab, Neuß, Solingen]	7,954,000	4,082,200	5,737,000	3,145	61	1,284	6,546,569
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin	1,441,500	818,000	1,125,200	1,930	71	593	1,419,177
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	2,767,600	1,993,000	2,402,000	2,574	68	943	2,235,877
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen]	6,330,100	3,647,900	4,800,800	3,073	69	1,206	5,210,054
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	4,690,000	2,937,100	3,604,100	2,335	51	1,728	4,689,921
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	8,081,000	6,058,000	6,867,100	1,274	61	5,274	6,542,249
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	6,358,300	2,680,800	4,693,900	1,881	63	1,823	4,971,410
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	5,982,500	4,066,600	4,924,700	2,049	52	1,878	4,580,714
Elberfeld [einschl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	10,656,300	5,861,600	8,198,100	1,784	56	4,825	7,051,591
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	1,609,000	879,000	1,260,100	2,667	67	356	961,137
Emden	288,300	122,900	193,900	2,447	68	88	206,804
Erfurt [einschl. Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl]	1,050,900	572,200	811,500	1,291	42	519	634,886
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	4,190,400	3,247,500	3,723,000	2,731	59	1,101	3,498,092
Flensburg	2,999,600	920,000	1,510,000	2,240	75	692	1,280,446
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	12,202,400	5,950,200	8,427,900	2,979	30	4,418	9,520,533
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	385,300	206,300	295,000	1,358	63	209	369,780
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	3,959,500	1,613,900	2,968,500	2,911	64	639	1,866,406
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	6,234,800	3,534,200	4,770,900	2,248	67	1,917	5,025,646
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	5,477,100	4,606,100	5,022,300	3,383	73	1,425	5,477,097
Görlitz [einschl. Sorau]	3,233,100	1,951,000	2,481,100	1,816	58	1,523	3,068,496
Graudenz	971,000	553,600	749,600	1,357	60	484	690,140
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	8,305,800	3,580,300	5,280,600	2,888	41	2,713	7,892,695

Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	14,862,500	4,226,300	8,742,700	4,922	30	3,364	14,426,456
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln vom 1. Februar 1890 ab, Hildesheim]	7,410,700	3,109,100	4,811,200	1,605	55	2,920	5,510,966
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	7,062,900	4,715,000	5,627,200	1,603	43	4,609	6,625,072
Kiel [einschl. Neumünster]	3,762,000	1,857,400	2,889,100	3,796	57	746	3,239,196
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen vom 22. November 1890 ab, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg bis 3. Juni 1890, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	16,175,200	11,580,100	13,533,800	2,061	64	6,726	13,997,835
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	2,882,000	1,722,000	2,337,000	2,047	66	1,233	2,613,332
Leipzig	9,381,800	1,997,100	4,951,200	3,227	29	1,952	5,609,907
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	6,030,500	4,684,200	5,449,700	2,827	69	1,809	5,815,769
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	3,335,500	2,100,500	2,571,800	3,978	80	663	2,995,977
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	7,476,900	2,284,000	4,942,300	2,875	35	2,481	7,476,888
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4,727,800	2,460,600	3,328,500	1,465	56	3,598	4,727,744
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	12,735,500	7,516,000	10,214,000	2,440	52	4,024	12,549 618
Memel [einschl. Ruß]	2,431,700	1,328,900	1,855,500	2,889	69	565	2,223,123
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	886,000	240,100	499,000	1,213	38	546	613,729
Minden	551,000	372,900	465,500	1,330	66	372	442,761
Mülhausen i. E. [einschl. Colmar i. Els.]	4,043,500	1,175,900	2,773,400	4,387	44	521	2,289,872
München [einschl. Passau, Regensburg]	5,778,[illegible]00	2,887,500	4,041,400	3,117	32	1,976	4,401,246
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt vom 1. Mai 1890 ab, Paderborn, Soest vom 1. Oktober 1890 ab]	4,752,400	3,164,500	3,904,700	1,918	64	2,101	4,752,355
Nordhausen	1,875,500	947,700	1,277,400	2,120	59	571	1,356,324
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,435,900	1,477,600	1,638,500	2,758	48	701	1,832,300
Osnabrück	661,500	171,100	312,000	1,287	52	215	226,398
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz, Wronke]	6,196,900	4,562,000	5,463,700	1,679	52	3,009	5,780,567
Siegen [einschl. Dillenburg]	1,496,000	631,300	1,055,400	1,717	48	667	1,496,011
Stettin [einschl. Anclam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	4,657,900	2,656,300	3,379,800	2,135	53	1,946	4,657,891
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,340,000	1,630,100	2,098,900	2,524	63	587	1,968,675
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	2,313,300	1,623,800	2,002,400	4,395	80	852	1,623,809
Straßburg i. E.	9,040,200	4,237,000	6,761,600	2,392	49	2,924	6,042,923
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	5,617,400	2,823,600	3,953,400	2,120	35	2,545	4,358,109
Thorn	1,989,600	1,453,800	1,709,400	1,597	53	874	1,714,225
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	2,198,900	1,682,200	1,937,800	1,704	65	1,034	1,903,582
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	109,830	274,686,921
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	25,994,900	8,816,200	14,885,900	2,339	30	9,835	18,690,443
Ueberhaupt	—	—	—	2,383	50	119,665	293,377,364

Anlage G.

Versandt-Wechsel. (Rimessen).

Ort	Es wurden angekauft Stück	Es wurden angekauft Betrag ℳ	Gewinn ℳ	Durchschnittliche Größe der Wechsel ℳ	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel Tage
Aachen [einschl. Eupen]	32,197	43,157,241	137,894	1,344	26
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	18,335	14,823,311	76,037	809	41
Bielefeld [einschl. Herford]	31,965	21 710,242	95,905	679	36
Braunschweig	13,879	25,235,506	53,144	1,818	17
Bremen	72,305	104,454,133	372,167	1,445	28
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	64,285	74,712,456	363,188	1,162	39
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	3,394	5,608,256	41,302	1,652	59
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	19,920	21,022,319	133,477	1,055	51
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	90,490	85,049,049	518,498	940	49
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	18,388	30,999,305	231,878	1,709	61
Cöln [einschl. Düren, Gummersbach v. 1. Febr. 1890 ab, Neuß, Solingen]	81,998	111,314,485	339,605	1,358	23
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin]	1,882	985,202	5,780	523	49
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	25,960	28,413,650	198,147	1,095	46
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen]	60,179	69,394,835	357,969	1,153	43
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	7,959	17,600,218	81,437	2,211	42
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	51,182	80,623,694	582,525	1,575	60
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	60,757	66,579,042	217,275	1,096	28
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	71,666	80,502,361	377,405	1,123	37
Elberfeld [einschl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	140,112	137,337,045	418,961	980	24
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,294	3,243,876	20,273	1,414	53
Emden	2,798	4,960,582	10,894	1,773	20
Erfurt [einschl. Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl]	29,819	28,037,577	88,107	940	25
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	22,350	45,355,190	269,730	2,029	47
Flensburg	1,300	3,202,855	17,654	2,464	44
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	178,627	293,197,267	594,917	1,641	16
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	2,887	2,659,403	19,919	921	59
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	25,774	21,688,770	130,937	841	46
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	12,985	31,309,920	205,487	2,408	52
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	15,354	17,217,145	131,349	1,121	62
Görlitz [einschl. Sorau]	15,823	15,412,688	75,654	974	37
Graudenz	1,251	934,834	5,741	747	50

Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	30,529	42,419,547	147,260	1,688	28
Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	130,359	290,945,188	710,946	2,232	21
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln v. 1. 2. 90 ab, Hildesheim]	35,350	61,329,950	178,017	1,735	23
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	46,383	34,485,002	162,451	743	39
Kiel [einschl. Neumünster]	3,167	6,701,720	40,118	2,116	48
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen v. 22. 11. 90 ab, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg bis 3. 6. 90, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	10,000	27,582,376	154,780	2,758	46
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	7.903	13,732,811	81,207	1,738	53
Leipzig	119,614	123,910,882	415,530	1,036	26
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	10,110	10,441,356	76,182	1,033	57
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	7,683	16,650,851	79,612	2.167	38
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	37,730	47,296,320	165,347	1,254	27
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	53,585	73,564,199	272,991	1,373	31
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	83,534	114,621,252	423,372	1,372	28
Memel [einschl. Ruß]	1,803	8,458,347	60,714	4,731	57
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	23.823	58,254,000	111,170	2,445	17
Minden	3,678	3,001,493	21,346	816	58
Mülhausen i. Elsaß [einschl. Colmar i. E.]	26,691	39,481.142	76,089	1,479	15
München [einschl. Passau, Regensburg]	42,712	105,539,190	179,858	2,471	13
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt v. 1. 5. 90 ab, Paderborn, Soest v. 1. 10. 90 ab]	26,899	27,360,386	163,302	1,018	51
Nordhausen	8,668	6,365,915	33,156	734	56
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	39.153	51,548,433	161,959	1,317	27
Osnabrück	7,288	4,744,379	16,173	651	27
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz, Wronke]	9,047	12,196,506	64,229	1,348	41
Siegen [einschl. Dillenburg]	10,859	16.427,633	90,236	1,513	54
Stettin [einschl. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	25,781	31,478,980	132,835	1,221	34
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,002	3.250,651	21,004	1,083	51
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	2,679	3,774,039	23,180	1,409	49
Straßburg im Elsaß	30,762	33,454,581	121,557	1,087	29
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	76,488	72,691,709	259,855	950	34
Thorn	1,830	3,047,170	23,428	1,665	64
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	1,049	1,970,781	10,197	1,879	53
Bei den Reichsbankanstalten	2,096,274	2,833,470,250	10,651,354	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	270,191	744,556,784	1.205,026	2,755	13
Ueberhaupt	2,366,465	3,578,027,034	11,856,379	1,512	27

Anlage H.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand M	Niedrigster Bestand M	Durchschnittlicher Bestand M	Bestand am 31. Dezember 1890 Stück	Bestand am 31. Dezember 1890 Betrag M
Aachen [einschl. Eupen]	2,580,200	1,529,600	1,911,800	2,723	2,356,080
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	2,561,800	1,222,900	1,500,500	1,673	2,561,769
Bielefeld [einschl. Herford]	2,893.100	1,930,200	2,371,500	1,456	2,863,972
Braunschweig	2,987.300	1,016.100	1,334.400	1,995	1,987,282
Bremen	10,889,600	3,546,900	6,495,800	2,248	10,889,617
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,290,500	5,051,800	6.442,200	5,817	8,290,512
Bromberg [einschl. Inowrazlaw]	1,244,000	568,300	878,500	1,047	1,243,928
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	2,792,100	1,690,300	2,128,000	3,085	2,792,099
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. B., Reichenbach i. B., Zwickau]	5,576,700	3,256,100	3,995,700	7,326	5,061,475
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,564,800	1,462,100	1,828,400	2,871	2,564,792
Cöln [einschl. Düren, Gummersbach vom 1. 2. 1890 ab, Neuß, Solingen]	24.675,900	15,297,900	19,480,300	7,667	23,294,375
Cöslin [einschl. Belgard, Colberg, Neustettin]	568,600	371,100	466.400	672	476,016
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,827.800	1,007,600	1,410,300	3,170	1,623,305
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen]	4,735,400	1,763,800	2,674,800	4,542	4,735,387
Danzig [einschl. Marienwerder]	2,510,300	1,315,100	1,991,800	2,670	2,510,270
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,246,900	4,330,500	5,235,200	8,123	7,246,824
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	8,293,800	3,892,400	5,518,100	6,317	8,293,714
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	7,788,300	4,578,700	5,751,900	6,199	7,788,347
Elberfeld [einschl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	18,781,400	12,292,600	14,741,800	9,946	16,434,912
Elbing	686,000	251,000	389,700	611	507,707
Emden	346,800	131,500	209,000	252	346,754
Erfurt [einschl. Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl]	2,316,000	1,289,000	1,802,000	2,287	2,315,792
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,617,300	3,975,000	4.641,500	3,159	5,107,295
Flensburg	535,000	256,000	354,400	530	494,081
Frankfurt a. Main [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	25,186,500	11,936,100	15,706,400	9,443	20,422,706
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	651,400	413,800	525,800	779	594,727
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2.828,000	1,365,300	2,023,300	4,037	2,285,017
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	2,711,200	906,300	1,605,100	2,178	2,124,078
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,127,700	646,900	859,900	1,027	971,654
Görlitz [einschl. Sorau]	1,839,000	999,500	1,313,300	1,667	1,541,883

Graudenz	312,900	205,900	250,900	474	289,766
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	3,914,600	1,875,400	2,610,000	3,097	3,910,439
Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	24,426,500	8,794,300	15,273,200	10,086	24,426,465
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln vom 1. Februar 1890 ab, Hildesheim]	5,140,900	3,045,200	4,003,100	5,690	5,140,900
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	4,546,500	2,297,700	3,047,400	5,752	4,546,462
Kiel [einschl. Neumünster]	1,519,900	665,600	1,086,300	1,562	1,519,853
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenstein, Gumbinnen, Lyck, Rastenburg]	4,551,300	1,945,900	2,730,400	4,226	4,551,288
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	577,000	277,000	422,000	567	443,441
Leipzig	15,760,600	8,985,100	11,980,000	7,720	15,066,120
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	2,003,100	1,190,900	1,486,600	1,764	2,003,048
Lübeck [einschl. Rostock]	1,870,800	812,700	1,099,500	1,898	1,870,799
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	6 360,800	3,161,100	4,502,400	4,302	6,360,782
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4,563,600	2,158,900	2,923,900	4,907	4,563,514
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rhein, Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	8,354,500	3,688,400	5,623,100	7,642	8,277,144
Memel	942,800	364,000	665,600	491	779,385
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	2,595,400	1,552,000	1,970,500	2,470	2,595,378
Minden	476,300	234,600	335,100	652	476,305
Mülhausen im Elsaß [einschl. Colmar im Elsaß]	1,953,000	830,300	1,379,100	1,987	1,952,932
München [einschl. Passau, Regensburg]	4,949,800	2,968,200	3,668,300	4,715	4,949,841
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt vom 1. Mai 1890 ab, Paderborn, Soest vom 1. Oktober 1890]	2,788,600	1,480,900	2,063,700	2,658	2,788,575
Nordhausen	1,156.600	439,500	719,200	535	990,121
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,266,100	1,763,700	2,326,200	3,636	3,266,073
Osnabrück	815,200	458,000	619,000	1,094	815,218
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	2,598,200	1,674,100	2,031,300	3,993	2,598,126
Siegen [einschl. Dillenburg]	1,042,200	447,400	641,700	864	1,042,218
Stettin [einschl. Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	4,689,600	1,828,100	2,842,600	2,906	4,689,680
Stolp [einschl. Lauenburg]	371,400	228,900	294,700	456	371,243
Stralsund [einschl. Greifswald]	387,400	89,300	213,300	458	281,161
Straßburg im Elsaß	2,975,900	1,384,900	2,023,000	2,414	2,975,971
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	8,890,200	4,394,700	5,267,700	4,020	6,381,354
Thorn	752,000	410,300	573,200	842	751,970
Tilsit	715,600	403,700	581,800	741	634,895
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	200,136	271,036,836
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	46,500,700	28,427,700	37,547,100	21,483	45,483,055
Ueberhaupt	—	—	—	221,619	316,519,891

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Holland	auf Belgien	auf London	auf Frankreich	auf die Schweiz	Real-Werth
		Holl. fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ
Bestand am 1. Jan. 1890	597	79,957	122,594	175,711	278,567	152,299	2,247,260
Angekauft wurden:							
in Berlin	2,577	840,488	1,095,021	589,874	1,514,590	—	16,025,862
„ Aachen	94	10,096	17,500	32,174	9,910	3,001	695,370
„ Augsburg	74	—	3,564	16,250	8,143	97,383	423,008
„ Bielefeld	87	—	—	14,486	9,785	—	301,720
„ Braunschweig	2	—	—	—	1,687	4,711	5,127
„ Bremen	9	—	31,939	3,200	—	—	90,534
„ Breslau	22	125	821	833	3,589	1,400	23,088
„ Bromberg	—	—		—	—	—	—
„ Cassel	42	—	12,009	4,731	484	3,699	109,205
„ Chemnitz	1,971	109,583	22,456	393,970	608,704	26,874	8,879,065
„ Coblenz	253	77,597	40,770	86,658	208,387	48,364	2,168,583
„ Cöln	228	145,550	14,183	20,292	208,102	50,176	950,284
„ Cöslin	148	570	—	14,337	—	—	297,274
„ Cottbus	226	50,962	30,696	3,141	81,578	37,231	292,061
„ Crefeld	862	107,074	11,861	253,915	184,045	1,615	5,500,904
„ Danzig	64	15,026	176,815	20,337	32,566	—	605,077
„ Dortmund	447	40,000	45,900	97,296	185,569	450	2,237,935
„ Dresden	190	13,607	9,159	26,539	9,147	3,093	615,486
„ Düsseldorf	204	55,421	14,780	72,185	153,017	—	1,697,991
„ Elberfeld	614	30,790	219,631	148,917	585,414	—	3,743,854
„ Elbing	2	—	—	587	—	—	11,926
„ Emden	31	—	—	7,433	4,700	—	163,862
„ Erfurt	17	4,723	—	953	—	—	27,272
„ Essen	36	22,901	5,772	11,935	36,600	29,317	355,104
„ Flensburg	27	1,240	—	10,205	—	—	210,477
„ Frankfurt a. M.	67	—	—	8,045	70,810	89,833	293,378
„ Frankfurt a. d. O.	38	30,827	195	473	—	—	65,523
„ Gera	202	6,540	3,219	43,703	12,689	—	917,076
„ Gleiwitz	3	—	—	94	—	—	1,910
„ Glogau	85	19,869	—	4,032	61,570	—	189,147
„ Görlitz	161	7,052	1,040	6,138	23,435	42,357	222,941
„ Graudenz		—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S	99	1,686	539	4,047	94,684	1,296	176,776
„ Hamburg	52	9,438	—	15,037	—	—	321,472
„ Hannover	219	8,948	33,838	20,673	12,298	1,167	496,874
„ Karlsruhe	393	1,702	4,896	16,731	36,071	627,579	942,213
„ Kiel	125	1,789	2,574	11,540	96,707	1,657	380,109
„ Königsberg i. Pr.	29	3,324	—	11,832	—	—	245,645
„ Landsberg a. d. W.	186	475	2,720	47,588	8,926	3,899	981,735
„ Leipzig	8	—	10,849	—	47,294	—	58,696
„ Liegnitz	138	5,816	—	7,101	5,643	—	172,257
„ Lübeck	109	21,632	20,625	31,452	21,101	103,473	797,195
„ Magdeburg	27	2,628	1,801	2,504	400	446	88,274
„ Mainz	127	16,569	102,288	9,523	53,316	2,723	366,353
„ Mannheim	132	8,156	23,178	7,889	14,549	231,438	406,091

Ort	Stückzahl	auf Holland Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
in Memel	219	25,893	—	129,669	9,300	—	2,677,329
„ Metz	29	—	—	6,591	—	—	134,525
„ Minden	—	—	—	—	—	—	—
„ Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ München	10	8,000	—	1,624	—	—	46,403
„ Münster i. W.	302	27,744	75,000	265,505	20,638	—	5,530,847
„ Nordhausen	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	59	—	56,536	16,189	44,316	11,430	460,555
„ Osnabrück	8	—	—	1,861	—	—	37,854
„ Posen	30	14,943	857	8,038	—	—	191,849
„ Siegen	70	66,680	6,905	78,973	79,770	—	1,823,212
„ Stettin	59	599	4,336	5,420	6,011	—	307,939
„ Stolp	15	12,873	—	368	3,431	—	31,856
„ Stralsund	80	2,000	—	8,045	6,400	—	172,148
„ Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ Stuttgart	5	—	—	128	284	12,365	12,752
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	11,910	1,910,894	2,226,866	2,776,773	4,854,225	1,589,277	68,218,216
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	11,323	1,813,604	2,092,162	2,615,172	4,626,221	1,504,445	64,712,469
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1890	587	97,290	134,704	161,601	228,005	84,832	3,505,747

Die am 31. Dezember 1890 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	134,704	auf Belgien	à	80,30	ℳ	108,168
Frcs.	228,005	„ Frankreich	à	80,40	„	183,316
fl.	97,290	„ Holland	à	168,30	„	163,739
Lire	6,477	„ Italien	à	79,20	„	5,130
Kr.	33,544	„ Kopenhagen	à	111,25	„	37,318
Lstrl.	161,601	„ London	à	20,295	„	3,279,688
Frcs.	84,832	„ die Schweiz	à	80,—	„	67,866
Kr.	21,053	„ Skandinavien	à	111,45	„	23,463
					ℳ	3,868,686

Hievon der wirkliche Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 3,505,747

ergibt einen Gewinn von ℳ 362,938.

Anlage K.

Lombard-Verkehr im Jahre 1890.

	Gewinn ℳ
Aachen	14,226
Eupen	21
Augsburg	1,834
Kempten	743
Bielefeld	11,114
Herford	7,222
Braunschweig	28,277
Bremen	36,069
Breslau	178,149
Brieg	16,065
Neisse	6,037
Reichenbach i. Schl.	15,833
Bromberg	42,723
Inowrazlaw	4,221
Konitz	5,464
Cassel	72,410
Eschwege	4,158
Göttingen	5,335
Chemnitz	28,328
Crimmitschau	5,145
Hof i. B.	4,566
Meerane	6,095
Plauen i. Voigtl.	7,185
Reichenbach i. Voigtl.	23,615
Zwickau	1,909
Coblenz	32,020
Creuznach	3,393
Limburg a. d. Lahn	3,623
Neuwied	22,492
Wetzlar	1,571
Cöln	85,406
Düren	1,056
Gummersbach	46
Neuß	2,601
Solingen	10,444
Cöslin	28,694
Belgard	4,025
Cörlin	837
Colberg	14,491
Neustettin	12,140
Cottbus	13,962
Finsterwalde	2,545
Forst	8,949
Guben	21,908
Spremberg	4,730
Crefeld	16,560
M.-Gladbach	2,397
Rheydt	410
Viersen	472
Danzig	64,559
Marienwerder	7,905
Culm	2,463
Pr. Stargardt	4,705
Dortmund	30,588

	Gewinn ℳ
Bochum	7,178
Hagen	15,124
Iserlohn	855
Lüdenscheidt	2,324
Witten a. d. Ruhr	2,811
Dresden	118,197
Bautzen	312
Zittau	1,714
Düsseldorf	44,192
Duisburg	21,822
Wesel	4,611
Elberfeld	32,886
Barmen	11,283
Lennep	128
Remscheid	295
Schwelm	785
Elbing	26,862
Deutsch-Eylau	47
Emden	8,959
Erfurt	28,548
Eisenach	4,664
Mühlhausen i. Thür.	2,735
Suhl	11,481
Essen	81,352
Gelsenkirchen	5,376
Mülheim a. d. Ruhr	21,208
Flensburg	24,504
Frankfurt a. M.	68,523
Wiesbaden	31,252
Gießen	970
Hanau	16,705
Offenbach	2,131
Frankfurt a. d. O.	9,721
Schwiebus	2,824
Gera	16,662
Altenburg	6,620
Greiz	22 627
Pößneck	5,100
Zeitz	5,320
Gleiwitz	34,196
Beuthen O.-Schl.	4,545
Ratibor	4,296
Glogau	15,984
Grünberg	15,506
Sagan	6,895
Sommerfeld	1,922
Görlitz	17,851
Soran N.-L.	3,901
Graudenz	8,574
Halle a. d. S.	58,514
Naumburg a. d. S.	21,111
Weißenfels	6,413
Hamburg	128,771
Harburg	4,144

	Gewinn ℳ
Hannover	62,837
Celle	10,108
Hameln	5,268
Hildesheim	11,237
Karlsruhe	6,407
Bruchsal	1,411
Freiburg i. Breisgau	7,347
Konstanz	1,021
Lörrach	99
Pforzheim	1,935
Kiel	35,438
Neumünster	1,945
Königsberg i. Pr.	103,289
Insterburg	12,070
Allenburg	925
Allenstein	7,751
Bartenstein	2,959
Bischofsburg	734
Braunsberg	2,839
Fischhausen	718
Friedland i. Ostpr.	174
Gerdauen	24
Goldap	103
Gumbinnen	2,746
Heilsberg	219
Labiau	4,060
Lyck	8,091
Rastenburg	4,051
Schippenbeil	110
Stallupönen	36
Tabiau	91
Wehlau	1,265
Landsberg a. d. W.	29,366
Cüstrin	15,752
Leipzig	113,658
Liegnitz	67,590
Hirschberg i. Schl.	1,900
Landeshut i. Schl.	4,097
Lübeck	8,197
Neubrandenburg	520
Rostock	7,818
Waren	8,911
Magdeburg	154,438
Aschersleben	8,631
Bernburg	4,464
Halberstadt	15,599
Quedlinburg	1,270
Mainz	9,960
Darmstadt	5,788
Bingen	2,093
Worms	1,458
Mannheim	15,998
Heidelberg	8,234
Kaiserslautern	5,655
Ludwigshafen	674
Neustadt a. d. Haardt	433
Pirmasens	1,822
Speyer	513
Memel	76,191
Ruß	9,054
Metz	8,428
Saarbrücken	11,714
Trier	8,551
Minden	16,327
Mülhausen i. Elsaß	2,665
Colmar	867
München	989
Regensburg	2,297
Münster i. W.	7,883
Bocholt	405
Hamm	25,502
Lippstadt	450
Paderborn	4,285
Soest	648
Nordhausen	17,174
Nürnberg	3,669
Fürth	2,980
Würzburg	3,585
Osnabrück	8,404
Posen	188,005
Gnesen	13,401
Krotoschin	2,550
Lissa in Posen	5,306
Ostrowo	1,927
Pleschen	9,045
Rawitsch	12,992
Schneidemühl	6,013
Wongrowitz	354
Siegen	16,732
Dillenburg	3,880
Stettin	111,632
Anclam	1,505
Cammin	458
Jarmen	735
Königsberg i. N.-M.	31
Prenzlau	6,827
Schwedt a. d. O.	3,073
Stargard i. Pomm.	17,938
Stolp	41,111
Bütow	1,527
Lauenburg i. Pomm.	3,734
Rügenwalde	1,140
Schlawe	442
Stralsund	26,637
Barth	2,100
Demmin	754
Greifswald	8,769
Straßburg i. Elsaß	78,797
Stuttgart	5,035
Heilbronn	8,597
Göppingen	2,031
Reutlingen	823
Ulm	17,668
Thorn	28,741
Tilsit	25,494
bei den Reichsbankanstalten	3,593,085
bei der Reichshauptbank	1,054,771
Brandenburg a. d. H.	2,999
Ueberhaupt	4,650,855

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1890.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
I. Platz-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,484	1,216	1,380	1,436	1,317	1,360	1,474	1,914	1,924	1,717	1,509	1,261
Augsburg	2,656	2,658	3,114	3,170	3,393	3,207	2,958	3,548	3,823	3,730	3,600	3,685
Bielefeld	2,865	2,902	3,074	2,878	2,494	2,306	2,390	2,806	3,239	3,160	3,196	3,549
Braunschweig	2,070	2,090	2,474	1,946	2,351	2,730	2,834	2,973	3,399	2,999	2,726	2,831
Bremen	4,916	3,414	7,667	4,795	3,254	5,216	4,554	5,404	12,492	13,415	10,701	12,325
Breslau	14,480	11,505	14,548	12,579	11,437	13,393	11,923	11,729	14,318	13,151	13,720	14,415
Bromberg	1,650	1,690	1,985	1,799	1,743	2,162	2,056	2,076	1,837	1,677	1,559	1,690
Cassel	4,817	4,327	5,017	4,944	4,849	5,462	5,189	6,446	7,689	7,321	6,056	5,925
Chemnitz	7,670	6,198	7,226	8,474	8,095	7,702	7,665	8,470	8,989	8,582	7,546	8,288
Coblenz	3,312	3,078	3,340	3,368	3,479	3,547	3,384	3,382	3,820	3,671	3,877	3,707
Cöln	5,344	4,435	5,471	5,320	4,589	4,386	4,840	6,084	7,954	7,445	7,335	6,547
Cöslin	848	879	976	1,136	1,078	1,155	1,281	1,249	1,125	1,436	1,343	1,419
Cottbus	2,051	2,224	2,613	2,535	2,470	2,730	2,702	2,550	2,414	2,245	2,249	2,236
Crefeld	4,004	3,827	4,844	4,544	4,435	3,954	4,596	5,343	6,239	5,851	5,526	5,210
Danzig	3,490	3,104	3,260	3,127	3,087	3,911	3,602	4,167	4,200	4,200	4,488	4,690
Dortmund	7,483	7,689	8,081	7,587	7,020	6,918	6,613	6,381	6,469	6,176	6,327	6,542
Dresden	4,966	5,163	5,870	4,811	3,883	3,756	2,878	4,039	6,042	6,142	4,830	4,971
Düsseldorf	4,867	4,470	4,718	5,099	4,938	4,678	4,921	5,154	5,982	5,362	4,840	4,581
Elberfeld	7,066	6,491	8,706	9,245	8,588	6,840	7,756	8,518	10,353	10,186	8,413	7,052
Elbing	942	979	1,172	1,441	1,395	1,536	1,609	1,505	1,468	1,274	988	961
Emden	134	153	164	167	268	274	205	174	208	206	201	207
Erfurt	743	663	928	849	744	889	618	684	1,051	782	742	635
Essen	3,582	3,430	3,492	3,613	3,926	4,190	3,886	4,066	4,104	4,001	3,605	3,498
Flensburg	974	987	1,198	1,898	2,079	1,933	1,719	1,716	1,821	1,645	1,339	1,280
Frankfurt a. M.	8,542	8,467	9,731	9,893	7,396	8,018	5,950	7,134	10,699	11,337	11,358	9,520
Frankfurt a. d. O.	232	225	294	274	242	362	375	336	284	298	319	370
Gera	1,743	1,658	2,467	3,002	3,597	3,144	3,284	3,737	3,857	3,736	3,024	1,866
Gleiwitz	4,505	4,089	4,298	4,309	3,935	3,977	4,639	5,508	6,235	5,831	5,363	5,026

Glogau	5,281	4,991	5,052	4,958	4,724	5,298	5,179	5,099	5,180	4,869	4,624	5,477
Görlitz	2,252	2,202	2,656	2,171	2,119	2,161	2,495	2,672	3,233	2,981	2,756	3,068
Graudenz	602	618	744	749	819	949	961	852	829	811	649	690
Halle a. d. S.	5,711	4,118	5,083	4,466	4,201	4,999	4,294	5,059	8,306	7,115	6,568	7,893
Hamburg	8,508	8,057	8,744	6,431	5,725	9,426	6,085	6,128	12,859	14,863	15,270	14,426
Hannover	3,809	3,496	4,298	3,984	4,200	4,918	4,733	5,419	7,411	6,562	6,013	5,511
Karlsruhe	5,866	5,100	5,736	6,149	5,268	5,011	4,811	5,183	6,190	5,802	7,063	6,625
Kiel	2,008	1,975	2,240	2,674	3,370	3,333	3,098	2,952	3,762	3,252	3,423	3,239
Königsberg i. Pr.	13,354	13,214	16,175	15,233	13,885	13,455	12,941	13,382	13,901	12,678	13,177	13,998
Landsberg a. d. W.	1,774	1,881	2,349	2,313	2,380	2,673	2,613	2,644	2,882	2,615	2,357	2,613
Leipzig	4,952	4,864	9,382	7,215	4,535	5,530	3,617	2,378	4,431	6,189	6,132	5,610
Liegnitz	5,606	4,991	5,263	4,882	4,989	5,618	5,783	5,931	5,921	5,606	5,717	5,816
Lübeck	2,545	2,382	2,372	2,385	2,159	2,350	2,235	2,355	2,858	3,166	3,335	2,996
Magdeburg	4,222	2,459	5,855	4,297	3,936	5,656	5,291	4,993	6,710	6,775	6,115	7,477
Mainz	3,543	3,171	3,618	3,331	2,857	2,790	2,570	2,671	3,655	3,731	4,518	4,728
Mannheim	10,893	9,911	10,697	10,518	8,858	7,794	7,994	9,334	12,187	12,217	12,735	12,550
Memel	2,007	1,668	2,145	1,891	1,475	1,717	1,604	1,512	1,882	2,183	2,415	2,223
Metz	298	317	306	461	448	438	414	438	731	724	886	614
Minden	396	425	523	499	501	486	454	466	551	494	474	443
Mülhausen i. E.	2,403	2,046	4,027	3,420	2,712	2,865	3,156	3,662	3,644	2,713	1,751	2,290
München	3,504	3,483	5,251	4,437	3,857	4,483	3,907	3,513	5,097	4,822	4,333	4,401
Münster i. W.	3,394	3,386	3,285	3,557	3,842	3,933	3,991	4,062	4,563	4,464	4,640	4,752
Nordhausen	1,725	1,439	1,634	1,252	1,168	1,252	1,094	1,112	1,657	1,183	1,151	1,356
Nürnberg	1,839	1,711	2,418	2,162	1,913	1,995	1,648	1,779	2,110	1,960	1,691	1,832
Osnabrück	311	332	662	525	261	252	231	184	309	252	279	226
Posen	5,302	4,793	5,519	5,245	5,136	5,569	6,096	5,808	5,838	5,753	5,688	5,781
Siegen	670	707	855	1,004	1,034	1,134	1,019	1,218	1,313	1,279	1,153	1,496
Stettin	3,402	2,790	3,009	2,723	2,883	3,409	3,437	3,649	4,328	3,939	3,776	4,657
Stolp	2,323	2,254	2,280	2,133	2,134	2,277	2,268	2,007	1,816	1,722	1,647	1,969
Stralsund	1,732	2,043	2,215	2,231	1,849	2,196	2,165	2,043	2,061	2,018	1,930	1,624
Straßburg i. E.	4,510	5,829	7,776	7,332	7,059	7,361	7,188	7,450	9,040	6,870	6,142	6,043
Stuttgart	3,993	3,237	4,078	4,683	3,697	3,495	2,824	3,553	5,071	5,372	4,706	4,358
Thorn	1,750	1,626	1,565	1,664	1,720	1,943	1,987	1,949	1,990	1,646	1,506	1,714
Tilsit	1,731	1,738	1,989	2,048	2,060	2,045	1,967	2,142	2,199	2,044	1,877	1,904
Bei den Reichsbankanstalten	229,652	211,267	257,909	243,262	223,856	238,547	226,051	240,692	296,550	286,246	273,277	274,687
Bei der Reichshauptbank	15,190	19,775	21,071	13,734	11,176	25,995	13,899	11,526	25,974	15,867	13,155	18,690
Ueberhaupt	244,842	231,042	278,980	256,996	235,032	264,542	239,950	252,218	322,524	302,113	286,432	293,377

II. Einzugs-Wechsel.

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,865	1,633	2,208	2,219	1,894	1,667	1,908	1,993	2,244	1,625	2,052	1,909
Augsburg	1,491	1.502	1,971	1,832	1,487	1,367	1,367	1,470	1,574	1,585	1,660	1,992
Bielefeld	2,258	1,930	2,851	2,740	2,258	2,346	2,361	2,467	2,821	2,457	2,380	2.369
Braunschweig	1,269	1,061	1,666	1,408	1,182	1,356	1,220	1,339	1,554	1,437	1,503	1,419
Bremen	6,352	5,707	7,220	5,170	4,168	5,546	4,636	5,112	8,660	9,295	8,663	7,563
Breslau	5,920	5,052	7,121	6,637	6,103	6,372	5,674	6,257	6,974	7,091	7,742	6,621
Bromberg	666	586	828	923	845	949	1,075	942	1,054	992	1,012	996
Cassel	2,056	1,736	2,623	1,893	1,884	2,056	2,099	2,343	2,566	2,385	2,411	2,213
Chemnitz	4,520	3,274	4,282	4,103	3,777	4,065	4,248	3,792	4,613	4,601	4,472	4,235
Coblenz	1,598	1,604	2,096	2,163	1,828	1,734	1,626	1,593	2,296	2,350	2,315	2,068
Cöln	20,824	15,298	20,691	18,377	16,931	16,014	18,963	21,272	23,325	21,016	21,437	18,684
Cöslin	408	442	504	452	494	544	501	470	522	489	417	400
Cottbus	1,502	1,466	1,558	1,587	1,262	1,552	1,436	1,345	1,700	1,535	1,375	1,242
Crefeld	2,652	2,041	3,473	2,455	2,044	2,926	2,570	2,954	2,759	2,812	3,144	3,415
Danzig	1,573	1,405	2,131	2,025	1,787	2,235	2,108	2,206	2,197	2,429	2,231	1,982
Dortmund	5,447	4,810	6,580	5,535	5,065	5,119	5,074	4,726	5,803	5,370	5,802	5,896
Dresden	5,014	4,024	5,665	5,207	4,649	5,604	4,873	5,745	6,993	6,717	6,722	6,778
Düsseldorf	5,854	4,579	5,750	5,889	5,024	5,298	5,683	5,949	6,912	6,401	6,577	6,393
Elberfeld	14,969	13,104	15,788	15,689	14,010	13,688	12,891	15,577	18,060	16,074	14,847	13,410
Elbing	316	308	389	349	309	349	287	311	642	682	442	446
Emden	182	134	176	152	180	241	195	239	232	304	270	237
Erfurt	1,584	1,391	1,874	1,699	1,606	1,734	1,568	1,645	2,055	2,020	1,986	1,819
Essen	5,393	4,583	5,516	5,177	4.182	4,245	4,439	4,658	5,035	4,678	4,556	4,227
Flensburg	422	355	411	316	273	460	297	318	319	455	535	412
Frankfurt a. M.	16,671	12,948	15,073	15,837	13,326	12,805	12,551	14,460	18,178	18,522	19,034	16,433
Frankfurt a. d. O.	625	513	601	577	486	536	481	509	574	526	544	458
Gera	1,937	1,636	2,359	2,044	1,976	2,381	2,033	1,910	2,828	2,591	2,314	1,835
Gleiwitz	1,181	906	2,498	1,505	1,233	2,103	1,433	1,193	1,912	1,558	1,463	1,568
Glogau	849	761	1,048	827	670	867	747	814	956	1,006	1,128	849
Görlitz	1,315	999	1,349	1,339	1,152	1,291	1,411	1,458	1,468	1,377	1,370	1,286
Graudenz	207	206	269	257	241	274	266	283	249	249	255	250

Halle a. d. S.	2,462	2,038	3,246	2,972	2,316	2,699	2,482	2,292	3,359	2,920	2,782	2,698
Hamburg	12,595	8,794	12,878	11,447	12,195	14,892	13,539	14,878	21,305	19,359	18,298	16,795
Hannover	3,871	3,291	4,573	4,004	3,465	4,427	3,853	4,123	4,628	4,633	4,236	3,878
Karlsruhe	3,113	3,086	3,860	3,661	2,926	3,543	3,149	3,252	3,395	3,358	3,689	3,566
Kiel	1,111	666	990	1,066	1,020	1,254	1,111	1,198	1,351	1,195	1,296	1,180
Königsberg i. Pr.	2,517	2,025	3,642	2,795	2,148	2,739	2,564	2,355	3,126	3,525	3,607	3,360
Landsberg a. d. W.	328	277	481	502	364	384	397	444	529	497	500	354
Leipzig	11,838	9,796	12,516	11,210	9,262	10,781	10,007	12,427	14,753	14,862	13,231	11,790
Liegnitz	1,507	1,128	1,525	1,570	1,283	1,360	1,572	1,610	1,901	1,460	1,518	1,478
Lübeck	976	978	1,052	995	895	1,184	813	951	1,186	1,354	1,811	1,565
Magdeburg	3,980	3,947	5,676	4,169	3,292	4,804	4,254	3,723	6,321	5,443	5,262	4,453
Mainz	2,641	2,181	3,724	2,752	2,806	2,952	2,620	2,596	3,200	3,358	4,011	3,576
Mannheim	6,988	6,621	6,565	5,598	4,922	5,568	4,555	4,574	6,791	7,000	6,489	5,790
Memel	711	491	912	791	657	505	387	507	779	922	893	618
Metz	1,809	1,643	2,478	2,018	2,095	1,860	1,857	2,096	2,489	2,163	2,246	2,125
Minden	309	261	392	362	321	356	267	334	390	373	377	374
Mülhausen i. E.	1,216	830	1,896	1,315	1,226	1,667	1,379	1,415	1,395	1,378	1,394	1,484
München	3,765	3,153	4,009	3,423	3,373	3,728	3,531	3,731	4,283	4,321	4,131	3,964
Münster i. W.	1,825	1,725	2,279	2,047	1,880	2,152	2,006	2,040	2,251	2,176	2,450	2,285
Nordhausen	806	632	1,156	833	755	818	560	476	637	702	793	761
Nürnberg	2,145	1,924	2,681	2,302	2,202	2,390	2,107	2,437	2,701	2,675	2,885	2,721
Osnabrück	587	493	700	566	635	649	642	688	752	680	690	642
Posen	1,937	1,795	2,129	2,009	2,007	2,250	2,076	1,958	2,483	2,176	2,162	2,122
Siegen	642	496	637	535	605	722	732	657	742	585	699	803
Stettin	2,455	1,828	3,222	2,695	2,630	3,006	2,435	2,616	3,153	3,518	3,644	3,507
Stolp	249	238	303	350	284	307	292	311	311	274	288	307
Stralsund	189	149	189	174	196	235	191	276	282	326	286	179
Straßburg i. E.	1,714	1,385	2,088	1,834	1,971	2,049	1,506	1,972	2,213	2,299	2,819	2,388
Stuttgart	5,182	4,446	6,724	5,163	5,162	5,937	4,991	5,050	5,962	4,993	6,145	5,055
Thorn	619	538	660	581	565	686	595	515	515	538	611	621
Tilsit	432	452	653	612	515	699	628	616	682	646	715	579
Bei den Reichsbankanstalten	197,439	163,301	220,405	196,734	176,299	194,327	183,119	197,468	240,940	230,338	230,617	210,423
Bei der Reichshauptbank	59,454	86,875	89,724	78,730	66,133	100,978	67,760	74,723	97,919	75,427	76,954	106,082
Ueberhaupt	256,893	250,176	310,129	275,464	242,432	295,305	250,879	272,191	338,859	305,765	307,571	316,505

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Wechsel aufs Ausland.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank	4,363	4,217	5,644	6,308	6,580	7,934	8,297	6,072	3,896	4,729	4,037	3,733
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	301	288	339	323	259	268	233	275	278	247	241	233
Augsburg	34	30	27	15	33	24	29	28	31	11	231	231
Bielefeld	148	201	331	284	208	286	524	354	509	549	334	500
Braunschweig	230	117	797	206	44	303	451	339	1,451	455	1,256	1,136
Bremen	1,252	2,824	1,148	1,896	1,204	1,363	194	162	1,697	875	469	1,642
Breslau	3.170	3,852	7,634	3,514	3,481	8,211	2,851	2,307	5,251	5,434	2,937	8,334
Bromberg	958	1,054	1,235	1,152	1,153	1,243	887	897	1,027	952	838	1,168
Cassel	1,298	1,322	2,019	1,429	1,779	1,938	1,582	1,336	2,200	1,880	1,924	2,492
Chemnitz	1,080	1,457	1,331	1,384	1,537	1,772	1,740	1,795	1,594	1,482	1,279	1,732
Coblenz	1,208	1,144	1,097	1,205	1,385	1,349	1,164	1,026	1,025	1,231	1,360	1,477
Cöln	1,773	1,839	2,076	2,121	2,370	2,143	1,884	1,717	1,674	1,365	1,954	2,781
Cöslin	1,168	1,152	1,515	1,321	1,430	1,626	963	732	984	974	944	1,073
Cottbus	987	924	836	879	943	1,151	1,106	990	977	958	960	1,023
Crefeld	235	222	428	346	375	465	456	491	772	393	226	687
Danzig	1,349	1,558	2,797	1,951	1,327	2,138	1,154	1,289	1,312	1,644	1,225	3,709
Dortmund	607	778	774	1,268	1,261	1,438	1,317	954	1,383	1,656	1,450	1,419
Dresden	1,701	1,242	2,791	2,694	2,793	3,146	1,699	2,719	2,880	3,044	3,243	3,246
Düsseldorf	1,055	851	1,322	1,180	996	1,365	1,647	1,011	1,115	1,538	2,288	2,548
Elberfeld	167	223	250	574	503	400	920	945	1,178	1,684	1,969	2,439
Elbing	435	473	489	503	552	579	610	578	444	456	438	509
Emden	136	113	193	207	187	221	189	174	193	212	151	198
Erfurt	620	742	1,692	861	932	1,684	928	659	1,741	802	695	1,546
Essen	914	2,138	2,736	2,936	2,504	3,348	2,313	1,674	1,253	1,706	1,769	1,895
Flensburg	562	215	264	1,121	1,068	901	799	370	383	594	126	357
Frankfurt a. M.	1,612	4,217	5,790	2,024	4,068	1,813	1,503	1,548	1,921	3,819	1,959	4,026
Frankfurt a. d. O.	145	124	348	313	160	431	202	254	357	258	219	265
Gera	729	799	1,090	1,035	1,063	1,249	1,141	1,106	1,039	1,230	1,203	1,513
Gleiwitz	725	452	828	992	769	896	824	831	964	876	880	1,317
Glogau	1,115	1,136	1,521	974	718	926	514	483	775	727	669	1,345

Görlitz	337	208	1,398	754	388	1,065	258	166	1.243	287	584	1,549
Graudenz	138	147	148	140	133	217	200	184	158	136	127	126
Halle a. d. S.	1,074	1,598	3,396	1,748	1,420	4,475	1,735	1,513	3,391	1,730	1.461	3,120
Hamburg	1,947	4.302	4,221	3,895	2,175	6,579	2,468	1,285	4,532	5,146	2,609	8,020
Hannover	1,373	1,367	2,643	1,977	1,654	2,276	1,539	1,017	3,144	1,203	1 342	3,340
Karlsruhe	223	257	492	461	323	320	246	378	333	583	484	739
Kiel	654	582	840	933	895	984	744	803	719	715	557	911
Königsberg i. Pr.	2,978	3,189	4,989	2,928	2,645	5,182	2,632	2,020	3,391	2,414	2,385	4,179
Landsberg a. d. W.	569	561	1,219	1,118	1,118	1,593	1,011	1,095	954	809	690	973
Leipzig	878	728	8,000	1.611	1,273	5,301	762	878	5,045	986	941	7,765
Liegnitz	1,522	1,076	2,065	1.920	1,258	2,501	1,101	1,575	1,711	1,012	1,320	1.662
Lübeck	458	676	899	776	685	1,117	384	251	347	318	183	604
Magdeburg	1,775	2,621	4.661	4,718	4,622	6,636	3,420	2,387	4,580	4,459	3,425	5,695
Mainz	393	406	308	376	408	382	293	367	338	723	579	675
Mannheim	705	1.197	784	654	695	684	578	368	492	257	182	192
Memel	2,188	2.378	2,140	1,557	956	971	760	1,039	908	1,273	1.959	2.169
Metz	322	453	541	475	564	625	774	762	869	688	602	457
Minden	280	302	465	293	266	323	252	302	356	338	409	398
Mülhausen i. E.	19	403	37	86	88	417	303	29	24	23	30	27
München	29	36	70	67	80	72	73	74	75	73	.71	70
Münster i. W.	540	284	489	804	757	1,148	843	991	819	1,107	930	1,098
Nordhausen	422	389	582	532	260	329	204	285	410	331	289	333
Nürnberg	271	215	242	228	203	126	150	151	152	148	222	332
Osnabrück	364	342	315	322	55	213	130	75	209	198	100	276
Posen	5,474	4.730	6,623	6,044	5,248	6.021	4,025	3,699	3,970	2.856	3,814	6,076
Siegen	292	281	446	280	271	443	358	342	366	503	373	502
Stettin	2,981	3,162	3,862	3,940	3,681	3,797	2,999	1,922	2,127	2,210	2,076	2 358
Stolp	873	854	1,127	1,083	952	1,341	828	555	933	751	768	1,324
Stralsund	730	818	756	709	602	922	542	530	858	891	713	1,046
Straßburg i. E.	1,261	1,151	2,428	2,177	2,053	1,425	1,684	1,382	1,974	1,507	1,376	2,531
Stuttgart	507	521	836	694	519	941	767	552	923	1,047	905	921
Thorn	491	556	596	614	665	733	669	465	485	383	359	617
Tilsit	539	503	625	496	446	564	476	374	439	397	428	484
Bei den Reichsbankanstalten	58,321	67,780	101,941	79,118	72,460	102,400	63,032	54,860	82,683	72,554	65,530	111,410
Bei der Reichshauptbank	17,931	38,281	33.819	11.677	14.707	40,063	20,865	12.456	32.544	17,815	13,196	34,723
Ueberhaupt	76,252	106,061	135,760	90,795	87,167	142,463	83,897	67.316	115,227	90,369	78,726	146,133

Anlage M.
Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Gebühren		frei v. Gebühren		Gesammtbetrag		Dafür an Gebühren erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	Stück	Betrag M	Stück	Betrag M	Stück	M	M	M
Aachen	42	597,362	2	1,835	44	599,197	120	180,218
Augsburg	21	97,061	21	510,770	42	607,831	21	16,713
Bielefeld	7	75,031	32	149,887	39	224,918	16	38,439
Braunschweig	19	74,631	9	68,301	28	142,932	19	314,253
Bremen	35	700,933	11	313,402	46	1,014,334	99	456,959
Breslau	66	1,210,241	25	107,215	91	1,317,456	244	967,862
Bromberg	15	55,481	1	13,855	16	69,336	13	14,969
Cassel	4	89,250	39	228,848	43	318,098	18	274,556
Chemnitz	17	85,963	17	239,204	34	325,168	19	1,901,941
Coblenz	5	50,553	10	129,558	15	180,111	10	79,527
Cöln	23	642,980	6	57,699	29	700,679	129	2,433,900
Cöslin	11	65,439	6	93,261	17	158,700	15	123,540
Cottbus	42	77,054	25	126,789	67	203,843	25	298,982
Crefeld	3	25,442	28	261,720	31	287,162	5	411,702
Danzig	497	1,368,482	21	154,382	518	1,522,864	372	393,798
Marienwerder	5	66,800	1	2,366	6	69,166	13	71,838
Dortmund	39	715,056	38	407,359	77	1,122,415	148	236,598
Bochum	6	63,942	11	49,728	17	113,670	13	9,250
Dresden	10	81,069	7	40,060	17	121,129	17	1,324,588
Düsseldorf	19	251,350	24	442,230	43	693,580	50	767,146
Duisburg	7	168,700	3	4,224	10	172,924	30	431,969
Elberfeld	13	369,417	28	109,716	41	479,133	64	352,830
Barmen	10	182,691	1	13,941	11	196,632	38	28,416
Elbing	5	21,692	9	13,261	14	34,953	5	131,099
Emden	5	4,113	1	50	6	4,163	3	21,873
Erfurt	4	56,372	2	294,000	6	350,372	11	12,012,961
Essen	6	190,266	—	—	6	190,266	39	219,669
Flensburg	55	222,963	2	1,484	57	224,447	52	40,640
Frankfurt a. M.	396	7,440,460	12	71,814	408	7,512,273	1,502	436,641
Wiesbaden	6	75,083	3	187,118	9	262,201	16	596,891
Frankfurt a. d. O.	2	4,275	2	8,560	4	12,835	1	94,367
Gera	5	12,507	8	62,477	13	74,984	4	149,988
Gleiwitz	7	57,600	2	520,801	9	578,401	18	53,641
Glogau	2	46,219	75	1,060,544	77	1,106,763	9	51,518
Görlitz	6	116,363	—	—	6	116,363	23	148,139
Graudenz	5	11.163	5	52,066	10	63,229	3	100,832
Halle a. d. S.	35	107,903	8	33,300	43	141,203	27	1,447,544
Hamburg	229	804,780	19	320,891	248	1,125,671	209	3,642,142
Hannover	21	438,236	16	514,339	37	952,575	88	1,728,470
Karlsruhe	82	803,046	33	1,031,135	115	1,834,181	167	266,132
Kiel	17	144,388	18	156,761	35	301,149	30	287,899
Königsberg i. Pr.	575	1,367,713	41	371,537	616	1.739,250	409	328,051
Insterburg	4	19,114	6	49,500	10	68,614	5	61,364
Landsberg a. d. W.	4	79,500	9	59,554	13	139,054	16	87,847
Leipzig	99	403,921	—	—	99	403,921	100	1,059,226
Liegnitz	3	31,510	3	107,489	6	138,999	7	59,929
Lübeck	22	51,042	3	17,924	25	68,966	16	86,740
Magdeburg	6	322,531	3	1,476	9	324,007	65	745,724
Mainz	62	267,039	11	65,013	73	332,053	63	390,080
Darmstadt	14	29,252	2	6,000	16	35,252	9	72,433
Mannheim	53	442,334	148	1,114,554	201	1,556,888	95	940,820

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt:						Dafür an Gebühren erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	gegen Gebühren		frei von Gebühren		Gesammtbetrag			
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ
Memel	131	423,582	19	151,782	150	575,364	109	20,842
Metz	13	59,467	36	294,294	49	353,762	17	594,664
Saarbrücken	3	3,065	—	—	3	3,065	2	697,825
Trier	3	34,471	—	—	3	34,471	7	920,521
Minden	1	2,750	5	9,315	6	12,065	1	815 066
Mülhausen i. E.	18	52,243	9	84,687	27	136,930	17	206,116
München	126	2,312,824	24	658,221	150	2,971,044	463	3,356,293
Münster i. W.	3	3,835	70	287,291	73	291,126	2	259,949
Nordhausen	1	45.208	189	10,905,651	190	10,950,859	9	101,454
Nürnberg	64	361,252	25	52,772	89	414,024	77	490,695
Osnabrück	1	25,028	—	—	1	2,528	1	40,985
Posen	64	130,419	9	35,964	73	166,384	45	287,630
Siegen	4	51,485	10	39,240	14	90,725	10	187,105
Stettin	585	1.656,843	19	121,180	604	1,778,023	453	824,027
Stolp	5	59,299	77	300,606	82	359,905	12	330,902
Stralsund	13	33,443	2	18,125	15	51,568	9	158,182
Straßburg i. Els.	38	228,448	15	61,959	53	290,408	48	204,789
Stuttgart	96	3,070,613	31	451,992	127	3,522,605	625	199,961
Heilbronn	27	50,320	8	78,629	35	128,949	17	22,853
Thorn	174	393,919	2	7,400	176	401,319	121	39,360
Tilsit	15	135,213	4	40,716	19	175,929	22	135,754
Bei den Reichsbankanstalten	4.031	29,797,544	1,361	23,247,820	5,392	53.045,364	6,548	46,282,117
Bei der Reichshauptbank	159	2,404,036	1	21,000	160	2.425,036	455	9.012,055
Ueberhaupt	4,190	32,201,580	1,362	23,268,820	5,552	55,470,400	7,004	55,294,172

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1890.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	11,133,578 ℳ	
„ Versandtwechseln	11,856,379 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	362,938 „	ℳ 23,352,896
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 4,650,855
3. Erhobene Gebühren		„ 2,318,076
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 296,217
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 48,727
6. Gewinn auf Gold		„ 5,147
7. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	154,061 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	5,865 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	30,713 „	„ 190,639
Einnahme		ℳ 30,862,556

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,415,224 M	
für die Spezial-Verwaltung:			
a) für die Hauptbank	1,044,481 M		
b) für die Bankstellen	4,971,574 „	6,016,055 „	M 7,431,279
2. Für Anfertigung von Banknoten			211,970
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
4. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			338,628
5. Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt			274,176
Ausgabe			10,121,783

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme			30,862,556
die Ausgabe			10,121,783
Gewinn pro 1890			20,740,773
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:			
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von 120,000,000 M mit			5,400,000
bleiben			15,340,773
2. 20 % von 15,340,773 M zum Reservefonds mit			3,068,155
3. Von dem Ueberreste von			12,272,618
erhalten $3^1/_2$ % die Reichskasse		4,200,000 M	
$3^1/_2$ % die Antheilseigner		4,200,000 „	8,400,000
4. Von dem weiter verbleibenden Reste von			3,872,618
erhalten drei Viertel die Reichskasse		2,904,464 M	
ein Viertel die Antheilseigner		968,155 „	3,872,618
Die Reichskasse erhält demnach obige $3^1/_2$ %		4,200,000 M	
und obige drei Viertel		2,904,464 „	
zusammen		7,104,464 M	
Die Antheilseigner erhalten demnach obige $3^1/_2$ %			4,200,000
obiges ein Viertel			968,155
und den ultimo 1889 unvertheilt gebliebene Rest von			6,528
zusammen			5,174,682

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1890.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 M gerechnet		M	M 236,536,887
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		522,158,895	
b) Reichskassenscheinen		16,249,100	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler M	—		
„ 100 „ „	600		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	750		
„ 10 „ „	30		
„ 1000 Mark „	460,162,000		
„ 500 „ „	26,449,500		
„ 100 „ „	242,958,300	729,571,180	
e) Noten anderer Banken		13 374,100	1,281,353,275

		ℳ	ℳ
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	93,408,200		
in längerer Sicht	199,969,164	293,377,364	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	125,642,500		
in längerer Sicht	190,877,391	316,519,891	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Belgien	108,168		
„ Frankreich	183,316		
„ Holland	163,739		
„ Italien	5,130		
„ Kopenhagen	37,318		
„ London	3,279,688		
„ Schweiz	67,866		
„ Skandinavien	23,463	3,868,686	
			613,765,940
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		467,300	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		140,235,650	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		5,430,800	
			146,133,750
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		37,719,287	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	
			37,719,287
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		—	4,649,357
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen		—	117,335
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke		—	21,517,500
10. Verschiedene Aktiva:			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		344 755	
c) Bau-Vorschüsse		1,043,522	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten		30,642,040	
e) Am 31. Dezember d. J. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen		4,786,542	36,816,858
			2,378,610,190

Passiva.

		ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital			120,000,000
2. Der Reservefonds:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1889		25,934,755	
hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1890 im Betrage von 15,340,773 ℳ abzusetzenden 20 % mit		3,068,155	
			29,002,909
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1889		305,000	
hiervon sind im Jahre 1890 abgeschrieben		64,376	
		240,624	
Für das Jahr 1890 neu reservirt		274,176	
			514,800
4. Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten:	à 500 Thaler	115,500	
	„ 100 „	573,000	
	„ 50 „	241,575	
	„ 25 „	602,325	
	„ 10 „	254,625	
	„ 1000 Mark	833,269,000	
	„ 500 „	49,997,000	
	„ 100 „	977,747,600	
			1,862,800,625
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger			346,088,837
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)			837,173
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			338,628
8. Verschiedene Passiva:			
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen		820,477	
b) Betrag noch nicht ausgezahlter Auftragswechsel		314,985	
c) Die dem Jahre 1890 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken		2,979,101	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden		1,028,884	
e) Verschiedene Buchschulden		1,604,633	
			6,748,071
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1890:			
a) für das Reich		7,104,464	
b) für die Bankantheils-Inhaber	ℳ 5,168,155		
hierzu treten die 1889 unvertheilt gebliebenen	„ 6,528	5,174,682	
			12,279,146
			2,378,610,190

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	"	Königsberg.
Altenburg	"	Gera.
Anclam	"	Stettin.
Aschersleben	"	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	"	Elberfeld.
Bartenstein	"	Königsberg.
Barth	Waarendepot	Stralsund.
Bautzen	Neben-St.	Dresden.
Belgard	"	Cöslin.
Bernburg	"	Magdeburg.
Beuthen	"	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster i. W.
Bochum	"	Dortmund.
Brandenburg a. d. H.	"	Berlin.
Braunsberg	"	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	"	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	"	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Celle	Neben-St.	Hannover.
Chemnitz	Stelle.	
Coblenz	"	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els.	"	Mülhaus. i. E.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	"	
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm	"	Danzig.
Cüstrin	"	Landsbg. a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund
Deutsch-Eylau	"	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	"	Düsseldorf.
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	"	
Emden	"	

		abhängig von:
Erfurt	Stelle.	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	"	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flatow	"	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	"	Mannheim.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	"	Essen.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	"	Crefeld.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	"	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Göppingen	"	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	"	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	"	Gera.
Grünberg	"	Glogau.
Guben	"	Cottbus.
Gumbinnen	"	Königsberg.
Gummersbach	"	Cöln.
Hagen	"	Dortmund.
Halberstadt	"	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Hannover.
Hamm	"	Münster i. W.
Hanau	"	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	"	Mannheim.
Heilbronn	"	Stuttgart.
Herford	Neben-St.	Bielefeld
Hildesheim	"	Hannover.
Hirschberg	"	Liegnitz.
Hof i. B.	"	Chemnitz
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	"	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kaufbeuren	Neben-St.	Augsburg.
Kempten	"	Augsburg.
Kiel	Stelle.	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.

		abhängig von:
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Kreuznach	„	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lippstadt	„	Münster i. W.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	„	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Reg.-Hauptk.	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	„	
Minden	„	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim a. d. Ruhr	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.

		abhängig von:
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Rawitsch	„	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeld.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock	„	Lübeck.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	„	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg	„	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	„	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Hauptkasse	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Viersen	„	Crefeld.
Waren	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau	Neben St.	Königsberg.
Weißenfels a. d. S.	„	Halle a. d. S
Wesel	„	Düsseldorf.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Witten a. d. Ruhr	„	Dortmund.
Wolgast	„	Stralsund.
Wongrowitz	Waarendepot	Posen.
Worms	Neben-St.	Mainz.
Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zweibrücken	„	Mannheim.
Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Albert, Frhr., Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath und Königl. Großbrit. General-Konsul. v. Hardt, Rich., Kaufmann. Mendelssohn-Bartholdy, E., Kommerzienrath. Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Banquier. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. v. Rothschild, Wilh. Karl, Freiherr, in Frankfurt a. M.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich, Kaufmann. Model, Julius, Banquier. v. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Königl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Banquier. Zwicker, Arth., Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Banquier. Meyer, Georg, Banquier. Delbrück, Ludw., Banquier.

3 Deputirte: v. Hardt, Richard, Kaufmann. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Jul., Banquier.

3 Stellvertreter: Hecker, Emil, Rentier. Sarre, Theod., Stadtrath. Frentzel, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Delius, Fried. Wilh., Kgl. Preuß. General-Konsul. Claussen, Heinr., Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Melchers, Hermann, Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann. *Kulenkampff, Casp. Gottl., Kaufmann. *Fritze, W. A., Dr. jur., Theilh. der Firma W. A. Fritze & Co.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Landgerichts-Präsident in Neiße. Molinari, Leo, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer. Moriz-Eichborn, Phil. Heinr., Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Banquier. *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Johann Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. *Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath und Gerichtsassessor a. D. Schottländer, Julius, Banquier und Rittergutsbesitzer. Schoeller, Leopold, Kommerzienrath.

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, August, Kommerzienrath, Kaufmann. Herstatt, Eduard, Banquier. v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Mix, George Ludwig, Kommerzien- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerzien- und Admiralitätsrath a. D. *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kommerzienrath.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: Schwedendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Herbers, Friedrich Herm., Kommerzienrath, Fabrikbesitzer und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Weydekamp, Carl, Fabrikant und Magistrats-Mitglied in Iserlohn. *Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Fabrikbesitzer, Kreistags-Mitglied und Stadtverordneter in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath a. D. Wiskott, Wilhelm, Stadtrath, Banquier.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Bamberger, Rud., Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. *Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. v. Neufville, Otto, Banquier. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Rentier. Eyssen, Bernh. Ferd. Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Grunelius, Eduard, Banquier. *Stern, Theod., Banquier. Müller, Paul, Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Böhl, Heinrich Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Kaufmann und Herzogl. Anhalt. Konsul. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann. *Baur, Johannes, Banquier in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. v. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: *Bartels, Otto, Banquier. Brodtmann, Albert, Kaufmann. Simon, Dr., Landrichter. Benfey, Jul., Direktor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geheimer Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: v. Dönhoff-Friedrichstein, Graf, Aug., Kgl. Kammerherr und Legationsrath a. D. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Japha, Walter, Kaufmann. Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. *Doerksen, Heinr., Kaufmann. *Meyer, Otto, K. K. Oest.-Ung. Konsul, Kaufm. u. Rittergutsbesitzer. Schroeter, Fr., Geh Kommerzienrath.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul, Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann. Becker, Ferd. Edm., Banquier, Konsul *Dodel, Wilh., Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Röder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath, Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., General-Konsul, Bank-Direktor †.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christ. Gust., Kommerzienrath. *Löwe, Otto, Banquier. Hubbe, Otto, Kaufmann und Stadtrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Fabrikbesitzer und Stadtrath. Fricker, Anton, Kaufmann.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Diffené, Philipp, Kommerzienrath, Handelskammer-Präsident. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Theilhaber der Firma Jacob Hirsch & Söhne. Ladenburg, Karl, Kommerzienrath, Konsul, Banquier. *Reiß, Karl, Konsul. Bassermann, Jul., Kaufmann. Hohenemser, Ludw, Banquier. Jörger, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. Köster, Wilhelm, Kommerzienrath, Banquier.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter, Banquier. Graf Otto v. Holnstein aus Bayern, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilhelm, Kommerzienrath, Banquier. Freitag, Andreas, Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgericht. Weibert, Joh. Karl, Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Banquier. *Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. v. Sendtner, Theodor, Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. *v. Jodlbauer, Matthäus, Königl. Regierungs-Direktor und Vorstand der Brandversicherungskammer †.

14. **Posen.** 6 Ausschußmitglieder: *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Billnow, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordneter. Joachimczyk, Louis, Kaufmann. *Kantorowicz, Julius, Kaufmann. Bendix, Joachim, Kaufmann. *Neukranz, August, Steuerrath, Kataster- und Aichungs-Inspektor.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Greffrath, Karl, Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer †. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter. *Günther, Hermann, Konsul und Kaufmann, Eigenthümer der Firma Schreyer & Co. Abel, Rudolph, Kommerzienrath und Konsul, Banquier. Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. Theune, Herm., Geheimer Kommerzienrath. *Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann, Mitinhaber der Firma Schröder & Tresselt.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. Blum, Léon, Banquier. *Sengenwald, Adolf, Rentier. Grobe, Friedrich, Fabrikdirektor. North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. *Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul und Königl. Italienischer Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Rechtsanwalt, Rechtsrath und stellvertretender Direktor der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsrathsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co., Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. *Doertenbach, Karl, Kommerzienrath, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Staib, Karl, Geheimer Hofrath, Direktor der Königl. Württemberg. Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Fabrikant, Theihaber der Firma Merkel & Wolf in Eßlingen.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1890 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa: Metallgeld	Activa: Reichskassenscheine	Activa: Noten anderer Banken	Activa: Wechsel	Activa: Lombard	Activa: Effekten	Activa: Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Passiva: Reservefonds	Passiva: Noten-Umlauf	Passiva: Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Passiva: Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	741,967	17,261	11,841	605,018	142,939	26,902	35,810	120,000	24,435	1,108,053	317,292	1,165
	15.	760,243	18,527	12,810	564,627	96,936	26,887	34,655	120,000	24,435	1,052,635	305,542	821
	23.	779,833	19,614	10,315	535,653	73,581	26,911	34,771	120,000	24,435	1,009,582	313,729	677
	31.	785,306	19,955	12,669	506,098	76,252	26,753	32,782	120,000	24,435	998,026	304,739	534
Februar	7.	792,803	17,696	9,612	470,072	73,458	16,786	32,253	120,000	24,435	961,259	293,791	426
	15.	805,116	19,142	12,841	443,072	77,261	1,886	37,004	120,000	24,435	925,956	312,139	386
	23.	821,288	20,388	8,987	434,149	76,446	2,024	43,696	120,000	24,435	886,052	362,766	375
	28.	822,489	20,044	10,942	485,435	106,061	1,974	42,415	120,000	24,435	916,551	414,004	326
März	7.	826,246	20,905	9,041	481,854	93,560	2,246	41,675	120,000	25,935	904,086	416,314	2,523
	15	833,519	21,602	10,445	489,349	73,902	2,640	41,645	120,000	25,935	892,008	425,919	1,622
	23.	839,364	22,085	8,446	511,435	77,616	3,340	41,089	120,000	25,935	897,263	450,577	1,404
	31.	803,054	19,269	9,530	594,753	135,760	3,918	43,014	120,000	25,935	1,051,601	401,323	1,208
April	7.	797,905	19,313	11,869	589,861	123,990	5,558	44,629	120,000	25,935	1,043,728	394,070	1,086
	15.	820,701	20,579	12,118	535,093	89,477	5,759	41,975	120,000	25,935	970,558	399,836	783
	23.	837,540	21,330	9,490	517,855	77,206	6,058	35 087	120,000	25,935	952,868	395,980	636
	30.	835,963	21,270	13,104	538,768	90,795	6,275	30,139	120,000	25,935	996,742	383,776	593
Mai	7.	846,513	22,138	10,770	497,750	90,282	6,386	30,310	120,000	25,935	972,356	375,289	587
	15.	856,856	23,050	9,747	492,928	77,104	6,480	29,499	120,000	25,935	943,104	396,043	510
	23.	869,036	23,221	9,938	471,848	75,945	6,921	30,616	120,000	25,935	920,138	410,214	600
	31.	870,062	23,672	9,882	484,044	87,167	5,797	33,266	120,000	25,935	940,490	415,927	532

Juni	7.	876,871	24,746	9,566	461,005	81,999	6,575	29,970	120,000	25,935	922,740	410,295	687
	15.	883,033	25,254	9,682	481,384	79,086	7,769	31,318	120,000	25,935	930,753	429,020	489
	23.	881,821	24,742	10,228	498,353	89,761	8,706	46,888	120,000	25,935	966,056	437,458	1,934
	30.	849,638	21,826	10,678	567,781	142,463	6,164	32,855	120,000	25,935	1,084,466	389,097	1,615
Juli	7.	839,679	21,738	9,407	540,942	114,784	4,748	32,255	120,000	25,935	1,048,744	358,399	1,119
	15.	846,983	21,826	12,070	486,151	90,085	5,050	31,607	120,000	25,935	989,514	348,332	761
	23.	849,338	22,006	10,886	481,543	81,388	4,693	31,753	120,000	25 935	956,559	368,725	645
	31.	838,580	21,408	10,697	499,126	83,897	1,892	31,751	120,000	25,935	975,283	354,887	605
August	7.	828,911	21,659	10,650	485,059	79,920	2,472	31,628	120,000	25,935	954,415	348,359	577
	15.	825,363	21,769	10,991	483,220	78,509	3,758	31,472	120,000	25,935	941,785	355,451	517
	23.	811,077	21,035	9,279	489,446	71,488	16,268	27,687	120,000	25,935	949,950	337,753	505
	31.	797,565	20,552	8,683	530,481	67,316	19,232	27,838	120,000	25,935	976,061	336,574	470
September	7.	788,715	20,576	9,551	515,331	68,731	19,276	27,595	120,000	25,935	974,627	315,683	406
	15.	781,565	20,025	10,884	529,512	68,470	37 997	27,775	120,000	25,935	976,304	340,072	188
	23.	775,148	18,893	9,536	568,822	66,711	40,676	27,704	120,000	25,935	991,563	355,220	364
	30.	724,721	16,716	10,823	665,279	115,227	46,259	29,490	120,000	25,935	1,131,733	315,013	372
Oktober	7.	678,107	16,582	10,576	641,313	105,665	36,220	38,418	120,000	25,935	1,097,497	268,047	410
	15.	697,433	16,807	12,209	632,192	95,433	29,261	45,211	120,000	25,935	1,048,322	318,234	375
	23.	716,791	17,285	9,562	616,703	79,358	29,291	40,486	120,000	25,935	1,015,942	330,842	379
	31.	718,804	16,840	10,228	612,607	90,369	29,190	36,908	120,000	25,935	1,052,835	298,940	366
November	7.	730,390	16,963	9,586	568,811	82,190	9,057	41,026	120,000	25,935	1,009,642	284,812	360
	15.	753,760	17,904	12,560	570,299	77,120	12,130	43,567	120,000	25,935	987,873	335,054	350
	23.	767,960	18,790	10,046	574,073	70,323	12,343	36,575	120,000	25,935	959,486	365,702	334
	30.	763,902	18,668	10,491	598,040	78,726	9,308	32,694	120,000	25,935	969,886	376,693	211
Dezember	7.	763,940	19,390	10,566	550 602	84,455	9,445	32,274	120,000	25,935	942,528	361,964	710
	15.	772,824	19,551	10,950	548,316	86,470	9,365	33,668	120,000	25,935	932,842	382,406	2,206
	23.	781,505	18,180	10,218	579,144	98,556	21,578	41,510	120,000	25,935	993,272	391,303	1,489
	31.	758,690	16,249	13,374	613,615	146,133	37,724	31,792	120,000	25,935	1,102,588	347,748	1,490

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr.	Gesammt-Umsätze.	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne.	Gold-Ankäufe.
		Platz-Wechsel.	Versandt-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83 967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1,101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926,502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690,341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,918	3,031,296,339	61,564,604	1,045,460,800	12.088.452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr. ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres. ℳ	Verwaltungskosten. ℳ	Zugang zum Reservefonds. ℳ	Vertheilte Dividende. Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse.
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	$6^{1}/_{8}$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	$6,_{20}$	1,127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,504	5,438,830	1,078,125	$6,_{3}$	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054 750	5,437,167	1,299,295	$6^{2}/_{3}$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	$7,_{05}$	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6^{1}/_{4}$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6^{1}/_{4}$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	$6,_{24}$	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	$5,_{29}$	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,425	1,021,617	$6,_{2}$	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	$5,_{4}$	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	$8,_{81}$	1,507

Miszellen.

Die Reform der Personentarife. — Während in den letzten Jahren die Personentarife der preußischen Staatsbahnen durch Uebertragung der — fast überall billigeren — Normalsätze der älteren Staatsbahnen auf die früheren Privatbahnen eine übereinstimmende Regelung erfahren haben — eine Maßregel, durch welche namentlich die IV. Wagenklasse auf den meisten früheren Privatbahnen eine beträchtliche Ermäßigung der dort bisher um 10 bis zu $33^1/_3$ Prozent höheren Fahrpreise und zugleich eine erheblich erweiterte Einstellung und Verwendung gefunden hat —, ist das Bemühen der Staats-Eisenbahnverwaltung bekanntlich gegenwärtig darauf gerichtet, im Verein mit den betheiligten Bundesregierungen die Personentarife aller deutschen Eisenbahnen nach einem einheitlichen System zu ordnen und zugleich den laut gewordenen und von der Eisenbahnverwaltung selbst getheilten Wünschen nach Vereinfachung und nach einer durchgreifenden Ermäßigung der Personentarife Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem Finanzinteresse des Staates irgend vereinbar ist.

Die Verschiedenheiten zwischen den norddeutschen und süddeutschen Bahnen beziehen sich — von vielen Nebenpunkten abgesehen — in der Hauptsache auf die Zahl der Wagenklassen (im Norden vier, im Süden drei), auf die Berechnung der Schnellzugpreise (im Norden Zuschlag nur für einfache Fahrten, im Süden auch für Hin- und Rückfahrt) und auf die Gepäckfracht (im Norden Freigepäck, im Süden nicht).

Die schon seit längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen haben erkennen lassen, daß zu einem übereinstimmenden System nur zu gelangen ist, wenn in den vorbezeichneten Differenzpunkten das süddeutsche, übrigens auch anderwärts vielfach bestehende Verfahren von den norddeutschen Bahnen angenommen, — und weiter, daß eine durchgreifende Vereinfachung des Systems, über dessen Vielgestaltigkeit heftige Klagen erhoben sind, nur durch Beseitigung der bisherigen Sonderbegünstigungen für Rückfahrkarten, Rundreisekarten, Sommerkarten u. dergl. zu erreichen sein würde.

Für die weitere Entscheidung muß es vor Allem darauf ankommen, ob und inwieweit es möglich sein werde, die vierte Wagenklasse überhaupt oder doch außerhalb des Vororts-Verkehrs der großen Städte und Marktorte zu beseitigen — selbverständlich unter der Voraussetzung, daß eine Erhöhung der Fahrpreise der jetzigen niedrigsten (vierten) Klasse durch eine entsprechende Herabsetzung der Normalsätze der künftig niedrigsten (dritten) Klasse ausgeschlossen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten ist ein Plan für eine anderweitige Bemessung der Personen-Fahrpreise aufgestellt und den wirthschaftlichen Beiräthen der königlichen Eisenbahndirektionen zur Begutachtung überwiesen worden, welcher neben einer beträchtlichen Vereinfachung der bisherigen Tarife eine namhafte allgemeine Ermäßigung in Aussicht stellt und eine übereinstimmende Regelung der Personentarife auf allen oder doch dem größten Theil der deutschen Eisenbahnen erhoffen läßt.

Dieser Plan hat in einem Theil der Presse eine höchst ungünstige Beurtheilung erfahren, die so weit gegangen ist, daß man von einer Vorlage über die Erhöhung der Personentarife gesprochen hat. Demgegenüber erscheint es zur Klarstellung geboten, die Zahlen zu veröffentlichen und reden zu lassen, welche dem Reformplan zu Grunde liegen. Bisher wurden für das Personen-Kilometer erhoben und künftig sollen erhoben werden:

in gewöhnlichen Zügen

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
bisher	8	6	4	2 ₰
künftig	6	4	2	— „

in Schnellzügen

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
bisher	9	6,67	4,67 ₰
künftig	7	5	3 „

daneben bestehen bis jetzt Rückfahrkarten zum Preise von

I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
6	4,5	3 ₰

und beliebig zusammenstellbare Rundreisekarten zum Preise von

I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
6,3	4,67	3,27 ₰

endlich feste Rundreisekarten, Sommerkarten mit verschiedenartigen Ermäßigungen. Diese Rückfahrkarten, Rundreise- und Sommerkarten sollen künftig wegfallen, dagegen die bestehenden ermäßigten Preise für Arbeiter, Schüler- und Zeitkarten beibehalten werden. Hieraus ergibt sich, daß, abgesehen von der IV. Klasse, auf welche wir noch später kommen, bei den einfachen Fahrten überall sehr erhebliche Ermäßigungen eintreten, ebenso bei Hin- und Rückreisen, insoweit gewöhnliche Züge benutzt werden. Erhöhungen treten nur ein bei Hin- und Rückreisen in Schnellzügen in I. und II. Klasse, abgesehen von der Aufhebung des Freigepäckes, von welcher unten noch besonders gehandelt wird. Die Bedeutung dieser Erhöhungen ist nun in einer völlig unzutreffenden Weise übertrieben worden, wie die nachfolgenden auf Grund genauer Ermittelungen für das Jahr von Dezember 1888 bis Ende November 1889 aufgestellten Berechnungen zeigen. Die Tabelle auf Seite 497 zeigt, wie viele Personen-Kilometer in diesem Jahre auf den preußischen Staatsbahnen gefahren und dafür erhoben worden, und wie viel bei Anwendung der vorgeschlagenen neuen Preise erhoben werden würde.

Hiernach würde das reisende Publikum bei Anwendung der neuen Sätze über 35 Millionen Mark erspart haben, und zwar die Reisenden I. Klasse 792,967 ℳ., die Reisenden II. Klasse 5,645,871 ℳ., die Reisenden III. Klasse 28,737,875 ℳ. Erhöhungen ergeben sich überhaupt nur bei den Rückfahrkarten I. Klasse Schnellzug 247,858 ℳ., II. Klasse Schnellzug 1,128,986 ℳ., bei den Sommerkarten und Rundreisekarten I. Klasse Schnellzug 57,744 ℳ., II. Klasse Schnellzug 639,068 ℳ., sie werden aber durch die Ermäßigungen für einfache Fahrten dieser Klassen mehr als aufgewogen. Daß die III. Klasse den Hauptantheil an den Ermäßigungen erhält, entspricht der Sozialpolitik der Regierung, welche wie bei der Steuerreform auch hier die Entlastung der unteren Klassen

in erster Beziehung ins Auge gefaßt hat. Scheinbar steht hiermit die Thatsache nicht in Einklang, daß die IV. Klasse beseitigt werden bezw. keine Ermäßigung erhalten soll. Allein dabei wird übersehen, daß — abgesehen von den in den letzten Jahren schon gewährten Ermäßigungen für diese Klasse auf den meisten früheren Privatbahnen — bereits eine neue IV. Klasse mit sehr niedrigen Sätzen geschaffen worden ist in den Arbeiter-Fahrkarten. Nachdem schon früher wesentliche Ermäßigungen, die von $1^1/_2$ bis zu 1 ₰ für das Personen-Kilometer (in einzelnen Fällen noch weiter) herabgingen, für die Arbeiterkarten zur Einführung gelangt waren, ist vor einiger Zeit der Tarif allgemein auf höchstens 1 ₰ für das Personen-Kilometer herabgesetzt, und gleichzeitig in den letzten Jahren durch Einlegung besonderer Züge und zweckmäßigere Gestaltung des allgemeinen Fahrplans für den Verkehr der Arbeiter mit ihren regelmäßigen Arbeitsstätten in umfassender Weise gesorgt worden. Infolge dessen hat sich der Verkehr auf Arbeiterkarten auf nahezu 23 Millionen Fahrten im letzten Jahre (mehr als $9^1/_3$ Proz. aller Fahrten) vermehrt. Diese Ermäßigung der Arbeiter-Fahrkarten wird als ein wesentlicher Theil des Reformplanes zu betrachten sein, welcher allerdings im Interesse der Arbeiter schon vorzeitig ausgeführt worden ist. Dazu wird nach Beseitigung der IV. Klasse noch der weitere nicht zu unterschätzende Vortheil treten, daß die Arbeiter wie die bisherigen Reisenden IV. Klasse künftig in bequemeren, helleren, besser gelüfteten und mit Bänken versehenen Wagen fahren werden.

Es ist überdies eine besondere Regelung des Vorortsverkehrs der Großstädte vorbehalten.

Nicht minder als die oben erwähnten Erhöhungen bei den Schnellzugs-Rückfahrkarten I. und II. Klasse ist die Aufhebung des Freigepäcks von 25 kg überschätzt worden, welche mit der Reform verbunden werden soll. Es wird dabei zunächst übersehen, daß nur ein verhältnißmäßig geringer Prozentsatz der Reisenden überhaupt Gepäck aufgibt. Die große Mehrzahl reist (im Nahverkehr insbesondere) ohne Gepäck, oder nur mit Handgepäck. Nur für einen kleinen Prozentsatz der Reisenden bedeutet also die Aufhebung des Freigepäcks eine Erhöhung. Da aber der Preis der Gepäckbeförderung erheblich herabgesetzt werden soll — um wieviel steht noch nicht fest —, so wird sich andererseits eine Ermäßigung für das Gepäck im Gewicht über 25 kg ergeben, so daß beispielsweise bei einer Ermäßigung des jetzigen Gepäcksatzes auf die Hälfte schon bei Aufgabe von 51 kg die neue Berechnung ohne Freigepäck vortheilhafter ist, als die bisherige Berechnung mit Freigepäck.

Eine besondere Behandlung werden die bisher in der IV. Klasse mitgeführten Traglasten im Marktverkehr erhalten müssen. Zunächst werden für den Marktverkehr die IV. Klasse-Wagen noch in Gebrauch bleiben, da deren Umbau in III. Klasse-Wagen bei aller Anstrengung mehrere Jahre erfordern wird. Ob man nicht für den Marktverkehr IV. Klasse-Wagen mit Bänken, wie sie bereits jetzt vorhanden sind, beibehalten wird, unterliegt noch der Erwägung. Eventuell wird man, wie in Süddeutschland, die Traglasten im Packwagen oder in einem besonders für die Marktzüge mitgeführten Güterwagen gegen eine geringe Gebühr oder unentgeltlich einstellen lassen.

Im Nachstehenden geben wir ferner eine Vergleichung der neuen Preise der preußischen Staatsbahnen mit den ungarischen und österreichischen Zonentarifen. Letztere beruhen, abgesehen von der Berechnung nach Zonen (Kilometergruppen) statt nach Einzelkilometern, auf gleichen Grundlagen (Beseitigung der Ermäßigungen für Rückfahrkarten, Rundreise-, Sommerkarten u. s. w., Aufhebung des Freigepäcks) wie der geplante Tarif.

Als Einheitssätze des Tarifs der ungarischen Staatsbahnen ergeben sich — für die mittlere Entfernung der einzelnen Zonen berechnet — für die ersten dreizehn Zonen (d. i. bis zu 225 km, und abgesehen von dem nur zur ersten bezw. zweiten Station sich bewegenden Nahverkehr, für welchen bestimmte Entfernungen dem Tarif nicht zu Grunde liegen) folgende durchschnittliche Sätze für das Kilometer in Pfennigen:

	für Schnellzüge			für Personenzüge		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
a) zum Paricours . . .	7,7	6,5	3,9	6,5	5,2	3,24 ₰
b) zum Cours von 180 % (1 Fl. = 180 ₰) . .	7	5,8	3,5	5,8	4,66	2,9 „
gegen	7	5	3	6	4	2 „

der neuen Sätze. Hiernach sind die Letzteren in denjenigen Entfernungsstufen, in welchen der größte Theil des Personenverkehrs sich bewegt, im Durchschnitt nicht unerheblich günstiger als in Ungarn. Auch auf Strecken von mehr als 225 km, für welche in Ungarn bekanntlich die Tarife unverändert bleiben und demgemäß die neu geplanten Sätze bei weiteren Entfernungen unterboten werden, bleiben die Letzteren doch noch streckenweit (in der III. Klasse bis zu 360 km) niedriger als die ungarischen Tarife. Die billigen Sätze des ungarischen Zonentarifs über 225 km stehen aber zum größten Theil blos auf dem Papier, weil bei jeder Reise, welche über Budapest oder Agram (Sissek) führt — und dies ist bei der Gestaltung und dem Fahrplan des ungarischen Staatseisenbahnnetzes bei den meisten größeren Reisen der Fall —, in diesen Orten die Reise unterbrochen und eine neue Fahrkarte für die weitere Strecke bezahlt werden muß. Eine Vergleichung mit den Sätzen des Nahverkehrs (bis zur ersten bezw. bis zur zweiten Station) ergibt sich aus der weiter unten folgenden Tabelle.

Der österreichische Staatsbahntarif beruht auf der Grundtaxe von 1, 2 und 3 Kr. für die III., II. und I. Wagenklasse mit Zuschlag von 50 Prozent für die Schnellzüge. Diese Grundtaxen entsprechen zum Paricourse genau den Sätzen von 2, 4 und 6 ₰ des neuen Tarifplans. Die Ermäßigung, welche in der Coursdifferenz gegen den jeweiligen Börsencours der österreichischen Gulden liegt, wird dadurch vielfach ausgeglichen und nicht selten überholt, daß als Gruppenfahrpreise die nach der weitesten Entfernung jeder Gruppe (Zone) sich berechnenden Sätze erhoben werden, so daß z. B. für 201 km der Tarifsatz für 250 km bezahlt werden muß. Im Großen und Ganzen werden die Sätze für die Fahrt in Personenzügen den jetzt in Aussicht genommenen Sätzen entsprechen, während die Zuschläge für Schnellzüge in Oesterreich für die I. und II. Klasse höher sind.

Die Vergleichung stellt sich aber weiter entschieden zu Gunsten der neuen Personentarife, wenn berücksichtigt wird, daß nicht nur unsere Schüler-, Arbeiter- und Zeitkarten für den täglichen Nahverkehr die billigsten sind, sondern daß auch die III. Klasse nur in einige wenige Schnellzüge der österreichischen und ungarischen Staatsbahnen eingestellt und sogar deren gänzliche Beseitigung aus den Schnellzügen für den Sommer in Aussicht genommen ist. Dagegen wird auf den preußischen Staatsbahnen die III. Klasse bereits auf etwa 70 Prozent aller Schnellzugs-Kilometer gefahren.

Die nachstehende Zusammenstellung erleichtert die Uebersicht über das Verhältniß der einzelnen Tarife zu einander in einer Anzahl von Entfernungsstufen für die normalen Tarifklassen (mit Ausschluß der Zeitkarten ꝛc.).

Ver-

Auf Kilometer	I. Klasse						II.		
	Schnellzug			Personenzug			Schnellzug		
	Fahrpreis			Fahrpreis			Fahrpreis		
	Preußische	Oesterreichische	Ungarische	Preußische	Oesterreichische	Ungarische	Preußische	Oesterreichische	Ungarische
	Staatsbahn						Staats-		
	Mark [3])						Mark [3])		
5	0,35	0,81	1,08	0,30	0,54	0,90 [1])	0,25	0,54	0,90
10	0,70	0,81	1,08	0,60	0,54	0,90 [1])	0,50	0,54	0,90
15	1,05	1,62	1,08	0,90	1,08	0,90 [1])	0,75	1,08	0,90
20	1,40	1,62	1,08	1,20	1,08	0,90 [1])	1,00	1,08	0,90
25	1,75	2,43	1,08	1,50	1,62	0,90	1,25	1,62	0,90
30	2,10	2,43	2,16	1,80	1,62	1,80	1,50	1,62	1,80
35	2,50	3,24	2,16	2,10	2,16	1,80	1,80	2,16	1,80
40	2,80	3,24	2,16	2,40	2,16	1,80	2,00	2,16	1,80
45	3,20	4,05	3,24	2,70	2,70	2,70	2,30	2,70	2,70
50	3,50	4,05	3,24	3,00	2,70	2,70	2,50	2,70	2,70
60	4,20	5,27	4,32	3,60	3,51	3,60	3,00	3,51	3,60
70	4,90	6,48	4,32	4,20	4,32	3,60	3,50	4,32	3,60
80	5,60	6,48	5,40	4,80	4,32	4,50	4,00	4,32	4,50
90	6,30	8,10	6,48	5,40	5,40	5,40	4,50	5,40	5,40
100	7,00	8,10	6,48	6,00	5,40	5,40	5,00	5,40	5,40
115	8,10	10,13	7,56	6,90	6,75	6,30	5,80	6,75	6,30
165	11,60	14,18	11,88	9,90	9,45	9,90	8,30	9,45	9,90
225	15,80	20,25	15,12	13,50	13,50	12,60	11,30	13,50	11,70
275	19,30	24,30	17,28	16,50	16,20	14,40	13,80	16,20	12,60
325	22,80	28,35	17,28	19,50	18,90	14,40	16,30	18,90	12,60
425	29,80	36,45	17,28	25,50	24,30	14,40	21,30	24,30	12,60
525	36,80	44,55	17,28	31,50	29,70	14,40	26,30	29,70	12,60
625	43,80	52,65	17,28	37,50	35,10	14.40	31,30	35,10	12,60
725	50,80	60,75	17,28	43,50	40,50	14,40	36,30	40,50	12,60
825	57,80	68,85	[2])	49,50	45,90	[2])	41,30	45,90	[2])
925	64,80	76,95	[2])	55,50	51,30	[2])	46,30	51,30	[2])
1000	70,00	81,00	[2])	60,00	54,00	[2])	50,00	54,00	[2])

[1]) Im Nachbar-

Bis zur 1. Station		.	.	.	.	0,54	.	.	.
„ „ 2. „		.	.	.	.	0,72	.	.	.

[2]) Die weiteste Entfernung, welche auf den Ungarischen Staatsbahnen zurückgelegt

[3]) Die österreichischen und ungarischen Sätze sind zum Course von 180 Prozent

gleichung.

Klasse			III. Klasse.					
Personenzug			Schnellzug			Personenzug		
Fahrpreis			Fahrpreis			Fahrpreis		
Preußische	Oesterreichische	Ungarische	Preußische	Oesterreichische	Ungarische	Preußische	Oesterreichische	Ungarische
bahn			Staatsbahn					
Mark [2])			Mark [3])					
0,20	0,36	0,72 [1])	0,15	0,27	0,54	0,10	0,18	0,45 [1])
0,40	0,36	0,72 [1])	0,30	0,27	0,54	0,20	0,18	0,45 [1])
0,60	0,72	0,72 [1])	0,45	0,54	0,54	0,30	0,36	0,45 [1])
0,80	0,72	0,72 [1])	0,60	0,54	0,54	0,40	0,36	0,45 [1])
1,00	1,08	0,72	0,75	0,81	0,54	0,50	0,54	0,45
1,20	1,08	1,44	0,90	0,81	1,08	0,60	0,54	0,90
1,40	1,44	1,44	1,10	1,08	1,08	0,70	0,72	0,90
1,60	1,44	1,44	1,20	1,08	1,08	0,80	0,72	0,90
1,80	1,80	2,16	1,40	1,35	1,62	0,90	0,90	1,35
2,00	1,80	2,16	1,50	1,35	1,62	1,00	0,90	1,35
2,40	2,34	2,88	1,80	1,76	2,16	1,20	1,17	1,80
2,80	2,88	2,88	2,10	2,16	2,16	1,40	1,44	1,80
3,20	2,88	3,60	2,40	2,16	2,70	1,60	1,44	2,25
3,60	3,60	4,32	2,70	2,70	3,24	1,80	1,80	2,70
4,00	3,60	4,32	3,00	2,70	3,24	2,00	1,80	2,70
4,60	4,50	5,04	3,50	3,38	3,78	2,30	2,25	3,15
6,60	6,30	7,92	5,00	4,73	5,94	3,30	3,15	4,95
9,00	9,00	9,54	6,80	6,75	7,56	4,50	4,50	6,30
11,00	10,80	10,44	8,30	8,10	8,64	5,50	5,40	7,20
13,00	12,60	10,44	9,80	9,45	8,64	6,50	6,30	7,20
17,00	16,20	10,44	12,80	12,15	8,64	8,50	8,10	7,20
21,00	19,80	10,44	15,80	14,85	8,64	10,50	9,90	7,20
25,00	23,40	10,44	18,80	17,55	8,64	12,50	11,70	7,20
29,00	27,00	10,44	21,80	20,25	8,64	14,50	13,50	7,20
33,00	30,60	[2])	24,80	22,95	[2])	16,50	15,30	[2])
37,00	34,20	[2])	27,80	25,65	[2])	18,50	17,10	[2])
40,00	36,00	[2])	30,00	27,00	[2])	20,00	18,00	[2])

verkehr:

.	.	0,27	.	.	.	.	.	0,18
.	.	0,40	.	.	.	.	.	0,27

werden kann, beträgt nicht ganz 750 Kilometer.

umgerechnet.

Es ergibt sich zugleich aus dieser vergleichenden Zusammenstellung, daß der ungarische und österreichische Zonentarif mit dem Zonentarif bekannter Agitatoren, welche den Fahrpreis in III. Klasse durch ganz Deutschland auf 1 ℳ. festsetzen wollen, Nichts gemein hat als den Namen. Derartige Bestrebungen schießen über eine vernünftige und durchführbare Reform der Personentarife nicht weniger weit hinaus, als die Bestrebungen der Sozialdemokratie über die sozialpolitischen Reformgesetze. Der Zonentarif, wie ihn die ungarischen und österreichischen Staatsbahnen eingeführt haben, setzt (von der schon besprochenen, dem ungarischen Tarif eigenthümlichen Fernzone von mehr als 225 km abgesehen) einfach an Stelle der Berechnung des Fahrpreises von Kilometer zu Kilometer eine Berechnung nach 10, 15, 20, 25 oder 50 km. Es ist dies eine bloße Form, welche eine Verringerung der Fahrkarten und eine Vereinfachung der Fahrkarten-Ausgabe zur Folge hat, aber mit einer Ermäßigung der Preise an sich nicht nothwendig verbunden ist. Im Gegentheil entstehen dadurch ungerechte Preiserhöhungen, indem zum Theil für erheblich höhere Entfernungen bezahlt werden muß, als gefahren wird, Erhöhungen, welche sich bei dem dichteren Netz der preußischen Staatsbahnen, wo die Stationen sich in weit geringeren Entfernungen folgen, sehr unliebsam bemerkbar machen würden, wie ja auch in Oesterreich vielfach hierüber geklagt wird.

Zum Schluß sei noch daran erinnert, daß die Vorlage an die Bezirks-Eisenbahnräthe keineswegs bereits die endgiltige Entschließung der Regierung enthält, sondern nur einen vorläufigen Plan, der zunächst der Begutachtung durch die Bezirks-Eisenbahnräthe und den Landes-Eisenbahnrath unterliegt. Die Staats-Eisenbahnverwaltung verkennt keineswegs, daß dieser Reformplan in einzelnen Beziehungen noch verbesserungsfähig ist, und wird, soweit es angängig ist, gewiß die Hand zu wirklichen Verbesserungen bieten. Sie hat aber dabei nicht nur die finanziellen und wirthschaftlichen Folgen zu berücksichtigen, sondern vor Allem auch die Herbeiführung einer einheitlichen Gestaltung der Personentarife für ganz Deutschland im Auge zu behalten. Denn bei der heutigen Ausdehnung des Reiseverkehrs kann nur durch eine einheitliche Reform wirksam geholfen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus will die preußische Staats-Eisenbahnverwaltung durch Aufgebung der IV. Klasse und des Freigepäcks die großen und, wie es schien, unüberwindlichen Schwierigkeiten zu beseitigen versuchen, welche einer einheitlichen Gestaltung der Personentarife der nord- und süddeutschen Bahnen entgegenstanden. Wenn die Lösung dieser großen Aufgabe gelingen sollte, so darf die Staatsbahnverwaltung für sich in erster Reihe das Verdienst an diesem mühevollen Werke in Anspruch nehmen. Sie darf aber auch erwarten, daß dies von dem nicht durch utopistische Agitationen voreingenommenen Theil der Bevölkerung anerkannt wird, und daß nicht kleine Schönheitsfehler, deren Beseitigung nach Herstellung der Einheit im Personentarif nur eine Frage der Zeit sein wird, zum Vorwande genommen werden, um den ganzen Reformplan zu verwerfen. (R.-Anz.)

Wagenklasse	Personen-Kilometer in Schnellzügen	Personen-Kilometer in Personenzügen	Jetzige Einnahme bei Schnellzügen Mark	Jetzige Einnahme bei Personenzügen Mark	Jetzige Einnahme Zusammen Mark	Künftige Einnahme bei Schnellzügen Mark	Einheit Pf.	Künftige Einnahme bei Personenzügen Mark	Einheit Pf.	Künftige Einnahme Zusammen Mark
			I. Einfache Fahrkarten:							
I.	42,084,466	12,787,825	3,787,602	1,023,026	4,810,628	2,945,913	7	767,270	6	3,713,183
II.	238,241,994	120,396,182	15,890,741	7,223,771	23,114,512	11,912,100	5	4,815,847	4	16,727,947
III.	234,854,323	644,492,075	10,967,697	25,779,683	36,747,380	7,045,630	3	12,889,942	2	19,935,472
IV.	.	2,263,522,800	.	45,270,456	45,270,456	.	.	45,270,456	2	45,270,456
	515,180,783	3,041,198,882	30,646,040	79,296,936	109,942,976	21,903,643	.	63,743,415	.	85,647,058
								Ausfall:		24,295,918
			II. Rückfahrkarten:							
I.	24,855,832	10,586,742	1,492,050	635,830	2,127,880	1,739,908	7	635,205	6	2,375,113
II.	236,201,842	163,665,493	10,681,106	7,416,970	18,098,076	11,810,092	5	6,546,620	4	18,356,712
III.	269,003,765	945,889,677	8,599,152	28,905,728	37,504,880	8,070,113	3	18,917,794	2	26,987,907
	530,061,439	1,120,141,912	20,772,308	36,958,528	57,730,836	21,620,113	.	26,099,619	.	47,719,732
								Ausfall:		10,011,104
			III. Sommer- und Rundreisekarten:							
I.	7,827,447	1,150,396	490,177	69,523	559,700	547,921	7	69,024	6	616,945
II.	181,580,559	29,382,644	8,439,960	1,332,316	9,772,276	9,079,028	5	1,175,306	4	10,254,334
III.	164,227,435	92,095,931	5,268,218	2,909,518	8,177,736	4,926,823	3	1,841,919	2	6,768,742
	353,635,441	122,628,971	14,198.355	4,311,357	18,509,712	14,553,772	.	3,086,249	.	17,640,021
									Ausfall:	869,691
									Ausfall zu I, II, III:	35,176,713

Die Vertheilung des Grundeigenthums in den Provinzen des preußischen Staates. — In dem soeben ausgegebenen Heft II der Materialien des königl. preußischen Normalkalenders für das Jahr 1892 stellt der Direktor des königl. preußischen statist. Bureaus, geheim. Oberregierungsrath Blenck, eine statistische Untersuchung über das Grundeigenthum und die Gebäude im preußischen Staat an. Wir theilen hieraus einige Angaben von allgemeiner Wichtigkeit mit.

Von den zur Zeit der Gebäudesteuer-Revision im preußischen Staat (mit Ausschluß von Hohenzollern) vorhanden gewesenen 1,559,712 ländlichen Privatbesitzungen mit einer nutzbaren Fläche von 23,933,442 Hektar entfielen:

	Besitzungen überhaupt	Proz.	eine nutzbare Fläche von Hektar	Proz.
auf den Großgrundbesitz .	32,488	2,1	9,073,187	37,9
„ „ mittleren Besitz .	182,410	11,7	7,112,150	29,7
„ „ Kleinbesitz . .	266,187	17,1	4,509,869	18,9
„ „ Parzellenbesitz .	1,078,627	69,1	3,238,236	13,5

Hierbei sind die Landgüter mit einem Grundsteuer-Reinertrag von über 1500 Mk. als Großgrundbesitz, die mit einem solchen von 300 bis 1500 Mk. als mittlerer Besitz und die selbständigen Anwesen mit einem Reinertrag von unter 300 Mk. als Kleinbesitz zusammengefaßt worden, während die unselbständigen Besitzungen, deren Ertrag nicht hinreicht zum Unterhalt der Besitzer, so daß dieselben genöthigt sind, dazu noch anderen Verdienst durch Tagelohn ꝛc. suchen zu müssen, dem Parzellenbesitze gleichgestellt wurden.

Die Vertheilung des Grundeigenthums, wie sie vorstehend für den ganzen preußischen Staat dargestellt ist, erleidet nach der einen und der anderen Seite hin erheblichere Abweichungen, sofern die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke, oder noch kleinere Gebietstheile, also etwa die Kreise, in Betracht gezogen werden. Für erstere ergibt sich Folgendes: Es kamen Prozent von der Gesammtzahl der Besitzungen in den Provinzen

	auf den Großgrundbesitz	auf den mittleren Besitz	auf den Kleinbesitz	auf den Parzellenbesitz
Ostpreußen . .	1,9	12,9	28,9	56,3
Westpreußen	3,3	11,0	21,7	64,0
Brandenburg .	2,0	15,4	16,3	66,3
Pommern . .	3,6	11,3	20,3	64,8
Posen . . .	2,5	6,2	28,6	62,7
Schlesien . .	1,8	8,4	11,5	78,3
Sachsen . .	3,4	16,6	11,3	68,7
Schleswig-Holstein	6,5	27,2	15,4	50,9
Hannover . .	2,3	18,8	21,6	57,3
Westfalen . .	1,5	14,4	14,8	69,3
Hessen-Nassau .	0,3	6,8	16,1	76,8
Rheinland . .	0,9	5,8	14,9	78,4

Nach der Zahl der Liegenschaften ist der Groß- und der mittlere Grundbesitz am Stärksten in Schleswig-Holstein vertreten, wo beide vereint noch etwas über ein Drittel ausmachen. Dagegen ragt der Kleinbesitz in Ostpreußen und und Posen, wo auf ihn annähernd ein Drittel, der Parzellenbesitz aber im Rheinlande, in Schlesien und Hessen-Nassau hervor, wo auf ihn über drei Viertel der gesammten Anwesen entfallen.

Ein ganz anderes Aussehen gewinnt das Bild indessen, wenn man nicht die Zahl der Liegenschaften, sondern deren **gesammte nutzbare Fläche** zu Grunde legt. Von der letzteren kamen Prozent in den Provinzen

	auf den Großgrundbesitz	auf den mittleren Besitz	auf den Kleinbesitz	auf den Parzellenbesitz
Ostpreußen . . .	33,5	29,7	28,7	8,1
Westpreußen . .	44,9	23,1	21,5	10,5
Brandenburg . .	42,9	29,2	16,5	11,4
Pommern . . .	62,0	17,6	13,3	7,1
Posen	59,0	12,1	18,9	10,0
Schlesien . . .	50,4	19,6	11,7	18,3
Sachsen . . .	38,0	38,1	12,3	11,6
Schleswig-Holstein	28,7	50,5	11,6	9,2
Hannover . . .	12,4	52,4	23,3	11,9
Westfalen . . .	17,7	43,3	19,5	19,5
Hessen-Nassau . .	10,5	28,5	30,9	30,1
Rheinland . . .	14,4	23,4	27,8	34,4

Darnach ist der Großgrundbesitz besonders stark in Pommern, Posen und Schlesien, sehr schwach aber in den westlichen Provinzen des preußischen Staates vertreten, während der mittlere Besitz in Hannover und Schleswig-Holstein — mit über die Hälfte — den größten Antheil an der Gesammtfläche aufweist. Der Klein- und Parzellenbesitz endlich ragt in Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz, ersterer auch in Ostpreußen vor. Als eigenthümlich für die innere Gestaltung der Besitzklassen in einzelnen Landestheilen erscheint von vornherein das Ueberwiegen ihres Antheils an der Fläche bei einer gleichen oder geringeren Betheiligung an der Zahl der Liegenschaften. So steht bezüglich letzterer in Schlesien der Grundbesitz hinter dem Staatsdurchschnitt (1,8 gegen 2,1 Proz.) zurück, überragt denselben der Fläche nach aber erheblich (50,4 gegen 37,9 Proz.), während umgekehrt Schleswig-Holstein mit 6,5 Proz. der Besitzungen über und mit 28,7 Proz. der nutzbaren Fläche unter jenem Durchschnitt steht. Aus den Abweichungen innerhalb der einzelnen Provinzen, Bezirke u. s. w. darf jedoch weder den Gesammtverhältnissen des Staates gegenüber, noch auch an sich ein günstiges oder ungünstiges Urtheil ohne Weiteres hergeleitet werden, da die Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, des Volkscharakters, der Kapitalkräftigkeit der Bevölkerung u. a. m. hier als wesentlich mitbestimmende Größen in Fragen kommen. (R.-Anz.)

Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft während des vorigen Jahrhunderts. — Geschichtliche Darstellungen, welche sich auf ein Gebiet von geringem Umfange beziehen und deshalb breit angelegt sein können, gestatten öfters eine Verwerthung für die Statistik vergangener Zeiten. Solcher Art ist ein Werk, das sich ein Ländchen von wenig mehr als einer geographischen Quadratmeile Fläche mit kaum mittelmäßigem Boden beschränkt,[1]) aber wegen seiner Ausführlichkeit sehr geeignet erscheint, ein Bild von den Eigenthümlichkeiten viel größerer Gebiete zu verschaffen. Einen Abschnitt desselben nebst einem Angabenverzeichnisse benutzen wir deshalb zu der nachfolgenden Bearbeitung.

[1]) Woldemar Harleß, Beiträge zur Kenntniß der Vergangenheit des Bergischen Landes in Skizzen zur Geschichte von Amt und Freiheit Hückeswagen. Düsseldorf 1890.

Am 25. März 1297 entbanden Graf Wilhelm von Berg und seine Angehörigen die Eingesessenen des Kirchspiels Hückeswagen von der strengen **Eigenhörigkeit**, **ab omnibus iuribus et servitiis que ratione servilis conditionis, quod vulgariter dicitur „egenschaf", nobis facere tenebantur.** Dafür hatten die hörigen Insassen der Burgfreiheit (seit dem 14. Jahrhundert Bürger genannt) jährlich einen Wachszins von 2 Denar an die Kirche und von jedem Verstorbenen das beste Kleid an den Pastor zu übereignen, sowie die Hofesinhaber der vier Hundertschaften bei jedem Erbfalle eine niedrig gehaltene Taxe für das beste Stück Vieh an den Grafen zu entrichten. Nach Angaben aus 1677 bestand diese **Kürmede** aus 2 Thalern baar und dem besten Quick (meistens Rindvieh, selten Pferd), wogegen der Erbzins von mindestens 1 Thaler — muthmaßlich durch Ablösung — seit Anfang des 18ten Jahrhunderts in Wegfall kam und die Verpflichtung zu einem Laudemium von 2 Prozent des Werthes bei Veräußerungen 1796 als nicht hergebracht gerichtlich anerkannt wurde. Ein Verzeichniß der kürmedigen Güter von 1760, fortgesetzt bis 1806, weist deren 118 auf, nahezu entsprechend den jetzigen Wohnplätzen, nämlich in der großen Honnschaft 43, in der Lüdorfer 23, in der Herdingsfelder 35 und in der Berghauser 17; die Höfe werden mit ihrem Ertrage in Maltern (7 zu 50—64, 9 zu 40—50, 30 zu 30—40, 42 zu 20—30, 19 zu 10—20, 9 zu 4—10 und 2 ohne Angabe), welche fast immer sich mit der Morgenzahl decken, aufgeführt. Die „churmuth" wurde von „der haltenden Hand", welche selten in Abgang gerieth und in wenigen Fällen als notorisch arm oder leidend an zerfallenem „Gehelch" oder krepirtem Vieh erklärt wird, zuweilen längere Zeit nach dem Ableben des Erblassers „bethätigt"; auch sind einige Einschaltungen wegen fehlender Angaben nöthig. Nimmt man diese vor und stellt die Einzelangaben zusammen, so ergibt sich für eine Absterbeordnung der Besitzer und für die Werthschätzung der Viehstücke Folgendes:

Zeit des Todes	Fälle	Kürmede zusammen: Thaler	geringste Kürmede: Thaler	höchste Kürmede: Thaler	mittlere Kürmede: Thaler
bis 1700	27	147	2	10	5,4
1701—10	21	107	3	8	5,1
1711—20	19	$103\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	8	5,4
1721—30	23	$110\frac{3}{4}$	2	9	4,7
1731—40	33	$190\frac{1}{2}$	3	9	5,7
1741—50	36	213	2	15	5,8
1751—60	32	$235\frac{1}{2}$	4	15	7,4
1761—70	26	$220\frac{1}{2}$	3	15	8,5
1771 80	22	$206\frac{1}{6}$	5	16	9,4
1781—90	31	$262\frac{2}{3}$	4	13	8,5
1791—1800	23	183	4	10	8,0
1801—06	19	$195\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	15	0,2
zusammen	312	2175	2	16	7,0.

Ist auch im allgemeinen Durchschnitte die Kürmede binnen einem Jahrhundert verdoppelt, so zeigt das Sinken der Viehpreise doch auch den Einfluß schlechter Zeiten. Solche scheinen außerdem ein vorübergehendes Leerstehen der Wirthschaften verursacht zu haben; denn Neuverleihungen an „die handt" nicht erbberechtigter Familien sind nicht selten, und auf die große Honnschaft treffen von den 27 noch aus dem 17ten Jahrhundert angeführten Fällen der Kürmedezahlung 15, sowie überhaupt im Durchschnitte 2,9 Zahlungen von jedem Hofe gegen nur 2,4 in der Lüdorfer Honnschaft. Von 2 Höfen ist nur ein einziges Mal, von 52 zweimal, von 53 dreimal, von 8 (in der großen Honnschaft allein 6) viermal und von 3 (daselbst allein) fünfmal die Uebertragungsgebühr entrichtet worden; im Hinblick auf das gemuthmaßte Offenstehen dürften 33 Jahre Inhaberschaft die Regel gewesen sein. (Stat. Korr.)

Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen.

Von

Felix Dahn.

I.

Die Entwicklung, der Fortschritt des Staatsbegriffs bei den Germanen — vorab den Westgermanen — hat sich in zweifachem Sinne vollzogen. Zunächst in Beziehung auf den Umfang, d. h. auf die Staatsangehörigkeit und das Staatsgebiet, also was die Volksmenge und den Landraum anlangt. Dann in Bezug auf den Inhalt, d. h. auf die Aufgaben, die Verrichtungen des Staates, also was die Zahl der vom Staate verfolgten Zwecke und die hiefür verwendeten Mittel anlangt.

Erster Abschnitt.

II.

Die Betrachtung der ersten Entwickelung muß ausgehen von der Staatsangehörigkeit, nicht von dem Staatsgebiete. Denn die älteste germanische Staatenbildung entbehrte noch eines Staatsgebietes, sofern man hierunter dauernd besetztes Land versteht. Die herrschende Lehre, welche für den Staatsbegriff ein ständig beherrschtes Land verlangt, wird durch die vergleichende Rechtsgeschichte widerlegt. Manchen Völkern oder doch Völkertheilen — Horden — werden wir die Anerkennung als staatliche Verbände nicht versagen können, obwohl sie noch nicht dauernd seßhaft geworden sind, noch als umherschweifende Wanderhirten zelten. Bildeten die Juden während der (sagenhaften) Wanderzeit in der Wüste nicht einen Staat? Gewiß! Gesetzgebende, richtende Gewalt, Vertretungshoheit, Kriegführung und Friedensschluß übten sie: — das kann aber nur ein Staat. Sollen jene Araber-, Berber- und Beduinenhorden, welche heute noch wie seit unvordenklicher Zeit in Afrika ohne dauernde Sitze Gesetze geben, richten, Krieg führen, nicht unter den Staatsbegriff fallen? Hörten die Bewohner von Athen auf, ein Staat zu sein, als sie die Stadt räumten und auf die Schiffe flüchteten? Endlich: in der Zeit der sogenannten „Völkerwanderung" ist es gar oft geschehen, daß ein Germanenvolk, welches ganz unzweifelhaft bereits staatlich geordnet, auch von Rom als Staat anerkannt gewesen war, die bisherigen Sitze verließ und Jahre, ja Jahrzehnte lang, eines seßhaft behaupteten Gebietes darbend, umherzog auf der Suche nach einer neuen Heimat, einer „quieta patria", wie Jordanis sagt. Sollen diese Kimbrer und Teutonen mit ihren Königen, die Sueben Ariovists, welche vierzehn Jahre hindurch nicht unter einem Dache

geruht, sollen die Vandalen auf der Wanderung aus Schlesien nach Ungarn, aus Ungarn nach Frankreich, Spanien, Afrika, — sollen die Ostgothen von 473 bis 493, die Westgothen von 375 bis 412, die Langobarden im Jahre 568, welche alle auch während dieser Wanderjahre Könige wählten, von Königen und Grafen nach Volksrecht gerichtet wurden, Krieg mit den Römern führten und Verträge mit ihnen schlossen, nicht Staaten geblieben sein, weil sie kein dauernd behauptetes Staatsgebiet mehr hatten? — Die Römer waren anderer Ansicht: sie behandelten jene Völker und Könige nicht als rechtlose Räuber und Räuberhauptleute, sondern als Staaten und Staatenhäupter, mit welchen sie auf gleichem völkerrechtlichem Fuße Staatsverträge schlossen.

Der älteste Staatsverband der Germanen war nicht ein räumlicher, sondern ein persönlicher: sie hatten Anfänge der Staatsbildung vor einem dauernd besiedelten Staatsgebiet, — schon in der Zeit vor dem Uebergang zur Seßhaftigkeit, in den Jahrhunderten, in welchen sie noch überwiegend von Viehzucht und Jagd, nur nebenher von dem noch nicht seßhaft betriebenen Ackerbau lebten; die Grundlage dieses ältesten germanischen Staates ist nicht die Gemeinde — denn sie besteht noch nicht, da sie auf dauernder Ackernachbarschaft, auf gemeinsamer fester Ansiedlung beruht —, sondern die Blutsverwandtschaft, das Geschlecht.

Auch hier wie so oft ist unsere beste Lehrerin die Sprache. Gothisch sibja ist zugleich „Verwandtschaft" und „Friede", „gens" und „pax", zum unniederkämpflichen Beweise, daß ursprünglich der Friede d. h. der Rechtsschutz sich auf die Glieder je Eines Geschlechtes beschränkte. Daher heißt ganz folgestreng und schlußbündig „sibjis" nicht nur „verwandt", auch „friedlich", „einig", daher umgekehrt „un sibjis" nicht blos „un-verwandt", auch „friedlos", „friedbrüchig", „ungesetzlich", „verbrecherisch", „außerhalb des Rechts stehend"; daher heißt „unsibja" nicht allein „Unverwandtschaft", ebenso „Ungesetzlichkeit"; daher ist „ga-sibjôn" nicht nur sich „versippen", in die Sippe aufnehmen und eintreten durch Wahlkindschaft (sunivê gadêds, „frastisibja"), ebenso „sich versöhnen", in Frieden aufnehmen und eintreten, ganz wie ga-frithôn, us-sauneins.[1] Das will sagen: unter den Gesippen soll unverbrüchlicher Friede walten; Streitigkeiten unter ihnen dürfen nie durch Fehdegang, müssen stets durch Rechtsgang[2]) entschieden werden; unter dem Vorsitz des Sippehauptes muß von den Gesippen durch den Sipperath das Urtheil gefunden werden über die hadernden Gesippen. Der Bruch dieses Gebotes war mit den schärfsten Strafen, mit dem Verlust des Sippeschutzes von dem Rechte bedroht; aber nicht nur von dem Recht: auch nach den sittlichen und religiösen Anschauungen galt der Rechtsbruch unter den Gesippen durch Mord, Todtschlag, Raub, Fehde, Gewaltthat jeder Art als so schwerer Frevel, daß die Häufigkeit solcher Thaten als Auflösung aller sittlichen Ordnungen, als unheilvollstes und sicherstes Vorzeichen und Kenn-Mal der hereinbrechenden Götterdämmerung[3]) angesehen wird.

Verweilen wir hier einen Augenblick. Es ist lehrreich, zu sehen, wie in diesem Fall gleich so vielen anderen das zwingende äußere Bedürfniß zugleich durch die Weihe der Sittlichkeit und des Götterglaubens innerlich gesichert wird; die Sippe, die sich selbst zerfleischte, war verloren in dem überallher

[1]) S. F. Dahn, „Könige der Germanen" VI. 2. Ausgabe, Leipzig 1885, S. 20.
[2]) S. F. Dahn, „Bausteine" II. Berlin 1880, S. 76.
[3]) S. F. Dahn, „Bausteine" I. Berlin 1879, S. 102 f.

drohenden Angriff anderer Sippen, welche nicht Rechtsverbot, nur Scheu vor den Speeren der bedrohten Sippe zurückhielt; diese Nothwendigkeit des Sippefriedens wird nun zugleich wie durch Rechtsvorschrift durch sittliche Pflicht und Scheu vor den rächenden Göttern eingeschärft; aber nicht etwa vermöge schlau berechnender Absicht, sondern in Anwendung eines ganz allgemein in der Volksseele waltenden Gesetzes, welches überall äußerliche Nöthigungen, reale Bedürfnisse in unwillkürlicher und unbewußter Wirksamkeit durch ideale Weihe zugleich zu inneren Nothwendigkeiten erhebt; das ganze Strafrecht der Urzeit mit seiner religiösen Weihe, aber auch zahlreiche Einrichtungen des bürgerlichen Rechts: Ehe, Eid, Gottesurtheil, Blutsbrüderschaft, Grenzschutz, Deichfriede, Hausfriede, Heerfriede, Dingfriede, Wegfriede und noch gar vieles Andere beruhen hierauf.

Der älteste germanische Staat ist also der Sippestaat; der Rechtsschutz und Rechtsfriede beschränkt sich auf die Glieder Einer Sippe.

III.

Der nächste Schritt führte zu dem Sippen-Staat oder Geschlechter-Staat. Verschwägerung, Verträge, zunächst nur für einzelne Zwecke und nur auf Zeit geschlossen, z. B. zu gemeinsamer Bekämpfung gemeinsamer Feinde in Abwehr oder Angriff, zu gemeinsamer Wanderung durch gefährliche Strecken, führten allmälig zu dauernder Verbindung mehrerer unverwandter Geschlechter, deren Verwandtschaft später irrig geglaubt, voraus gesetzt oder wohl auch durch sinnbildliche Handlungen, etwa durch Eingehung von Blutsbrüderschaft („ganga undir jardhar men") im Wege bewußter Errichtung ersetzt wurde, wobei nun auch für die bisherigen Ungesippen Opfergemeinschaft wie für Gesippen begründet ward.

Zunächst war dieser Verband nicht ein Staat, nur ein durch Uebereinkommen, durch „völkerrechtlichen" Vertrag hergestellter „Staatenbund", dessen Glieder die einzelnen Sippen als „Einheitsstaaten" bildeten, wenn wir diese Ausdrücke auf so kleine Verhältnisse anwenden wollen; wie so oft in der Geschichte und wie wir es später auch bei den Germanen nochmals im größeren Maßstab bei dem Uebergang zu dem Völkerschaftsstaat aus verbündeten Gaustaaten antreffen werden, befestigten sich allmälig die nur auf Zeit geschlossenen Vereinbarungen zu dauernden Verbänden mit einheitlicher Oberleitung.

Allein die ursprüngliche Selbstständigkeit der einzelnen Sippen wirkte auch in dem Sippen-Staat noch gar vielfach und bis in ganz späte Zeiten nach; so vor Allem in dem Fortbestand des unbeschränkten Fehderechtes unter den Sippen. Bei ihrer Verbindung gegen gemeinsame äußere Feinde hatten diese Geschlechter durchaus nicht auf das bisher selbstverständliche Recht zu verzichten beabsichtigt, jeden Streit zwischen Angehörigen verschiedener Sippen — nur unter den Gliedern Einer Sippe mußte ja unverbrüchlich Friede walten — nach freier Wahl von beiden Betheiligten statt durch Rechtsgang durch Fehdegang zu entscheiden; nur falls beide Theile den Richterspruch der versammelten Staatsgenossen anriefen, waren diese zu urtheilen zuständig; wählte auch nur Einer der Streitenden — sogar der Verletzer! — Fehdegang, so mischte sich der Staat nicht ein; der „Krieg" entschied unter den hadernden Sippen, ganz ebenso wie in den Tagen des Sippestaates, da zwischen den „souveränen" Einzelsippen noch keinerlei Rechtsband bestanden hatte.

Diese Auffassung allein — sie aber auch völlig — erklärt es, daß das Fehderecht in noch viel späteren Zeiten als etwas ganz Selbstverständliches, sozusagen Natürliches angesehen und wider alle Beschränkungen und Verbote aufrecht erhalten wird; aber diese Entwicklung ist erst später — unter dem Gesichtspunkt der Vermehrung der Staatszwecke und der Staatsmittel — zu betrachten.

IV.

Die auf den Sippen- oder Geschlechter-Staat nächstfolgende Stufe beruht nicht auf einer Erweiterung der Zahl der Staatsangehörigen, sondern auf einer Aenderung der Grundlage des Staates, welche sich aber sehr allmälig und unvermerkt vollzieht; der Uebergang zur Seßhaftigkeit führt zu dem Gemeinde-Staat.

Aus unbekannten Gründen — vielleicht wegen des Druckes anderer Völker von Osten her — hatte das Jahrhunderte hindurch ohne bestimmtes Ziel fortgesetzte Umherwandern der Germanen die Richtung nach Westen angenommen; soviel dürfen wir jedesfalls sagen, mag man nun die Urheimat der Germanen und der übrigen Arier nach der lange herrschenden Ansicht nach Asien östlich vom Kaspischen Meer oder nach einer vor Kurzem eifrig verfochtenen Meinung nach Europa verlegen: in diesem Erdtheil wenigstens hat jedenfalls ein Vorschieben der Germanen von Osten nach Westen stattgefunden; zur Zeit Alexanders des Großen c. 330 bezeichnet Pytheas von Massilien noch die Elbe als Grenze zwischen den (ihm wohlbekannten) Kelten und „Skythen"; dieser allgemeine Sammelname für unbekannte Barbaren des Ostens kann damals östlich der Elbe nur die Germanen bezeichnet haben, nicht etwa die Letto-Slaven, die stets östlich hinter den Germanen erscheinen.[1])

Zur Zeit Cäsars (50 v. Chr.) haben die Germanen nicht nur den Rhein erreicht, sie haben offenbar schon mehrere Menschenalter vor ihm sich bereits auf dessen linkem Ufer im Elsaß und um Speier und Worms seßhaft niedergelassen. Weiteres Vordringen der Germanen gen Westen und bald auch gen Süden wurde nun für vier Jahrhunderte aufgehalten durch die so lang undurchbrechbare, ganz unvergleichlich überlegene Waffen- und Bildungs-Macht des römischen Weltreiches. Nothgezwungen gingen jetzt die Germanen aus der bisherigen Lebensweise von Wanderhirten allmälig über zu seßhaftem Ackerbau in festen Sitzen.

Die Ansiedlung erfolgte von jeher in zwei Formen: in Dorfsiedelung oder in Hofsiedelung. Keine dieser Arten ist an sich die ältere (nur daß thatsächlich später häufig um Einödhöfe herum und aus solchen heraus Dörfer erwachsen sind); auch nicht auf stammthümlichen Unterschieden beruht der Gegensatz (so daß z. B. die Sachsen Hof-, die Alamannen Dorfsiedelung befolgt hätten); vielmehr lediglich auf der Beschaffenheit des Bodens (dem Lauf der Wasseradern z. B.) und auf den geschichtlichen Vorgängen bei der Einwanderung; immerhin setzt wenigstens Tacitus die Dorfsiedelung als das Gewöhnliche voraus.

In beiden Fällen, mochten nun Dorfgemeinden oder Höfergemeinden entstehen, erfolgte die Niederlassung nach Geschlechterverbänden. Es konnte gar nicht anders sein; wir müßten dies folgern, auch wenn wir nicht ausdrückliche Beläge dafür besäßen. Wie die mit einander zu dem umherziehenden

[1]) Vgl. F. Dahn, „Deutsche Geschichte" Ia. Gotha 1883, S. 25.

Geschlechterstaat verbündeten Sippen nebeneinander zu Fuß, zu Roß, zu Wagen gewandert waren, so siedelten sie sich, als sie gezwungen Halt machten, nebeneinander an: selbstverständlich! Nur diese Gesippen waren ja befriedete Nachbarn; Ungesippen — auch des gleichen Volkes — waren wenigstens mögliche Feinde.

Daß in der That die Nachbarn ursprünglich meist Verwandte — wirkliche oder vermuthete, künstlich geschaffene — waren, geht schon daraus hervor, daß die Verwandtschaft auch die Gliederung des Heeres ausmachte: wie sie im Frieden nebeneinander siedelten, so kämpften sie nebeneinander in der Schlacht. Ja, sogar noch Ende des VI. Jahrhunderts im Frankenreich in Gallien, nachdem doch Wanderung und Ausbreitung den Zusammenhang der alten Geschlechter erheblich gelockert haben mußte, bestand ein Erbrecht der Nachbarn in Bezug auf die Grundstücke; der Nachbar schloß selbst die Tochter aus (nur die Schwertmagen gingen ihm vor).

Da nun alles germanische Erbrecht lediglich ein auf den Todesfall angewendetes Familienrecht, Versippung der einzige Beerbungsgrund ist, so mußte auch jenes Erbrecht der Nachbarn auf der Annahme — wenn auch mitunter oft der bloßen Vermuthung oder Erdichtung — von Versippung beruhen. Erst Chilperich I. c. a. 580 hat die Töchter hierin den Nachbarn vorgezogen.

Durch die seßhafte Niederlassung wurde also zunächst noch gar nichts an dem bisherigen Geschlechterstaat geändert; Grundlage des Staates blieb zunächst auch jetzt noch die Versippung. Dies ist um so zwingender einleuchtend, als ja die bisherigen Wanderer keineswegs plötzlich und mit Bewußtsein in die Seßhaftigkeit eintraten, so daß sie nun hätten Anlaß oder gar Nöthigung gehabt, die Grundlage ihres bisherigen Zusammenhalts zu ändern. Im Gegentheil! Sie waren in die Sitze z. B. an dem rechten Rheinufer eingewandert mit der Absicht, auch diese nach einiger Zeit wieder zu verlassen, und erst allmälig, nach wiederholten vergeblichen Versuchen, wie ehedem weiter zu ziehen, mußten sie sich in das Verbleiben finden, erkannten sie — wohl sehr gegen ihre Neigung —, daß sie nun zur Seßhaftigkeit genöthigt waren.

Jetzt erst — also ganz allmälig — verwandelte sich der bisherige unstäte Geschlechterstaat lediglich persönlichen Gefüges in den stäten seßhaften Gemeindestaat; jetzt wurde — allmälig — das dauernd behauptete Gemeinde- (oder Staats-, es ist damals noch dasselbe) Gebiet die Grundlage des Staatsverbandes; die persönlichen, verwandtschaftlichen Zusammenhänge erloschen zwar keineswegs — blieben sie doch die Grundlagen von Blutrache, Fehdegang, Wergeld-Recht und Wergeld-Pflicht, Eidhilfe, Nachbarschaft, Schlachtordnung, Erbrecht, Muntschaft; allein allmälig wurden diese Beziehungen nur Pflichten innerhalb des Staates, waren nicht mehr Grundlage des Staates selbst. Vielmehr sind jetzt die auf die dauernde Gemeinschaft der Siedlung, die Nachbarschaft der Höfe, der Aecker, die gemeinschaftliche Benützung der Allmännde, die gemeinschaftliche Bewachung, Vertheidigung, dann auch Rodung des Grenzwaldes gegründeten Bedürfnisse, Erfordernisse, Vortheile die Grundlagen des „Staats"verbandes (richtiger eben: der Gemeinde=Staat) geworden, ganz wie bei Graeco-Italikern der Staat (πόλις) aus der Gemeinde, [nur bei diesen aus der Stadt- (πόλις), nicht aus der Dorf- (κώμη) Gemeinde] in unmerklichem Uebergang hervorgewachsen ist. Wie eng bei der Unbehilflichkeit des noch kindlichen Ackerbaues jene Gemeinschaft sein mußte, das zeigt der Flurzwang und der Felderwechsel, welche ja bis in ganz späte Zeiten festgehalten wurden.

Es ist bekanntlich bestritten, worin der Unterschied zwischen Gemeinde und Staat bestehe; allein so gefaßt ist die Frage schief gestellt; nachdem der Staat aufgekommen, das Staatsbewußtsein voll entfaltet ist, wird man freilich sagen können: der Staat umfaßt alles Menschliche in seinem Rechtsschutz, die Gemeinde nur die auf der Nachbarschaft beruhenden Bedürfnisse, und der Staat hat ganz wesentlich auch die Richtung nach Außen (Vertretungshoheit, Kriegführung, Vertrag mit anderen Staaten), die Gemeinde ist zunächst nicht nach Außen, ist zunächst nach Innen gerichtet. Allein in der geschichtlichen Entwicklung des Staates aus der Gemeinde ist es ganz unmöglich, eine Bretterwand zwischen diesen Wandelungen aufzuführen und zu sagen: „Bis heute war Athen oder Rom Gemeinde, von heute ab ist Athen oder Rom Staat." Es ist daher ein wenigstens sehr entschuldbarer Irrthum, wenn Aristoteles in der Gemeinde bereits das Staatliche zu sehen glaubte.

V.

Der nächste Schritt bedeutet eine Aenderung nicht der Art und dem Begriffe, nur dem Umfange nach, ganz wie die Erweiterung des Sippestaates zu dem Sippenstaate nur eine Vermehrung der Glieder, nicht eine Umwandlung der Grundlage des Staatsverbandes enthalten hatte. Der Gemeindestaat dehnt sich aus zum Gaustaat: im Laufe der Zeit, vermöge der zunehmenden Bevölkerung, der Mehrung der Siedelungen und der Rodungen schließen sich die bisher selbstständigen Dorfschaften und Höferschaften zu einer höheren Einheit zusammen, wie sie die Bodengestaltung benachbarter Niederlassungen von selbst vorzeichnet; die Dörfer und Höferschaften erlöschen nicht innerhalb dieses weiteren Verbandes, aber sie sinken jetzt zur Bedeutung reiner Ortsgemeinden herab, während der Staat nunmehr in dem Gauverband erscheint, dessen Werkzeuge der von allen Gemeinden des Gaues gewählte Gaurichter oder Gaukönig und die von den Angehörigen aller Gemeinden besuchte Gauversammlung, das Gauding, sind. — Vor jeder starren ausnahmslosen Verallgemeinerung muß man sich freilich hüten; nicht in allen Fällen wird die Entwickelung alle diese Stufen hintereinander durchgemacht haben; so ist wohl denkbar, eine Völkerschaft war bei der seßhaften Niederlassung bereits in so umfassende Geschlechterstaaten gegliedert, ein so weites Gebiet ward von ihr zusammenhängend besetzt und besiedelt, daß, mit Ueberspringung der Vorstufe des Gemeindestaates, sogleich der Gaustaat entstand.

Lehrreich hiefür sind die Vorgänge auf Island, wo erst durch den Zusammenschluß der ursprünglich selbstständigen Siedelungen — mag man diese nun Gemeinden oder schon Staaten nennen — der isländische Gesammtstaat entstand.

Die Gestaltung der Gaue war, wie bemerkt, besonders durch die Bodengliederung, durch die gegebenen Grenzen der Landschaften, durch Berg und Thal und Wasserläufe vorgezeichnet; aber freilich nicht ohne Einwirkung der Vorgänge bei der Einwanderung, z. B. Verwandtschaft oder Unverwandtschaft der nächsten Ankömmlinge.

VI.

Auf der Stufe des Gaustaates sind nun aber die Germanen offenbar sehr, sehr lange stehen geblieben: Jahrhunderte hindurch, von dem wohl bald nach der Seßhaftigkeit erfolgten Uebergang aus dem Gemeindestaat an bis in das II. und III. Jahrhundert nach Christus. Denn auf der Stufe des

Gaustaates fand nicht nur Cäsar (50 v. Chr.), auch noch Tacitus (100 n. Chr.) die Germanen, und die Versuche, damals schon die verschiedenen Gaue einer Völkerschaft zum Völkerschaftsstaat zusammenzuschließen, scheiterten noch; sogar ein Armin mußte diesen verfrühten Einungsgedanken mit dem Tode büßen. Es ward anderwärts von mir genugsam [1]) ausgeführt, daß damals regelmäßig — Ausnahmen kamen vor! — nicht die ganze Völkerschaft (civitas z. B. Cheruscorum) den Rahmen des Staates bildete, sondern der Gau (pagus); die Völkerschaft z. B. der Cherusker war lediglich ein lockerer Staatenbund von 4 oder 6 oder mehr Gauen (pagi), verknüpft durch Opfergemeinschaft und häufige, aber keineswegs ausnahmslose Kampfgemeinschaft, welch letztere vielmehr von Fall zu Fall beschlossen werden mußte. So wissen wir, daß in den großen Kämpfen gegen Rom von 9—16 n. Chr., in welchen die Völkerschaft der Cherusker die Führung hatte, keineswegs alle cheruskischen Gaue dieselbe Haltung befolgten; nicht nur stand der eine Gau, der des Segest, auf römischer Seite und ward nur auf kurze Zeit von der allgemeinen Begeisterung in den Kampf mit fortgerissen: — noch viel deutlicher spricht für die Selbstständigkeit dieser Gaustaaten, daß mitten in solchen Stürmen ein cheruskischer Gau, der von Armins Vaterbruder Inguiomer, sieben Jahre hatte neutral bleiben können. Armin wollte diesem der römischen Weltmacht gegenüber ganz unhaltbaren Zustand ein Ende machen: regnum adfectans libertatem popularium adversam habuit, dum varia fortuna certaret dolo propinquorum occisus est. [2]) Armin trachtete nach der Einherrschaft, nach dem Einkönigthum über alle Gaue der Völkerschaft der Cherusker: — nicht nach dem Gaukönigthum: danach brauchte er nicht erst zu trachten: das hatte er bereits wie sein Vater: denn derselbe Tacitus nennt Armins Geschlecht ein königliches. Armin hatte aber noch den unbändigen Freiheitsdrang seiner Landsleute wider sich und endete durch Meuchelmord seiner Gesippen, d. h. höchstwahrscheinlich der übrigen cheruskischen Gaukönige, welche sich der Mediatisirung widersetzten; wenigstens wissen wir, daß sein eigener Vaterbruder, jener Inguiomer, schon bei dem Kampf Armins mit Marobod aus Eifersucht auf das Uebergewicht seines Neffen auf die Seite des Markomannenkönigs trat. Sehr mit Unrecht hat man gegen diese meine Auffassung eingewandt, der pagus sei nur von gemeindlicher Bedeutung, der späteren Hundertschaft entsprechend, also viel zu eng für einen staat-ähnlichen Verband gewesen; ich habe dargewiesen, nicht nur, daß der pagus später in eine Mehrzahl von Hundertschaften zerfällt (wo solche überhaupt vorkommen), — daß ein pagus 63,250 Köpfe zählt: — die civitas Helvetiorum zerfällt in 4 pagi, die gesammte civitas zählt 253,000 Köpfe: 253,000 : 4 = 63,250. [3]) Aus Einem der 4 Gaue retten sich, abgesehen von den Gefallenen und den Gefangenen, blos durch die Flucht 6000 Menschen: das sind Zahlen, die mit denen einer „Hundertschaft" gar nicht zusammenzubringen und wahrlich zur Tragung eines Staatsverbandes mehr als ausreichend sind. Daß die Helvetier Kelten sind, steht nicht im Wege; denn Cäsar hat das Wort pagus gewiß nicht in verschiedenem Sinne von Kelten und von Germanen gebraucht, so daß er einmal 63,000, das andere Mal etwa 600 Menschen darunter verstanden hätte.

[1]) Könige I. S. 513 f.; v. Wietersheim-Dahn I. S. 35; Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. I. Berlin 1881. S. 83; Deutsche Geschichte Ia. S. 185.
[2]) Tacitus Annalen ed. Jakob Grimm, Göttingen 1835. II. S. 88. (a 19.)
[3]) Caesar, bellum Gallicum I. 29.

Vielmehr ist gerade dieser Schritt langsam und unter schweren Kämpfen, unter erbittertem Widerstand der Gaukönige vollzogen worden: — Kämpfe, von denen wir bei dem Schweigen der Quellen seit Tacitus über die inneren Bewegungen bei den Germanen nur die Ergebnisse kennen; bei den späteren Sachsen und bei den Friesen (wie bei den Nordgermanen) hat sich der alte Gaustaat bis auf Karl den Großen (wie bis auf Harald Harfagr) erhalten; bei den übrigen Westgermanen Franken, Thüringen, Alamannen, Baiern (Burgunden, Longobarden) ist das Völkerschaftskönigthum erreicht, das Gaukönigthum verdrängt worden, bei den Einen früher, bei den Anderen später, bei den gothischen Völkern am frühesten: hier ist sogar die nächstfolgende Stufe, die Königsgewalt über mehr als eine Völkerschaft, in einzelnen Fällen schon im IV. Jahrhundert oder noch früher erstiegen: — abermals ein Wink, vor falscher Verallgemeinerung zu warnen.

VII.

Der nächste Fortschritt war nun — zunächst — nicht ein staatsrechtlicher, war ein völkerrechtlicher.

Seit Anfang des III. Jahrhunderts tauchen die Namen neuer umfassender Verbände auf, jener Gruppen von Völkerschaften, welche unter dem Namen der „Stämme" von da ab durch das ganze Mittelalter und bis heute die Gliederung des deutschen Volkes — der „Westgermanen" — darstellen; die Namen der Alamannen a. 213, der Franken a. 234, der Thüringe (der alten Hermunduren), zuerst genannt 451, der Bajuvaren (der alten Markomannen, Quaden, Narisker) seit c. 550, während der Name der Friesen schon zur Zeit des Drusus (etwa um Christi Geburt) eine solche Gruppe bezeichnete, der der Sachsen aber, ursprünglich wohl nur der einer Völkerschaft, seit der Mitte des III. Jahrhunderts einen Stamm, eine Gruppe von Völkerschaften bedeutet.

Anderwärts [1]) wurde dargewiesen, daß diese Verbände, auf näherer Blutsverwandtschaft, auf Nachbarschaft, infolge dessen Gottesdienst- und Opfergemeinschaft, auf gemeinsamen Bedürfnissen der Ausbreitung, des Angriffs, der Abwehr beruhend, theils geschichtlich durch Gewohnheitsrecht — darauf ist viel schwereres Gewicht zu legen als bisher geschah — und häufig wiederholte Bündnißverträge für Einzelfälle erwachsen, dann durch dauerndes Bundesrecht bekräftigt und gefestigt, von Anfang nicht etwa Einheitsstaaten, ja nicht einmal Bundesstaaten, sondern nur locker durch das Recht verknüpfte, obzwar auf die Dauer gerichtete Staatenbündnisse waren.

Wir finden daher bei den königlosen Sachsen und Friesen bis zu ihrer Unterwerfung durch die Franken keinerlei Einheitsgewalt; die Völkerschaften und Gaue stehen selbstständig nebeneinander, nur durch Opfergemeinschaft und zum Theil durch Waffenverträge mit einander verknüpft, durch letztere aber so ungenügend, daß nicht einmal der furchtbaren Ueberlegenheit des Frankenreichs gegenüber alle Gaue der Sachsen gemeinschaftliche Sache machen, immer nur ein paar Gaue oder mehrere, z. B. einer Mittelgruppe, für einen Feldzug sich verbinden, wie weiland die Gaue einer Völkerschaft zur Zeit Armins.

Auch die Thüringe sind noch kurz vor ihrer Unterwerfung (534) in eine Mehrzahl von Völkerschafts- vielleicht auch Gau-Königreichen gespalten. Bei den Bajuvaren ist es wenigstens eine ansprechende Vermuthung, die freilich

[1]) Beweis: Ammianus Marcellinus, v. Wietersheim-Dahn I. S. 216; Urgeschichte II. S. 191; Deutsche Geschichte Ia. S. 451.

des Beweises darbt, daß die fünf dem herzoglichen Geschlecht der Agilolfinger (mag dieses selbst ursprünglich auch ein bajuwarisches oder ein erst von den Merowingen eingesetztes langobardisches oder fränkisches Geschlecht gewesen sein) am nächsten stehenden Volksadelsgeschlechter der Huosi, Drozza, Fagana, Hahilinga, Anniona alte Völkerschafts- oder gauköniglichen Geschlechter der Markomannen, Quaden, Narisken waren; wenigstens wissen wir bestimmt, daß früher bei Markomannen und Quaden eine Mehrzahl von mehr und minder mächtigen Königen — also wohl Völkerschafts- und Gau-Königen — nebeneinander standen, welche, als jene Völker unter dem Namen und im Lande der Baiern auftraten, verschwanden, also wahrscheinlich „mediatisirt", zu bloßen Adelsgeschlechtern geworden sind, mag dies von dem agilolfingischen Hause vor der Begründung der fränkischen Oberhoheit oder erst bei dieser und durch diese bewirkt worden sein.

Bei den Baiern wahrscheinlich, bei Alamannen und Franken zweifellos wiederholt sich dieselbe Entwicklung, die wir (oben S. 507) bei dem Uebergang aus dem Gaustaat in den Staat der Völkerschaft beobachteten, nunmehr in weiterem Umfang, mit größerem Maßstab bei dem Uebergang aus dem Völkerschaftsstaat in den **Volks-** oder **Stammesstaat**. Aus dem ursprünglich nur völkerrechtlich durch Gewohnheitsrecht und Vertrag zu einem lockeren Staatenbunde verknüpften Stamm entwickelte sich ein Einheitsstaat, indem einer der zahlreichen Völkerschafts- oder auch Gaukönige die übrigen beseitigte und so alle Völkerschaften oder Gaue des Stammes oder Volkes zu einem Stammes- oder Volkskönigthum zusammenfaßte, eine Entwicklung, welche, wie gesagt, bei den gothischen Völkern schon viel früher eingetreten war — z. B. bei den Westgothen nach Beseitigung der zahlreichen Gaurichter und Gaukönige unter Alarich a. 395,[1]) bei den Vandalen, indem der König der asdingischen Völkerschaft nach dem Fall des Königs der silingischen auch über diese herrschte, a. 419[2]) — und sich bei den Nordgermanen und den Angelsachsen in England später in zwar vielfach abweichender, aber dem Ziele, dem Ergebniß nach ähnlicher Weise wiederholte.

Anfangs hatten, als sich die Völkerschaften am Niederrhein zu der Gruppe der Franken, die am Oberrhein zu der der Alamannen zusammenschlossen, die einzelnen Völkerschaften und auch wohl noch die Gaue ihren Bestand als Staaten voll gewahrt, zumal auch ihre besonderen Völkerschafts- und Gaukönige oder Gaurichter erhalten, wie ja auch die Einzelnamen dieser Völkerschaften und Gaue innerhalb der neu entstandenen Gruppen keineswegs verschwinden, sondern noch Jahrhunderte lang, ja zum Theil in der Betuwe und anderen bis heute forttönen.

Nicht von staatsrechtlicher, nur von geschichtlicher und stammthümlicher Bedeutung sind die innerhalb der Hauptgruppen bestehenden Mittelgruppen, auf deren Gliederung und Wichtigkeit anderwärts[3]) und zwar von mir zuerst hingewiesen wurde; bei den Friesen bestanden von Anbeginn zwei (oder drei) solcher Mittelgruppen, die großen, die kleinen (und die Frisiavonen)[4]), ganz ebenso innerhalb des großen Volkes der Chauken[5]), einem Hauptbestandtheil

[1]) Könige IV. S. 32.
[2]) Könige I. S. 147.
[3]) v. Wietersheim-Dahn I. S. 178 f.; Urgeschichte IV. S. 3 f.; Deutsche Geschichte Ia. S. 89, Ib. S. 35.
[4]) Deutsche Geschichte Ia. S. 105.
[5]) Ebenda S. 105.

der späteren Sachsengruppe, ganz ebenso bei den Brukterern[1]), später einem Hauptbestandtheil der Franken.

Die Hauptgruppe, der Stamm der Franken, gliedert sich in die drei Mittelgruppen der salischen, der Uferfranken und der nur in weiterem Sinne geschichtlich, staatlich, nicht aber stammthümlich zu den Franken gehörigen Chatten, die Hauptgruppe, der Stamm der Sachsen, in die vier Mittelgruppen der Nordelbischen, der Ostfalen, der Engern und der Westfalen, die Hauptgruppe der Alamannen in die beiden Mittelgruppen der Juthungen und der Alamannen im engeren Sinne, auch bei der Hauptgruppe, dem Stamm der Baiern, wird man die mundartlich stark abstehenden Oberpfälzer (die alten Narisker?) als eine Mittelgruppe von den Ober- und den Niederbaiern scheiden dürfen.

Diese Mittelgruppen sind zum Theil jedesfalls ebenso alt wie die Namen ihrer Hauptgruppen (so bei den Chauken, Brukteren, Friesen), zum Theil vielleicht sogar älter (Salier?). In einem Falle können wir nachweisen, daß die Zusammenfassung der Gaue unter einem König sich zunächst auf die Gaue der Einen Mittelgruppe beschränkte, dann erst auch die der anderen Mittelgruppe wie nach dem Gesetz der Schwere heranzog: bei den Franken ward Chlodovech zuerst König aller salischen, dann erst der uferfränkischen und, — wenn überhaupt schon er — jedesfalls zuletzt der chattischen Mittelgruppe.

Denn dies ist nun, wie angedeutet, der nächste Schritt der Entwicklung; bei den Franken können wir — Dank Gregor von Tours — im hellen Licht zuschauen, wie ein salischer Gaukönig durch Mord, Gewalt, List und Ueberredung die Gaue zunächst seiner salischen Mittelgruppe, dann die der Uferfranken zu einem Stammesstaat, Volksstaat zusammenschließt; hier steht die Entstehung des Volkskönigthums aus dem Gaukönigthum so unleugbar, so handgreiflich vor unseren Augen, daß die „fixe Idee" von dem römischen Ursprung des germanischen Königthums hiedurch allein als grund- und bodenlos in sich zusammenbricht, wie der Bovist bei der Berührung.

Ganz ähnlich muß die Entwickelung bei den Alamannen sich vollzogen haben, obwohl wir bei diesen leider nur den Anfang und das Ende kennen; aber das genügt vollkommen! Zur Zeit Julians c. 360 stehen etwa 17 Alamannenkönige nebeneinander; da sie an Macht sehr ungleich sind, reges, reguli, regales, sind wohl, was sehr gut denkbar, ja selbstverständlich ist, neben Völkerschaftskönigen (wie Chnodomar und Serapio, „an Macht die anderen Könige überragend") noch Gaukönige (wie Vestralp, Ur, Ursicin, dann Vadomar, Suomar, Hortari)[2]) anzunehmen; nicht sogleich, nicht überall gleichzeitig bei allen zu den Alamannen gehörenden Gauen wird die Aufrichtung des Völkerschaftsstaates gelungen sein; ungefähr anderthalb Jahrhunderte später steht ein einziger, ein Volks- oder Stammeskönig an der Spitze aller Alamannen (oder doch der von Chlodovech geschlagenen, mit dessen Fall die Unterwerfung aller Alamannen entschieden ist (oder doch, um ja unseren Grundgedanken nicht zu übertreiben und zu stark zu verallgemeinern: der in jener Schlacht betheiligten Völkerschaften und Gaue: es wäre wohl denkbar, daß jene Alamannen, welche damals noch durch Uebertritt in ostgothisches Gebiet sich der Unterwerfung entzogen, nicht unter jenem getödteten König, vielleicht überhaupt noch nicht unter einem König, nur unter Richtern gestanden hatten).

---

[1]) Ebenda S. 60.

[2]) S. Urgeschichte II. S. 280, 283.

VIII.

Das merowingische Königthum vollzieht nun aber gleich den übrigen auf römischem Boden errichteten Germanenstaaten einen weiteren Vorschritt: nicht nur der Stammes- oder Volksstaat, der Reichsstaat wird durch diese Könige hergestellt, d. h. der Staat umschließt jetzt nicht blos alle Gaue und Völkerschaften des Stammes der Franken, auch Stammfremde: Römer.

Dies geschah nun auch schon vor oder gleichzeitig mit der Begründung des Frankenstaates bei Vandalen, Ost- und Westgothen und Burgunden; allein der Frankenstaat war der Erste, welcher auch andere Germanen sich einfügte (sieht man von der kurzdauernden und unvollständigen Unterwerfung der Gepiden um Sirmium durch Theoderich den Großen ab): nämlich die Alamannen, bald darauf die Thüringe und Burgunden, dann die Baiern. Nun beherrschte der merowingische Reichsstaat außer Saliern, Uferfranken, Chatten auch Römer, Vaseonen, Kelten, Alamannen, Thüringe, Burgunden, Baiern, Friesen; nicht mehr der Stamm trug den Staat, der Staat schloß Angehörige der verschiedensten Nationen und Stämme zusammen.

IX.

Der karolingische Staat setzte zunächst nur die bisherige Entwickelung dem Umfange und der Aufnahme stammfremder Angehöriger noch fort; unter Karl dem Großen umfaßte der Frankenstaat auch noch Sachsen im Norden, Slaven und Avaren im Osten, Langobarden, Rom und bisher byzantinische Gebiete im Süden, Iberier, Westgothen, Basken, Mauren im Westen; in diesem Reichsstaat Karls findet jene Bewegung der Erweiterung, des Anwachsens des germanischen Staates, welche wir im Laufe von mehr als tausend, ja von zweitausend Jahren verfolgt haben, ihren großartig krönenden Abschluß. Von dem denkbar engsten Kreise — dem der Sippe — gingen wir aus, um durch den Sippenstaat, dann den der Gemeinde, des Gaues, der Völkerschaft, des Stammes zu dem Reichsstaat aufzusteigen, der unter Karl — wenigstens für das Abendland — zum Weltstaat wird.

Im zweiten Abschnitt dieser Betrachtung werden wir sehen, wie unter Karl nicht nur ein gewaltiger Schritt auf der bisherigen Bahn der Erweiterung des Staates dem Umfang nach geschah, — wie auch in die Aufgaben, in die Zwecke des Staates ein wesentlich Neues, ein Verhängnißvolles aufgenommen wurde.

An dieser Stelle übrigt nur noch der Hinweis darauf, wie alsbald nach dem Tode Karls eine der bisherigen entgegengesetzte Strömung beginnt, gerichtet auf Lösung, auf Sonderung der gewaltigen Länder- und Völkermassen des abendländischen „Weltreiches".

In der That hat zwar Karl noch eine Steigerung dieser ausdehnenden Entwicklung geplant; nachdem er in Europa von der Eider im Norden bis gegen die Südspitze Italiens hin, von Mittelungarn bis Saragossa hin gebot, hat er eine Zeit lang alles Ernstes den Erwerb auch des byzantinischen Reiches angestrebt, nicht durch Eroberung, aber durch Heirat mit der Kaiserin-Wittwe Irene; es war das nur eine Folgerung aus der theokratischen Auffassung seines von Gott ihm zugetheilten Herrscherberufes, indem ohne jede Spur von Heuchelei seine großartige Herrschernatur sich selbst durch solchen frommen Wahn über die eigenen weltlichen Leidenschaften hinwegtäuschte;

ganz wie er in seinen scheußlichen Sachsenschlächtereien im besten Glauben handelte; er stellte sich in angenehmster Selbsttäuschung ohne Heuchelei als gottverordnete Pflicht das Unternehmen vor, zu welchem seine Kriegslust, seine Eroberungsfreude und seine Ruhm- und Herrschgier ihn aus den tiefsten Gründen seiner Eigenart drängten.

Allein statt der Vereinigung zweier Kaiserreiche in Einer Hand brachte das IX. Jahrhundert die Auflösung des karolingischen Reiches in seine drei großen Bestandtheile: Deutschland, Frankreich, Italien (wobei Lothringen und Burgund einige Zeit zwischen den ersten beiden schwankten). Der wichtigste Grund dieser Auflösung lag darin, daß diese Völker, welche nur die gewaltige Faust Karls zusammengekeilt hatte, gar nichts untereinander gemein hatten, als etwa das Christenthum und die Person des großen Herrschers; nachdem letztere weggefallen, erwies sich jenes rein innerliche Band nicht stark genug, die Staatseinheit aufrecht zu halten. Die Hauptsache war: die völlig romanischen Italiener, die stark romanischen Franzosen und die gar nicht romanischen Deutschen rechts vom Rhein und in Elsaß und Lothringen standen auf ganz verschiedenen Stufen der Bildung und zumal der volkswirthschaftlichen Zustände; sie verstanden sich nicht und sie brauchten sich wirthschaftlich gar nicht oder sehr wenig; sie hatten auch nur Einen gemeinschaftlichen Feind, die Normannen, denn die Ungarn kamen nicht für den Westen, die islamitischen Seeräuber nicht für den Osten in Betracht.

So lösten sich nun die widernatürlichen Bande, welche das starke Geschlecht der Arnulfingen für etwa 150 Jahre um diese Völker geschlungen hatte. Diese Arnulfingen — der mittlere Pippin und Karl der Hammer — waren es gewesen, welche eine sehr starke Auflösungsbewegung gemeistert hatten, die gegen Ende des VII. Jahrhunderts bereits das Merowingenreich zu zerstören nicht nur gedroht, welche sich bereits dahin gesteigert hatte, daß thatsächlich dem merowingischen Schattenkönig (oder vielmehr dessen Hausmeier) nur noch ein ganz schmaler Strich neustrischen Landes verblieben war.

Denn nicht nur alles rechtsrheinische Land und das linksrheinische Austrasien, Elsaß, Lothringen, Maas- und Moselland war thatsächlich unter seinen Herzogen selbstständig geworden, nicht nur ganz Südfrankreich westlich der Loire hatte sich als Herzogthum Aquitanien gelöst, nicht blos Burgund stand unter seinem eigenen Hausmeier: — sogar die Champagne hatte erfolgreiche Anläufe gemacht, unter einem besonderen dux und den mächtigen Bischöfen von Rheims sich sowohl von Austrasien, als von Neustrien und Burgund zu lösen. Damals hatten jene beiden großen Arnulfingen der Zersetzung gewehrt; aber unter den hadernden Enkeln Karls des Großen war kein Karl der Hammer!

X.

Wie bekannt, ging aber nun auch in den drei voneinander gerissenen Reichen, Italien, Frankreich, Deutschland, die der bis 800 immer steigenden Strömung entgegengesetzte Bewegung der Auflösung noch immer fort; die zusammenhaltende Macht des Kaiserthums war ja zu einem bloßen Namen herabgesunken und ruhte sogar eine Zeit lang völlig; Italien ward zersplittert in eine Menge mittlerer, kleiner, kleinster weltlicher und geistlicher Fürstenthümer, während in Deutschland eine Zeit lang der Reichsgedanke trotz der zahlreichsten Gegenstrebungen durch eine Reihe hervorragend tüchtiger Herrscher aufrecht-

erhalten wird, geht er schon seit Heinrich IV., noch rettungsloser aber nach dem Sturz der Staufer nieder: — gerade in der nämlichen Zeit, in welcher in Frankreich das Königthum sieghaft die großen Vasallen bändigt, welche bis dahin (gerade während des Aufsteigens des deutschen Königthums!) das schöne Land mit dem völligen Zerfallen in vier bis fünf Fürstenthümer bedroht hatten.

Während in Italien ein nationaler Gesammtstaat überhaupt nie zu Stande kam bis 1870, bieten Deutschland und Frankreich das Schauspiel, daß dort das Reich allmälig aufhört, ein Einheitsstaat zu sein, in einen locker verbundenen Bundesstaat, ja zum Staatenbund sich auflöst, indeß aus den alten Amtsgebieten und Vasallenstaaten zuerst der halb souveräne Territorialstaat und zuletzt der voll souveräne Staat erwächst, in Frankreich aber die bereits so gut wie souverän gewesenen großen Vasallenstaaten von der sieghaften Krone in straff beherrschte Provinzen eines starken Einheitsstaates verwandelt werden. Welches Elend und welche Schmach hat der Sieg jener, die Reichseinheit fliehenden, ja zerstörenden Gewalten vom 14. Jahrhundert ab über das deutsche Volk gebracht!

Wohl uns, daß wir diese Betrachtung nicht abschließen müssen mit den Zuständen von 1807 oder 1816 oder 1850, sondern enden können mit dem Hinweis auf den deutschen Bundesstaat von 1871; wer an diesem rüttelt, rüttelt an Allem, was das Leben eines Deutschen lebenswerth macht. Aber freilich, der Wahn auch der redlichen Bethörten und die Verntchiungsgier sind ja schon so mächtig, daß Millionen in Deutschland von Staat und Volk und Vaterland nichts wissen wollen.

Zweiter Abschnitt.

XI.

Wir verfolgen nun die Entwicklung, den Fortschritt des germanischen Staatsgedankens in Bezug auf die Zahl und Art seiner Zwecke und der Mittel, welche er in den Dienst dieser vermehrten Aufgaben zieht.

Auszugehen ist hiebei ohne Frage von denjenigen Leistungen, welche bereits der älteste d. h. also der Sippe-Staat übernommen hatte, wenn wir diese nachweisen können.

Wir können sie nachweisen.

Es sind offenbar jene Verpflichtungen, welche die Sippe auch später noch zu erfüllen hatte, als sie nicht mehr der Staat, nur eine Gliederung noch des Staates war.

Welche sind das?

Der Rechtsschutz im Inneren und die Waffengemeinschaft nach Außen: also, staatsrechtlich ausgedrückt: die Gerichtshoheit und die Kriegs-, überhaupt die Vertretungs-Hoheit.

Der Rechtsschutz, später die Gerichtshoheit: denn der Fehdegang unter Gesippen war verboten, schon im Sippestaat: ja, man wird sagen dürfen: im Sippestaat viel strenger als auf den folgenden Stufen, weil damals noch viel mehr als später der Bestand der ganzen Genossenschaft auf der Eintracht ihrer Speere, auf der Fernhaltung jedes Kampfes unter den Genossen

beruhte. Also war der Sippestaat, der jede gewaltsame Entscheidung von Streitigkeiten verbot, verpflichtet, dem Gesippen, der wider den Gesippen klagte, Recht zu schaffen durch Urtheilfindung und nöthigenfalls durch Zwangsvollstreckung. Offenbar galten bei den Germanen hierfür seit unvordenklicher Zeit die Grundsätze des Genossenrechts und Genossengerichts.[1])

Diese Verrichtung des Staates ist also gleich alt wie der früheste Anfang des Staates bei den Germanen. Ebenbürtig alt ist die Kriegs- (Vertretungs-) Hoheit, so alt wie der Sippestaat. Der Gesippe, der gegen einen Ungesippen einen Rechtsanspruch hatte, den die fremde Sippe nicht anerkannte, oder, trotz der Anerkennung, nicht erfüllte, hatte, falls die eigene Sippe ihn anerkannte, das Recht, durch die Speere der Sippe in Erzwingung seines Rechtes, also im Fehdegang des Angriffs unterstützt zu werden. Umgekehrt: der Gesippe ward von der Sippe einer fremden Sippe behufs Rachenahme nicht ausgeliefert; erkannte die Sippe die von der Fremdsippe behauptete Verpflichtung ihres Gesippen nicht an, so war sie verpflichtet, den Angriff der Fremdsippe auf ihren Genossen abzuwehren; allein, auch wenn sie jenen Anspruch anerkennen mußte, so suchte sie zwar einen Ausgleich zu vermitteln, aber Auslieferung oder auch nur Preisgebung zur Rache war damals wohl noch ausgeschlossen: also Pflicht des Fehdegangs in Vertheidigung.

Von selbst versteht sich, daß, wenn die Sippe als solche mit einer andern in unbeilegbaren Streit gerieth, jeder Speer der Sippe derselben die Wehrpflicht schuldete in Abwehr oder Angriff. Und ebenso leuchtet ein, daß diese Pflichten und Rechte auch das Recht, Waffenruhe, Friedensverträge mit der bekämpften Sippe, Waffenbündnisse mit befreundeten Sippen zu schließen: also volle Kriegs- und überhaupt Vertretungshoheit inbegriff.

Manche überkluge Leute wollen nun die Verrichtungen des altgermanischen Staates überhaupt bis zu dem Einfluß des römischen Staatswesens auf dieses beides beschränken: Rechtspflege und Krieg; zumal wenn man die germanischen Völker als „Räuberbanden" („bandes") auffaßt, liegt das nahe: gemeinsame Gewaltthat nach Außen und unter den Raubgenossen ein gewisses bluttriefendes Strafrecht genügt ja.

Allein es verhält sich doch anders.

Vor Allem ist schon für den ältesten Germanenstaat Gesetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit anzusetzen. Zwar wurde selbstverständlich in den allermeisten Fällen das Recht, das sich — wie das Leben in jenen einfachen Wirthschaftszuständen — selten und wenig veränderte, durch Gewohnheitsrecht fortgebildet. Allein völlig konnten Vorkommnisse doch nicht fehlen, in welchen sofort durch bewußte absichtliche Satzung Vorschrift getroffen werden mußte; wir werden alsbald sehen, daß wenigstens nach dem Uebergang zu seßhaftem Ackerbau solche Bestimmungen über die Einrichtung der Feldwirthschaft, dann über die Nutzungen an der Allmännde beschlossen werden mußten; mag man diese Satzungen nun „Gesetze" oder „Verordnungen" nennen.

Wir können aber ferner vor jeder römischen Berührung bei den Germanen den Gedanken, die Anfänge — mehr wird nicht behauptet — einer Verwaltungshoheit, einer Steuer- (Finanz-) Hoheit, zweifellos auch einer Amtshoheit nachweisen; auf eine „Kirchenhoheit" müssen wir — in Ermangelung einer „Kirche" — wohl verzichten; allein, es gab doch etwas Aehnliches.

[1]) Deutsche Geschichte Ib. S. 640.

Viel „Polizei" waltete nun wohl zwar nicht in den germanischen Urwäldern. Aber in Einer Richtung war der Zwang der Gesammtheit (— Sippe, Geschlechter, Gemeinde, Gau, all das = Staat) unvermeidlich seit graueſter Vorzeit: der Deich-Zwang.

Sobald die Küsten der Nordsee besiedelt wurden — sie liegen tiefer als der Spiegel dieses Meeres —, mußte der Schutz der Siedler, ihrer Häuser, Heerden und anderen Habe durch die Eindeichung hergestellt werden, und diese konnte in genügender Weise nur durch das Zusammenwirken Aller, durch die gemeinsame Bedrohung je auf Einer Strandstrecke Gefährdeten erzielt werden. Aeußerste Gefahr stand und steht hier auf dem Verzuge, und so war der Deichzwang wohl der älteste von Gemeinde oder Staat der Germanen geübte, das älteste Stück von Sicherheitspolizei, von Ausübung der Verwaltungshoheit. Zu diesem auch ohne bestimmte Quellenbeläge zu erschließenden Ergebniß führen nun auch alle Ueberlieferungen, alle Eigenarten des Deichrechtes; daß dasselbe der grauesten Vorzeit angehört, wird bekräftigt durch jene Rechtssätze, welche gegenüber dem Deichfrevler noch eine Vermischung von Recht und Götterglaube, von Todesstrafe und Menschenopfer darweisen.

Wohl nicht ganz so uralt, aber doch auch schon dem vor-merowingischen Staat angehörig, sind Verwaltungsmaßregeln, welche dann in dem Frankenreich wiederholt, genauer bestimmt und schärfer angedroht, aber schwerlich hier zuerst eingeführt worden sind; so das Gebot, Gruben zum Fang reißender Thiere zu graben, und noch manches andere „sicherheitspolizeiliche" Gebot oder Verbot in den Stammesrechten (auch abgesehen von der greisenhaften, durch staatspolizeiliche bischöfliche Vielregiererei durchtränkten Lex Visigothorum) läßt auf hohes Alter schließen, ist nicht Alles etwa erst bei Aufzeichnung der Lex und durch Einfluß des fränkischen Staates in das Stammesrecht gekommen: so z. B. die Vorschrift des nächtlichen Wachens im Reihendienst der Dörfler; eine zuweilen etwas übermüthige Jugend weiß nicht, welch alt-ehrwürdiges Stück deutscher Rechtsalterthümer sie vor sich hat in der Gestalt des vielgeplagten Wächters der Nacht mit Horn und Speer.

Allein ganz zweifellos findet sich altgermanische Verwaltungshoheit, (Wohlfahrtspolizei, Volkswirthschafts- zumal Nahrungspolizei) auf einem Grenzgebiet, das uns alsbald zu der Finanz- und Steuerhoheit dieses einfachen Staates hinüberführen wird: wir meinen die Allmännde und die ganze Einrichtung des Ackerbaues; dieselbe war gemeindlich (und das heißt damals so viel als staatlich) auf das Genaueste durch Zwangsvorschriften geregelt, offenbar schon sehr bald, nachdem der Uebergang zu seßhaft betriebenem Feldbau vollzogen war.

Die Allmännde stand in dem Eigenthum der Gemeinde = des Staates. Die Gemeinde übte das Eigenthum in der Weise aus, daß sie den Höfern dingliche, mit dem Eigenthum an den Höfen als untrennbare Zubehörden verknüpfte Nutzungsgerechte an fremder Sache: Weide-, Holzungs-, Jagd-, Fischerei-Rechte an den Wiesen, Heiden, Wäldern, Bergen, Sümpfen, Gewässern der Allmännde einräumte; das Maß dieser Nutzungen wurde (später) durch Beschluß des Dinges für jedes Jahr oder für jeden Wirthschaftszeitraum festgestellt und die Verletzung dieser Vorschriften mit den allerschärfsten Strafen bedroht. Das ist Ausübung der Verwaltungs- und der Finanzhoheit mittelst „Gesetzgebung" oder „Verordnung".

Allein es beschränkte sich diese Wirthschaftspolizei nicht auf die Allmännde. Der Flurzwang und der Felderwechsel sind offenbar uralt; ja wir können

beide (nur — selbstverständlich — erst nach eingewurzelter Seßhaftigkeit) gar nicht zu alt annehmen. Denn jeder Fortschritt, jede Entwickelung in diesen Dingen besteht gerade darin, daß jene Zwangseinrichtungen gemildert und schließlich ersetzt werden durch einsichtigere und einträglichere Arten der Bodenbewirthschaftung.

Damit ist nun aber auch schon die Finanzhoheit jenes Staates gegeben; er (d. h. die Gemeinde) hat einen „Fiskus", d. h. ein von dem Eigenthum der Genossen begrifflich auf das Schärfste getrennt gedachtes Eigenthum der Gesammtheit an der Allmännde, welches belastet ist durch die dinglichen Nutzungsrechte der Genossen. Aber höchst wahrscheinlich ist noch nach anderer Richtung schon für damals eine Aeußerung der Finanzhoheit zu vermuthen: nämlich ein Besteuerungsrecht, allerdings nur zu einem einzigen Zweck: dem des Gottesdienstes, des Opfers. Gewiß ist ja im Uebrigen richtig, daß der germanische Staat ein Besteuerungsrecht für Staatszwecke — also eben ein Besteuerungsrecht im heutigen und im römischen Sinne — nicht kannte, daß vielmehr eine solche Pflicht in den auf römischem Provinzialboden errichteten Germanenreichen erst durch die Könige von ihren römischen auf ihre germanischen Unterthanen ausgedehnt wurde.

Allein nicht nur die nordgermanischen Quellen kennen die Verpflichtung der Genossen der Gemeinde, des Gaues u. s. w., zu den großen Opferfesten Beiträge zu liefern, — auch für die Westgermanen ist Gleiches sicher zu erschließen aus allerlei Gebräuchen bei großen altheidnischen Festen und Aufzügen, deren Spuren, obzwar vielfach verchristnet oder zum Spiel und Schwank herabgesunken, sich bis heute in fast allen Landschaften Deutschlands erhalten haben.[1]) Wir meinen jene heute meist nur noch von den Kindern oder der halberwachsenen Jugend ins Werk gesetzten Aufzüge, bei welchen von Haus zu Haus, von Gehöft zu Gehöft gewandert und unter Androhung der Pfändung Gaben von Eßwaaren, von Gebildbrod, von Nudeln, Krapfen, Gebäck bestimmter Gestalt, aber auch von Eiern, Butter, Käse, von Holz zum Johannisfeuer geheischt werden; uralte, freilich oft arg verderbte Lieder werden dabei gesungen, welche gerade die Reihenpflicht oder auch die allgemeine Verpflichtung jedes Gehöftes in der Markung zu solchen Reichnissen einschärfen und zwar stets unter Androhung der Pfändung, welche dann auch gegen die Widerspenstigen sofort vollzogen oder — im Scherze — versucht wird; man droht, den Herd einzuschlagen, das Feuer zu verlöschen, den Brunnen zu verschütten: — lauter uralte Strafen des Ungehorsamen, der den Rechtsschutz und das Zusammenleben mit den Landgenossen verwirkt hat. Daß diese Aufzüge oft — aber nicht immer, z. B. nicht der der Fastnacht, dann das Sommersingen in Schlesien — an christliche Feste sich schließen, z. B. an Sanct Nicolaus (= Wotan), Weihnachten, Neujahr, heil. drei König (überhaupt die Rauchnächte, die Klöpfels-, die Anrollernächte),[2]) Ostern, Pfingsten (der Wasservogel, der Pfingstl), Sommersonnenwende, spricht nicht gegen, sondern für unsere Annahme: daß es sich hier um uralte Opfer handelt, zu welchen allgemeine Beitragspflicht bestand; — es ist ja bekannt, in welchen Zusammenhang die Kirche die vorgefundenen heidnischen Feste und Gebräuche mit ihren eigenen zu bringen überall verstand.

[1]) Vgl. meine Darstellung der oberbaierischen Volksgebräuche in Bavaria I, München 1860, S. 363 f.

[2]) Vgl. „Altgermanisches Heidenthum im deutschen Volksleben der Gegenwart", Bausteine I. S. 193.

Die Fülle der hier zu Gebote stehenden Beläge ist sehr reich; es sei nur bemerkt, daß z. B. in der Jachenau noch vor wenigen Jahrzehnten zu Ostern ein Widder mit vergoldeten Hörnern und das Vließ mit Bändern geschmückt jährlich je von einem andern Gehöft dargebracht werden mußte, der dann gemeinschaftlich verzehrt ward; und es sei erinnert, daß im Frankenreich eine besondere Abgabe die Ostar-stuofa hieß, die nicht in Geld bestand. Die Weigerung der Leistung hatte offenbar bald Ausschluß von der Opfergemeinschaft — und damit aus der Rechtsgemeinschaft? —, bald aber Zwangsvollstreckung — Pfändung — zur Folge.

Darin liegt aber ein Besteuerungsrecht der Gesammtheit gegenüber dem Einzelnen, wenn auch nicht unmittelbar zu reinen Staatszwecken, doch zu gottesdienstlichen Handlungen, welche der Staat als solcher vornahm, zu denen er sich wohl nicht nur sittlich und religiös, auch rechtlich verpflichtet erachtete.

Diese Betrachtung führt uns von selbst zu einer weiteren Aeußerung der damaligen Staatshoheit, welche wir der späteren Kirchenhoheit vergleichen möchten.

Zur Zeit gilt z. B. in Preußen noch der Grundsatz, daß der Staat nicht nur die von den anerkannten Religionsgenossenschaften (vorab den drei „großen Kirchen", denen des Reichsrechts seit 1648), zu schützen, Beleidigungen derselben zu ahnden, z. B. Störungen des Gottesdienstes zu verhüten verpflichtet ist, der Staat bedient sich auch der Formen dieser großen Kirchen nicht blos z. B. im Eid, auch in der Fürbitte für den Landesherrn, für dessen die Entbindung erwartende Gemahlin, der Geburtstag des Königs wird kirchlich gefeiert, die Soldaten werden an Sonntagen in die Kirchen befohlen. Kurz es besteht heute noch eine Verquickung von Staatlichem und Kirchlichem; andererseits übt der Staat sein jus cavendi in dem jus circa sacra gegenüber der katholischen, in dem jus in sacra gegenüber der protestantischen Kirche. In der Urzeit besteht nun bei den meisten Völkern — jedesfalls bei allen Ariern — eine noch viel innigere Verquickung von Staats- und von Religionshandlungen. Wie der König sein Volk gegenüber andern Völkern vertritt, so vertritt er es im Opfer gegen die Götter (aber nicht etwa weil er Priester ist); ohne Zweifel waren der König oder der Staat und ebenso die kleinen Verbände innerhalb des Staates auch rechtlich, nicht blos sittlich und religiös, verpflichtet, die hergebrachten großen Jahresopfer darzubringen — schon weil die Unterlassung den strafenden Zorn der Götter auf Volk und Land herabrief — und daß der Staat Verbrechen gegen die Götter, gegen die Religion, z. B. Tempelschändung, Verbrennung der Weihthümer, zu ahnden gewillt, daß er berechtigt und verpflichtet war, den Gottesdienst zu schützen, das beweisen die Verstümmelungs- und Todesstrafen und die Friedlosigkeit, welche solche Verbrecher bedrohte. Das aber ist staatlicher Religionsschutz. In der Abwehr der christlichen Bekehrer, welche die heiligen Bäume fällten, die heiligen Quellen besudelten, die Haine und Tempel und Götterbilder verbrannten oder zerschlugen und zuletzt die Neubekehrten zur Steuernverweigerung aufhetzten — weil aus diesen Steuern allerdings auch die Opfer bestritten wurden — also in der frevelhaftesten Weise offen das Landrecht brachen, hat der heidnische Staat Gelegenheit erhalten, sein jus cavendi auszuüben, gegen eine Religion, welche der Duldsamkeit des Heidenthums damit vergalt, daß sie die gewaltsame Ausrottung des den Nichtbekehrten Heiligsten den Bekehrten zur Gewissenspflicht machte bei Meidung ewiger Höllenstrafen.

Einen ganz neuen Inhalt, ja eine neue Gesammtauffassung erhielt der Frankenstaat in der Richtung der christlichen Kirchenhoheit dadurch, daß der-

selbe den Schutz und die Verbreitung des katholischen Bekenntnisses als heiligste Pflicht und wichtigstes Recht übernahm; auf diesen theokratischen Staatsgedanken, der bereits mit Chlodovech's Taufe sich einstellt und unter König Pippin, zumal aber unter Karl — auch schon vor Annahme des Kaisernamens — unter stärkstem Einfluß Sanct Augustin's seine Krönung findet, soll hier nicht eingegangen werden; diese verhängnißvolle Entwickelung ward anderwärts dargestellt. [1])

Auch Anfänge einer Amtshoheit finden sich. Der altgermanische König ist zweifellos Beamter des Staates wie in königlosen Völkern der Graf (Richter). Die Staatsgewalt steht nicht dem König zu, sondern dem Ding, das in jedem Falle (auch wenn nur ein Sohn lebt und dem Vater folgt) ihn wählt, aber nun nicht, wie im Wahlkönigthum, die Staatsgewalt durch die Wahl auf den Gewählten überträgt, sondern für sich behält: der König ist dem Ding verantwortlich, er kann angeklagt, abgesetzt, geächtet, hingerichtet werden, ganz wie der Richter in königlosen Staaten: er ist Staatsbeamter wie der Graf; der Staat, kraft seiner Amtshoheit, wählt, überwacht, entfernt, straft Beide.

Bei dieser zweifellos richtigen Auffassung des Königs wie des Grafen ist es für unsere Untersuchung ohne Belang, ob und wann wir unter dem König oder Grafen noch andere Beamte anzunehmen haben: es genügt, zu zeigen, daß König und Graf selbst Beamte, Werkzeuge des in dem Ding waltenden Willens des Staates sind. Mag in dem Geschlechter- und in dem Gemeindestaat Ein König oder Richter genügt haben, schon in dem aus mehreren Dorfgemeinden bestehenden Gaustaat, mehr noch in dem aus mehreren Gauen bestehenden Völkerschaftsstaat muß es im Frieden eine Mehrzahl von Dorfvorstehern, dann von Vorstehern der Hundertschaften, wo sie vorkamen, von Gaurichtern, Gaugrafen, unter dem Völkerschaftskönig gegeben haben und ebenso bedurfte schon der Gau- noch mehr der Völkerschaftsstaat (und König) der Unteranführer des Aufgebots im Kriege, wenn auch der König als solcher kraft seines Heerbanns den Oberbefehl führte. Wo mehrere verbündete Gaue oder Völkerschaften gemeinsam für einen Feldzug einen Oberfeldherrn wählen — einen sogenannten „Herzog“, dux (Armin, Brinno, Chnodomar, Serapio, Widukind), — da erscheint dieser staatsrechtlich ebenfalls als Beamter, bestellt von den verbündeten Staatsgewalten. Daß endlich schon dem Sippestaat Vertretungshoheit zukam, bedarf keiner nochmaligen Ausführung; war er doch zum Fehdegang wie eben zur Kriegführung berechtigt und verpflichtet; daß damit auch das Gesandtschaftsrecht, das Recht, Verträge, Bündnisse mit anderen Sippen (-Staaten) und Frieden zu schließen, gegeben war, haben wir gesehen.

So haben wir denn gezeigt, daß der altgermanische Staat vor Belehrung durch die Römer bereits (wenn auch zum Theil nur in wenig entwickelten Anfängen) besaß: die gesetzgebende und Verordnungsgewalt, die Kriegshoheit, die Gerichtshoheit, die Verwaltungshoheit, die Finanz- und Steuerhoheit, die Amtshoheit, etwas ähnliches wie die Kirchenhoheit und endlich die Vertretungshoheit: das heißt also alle Hoheitsrechte des heutigen Staates. Es ist daher mehr liebenswürdig als richtig, wenn unsere geistreichen Nachbarn jenseit der Vogesen den altgermanischen Staat lediglich eine Räuberbande nennen.

[1]) Urgeschichte III. und Deutsche Geschichte Ib.

Dritter Abschnitt.

XII.

Sehr kurz können wir uns fassen in Betrachtung der Entwickelung der Mittel, welche der germanische Staat in seiner allmäligen Erweiterung und in der Häufung seiner Aufgaben nach und nach ebenfalls vermehren und verstärken mußte. Denn es kann sich hier nicht handeln um Einführung von der Art nach neuen Dingen, — nur um häufigere und verschärfte Anwendung der uralten Mittel.

Die Mittel des Staates, seine Zwecke zu erfüllen, sind Zwang und Gewalt; nur die Anwendungsformen dieser Mittel können vervielfältigt und können zu zahlreicheren Zwecken verwendet werden.

Die Gewalt ist gerichtet nach Außen gegen andere Staaten: es ist der Krieg, ausgeübt durch die Wehrkraft des Staates. Dieses Mittel hat denn freilich wohl die großartigste Mehrung und Schärfung erhalten. Es ist ein weiter Weg von dem Speer ohne Metallspitze und dem Steinbeil bis zu dem kleinkalibrigen Gewehr rauchschwachen Pulvers. Die Gewalt im Innern erzwingt Gehorsam gegenüber dem Staatswillen: durch die Strafe, dann durch Zwangsvollstreckung an der Person, durch den Zwang zur Arbeit, z. B. zur Erfüllung der Wehrpflicht, oder durch Pfändung (s. oben S. 516), Zwangsvollstreckung in das Vermögen.

Oeffentliche Strafen, Todes-, Verstümmelungsstrafen, Friedlosigkeit bedrohten ursprünglich nur Verbrecher gegen die Götter oder gegen den Staat oder in idealer Concurrenz gegen beide; bei Verbrechen gegen Einzelne schritt der Staat nicht ein, die Betheiligten hatten ursprünglich die freie Wahl zwischen Fehde- oder Rechtsgang: nur falls beide letzteren wählten und die Entscheidung des Staates anriefen, ließ dieser das Urtheil fällen und dann ward es doch wahrscheinlich auch nöthigenfalls vom Staate vollstreckt. Wir sahen, wie der erstarkende Staat später jenes Wahlrecht einschränkte und ganz entzog. Der Fortschritt besteht nun aber besonders darin, daß allmälig in immer zahlreicheren Fällen der Staat öffentliche Strafe androhte, vorausgesetzt, daß der Verletzte den Strafantrag stellte, von amtswegen freilich schritt der Staat erst spät und anfangs nur in wenigen Fällen ein. Erst unter Einfluß des römischen Staates und der Kirche mehren sich diese Fälle.

Abgesehen von der Verletzung der Strafgesetze erzwingt sich der Staat durch unmittelbare Gewalt allmälig häufiger Gehorsam für seine wachsende Verwaltungsthätigkeit; so zwingt König Chilperich freie Franken, seiner Tochter das Geleit nach Spanien zu geben.[1]) Ferner vermehrte der Germanenstaat auf römischem Boden seine Machtmittel in ganz gewaltigem Umfang dadurch, daß er mit wenigen Ausnahmen den gesammten Bau der römischen Beamtung beibehielt, auch wohl aus vorgefundenen römischen und mitgebrachten germanischen Aemtern neue Mischämter schuf (comes = Graf, dux = Herzog).

Weiter übernahm dieser Staat mit wenigen Ausnahmen das vorgefundene römische Zoll- und Steuer- Wesen: Zölle jeder Art, Brücken- und Wege-Gelder, auch Gebühren, dann die Grund- und die Kopfsteuer. Endlich aber ist zu erinnern, daß der damalige Staat und der mittelalterliche, ja auch der spätere bis zu Anfang dieses Jahrhunderts sehr viele, ja die meisten seiner Bedürfnisse, für deren Befriedigung er heute Geld bezahlen muß, ohne Geldauslage bestritt: erspart

[1]) Urgeschichte III. S. 286.

blieb die Ausgabe für das Heer: der Wehrmann hatte sich selbst auszurüsten, zu waffnen, zu verpflegen (nur bei Palastwächtern wird einmal von Geldsold gesprochen); erspart blieb die Ausgabe (in Geld) für die Besoldung der Beamten, diese bestand theils in Beneficien, theils in Antheilen an den Strafgeldern, theils in den Naturalreichnissen der Amtspflichtigen. Ferner: wenn der Staat Burgen, Brücken, Canäle, Wege baute, hatte er nicht wie heute die Stoffe zu kaufen und gemietheten Arbeitern das Miethgeld zu bezahlen, die Stoffe wurden von den Krongütern geliefert oder von den Unterthanen als Naturalreichnisse eingefordert und ebenso die Arbeiten von den Kronknechten geleistet oder den Unterthanen als Staatsfrohnden auferlegt.

Nur diese Umstände machen es begreiflich, daß das fränkische und später das deutsche Reich mit einem so geringen Betrag von Geldsteuereinnahmen auskam, denn die vorgefundenen römischen Steuern sind alsbald in Nordostgallien und noch früher rechts vom Rhein erloschen, wo sie wohl immer nur sehr stückhaft oder gar nie eingeführt gewesen waren.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1890.

— § 31 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, Reichs-Gesetzbl. Seite 255, Ziffer 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890, Reichs-Gesetzbl. Seite 209 —

Berlin, den 28. Januar 1891.

A. Unfallversicherung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1890 anhängig geworden . .		2 354
Unerledigt übernommen sind:		
a) aus dem Jahre 1888	6	
b) aus dem Jahre 1889	894	
	=	900
mithin waren zu bearbeiten		3 254.
Von den Rekursen wurden eingelegt:		
a) von den Versicherten	2 535	
b) von den Berufsgenossenschaften¹)	682	
c) von beiden Theilen	37	
Summe wie oben	3 254.	
II. Von den Rekurssachen wurden erledigt, und zwar:		
a) durch Urtheil		1 748.
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse		
αα) der Versicherten	1 031	
ββ) der Berufsgenossenschaften¹)	273	
Summe	1 304	
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)		
αα) der Versicherten in . . . 317 Fällen,		
ββ) der Berufsgenossenschaften¹) in 151 „		
Summe . .	468	
Summe aller durch Urtheil erledigten Rekurse	1 772	
Da in den vorstehend angegebenen 1 772 Rekursen	24	
Fälle enthalten sind, in welchen beide Theile Rekurs eingelegt haben, so sind wie oben bemerkt, ...	1 748	
Sachen durch Urtheil erledigt.		
Seite . . .	1 748	1 748

¹) Einschließlich der Ausführungsbehörden.

Uebertrag . . .		1 748	1 748
b) durch Beschluß (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:			
α) Rekurse der Versicherten	227		
β) Rekurse der Berufsgenossenschaften . .	14		
	=	241	
c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich 2c.) .		77	
zusammen			2 066
mithin blieben unerledigt			1 188
und zwar: a) aus dem Jahre 1889		14	
b) aus dem Jahre 1890 . . .		1 174	
wie oben . . .			1 188

III. An 171 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden 1 863

IV. Beweisaufnahme wurde beschlossen:

a) vor der mündlichen Verhandlung in	209 Fällen
b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in . .	185 „
zusammen in . .	394 Fällen.

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte kam auf Seiten der Berufsgenossenschaften in keinem Falle, auf Seiten der Arbeiter in 80 Fällen vor.

V. 70 Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Verordnung vom 5. August 1885).

VI. Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorliegt in	472 Fällen
b) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hat, in	31 „
c) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, in . .	34 „
d) welcher Lohnbetrag (Arbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen ist, in . .	44 „
e) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit, oder welcher Grad der letzteren anzunehmen ist, in	970 „
f) sonstige Streitfragen theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art in . .	197 „
zusammen . . .	1 748 Fälle.

VII. An 12 Sitzungstagen wurden 151 Rekurse aus dem Gebiete der land- und forstwirthschaftlichen, desgleichen an zwei Sitzungstagen 16 aus dem Gebiete der Seeunfallversicherung verhandelt.

Gleichwie in früheren Jahren, so hat auch in dem Berichtsjahre sich die Theilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der rechtsprechenden und verwaltenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts durchaus bewährt.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte.

Im Jahre 1890 waren ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirende Schiedsgerichte vorhanden:

1. 428, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 179, welche auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 16, welche auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 608, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 231.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 14 879 und zwar bei denjenigen zu 1: 12 264, zu 2: 490, zu 3: 81 und zu 4: 2 044 Berufungen anhängig geworden. Denselben stehen gegenüber 50 175 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, durch welche erstmalig Renten festgestellt beziehungsweise abgelehnt, und 30 385 Bescheide, durch welche laufende Renten abgeändert worden sind: zusammen 80 560 Bescheide, so daß gleich wie im Vorjahre etwas weniger als ein Fünftel der sämmtlichen Bescheide durch Berufung angefochten worden ist.

I. Von sämmtlichen Berufungen trafen Bescheide, durch welche

a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde			5 617
b) die Entschädigung festgestellt wurde			9 262.

Von den, den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren

α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten)			788
β) rekursfähig (dauernde Renten)			14 091.

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (2 906) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 2. November 1885 wegen			
1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist		249	
2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts		52	
			301
b) durch Zurücknahme			1 260
c) durch Vergleich			695
d) durch Anerkenntniß			465
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:			
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im §. 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen			
α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	231		
β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes	29		
		260	
2. Bestätigung des angefochtenen Bescheides		6 631	
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides		3 807	
			10 698
f) auf andere Weise			297
			13 716.

II. Die Zahl der Sitzungstage betrug . . . . 2 695.

Hiervon war an 281 Tagen das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 16.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):
   1. an der Gerichtsstelle 3 804
   2. an anderen Orten 126

b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde . . . . . . 1 090.

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 10 090.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem den Berufungen zu Grunde liegenden Streitstoff geben.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A. um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorliegt, in:	1 429	Fällen,
B. um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt zwischen Unfall und Verletzung beziehungsweise Tod in .	661	„
C. im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall		
a) um die Kosten des Heilverfahrens in	64	„
b) um das Maß der Rente und zwar		
α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . .	7 095	„
β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in .	331	„
c) um Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise § 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes und zwar		
α) um die Frage ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorliegen, in	52	„
β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zieht, in	71	„
γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege, in	46	„
D. Im Falle der Tödtung		
a) um die Beerdigungskosten in	37	„
b) um die Rente der Hinterbliebenen und zwar		
α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	336	„
β) um sonstige Fragen in	177	„
E. um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bauunfallversicherungsgesetzes, § 75 des Seeunfallversicherungsgesetzes, in	16	„
Seite . . .	10 315	Fällen,

Uebertrag . . .	10 315 Fälle
F. um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des Seeunfallversicherungsgesetzes, in	94 Fällen,
G. um sonstige Streitfragen in	289 „
Zusammen . . .	10 698 Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des Seeunfallversicherungsgesetzes erlassener

a) Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in .	4 300 Fällen,
b) Rentenerhöhungsbescheid in	85 „

Wenn die Zahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen Berufungen wieder eine beträchtliche Steigerung — im Ganzen von 11 225 auf 14 879, und speziell bei den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten von 9 995 auf 12 264 — erfahren hat, so ist dieselbe einerseits auf die mit der gesteigerten Thätigkeit in manchen Betrieben namentlich der Eisenindustrie und des Baugewerbes zusammenhängende Vermehrung der Zahl der Unfälle, andererseits aber und wohl vornehmlich auf die Häufigkeit der nach § 65 des Unfallversicherungsgesetzes zulässigen Rentenänderung zurückzuführen. In welchem Maße letzteres der Fall ist, läßt die obige Uebersicht unter 2 erkennen.

Das Verhältniß der Bestätigungen angefochtener Bescheide 6 631 (5 030) zu den Abänderungen 3 807 (2 709) hat sich gegen das Vorjahr nicht merklich verschoben; dagegen ist das Verhältniß der erhobenen Rekurse 2 354 (2 010) zu den rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheilen 10 090 (7 533) ein wesentlich günstigeres geworden, indem erheblich weniger als ein Viertel der bezeichneten Entscheidungen mit Rekurs angefochten worden ist.

Die hingebende Thätigkeit der Schiedsgerichtsvorsitzenden verdient auch für das abgelaufene Jahr wärmste Anerkennung. Erfreulich ist es aus ihren Berichten zu entnehmen, wie sie es, auch da, wo die große Zahl der Berufungen ungewöhnliche Anforderungen an ihre Arbeitskraft stellt, als eine Genugthuung und Freude empfinden, in ihrer Stellung mittelst freier Handhabung eines durch Formvorschriften wenig eingeengten Verfahrens den wohlthätigen Absichten der Unfallversicherungsgesetzgebung im Sinne materieller Gerechtigkeit und Billigkeit zur Verwirklichung verhelfen zu können.

Hierbei werden sie, wie in ihren Berichten fast ausnahmslos hervorgehoben wird, von den Schiedsgerichtsbeisitzern aus der Klasse der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeiter durch richtige Auffassung des Prozeßstoffes und durch Sachkenntniß in erwünschter Weise unterstützt. Von mehreren Seiten wird namentlich die in dem Urtheil der Beisitzer hervortretende Sachlichkeit und Selbstständigkeit betont, vermöge deren innerhalb des Gerichts ein Gegensatz von Arbeitgebern und Arbeitern, sich nicht geltend gemacht habe, und von Außen her, namentlich auch aus den Arbeiterkreisen, dem Schiedsgerichte Vertrauen entgegengebracht werde.

Vereinzelt wird zwar über die Zunahme von Simulationen, Uebertreibungen und gänzlich unbegründeten Berufungen geklagt; die überwiegende Mehrzahl der Berichte jedoch spricht sich dahin aus, daß sich im Allgemeinen die Ansprüche der Berufungskläger innerhalb verständiger Grenzen halten, und daß etwaige über-

triebene und gänzlich unbegründete Anforderungen und Berufungen meistens auf den Einfluß von Personen zurückzuführen seien, die aus der Anfertigung von Berufungen, Beschwerden und Eingaben sich ein Geschäft machen und deshalb die Arbeiter zur Inanspruchnahme des Schiedsgerichts verleiten.

Vertretung der Arbeiter.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 bis 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit den §§ 41 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 waren an Stelle der mit Ende September 1890 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Zum Behufe der Neuwahl von 88 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 572 Krankenkassen, welche diesseits zu 55 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und den sonst erforderlichen Wahlmaterialien versehen werden (zu vergleichen das diesseits erlassene Wahlregulativ vom 26. September 1885).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 24 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Zentralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.

Im Jahre 1890 hatte sich das Reichs-Versicherungsamt auf dem Gebiete der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung hauptsächlich mit der Abgrenzung des Kreises der versicherten Personen (welche Betriebszweige sind als land- und forstwirthschaftliche anzusehen? § 1 Absatz 6 des Gesetzes) und mit der Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, insbesondere der Frage, welche Unfälle als solche „bei“ landwirthschaftlichen Betrieben zu erachten seien, zu beschäftigen. Bei der Beurtheilung dieser letzteren Frage kam es unter anderem darauf an, den Anforderungen der wirthschaftlichen Erscheinung, daß die Land- und die Hauswirthschaft vielfach durcheinanderlaufen, gerecht zu werden.

Eine am 8. Oktober 1890 zu Berlin mit den preußischen Landesdirektoren und anderen Vertretern landwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften abgehaltene Konferenz diente dem Zweck, verschiedene wichtige Fragen zu klären und deren Entscheidung vorzubereiten.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz sich in den Kreisen der Betheiligten im Laufe der Zeit mehr und mehr eingelebt und die Anfangs auffällige Unsicherheit der genossenschaftlichen Organe sowohl als der Arbeitgeber und Arbeiter bei seiner Anwendung merklich nachgelassen hat.

Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes.

In dem Berichtsjahre erwuchs dem Reichs-Versicherungsamt erhebliche Arbeit aus der Prüfung und Entscheidung zahlreicher Streitigkeiten zwischen den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft über die genossenschaftliche Zugehörigkeit von Baugewerbebetrieben und einzelner in diesen Gewerbebetrieben ausgeführter Arbeiten. Zu den in dem vorigen Bericht an dieser Stelle erörterten Fällen der Uebernahme von Betrieben (Betriebstheilen) und laufenden Renten seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft traten in dem Berichtsjahre besonders häufig Anträge auf Rückübernahme von Renten aus irrthümlich

von dieser Genossenschaft übernommenen Betrieben. Obgleich am Schlusse des Jahres 1889 in diesen Beziehungen Entscheidungen grundsätzlicher Art ergangen waren, so gab doch bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse fast jeder dieser Fälle und Anträge zu umfangreichen Ermittelungen und vielen Verfügungen Anlaß.

Die Durchführung der Versicherung der größeren Regie-Bauarbeiten bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wurde nach wie vor dadurch erschwert, daß die Nachweisungen über diese Arbeiten (§ 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes) vielfach gar nicht oder erheblich verspätet erstattet wurden. Es bildet dies den Gegenstand einer in den Verwaltungsberichten aller dieser Genossenschaften wiederkehrenden Klage.

Die schwierige Frage der Abgrenzung der gewerblichen Bauarbeiten von den Regie-Bauarbeiten, sowie derjenigen Bauarbeiten, welche als Bestandtheile anderweit versicherter gewerblicher oder landwirthschaftlicher Betriebe bei den Genossenschaften dieser Betriebe mit versichert sind, von solchen, deren selbstständige Versicherung bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften oder der Tiefbau-Berufsgenossenschaft stattzufinden hatte, gab reichlichen Stoff für Entscheidungen im Verwaltungs- sowohl wie namentlich auch im Rekursverfahren.

Ueberaus zahlreich waren ferner die Beschwerden der zur Selbstversicherung herangezogenen kleinen Baugewerbetreibenden über diese Heranziehung selbst, wie besonders auch über die Höhe der hierfür von ihnen zu entrichtenden Versicherungsbeiträge (Prämien). Zur thunlichsten Beseitigung der Härten und Zweifel, welche diese Beschwerden als Folge der bisherigen Bestimmungen und Praxis hervortreten ließen, wurden die betreffenden Vorschriften der Statuten und Nebenstatuten der sämmtlichen vom Reichs-Versicherungsamt ausschließlich ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zweckentsprechend geändert.

Endlich waren die Prämientarife der genannten Genossenschaften der im § 24 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung erstmalig zu unterwerfen und für die nächste Tarifperiode festzustellen, und machte diese Arbeit die Sammlung, Prüfung und Würdigung umfangreichen statistischen Materials erforderlich.

Uebersicht über den Umfang der Unfallversicherung.

Es bestehen zur Zeit zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung:

I. Berufsgenossenschaften:			
A. 64 gewerbliche	mit 372 236 Betrieben u.	4 742 548	versicherten Personen.
B. 48 land- (und forst-) wirthschaftliche . .	mit 4 753 808 „	u. 8 088 698 [1])	„ „
Insgesammt 112 B.-Genossenschaften	mit 5 126 044 Betrieben u.	12 831 246	versicherten Personen.
II. 155 Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	mit	537 145	versicherten Personen,
159 Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden	mit	26 768	„ „
Zusammen 314 Ausführungsbehörden	mit	563 913	versicherten Personen.

Hierzu kommen die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen, so daß am Schlusse des Jahres 1890 etwa $13^1/_2$ Millionen Personen gegen Unfall versichert waren.

[1]) Die Zahl der versicherten Personen für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 63 (darunter 13 bayerischen, 6 sächsischen, 26 württembergischen) Ausführungsbehörden ist eine konkurrirende Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Feststellung der Genossenschaftskataster.

In 3 537 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 711 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 784 Sachen wurden erledigt, 743 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Anlage.

Die Tendenz der unteren Verwaltungsbehörden blieb unverändert auf eine möglichst ausgedehnte Anwendung der Unfallversicherungsgesetze gerichtet, ebenso ließen die Anträge aus Handwerker- und Kleingewerbskreisen auf Erweiterung der Unfallversicherungsgesetzgebung nicht nach.

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden.

Für 14 gewerbliche Berufsgenossenschaften wurde im Betriebsjahre die Abänderung oder Neuaufstellung des Gefahrentarifs, für 3 die Beibehaltung des bestehenden Tarifs genehmigt; für 1 gewerbliche Berufsgenossenschaft wurde die beantragte Abänderung abgelehnt und die Beibehaltung des bestehenden Tarifs auf ein Jahr angeordnet.

Bei 2 gewerblichen Berufsgenossenschaften schwebten am Ende des Berichtsjahres noch Verhandlungen über die Tarifrevision. Bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wurde die Abänderung und bei zweien die Beibehaltung des bestehenden Tarifs genehmigt, bei 7 — davon bei 5 erstmalig und bei 2 wiederholt — wurde die vorläufige Abstandnahme von der Aufstellung eines Tarifs gutgeheißen.

Die Revision der Prämientarife der Versicherungsanstalten (von zehn Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft) wurde bereits oben erwähnt.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) belief sich auf 253. Hierzu traten 140 aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 393 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 264 erledigt wurden, 129 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 117 Erfolg gehabt, 144 Beschwerden wurden zurückgewiesen und 3 Beschwerden wurden an das zuständige Landes-Versicherungsamt abgegeben.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) gingen 165 Beschwerden ein. Hierzu traten 87 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1889, so daß im Ganzen 252 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 185 erledigt, während 67 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 12 neu eingegangene und 9 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 21 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 16 erledigt, während 5 unerledigt blieben.

Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 138 ein. Hierzu traten 58 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß im Ganzen 196 Beschwerden zur Bearbeitung kamen, von denen 158 erledigt wurden, während 38 unerledigt blieben.

Gegen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden ging 1 Beschwerde ein, welcher Folge gegeben wurde.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 4 Beschwerden gegen die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 44 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1889, so daß im Ganzen 48 Beschwerden zur Bearbeitung kamen, von denen 5 berücksichtigt, 41 abgewiesen wurden und 2 unerledigt blieben.

Im Ganzen sind mithin 911 Tarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden zur Bearbeitung gelangt.

Unfallverhütungsvorschriften.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden für die folgenden gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften genehmigt (§ 78 des Unfallversicherungsgesetzes und § 90 des Seeunfallversicherungsgesetzes):

1. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
2. Brennerei-Berufsgenossenschaft und
3. See-Berufsgenossenschaft.

Von zwei weiteren gewerblichen Berufsgenossenschaften sind Unfallverhütungsvorschriften zur Genehmigung eingereicht worden.

Es haben nunmehr über 80 Prozent der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen; die übrigen Berufsgenossenschaften sind nach den Berichten der Vorstände bis auf vereinzelte Ausnahmen mit der Vorbereitung der Vorschriften beschäftigt. Für zwei gewerbliche Berufsgenossenschaften — Rheinisch-Westphälische Textil-Berufsgenossenschaft und Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft — wurde ein Nachtrag beziehungsweise Zusatz zu den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften genehmigt.

Der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften für landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften ist bisher nur bei wenigen Genossenschaften erfolgt. Das Reichs-Versicherungsamt wendet diesem Gegenstande fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit zu.

Unfallstatistik.

Die Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle des Jahres 1887 ist im Berichtsjahre zum Abschluß gelangt und in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1890 Seite 199 bis 448 veröffentlicht worden.

Das umfangreiche Werk hat weit über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung gefunden. Weniger eine Statistik im strengeren Sinne, als eine Quelle der Belehrung über die Unfallvorgänge und -Ursachen, erweist es sich mehr und mehr den Berufsgenossenschaften wie der Aufsichtsbehörde als ein unentbehrlicher Berather und erfüllt die Erwartungen, die zur Inangriffnahme der umfassenden Arbeit dem Reichs-Versicherungsamt Anlaß gegeben haben. Wiederholt haben Maßnahmen, welche die Förderung der Unfallverhütung und der ersten Hülfeleistung bei Unfällen zum Zweck hatten, sich unmittelbar auf unanfechtbare Ergebnisse des Werks stützen können.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften.

Die Anstellung von besonderen besoldeten Beauftragten, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieuren 2c.), ist in weiterer gedeihlicher Fortentwickelung begriffen.

Nach der Zählung vom 1. Oktober 1890 sind solche Beauftragte bei 41 gewerblichen und 2 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften angestellt. Die Zahl der Stellen hat sich in der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis zum 1. Oktober 1890 von 141 auf 148 erhöht, die Zahl der Beauftragten selbst von 119 auf 129; mehrere dieser Beamten sind zugleich für zwei oder mehr Berufsgenossenschaften beziehungsweise für Sektionen verschiedener Berufsgenossenschaften thätig.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigen nach wie vor.

Ausstellung für Unfallverhütung.

Die Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung hat bereits in Brünn und Amsterdam eine Nachfolge gefunden.

Der Vorstand der Deutschen Ausstellung hat, unterstützt durch materielle Beiträge seitens einer Anzahl von Berufsgenossenschaften, Schritte gethan, daß die Ergebnisse der Ausstellung im Interesse der vaterländischen Unfallversicherung festgehalten werden. Ein umfangreicher illustrirter Ausstellungsbericht ist im Erscheinen begriffen, welcher, gewissermaßen eine Ergänzung der diesseitigen Unfallstatistik nach der Seite der zu treffenden Schutzmaßnahmen hin, von segensreichem Einfluß zu werden verspricht. Das Reichs-Versicherungsamt kann nicht umhin, dem Vorstande an dieser Stelle für sein Beginnen Dank und Anerkennung auszusprechen.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse.

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1889 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags 8. Legislaturperiode 1. Session 1890 Nr. 159).

Im Jahre 1890 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 200 439,
die der entschädigten Unfälle 42 206,
von denen

5 922 den Tod,
2 700 eine dauernde völlige,
21 671 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und
11 913 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zur Folge hatten.

Die im Jahre 1890 verausgabten Entschädigungen (Renten u. s. w.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung 19 981 394 ℳ. gegen 14 464 303 ℳ. im Jahre 1889, 9 681 447 ℳ. im Jahre 1888, 5 932 930 ℳ. im Jahre 1887 und 1 915 366 ℳ. im Jahre 1886.

Steigen der Unfallasten.

Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfallasten steht fortgesetzt im richtigen Verhältniß zu den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Danach sollten bei einer angenommenen Anzahl von 1 616 253 versicherten Personen im vierten Jahre 3 758 000 ℳ. an Entschädigungsbeträgen gezahlt werden.

Wird als erstes Beitragsjahr das vierte Quartal 1885 und die drei ersten Quartale des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Berufsgenossenschaften die Zahl der

versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 reduzirt, so ergiebt sich, daß thatsächlich im vierten Jahre 3 899 073 ℳ an Entschädigungsbeiträgen gezahlt worden sind.

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden.

Die Ausübung des Strafrechts auf Seiten der Berufsgenossenschaften, namentlich veranlaßt durch Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Anmeldung von Betrieben und bei der Einsendung der Lohnnachweisungen, nimmt die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamt in steigendem Maße in Anspruch. Es gelangten 4 100 — darunter 1 726 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 1 092 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

Sonstige Beschwerden aller Art kamen 1 626, darunter 200 vorjährige, zur Behandlung, von denen 278 unerledigt blieben.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen.

Die im vorigen Bericht angedeutete geschäftliche Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts im Uebrigen hat im Berichtsjahre eine den vorstehend mitgetheilten erhöhten Zahlen entsprechende Steigerung erfahren.

Für 43 Berufsgenossenschaften wurden Statutänderungen genehmigt.

149 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide von grundsätzlicher Bedeutung gelangten in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“ zur Veröffentlichung.

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen beträgt 36.

Allgemeine Geschäftsübersicht.

53 127 journalisirte Eingänge, darunter 17 716 in Sachen der Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, wurden auf dem Gebiete der Unfallversicherung bearbeitet.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 brachte dem Reichs-Versicherungsamt während des Berichtsjahres eine Reihe von Organisations- und Ausführungsarbeiten.

Wahlen der Ausschußmitglieder.

Zunächst wurde unter dem 29. Mai 1890 eine Wahlordnung, betreffend die Wahlen der Ausschußmitglieder für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten gemeinsamen Versicherungsanstalten (§ 64 des Gesetzes), erlassen, und demnächst die Wahl der Ausschußmitglieder für die in Frage kommenden Versicherungsanstalten mittelst Einforderung der Nachweisungen der (4 377) wahlberechtigten Körperschaften, Abgrenzung der Wahlbezirke, Ernennung der Wahlbeauftragten u. s. w. in die Wege geleitet. Die Wahlergebnisse wurden geprüft und den Vorständen der Versicherungsanstalten mitgetheilt.

Genehmigung der Statuten.

Die Statutenentwürfe, welche den Ausschüssen der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden 19 Versicherungsanstalten vorgelegt werden sollten,

wurden vorgeprüft und nachdem sie von den Ausschüssen, an deren Sitzungen in einigen Fällen diesseitige Kommissarien theilnahmen, im Wesentlichen unverändert angenommen worden waren, genehmigt.

Feststellung der Beitragsmarken.

Die Unterscheidungsmerkmale und die Giltigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken wurden nach wiederholten Berathungen mit Vertretern des Reichs-Postamts durch Bekanntmachung vom 9. September 1890 festgestellt. Indem hierbei die Zusatzmarke mit der Beitragsmarke zu einer Doppelmarke von der Größe der einfachen Marke vereinigt wurde, wurde eine wesentliche Vereinfachung und Ersparniß erzielt.

Vertrieb der Marken.

Des Weiteren wurde der Vertrieb der Marken und die Abrechnung über den Erlös aus dem Markenverkauf, sowie die Kontrole über den Vertrieb der Doppelmarken und über die für das Reich sich ergebenden Einnahmen aus denselben geregelt.

Regelung der Rentenzahlungen durch die Post.

Nach dem Muster der auf dem Gebiete der Unfallversicherung bestehenden bewährten Einrichtung wurde im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden eine Geschäftsanweisung für die Vorstände der Versicherungsanstalten ꝛc., betreffend die Auszahlungen durch die Post (§ 91 des Gesetzes), ausgearbeitet und unter dem 29. Oktober 1890 festgestellt. Auf einer am 6./7. Oktober 1890 mit Vertretern sämmtlicher Versicherungsanstalten abgehaltenen Konferenz war deren Einverständniß mit dem Entwurf erzielt worden. — Eine gleiche Konferenz hatte am $\frac{30.\text{ Juni}}{1.\text{ Juli}}$ 1890 zur Berathung verschiedener anderer Gegenstände stattgefunden.

Regelung der Rechnungsführung der Versicherungsanstalten.

Von großer Tragweite ist der unter dem 30. Oktober 1890 erfolgte Erlaß von Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten, insbesondere über die Führung der für die zukünftige Belastung der Anstalten bedeutungsvollen Rentenlisten (§ 130 des Gesetzes). Auch über diesen Gegenstand fanden vorher eingehende Berathungen mit den Vertretern der Versicherungsanstalten statt.

Bestimmung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen.

Das Reichs-Versicherungsamt, welches schon bald in die Lage kommen wird, über die Versicherungspflicht zahlreicher Personen als Revisionsgericht oder sonst instanzmäßig zu entscheiden, hat, der von einer süddeutschen Regierung gegebenen Anregung entsprechend, eine Anleitung über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen entworfen und dieselbe nach wiederholten Berathungen, insbesondere auch in den vorerwähnten Konferenzen vom Juni/Juli und Oktober 1890, unter dem 31. Oktober 1890 bekannt gemacht. Demnächst haben die Landes-Zentralbehörden die Anleitung den zuständigen Landesbehörden zur thunlichsten Beachtung (bei Ausstellung der Quittungskarten ꝛc.) mitgetheilt.

Bestimmung der Zahl und Sitze der Schiedsgerichte.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Landes-Zentralbehörden wurden die Zahl und die Sitze der Schiedsgerichte für die gemeinsamen Versicherungsanstalten bestimmt (§ 70 Absatz 2 des Gesetzes).

Rechnungsbüreau.

Für das Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts (§ 87 des Gesetzes) wurde eine Dienstanweisung ausgearbeitet und der Verkehr der Zentral-Postbehörden mit dem Rechnungsbüreau gemäß § 92 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes geregelt.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen. — Allgemeine Geschäftsübersicht.

Für die Kaiserlichen Verordnungen über das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, sowie über die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 133 Absatz 3 des Gesetzes) wurden Entwürfe aufgestellt.

Die von den Versicherungsanstalten beschafften Quittungskarten sowie die Beitragsmarken, sofern sie nicht von der Reichsdruckerei hergestellt waren, wurden hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit einer Prüfung unterzogen.

Eine große Anzahl von Anfragen wurde beantwortet, wobei auf Seiten der Versicherungsanstalten das Bestreben zu Tage trat, mit dem Reichs-Versicherungsamt Hand in Hand zu arbeiten.

Insgesammt waren 2 137 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz betreffende Eingänge zu bearbeiten. Es wurden 17 Rundschreiben an die Landes-Zentralbehörden und 46 Rundschreiben an die Vorstände der Versicherungsanstalten erlassen.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1889.[1]

Vorbemerkungen.

1. Der vorliegenden Nachweisung über die Rechnungsergebnisse für die fünfte Rechnungsperiode, während deren die gesetzliche Unfallversicherung bestanden hat, sind dieselben Tabellenformulare zu Grunde gelegt worden, wie für die vorangegangene Rechnungsperiode.[2]

2. Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche sich die Rechnungsergebnisse beziehen, hat sich von 86 auf 112 erhöht; und zwar sind im Laufe des Rechnungsjahres hinzugetreten:

auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886: 26 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

Bei den in den Königreichen Bayern und Sachsen, in den Großherzogthümern Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, in den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Lippe, sowie im Staatsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gebildeten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Unfallversicherung mit dem 1. Januar 1889 in Kraft getreten, bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen mit dem 1. Mai 1889 und bei der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Herzogthum Sachsen-Meiningen mit dem 1. Oktober 1889.

Um einen ungefähren Ueberblick über den Umfang der landwirthschaftlichen Unfallversicherung zu geben, sind bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in Spalte 14 der Tabelle 1 (und bezw. Spalte 2 der Tabelle 3) durchweg aus der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommene Zahlen der durchschnittlich versicherten Personen eingestellt worden. Der Versuch, nach dem gegenwärtigen Stande die in den einzelnen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften beschäftigten versicherten Personen zu ermitteln und a. a. O. einzustellen, schlug gegenüber der von zahlreichen Vorständen geltend gemachten Schwierigkeit der Durchführung fehl.

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden ist auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 im Rechnungsjahr von 130 auf 152 gestiegen, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf

[1] Vgl. „Annalen" 1888 S. 272 ff., 1889 S. 397 ff., 1890 S. 206 ff.

[2] Bezüglich des Details der Tabellen ist auf die Reichstags-Drucksache Nr. 159, 8. Leg.-Per., I. Sess. 1890 zu verweisen. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen abgedruckt.

Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als leistungsfähig erklärte Verbände — von 48 auf 133, so daß zusammen 285 Ausführungsbehörden aufzuzählen waren.

III. Bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

3. Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von falschen Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht decken. Der Vordruck der Spalte läßt ausdrücklich erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um die Gewährung eines Einblickes in den für die Berechnung der Beiträge wichtigen, lediglich rechnerischen Faktor der „anrechnungsfähigen" Löhne rc. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften 1—62 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn rc. der 4 ℳ. für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§ 10 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) findet zwar eine Reduktion der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigenden Löhne bei der Beitragsberechnung nicht statt (§ 10 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten nach Maßgabe des gemäß § 6 bezw. 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes berechnet worden.

Eine Anstellung von Vergleichen über die Lohnhöhe in den einzelnen Berufsgenossenschaften ermöglichen die hier gebotenen Zahlenangaben hiernach nicht, und können Berechnungen der Löhne auf den Kopf der versicherten Personen um so weniger ein zutreffendes Bild gewähren, als die durchschnittliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben keineswegs gleich ist.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfnachweisung, Grundsteuerfuß rc.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnabgaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Das Gleiche gilt für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

4. Zu Tabelle 2. „Ausgaben und Einnahmen" (und bezw. Tabelle 1 Spalten 18 und 19). Für die Aufnahme von Beträgen ist hier, wie im Vorjahre als letzter Termin der Rückbuchung von Ausgaben der 1. März und als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rechnungsabschlusses der einzelnen Versicherungsanstalt zugelassen worden, damit die Angaben in den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 veröffentlichten Rechnungsabschlüssen mit den vorliegenden Rechnungsergebnissen übereinstimmen.

5. Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall,

welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft 2c. möglichst zu erleichtern, haben im Rechnungsjahr, wie nebenher ermittelt wurde, 24,777,$_{69}$ ℳ. betragen.

6. Zu Tabelle 2 Spalten 36—47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43—54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der	Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,060,$_{97}$	ℳ.
2.	„ „	Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	—	
3.	„ „	Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4,217,$_{69}$	„
4.	„ „	Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	11,310,$_{66}$	„
5.	„ „	Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	535,$_{00}$	„
6.	„ „	Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	9,067,$_{23}$	„
7.	„ „	Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,409,$_{00}$	„
8.	„ „	Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5,083,$_{56}$	„
9.	„ „	Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,020,$_{00}$	„
10.	„ „	Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4,674,$_{77}$	„
11.	„ „	Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,000,$_{00}$	„
12.	„ „	Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,193,$_{51}$	„
13.	„ „	Tiefbau-Berufsgenossenschaft	19,156,$_{25}$	„
		zusammen	65,728,$_{64}$	ℳ.

und sind die betreffenden Einzelbeträge unter Spalte 46 der Angaben für die betreffende Versicherungsanstalt in Ausgabe und unter Spalte 56 der Angaben für die betreffende Genossenschaft in Einnahme gestellt worden.

Von der Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist auch im Rechnungsjahr 1889 ein Pauschbetrag nicht erhoben worden.

7. Zu Tabelle 2 Spalte 51 und bezw. 51a. Die am 15. August 1890 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1889, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 3,920,673,$_{91}$ ℳ. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 151,513,$_{31}$ ℳ.

8. Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 6,456,122,$_{57}$ ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1890 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und verbleibt nach ordnungsmäßiger Berechnung der Einnahmen und Ausgaben als Bestand in Spalte 58.

Zur Kapitaldeckung der im Rechnungsjahre seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft festgestellten Renten sind 1,545,929,$_{98}$ ℳ. umgelegt worden, welche — soweit dieselben bis zum 15. August 1890 vereinnahmt worden waren (Spalte 51) — nach Abzug der im Rechnungsjahre bereits geleisteten Zahlungen ebenfalls wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand verbleiben.

Die Kapitalwerthe der für Rechnung der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften festgestellten Renten betragen zusammen 696,772,$_{83}$ ℳ.

9. Zu Tabelle 2 Spalte 59 (und bezw. 48). Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften zu-

sammen: aus dem Bestande nach dem Vorjahre, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen zusammen 1,524,955,$_{51}$ ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8 Absatz 3) berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

10. Zu Tabelle 3. „Unfälle". Die Mittheilung aller Unfälle — für welche die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben — an die Berufsgenossenschaften (Spalte 31 a. a. O.) beruht auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Diese Mittheilungen sind daher hinsichtlich der gemeldeten nicht entschädigungspflichtigen Unfälle, — da eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Anmeldung der betreffenden Unfälle nicht durchweg besteht —, nur als annähernd zutreffend zu erachten, und ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 a. a. O. sollen nur erkennen lassen, wie viele von den in jeder Berufsgenossenschaft durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen alljährlich die Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden. Zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander bieten die angegebenen Zahlen nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während der die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht gleich ist. Ein Versuch, die in den einzelnen Berufsgenossenschaften beschäftigten Personen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (Arbeitsdauer) auf Vollarbeiter zurückzuführen, ist gegenüber der von den Vorständen geltend gemachten Schwierigkeit der Durchführung unterblieben.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1888 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1889

I. für

112 [1])	[86]	Berufsgenossenschaften mit:
917	[915]	Sektionen,
1,089	[929]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,260	[5,274]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
21,421	[15,336]	Vertrauensmännern,
157	[125]	angestellten besoldeten Beauftragten [Revisionsingenieuren ꝛc.),
1,001	[973]	Schiedsgerichten,
4,002	[3,911]	Arbeitervertretern bei über

[1]) 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

5,126,044 [1]) [3,396,704] Betrieben und
12,831,246 [9,897,428] versicherten Personen
an Entschädigungsbeträgen . . 12,956,410,$_{32}$ M. [8,705,648,$_{85}$ M.]
und an laufenden Verwaltungskosten 4,145,633,$_{33}$ M.[2]) [3,486,729,$_{13}$ M.]
gezahlt worden.

Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . . . 1,072,864,$_{58}$ M. [845,139,$_{86}$ M.]

Die — abgesehen von geringen Beträgen — lediglich auf die neu errichteten Berufsgenossenschaften fallenden Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich, einschließlich der Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) auf 233,342,$_{28}$ M. [245,773,$_{49}$ M.]

In den Reservefonds sind für das Jahr 1889 bis zum 15. August 1890 12,917,376,$_{76}$ M. [12,325,379,$_{21}$ M.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . 31,325,627,$_{27}$ M.[1]) [25,668,549,$_{23}$ M.]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . . 37,621,115,$_{60}$ M.[1]) [29,730,033,$_{35}$ M.]
an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1890 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf 6,675,670,$_{07}$ M. [4,297,756,$_{08}$ M.]
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf 42,057,518,$_{82}$ M. [28,412,028,$_{82}$ M.]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei
285 [178] Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
275 [174] Schiedsgerichten und
1,275 [954] Arbeitervertretern bei
543,320 [446,250] versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	1,387,637,$_{21}$ M.	[956,413,$_{54}$ M.]
an Verwaltungskosten	6,191,$_{84}$ M.	[2,847,$_{74}$ M.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	39,502,$_{20}$ M.	[20,692,$_{89}$ M.]
im Ganzen	1,433,331,$_{25}$ M.	[979,954,$_{17}$ M.]

verausgabt worden.

III. Von den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden

an Entschädigungsbeträgen . .	120,255,$_{62}$ M.	[19,384,$_{66}$ M.]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) .	202,398,$_{53}$ M.	[151,234,$_{36}$ M.]

[1]) Die erhebliche Vermehrung der Betriebe findet ihre Erklärung in dem Zutritt von 26 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften.

[2]) Nach Abzug der Pauschalbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 65,728,$_{04}$ M. (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

Uebertrag . .	322,654,15 ℳ.	[170,619,04 ℳ.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	6,450,84 ℳ.	[2,061,72 ℳ.]
an Kosten der ersten Einrichtung 2c. . .	206,68 ℳ.	[4,126,11 ℳ.]

verausgabt.

In den Reservefonds sind für das Jahr 1889	69,679,65 ℳ.	[46,571,41 ℳ.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	398,991,32 ℳ.	[223,378,28 ℳ.]

an effektiven Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen . . . 1,458,277,98 ℳ. [737,843,20 ℳ.] an effektiven Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich

auf	1,059,286,66 ℳ.	[514,464,92 ℳ.]
der Betrag des Reservefonds auf . . .	117,350,96 ℳ.	[46,571,41 ℳ.]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1889 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge 2c. aus den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 stammen und im Jahre 1889 weiter gelaufen sind.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten 2c.) beläuft sich auf 14,464,303,15 ℳ. gegen 9,681,447,07 ℳ. im Jahre 1888, 5,932,930,08 ℳ. im Jahre 1887 und 1,915,366,24 ℳ. im Jahre 1886.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1889 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	28,971	[19,617]
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	2,048	[1,440]
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf .	430	[179]
zusammen auf	31,449	[21,236]
Darunter:		
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	2,908	[2,216]
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	5,260	[3,692]
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt	10,594	[7,764]

darunter: 3328 [2406] Wittwen, 6996 [5,173] Kinder und 270 [185] Ascendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1889 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	159,091	[126,266]
II. bei den Ausführungsbehörden	14,694	[11,181]
III. bei den Versicherungsanstalten	1,089	[610]
zusammen	174,874	[138,057]

Tabelle I.

	Organi-									
	Zahl der									
		Mitglieder								
	Sektionen	des Genossenschaftsvorstandes	der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe	Unternehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Berufs-										
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	365	737	2,009	2,302	8,097	152	413	2,826	372,236	18,656
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	552	352	3,251	1,625	13,324	5	588	1,176	4,753,808	—
Gesammtsumme . .	917	1,089	5,260	3,927	21,421	157	1,001	4,002	5,126,044	18,656
II. Ausführungs-										
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**										
a) Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
b) Heeresverwaltung .	—	—	—	—	—	—	18	144	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	58	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	19	277	—	—
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	100	—	—
g) Bauverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	40	221	—	—
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	—	—	—	—	—	—	10	20	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	—	—	—	—	—	—	128	415	—	—
Gesammtsumme . .	—	—	—	—	—	—	275	1,275	—	—
III. Versicherungs-										
Versicherungsanstalten zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

...fation. Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) ℳ	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49) ℳ	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57) ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19
genossenschaften.							
4,718,822	5,070	4,742,548	2,947,138,403,91	31,726	22,340	29,677,028,11	35,861,630,57
—	—	8,08[illegible],698	—	640	6,631	1,714,327,90	1,825,213,67
4,718,822	5,070	12,831,246	2,947,138,403,91	32,366	28,971	31,391,355,01	37,686,844,24
behörden.							
—	—	8,383	—	48	28	27,626,68	—
—	—	28,371	—	161	114	70,868,10	—
—	—	12.178	—	53	39	26,308,15	—
—	—	234.437	—	2,459	1,345	1,181,925,95	—
—	—	3,279	—	31	23	18,993,36	—
—	—	188,793	—	36	382	63,577,49	—
—	—	47,299	—	62	90	34,222,57	—
—	—	543	—	1	6	3,846,77	—
—	—	20,037	—	4	21	5,963,17	—
—	—	543,320	—	2,855	2,048	1,433,331,25	—
anstalten.							
—	—	—	—	171	430	398,991,32	1,458,277,99

Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
						I. Berufs-
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	12,226	526,488,07	42,023	8,109,894,12	3,329	175,284,26
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	995	32,701,96	5,277	423,789,60	1,341	41,775,62
Gesammtsumme	13,221	559,190,02	47,300	8,533,683,72	4,670	217,059,87
						II. Ausführungs-
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	19	1,090,33	70	23,489,07	2	150,00
b) Heeresverwaltung	30	1,210,61	236	56,586,60	24	933,06
c) Post- und Telegraphenverwaltung	33	1,747,69	66	16,266,77	10	506,16
d) Eisenbahnverwaltung	876	55,455,65	2,735	761,802,34	311	13,810,45
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	5	437,45	38	12,080,71	8	568,66
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	105	3,534,66	276	25,529,12	61	1,913,64
g) Bauverwaltung	29	1,136,09	99	17,578,08	22	964,15
h) Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe	2	397,10	3	2,559,65	2	98,00
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	13	667,44	21	2,842,20	2	60,00
Gesammtsumme	1,112	65,677,22	3,544	918,734,44	442	19,004,07
						III. Versicherungs-
Versicherungsanstalten zusammen	192	6,548,68	487	81,128,09	83	3,536,06

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.									
beträge.									
Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
6,848	951,319,68	315	152,128,37	14,411	1,492,869,04	617	78,832,64	2,555	77,381,26
979	58,003,99	10	2,317,10	1,672	68,708,42	34	2,042,77	201	3,089,41
7,827	1,009,323,67	325	154,445,47	16,083	1,561,577,46	651	80,875,41	2,756	80,470,67
behörden.									
6	965,13	—	—	10	908,10	—	—	3	54,06
17	2,091,16	2	1,189,44	22	3,098,12	1	69,57	8	222,01
23	2,756,08	1	450,00	40	3,529,88	1	92,00	4	32,03
921	119,073,83	43	16,803,39	1,820	168,509,66	53	6,688,52	117	2,595,09
13	1,968,59	—	—	29	2,423,79	—	—	6	222,76
63	3,461,41	3	656,24	100	4,085,01	3	110,00	25	323,46
34	4,244,50	—	—	71	6,111,09	2	172,20	5	83,60
4	525,80	—	—	1	249,60	—	—	—	—
2	117,05	—	—	4	149,60	—	—	4	159,66
1,083	135,203,57	49	19,099,07	2,097	189,064,80	60	7,132,29	172	3,692,16
anstalten.									
103	10,680,69	2	605,63	175	11,042,57	3	191,46	35	648,83

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Unterbringung im Krankenhaus.					
	Renten an die **Kinder** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an **Aszendenten** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		**Kur- und Verpflegungskosten** an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
				I. Berufs-		
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	5,341	123,116,82	111	4,581,68	4,924	525,841,85
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	370	4,669,76	6	122,83	505	40,653,78
Gesammtsumme	5,711	127,786,27	117	4,704,51	5,429	566,495,63
			II. Ausführungs-			
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	1	8,95	—	—	4	326,81
b) Heeresverwaltung	10	195,60	1	26,15	17	1,164,55
c) Post- und Telegraphenverwaltung	7	29,05	1	30,00	6	572,35
d) Eisenbahnverwaltung	233	3,439,33	13	295,28	187	17,607,54
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	10	389,15	—	—	6	509,40
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	43	368,46	1	14,33	34	3,104,56
g) Bauverwaltung	21	301,31	—	—	10	919,11
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	1	39,34	—	—	5	[illegible]298,0[illegible]
Gesammtsumme	326	4,771,41	16	365,93	269	24,502,[illegible]
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	78	1,013,11	—	—	48	4,000,78

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben								
beträge.			b. Kosten der Unfall-untersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Abfindungen an Ausländer (Pers.)	Abfindungen an Ausländer (M.)	Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25). M.	M.	M.	Ueberwachung der Betriebe M.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften M.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall M.	Zusammen (Spalten 29 bis 31) M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
92	60,413,08	12,278,151,70	362,647,90	302,142,09	275,644,90	18,367,72	7,576,12	301,588,21
3	383,45	678,258,87	72,569,07	29,129,53	762,25	909,11	3,115,92	4,787,28
95	60,797,10	12,956,410,22	435,216,97	331,271,62	276,407,12	19,276,83	10,692,11	306,376,02
behörden.								
—	—	26,992,22	9,41	92,18	—	—	92,02	92,02
—	—	66,787,12	176,70	3,544,20	—	16,82	29,67	46,22
—	—	26,012,17	17,75	269,25	—	—	9,00	9,00
1	390,00	1,166,470,97	1,245,88	9,831,22	—	108,00	4,150,85	4,258,28
—	—	18,600,28	93,80	258,96	—	—	—	—
—	—	43,101,12	1,520,89	2,046,08	—	—	11,920,80	11,920,80
—	—	31,510,02	284,85	1,148,22	—	137,00	388,86	525,56
—	—	3,830,18	6,00	10,42	—	—	—	—
—	—	4,332,71	182,12	555,54	—	5,00	119,60	124,60
1	390,00	1,387,637,21	3,536,96	17,757,68	—	266,22	16,710,02	16,976,71
anstalten.								
1	859	120,255,62	4,619,88	1,103,06	53,80	674,08	—	727,88

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	33	34	35	36	37	38
			I. Berufs-			
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	642,60	57,500,05	58,142,65	144,656,55	110,276,23	118,349,20
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	175,199,43	—	175,199,43	25,345,99	10,781,85	13,887,19
Gesammtsumme .	175,842,03	57,500,05	233,342,08	170,002,54	121,058,08	132,236,39
			II. Ausführungs-			
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	49,20	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	15,60	—	15,60	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	767,30	—	767,30	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	51,50	—	51,50	77,60	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	396,38	—	396,38	92,15	—	—
Gesammtsumme .	1,230,97	—	1,230,97	218,95	—	—
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	—	206,68	206,68	726,08	1,185,30	2,015,20

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Tagegelder folgenden Spalten Auslagen. c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
69,797,79	36,449,03	1,923,500,95	204,315,79	358,984,10	351,237,96	60,708,20	236,866,16	3,615,141,19
12,165,76	1,405,54	342,339,09	14,834,24	63,716,91	46,104,03	5,738,84	59,902,10	596,220,82
81,963,49	37,854,59	2,265,839,94	219,150,00	422,700,91	397,341,29	66,447,13	296,768,29	4,211,361,87
behörden.								
—	431,83	—	—	9,00	—	—	—	440,83
—	—	—	—	206,95	1,90	18,95	36,90	313,70
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	14,80	—	—	87,70	102,90
—	1,90	—	—	14,20	24,05	—	—	40,09
—	54,80	2,472,20	—	1,572,58	58,94	—	61,91	4,220,13
—	—	—	—	616,07	7,19	—	2,00	702,82
—	—	—	—	0,20	—	—	—	0,20
—	10,00	—	—	223,58	36,09	10,00	—	371,41
—	498,43	2,472,20	—	2,657,08	128,09	28,95	188,21	6,191,84
anstalten.								
—	66,84	82,176,00	4,012,42	20,978,58	17,443,86	1,312,23	72,481,99	202,398,53

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Prämien
	M.	M.	M.	M.	M.
1	48	49	50	51	51a
				I. Berufs-	
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	12,759,213,66	29,677,028,11	4,119,937,35	31,385,598,99	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	158,163,10	1,714,327,90	177,818,83	1,621,406,53	—
Gesammtsumme . .	12,917,376,76	31,391,355,91	4,297,756,08	33.007,005,52	—
		II. Ausführungs-			
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung . .	—	27,626,68	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	70,868,10	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	26,308,15	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	1,181,925,05	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	18,993,56	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	63,577,40	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	34,222,57	—	—	—
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	—	3,846,77	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	5,963,17	—	—	—
Gesammtsumme . .	—	1.433,331,25	—	—	—
		III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	69,679,65	398,991,22	503,814,92	7,663,35	926,125,28

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
52	53	54	55	56	57	58	59
...genossenschaften.							
1,726,35	138,096,40	8,505,20	93,099,40	114,666,90	35,861,630,57	6,184,602,46	41,885,866,37
—	1,855,99	—	1,464,19	22,668,14	1,825,213,67	491,067,01	171,682,45
1,726,35	139,952,38	8,505,20	94,563,59	137,335,12	37,686,844,24	6,675,670,07	42,057,548,82
...behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
...anstalten.							
	8,867,44	—	11,758,27	48,62	1,458,277,90	1,059,286,60	117,350,90

Tabelle III.

	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle 1 Spalte 41)	Verletzte Personen, für welche im					
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.					
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
		m.	w.	m.	w.		
1	2	3	4	5	6	7	8
						I. Berufs-	
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	4,742,548	20,809	746	675	110	22,340	4,71
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	8,088,698	5,235	1,109	236	51	6,631	0,82
Gesammtsumme	12,831,246	26,044	1,855	911	161	28,971	2,26
			II. Ausführungs-				
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung	8,383	28	—	—	—	28	3,34
b) Heeresverwaltung	28,371	91	18	—	5	114	4,02
c) Post- und Telegraphenverwaltung	12,178	39	—	—	—	39	3,20
d) Eisenbahnverwaltung	234,437	1,339	4	2	—	1,345	5,74
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	3,279	23	—	—	—	23	7,01
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	188,793	373	7	1	1	382	2,03
g) Bauverwaltung	47,299	90	—	—	—	90	1,90
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	543	6	—	—	—	6	11,05
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	20,037	21	—	—	—	21	—
Gesammtsumme	543,320	2,010	29	3	6	2,048	—
			III. Versicherungs-				
Versicherungsanstalten zusammen	—	426	3	1	—	430	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c. Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
4,752	638	197	371	676	4,076	3,735	2,363
1,014	5	1	26	15	648	1,562	286
5,766	643	198	397	691	4,724	5,297	2,649
behörden.							
2	1	—	—	1	2	7	5
28	—	1	21	4	3	8	24
—	1	—	—	—	8	12	8
27	5	3	—	11	76	171	194
2	1	—	—	—	5	6	1
—	—	—	1	—	196	21	34
6	—	—	5	—	7	9	4
1	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	1	3	3
66	8	4	27	16	298	238	273
anstalten.							
5	5	—	7	9	142	137	34

(Noch Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
				I. Berufs-		
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	1,439	862	286	222	1,383	1,340
E. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	1,447	12	31	716	315	553
Gesammtsumme	2,886	874	317	938	1,698	1,893
			II. Ausführungs-			
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	—	—	—	—	3	7
b) Heeresverwaltung	5	1	—	1	11	7
c) Post- und Telegraphenverwaltung	2	3	—	—	1	4
d) Eisenbahnverwaltung	11	672	—	1	117	57
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	—	3	—	2	3
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	9	—	—	5	63	53
g) Bauverwaltung	3	—	18	—	13	25
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe		—	4	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	2	—	—	—	7	5
Gesammtsumme	32	676	25	7	217	161
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	20	1	3	2	53	12

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Aszendenten	Zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
3,382	2,331	12,788	3,839	2,110	4,697	212	7,019	139,549	29,43
1,368	260	2,663	2,340	832	1,507	39	2,378	19,542	2,43
4,750	2,591	15,451	6,179	2,942	6,204	251	9,397	159,091	12,41
behörden.									
2	3	17	6	1	2	—	3	198	23,62
25	14	69	6	5	11	1	17	839	29,67
10	4	17	8	8	15	—	23	68	5,58
300	228	608	209	233	513	14	760	10,790	46,03
8	3	9	3	7	14	—	21	351	107,04
63	25	115	179	51	91	1	143	1,960	10,40
22	10	42	16	13	27	2	42	363	7,67
3	2	1	—	3	2	—	5	9	16,57
2	2	8	9	3	5	—	8	116	—
435	291	886	436	324	680	18	1,022	14,694	—
anstalten.									
75	26	210	119	62	112	1	175	1,089	—

Der internationale Eisenbahn-Frachtverkehr.

I.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

(Abgeschlossen zu Bern am 14. Oktober 1889 zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Liechtenstein, Rußland und der Schweiz auf Grund des in dem Protokolle ddo. Bern 17. Juli 1886 niedergelegten Entwurfes.)

Artikel 1.

Das gegenwärtige internationale Uebereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zwecke in der anliegenden Liste, vorbehaltlich der in Art. 58 vorgesehenen Aenderungen, bezeichnet sind.

Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Uebereinkommen selbst.

Art. 2.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte betheiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind;
2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte betheiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

Art. 3.

Die Ausführungs-Bestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche, wegen ihres großen Werthes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

Art. 4.

Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahn-Vereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Art. 5.

Jede nach Maßgabe des Art. 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens, die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandtstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 6.

Jede internationale Sendung (Art. 1) muß von einem Frachtbrief begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung;
b) die Bezeichnung der Versandtstation, sowie der Versandtbahn;
c) die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers;
d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandtbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;
e) das Verlangen des Absenders, Spezial-Tarife unter den in den Artikeln 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;
f) die Angabe des deklarirten Interesses an der Lieferung (Art. 38 und 40);
g) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;
h) das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
i) den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Art. 12 Abs. 3);
k) die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (Art. 13);

l) die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen andern Weg zu benutzen:

1. daß die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;
2. daß keine höhere Fracht gefordert wird als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbrief bezeichneten Weg benutzt hätte;
3. daß die Lieferfrist der Waare nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbrief bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre;

m) die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden, wenn die Gesetze oder Reglemente des Versandtortes es gestatten.

Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben den Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind.

Die Eisenbahn kann indeß, wenn es die Gesetze oder Reglemente des Versandtortes vorschreiben, vom Absender außer dem Frachtbrief die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen.

Jede Eisenbahn-Verwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein Stammheft zu erstellen, welches in der Versandtstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplikat.

Art. 7.

Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der am Orte des Vorgangs bestehenden Gesetze oder Reglemente. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Hinsichtlich des Rechtes und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu kontroliren, sind die Gesetze und Reglemente des betreffenden Staates maßgebend.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag für die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt wird.

Art. 8.

Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandtstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versandt-Expedition aufgedrückt.

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung bezw. Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen.

Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Original-Frachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

Art. 9.

Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch die Ausführungs-Bestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

Für derartig bescheinigte, sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen, bezw. der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Art. 10.

Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er

haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst, oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen, oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas Anderes festgesetzt ist.

Art. 11.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privat-Uebereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann in gleicher Weise zu Gute kommen.

Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche infolge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

Die Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Art. 12.

Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versandt nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandtbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 3 finden Anwendung auf die im

gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diesen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Art. 44, erster Absatz, findet keine Anwendung.

Art. 13.

Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den in den Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Höchstbetrag nur insoweit übersteigen, als sämmtliche am Transport betheiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (Art. 12 Abs. 2), dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.

Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nachnahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrag der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffes gegen den Empfänger.

Art. 14.

Die Ausführungs-Bestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften betreffend die Maximal-Lieferfristen, die Berechnung, den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen feststellen.

Wenn nach den Gesetzen und Reglementen eines der Vertragsstaaten Spezialtarife zu reduzirten Preisen und mit verlängerten Lieferfristen gestattet sind, so können die Eisenbahnen dieses Staates diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Verkehr anwenden.

Im Uebrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife.

Art. 15.

Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß die Waare auf der Versandtstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indeß dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikat-Frachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplikat übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Versandtstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbrief-Duplikat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Art. 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der in Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

Die im ersten Absatze dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in den Ausführungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbrief-Duplikat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind.

Art. 16.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitz des Duplikats befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des Art. 15 entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

Art. 17.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

Art. 18.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahn-Transportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem andern Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.

Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem andern Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem andern Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbrief-Duplikates, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

Art. 19.

Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 20.

Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Art. 21.

Die Eisenbahn hat für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Art. 22.

Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Art. 23.

Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Conto-Corrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Art. 24.

Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandtstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden.

Im Uebrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 25.

In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandtstation mitzutheilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes, wo dieselbe stattfindet.

Außerdem steht Jedem der Mitbetheiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

Art. 26.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahn-Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur Derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Art. 27.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Art. 28.

Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Art. 29.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Art. 30.

Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Art 19 Anwendung.

Art. 31.

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Art. 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, bezw. dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrockung und Verstreuung zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Thiere
   für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

Art. 32.

In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungs-Bestimmungen sich ergebenden Normalsatze ausgeschlossen.

Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einem und demselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Art. 33.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferzeit (Art. 14) verzögert.

Art. 34.

Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth, zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandtorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

Art. 35.

Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Spezialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Spezialtarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Art. 36.

Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt

machen, daß er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

In diesem Fall kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versandtort oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatze erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach vier Monaten nach Ablauf der Lagerfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

Art. 37.

Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Art. 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig reduzirt.

Art. 38.

Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den Art. 34 und bezw. durch den Art. 37 festgesetzten Entschädigung noch ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Die Ausführungs-Bestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welchen der Absender im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

Art. 39.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Art. 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Art. 40.

Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschließlich	1/10 der Lieferfrist:	1/10 der Fracht;
" " " " "	2/10 " "	2/10 " "
" " " " "	3/10 " "	3/10 " "
" " " " "	4/10 " "	4/10 " "
" " " von längerer Dauer:		5/10 " "

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschließlich 1/10 der Lieferfrist: 2/10 der Fracht;
" " " " " 2/10 " " 4/10 " "
" " " " " 3/10 " " 6/10 " "
" " " " " 4/10 " " 8/10 " "
" " " von längerer Dauer: die ganze Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

Art. 41.

Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Art. 42.

Der Forderungsberechtigte kann 6 Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Art. 43.

Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Art. 44.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Beschädigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Art. 27 Abs. 3 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Art. 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Art. 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) Es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Art. 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (Art. 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

Art. 45.

Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntniß der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des Art. 44 Nr. 1 in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist.

Art. 46.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Art. 47.

Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte betheiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.
2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Antheile der schuldtragenden Bahnen am Schadenersatze nach den Grundsätzen der folgenden Nummer 3 festgesetzt.
3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämmtlichen am Transport betheiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, daß der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältniß der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadenersatz geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transport theilgenommen haben, nach Verhältniß der reinen Fracht vertheilt.

Art. 48.

Die Vorschriften des Art. 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältniß der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumniß.

Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte betheiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Normen.

Art. 49.

Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte betheiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Art. 50.

Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprozeß gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu interveniren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Art. 51.

Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämmtliche betheiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Art. 52.

Die Verbindung des Rückgriffverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

Art. 53.

Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Art. 54.

Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im Voraus oder im einzelnen Fall andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 55.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Prozeßrichters.

Art. 56.

Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens von dem zuständigen Richter infolge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnißverfahrens erlassen und nach den für den urtheilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne daß eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, außer den Prozeßkosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird.

Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

Art. 57.

Um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Zentralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. die Mittheilungen eines jeden der vertragschließenden Staaten und einer jeden der betheiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen;
2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen;
3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben;
4. die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlaß vorliegt, den vertragschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen;
5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen untereinander zu fördern.

Ein besonderes Reglement wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amtes, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen.

Art. 58.

Das im Art. 57 bezeichnete Zentralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemäßheit des Art. 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach einem Monat vom Datum des an die anderen Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Zentralamtes.

Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Zentralamte vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntniß gesetzt wird, daß dieser festgestellt hat, daß eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder infolge einer thatsächlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Uebereinkommen auferlegt werden.

Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie seitens des Zentralamtes die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzubrechen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

Art. 59.

Wenigstens alle drei Jahre wird eine aus Delegirten der vertragschließenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der betheiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

Art. 60.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hiervon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntniß zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragschließenden Staaten sobald als möglich ratifizirt werden. Seine Wirksamkeit beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden.

II.

Reglement betreffend die Errichtung eines Zentralamtes.

Art. I.

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird beauftragt, das durch Art. 57 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr errichtete Zentralamt zu organisiren und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Sitz dieses Amtes soll in Bern sein.

Zu dieser Organisirung soll sofort nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden und in der Art geschritten werden, daß das Amt die ihm übertragenen Funktionen zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Uebereinkommens beginnen kann.

Die Kosten dieses Amtes, welche bis auf Weiteres den jährlichen Betrag von 100,000 Franken nicht übersteigen sollen, werden von jedem Staate im Verhältnisse zu der kilometrischen Länge der von demselben zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Eisenbahnstrecken getragen.

Art. II.

Dem Zentralamte werden alle Mittheilungen, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, von den vertragschließenden Staaten, sowie von den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt werden. Dasselbe kann mit Benützung dieser Mittheilungen eine Zeitschrift herausgeben, von welcher je ein

Exemplar jedem Staate und jeder betheiligten Verwaltung unentgeltlich zu übermitteln ist. Weitere Exemplare dieser Zeitschrift sind zu einem von dem Zentralamte festzusetzenden Preise zu bezahlen. Diese Zeitschrift soll in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

Das Verzeichniß der einzelnen im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände, sowie allfällige Abänderungen dieses Verzeichnisses, welche später von einzelnen der vertragschließenden Staaten vorgenommen werden, sind mit thunlichster Beschleunigung dem Zentralamte zur Kenntniß zu bringen, welches dieselben sofort allen vertragschließenden Staaten mittheilen wird.

Was die im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände betrifft, so wird das Zentralamt von jedem der vertragschließenden Staaten die erforderlichen Angaben begehren und den anderen Staaten mittheilen.

Art. III.

Auf Verlangen jeder Eisenbahnverwaltung wird das Zentralamt bei Regulirung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen als Vermittler dienen.

Die aus dem internationalen Transporte herrührenden unbezahlt gebliebenen Forderungen können dem Zentralamte zur Kenntniß gebracht werden, um die Einziehung derselben zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wird das Amt ungesäumt an die schuldnerische Bahn die Aufforderung richten, die Forderung zu reguliren oder die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

Ist das Amt der Ansicht, daß die Weigerung hinreichend begründet ist, so hat es die Parteien vor den zuständigen Richter zu verweisen.

Im entgegengesetzten, sowie in dem Falle, wenn nur ein Theil der Forderung bestritten wird, hat der Leiter des Amtes, nachdem er das Gutachten zweier von dem Bundesrathe zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Sachverständigen eingeholt hat, sich darüber auszusprechen, ob die schuldnerische Eisenbahn die ganze oder einen Theil der Forderung zu Händen des Amtes niederzulegen habe. Der auf diese Weise niedergelegte Betrag bleibt bis nach Entscheidung der Sache durch den zuständigen Richter in den Händen des Amtes.

Wenn eine Eisenbahn innerhalb vierzehn Tagen der Aufforderung des Amtes nicht nachkommt, so ist an dieselbe eine neue Aufforderung unter Androhung der Folgen einer ferneren Verweigerung der Zahlung zu richten.

Wird auch dieser zweiten Aufforderung binnen zehn Tagen nicht entsprochen, so hat der Leiter von Amtswegen an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, eine motivirte Mittheilung und zugleich das Ersuchen zu richten, die geeigneten Maßregeln in Erwägung zu ziehen und namentlich zu prüfen, ob die schuldnerische Eisenbahn noch ferner in dem von ihm mitgetheilten Verzeichnisse zu belassen sei.

Bleibt die Mittheilung des Amtes an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist unbeantwortet, oder erklärt der Staat, daß er, ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung, die Eisenbahn nicht aus der Liste streichen zu lassen beabsichtigt, so wird angenommen, daß der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Eisenbahn, soweit es sich um aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen handelt, ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.

III.

Ausführungs-Bestimmungen zum Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Frachtverkehr.

§ 1.

(Zu Art. 3 des Uebereinkommens.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten.
2. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.
3. Leichen.
4. Schießpulver, Schießbaumwolle, geladene Gewehre, Knallsilber, Knall-Quecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier, Nitro-Glycerin, pikrinsaure Salze, Natronkokes, Dynamit, sowie alle anderen der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, ferner die ekelerregenden oder übelriechenden Erzeugnisse, insofern die in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände nicht unter den bedingungsweise zugelassenen ausdrücklich aufgezählt sind.

Die in Anlage 1 verzeichneten Gegenstände werden nur unter den daselbst aufgeführten Bedingungen zur Beförderung zugelassen. Denselben sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es können jedoch zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, welche vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren.

§ 2.

(Zu Art. 6 des Uebereinkommens.)

Zur Ausstellung des internationalen Frachtbriefes sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2 zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes, für Eilfracht auf dunkelrosa Papier gedruckt sein und zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandtlandes tragen.

Der Frachtbrief — und zwar sowohl der Vordruck als die geschriebene Ausfüllung — soll entweder in deutscher oder in französischer Sprache ausgestellt werden.

Im Falle, daß die amtliche Geschäftssprache des Landes der Versandtstation eine andere ist, kann der Frachtbrief in dieser amtlichen Geschäftssprache ausgestellt werden, muß aber alsdann eine genaue Uebersetzung der geschriebenen Worte in deutscher oder französischer Sprache enthalten.

Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahnen, die übrigen durch den Absender auszufüllen.

Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen.

Den nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente vom Absender bezw. Empfängern auf- und abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Auch kann die Versandtstation verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§ 3.

(Zu Art. 7 des Uebereinkommens.)

Wenn die im § 1 Abs. 4 und in der Anlage 1 Nr. I—XXXIV angeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage 1 zu Nr. I—XXXV gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, beträgt der Taxzuschlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm.

In allen anderen Fällen beträgt der in Art 7 des Vertrages vorgesehene Taxzuschlag für unrichtige Angabe des Inhalts einer Sendung das Doppelte der vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte zu zahlenden Fracht.

Falls die Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens seine Tragfähigkeit um mehr als 5 Prozent übersteigt, so beträgt die Gesammtgeldbuße das Zehnfache der Frachtdifferenz.

§ 4.

(Zu Art. 9 des Uebereinkommens.)

Für die im Art. 9 des Uebereinkommens vorgesehene Erklärung ist das Formular in Anlage 3 zu gebrauchen.

§ 5.

(Zu Art. 13 des Uebereinkommens.)

Der Höchstbetrag der Nachnahme wird auf 2000 Franken für jeden Frachtbrief festgesetzt.

§ 6.

(Zu Art. 14 des Uebereinkommens.)

Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgüter:
   1. Expeditionsfrist . . . . 1 Tag;
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer 1 Tag;

b) für Frachtgüter:
   1. Expeditionsfrist . . . . 2 Tage;
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer 2 Tage.

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer andern anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

Die Gesetze und Reglemente der vertragschließenden Staaten bestimmen, inwiefern den unter ihrer Aufsicht stehenden Bahnen gestattet ist, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für Messen.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.
3. Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine Verbindungsbahn zu passiren hat, welche zwei am Transport theilnehmende Bahnen verbindet.
4. Für Bahnen von untergeordneter Bedeutung, sowie für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Wenn eine Eisenbahn in die Nothwendigkeit versetzt ist, von den in diesem Paragraph, Ziffer 1 bis 4, für die einzelnen Staaten als fakultativ zulässig bezeichneten Zuschlagsfristen Gebrauch zu machen, so soll sie auf dem Frachtbriefe den Tag der Uebergabe an die nachfolgende Bahn mittelst Abstempelung vormerken und die Ursache und Dauer der Lieferfrist-Ueberschreitung, welche sie in Anspruch genommen hat, auf demselben angeben.

Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, nach den für die abliefernde Bahn geltenden Bestimmungen zugestellt, bezw. avisirt ist.

Dieselben Bestimmungen sind maßgebend für die Art und Weise, wie die Uebergabe des Avisbriefes zu konstatiren ist.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

Ist der auf die Auflieferung der Waare zum Transport folgende Tag ein Sonntag, so beginnt die Lieferfrist 24 Stunden später.

Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag ist, so läuft die Lieferfrist erst an dem darauffolgenden Tage ab.

Diese zwei Ausnahmen sind auf Eilgut nicht anwendbar.

Falls ein Staat in die Gesetze oder in die genehmigten Eisenbahnreglemente eine Bestimmung in Betreff der Unterbrechung des Waarentransportes an Sonn- und gewissen Feiertagen aufnimmt, so werden die Transportfristen im Verhältniß verlängert.

§ 7.

(Zu Art. 15 des Uebereinkommens.)

Zu der im Art. 15 Abs. 6 vorgesehenen Erklärung ist das Formular in Anlage 4 zu verwenden.

§ 8.

(Zu Art. 32 des Uebereinkommens.)

Der Normalsatz für regelmäßigen Gewichtsverlust beträgt 2 Prozent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer,
Rinden,
Wurzeln,
Süßholz,
geschnittener Tabak,
Fettwaaren,
Seifen und harte Oele,
frische Früchte,
frische Tabaksblätter,
Schafwolle,
Häute,
Felle,
Leder,
getrocknetes und gebackenes Obst,
Thierflechsen,

Hörner und Klauen,
Knochen (ganz und gemahlen),
getrocknete Fische,
Hopfen,
frische Kitte.

Bei allen übrigen trockenen Gütern der in Art. 32 des Uebereinkommens bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 Prozent.

§ 9.

(Zu Art. 38 des Uebereinkommens.)

Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muß im Frachtbrief an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung darf 5 pro mille der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 50 Ct.

§ 10.

(Zu Art. 48 des Uebereinkommens.)

Die nach Art. 14 des Uebereinkommens und § 6 dieser Ausführungs-Bestimmungen im einzelnen Falle für einen internationalen Transport sich berechnende Lieferfrist vertheilt sich auf die am Transporte theilnehmenden Bahnen, in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung, in folgender Weise:

1. Im Nachbarverkehre zweier Bahnen:
   a) die Expeditionsfrist zu gleichen Theilen;
   b) die Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.
2. Im Verkehr dreier oder mehrerer Bahnen:
   a) die erste und letzte Bahn erhalten ein Präzipuum von je 12 Stunden bei Frachtgut und 6 Stunden bei Eilgut aus der Expeditionsfrist;
   b) der Rest der Expeditionsfrist und ein Drittel der Transportfrist werden zu gleichen Theilen unter den betheiligten Bahnen vertheilt;
   c) die übrigen zwei Drittel der Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.

Etwaige Zuschlagsfristen kommen derjenigen Bahn zu gute, nach deren Lokaltarifbestimmungen sie im gegebenen Falle zulässig sind.

Die Zeit von der Auflieferung des Gutes bis zum Beginn der Lieferfrist kommt lediglich der Versandtbahn zu gute.

Wird die Lieferfrist im Ganzen eingehalten, so kommt vorstehende Vertheilung nicht in Betracht.

§ 11.

Die in den vorhergehenden Ausführungs-Bestimmungen in Franken ausgedrückten Summen sind in den vertragschließenden Staaten, in welchen die Frankenwährung nicht besteht, durch in der Landeswährung ausgedrückte Beträge zu ersetzen.

IV.

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

Von deren Abdruck wird hier abgesehen. S. dieselben in den Verhandl. des Reichstags 8. Leg.-Per. I. Sess. 1890/91. Drucks. Nr. 281.

V.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, an die Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärt und vereinbart, was folgt:

I. In Betreff des Artikels 1 besteht darüber allseitiges Einverständniß, daß Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Im Weiteren ist man darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens keine Anwendung finden, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt; es sei denn, daß der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebereinkommens verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des anderen Staates.

II. In Betreff des Artikels 11 erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, daß sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, daß diese Regelung zur Zeit mit den im Art. 11 des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, daß dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, daß durch das Uebereinkommen das Verhältniß der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird und daß dieses Verhältniß auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie daß insbesondere durch das Uebereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, daß das Reglement betreffend die Errichtung eines Zentralamtes, sowie die Ausführungs-Bestimmungen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen wie das Uebereinkommen selbst.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen ratifizirt werden soll, ist als ein integrirender Bestandtheil dieses Uebereinkommens zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer wie dieses letztere selbst.

VI.

Denkschrift.

(Dem Reichstage vorgelegt unterm 13. Februar 1891, Drucks. Nr. 281.)

Auf Einladung des schweizerischen Bundesraths traten zuerst im Jahre 1878 Delegirte Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs und Rußlands, ferner der Niederlande, Luxemburgs, Belgiens und der Schweiz in Bern zusammen, um die Herstellung eines internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr zu berathen. Den Verhandlungen wurde ein von der Schweiz ausgearbeiteter vorläufiger Entwurf einer Vereinbarung und gleichzeitig ein von deutschen Kommissaren verfaßter Vertrags-Entwurf zum Grunde gelegt.

Beide Entwürfe beruhten auf der Voraussetzung, daß durch das Uebereinkommen nur das internationale Recht geregelt, das innere Recht der vertragschließenden Staaten aber unberührt bleiben solle, ein Grundsatz, welcher allseitig angenommen und im Laufe der Verhandlungen ausnahmslos festgehalten worden ist. Der deutsche Entwurf, welcher sich im Allgemeinen dem schweizerischen anschloß, suchte in noch weiterem Umfange als der letztere gemeinsame Bestimmungen für den internationalen Verkehr zu schaffen und dabei die Grundsätze des deutschen Rechts innerhalb gewisser durch die Verhältnisse gezogener Schranken möglichst zur Geltung zu bringen. Bei den von vornherein in Aussicht genommenen Zugeständnissen an die fremden Rechte wurde zugleich auf die Wünsche des deutschen Handelsstandes soweit möglich Rücksicht genommen, wie dies namentlich in dem Vorschlage des Aufgebens der in Deutschland bisher geltenden Maximal-Entschädigungssätze hervorgetreten ist. Hierdurch war zugleich für eine demnächst im Einklange mit dem internationalen Rechte anzustrebende Reform des inneren Rechts die Grundlage gewonnen. Von den gleichen Gesichtspunkten ist auch das über den schweizerischen Entwurf eingeholte Gutachten des damaligen Reichs-Oberhandelsgerichts ausgegangen.

Der aus den Verhandlungen der I. Konferenz hervorgegangene Vertrags-Entwurf schließt sich den deutschen Vorschlägen in den meisten Fragen an, obschon die Verhandlungen auch zu verschiedenen nicht unwesentlichen Aenderungen dieser Anträge geführt haben. Ein so umfassendes und in die Verkehrsbeziehungen der betheiligten Länder tief einschneidendes Werk konnte indeß, obschon es sich im Ganzen allgemeiner Zustimmung namentlich auch seitens des deutschen Handelsstandes erfreute, nicht darauf rechnen, ohne Weiteres Annahme zu finden. Aenderungsanträge der einzelnen betheiligten Staaten, hervorgegangen aus gründlicher Prüfung der Entwürfe, führten zu weiteren, durch sachverständige Delegirte beschickten Konferenzen, welche in den Jahren 1881 und 1886 stattfanden. Endlich hat eine am 13./14. Oktober 1890 zusammengetretene Konferenz von diplomatischen Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten den Entwurf der III. Konferenz vom Jahre 1886 ohne jede Aenderung des Inhalts in einen Staatsvertrag umgewandelt, dessen Ratifikation in üblicher Weise vorbehalten ist.

An das dergestalt abgeschlossene „Uebereinkommen" reihen sich als Nebenverabredungen: ein „Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamts", ferner „Ausführungsbestimmungen" und ein (Schluß-) „Protokoll".

Ueber den Inhalt des Uebereinkommens ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 und 58.

Die Eingangsbestimmung entspricht der bereits erwähnten Grundanschauung, welcher zufolge nur das internationale, nicht auch das innere Eisenbahn-Frachtrecht der vertragschließenden Staaten geregelt wird.

Wesentliche Vorbedingung für die Anwendung des Rechts des Uebereinkommens ist die Aufgabe der Sendung mit einem einzigen durchgehenden Frachtbriefe. Vergleiche zu Artikel 6 bis 8.

Im Uebrigen ist die Anwendung des durch das Uebereinkommen geschaffenen internationalen Rechts auf den Verkehr unter den in der beigegebenen Liste aufgeführten Eisenbahnen beschränkt. Diese Beschränkung ist aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit erfolgt, indem einzelne Bahnen, namentlich wegen ihrer rein lokalen Bedeutung, möglicherweise auch aus sonstigen, insbesondere finanziellen Erwägungen, sich für den internationalen Verkehr nicht eignen. Veränderungen in der Liste sind durch Artikel 58 geregelt. Die erwähnte Beschränkung des Geltungsgebiets des Uebereinkommens ist übrigens, abgesehen von einer etwas beträchtlichen Anzahl russischer und italienischer Bahnen, eine wenig erhebliche. Fast sämmtliche deutsche Bahnen sind in die Liste aufgenommen, auch fehlt von den Bahnen der Nachbarstaaten keine solche, an deren Aufnahme Deutschland ein erhebliches Interesse hätte.

Gleichfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen sind Sendungen, welche das Ausland nur auf einer von derselben Verwaltung betriebenen Durchgangsstrecke berühren, durch Ziffer I des Schlußprotokolls der Anwendung des Uebereinkommens entzogen. Das Gleiche gilt für Sendungen, welche die Grenze nur bis zur nächsten ausländischen Zollstation oder von dieser aus überschreiten; jedoch nur, sofern nicht der Absender durch die Beigabe eines internationalen Frachtbriefes die Anwendung des internationalen Rechts verlangt hat.

Zu Artikel 2 und 3.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des Uebereinkommens bezüglich der vom Transport ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und die desfallsigen Ausführungs-Bestimmungen (§ 1 u. Anlage 1) schließen sich an die Festsetzungen des deutschen Betriebs-Reglements § 48 und Anlage D verglichen mit Handelsgesetzbuch Artikel 422[1] soweit an, als dies bei den Verhandlungen der Konferenzen zunächst zu erreichen war. Gerade bei dieser Frage ist die thunlichste Einheitlichkeit der internationalen Bestimmungen behufs Vermeidung der sonst an jeder Grenze eintretenden Weiterungen von besonderer Wichtigkeit.

Was das Verhältniß zwischen Artikel 2 Ziffer 3 und Artikel 3 betrifft, so ging die Absicht dahin, die mit dem Eisenbahnbetriebe zusammenhängenden unbedingten oder bedingten Beförderungsverbote soweit möglich durch einheitliche internationale Vorschriften zu regeln, ohne indeß den einzelnen Staat in den aus allgemeinen Erwägungen der Staatsordnung hervorgehenden Maßnahmen, wie Aus- und Einfuhrverbote, Sanitätsmaßregeln u. dgl. zu beschränken.

Zu Artikel 4.

Für das durch die Bestimmungen des Art. 1 umgrenzte Geltungsgebiet des Uebereinkommens ist das darin festgesetzte Recht, soweit nicht aus den einzelnen Bestimmungen etwas Anderes hervorgeht, ein absolutes, der Willkür der Eisenbahnen wie des Publikums entzogenes, derart, daß auch Abweichungen zum Vortheile des Publikums ausgeschlossen bleiben. Die bezüglichen Bestimmungen des Art. 4 sind im Interesse der Einheitlichkeit des Rechts nothwendig.

Zu Artikel 5.

Bei der Regelung der Transportpflicht der Eisenbahnen ist man, in Anerkennung ihres Charakters als öffentlicher Verkehrsanstalten, von allgemein geltenden Grundsätzen ausgegangen, wie solche auch im deutschen Handelsgesetzbuche Art. 422 und im Betriebsreglement § 6 Abs. 1 und § 46 zum Ausdrucke gelangt sind. Die dessfallsigen Bestimmungen des Art. 5 des Uebereinkommens gewinnen aber eine über die entsprechenden Festsetzungen des inneren Rechts weit hinausgehende Bedeutung dadurch, daß sie die Verpflichtung zur Annahme internationaler Transporte (Artikel 1) enthalten, welche bisher in den meisten Staaten, so auch in Deutschland, in diesem Umfange nicht bestand.

Die Wirkung dieser ausgedehnten Transportpflicht wird noch verschärft durch die unten zu erörternden Bestimmungen des Artikels 27. Von den Garantien gegen eine hieraus etwa zu befürchtende Schädigung der einzelnen Eisenbahnverwaltungen wird gleichfalls weiter unten gehandelt werden.

Zu Artikel 6 bis 8.

Die Bestimmungen über den Frachtbrief sowie über den Abschluß des Frachtvertrages schließen sich im Wesentlichen denjenigen des deutschen Betriebsreglements (§§ 49, 50) an. Die Abweichungen bezüglich des Inhalts des Frachtbriefes ergeben sich größtentheils aus den besonderen Bedürfnissen und Einrichtungen des internationalen Rechts. Abweichend von den Bestimmungen des deutschen Betriebsreglements, indeß nach Grundsätzen, welche gleichfalls den Ansprüchen der Billigkeit Rechnung tragen, sind die im Art. 6 lit. I aufgestellten Normen bezüglich der Verpflichtung, den vom Absender angegebenen Beförderungsweg einzuhalten, geregelt. Hervorzuheben ist ferner, daß das Duplikat des Frachtbriefes für obligatorisch erklärt worden ist, weil von dessen Vorzeigung die Ausübung des Verfügungsrechts des Empfängers abhängig gemacht wurde. Vergl. zu Artikel 15.

Zu Artikel 9.

Die Vorschriften über die Verpackung des Gutes sind den Festsetzungen im § 47 des Betriebsreglements (vgl. mit Handelsgesetzbuch Artikel 422[1]) nachgebildet.

Zu Artikel 10.

Die Bestimmungen über die Zoll-, Steuer- und Polizeiformalitäten sind im Wesentlichen übereinstimmend mit den Festsetzungen im Handelsgesetzbuch Artikel 394 und im Betriebsreglement § 51 geordnet. Eine nicht unwesentliche Abweichung von den Vorschriften des Betriebsreglements ist indeß in der Bestimmung enthalten, daß die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften unterwegs ausschließlich von der Eisenbahn erfüllt werden und daß dem Verfügungsberechtigten nur gestattet ist, der Zollbehandlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Man war der Ansicht, daß bei Vornahme der Zollbehandlung durch eine Mittelsperson der Eisenbahn nicht wohl zugemuthet werden könnte, während jenes Vorganges die Haftung für das Gut zu übernehmen. Auch würde ein derartiges Verfahren größere Kosten verursachen, als wenn die Eisenbahn die Zollbehandlung selbst besorgt, zumal sie fast auf allen Grenzstationen hierzu eigene Bureaus und Angestellte habe.

Zu Artikel 11 und 12.

Die Grundsätze über Berechnung und Erhebung der Fracht schließen sich an die in Deutschland geltenden aufs engste an.

Im Artikel 11 ist namentlich der Grundsatz der Publizität der Tarife zum Ausdruck gekommen. Von deutscher Seite war zu diesem Artikel der Antrag gestellt:

> daß das Verbot von Preisermäßigungen gegenüber den veröffentlichten Tarifen auch auf den inneren Verkehr der vertragschließenden Staaten ausgedehnt und mit Strafbestimmungen umgeben werde,

und zwar in der Erwägung, daß das Verbot heimlicher Frachtbegünstigungen im internationalen Verkehr umgangen und in seinen Wirkungen vereitelt werden könne, solange derartige Vergünstigungen im inneren Verkehr der vertragschließenden Staaten gestattet seien und gewährt würden. Der deutsche Antrag hat keine Unterstützung gefunden. Im Schlußprotokoll (zu II) haben dagegen die Bevollmächtigten erklärt, „daß sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, daß diese Regelung zur Zeit mit den im Artikel 11 des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklang befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, daß dieser Einklang erhalten bleibe."

Zu Artikel 13.

Die Bestimmungen über Nachnahmen weichen zwar von denjenigen des deutschen Betriebsreglements in verschiedenen Punkten ab, entsprechen indeß den Bedürfnissen des Verkehrs.

Zu Artikel 14.

Die Grundsätze über Lieferfristen befinden sich im Einklange mit dem bisher in Deutschland und innerhalb des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen geltenden Rechte. Das Gleiche gilt im Allgemeinen

zu Artikel 15 bis 17 und 26

für die Abgrenzung des Verfügungsrechts und die Aktiv-Legitimation des Absenders und des Empfängers, sowie die sonstige Festsetzung der Rechte und Pflichten des letzteren. Die Bestimmung, welcher zufolge nachträgliche Verfügungen des Absenders von der Vorzeigung des Frachtbrief-Duplikats abhängig gemacht sind (Artikel 15 Abs. 2 verglichen mit Artikel 8 Abs. 5 und 6), trägt den Wünschen und Bedürfnissen des Handels soweit Rechnung, als dies mit der Aufrechterhaltung der bewährten deutschrechtlichen Grundsätze über die scharfe Abgrenzung der Rechte des Absenders und des Empfängers (Handelsgesetzbuch Art. 402, 404, Betriebsreglement § 59 Abs. 1—3) vereinbar erscheint.

Um jede Verwischung dieser Grenzen zu vermeiden, ist von der Aufnahme einer Bestimmung über das Recht des Empfängers, schon unterwegs Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, wie solches im Artikel 404 des Handelsgesetzbuchs zum Ausdrucke gelangt ist, abgesehen worden.

Zu Artikel 18.

Das für Transporthindernisse vorgesehene Verfahren schließt sich an das in Deutschland geltende (Handelsgesetzbuch Art. 394 Abs. 2, Betriebsreglement § 58) genau an.

Zu Artikel 19 und 24.

Bezüglich der Ablieferung der Güter ist — abgesehen von der im Artikel 24 Absatz 1 getroffenen allgemeinen Bestimmung für Ablieferungs-Hindernisse — auf die für die abliefernde Bahn geltenden Bestimmungen verwiesen, da dieser Gegenstand mit den lokalen Vorschriften innig zusammenhängt.

Zu Artikel 21 und 22.

Das Pfandrecht der Eisenbahn am Gute ist anerkannt, und zwar im Sinne eines Faustpfandes. Die Gewährung des in den Artikeln 409 und 412 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Folgerechts wurde von der Mehrheit als mit der Natur des Faustpfandes unvereinbar erachtet.

Bezüglich der Wirkungen des Pfandrechts mußte auf das Recht des Ortes der Ablieferung verwiesen werden, da in dieser Hinsicht die Anschauungen der einzelnen Rechte zu wenig harmoniren, um einen gemeinsamen Ausdruck zu gestatten.

Zu Artikel 20 und 23.

Die Rechte und Pflichten der am Transport betheiligten Eisenbahnen bezüglich der Erhebung der Fracht und die Beschränkung der Pfändungen im Auslande sind im Hinblick auf die durch die Bestimmungen der Artikel 5 und 27 geschaffene nothwendige Transportgemeinschaft der dem Uebereinkommen unterworfenen Eisenbahnen geordnet.

Es erschien insbesondere als ein Gebot der Gerechtigkeit, die Verwaltungen, welche unfreiwillig Gläubiger ausländischer Bahnen werden, gegen Arreste und Pfändungen zu schützen, sofern diese nicht von dem Richter des Staates ausgehen, welchem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört (Artikel 23 Abs. 4).

Ein ähnlicher Schutz soll dem ins Ausland übergegangenen rollenden Materiale nebst dessen Inhalt gewährt werden. Zu diesem Zweck ist die Entscheidung der Frage, ob derartiges Material überhaupt dem Gerichtszugriff unterworfen sein soll, den Gesetzen des Landes überlassen, welchem die Eigenthümerin des Materials angehört. Hiermit ist für deutsche Fahrbetriebsmittel die Beobachtung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 131) auch in den übrigen vertragschließenden Staaten gesichert. Vergleiche auch die im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn Gegenseitigkeit verbürgende Erklärung vom 17. März 1887 (R.G.Bl. S. 153).

Zu Artikel 25.

Hier sind über die Feststellung von Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes einheitliche allgemeine Vorschriften gegeben. Bezüglich des im Einzelnen einzuhaltenden Verfahrens ist aber auf die Bestimmung des Landes verwiesen, wo die Feststellung vorgenommen wird (locus regit actum).

Zu Artikel 27 und 28.

Der Grundsatz, daß die am Transport betheiligten Bahnen für dessen Ausführung sammtverbindlich haften, vorbehaltlich des Rückgriffs und unter Beschränkung der Passivlegitimationen, ist dem deutschen Rechte (Handelsgesetzbuch Artikel 401, 429, Betriebsreglement § 62) entnommen. Er gewinnt aber durch seine Aufnahme in das internationale Recht, namentlich verbunden mit der bereits zu Artikel 5 erörterten Verpflichtung der Eisenbahn zur Annahme des Guts eine weittragende Bedeutung. Die hierin für die Bahnen der einzelnen Länder liegende

Belastung ist nicht unterschätzt worden. Man glaubte indeß den desfallsigen Befürchtungen, gegenüber den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs, keine ausschlaggebende Bedeutung zuerkennen zu sollen. Dagegen hielt man es für eine Forderung der Gerechtigkeit, die Bahnen gegen die nachtheiligen Folgen der ihnen auferlegten Gemeinschaft möglichst sicherzustellen.

Eine derartige Garantie liegt schon in der oben zu Artikel 1 und 58 erörterten Aufstellung der Liste der dem Uebereinkommen zu unterwerfenden Eisenbahnen und in dem Rechte der einzelnen Staaten, solche Bahnen, welche den ihnen durch das Uebereinkommen auferlegten Verpflichtungen nicht mehr zu entsprechen vermögen, aus der Liste streichen zu lassen. In engem Anschlusse hieran befinden sich die Vorschriften über die Thätigkeit des Zentralamts (siehe zu Artikel 57) behufs Erleichterung der finanziellen Beziehungen der Bahnen und Einleitung eines Mahnverfahrens, als dessen Schluß dem Staate, welchem die säumige Bahn angehört, nur erübrigt, sie aus der Liste zu streichen oder für sie Garantie zu leisten. Nicht minder erscheint die bereits zu Artikel 20 bis 23 erwähnte Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der am Transport betheiligten Verwaltungen bezüglich der Erhebung der Fracht und die sich daran anschließende Beschränkung des Arrestes und der Pfändung der aus dem internationalen Verkehre entstehenden gegenseitigen Forderungen der Eisenbahnen sowie des im Auslande befindlichen rollenden Materials als ein Ausfluß dieser Fürsorge. Dem gleichen Bestreben ist die Aufnahme der Bestimmungen über die materiellen Grundsätze und das Verfahren des Rückgriffs (siehe zu Artikel 47 ff.) entsprungen. Auch die Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit der Urtheile in den übrigen vertragschließenden Staaten (Artikel 56) dienen unter Anderem diesem Zweck.

Zu Artikel 29 bis 33 und 36.

Bezüglich der Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung des Guts sind die Grundsätze des deutschen Rechts (Handelsgesetzbuch Art. 400, 395 Abs. 1, 424, 426, 430, 431, Betriebsreglement §§ 63 bis 67) fast unverändert zur Annahme gelangt.

Anders verhält es sich

zu Artikel 34, 35, 37 und 38

bezüglich der Höhe der Schadensberechnung.

Hierbei wird zwar gleichfalls von dem im Artikel 396 des Handelsgesetzbuches niedergelegten obersten Grundsatze ausgegangen, allein mit der Abänderung, daß der Werth des Gutes im Falle gänzlichen oder theilweisen Verlustes nicht nach Ort und Zeit der Ablieferung, sondern des Versandtes zu berechnen ist.

Noch wesentlichere Abänderungen haben die Bestimmungen des deutschen Rechts über Normal-Entschädigungssätze und Werthsdeklaration (Handelsgesetzbuch Art. 427 Ziff. 1, Betriebsreglement § 68) erfahren. Während von einer Werthsdeklaration überhaupt abgesehen ist, soll eine geringere Vergütung als der Ersatz des Werths oder Minderwerths des Gutes nur in dem engbegrenzten Ausnahmefalle des Artikels 35 zulässig sein: wenn nämlich „Maximalsätze" in den zur Anwendung kommenden Spezial- oder Ausnahmetarifen vorbehalten sind. Zu den im Artikel 35 vorgesehenen Voraussetzungen der Zulässigkeit solcher Maximalsätze kommt gemäß Ziffer III des Schlußprotokolls die weitere, daß derartige Tarife in der Regel der Genehmigung sämmtlicher Staaten, über deren Gebiet sich der Transport bewegt, bedürfen werden.

Dagegen ist eine den Werth des Gutes am Versandtorte übersteigende Vergütung — abgesehen von den im Artikel 41 wesentlich im Sinne des deutschen Rechts (Handelsgesetzbuch Artikel 396 letzter Absatz) geregelten Fällen der Arglist und des groben Verschuldens — ermöglicht durch die „Deklaration des Interesses an der Lieferung". Ist diese, gegen Entrichtung eines durch die Ausführungs-Bestimmungen limitirten Frachtzuschlages erfolgt, so kann eine Vergütung des nachgewiesenen weiteren Schadens bis zur Höhe des deklarirten Interesses verlangt werden.

Zu Artikel 39 und 40.

Die Grundsätze über Entschädigung wegen versäumter Lieferfrist sind gleichfalls in einer vom inneren deutschen Recht verschiedenen Weise geregelt.

Zunächst kann sich die Eisenbahn von der deßfallsigen Haftpflicht nicht, wie im Artikel 397 des Handelsgesetzbuches vorgesehen, durch den Nachweis der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers befreien. Sie bedarf dazu vielmehr des im Artikel 39 des Uebereinkommens vorgesehenen Beweises, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzes aber ist einerseits von der Frage, ob ein Schaden nachgewiesen wird, andererseits davon abhängig gemacht, ob das Interesse an der Lieferung deklarirt wurde. Die letztere Deklaration umfaßt auch das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, welche als eine für sich bestehende Deklaration weggefallen ist.

Zu Artikel 42.

Die Verzinsung der Entschädigungssumme mit 6 Prozent, und zwar nicht nur Kaufleuten gegenüber (vergl. Handelsgesetzbuch Artikel 289), ist als eine Forderung der Billigkeit anerkannt, welche auch die beschleunigte Erledigung der Ansprüche zu fördern geeignet sein wird.

Zu Artikel 43.

Die Bestimmungen über den Ausschluß der Haftpflicht bei unrichtiger Deklaration u. s. w. enthalten nur eine Anwendung allgemein geltender Rechtsgrundsätze, indem es in diesen Fällen an der zur Eingehung des Frachtvertrages erforderlichen Willenseinigung mangelt. Die Eisenbahn wird somit nicht aus dem Frachtvertrage, sondern nur nach den Grundsätzen der Geschäftsführung haftbar gemacht werden können.

Zu Artikel 44 und 46.

Die Bestimmungen des Uebereinkommens über das Erlöschen der Forderung durch Annahme des Guts und Zahlung der Fracht beruhen im Allgemeinen auf den im Handelsgesetzbuch Artikel 408 Abs. 1 und 428, verglichen mit Betriebsreglement § 64 Abs. 4 enthaltenen Grundsätzen, welche indeß, namentlich bezüglich der Ausnahmen für Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel (Artikel 44 Nr. 4), gewisse an sich zweckmäßige Modifikationen erfahren haben. Die genaue Feststellung der Ausnahmen ermöglicht eine strenge Durchführung der an der Spitze des Artikels 44 stehenden Regel in den nicht ausgenommenen Fällen.

Zu Artikel 45 und 46.

In den Bestimmungen über Verjährung der Entschädigungs-Forderungen sind im Allgemeinen die Grundsätze des deutschen Rechts (Handelsgesetzbuch Art. 408 Abs. 2, 836) wiedergegeben, jedoch ist die Frist im Falle der Arglist und des groben Verschuldens aus Erwägungen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit auf 3 Jahre festgesetzt, auch von der Unterbrechung der Verjährung der Einreden durch bloße Anzeigen um so mehr abgesehen, als diese Bestimmung für das Frachtgeschäft fast ohne praktische Bedeutung ist.

Zu Artikel 47 bis 55.

Es erschien als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, den durch die Artikel 5 und 27 für andere, zumal ausländische Bahnen mitverantwortlich gemachten Verwaltungen den Rückgriff möglichst zu erleichtern und zu sichern, namentlich auch für den Fall, wenn hierauf bezügliche Verabredungen unter ihnen nicht getroffen sind.

Die materiellen Rechtsgründe, welche in den Artikeln 47 und 49 zum Ausdrucke gelangten, sind im Wesentlichen den im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen geltenden Normen nachgebildet. Das Prozeßverfahren, wie solches durch die Artikel 50 ff. geregelt wird, beruht, den von deutscher Seite gemachten Vorschlägen entsprechend, auf dem Grundsatze möglichster Vereinfachung und Abkürzung, insbesondere der Beschränkung des Rückgriffsverfahrens auf die wirklich Betheiligten, und dessen Trennung vom Hauptverfahren. Die Bestimmung im Artikel 53 über ausschließliche Zuständigkeit des Richters des Wohnsitzes der im Rückgriff beklagten Bahn erschien gegenüber gewissen Bestimmungen der Einzelrechte über das Forum (insbesondere Code civil Art. 14) nicht überflüssig.

Im Uebrigen solle dem freien Ermessen der Bahnen, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zu überlassen (vergl. auch zu Artikel 57) oder in materieller Hinsicht andere Rückgriffsgrundsätze zu vereinbaren, nicht präjudizirt werden (Art. 54).

Zu Artikel 55 und 56.

In der Bestimmung des Artikels 55, daß für das Verfahren in der Regel die Gesetze des Prozeßrichters maßgebend sind, ist ein unbestrittener Grundsatz des internationalen Privatrechts zum Ausdruck gekommen.

Der Artikel 56 sichert die Vollstreckbarkeit der auf Grund der Bestimmungen des Uebereinkommens ergangenen rechtskräftigen Urtheile im ganzen Gebiete des Uebereinkommens, indem er jede Revision des materiellen Inhalts ausschließt. Aehnliche Grundsätze sind in den §§ 660 und 661 der deutschen Zivilprozeßordnung zum Ausdrucke gelangt. Wenn eine Ausnahme nicht nur für die vorläufig vollstreckbaren Urtheile, sondern auch für diejenigen Bestimmungen eines Urtheils gemacht ist: „durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozeß unterliegt, außer den Prozeßkosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird“, so hatte man damit willkürliche Beträge im Auge, welche dem Kläger als Entschädigung für die Weiterungen des Prozesses neben den Prozeßkosten etwa zuerkannt werden könnten. Für diesen Ausnahmefall, welcher übrigens kaum von praktischer Bedeutung sein wird, ist die materielle Prüfung des Inhalts des Urtheils vorbehalten.

Zu Artikel 57, 58 und zum Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamts.

Diese von der Schweiz zu organisirende Behörde ist zunächst dazu bestimmt, die aus dem Abschlusse des Uebereinkommens sich ergebenden zahlreichen laufenden Geschäfte zu besorgen. Sie hat indeß noch verschiedene andere Funktionen wahrzunehmen, deren wichtigste bereits oben (zu Artikel 27, 28) erwähnt ist. Ihre schiedsrichterliche Thätigkeit erstreckt sich nur auf das Rückgriffsverfahren und tritt nur auf Begehren der Parteien ein. Die Kosten der im Artikel 11 des Reglements erwähnten Zeitschrift werden voraussichtlich durch den Bezugspreis gedeckt werden.

Zu Artikel 59.

Die vorgesehenen weiteren Konferenzen sachverständiger Delegirten tragen dem Umstande Rechnung, daß die Bedürfnisse des Eisenbahnwesens einem fortwährenden Wechsel unterworfen sind. Die Vorbereitung dieser weiteren Berathungen liegt dem Zentralamt (Art. 57 Ziff. 4) ob.

Die erforderlichen Aenderungen werden übrigens voraussichtlich vorzugsweise die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die mit den Fortschritten der Fabrikation wechselnden Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände betreffen.

Zu Artikel 60.

Durch die kurze Kündigungsfrist sollte der erste Beitritt zum Uebereinkommen erleichtert werden.

Durch den Abschluß des Uebereinkommens ist für den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr eines großen Theils von Europa ein fester Rechtszustand geschaffen. Hierdurch wird einem mit der fortschreitenden Entwickelung des Eisenbahnwesens immer stärker hervortretenden Bedürfnisse des Verkehrs entsprochen. Wenn die aus dem Uebereinkommen zu erhoffenden Vortheile dem Deutschen Reich vermöge seiner zentralen Lage in erster Linie zu gute kommen werden, so liegt andererseits in dem Umstande, daß das Uebereinkommen ebenmäßig den Interessen der übrigen betheiligten Staaten dient und ihren berechtigten Wünschen Rechnung trägt, ein nicht zu unterschätzender Vorzug.

Die bisherige, im Allgemeinen den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Gestaltung und die schon jetzt bestehende Verbreitung des deutschen Rechts über einen großen Theil Mittel-Europas hat ermöglicht, dessen Grundsätze im internationalen Recht in weitem Umfange zur Geltung zu bringen. Die den fremden Rechten gemachten Zugeständnisse enthalten, den im Eingange erwähnten Anträgen Deutschlands entsprechend, der Hauptsache nach zugleich Zugeständnisse an die Wünsche des Handelsstandes. Das neue internationale Recht erscheint hiernach auch geeignet, einer Durchsicht der für den inneren deutschen Verkehr geltenden Vorschriften, welche sich schon im Interesse der Herstellung möglichster Uebereinstimmung empfiehlt, als Grundlage zu dienen.

Miszellen.

Männliche und weibliche Bevölkerung des preußischen Staates. Für die Beurtheilung des Zahlenverhältnisses der beiden Geschlechter zu einander bietet die vorläufige Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 schon hinreichend verläßliche Auskunft. Bezüglich der Vertheilung der Bevölkerung nach dem Geschlechte vollziehen sich in Preußen wie anderwärts allmählich Veränderungen, wie die nachstehende Uebersicht für den Umfang des jetzigen Staatsgebietes darlegt:

Zeit der Aufnahme	Ortsanwesende männliche	Ortsanwesende weibliche	weibliche mehr	Unter je 1000 Ortsanwesenden befanden sich männliche	weibliche
	Personen				
3. Dezember 1867 . . .	11,895,950	12,125,365	229,415	495,2	504,8
1. „ 1871 . . .	12,132,717	12,523,013	390,296	492,1	507,9
1. „ 1875 . . .	12,692,370	13,050,034	357,664	493,1	506,9
1. „ 1880 . . .	13,414,866	13,864,245	449,379	491,8	508,2
1. „ 1885 . . .	13,893,604	14,424,866	531,262	490,6	509,4
1. „ 1890 . . .	14,706,290	15,251,012	544,722	490,9	509,1.

Bis zum Jahre 1867 war das männliche Geschlecht unter der städtischen Bevölkerung stärker vertreten als das weibliche; von 1871 ab war der Antheil des ersteren in den Städten zwar der Zahl nach schwächer geworden, jedoch immerhin verhältnißmäßig größer als unter den Bewohnern des platten Landes, und 1885 vertheilte sich die Bevölkerung in den Städten fast ebenso nach dem Geschlechte wie auf jenem. Nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Zählung hat indessen keine weitere Zunahme des auf das weibliche Geschlecht entfallenden Bevölkerungsantheils stattgefunden; vielmehr hat bei der gesammten wie bei der städtischen und ländlichen Bevölkerung die Zahl der männlichen Personen stärker als die der weiblichen während des abgelaufenen Jahrfünftes zugenommen. Die städtische Bevölkerung insbesondere vertheilte sich zur Zeit der Aufnahme

im Jahre	männliche	weibliche	weibliche mehr oder minder	auf unter je 1000 männliche	weibliche
	Personen				
1867	3,743,648	3,709,074	—34,574	502,3	497,7
1871	3,977,017	4,014,460	+37,443	497,7	502,3
1875	4,383,589	4,408,245	+24,656	498,6	501,4
1880	4,781,396	4,926,406	+145,010	492,5	507,5
1885	5,179,545	5,375,051	+195,506	490,7	509,3
1890	5,787,859	5,995,568	+207,709	491,2	508,8.

Andere Verhältnisse haben sich namentlich in früheren Jahren bei der ländlichen Bevölkerung gezeigt. Dieselbe enthielt

im Jahre	männliche	weibliche	weibliche mehr	unter je 1000 männliche	weibliche
	Personen				
1867	8,152,302	8,416,291	263,989	492,0	508,0
1871	8,155,700	8,508,553	352,853	489,4	510,6
1875	8,308,781	8,641,789	333,008	490,2	509,8
1880	8,633,470	8,937,839	304,369	491,3	508,7
1885	8,714,059	9,049,815	335,756	490,5	509,5
1890	8,918,431	9,255,444	337,013	490,7	509,3.

Abgesehen von dem letzten Jahrfünfte, ist noch in der auf den „deutsch-französischen Krieg folgenden Zählungsperiode, in welcher Knabengeburten erheblich häufiger als sonst vorkamen, ein Rückgang des auf das weibliche Geschlecht entfallenden Bevölkerungsantheils im Staate, und zwar sowohl in den Städten wie auf dem platten Lande, zu verzeichnen gewesen. Die weitere Verminderung der Verhältnißzahl des weiblichen Geschlechtes bei der ländlichen Bevölkerung in der Zählungsperiode 1875—80 beruht auf den zahlreichen Wegzügen nach den Städten. (Stat. Korr.)

Die Eisenbahnen der Erde. Am 31. Dezember 1889 hatten nach einer Zusammenstellung des „Archivs für Eisenbahnwesen" die genannten Eisenbahnen der Erde eine Ausdehnung von 595,767 km erreicht, eine Ausdehnung, welche nahezu dem Fünfzehnfachen des Erdumfangs am Aequator gleichkommt und die mittlere Entfernung des Mondes von der Erde um mehr als 200,000 km übertrifft. Am Schlusse des achten Jahrzehnts, am 31. Dezember 1879, betrug die Länge der im Betrieb befindlichen, in den ersten vier Jahrzehnten des Eisenbahnzeitalters fertig gestellten Eisenbahnen 350,031 km, die Zunahme an Länge hat in einem einzigen, dem neunten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, also 245,731 km betragen.

Von den verschiedenen Erdtheilen hat zu den 108,000 km Eisenbahnen, welche in der Zeit von Ende 1885 bis Ende 1889 auf der Erde entstanden sind, Amerika den größten Theil — 68,679 km — beigetragen. Besonders sind es hier die Vereinigten Staaten, deren Eisenbahnnetz fortgesetzt eine starke Entwickelung zeigt, es hat um 52,179 km oder 25,1 % zugenommen. Außer den Vereinigten Staaten weisen besonders noch Canada und Mexiko starken Zuwachs auf.

Auf Amerika folgt Europa mit 24,604 km oder 12,6 %. Von den verschiedenen Ländern Europas hat Deutschland den größten Zuwachs an Eisenbahnlänge — 4222 km oder 11,2 % — aufzuweisen. Hiernach kommen Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland und Italien mit beträchtlicher Vermehrung, während in England die Zunahme nur eine verhältnißmäßig geringe ist.

In Asien ist es Britisch-Indien, dessen Eisenbahnnetz den beträchtlichsten Zuwachs — 6180 km oder 32 % — aufweist. In dem großen volkreichen China ist man immer noch nicht über einige kleine Versuchslinien hinausgekommen, doch dürfte der von der russischen Regierung nunmehr in Angriff genommene Bau der sibirischen Bahn demnächst vielleicht auch einen neuen Anstoß zu größeren Eisenbahnbauten in China geben.

In Afrika hat nur in Algier und Tunis eine in Betracht kommende Entwickelung des Eisenbahnbaues stattgefunden. Ein stärkerer Zuwachs an Eisenbahnlänge wird dort erst wieder zu erwarten sein, wenn die Verhältnisse in den neuen deutschen und englischen Kolonien, sowie im Kongostaat sich weiter entwickelt und befestigt haben werden.

Die Eisenbahnnetze in den verschiedenen Kolonien Australiens sind im Verhältniß zur Bevölkerungszahl schon von sehr beträchtlicher Ausdehnung und im fortgesetzten starken Wachsthum begriffen. Am Stärksten ist dieses Wachsthum in den sich rasch entwickelnden Kolonien Süd-Australien und Queensland. Das noch sehr dünn bevölkerte West-Australien hat von allen Staaten der Erde im Verhältniß zur Einwohnerzahl die größte Eisenbahnlänge, es kommen hier 181,8 km Eisenbahn auf je 10,000 Einwohner, während beispielsweise in Deutschland auf dieselbe Einwohnerzahl 8,6 km Eisenbahn kommen.

Der Gesammtbetrag des auf die Eisenbahnen der Erde am Schlusse des Jahres 1889 verwendeten Anlagekapitals beläuft sich auf rund 128½ Milliarden Mark. Für den Schluß des Jahres 1888 war dieses Kapital auf 121½ Milliarden Mark berechnet, und hat sich also in 1889 um 7 Milliarden vergrößert. In Deutschland belief sich Ende 1889 das Anlagekapital auf 10,259,015,000 ℳ, in England auf 17,531,903,000 ℳ, in Frankreich auf 11,189,610,000 ℳ, in Rußland auf 7,095,600,000 ℳ, in ganz Europa zusammen auf 59,948,269,000 ℳ.

Im Einzelnen belief sich die Eisenbahnlänge am Ende des Jahres 1889 in Preußen auf 24,968 km, in Bayern auf 5421 km, in Sachsen auf 2380 km, in Württemberg auf 1500 km, in Baden auf 1432 km, in Elsaß-Lothringen auf 1472 km, in den übrigen deutschen Staaten auf 4620 km, zusammen Deutschland auf 41,793 km.

Oesterreich-Ungarn, einschließlich Bosnien u. s. w. 26,501 km, Großbritannien und Irland 32,088 km, Frankreich 36,348 km, Rußland, einschließlich Finland 30,140 km, Italien 13,063 km, Belgien 5174 km, Niederlande, einschließlich Luxemburg 3037 km, Schweiz 3104 km, Spanien 9860 km, Portugal 2060 km, Dänemark 1969 km, Norwegen 1562 km, Schweden 7910 km, Serbien 526 km, Rumänien 2543 km, Griechenland 708 km, Europäische Türkei, Bulgarien, Rumelien 1765 km, Malta, Jersey, Man 110 km, zusammen Europa 220,261 km.

In den Vereinigten Staaten von Amerika 259,687 km, Britisch Nord-Amerika (Canada) 21,439 km, Neufundland 185 km, Mexiko 8600 km, Mittel-Amerika (Guatemala, Salvator, Costarica, Nicaragua, Honduras) 900 km, Vereinigte Staaten von Columbien 371 km, Cuba 1700 km, Venezuela 709 km, Dominikanische Republik (östlicher Theil der Insel Haïti) 115 km, Portorico 18 km, Brasilien 9300 km, Argentinische Republik 8255 km, Paraguay 240 km, Uruguay 757 km, Chile 3100 km, Peru 1600 km, Bolivia 171 km, Ecuador 269 km, Britisch Guyana 35 km, Jamaika, Barbados, Trinidad, Martinique 474 km, zusammen Amerika 317,925 km.

In Britisch-Indien 25,488 km, Ceylon 289 km, Kleinasien 720 km, Russisches transkaspisches Gebiet 1433 km, Persien 18 km, Niederländisch Indien 1283 km, Japan 1460 km, Malayische Staaten 50 km, China (Stammland) 200 km, Chochinchina und Pondichéry 83 km, zusammen Asien 31,024 km.

In Egypten 1541 km, Algier und Tunis 3094 km, Kapkolonie 2873 km, Natal 376 km, Süd-Afrikanische Republik 81 km, Mauritius, Réunion, Senegalgebiet 670 km, zusammen Afrika 8635 km.

In Neuseeland 3066 km, Victoria 3682 km, Neu-Süd-Wales 3624 km, Süd-Australien 2827 km, Queensland 3320 km, Tasmania 603 km, West-Australien 800 km, zusammen Australien 17,922 km.

Der Entwurf eines Reichs-Telegraphengesetzes.

I.

Gesetzentwurf.

Vorlage der verbündeten Regierungen.	Beschlüsse der Reichstags-Kommission.
§ 1.	§ 1.
Das Recht, Telegraphenanlagen herzustellen und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.	Das Recht, Telegraphenanlagen für den allgemeinen Vermittelungsverkehr zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.
§ 2.	§ 2.
Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke verliehen werden.	Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.
Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.	Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.
Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.	Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.
§ 3.	§ 3.
Ohne Genehmigung des Reichs können hergestellt und betrieben werden:	Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet oder betrieben werden:
1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden gewidmet sind;	1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden und Deichkorporationen gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes benutzt werden;	2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes *oder für den allgemeinen Vermittelungsverkehr innerhalb der bisherigen Grenzen* benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, b) zwischen mehreren zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 15 Kilometer entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden Verkehr bestimmt sind.	3. Telegraphenanlagen a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, b) zwischen mehreren *einem Besitzer gehörigen oder* zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer *in der Luftlinie* entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden *unentgeltlichen* Verkehr bestimmt sind.
§ 4.	§ 4.
Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, daß die Herstellung und der Betrieb der in § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.	Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziff. 10 der Reichsverfassung) die Kontrole darüber geführt, daß die *Errichtung* und der Betrieb der in § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.
	§ 4a. (*Neu.*)
	Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer *ordnungsmäßigen* telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.
	Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.
	§ 4b. (*Neu.*)
	Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Be-

nutzung gegen Entgelt *errichtet*, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§ 4c. (*Neu.*)

Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§ 4d. (*Neu.*)

Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, soweit nicht Ausnahmen im Gesetze begründet sind. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage herstellt oder betreibt, oder bei der Herstellung oder dem Betriebe den Bedingungen der Verleihung zuwiderhandelt.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, werden in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§ 7.

Die unbefugt hergestellten oder betriebenen Telegraphenanlagen sind auf Ersuchen des Reichskanzlers oder der von ihm ermächtigten Behörden durch Vermittelung der Landes-Zentralbehörde polizeilich im Zwangswege außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage *errichtet* oder betreibt, oder bei der *Errichtung* oder dem Betriebe den Bedingungen der Verleihung zuwiderhandelt.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, werden in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§ 7.

Die unbefugt *errichteten* oder betriebenen Telegraphenanlagen sind auf Ersuchen des Reichskanzlers oder der von ihm ermächtigten Behörden durch Vermittelung der Landes-Zentralbehörde polizeilich im *Zwangsverfahren unter Vorbehalt des Rechtswegs* außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes finden auf Bayern und Württemberg mit der Maßgabe Anwendung, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechten diesen Bundesstaaten zustehen.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

II.

Begründung des Regierungs-Entwurfes.

Eingang.

Der Artikel 48 der Reichsverfassung schreibt vor, daß das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll.

Dieser Verfassungsbestimmung ist von Reichswegen stets die Auslegung gegeben, daß dadurch nicht nur den Einzelstaaten — von Bayern und Württemberg abgesehen (Artikel 52) — die Einrichtung und Verwaltung des Telegraphenwesens entzogen, sondern daß durch dieselbe auch positiv, insoweit es sich um Benutzung der Telegraphie zu Zwecken „des Verkehrs" handelt, ein Alleinrecht des Reichs begründet sei.

Es ist bekannt, daß diese Auffassung der Bedeutung des Art. 48, wenngleich der thatsächlich bestehende Zustand derselben entsprechend gestaltet ist, sich allgemeiner Anerkennung nicht zu erfreuen hat, daß dieselbe vielmehr in der Literatur auch von angesehenen Schriftstellern bestritten wird (vergl. z. B. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. II Abth. 1 S. 68 ff.). Obwohl die entgegenstehenden Ausführungen für überzeugend nicht gehalten werden können, so muß doch zugegeben werden, daß Zweifel gegen die rechtliche Grundlage des von dem Reich in Anspruch genommenen Regals nicht ausgeschlossen sind, und daß dem Artikel 48 der Verfassung jedenfalls insoweit der Charakter einer lex imperfecta anhaftet, als es an Bestimmungen fehlt, welche den Umfang des Regals präzisiren und Eingriffe in dasselbe unter Strafe stellen.

Die Frage der rechtlichen Begründung des Regals hat in neuerer Zeit, insbesondere infolge der großen Ausdehnung, welche der Fernsprechverkehr erlangt hat, erheblich an praktischer Bedeutung gewonnen, und es erscheint zur Wahrung der Rechte des Reichs, welche in der Rechtsprechung nach den neuerlich gemachten Erfahrungen nicht immer den nothwendigen Schutz finden, geboten, das Regal selbst und dessen Umfang gegen jede Anfechtung sicherzustellen.

Auf Grund des Art. 4 Nr. 10 der Reichsverfassung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf dieser Aufgabe genügt und zugleich den Mängeln abgeholfen werden, welche sich aus der dargelegten Natur des Art. 48 der Verfassung als einer lex imperfecta ergeben.

Zu § 1.

Der § 1 bringt zum Ausdruck, daß dem Reich das ausschließliche Recht zur Anlegung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen zusteht. Wenn — wie im Eingang bemerkt ist — die rechtliche Begründung des Regals aus Art. 48 der Verfassung in der Literatur Widerspruch gefunden hat, so wird doch überwiegend anerkannt, daß es im Interesse des allgemeinen Wohles, sowohl nach der

Richtung der öffentlichen Ordnung, als auch nach der Richtung des Verkehrs hin wünschenswerth sei, die Telegraphie als ein Regal zu behandeln (vergl. z. B. Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. II S. 16: „Der durch Post und Telegraphie zu erfüllende Staatszweck kann nur dann völlig erreicht werden, wenn die Hauptmasse des Betriebes ausschließlich dem Staate vorbehalten ist“; Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, S. 106: „Wenn irgendwo, so ist hier der Erfahrungsbeweis für die Zweckmäßigkeit des staatlichen Betriebes geleistet“).

Insbesondere verbieten die Interessen des allgemeinen Verkehrs, die Telegraphie der privaten Handhabung und der privaten gewerbemäßigen Ausnutzung zu überlassen, da bei dem unausbleiblichen Nebeneinanderbestehen einer Reihe von Privattelegraphen ein geordneter Telegraphenbetrieb zur Unmöglichkeit werden würde. Auch in den meisten anderen europäischen Staaten ist das Telegraphenwesen als ein Regal anerkannt worden, namentlich in Großbritannien und Irland (Gesetze vom 31. Juli 1868 und vom 9. August 1869), in Frankreich (Dekret vom 27. Dezember 1851), in Italien (vgl. Norsa, Il telefono e la legge S. 65), in Belgien (Gesetze vom 4. Juni 1850 und vom 1. März 1851), in den Niederlanden (Gesetz vom 7. März 1852), in der Schweiz (Art. 36 der Bundesverfassung von 1874), in Oesterreich (Allerh. Kabinetsschreiben vom 16. Januar 1847 nebst dem Hofkanzleidekret vom 25. Januar 1847 mit Gesetzeskraft), in Ungarn (Gesetz vom 8. August 1888), in Norwegen (Gesetz vom 19. Mai 1881), in Portugal (Gesetz vom 25. Juni 1864 nebst der darauf sich gründenden königl. Verordnung vom 17. Januar 1866), in Griechenland (Gesetz vom 18. Dezember 1861).

Durch den zweiten Satz des § 1 soll jedem Zweifel darüber vorgebeugt werden, was unter Telegraphenanlagen zu verstehen sei. Daß das Fernsprechwesen dem allgemeinen Begriffe der Telegraphie unterzuordnen ist, ergibt sich aus dessen innerem Wesen und ist nach der in- und ausländischen Judikatur als feststehend anzusehen. Vergl. insbes. das Urtheil des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. Februar 1889 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 19 S. 55 ff.), sowie die Entscheidung der englischen Queen's Bench vom 20. Dezember 1880 (abgedruckt in Meili's Telephonrecht S. 294). Wenn sich das Urtheil des Reichsgerichts auch nur auf die Anwendbarkeit der im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Telephonanlagen bezieht, so ist doch nach den gesammten Ausführungen desselben das Fernsprechwesen unzweifelhaft als eine Art des Telegraphenwesens hingestellt worden. Diese Natur des Fernsprechwesens ist auch in der Literatur als zutreffend anerkannt worden von Zorn (a. a. O. S. 18), Löning (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 612), Meili (Recht der Verkehrsanstalten S. 122), Dernburg (preuß. Privatrecht, 4. Aufl., Bd. 2 § 202 Anm. 16) u. A.

Durch die Wortfassung des § 1 Satz 2 wird klargestellt, daß mit ihm keineswegs eine Ausdehnung des dem Reich zustehenden Telegraphenregals erstrebt wird, daß vielmehr von der Annahme ausgegangen ist, daß sowohl in verfassungsrechtlicher als strafrechtlicher Beziehung unter dem Ausdruck „Telegraphenanlagen“ schon jetzt „Fernsprechanlagen“ mitverstanden seien.

Zu § 2.

Der § 2 erklärt das Reich für befugt, die den Gegenstand des Regals bildenden Telegraphenanlagen nicht nur selbst herzustellen und zu betreiben, sondern auch die Herstellung und den Betrieb auf andere Unternehmer durch

Verleihung zu übertragen. Eine besondere Vorschrift hierüber ist wünschenswerth, weil sonst — wenn auch mit Unrecht — aus dem Wortlaut des Artikels 48 der Verfassung, nach welchem das Telegraphenwesen als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll, das Gegentheil gefolgert werden könnte. In dem durch den Entwurf erläuterten Sinne ist auch schon bisher die Vorschrift der Verfassung verstanden worden, indem beispielsweise durch das vom Reichskanzler erlassene Reglement vom 7. März 1876 (Zentralbl. 1876 S. 155 ff.) den Eisenbahnverwaltungen unter den darin vorgesehenen Bedingungen die Ermächtigung ertheilt ist, auch solche Telegramme zu befördern, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Unter die Bestimmung des § 2 werden namentlich solche Telegraphenanlagen fallen, welche Privatpersonen, Aktiengesellschaften 2c. anlegen, um ihre Wohnhäuser, Geschäftsräume 2c. mit einander zu verbinden, sofern diese Räume weiter als 15 Kilometer von einander entfernt liegen (s. § 3 Nr. 3).

Bei der großen Verschiedenheit der im Falle einer Verleihung in Betracht kommenden Verhältnisse war es unthunlich, die Bedingungen, unter denen die Verleihung erfolgen kann, im Gesetz selbst aufzuführen. Der Entwurf schlägt daher vor, die Feststellung dieser Bedingungen dem Reichskanzler bezw. den Behörden, welche von ihm zur Entscheidung über eine nachgesuchte Verleihung ermächtigt werden, zu überlassen. Selbstverständlich können die den Reichsgegenüber den Eisenbahn- und Straßenbau-Verwaltungen zustehenden Rechte nicht mit verliehen werden.

Zu § 3.

Durch den § 3 erhält der Umfang des Telegraphenregals seine nähere Begrenzung. Schon bisher ist man davon ausgegangen, daß den Landesbehörden die Anlage von Telegraphen zu dienstlichen Zwecken nicht verwehrt werden könne, und daß Privatpersonen berechtigt seien, innerhalb ihrer eigenen Gebäude, Etablissements oder Grundstücke Telegraphen einzurichten. Dieser Grundsatz findet durch § 3 eine Erweiterung, indem nicht nur den Landes- und Kommunalbehörden, sowie den Transportanstalten die Anlegung von Privattelegraphen gestattet sein soll, sondern auch Privatpersonen für befugt erklärt werden, ihre zu einem Betriebe vereinigten Grundstücke telegraphisch mit einander zu verbinden, sofern nur keines der Grundstücke von dem anderen über 15 Kilometer entfernt ist und die Anlage ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden Verkehr bestimmt ist.

Daß Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes benutzt werden, von den Beschränkungen des Telegraphenregals ausgenommen werden, erscheint unbedenklich und sachgemäß, da diese Anlagen (beispielsweise bei den Eisenbahnen die Eisenbahn-Betriebstelegraphen) für die Sicherheit des Transportgewerbes unentbehrlich sind.

Bei den Ausnahmen unter Nr. 3 ist das entscheidende Gewicht nicht auf das Eigenthum an den in Frage kommenden Grundstücken, sondern darauf gelegt, ob die Telegraphenanlage dazu bestimmt ist, dem der Benutzung des Grundstücks entsprechenden Verkehr zu dienen, und ob, wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt, diese zu *einem* Betriebe vereinigt sind. Was die Beschränkung auf 15 Kilometer betrifft, so ist hierbei davon ausgegangen, daß eine unbeschränkte Freilassung von Privattelegraphen zwischen Grundstücken verschiedener Besitzer, auch wenn diese Grundstücke nur *einem* Betriebe dienen, nicht nur zu großen Unzuträglichkeiten in technischer Beziehung führen, sondern auch im öffentlichen

Interesse bedenklich sein würde, weil alsdann die Möglichkeit vorläge, selbst auf die weitesten Entfernungen hin Privattelegraphen ins Leben zu rufen. Die Festsetzung der Grenze von 15 Kilometer findet einen Vorgang in dem Gesetze über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 § 1.

Die in anderen Ländern zugelassenen Ausnahmen vom Telegraphenregal sind größtentheils weniger umfassend als die nach § 3 in Aussicht genommenen. So ist in Belgien die Herstellung einer Privattelegraphenanlage durch einen Einzelnen oder eine Gesellschaft nur dann ohne Weiteres erlaubt, wenn die Anlage ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Besitzers bestimmt ist und die Grenzen seines Eigenthums nicht überschreitet; wenn dagegen öffentliche Wege benutzt werden, oder die Anlage für einen allgemeinen Gebrauch bestimmt ist, so bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung. Vergl. die Gesetze vom 4. Juni 1850 und vom 1. März 1851 (la Législation Télégraphique, herausgegeben vom Internationalen Telegraphenbureau in Bern, S. 3—5). Aehnliche Ausnahmen vom Telegraphenregal bestehen in Großbritannien (Gesetz vom 9. August 1869 Art. 5), in Ungarn (Gesetz vom 8. August 1888 §§ 1 u. 2) und in Griechenland (la Législation Télégraphique S. 470).

Zu § 4.

Um zu verhüten, daß eine nach § 3 an und für sich erlaubte Telegraphenanlage zu Zwecken gebraucht wird, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen, ist es nöthig, daß ein Aufsichtsrecht über diese Anlagen eingeräumt wird. Ein solches Aufsichtsrecht war schon früher im Königreich Sachsen der königl. sächsischen Telegraphenverwaltung durch § 4 des Gesetzes, die Anlegung und Benutzung elektromagnetischer Telegraphen betreffend, vom 21. September 1855 (Gesetz- u. Verordn.-Bl. für das Königreich Sachsen S. 591/592) übertragen.

Da die im § 3 erwähnten Telegraphenanlagen zu ihrer Herstellung und zu ihrem Betriebe der Genehmigung des Reiches nicht bedürfen, so ist die Kontrole darüber, daß bei diesen Anlagen die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten werden, den Landes-Zentralbehörden, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Reichsaufsicht, überwiesen worden.

Zu §§ 5 und 6.

Es müssen Strafbestimmungen erlassen werden, um das Reich gegen Verletzungen des ihm durch die §§ 1 ff. eingeräumten Telegraphenregals zu schützen. Diese Verletzungen können sich in einer doppelten Richtung geltend machen, einerseits, indem Telegraphenanlagen widerrechtlich hergestellt und betrieben werden, andererseits, indem bei dem Betriebe einer an sich erlaubten Anlage die erlassenen Kontrolvorschriften nicht beobachtet werden. Die erstere Art der Verletzungen ist selbstverständlich die schwerere; der Entwurf hat daher derartige Handlungen als Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs charakterisirt und dieselben mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bedroht. Die Nichtbeachtung der Kontrolvorschriften soll nur als eine Uebertretung aufgefaßt und mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet werden.

Aehnliche, zum Theil sogar höhere Strafen bestehen auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich (bis zu einem Jahr Gefängniß und Geldstrafe bis zu 10,000 Frcs.), in Griechenland (bis zu einem Jahr Gefängniß und Geldstrafe bis zu 10,000 Drachmen), ferner in England, Ungarn und Portugal. Auch das sächsische Gesetz vom 21. September 1855 setzte im § 3 Strafen für Regalsverletzungen fest, welche nach der Bedeutung der verschiedenen strafbaren Handlungen höher oder niedriger bemessen waren.

Zu § 7.

Da nach § 1 dem Reich das ausschließliche Recht zur Herstellung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen zusteht, so ist es selbstverständlich, daß das Reich befugt ist, zu verlangen, daß widerrechtlich hergestellte oder betriebene Anlagen außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Um dies herbeizuführen, würde das Reich genöthigt sein, den Weg des Zivilprozesses zu beschreiten. Bevor auf diesem Wege zu einer Beseitigung rc. der Anlagen zu gelangen ist, würde aber regelmäßig ein längerer Zeitraum verstreichen, und es könnten während dieser Zeit durch das Fortbestehen der widerrechtlichen Anlage die schwerwiegendsten Nachtheile für das allgemeine Wohl und für die Reichs-Telegraphenanlagen entstehen.

Aus diesen Gründen erscheint es nothwendig, das Mittel des polizeilichen Einschreitens zu gewähren. Die erforderlichen polizeilichen Maßregeln werden auf Ersuchen des Reichskanzlers oder der von ihm ermächtigten Behörden durch Vermittelung der Landes-Zentralbehörden erfolgen.

Ob der betheiligten Privatperson gegen die polizeiliche Anordnung die Beschreitung des Rechtsweges zusteht, richtet sich nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten.

Die Befugniß, widerrechtlich hergestellte Telegraphenanlagen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, haben unter Anderm auch die Telegraphenverwaltungen von Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Portugal und Griechenland.

Zu § 8.

Nach Art. 4 Ziff. 10 und Art. 52 der Reichsverfassung haben Bayern und Württemberg ihr eigenes Telegraphenwesen behalten; die Gesetzgebung über die Vorrechte der Telegraphie steht aber nach Absatz 2 des Art. 52 auch für diese beiden Staaten dem Reich zu. Es wird daher das vorliegende Gesetz zwar in Bayern und Württemberg Anwendung zu finden haben, aber selbstverständlich mit der im § 8 des Entwurfs zum Ausdruck gebrachten Maßgabe, daß die dem Reich zufolge der vorhergehenden Bestimmungen zustehenden Rechte diesen Bundesstaaten selbst zustehen, durch deren Landesrecht dann auch die zur Anwendung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmt werden.

III.

Bericht der XVI. Kommission des Reichstags vom 4. Mai 1891.

Auf eine bei Eröffnung der Generaldiskussion an die Vertreter der verbündeten Regierungen gerichtete Anfrage erfolgte von dieser Seite die Erklärung, daß der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen und die gesetzliche Regelung elektrischer Anlagen im Allgemeinen in keinem integrirenden Zusammenhange stünden, indem ein Gesetz über die letztere Materie wesentlich einen polizeilichen Charakter tragen würde und bestimmt wäre, dafür zu sorgen, daß durch die Herstellung von Schwachstrom- und Starkstromanlagen weder das Publikum noch die Anlagen unter einander gefährdet würden und sonach mit dem Regalitätsgesetz durchaus nicht zusammenhänge.

In dieser Beziehung wurde von einer Seite der Kommission und zwar von mehreren Vertretern derselben Richtung geltend gemacht, daß es doch dringend wünschenswerth erscheine, beide Gesetze nur gleichzeitig in Kraft treten zu lassen, was durch eine Klausel in diesem Gesetze zum Ausdruck zu bringen sei. Der

vorliegende Entwurf enthalte außer der Statuirung des Regals und den zugehörigen Strafbestimmungen nichts, insbesondere auch nichts über die hinsichtlich der Rückleitung der elektrischen Ströme zu beobachtende Vorsicht, sei es durch Bestimmung der zwischen verschiedenen Leitungen einzuhaltenden Entfernung oder der Art der Rückleitung. Wenn aber das Regal nicht blos hinsichtlich des Betriebs der Telegraphie ertheilt werden solle, worüber unschwer Verständigung zu erzielen wäre, sondern auch hinsichtlich der Herstellung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, so werde damit in einer großen Kulturfrage präjudizirt. Wir stünden nämlich im Beginn des Zeitalters der Starkstromanlagen, indem voraussichtlich binnen Kurzem neben den dem Nachrichtendienst und der Beleuchtung dienenden Schwachstromanlagen zum Betrieb von Straßenbahnen und von Kraftübertragungen im Interesse von Industrien und Gewerben (insbesondere auch der kleinen) aller Art Starkstromanlagen herzustellen versucht würden, wobei Kollisionen, insbesondere Ableitungen nach dem stärken Strome zu befürchten seien, wenn nicht die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen würden. Bei den bisher üblichen Schwachströmen sei die nach dem wissenschaftlichen Gesetze stattfindende Rückkehr des Stromes zu seiner Quelle ohne besondere Leitung durch die Erde geschehen, was aber in Hinkunft nicht so bleiben, sondern durch oberirdische oder metallische Rückleitung unter der Erde werde geschehen müssen, wenn die Anlage von Starkströmen nicht erheblich erschwert oder bis zu gewissem Grade unmöglich werden solle. Es sei hiernach zu fürchten, daß, wenn der Staat mit seinen dermaligen Telegraphen- und Fernsprechanlagen als beatus possidens gesetzlich zum Herrn der Erde (unter und über der Erdfläche) erklärt werde, damit der gesammte Verkehr, insbesondere in Städten, Eisenbahnen und Straßenbahnen, sowie die gesammte Industrie von demselben abhängig gemacht werde, wegen der in seiner Verwaltung stehenden, weit unerheblicheren Anlagen und Interessen. Darüber sei bisher in Städten, insbesondere in Berlin, mit gutem Erfolg mit der Telegraphenverwaltung verhandelt worden; bei ungleicher Stellung der Verhandelnden könne das Verhältniß aber, wenn das Gesetz die Fragen nicht regele, leicht zu Streitigkeiten führen, wie die Erfahrung in Amerika durch zahlreiche Prozesse zwischen Telegraphengesellschaften und den Unternehmern von elektrischen Straßenbahnen lehrten. Unter allen Umständen sei das Regal auf die Telegraphenanlagen beschränkt; soweit könne dasselbe als zur Zeit schon bestehend anerkannt oder doch unbeanstandet eingeführt werden, daß dasselbe sich aber als selbstverständlich auch auf die Fernsprechanlagen erstrecke, sei zu bestreiten. Das Telegraphenwesen mit seiner Bedienung des Fernverkehrs gehöre in die Hände des Staates; beim Telephon dagegen sei eine Nothwendigkeit hierfür nicht vorhanden; dieses diene vornehmlich dem Ortsverkehr mit seinen zahlreichen Privatinteressen. Jedenfalls sei der Telephon-Ortsverkehr (analog der Post) vom Regal auszuschließen, soweit er unentgeltlich geschieht. Das Regal habe sich sonach nur zu erstrecken auf den Verkehr über die Gemeinde hinaus und auf den entgeltlichen Verkehr.

Im Uebrigen greife das Regal des Entwurfs auch insofern zu weit, als es sich auf die Herstellung der Anlagen erstrecke, anstatt sich auf den Betrieb zu beschränken. Auch seien die Verpflichtungen der Regalsverwaltung gegenüber dem Publikum bezw. die Rechte des letzteren im Gesetze des Näheren zu präzisiren. Wenn man auch ein Expropriationsrecht in das Gesetz, nachdem die Telegraphenverwaltung desselben nicht zu bedürfen glaube, nicht aufnehmen und bei der Schwierigkeit der Materie von der Regelung der zivilistischen Haftbarkeit des Staates absehen wollte, so sei doch dem Reichstag ein Einfluß in

der Gebührenfrage einzuräumen. Schließlich wurden Anträge nach diesen Richtungen mit dem Bemerken in Aussicht gestellt, daß, wenn das Gesetz ohne diese Ergänzungen aus der Hand gegeben würde, dieselben nur Wünsche bleiben würden.

Dem gegenüber wurde seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen betont, daß es sich bei dem in Aussicht genommenen sogenannten Elektrizitätsgesetze nicht um den Schutz des Telegraphen gegen den Starkstrom handle, daß vielmehr alle Anlagen gleichgestellt und gleichmäßig gegen einander geschützt werden sollen, indem alle gleich möglich erhalten bezw. gemacht werden sollen. Die Telegraphenverwaltung beabsichtige nicht, beata possidens im oben angeführten Sinne zu werden, sie wünsche lediglich in den unbestrittenen Besitz des Regals zu gelangen, ohne weitere Verleihung von Rechten, indem ihr füglich überlassen werden könne, wie sie ihre Linien zur Ausführung bringe. Mit Recht sei in dieser Beziehung auf Berlin hingewiesen worden, allwo alles bisher im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommen sei, obgleich die Verwaltung sich — wie auch heute noch — bereits im Besitze des Regals betrachtet habe. Trotz fehlender Strafbestimmungen und abgesehen von dem erst mit der Zeit hinzugekommenen Telephon habe man nämlich stets den Besitz eines Regals behauptet, und würde es unschwer nachzuweisen sein, daß bei Berathung der Verfassung die Konstituirung des Regals allseitig beabsichtigt wurde. Es sei nicht entfernt die Absicht der Regierungen, der Industrie irgendwelche Schranken zu legen. Es möge deshalb unbesorgt dies Gesetz verabschiedet werden, ohne es von einem künftigen über elektrische Anlagen überhaupt abhängig zu machen (den Entwurf eines solchen, wie er im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde, siehe Anlage 1). Bis ein solches Gesetz erlassen werden würde, könnten noch Jahre darüber hingehen, während die bestehende Rechtsunsicherheit im wohlverstandenen Interesse des öffentlichen Verkehrs und damit des Volkes, für welches das Regal beansprucht werde, eine baldige Entscheidung der bestrittenen Frage wegen der Regalität des Telegraphenwesens dringend erheische. In den meisten Kulturstaaten der Welt sei nicht nur der Telegraph, sondern auch das Telephon Regal; in England sei es sogar erst in neuerer Zeit unter Aufwendung großer Summen zum Ankauf der Linien dazu gemacht worden. Dabei habe Deutschland mehr Telephonanlagen als alle andern Staaten. Uebrigens sei das Telephon längst kein Ortsinstitut mehr, es verbinde vielmehr bereits zahlreiche Städte miteinander.

Auch sei es dringend wünschenswerth, daß das vorliegende Gesetz nicht mit Bestimmungen, wie die oben angedeuteten, belastet werde, wobei auf § 48,2 der Reichsverfassung hingewiesen werden müsse, wonach das, was in Preußen bezw. dem Norddeutschen Bunde der Verordnung überlassen war, derselben überlassen bleiben müsse.

Der Privatbetrieb habe nicht nur auf dem Gebiete unserer Post, sondern auch auf dem Gebiete der Telegraphen sich in allen Ländern schlecht bewährt, was bei der Natur der Telegraphenanlagen mit ihrem ausgedehnten Drahtnetz erklärlich erscheine. Infolge dessen würden allenthalben die Privatinstitute mit großen Kosten aufgekauft. Angesichts dieser Thatsache werde man dieselben bei uns jetzt doch nicht begünstigen wollen? Von Vertretern der erst erwähnten Richtung wurde hierauf erwidert, daß dermalen der Zeitpunkt für gleichzeitige Erlassung eines Elektrizitätsgesetzes sehr geeignet und angesichts der Entwickelung, vermöge deren die Elektrizität die Kraft des Wassers und des Dampfes und damit die Kohlen zu ersetzen drohe, geradezu dringlich erscheine, da derjenige, welcher die Erde zur Rückleitung der Ströme benütze, jedem verbieten könne, dies ebenfalls zu thun, weil ansonst die losen Ströme in der Erde aneinander ge-

riethen. Aus diesem Grunde habe die Reichspostverwaltung schon im März 1886 die Anlage von Leitungen, ohne gehört zu sein, verboten. Die Stadt Breslau liege dermalen wegen Anlage einer elektrischen Straßenbahn mit der Reichspostverwaltung im Streite; nicht um polizeilichen Schutz gegen Gefahr, sondern darum handle es sich, wie die Erde für Alle brauchbar gemacht werden könne; es gelte Kautelen zu schaffen, daß die Erde Allen nutzbar werde. Wir wollen den streitenden Parteien gleiches Recht wahren, nicht der Telegraphenverwaltung einen Vorrang gewähren. Mit dem Regal sei aber das Recht des Staates auf die Erde entschieden, ganz abgesehen von immerhin denkbarem, zeitweiligem Uebelwollen der Verwaltung. Die Hauptfrage sei aber eine technische und sollte deshalb nicht von technischen Gesichtspunkten losgelöst einseitig als Rechtsfrage entschieden werden. Es müßten allgemeine technische Regeln aufgestellt werden, welchen sich alle, auch die Telegraphenverwaltung unterwerfen müßten.

Was die Verfassungsfrage anlange, so könne als Gegenleistung für das Regal wohl auf das Verordnungsrecht des § 48,2 der Reichsverfassung verzichtet werden, wie dies im Postwesen in manchen Punkten (z. B. in Betreff des Portos) nicht zum Schaden für dasselbe geschehen sei. Uebrigens erscheine die staatsrechtliche Streitfrage wegen des Telegraphenregals in der Literatur zu Ungunsten des Reichs entschieden (Laband). Selbst Spezialschriftsteller hätten ihre Ansicht in dieser Richtung geändert (Meili).

Das Bestreben, den Ortsverkehr vom Regal auszuschließen und denselben der Privatunternehmung zu überlassen, beruhe auf abschlägigen Bescheiden der Telegraphenverwaltung. Wiederholt wurde hierauf regierungsseitig erklärt, daß dieses Gesetz nicht bestimmt sei, die technische Frage zu entscheiden und daß es sich in keiner Weise um den alleinigen Besitz der Erde für Zwecke der Reichs-Telegraphenverwaltung handle. Tyrannei gegen die Privatindustrie, wie sie befürchtet zu werden scheine, habe die Telegraphenverwaltung nie gekannt und werde sie nie kennen, wie aus nachstehendem Verzeichnung der (auf Grund freier Vereinbarung) innerhalb des Reichs-Telegraphengebietes hergestellten Starkstromanlagen zur Genüge hervorgehe.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1891 befanden sich innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets:

3232 Starkstromanlagen an
1227 Orten (513 Städte und 714 Landorte)

im Betriebe, und zwar entfielen

2366 Anlagen auf Städte und
866 Anlagen auf das platte Land.

Von den Anlagen dienten

3195 mit 95,242 Pferdekräften zu Beleuchtungszwecken,
26 mit 445 Pferdekräften zur Kraftübertragung
und 11 mit 422 Pferdekräften zu elektrolytischen Zwecken.

Die Lichtanlagen, von denen

2750 mit Gleichstrom,
318 mit Wechselstrom,
127 mit Gleich- und mit Wechselstrom betrieben wurden, speisten insgesammt
435,168 Glühlampen und
26,404 Bogenlampen.

Wie könne da von einem Zwang oder einer Unterdrückung gesprochen werden. Die Telegraphenverwaltung sei lediglich von der Absicht geleitet, die Telegraphie

soweit nöthig zu schützen, was wohl schon gerechtfertigt erscheine, wenn man sich nur z. B. vergegenwärtige, welch unabsehbares Unheil daraus erwachsen könnte, wenn Berlin plötzlich — wenn auch nur vorübergehend — vom telegraphischen Verkehr abgeschnitten würde. —

Die Mehrheit der Kommission stellte sich im Prinzip auf den Boden des Entwurfs und lehnte dieselbe die systematische Unterscheidung zwischen Orts- und Fernverkehr ebenso ab, wie diejenige zwischen Telegraphie und Fernsprechanlagen. Von Vertretern dieser Mehrheit wurde hervorgehoben, daß die gesetzliche Sanktionirung des Regals lediglich dem thatsächlichen Zustand entspreche, eine Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, jedenfalls eine Streitfrage, zu erledigen geeignet und zweifellos zweckmäßig erscheine, wobei es die Aufgabe des Reichstages sei, die zweckdienlich erscheinenden Beschränkungen insbesondere zu Gunsten der Städte im Gesetze festzulegen. Bei völliger Freigebung der privaten Unternehmungen liege die Gefahr nahe, daß die Unternehmungslust allzu rege werde, zu mannigfacher Ausbeutung führe und schließlich zur Erwerbung der Anlagen seitens des Staates große Opfer gebracht werden müßten. Ein genügender Grund, die Verabschiedung dieses Gesetzes aufzuschieben, liege nicht vor; mit demselben Grunde könnte jede weitere Anlage eines Telegraphen bis zur Erlassung des Gesetzes über elektrische Anlagen verboten werden. Es sei nicht absehbar, daß irgend eine Verwendung der Elektrizität an Bedeutung für das allgemeine Interesse der Telegraphie gleichkommen werde, weshalb dieser zumal angesichts ihrer Priorität und weiten Verbreitung ein gewisser Vorrang nicht abzusprechen sei. Würde dieser Fall übrigens mit der Zeit eintreten, so werde es Sache der Gesetzgebung sein, das Geeignete vorzukehren.

In der Spezialdiskussion wurden

zu § 1 des Entwurfs

folgende zwei Anträge gestellt:

I. Den § 1 des Entwurfs zu fassen wie folgt:

„Das Recht, Telegraphenanlagen und Telephonanlagen (Fernschreib- und Fernsprechanlagen) herzustellen und zu betreiben, steht mit den in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen ausschließlich dem Reiche zu."

II. Statt des § 1 der Vorlage zu setzen:

„Elektrische Leitungen zum Zwecke der Versendung von Telegrammen und der Vermittelung von telephonischen Unterredungen gegen Bezahlung oder der Bezahlung gleichzustellende anderweite Vergütung dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 für den Fernverkehr nur im Betriebe des Reiches stehen."

Zu § 1 des Entwurfs, eventuell dem Antrage 1, wurden demnächst die Unteranträge gestellt:

a) die Worte „herzustellen und" zu streichen,

b) an Stelle des Wortes „herzustellen" zu setzen: „errichten".

Bei Begründung des Antrages I wurde zwar eingeräumt, daß er nur eine veränderte Fassung enthalte, aber für diese geltend gemacht, daß dieselbe beide in Rede stehenden Institute thatsächlich wenigstens sprachlich gleich behandle, und in der Verweisung auf die in den beiden folgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen des Regals eine zweckmäßige Anordnung des Stoffes enthalte.

Zur Begründung des Antrages II wurde geltend gemacht, daß kein öffentliches Interesse vorliege, nicht gewerbsmäßige Anlagen und ihren Betrieb zu

hindern, und daß es sich demgemäß empfehle, ein Regal für den entgeltlichen und nur für den Fernverkehr zu statuiren, den Ortsverkehr dagegen und jeden unentgeltlichen, nicht gewerblichen Betrieb davon auszunehmen; desgleichen die „Herstellung“ von Betriebsmaterialien und von Anlagen, welche Bezeichnung übrigens eine unklare sei. Aehnlich wie bei der Post und der Eisenbahn könne der Staat nur an der Ausübung des Betriebs Interesse haben, während jedenfalls die Anfertigung der zum Betrieb erforderlichen Utensilien freigelassen werden könne.

Sämmtliche Anträge, mit Ausnahme des Unterantrages b, wurden sowohl aus der Mitte der Kommission, und zwar von mehreren Seiten, als auch von Seiten der Regierungsvertreter bekämpft.

Dem Antrage I wurde von letzterer Seite entgegengehalten, daß die Uebersetzung von Telegraph in Fernschreibanlage das Wesen des ersteren nicht treffe, indem es auch akustische und optische Telegraphen gebe und Telegramm eher mit „Schnellnachricht in die Ferne“ deutsch wiedergegeben würde, und daß das Telephon richtiger als eine Unterart des Telegraphs betrachtet werde, während dieser alle möglichen Arten von Nachrichtenvermittelung umfasse.

Dieser Antrag wurde hierauf zurückgezogen.

Gegen den Antrag II wurde regierungsseitig vorgebracht, daß das Recht, Telegraphen herzustellen, die Vorbedingung des Betriebes sei und deshalb nicht vermißt werden könne. In fast allen europäischen Gesetzgebungen seien Herstellung und Betrieb ausdrücklich dem Staate anheimgegeben, was seinen Grund darin habe, daß im Gegensatz zur Post, wo allerdings der Betrieb allein den Gegenstand des Regals bilde, beim Telegraphen auch die Drähte gegen mögliche Beeinträchtigung zu schützen seien. Das Regal auf bezahlte Depeschen zu beschränken, gehe nicht an, weil ansonst die Beförderung gebührenfreier Staatstelegramme nicht erwähnt sei.

Auch von einem Mitgliede der Kommission wurde dargelegt, daß die Gesetzgebungen aller anderen europäischen Staaten die Herstellung und den Betrieb dem Staate anheimgeben, so Oesterreich, Ungarn, die Schweiz, Belgien (établissement et exploitation), Italien (stabilire e esercitare), Holland, Portugal, Norwegen und Frankreich (établir et employer), die beiden letzteren Staaten sogar das Recht der Herstellung der Privattelegraphen für sich in Anspruch nehmen.

Für den Unterantrag b wurde vom Antragsteller angeführt, daß der Ausdruck „herstellen“ zur Annahme Anlaß geben könne, daß das Reich auch die Anfertigung für sich in Anspruch nehme, während die Absicht der Regierungen zweifellos nur auf das „Errichten“ gerichtet gewesen sei, welcher Ausdruck jenes Mißverständniß ausschließen würde. Nachdem beides regierungsseitig eingeräumt worden war, wurden der Antrag II und der Unterantrag a abgelehnt, der Unterantrag b aber und der hiernach abgeänderte § 1 des Entwufs angenommen.

In zweiter Lesung lagen der Kommission folgende Anträge zu § 1 vor:

I. dem Entwurfe hinzufügen:

„Unter Telegraphenanlagen sind zu verstehen

alle diejenigen Anlagen, welche zur Uebermittelung von Erklärungen und Worten vermittelst des elektrischen Stromes durch Worte und Zeichen benutzt werden“;

II. den § 1 dahin zu fassen:

„Das Recht, elektrische Leitungen zum Zweck der Versendung von Telegrammen und der Vermittelung von telephonischen Unterredungen gegen Bezahlung zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu.“

III. den ersten Absatz des § 1 dahin zu fassen:

„Das Recht, Telegraphenanlagen für den allgemeinen Vermittelungsverkehr zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich in derjenigen Ausdehnung zu, in welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes von demselben die elektrische Kraft zur Vermittelung des Verkehrs benutzt wird."

IV. hinter „Telegraphenanlagen" zu setzen:
„für den allgemeinen Vermittelungsverkehr".

Die Antragsteller führten zur Begründung ihrer Anträge aus:

Zu I. Es sei die Pflicht des Gesetzgebers, wenn er den Verstoß gegen Bestimmungen des Gesetzes mit Strafen belege, für möglichst genaue Präzisirung dessen zu sorgen, was verboten sein soll; zu diesem Zwecke sei in § 1 dieses — weil den Erfindungsgeist lähmenden und das Volk in seinem Nachrichtenaustausch unter die Zensur des Staates stellenden — an sich im hohen Grade kulturfeindlichen Gesetzes klarzustellen, was unter Telegraphen- und Fernsprechanlagen zu verstehen sei; es könne nicht der Telegraphenverwaltung überlassen werden, jeweils nach dem Stande der Wissenschaft zu definiren, was unter Telegraph zu verstehen sei.

Zu diesem Zwecke sei es nothwendig, den elektrischen Strom als wesentlichen Bestandtheil in die Begriffsbestimmung aufzunehmen und die Bezeichnung „Nachrichten" als verschiedener Deutung fähig zu vermeiden.

Zu II. Es könne nicht beabsichtigt werden, mit diesem Gesetze alle möglichen künftigen Entdeckungen zu umfassen; es empfehle sich deshalb, die elektrische Leitung als Erforderniß eines Telegraphen und die Entgeltlichkeit des Betriebes in das Gesetz aufzunehmen, während Oeffentlichkeit des Verkehrs nicht als geeignetes Kriterium für den zu monopolisirenden Betrieb erscheine, weil der Privatverkehr ansonst davon ausgeschlossen würde.

Zu III. Behufs genauer Festlegung der Grenzen des Regals erscheine es geboten, die Ausdehnung, in welcher die elektrische Kraft zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom Reiche für den allgemeinen Vermittelungsverkehr benützt wird, für den Umfang des Regals maßgebend zu machen, damit Private genau wüßten, was ihnen erlaubt, was verboten; der Auffassung, daß der Nachrichtenverkehr, gleichgiltig, welche Mittel denselben vermitteln, monopolisirt werden solle, sei auf diesem Wege entgegenzutreten; es hieße sonst dem Reiche Vollmachten ertheilen auf etwa später in Existenz tretende Arten der Vermittelung.

Zu IV. Eine Definition des Telegraphen in § 1 sei allerdings wünschenswerth, allein das Regal auf den durch elektrische Kraft vermittelten Verkehr zu beschränken und z. B. den optischen Verkehr auszuschließen, gehe nicht an; es genüge, zum Ausdruck zu bringen, daß das Regal nicht auf solche Anlagen sich erstrecken solle, welche zu einzelnen bestimmten Zwecken, wie für Signalapparate, für Höhenmessungen und ähnlichen errichtet würden, sondern daß das Regal nur soweit gewährt werden solle, als die Anlagen dem allgemeinen Nachrichten-Vermittelungsverkehr einer Person dienen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurden sämmtliche Anträge, mit Ausnahme desjenigen unter Nr. IV, bekämpft, indem auf die Erfahrung hingewiesen wurde, daß mit Versuchen, durch Definitionen Klarheit zu schaffen, nicht selten das Gegentheil erreicht und die Rechtsanwendung erschwert

werde; es empfehle sich, zumal bis jetzt die Auslegung des Begriffs Telegraphenanlage keinerlei Anstand gegeben habe, auch ferner lediglich die ratio legis ins Auge zu fassen; die klar zu Tage liegende Ansicht der Verfassung in § 48 gehe dahin, daß die mehr oder weniger unter dem Einfluß der Rentabilität stehenden Privatgesellschaften in einer von großen Gesichtspunkten ausgehenden, dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise den Schnellnachrichtenverkehr in die Ferne nicht vermitteln könnten. Das öffentliche Wohl erfordere, daß das Reich, welches ausschließlich im öffentlichen Interesse handle, denselben in der Hand behalte, und zwar nicht nur den durch elektrische Kraft, sondern auch den etwa durch neu zu Tage tretende Naturkräfte zu vermittelnden, z. B. die akustische und die optische Telegraphie, welch' letztere nicht erst in Aussicht seien, sondern zur Zeit bereits beständen oder doch jederzeit in Gebrauch gesetzt werden könnten. — Dem Antrag III stehe überdies entgegen, daß danach die Telegraphenverwaltung gehindert sein würde, neue Apparate aufzustellen; der Begriff Telegraphenanlage sei durch die in den Motiven zitirte reichsgerichtliche Entscheidung hinlänglich gegen mißbräuchliche Auslegung geschützt. Die Telegraphenverwaltung wolle nicht mehr, als sie bisher thatsächlich gehabt habe, aber auch nichts hergeben. — Auch mehrere Mitglieder der Kommission traten, während Antrag IV nach Ersetzung des Wortes „öffentlich" durch „allgemein" allseits als annehmbar erklärt wurde, den Anträgen I, II und III entgegen; der Vorwurf, mehr zu verwirren als klarzustellen, treffe insbesondere den Antrag I auch noch, nachdem die ursprünglich darin enthaltenen Worte „und vermittelst mechanischer Uebertragung" gestrichen worden; auf die Art der Kraft, welche zur Verkehrsvermittelung diene, komme es nicht an und ständen staatspolitische wie wirthschaftliche Bedenken einer Einschränkung in dieser Beziehung entgegen; auch sei die Befürchtung nicht begründet, daß der Strafrichter sich nach der dem Begriff Telegraphenanlage von der Verwaltung zu verschiedenen Zeiten verschieden gegebenen Auslegung richte; auch in anderen Gesetzen habe man geglaubt, zweckmäßigkeitshalber von einer Definition abzusehen, so beim strafrechtlichen Schutz der Telegraphenanlagen, beim Patentgesetz u. a. m.

Ob und welche etwaige spätere Erfindungen unter das Gesetz fallen werden, sei Sache späterer Erörterung, ähnlich wie das dem Telegraphen zeitlich nachgefolgte Telephon durch Entscheidungen den der Entstehung des Telephons vorausgegangenen Bestimmungen nachträglich unterstellt wurde; optische Anlagen seien älter als die elektrischen, und gerade bezüglich jener sei angesichts der Möglichkeit des Mißbrauchs an den Seeküsten die Nothwendigkeit, sie in die Hand des Staates zu legen, sehr einleuchtend; das ungewisse Zukünftige solle weder im Voraus monopolisirt noch im Voraus vom Monopol ausgeschlossen werden; es sei nicht zu befürchten, daß infolge des Umstandes, daß eine spätere Erfindung unter das Regal fallen könne, der allerdings von der Aussicht auf Gewinn nicht unabhängige Erfindungsgeist gelähmt werde; entweder werde das Reich die Erfindung sich aneignen oder durch Konzession die Befruchtung ermöglichen; auch für spätere Erfindungen zu gleichem Zweck werden dieselben Gründe sprechen, die uns jetzt veranlassen, das Regal zu bewilligen.

Nachdem der Staatssekretär auf eine Anfrage aus der Kommission erklärt hatte, daß Wasserregistrirungsapparate und Signalapparate für Höhenmessungen ebenso wenig in den Bereich der Nachrichtenvermittelung eines Menschen im Sinne des § 1 fielen als der Phonograph (Tönevermittelung), wurden die Anträge I, II, III abgelehnt, Antrag IV aber und der hiernach gestaltete § 1 angenommen.

Zu § 2.

In erster Lesung lagen der Kommission hierzu folgende Anträge vor:

I. In Absatz 1 zwischen den Worten „Bezirke“ und „verliehen werden“ einzufügen: „und muß verliehen werden, wenn ein Unternehmer die nöthigen Garantien bietet und an dem Orte, um dessen Verkehr es sich handelt, ein hierfür ausreichendes Institut nicht besteht“;

II. hierzu der Unterantrag: dem Obigen im Falle der Annahme beizufügen: „Die Verleihung gewährt nicht ein ausschließliches Recht; sie kann bei erheblicher Verletzung der Verleihungsbedingung zurückgezogen werden, jedoch steht gegen die Entziehung das Verwaltungs-Streitverfahren und, wenn ein solches in dem betreffenden Bundesstaate nicht besteht, die innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erhebende Beschwerde an das Reichsgericht offen.“

III. 1. hinter „Bezirke“ zu sagen:

„und muß an Gemeinden für den örtlichen Bereich derselben verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und wenn eine ausreichende derartige Anlage in derselben nicht besteht, auch das Reich sich nicht erbietet, sofort eine solche Anlage zu errichten und zu betreiben.“

2. als Absatz 4 einzufügen:

„Das Reich ist berechtigt, die von den Gemeinden hergestellten Anlagen gegen Erstattung der Kosten jederzeit zu übernehmen und zu betreiben.“

IV. als Nebenantrag zu 1. des Antrages III:

„und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.“

Die Antragsteller zu I und II bezeichneten es als ein Bedürfniß, daß unter den in dem Antrag I bezeichneten Voraussetzungen eine Konzession an Privatunternehmer verliehen werden müsse, während die Antragsteller zu III und IV diese Zwangskonzession nur zu Gunsten von Gemeinden einräumen wollten.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten die Anträge I und II für unannehmbar, weil bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Ertheilung einer Konzession an einen beliebigen Unternehmer eine sichere telegraphische Verbindung dadurch unterbunden und das Interesse des Publikums dadurch geschädigt werde. Es genüge die im Entwurf statuirte freiwillige Konzession an Privatunternehmer. Nach den Erfahrungen, die in anderen Ländern mit Privatunternehmern gemacht worden seien, würde es ein großer Mißgriff sein, solche mit einem Anspruch auf Verleihung in dieses Gesetz aufzunehmen; auch liege ein Bedürfniß hierzu nicht vor; deßhalb seien bei uns Privatgesellschaften auf diesem Gebiete von vorneherein ausgeschlossen worden; das Publikum würde immer schlechter bedient worden sein und man hätte die Betriebe dann mit vielen Millionen aufkaufen müssen; es sei allem Bedürfniß Rechnung getragen, wenn man die Zwangskonzession auf die Gemeinde beschränke.

In dieser Beziehung verdiene der Antrag IV den Vorzug, weil er nicht nur ausreiche, sondern alle Fälle erschöpfe, und werde durch Annahme desselben Antrag III 1 überflüssig, der Annahme des Antrages III 2 stehe ein Bedenken nicht entgegen.

Von den Mitgliedern der Kommission wurden die Anträge I und II theils befürwortet, theils bekämpft; befürwortet von einem Mitgliede, das den Ausschluß privater Unternehmer zwar für den prinzipiell richtigen Standpunkt erklärte, weil die Gesetzesbestimmung der Verwaltung gegenüber als Kompelle dienen würde; bekämpft, weil ausländische Institute auf diesem Wege zur Beherrschung unseres Telephonwesens gelangen könnten.

Von den Anträgen III, 1 und IV fand letzterer auch in der Kommission mehr Anklang. Gegen den Antrag III 2 wurde von einem Kommissionsmitgliede das Bedenken erhoben, daß durch die Möglichkeit der Uebernahme die Vortheile der Ertheilung illusorisch würden.

Derartige Bestimmungen seien den Verleihungsbedingungen zu überlassen.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge I und II abgelehnt, IV und III 2 angenommen, wodurch III 1 erledigt erschien.

In zweiter Lesung wurde zum § 2 beantragt:

I. hinter „Bezirke“ (2. Zeile) zu setzen „an Privatunternehmer“ und in Alinea 4 erste Zeile nach „die“ einzufügen „von Privatunternehmern und“;

II. den letzten Absatz des § 2 zu streichen;

III. eventuell im letzten Absatz die Worte „gegen Erstattung der Kosten“ zu setzen: „gegen Erstattung des Werthes“.

Antrag I wurde vom Antragsteller als die Redaktion verbessernd empfohlen, Antrag II damit, daß es unbillig sei, wenn die Anlage gut gehe, dem Unternehmer den Betrieb ohne genügende Entschädigung, welche in den Anlagekosten nicht zu finden sei, zu nehmen. Diese Bestimmung hindere, das Gegentheil in die Bedingungen aufzunehmen, was im einzelnen Falle angezeigt sein könne.

Während ein Vertreter der verbündeten Regierungen den Absatz 4 im Interesse der Gemeinden liegend erachtete, äußerte sich ein Kommissionsmitglied dahin, daß diese Bestimmung theils im Interesse der Gemeinde liege, theils dazu diene, die prinzipielle Berechtigung des Reichs zu statuiren; übrigens könne sie ein Hinderniß für eine Errichtung sein und werde sie deshalb besser den Verleihungsbedingungen überlassen. Die Bezeichnung „Werth“ wurde von derselben Seite als dehnbar bezeichnet, von anderer als hinreichend bestimmt erklärt und für Aufrechterhaltung der Bestimmung plädirt, weil dem Reich nicht anheimgegeben werden solle, in dieser Richtung beliebige Bedingungen mit der Konzession zu verbinden.

Bei der Abstimmung wurde Antrag I angenommen, desgleichen der Unterantrag III. Der Antrag II wurde aber ebenfalls angenommen, Absatz 4 des § 2 sonach gestrichen.

Zu § 3 Ziffer 1.

Hier lagen die Anträge vor:

I. hinter „Kommunalbehörden“ einzuschalten: „und Deich-Korporationen“, was vom Antragsteller mit dem Hinweis auf die Nothwendigkeit eines Schnellnachrichten-Betriebes für Deichverbände, wozu manchmal das Bedürfniß so rasch eintrete, daß nicht erst die Konzession eingeholt werden könne, begründet wurde.

II. Der Ziffer 1 beizufügen: „Telegraphenanlagen, welche zum vorübergehenden Gebrauch bei Bauten oder bei Anlagen zum Schutze gegen Gefahr bestimmt sind“.

III. Der Unterantrag zu II: statt „Bauten“ zu sagen: „bei einzelnen Bauten zum Betriebe innerhalb der Baustelle“ und statt „Gefahr“ zu setzen „Gemeingefahr“.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen waren zu Antrag I der Ansicht, daß diesem Bedürfniß Seitens des Reichs stets genügt worden sei und auch fernerhin stets werde genügt werden, und daß den Deichverbänden zu überlassen sei, rechtzeitig um Konzession nachzusuchen; die Willfahrung trage die Gefahr in sich, daß andere Verbände (Berufsgenossenschaften 2c.) sich zurückgesetzt fühlen könnten. Auch könne dem Bedürfniß durch im Voraus für Fälle des Nothstandes ertheilte generelle Konzessionen entsprochen werden. Uebrigens beständen bereits in den Stromgebieten Telephonanlagen für die Zeiten der Gefahr. Auch von Mitgliedern der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß, wenn die Gefahr so eminent sei, daß keine Konzession mehr eingeholt werden könne, es auch für Errichtung von Anlagen zu spät sein dürfte, und daß übrigens, um einem Nothstand zu begegnen, jeder Verkehr erlaubt erscheine.

Die Anträge II und III wurden damit begründet, daß eine Verallgemeinerung des im Antrage I enthaltenen Prinzips z. B. für Tunnelbauten, angezeigt erscheine.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen konnten auch hierfür ein Bedürfniß nicht anerkennen, sie befürchteten vielmehr die Belästigung des öffentlichen Telegraphennetzes durch solche Anlagen. Und es wurde auch von Kommissionsmitgliedern darauf hingewiesen, daß das Prinzip des Gesetzes auf diesem Wege — jedenfalls im Wege des Mißbrauchs — durchbrochen werden könnte.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge II und III abgelehnt, Antrag I dagegen angenommen.

Zu § 3 Ziffer 2.

Hierzu lagen die Anträge vor, hinter „Betriebes“ hinzuzufügen: „oder für den allgemeinen Vermittelungsverkehr innerhalb der bisherigen Grenzen“ eventuell hinter „Betrieb“ einzuschalten: „in bisheriger Weise“.

Zur Begründung wurde gegenüber dem Hinweis der Regierungsvertreter auf die Motive bemerkt, daß das Reglement zurückgezogen werden könnte, durch das vorliegende Gesetz sogar aufgehoben erscheine, daß das fragliche Recht aber im Interesse der Reisenden gesetzlich statuirt gehöre.

Mehrere Kommissionsmitglieder sprachen sich dafür aus, daß die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes, wie er unter Schwierigkeiten durch ein Abkommen zwischen den Eisenbahnen und der Telegraphenverwaltung geworden, zu sichern sei.

Der obige Prinzipalantrag fand demgemäß Annahme.

§ 3 Ziffer 3a

wurde, nachdem ein hierzu gestellter Antrag zurückgezogen war, angenommen.

Zu § 3 Ziffer 3b.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

I. Ziffer 3b wie folgt zu fassen:

b) zwischen mehreren Grundstücken, wenn diese Anlagen ausschließlich und unentgeltlich dem der Benutzung der Grundstücke entsprechenden Verkehr bestimmt sind.

II. In Nr. 3b die Worte: „zu einem Betriebe vereinigten“ zu streichen.

III. Unter Nr. 3b hinter die Worte „zwischen mehreren“ einzufügen: „einem Besitzer gehörigen oder“.

IV. c) wie b des Entwurfs, jedoch die Worte „deren keines von dem andern über 15 Kilometer entfernt ist" zu streichen und vor den Schlußworten „Verkehr bestimmt ist" einzufügen: „unentgeltlichen".

V. anstatt „15 Kilometer" zu sagen: „25 Kilometer in der Luftlinie".

Nachdem die einzelnen Antragsteller die von ihnen gewünschten Erweiterungen des Entwurfs nach den aus den Anträgen ersichtlichen Richtungen begründet hatten, erklärten sich die Vertreter der verbündeten Regierungen, wie folgt:

Antrag III und V seien annehmbar, die übrigen würden dagegen besser abgelehnt.

Antrag II würde das Monopol für die Strecken bis 15 Kilometer gefährden.

Die Anträge I und IV, welche die räumliche Grenze von 15 Kilometer elidiren, könnten zu einer Umgehung des Regals führen, indem mit dem unentgeltlichen Betrieb des Telegraphen eine entgeltliche geschäftliche Einrichtung verbunden werden könnte. Es sei möglich, daß Personen, welche in Orten, die weiter als 15 Kilometer entfernt liegen, Grundstücke besitzen, diese Grundstücke telegraphisch mit einander verbinden, in den Grundstücken geschäftliche Etablissements errichten, z. B. Auskunftsbureaus 2c., und alsdann mittelst des Telegraphen einen Geschäftsbetrieb gewerbsmäßig vornehmen, ohne daß man behaupten könne, daß der Telegraph entgeltlich benutzt werde. Nach beiden Anträgen könnten überdies größere Institute sich mit dem Gemeindewohl nicht vereinbarliche Bevorzugungen verschaffen. Die gesetzlichen Ausnahmen vom Regal dürften nicht zu sehr ausgedehnt werden, vielmehr möge man sich beschränken auf das dem Reiche eingeräumte Recht, Genehmigungen zu ertheilen. Solche seien bisher ertheilt worden und würden ferner ertheilt werden, sofern durch die zu genehmigenden Anlagen für die öffentliche Leitung kein Schaden entstehe. Klagen über Verweigerungen seien aus Kreisen der Industrie nicht laut geworden. Die Entfernung von 15 Kilometern umfasse thatsächlich alle vorhandenen größeren Betriebe. Dieselbe sei dem Postgesetz entnommen. Die möglichen Folgen der Streichung der Grenzlinie sollten nicht unterschätzt werden. Die Gefahr der Umgehung des Regals liege nahe. Unter der Entfernung von 15 Kilometer sei nicht die Luftlinie, sondern der kürzeste Verbindungsweg zwischen zwei Orten gemeint. „Entfernung" sei ein rezipirter Begriff auch bei der Berechnung von Kostenvergütungen.

Aus der Mitte der Kommission wurde geltend gemacht, daß in der von allen Anträgen verlangten Unentgeltlichkeit genügender Schutz gegen die Umgehung des Regals gelegen sei, und daß die Annahme der Anträge auch eine Entlastung der Verwaltung zur Folge haben würde. Von anderer Seite wurden die Befürchtungen der Regierungsvertreter getheilt; in der Erweiterung der Grenze auf 25 Kilometer erblickte man aber eine Ausgleichung der Bestrebungen und in der Wahl der Luftlinie eine gleichmäßigere Regelung der Frage.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge I, II und IV (letzterer mit Ausnahme des Wortes „unentgeltlich") abgelehnt, dagegen die Anträge III und V und vom Antrage IV bei getrennter Abstimmung das Wort „unentgeltlich" und damit Ziffer 3 b des Entwurfs in der Fassung, wie sie hiernach geworden, angenommen.

Ferner lagen der Kommission zwei Anträge vor, den § 3 durch eine Ziffer 4 bezw. einen Absatz 2 zu ergänzen und zwar:

I. „Telegraphenanlagen, welche nicht zur Uebermittelung von Nachrichten dienen."

II. „Die Reichsverwaltung ist verpflichtet, diejenigen Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben, deren Errichtung und Betrieb der Reichstag beschließt."

Zur Begründung des Antrages I ward vorgebracht, daß deutlich festzustellen sei, daß nur der eigentliche Nachrichtenverkehr, nicht aber z. B. Mittheilung von Tönen zum Regal gehöre. — Der Staatssekretär erwiederte hierauf, daß Anlagen, welche nicht zur Vermittelung von Nachrichten dienen, begrifflich und sprachlich nicht als Telegraphenanlagen zu erachten seien; der Antrag I enthalte deshalb einen Widerspruch in sich selbst. Gegen den Antrag spreche auch, daß Anlagen zur Nachrichtenmittheilung mißbraucht werden könnten.

Auf eine Anfrage betreffs der Wasserstandmesser, welche einer Genehmigung nicht bedürfen sollten, wurde erklärt, in der Notirung des Wasserstandes bestehe gerade der Nachrichtendienst, obgleich eine Zustellung an das Publikum nicht stattfinde, und deshalb sei Genehmigung hierfür einzuholen.

Dem Antrage II wurde regierungsseitig entgegengehalten, daß der Bundesrath nicht gesonnen sei, auf sein verfassungsgemäßes Mitwirkungsrecht zu verzichten.

Beide Anträge wurden hierauf abgelehnt.

Nach Zurückziehung bezw. Zurückstellung weiterer zu § 3 gestellter Anträge wurde § 4 des Entwurfs unter Ersetzung des Wortes „Herstellung“ durch „Errichtung“ angenommen.

Als § 4a einzuschalten war beantragt:

Für die Errichtung der erforderlichen Anlagen greifen die Bestimmungen über das Enteignungsverfahren mit der Maßgabe Platz, daß

1. Haus- und Grundeigenthümer verpflichtet sind, die nöthigen Anlagen ohne Vergütung zu dulden, soweit die unumschränkte Benutzung ihres Eigenthums dadurch nicht behindert und ihnen ein Schaden nicht verursacht wird, und daß
2. öffentliche Wege und Plätze dafür in Anspruch genommen werden können, soweit der Verkehr, dem dieselben dienen, es gestattet.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, daß es ihm geboten erscheine, die rechtlichen Grenzen des in § 1 statuirten Regals nach beiden Seiten festzulegen, in der einen Richtung durch Gewährung des Enteignungsrechts und Auferlegung der Entschädigungspflicht, nach der andern durch scharfe Begrenzung der Pflicht von privaten Grundeigenthümern durch Hochhaltung der eigenen unumschränkten Benutzung des Eigenthums und der Fernhaltung jeden Schadens, sowie durch Wahrung der eigenen Verkehrsfreiheit für öffentliche Wege und Plätze insbes. in Städten. Es wurde besonders betont, daß nicht beabsichtigt sei, dem Reich mehr zu geben als es thatsächlich habe und zur Durchführung des Regals brauche, daß vielmehr die klare Festlegung der mit dem Regal für Andere verbundenen Pflichten der Hauptzweck des Antrages sei. Es handle sich hauptsächlich darum, die in dieser Beziehung im Publikum herrschende Unklarheit zu heben. Die bestehenden Verträge der Bundesstaaten von 1868/69 bezögen sich nur auf Staatsstraßen.

Der Antrag fand fast auf keiner Seite der Kommission Anklang. Es wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß Anlagen nicht blos wegen Schädigung, sondern auch aus Schönheitsrücksichten müßten abgelehnt werden können, und daß der Antrag nicht unterscheide zwischen Privat- und öffentlichen Anlagen; für erstere könne doch ein Enteignungsrecht nicht stipulirt werden; von mehreren Seiten sprach man sich dahin aus, daß einem solchen Antrag nur dann zugestimmt werden könnte, wenn die Verwaltung ein Enteignungsrecht für sich in Anspruch nehmen würde, worauf der Antragsteller wiederholt betonte, daß der Antrag nicht sowohl die Rechte des Reichs als insbesondere auch die Pflichten der in Mitleidenschaft Gezogenen zu begrenzen bezwecke.

Der Vertreter der Reichspostverwaltung erkannte an, daß der Antrag aus einem Wohlwollen gegen die Telegraphenverwaltung entsprungen sei, bat aber dessen ungeachtet, den Antrag abzulehnen.

Bei Aufstellung des Gesetzentwurfes habe man die Frage eingehend erwogen, ob es nicht zweckmäßig sei, ähnliche Bestimmungen, wie der Antrag enthalte, in den Entwurf aufzunehmen; allein man habe sich überzeugt, daß hierdurch in zahlreiche zivilistische und öffentlich-rechtliche Fragen eingegriffen werden würde, und daß das vorliegende Gesetz nicht der richtige Ort sei, diese Fragen zu entscheiden. Ueberdies habe sich für die Telegraphenverwaltung ein zwingendes Bedürfniß, diese Fragen legislativ zu regeln, bis jetzt nicht herausgestellt, es sei vielmehr, wenngleich zuweilen mit Schwierigkeiten, gelungen, ohne Inanspruchnahme besonderer Privilegien durchzukommen. Ueberdies beruhe der Antrag auf der Voraussetzung des Expropriationsverfahrens; es sei aber einerseits nicht sicher, ob in allen Bundesstaaten ein solches Verfahren bestehe, und andererseits würde ein solches Verfahren für die Zwecke der Telegraphenverwaltung wohl meist zu zeitraubend sein. Es empfehle sich daher, für jetzt von der gesetzlichen Regelung der betreffenden Fragen abzusehen.

Der Antrag wurde demnächst abgelehnt.

Als § 4 a einzuschalten war ferner beantragt:

I. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsgemäßen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsgemäßen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Zurückweisungen und Bevorzugungen können nur auf Grund des Gesetzes erfolgen. Eine ungesetzliche Zurückweisung oder Zurücksetzung verpflichtet das Reich bezw. die Unternehmer (§ 2 Absatz 1) zum Schadenersatz. Bis zum Erlaß des diesbezüglichen Gesetzes gelten die in Kraft befindlichen Vorschriften; diesem Gesetze bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu ordnen, unter denen auch durch Kaiserliche Verordnung über Zurückweisungen und über Vorrechte bei Benutzung der Anlagen Bestimmung getroffen werden kann.

II. Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

Nach Begründung der Anträge durch die Antragsteller, welche gleichmäßig den Kontraktzwang und die damit zusammenhängenden Zurückweisungen und Bevorzugungen gesetzlich zu fixiren wünschen, erklärten die Vertreter der verbündeten Regierungen sich für den Antrag II; obwohl derselbe etwas Selbstverständliches enthaltend überflüssig sei, so könne es doch nichts schaden, wenn er im Gesetze Aufnahme finde. Dasselbe sei der Fall hinsichtlich des Absatz 1 des Antrags I; dagegen sei die im Absatz 2 statuirte Schadenersatzpflicht unausführbar; es sei schlechthin unthunlich, in dieser lex specialis die große Frage der Haftbarkeit des Staates für die Handlungen seiner Beamten zu entscheiden; insbesondere zu entscheiden, ob diese Haftbarkeit auch bei bona fide oder nur bei dolus und culpa eintrete, ferner in welchem Umfange gehaftet werde, ob z. B. auch für den entgangenen Gewinn bei Zurückweisung finanzieller oder politischer Depeschen? Dem stimmten Mitglieder der Kommission bei; obgleich Fälle ungerechtfertigter Zurückweisung vorgekommen, müsse die Remedur im Einzelfalle doch auf dem Boden des bestehenden Rechts gesucht werden; dazu komme, daß im internationalen Rechte eine Haftung des

Unternehmers nicht bestehe, es deshalb nicht wohl angehe, solche im internen Recht einzuführen. — Nachdem noch festgestellt worden war, daß auch Antrag II sich nur auf öffentlich betriebene Telegraphen beziehe, wurden Antrag I Absatz 1 und Antrag II denn auch demnächst angenommen, Absatz 2 des Antrags I aber abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde beantragt, im ersten Absatze des § 4a die Worte „ordnungsmäßigen" zu streichen, weil dadurch eine Zensur für den Betrieb herbeigeführt werde. Der Antrag fand durch Hinweisung auf die Vorschriften bei der Post und den Umstand Unterstützung, daß Fälle vorkämen, in welchen Telegramme mit richtigem Inhalte zurückgewiesen würden, und daß nachträglich nicht mehr Remedur geschaffen werden könne. Von mehreren anderen Seiten wurde der Antrag bekämpft. Irgend eine Kontrole und ein Kautel gegen Verbreitung falscher sensationeller Nachrichten müsse bestehen; wenn das Gesetz aber an dieser Stelle darüber nichts sage, so erscheine die bezügliche Vorschrift der Telegraphenordnung (§ 2) aufgehoben, und würde dann jede Kontrole als verboten betrachtet werden. Nachdem der Staatssekretär sich für Beibehaltung des Ausdrucks „ordnungsmäßig" mit dem Bemerken erklärt hatte, daß derselbe auch im internationalen Telegraphenvertrag gebraucht sei, wurde der Antrag abgelehnt.

Als § 4b einzuschalten war beantragt:

„Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder einem anderen Unternehmer zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

In den Vertragsbedingungen kann einseitige Aufhebung des Vertrages durch den Unternehmer ohne Zulassung des Rechtswegs oder eines Schiedsspruches nicht bedungen werden."

Der Antrag, welcher in seinem letzten Absatz die einseitige, nach willkürlichem Ermessen geschehende Kündigung auszuschließen bezweckt, wurde, nachdem er diese Fassung auf Anregungen Seitens der verbündeten Regierungen, wie auch aus der Kommission erlangt hatte, in seinen Absätzen 1 und 2 angenommen, Absatz 3 aber abgelehnt, nachdem die Vertreter der verbündeten Regierungen denselben für überflüssig erklärt hatten, weil ein Ausschluß selbst der schiedsgerichtlichen Entscheidung niemals bedungen werde, auf ein Kündigungsrecht aber nimmer verzichtet werden könne, z. B. wegen Einstellung ungeeigneter Apparate oder wegen Rückständigkeit mit der Gebührenzahlung.

Als § 4c einzuschalten war beantragt:

I. „Die Feststellung der für die Benutzung des öffentlichen Telegraphs und Telephons im Reiche — mit Ausschluß des inneren Verkehrs in Bayern und Württemberg — zu entrichtenden Gebühren, beziehungsweise der gebührenfreien Beförderung von Drahtnachrichten, bleibt der gesetzlichen Regelung vorbehalten."

mit den Unteranträgen:

a) „die Befreiung gewisser Telegramme von Zahlung der Gebühren wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

b) „Ueber die Gebühren, welche für die Benutzung des Reichstelegraphen zu zahlen sind, wird ein besonderes Gesetz ergehen."

II. „Die für die Benutzung von Reichstelegraphen und Fernsprechanlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig."

Der Staatssekretär des Reichspostamts erklärte die Anträge I schlechthin für unannehmbar. Es seien begründete Klagen über die Höhe der Gebühren und über mangelnde Ausdehnung des Netzes nie vorgebracht worden. Aus der hiermit übergebenen Statistik — Anlagen 2 bis 6 — erhelle zur Genüge, daß solche Klagen auch nicht vorgebracht werden könnten. Neben der Herabsetzung des inländischen Satzes habe auch im internationalen Verkehr Ermäßigung stattgefunden, innerhalb 12 Jahren nach Rußland von 6 auf 2 ℳ, nach England von $6_{,50}$ ℳ auf $1_{,50}$ ℳ, der Worttarif nach Australien sei erst jüngst von 9 ℳ auf 5 ℳ herabgesetzt worden. Von einem Ueberschuß beim Telephonbetrieb sei jetzt nicht mehr die Rede. Jeder Tag könne neue Erfindungen bringen, die Technik schreite so rasch vorwärts, daß es kaum möglich sei, ihr zu folgen, so in der Nachahmung der Schriftzüge, in der telegraphischen Mittheilung musikalischer Noten 2c.

Demnächst würden die telephonischen Gespräche vielleicht durch einen Automaten gezählt, was sicher zu einer Tarifänderung führen werde. Auch sei man von der Weltkonferenz abhängig. Darum müsse die Regelung der Gebühren der Verwaltung belassen werden. Dies sei allerwärts der Fall, insbesondere in den 10 größten Verkehrsstaaten; in 9 kleineren Staaten werde der Tarif gesetzlich geregelt. Auch die Eisenbahntarife — wo es sich um viel größere Summen handle — seien noch nie gesetzlich festgelegt worden. Der Gesammtbetrag der Telegrapheneinnahmen betrüge nur etwa den dritten Theil derjenigen Einnahmen, bei welchen die Feststellung der Gebühren reglementarisch erfolgt. Die allgemeinen Verkehrsinteressen seien kein Gebiet für die Bestrebungen parlamentarischer Machterweiterung und das Mißtrauen, daß die Regierung ihre Machtvollkommenheit nicht zum Wohle des Volkes anwende, sollte doch nachgerade ganz schwinden. Die der Verwaltung nöthige Beweglichkeit würde behindert. Bei der Post, wo lange nicht diese Beweglichkeit erforderlich, unterstehe dennoch der Hauptgebührenbetrag (mit ca. 60 Millionen Mark) der Regelung durch den Reichskanzler. Die Telegraphengebühren betrügen nur etwa 25 Millionen. Eine Trennung in Haupt- und Nebentarife, wie bei der Post, gebe es hier nicht. Eine Verkehrsverwaltung könne nicht fiskalisch werden, weil sie zu sehr vom Volksgeiste abhängig sei.

Die Gebührenfreiheit allerdings ließe sich durch Gesetz wohl regeln.

Nachdem der Antragsteller die Tendenz seines Antrags dahin erläutert, daß analog der Post nur die Hauptpunkte des Gebührenwesens — die Grundzüge — durch Gesetz geregelt werden sollten, und nachdem von einem andern Kommissionsmitgliede Klage über die Höhe der Telephongebühren geführt worden war, verwies der Staatssekretär auf die von ihm im Reichstag (Budgetkommission) gegebene, überzeugende Beweisführung, daß eine Ermäßigung unmöglich sei; den Nutzen vom Telegraphen hätten die höheren Schichten des Volkes; die Gebühren seien im Auslande durchweg höher; der Handel und die Großindustrie wolle auf diesem Wege Telegramme sparen.

Von einem anderen Kommissionsmitgliede wurde dem Antragsteller zugestimmt, mit dem Bemerken, daß Gebührenfreiheit nicht selten als Dringlichkeit verstanden werde. Das System der versicherten Telegramme sei mehr auszubilden in der Richtung, daß größere Entschädigung im Falle unordentlicher Bestellung

bezahlt werde. Die gesetzliche Regelung läge auch im Interesse der Verwaltung, insofern sie sich der Ansprüche auf Ermäßigung leichter erwehren könnte. Jedenfalls müsse die Erhöhung der Gebühren dem Reichstag vorbehalten bleiben, während im Uebrigen der Verwaltung allerdings großer Spielraum zu lassen sei.

Mit letzterem Gedanken in dem Antrage II erklärte sich der Staatssekretär einverstanden; er macht jedoch darauf aufmerksam, daß bei einer Tarifänderung es zweifelhaft erscheinen könne, ob eine Erhöhung vorliege oder nicht. Auf versicherte Telegramme in obigem Sinne könne man sich nicht einlassen, da Niemand für unvorhergesehene Störungen haften könne.

Von Seiten des Antragstellers zu II wurde hervorgehoben, die Verweisung auf später zu erlassende Gesetze habe wenig Werth, zumal wenn die Hauptsache doch der Verordnung überlassen werden müsse. Unter Erhöhung sei eine allgemeine Erhöhung zu verstehen.

Ein anderes Kommissionsmitglied erklärte sich gegen jede gesetzliche Regelung dieser Materie.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag II angenommen, alle anderen Anträge wurden abgelehnt.

Als § 4d einzuschalten war beantragt:

> „Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, soweit nicht Ausnahmen im Gesetze begründet sind. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.“

Der Antragsteller führte unter Berufung auf Laband's Staatsrecht und Dr. O. Dambach's Kommentar zum Postgesetz aus, daß das Telegraphengeheimniß sich auch auf die Thatsache erstrecke, daß Jemand ein Telegramm aufgegeben oder zugestellt erhalten habe. Die Regelung dieser Frage gehöre zweifellos nicht in die Telegraphenordnung, sondern in ein Gesetz.

Aus der Mitte der Kommission wurde nur das Bedenken laut, ob das Strafgesetz dadurch nicht geändert werde.

Der Vertreter der Reichspostverwaltung erklärte, daß die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über Wahrung des Telegraphengeheimnisses überflüssig sein dürfte, da dasjenige, was der Antrag ausdrücke, bereits gegenwärtig geltendes Recht sei; andererseits ständen aber der Annahme des Amendements besondere Bedenken nicht entgegen. Sowohl die Telegraphenordnung (§ 2), als auch der internationale Telegraphenvertrag (Art. 2) gewährleisteten das Telegraphengeheimniß, und daß das Telegraphengeheimniß auch die Frage umfasse: ob und mit wem Jemand ein Telegramm wechsele, sei sowohl in der Literatur allgemein anerkannt, als auch vom früheren preußischen Obertribunal auf dem analogen Gebiete des Briefgeheimnisses ausdrücklich ausgesprochen. (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 2 S. 265.) Hervorgehoben müsse aber werden, daß das Amendement in einer gewissen Disharmonie mit § 355 des Strafgesetzbuchs stehe. Der § 355 bestrafe den Telegraphenbeamten nur dann, wenn er „rechtswidrig“ den Inhalt von Telegrammen mittheile, während das Amendement jede „ungesetzliche“ Mittheilung verbiete. „Rechtswidrigkeit“ und „Ungesetzlichkeit“ deckten sich begrifflich nicht. Indessen solle auf diesen Umstand ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu § 5

lag der Antrag vor, die Worte „oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten“ zu streichen.

Der Vertreter der Reichspostverwaltung bat, den § 5 des Entwurfs unverändert anzunehmen. Wenn die Worte: „oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten" gestrichen würden, so könne allerdings niemals principaliter auf Gefängnißstrafe erkannt werden, aber die Gefängnißstrafe, welche an Stelle der etwa nicht beizutreibenden Geldstrafe zu treten hätte, würde nach § 29 St.G.B. bis zu 1 Jahr Gefängniß aufsteigen können. Wenn dagegen die Fassung des Entwurfs beibehalten würde, so könne die eventuelle Freiheitsstrafe nie mehr als sechs Monate betragen (§ 29 letzter Satz). Uebrigens dürfte es nicht ungerechtfertigt sein, wenn dem Richter die Möglichkeit gegeben wird, in besonders schweren Fällen principaliter auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag abgelehnt, § 5 unverändert angenommen; desgleichen § 6.

Zu § 7

wurde folgende Fassung beantragt:

> Die unbefugt hergestellten oder betriebenen Linien sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetze erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigte Behörde.

Der Antrag wurde damit begründet, daß die Garantie des Privateigenthums dem Regal gegenüber aufgehoben wäre, da es im Einzelfalle streitig sein könne, ob eine Telegraphenanlage berechtigt sei oder nicht. Regierungsseitig wurde unter Hinweis auf § 25 des Postgesetzes auf den § 7 nach dem Entwurf großes Gewicht gelegt, da ohne denselben das Gesetz keinen Werth habe. Es gebe nämlich möglicherweise mehrere deutsche Bundesstaaten, in welchen die Polizei ein solches Zwangsrecht nicht habe. Letzteres wurde von dem Antragsteller bestritten. Nachdem von einem Kommissionsmitgliede beantragt worden war, im Entwurfe anstatt „im Zwangswege" zu setzen „im Zwangsverfahren unter Vorbehalt des Rechtsweges", und nachdem seitens des Staatssekretärs hiergegen nichts eingewendet, vielmehr wiederholt betont worden war, daß bei der Verschiedenheit des materiellen Rechts sowohl als des Verfahrens in den einzelnen Staaten die Bestimmung des Entwurfs nur nach sehr eingehender Berathung allen Verhältnissen entsprechend zu Stande gekommen und eine Aenderung bedenklich sei, wurde obiger Antrag abgelehnt, der Gesetzentwurf aber mit der beantragten Abänderung angenommen.

Nachdem bereits bei Berathung des vorigen Paragraphen von einem Mitgliede der Kommission die Ansicht ausgesprochen worden war, daß es angezeigt erscheine, zur Sicherheit gegen Errichtung unzulässiger Anlagen die vorherige Anzeige an die Behörde vorzuschreiben, wurde in zweiter Lesung von demselben Mitgliede der Kommission beantragt: nach § 7 als

§ 7a

hinzuzufügen:

> „Behörden, Korporationen oder Privatunternehmer, welche auf Grund des §. 3 Telegraphenanlagen errichten, haben hiervon der Reichs-Telegraphenverwaltung Anzeige zu erstatten."

Der Antrag wurde regierungsseitig als im Interesse der Parteien liegend, damit Verstöße gegen das Gesetz vermieden würden, zur Annahme empfohlen, von mehreren Kommissionsmitgliedern aber als unzulässig bezeichnet, da die

Kontrole und damit auch die nöthigen Anordnungen in § 4 der Landes-Zentralbehörde übertragen seien, und überdies als gegenstandslos bekämpft, weil die Anlagen im Sinne des § 2 bereits konzessionirt, jene nach § 3 aber irgendwelcher Erlaubniß überhaupt nicht bedürften.

Nachdem von der gleichen Seite noch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß mit der Unterlassung der Anzeige eine neue Strafthat geschaffen werde und eine Kollision zwischen der Landes- und der Reichsaufsicht veranlaßt werden könne, wurde der Antrag abgelehnt.

Als

§ 7b

hinzuzufügen wurde beantragt:

„Telegraphen- und Telephon-Einrichtungen müssen so angelegt werden, daß sie gegen Einwirkungen benachbarten elektrischer Einrichtungen und Leitungen, mögen dieselben bestehen oder in Zukunft angelegt werden, möglichst in sich selbst geschützt sind."

Der Antragsteller begründet den Antrag mit dem Hinweis auf § 2 des Entwurfs eines Elektrizitätsgesetzes (Anlage 1). Ohne die Annahme dieses Antrages seien Einrichtungen für die Industrie (und zwar gerade für die kleine) in der Zukunft gefährdet.

Die Bestimmung soll verhüten, daß die Telegraphenverwaltung von anderen Anlagen die Beobachtung einer Distanz von 2 Metern verlangen könne.

Dieser Antrag solle an die Stelle des früher eingebrachten, aber zurückgezogenen Antrages treten, wonach das Inkrafttreten dieses Gesetzes erst mit der Wirksamkeit des sogenannten Elektrizitätsgesetzes stattfinden sollte.

Von Seiten des Staatssekretärs wurde dieser Antrag damit bekämpft, daß er unausführbar sei; er verlange einen gegenwärtigen Schutz gegen in der Zukunft mögliche, jetzt noch nicht bekannte Einwirkungen. Ueberdies hätten öffentliche Anstalten Anspruch auf Schutz gegen private Anstalten, nicht umgekehrt, wie der Antrag es verlange.

Die finanzielle Wirkung des Antrags würde sein, daß das Reich Millionen aufzuwenden hätte für Ausführungen neuer Stromrückleitungen.

Im Uebrigen gehörte eine Bestimmung dieser Art jedenfalls nicht in dies, sondern in ein Gesetz über elektrische Anlagen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen wurde der Antrag abgelehnt, obwohl von Seiten eines Mitantragstellers geltend gemacht wurde, der Antrag bezwecke nur, daß nicht Alles abhängig werde vom Reichstelegraphen.

In zweiter Lesung wurden zwei Anträge auf Einfügung eines § 7b eingebracht, nämlich:

I. Telegraphen- und Fernsprechanlagen müssen, sofern eine Störung anderer elektrischer Leitungen oder durch andere solche Leitungen zu befürchten ist, so eingerichtet sein, daß sie gegen die Einwirkungen anderer benachbarter elektrischer Leitungen in sich selbst geschützt sind, vorausgesetzt, daß auch diese Leitungen den nach sachverständigem Ermessen in letzterer Beziehung zu erhebenden Anforderungen genügen.

II. Ohne Genehmigung des Besitzers einer Telegraphenleitung darf keine Starkstromleitung näher als 5 Meter an seine Leitung herangelegt werden, jedoch ist er verpflichtet, gegen angemessene Entschädigung, mittelst welcher die Kosten nothwendiger Aenderungen an der Telegraphenleitung bestritten werden können, kleinere Abstände zuzulassen.

Streitigkeiten, welche über die Höhe der Entschädigung entstehen, sind im schiedsrichterlichen Verfahren, und wenn dieses zu keinem Ergebniß führt, vor dem Zivilrichter auszutragen.

Antrag I wurde von den Antragstellern unter Hinweis auf die Ausführungen in der Petition des Berliner Magistrats und unter Hinweis auf §§ 2 und 11 des Entwurfs eines sogenannten Elektrizitätsgesetzes (Anlage 1) begründet, wonach die Telegraphenverwaltung eine privilegirte Stellung beanspruche. Durch den Antrag sollen die Interessen der Städte in Ausnützung der elektrischen Kraft gewahrt werden.

Antrag II wurde mit dem Hinweis auf die Aufregung begründet, die in Städten über dieses Gesetz entstanden sei, durch die Befürchtung, es werde künftigen elektrischen Leitungen vorgegriffen. Die Entfernung von 5 Meter solle nur die Grenze angeben, innerhalb welcher eine Vereinbarung der Interessenten der Errichtung einer Anlage vorausgehen müsse.

Von den Antragstellern zu I wurde der Antrag II bekämpft, weil er das Privileg des Reichs noch erweitere und die Lage großer Städte noch verschlechtere, indem hier der Fahrdamm nicht, sondern nur der Bürgersteig für elektrische Leitungen benutzbar sei, der für Dimensionen von 5 Metern keinen Raum biete.

Die Vertreter der Reichs-Postverwaltung baten, diese Anträge abzulehnen, da dieselben überhaupt nicht in das vorliegende Gesetz, sondern u. A. in das künftige Elektrizitätsgesetz gehörten. Es sei unmöglich, aus der Fülle technischer Fragen eine einzelne herauszuheben und im vorliegenden Gesetze zur Entscheidung zu bringen.

Das gegenwärtige Gesetz gewähre in Betreff der Art der Anlegung von Telegraphen dem Reiche durchaus keine Vorrechte, sondern gebe dem Reiche nur in gewissem Umfange das Exklusivrecht zur Anlegung von Telegraphen. Wolle das Reich auf Grund dieses Gesetzes Telegraphen anlegen, so müsse es sich in Betreff der Art der Herstellung, der Benutzung des Grundes und Bodens, der Straßen u. s. w. den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterordnen, da besondere Privilegien in dieser Beziehung durch das Gesetz nicht geschaffen würden. Es sei daher eine grundlose Befürchtung, daß das Reich auf Grund des vorliegendes Gesetzes besondere Vorrechte über die Erde ꝛc. in Anspruch nehmen könne und werde.

Auf einer Seite der Kommission erklärte man sich durch die Darlegung der Vertreter der Reichs-Postverwaltung beruhigt; auch die Städte, insbesondere Berlin, hätten Ursache sich zu beruhigen, da sie gerade auf diesem Gebiete dem flachen Lande gegenüber manche Vortheile genössen. Es könne nichts schaden, wenn die Spekulation durch baldige Erlassung dieses Gesetzes etwas eingedämmt würde; das gewaltige Steigen der Elektrizitätsgesellschafts-Aktien lasse die Befürchtungen der Industrie übrigens nicht so groß erscheinen, als hier geschildert wurde. Antrag II sei zwar sympathischer, aber dennoch nicht acceptabel, weil er nur einen Punkt der ganzen Materie herausgreife.

Von einem Mitgliede der Kommission, welches in erster Lesung die Statuirung eines Expropriationsrechtes beantragt hatte, wurde daran erinnert, daß auf diesem Wege die rechtliche Grenze zu ziehen gewesen wäre, bis zu welcher Private wie Städte dem Regal gegenüber pflichtig sein sollten und wie Streitfragen auszutragen wären, ohne daß man, wie jetzt geschehe, rein technische Fragen in dieses Gesetz hineinzuziehen nöthig gehabt hätte. Gegenüber den gestellten Anträgen würde der von den Antragstellern ursprünglich intendirte Antrag, das Inkraft-

treten dieses Gesetzes auszusetzen, noch begründeter erscheinen. Uebrigens seien die zu Tage getretenen Befürchtungen offenbar übertrieben. Die ganze Frage sei in erster Reihe eine technische, in zweiter eine rechtliche, in der Hauptsache aber eine Kostenfrage, indem es sich schließlich darum handle, wer die größeren Auslagen für die gegenseitige Sicherung der Anlagen zu tragen habe, das Reich oder die Unternehmer. Da, wo wegen nicht zu hebender Hindernisse die Interessen in einer Weise kollidirten, daß eine Vereinigung unmöglich sei, müßte dem Telegraph auch ohne das Regal ein Vorrecht zugestanden werden wegen der großen Verbreitung, in der dieser mit einer Priorität von Dezennien und mit einem Grade allgemeinen Interesses allen anderen Unternehmungen gegenüberstehe, an welchen diese insgesammt nicht heranreichen. Daß das Regal vor Gericht kein unbedingtes Vorrecht begründe, sei aus den Rechtsstreiten zu ersehen, welche die amerikanische Bell-Telegraph-Monopol-Gesellschaft mit den Straßenbahngesellschaften zu bestehen gehabt habe.

Die Antragsteller zu I führten demgegenüber wiederholt aus, daß nicht allgemein, sondern nur da doppelte Leitung verlangt werden müsse, wo infolge der Rückleitung durch die Erde Störungen zu befürchten seien. Wenn aber nicht mit diesem Gesetze eine dahin gehende Regelung erfolge, so kämen die Industrie und die Städte in die Lage, ihre Unternehmungen einstellen zu müssen oder sich mit der Telegraphenverwaltung abzufinden. Bis wann das Elektrizitätsgesetz vorgelegt werden solle, sei nicht abzusehen; für ungewisse Zeit könne aber dem Staate keinesfalls die freie Verfügung über städtische Straßen eingeräumt werden. Die amerikanischen Prozesse hätten die Vorrechte der Städte für ihre Interessen klargestellt. Bis jetzt habe in Berlin in dieser Beziehung bestes Einvernehmen geherrscht; ob dies wohl auch mit diesem Gesetz noch der Fall sein würde? Der Expropriationsantrag habe nur Pflichten, keine Rechte der Städte statuirt. Dem Besitzstande könne kein Vorrecht zuerkannt werden; über solches solle eine technische Zentralstelle, etwa die physikalisch-technische Reichsanstalt entscheiden; das Bestreben, dies Gesetz und das Elektrizitätsgesetz gleichzeitig in Kraft treten zu sehen, geht davon aus, technische Fragen nicht mit diesem Gesetze zu vermengen; aber gerade die Veranlagung jenes Entwurfs rechtfertige ihren Standpunkt. Ihr Antrag sei allein geeignet, Licht und Schatten gleich zu vertheilen. Sie wünschten Prozesse vermieden zu sehen und der elektrischen Industrie einen sicheren Boden zu schaffen, indem sie die letztere mindestens eben so hoch stellen wie den Telegraphen. Sie wollten technische Fragen nicht hineintragen, sondern sie fragten einfach: wie weit reicht rechtlich eine Telegraphenleitung in der Erde?

Nach wiederholter Entgegnung von Seiten der Vertreter der Reichspostverwaltung, wobei erklärt wurde, daß der mit der Stadt Berlin abgeschlossene Vertrag auch mit diesem Gesetze ebenso abgeschlossen worden wäre, wurden bei der vorgenommenen Abstimmung beide Anträge abgelehnt.

Zu § 8, welcher in erster Lesung unveränderte Annahme gefunden hatte, wurden in zweiter Lesung folgende Anträge gestellt:

I. denselben durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Die Bestimmungen der §§ 1—7 dieses Gesetzes finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung“;

II. im § 8 des Entwurfes die Worte: „mit der Maßgabe“ und „daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen“ zu streichen.

Während der Antrag II damit begründet wurde, daß die Reservatrechte, gegen welche er gerichtet sei, keine innere Berechtigung hätten, wurde zur Be-

gründung des Antrages I vom Antragsteller ausgeführt, daß, wenn der Entwurf auch der Verfassung entspreche — was übrigens dahingestellt bleibe —, so widerstrebe es doch, Einzelstaaten von Reichswegen ein Monopol zu oktroiren, ohne die Volksvertretung gehört zu haben. Es sei ungewiß, ob die Beschlüsse, welche die Kommission gefaßt, nach dortiger Auffassung verfassungsgemäß sind und ob sie zu den dortigen Verhältnissen passen.

Die Vertreter der Reichspostverwaltung baten, den § 8 unverändert anzunehmen, indem sie ausführten, daß (wie auch in den Motiven des Gesetzentwurfs dargelegt worden) nach Art. 52 der Reichsverfassung dem Reiche die Gesetzgebung über das Telegraphenregal auch für Bayern und Württemberg mit der im § 8 des Entwurfs vorgesehenen Maßgabe zustehe.

Aus der Mitte der Kommission, die sich theils für, theils gegen den Antrag I erklärte, wurde von einer Seite insbesondere geltend gemacht, es stehe dahin, ob die von der Kommission an dem Entwurfe vorgenommenen Abänderungen nicht nach der Auffassung der württembergischen und bayerischen Bundesrathsmitglieder in Reservatrechte im Sinne des § 52 der Reichsverfassung eingriffen, worüber Sicherheit zu haben zum mindesten nothwendig sei, um dem § 8 des Entwurfs zustimmen zu können.

Antrag I wurde hierauf angenommen, Antrag II dagegen abgelehnt. Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz in der von der Kommission beschlossenen Fassung erklärten sich 10 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen.

IV.

Anlagen.

1.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die elektrischen Anlagen.

§ 1.

Die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Verwendung elektrischer, zu Beleuchtungs-, Kraftübertragungs- und anderen Zwecken dienender Ströme — elektrische Anlagen — unterliegen den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, welche vom Bundesrath erlassen werden.

§ 2.

Elektrische Leitungen, welche auf, über oder unter öffentlichem Grund und Boden geführt werden, müssen so angelegt werden, daß sie den Betrieb bereits bestehender elektrischer Anlagen nicht behindern und die Benützung des öffentlichen Grundes und Bodens für die spätere Errichtung öffentlichen Zwecken dienender elektrischer Telegraphen-, Fernsprech- oder Signalanlagen nicht unmöglich machen.

§ 3.

Zur Errichtung elektrischer Anlagen (§ 1), für welche öffentlicher Grund und Boden benutzt werden soll, ist die vorgängige Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. Elektrische Anlagen, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes errichtet worden sind und binnen sechs Monaten unter Einreichung einer Beschreibung ihres gegenwärtigen Bestandes und der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen der höheren Verwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden, bedürfen der Genehmigung nicht.

§ 4.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung nebst den zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen ist in drei Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar des Antrags nebst Anlagen ist der zuständigen Reichs- oder Staats-Telegraphenverwaltung zuzustellen. Sonstigen Verwaltungen öffentlichen Zwecken dienender Telegraphen-, Fernsprech- oder Signalanlagen, sowie den Unternehmern bereits genehmigter oder nach der Bestimmung des § 3 Absatz 2 angezeigter elektrischer Anlagen ist von dem Antrage mit der Eröffnung Kenntniß zu geben, daß dieser nebst Anlagen zu ihrer Kenntnißnahme offen liege Die vorbezeichneten Verwaltungen und Unternehmer sind befugt, binnen vier Wochen nach der Zustellung des Antrags oder Eröffnung auf Grund der Bestimmung des § 2 Widerspruch gegen die Ausführung der Anlage zu erheben.

§ 5.

Wird innerhalb der Frist Widerspruch nicht erhoben, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulässigkeit der Anlage nach den Vorschriften des § 2 und der vom Bundesrath auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen, sowie nach den bestehenden straßenbau-, bau-, feuer- und straßenpolizeilichen Bestimmungen zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung die Genehmigung zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird. Ergeben sich gegen die unbedingte Ertheilung der Genehmigung Bedenken, so sind diese vor Abgabe des Bescheides mit dem Antragsteller in mündlicher Verhandlung zu erörtern.

§ 6.

Ist Widerspruch erhoben, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Einwendungen mit den Betheiligten in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Sofern es von einem der Betheiligten beantragt wird, ist eine Begutachtung der Anlage durch Sachverständige herbeizuführen. In diesem Fall ist den Betheiligten vor der Schlußverhandlung Einsicht in die abgegebenen Gutachten zu gestatten. Nach Abschluß dieser Verhandlungen erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 5 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer wie dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 7.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an die Landes-Zentralstelle zulässig. Die Beschwerde muß zur Vermeidung des Verlustes binnen zwei Wochen eingelegt und gerechtfertigt werden. Der Bescheid über die Beschwerde ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein. Ist die Reichs-Telegraphenverwaltung bei dem Verfahren betheiligt, so steht ihr gegen die Entscheidung der Landes-Zentralbehörde binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zu. Der Bundesrath entscheidet nach Anhörung der Landes-Zentralbehörde.

§ 8.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 9.

Die Genehmigung der im § 3 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft, als keine Veränderung derselben vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, der Erneuerung nicht. Jede Abänderung der Anlage bedarf dagegen der vorgängigen Genehmigung nach Maßgabe der §§ 3 bis 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die im § 3 Absatz 2 bezeichneten Anlagen Anwendung.

§ 10.

Anschlüsse einzelner Grundstücke an eine der im § 3 bezeichneten Anlagen gelten nicht als Abänderungen im Sinne des § 9 und bedürfen der Genehmigung nicht, wenn die anzuschließenden Grundstücke unmittelbar an den öffentlichen Grund und Boden, welcher für die Anlage benutzt wird, angrenzen. Von der Ausführung solcher Anschlüsse ist der Ortspolizeibehörde mindestens eine Woche vorher Anzeige zu erstatten. Dasselbe gilt von der Anbringung von Beleuchtungskörpern an der Außenseite von Gebäuden und deren Zuleitungen.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 finden keine Anwendung:

1. auf elektrische Anlagen, für welche der Grund und Boden von Eisenbahnverwaltungen benutzt wird, soweit für sie nicht auch anderer öffentlicher Grund und Boden benutzt wird;
2. auf elektrische Anlagen der Reichs- und Staats-Telegraphenverwaltung.

Die im § 4 Absatz 2 bezeichneten Verwaltungen und Unternehmer sind berechtigt, gegen die von der Reichs- oder Staats-Telegraphenverwaltung ausgeführten elektrischen Anlagen binnen vier Wochen, nachdem deren Ausführung zu ihrer Kenntniß gelangt ist, bei der höheren Verwaltungsbehörde Widerspruch zu erheben. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht die erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückweist, ob die Anlage zu beseitigen oder vorzuschreibenden Abänderungen zu unterziehen ist. Auf das Verfahren finden die §§ 6, 7, 8 entsprechende Anwendung.

§ 12.

Anlagen der im § 1 bezeichneten Art für Räume, welche zur Abhaltung öffentlicher Schaustellungen, Festlichkeiten oder Versammlungen bestimmt sind, sowie für Räume, in welchen explodirbare Stoffe verarbeitet werden, lagern, sich bilden oder ansammeln können, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre vorschriftsmäßige Einrichtung durch die Ortspolizeibehörde festgestellt und bescheinigt worden ist.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
2. wer eine elektrische Anlage, deren Einrichtung nach § 3 der vorgängigen Genehmigung bedarf, ohne diese errichtet oder betreibt, oder die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt worden ist, nicht innehält, oder an einer solchen Anlage, ohne die vorgeschriebene Genehmigung Veränderungen vornimmt;
3. wer der Vorschrift des § 12 zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde kann in den Fällen zu 1 und 2 die Beseitigung der Anlage oder die Herstellung des den Vorschriften oder Bedingungen entsprechenden Zustandes, in dem Falle zu 3 die Einstellung des Betriebes anordnen.

§ 14.

Wer es unterläßt, die im § 10 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 15.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten, wird von den Landes-Zentralbehörden bestimmt.

In dem allgemeinen Theil der Begründung heißt es:

> Die Verwendung der Elektrizität zu Beleuchtungs- und anderen technischen Zwecken hat neuerdings einen so erheblichen, im steten Wachsen begriffenen Umfang gewonnen, daß sich das Bedürfniß herausgestellt hat, zur Abwendung der mit den elektrischen Anlagen verbundenen Gefahren gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb dieser Anlagen zu erlassen. Es kommen dabei in Betracht: die Stromerzeugungsanlagen, die Leitungen, die Installationsanlagen und die elektrotechnischen Fabriken. Die mit diesen Anlagen verbundenen Gefahren bestehen in der Möglichkeit von Unfällen in Folge der Berührung menschlicher Körper mit den elektrischen Apparaten und Leitungen, in der Feuersgefahr, in der möglichen Störung des öffentlichen Telegraphen- und Telephonbetriebes durch die für andere Zwecke bestimmten elektrischen Leitungen und in den Folgen des durch irgend einen Zufall herbeigeführten Zerreißens dicker, stark gespannter, über Häuser und Straßen fortgeführter Drähte.

Zur Sicherung gegen diese Gefahren muß Vorsorge getroffen werden, daß alle elektrischen Anlagen diejenige Einrichtung erhalten und mit denjenigen Vorkehrungen versehen werden, welche geeignet sind, die Gefahr für Menschen und die Feuersgefahr thunlichst auszuschließen, und daß die Leitungen eine Einrichtung erhalten, durch welche die gegenseitige Störung der Betriebe vermieden und das Zerreißen der Drähte thunlichst verhindert und eintretenden Falls ungefährlich gemacht wird.

Der Vorschlag, zu dem Ende alle elektrotechnischen Anlagen durch Aufnahme in das Verzeichniß des § 16 der Gewerbeordnung von vorgängiger polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen, ist bei näherer Erwägung auf das Bedenken gestoßen, daß das Verfahren, welches in diesem Falle nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eintreten würde, für eine große Zahl elektrotechnischer Anlagen eine Erschwerung und Belästigung mit sich bringen würde, welche zu der damit verbundenen Gefahr und dem dabei in Betracht kommenden öffentlichen Interesse nicht in richtigem Verhältniß stehen und auf die wünschenswerthe weitere Entwickelung der Elektrotechnik hemmend einwirken würde.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird daher der Weg besonderer gesetzlicher Regelung eingeschlagen, und zwar in der Weise, daß das gesetzliche und polizeiliche Eingreifen für die verschiedenen in Frage kommenden Anlagen nach dem Maße der damit verbundenen Gefahr und des dabei in Betracht kommenden öffentlichen Interesses verschieden bemessen wird.

Ueber die Einrichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen sollen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten derselben allgemeine polizeiliche Vorschriften erlassen werden, welche für alle Anlagen gleichmäßig verbindlich sind. Die Befolgung dieser Vorschriften soll der Regel nach nur dadurch gesichert werden, daß Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll für solche Anlagen eintreten, bei deren Einrichtung Interessen des öffentlichen Verkehrs und öffentlicher Betriebe, sowie die Verhütung gegenseitiger

Störung zu berücksichtigen sind, oder deren Betrieb mit Gefahren für weitere **Kreise** verbunden ist. Im ersteren Falle soll die Ausführung der Anlage von **einer** vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig sein, im letzteren soll vor **der** Inbetriebsetzung die Uebereinstimmung der Anlage mit den allgemeinen poli**zeilichen** Vorschriften amtlich festgestellt werden.

2.

Nach der Statistik für 1889 entfallen von den innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets aufgegebenen Telegrammen

a) auf Staatstelegramme	$0_{,85}$ %
b) auf Telegramme im großen Handels-, Börsen- und Schifffahrts-Verkehr	$31_{,73}$ %
c) auf Telegramme im Familien-Verkehr 2c.	$66_{,13}$ %
d) auf Zeitungs-Telegramme	$1_{,29}$ %
	100 %.

3.

Gegenwärtiger Umfang der Stadt-Fernsprecheinrichtungen.

(Stand am 1. November 1890.)

Angaben	Orte mit Stadt-Fernsprecheinrichtungen	Zahl der Sprechstellen insgesammt	Zahl der Sprechstellen darunter in Berlin
Ende September 1890 waren im Betriebe	221	49 222	13 716
Im Monat Oktober sind noch hergestellt bezw. in Betrieb genommen worden	11	1 211	375
Mithin waren am 1. November 1890 im Betriebe	232	50 433	14 091
Angemeldete, aber noch nicht hergestellte Anschlüsse verblieben Ende Oktober 1890	5	1 885	611
Ueberhaupt	237	52 318	14 702

4.

Umfang des Fernsprechwesens im Reichs-Postgebiet.

(Nach dem Stande vom 30. September 1890.)

I. Fernsprechbetrieb zum Anschluß der Landorte an das allgemeine Telegraphennetz
in 5744 Orten mit 38 293 km Leitungen.

II. Stadt-Fernsprecheinrichtungen:

	Sprechstellen	km Leitung im Betriebe	Gespräche täglich
221 Orte	49 222	72 268	681 274
darunter Berlin	13 716	24 307	230 714
Hamburg	5 089	6 655	69 197
Dresden	2 066	3 651	34 198
Leipzig	1 877	2 019	43 951

III. Anlagen zur Verbindung verschiedener Stadt-Fernsprecheinrichtungen mit einander.

	km Leitung	Gespräche täglich
237 Anlagen	17 106	46 307
darunter Berlin-Hamburg	296,7	195
Berlin-Braunschweig-Hannover	323,6	26
Berlin-Magdeburg	165,0	51
Berlin-Stettin	177,9	61
Berlin-Leipzig	184,0	76
Berlin-Breslau	349,3	98
Berlin-Dresden	235,1	58
Berlin-Cottbus-Görlitz	227,4	29
Bremen-Bremerhaven	68,7	229
Breslau-Beuthen (Oberschl.)	182,0	34
Cöln (Rhein)-Bonn	26,3	305
Cöln (Rhein)-Düren-Aachen	71,5	29
Frankfurt (Main)-Mannheim	93,5	111
Hamburg-Lübeck	66,5	339
Hamburg-Bremen	117,7	63
Hamburg-Kiel	94,4	30
Kiel-Flensburg	83,2	14
Leipzig-Meerane bezw. sächsische Industriebezirke	65,2	54

IV. Fernsprechanlagen in Industriebezirken:

1. Oberschlesischer Industriebezirk:

Hauptorte: Beuthen, Königshütte, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz.
250 Sprechstellen, 868 km Anschlußleitungen, 573 km Verbindungsleitungen, 3 442 Gespräche täglich.

2. Rheinischer Seidenbezirk:

Hauptorte: Crefeld, Lobberich, Viersen, Dülken, Süchteln, Uerdingen, München-Gladbach und Rheydt.
996 Sprechstellen, 1 113 km Anschlußleitungen, 288 km Verbindungsleitungen, 13 273 Gespräche täglich, in Verbindung mit
der Fernsprechanlage Barmen-Elberfeld-Langenberg und Neviges.
1 031 Sprechstellen, 1 352 km Anschlußleitungen, 201 km Verbindungsleitungen, 23 768 Gespräche täglich.

3. Niederrheinisch-westfälischer Industriebezirk:

Hauptorte: Duisburg, Ruhrort, Oberhausen (Rheinland), Mülheim (Ruhr), Essen (Ruhr), Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen (Westfalen) und Witten.
1 201 Sprechstellen, 3 933 km Anschlußleitungen, 2 450 km Verbindungsleitungen, 26 523 Gespräche täglich.

4. Bergischer Industriebezirk:

Hauptorte: Lennep, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Vohwinkel, Wermelskirchen und Radevormwald.
183 Sprechstellen, 189 km Anschlußleitungen, 234 km Verbindungsleitungen, 1 840 Gespräche täglich; in Verbindung mit
der Fernsprechanlage Barmen-Elberfeld-Langenberg und Neviges.

5. Industriebezirk der sächsischen und preußischen Oberlausitz:
Hauptorte: Bautzen, Großschönau, Löbau (Sachsen), Neugersdorf, Neusalza-Spremberg, Ostritz, Reichenau (Sachsen), Sohland (Spree), Zittau, Görlitz, Lauban, Penzig und Reichenbach (Oberlausitz).

477 Sprechstellen, 704 km Anschlußleitungen, 704 km Verbindungsleitungen, 3 676 Gespräche täglich.

V. Im Etatsjahr 1890/91 werden noch hergestellt:

a) 9 Stadt-Fernsprecheinrichtungen:

1. Kreuznach (am 12. November in Betrieb genommen),
2. Ohligs (am 1. November in Betrieb genommen),
3. Schwelm (am 25. Oktober in Betrieb genommen),
4. Coburg,
5. Frankfurt (Oder),
6. Landsberg (Warthe),
7. Durlach,
8. Trier (am 22. Oktober bereits in Betrieb genommen),
9. Allgemeine Fernsprecheinrichtung für die Kreise Halberstadt, Oschersleben und Wernigerode, sowie für die Stadt Blankenburg (Harz) mit 8 neuen Vermittelungsanstalten (am 20. Oktober in Betrieb genommen).

b) 5 Fernsprech-Verbindungsanlagen:

1. Schwelm-Barmen (am 25. Oktober bereits in Betrieb genommen),
2. Ohligs-Solingen (am 1. November bereits in Betrieb genommen),
3. Durlach-Karlsruhe (Baden),
4. Coblenz-Bonn-Cöln (Rhein),
5. Halle (Saale)-Magdeburg,
außerdem Vermehrung der Verbindungsleitungen im Industriebezirk der Oberlausitz (10. Oktober bereits in Betrieb genommen).

Gesammt-Herstellungskosten:

	Ordentliche Etatsmittel. Stadt-Fernsprech-Einrichtungen.	Ordentliche Etatsmittel. Verbindungs-Anlagen	Außerordentliche Etatsmittel (von 1888 ab).	
Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1889/90 . .	21 315 948 ℳ	1 371 201 ℳ	1 433 599 ℳ	für Umwandlung der Fernsprechlinien in Berlin in unterirdische,
	zusammen 22 687 149 ℳ			
			389 111 „	desgl. in Hamburg,
			91 833 „	für Auswechselung des Eisendrahtes gegen Bronzedraht in Verbindungsleitungen,
			817 771 „	für größere Verbindungsanlagen verausgabt,
			8 167 „	für Cöln-Bonn bestimmt,
dazu im Etatsjahr 1890/91 Stadt-Fernsprech-Einrichtungen und Verbindungsanlagen zusammen . .		5 471 620 ℳ	30 229 „	für Bonn-Coblenz bestimmt.
		28 158 769 ℳ	2 770 710 ℳ	
		Gesammtsumme 30 929 479 ℳ		

Im Fernsprechdienst sind beschäftigt:

insgesammt	1 528	Beamte
darunter in Berlin	551	„
in Hamburg	213	„

5.

Für nachstehende Verbindungsanlagen wird von den Theilnehmern eine Mindesteinnahme gewährleistet.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Fernsprech-Verbindungsanlage	Länge km	Betrag der Mindest-einnahme M.
1	Mülhausen—Thann	20,54	1 600
2	Hamburg—Lübeck	66,60	5 400
3	Frankfurt a./M.—Mannheim	86,80	8 000
4	Mannheim—Heidelberg	20,26	3 000
5	Frankfurt a./M.—Kastel—Wiesbaden	45,45	1 800
6	Berlin—Stettin	176,96	5 000
7	Frankfurt a./M.—Darmstadt	29,65	2 500
8	Düsseldorf—Duisburg	28,25	3 500
9	Dresden—Freiberg (Sachsen)	36,45	2 200
10	Hamburg—Kiel	94,44	6 000
11	Kiel—Flensburg	83,16	2 500
12	Verbindungsanlage zwischen den Hauptorten des Sächsischen Industriebezirks	187,08	24 000
13	Gummersbach—Elberfeld	53,28	3 000
14	Aachen—Düren—Köln	71,48	5 500
15	Magdeburg—Bernburg (einschl. Bernburg—Staßfurt und Bernburg—Aschersleben	122,80	9 300
16	Chemnitz—Limbach	14,57	3 500
17	Kiel—Neumünster	31,59	1 800
18	Frankfurt a./M.—Hanau	34,40	1 500
19	Dresden—Meißen	24,13	2 100
20	Nienburg—Calbe (Saale)	12,46	2 200
21	Pforzheim—Stuttgart	14,00	760 (für das Reichs-Telegr.-Gebiet)
22	Reichenbach (Voigtl.)—Greiz—Gera	44,55	4 600
23	Bernburg—Cöthen—Dessau	58,77	5 100
24	Magdeburg—Halberstadt	53,63	6 800
25	Halle—Zeitz	53,00	3 500
26	Breslau—Brieg	43,21	3 500
27	Gleiwitz—Ratibor	44,00	20 000 (auf 5 Jahre jährlich 4000 M)
28	Königsberg—Pillau	58,60	5 000
29	Mannheim—Heilbronn	64,90	1 500 (für das Reichs-Telegr.-Gebiet und auf 4 Jahre)
30	Breslau—Waldenburg	75,30	6 500
31	Halle—Magdeburg	88,00	15 000
32	Cöln-Coblenz	85,30	7 500

6.

Verzeichniß

derjenigen Fernsprech-Verbindungsanlagen, bei welchen die gewährleisteten Mindesteinnahmen durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckt wurden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Fernsprech-Verbindungsanlage	Gewährleistete Mindesteinnahme ℳ	Aufgekommene Gebühren im Betriebsjahre 1889 ℳ	1890 ℳ
1	Dresden—Freiberg (S.)	2 200	1 813	2 107
2	Gummersbach—Elberfeld	3 000	1 014	693
3	Magdeburg—Bernburg	9 300	6 581	
4	Nienburg—Calbe (S.)	2 200	1 144	} 14 399
5	Bernburg—Dessau	5 100	4 565	
6	Magdeburg—Halberstadt	6 800	6 953,50	4 676
7	Kiel—Neumünster	1 800	1 053	840
8	Dresden—Meißen	2 100	2 049	2 168
9	Reichenbach (V.)—Greiz—Gera	4 600	2 897	3 188
10	Halle (S.)—Zeitz	3 500	1 117	1 408
11	Breslau—Brieg (Bz. Breslau)	3 500	2 541,50	1 932
12	Gleiwitz—Ratibor	4 000	2 082,50	1 296
13	Königsberg (Pr.)—Pillau	5 000	2 757	—

Das vorläufige Ergebniß der Volkszählung
vom 1. Dezember 1890

für den preußischen Staat, dessen Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bezw. Oberämter, nebst einem Anhange, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

(Nach der Statist. Korrespondenz.)

In der am 31. Januar d. Js. ausgegebenen Sondernummer der Statistischen Korrespondenz hatten wir für die preußischen Stadtgemeinden von mehr als 10 000 Bewohnern das vorläufige Ergebniß der letzten Volkszählung mitgetheilt. Nunmehr vermögen wir auch für den preußischen Staat, dessen Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bezw. Oberämter, sowie für die unter preußischer Verwaltung stehenden Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bezw. deren Kreise über das vorläufige, mit dem der vorhergehenden Zählung in Vergleichung gestellte Ergebniß zu berichten. Die bei einigen Stadtkreisen, namentlich bei Berlin und Hannover, vorkommenden, nicht unbedeutenden Abweichungen der in der umstehenden Tabelle aufgeführten von den in jener Sondernummer veröffentlichten Bevölkerungszahlen beruhen bezüglich Berlins auf neueren, zu amtlicher Kenntniß gelangten Angaben des städtischen statistischen Amtes, bezüglich der übrigen Stadtkreise auf der Beseitigung von Zähllücken, sowie von Rechenfehlern in den an das Königliche statistische Bureau eingereichten Zähler-Kontrollisten F und Ortslisten G. Die weiterhin nach der vorläufigen Feststellung mitgetheilten Bevölkerungszahlen können selbstverständlich auf volle Zuverlässigkeit noch keinen Anspruch machen und deshalb auch nicht die Unterlage bilden für die Entscheidung von staatsrechtlichen oder Verwaltungsfragen, bei denen die Bevölkerungszahl als ausschlaggebend in Betracht kommt. Doch bieten diese Zahlen im Großen und Ganzen immerhin ein ziemlich zutreffendes Bild von der im preußischen Staate und dessen einzelnen Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen bezw. Oberämtern während des abgelaufenen Jahrfünftels stattgehabten Volkszunahme, sowie von den während dieses Zeitraumes in der Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Landestheile eingetretenen Veränderungen. Die Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung im preußischen Staate (auch für 1871 und 1875 mit Einschluß des damals noch selbständigen Herzogthums Lauenburg) hat nämlich betragen

im Jahre	nach der vorläufigen Ermittelung	nach der endgültigen Feststellung	Berichtigung der vorläufigen Ermittelung
1871 (mit Truppen in Frankr.)	24 681 880	24 689 252	+ 7 372
1875	25 772 562	25 742 404	− 30 158
1880	27 251 067	27 279 111	+ 28 044
1885	28 313 833	28 318 470	+ 4 637
1890	29 957 302	.	.

Das vorläufige Ergebniß der letzten Zählung ist hiernach dem endgültigen beträchtlich näher gekommen als in früherer Zeit. Im Jahre 1875 hatten bei der Aufnahme noch viele Doppelzählungen stattgefunden, welche erst bei der Aufbereitung der Zählkarten behufs Feststellung des endgültigen Ergebnisses dieser Aufnahme bemerkt wurden. In den Jahren 1871, 1880 und 1885 handelte

es sich dagegen fast ausschließlich um die Beseitigung von Zähllücken, deren Vorhandensein ebenfalls erst bei der mit der ersten Auszählung der Zählkarten verbundenen sorgfältigen Prüfung und Vergleichung der Haushaltungs-Verzeichnisse B mit den Kontrollisten F und Zählkarten A entdeckt worden ist, während bei den letztgenannten beiden Aufnahmen Doppelzählungen nur verhältnißmäßig selten vorgekommen sind. Das endgültige Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 wird im nächsten Herbst mitgetheilt werden können. Die ortsanwesende Bevölkerung des preußischen Staates war nach der vorläufigen Ermittelung des Zählungsergebnisses am 1. Dezember v. Js. auf 29 957 302 Personen gestiegen und hat sich demnach in den letzten fünf Jahren um 1 643 469 Personen, d. h. um 5,79 Proz. des Bestandes vom 1. Dezember 1885 oder durchschnittlich jährlich um 1,13 Proz. vermehrt, obschon auch in diesem Jahrfünfte ein erheblicher Theil der natürlichen Bevölkerungsvermehrung durch den Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung verloren gegangen ist. Die Volkszunahme ist diesmal eine viel größere, als im vorhergehenden Jahrfünfte und wird in den letzten fünf Zählumläufen nur von einem einzigen, dem vom 1. Dezember 1875 bis 1880 reichenden, um einen geringen Betrag übertroffen. Seit dem Jahre 1867, wo der preußische Staat (das Herzogthum Lauenburg eingerechnet) im Wesentlichen bereits seine jetzige Ausdehnung erreicht hatte, vermehrte sich seine Bevölkerung um 5 935 862 Personen oder 24,71 Proz. Dies ergiebt eine jährliche Volkszunahme von 0,97 Proz. Innerhalb dieser 23 Jahre war das Anwachsen der Bevölkerung indessen keineswegs ein gleichmäßiges, wenn auch jederzeit höher als in fast allen übrigen europäischen Staaten sowie im Reichsgebiete durchschnittlich. Es fanden in diesem Zeitraume vier Volkszählungen — in den Jahren 1871, 1875, 1880 und 1885 — statt, nach deren Ergebniß betrug

am	die Volkszahl einschl. d. Herzogthums Lauenburg	die durchschnittliche jährliche Volkszunahme bis zur nächsten Volkszählung Personen	Prozent
3. Dezember 1867	24 021 440	166 953	0,69
1. „ 1871	24 689 252	263 288	1,05
1. „ 1875	25 742 404	307 341	1,17
1. „ 1880	27 279 111	207 872	0,75
1. „ 1885	28 318 470	328 694	1,13
1. „ 1890	29 957 302		

In den einzelnen Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen war auch während des abgelaufenen Jahrfünftes das Anwachsen der Bevölkerung ein sehr verschiedenes. Unter ersteren zeigte der Stadtkreis Berlin die weitaus stärkste Zunahme (20,07 Proz.); dann folgen Westphalen (10,17 Proz.), Brandenburg (8,54 Proz.) und Rheinland (8,42 Proz.). Am geringsten war das Anwachsen in Pommern (1,04 Proz.); Ostpreußen und die Hohenzollernschen Lande nahmen um 0,07 bezw. 0,86 Proz. ab. Von den Regierungsbezirken treten Potsdam (14,59 Proz.), Arnsberg (12,86 Proz.) und Düsseldorf (12,49 Proz.) durch die größte, Königsberg (0,05 Proz.) und Liegnitz (1,14 Proz.) durch die geringste Volkszunahme hervor; die 4 Bezirke Sigmaringen, Stralsund, Köslin und Gumbinnen erfuhren eine geringe Abnahme. Unter den 546 Kreisen (einschließlich des Stadtkreises Berlin und der 4 Hohenzollernschen Oberämter) weisen 378 ein Anwachsen, 168 eine Abnahme der Bevölkerung aus. Die 57 Stadtkreise zeigen, mit Ausnahme von Stralsund, Emden und Nordhausen (— 4,01 2,31 0,85 Proz.),

eine Zunahme; diese erscheint am stärksten in Charlottenburg, Spandau, Kiel, Harburg, Magdeburg, Duisburg Erfurt, Halle a. S., Kottbus, Essen und Berlin (mit 81,43 bis 20,07 Proz.), am geringsten dagegen in Celle, Posen, Hanau, Frankfurt a. O., Koblenz und Danzig (mit 0,59 bis 5,05 Proz.). Von den übrigen 489 Kreisen bezw. Oberämtern treten durch die stärkste Volkszunahme hervor Teltow, Gelsenkirchen, Niederbarnim, Dortmund, Recklinghausen, Posen Ost, Zabrze, Beuthen in O. S. und Hannover (mit 36,17 bis 20,59 Proz.), wogegen die Kreise Schlochau, Adelnau, Kempen in Pos., Friedeberg i. Neum., Kosten, Loebschütz, Rawitsch, Kammin und Wipperfürth die geringste, jedoch immer noch eine Zunahme aufweisen. Die 168 Kreise, in welchen gegen den Bevölkerungsstand vom 1. Dezember 1885 eine Volksabnahme festzustellen war, gehören der Mehrzahl nach (106) den 6 östlichen Provinzen der Monarchie an; doch kommen in allen Provinzen außer Westphalen solche vor. Von diesen Kreisen entfallen auf Ostpreußen 24, Westpreußen 10, Brandenburg 12, Pommern 18, Posen 12, Schlesien 30, Sachsen 7, Schleswig 12, Hannover 12, Hessen-Nassau 15, Rheinland 13 und Hohenzollern 3.

Am geringsten war die Volksabnahme in den Kreisen Guben, Unterlahnkreis, Wolfhagen, Labiau, Niederung, Neutomischel, Neustettin, Mogilno, Diepholz, Schleiden, Osterburg, Oberlahnkreis und Lüneburg (0,01 bis 0,24 Proz.), am stärksten hingegen in den Kreisen Wohlau, Pr. Holland, Friedland, Angerburg, Gerdauen, Pr. Eylau, Militsch, Steinau, Prüm, Erkelenz, Guhrau, Mohrungen, Eiderstedt, Grottkau, Rastenburg und Stuhm (von 6,19 bis 3,94 Proz.). Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß in einigen der vorgenannten Kreise (Wohlau, Friedland und Guhrau) der Stand der Bevölkerung durch die Aufhebung bisher bestandener Garnisonen vermindert worden ist.

Die unter preußischer Verwaltung stehenden Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, welche im letztvorhergehenden Zählungsumlaufe eine äußerst geringe Volkszunahme (nur 0,08 Proz. in fünf Jahren — der Kreis der Twiste war sogar um 1,75 Proz. zurückgegangen) ausgewiesen hatten, zeigen nach der Aufnahme vom 1. Dezember v. Js. ein beträchtlich höheres Anwachsen (1,25 Proz.) ihrer Bevölkerung, an welchem alle vier Kreise betheiligt sind. Gerade der Kreis der Twiste hat in dem letzten Zählungsumlaufe die stärkste (2,69 Proz.) und der Kreis der Eder, dessen Volkszahl von 1880 bis 1885 um 1,47 Proz. und mehr als jeder andere zugenommen hatte, diesmal die geringste (0,24 Proz.) Volkszunahme ergeben. Das Fürstenthum Pyrmont hatte ein solche von 1,59 Proz. und der waldeckische Kreis des Eisenberges von 0,63 Proz. zu verzeichnen.

Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Ortsanwesende am 1. Dezember 1890	Ortsanwesende am 1. Dezember 1885	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890 Prozent
A. Staat	**29 957 302**	**28 318 470**	**+1 638 832**	+ 5,79
B. Provinzen:				
I. Ostpreußen	1 958 132	1 959 475	— 1 343	— 0,07
II. Westpreußen	1 433 480	1 408 229	+ 25 251	+ 1,79
III. Stadtkreis Berlin	1 579 244	1 315 287	+ 263 957	+ 20,07
IV. Brandenburg	2 542 401	2 342 411	+ 199 990	+ 8,54
V. Pommern	1 521 211	1 505 575	+ 15 636	+ 1,04
VI. Posen	1 752 094	1 715 618	+ 36 476	+ 2,13
VII. Schlesien	4 223 807	4 112 219	+ 111 588	+ 2,71
VIII. Sachsen	2 579 852	2 428 367	+ 151 485	+ 6,24
IX. Schleswig-Holstein	1 217 393	1 150 306	+ 67 087	+ 5,83
X. Hannover	2 280 491	2 172 702	+ 107 789	+ 4,96
XI. Westfalen	2 428 736	2 204 580	+ 224 156	+ 10,17
XII. Hessen-Nassau	1 664 000	1 592 454	+ 71 546	+ 4,49
XIII. Rheinland	4 710 313	4 344 527	+ 365 786	+ 8,42
XIV. Hohenzollern	66 148	66 720	— 572	— 0,86
C. Regierungsbezirke:				
1. Königsberg	1 171 727	1 171 116	+ 611	+ 0,05
2. Gumbinnen	786 405	788 359	— 1 954	— 0,25
3. Danzig	589 265	578 770	+ 10 495	+ 1,81
4. Marienwerder	844 215	829 459	+ 14 756	+ 1,78
5. Stadtkreis Berlin	1 579 244	1 315 287	+ 263 957	+ 20,07
6. Potsdam	1 404 960	1 226 120	+ 178 840	+ 14,59
7. Frankfurt	1 137 441	1 116 291	+ 21 150	+ 1,89
8. Stettin	749 034	728 046	+ 20 988	+ 2,88
9. Köslin	563 770	567 364	— 3 594	— 0,63
10. Stralsund	208 407	210 165	— 1 758	— 0,84
11. Posen	1 126 879	1 106 959	+ 19 920	+ 1,80
12. Bromberg	625 215	608 659	+ 16 556	+ 2,72
13. Breslau	1 599 232	1 579 248	+ 19 984	+ 1,27
14. Liegnitz	1 047 196	1 035 376	+ 11 820	+ 1,14
15. Oppeln	1 577 379	1 497 595	+ 79 784	+ 5,33
16. Magdeburg	1 071 251	989 760	+ 81 491	+ 8,23
17. Merseburg	1 075 547	1 027 228	+ 48 319	+ 4,70
18. Erfurt	433 054	411 379	+ 21 675	+ 5,27
19. Schleswig	1 217 393	1 150 306	+ 67 087	+ 5,83
20. Hannover	528 094	484 880	+ 43 214	+ 8,91
21. Hildesheim	476 236	458 692	+ 17 544	+ 3,82
22. Lüneburg	419 937	400 264	+ 19 673	+ 4,92
23. Stade	338 331	325 916	+ 12 415	+ 3,81
24. Osnabrück	299 889	291 125	+ 8 764	+ 3,01
25. Aurich	218 004	211 825	+ 6 179	+ 2,92
26. Münster	536 251	494 275	+ 41 976	+ 8,49
27. Minden	549 808	520 617	+ 29 191	+ 5,61
28. Arnsberg	1 342 677	1 189 688	+ 152 989	+ 12,86
29. Kassel	820 791	801 199	+ 19 592	+ 2,45
30. Wiesbaden	843 209	791 255	+ 51 954	+ 6,57
31. Koblenz	633 641	616 554	+ 17 087	+ 2,77
32. Düsseldorf	1 973 107	1 753 952	+ 219 155	+ 12,49
33. Köln	826 827	754 228	+ 72 599	+ 9,63
34. Trier	712 161	675 225	+ 36 936	+ 5,47
35. Aachen	564 577	544 568	+ 20 009	+ 3,67
36. Sigmaringen	66 148	66 720	— 572	— 0,86

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
I. Provinz Ostpreußen.				
1. Reg.-Bez. Königsberg.				
1. Memel	59 401	58 551	+ 850	+ 1,45
2. Fischhausen	51 840	52 243	— 403	— 0,77
3. *Königsberg i. Pr.	161 528	151 151	+ 10 377	+ 6,87
4. Königsberg i. Pr.	55 067	53 972	+ 1 095	+ 2,03
5. Labiau	53 105	53 150	— 45	— 0,08
6. Wehlau	48 590	50 056	— 1 466	— 2,93
7. Gerdauen	35 175	37 298	— 2 123	— 5,69
8. Rastenburg	43 275	45 132	— 1 857	— 4,11
9. Friedland	42 844	45 553	— 2 709	— 5,95
10. Preußisch Eylau	52 911	55 828	— 2 917	— 5,22
11. Heiligenbeil	44 782	46 332	— 1 550	— 3,35
12. Braunsberg	52 193	53 469	— 1 276	— 2,39
13. Heilsberg	53 520	55 495	— 1 975	— 3,56
14. Rössel	49 290	50 167	— 877	— 1,75
15. Allenstein	77 338	68 973	+ 8 365	+ 12,13
16. Ortelsburg	70 323	69 040	+ 1 283	+ 1,86
17. Neidenburg	56 223	57 001	— 778	— 1,36
18. Osterode i. Ostpr.	69 450	67 694	+ 1 756	+ 2,59
19. Mohrungen	53 448	55 869	— 2 421	— 4,33
20. Preußisch Holland	41 424	44 142	— 2 718	— 6,16
2. Reg.-Bez. Gumbinnen.				
21. Heydekrug	42 119	42 341	— 222	— 0,52
22. Niederung	55 609	55 677	— 68	— 0,12
23. Tilsit	71 648	69 619	+ 2 029	+ 2,91
24. Ragnit	54 738	54 391	+ 347	+ 0,64
25. Pillkallen	46 682	46 397	+ 285	+ 0,61
26. Stallupönen	45 308	45 799	— 491	— 1,07
27. Gumbinnen	48 840	47 848	+ 992	+ 2,07
28. Insterburg	71 828	72 060	— 232	— 0,32
29. Darkehmen	34 222	35 246	— 1 024	— 2,91
30. Angerburg	35 906	38 163	— 2 257	— 5,91
31. Goldap	44 972	45 442	— 470	— 1,03
32. Oletzko	40 404	41 273	— 869	— 2,11
33. Lyck	54 787	53 797	+ 990	+ 1,84
34. Lötzen	41 752	42 666	— 914	— 2,14
35. Sensburg	48 742	48 937	— 195	— 0,40
36. Johannisburg	48 848	48 703	+ 145	+ 0,30
II. Provinz Westpreußen.				
3. Reg.-Bez. Danzig.				
37. *Elbing	41 578	38 278	+ 3 300	+ 8,62
38. Elbing	37 541	37 395	+ 146	+ 0,39
39. Marienburg i. Westpr.	58 668	59 831	— 1 163	— 1,94
40. *Danzig	120 459	114 805	+ 5 654	+ 4,92
42. Danziger Niederung	33 911	34 293	— 382	— 1,11
41. Danziger Höhe	39 772	39 231	+ 541	+ 1,38
43. Dirschau	36 472	36 313	+ 159	+ 0,44
44. Preußisch Stargard	49 514	48 697	+ 817	+ 1,68
45. Berent	45 959	46 374	— 415	— 0,89
46. Karthaus	59 687	58 818	+ 869	+ 1,48
47. Neustadt i. Westpr.	41 645	40 032	+ 1 613	+ 4,03
48. Putzig	24 059	24 703	— 644	— 2,61

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember. 1890	1885	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890 überhaupt	Prozent
4. Reg.-Bez. Marienwerder.				
49. Stuhm	36 066	37 547	— 1 481	— 3,94
50. Marienwerder	63 657	64 025	— 368	— 0,57
51. Rosenberg i. Westpr.	48 906	49 571	— 665	— 1,34
52. Löbau i. Westpr.	52 034	52 775	— 741	— 1.40
53. Strasburg i. Westpr.	52 864	51 693	+ 1 171	+ 2,27
54. Briesen	39 878	39 308	+ 570	+ 1,45
55. Thorn	87 518	77 868	+ 9 650	+ 12,39
56. Kulm	45 762	46 340	— 578	— 1,25
57. Graudenz	63 268	60 850	+ 2 418	+ 3,97
58. Schwetz	78 485	76 229	+ 2 256	+ 2,96
59. Tuchel	27 641	27 772	— 131	— 0,47
60. Konitz	52 414	50 711	+ 1 703	+ 3,36
61. Schlochau	64 952	64 945	+ 7	+ 0,01
62. Flatow	65 111	64 717	+ 394	+ 0,61
63. Deutsch Krone	65 659	65 108	+ 551	+ 0,85
III. 5. (64.) Stadtkreis Berlin.	1 579 244	1 315 287	+ 263 957	+ 20,07
IV. Provinz Brandenburg.				
6. Reg.-Bez. Potsdam.				
65. Prenzlau	56 072	55 403	+ 669	+ 1,21
66. Templin	45 258	43 980	+ 1 278	+ 2,91
67. Angermünde	64 704	64 974	— 270	— 0,42
68. Oberbarnim	84 373	79 981	+ 4 392	+ 5,49
69. Niederbarnim	188 015	144 716	+ 43 299	+ 29,92
70. * Charlottenburg	76 873	42 371	+ 34 502	+ 81,43
71. Teltow	222 098	163 107	+ 58 991	+ 36,17
72. Beeskow-Storkow	43 610	42 991	+ 619	+ 1,44
73. Jüterburg-Luckenw.	67 106	64 768	+ 2 338	+ 3,61
74. Zauch-Belzig	77 097	74 482	+ 2 615	+ 3,51
75. * Potsdam	54 161	50 877	+ 3 284	+ 6,45
76. * Spandau	45 364	32 009	+ 13 355	+ 41,72
77. Osthavelland	67 629	60 898	+ 6 731	+ 11,05
78. * Brandenburg a./H.	37 823	33 129	+ 4 694	+ 14,17
79. Westhavelland	59 067	55 407	+ 3 660	+ 6,61
80. Ruppin	76 215	77 581	— 1 366	— 1,76
81. Ostprignitz	66 824	67 137	— 313	— 0,47
82. Westprignitz	72 671	72 309	+ 362	— 0,50
7. Reg.-Bez. Frankfurt.				
83. Königsberg i./Nm.	97 740	96 535	+ 1 205	+ 1,25
84. Soldin	48 356	47 988	+ 368	+ 0,77
85. Arnswalde	41 987	42 336	— 349	— 0,82
86. Friedeberg i./Nm.	57 148	57 130	+ 18	+ 0,03
87. Landsberg	89 692	88 130	+ 1 562	+ 1,77
88. Lebus	92 398	93 015	— 617	— 0,66
89. * Frankfurt a./O.	55 724	54 085	+ 1 639	+ 3,03
90. Weststernberg	45 026	45 533	— 507	— 1,11
91. Oststernberg	50 456	51 419	— 963	— 1,87
92. Züllichau-Schwieb	49 448	50 347	— 899	— 1,79
93. Krossen	60 513	61 379	— 866	— 1,41
94. * Guben	29 420	27 091	+ 2 329	+ 8,60
95. Guben	42 438	42 444	— 6	— 0,01
96. Lübben	33 867	34 716	— 849	— 2,45

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
Noch: 7. Reg.-Bez. Frankfurt.				
97. Luckau	63 767	63 420	+ 347	+ 0,55
98. Kalau	58 622	55 024	+ 3 598	+ 6,54
99. * Kottbus	34 909	28 249	+ 6 660	+ 23,58
100. Kottbus	52 670	51 528	+ 1 142	+ 2,22
101. Sorau	108 551	100 803	+ 7 748	+ 7,69
102. Spremberg	24 709	25 119	— 410	— 1,63
V. Provinz Pommern.				
8. Reg.-Bez. Stettin.				
103. Demmin	46 319	46 464	— 145	— 0,31
104. Anklam	30 696	31 088	— 392	— 1,26
105. Usedom-Wollin	49 041	48 855	+ 186	+ 0,38
106. Ueckermünde	50 782	48 693	+ 2 089	+ 4,29
107. Randow	115 348	109 462	+ 5 886	+ 5,38
108. * Stettin	116 239	99 543	+ 16 696	+ 16,77
109. Greifenhagen	50 711	52 158	— 1 447	— 2,77
110. Pyritz	43 621	43 968	— 347	— 0,79
111. Saatzig	68 053	66 688	+ 1 365	+ 2,05
112. Naugard	54 317	55 208	— 891	— 1,61
113. Kammin	43 662	43 626	+ 36	+ 0,08
114. Greifenberg	35 038	36 257	— 1 219	— 3,36
115. Regenwalde	45 207	46 036	— 829	— 1,80
9. Reg.-Bez. Köslin.				
116. Schivelbein	18 723	19 002	— 279	— 1,47
117. Dramburg	35 813	35 943	— 130	— 0,36
118. Neustettin	74 369	74 463	— 94	— 0,13
119. Belgard	44 572	45 732	— 1 160	— 2,54
120. Kolberg-Köslin	52 236	51 138	+ 1 098	+ 2,15
121. Köslin	45 307	45 101	+ 206	+ 0,46
122. Bublitz	20 345	21 003	— 658	— 3,13
123. Schlawe	73 223	75 447	— 2 224	— 2,95
124. Rummelsburg	33 125	34 003	— 878	— 2,58
125. Stolp	98 793	98 510	+ 283	+ 0,29
126. Lauenburg i. Pom.	43 550	42 876	+ 674	+ 1,57
127. Bütow	23 714	24 146	— 432	— 1,79
10. Reg.-Bez. Stralsund.				
128. Rügen	45 217	45 039	+ 178	+ 0,40
129. * Stralsund	27 822	28 984	— 1 162	— 4,01
130. Franzburg	40 861	41 985	— 1 124	— 2,68
131. Greifswald	59 906	58 551	+ 1 355	+ 2,31
132. Grimmen	34 601	35 606	— 1 005	— 2,82
VI. Provinz Posen.				
11. Reg.-Bez. Posen.				
133. Wreschen	32 808	32 612	+ 196	+ 0,60
134. Jarotschin	44 529	43 548	+ 981	+ 2,25
135. Schroda	52 120	52 939	— 819	— 1,55
136. Schrimm	52 813	53 508	— 695	— 1,30
137. * Posen	69 631	68 315	+ 1 316	+ 1,93
138. Posen Ost	46 995	37 658	+ 9 337	+ 24,79
138. Posen West	35 222	34 128	+ 1 094	+ 3,21
140. Obornik	48 207	48 092	+ 115	+ 0,24

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
Noch: 11. Reg.-Bez. Posen.				
141. Samter	54 483	53 113	+ 1 370	+ 2,58
142. Birnbaum	27 578	27 252	+ 326	+ 1,20
143. Schwerin a./W.	22 348	22 632	— 284	— 1,25
144. Meseritz	49 433	49 663	— 230	— 0,46
145. Neutomischel	31 927	31 964	— 37	— 0,12
146. Grätz	32 706	31 437	+ 1 269	+ 4,04
147. Bomst	58 794	58 165	+ 629	+ 1,08
148. Fraustadt	28 145	28 933	— 788	— 2,72
149. Schmiegel	34 568	34 022	+ 546	+ 1,60
150. Kosten	42 141	42 116	+ 25	+ 0,06
151. Lissa	38 998	37 945	+ 1 053	+ 2,78
152. Rawitsch	49 263	49 227	+ 36	+ 0,07
153. Gostyn	39 196	38 000	+ 1 196	+ 3,15
154. Koschmin	29 775	29 444	+ 331	+ 1,12
155. Krotoschin	42 954	42 403	+ 551	+ 1,30
156. Pleschen	32 012	31 551	+ 461	+ 1,46
157. Ostrowo	32 771	31 779	+ 992	+ 3,12
158. Adelnau	31 946	31 941	+ 5	+ 0,02
159. Schildberg	32 517	31 584	+ 933	+ 2,95
160. Kempen i. Posen	32 999	32 988	+ 11	+ 0,03
12. Reg.-Bez. Bromberg.				
161. Filehne	32 514	32 006	+ 508	+ 1,59
162. Czarnikau	38 662	38 766	— 104	— 0,27
163. Kolmar i. Posen	60 074	57 643	+ 2 431	+ 4,22
164. Wirsitz	58 304	57 367	+ 937	+ 1,63
165. * Bromberg	41 451	36 294	+ 5 157	+ 14,21
166. Bromberg	74 270	72 088	+ 2 182	+ 3,03
167. Schubin	44 386	44 930	— 544	+ 1,21
168. Inowrazlaw	61 728	57 763	+ 3 965	— 6,86
169. Strelno	31 125	31 254	— 129	— 0,41
170. Mogilno	40 195	40 265	— 70	— 0,17
171. Znin	31 590	31 733	— 143	— 0,45
172. Wongrowitz	43 817	42 767	+ 1 050	+ 2,46
173. Gnesen	42 444	40 521	+ 1 923	+ 4,75
174. Witkowo	24 655	25 262	— 607	— 2,40
VII. Provinz Schlesien.				
13. Reg.-Bez. Breslau.				
175. Namslau	36 607	37 738	— 1 131	— 3,00
176. Groß-Wartenberg	49 961	51 197	— 1 236	— 2,41
177. Oels	65 922	67 443	— 1 521	— 2,26
178. Trebnitz	51 243	52 126	— 883	— 1,69
179. Militsch	51 249	53 955	— 2 746	— 5,09
180. Guhrau	35 349	36 995	— 1 606	— 4,34
181. Steinau	23 743	24 924	— 1 181	— 4,74
182. Wohlau	45 027	47 999	— 2 972	— 6,19
183. Neumarkt	55 821	57 678	— 1 857	— 3,22
184. * Breslau	335 174	299 640	+ 35 534	+ 11,86
185. Breslau	82 229	80 653	+ 1 576	+ 1,95
186. Ohlau	55 126	56 409	— 1 283	— 2,27
187. Brieg	61 764	60 820	+ 944	+ 1,55
188. Strehlen	36 697	37 614	— 917	— 2,44
189. Nimptsch	30 805	31 656	— 851	— 2,69

Kreise (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember. 1890	1885	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890 überhaupt	Prozent
Noch: 13. Reg.-Bez. Breslau.				
190. Münsterberg	32 338	33 154	— 816	— 2,46
191. Frankenstein	48 579	50 193	— 1 614	— 3,22
192. Reichenbach	67 998	68 826	— 828	— 1,20
193. Schweidnitz	95 986	95 011	+ 975	+ 1,03
194. Striegau	42 162	41 075	+ 1 087	+ 2,65
195. Waldenburg	122 982	117 684	+ 5 298	+ 4,50
196. Glatz	62 981	64 442	— 1 461	— 2,27
197. Neurode	49 738	51 062	— 1 324	— 2,59
198. Habelschwerdt	59 751	60 954	— 1 203	— 1,97
14. Reg.-Bez. Liegnitz.				
199. Grünberg	53 901	52 764	+ 1 137	+ 2,15
200. Freistadt	52 574	51 703	+ 871	+ 1,68
201. Sagan	56 094	56 536	— 442	— 0,78
202 Sprottau	36 727	35 827	+ 900	+ 2,51
203. Glogau	74 475	75 990	— 1 515	— 1,99
204. Lüben	33 014	33 630	— 616	— 1,83
205. Bunzlau	61 024	59 573	— 1 451	+ 2,44
206. Goldberg-Hainau	49 922	49 854	+ 68	+ 0,14
207. *Liegnitz	46 852	43 347	+ 3 505	+ 8,09
208. Liegnitz	43 200	44 945	+ 1 745	— 3,88
209. Jauer	35 020	35 118	— 98	— 0,28
210. Schönau	24 087	24 928	— 841	— 3,37
211. Bolkenhain	31 253	31 805	+ 552	— 1,74
212. Landeshut	48 808	48 588	+ 220	+ 0,45
213. Hirschberg	70 174	69 732	— 442	+ 0,63
214. Löwenberg	61 562	63 243	— 1 681	— 2,66
215. Lauban	68 237	67 113	+ 1 124	+ 1,67
216. * Görlitz	62 135	55 702	+ 6 433	+ 11,55
217. Görlitz	52 633	50 998	+ 1 635	+ 3,21
218. Rothenburg i./O. L.	51 819	50 919	+ 900	+ 1,77
219. Hoyerswerda	33 685	33 061	+ 624	+ 1,89
15. Reg.-Bez. Oppeln.				
220. Kreuzburg	44 066	43 826	+ 240	+ 0,55
221. Rosenberg i. O. S.	47 696	46 888	+ 808	+ 1,72
222. Oppeln	120 782	115 372	+ 5 410	+ 4,69
223. Gr. Strehlitz	67 408	65 302	+ 2 106	+ 3,23
224 Lublinitz	43 895	44 087	— 192	— 0,44
225. Tost-Gleiwitz	100 670	95 654	+ 5 016	+ 5,24
226. Tarnowitz	52 026	47 856	+ 4 170	+ 8,71
227. * Beuthen i. O. S.	30 823	26 484	+ 4 339	+ 16,38
228. Beuthen i. O. S.	127 856	105 514	+ 22 342	+ 21,17
229. Zabrze	73 679	59 199	+ 14 480	+ 24,46
230. Kattowitz	120 732	105 358	+ 15 374	+ 14,59
231. Pleß	96 374	95 659	+ 715	+ 0,75
232. Rybnik	80 886	79 669	+ 1 217	+ 1,53
233. Ratibor	134 931	130 442	+ 4 489	+ 3,44
234. Kosel	70 016	68 486	+ 1 530	+ 2,23
235. Leobschütz	86 933	86 875	+ 58	+ 0,07
236 Neustadt i. O. S.	97 098	95 456	+ 1 642	+ 1,72
237 Falkenberg	39 359	40 186	— 827	— 2,06
238. Neiße	98 967	100 177	— 1 210	— 1,21
239. Grottkau	43 182	44 105	— 1 923	— 4,36

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
VIII. Provinz Sachsen.				
16. Reg.-Bez. Magdeburg.				
240. Osterburg	44 349	44 455	— 106	— 0,24
241. Salzwedel	51 053	56 546	+ 507	+ 1,00
242. Gardelegen	52 466	52 018	+ 448	+ 0,86
243. Stendal	62 389	58 104	+ 4 285	+ 7,37
244. Jerichow I.	73 154	70 190	+ 2 964	+ 4,22
245. Jerichow II.	55 701	55 023	+ 678	+ 1,23
246. Kalbe	99 862	92 958	+ 6 904	+ 7,43
247. Wanzleben	77 862	74 115	+ 3 747	+ 5,06
248. * Magdeburg	202 325	159 520	+ 42 805	+ 26,83
249. Wolmirstedt	51 954	50 978	+ 976	+ 1,91
250. Neuhaldensleben	60 981	57 944	+ 3 037	+ 5,24
251. Oschersleben	55 169	52 182	+ 2 987	+ 5,72
252. Aschersleben	80 782	74 813	+ 5 969	+ 7,98
253. Halberstadt	75 128	70 433	+ 4 695	+ 6,67
254. Wernigerode	28 076	26 481	+ 1 595	+ 6,02
17. Reg.-Bez. Merseburg.				
255. Liebenwerda	48 816	47 568	+ 1 248	+ 2,62
256. Torgau	55 182	55 657	— 475	— 0,85
257. Schweinitz	40 930	42 178	— 1 248	— 2,96
258. Wittenberg	54 852	53 468	+ 1 384	+ 2,59
259. Bitterfeld	57 157	54 469	+ 2 688	+ 4,93
260. Saalkreis	82 844	75 559	+ 7 285	+ 9,64
261. * Halle a./S.	101 401	81 982	+ 19 419	+ 23,69
262. Delitzsch	62 644	59 821	+ 2 823	+ 4,72
263. Mansfelder Gebirgskreis	63 004	60 758	+ 2 246	+ 3,70
264. Mansfelder Seekreis	92 523	89 545	+ 2 978	+ 3,33
265. Sangerhausen	70 917	70 702	+ 215	+ 0,30
266. Eckartsberga	39 391	40 039	— 648	— 1,62
267. Querfurt	59 134	58 492	+ 642	+ 1,10
268. Merseburg	76 015	73 490	+ 2 525	+ 3,44
269. Weißenfels	87 644	83 551	+ 4 093	+ 4,90
270. Naumburg	33 220	32 225	+ 995	+ 3,09
271. Zeitz	49 873	47 724	+ 2 149	+ 4,50
18. Reg.-Bez. Erfurt.				
272. * Nordhausen	26 852	27 083	— 231	— 0,85
273. Grafschaft Hohenstein	42 015	42 480	— 465	— 1,09
274. Worbis	41 342	41 220	+ 122	+ 0,30
275. Heiligenstadt	38 479	38 337	+ 142	+ 0,37
276. Mühlhausen i. Th.	60 867	57 967	+ 2 900	+ 5,00
277. Langensalza	87 176	36 767	+ 409	+ 1,11
278. Weißensee	24 921	25 436	— 515	— 2,02
279. * Erfurt	72 371	58 386	+ 13 985	+ 23,95
290. Erfurt	28 920	26 239	+ 2 681	+ 10,22
281. Ziegenrück	15 906	15 644	+ 262	+ 1,67
282. Schleusingen	44 205	41 820	+ 2 385	+ 5,70
IX. Provinz Schleswig-Holstein.				
19. Reg.-Bez. Schleswig.				
283. Hadersleben	55 977	57 211	— 1 234	— 2,16
284. Apenrade	27 352	28 347	— 995	— 3,51
285. Sonderburg	32 201	32 457	— 256	— 0,79
286. * Flensburg	36 873	33 313	+ 3 560	+ 10,69

Kreise, (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember 1890	Ortsanwesende am 1. Dezember 1885	Zunahme (+) Abnahme (−) von 1885—1890 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (−) von 1885—1890 Prozent
Noch: 19. Reg.-Bez. Schleswig.				
287. Flensburg	40 101	40 476	− 375	− 0,93
288. Schleswig	61 625	62 404	− 779	− 1,25
289. Eckernförde	41 216	38 212	+ 3 004	+ 7,86
290. Eiderstedt	16 061	16 780	− 719	− 4,28
291. Husum	36 024	36 489	− 465	− 1,27
292. Tondern	55 061	55 373	− 312	− 0,56
293. Oldenburg	43 319	44 402	− 1 083	− 2,44
294. Plön	59 415	58 126	+ 1 289	+ 2,22
295. * Kiel	69 214	51 706	+ 17 508	+ 33,86
296. Kiel	51 161	44 043	+ 7 118	+ 16,16
297. Rendsburg	58 066	53 955	+ 4 111	+ 7,62
298. Norderdithmarschen	36 436	36 627	− 191	− 0,52
299. Süderdithmarschen	44 097	40 720	+ 3 377	+ 8,29
300. Steinburg	67 424	62 032	+ 5 392	+ 8,69
301. Segeberg	38 936	39 956	− 1 020	− 2,55
302. Stormarn	79 578	73 031	+ 6 547	+ 8,96
303. Pinneberg	75 104	68 479	+ 6 625	+ 9,67
304. * Altona	143 249	126 306	+ 16 943	+ 13,41
305. Herzogthum Lauenburg	48 903	49 861	− 958	− 1,92
X. Provinz Hannover.				
20. Reg.-Bez. Hannover.				
306. Diepholz	21 123	21 165	− 42	− 0,20
307. Syke	35 736	35 090	+ 646	+ 1,84
308. Hoya	25 589	25 662	− 73	− 0,28
309. Nienburg	24 841	23 923	+ 918	+ 3,84
310. Stolzenau	27 074	26 917	+ 157	+ 0,58
311. Sulingen	17 451	17 377	+ 74	+ 0,43
312. Neustadt a./Rbge.	28 570	28 355	+ 215	+ 0,76
313. * Hannover	165 499	139 731	+ 25 768	+ 18,44
314. Hannover	35 346	29 312	+ 6 034	+ 20,59
315. * Linden	28 040	25 570	+ 2 470	+ 9,66
316. Linden	35 993	32 894	+ 3 099	+ 9,42
317. Springe	30 768	29 538	+ 1 230	+ 4,16
318. Hammeln	52 064	49 346	+ 2 718	+ 5,51
21. Reg.-Bez. Hildesheim.				
319. Peine	37 150	34 068	+ 3 082	+ 9,05
320. * Hildesheim	33 482	29 386	+ 4 096	+ 13,94
321. Hildesheim	22 761	21 871	+ 890	+ 4,07
322. Marienburg i. Hann.	37 209	35 999	+ 1 210	+ 3,36
323. Gronau	19 322	19 270	+ 52	+ 0,27
324. Alfeld	22 184	21 407	+ 777	+ 3,63
325. Goslar	44 245	40 896	+ 3 349	+ 8,19
326. Osterode a. Harz	39 205	37 920	+ 1 285	+ 3,39
327. Duderstadt	25 544	25 115	+ 429	+ 1,71
328. * Göttingen	23 693	21 561	+ 2 132	+ 9,89
329. Göttingen	32 780	32 464	+ 316	+ 0,97
330. Münden	22 415	22 223	+ 192	+ 0,86
331. Uslar	17 431	17 285	+ 146	+ 0,84
332. Einbeck	24 936	24 654	+ 282	+ 1,14
333. Northeim	30 139	30 432	− 293	− 0,96
334. Zellerfeld	29 092	28 962	+ 130	+ 0,45
335. Ilfeld	14 648	15 179	− 531	− 3,50

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1 Dezember 1890	1885	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890 überhaupt	Prozent
22. Reg.-Bez. Lüneburg.				
336. * Celle	18 903	18 782	+ 121	+ 0,64
337. Celle	29 672	29 465	+ 207	+ 0,70
338. Gifhorn	30 822	29 874	+ 948	+ 3,17
339. Burgdorf	35 754	34 121	+ 1 633	+ 4,79
340. Isenhagen	16 313	15 858	+ 455	+ 2,87
341. Fallingbostel	26 208	25 444	+ 764	+ 3,00
342. Soltau	16 751	15 912	+ 839	+ 5,27
343. Uelzen	44 938	44 156.	+ 782	+ 1,77
344. Lüchow	29 373	29 899	— 526	— 1,76
345. Dannenberg	14 238	14 433	— 195	— 1,35
346. Bleckede	20 855	21 200	— 345	— 1,63
347. * Lüneburg	20 681	19 336	+ 1 345	+ 6,96
348. Lüneburg	19 894	19 758	+ 136	+ 0,69
349. Winsen	23 675	23 385	+ 290	+ 1,24
350. * Harburg	35 090	26 320	+ 8 770	+ 33,32
351. Harburg	36 770	32 321	+ 4 449	+ 13,77
23. Reg.-Bez. Stade.				
352. York	20 905	21 097	— 192	— 0,91
353. Stade	35 361	34 536	+ 825	+ 2,39
354. Kehdingen	21 031	20 214	+ 817	+ 4,04
355. Neuhaus a./O.	29 111	28 474	+ 637	+ 2,24
356. Hadeln	16 654	17 086	— 432	— 2,53
357. Lehe	32 141	28 797	+ 3 344	+ 11,61
358. Geestemünde	35 454	33 656	+ 1 798	+ 5,34
359. Osterholz	28 262	27 736	+ 526	+ 1,90
360. Blumenthal	22 562	19 224	+ 3 338	+ 17,36
361. Verden	25 123	25 297	— 134	— 0,53
362. Achim	20 976	19 973	+ 1 003	+ 5,02
363. Rotenburg i. Hann.	19 653	19 282	+ 371	+ 1,92
364. Zeven	14 059	13 824	+ 235	+ 1,70
365. Bremervörde	17 039	16 760	+ 279	+ 1,66
24. Reg.-Bez. Osnabrück.				
366. Meppen	21 595	20 773	+ 822	+ 3,96
367. Aschendorf	20 307	20 172	+ 135	+ 0,67
368. Hümmling	15 457	15 260	+ 197	+ 1,29
369. Lingen	30 176	29 736	+ 440	+ 1,48
370. Grafschaft Bentheim	32 617	31 266	+ 1 351	+ 4,32
371. Bersenbrück	43 845	43 148	+ 697	+ 1,62
372. * Osnabrück	39 932	35 899	+ 4 033	+ 11,23
373. Osnabrück	27 792	26 790	+ 1 002	+ 3,74
374. Wittlage	18 514	18 353	+ 161	+ 0,88
375. Melle	24 842	24 662	+ 180	+ 0,73
376. Iburg	24 812	25 066	— 254	— 1,01
25. Reg.-Bez. Aurich.				
377. Norden	32 980	31 244	+ 1 736	+ 5,56
378. * Emden	13 695	14 019	— 324	— 2,31
379. Emden	18 411	18 010	+ 401	+ 2,23
380. Wittmund	47 273	45 624	+ 1 649	+ 3,61
381. Aurich	36 251	35 461	+ 790	+ 2,23
382. Leer	48 958	47 184	+ 1 774	+ 3,76
383. Weener	20 436	20 283	+ 153	+ 0,75

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
XI. Provinz Westfalen.				
26. Reg.-Bez. Münster.				
384. Tecklenburg	49 228	47 450	+ 1 778	+ 3,75
385. Warendorf	29 335	28 665	+ 670	+ 2,34
386. Beckum	45 290	44 140	+ 1 150	+ 2,61
387. Lüdinghausen	40 926	40 531	+ 395	+ 0,97
388. * Münster	49 344	44 060	+ 5 284	+ 11,99
389. Münster	41 429	38 822	+ 2 607	+ 6,72
390. Steinfurt	54 926	51 071	+ 3 855	+ 7,55
391. Koesfeld	44 472	42 905	+ 1 567	+ 3,65
392. Ahaus	39 118	36 724	+ 2 394	+ 6,52
393. Borken	48 549	45 638	+ 2 911	+ 6,38
394. Recklinghausen	93 634	74 269	+ 19 365	+ 26,07
27. Reg.-Bez. Minden.				
395. Minden	85 290	80 086	+ 5 204	+ 6,50
396 Lübbecke	46 883	45 957	+ 926	+ 2,01
397 Herford	87 179	79 764	+ 7 415	+ 9,30
398. Halle i. W	28 816	28 347	+ 469	+ 1,65
399. * Bielefeld	39 942	34 931	+ 5 011	+ 14,35
400. Bielefeld	48 130	43 744	+ 4 386	+ 10,03
401. Wiedenbrück	45 703	43 663	+ 2 040	+ 4,67
402. Paderborn	46 398	44 750	+ 1 648	+ 3,68
403. Büren	35 892	35 735	+ 157	+ 0,44
404. Warburg	31 989	31 491	+ 498	+ 1,58
405. Höxter	53 586	52 149	+ 1 437	+ 2,76
28. Reg.-Bez. Arnsberg.				
406. Arnsberg	46 452	43 156	+ 3 296	+ 7,64
407. Meschede	36 303	35 790	+ 513	+ 1,43
408. Brilon	38 442	38 016	+ 426	+ 1,12
409. Lippstadt	37 979	37 735	+ 244	+ 0,65
410. Soest	52 772	51 530	+ 1 242	+ 2,41
411. Hamm	81 326	72 100	+ 9 226	+ 12,80
412. * Dortmund	89 592	78 435	+ 11 157	+ 14,22
413. Dortmund	77 760	61 496	+ 16 264	+ 26,45
414 Hörde	84 416	74 474	+ 9 942	+ 13,34
415. * Bochum	47 618	40 767	+ 6 851	+ 16,81
416. Bochum	116 389	97 868	+ 18 521	+ 18,92
417. Gelsenkirchen	127 346	95 621	+ 31 725	+ 33,18
418. Hattingen	61 738	55 350	+ 6 388	+ 11,54
419. * Hagen	35 376	29 614	+ 5 762	+ 19,46
420 Hagen	61 652	56 256	+ 5 396	+ 9,59
421. Schwelm	54 632	49 535	+ 5 097	+ 10,29
422 Iserlohn	70 012	65 205	+ 4 807	+ 7,37
423. Altena	81 873	72 575	+ 9 298	+ 12,81
424. Olpe	36 875	35 718	+ 1 157	+ 3,24
425. Siegen	82 097	77 666	+ 4 431	+ 5,70
426 Wittgenstein	22 027	20 781	+ 1 246	+ 6,00
XII. Provinz Hessen-Nassau.				
29. Reg.-Bez. Kassel.				
427. * Kassel	72 461	64 083	+ 8 378	+ 13,07
428. Kassel	51 169	47 184	+ 3 985	+ 8,45
429. Eschwege	42 162	42 454	— 292	— 0,69

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember 1890	Ortsanwesende am 1. Dezember 1885	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890 überhaupt	Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890 Prozent
Noch: 29. Reg.-Bez. Kassel.				
430. Fritzlar	26 478	26 302	+ 176	+ 0,67
431. Hofgeismar	36 374	36 709	— 335	— 0,91
432. Homberg	21 469	21 894	— 425	— 1,94
433. Melsungen	27 286	27 757	— 471	— 1,70
434. Rotenburg i. H.-N.	29 992	30 317	— 325	— 1,07
435. Witzenhausen	29 264	29 348	— 84	— 0,29
436. Wolfhagen	23 958	23 967	— 9	— 0,04
437. Marburg	46 603	44 160	+ 2 443	+ 5,53
438. Frankenberg	24 108	23 742	+ 366	+ 1,54
439. Kirchhain	21 992	21 822	+ 170	+ 0,78
440. Ziegenhain	32 424	33 078	— 654	— 1,98
441. Fulda	49 135	48 317	+ 818	+ 1,69
442. Hersfeld	31 302	32 442	— 1 140	— 3,51
443. Hünfeld	23 515	24 130	— 615	— 2,55
444. * Hanau	25 027	24 377	+ 650	+ 2,67
445. Hanau	39 414	36 743	+ 2 671	+ 7,27
446. Gelnhausen	41 802	41 057	+ 745	+ 1,81
447. Schlüchtern	28 505	28 989	— 484	— 1,67
448. Schmalkalden	33 272	31 114	+ 2 158	+ 6,94
449. Rinteln	41 562	39 942	+ 1 620	+ 4,06
450. Gersfeld	21 517	21 271	+ 246	+ 1,16
30. Reg.-Bez. Wiesbaden.				
451. Biedenkopf	41 323	40 269	+ 1 054	+ 2,62
452. Dillkreis	40 085	39 221	+ 864	+ 2,20
453. Oberwesterwaldkreis	23 569	23 526	+ 43	+ 0,18
454. Westerburg	28 620	29 164	— 544	— 1,87
455. Unterwesterwaldkreis	39 605	39 371	+ 234	+ 0,59
456. Oberlahnkreis	40 264	40 361	— 97	— 0,24
457. Limburg	48 218	48 335	— 117	— 0,24
458. Unterlahnkreis	43 750	43 765	— 15	— 0,03
459. Sankt Goarshausen	38 155	38 022	+ 133	+ 0,35
460. Rheingaukreis	33 636	32 475	+ 1 161	+ 3,58
461. Wiesbaden	41 640	38 777	+ 2 863	+ 7,38
462. Untertaunuskreis	33 428	33 011	+ 417	+ 1,26
463 Usingen	21 537	21 357	+ 180	+ 0,84
464. Obertaunuskreis	37 976	36 449	+ 1 527	+ 4,19
465. Höchst	35 146	30 022	+ 5 124	+ 17,07
466. Frankfurt a. M.	51 714	47 163	+ 4 551	+ 9,65
467. * Wiesbaden	64 693	55 454	+ 9 239	+ 16,66
468. * Frankfurt a. M.	179 850	154 513	+ 25 337	+ 16,40
XIII. Provinz Rheinland.				
31. Reg.-Bez. Koblenz.				
469. * Koblenz	32 671	31 669	+ 1 002	+ 3,16
470. Koblenz	57 991	54 755	+ 3 236	+ 5,91
471. Sankt Goar	39 061	38 973	+ 88	+ 0,23
472. Kreuznach	71 946	69 090	+ 2 856	+ 4,13
473. Simmern	35 751	35 601	+ 150	+ 0,42
474. Zell	30 779	30 281	+ 498	+ 1,64
475. Kochem	37 980	37 815	+ 165	+ 0,44
476. Mayen	63 943	60 687	+ 3 256	+ 5,37
477. Adenau	21 925	21 515	+ 410	+ 1,91

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
Noch: 31. Reg.-Bez. Koblenz.				
478. Ahrweiler	38 225	37 571	+ 654	+ 1,74
479. Neuwied	77 348	74 620	+ 2 728	+ 3,66
480. Altenkirchen	61 561	60 601	+ 960	+ 1,58
481. Wetzlar	51 040	49 769	+ 1 271	+ 2,55
482. Meisenheim	13 420	13 607	— 187	— 1,37
32. Reg.-Bez. Düsseldorf.				
483. Kleve	52 718	51 182	+ 1 536	+ 3,00
484. Rees	65 836	65 141	+ 695	+ 1,07
485. *Krefeld	105 371	90 236	+ 15 135	+ 16,77
486. Krefeld	36 438	33 792	+ 2 646	+ 7,83
487. *Duisburg	59 300	47 519	+ 11 781	+ 24,79
488. Muhlheim a./Ruhr	98 357	83 517	+ 14 840	+ 17,77
489. Ruhrort	80 090	67 818	+ 12 272	+ 18,10
490. *Essen	78 723	65 064	+ 13 659	+ 20,99
491. Essen	163 016	136 142	+ 26 874	+ 19,74
492. Mors	67 603	65 731	+ 1 872	+ 2,85
493. Geldern	53 937	53 614	+ 323	+ 0,60
494. Kempen i. Rheinl.	91 707	93 900	— 1 693	— 1,80
495. *Düsseldorf	144 682	115 190	+ 29 492	+ 25,60
496. Düsseldorf	65 942	57 460	+ 8 482	+ 14,76
497. *Elberfeld	125 830	109 218	+ 16 612	+ 15,21
498. *Barmen	116 248	103 068	+ 13 180	+ 12,79
499. Mettmann	75 394	67 064	+ 8 330	+ 12,42
500. *Remscheid	40 382	33 986	+ 6 396	+ 18,82
501. Lennep	73 047	68 115	+ 4 932	+ 7,24
502. Solingen	127 698	115 512	+ 12 186	+ 10,55
503. Neuß	54 603	51 320	+ 3 283	+ 6,40
504. Grevenbroich	42 562	41 472	+ 1 090	+ 2,63
505. *München Gladbach	49 626	44 230	+ 5 396	+ 12,20
506. Gladbach	103 997	94 161	+ 9 836	+ 10,45
33. Reg.-Bez. Köln.				
507. Wipperfürth	28 106	28 081	+ 25	+ 0,09
508. Waldbröl	24 049	22 831	+ 1 218	+ 5,33
509. Gummersbach	36 376	32 538	+ 3 838	+ 11,80
510. Siegkreis	91 854	90 075	+ 1 779	+ 1,98
511. Mulheim a. Rhein	84 276	75 718	+ 8 558	+ 11,30
512. *Köln	281 273	239 437	+ 41 836	+ 17,47
513. Köln	66 235	61 394	+ 4 841	+ 7,88
514. Bergheim	42 718	41 559	+ 1 159	+ 2,79
515. Euskirchen	42 171	41 089	+ 1 082	— 2,63
516. Rheinbach	32 160	32 425	— 265	+ 0,82
517. *Bonn	39 801	35 989	+ 3 812	+ 10,59
518. Bonn	57 808	53 092	+ 4 716	+ 8,88
34. Reg.-Bez. Trier.				
519. Daun	27 478	27 305	+ 173	+ 0,63
520. Prüm	33 888	35 519	— 1 631	— 4,59
521. Bitburg	42 827	43 494	— 667	— 1,53
522. Wittlich	37 559	38 000	— 441	— 1,16
523. Bernkastel	43 615	44 389	— 774	— 1,74
524. *Trier	36 162	33 019	+ 3 143	+ 9,52
525. Trier	75 794	73 949	+ 1 845	+ 2,49
526. Saarburg	31 273	30 946	+ 327	+ 1,06

Kreise. (* = Stadtkreise.)	Ortsanwesende am 1. Dezember		Zunahme (+) Abnahme (—) von 1885—1890	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
Noch: 34. Reg.-Bez. Trier.				
527. Merzig	40 136	37 996	+ 2 140	+ 5,63
528. Saarlouis	75 506	68 126	+ 7 380	+ 10,83
529. Saarbrücken	141 759	124 374	+ 17 385	+ 13,98
530. Ottweiler	78 834	72 514	+ 6 320	+ 8,72
531. Sankt Wendel	47 330	45 594	+ 1 736	+ 3,81
35. Reg.-Bez. Aachen.				
532. Erkelenz	36 053	37 788	— 1 735	— 4,59
533. Heinsberg	34 939	35 805	— 866	— 2,42
534. Geilenkirchen	25 466	26 001	— 535	— 2,06
535. Jülich	41 368	41 802	— 434	— 1,04
536. Düren	80 163	75 965	+ 4 198	+ 5,53
537. *Aachen	103 491	95 725	+ 7 766	+ 8,11
538. Aachen	122 157	111 180	+ 10 977	+ 9,87
539. Eupen	27 118	26 355	+ 763	+ 2,90
540. Montjoie	18 484	18 603	— 119	— 0,64
541. Schleiden	44 807	44 903	— 96	— 0,21
542. Malmedy	30 531	30 411	+ 90	+ 0,30
XIV. Hohenzollern.				
36. Reg.-Bez. Sigmaringen.				
543. Sigmaringen	21 527	21 208	+ 319	+ 1,50
544. Gammertingen	13 013	13 474	— 461	— 3,42
545. Hechingen	19 897	19 990	— 93	— 0,47
546. Haigerloch	11 711	12 048	— 337	— 2,80

Anhang.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.				
1. Kreis der Twiste	16 587	16 153	+ 434	+ 2,69
2. „ des Eisenberges	17 681	17 570	+ 111	+ 0,63
3. „ der Eder	14 911	14 875	+ 36	+ 0,24
4. „ Pyrmont	8 104	7 977	+ 127	+ 1,59
Sa. Waldeck und Pyrmont	57 283	56 575	+ 708	+ 1,25

Die Zuckersteuer.

I.

Reichsgesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891.[1])

Erster Theil.

Besteuerung des inländischen Rübenzuckers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand, Erhebungsart und Höhe der Steuer.

§ 1. Der inländische Rübenzucker unterliegt einer Verbrauchsabgabe — Zuckersteuer — und zu deren Sicherung der Steuerkontrole.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als inländischer Rübenzucker aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat. Unter der weiteren Bearbeitung von Produkten aus Rüben ist insbesondere verstanden die Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen (Syrup, Melasse), die Raffination von Rohzucker, die Auflösung von festem Zucker, die Inversion.

§ 2. Die Zuckersteuer beträgt 18 Mark[2]) von 100 Kilogramm Nettogewicht.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Zuckersteuer nicht unterworfen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften mit einander oder mit anderen Stoffen, jedoch Rübensäfte und Mischungen, in welchen Rübensäfte enthalten sind, nur soweit als sie nicht in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet werden, der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen.

Die Bestimmungen über Gegenstand und Höhe der hiernach (Absatz 3) vom Bundesrath festgesetzten Zuckersteuer sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

2. Zahlungspflicht.

§ 3. Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält.

---

[1]) Die vom Texte des Gesetzes abweichenden Stellen des Entwurfs sind in den Anmerkungen angegeben.

[2]) 22 Mark.

Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. In gleicher Weise haftet die zuckerhaltige Waare im Falle des § 6 Ziffer 1 für die Steuer oder die gezahlte Vergütung.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Zuckersteuer zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen.

3. Verjährung.

§ 4. Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

4. Befreiung von der Zuckersteuer.

§ 5. Zucker, welcher unter Steuerkontrole ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Zuckersteuer befreit.

Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet eine Vergütung der Zuckersteuer nicht statt.

§ 6. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann

1. im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen die Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleiben oder im entrichteten Betrage vergütet werden;
2. inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen werden.

Zucker, welcher zu den unter 2 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden.

Zweiter Abschnitt.

Steuerkontrole über die Herstellung und den Verbleib unversteuerten inländischen Rübenzuckers.

I. Kontrole der Zuckerfabriken.

1. Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken.

§ 7. Zuckerfabriken sind alle zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, mit Ausnahme der Anstalten, welche lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter bearbeiten.[1])

Inwieweit Fabriken zur Herstellung nicht krystallisirten Rübenzuckers als Zuckerfabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt der Bundesrath.

[1]) „(z. B. versteuerten Rohzucker raffiniren.)“

2. Dem Fabrikinhaber zwecks der Kontrole obliegende Einrichtungen und Anzeigen.

a) Sichernde bauliche Einrichtungen der Zuckerfabriken.

§ 8. Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung derselben ohne Schwierigkeit stattfinden, die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

A. Für die Zuckerfabriken, welche krystallisirten Zucker herstellen, bedarf es, Ausnahmen für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Fabriken vorbehaltlich,[1])
entweder

1. der Abschließung derjenigen Räume, in welchen die Krystallisation der Säfte, die Bearbeitung und die Aufbewahrung von krystallisirtem Zucker stattfindet, desgleichen derjenigen Räume, in welchen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,
oder
2. der Umfriedigung der Fabrikanlage.

Auch liegt den Fabrikinhabern ob, auf Verlangen
zur Erleichterung der Ueberwachung des Betriebs und Verkehrs der Fabrik Wachtlokale für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen.[2])

In Bezug auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Einrichtung kann nachgelassen werden, daß Zuckerabläufe dauernd oder während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik auch in nicht sichernd abgeschlossenen Räumen sich befinden dürfen und daß krystallisirter Zucker außerhalb des Abschlusses in steuersicher und zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses eingerichteten Räumen aufbewahrt werden darf.

B. Für die Zuckerfabriken, welche keinen krystallisirten Zucker herstellen, trifft der Bundesrath Bestimmung darüber, ob und welche Anforderungen in Bezug auf sichernde bauliche Einrichtung zu stellen sind (vergl. § 25 unter Ziffer 2).

§ 9. Bezüglich der im § 8 unter A Ziffer 1 und 2 bezeichneten baulichen Einrichtungen gelten folgende nähere Bestimmungen:

I. Zu Ziffer 1.

1. Die Zahl der äußeren Eingänge zu den abzuschließenden Fabrikräumen (Thüröffnung, Ladeluken und dergleichen), sowie die Zahl der inneren Zugänge in der den Abschluß bildenden Zwischenwand (Mauerwand, Eisendrahtgitter, Holzwand oder dergleichen) ist soweit zu beschränken, als es mit den unabweislichen Bedürfnissen des Fabrikbetriebs und Verkehrs vereinbar ist. Die äußeren Eingänge und, soweit es die Steuerbehörde fordert, auch die inneren Zugänge müssen mit sichernden Thüren, Klappen oder dergleichen versehen und diese zur Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

[1]) „bedarf es, vorbehaltlich der für einzelne bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Fabriken bisher zugelassenen oder ferner zulässigen Ausnahmen."

[2]) „Auch liegt den Fabrikinhabern ob, auf Verlangen
a) die Geräthe, in welchen sich zuckerhaltige Säfte, Füllmassen oder Zuckerabläufe zu befinden pflegen, einschließlich der Saftheber (Montejus), Pumpen u. s. w., mit einer besonderen Schutzvorrichtung zur Verhinderung des heimlichen Wegbringens dieser Stoffe zu versehen;
b) zur Erleichterung der Ueberwachung des Betriebs und Verkehrs der Fabrik Wachtlokale für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen."

2. Die Fenster und ähnliche Oeffnungen der abzuschließenden Räume sind durch Gitter von Eisen oder Eisendraht zu versichern. Die Versicherung kann bezüglich der oberen Stockwerke und der Bedachung von der Steuerbehörde theilweise oder ganz erlassen werden.

II. Zu Ziffer 2.

3. Neue Umfriedigungen sind so anzulegen, daß kein Gebäude innerhalb oder außerhalb derselben weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb oder außerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten. Ausnahmen sind zulässig für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken.

4. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen.

5. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung finden die Bestimmungen unter I 1 entsprechende Anwendung.

6. Es kann gestattet werden, daß die Umfriedigung zum Theil durch Gebäude gebildet wird. Die letzteren sind entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die vorhandenen Eingänge beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die Fenster oder dergleichen nach Maßgabe der Bestimmungen unter I 2 vergittert werden.

§ 10. Der Inhaber einer Zuckerfabrik ist verpflichtet, den Anforderungen zu genügen, welche nach den vorstehenden §§ 8 und 9 dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths von der Steuerbehörde in Bezug auf die Anlegung, Abänderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen gestellt werden. Derselbe darf Veränderungen in Bezug auf die vorschriftsmäßig getroffenen Einrichtungen nur nach zuvor eingeholter und ertheilter Genehmigung der Steuerbehörde vornehmen.

Die Wachtlokale der Aufsichtsbeamten (vergleiche § 8 unter A) hat der Fabrikinhaber reinigen, beleuchten und erwärmen zu lassen.

§ 11. Die erstmaligen Kosten von Einrichtungen nach §§ 8 und 9, mit Ausnahme der Kosten der Einrichtung besonders abgeschlossener Räume zur Aufbewahrung krystallisirten Zuckers in den im § 8 unter A 1 bezeichneten Fabriken (vergleiche a. a. O. Absatz 3), werden den Fabrikinhabern aus der Reichskasse erstattet, wenn die Einrichtungen von der Steuerbehörde entweder

1. für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken, von welchen bisher die betreffende Einrichtung nicht gefordert worden war, oder
2. für am 1. August 1892 bestehende Zuckerfabriken, deren Inhabern nach dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 eine Verpflichtung zur sichernden baulichen Einrichtung nicht oblag,

angeordnet worden sind.

Wird von der Steuerbehörde in Bezug auf eine Zuckerfabrik, für welche die Reichskasse die erstmaligen Kosten der sichernden baulichen Einrichtungen zu tragen hatte, demnächst eine Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich angeordneten Einrichtungen gefordert, ohne daß dazu durch vorgenommene bauliche Veränderungen der Fabrik ein Anlaß gegeben war, so sind auch die neu entstandenen Kosten dem Fabrikinhaber aus der Reichskasse zu ersetzen. Der Ersatz kann jedoch versagt werden, wenn die Anforderung gestellt ist, nachdem gegen den Fabrikinhaber oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergleiche § 58) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden war.

b) Bureau- und Aufenthaltsräume für die Steuerbeamten.

§ 12. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben

1. nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde die in der Fabrik für den Abfertigungsdienst erforderlichen Bureauräume zu stellen und mit dem nöthigen Mobiliar auszustatten,
2. Auf Verlangen für die dienstlich in der Fabrik anwesenden Steuerbeamten ein geeignetes und genügend ausgestattetes Lokal zum Aufenthalt außerhalb des Dienstes und zur Uebernachtung zu gewähren.

Der Fabrikinhaber hat für die Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung dieser Lokale zu sorgen.

Auf dem Lande kann im Falle des Bedürfnisses dem Fabrikinhaber die Verpflichtung auferlegt werden, für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten Wohnungen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu gewähren.

Für das unter Ziffer 2 bezeichnete Lokal und die Leistungen für dasselbe nach Absatz 2 sowie für die nach Absatz 3 zu gewährenden Wohnungen wird seitens der Steuerverwaltung eine Vergütung gewährt, über deren Höhe Mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

c) Waageeinrichtungen.

§ 13. Zu den für die Zwecke der steuerlichen Kontrole und Abfertigung vorzunehmenden amtlichen Verwiegungen haben die Fabrikinhaber Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu halten und nach Anweisung der letzteren die Waagen aufzustellen.

d) Untersagung des Betriebs wegen ungenügender Einrichtung der Zuckerfabrik.

§ 14. Die Steuerbehörde kann, solange ihren Anforderungen in Bezug auf die in den §§ 8 bis 13 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet ist, den Betrieb der Zuckerfabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräthe untersagen.

e) Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräthe.

§ 15. Wer eine Zuckerfabrik errichten will, hat die Baupläne vor der Ausführung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen und deren Genehmigung, soweit das Steuerinteresse in Frage kommt, zu erwirken. Die Steuerbehörde bestimmt insbesondere, welche sichernden baulichen Einrichtungen nach §§ 8 und 9 getroffen werden sollen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Umbau einer Zuckerfabrik beabsichtigt wird.

§ 16. Spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebseröffnung einer neu errichteten oder umgebauten Zuckerfabrik hat der Fabrikinhaber der Steuerhebestelle des Bezirks eine Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume einzureichen, welche auch eine Beschreibung der Räume enthalten und von einem Grundriß derselben begleitet sein muß. Für Fabriken, welche durch eine Umfriedigung gesichert sind (§ 8 unter A 2), ist außerdem eine Beschreibung der als Umfriedigung dienenden Anlage beizufügen.

Gleiche Nachweisungen haben die Inhaber bereits bestehender Zuckerfabriken spätestens sechs Wochen vor der ersten nach dem 31. Juli 1892 stattfindenden Betriebshandlung einzureichen.

§ 17. Veränderungen in Bezug auf solche Fabrikräume, welche in einer nach § 8 unter A 1 eingerichteten Zuckerfabrik innerhalb des Abschlusses belegen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden.

Die geschehene Ausführung der Veränderungen in Bezug auf die sichernden baulichen Einrichtungen einer Zuckerfabrik (§ 10 Absatz 1) oder in Bezug auf die im vorigen Absatz bezeichneten Fabrikräume, desgleichen der Beginn und die Beendigung von Veränderungen bezüglich anderer angemeldeter Räume ist von dem Fabrikinhaber spätestens innerhalb der nächstfolgenden drei Tage der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18. Durch Bundesrathsbeschluß können die Inhaber von Zuckerfabriken verpflichtet werden, Nachweisungen über die für den Fabrikbetrieb bestimmten feststehenden Geräthe, sowie Anzeigen über Veränderungen in Bezug auf diese Geräthe der Steuerbehörde einzureichen, auch die Geräthe mit einer Ordnungsnummer und, soweit dieselben zur Gewinnung oder Bearbeitung von Rüben- oder Zuckersäften, zur Aufnahme von Zuckerablänfen oder zu ähnlichen Zwecken dienen, mit der Angabe des Rauminhalts nach Litern versehen zu lassen.

f) Anzeige vom Besitzwechsel.

§ 19. Jeder Wechsel im Besitz einer Zuckerfabrik ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

g) Bestellung eines Betriebsleiters.

§ 20. Korporationen und Gesellschaften, welche Zuckerfabriken besitzen, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Fabriken haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

h) Betriebsanzeigen.

§ 21. Die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung haben für jede Betriebsperiode den Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher schriftlich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Eine entsprechende Anzeige ist von den Inhabern anderer Zuckerfabriken zu machen, bevor der Betrieb erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt wird.

In den Anzeigen muß ferner die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet werden, sowie welche tägliche Betriebszeit stattfinden soll. Aenderungen sind der Steuerbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Von anderen, als den vorgedachten Unterbrechungen des Betriebs ist alsbald nach dem Eintritt und von der Wiederaufnahme des Betriebs rechtzeitig vorher schriftliche Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

§ 22. Bevor der Betrieb einer Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt wird, ist von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde eine Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation einzureichen und darin insbesondere auch anzugeben, welche Arten von Rübenzucker (vergleiche § 1 Absatz 2 hergestellt werden sollen. Im Falle einer Aenderung ist die Beschreibung zu ergänzen oder zu erneuern.

i) Duplikate vorgeschriebener Anzeigen.

§ 23. Die in den §§ 16, 17, 21, 22 vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w sind in doppelter Aussertigung einzureichen, die zurückgegebenen Duplikate nach Anweisung der Steuerbehörde in der Fabrik aufzubewahren und zur Verfügung der revidirenden Beamten zu halten.

3. Ausübung der Kontrole.

a) Ständige Bewachung der Zuckerfabriken.

§ 24. Die Zuckerfabriken unterliegen der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte, so lange ein Betrieb stattfindet, auch während ruhenden Betriebs nach Bestimmung der Steuerbehörde.

Eine Verstärkung der Bewachung einer Fabrik auf Kosten des Fabrikinhabers kann stattfinden, wenn gegen denselben oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergleiche § 58) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden ist und der Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker entsteht.

§ 25. An Stelle der ständigen Bewachung kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine andere geeignete Kontrole treten

1. für diejenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Fabriken krystallisirten Zuckers, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, solange dieser Erlaß fortdauert (vergleiche § 8 unter A im Eingange),
2. für solche Zuckerfabriken, welche keinen krystallisirten Zucker herstellen (vergleiche § 8 unter B).

b) Verschluß von Zugängen während der ständigen Bewachung.

§ 26. Während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik sind die äußeren Eingänge und die innerhalb der Fabrik vorhandenen Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, verschlossen zu halten, nach Befinden unter steueramtlichen Mitverschluß zu nehmen und nur für die Dauer der nothwendigen Benutzung zu öffnen. Für die Nachtzeit bestimmt die Steuerbehörde, wie viele und welche Eingänge unverschlossen sein dürfen.

c) Sicherungsmaßregeln während Aufhebung der ständigen Bewachung.

§ 27. Für die Zeit, während welcher die ständige Bewachung zurückgezogen ist, trifft die Steuerbehörde Anordnungen, welche Sicherheit gewähren, daß ein Betrieb in der Zuckerfabrik nicht stattfinden und aus derselben Zucker ohne Vorwissen der Steuerbehörde nicht entfernt werden kann. Hierzu dienen insbesondere die amtliche Außergebrauchsetzung von Fabrikgeräthen durch Verschlußanlegung oder in sonst geeigneter Weise und die Stellung des vorhandenen Zuckers unter amtlichen Verschluß.

Soll eine Zuckerfabrik für längere Zeit aus der ständigen Bewachung treten, so findet außerdem auf Grund der vom Fabrikinhaber abzugebenden Bestandesdeklaration eine amtliche Feststellung der Vorräthe an fertigem Zucker (§ 29 Absatz 1) statt, worauf dieselben unter steuerlichen Raumverschluß genommen werden. Auf solche Zuckerlager finden, bis die Fabrik wieder unter ständige Bewachung tritt, die Bestimmungen über steuerfreie Niederlagen für Zucker (§ 40) entsprechende Anwendung.

d) Maßnahmen bei Betriebsunterbrechungen durch Unglücksfälle.

§ 28. Wird durch eine Beschädigung der Fabrik eine Unterbrechung des Betriebs herbeigeführt, so ordnet die Steuerbehörde die nach den Umständen zur Sicherung des Steuerinteresses erforderlichen besonderen Maßnahmen an.

e) Aufbewahrungsräume für Zucker.

§ 29. Fertiger Zucker jeder Art, insbesondere krystallisirter Zucker (Rohzucker ersten Produkts und Nachprodukte, Konsumzucker in Broten, Blöcken, Platten, Stangen, Würfeln, Krümeln, Mehl u. s. w.), desgleichen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) dürfen nur in denjenigen Räumen der Zuckerfabrik aufbewahrt werden, deren Benutzung zu diesem Zwecke schriftlich der Steuerbehörde angemeldet und von letzterer genehmigt worden ist. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Inhaber umfriedigter Zuckerfabriken (vergleiche § 8 unter A 2) sind verpflichtet, für die Zeit, während welcher eine ständige Bewachung der Fabrik nicht stattfindet (vergleiche § 27), zur Lagerung von Vorräthen fertigen Zuckers beziehungsweise zur Aufbewahrung der Bestände an Zuckerabläufen abgeschlossene und zur Anlegung eines Steuerverschlusses eingerichtete Räume zu stellen.

f) Kontrole des Zuckers in den Zuckerfabriken.

§ 30. Der in die Zuckerfabriken einzuführende inländische Rübenzucker oder andere Zucker ist der Steuerbehörde unter Angabe der Art und Menge schriftlich anzumelden und zur Revision zu stellen. Bei der Revision des im gebundenen Verkehr unter Steuerverschluß angekommenen Zuckers kann das voramtlich ermittelte Gewicht als richtig angenommen werden.

In Rohzuckerfabriken ist von dem Fabrikinhaber das Gewicht des gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung festzustellen.

g) Buchführung der Fabrikinhaber.

§ 31. Den Inhabern von Zuckerfabriken liegt ob, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, desgleichen über die in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Anschreibungen zu führen, dieselben zur Einsicht der Steuerbeamten bereitzuhalten und Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen.

Die Fabrikinhaber haben der Steuerbehörde anzuzeigen, welche Ermittelungen zwecks Feststellung der Menge der zur Verwendung gelangenden zuckerhaltigen Stoffe und Zucker sowie der gewonnenen Produkte vorgenommen werden und wann diese Ermittelungen stattfinden (vergleiche § 30 Absatz 2).

Alljährlich ist von dem Fabrikinhaber nach näherer Vorschrift eine Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zucker aufzustellen und der Steuerbehörde einzusenden.

Die außer den nach Absatz 1 angeordneten Anschreibungen von der Fabrik geführten Anschreibungen jeder Art (Bücher, Register, Notizzettel u. s. w.) über den Betrieb, dessen Ergebnisse und den Absatz der Produkte, mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich die Geldrechnung betreffenden Bücher u. s. w., sind auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

h) Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

§ 32. Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckerfabrik, solange dieselbe im Betriebe ist oder unter ständiger Bewachung steht (vergl. § 24), zu jeder Zeit, andernfalls von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr behufs der Revision zu besuchen und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlaß zu verlangen. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle Räume der Fabrik, sowie auf die mit

derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzuge liegt.

In Betreff der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften finden auf den Bereich der Zuckerfabriken und einen von der obersten Landes-Finanzbehörde im Falle des Bedürfnisses zu bestimmenden Umkreis derselben die Bestimmungen in den §§ 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das vorbezeichnete Gebiet als Grenzbezirk gilt.

§ 33. Den revidirenden Steuerbeamten muß, unbeschadet der nach § 31 Absatz 4 ihnen zustehenden Befugniß zur Einsichtnahme in die Buchführung der Fabrik, jede im Steuerinteresse erforderliche Auskunft [1]) in Bezug auf den Fabrikbetrieb ertheilt werden.

Denselben sind auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in die Fabrik eingebrachten zuckerhaltigen Stoffen und Zuckern, desgleichen von den in der Fabrik gewonnenen Produkten (Rübensäfte, Zuckersäfte, Zuckerabläufe, krystallisirte Zucker u. s. w.) zu übergeben.

Die revidirenden Beamten sind befugt zur Ueberwachung der im § 31 Absatz 2 bezeichneten Gewichtsermittelungen, desgleichen zur Vermessung des Rauminhalts der zum Fabrikbetrieb dienenden Geräthe. [2])

i) Hilfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrole.

§ 34. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben zu den amtlichen Verwiegungen, zu den amtlichen Verschlußanlagen, zur Feststellung des Thatbestandes von Zuwiderhandlungen und zu allen sonstigen zum Zweck der Steuerkontrole oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für die Beleuchtung zu sorgen und das Material zur Ausführung der amtlichen Verschlußanlegung zu liefern.

Für die Pferde und Wagen der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

k) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolebestimmungen.

§ 35. Die Kontrolebestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der gemäß demselben erlassenen Verwaltungsvorschriften ist nicht blos der Fabrikinhaber und der denselben vertretende Betriebsleiter, sondern auch jeder in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen verpflichtet.

Der Fabrikinhaber darf den Eintritt in die zur Herstellung, weiteren Bearbeitung, Verpackung und Aufbewahrung von krystallisirtem Zucker dienenden Fabrikräume anderen Personen als denen, welche daselbst eine Beschäftigung auszuüben haben, in der Regel nicht gestatten.

Angestellte oder Arbeiter einer Zuckerfabrik, welche wegen einer Defraudation der Zuckersteuer bestraft worden sind, müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden.

---

[1]) „jede erforderte Auskunft".

[2]) Gestrichener Absatz. „Die Oberbeamten der Steuerverwaltung können Aufnahme des Bestandes an Zucker in den Zuckerfabriken anordnen."

II. Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik.

1. Abmeldung des Zuckers.

§ 36. Zum Zweck der Abfertigung von Zucker aus der Fabrik ist der Steuerbehörde eine schriftliche, insbesondere die Art und Menge des Zuckers und die begehrte Abfertigungsweise angebende Abmeldung einzureichen, und zwar in zwei Exemplaren, wenn der Zucker anders als in den freien Verkehr abgefertigt werden soll.

2. Abfertigung in den freien Verkehr.

§ 37. Der zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmte steuerpflichtige Zucker ist amtlich zu verwiegen. Eine Beschränkung auf probeweise Verwiegung ist zulässig. Der Bundesrath bestimmt die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Die Einzahlung des Steuerbetrages kann mittelst Zuckerbegleitscheines II, bezüglich dessen die Bestimmungen über Zollbegleitscheine II entsprechende Anwendung finden, auf eine andere Steuerstelle überwiesen werden.

§ 38. Für die Verabfolgung von Zucker gegen Entrichtung der Zuckersteuer an Personen, welche im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, können vom Bundesrath erleichternde Bestimmungen getroffen werden. Auch kann derselbe anordnen, daß der Vorrath an Zucker in den bezeichneten Wohnungen eine bestimmte Menge für den Kopf nicht überschreiten darf.

3. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§ 39. Zucker, welcher beim Verlassen der Zuckerfabrik nicht in den freien Verkehr treten soll, ist in der Regel auf Zuckerbegleitschein I abzufertigen. Insbesondere kann diese Abfertigung stattfinden

1. zur Ueberführung von unversteuertem Zucker in
   a) eine andere Zuckerfabrik,
   b) eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr herzustellen,
   c) eine Fabrik, welche undenaturirten Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei verwenden darf,
   d) eine steuerfreie Niederlage für Zucker;
2. zur Ausfuhr von unversteuertem Zucker.

Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der Ausführungsvorschriften zu demselben in Bezug auf das Verfahren mit Begleitschein I finden entsprechende Anwendung auf das Verfahren mit Zuckerbegleitschein I.

III. Steuerfreie Niederlagen für Zucker

§ 40. Steuerfreie Niederlagen werden zugelassen, um

1. für unversteuerten Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Erhebung der Zuckersteuer auszusetzen,
2. auf Fabrikate, welche unter Verwendung versteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge vorweg zu gewähren.

Als steuerfreie Niederlagen für Zucker können öffentliche Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß benutzt werden, welche entweder

nur zur Lagerung von inländischem Rübenzucker und von Fabrikaten, die solchen enthalten, oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmt sind.

Bei Entnahme von Fabrikaten aus der Niederlage in den freien Verkehr ist der darauf vergütete Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Das Nähere bezüglich der steuerfreien Niederlagen für Zucker, insbesondere bezüglich der Bewilligung und sichernden Einrichtung, der Abfertigung des Zuckers zu der Niederlage und von derselben, der während der Lagerung zulässigen Behandlung des Zuckers und der Haftung des Lagerinhabers wird vom Bundesrath angeordnet.

Der Bundesrath ist auch befugt, die Lagerung unversteuerten Zuckers in Niederlagen ohne amtlichen Mitverschluß zu gestatten und die Bedingungen für diese Lagerung zu bestimmen.

IV. Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§ 41.[1]) Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder in den auf den Fabrikgrundstücken belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, insofern dieselben an Wochentagen innerhalb der regelmäßigen Abfertigungszeit stattfinden.

Inwieweit und in welcher Höhe für sonstige Amtshandlungen Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Dritter Abschnitt.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§ 42. Die Inhaber

1. von Fabriken, in welchen Zucker durch weitere Bearbeitung von versteuertem inländischen Rübenzucker (z. B. Raffination) hergestellt wird,
2. von Fabriken, in welchen Abläufe von inländischem Rübenzucker (Syrup, Melasse) raffinirt werden,
3. von Fabriken, in welchen aus Rüben Säfte bereitet werden,
4. von Stärkezuckerfabriken,
5. von Maltosefabriken

sind verpflichtet, bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor der Eröffnung des Betriebs der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebs in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die vorbezeichneten Anstalten jederzeit zur Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen. Denselben sind auf Erfordern die über den Fabrikationsbetrieb geführten Bücher vorzulegen.

Die Inhaber der im Absatz 1 unter Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Anstalten unterliegen den im § 31 Absatz 1 ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die Revisionsbefugniß nach Absatz 2 steht den Oberbeamten der Steuerverwaltung auch bezüglich derjenigen Fabriken zu, deren Inhabern es gestattet ist,

[1]) Fehlt im Entwurfe. Hienach verschieben sich die folgenden Paragraphenziffern.

zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr unter Verwendung von unversteuertem Zucker oder von versteuertem Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung herzustellen, oder Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei zu verwenden.

Der Bundesrath kann die Vorschriften im Absatz 1—3 weiter auf solche nicht unter Absatz 1 fallende Fabriken erstrecken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker u. dgl. vermischt werden.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

1. Begriff der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 43. Wer es unternimmt,

a) die Zuckersteuer zu hinterziehen, oder
b) eine Vergütung der Zuckersteuer (§ 6 Ziff. 1, § 67) oder einen Zuschuß (§ 68 Ziff. 1) zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur für eine geringere Zuckermenge oder zu einem niedrigeren Satze zu beanspruchen waren, oder
c) die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§§ 40, 67) oder eines Zuschusses (§ 68 Ziff. 1) zu umgehen,

macht sich einer Defraudation der Zuckersteuer schuldig.

Uebersteigt in Fällen zu b die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein halbes Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 44. Die Defraudation der Zuckersteuer wird insbesondere als vollbracht angenommen:

1. wenn in einer Anstalt, deren Betrieb entgegen dem § 21 der Steuerbehörde nicht angezeigt oder deren Betrieb auf Grund des § 14 untersagt ist, Rüben, Syrup oder Melasse einer zur Herstellung von steuerpflichtigem Zucker geeigneten Bearbeitung unterworfen werden,
2. wenn Geräthe, welche entgegen einer vom Bundesrath nach § 18 erlassenen Vorschrift der Steuerbehörde nicht angemeldet sind, oder wenn Räume oder Geräthe, deren Benutzung auf Grund des § 14 untersagt ist, benutzt werden, um Rüben bezw. Syrup oder Melasse einer Bearbeitung der unter 1 bezeichneten Art zu unterwerfen,
3. wenn Geräthe, welche, nachdem sie von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, unbefugter Weise wieder in Betrieb genommen sind, zu dem unter 1 angegebenen Zwecke benutzt werden,
4. wenn Zucker aus den Betriebsräumen oder den zur Aufbewahrung von Zucker bestimmten Räumen einer Zuckerfabrik unbefugter Weise entfernt oder in denselben unbefugter Weise verbraucht wird,
5. wenn Zucker ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde aus einer Zuckerfabrik hinweggebracht wird,
6. wenn über den unter Steuerkontrole stehenden Zucker unbefugter Weise verfügt wird,
7. wenn Zucker, welcher zur Verwendung für bestimmte Zwecke steuerfrei abgelassen worden ist (§ 6 Ziffer 2), zu anderen Zwecken verwendet oder wenn denaturirter Zucker für Menschen genießbar gemacht wird,

8. wenn bei der Anmeldung von zuckerhaltigen Fabrikaten zur Ausfuhr oder Niederlegung mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Menge versteuerten Zuckers (§ 6 Ziffer 1) diese Menge um mehr als 10 Prozent zu hoch, oder wenn bei der Anmeldung von steuerpflichtigem Zucker zur Abfertigung in den freien Verkehr oder im gebundenen Verkehr die Menge um mehr als 10 Prozent zu niedrig angegeben worden ist.
Gewichtsabweichungen bis zu 10 Prozent sind straffrei.

§ 45. Der Defraudation der Zuckersteuer wird es gleichgeachtet, wenn jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§ 46. Das Dasein der Defraudation der Zuckersteuer wird in den durch die §§ 44 und 45 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation der Zuckersteuer nicht hat verübt werden können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 52 statt.

2. Strafe der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 47. Wer eine Defraudation der Zuckersteuer begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer bezw. des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber 30 Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Neben der Strafe ist die Steuer zu entrichten, bezw. der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

In den Fällen des § 44 Ziffer 1 und 2 ist die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge zu bemessen, welche mit den benutzten Geräthen innerhalb dreier Monate, von dem auf die Entdeckung folgenden Tage zurückgerechnet, hätte bereitet werden können, sofern nicht entweder eine größere Steuerhinterziehung ermittelt oder erwiesen wird, daß der Betrieb nur in geringerer Ausdehnung stattgefunden hat.

Im Falle des § 44 Ziffer 3 wird, unter der gleichen Voraussetzung wie am Schlusse des vorigen Absatzes, die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge berechnet, welche seit der Stunde, zu welcher die unbefugter Weise gebrauchten Geräthe zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung mit den Geräthen hätte hergestellt werden können.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Zuckersteuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 30 bis zu 10,000 Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen.

3. Straferhöhung der Defraudation im Rückfalle.

§ 48. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 47 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 49. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

4. Straferhöhung wegen erschwerender Umstände.

§ 50. In den Fällen des § 44 Ziffer 1, 2 und 3 wird die Strafe der Defraudation um die Hälfte geschärft. Diese Strafverschärfung tritt auch im Falle des § 44 Ziffer 6 ein, wenn die Defraudation mittelst Verletzung eines amtlichen Verschlusses verübt wird.

5. Ordnungsstrafen.

§ 51. Wer ohne die Absicht einer Hinterziehung der Zuckersteuer die zur sichernden Abschließung einer Zuckerfabrik getroffenen Einrichtungen (vergl. § 8 unter A Ziffer 1 und 2) unbefugter Weise abändert oder verletzt, oder einen in einer Zuckerfabrik oder an Räume, in welchen sich unversteuerter inländischer Rübenzucker befindet, oder an Zuckersendungen angelegten amtlichen Verschluß verletzt, unterliegt einer Geldstrafe von 25 bis zu 1000 Mark.

§ 52. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet.

§ 53. Mit Ordnungsstrafe gemäß § 52 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Zuckersteuer verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des St.G.B. vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Zuckersteuer ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des St.G.B. vorliegt.

6. Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken.

§ 54. Werden in einer Zuckerfabrik aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber der Fabrik als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von 500 bis 5000 Mark.

Wird in einer Zuckerfabrik ein amtlicher Verschluß verletzt, so trifft den Inhaber der Zuckerfabrik als solchen eine Geldstrafe von 25 bis zu 250 Mark.

Diese Strafen treten nur ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 55. Steht eine Zuckerfabrik im Besitz einer Korporation oder Gesellschaft, so trifft die nach § 54 dem Fabrikinhaber obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit den nach § 20 bestellten Fabrikleiter.

Leitet in anderen Fällen der Inhaber einer Zuckerfabrik den Betrieb nicht selbst, so kann er die Uebertragung der vorbezeichneten strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in seinem Namen und Auftrage handelnden Betriebsleiter (§ 20) bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafen der Absätze 1 und 2 des § 54 treten nur ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Leiters der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 56. Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation verurtheilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu seinem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

7. Exekutivische Maßregeln.

§ 57. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu 500 Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen eine vorgeschriebene Einrichtung zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

8. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§ 58. Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihre Verwalter (Betriebsleiter u. s. w.), Gewerbsgehilfen und diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der Geldstrafen, in welche die zu vertretenden Personen wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, sowie hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Die Haftung bezüglich der Geldstrafen tritt ein, wenn
  1. die Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
  2. der Nachweis erbracht wird, daß der Gewerbe- oder Handeltreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen, oder bei Beaufsichtigung derselben sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung bezw. Beibehaltung eines wegen Zuckersteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Landes-Finanzbehörde die Anstellung bezw. Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Inhaber einer Zuckerfabrik bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Zuckersteuerdefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens solange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung bezw. Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der vorenthaltenen Steuer haftet der Gewerbe- oder Handeltreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§ 47 Absatz 2 und 3), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Gewerbe- oder Handeltreibenden nur unter der zu I 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I kann der Gewerbe- oder Handeltreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Der vorenthaltenen Zuckersteuer steht im Sinne obiger Bestimmungen die zurückzuzahlende Steuervergütung gleich (§ 47 Absatz 1).

V. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

9. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 59. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

10. Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

§ 60. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des St.G.B.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation im wiederholten Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des § 57 drei Monate Gefängniß.

11. Strafverjährung.

§ 61. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 54 und 55 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

12. Strafverfahren.

§ 62. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die Hauptamts-Dirigenten können Aufnahme des Bestandes an fertigem Zucker in den Zuckerfabriken anordnen, wenn der dringende Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker in erheblichen Mengen besteht. [1])

§ 63. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 64. Jede von einer nach § 62 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

Zweiter Theil.

Eingangszoll von Zucker.

§ 65. Vom 1. August 1892 ab ist für festen und flüssigen Zucker jeder Art ein Eingangszoll von 36 Mark für 100 Kilogramm zu entrichten. Unter Zucker sind auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Geht ausländischer Zucker unter Steuerkontrole zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann die Steuerbehörde gestatten, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 Mark [2]) für 100 Kilogramm sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 Mark [3]) für 100 Kilogramm erhoben und des Weiteren der Zucker als unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

Dritter Theil.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 66. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1892 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Zuckers in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Zeit bestehen.

Für Gebietstheile, welche am 1. August 1892 außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

§ 67. Für die vor dem 1. August 1892 hergestellten Zucker der nachbenannten Klassen:

a) Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt,

---

[1]) Abs. II fehlt im Entwurfe.
[2]) „22 Mark".
[3]) „14 Mark".

b) Kandis und Zucker in weißen vollen und harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert; sogenannte Krystalls und andere weiße harte durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt,
c) alle übrigen harten Zucker, sowie alle weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt, soweit dieselben nicht in die Klasse b gehören,

wird im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm die Materialsteuervergütung nach den Sätzen von

zu Klasse a	$8,_{50}$	Mark,
„ „ b	$10,_{65}$	„
„ „ c	$10,_{00}$	„

für 100 Kilogramm gewährt, wenn der Zucker bis zum 31. Oktober 1892, diesen Tag einschließlich, zur Abfertigung gestellt und die Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung amtlicher Festhaltung der Identität vom 1. August 1892 ab ist verbrauchsabgabenpflichtiger inländischer Rübenzucker, welcher bis zum 31. Oktober 1892, diesen Tag einschließlich, zur Abfertigung in den freien Verkehr gestellt wird, nach dem Satze der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm abzufertigen. Geschieht die Abfertigung aus einer Niederlage, in welche der Zucker gegen Vergütung der Materialsteuer angenommen worden war, so ist die gewährte Vergütung zurückzuzahlen.

Ohne amtliche Festhaltung der Identität vom 1. August 1892 ab wird die in den Absätzen 1 und 2 gedachte Steuerbehandlung den seitens der Zuckerfabriken in den Monaten August, September und Oktober 1892 zur Abfertigung gestellten Zuckern so lange zu Theil, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe feste oder flüssige Zucker oder Zuckerabläufe entweder nicht, oder doch nur solche eingebracht werden, welche unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herstammen.

In Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, wird auf Antrag steueramtlich am 1. August 1892 der Bestand an Melasse aufgenommen und die Menge des aus der Melasse auszubringenden Rohzuckers von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt festgestellt. Bis zur Höhe dieser Menge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 den in der vorgedachten Weise hergestellten Rohzucker der bezeichneten Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach Absatz 1 und 2 zur Abfertigung stellen.

Den Fabrikanten, welche zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung herstellen, ist für ausgeführte oder niedergelegte Fabrikate, welche nachweislich vor dem 1. August 1892 hergestellt und welche vor dem 1. November desselben Jahres zur Abfertigung gestellt worden sind, diejenige Vergütung zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetz vom 9. Juli 1887 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehen würde. Die gewährte Vergütung ist für Fabrikate, welche aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen werden, zurückzuzahlen.

§ 68.[1]) Auf die Dauer einer Uebergangsperiode vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der im § 67 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, wenn die abgefertigte Zuckermenge mindestens 500 Kilogramm beträgt und soweit nicht der Zucker die im § 67 vorgesehene Materialsteuervergütung erhält, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt.

Die Zuschüsse betragen:

1. für Zucker, welcher während der drei Jahre vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895 zur Abfertigung gestellt worden ist:
   in Klasse a . . . . . . 1,25 Mark,
   " " b . . . . . . 2,00 "
   " " c . . . . . . 1,65 "
2. für Zucker, welcher während der zwei Jahre vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1897 zur Abfertigung gestellt worden ist:
   in Klasse a . . . . . . 1,00 Mark,
   " " b . . . . . . 1,75 "
   " " c . . . . . . 1,40 "

auf 100 Kilogramm.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

II.

Begründung des Gesetzentwurfes der verbündeten Regierungen.

I. Im Allgemeinen.

1. a. Der inländische Rübenzucker unterliegt in Deutschland seit dem Jahre 1841 einer Steuer nach dem Gewicht der zur Bearbeitung gelangenden Rüben. Vom Jahre 1861 ab ist eine Vergütung der Steuer für den in das Ausland ausgeführten Zucker bewilligt worden. Die Vergütungsklassen und Vergütungssätze erfuhren eine durchgreifende Neuordnung durch das Zuckersteuergesetz vom

[1]) § 67 des Entwurfes lautet:

„Während der drei Jahre vom 1. August 1892 bis zum 31. Juli 1895 gelten folgende Erleichterungen:

1. Für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der im § 66 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, welcher innerhalb des gedachten Zeitraumes in Mengen von mindestens 500 Kilogramm zur Abfertigung gestellt worden ist, wird, soweit nicht der Zucker die Vergütung nach § 66 Absatz 1 erhält, aus dem Ertrage der Zuckersteuer ein Zuschuß gewährt, welcher
   für Zucker der Klasse a . . . . 1,00 Mark
   " " " " b . . . . . 1,75 "
   " " " " c . . . . . 1,40 "
   auf 100 Kilogramm beträgt.
   Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.
2. Für verbrauchsabgabepflichtigen Zucker, welcher während der bezeichneten drei Jahre zur Abfertigung in den freien Verkehr gestellt wird, ist die Verbrauchsabgabe mit 20,75 Mark von 100 Kilogramm zu erheben."

26. Juni 1869, welches bis zum Jahre 1883 unverändert in Kraft blieb. Einige Jahre nach dem Erlaß dieses Gesetzes begann eine Periode besonders schneller und bedeutsamer Fortschritte in der Züchtung zuckerreicher Rüben und der fabrikatorischen Ausnutzung des Rübenmaterials. Die Zuckerindustrie erzielte von da ab aus den Rüben durchschnittliche Zuckerausbeuten, welche über das bei Regelung der Vergütungssätze angenommene Ausbeuteverhältniß in steigendem Maße hinausgingen. Infolge dessen wurden der Industrie für den ausgeführten Zucker erheblich höhere Beträge vergütet, als für die bei seiner Herstellung bearbeiteten Rüben an Steuer gezahlt worden waren. Dies machte sich für die Reichsfinanzen um so stärker fühlbar, je mehr die Produktion und damit auch die Ausfuhr von Rübenzucker wuchsen. Zugleich hatte das Sinken des durchschnittlichen Bedarfs an Rüben zur Herstellung einer Mengeneinheit Zucker andererseits die weitere Wirkung, daß die Einnahme an Materialsteuer von der zum inländischen Verbrauch gelangenden Zuckermenge sich fortgesetzt verringerte. Die bezeichneten beiden Mißstände führten namentlich vom Betriebsjahre 1881/82 ab zu einem empfindlichen Rückgange der Steueraufkunft vom Zucker. Der Reinertrag der Rübenzuckersteuer (nach Abzug auch der Verwaltungskosten) berechnete sich für die Betriebsjahre 1885/86, 1886/87 und 1887/88 nur noch auf 16,932,822, 13,510,145 und 21,270,284 Mark.

Die gemachten Versuche, eine ausreichende Aufbesserung des Steuerertrages vom Zucker ausschließlich auf dem Boden der Materialsteuer durch eine Abminderung der Vergütungssätze oder durch eine solche in Verbindung mit einer Erhöhung des Steuersatzes der Rüben herbeizuführen (Gesetze vom 7. Juli 1883, 13. Mai 1885 und 1. Juni 1886), erwiesen sich als unwirksam. Mit dem Gesetz vom 9. Juli 1887 wurde der neue Weg eingeschlagen, neben der Materialsteuer und unter wesentlicher Herabsetzung derselben, sowie folgeweise der Vergütungssätze, eine Verbrauchsabgabe von dem in den freien Verkehr tretenden Zucker zu erheben.

b. In Bezug auf die Ertragsfähigkeit der durch das letztgedachte Gesetz geordneten Zuckersteuer liegen jetzt die Erfahrungen der beiden Betriebsjahre 1888/89 und 1889/90 vor. Bezüglich des ersteren Jahres ist die Berechnung in der Art aufzustellen, als ob auch schon in den Monaten August und September 1888 allgemein sowohl die Erhebung der Verbrauchsabgabe beim Eintritt von Zucker in den freien Verkehr, als auch die Vergütung nach den niedrigeren Sätzen bei der Zuckerausfuhr stattgefunden hätte, während nach den Uebergangsbestimmungen erhebliche Mengen Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe bezw. mit dem Anspruch auf die alte höhere Vergütung abgefertigt worden sind.

I. Betriebsjahr 1. August 1888 — 31. Juli 1889.

A. Verbrauchsabgabe.

An festem Zucker, Zuckerauflösungen und verbrauchsabgabepflichtigen Zuckerabläufen sind in den freien Verkehr getreten 3 540 149 Doppelzentner, wofür die Verbrauchsabgabe (12 *M.* von 1 Doppelzentner) . . . 42 481 788 *M.* beträgt.

Davon gehen ab die Vergütungen der Verbrauchsabgabe für Zucker in ausgeführten zuckerhaltigen Fabrikaten (kondensirte Milch, Chokolade u. s. w.)	23 236 „
bleiben . .	42 458 552 *M.*
Es sind weiter abzusetzen für Verwaltungskosten (4 Prozent der Bruttoaufkunft)	1 699 272 „
Also Reinertrag . .	40 759 280 *M.*

B. Materialsteuer.

An Rüben sind bearbeitet 78 961 830 Doppelzentner, wofür die Steuer (à 80 Pf.) beträgt		63 169 464 *M.*
Davon gehen ab an Steuervergütungen für ausgeführten Zucker, und zwar für		
a) 4 124 242 Doppelzentner Rohzucker à $8{,}_{50}$ *M.*	35 056 057 *M.*	
b) 1 641 518 Doppelzentner Kandis rc. à $10{,}_{65}$ *M.*	17 482 167 „	
c) 156 506 Doppelzentner gemahlenen Zucker rc. à 10 *M.*	1 565 060 „	
zusammen		54 103 284 „
bleiben		9 066 180 *M.*
Ferner sind abzusetzen an Verwaltungskosten (4 Prozent der Bruttoaufkunft)		2 526 779 „
Also Reinertrag		6 539 401 *M.*

C. Zuckersteuer insgesammt.

Reinertrag der Verbrauchsabgabe	40 759 280 *M.*
Reinertrag der Materialsteuer	6 539 401 „
Gesammt-Reinertrag der Zuckersteuer	47 298 681 *M.*

II. Betriebsjahr 1. August 1889 — 31. Juli 1890.

A. Verbrauchsabgabe.

An Verbrauchsabgabe sind angeschrieben	53 022 811 *M.*
Davon gehen ab an Vergütungen der Verbrauchsabgabe für Zucker in ausgeführten zuckerhaltigen Fabrikaten	87 608 „
bleiben	52 935 203 *M.*
Weiter sind abzusetzen die Verwaltungskosten mit 4 Prozent der Bruttoaufkunft	2 120 912 „
Also Reinertrag	50 814 291 *M.*

B. Materialsteuer.

An Rüben sind bearbeitet 98 250 394 Doppelzentner, für welche die Steuer (à 80 Pf.) beträgt.		78 600 315 *M.*
Davon gehen ab an Steuervergütungen für ausgeführten Zucker, und zwar für		
a) 4 938 309 Doppelzentner Rohzucker à $8{,}_{50}$ *M.*	41 975 627 *M.*	
b) 2 157 366 Doppelzentner Kandis rc. à $10{,}_{65}$ *M.*	22 975 948 „	
c) 94 917 Doppelzentner gemahlenen Zucker rc. à 10 *M.*	949 170 „	
zusammen		65 900 745 *M.*
bleiben		12 699 570 *M.*
Ferner sind abzusetzen die Verwaltungskosten mit 4 Prozent der Bruttaufkunft		3 144 013 „
Also Reinertrag		9 555 557 *M.*

C. Zuckersteuer insgesammt.

Reinertrag der Verbrauchsabgabe	50 814 291 M.
Reinertrag der Materialsteuer	9 555 557 „
Gesammt-Reinertrag der Zuckersteuer .	60 369 848 M.

c) Die Vergütungssätze der Materialsteuer sind maßgebend nicht blos für die Höhe der Steuererstattung bei der Zuckerausfuhr, sondern auch für die Höhe des Betrages, mit welchem die Materialsteuer für den zum inländischen Verbrauch gelangenden Zucker die Konsumenten belastet. Der Inlandspreis unseres Rübenzuckers bildet sich auf Grund des Weltmarktpreises, der Vergütungssätze der Materialsteuer und des Satzes der Verbrauchsabgabe.

Der geltende Vergütungssatz von $8_{,50}$ M. für 1 Doppelzentner Rohzucker entspricht der Annahme, daß zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker durchschnittlich $10_{,63}$ Doppelzentner Rüben (à 80 Steuer) erforderlich seien. In Wirklichkeit ist während der Betriebsperiode 1888/89 aus durchschnittlich $7_{,97}$ Doppelzentner Rüben, während der Betriebsperiode 1889/90 aus durchschnittlich $7_{,79}$ Doppelzentner Rüben 1 Doppelzentner Rohzucker gewonnen worden (vergleiche Anlage A). Danach hat für die gedachten beiden Betriebsjahre der Vergütungssatz des Rohzuckers den Produzenten durchschnittlich einen Vortheil von $2_{,12}$ M. beziehungsweise $2_{,27}$ M. auf 1 Doppelzentner Rohzucker gewährt.

An diesem Gewinn nehmen die Zuckerraffineure, soweit sie nicht Rohzucker eigenen Fabrikats verarbeiten, nicht Theil, da sie im Inlandspreise des Rohzuckers die Steuervergütung einschließlich jenes Steuergewinnes zahlen. Die Raffineure genießen aber ihrerseits einen besonderen Vortheil dadurch, daß die Vergütungssätze von $10_{,65}$ M. beziehungsweise 10 M. für 1 Doppelzentner beste beziehungsweise geringere Raffinaden und sogenannte Konsumzucker im Verhältniß zu dem Vergütungssatz für Rohzucker in der Art bemessen sind, als ob durchschnittlich $125_{,29}$ kg beziehungsweise $117_{,65}$ kg Rohzucker zur Herstellung von 100 kg der betreffenden raffinirten Zucker erforderlich seien, während nach allgemeiner und namentlich auch in unserer amtlichen Statistik Anwendung findender Annahme die Gewinnung von 100 kg selbst der besten Raffinaden im Durchschnitt nicht mehr als $111_{,11}$ kg Rohzucker erfordert (100 Rohzucker = 90 Raffinade). Wenn die Raffineure an Materialsteuer — nach dem Vergütungssatz berechnet — für $111_{,11}$ kg Rohzucker ($100 : 8_{,50} = 111_{,11} : x$) $9_{,44}$ M. zu tragen haben und wenn sie als Vergütung der Materialsteuer für 100 kg raffinirte Zucker $10_{,65}$ M. beziehungsweise 10 M. wieder empfangen, so erzielen sie auf 1 Doppelzentner raffinirte Zucker einen durchschnittlichen Steuergewinn von $1_{,21}$ M. beziehungsweise $0_{,56}$ M. Da der Steuergewinn der Rohzuckerproduktion auf $111_{,11}$ kg Rohzucker für das Jahr 1888/89 zu $2_{,36}$ M., für das Jahr 1889/90 zu $2_{,52}$ M. sich berechnet, so beträgt der in den Vergütungssätzen raffinirter Rübenzucker von $10_{,65}$ M. beziehungsweise 10 M. enthaltene Gewinn aus der Steuervergütung im Ganzen durchschnittlich für das erstere Jahr $3_{,57}$ M. beziehungsweise $2_{,92}$ M., für das zweite Jahr $3_{,73}$ M. beziehungsweise $3_{,08}$ M.

Hiernach stellen sich die aus der Reichskasse gezahlten Gewinnbeträge für den in den fraglichen beiden Jahren ausgeführten Zucker folgendermaßen:

Betriebsjahr 1888/89.

für 4 124 242 Doppelzentner Rohzucker à $2_{,12}$ M.	8 743 393 M.
für 1 641 518 Doppelzentner Kandis 2c. à $3_{,57}$ M. . . .	5 860 219 „
für 156 506 Doppelzentner gemahlenen 2c. Zucker 2c. à $3_{,92}$ M.	456 998 „
zusammen .	15 060 610 M.

Betriebsjahr 1889/90.

für 4 938 309 Doppelzentner Rohzucker à 2,27 *M.*	. . . .	11 209 961 *M.*
für 2 157 366 Doppelzentner Kandis ꝛc. à 3,73 *M.*	. . .	8 046 975 „
für 94 917 Doppelzentner gemahlenen ꝛc. Zucker ꝛc. à 3,08 *M.*		292 344 „
zusammen	.	19 549 280 *M.*

Der Betrag des Steuergewinns der Zuckerindustrie an dem zum inländischen Konsum gelangenden Rübenzucker berechnet sich ebenfalls auf Grundlage des durchschnittlichen Ausfuhrgewinns für die Mengeneinheit Zucker in den verschiedenen Vergütungsklassen, und zwar nach Maßgabe der bezüglichen Verbrauchsmengen. Eine genaue Berechnung dieses Steuergewinns läßt sich nicht aufstellen, weil nicht bekannt ist, mit welcher Menge die Zucker der einzelnen Bonifikationsklassen an der Gesammtmenge des in den freien Verkehr gesetzten Zuckers betheiligt sind. Unzweifelhaft jedoch tritt Rohzucker (Bonifikationssatz 8,50 *M.*) nur in sehr geringer Menge in den freien Verkehr und es gelangen fast ausschließlich raffinirte Zucker zum inländischen Konsum. Auch ist anzunehmen, daß der Konsum an raffinirten Zuckern I. Klasse (Bonifikationssatz 10,65 *M.*) den Konsum an raffinirten Zuckern II. Klasse (Bonifikationssatz 10 *M.*) übertrifft.

b) Von dem Maße der gesammten finanziellen Schädigung, welche der Fiskus jetzt in sofern erleidet, als der Steuermodus einerseits die Reichskasse zur Zahlung zu großer Vergütungen für den exportirten Zucker nöthigt, andererseits es ermöglicht, daß ein Theil der von den deutschen Konsumenten in dem Inlandspreise des Zuckers voll getragenen Steuer in Folge der günstigeren Ausbeute-Verhältnisse der Reichskasse entzogen und der Zuckerindustrie zugeführt wird — erhält man ein deutliches Bild durch Vergleichung des Ertrages, welchen eine ausschließlich als Verbrauchsabgabe erhobene Zuckersteuer ohne Erhöhung der jetzigen Steuerbelastung des inländischen Zuckerkonsums liefern würde, mit dem Ertrage unserer kombinirten Materialsteuer und Verbrauchsabgabe. Die Belastung unseres Zuckerkonsums durch die Materialsteuer liegt zwischen 10 *M.* und 10,65 *M.* für 1 Doppelzentner Zucker, also die Gesammtbelastung, unter Hinzutritt der Verbrauchsabgabe von 12 *M.*, zwischen 22 *M.* und 22,65 *M.* Es mag indessen unterstellt werden, daß der inländische Zuckerkonsum an Steuer für 1 Doppelzentner Zucker durchschnittlich nur 22 *M.* trage. Wird auf dieser Grundlage die bezeichnete Vergleichung in Bezug auf das Betriebsjahr 1889/90 angestellt, so ergiebt sich Folgendes:

Der Aufkunft an Verbrauchsabgabe von 52 935 203 *M.* entspricht eine Zuckermenge von 4 411 267 Doppelzentner. Für diese Zuckermenge würde eine Verbrauchsabgabe von 22 *M.* für 1 Doppelzentner einen Ertrag von (4 411 267×22) 97 047 874 *M.* bringen.

Die dermalige Zuckersteuer hat in 1889/90 ergeben:

an Verbrauchsabgabe	52 935 203 *M.*	
an Materialsteuer, nach Abzug der Vergütungen für ausgeführten Zucker	12 699 570 „	
Zusammen .		65 634 773 „

Mittelst einer reinen Verbrauchsabgabe wäre also, ohne höhere Belastung der inländischen Zuckerkonsumenten, ein Mehrertrag von . . . . 31 413 101 *M.* aufgebracht worden.

Diese 31 413 101 ℳ. bezeichnen ungefähr den Steuergewinn unserer Rübenzuckerindustrie an der Materialsteuer für das Jahr 1889/90.

Die Aufkunft an Verbrauchabgabe und Materialsteuer für 1889/90 von 65 634 773 ℳ. mindert sich durch die Verwaltungskosten von 2 120 912 ℳ. und 3 144 013 ℳ. auf einen Reinertrag von 60 369 848 ℳ. ab. Bei ausschließlicher Erhebung der Zuckersteuer als Verbrauchsabgabe würde voraussichtlich ein jährlicher Kostenaufwand von 4 000 000 ℳ. ausreichen, von obigen 97 047 874 ℳ. würden also netto 93 047 874 ℳ. übrig bleiben. Dieser Reinertrag übertrifft denjenigen der Verbrauchsabgabe und Materialsteuer im Jahre 1889/90 um 32 678 026 ℳ.

Der Konsum in 1889/90 von 4 411 267 Doppelzentner Zucker, und zwar fast ausschließlich von raffinirtem Zucker, ist höher als erwartet worden war. In dem Mehr kommt namentlich auch der Einfluß der Vergrößerung des Zuckersteuergebiets durch den Zollanschluß von Altona, Bremen und Hamburg zum Ausdruck. Besondere Verhältnisse, welche auf eine außerordentliche und vorübergehende Steigerung des Zuckerverbrauchs in dem gedachten Jahre hingewirkt haben könnten, liegen nicht vor. Hiernach kann für jetzt eine Menge von rund 4 400 000 Doppelzentner Zucker als der normale Jahreskonsum des deutschen Zuckersteuergebiets angenommen, und es kann, mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung und ganz abgesehen von einem Wachsen des Konsums pro Kopf, schon für eine nahe Zukunft auf einen durchschnittlichen Jahreskonsum von 4 500 000 Doppelzentner gerechnet werden. Von dieser Zuckermenge würde eine Verbrauchsabgabe von 32 ℳ. für 1 Doppelzentner eine Aufkunft von 99 000 000 ℳ., und nach Abzug von 4 000 000 ℳ. Verwaltungskosten einen Reinertrag von 95 000 000 ℳ. liefern. Dagegen ist von der Zuckersteuer in ihrer jetzigen Einrichtung auch bei dem höheren Konsum ein Reinertrag von mehr als jährlich etwa 62 bis 63 Millionen Mark füglich nicht zu erwarten.

Es würde also durch die Beseitigung der Materialsteuer und eine entsprechende Erhöhung der Verbrauchsabgabe ohne Mehrbelastung des inländischen Zuckerkonsums, ja sogar unter einer geringen Enttastung desselben, der Reichskasse eine jährliche Mehreinnahme von mindestens 32 Millionen Mark zugeführt werden.

2. Die Ausgaben des Reichs haben sich in den letzten Jahren in hohem Grade vermehrt. Während noch im Etatsjahre 1889/90 den etatsmäßigen Ueberweisungen an die Bundesstaaten in Höhe von 281 440 000 ℳ. nur 228 132 691 ℳ. Matrikularbeiträge gegenüberstanden, betragen nach dem Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1891/92 die Matrikularbeiträge 322 623 505 ℳ. gegenüber einem veranschlagten Ueberweisungsbetrage von 331 353 000 ℳ. Auf eine Verminderung des Ausgabebedarfs des Reichs ist für absehbare Zeit um so weniger zu rechnen, als die Hauptausgaben den nothwendigen Aufwendungen für Landesvertheidigungszwecke entstammen. Vielmehr läßt sich mit Sicherheit ein weiteres Steigen des Ausgabe-Etats voraussehen. Insbesondere wird schon nach wenigen Jahren das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (vom 22. Juni 1889) so hohe Anforderungen an die Reichskasse herbeiführen, daß denselben ohne Steigerung des Steueraufkommens des Reichs auf die Dauer nicht Genüge geleistet werden kann. Eine Eröffnung ergiebigerer Einnahmequellen erscheint auch deshalb geboten, weil bereits jetzt die bei der früheren Vermehrung der Reichseinnahmen beabsichtigte Gewährung erheblicher Zuschüsse an die Bundesstaaten für ihre eigenen Zwecke fast ganz aufzuhören droht.

Dieser Sachlage gegenüber ist es gerechtfertigt, die vollständige Beseitigung der unserer Rübenzuckerindustrie bisher gewährten Steuervortheile in Aussicht zu

nehmen und so die aus der Steuerbelastung des deutschen Zuckerverbrauchs fließenden Einnahmen ungeschmälert der Reichskasse zuzuwenden. Obwohl das dringende Bedürfniß der Vermehrung der Reichseinnahmen voraussichtlich erst nach einigen Jahren eintreten wird, empfiehlt es sich, die erforderliche Abänderung unserer Zuckersteuergesetzgebung nicht zu verschieben. Denn der Zuckerindustrie können die aus der jetzigen Steuereinrichtung ihr zufließenden Vortheile nicht wohl plötzlich und unvermittelt entzogen werden, ihr ist vielmehr eine schonende Ueberleitung billigerweise nicht zu versagen. Das neue Zuckersteuergesetz kann daher nicht sofort Mehrerträge und kann die vollen Mehrerträge erst nach einigen Jahren liefern. (Vergleiche unter 5.)

3. Die Materialsteuer hat zweifellos der Entwickelung und Verbreitung der deutschen Zuckerindustrie wesentliche Dienste geleistet. Das fortschreitende Anwachsen dieser Industrie ist auch der Landwirthschaft weiter Gebiete von Nutzen gewesen, indem derselben nicht nur baare Einnahmen aus dem Rübenbau zugeflossen sind, sondern sie auch zur Tiefkultur und besseren Düngung und Bestellung des Ackers gezwungen wurde, durch welche der Kulturzustand der Rübenwirthschaften dauernd gehoben ist. In neuerer Zeit hat jedoch ebenfalls unter dem Einflusse unseres Steuersystems — namentlich des darin begründeten Anreizes, durch Anbau sehr zuckerreicher Rüben, durch möglichst vollständige Entzuckerung und durch Verminderung der Generalkosten mittelst Großbetriebes die Einnahme zu steigern — unsere Zuckerproduktion sich mehr und mehr aus einem landwirthschaftlichen Gewerbe zu einer Groß- und Exportindustrie in einem solchen Maße entwickelt, daß es mindestens zweifelhaft erscheint, ob diese Entwickelung nicht bereits einen ungesunden Karakter trägt. Es möchte nicht blos entbehrlich, sondern auch gefährlich sein, diesen Gang der Dinge durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln noch weiter und dauernd zu fördern.

Der jährliche Ueberschuß der deutschen Produktion an Rübenzucker über den inländischen Bedarf beträgt schon seit einigen Jahren in der Regel zwischen 5 und 6 Millionen oder zwischen 6 und 7 Millionen Doppelzentner Rohzucker und Raffinaden; im Betriebsjahre 1889/90 ist die Ausfuhr sogar auf 7 190 592 Doppelzentner gestiegen (ungerechnet eine ohne Steuervergütung ausgeführte kleine Menge von 681 Doppelzentner). Die Verminderung der Steuervortheile durch das am 1. August 1888 in Kraft getretene Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 hat nicht den Erfolg gehabt, die Zuckerproduktion einzuschränken. Die auf Zucker bearbeitete Rübenmenge betrug im Jahre 1887/88: 69 639 606 Doppelzentner, im Jahre 1888/89: 78 961 830 Doppelzentner, im Jahre 1889/90: 98 250 394 Doppelzentner. Nach den vorliegenden Nachrichten ist der Rübenbau auch für die soeben begonnene Betriebsperiode 1890/91 wiederum vergrößert worden. Die gesammte Urproduktion an Rübenzucker im Jahre 1889/90 stellt sich auf 12 609 508 Doppelzentner in Rohzucker; hinter dieser Zahl bleibt die im Jahre 1884/85 erreichte, bisher höchste Produktionsmenge von 11 467 303 Doppelzentner um mehr als eine Million Doppelzenter zurück. Die Produktion des laufenden Betriebsjahres wird, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, der Produktion von 1889/90 nahe kommen. In den Jahren 1887/88 und 1888/89 hat die Zahl der im Betriebe befindlichen Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung 391 und 396 betragen; für 1889/90 ist die Zahl noch nicht definitiv festgestellt, sie beträgt nach einer Angabe — 399, nach einer anderen 402; im Oktober 1890 haben 403 Zuckerfabriken Rüben bearbeitet. Im Jahre 1889/90 sind 5 Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung neu eröffnet, eine solche Fabrik ist gleichzeitig eingegangen; für das laufende Betriebsjahr ist mit der Eröffnung von 8 bis 9 derartigen

Fabriken, für das Jahr 1891/92 mit der Eröffnung von 1 oder 2 Fabriken zu rechnen. Die mit der dermaligen Ausdehnung unserer Zuckerproduktion und gar mit einer weiteren Steigerung verbundenen Gefahren für die Industrie sind um so ernster, als auch andere wichtige Länder der Erzeugung von Rübenzucker oder Rohrzucker ihre Produktion neuerlich bedeutend gesteigert oder doch eine solche Steigerung in Angriff genommen haben. Eine Abstandnahme von der fortwährenden Gründung neuer Zuckerfabriken in Deutschland aber, oder eine merkbare Einschränkung der Produktion unserer bestehenden Zuckerfabriken läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwarten, wenn nicht die Materialsteuer beseitigt und damit den Zuckerproduzenten die Möglichkeit entzogen wird, ihren Betrieben namhafte Zuwendungen zu Lasten der Steuerkasse beziehungsweise der deutschen Konsumenten zu verschaffen und diese durch Großbetrieb zu steigern.

4. Die Beseitigung der Materialsteuer wird auch seitens der meisten Gegner dieses Schrittes als eine an sich berechtigte und richtige Maßregel anerkannt. Von der letzteren wird jedoch eine empfindliche Schädigung unserer Rübenzuckerindustrie solange befürchtet, als noch andere wichtige Länder der Zuckerproduktion Prämien gewähren. Die Meinung geht dahin, daß ohne die jetzigen Begünstigungen unser Rübenzucker auf dem Weltmarkte mit den prämiirten Zuckern nicht werde konkurriren können. Vor allem werde die Konkurrenz des hoch prämiirten französischen Zuckers erdrückend wirken. Die einseitige Abänderung der deutschen Gesetzgebung werde daher zur Folge haben, daß der Export deutschen Zuckers wesentlich zurückgehe, allmälig vielleicht ganz aufhöre und ein großer Theil unserer Zuckerfabriken geschlossen werden müsse, wodurch auch die am Rübenbau betheiligte Landwirthschaft erheblich geschädigt werden würde.

Abgesehen davon, daß für die Frage der weiteren Reform unserer Zuckersteuer es nicht in erster Linie entscheidend sein kann, ob andere Staaten ihre Zuckersteuergesetzgebung in gleicher Richtung abzuändern für gut finden, entbehrt die Behauptung, daß ohne die jetzigen Begünstigungen der deutsche Zucker gegenüber den prämiirten, namentlich den französischen Zuckern konkurrenzunfähig werden müsse, der inneren Begründung. Denn die Konkurrenzfähigkeit unseres Zuckers hängt davon ab, wie sich die gesammten Bedingungen seiner Produktion und Ausfuhr im Verhältniß zu den Bedingungen der Zuckerproduktion und -Ausfuhr der übrigen betheiligten Länder stellen. Eine Unfähigkeit zur Konkurrenz gegenüber dem Zucker von Prämienländern könnte für unsere Industrie nur insoweit eintreten, als die Zuckerindustrie jener Länder ohne die Prämien oder ohne deren vollen Betrag ebenso günstig produzirt und exportirt, wie die prämienlose deutsche Zuckerindustrie; nur eine derartig situirte fremde Zuckerindustrie würde in dem vollen Betrage der Prämien oder einem Theile desselben einen reinen Vorsprung vor der deutschen Zuckerindustrie genießen. Die betreffenden Prämien würden dann je nach ihrer Höhe auf den Absatz deutschen Zuckers in das Ausland mehr oder minder nachtheilig nur unter der weiteren Voraussetzung wirken können, daß die aus den bezüglichen Prämienländern dem Weltmarkt und besonders dem englischen Markt zugeführten Zuckermengen bedeutend genug sind, um mittelst derselben einen nachhaltigen Druck auf den Preis des deutschen Zuckers zu üben.

Die Verhältnisse der Produktion und Ausfuhr von Zucker in Deutschland und seinen Konkurrenzländern im Einzelnen vollständig und genau klarzustellen, ist sehr schwierig. In Deutschland würde dem Aufhören der bisherigen Steuervortheile durch den Wegfall der Materialsteuer eine Verbesserung der Produktionsbedingungen der Zuckerindustrie insofern gegenüberstehen, als die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung der Zahlung der gedachten Steuer und der

Sicherheitsleistung für die vorgängige Kreditirung derselben enthoben werden und die Inhaber anderer Zuckerfabriken (Raffinerien, Melasse-Entzuckerungsanstalten) den zu bearbeitenden Zucker hinfort völlig steuerfrei einkaufen würden, während derselbe bisher mit der Materialsteuer belastet, also erheblich theuerer war. Nach angestellten Ermittelungen haben im Jahre 1889/90 von 399 im Betriebe befindlichen Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung 392 Fabriken Materialsteuer-Kredit gehabt, und zwar davon 390 Fabriken einen Kredit bis zu sechs Monaten gegen Sicherheitsleistung. Die diesen letzteren Fabriken kreditirte Summe an Materialsteuer betrug 76 645 945 ℳ. Andererseits fallen mit der Materialsteuer auch die Bonifikations-Anerkenntnisse über ausgeführten oder niedergelegten Zucker hinweg, deren sich die Zuckerfabrikanten in mehr oder minder großem Umfange als Zahlungsmittel oder zur Beschaffung von Geld bedienen.

Was speziell die Konkurrenz des deutschen und des französischen Zuckers betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß bis jetzt die deutsche Rübenzuckerindustrie der französischen in Bezug auf das Maß der Zuckerausbeute aus den Rüben überlegen ist. Die während der Kampagne 1889/90 in Frankreich erzielte, bisher höchste durchschnittliche Ausbeute wird auf 10,50 Prozent raffinirten Zucker oder (nach dem Verhältniß von 90 : 100 umgerechnet) 11,67 Prozent Rohzucker geschätzt. In Deutschland hat die Ausbeute, und zwar ohne Berücksichtigung des außerhalb der Fabriken mit Rübenbearbeitung im Wege der Melasseentzuckerung gewonnenen Zuckers, in den Jahren 1887/88, 1888/89 und 1889/90 beziehungsweise 13,06, 11,96 und 12,35 Prozent Rohzucker betragen. Unter Einrechnung der gedachten Produktion durch Melasseentzuckerung sind in Deutschland pro 1887/88, 1888/89 und 1889/90 beziehungsweise 13,77, 12,55 und 12,83 Prozent Rohzucker aus den Rüben gezogen worden.

Ferner bleibt die Ausfuhr an Zucker von Frankreich nach England, als dem Hauptmarkt für deutschen Zucker, ungeachtet ihrer in den letzten Jahren stattgehabten starken Zunahme noch immer hinter der deutschen Ausfuhr dorthin erheblich zurück. Nach der englischen Statistik hat die Einfuhr französischen Zuckers in England betragen:

	raffinirte Zucker	Rohzucker	zusammen
		Doppelzentner	
im Jahre 1889	1 337 564	300 934	1 638 498,
in der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890	1 679 028	702 628	2 381 656,
in den ersten 9 Monaten des Jahres 1890	963 988	466 939	1 430 927.

Dagegen hat sich die unmittelbare Zuckerausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach England während der gleichen Zeiträume nach der deutschen Statistik (die englische giebt den deutschen Zuckerimport zusammen mit dem österreichischen in je einer Summe an) folgendermaßen gestellt:

	raffinirte Zucker	Rohzucker	zusammen
		Doppelzentner	
im Jahre 1889	846 114	2 028 718	2 874 832,
in der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890	1 217 146	2 864 213	4 081 359,
in den ersten 9 Monaten des Jahres 1890	939 725	2 237 600	3 177 325.

Außerdem wird von den in den fraglichen Zeiträumen aus dem deutschen Zollgebiet nach den Zollausschlüssen exportirten Zuckermengen, welche sich belaufen haben auf:

	raffinirte Zucker	Rohzucker	zusammen
	Doppelzentner		
im Jahre 1889	409 200	891 887	1 301 087,
in der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890	636 811	1 159 846	1 796 657,
in den ersten 9 Monaten des Jahres 1890	495 859	757 374	1 253 233.

ein beträchtlicher Theil nach England gegangen sein.

Bei den vorbezeichneten Mengenverhältnissen der deutschen und der französischen Zuckereinfuhr nach England würde dort der französische Zucker den deutschen vielleicht zeitweilig im Preise zu drücken vermögen, kann ihm aber keinesfalls dauernd den Preis diktiren.

Es kommt auch in Betracht, daß Frankreich soeben eine Ermäßigung der Zuckersteuerprämien durch das Gesetz vom 5. August 1890 herbeigeführt hat. Wenngleich sich zur Zeit ein abschließendes Urtheil über die Bedeutung dieses Gesetzes nicht gewinnen läßt, muß doch die stattgehabte Prämienverminderung als eine erhebliche betrachtet werden. Die französische Regierung ging bei ihren Vorschlägen in dem Entwurfe des Gesetzes davon aus, daß durch die Verkleinerung der Prämien die Fehlbeträge an der Zuckersteuer, welche von ihr in der Budgetvorlage für 1891 mit ungefähr 25 000 000 Francs für 1889 angegeben und als voraussichtlich nicht geringer für 1890 bezeichnet worden waren, großentheils gedeckt werden würden. Durch die von den Kammern getroffenen Abänderungen des Gesetzentwurfs dürfte die Zuckerindustrie in Bezug auf das Maß ihrer künftigen Steuervortheile, wenn überhaupt, doch keinesfalls wesentlich günstiger gestellt werden, als es der Regierungsentwurf beabsichtigt hatte.

Uebrigens ist bei einer Vergleichung der deutschen und der französischen Zuckerbesteuerung nicht außer Acht zu lassen, daß die letztere ungeachtet der Prämien erheblich höhere Erträge in die Staatskasse liefert als bei uns. Der Entwurf des französischen Budgets für 1891 hat als Aufkunft aus den Abgaben vom einheimischen, kolonialen und fremden Zucker, mit Ausnahme des Stärkezuckers, die Summe von rund 175 000 000 Francs (140 000 000 ℳ) vorgesehen. Dieser große Ertrag wird ermöglicht durch die hohe Steuerbelastung von 60 Francs (48 ℳ) für 100 kg raffinirten Zucker. Dem gegenüber steht in Deutschland eine Aufkunft an Rübenzuckersteuer (ohne Abzug der Verwaltungskosten) von etwa 66 000 000 ℳ und eine Zollaufkunft für Zucker und Syrup von ungefähr 1 500 000 ℳ, zusammen ungefähr 67 500 000 ℳ.

Außer Frankreich hat neuerdings auch Belgien eine Abminderung der Zuckerprämien vorgenommen (Gesetz vom 27. Mai 1890).

In allen betheiligten Ländern tritt, abgesehen von den Kreisen der Zuckerindustrie, immer stärker das Verlangen hervor, die Zuckerprämien und damit einen schweren Schaden des Finanzwesens thunlichst bald zu beseitigen. Gleichwohl kann mit einem bestimmten Zeitpunkte, von welchem ab in unseren Konkurrenzländern die Zuckerprämien abgeschafft sein würden, noch nicht gerechnet werden. Um so weniger läßt es bei der Lage unserer Reichsfinanzen sich rechtfertigen, den Uebergang zu dem System der reinen Verbrauchsabgabe vom Zucker mit Rücksicht auf den Fortbestand von Zuckerprämien in anderen Ländern weiter hinauszuschieben.

Zudem erscheint es fraglich, ob die Verhältnisse des Weltmarkts später sich für unsere Zuckerindustrie günstiger als in den nächsten Jahren gestalten werden. Beispielsweise können die in den Rohrzuckerländern stattfindenden Bemühungen zur Hebung der Zuckerproduktion schon in nicht ferner Zeit die Folge haben, daß erheblich größere Mengen Rohrzucker am Weltmarkt erscheinen und die Preise drücken. Müßte demnächst die unvermeidliche und keinesfalls noch lange aufschiebbare Beseitigung der Materialsteuer und der damit verbundenen Begünstigungen unserer Industrie bei ungünstigerer Lage der letzteren vorgenommen werden, so würde sie mit Recht Klage darüber erheben können, daß der frühere bessere Augenblick versäumt worden sei.

5. In Bezug auf die künftige Gestaltung der Zuckersteuer und den Uebergang zu der neuen Einrichtung enthält der Gesetz-Entwurf folgende hauptsächliche Bestimmungen: bis zum 1. August 1892 bleibt die bisherige Besteuerung des Rübenzuckers von Bestand; von dem genannten Tag ab fällt die Materialsteuer hinweg und wird der Zucker ausschließlich durch eine Verbrauchsabgabe besteuert: diese bleibt unerhoben für den zur Ausfuhr gelangenden Zucker, sofern derselbe sich von der Herstellung bis zur Ueberschreitung der Zollgrenze unter Steuerkontrole befunden hat; eine Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet nicht statt; die Verbrauchsabgabe beträgt während der drei Jahre vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895 — $20,_{75}$ ℳ. für 100 kg Zucker; innerhalb dieser dreijährigen Periode werden für ausgeführten Zucker, welcher nach seiner Beschaffenheit in eine der jetzt für die Vergütung der Materialsteuer bestehenden drei Klassen gehört, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt, und zwar für Rohzucker 1 ℳ., für beste Raffinaden $1,_{75}$ ℳ., für geringere Raffinaden $1,_{40}$ ℳ. auf 100 kg; vom 1. August 1895 ab beträgt die Verbrauchsabgabe 22 ℳ. für 100 kg Zucker.

Der definitive Satz der Verbrauchsabgabe von 22 ℳ. geht über das dermalige Maß der Steuerbelastung des inländischen Zuckerkonsums nicht hinaus, da der Erhöhung der jetzigen Verbrauchsabgabe um 10 ℳ. die Entlastung des Konsums von der Materialsteuer gegenüber steht, welche — wie bereits erwähnt — der Konsument im Inlandspreise des Zuckers bis zur Höhe der Vergütungssätze entrichtet. Es sind jetzt belastet: beste Raffinaden mit $(12 + 10,_{65})$ $22,_{65}$ ℳ., geringere Raffinaden mit $(12 + 10)$ 22 ℳ., Rohzucker mit $(12 + 8,_{50})$ $20,_{50}$ ℳ. Die künftige Steuerbelastung durch die Verbrauchsabgabe von 22 ℳ. ist also für beste Raffinaden um $0,_{65}$ ℳ niedriger als die bisherige; die Belastung der geringeren Raffinaden bleibt unverändert; für Rohzucker ergiebt sich allerdings eine Mehrbelastung um $1,_{50}$ ℳ. Letztere ist aber, da Rohzucker nur in kleiner Menge in den freien Verkehr tritt, nahezu ohne Bedeutung und wird jedenfalls durch die Entlastung der bei uns in großem Umfange zum Konsum gelangenden besten Raffinaden mehr als aufgewogen. Hiernach stehen der Höhe des Verbrauchsabgabensatzes von 22 ℳ. Bedenken im Interesse des inländischen Zuckerkonsums nicht entgegen. Andererseits erscheint es nach Lage der Reichsfinanzen unthunlich, unter 22 ℳ. herabzugehen. Eine niedrigere Bemessung um auch nur 1 bis 2 ℳ würde eine Mindereinnahme an Steuer um $4^1/_2$ bis 9 Millionen Mark bedeuten, ohne daß damit für die inländischen Zuckerkonsumenten ein merkbarer Vortheil verbunden wäre.

Die Beibehaltung der Materialsteuer noch im Betriebsjahr 1891/92 und die Gewährung von Zuschüssen auf ausgeführten Zucker während der dann folgenden drei Jahre scheinen geeignet, unsere Zuckerindustrie mit ausreichender Schonung in die neuen Verhältnisse überzuführen. Die vorgeschlagenen Zuschüsse sind nach

ihren Sätzen ungefähr halb so hoch als die Steuervortheile, welche jetzt durch die zu hohe Bemessung der Sätze der Materialsteuervergütung an die Zuckerindustrie fließen.

Während der Uebergangsperiode wird die Gewährung der Zuschüsse für ausgeführten Zucker den Inlandspreis der betreffenden Zucker in gleicher Weise beeinflussen, wie jetzt die Gewährung der Materialsteuervergütungen, d. h. der inländische Konsument wird im Zuckerpreise außer der Verbrauchsabgabe auch den Zuschuß nach dem entsprechenden Satze (1,75 M., 1,40 M. oder 1 M für 100 kg) zu zahlen haben. Mithin würde, wenn die Verbrauchsabgabe schon innerhalb der Uebergangsperiode nach dem vollen Satze von 22 M. erhoben werden sollte, für diese Zeit gegenüber der jetzigen Höhe der Besteuerung eine nicht ganz unerhebliche Mehrbelastung des inländischen Konsums eintreten, und zwar insbesondere auch des Konsums von raffinirten Zuckern, während das Definitivum für diese eine Abminderung beziehungsweise die Beibehaltung der jetzigen Steuerbelastung in Aussicht nimmt. Zur Vermeidung der vorbezeichneten Folge ist auf die Dauer der Uebergangsperiode eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe bis auf den Satz von 20,75 M. vorgesehen. Auch dabei noch ergiebt sich für die Raffinaden der jetzigen Vergütungsklasse c eine Mehrbelastung von 15 Pf. für 100 kg (20,75 + 1,40 = 22,15 M, gegenüber jetzt 22 M.); diese ist indessen wegen ihrer Geringfügigkeit kaum von praktischer Bedeutung. Andererseits würde eine noch niedrigere Bemessung des vorläufigen Verbrauchsabgabensatzes etwa auf 20,50 M, bei Annahme eines Jahreskonsums von 4 500 000 Doppelzentner inländischen Rübenzuckers, für jedes der drei Uebergangsjahre eine Mindereinnahme von 1 125 000 M. gegenüber dem Ertrage aus dem Satze von 20,75 M. zur Folge haben.

Die zu erwartende jährliche Steueraufkunft während der Uebergangsperiode läßt sich ungefähr folgendermaßen berechnen:

Einnahme an Verbrauchsabgabe für 4,500,000 Doppelzentner Zucker à 20,75 M.		93,375,000 M.
Davon gehen ab für die Verwaltungskosten, nach vorläufiger Schätzung, mit		4,000,000 M.
Bleiben		89,375,000 M.
Es gehen ferner ab die Zuschüsse für ausgeführten Zucker. Dieselben betragen, wenn die Ausfuhrmengen nach dem Durchschnitt der drei Betriebsjahre 1887/88 bis 1889/90 angesetzt werden,		
für 4,169,886 Doppelzentner Rohzucker à 1 M.	4,169,886 M.	
für 1,707,007 Doppelzentner Raffinade I à 1,75 M.	2,987,262 M.	
für 152,954 Doppelzentner Raffinade II à 1,40 M.	214,136 M.	
zusammen		7,371,284 M.
Hiernach verbleibt ein Reinertrag von		82,003,716 M.

Indessen ist es bei dem neuerdings stark hervortretenden Streben unserer Zuckerfabriken, die Steuervortheile durch größtmögliche Produktion in ergiebigster Weise auszunutzen, wahrscheinlich, daß die Zuckerausfuhr während der Uebergangsperiode den Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre übersteigen und sich unge-

46*

führ so hoch stellen wird wie im Jahre 1889/90. Dementsprechend würde die von dem obigen Ertrage von . . . . 89,375,000 ℳ abgehende Ausgabe an Zuschüssen betragen:

für 4,938,309 Doppelzentner Rohzucker à 1 ℳ.	4,938,309 ℳ.	
für 2,157,366 Doppelzentner Raffinade I à 1,75 ℳ	3,775,391 ℳ.	
für 94,917 Doppelzentner Raffinade II à 1,40 ℳ	132,884 ℳ.	
	zusammen .	8,846,584 ℳ
Mithin ergäbe sich ein Reinertrag von		80,528,416 ℳ

II. Im Einzelnen.

Der Gesetzentwurf schließt sich thunlichst an das jetzige Zuckersteuergesetz an, soweit dasselbe die Verbrauchsabgabe betrifft. Mehrere Abänderungen und Ergänzungen haben sich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen als erforderlich herausgestellt.

1. Zu § 1.

Der inländische Rübenzucker wird weiterhin in dem Gesetzentwurf in der Regel mit dem Ausdruck „Zucker" bezeichnet.

2. Zu § 2.

a. Die im § 3 Absatz 2 des geltenden Zuckersteuergesetzes dem Bundesrath eingeräumte Befugniß, Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) mit der vollen oder einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zu belegen (vergl. Bundesrathsbeschluß vom 7. Juni 1888 im Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1888 S. 193; Verhandl. des Reichstags 1888/89, Bd. 4 Nr. 14 N. 159), ist auf Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften mit einander oder mit anderen Stoffen unter dem Vorbehalt ausgedehnt worden, daß die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereiteten Rübensäfte oder Mischungen aus solchen und aus anderen Stoffen steuerfrei belassen werden müssen. Dadurch soll im fiskalischen wie im Interesse der Rübenzucker-Industrie die Möglichkeit gewährt werden, mit der Zuckersteuer außer den jetzt derselben unterworfenen Produkten künftig auch die unter den Namen Kraut, Syrup u. s. w. vorkommenden eingedickten Säfte, welche aus Rüben, zum Theil unter Mitverwendung von Obst, bereitet werden, insoweit zu belegen, als dieselben nach ihrer Beschaffenheit vorzugsweise als Süßungsmittel zu dienen geeignet sind. Bisher findet überwiegend eine Herstellung solcher Rübensäfte statt, welche von den weniger bemittelten Volksklassen an Stelle von Butter, Schmalz oder dergleichen genossen werden, wie dies namentlich in der Rheinprovinz in verhältnißmäßig großem Umfange, doch auch in anderen Gebieten (z. B. den Provinzen Sachsen und Westfalen) der Fall ist. Die Bereitung von Rübensäften der bezeichneten Art geschieht zum Theil ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts, zum Theil für den eigenen Hausbedarf und daneben zum Absatz an Andere, zum Theil in größeren gewerblichen Anstalten. Außerdem werden in einer Anzahl von Betrieben Rübensäfte von besserer Beschaffenheit, bisweilen auch unter Mitverwendung von Zuckerabläufen, bereitet, welche zur Süßung von Speisen, zum Einmachen von Früchten, zur Kuchenbäckerei oder zu ähnlichen Zwecken Verwendung finden können und finden. Auf die Produkte dieser

Art würde die Besteuerung zu richten sein. Zur Zeit liegt jedoch in dieser Beziehung weder ein dringendes Bedürfniß vor, noch läßt sich genügend übersehen, in welcher Weise das Steuerobjekt zutreffend näher zu bestimmen und die Steuer angemessen zu regeln sein möchte.

b.* Die Besteuerung des Stärkezuckers ist in dem Gesetzentwurfe nicht vorgesehen. Bei dem bisherigen geringen Umfange unseres inländischen Verbrauchs von Stärkezucker besteht weder für die Reichskasse noch für die Rübenzucker-Industrie ein wesentliches Interesse an der alsbaldigen Einführung einer Steuer auf denselben. Auch erscheint es unbillig, die bisherige Steuerfreiheit des Stärkezuckers zu beseitigen, solange unsere Rübenzucker-Industrie noch Steuervortheile genießt. Mit dem demnächstigen Wegfall der letzteren wird der geeignete Zeitpunkt zur Besteuerung auch des aus Kartoffeln oder Getreide oder Mischungen beider bereiteten festen und flüssigen Zuckers, wie auch des Saccharins, gekommen sein. Es bleibt daher vorbehalten, mittelst eines später vorzulegenden Gesetzentwurfs die Einführung einer Steuer auf die bezeichneten Süßstoffe für die Zeit vom 1. August 1895 ab in Vorschlag zu bringen.

3. Zu § 8.

Der Vorbehalt im Eingang unter A wegen ausnahmsweiser Abstandnahme von der für die Fabriken, welche krystallisirten Zucker herstellen, als Regel vorgeschriebenen sichernden baulichen Einrichtung bezieht sich auf fünf Zuckerraffinerien, welche bisher einer Steuerkontrole nach Maßgabe des § 65 der Ausführungsbestimmungen zum jetzigen Zuckersteuergesetz unterliegen (vergl. auch § 11 Absatz 1 Ziff. 1, § 25 Ziff. 1).

Zu den Zuckerfabriken, welche keine krystallisirten Zucker herstellen (unter B), werden insbesondere solche gewerbliche Anstalten gehören, in welchen Rübensäfte zum Verbrauch bereitet oder Zuckerabläufe, die steuerfrei bezogen waren, einer ihre Beschaffenheit verbessernden Bearbeitung unterzogen werden, wenn der Bundesrath Rübensäfte oder Zuckerabläufe einer Steuer unterstellt haben wird. Bezüglich dieser Anstalten lassen sich nicht wohl bestimmte allgemeine Vorschriften darüber ertheilen, ob und welche sichernden baulichen Einrichtungen zu treffen sind. Vielmehr wird es hinsichtlich jeder einzelnen Fabrik der besonderen Prüfung und Entscheidung bedürfen. Hierfür werden vom Bundesrath leitende Gesichtspunkte aufzustellen sein, wonach das Weitere von den Landesbehörden zu veranlassen wäre.

4. Zu § 9.

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen bewährten Bestimmungen im § 12 des geltenden Zuckersteuergesetzes und im § 64 der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften.

5. Zu § 11.

Die Inhaber der im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Zuckerfabriken würden nach dem jetzigen Zuckersteuergesetz Anspruch auf Erstattung der erstmaligen Kosten der in Frage kommenden Einrichtung haben. Dieser Anspruch muß ihnen auch für die Zukunft gewahrt bleiben. Für die Erstattung der Einrichtungskosten an die unter Ziffer 2 bezeichneten Fabriken sprechen dieselben Gründe, wie für die Bestimmung im § 13 Absatz 2 des geltenden Zuckersteuergesetzes.

Durch den ersten Satz im Alinea 2 des § 11 wird ein bisher vorgekommener Zweifel für die Zukunft ausgeschlossen. Die Bestimmung im zweiten Satz rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in solchen Fällen die strengere Anforderung in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Fabrik meistens durch den Verdacht veranlaßt sein wird, welcher gegen die Redlichkeit des Fabrikbesitzers oder seiner Angestellten u. s. w. infolge der stattgehabten Bestrafung entstanden ist (vergl. § 24 Absatz 2).

6. Zu § 12.

Die gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß es im dienstlichen Interesse geboten ist, den Inhabern der auf dem Lande belegenen Zuckerfabriken die Verpflichtung zur Gewährung von Wohnungen für das ständige Steueraufsichtspersonal aufzuerlegen. Mangels einer solchen Verpflichtung haben sich mehrfach Wohnungen für die Steuerbeamten in der Nähe der Fabriken nicht beschaffen lassen; die betreffenden Beamten sind daher genöthigt, nach Beendigung des Dienstes und vor Wiederantritt desselben weite und namentlich bei ungünstiger Witterung beschwerliche Märsche zu machen. Hierin liegt eine große Härte. Dieselbe wird allerdings künftig insofern weniger hervortreten, als für die Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung, welche vorzugsweise auf dem Lande belegen sind, die Zahl der ständigen Aufsichtsbeamten durch den Wegfall der jetzt zur Erhebung der Materialsteuer stattfindenden amtlichen Rübenverwiegung sich abmindert. Gleichwohl werden auch künftig Fälle vorkommen, in welchen den ständigen Kontrolbeamten die erforderliche Wohnung in einer auf dem Lande belegenen Zuckerfabrik oder in deren Nähe nur durch Inanspruchnahme des Fabrikinhabers beschafft werden kann. Diesem Gesichtspunkt entspricht die als Absatz 3 in den § 12 aufgenommene Bestimmung. Im Absatz 4 ist Vorsorge getroffen, daß der Fabrikinhaber für die Gewährung der Wohnung voll entschädigt werde.

7. Zu § 14.

Durch die Hinzufügung der Worte „oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräthe“ (vergl. § 18 des geltenden Gesetzes) soll mit Rücksicht auf geäußerte Zweifel klargestellt werden, daß die Steuerbehörde das mildere Zwangsmittel, falls sie dieses für ausreichend erachtet, anzuwenden berechtigt ist.

8. Zu § 17.

Veränderungen in Bezug auf einen in dem hier (Absatz 1) bezeichneten Abschluß belegenen Fabrikraum können eine Verminderung der bisher durch den Abschluß gewährten Sicherheit mit sich bringen. Abgesehen hiervon kann es im Steuerinteresse erwünscht sein, besondere sichernde Anordnungen für die Zeit zu treffen, während welcher die Veränderung ausgeführt wird. Mit Rücksicht auf in diesen Beziehungen gemachte Erfahrungen empfiehlt sich die Bestimmung im Absatz 1.

9. Zu § 18.

Die bisher vorschriebene Anmeldung der feststehenden Geräthe der Zuckerfabriken und Anzeige von Veränderungen bezüglich dieser Geräthe (jetziges Zuckersteuergesetz §§ 20 ff., Ausführungsbestimmungen § 70) sind für die Fabrikinhaber wie für die Steuerbehörden beschwerlich und haben namentlich für die letzteren eine mit viel Schreiberei verbundene Führung von entsprechenden Inventarien zur Folge gehabt. Da andererseits diese Geräthekontrole für die Sicherung der

Verbrauchsabgabe kaum einen Werth hat, so ist deren Beseitigung angezeigt. Auf alle Fälle behält der § 18 dem Bundesrath die Befugniß vor, Anordnung dahin zu treffen, daß die Fabrikinhaber zur Anmeldung von feststehenden Geräthen, zu bezüglichen Veränderungsanzeigen u. s. w. verpflichtet werden.

10. Zu §§ 24 bis 35 (Ausübung der Steuerkontrole).

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Wegfall der Materialsteuer und damit der amtlichen Rübenverwiegung keinen ausreichenden Anlaß bietet, neue Kontrolen zur Verhinderung des heimlichen Wegbringens von Zucker aus den Zuckerfabriken anzuordnen. Die genaue Kenntniß der Steuerbehörde von dem Gewicht der in der Fabrik zur Bearbeitung gelangenden Rüben bildet an sich kein erhebliches Moment der Sicherung gegen Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe. Aus dem Gewicht der Rüben kann ein irgend sicherer Schluß auf die Menge des auszubringenden Zuckers nicht gezogen, insbesondere kann daraufhin nicht etwa ein Voranschlag der Zuckerproduktion der Fabrik gemacht werden, hinter welchem die der Steuerbehörde vorgeführte Zuckermenge nicht zurückbleiben dürfte, ohne daß der berechtigte Verdacht von Hinterziehungen sich ergäbe. Uebrigens wird auch künftig die Steuerbehörde zufolge der Bestimmungen im § 31 sich jederzeit Kenntniß von dem Rübenverbrauch der Fabrik verschaffen können, wenngleich den auf diesem Wege erlangten Angaben die Gewähr der vollen Zuverlässigkeit nicht in dem Maße beiwohnt, wie bisher den Ergebnissen der amtlichen Ermittelung des Rübengewichts.

Es ist in Erwägung gezogen worden, für Rohzuckerfabriken eine alsbald nach der Ausschleuderung vorzunehmende amtliche Verwiegung des Rohzuckers anzuordnen. Eine solche wäre ohne Erschwerung des Fabrikbetriebes oder Schädigung des Produktes möglich, wie denn die Fabrikinhaber fast durchweg eine, mehr oder weniger genaue, Gewichtsermittelung des aus der Centrifuge gekommenen Rohzuckers vornehmen zu lassen pflegen. Indessen würde die amtliche Verwiegung des ausgeschleuderten Rohzuckers, welche während der Zeit der Rübenbearbeitung fast unausgesetzt bei Tag und Nacht, mithin für jede Fabrik durch mehrere einander ablösende Steuerbeamte, ausgeführt werden müßte, ein starkes Beamtenpersonal und einen namhaften Kostenaufwand erfordern. Zudem würde die meistens in dem heißen Centrifugenraum vorzunehmende Verwiegung eine beschwerliche, die Gesundheit angreifende Arbeit sein und voraussichtlich vielfach zu nicht unbegründeten Klagen der Beamten Anlaß geben. Die Uebertragung der amtlichen Verwiegung gegen eine Remuneration an Angestellte oder Arbeiter der Fabrik, welche dann auf das Steuerinteresse zu vereidigen wären, erscheint nicht rathsam. Unter diesen Umständen wird die amtliche Verwiegung des in den Rohzuckerfabriken fertiggestellten Rohzuckers nicht vorzuschreiben sein. Dagegen will der Gesetzentwurf den Inhabern von Rohzuckerfabriken die Verpflichtung auflegen, ihrerseits das Gewicht des gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung festzustellen (§ 30 Absatz 2). Wird daneben auf Grund der Bestimmungen im § 31 Absatz 1 den Fabrikinhabern aufgegeben, die Ergebnisse dieser Gewichtsermittelungen fortlaufend für die Steuerbehörde anzuschreiben, so erhält die letztere dadurch eine für die wirksame Handhabung der Kontrole werthvolle Uebersicht über den Gang der Produktion in der Fabrik und eine Grundlage zur Beurtheilung des Produktionsumfanges. Daß die Verwiegung und die Gewichtsanschreibung in zuverlässiger Weise stattfinden, wird durch die Bestimmungen im § 31 Absatz 2 und § 33 Absatz 3 thunlichst gesichert.

Andererseits ist es für zulässig erachtet worden, von den durch §§ 16 und 34 des geltenden Zuckersteuergesetzes den Fabrikinhabern auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf das Halten und die Benutzung von besonderen Fabriklägern hinfort Abstand zu nehmen. Die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die aus den Kreisen der Zuckerindustrie erhobenen Bedenken überhaupt nur in sehr abgeschwächter Weise zum Vollzuge gelangt (vergl. §§ 80 u. 81 der Ausführungsvorschriften). Eine erhebliche Anzahl von Zuckerfabriken besitzt kein Fabriklager; die vorhandenen Fabrikläger pflegen fast nur benutzt zu werden, während der Betrieb der Fabriken auf längere Zeit ruht. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Fabrikläger, wie sie in dem jetzigen Zuckersteuergesetze gedacht waren, im Steuerinteresse nicht nothwendig sind. Die vielfach ausgesprochenen Wünsche der Zuckerindustrie wegen Abschaffung des Instituts der Fabrikläger können daher Berücksichtigung finden. Zugleich ist jedoch die Bestimmung im § 34 Absatz 3 des geltenden Zuckersteuergesetzes, wonach zur Aufbewahrung von Zucker nur die zu diesem Zweck der Steuerbehörde schriftlich angemeldeten Räume benutzt werden dürfen, dahin verschärft worden, daß die Benutzung der betreffenden Räume zu dem gedachten Zweck von der Genehmigung der Steuerbehörde abhängt (§ 29 Abs. 1). Auch wird daran festgehalten, daß in den Fällen längerer Betriebsruhe von Zuckerfabriken und daher erfolgter Zurückziehung der ständigen Bewachung eine Lagerung der in den Fabriken vorhandenen Zuckerbestände unter steueramtlichem Raumverschluß stattzufinden hat (§ 27 Abs. 2). Den Inhabern von umfriedigten Zuckerfabriken ist im § 29 Absatz 2 ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, für den gedachten Zweck abgeschlossene und zur Anlegung eines Steuerverschlusses geeignete Fabrikräume zu stellen.

11. Zu § 27.

Eine amtliche Verwiegung der Zuckervorräthe in den Fällen des Absatz 2 verursacht den Fabrikinhabern mehr oder minder erhebliche Kosten, ist auch leicht mit Beschädigung der Zucker oder mit Verlusten an der Menge verbunden. Die Gewichtsermittelung durch Berechnung auf Grund kubischer Vermessung (§ 89 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum jetzigen Zuckersteuergesetz) hat sich als sehr unzuverlässig gezeigt. Es wird künftig nachzulassen sein, daß die Feststellung des Vorraths an fertigem Zucker auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandesdeklaration stattfinden kann.

12. Zu § 31.

Anschreibungen über Menge und Art der Zwischenprodukte (Säfte, Füllmassen u. s. w.) werden nur soweit angeordnet werden (Abs. 1), als es angängig erscheint, ohne den Fabrikanten besondere Lasten oder Kosten aufzulegen.

Die Wirksamkeit der Kontrole über die Produktion der Zuckerfabriken wird dadurch erhöht, daß die Steuerbeamten bisweilen an den im Absatz 2 bezeichneten Gewichtsermittelungen theilnehmen (vergl. § 33 Abs. 3). Die vorgeschriebene Anzeige soll nicht für jeden einzelnen Ermittelungsakt besonders erstattet werden, vielmehr würde eine allgemeine Anzeige genügen, in welcher es auch der Angabe bestimmter Tagesstunden nicht bedürfte.

13. Zu § 33 Absatz 4.

Die amtliche Aufnahme des Zuckerbestandes einer Fabrik ist eine so einschneidende Maßregel, daß gegen deren unbegründete Anordnung den Fabrikanten thunlichst Sicherheit gewährt werden muß. Die bezügliche Befugniß soll daher

nur den Oberbeamten der Steuerverwaltung zustehen. Diesen wird in den Ausführungsvorschriften nähere Anweisung darüber ertheilt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sie die Bestandesaufnahme anordnen dürfen.

14. Zu § 40.

Im Interesse der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels, sowie der Steuerverwaltung sieht der letzte Absatz vor, daß Läger für unversteuerten Zucker auch ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden können. Diese Läger werden gleich den Privattransitlägern ohne amtlichen Mitverschluß für unverzollte ausländische Waaren zu behandeln sein. Insbesondere wird der Lagerinhaber für die Steuer nach dem Einlagerungsgewicht zu haften, also ein demnächst sich ergebendes Mindergewicht zu versteuern und auf Erfordern Sicherheit zu bestellen haben.

15. Zu § 41.[1])

Die Bestimmung unter Ziffer 1 im Absatz 1 bezieht sich auf diejenigen Fabriken, welche Waaren aus Zucker oder aus Zucker und anderen Stoffen herstellen, auch dann nicht, wenn aus dem versteuerten Zucker (z. B. Rohzucker) zunächst wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereitet wird, vorausgesetzt, daß der bereitete Zucker nicht als solcher, sondern nur nach weiterer Umarbeitung in Gestalt von Zuckerwaaren oder als Bestandtheil zuckerhaltiger Fabrikate (Chokolade, Bonbons, Marzipan, Kakes u. s. w.) in den Verkehr gelangt. Zur Zeit besteht insbesondere eine Anzahl von kleineren Fabriken, welche aus versteuertem Zucker Kandis herstellen. Dieselben unterliegen auf Grund des § 11 des geltenden Zuckersteuergesetzes einer allgemeinen Steuerkontrole, wie sie in gleicher Weise der Entwurf im § 41 Absatz 1 und 2 in Aussicht nimmt.

Unter Stärkezuckerfabriken und Maltosefabriken sind nicht blos die Fabriken verstanden, welche festen Stärkezucker oder Maltose im festen Zustande herstellen, sondern auch die Fabriken von flüssigem Stärkezucker und flüssiger Maltose (Stärke-Maltose-Syrup).

16. Zu § 45.

Dieser Paragraph entspricht im Allgemeinen dem § 43 des geltenden Zuckersteuergesetzes. Im Absatz 2 wird jedoch die von dem § 43 abweichende Fassung wiederhergestellt, welche der dem Reichstage vorgelegte Entwurf jenes Gesetzes enthielt, und damit der Widerspruch beseitigt, welcher zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz des § 43 besteht.

17. Zu § 50.

Diese besondere Strafvorschrift empfiehlt sich mit Rücksicht auf die schwere Gefährdung des Steuerinteresses durch die hier bezeichneten Zuwiderhandlungen.

18. Zu § 64.

Der Zollschutz des Rohzuckers und der raffinirten Zucker stellt sich nach dem jetzigen Zuckersteuergesetz folgendermaßen:

	Rohzucker	Raffinaden I. Kl.	Raffinaden II. Kl.
Steuerbelastung für den Inlandskonsum	20,50 ℳ.	22,65 ℳ.	22,00 ℳ.
Zollsatz	30,00 „	30,00 „	30,00 „
also Schutz	9,50 ℳ.	7,35 ℳ.	8,00 ℳ.

[1]) Vgl. wegen der Paragraphenziffern oben S. 652 Anm. 1.

Würde neben der künftigen Besteuerung des Rübenzuckers durch eine Verbrauchsabgabe von 22 ℳ der bisherige Zollsatz von 30 ℳ beibehalten, so bestände für jede der oben bezeichneten Zuckerarten ein Zollschutz von 8 ℳ, so daß für den Rohzucker eine Verminderung des bisherigen Schutzes um 1,50 ℳ einträte. Zur Vermeidung dessen müßte der Zollsatz auf 31,50 ℳ erhöht werden. Aus den betheiligten Industriekreisen ist aber eine weitergehende Verstärkung des Zollschutzes angeregt worden, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Raffinaden. Von den letzteren kommen vorzugsweise die Kandiszucker in Betracht, welche hauptsächlich von Belgien und Holland unter der Wirkung der dortigen hohen Ausfuhrprämien eingehen. Es ist anzunehmen, daß unsere Einfuhr an raffinirtem Zucker überwiegend aus Kandis besteht. Dadurch werden unsere einheimischen Kandisfabriken unverhältnißmäßig schwer betroffen; unsere Gesammtproduktion an Kandis erreicht bisher nur eine Höhe von etwa 150,000 Doppelzentner im Jahr.

Die Zuckereinfuhr hat im Durchschnitt der drei Betriebsjahre 1887/88 bis 1889/90 betragen

Rohzucker	27,348	Doppelzentner,
Raffinirte Zucker . .	17,070	„
Zusammen	44,418	Doppelzentner.

In neuester Zeit zeigt sich eine erhebliche Steigerung. Während der drei Monate August bis Oktober 1890 sind in den freien Verkehr eingeführt:

Rohzucker	20,986	Doppelzentner,
Raffinirte Zucker . .	12,618	„
zusammen	33,604	Doppelzentner;

während der gleichen Periode des Jahres 1889 stellte sich die Einfuhr auf

Rohzucker	12,771	Doppelzentner,
Raffinirte Zucker . .	5,246	„
zusammen	18,017	Doppelzentner.

Die Mehreinfuhr in den drei ersten Monaten des Betriebsjahres 1890/91 beträgt also: an Rohzucker 8215 Doppelzentner, an raffinirten Zuckern 7372 Doppelzentner, zusammen 15,587 Doppelzentner. Die Einfuhr der gedachten drei Monate von zusammen 33,604 Doppelzentner Zucker bleibt hinter der Einfuhr des ganzen Jahres 1889/90 von insgesammt 37,425 Doppelzentner Zucker nur noch um 3821 Doppelzentner zurück.

Um den einheimischen Zuckermarkt gegen die Einfuhr hoch prämiirter Zucker des Auslandes wirksamer zu schützen, wird in Uebereinstimmung mit den Gutachten Sachverständiger für die Zukunft der Zollsatz von 36 Mark für 100 Kilogramm Zucker vorgeschlagen.

Bisher sind die festen inländischen Rübenzucker und die daraus hergestellten Auflösungen höher mit Steuer belastet, als die der Verbrauchsabgabe unterworfenen Abläufe (Syrup, Melasse), indem auf den ersteren außer der Verbrauchsabgabe auch die Materialsteuer ruht, während von dieser die Abläufe kaum betroffen werden. Würde der Bundesrath künftig die volle Verbrauchsabgabe auf inländische Zuckerabläufe legen, so würden dieselben ebenso hoch wie die festen Zucker und Zuckerauflösungen besteuert sein; mit Rücksicht hierauf läßt der Gesetzentwurf einen niedrigeren Zollsatz für die vom Auslande eingehenden Zuckerabläufe nicht weiter zu.

Aus dem gleichen Grunde rechtfertigt es sich, die Rübensäfte hinsichtlich des Zollsatzes den übrigen Zuckern gleichzustellen. Die Füllmassen sind ausdrücklich erwähnt, um einen etwaigen Zweifel in Bezug auf ihre Zollbehandlung auszuschließen. Uebrigens liegt eine Einfuhr von Rübensäften und Füllmassen kaum im Bereich der Wahrscheinlichkeit.

19. Zu § 66.

Diese Bestimmungen verfolgen den gleichen Zweck wie die im § 6 des jetzigen Zuckersteuergesetzes und den bezüglichen Ausführungsvorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen. Doch ist eine Aufnahme der in den Fabriken vorhandenen Bestände an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten und eine Abschätzung des Ausbringens daraus an fertigem Zucker allgemein nicht wieder zugelassen, weil sich dieses Verfahren als ein schwer ausführbares erwiesen hat und ein Bedürfniß für die Zulassung desselben neben der Bestimmung im Absatz 3 nur im beschränkten Umfange besteht. Die betreffenden Fälle sind in Absatz 4 berücksichtigt worden. Die Uebergangsperiode ist geräumig bemessen, um Reklamationen wegen angeblich zu kurzer Fristen thunlichst vorzubeugen.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

A. Rübenzuckerproduktion im deutschen Zollgebiet in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

B. Einfuhr von Zucker in das deutsche Zollgebiet und Ausfuhr von Rübenzucker aus demselben in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

C. Verbrauch von Rübenzucker im deutschen Zollgebiet in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

D. Ausfuhr von Zucker aus dem deutschen Zollgebiet gegen Steuervergütung in den Betriebsjahren von 1884/85 bis 1889/90.

E. Produktion, Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets an Stärkezucker in den Betriebsjahren von 1886/87 bis 1889/90.

Anlage A.

Rübenzuckerproduktion im deutschen Zollgebiet

Betriebsjahr	I. Zuckerproduktion in den Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung							
	1. Zahl der im Betriebe gewesenen Fabriken	2. An Rüben wurden bearbeitet			3. An Zucker wurde gewonnen			
		a. selbstgewonnene	b. gekaufte	c. zusammen	a. Rohzucker aller Produkte	b. Konsumzucker aa. produzirte Menge	b. Konsumzucker bb. umgerechnet in Rohzucker	c. zusammen in Rohzucker (Spalte 6 + 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	In Mengen von 100 kg netto.							
1871/72 .	311	15,043,510	7,465,672	22,509,182	1,606,765	206,123	257,654	1,8 64,419
1872/73 .	324	21,013,014	10,802,494	31,815,508	2,371,424	203,269	254,087	2,625,511
1873/74 .	337	24,209,086	11,078,553	35,287,639	2,610,117	240,231	300,290	2,910,407
1874/75 .	333	19,080,947	8,486,504	27,567,451	2,282,070	225,643	282,054	2,564,124
1875/76 .	332	28,363,068	13,249,774	41,612,842	3,223,111	285,896	357,371	3,580,482
1876/77 .	328	24,901,537	10,598,829	35,500,366	2,619,251	220,725	274,976	2,894,227
1877/78 .	329	28,727,752	12,181,928	40,909,680	3,453,792	262,098	326,299	3,780,091
1878/79 .	324	31,140,298	15,147,179	46,287,477	3,926,931	268,600	334,620	4.261,551
1879/80 .	328	28,505,861	19,546,754	48,052,615	3,757,183	269,575	336,969	4,094,152
1880/81 .	333	38,716,787	24,505,243	63,222,030	5,226,241	266,328	332,910	5,559,151
1881/82 .	343	34,317,535	28,401,944	62,719,479	5,735,615	209,285	261,607	5,997,222
1882/83 .	358	44,486,318	42,985,219	87,471,537	7,990,901	263,243	329,052	8,319,953
1883/84 .	376	42,050,639	47,130,664	89,181,303	9,052,179	279,132	348,914	9,401,093
1884/85 .	408	49,362,459	54,664,424	104,026,883	10,847,656	306,118	382,647	11,230,303
1885/86 .	399	41,990,474	28,712,694	70,703,168	7,815,488	212,450	265,561	8,081,049
1886/87 .	401	44,360,835	38,705,877	83,066,712	9,458,305	318,378	397,973	9,856,278
1887/88 .	391	37,976,517	31,663,089	69,639,606	8,793,559	250,740	313,425	9,106,984
1888/89 .	396	42,099,419	36,862,411	78,961,830	9,142,752	241,836	302,294	9,445,046
1889/90[1]) .	—	—	—	98,250,394	—	—	—	12,132,866

[1]) Für das Jahr 1889/90 lassen sich die Zahlen zur Zeit nicht vollständig angeben; auch können

[2]) Die so berechneten Zuckermengen sind vielleicht etwas größer als die wirklichen Ausbeuten.

in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

II. Zuckerproduktion der Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenbearbeitung		III. Zuckerproduktion durch Melasseentzuckerung in den Zuckerraffinerien		IV.	V.	VI. Zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker waren an Rüben im Durchschnitt erforderlich	
1	2.	1	2.				
an Melasse sind bearbeitet	Die daraus gewonnene Zuckermenge (nach Abzug des Einwurfs an Rohzucker und Konsumzucker) beträgt in Rohzucker	an Melasse sind bearbeitet	Diesen Melassemengen entspricht, wenn das aus Spalte 10 und 11 sich ergebende Ausbeuteverhältniß zu Grunde gelegt wird, eine Rohzuckermenge*) von	Die in Spalte 11 und 13 bezeichnete Zuckerproduktion durch Melasseentzuckerung beträgt zusammen in Rohzucker	Die Gesamtproduktion beträgt in Rohzucker (Spalte 9 + 11 + 13)	ausschließlich	einschließlich
						der in Spalte 10 bis 13 bezeichneten Zuckerproduktion	
10	11	12	13	14	15	16	
In Mengen von 100 kg netto.							
—	—	—	—	—	1,864,419	12,07	12,07
—	—	—	—	—	2,625,511	12,11	12,11
—	—	—	—	—	2,910,407	12,12	12,12
—	—	—	—	—	2,564,124	10,75	10,70
—	—	—	—	—	3,580,482	11,02	11,02
—	15,000	—	—	15,000	2,909,227	12,27	12,20
—	25,000	—	—	25,000	3,805,091	10,82	10,75
—	40,000	—	—	40,000	4,301,551	10,96	10,70
—	60,000	—	—	60,000	4,154,152	11,74	11,57
—	75,000	—	—	75,000	5,634,151	11,37	11,22
—	85,000	—	—	85,000	6,082,222	10,46	10,31
—	125,000	—	—	125,000	8,444,953	10,01	10,36
—	205,000	—	—	205,000	9,606,093	9,49	9,29
—	237,000	—	—	237,000	11,467,303	9,26	9,07
—	300,000	—	—	300,000	8,381,049	8,75	8,44
830,810	256,449	227,068	70,089	326,538	10,182,816	8,43	8,10
916,870	378,180	250,858	103,471	481,651	9,588,635	7,65	7,26
1,113,713	435,948	71,316	27,915	463,863	9,908,909	8,36	7,97
1,115,905	451,892	61,119	24,750	476,642	12,609,508	8,10	7,79

die angegebenen Zahlen nach erfolgtem Abschluß der Jahresstatistik noch Abänderungen erleiden.

Anlage B.

Einfuhr von Zucker in das deutsche Zollgebiet und Ausfuhr von Rüben=

Betriebsjahre	Einfuhr						
	Rohzucker	Raffinirter Zucker	Zusammen Rohzucker und raffinirter Zucker (Spalte 2 + 3)	Raffinirter Zucker (Spalte 3) umgerechnet in Rohzucker	Die Gesammteinfuhr beträgt in Rohzucker (Spalte 2 + 5)	Syrup und zollpflichtige Melasse	Melasse zur Branntweinbereitung (unter Kontrole abgabefrei)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	In Mengen von 100 kg netto.						
1871/72 . . .	315,832	127,305	443,137	141,450	457,282	73,298	81,341
1872/73 . . .	97,562	124,886	222,448	138,762	236,324	69,323	23,716
1873/74 . . .	84,148	161,483	245,631	179,426	263,574	61,021	50,422
1874/75 . . .	89,133	141,010	230,143	156,678	245,811	56,587	50,335
1875/76 . . .	24,526	145,273	169,799	161,414	185,940	48,397	4,748
1876/77 . . .	10,172	77,097	87,269	85,663	95,835	53,189	28,600
1877/78 . . .	11,674	49,153	60,827	54,614	66,288	41,028	7,054
1878/79 . . .	15,304	39,012	54,316	43,347	58,651	38,329	31,827
1879/80 . . .	16,764	29,831	46,595	33,146	49,910	28,996	72,369
1880/81 . . .	12,652	22,654	35,306	25,171	37,823	33,220	48,510
1881/82 . . .	15,049	22,016	37,065	24,462	39,511	33,139	4,588
1882/83 . . .	23,705	21,038	44,743	23,376	47,081	35,369	3,611
1883/84 . . .	18,763	15,577	34,340	17,308	36,071	32,216	1,695
1884/85 . . .	20,668	12,643	33,311	14,048	34,716	33,372	2,816
1885/86 . . .	26,203	12,300	38,503	13,667	39,870	28,942	—
1886/87 . . .	15,675	14,618	30,293	16,242	31,917	27,166	1
1887/88 . . .	40,789	15,799	56,588	17,454	58,343	26,842	—
1888/89 . . .	20,164	19,078	39,242	21,198	41,362	21,241	—
1889/90 . . .	21,091	16,334	37,425	18,149	39,240	25,480	—

zucker aus demselben in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

Ausfuhr								
gegen Steuervergütung						ohne Steuervergütung	Die Gesammtausfuhr beträgt in Rohzucker (Spalte 14 + 15)	Melasse und Syrup
Rohzucker	Kandis- rc. Zucker	Anderer harter Zucker	Zusammen (Spalte 9 +10+11)	Kandis- rc. und anderer harter Zucker (Spalte 10 + 11), umgerechnet in Rohzucker	Die Gesammtausfuhr gegen Steuervergütung beträgt in Rohzucker (Spalte 9 + 13)	Die ausgeführte Menge beträgt in Rohzucker		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
In Mengen von 100 kg netto.								
56,665	41,763	16,328	114,756	64,546	121,211	21,549	142,760	8,563
81,877	51,311	28,472	161,580	88,670	170,447	8,937	179,384	35,559
118,092	41,120	26,310	185,522	74,922	193,014	23,536	216,550	79,363
28,838	39,452	15,359	83,649	60,901	89.739	18,368	108,107	79,829
458 942	47,125	25,329	531,396	80,504	539,446	21,764	561,210	84,588
462,189	73,935	43,423	579,547	130,398	592,587	10,952	603,539	122,624
712,010	140,013	83,416	935,439	248,254	960,264	7,516	967,780	148,744
1,034,718	193,561	113,966	1,342,245	341,697	1,376,415	2,492	1,378,907	174,507
951,616	252,364	97,052	1,301,032	388,240	1,339,856	2,203	1,342,159	171,576
2,214,420	353,787	206,814	2,775,021	622,890	2,837 310	1,173	2,838,483	160,782
2,539,310	399,160	144,130	3,082,600	603,656	3,142,966	683	3,143,649	211,183
3,907,027	493,811	242,181	4,643,019	817,769	4,724,796	718	4,725,514	141,473
4,911,761	642,469	298,679	5,852,600	1,045,720	5,957,481	663	5,958,144	255,381
5,537,931	760,154	318,852	6,616,937	1,198,896	6,736,827	448	6,737,275	650,618
4,040,715	660,196	205,689	4,906,909	962,094	5,002,809	406	5,003,215	551,206
4,896,801	1.303,789	238,828	6,439,418	1,714,019	6,610,820	460	6,611,280	245,508
3,447,108	1,322,128	207,438	4,976,674	1,699,518	5,146,626	607	5,147,233	575,463
4,124,242	1,641.518	156,506	5,922,266	1,997,804	6,122,046	503	6,122,549	245,699
4,938,309	2,157,366	94,917	7,190,592	2,502,537	7,440,846	681	7,441,527	170,449

Anlage C.

Verbrauch von Rübenzucker im deutschen Zollgebiet

Betriebsjahre	Verbrauch an inländischem Rübenzucker					
	Die Produktion an Rübenzucker hat betragen, in Rohzucker	Die Ausfuhr an Rübenzucker hat betragen, in Rohzucker	Nach Abzug der Ausfuhrmenge von der produzirten Menge (Spalte 2 — Spalte 3) verbleiben zum inländischen Verbrauch in Rohzucker	Zum inländischen Verbrauch sind in den freien Verkehr gesetzt, in Rohzucker	Von der Verbrauchsmenge fallen auf den Kopf der Bevölkerung nach Spalte 4	Von der Verbrauchsmenge fallen auf den Kopf der Bevölkerung nach Spalte 5
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	In Mengen von 100 kg netto.				kg	kg
1871/72 . .	1,864,419	142,760	1,721,659	—	4,28	—
1872/73 . .	2,625,511	179,384	2,446,127	—	5,94	—
1873/74 . .	2,910,407	216,550	2,693,857	—	6,47	—
1874/75 . .	2,564,124	108,107	2,456,017	—	5,84	—
1875/76 . .	3,580,482	561,210	3,019,272	—	7,11	—
1876/77 . .	2,909,227	603,539	2,305,688	—	5,37	—
1877/78 . .	3,805,091	967,780	2,837,311	—	6,52	—
1878/79 . .	4,301,551	1,378,907	2,922,644	—	6,66	—
1879/80 . .	4,154,152	1,342,159	2,811,993	—	6,32	—
1880/81 . .	5,634,151	2,838,483	2,795,668	—	6,20	—
1881/82 . .	6,082,222	3,143,649	2,938,573	—	6,52	—
1882/83 . .	8,444,953	4,725,514	3,719,439	—	8,20	—
1883/84 . .	9,606,093	5,958,144	3,647,949	—	7,90	—
1884/85 . .	11,467,303	6,737,275	4,730,028	—	10,28	—
1885/86 . .	8,381,049	5,003,215	3,377,834	—	7,28	—
1886/87 . .	10,182,816	6,611,280	3,571,536	—	7,63	—
1887/88 . .	9,588,635	5,147,233	4,441,402	—	9,40	—
1888/89 . .	9,908,909	6,122,549	3,786,360	3,931,347	7,63	8,13
1889/90 . .	12,609,508	7,441,527	5,167,981	4,901,408	10,54	10,00

in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

Gesammtverbrauch an inländischem Rübenzucker und eingeführtem fremden Zucker				
Einfuhrmengen, in Rohzucker	Unter Hinzurechnung der Einfuhrmenge zu der Verbrauchsmenge an inländischem Rübenzucker ergiebt sich eine Gesammt-Verbrauchsmenge		Von den in Spalte 9 und 10 berechneten Verbrauchsmengen entfallen auf den Kopf der Bevölkerung	
	nach Spalte 4	nach Spalte 5	nach Spalte 9	nach Spalte 10.
8.	9.	10.	11.	12.
In Mengen von 100 kg netto.			kg	kg
457,282	2 178,941	—	5,41	—
236,324	2,682,451	—	6,51	—
263,574	2,957,431	—	7,11	—
245,811	2,701,828	—	6,43	—
185,940	3,205,212	—	7,55	—
95,835	2,401,523	—	5,59	—
66,288	2,903,599	—	6,69	—
58,651	2,981,295	—	6,79	—
49,910	2,861,903	—	6,45	—
37,823	2,833,491	—	6,39	—
39,511	2,978,084	—	6,61	—
47,081	3,766,520	—	8,30	—
36,071	3,684,020	—	8,07	—
34,716	9,764,744	—	10,36	—
39,870	3,417,704	—	7,37	—
31,917	3,603,453	—	7,70	—
58,343	4,499,745	—	9,52	—
41,362	3,827,722	3,972,709	7,93	8,20
39,240	5,207,221	4,940,648	10,62	10,08

Anlage D.

Ausfuhr von Zucker aus dem deutschen Zollgebiet gegen Steuer=

Land der Bestimmung	1884/85			1885/86			1886/87		
	Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden (Nr. 470 bezw. 697 des stat. W.-V.) 100 kg	Aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen, trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 471 bezw. 698 des stat. W.-V.) 100 kg	Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation (Nr. 472 bezw. 699 des stat. W.-V.) 100 kg	Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden (Nr. 470 bezw. 697 des stat. W.-V.) 100 kg	Aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen, trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 471 bezw. 698 des stat. W.-V.) 100 kg	Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation (Nr. 472 bezw. 699 des stat. W.-V.) 100 kg	Rohzucker von mindestens 90 Prozent und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation (Nr. 697a des stat. W.-V.) 100 kg	Kandis und Zucker in weißen u. s. w. Broden, Krystalls u. s. w. (Nr. 698a des stat. W.-V.) 100 kg	Aller übrige harte Zucker, u. s. w. von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 699a des stat. W.-V.) 100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bremen	33,523	12,293	72,031	23,701	7,730	11,111	5,049	42,057	5,618
Hamburg-Altona	279,724	126,759	661,173	265,092	82,675	843,688	815,467	465,493	55,573
Belgien	39,844	2,309	46,343	36,266	—	10,254	22,992	45,903	295
Dänemark . . .	18,900	2,699	12,835	13,206	4,705	12,200	4,935	19,175	2,251
Frankreich . . .	61,850	8,504	54,308	3,019	287	4,353	—	423	—
Großbritannien	2,461	139,918	4,027,392	27,319	96,859	2,625,511	3,221,434	311,226	146,814
Italien	99	2,718	—	99	2,496	—	—	1,302	—
Niederlande . .	22,919	9,162	362,278	43,015	2,034	208,907	596,404	62,458	5,967
Norwegen . . .	5,361	367	—	13,650	775	500	6	12,267	1,830
Oesterreich-Ungarn	29	—	—	21	—	—	49	858	196
Portugal . . .	635	208	—	197	—	300	446	—	—
Rumänien . . .	285	—	—	2,497	60	—	1,724	43,582	5,991
Rußland . . .	63,059	1,400	7,208	38,370	504	6,495	286	47,790	1,419
Schweden . .	104,267	8,535	100,683	83,521	6,003	79,660	75,379	95,217	8,740
Schweiz	114,074	2,756	1,518	104,373	—	862	1,249	124,412	172
Spanien	542	678	—	—	398	501	—	1,500	2,748
Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebriges Afrika .	120	—	—	1,722	—	297	—	7 378	—
Ostindische Inseln	199	—	—	—	—	—	—	—	—
Britisch Nordamerika . .	—	—	—	—	—	16,650	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika .	460	15	192,161	—	577	219,426	151,375	2,018	15
Westind. Archipel	—	—		—	—	—	—	—	—
Argentinische Republik	10,170	368	—	2,494	336	—	—	7,145	831
Brasilien . .	—	—	—	—	—	—	—	9,089	6
Uebriges Südamerika .	277	—	1	366	—	—	—	2,878	—
Australien .	—	—	—	—	—	—	—	224	—
Deutsche Zollausschlüsse außer Bremen und Hamburg .	642	—	—	803	—	—	—	1,297	44
Uebrige Länder .	491	6	—	—	1	—	6	64	15
Nicht ermittelt .	223	157	—	105	249	—	—	38	303
Deutsches Zollgebiet	760,154	318,852	5,547,931	660,196	205,689	4,040,715	4,896,801	1,303,789	288,828

* Bezieht sich auf „Hamburg Freihafengebiete“

vergütung in den Betriebsjahren von 1884/85 bis 1889/90.

1887/88			1888/89			1889/90		
Rohzucker von mindestens 90 Prozent und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation (Nr. 697a des stat. W.-V.)	Kandis und Zucker in weißen u. s. w. Broden, Krystalls u. s. w. (Nr. 698a des stat. W.-V.)	Aller übrige harte Zucker u. s. w. von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 699a des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse a des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 710 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse b des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 711 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse c des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 712 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse a des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 710 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse b des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 711 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse c des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 712 des stat. W.-V.)
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
3,293	21,117	4,976	4,952	8,342	1,669	—	—	—
552,080	482,790	80,100	*)1,030,206	*) 466,655	*) 73,182	*)1,173,757	*) 582,678	*) 27,108
3,923	35,487	—	8,244	45,521	1,682	1,028	34,304	2
3,315	15,126	2,995	9,426	17,703	4,693	4,707	18,960	4,277
—	853	—	—	102	—	—	6	—
2,523,988	438,101	94,485	2,322,199	735,943	36,782	2,822,015	1,120,846	21,593
2,512	1,585	—	—	57	—	8,413	18,038	1,999
290,500	45,940	12,749	483,472	59,210	1,379	443,917	41,671	964
502	15,831	2,878	—	30,604	5,368	1,093	35,396	4,743
11	1,080	—	—	423	74	—	2,267	119
204	—	—	4,866	915	350	16,527	1,397	971
341	19,535	1,096	50	33,427	1,596	—	52,173	2,749
222	52,928	1,454	2,113	47,847	3,061	88	75,411	5,922
46,392	66,383	2,787	98,942	80,828	4,252	139,202	73,389	9,177
947	110,603	—	838	95,818	—	934	77,202	19
4	—	—	89	101	294	99	464	466
—	—	2	—	—	—	—	—	1
—	1,141	—	—	1,377	92	715	1,823	2
—	—	—	—	—	—	—	10,851	—
—	—	—	16,186	441	575	8,412	11	—
18,866	3,202	5	141,965	6,885	6,105	317,181	4,946	3,701
—	—	—	—	122	200	—	45	—
—	3,840	3,576	247	409	4,690	—	2,346	8,935
—	—	—	—	754	700	—	5	99
1	6,675	—	447	7,802	8,797	99	3,114	495
—	—	—	—	34	—	126	4,530	25
—	256	7	—	18	97	—	—	13
—	154	—	—	437	—	—	194	105
7	1	328	—	243	868	1	299	1,432
3,447,108	1,322,128	207,438	4,124,242	1,641,518	156,506	4,938,309	2,157,366	94,917

Anlage E.

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets an

Kampagnejahr	Zahl der im Betriebe gewesenen Stärkezucker-Fabriken	Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke						Menge des gewonnenen		
		Selbstfabrizirte Stärke		Angekaufte Stärke		Zusammen		Stärkezucker in fester Form	Stärkezucker syrup	Zusammen an festem Stärkezucker und Stärkezuckersyrup Spalte 9 + 10)
		nasse	trockene	nasse	trockene	nasse	trockene			
		100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1886/87	29	245,952	61,365	417,719	19,036	663,671	80,401	*) 149,620	300,000	449,620
1887/88	30	336,398	38,070	358,374	31,177	694,772	69,247	**) 139,037	335,158	474,195
1888/89	29	245,499	24,953	285,986	10,638	531,485	35,591	***) 110,105	244,814	354,919
1889/90	30	287,026	28,145	512,198	28,518	799,224	56,663	†) 175,802	346,841	522,643

Stärkezucker in den Betriebsjahren von 1886/87 bis 1889/90.

Stärkezuckers		Einfuhr in den freien Verkehr	Ausfuhr aus dem freien Verkehr	Berechnung des scheinbaren inländischen Konsums			
Außerdem Couleur	Zusammen an festem Stärkezucker, Stärkezuckersyrup und Couleur (Spalte 11 + 12)	von Stärkezucker und Stärkesyrup		Produktion und Einfuhr (Spalte 11 + 14)	Hiervon ab Ausfuhr (Spalte 15)	Bleiben zum Konsum	Bemerkungen
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
25,225	474,845	636	243,394	450,256	243,394	206,862	*) Darunter krystallisirter Stärkezucker: 72 Dz.
21,805	496,000	145	259,444	474,340	259,444	214,896	**) Desgl. 3,400 Dz.
23,060	377,979	224	130,166	355,143	130,166	224,977	***) Darunter 1299 Dz. krystallisirter Stärkezucker
27,480	550,123	235	223,678	522,878	223,678	299,200	†) Desgl. 2,088 Dz.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich
vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphenkonferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende Telegraphenordnung in Kraft.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das strengste gewahrt werde.

§ 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober

bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, das dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§ 5.

Eintheilung der Telegramme.

II. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramm,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache,
c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III. Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. § 17).

IV. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens zehn Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, niederländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms 2c. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz",
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort",
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort",
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung",
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige" und für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusendendes Telegramm",
(PP) für „Post bezahlt",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm",
(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm".

IV. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsortes ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 ℳ für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu

gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 ℳ für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 ₰ für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben

für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter b gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter b entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 5 III und 17 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im § 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenrechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 ₰ für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 ₰ erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 ₰ für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 ₰ erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 ₰ vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 ₰ zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 ₰ gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 ₰, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 ₰ für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 ₰ bezw. von 90 ₰ erhoben (vergl. § 9). Der im § 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 20 I erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach acht Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Auskunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CR)“ zu schreiben.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken.

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

image
not
available

kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 ₰ für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 18.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 III).

III. Die Ankunftstelegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. § 15 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 ₰. Diese Einschreibgebühr von 20 ₰ kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 ₰;

b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 ₰.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber

hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 ₰ für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 ₰ im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 19.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannten Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15),
b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 18),
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 ₰ ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 ₰ für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 ₰ zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 ₰ erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt, bezw. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 18 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 22.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 23.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 24.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. § 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 25.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 26.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und

der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 ₰, bei längeren Telegrammen 40 ₰ mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 27.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§ 28.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan

Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen.

Von Dr. **Paul Schön.**

I.

Die historische Entwicklung.

§ 1. Die Städteverfassung im Mittelalter.

Bevor die eigentliche Aufgabe dieser Arbeit, die Darstellung der städtischen Verwaltung in Preußen, in Angriff genommen wird, mag es gestattet sein, einige Bemerkungen über die Entstehung der Städte und ihre Verfassung voranzuschicken. Es kann sich hierbei jedoch nicht um eine eingehende Erörterung der unzähligen Streitfragen handeln, sondern nur um eine Fixirung der Resultate, welche die heutige rechtsgeschichtliche Forschung auf diesem Gebiete erzielt hat.

Die deutschen Städte sind eine Schöpfung des Mittelalters, sie sind weder dem Frankenreiche bekannt [1]) noch sind sie die unmittelbaren Nachfolger der römischen Munizipien. [2]) Im germanischen Rechte ist ihre Wurzel zu suchen.

Man hat die Stadtverfassung mit der Frohnhofverfassung in Verbindung gebracht, indem man annahm, daß alle Stadtbewohner durch die gemeinschaftliche Abhängigkeit von einem Herrn zu einer engeren Gemeinschaft verbunden waren und sich aus dieser durch allmähliche Befreiung von den oberherrlichen Fesseln ein freies Bürgerthum entwickelt habe. [3]) Diese Theorie ist neuerdings durch v. Below zu widerlegen versucht worden. [4]) Er hat durch die von ihm bewiesenen Sätze: daß die Bürger stets im öffentlichen und nicht im Hofgericht ihren Gerichtsstand gehabt haben, — daß die städtischen Lasten der Hauptsache nach auf den Bürgern und nicht auf den Insassen der städtischen Frohnhöfe ruhten, — daß schließlich die Bürger die letzteren von den städtischen Gewerben und dem Handel möglichst fern zu halten suchten, — gezeigt, daß die freien Elemente der städtischen Einwohner die Träger der Gemeinde waren.

---

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, S. 589.

[2]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, II. S. 262; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854, I. S. 128 f.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 24; vgl. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII. S. 374: „Die gallischen und römischen Städte, soweit sie nicht der Zerstörung anheimfielen, wurden nicht anders als die einheimischen Dörfer behandelt", und S. 400: „Daß in Köln so wenig wie irgendwo sonst innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches sich Reste römischer Städteverfassung erhalten haben, bedarf keiner weiteren Darlegung."

[3]) Nitsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. u. 12. Jahrh., Leipzig 1859; Hegel, Allg. Monatsschrift, 1854, S. 157 ff.; Lambert, Deutsche Städteverfassung im Mittelalter, 2 Bde., Halle 1865.

[4]) v. Below, „Entstehung der deutschen Stadtverfassung" in der historischen Zeitschrift Bd. 22 u. 23 S. 193, und „Entstehung der Stadtgemeinde", Düsseldorf 1889, S. V.

Eine andere Ansicht will die Städteverfassung auf die Ottonischen Privilegien zurückführen, die freien Gemeinden sollen durch diese, besonders durch die Einführung öffentlicher Stadtgerichte zur korporativen Organisation veranlaßt worden sein;[1]) auch sie hat von v. Below als unhaltbar widerlegt.[2]) v. Below selbst vertritt die von Maurer aufgestellte Theorie, daß die Stadtgemeinde direkt aus der Landgemeinde und die städtische Verfassung aus der ländlichen entstanden ist. Er sucht die nahen Beziehungen zwischen beiden Gemeindebildungen in einer Anzahl von Punkten nachzuweisen und zu zeigen, daß kommunale Behörden und Kompetenzen für Städte wie für Ortsgemeinden auf dem Lande aus dem gemeinschaftlichen Boden der Markgenossenschaft erwachsen sind. Es kann nach seinen Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß die Verfassung der Landgemeinden bei der Ausbildung der städtischen ein wesentliches Moment ausgemacht habe. Allein daß die erstere die unmittelbare Grundlage der letzteren gewesen ist, kann deshalb nicht angenommen werden, weil nicht erwiesen ist, daß die Stadtverfassung nur eine Ausbildung und Vervollkommnung der in der markgenossenschaftlichen Organisation enthaltenen Faktoren ist. v. Below sagt selbst, daß der Zusammenhang zwischen den Organen der Land- und Stadtgemeinde nur ein sehr beschränkter sei[3]) und daß sich für das Hauptorgan der Stadt, den entstehenden Rath, kein Anknüpfungspunkt finden lasse, da die ihm entsprechenden Landgemeindeausschüsse jünger sind als er.[4]) Die in der Landgemeinde enthaltenen Faktoren allein waren nicht geeignet, aus sich heraus die Stadtverfassung zu kreiren, es bedurfte hierzu noch eines neuen, der alten Gemeindegenossenschaft unbekannten, dagegen der Stadt spezifisch eigenthümlichen Moments. Dieses war, wie bereits Waitz[5]) angedeutet und neuerdings Sohm[6]) unzweideutig bewiesen hat, der Markt.

Allein im Marktrecht ist der Keim für die Entwicklung des Stadtrechts zu suchen.[7]) Alle Städte sind zunächst Märkte gewesen. Märkte konnten nur an den Orten abgehalten werden, welchen dieses Recht durch königliches Privileg ertheilt war. Für die Zeit des Marktes stand der Ort unter ganz besonderen Rechtsverhältnissen, der König selbst galt als anwesend[8]) und zum Zeichen hierfür wurde das Marktkreuz errichtet, geschmückt mit den Symbolen der königlichen Macht. Es galt ein besonderer Marktfriede[9]) und jede Ver-

---

[1]) Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Weimar 1872, S. 49 ff.; Arnold a. a. O. I. S. 137.

[2]) In der histor. Zeitschr. XXII. S. 233, XXIII. S. 209; Entstehung der Stadtgemeinde, S. 116.

[3]) Entstehung der Stadtgemeinde (im Folgenden zitirt mit a. a. O.), S. 82.

[4]) eod. S. 97.

[5]) Waitz a. a. O. VII. S. 407 u. 411.

[6]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890.

[7]) In Süddeutschland ist diese Entwickelung noch heute erkennbar. In der bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 z. B. werden alle Gemeinden in solche mit städtischer und in solche mit Landgemeinde-Verfassung getheilt (Art. 8). Erstere kommt nicht nur den eigentlichen Städten zu, sondern auch denjenigen Gemeinden, welche das weniger weitgehende Marktrecht erworben hatten (Art. 91). Diese werden dann Märkte mit städtischer Verfassung genannt (Art. 9 V und Art. 70) und erscheinen so als Vorstufe zur Stadt.

[8]) Sohm a. a. O. S. 28 ff.

[9]) Seit Ludwig dem Deutschen wurden nicht nur Kaufleute, sondern auch der Kaufplatz selbst besonders geschützt, und seit Otto I. findet der Begriff des Königsfriedens auf diesen Schutz Anwendung. Waitz a. a. O. S. 378.

letzung desselben stand unter dem Schutze des Königbannes.[1]) Es galt völlige Exemtion von dem ordentlichen Gerichte; allein der König richtet in Marktsachen durch seine Beamten, den Grafen und den Schultheißen. Die Marktgerichte sind also königliche.[2]) Ursprünglich wurden nur vorübergehend Märkte abgehalten und nur vorübergehend kam den betreffenden Orten diese eximirte Stellung zu. Später wurde einzelnen Plätzen das Recht ertheilt, täglich Märkte abzuhalten, sie wurden von Rechtswegen ständige Märkte.[3]) Durch den dauernden Marktverkehr entfaltete sich hier eine größere Macht des Handels, Kaufleute siedelten sich hier zahlreicher an, Verkehrsprodukte wurden hier in großen Mengen aufgespeichert, umfangreiche Befestigungen, ständige Marktgerichte wurden hier nothwendig, und so haben sich allmälig aus diesen Orten die Städte entwickelt.[4]) Mit dem ständigen Markte gingen auch die mit demselben verbundenen Privilegien auf diese Orte dauernd über. Sie haben das Recht, ständig das Marktkreuz aufzustellen; der Marktbann ist ein dauernder, der Marktort ein dauernd eximirter Gerichtsbezirk mit besonderem Schultheißen- resp. Grafengericht.[5]) Zunächst galt dieses Alles wohl nur für den Marktplatz selbst, auf dem thatsächlich Markt abgehalten wurde, bald jedoch wurde auch ein weiterer Gebietsumkreis desselben mit diesem jus fori bewidmet. An diese erweiterten Grenzen wurden oft gleichfalls Kreuze aufgepflanzt, welche man in Nord- und Mitteldeutschland als Weichbilder bezeichnete. Es entstand um das thatsächliche ein rechtliches Marktgebiet, welches nach dem ursprünglichen Symbol des Marktes das Weichbild der Stadt genannt wurde.[6])

Wie die Ertheilung des Marktrechts, so war auch die Erhebung eines Ortes zur Stadt, welche jenes zur Voraussetzung hatte, ursprünglich ein alleiniges Recht des Königs. Später haben auch geistliche und weltliche Große, zuerst mit der Genehmigung des Königs, dann auch ohne dieselbe ihrerseits Märkte und Städte errichtet. Ganz freie Städte gab es somit anfänglich nicht. Sie waren bald vom König, bald von einem Bischof, bald von einem weltlichen Territorialfürsten oder gar als Mediatstädte patrimonialen Charakters von einem bloßen Grundherrn abhängig.

An der Spitze dieser ersten abhängigen Stadtgemeinden steht der Stadtschultheiß. Er ist das Organ des Gemeindeherrn für das Stadtregiment und wird von demselben ernannt. Er hatte im Allgemeinen die Stellung des fränkischen Hundertschaftsgrafen, besonders lag ihm die Stadtgerichtsbarkeit ob. Diese übte er meistens unter Mitwirkung eines aus Gemeindemitgliedern bestehenden Schöffenkollegiums in gebotenem Ding aus. Ihr unterlagen zunächst als der Marktgerichtsbarkeit die aus dem Marktverkehr entspringenden Schuld-

[1]) Schröder a. a. O. S. 186 u. 590. Ferner von demselben in: Die Rolande Deutschlands, Festschrift des Vereins für die Geschichte Berlins, 1889, S. 32 ff.

[2]) Sohm a. a. O. S. 58; Schröder a. a. O. S. 591; Waitz a. a. O. VII. S. 380.

[3]) Sohm a. a. O. S. 19. Nach Waitz a. a. O. VI. S. 451 Anm. 1 rührt die erste Errichtung eines von Rechtswegen ständigen Marktes von Ludwig dem Deutschen her.

[4]) Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, 1881, S. 33 u. 62 ff.; Waitz, VII. S. 384 ff.

[5]) Sohm eod.; Schröder a. a. O. S. 591.

[6]) Sohm a. a. O. S. 20, 21, 26; Schröder, Weichbild in: Historische Aufsätze, dem Andenken von Waitz gewidmet, (1886) S. 306 ff. — „Die Begebung mit dem Marktrecht ist nicht nur bei neugeschaffenen Orten von Bedeutung, sondern auch alte Wohnstätten, z. B. die alte Römerstadt Speier, wird erst hierdurch zur urbs im Sinne des Mittelalters, daher: cum ex Spirensi villa urbem facerem,“ Citat bei Waitz a. a. O. VII. S. 407.

sachen und gemeinen Marktfrevel, später wurden auch die über die im Gebiete des Weichbildrechts belegenen Grundstücke geführten Prozesse der Zuständigkeit des Stadtgerichts unterworfen, so daß nur die peinliche Gerichtsbarkeit von derselben ausgeschlossen und dem Landgerichte vorbehalten blieb. [1])

Die Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung muß überall eine sehr geringe gewesen sein, in den Quellen wird sie nur selten und nur bei einzelnen Geschäften erwähnt. In Straßburg haben die Bürger z. B. bei der Ernennung des Voigts durch den Bischof zuzustimmen, [2]) in Augsburg bei der des Burggrafen und des Münzers; [3]) in Speier wurden sie zugezogen beim Wechsel der Münze, [4]) in Worms bei der Aufnahme in eine Fischereisozietät, [5]) in Mainz bei einer Konzession an die Weber. [6]) Wie die Mitwirkung der Bürger hier geschah, ob die ganze Bürgerschaft zusammentrat oder durch einen Ausschuß vertreten wurde, ist aus den unbestimmten Angaben nicht ersichtlich. [7])

An einzelnen Orten, so in Deutschland besonders in Köln und Trier, hat schon seit sehr früher Zeit das Schöffenkollegium neben seiner richterlichen Thätigkeit, die stets die Hauptsache geblieben ist, auch eine kommunale entwickelt. Den Vorsitz führte dann nicht der königliche Richter, sondern ein besonderer Schöffenmeister. Das Kollegium übte die ihm zustehenden Verwaltungs-Funktionen im Namen und in Vertretung der Bürgerschaft und kann somit als das älteste Gemeindeorgan bezeichnet werden. [8])

Trotz einer gewissen Theilnahme der Bürger an der städtischen Verwaltung, trotz der weitgehenden Exemtion der Städte von der Gerichtsbarkeit waren dieselben in der ersten Zeit doch nicht viel mehr als eximirte, eigenthümlich organisirte, keineswegs aber selbstständige, staatliche Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Die spätere selbstständige Stellung der Städte im Verwaltungsorganismus des Reichs, die Ausbildung derselben zur öffentlichen Korporation wurde erst durch die Entstehung eines festorganisirten Kommunalorgans, des Rathes bewirkt, welcher die ganze Bürgerschaft als solche vertrat

---

[1]) Sohm a. a. O. S. 75 ff.

[2]) Straßb. St. R. C. 43: „Mortuo vero advocato vel vacante advocatia quocumque modo, episcopus nullum advocatum ponere debet nisi electione et consensu canonicorum ministerialium et burgensium."

[3]) Augsb. St. O. III. 2: „Episcopus ministerialium urbanorum et totius populi civitatis petitione praefectum unum tantum et monetarium dare debet."

[4]) Urk. bei Remling S. 89: „Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius comminuat aliqua ratione nisi communi civium consilio permutat."

[5]) Urk. v. 1106 bei Schannat S. 62: „hoc privilegium sub tali conditione distribuit, ut, si eorum aliquis morte praeventus succumberet, proximus eius hereditario more officio suo succederet, sui vero heres deesset urbanorum communi consilio supradicti numeri (13) fieret restitutio."

[6]) Vgl. Waitz eodem die Citate.

[7]) Aus den in Anm. 2—5 dieser Seite mitgetheilten Stellen kann man wohl kaum mit Arnold a. a. O. I. S. 170, Maurer a. a. O. I. S. 204 und Heusler a. a. O. S. 167 auf das Vorhandensein eines Rathes schließen. Wenn Arnold l. c. in den Worten „urbanorum communi consilio fieret restitutio" das Bestehen einer ständigen Behörde entdeckt, so ist dies völlig willkürlich. Es wird nur gesagt: durch gemeinschaftlichen Beschluß der Bürger, d. h. alle und nicht ein Organ derselben wird zugezogen. Man kann aus dieser Stelle also gerade das Gegentheil der Arnold'schen Ansicht folgern. Gegen genannte Schriftsteller haben sich erklärt: Hegel, Allg. Monatsschrift 1854 S. 176; Waitz a. a. O. VII. S. 142; v. Below a. a. O. S. 100.

[8]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 271 Anm. 61; v. Below a. a. O. S. 44; Waitz VII. S. 412.

und zugleich leitete, welcher in Gemeinschaft mit dem Stadtherrn und seinen Beamten die Verwaltung führte oder auch in Gegensatz zu denselben trat, um die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Die ersten Nachrichten über das Bestehen eines Gemeindeausschusses unter den verschiedensten Bezeichnungen datiren aus dem 12. Jahrhundert; [1]) im 13. Jahrh. sind fast sämmtliche Städte im Besitz eines solchen.

Die Frage nach der Entstehung der Stadträthe, welche viel umstritten ist, dürfte sich wohl kaum einheitlich beantworten lassen. In keiner älteren politischen Institution, weder im Schöffenkollegium noch in der Gilde noch in der Landgemeinde wird man einen ausschließlichen Anknüpfungspunkt für den entstehenden Rath finden können. Es wird vielmehr bald die eine, bald die andere bestehende Einrichtung die Grundlage für das neue Gemeindeorgan gebildet haben. [2]) In denjenigen Städten, in welchen ein Schöffenkollegium bestand, hat sich aus diesem der Stadtrath entwickelt. Wie oben erwähnt, übte dasselbe vereinzelt schon in sehr früher Zeit Verwaltungsfunktionen aus und später sehen wir es in diesen Städten fast regelmäßig allein oder durch andere Gemeindeangehörige verstärkt [3]) die Stelle des Raths vertreten. [4]) In einzelnen solcher Städte ist der Rath aber gerade aus den von den Schöffenstühlen ausgeschlossenen Bürgern hervorgegangen. Er war dann meistens eine dem Schöffenkolleg untergeordnete Verwaltungsbehörde; bisweilen vereinigte er sich später mit demselben zur Wahrnehmung städtischer Angelegenheiten, in Magdeburg gelang es ihm sogar, sich das Schöffenkolleg unterzuordnen und zur herrschenden Gemeindebehörde zu werden. [5]) Auch in Köln hat der Rath sich nicht aus dem Schöffenkollegium entwickelt. Er trat neben die bereits bestehenden beiden Kommunalorgane, das Schöffenkolleg und die Richerzeche; er bestand aus einem Ausschuß aller Bürger; der Zweck seiner Bildung war gerade der, nicht nur den Reichen und Mächtigen, dem „Patriziat der Geschlechter“, welche allein in jenen beiden ersten Kollegien saßen, sondern allen

---

[1]) In dem Privileg des Bischofs Friedrich von Halberstadt aus dem Jahre 1105 wird gesagt, die Gemeindestrafgewalt sollen die Bürger selbst oder ein zu bestellender Ausschuß „ipsi vel quos huic negotio praeesse voluerint“ ausüben. Da dies eine Funktion ist, welche später durchgängig dem Magistrat zukam, kann man in diesem Ausschuß mit Recht die Anfänge eines solchen erblicken. v. Below a. a. O. S. 33. In Freiburg i. Br. heißen die Mitglieder des Gemeindeausschusses conjuratores fori, in Hagenau werden sie im Privileg von 1164 (Gaupp, Stadtr. I. S. 100) conjurati civitatis genannt. Im Stadtrodel des 13. Jahrhunderts werden sie dann in Freiburg consules genannt (Schreiber, Urkundenbuch I. S. 1 ff.). Der Titel Rath kommt nach v. Below a. a. O. S. 100 zuerst in Medebach, in Westphalen 1165 vor, § 20 des Privilegs, welches auch von der Gemeindegerichtsbarkeit handelt: De injustis modiis et de omnibus, que pertinent ad victualia, judicium pertinet ad consules nostros (nostros, weil der Rath hier vom Stadtherrn eingesetzt wird) cum adjutorio civium sine banno. Gengler, Stadtr. S. 284; vgl. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 31. Heft 1890 S. 297. Bemerkenswerth ist hier die eigenartige Entwicklung in Frankreich. Hier vereinigte sich schon zur Zeit Heinrichs IV. in einzelnen Städten die Einwohnerschaft zu einer Kommune oder Eidgenossenschaft, welche zunächst den Schutz des Friedens, Abstellung der Lasten rc. bewirken sollte und dann einen sog. Geschwornenausschuß bestellte, welcher ihre Angelegenheiten zu leiten, sie zu vertreten und oft auch die Gerichtsbarkeit zu üben hatte. Warnkönig, Französische Staats- u. Rechtsgeschichte I. S. 281; Waitz a. a. O. VII. S. 399.

[2]) Waitz a. a. O. VII. S. 415; Schröder a. a. O. S. 601; Gierke S. 274 ff

[3]) Schröder a. a. O. S. 601; v. Below a. a. O. S. 87 u. 47 Anm. 139.

[4]) Hegel a. a. O. S. 338; v. Below S. 87; bezüglich der märkischen Städte Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, 1 Bd., Berlin 1884, S. 51 u. 52.

[5]) Gierke a. a. O. S. 275; Arnold a. a. O. I. S. 409 ff.

Bürgern Antheil am Stadtregiment zu verschaffen. Die weitere Entwicklung des Raths ist hier eine ähnliche gewesen wie in Magdeburg, er hat sich zunächst mit der Richerzeche vereinigt und schließlich auch das Schöffenkolleg in sich aufgenommen.[1]

An einigen Orten entstand der Rath durch Einsetzung seitens des Kaisers oder des Territorialherrn,[2] an anderen bildete er sich auch ohne bestimmten Anknüpfungspunkt aus den Bürgern, die eine Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Stadtherrn brauchten.[3]

Die Vollendung der ältesten Stadtverfassung liegt in der Kreirung des zweiten Kommunalorgans, des Bürgermeisters. Zunächst mußte sich die Bürgerschaft damit begnügen, durch ein Repräsentativkolleg an der Führung der Verwaltung, die in den Händen des vom Stadtherrn ernannten Gemeindevorstehers, des Schultheißen lag, theilzunehmen, später gelang es ihr, im Einzelnen auf verschiedene Weise,[4] diesen gemeindeherrlichen Beamten zu verdrängen und durch einen kommunalen zu ersetzen. An Stelle des vom Grundherrn eingesetzten tritt ein von der Gemeinde gewählter Vorsteher.[5]

Das Verhältniß der beiden Kommunalorgane zu einander läßt sich im Allgemeinen dahin charakterisiren: der Bürgermeister hat die laufenden Geschäfte der städtischen Verwaltung zu besorgen, während der Rath die leitenden Grundsätze für dieselben aufstellt, Verordnungen und Statuten erläßt. Feste Grenzen sind hier jedoch nirgend gegeben, auch der Rath betheiligt sich oft an der laufenden Verwaltung besonders dadurch, daß der Bürgermeister bei wichtigen Angelegenheiten seine Genehmigung einholen muß. Bald war der Bürgermeister Vorsitzender des Raths, bald nur ein einfaches Mitglied desselben, ja auch dieser Zusammenhang fehlte bisweilen, und man gab ihm nur Sitz und Stimme in den Versammlungen.[6]

Die gesammte Bürgerschaft hatte wohl nirgend die Verwaltung gleich ganz aus den Händen gegeben, überall nahm sie an derselben theil. Namentlich wird das Erforderniß ihrer Zustimmung bei Kontrahirung größerer Schulden, Ausfahrten und Abschlüssen von Bündnissen erwähnt, auch standen ihr meistens

---

[1] Gierke a. a. O. S. 274 Anm. 69.

[2] So meistens in den neugegründeten Städten Gierke a. a. O. S. 276 u 283, aber nicht ausschließlich. Auch in Speier beruht nach dem Privileg Philipps von Schwaben von 1198 (bei Remling S. 137) der Rath auf königlichem Privileg: „praeterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriae imperatoris augusti civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus; ut libertatem habeat, XII ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati, prout melius possint et sciant, provideant et eorum consilio civitas gubernetur."

[3] So in Augsburg, Konstanz, Mainz: Gierke a. a. O. S. 276 Anm. 73, Arnold a. a. O. I. S. 367; Zürich: Bluntschli, Rechtsgeschichte der Stadt Zürich, I. S. 143.

[4] In Köln waren seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Burggraf und Voigt aus dem Stadtregimente verdrängt, an den Sitzungen des Raths nahmen sie fast gar keinen Antheil und nur der Form wegen wurden in der Titulatur des Raths die judices noch immer aufgeführt, bis dann im 13. Jahrhundert dieser Titel von den Bürgermeistern angenommen wurde: Ennen, Köln I. 1863, S. 632. In Regensburg wurde das Schulzenamt dem Herzog abgekauft: Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter, III. S. 551; vgl. auch v. Below a. a. O. S. 110.

[5] In Worms wurde 1190 das Recht, den Schultheißen selbst zu wählen, kaiserlich bestätigt, ähnlich in Speier 1209 und Mainz, Arnold a. a. O. 1. S. 359 u. 368. Ebenso die Urkunde für Hildesheim von 1232: licet eis magistrum civium statuere inter se . . . . sine licentia sua (d. h. des Stadtherrn). Bisweilen findet sich das Erforderniß der Zustimmung des Gemeindeherrn zur Wahl. v. Below a. a. O. S. 109, 111 Anm. 345 u. 113.

[6] Ennen a. a. O. I. S. 510; v. Below a. a. O. S. 83.

die Rathswahlen zu.[1] Je größer jedoch die Macht des Raths wurde, desto mehr verringerte sich die der Gesammtheit. Ersterer trat häufig in Gegensatz zur letzteren, an den Wahlen betheiligten sich bald nur die vermögenden und vornehmen Klassen, und namentlich da, wo das System der Wahl dem der Selbstergänzung Platz machen mußte, kam es zur Alleinherrschaft besonderer rathsfähiger Geschlechter. Allein diese eximirte Stellung einzelner Geschlechter war damals nur eine vorübergehende. Mit dem Aufblühen des städtischen Handels und Handwerks schwand allmälig die Hörigkeit der Handwerker. Aus dem Handwerksstand entwickelte sich die feste Organisation der Zünfte, welche im Vollbewußtsein ihrer Macht und Bedeutung nicht gesinnt waren, nach der Willkür der Geschlechter für die Stadt ins Feld zu ziehen und die ihnen von jenen auferlegten Steuern zu zahlen. Sie wollten selbst am Stadtregiment theilnehmen und die den Bürgern entzogenen Rechte an sich bringen. Fast überall endeten diese Reformbestrebungen mit dem Siege der Zünfte. Es wurde bald ihnen, bald auch allen Bürgern eine gewisse Theilnahme an dem Rathe wieder eingeräumt, indem einzelne Stellen in demselben für sie vorbehalten, neue für sie eingerichtet oder gar verlangt wurde, daß auch die Patrizier, welche Rathsstellen einnehmen wollten, sich der Zunftordnung eingliederten.[2] [3]

---

[1]) Diese Kompetenz wird der Bürgerschaft in Mainz noch im Jahre 1430 eingeräumt. In Zürich standen der Gemeinde aller Bürger die Wahlen zu, sie allein soll nöthigenfalls einen Schirmherrn für die Stadt wählen und bei mehreren um das deutsche Königthum sich streitenden Fürsten sich für einen entscheiden. Bluntschli a. a. O. I. S. 166 ff.

[2]) Schröder a. a. O S. 602. Um 1325 finden wir in Frankfurt, wo bis dahin der Rath wie auch das sog. Schaffergericht ausschließlich in den Händen der Geschlechter war, die Zünfte an der Stadtverwaltung betheiligt. Anfänglich sind 6 Mitglieder des Gewerbestandes, die der Rath auf Präsentation ernennt, Beisitzer desselben. Später wählen die Zünfte und ebenso die Gemeine selbstständig je 3. Schließlich zerfällt der Rath in 3 Abtheilungen: die Schaffer-, Raths- und Zunft-Bank, mit je 14 Mitgliedern. Hüllmann a. a. O. III. S. 540. In Aachen wurden 1450 von jeder der 11 Zünfte zwei Meister in den Rath genommen. Hüllmann eod. S. 544; ebenso in Konstanz aus jeder der 10 Zünfte 2 Mitglieder, desgleichen in Basel seit 1382, wo diese Mitglieder unter einem besonderen vom Bischof ernannten Oberzunftmeister standen. Hüllmann eod. S. 567. In Straßburg wurden im Anfang des 14. Jahrhunderts von den bestehenden 24 Rathsstellen den Geschlechtern, die bis dahin allein herrschten, 10 genommen und den 10 Zünften eingeräumt, und am Ende dieses Jahrhunderts finden wir den Adel bereits in der Minderheit im Rath vertreten, die Zünfte haben jetzt 28, die anderen Bürger 17, der Adel nur 11 Stellen inne. Hüllmann eod. S. 571; Arnold a. a. O. II. S. 377. In Speier haben bereits seit 1304 die Zünfte die Mehrzahl der Rathsstellen innegehabt. Hüllmann eod. S. 579; Arnold a. a. O. II. S. 348 ff. In Mainz werden zu den 24 geschlechtlichen Rathsstellen 29 zünftische kreirt. Schließlich wuchs die Macht der Zünfte derart, daß sie die Beseitigung der ersten Stellen und Anschluß der Geschlechter an sich verlangten. Hüllmann eod S. 576; mit dieser Forderung drangen sie jedoch nicht durch. Anders in Köln, wo nach der großen Erhebung der Zünfte im Jahre 1396 die ganze Bürgerschaft, auch die Geschlechter, in 22 Gaffeln oder Zunftgenossenschaften eingetheilt wurde, von denen jede eine bestimmte Anzahl zu den 36 Zunftherren stellen mußte, die den Kern des aus zweien (vgl. S. 714 Anm. 3) wieder zusammengezogen einzigen Raths bildeten. In Speier galt seit 1349 eine reine Zunftverfassung. Der Rath bestand aus je zwei Vertretern der 14 Zünfte, die der abgehende Rath aus vier von jeder Zunft vorgeschlagenen wählte. Gierke a. a. O. S. 326. In Bern hat sich die Zunftform sogar als ausschließlicher Rahmen des städtischen Bürgerrechtes bis zum heutigen Tage erhalten, so daß noch heute dort Niemand Bürger sein kann, ohne Mitglied einer Zunft zu sein, sei es daß er ihr durch Geburt angehört oder sich in dieselbe einkauft. In Zürich theilten sich seit der Brunischen Verfassungsänderung von 1336 Geschlechter und Zünfte im Regiment. Bluntschli a. a. O. I. S. 329.

[3]) Eine prinzipielle Aenderung der Stadtverfassung hat der Sieg der Zünfte nicht

Ein besonderes Interesse bietet die in vielen Städten sich findende Theilnahme der Bürger an der Stadtverwaltung in der Form eines neben dem Rath stehenden, auf breiterer Grundlage beruhenden besonderen Gemeindeausschusses, die Bildung eines sog. weiteren neben dem alten „engeren“ Rath. Der erstere mußte in gewissen Fällen von dem letzteren zugezogen werden; er bildete gewissermaßen die Gemeindevertretung [1]) gegenüber dem alten Rath, der sich zur Obrigkeit entwickelt hatte. Wir finden hierin eine unverkennbare Aehnlichkeit mit den heutigen Kommunalorganen, Magistrat und Stadtverordneten, wenn auch im Einzelnen die Kompetenzen weniger scharf bestimmt und der Charakter als Obrigkeit auf der einen und als Vertretung auf der anderen Seite weniger ausgeprägt waren, wie denn beide Organe zusammen als „der Rath“ [2]) bezeichnet werden. Oft wurde sogar die Exekution dem Rath überhaupt genommen und einem besonderen Ausschuß von geringerer Mitgliederzahl übertragen. [3])

Die Frage nach der Art der Stellenbesetzung im Rath und beim Bürgermeisteramt kann eine erschöpfende Beantwortung kaum beanspruchen, fast jede Stadt hat hier besondere Eigenthümlichkeiten aufzuweisen. Zwei Grundsätze

---

bewirkt. Man kann nicht mit v. Maurer annehmen, daß mit diesem Zeitpunkt die Stadtverfassung erst als solche entstanden und sich von der Markverfassung, mit der sie bisher eins war, losgelöst habe, indem die Geschlechterverfassung, die auf den erbgesessenen Markgenossen beruhte, untergegangen sei. Die Zunftbewegungen haben in erster Linie eine Aenderung und Erweiterung der Stadtgemeinde bewirkt. Die Markgenossenschaftsangehörigkeit hörte auf, die Voraussetzung des Bürgerrechts zu sein. Letzteres wurde einer bisher davon ausgeschlossenen Einwohnerklasse zugänglich und damit erhielt dieselbe indirekt Zutritt zum Rath. Nur der Kreis der rathsfähigen Personen hat sich vermehrt, nicht aber hat sich das Kommunalorgan, der Rath selbst, verändert. Seine Stellung gegenüber der Bürgerschaft, dem Bürgermeister, seine Kompetenz sowohl diesen wie Dritten gegenüber ist nach der Zunftbewegung genau dieselbe wie vorher. Stadtgemeinde und Stadtverfassung und ebenso Markgemeinde und Markverfassung sind aber keine identischen Begriffe, wie Maurer wohl annimmt, indem er a. a. O. II. S. 180 sagt: „Die Markgemeinschaft hat seit dem Siege der Zünfte aufgehört, Grundlage der Stadtverfassung zu sein,“ und dann wieder eod. III. S. XVII: „Die Grundlage der Stadtgemeinde ist die Markverfassung.“ Beide Begriffe sind vielmehr heterogen. Die Stadtgemeinde ist nur ein Substrat, eine der mehreren nothwendigen Voraussetzungen der Stadtverfassung: in demselben Verhältniß stehen Markgemeinde und Markverfassung. Wenn daher zugegeben ist, daß die Stadtgemeinde sich aus der Markgemeinde entwickelt hat und letztere mit dem Sieg der Zünfte aufgehört hat, Grundlage der ersteren zu sein, so folgt daraus noch nicht, daß auch die Stadtverfassung nur eine Fortbildung der Markverfassung ist, und der Sieg der Zünfte hier von entscheidendem Einfluß war.

[1]) Derselbe heißt daher in Regensburg schlechtweg „Gemeine“. Hüllmann a. a. O. III. S. 550.

[2]) Gierke a. a. O. S. 314; Schröder a. a. O. S. 603.

[3]) Schon im Jahre 1248 begegnet uns in Freiburg in den 24 conjurati eine hierher gehörige Einrichtung, sie sind ein von der Bürgergemeinde gewählter Ausschuß und sollen eine Kontrole über die 24 alten conjurati ausüben, gegen welche wegen schlechter Verwaltung ein Aufstand ausgebrochen war. Sie waren von letzteren zu allen Verwaltungsakten zuzuziehen, nur die Gerichtsbarkeit übten diese allein aus. In Nürnberg nahmen Ende des 14. Jahrhunderts die Zünfte und Bürger neben den Geschlechtern am „kleinen“ wie am „großen“ Rath theil. Hüllmann a. a. O. III S. 535. In Regensburg steht neben dem „inneren“ Rath von 16 der „äußere“ mit 32, später 45 ordentlichen Mitgliedern. Der erstere war das eigentlich verwaltende Organ, der letztere hatte die Sicherheits- und Rechtspflege und war daher bei Steuerbewilligungen, Erlassen von Statuten &c. zuzuziehen. Hüllmann eod. S. 550 u. 551; Arnold a. a. O. I. S. 388–394, II. S. 396. In Augsburg gab es seit Mitte des 14. Jahrhunderts einen großen Rath. Dieser setzte sich aus den Mitgliedern des kleinen, mehreren geschlechtlichen Bürgern und 12 Vertretern aus jeder der 17 Zünfte zusammen; daneben bestand der kleine Rath aus 15 geschlechtlichen und 30 zünftischen Mitgliedern. Auch in Straßburg bildete sich seit Mitte

sind jedoch allgemein anerkannt: der Rath ist eine kollegiale Behörde, hiervon ist wohl nirgend abgewichen; der Bürgermeister stellt die monarchische Spitze dar, daher ist dieses Amt prinzipiell nicht kollegial organisirt und wird meistens von **einer** Person verwaltet.[1])

Verschieden ist die Zahl der Rathsherren, verschieden die Amtsdauer derselben. Als Regel darf man das Prinzip der kurzen, meist einjährigen Amtsdauer aufstellen, jedoch kam in einzelnen Städten auch Ernennung auf Lebenszeit vor.[2]) Bald wählte die ganze Bürgerschaft die Rathsherren und den Bürgermeister, bald ergänzte der Rath sich selbst durch Kooptation und ernannte den Bürgermeister.[3]) Daneben findet sich Wahl des neuen Raths durch den abgehenden alten, welcher dieselbe entweder frei oder auf Grund einer Präsentation,[4]) in seiner Gesammtheit oder durch besondere Wahl-

---

des 15. Jahrhunders ein „großer" Rath, der beim Erlaß von neuen Statuten und Verordnungen thätig war. In demselben war am Ende dieses Jahrhunderts jede der 20 Zünfte durch einen Ausschuß von 15 Mitgliedern vertreten, außerdem gehörten zu ihm alle Mitglieder des engeren Raths. Am komplizirtesten war die Rathsverfassung in Köln. Hier standen neben dem engen Rath aus 15 und dem „weiten" Rath aus 82 Mitgliedern noch „alte Räthe", d. h. alle diejenigen Herren, welche während einer Verwaltungsperiode von 10 Jahren einmal oder öfter im engen oder weiten Rath gesessen hatten. Diese wurden bei allen „wichtigen sunderlichen großen Nothsachen" zugezogen. So ist nach den Eidbüchern von 1321 und 1341 die Zuziehung „aller Räthe, die vor und nach gesessen haben", für jede Veränderung in denselben erforderlich; desgleichen nach letzteren für Rentverschreibungen, Fried- und Sühnbriefe. Das Eidbuch von 1382 bestimmt dann genauer die Kompetenz „alter Räthe". Sie sind zu berufen „wegen neuem Verbundes, Heerfahrt, Erhöhung oder Erniedrigung der Aceisen, Beschwerung der Stadt mit Erb- und Leibzuchtrenten, Löschungen aus dem Eidbuch und neue Eintragung in das Eidbuch". Als vierter Faktor treten hierzu noch die sämmtlichen beerbten Einwohner, welche zugezogen werden, wenn in Zeiten großer Noth eine neue Besteuerung des bürgerlichen Eigenthums oder Gewerbes beschlossen werden mußte. Ennen a. a. O. II. S. 492 und 502 ff. In Speier und Lübeck erweiterte sich der Rath zur Berathung über wichtige Angelegenheiten durch den abgehenden oder auch durch diesen und den vorjährigen Rath. Gierke a. a. O. I. S. 315; Arnold a. a. O. II. S. 255. Aehnliche Einrichtungen finden sich auch in der Schweiz, z. B. in Zürich „der Zuzug der Bürger zum Rath". Der Rath verstärkte sich hier durch eine Anzahl von Rittern und Bürgern und war in dieser Erweiterung zuständig für neue Gesetze, Ansagung von Fehden und Veränderungen des Richtebriefes, außerdem konnten alle wichtigen Sachen von der sog. „Minderheit des Raths" an ihn gezogen und seine definitive Entscheidung gefordert werden. Bluntschli a. a. O. I. S. 166 u. 16.

[1]) Mehrere Bürgermeister finden sich ausnahmsweise z. B. in Augsburg, Speier, Lübeck, Köln, Straßburg.

[2]) So in Worms, Arnold a. a. O. I. S. 302; Koblenz, v. Below a. a. O. S. 90 Anm. 264; Lübeck, Frensdorf, Lübeck 1861, I. S. 38 u. A. Die Ernennung zum Rathsherrn auf kurze Zeit wird öfter als ein besonderes Charakteristikum dieses Amts im Gegensatz zur Besetzung der Schöffenstellen auf Lebenszeit hervorgehoben. Vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz (1832), S. 447, den Magdeburger Schöffenbrief für Görlitz von 1304: „do wurden sie zu rate, dasz sie euren sheppen unde ratman, die sheppen zu langer ziet die ratmnn zu eine jare." Auf die märkischen Städte paßt dieses für die älteste Zeit nicht. Die Dauer des Schöffenamts ist keine lebenslängliche, sondern nur eine dreijährige, so in Berlin um 1367, in Spandau um 1309. Fidicin, Dipl Beiträge, I. S. 70; lebenslängliche Ernennung zu Schöffen finden sich hier erst seit Mitte des 14. Jahrhunderts, z. B. in Stendal 1345. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburg. I. 15 S. 125 Nr. 168; Bornhak a. a. O. I. S. 51.

[3]) In Köln tritt an Stelle des Raths die Richerzeche, welcher der Bürgermeister vorstand. Ennen a. a. O. I. S. 509 u. 635.

[4]) In Köln bezeichnete jeder der 15 abgehenden Rathsherren ein Mitglied seiner Familie, und die 14 anderen hatten die Wahl, ob sie den Präsentirten oder ein anderes Familienmitglied des Ausscheidenden wählen wollten. Ennen a. a. O. II. S. 486. In Speier ernennt der abgehende Rath den neuen aus den von den Zünften Präsentirten seit 1349.

männer [1]) ausübte. Selbst Ernennung der Räthe durch den Stadtherrn ist nicht ausgeschlossen. [2]) Stand die Wahl den Bürgern zu, so konnten entweder die einzelnen oder die städtischen Korporationen dasselbe ausüben, [3]) wobei es sich oft ereignete, daß die einzelnen Korporationen in verschiedenem Maße betheiligt waren. [4]) Ueberdies kommen noch im Einzelnen mannigfache Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit in Betracht. [5])

Die dem Rath obliegenden Funktionen ergeben sich in erster Linie aus dem Zweck seiner Kreirung, der Sorge für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Gemeinwesens. [6]) Er ist Vertreter der Gemeinde und hat als solcher die Interessen derselben wahrzunehmen, aber nicht wie ein einfacher Bevollmächtigter, dessen Thätigkeit durch seinen Auftrag begrenzt ist, denn er ist zugleich Obrigkeit der Stadt [7]), in ihm ist die Staats- und Regierungsgewalt konzentrirt.

Dem Rath steht als Ausfluß seiner obrigkeitlichen Eigenschaft die Autonomie zu, er erläßt Statuten, Verordnungen ꝛc., insbesondere sind alle Befugnisse, die früher dem stadtherrlichen Beamten zustanden, auf ihn übergegangen. Er ernennt die städtischen Beamten, deren Zahl immer mehr zunahm, da die Städte allmälig alle herrschaftlichen Rechte und Aemter erwarben und mit dem wachsenden Umfang ihrer Verwaltung die Kreirung neuer Aemter nothwendig wurde. Er hatte ursprünglich für die Aufbringung der der Stadt auferlegten Abgaben zu sorgen und später, als die Städte im Besitz der Selbstbesteuerung waren, [8]) die Kommunalsteuer festzustellen und zu vertheilen. Er leitete das städtische Kriegswesen, welches auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger beruhte.

---

[1]) Basel: Arnold a. a. O. I. S. 355.

[2]) So in Medebach: vgl. das oben S. 711 Anm. 1 zitirte Privilegium von 1165: „consules nostros“. In Hörde wählen nach dem Stadtrecht von 1340 § 3 die Bürger die Hälfte des Raths, die andere Hälfte ernennt der Stadtherr. Gengler, Stadtr. S. 198. Beide Orte liegen übrigens in Westphalen. Es scheint mit Rücksicht auf diese Stellen nicht ganz korrekt, wenn Schröder a. a. O. S. 602 sagt, die Stellung des Rath beruhe ausschließlich auf der Wahl der Bürger.

[3]) Wo vollständige Zunftverfassungen bestanden, wählten die Zünfte. Bisweilen sind auch die Parochien hier von Bedeutung. In Worms z. B. werden die 16 Gemeindemitglieder, welche seit 1360 einen Theil des Raths bilden, nach Parochien gewählt. Erst 1393 treten die Zünfte an ihre Stelle. Gierke a. a. O. S. 325 Anm. 57.

[4]) In Köln z. B. wählten noch 1396 die Gaffel der Tuchmacher vier, 11 andere Gaffeln je zwei, die übrigen 10 Gaffeln je einen der 36 „Zunftherren“. Hüllmann a. a. O. III. S. 583 ff.

[5]) Gierke a. a. O. S. 319 Anm. 31—34

[6]) Vgl. das oben zitirte Privileg von 1198 für Speier (S. 712 Anm. 2): „universitati prout melius prosint et sciant provideant.“ In Enns hat der Rath über alle Dinge Verfügung zu treffen, „die zu der er und nuz der stadt gehorend“; in Hildesheim wird er eingesetzt für die „utilitas communis“, in Mettmann, um für der Gemeine „nutze und beste“ zu sorgen. v. Below a. a. O. S. 98.

[7]) Vgl. das in voriger Anm. zitirte Privileg für Speier, die Urkunde für Emmerich von 1233: „in dicta civitate E. cives suos eligent et constituent XII scabinos secundum morem Zutphaminsem, quorum consilio eadem civitas regatur.“ Urkunde von 1267 für Lübeck. Lüb. Urk.-B. I. Nr. 291: „ipsi burgenses de Lubeke, per quos ipsa villa regitur“, und Urkunde von 1277 im Urk.-B. des Bisth. Lübeck Nr. 260: „consules civitatis, in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit.“ Gierke a. a. O. S. 277.

[8]) Gierke a. a. O. S. 316 ff. Schon im 12. Jahrhundert hat Köln das Recht der Selbstbesteuerung. In den Urkunden von 1154 und 1184 wird auf eine Steuer Bezug genommen, die die Stadt auf Grundstücke umlegte. In den Urkunden von 1206 und 1212 findet sich die Konsumtions- und Einkommensteuer erwähnt, und 1274 wird vom Kaiser Rudolph anerkannt, „daß die Stadt Köln als ein von alten Zeiten herkömmliches Recht

image
not
available

Stadtrichters[1]) und dem Recht auf die Gerichtseinkünfte. Das Richteramt wird nun bald von einem Bürgermeister, bald von einem besonderen vom Rath ernannten Beamten verwaltet, während die Rathsmannen ganz oder theilweise[2]) das Schöffenkollegium bildeten. Später verschwand die Identität von Rath und Schöffenkolleg; mit der Häufung der Verwaltungsgeschäfte wurden besondere Schöffenkollegien erforderlich, deren Zusammensetzung auf die verschiedenste Weise erfolgte.[3])

Die städtische Gerichtsbarkeit umfaßte an einigen Orten nur die erste, an anderen auch die zweite Instanz; in den Ländern der hohenzollern'schen Fürsten hatte der Rath seit dem 15. Jahrhundert fast allgemein die letztere in Anspruch genommen und sich auch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts im Besitze derselben behauptet.[4])

Dieses sind in großen Umrissen die übereinstimmenden Grundlagen der ersten städtischen Verfassungen. Wie verschieden auch im Einzelnen das Verhältniß der Stadt zur Gewalt des Reichs oder eines Territorialherrn sich gestaltet haben mag, überall bildete sich dieselbe zu einem rechtlich abgeschlossenen und in seinen eigenen Angelegenheiten selbstständigen Gemeinwesen heraus, mit besonderer Gerichtsbarkeit, besonderem Gemeingut, Autonomie und Selbstverwaltung; überall herrschte damals ein gleichmäßig patriotischer Sinn unter den Bürgern und gleichmäßiges Zusammenwirken aller Stände für das Wohl und die Unabhängigkeit der über ihnen stehenden Einheit, der Stadt; überall wurde der Satz anerkannt, daß die Stadt als solche das alleinige Subjekt aller Rechte und Gewalt sei, daß Niemand, der in Gemeindeangelegenheiten thätig ist, ein eigenes Recht ausüben könne, auch der Magistrat war sich seiner Stellung als Organ der Stadt bewußt und konnte es nicht wagen, derselben als Herr gegenüberzutreten. Daher war die Möglichkeit gegeben, daß immer neue Elemente, auch aus den unteren Ständen, sobald diese hiezu nur fähig geworden waren, an der Verwaltung sich direkt betheiligten und dieselbe in einer dauernden und gesunden Fortentwicklung erhielten, welche zur höchsten Blüthe der Städte führen mußte.

§ 2. Die Korruption der städtischen Verwaltung und die Vernichtung der Städtefreiheit in der hohenzollern'schen Monarchie durch den großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I.

Je mehr gegen Ausgang des Mittelalters die kaiserliche Macht im Reiche zu sinken begann, desto mehr wuchs die der einzelnen Glieder des Reichsorganismus, der Fürsten und der Städte. Sie, deren Befugnisse früher durch kaiserliche Privilegien allmälig erweitert waren, erkannten ihre Unterordnung unter eine höhere Staatsgewalt nicht mehr an; von einer Autonomie

---

[1]) Richtiger ist wohl für die älteste Zeit zu sagen, es bestand in der Lehensherrlichkeit über das Schulzenamt, denn das Schulzenamt war ein erbliches Lehen, so daß man, solange es in seiner ursprünglichen Natur noch fortbestand, nicht von einer Besetzung desselben, sondern nur von einer Ausübung der Lehensherrlichkeit gegenüber dem jedesmaligen Inhaber desselben sprechen kann. In den Städten wurden jedoch früh die Erbschultiseien beseitigt und die jedesmal besonders zu ernennenden Setzschulzen eingeführt. Bornhak, I S. 150.

[2]) In Stendal z. B. wurde das Schöffenkollegium aus lebenslänglich bestellten Schöffen und den jedesmaligen Rathsmannen gebildet. Riedel, C. D. I. S. 140 Nr. 185.

[3]) Bornhak, I. S. 51 ff.; Schmoller l. c.

[4]) Vgl. im Speziellen Bornhak I. S. 265.

kann kaum mehr die Rede sein, denn eine unbeschränkte Autonomie ist etwas begriffswidriges. Die Städte sind zu kleinen Republiken, zu Staaten im Staate geworden. Diesen Zuständen im Reiche entsprechen die in den Einzelstaaten, wo Ritterschaft und Städte vereint gegen die Landesherrschaft aufgestanden waren und sich eine fast völlige Unabhängigkeit erfochten hatten.[1]) Ein interessantes Beispiel hierfür bietet das Ordensland Preußen. Adel und Städte schreckten hier nicht davor zurück, mit dem polnischen Feinde gemeinschaftliche Sache zu machen, um sich von dem strengen aber heilsamen Regiment der Hochmeister zu befreien.[2]) Sie waren nicht zufrieden mit den ihnen garantirten weitgehenden Rechten völliger Freiheit von allen Abgaben, Unbeschränktheit in ihrer inneren Verwaltung und Stimmrecht im Landesrath, sie wollten selbstständig Bündnisse schließen und ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen ihre eigenen Ziele verfolgen. Konnte doch Königsberg, welches eigenes Militär hatte, selbstständig seine Steuern ausschrieb, mit unbegrenzter Kompetenz sich Gesetze gab, also die wesentlichen Hoheitsrechte des Staates kraft eigener Machtvollkommenheit ausübte, im Jahre 1635 es wagen, als selbstständiger Faktor neben dem Kurfürsten an den Friedensverhandlungen mit Schweden und Polen theilnehmen zu wollen. Ebenso waren die Zustände in den anderen hohenzollern'schen Landen Kleve, Mark und Brandenburg.

Parallel mit diesem Wachsthum der städtischen Macht nach außen geht die Korruption im Innern. Wie jede Stadt, nur auf ihre eigene Machtstellung bedacht, den Gedanken an die Unterordnung unter den Staat vergessen hatte, so war auch bei den Bürgern jeder Sinn für das Gemeinwesen verschwunden. Ueberall findet man die erbittertsten Klassenkämpfe, Niemand will einen gleichberechtigten oder übergeordneten Faktor neben sich gelten lassen, jeder allein herrschen und alles außer ihm Stehende unterdrücken.

Um einen genaueren Einblick in die verworrenen und zerrütteten Zustände der damaligen städtischen Verwaltung zu erhalten und zugleich beurtheilen zu können, inwieweit das Eingreifen der Hohenzollern'schen Fürsten in die Freiheit der Städte gerechtfertigt war, welches oftmals als eine ohne jedes Verständniß für Kommunalverwaltung gehandhabte brutale Generalisirungs- und Reglementirungssucht des aufgeklärten Despotismus verurtheilt worden ist, scheint es erforderlich, auf die Veränderungen einzugehen, welche die Kommunalorgane selbst erlitten hatten.

An der Spitze der Stadt stand nach wie vor der unveränderliche, stets sich erneuernde Rath. Die Besetzung der vakanten Stellen fand jetzt in der Regel durch die Kooptation der Rathsherren und bereits seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf Lebenszeit statt,[3]) was seine Macht der Bürgerschaft gegenüber besonders stärkte; die Wahl durch die Bürger und die königliche Ernennung bildeten die Ausnahmen.[4]) Ein Bestätigungsrecht der neugewählten Mitglieder wurde von der Regierung fast überall in Anspruch genommen, jedoch, wie sich aus zahlreichen Nachrichten ergibt, gar nicht oder nur der Form halber geübt.

---

[1]) Schmoller a. a. O. VIII. Jahrg. 1871 S. 529.

[2]) Ueber die Blüthe der Städte unter dem Ordensregiment vgl. Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums 1850—1853, IV. S. 149.

[3]) Schmoller a. a. O. X. Jahrg. 1873 S. 30 u. VIII. S. 529; Gierke a. a. O. S. 701; Bornhak I. S. 141.

[4]) Fischbach, Statistisch-topographische Städtebeschreibungen, Berlin 1781—85, I. S. 544. Im Einzelnen waren die Systeme sehr verschiedenartig ausgebildet. Die Wahl

Die Zahl der Magistratsstellen, welche schon im Mittelalter eine sehr bedeutende war, war im 16. und 17. Jahrhundert in stetem Wachsthum begriffen, so daß viele Städte die doppelte und dreifache Anzahl der erforderlichen Rathsmannen hatten und in den Berichten oft darüber geklagt wird, daß Konfusionen in der Geschäftsführung bei den vielen Rathsherren unvermeidlich und die erforderlichen Salaria nicht mehr zu beschaffen seien.[1] Die Hauptgründe hierfür waren, daß die im Magistrat sitzende Minderheit der vornehmen Familien darauf bedacht sein mußte, möglichst vielen ihrer Standesgenossen den Zutritt zu diesen ergiebigen Brodstellen zu verschaffen, um nicht Gefahr zu laufen, selbst von diesen gestürzt zu werden, — und das an vielen Orten geltende System der wechselnden Rathsmittel, welches darin bestand, daß der Rath in mehrere Theile zerfiel, die abwechselnd die Leitung der Stadt hatten. Der Rath in Halle zählte bis zum Jahre 1688 78[2], der im Herzogthum Magdeburg bis Anfang des 18. Jahrhunderts 75 Mitglieder,[3] die abwechselnd in drei Mitteln regierten, während in den meisten anderen Städten wenigstens zwei sich ablösende Rathsmittel bestanden.

Mochte der Rathswechsel vielleicht auch früher, als die Stellen auf eine bestimmte Zeit besetzt wurden, ein geeignetes Mittel gewesen sein, um zu verhindern, daß Einzelne zu mächtig und einflußreich wurden, um eine einheitliche geordnete Geschäftsführung zu bewirken, indem jeder Rathsherr auf die Kontrolle seines nach Jahresfrist eintretenden Amtsnachfolgers gefaßt sein mußte, mochte er dem demokratischen Gemeinsinn zur Zeit der Blüthe der Städteherrschaft entsprechen: jetzt in Verbindung mit der Besetzung der Rathsstellen auf Lebenszeit konnte er keinen dieser Zwecke erfüllen. Alle Rathsherren verfolgten dieselben eigennützigen Ziele, keiner brauchte auf die Kontrolle seines Nachfolgers, die Rechenschaftslegung nach Ablauf der Amtsperiode Rücksicht zu nehmen, keiner hatte eine Amtsentsetzung zu befürchten oder durch seine Tüchtigkeit für eine Wiederwahl zu sorgen. Die Geschäftsführung war schon an und für sich eine sehr ungeordnete und verwirrte, in einzelnen Städten hatte überhaupt keine Vertheilung der Geschäfte stattgefunden, Alles wurde in der schwerfälligsten und umständlichsten Weise vom Plenum erledigt, in anderen wurde das entgegengesetzte Extrem befolgt, und die Mitglieder entschieden in den ihnen zufallenden Geschäftszweigen Alles selbstständig. Diese Zustände wurden durch die wechselnden Rathsmittel noch verschlimmert: Alles, womit der sitzende Rath nichts zu thun haben wollte, wurde einfach dem folgenden Mittel überlassen. Jeder Rathswechsel bedeutete aber den Anfang einer neuen Verwaltung. Die alten Verwaltungsgrundsätze wurden umgestoßen, neue an ihre Stelle gesetzt, das neue Mittel hielt sich nicht an die Beschlüsse seines Vorgängers gebunden und lehnte daher regelmäßig jede Verantwortung für dieselben ab. Zu besonderem Mißbrauch scheint der Rathswechsel bei denjenigen Stellen Veranlassung gegeben zu haben, mit welchen eine Geld-

---

durch die Bürger wurde z. B. in den kleve'schen Städten von allen gemeinsam ausgeübt, in Magdeburg dagegen das ganze 18. Jahrhundert hindurch von 18 besonderen Körherren, die als ein Deputirtenkollegium aus 9 Innungsmitgliedern und 9 von den Stadtvierteln Gewählten zusammengesetzt waren. Galt das System der Selbstergänzung, so nahmen an der Kooptation bald alle Rathsherren, bald nur eine bestimmte Anzahl theil. In Halle z. B. wurden die Wahlen durch 8 Körherren des sitzenden Raths vorgenommen.

[1] Schmoller a. a. O. X. S. 310.

[2] Joh. van Hagen, Die Stadt Halle, Halle 1867, II. S. 215 ff.

[3] Schmoller a. a. O. X. S. 312.

verwaltung verbunden war. Es war nichts Ungewöhnliches, daß Kassenbeamte, deren Amtsperiode abgelaufen war, den Jahresüberschuß an ihre Nachfolger überhaupt nicht überlieferten, sondern ihn einfach in die eigene Tasche steckten.[1])

Dazu kam, daß die Mitgliedschaft im Rath gewöhnlich in den Händen bestimmter Familien blieb, ja es wird von Fällen berichtet, wo 100 bis 200 Jahre zwei oder drei Familien dauernd im Rathe gesessen haben.

Die Rathsherren erhielten ein bedeutendes baares Gehalt, außerdem genossen sie eine Menge von Nebeneinkünften und anderen außerordentlichen Vortheilen. Getreide wurde ihnen geliefert, auf alles in den Stadtwäldern erlegte Wild und auf die in den Stadtseen gefangenen Fische hatten sie einen Anspruch. Pferde und Wagen wurden ihnen gehalten 2c.

Welche Stellung nahm die Bürgerschaft diesem plenipotenten Magistrat gegenüber ein? Fast überall bestand noch eine gewisse Theilnahme der Bürger an der städtischen Verwaltung, allein mehr oder minder war dieselbe bereits seit Anfang des 17. Jahrhunderts geschwächt. Nirgend nahmen die Bürger die ihnen zustehenden Rechte direkt wahr, sondern die Zünfte und die Stadtviertel übten sie aus. Dieselben waren fast nirgend unstreitig fixirt und bestanden meistens nur in einer scheinbaren Kontrole der Verwaltung des Magistrats und an einzelnen Orten in einem Wahlrecht. Wie inhaltslos die erstere auf dem Gebiete des Schuldenwesens war, wird durch die Auffassung illustrirt, welche die Theorie jener Zeit hiervon hatte. Sie faßt die Zustimmung der Stadtverordneten oder der Bürger nicht als die nothwendige Voraussetzung für die Kontrahirung von Stadtschulden auf, sondern nur als eine anderen giltigen Gründen zur Aufnahme von Stadtschulden, wie versio in rem, in commodum urbis, gleichstehende causa. Sind solche andere Ursachen vorhanden, so verpflichtet der Magistrat die Stadtgemeinde auch ohne Zustimmung der Bürger; fehlt es an ihnen, so ist die Unterschrift der Verordneten auf der Schuldurkunde allein für die Stadtgemeinde Verpflichtungsgrund.[2])

Die Zusammensetzung der Bürgervertretung erfolgte seit Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr durch regelmäßige Neuwahlen seitens der Bürger und Gewerke. Auf Lebenszeit wurden die Stadtverordneten ernannt, und zwar entweder durch Kooptation oder durch den Rath, der sie bald frei bald aus einer Anzahl Präsentirter wählte. So ist es erklärlich, daß diese Vertretung vom Magistrat abhängig wurde, ihm zu Liebe ihre Geschäfte nachlässig führte und nicht das volle Vertrauen der Bürgerschaft genoß. „Sie nahm oft selbst den Charakter einer der Bürgerschaft gegenüber abgeschlossenen Behörde an.“[3]) Die politischen Rechte der Bürger waren gleich Null, und man kann sich nicht wundern, daß unter diesen Umständen die Macht des Raths stetig stieg, daß er nicht mehr im Namen und Auftrag der Bürgerschaft die Stadt vertreten, sondern aus eigenem Rechte dieselben im wahren

[1]) So heißt es in einem Bericht über Frankfurt a. O., „der eine Kämmereidirektor habe dieses, der andere das folgende Jahr die Rechnung geführt, indeß habe keiner des anderen Bestand am Jahresschluß übernommen, sondern denselben bei sich behalten und ihn zuweilen zu seinem Wohlgefallen benutzet“. Schmoller a. a. O. X. S. 312. Beweis dafür, daß dieses öfter vorkam und ein alteingerissener Unfug war, liefert die Polizei-Ordn. Joachims I. von 1515 a. 2, wo den Stadträthen aller märkischen Städte eingeschärft wird, die Ueberschüsse an den neuen Rath sofort zuzustellen.

[2]) Schmoller a. a. O. VIII. S. 532 und X. S. 324.

[3]) Gierke a. a. O. S. 703; Schmoller a. a. O. VIII. S. 562.

Sinne des Worts regieren wollte, daß er zur wirklichen Stadtobrigkeit wurde und sich „die Herren“[1]) nannte, denen die Bürger als Unterthanen gegenüberstanden.

Die Kraft der Bürger war gebrochen; zwar ließen sie oft Klagen über den Magistrat den Beamten des Landesherrn gegenüber laut werden, sie waren voll Groll und Haß gegen die Magistratsherren erfüllt, allein sie konnten es nicht wagen, ihnen offen entgegenzutreten; sie wünschten wohl eine Veränderung dieser zerrütteten und verwahrlosten Zustände, allein sie konnten dieselbe nicht herbeiführen, ein anderes, kraftvolleres Element mußte ihnen zu Hilfe kommen.

Zu alledem kam noch die trostlose Lage der städtischen Finanzen. Die Verwaltung derselben lag natürlich ausschließlich in den Händen des Magistrats. Rechnung wurde meistens gar nicht gelegt, und wenn dieses geschah, so fehlte es an einer genügenden Spezialisirung der einzelnen Posten oder an den erforderlichen Belegen, kurz dieselbe war so oberflächlich und unvollkommen, daß von einem genauen Kontrolliren seitens der Bürgervertretung nicht die Rede sein konnte. Es findet sich sogar die Auffassung verbreitet, daß das Kämmereigut nicht der Stadt, sondern ausschließlich dem Magistrat gehöre, und daß die Bürger sich um die Verwaltung der nicht aus Steuererträgen angeschafften Güter überhaupt nicht zu kümmern hätten, diese vielmehr vom Magistrat nach seinem Belieben gehandhabt werden könne.[2])

Die städtischen Finanzquellen, Grundbesitz und Steuern wurden nicht zweckmäßig ausgenützt. Große Länderkomplexe waren verpfändet und wurden sogar veräußert, andere zwar verpachtet und unter Administration gestellt, aber auch sie lieferten keine erheblichen Erträge. Verpächter und Pächter fielen oft in der Person der Rathsherren zusammen und mit Dritten wurden die Verträge unter der Hand abgeschlossen, wobei Bestechungen aller Art nicht ausbleiben konnten. Oeffentliche Lizitationen waren nirgend mehr üblich. Das Wald- und Weideland der Städte warf überhaupt nichts für die Stadtkasse ab, da die Nutzungen desselben den Bürgern größtentheils ohne Entgelt überlassen wurden. Die Erhebung der Steuern war eine sehr ungeordnete, sie geschah theils nach längst veralteten, auf die damalige Zeit nicht mehr anwendbaren Grundsätzen, theils war auch sie ganz willkürlich an Rathsfreunde verpachtet. Die Einkünfte der Städte sanken von Jahr zu Jahr, während der Magistrat immer höhere Anforderungen an „seine“ Bürger stellte, immer neue Kapitalien aufnahm, um die alten Schuldzinsen zu tilgen. Kein Wunder, daß die Schuldenlast der Städte ins Unermeßliche anwuchs, und dieselben durch das Elend des dreißigjährigen Krieges dann völlig an den Rand des Verderbens gebracht wurden.[3])

So lagen die Verhältnisse, als die Hohenzollern'schen Fürsten reformirend eingriffen. Schon die Kurfürsten Friedrich I., Friedrich II.[4]) und besonders Joachim versuchten zu ändern und zu helfen, sie gingen darauf aus, durch Reformationen für einzelne Städte diesen die oberste Gerichtsbarkeit zu nehmen, den Einfluß des Staates bei der Rathsbesetzung zu erweitern, die Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung zu stärken, eine schnellere und geordnete Geschäftsführung zu ermöglichen. Joachim hat 1515 sogar eine

[1]) Gierke a. a. O. S. 701 Anm. 4 und S. 705 Anm. 15.
[2]) Schmoller a. a. O. X. S. 566.
[3]) Schmoller a. a. O. X. S. 584 ff.
[4]) Schmoller a. a. O. VIII. S. 725; Gierke S. 706; Bornhak I. S. 139 ff.

allgemeine Polizeiordnung für die märkischen Städte erlassen, welche als erstes Beispiel einer förmlichen Städteordnung betrachtet werden kann.[1]) Allein alle diese Anordnungen hatten nicht lange Bestand, indem es dem Kurfürsten an der erforderlichen Macht fehlte, die Durchführung derselben zu erzwingen. Einen Abschluß fanden diese Versuche gewissermaßen durch den Landtagsrezeß von 1549, welcher den Städten versprach, „sie bei ihren Privilegien, althergebrachten Gebräuchen, Frei- und Gerechtigkeiten, auch denen zuvor und jetzigen konfirmirten Artikeln zu schützen und zu erhalten, und was anhero darwieder fürgenommen und geschehen, alsbald abzuschaffen", und so den alten Zustand wieder herstellte.[2])

Durchgreifende und dauernde Reformen sind erst vom großen Kurfürsten vorgenommen. Er ist nicht direkt gegen die Verwaltung der Städte vorgegangen, hat vielmehr die Kommunalverwaltung im Allgemeinen unberührt gelassen,[3]) sogar den Städten die weitgehendsten Rechte neu eingeräumt und zahlreiche Privilegien derselben bestätigt. Nur da hat er mit seiner Reformthätigkeit eingesetzt, wo die Zerrüttung der Lokalverwaltung dem Staatswohl schädlich, die Lokal- den Landesinteressen gefährlich waren. Der militärische Schutz seiner Staaten und die Herstellung einer gesunden Finanzverwaltung waren die Momente, welche er im Auge hatte; daher die Einführung der Garnison und der Accise.

Durch die Errichtung von brandenburgischen Garnisonen in zum Theil sich gegen diese Neuerung widersetzenden Städten trat neben die städtischen Beamten ein landesherrliches militärisch organisirtes Beamtenthum; die ersteren konnten nicht mehr willkürlich und unbeobachtet regieren. Von diesem Augenblick an, da der Kurfürst das Besetzungsrecht durchgesetzt hatte, war die Möglichkeit gegeben, die im monarchischen Sinne gedachten Reformen der Städteverwaltung durchzuführen. Die Garnisonskommandanten waren zunächst naturgemäß bei allen denjenigen städtischen Verwaltungsmaßregeln betheiligt, welche irgendwie mit den Truppen in Verbindung standen, wie Lebensmitteltaxen, Einquartirungswesen etc., außerdem wurden ihnen mannigfache Einzelgeschäfte übertragen und sie sollten ganz allgemein die Befolgung der landesherrlichen Anordnungen überwachen und eventuell dieselbe erzwingen.

---

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. S. 767 Anm. 35 und S. 781 Anm. 87; Mylius C. C. M. VI. Nachlese S. 1. Der Landesherr erläßt hier Bestimmungen über die Führung des Stadthaushalts und Handhabung der Lokalpolizei in ihren verschiedensten Zweigen. Es werden z. B. Normen über die von den Korporationsverwaltern der Stadt zu legenden Rechnungen aufgestellt, den Stadträthen wird befohlen, alle Einnahmen nur „zu der Stadt Frommen" anzulegen und unnöthige Zehrung auf Stadtkosten streng untersagt; es wird die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes angeordnet, das Gewerbewesen wird regulirt, für Ausführung aller Vorschriften werden die Stadträthe verantwortlich gemacht und im Falle des „Unfleißes" mit Strafe bedroht. Allgemein soll der Rath aus 12 Mitgliedern und 4 Bürgermeistern bestehen, von diesen sollen abwechselnd je 6 ein Jahr regieren, die regierende Hälfte heißt der neue, die andere der alte Rath. Beim Amtsantritt hatte der Rathsmann nicht nur Erfüllung seiner Pflicht, sondern vor Allem Gehorsam gegen den Kurfürsten zu geloben. Vgl. Fidicin, Dipl. Beitr. I. S. 3 N. 1.

[2]) Schmoller a. a. O. VIII. S. 529.

[3]) Die Rathsverfassung z. B. bestand in der Mark so fort, wie sie in der Poliz.-Ordn. von 1515 vorgeschrieben ward; erst Ende des 17. Jahrhunderts wurden beide Rathsmittel in einen Rath zusammengezogen, dessen Mitglieder sich auf Lebenszeit kooptirten. Zimmermann, Märkische Städteverfassung, III. S. 12. Es blieb im Einzelnen bei den städtischen und provinziellen Eigenthümlichkeiten, nur das eine Moment ist charakteristisch, daß der Kurfürst überall ein Bestätigungsrecht bei Besetzung der Rathsstellen beanspruchte und durchsetzte. Bornhak I. S. 260 ff.

Von weit größerer Bedeutung ist für die Entwicklung des Städtewesens die Accise gewesen. Bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts beruhten fast alle Steuern, auch soweit sie zur Unterhaltung des Heeres erforderlich waren, auf Bewilligungen der Stände, welche periodisch auf den Landtagen erfolgten; ein selbstständiges Besteuerungsrecht des Kurfürsten war prinzipiell ausgeschlossen. Dieses Steuersystem lastete besonders drückend auf der niederen Bevölkerung, da von ihr die bewilligten Summen zum größten Theil eingetrieben werden mußten, während Adel, Geistlichkeit und das landesherrliche Beamtenthum von der Kontribution befreit waren. Auf der andern Seite bildete aber dieses Bewilligungsrecht, vermöge dessen der Kurfürst stets in einer gewissen Abhängigkeit von den Ständen gehalten wurde, eine wesentliche Stütze der ständischen Macht, daher der heftige Widerstand, mit welchem die Stände jeder Aenderung dieses Systems entgegentraten. Erst im Laufe der 50er und 60er Jahre[1]) dieses Jahrhunderts gelang es dem Kurfürsten auch hier, gestützt auf die allgemeine Zustimmung der Bürger, welche von jeder Steuerreform nur eine Erleichterung der ihnen von dem Magistrate auferlegten Steuerlasten hoffen konnten, den Widerstand der aus Patrizierfamilien bestehenden Magistrate zu brechen. An Stelle der direkten wurde die Accise, eine indirekte Steuer eingeführt. Derselben unterlagen zunächst alle Getränke, Salz, Brod, Fleisch, Nutzvieh und Saatgetreide, später alle Viktualien und „sonstigen Hantirungen der Kaufleute“ nach ein für alle Mal gesetzlich fixirten Sätzen, alle Einwohner wurden von dieser Steuer gleichmäßig betroffen, für Exemtionen war kein Platz mehr vorhanden, Bewilligungen fanden nicht mehr statt und damit war dem ständischen System überhaupt, wenigstens auf dem Gebiete der Finanzverwaltung seine Existenzberechtigung entzogen. Die Verwaltung und Eintreibung der Accise wurde einstweilen noch den Städten selbst überlassen, nur die Kontrolle über die Acciserechnungen sollte von landesherrlichen Beamten ausgeübt werden. Allmählich ging jedoch auch die Verwaltung der Accise in die Hände dieser Kommissare über, welche als reisende Kontrollbeamte den für die Provinz errichteten Kollegialbehörden, den Kommissariaten unterstellt waren und von denen jeder eine bestimmte Anzahl Städte unter sich hatte. Aus ihnen haben sich später die Steuerräthe entwickelt, denen immer weitergehende Eingriffe in die städtische Verwaltung eingeräumt wurden, bis sie endlich die eigentlichen Leiter derselben geworden sind.

Im Anschluß an die Einführung der Accise ist noch als ein wichtiges Ereigniß für die städtische Verwaltung die allgemeine Anordnung eines Bürgerausschusses zu erwähnen, welcher der erste wirkliche Vorläufer unserer Stadtverordneten war. Durch die Acciseordnung von 1667 wurde ein solcher Gemeindeausschuß, der bisher in einzelnen Städten gar nicht, in anderen nur dem Namen nach bestanden hatte, in der ganzen Mark und später zusammen mit der Accise in allen anderen preußischen Provinzen eingeführt. Seine wichtigste Aufgabe war, zusammen mit dem Magistrat die von städtischen Beamten geführte Acciseverwaltung zu kontrolliren. Die Instruktion vom 28. März 1683 dehnte alsdann die Kompetenz dieser Bürgerausschüsse unter Beibehaltung seines bisherigen Kontrolrechts in Accisesachen auch auf Angelegenheiten der

[1]) Für die Mark erging eine Konsumtions- und Acciseordnung am 15. April 1667 und trat am 1. Juni 1667 in Kraft, für Pommern am 4. Januer 1682; für das Herzogthum Magdeburg 1686, in Preußen war sie schon seit 1656 allmählig eingeführt worden. In den westlichen Provinzen dagegen blieb das alte Steuersystem bis auf Friedrich Wilhelm I bestehen. Bornhak a. a. O. I. S. 405.

Kommunalverwaltung aus. Es sollten nämlich außerordentliche Ausgaben, welche für die Stadt nothwendig werden, zunächst vom Rath und den Direktoren spezifizirt, alsdann dem Gemeindeausschuß vorgelegt und erst, wenn dieser durch Mehrheitsbeschluß die Ausgabe gebilligt hat, als Zuschlag zu der festen Steuer erhoben werden.[1]) Den Städten war also das Recht gegeben, zur Deckung ihrer kommunalen Bedürfnisse städtische Steuern zu erheben, jedoch ist die Ausübung dieses Rechts nicht, wie es früher der Fall war, in die Willkür des Raths gestellt, der es lediglich zu seinen Gunsten ausnutzte, sondern an die Zustimmung der steuerzahlenden Bürger gebunden.

Schließlich zeigt sich auch in den vom Kurfürsten häufiger angeordneten Untersuchungen des Zustandes einzelner Städte ein kraftvolleres Eingreifen des Staats auf die Verwaltung derselben als bisher. Es wurden landesherrliche Kommissionen in die Städte geschickt oder die streitenden Parteien nach Berlin beschieden und dort mit ihnen verhandelt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden dann zusammengefaßt und von dem Kurfürsten als rathhäusliche Reglemens, nach denen sich die Städte für die Zukunft zu richten hatten, bestätigt.

Durch diese Maßregeln wurde in vielen Städten die Verwaltung der Finanzen und andere Mißstände geordnet, jedoch an eine allgemeine Reformation und Neubelebung des verrotteten Städtewesens war noch nicht zu denken, dieses blieb, nachdem auch König Friedrich I. auf den von seinem Vater geschaffenen Grundlagen weitergebaut hatte, der kräftigen Hand Friedrich Wilhelm I. vorbehalten. Die Wege und Mittel, welche dieser benutzte, waren im wesentlichen dieselben: Vernichtung der Selbstständigkeit der Städte und Unterordnung derselben unter die Hoheit des Staates.

Auch Friedrich Wilhelm I. konnte es nicht unternehmen, die Administration der Städte gleichmäßig zu regeln und allgemeine Verordnungen für seine Monarchie zu erlassen, dazu war der Widerstand der Magistrate noch zu groß und er hätte hierdurch vielleicht einen allgemeinen Aufruhr erregt, der alle Reformen in Frage gestellt hätte. Er mußte fast ausschließlich sich darauf beschränken, Reglements und Verordnungen nach und nach für die einzelnen Städte zu erlassen, in welchen lokale Gebräuche und Privilegien berücksichtigt wurden. Allein der Umstand, daß der König stets dieselben Prinzipien verfolgte und er wie seine Beamten, die alle mehr oder weniger unter seiner direkten Aufsicht standen, in der Durchführung dieser Grundsätze unerbittlich waren, konnte es bewirken, daß die Verwaltung der Städte ziemlich einheitlich gestaltet wurde.

Der König fuhr fort, die Geschäftsführung des Magistrats und vornehmlich die Finanzverwaltung aller einzelnen Städte durch besonders hierzu eingesetzte Kommissionen untersuchen zu lassen. Ganz systematisch ging er hierbei zu Werke, keine Stadt blieb von diesen Untersuchungen verschont, den Kommissionen wurden die weitgehendsten Rechte eingeräumt „jede Person konnten sie vorladen, alle Dokumente sich vorlegen, die Renitenten durch Miliz arrestiren lassen.[2]) Die Kommission war jedoch nur eine provisorische Einrichtung, sie sollte die Schäden der verwahrlosten Städteverwaltung aufdecken und die Grundlagen zu einer neuen legen. Hatte sie diese Aufgabe erfüllt,

---

[1]) Mylius C. C. M. IV. 3. 2 N. 8.

[2]) Kommissionen wurden besonders eingesetzt für Köln, Frankfurt, Brandenburg, Magdeburg, für die Städte in Preußen an der Spitze Königsberg, für die Städte Pommerns und in Kleve, Mark. Schmoller, a. a. O. X. S. 520 ff.

so trat sie ab und die Kontrolle darüber, ob die Städte die Verwaltung nach diesen ihnen neu vorgeschriebenen Grundsätzen fortführten, mußte anderen ständigen Behörden übertragen werden.

Der Magistrat wurde aus einer städtischen in eine staatliche Behörde verwandelt. Dieses zeigte sich vor allem in der Art der Stellenbesetzung. Das System der freien Kooptation wurde beseitigt. Zwar wurde den Magistraten das Recht der „wohlhergebrachten freyen Rahts-Wahl" zugesichert, und nur ausnahmsweise, besonders hinsichtlich der Stelle des Vorsitzenden, behielt sich der König die direkte Ernennung vor, überall jedoch wurde königliche Bestätigung gefordert[1]) und den Stadträthen beim Amtsantritt ein Eid dahin abgenommen, „zuförderst Sr. Königl. Majestät und dero Königl. Hauses, dann auch der Stadt und des Rathhauses Nutzen und Bestes zu fördern".[2]) Die Herrschaft einzelner Familien sollte beseitigt werden, daher wurde die Wahl von Verwandten der Rathsherrn nur ausnahmsweise und unter erschwerenden Umständen gestattet.[3]) Die Fähigkeit des Erwählten zum Amt, die bisher kaum je in Betracht gezogen war, wird als das erste Erforderniß aufgestellt; es „muß nicht auf das Alter und den Rang, sondern auf Fähigkeit der Person, wie dieser oder jener zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle geschickt und capable ist, ohne alle andere Neben-Absichten gesehen und das capableste Subjektum dazu gekohren werden".[4]) Daher wird in den Reglements wiederholt das Erforderniß ausgesprochen, daß der Erwählte vor der Bestätigung seine „capacité" durch eine aus den Akten angefertigte „Probe-Relation cum rationibus dubitandi et decidendi" beweise.[5])

Die wechselnden Rathsmittel werden beseitigt.[6]) Der König selbst bestimmt die Anzahl der Rathsmitglieder, indem er sie fast überall herabsetzt und so den

---

[1]) „Die Confirmation der erwählten Membrorum Senatus muß bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst jederzeit gesuchet und die Vorstellung deshalb bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer eingereichet werden." Der Stadt Königsberg in Preußen Rahthausliches Reglement d. d. Berlin d. 13. Juni 1724 I § 1 herausgegeben von Schmoller a. a. O. XII S. 362 ff. Ferner § 2 tit. I des Rahthausl. Regl. der Kgl. Residentzien Berlin d. d. 21. Februar 1747 eod. S. 425 ff. vergl. über die Beziehung dieses Regl. zu Friedrich Wilhelm I. unten S. 735 Anm. 1. „Den Stadt-Präsidenten wollen S. Königl. Maj. allemahl selbstens allergnädigst ernennen und bestellen. Wenn aber Bürger-Meister, Syndici, Cämmerer und Senatores, ingleichen Richter und übrige Rathhausliche Bediente abgehen, so soll dem Magistrat erlaubt seyn, nach der alten Verfassung andere tüchtige Subjekte in der abgegangener Platz zu wählen und hernachmals zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Approbation und Confirmation allerunterthänigst zu referiren"

[2]) Berliner Regl VII § 1. Aehnlich schwören auch die Mitglieder des Bürgerausschusses zu Halle: „Ich schwöre . . . daß ich zuförderst Sr. Königl. Majestät in Preußen . . . meinem allergnädigsten König und Herrn und der von Deroselben mir vorgesetzten Obrigkeit will treu und hold sein, dagegen aber der Stadt bestes suchen und befördern".

[3]) R. Regl. für Königsberg § 1. Derjenige dessen Verwandter gewählt werden soll, hat kein Stimmrecht.

[4]) R. Regl. für Königsberg, § 6.

[5]) R. Regl. für Berlin § 4 und Patent vom 17. Mai 1717 für das Herzogthum Pommern bei Quickmann, Pommersche Ediktensammlung Frankfurt a. O. 1750, S. 1026. In letzterem wird ausdrücklich verlangt, es sollen nur unbeschwägerte und tüchtige Subjekte zur Wahl gebracht werden; die Wähler sollen im Protokoll ihre vota niederschreiben und dasselbe der rathhäuslichen Kommission einsenden „welche dem Electo acta cum voto zu referiren giebt, . . worauf Commissio nebst Einsendung des Probestücks, welches Candidatus als seine eigene Arbeit eidlich bestärkt, nach Hofe zur gn. Confirmation referirt. Allenfalls soll auch des Electi Capacität bei Hofe explorirt werden". In Berlin wird eine solche Relation nur verlangt „so eine beym Justiz Departement vacante Bürger-Meister oder Syndicat-Stelle" neu besetzt werden soll, nicht bei anderen neu zu wählenden Stadt-Membris.

[6]) Hagen, Halle II S. 240 und 248.

städtischen Etat von einer großen Menge der für die Magistratspersonen aufzubringenden Salarien entlastet.[1]) Die Stellenbesetzung findet regelmäßig auf Lebenszeit statt.[2]) Die Zusammensetzung des Magistrats wurde nach der Größe der Stadt verschieden normirt; in den kleinen bestand er aus einem Bürgermeister, neben dem bisweilen noch ein besonderer Stadtrichter existierte, und zwei bis vier Rathsmannen; in größeren zerfiel er in zwei Departements, das Polizei- und das Justiz-Departement, mit je einem Bürgermeister an der Spitze; in den größten Städten finden sich sogar drei Abtheilungen für Justiz-, Polizei- und Kämmereisachen, jeder stand ein Bürgermeister vor und meistens führte einer derselben unter dem Titel Stadtpräsident die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Magistrats, bisweilen wurde auch ein besonderer Stadtpräsident bestellt. Jedem Department war eine bestimmte Anzahl von Rathsherren zugewiesen, unter welche die einzelnen Sachen als Referenten und Dezernenten vertheilt wurden.[3]) Jedem Rathsmitgliede werden seine Amtsfunktionen dauernd übertragen, dieselben sollen nicht, wie es früher üblich war, ambuliren noch verwechselt, sondern demselben, bis er zur anderen Funktion befördert wird, belassen werden".[4]) Zahlreiche Vorschriften sind in den Reglements enthalten zur Herstellung einer schleunigen und exakten Erledigung der städtischen Geschäfte. Alle Entscheidungen, sowohl in Polizei- wie in Oeconomie-Sachen sollen nur communicato concilio abgemacht werden. Bestimmte ordentliche Sitzungstage werden festgesetzt, an welchen alle Rathsmitglieder, welche sich nicht aus triftigen Gründen vor der Session beim Kollegio schriftlich entschuldigt haben, verpflichtet sind zu erscheinen.[5]) Der Sekretarius hat behufs Kontrollirung der regen Theilnahme der Magistratsmitglieder an den Sitzungen im Protokoll die praesentes, im Neglektenbuch die absentes zu notiren und ein Verzeichniß der letzteren in bestimmten Zeiträumen der Kriegs- und Domänen-Kammer zur Abforderung an Neglektengeldern einzureichen.[6])

Der veränderte Charakter des Magistrats zeigt sich ferner in seiner Unterordnung unter die staatlichen Beamten, welche ihren krassesten Ausdruck darin findet, daß über alle Magistratsmitglieder durch den Steuerrath Konduitenlisten geführt wurden, die er genau trattiren und mit den erforderlichen Monita versehen sollte, da es bekannt genug sei, „daß unter den vornehmen Magistrats- und Accisebedienten oft sehr schlechte und liederliche Subjekte seien, welche,

[1]) R. Regl. für Königsberg § 2, 3 und 19; für Berlin § 1. Quickmann l. c. Hagen l. c.

[2]) Nur in Westpreußen hat sich die jährliche Rathswahl länger erhalten und wurde erst durch Friedrich II. beseitigt. Regl. für die Stadt Elbing vom 10. September 1773 § 2 und Regl. für die westpreußischen Städte außer Elbing vom 13. September 1773 § 2 in N. C. C. V. 2 778 ff.

[3]) „Obgleich allen und jeden Rathsgliedern überhaupt oblieget, der Stadt bestes auf alle ersinnliche Weise zu suchen, derselben Schaden und Nachtheil aber zu verhüten; So finden Se. Königl. Majestät dennoch nöthig und dem publico zuträglich zu sein, daß einem jeden Rathsgliede specialis Cura, alß dem einen das Polizey-, dem anderen das Justiz-, dem dritten das Renthenwesen, dem vierten die Besorgung der rathhäuslichen Oeconomie und Pertinentzien aufgetragen . . . werde, damit alles und jedes mit soviel mehrerem Eifer beobachtet werde und nicht einer auf den andern sich verlassen möge." So wird das Erforderniß einer geordneten Geschäftsvertheilung begründet in der Interims-Instruction vom 8. Juni 1715. „Wornach sich der Magistrat der Stadt Emrich aller unterthänigst zu achten"; herausgegeben von Schmoller, a. a. O. XII S. 354 ff.

[4]) R. Regl. für Königsberg § 2 und 23

[5]) Nach dem Berliner Regl. II. § 1 ist dreimal wöchentlich, Sommers von 8 und Winters von 9—12, und wenn nöthig Nachmittag von 3—6 Uhr öffentliche Sitzung zu halten.

[6]) Vergl. Regl. für Königsberg § 24, Instr. f. Emrich lit. II. Quickmann S. 1028.

wenn sie pflicht- und gewissenmäßig angezeigt, entweder sich gewiß bessern oder selbst zur Absetzung Anlaß geben würden.[1]) — Er zeigt sich schließlich in der fast ganz verstaatlichten Verwaltung der städtischen Finanzen.

Auf diesem Gebiete hat die Reformthätigkeit des Königs am schärfsten durchgegriffen, wie auf ihm auch die Korruption der Verwaltung am größten war. Die freie Bewegung des Magistrats wird hier gänzlich vernichtet, auf Schritt und Tritt wird er vom Staate bevormundet.

Kommunalsteuern sollen überhaupt nur zur Deckung besonderer Bedürfnisse erhoben werden, und auch dann nur mit staatlicher Genehmigung. Der Magistrat muß zu diesem Zweck ein begründetes Gesuch nebst Angabe der Höhe und Vertheilung der Steuer dem commissarius loci einreichen, welcher hierüber weiter an die Kammern zu berichten hatte. Falls die Steuer genehmigt wurde, erfolgte die Erhebung derselben durch zwei Stadtverordnete, die zugleich für Verwendung der Gelder zum genehmigten Zweck haften mußten.[2]) Die Aufnahme von Kapitalien und Kontrahirung neuer Schulden war gleichfalls an die Genehmigung des Kommissariats geknüpft und die Schuldurkunde sollte von sämmtlichen Magistratsmitgliedern wie auch von zehn Bürgern unterzeichnet werden, damit der Magistrat nicht ohne Zustimmung der Bürger Schuldverbindlichkeiten eingehe.[3]) Die jährlichen Etats der Städte wurden von den Kriegs- und Domänen-Kammern entworfen.[4]) Der König selbst vollzog dieselben, nachdem er sie auf das genaueste geprüft und die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Posten erwogen hatte.[5]) Was ihm nicht gerechtfertigt erschien, wurde rücksichtslos gestrichen, so hat er oft die Gehälter der Magistrate reduzirt und alle Ausgaben, die die Städte bisher bestreiten mußten, um dem Luxus der Stadtherrn zu fröhnen, definitiv beseitigt.[6]) Posten, die er für nothwendig hielt, wurden zwangsweise eingerückt. Er ordnete an, welche Staatslasten die einzelnen Städte zu tragen und welche Unterstützungen sie aus der Staatskasse zur Deckung ihrer Schulden erhalten sollten.[7]) Kurz der König selbst kontrolirte die Finanzen jeder einzelnen Stadt wie ein guter und sparsamer, aber strenger Hausvater; an dem von ihm vollzogenen Etat durfte nichts geändert, nichts mehr ausgegeben oder eingenommen werden, wovon er nicht Kenntniß hatte.[8])

Für eine ordentliche Ausnutzung der Finanzquellen wird gleichfalls gesorgt. Die Liegenschaften wie andere Einkünfte, Zölle-, Brücken-, Wegegelder, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten sollen „bei brennender Kerze überall verpachtet und darüber Caventen gestellt werden." Zuvor ist die Genehmigung des commissarius loci einzuholen, welcher zusammen mit dem Accisinspektor der Licitation beiwohnen muß, damit das Kommissariat wissen könne, wie hoch sich der jähr-

[1]) Schmoller a. a. O. XI. S. 547 Anm. und Bornhak II. S. 15.

[2]) Mylius C. C. M. Cont. I. 2, Nr. 40 von 4. September 1738.

[3]) Bornhak II. S. 21 vergl. auch N. Regl. für Königsberg V. § 3: „Es ist der Magistrat aber nicht befugt, ohne Sr. Königl. Specialconsens mehrere Schulden sub poena cassationis et annullationis auf das Rathhaus zu machen oder capitalia aufzunehmen".

[4]) Schmoller a. a. O. XI. S. 547.

[5]) Schmoller eod. S. 545 und Kgl. K. O. v. 5. Mai 1724 abgedruckt eod. XII. S. 361.

[6]) Instr. für Emrich XV. XVII. Regl. für Königsberg § 3, 7 und 29.

[7]) Regl. für Königsberg V. § 2.

[8]) Instr. für Emrich XIII.: „Die Besoldung und andere nach dem Etat constituirte Fixa sollen ohne Sr. Königl. Majestät allergn. Vorbewußt der Magistrat zu augiren oder zu diminuiren keine Macht haben, sondern es sollen die etwa vorkommenden Umstände jedesmal geziehmend angewiesen und darüber Königl. allgdst. Verordnung eingeholt werden".

liche Ertrag der Stadteinkünfte belaufe".[1]) Kein Bau aus städtischen Mitteln darf ohne Genehmigung des Kommissars erfolgen, und falls derselbe den Werth von 6 Thlr. übersteigt, muß an den König selbst berichtet werden.[2]) Ebenso ist zu jeder Prozeßführung der Stadt die Erlaubniß des Kommissars nothwendig.[3]) Alle Gefälle der Stadt, bei denen Stundungen und Remissionen nie zulässig sind, sollen in der Stadtrechnung als Einnahmen gebucht und nicht das geringste bei Vermeidung von Strafe übergangen werden, selbst liegende Gründe, die die Stadt früher einmal veräußert hat, sind mit Angabe der Zeit, des Preises und des Grundes der Veräußerung „pro Memoria" einzutragen, um später wieder zurückerworben zu werden. Der Rentmeister allein soll mit dem Gelde zu thun haben, jedoch darf er nicht „eines Hellers werth" ohne vorgängigen Beschluß des gesammten Magistrats, welcher für alle Einnahmen und Ausgaben verhaftet bleibt, auszahlen. Die Ausgaben müssen mit Anweisungen und Quittungen belegt sein, andersfalls sie nicht passieren.[4]) Eine besondere Bedeutung wird der jährlich über die Verwaltung zu legenden Schlußrechnung beigemessen, zu deren Revision auch die Stadtverordneten zugezogen werden. Innerhalb kurzer Zeit nach Ablauf des Rechnungsjahres sollte der Kämmerer nach einem vorgeschriebenen Schema die Jahresrechnung aufstellen und diese nebst den die einzelnen Einnahmen und Ausgaben rechtfertigenden Belegen dem Magistrat übergeben. Letzterer händigte die Rechnungslegung zunächst den „Viertel- und Aelterleuten" der Bürgerschaft aus. Diese gaben sie nach erfolgter Prüfung mit ihren Monita versehen dem Rath zurück, welcher nun im Kollgium die einzelnen Posten durchzugehen und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Stadtverordneten und etwaiger Aufklärungen des Kämmerers alle Irrthümer und Defekte zu korrigiren hatte. Sollten trotzdem sich noch Unklarheiten finden oder über einzelne Punkte Streit zwischen dem Magistrat und den Bürgern entstehen, so blieb dieser der Entscheidung durch den commissarius loci oder die Kriegs- und Domänenkammer vorbehalten.[5]) Ueber den Baarbestand in der Kämmereikasse am Jahresschluß sollte der Magistrat sofort dem Kommissariat resp. der Kriegs- und Domänenkammer Bericht erstatten, damit durch dieses vom König eine Verordnung eingeholt würde, wie derselbe zum Besten der Stadt verwendet werden solle.

In Polizeisachen behielt der Rath zwar die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, das wesentlichste Recht aber, die Polizeiverordnungsgewalt wurde ihm genommen. Die Polizeiverordnungen wurden jetzt von den Provinzialbehörden berathen und entworfen und vom König allein erlassen.[6])

---

[1]) Instr. für Emrich V und Edikt von den Patrimoniis curiae und deren Administration v. 15. Dezember 1716 bei Mylius C. C. M. V. 1. S. 399. R. Regl. für Berlin § 17 u. 18.

[2]) Patent v. 22. Juli 1715.

[3]) Schmoller a. a. O. XI. S. 551. Instr. für Emrich XVI.

[4]) Instr. für Emrich VIII., IX., X., XI. R. Regl. für Berlin VI. § 7 und III. § 19 vergl. auch das spätere Reglement für Aschersleben vom 5. März 1755 (in Fischbach historische Beiträge Th. II. Bd. 2 [1783] S. 456 ff.). „Alle Ausgaben geschehen auf Assignation des Magistrats und müssen von sämmtlichen Membris desselben die Assignationes zu Rathhause vorgeleget und von ihnen unterschrieben werden, als welche vor die Richtigkeit derselben mit einstehen; was über den Etat und ohne Assignation ausgegeben, passieret nicht in Rechnung und muß defectirt werden" § 27. Dasselbe enthält in § 29 die interessante Vorschrift, daß die Kämmereikasse nicht über 1000 Thlr. enthalten darf, alle Ueberschüsse sofort zinsbar anzulegen sind.

[5]) R. Regl. für Königsberg III. § 3. Instr. für Emrich XX. Regl. für Aschersleben § 25.

[6]) Bornhak II. S. 15. Schmoller XI. S. 547.

Die städtische Gerichtsbarkeit hatte ihrem Umfang nach keine Aenderung erfahren. Das Stadtgericht bestand in größeren Städten meistens als besondere Abtheilung des Magistrats aus einem Bürgermeister als Vorsitzenden und mehreren Rathsherren als Beisitzern. Alle Mitglieder mußten in derselben Weise juristisch gebildet sein wie die der landesherrlichen Obergerichte und wurden vom König auf Präsentation seitens des Magistrats ernannt. In kleineren Städten wurde aus Mangel an rechtsgelehrten Rathsmitgliedern ein gelehrter Richter bestellt, welcher in Zivilsachen allein im Namen und Auftrage des Magistrats, in Strafsachen dagegen unter Zuziehung der anderen Magistratsmitglieder fungirte.[1])

Die Theilnahme der Bürger an der Verwaltung war durchgängig eine sehr geringe; sie fand überhaupt nur durch die Repräsentanten statt, indem man davon ausging, daß es überflüssig sei, „die ganze Bürgerschaft zu convociren, als welche doch niemals vollkommen zu erscheinen pflegt". Ueber die Zusammensetzung eines Bürgerausschusses findet sich nur in dem General-Reglement über die Bürgervertretung in den Städten des Herzogthums Magdeburg vom 15. Juni 1717[2]) eine kurze Bestimmung: „der Ausschuß besteht aus denen nach hergebrachter Anzahl in jedweder Stadt von der Bürgerschaft zu präsentirenden und von dem Magistrat zu wählenden und zu bestätigenden Bürgern". Eine Aenderung ist in diesem Punkte also nicht eingetreten, man ist vielmehr bei der üblichen Stellenbesetzung durch den Magistrat stehen geblieben, was im höchsten Grade wunderbar ist. Während Friedrich Wilhelm I. sonst darauf ausging, den Magistrat nach allen Richtungen hin unter eine möglichst energische Kontrole zu stellen, hat er durch obige Vorschrift dieser gerade entgegengearbeitet. Der Rath bestellt sich selbst seine Kontroleure; ist von diesen zu erwarten, daß sie die Rechte der Bürgerschaft ihm gegenüber rücksichtslos wahrnehmen werden? Kann man überhaupt ein vom Magistrat ernanntes Kollegium als Organ der Gesammtheit der Bürger bezeichnen?

Die Aufgabe dieser Repräsentanten bestand nicht in einer Kontrole über die ganze städtische Verwaltung, nur zur Vornahme einzelner Geschäfte hatten sie ihre Genehmigung zu ertheilen oder bei Ausführung derselben mitzuwirken.[3])

Eine weitgehendere Kompetenz wird dem Bürgerausschuß nur in dem oben genannten generalen Reglement eingeräumt, welches im Gegensatz zu allen andern Reglements in 23 §§ mit großer Ausführlichkeit und Sorgfalt die Stellung der Stadtverordneten einheitlich für alle Städte Magdeburgs ordnet. Hier heißt es: „Wie nun dieser Ausschuß die Bürgerschaft repräsentiret, so communiziret mit demselben der Magistrat in den wichtigen Stadt-Sachen, als wenn zum Exempel . . eine Anlage aufzubringen, dieselbe unter die Bürger zu repartiren, Einquartierung zu reguliren, publique Gebäude zu bauen oder zu repariren, Stadtgüter zu verpachten und sonst bei allen anderen, sowohl ordinären als extraordinären das gemeine Stadtwesen concernirenden Vorfallenheiten oder wenn auch sonsten etwas zu publiciren oder an die

[1]) Bornhak II. S. 24.

[2]) Abgedruckt bei Hagen, Halle II. S. 241 ff.

[3]) Im Königsberger Regl. z. B. wird der Ausschuß bei Abnahme der Stadtrechnung erwähnt, sonst sind die Bürger bei der Verwaltung nur insofern betheiligt, als einzelnen Aemtern eine bestimmte Zahl von Groß- und Kleinbürgern, Mälzenbräuern, Kaufleuten und Handwerkern beigegeben sind. In Emrich hat der Ausschuß nur die Jahresrechnung zu kontroliren und ferner ist jedem Rathsgliede einer von denen Deputirten der Bürgerschaft zur Assistence beigegeben worden, damit alles und jedes mit soviel mehrerem Eifer beobachtet werde.

Bürgerschaft zu bringen." Sie sind ferner an der Markt-, Gewerbe-, Sicherheits- und Wegepolizei in weitem Umfange betheiligt; sie sollen die Maße und Gewichte, die Löschgeräthe, „Feuerstätten, Wasser- und andere Gebäude", Wege, Stege, Brücken und Hecken visitiren, auf die Grenzen und Forsten der Stadt haben sie zu achten; „sie sollten nebst dem Accise-Einnehmer und Camerario die Fleisch-, Bier und Brod-Taxen machen helfen"; bei der jährlichen Rechnungslegung sind sie wie in anderen Städten betheiligt; sie sind verbunden, über alle der Stadt vorgeschriebenen Reglements und Verordnungen . . . treulich und fleißig zu halten", kurz „in allen vorkommenden Sachen und Fällen nebst dem Magistrat vor gemeiner Stadt und Bürgerschaft bestes, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit zu sorgen".

In diesen Sätzen ist zum ersten Male das Bestreben verwirklicht, den Magistrat nicht allein durch den Staat, sondern in erster Linie durch die Bürgervertretung in ausgedehntem Maße kontroliren zu lassen, welches erst in diesem Jahrhundert zur vollen Entwicklung gelangt ist. Der Wirkungskreis dieses Reglements ist jedoch stets ein beschränkter geblieben. Er ist weder selbst auf andere Landestheile der preußischen Monarchie ausgedehnt, noch sind die in ihm enthaltenen Grundsätze, wenngleich auch anderen Orts Bestrebungen zur Errichtung wirksamer Bürgerausschüsse hervortraten, irgendwo auch nur vorübergehend damals praktisch geworden.

Das Hauptorgan für die Ausübung der Staatsaufsicht war, wie aus dem Gesagten bereits ersichtlich ist, der Steuerrath. Schon unter dem Großen Kurfürsten wurde der Geschäftskreis dieser von ihm geschaffenen Beamten über die Leitung, Kontrole und Jurisdiktion des Accisewesens hinaus ausgedehnt, indem z. B. die Aufnahme ins Bürgerrecht und Zunftwesen unter ihre Aufsicht gestellt wurde. Eine feste und dauernde Organisation erhielten sie erst im letzten Regierungsjahre Friedrich I. durch die unter wesentlichem Einfluß des damaligen Kronprinzen erlassene Instruktion vom 6. Mai 1712. Auf alle irgendwie mit dem Steuerinteresse zusammenhängenden Verwaltungszweige der Kommunen wird den Steuerräthen hiernach ein entscheidender Einfluß eingeräumt und ihnen generell aufgetragen, über alles, „was der Steuerkassen und Städte Bestes und Aufnehmen befördern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kann", zu wachen und von den ihnen unterstellten Städten jährlich Tabellen anzufertigen, in welchen über alle kommunalen Verhältnisse die genaueste Auskunft gegeben wird. Zur Ausübung seiner Amtsthätigkeit sind jedem Steuerrath bestimmte Städte unterstellt. Zweimal im Jahre hat derselbe sich längere Zeit hindurch in jeder seiner Städte aufzuhalten, um mit eigenen Augen den Gang der Verwaltung zu beobachten, etwaige Mängel derselben zu entdecken und alle Beschwerden der Bürgerschaft entgegenzunehmen.

Neben und unter den Steuerräthen standen noch andere Beamte, welche die Staatsaufsicht den Städten gegenüber ausübten. So wurden 1720[1]), da der Steuerrath die ihm bis dahin allein übertragene Kontrole des städtischen Bauwesens wegen seiner nur vorübergehenden Anwesenheit in den einzelnen Städten nicht genügend ausüben konnte, besondere Bauinspektoren eingesetzt, von denen auch jeder eine bestimmte Anzahl von Städten unter sich hatte Sie sollten in Gemeinschaft mit dem Magistrat und dem Steuerrath das ganze öffentliche Bauwesen leiten und kontroliren, besonders auch die jährlichen Bau-

[1]) Mylius C. C. M. V. 1. S. 395. Bornhak II. S. 22 ff. Schmoller XI. S. 556 ff.

etats anfertigen und dem Steuerrath vorlegen. Erst nachdem dieser über die Nothwendigkeit des Baus und die erforderlichen Geldmittel an das Generalkommissariat berichtet und Letzteres seine Genehmigung ertheilt hatte, durfte der Bau in Angriff genommen werden.

Für Gewerbe- und Handelsangelegenheiten waren dem Steuerrath besondere technische Beiräthe und Stellvertreter in den Fabrikkommissären beigegeben, die gleichfalls ihre Städte jährlich zweimal bereisen, auf Durchführung der die Industrie betreffenden Reglements halten und jährlich genaue Berichte über Ab- und Zunahme der Produktion erstatten sollten.

Schließlich sind noch die Fabrikinspektoren, Lokalbeamte in jeder Stadt mit Wollindustrie von geringer Bedeutung, und die durch Verordnung vom 15. September 1713 geschaffenen Polizeiausreuter zu nennen. Die Letzteren bildeten die wichtigsten Hilfs- und Exekutivorgane der Steuerräthe. Diese konnten es bei ihrem nur kurzen Aufenthalte in den einzelnen Städten nicht verhindern, daß zahlreiche Verordnungen gar nicht beachtet, andere ungeahndet übertreten wurden, zumal der Magistrat oft absichtlich der Durchführung derselben entgegenarbeitete und es somit an einem Organ fehlte, das stets am Orte war und dem commissarius loci die erforderlichen Anzeigen machte. Diese Lücke sollten die Polizeireuter ausfüllen. Sie waren dem Magistrat und dem Steuerrath unterstellt, für die Durchführung der Befehle beider hatten sie zu sorgen, zugleich aber von jeder Uebertretung Anzeige zu machen. Ihren verhältnißmäßig kleinen Bezirk hatten sie ständig zu bereisen; bald hier, bald dort tauchten sie auf und Niemand war vor ihrer Kontrole sicher; zu einer besonders energischen Thätigkeit wurden sie dadurch angeregt, daß sie ein Viertel der auf ihre Anzeige eingetriebenen Strafgelder erhielten. Obgleich diese Beamten den Magistraten untergeordnet waren, so wurde dennoch die freie Stellung der letzteren durch sie wesentlich beschränkt, denn auf jede Anzeige der Polizeireuter mußte der Magistrat einschreiten und konnte nicht mehr lediglich nach seinem Interesse handeln.

Außer durch diese Einzelbeamte wurde durch die Kollegialbehörden, die Kriegs- und Domänenkammer und das Generaldirektorium die Staatsaufsicht geführt.

Die Kompetenz der Kriegs- und Domänenkammern für städtische Angelegenheiten ist historisch auch auf die Accise zurückzuführen. Die Verwaltung der Accise lag, wie bereits oben erwähnt, bald nach ihrer Einführung ausschließlich in den Händen der Steuerräthe, landesherrlicher Beamten. Diese unterstanden den Kommissariaten, welche ursprünglich nur Militärintendanturen waren, seit Einführung der Accise jedoch die ganze Kriegssteuerverwaltung, welche bis dahin die Regierungen geführt hatten, überkamen und sich gegen Ende des 17. Jrh. in die kollegialisch organisirten Kriegskammern umwandelten. Die Verwaltung jener städtischen Steuer war somit die nächste Veranlassung zur Bildung dieser Behörde gewesen. Bald wurde ihre Kompetenz erweitert, und zwar parallel mit der der Steuerräthe. Besonders wurden sie Rekursinstanz für Angelegenheiten der städtischen Polizeiverwaltung, welche durch die Instruktion von 1712 den Steuerräthen in weitem Umfange übertragen wurde, und erhielten großen Einfluß auf die städtischen Gewerbeangelegenheiten[1]). Neben den Kriegs-

[1]) Bornhak a. a. O. I. 251, 379, 421. v. Stengel, die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen, Leipzig 1884, S. 56. Ernst Meyer, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg Leipzig 1881 S. 30.

image not available

gänzlich räumen, oder sich in das neue städtische, dem König unbedingt untergebene Beamtenthum eingliedern lassen.

Diese Eingriffe der landesherrlichen Gewalt waren jedoch keine ungerechtfertigten, welche nur darauf ausgingen, die Freiheit und Blüthe der Städte zu vernichten; diese war längst dahin. Sie wollten vielmehr die korrupten Oligarchien vernichten, welche überall das Regiment hatten, die Städte aussogen und die Bürger knechteten, und wurden daher von diesen freudig begrüßt. Nach Beseitigung dieser bisherigen Machthaber mußte ein neues Organ gefunden werden, welches die Verwaltung der Städte leitete. Die Bürger waren hierzu nicht im Stande, sie waren nur gewöhnt an dienen und gehorchen, nicht aber daran, ihre Angelegenheiten selbst zu leiten und zu vertreten, daher mußte der Staat selbst die Zügel in die Hand nehmen.

Ein bleibendes Verdienst hat Friedrich Wilhelm I. sich durch diese Reformen erworben, welches nicht wieder zugleich mit denselben im Laufe der Zeit beseitigt ist, sondern die dauernde Grundlage für die kommunale Gesetzgebung der neuen Zeit geblieben ist: die wirthschaftliche und rechtliche Befreiung der schwächeren Klassen von der Herrschaft der stärkeren. Er hat für die Städte eine Frage gelöst, die für das flache Land noch bis in dieses Jahrhundert einer Lösung harrte.

§ 3. Die Zeit Friedrich des Großen und das Allgemeine Landrecht.

Die ersten Jahrzehnte nach dem Tode Friedrich Wilhelm I. haben erhebliche Neugestaltungen auf dem Gebiete der Städteverwaltung nicht hervorgerufen. Von Friedrich dem Großen wurden die in den alten Provinzen getroffenen Einrichtungen auch auf die neu erworbenen Gebietstheile, Schlesien und Ostfriesland mit geringen Modifikationen in den Jahren 1741—1759 ausgedehnt.[1]) Mehrere rathhäusliche Reglements wurden auch für die Städte der alten

[1]) Einen interessanten Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse bietet das rücksichtslose Eingreifen des Königs in die Verwaltung Breslau's. Unter der vorigen Landesherrschaft hatte hier der Magistrat nur wenig beschränkt und mit gesetzgebender Gewalt ausgerüstet das Regiment in Händen gehabt, gleich nach der Eroberung wurde er dem Kriegskommissariat und dann den neu eingerichteten Kriegs- und Domänenkammern unterstellt. Bereits bei Feststellung des ersten Kämmereietats für Breslau i. J. 1742 rechnete die Regierung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 16,900 Thlr. heraus und befahl einfach dem Magistrat, diese Summe jährlich an die Domänenkasse abzuliefern. Im folgenden Jahre zog die Regierung sogar ca. 21,000 Thlr. als Ueberschuß ein und hat dann während der ganzen Regierungszeit Friedrich II. ähnliche Summen in ihre Kassen abgeführt, bis zum Jahre 1783 waren es 564,323 Thlr. 20 Sgr. Ferner wurden der Stadt bereits seit 1741 zahlreiche Pensionszahlungen auferlegt, die sie an Personen zu leisten hatte, welche sie überhaupt nichts angingen, dazu kam seit 1759 noch eine jährliche Abgabe von 1000 Thlrn. zur königl. Manufakturkasse, die bis zum Anfang dieses Jahrhunderts gezahlt wurde — die Stadt ist eine Finanzquelle des Staates geworden! Im Jahre 1748 erging dann ein ausführliches Reglement, welches die Vermögensverwaltung im Einklang mit den für die brandenburgisch-preußischen Städte von Friedrich Wilhelm I erlassenen Bestimmungen regulirte, bezüglich der Besetzung der Rathsstellen die Rechte des Magistrats jedoch noch mehr einengte. Die beiden Direktoren und den Bürgermeister ernannte der König auf Vorschlag der Kammern. Bei Erledigung einer Stelle der Rathsmänner, Syndici und Sekretarien hatte der Magistrat nur drei tüchtige Subjekte vorzuschlagen, für den Vorschlag sollte er jedoch verantwortlich bleiben und oft wurde demselben gar nicht stattgegeben. Häufig ernannte die Kammer, ohne den Magistrat vorher zu fragen, der Stadt ganz fern stehende Personen wie Kammerbeamte, Auditeurs, Regiments-, Quartiermeister, Kriegskommissare 2c. Sogar seine Unterbeamten durfte der Magistrat nicht frei wählen, sondern hatte auch hier nur drei tüchtige Subjekte im einzelnen Fall der Kammer vorzuschlagen; als er einmal in Uebertretung dieser Bestimmung einen Schaffner an einem städtischen Hospital anstellte, wurde er deshalb von der Kammer streng zurechtgewiesen und

Provinzen neu erlassen[1]) und durch sie bald hier bald dort etwas geändert und Mängel beseitigt, eine erhebliche Bedeutung für die allgemeine städtische Verwaltung haben sie nicht gehabt, da sie alle von den alten Grundsätzen getragen wurden. Von Interesse ist nur die allgemeine Instruktion für die Steuerräthe von 1766. Sie enthält eine wirkliche Weiterentwicklung dieses Institutes, sie stellt die höchste Ausbildung desselben dar und giebt zugleich ein treffendes Bild von der Handhabung der Staatsaufsicht in dem sich in alles mischenden Polizeistaat.

Kurz vor Erlaß dieser Instruktion war eine wesentliche Aenderung in der Stellung der Steuerräthe, die bis dahin dieselbe wie z. Z. Friedrich Wilhelm I. geblieben war, eingetreten. Ihre ursprünglichen Funktionen, nach welchen sie genannt wurden, die Accise und Zollverwaltung waren ihnen genommen und einer besonderen Behörde übertragen. Sie waren ausschließlich zu staatlichen Kontrolbeamten des Magistrats geworden und dieser Kreis ihrer Thätigkeit wurde nun nach allen Seiten hin ausgedehnt und neu organisirt.

Die Steuerräthe sollen während ihres Aufenthalts in den einzelnen Städten mit den besten Bürgern über alle hervorgetretenen Mängel Rücksprache nehmen, in ihren Bereisungsprotokollen die nöthigen Mittel zur Beseitigung derselben angeben, eventuell die Kriegs- und Domänenkammern besonders anfragen; sie haben für die Bebauung wüster Stellen, die Wohnbarmachung alter Häuser, Beseitigung der Strohdächer und Scheunen in den Städten, für die ordentliche Beschaffenheit der Feuerlöschapparate, der Brunnen, Pumpen zu sorgen; das Feuersozietätswesen, die Lebensmittel-, Maß-, Gewichts- und Gesundheitspolizei steht unter ihrer Aufsicht, besonders haben sie darauf zu achten, „daß eine gute Oekonomie beobachtet, die Etats zur rechten Zeit angefertigt und eingeschickt, über die Etats ohne Approbation nichts ausgegeben, die Kasse monatlich revidiert, die Kämmerey-Revenus richtig berechnet und die jährlichen Rechnungen zur gesetzten Zeit angefertiget und abgeleget werden“; sie haben für eine günstige Verpachtung der Kämmereipertinenzien, welche viele Baukosten erfordern, zu sorgen, auf die Wahlen der Rathsmitglieder einzuwirken, über den Gewählten zusammen mit dem Wahlprotokolle einen genauen Bericht an die Kriegs- und Domänenkammern zu erstatten. Sie führen die neuen Rathsherrn in ihr Amt, verpflichten dieselben, halten sie zur Erfüllung ihrer Pflichten an und beantragen eventuell ihre Remotion. Es ist ferner ihre Aufgabe, auf Erhebung der Stadteinkünfte und Steuerfähigkeit der Bürger zu sehen; daher sollen sie sich um den Betrieb der Brauereien, Vermehrung der Manufakturen, Hebung des Handels, um Beobachtung der Handwerkerprivilegien, Zwangs- und Bannrechte kümmern; sie sollen die Einwohner vermehren durch Ansetzung fremder tüchtiger Kolonisten, besonders fehlender Handwerker, Manufakturiers und Kaufleute; sie sollen dafür sorgen, daß die Armen verpflegt, muthwillige

für künftige derartige Uebertretungen jedem Mitgliede eine Geldstrafe von 100 Thlr. angedroht. Ohne Bestätigung konnte der Magistrat nur die Stelle des städtischen Geistlichen und Schullehrers kraft seines bisherigen Konsistorial- und Patronats-Rechts besetzen. Vergleiche Hamecker, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Breslau rc. in Progr. des Gymn. zu Liegnitz 1864.

[1]) Besonders wichtig sind die bereits erwähnten: das für Berlin vom 21. Februar 1747 mit einem in den Akten des Ministerialarchivs in Berlin befindlichen Concepte aus dem Jahre 1740 fast wörtlich übereinstimmend und daher vielleicht in derselben oder sehr ähnlicher Gestalt bereits von Friedrich Wilhelm I. erlassen. Schmoller a. a. O. XII. S. 425, ferner das für Aschersleben, für Breslau (im genannten Progr. für Liegnitz), für Elbing und das für die Städte Westpreußens außer Elbing.

Bettler aber zu Spinnerei und anderer Arbeit angehalten werden. Zum Zwecke genauer Orientierung über jede Stadt sollen sie Listen halten, „woraus die Anzahl der jeden Orts vorhandenen Feuerstellen, publiquen Gebäuden und wüsten, catastrierten Baustellen nach denen verschiedenen Klassen und deren Eigenthümern, ingleichen, was für Mieths-Bürger daselbst befindlich und wie eines jeden Nahrung beschaffen und worinnen der Verkehr der Stadt bestehet, deutlich zu ersehen sey". Kurz auf alles, was sowohl in ihren Departements als außerhalb Interessantes vorgeht, müssen die Steuerräthe beständig ein wachsames Auge haben, alles selbst erforschen, sich nicht auf die Rapports der Magistrate zu verlassen und alsdann mit Zuverlässigkeit an die Kammern referiren, insbesondere aber alle vierzehn Tage über die Getreidepreise, Ende Juni über den Stand der Früchte, nach der Ernte über deren Ausfall, nach Michael über den Bestand der Mast Bericht erstatten und die Monats-, Quartal- und Jahres-Tabellen prompt einreichen.[1])

Das erste wirklich wichtige Ereigniß für die städtische Verwaltung war der Erlaß des Landrechts 1794, aber auch die Bedeutung dieses Gesetzes liegt nicht in einer Aenderung des prinzipiellen Standpunkts des Gesetzgebers.

Wie auf dem Gebiete des privaten, so sollte auch auf dem des öffentlichen Rechts durch dieses Gesetz nicht neues Recht geschaffen, sondern nur das bestehende wiedergegeben werden. Daß die Redaktoren des Landrechts diesem Bestreben auch hinsichtlich der auf die Stadtverwaltung bezüglichen Partien gerecht geworden sind, ergiebt sich aus den Vorträgen von Suarez, welche er gelegentlich der durch die Kabinetsordre vom 12. November 1793 veranlaßten Schlußrevision hielt. Hier heißt es[2]): „Bei allen diesen Materien liegt freilich kein bisheriges jus commune scriptum zum Grunde, sondern die Vorschriften haben aus einzelnen Gesetzen, Edikten und Zunft-Artikeln, vornehmlich aber aus den über die wirklich subsistierende Verfassung von den kompetenten Behörden eingezogenen Nachrichten zusammengesetzt werden müssen. Da inzwischen dieselben eine besondere Revision des General-Direktorii und der von demselben zugezogenen Kammerkollegiorum passirt, und nach deren Monitis berichtigt sind, so kann man sicher sein, daß darin keine bedenklichen Neuerungen gegen die bisherigen Gesetze und Verfassungen vorkommen. Ueberdem werden bei Verfassung der Provinzial-Gesetzbücher die Kammern der Provinzen in Ansehung dieser Materien nochmals zugezogen".

Die Bedeutung der im Landrecht enthaltenen Städteordnung ist die, daß sie gleichmäßig für die ganze preußische Monarchie gegeben ist. Bisher war die Verfassung der einzelnen Städte durch besondere Reglements geordnet, hier tritt uns ein gemeines Städterecht entgegen. Allerdings hat das Landrecht die in den verschiedenen Städten bestehenden Partikularvorschriften nicht beseitigt, er verweist vielmehr häufig auf die Statuten und besonderen Verordnungen für jeden Ort, wir finden also nicht überall einheitlich die Vorschriften

[1]) Diese Bestimmungen sind übereinstimmend enthalten in der Verordnung für die Neumark vom 18. Juni 1766 — Abgedruckt in Hoffmann Repertorium der preußischen Landesgesetze. Erste Fortsetzung Züllichau 1802 — und in der für die Kurmark vom 1. August 1766 und einer Deklaration vom 4. April 1770 — beides abgedruckt in den Finanzmaterialien Bd 1 Berlin 1789. — Eine allgemeine Instruktion, wie die vom 6. Mai 1712 ist nicht ergangen, jedoch kann man wohl annehmen, daß in jener Zeit auch für die anderen Kammerbezirke ähnliche Bestimmungen ergangen sind.

[2]) ad tit. VIII Sect. I—VI; bei v. Kamptz Jahrb. XLI. S. 154 abgedruckt. Vergl. auch E. Meier a. a. O. 71 ff.

des Landrechts in Kraft, sondern die alten Reglements und hergebrachten Verfassungen haben in weitem Umfange Bestand, das Landrecht ist nur subsidiär gemeines Recht, aber dennoch ist seine Bedeutung für die Reformbewegung des neunzehnten Jahrhunderts nicht zu unterschätzen. Letztere findet jetzt eine einheitliche Basis, von der sie ausgehen kann, sie hat nicht mehr unzählige Eigenthümlichkeiten zu berücksichtigen. Wenn auch durch die Aufrechterhaltung der Reglements manche Divergenzen im einzelnen vom Landrecht noch bestanden, so war ein prinzipieller Unterschied doch nirgend mehr vorhanden, denn das Landrecht war ja aus jenen „zusammengesetzt".

Versuchen wir nun die uns aus den einzelnen Instruktionen und Reglements bekannten Grundsätze in den landesrechtlichen Vorschriften wiederzufinden und an der Hand dieses Gesetzes noch einmal zu fixiren.

Sogleich der § 108 A. L. R. II. 8, welcher die Reihe der die städtische Verfassung betreffenden Vorschriften eröffnet und die Rechtsstellung der Städte im Staat allgemein angiebt, bringt die Auffassung des Gesetzes von der Stadt zum klaren Ausdruck: „Stadtgemeinden haben die Rechte privilegirter Korporationen (Th. II. Tit. 6 § 23 sqq.)". Eine Korporation ist ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Verein. Da nun nach der landrechtlichen Auffassung das Wesen der juristischen Person lediglich in der Fiktion der Persönlichkeit für Vermögenszwecke liegt, wird auch der Stadtgemeinde, wenn sie als Korporation bezeichnet wird, nur Rechtssubjektivität auf dem Gebiete des Vermögens- d. h. des Privatrechts zuerkannt, ohne daß dadurch ihre Stellung im öffentlichen Rechte betroffen wird. Hier gilt sie nicht als eine Persönlichkeit, als selbstständiger politischer Körper, sondern als Anstalt und unterster Theil des Staatskörpers. Der letzte Existenzgrund der Gemeinde ist der Wille des Staats; im Privatrecht steht ihr nicht ipso jure die Persönlichkeit zu, sie verdankt dieselbe vielmehr einer Verleihung seitens des Staates; im öffentlichen Rechte erscheint sie als Produkt eines Verwaltungsaktes. Bei dieser Auffassung des Verhältnisses von Staat und Gemeinde kann selbstverständlich von einem eigenen Rechte der letzteren dem ersteren gegenüber nicht die Rede sein, und es ist nur konsequent, wenn alle privatrechtlichen wie öffentlichrechtlichen Befugnisse auf landesherrliche Verleihung zurückgeführt werden.[1])

Dementsprechend ist auch die innere Verfassung der Stadtgemeinde einer gewöhnlichen Gesellschaft analog organisirt. „Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden durch Berathungen und Schlüsse der Stadtgemeinen, den Vorschriften des sechsten Titels („Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Ge-

---

[1]) Vergl. § 26 A. L. R. II. 6, wonach alle Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinen „nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen" sind. Desgl. § 13 A. L. R. II. 6. „Das Bürgerrecht besteht im Inbegriff aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitbürgern einer Stadtgemeinde vom Staat verliehen sind" § 13 II. 6; „Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen sind, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu statten" § 27 II 6; das der Bürgerschaft oder dem Magistrat zustehende Wahlrecht wird als ein ihr beigelegtes Recht aufgefaßt. Das A. L. R. braucht diesen Ausdruck allerdings nur in § 169 II 8, wo es von den Mediatstädten spricht, jedoch ist derselbe auch für andere Städte zutreffend. In allen Reglements wird das Recht der „freien Rathswahl" nicht als etwas Selbstständiges betrachtet, sondern stets als etwas Besonderes hervorgehoben, seine Ausübung bestätigt und als von landesherrlicher Erlaubniß abhängig dargestellt: „Denen Magistraten, welche zum Wahlrecht bei denen vakanten rathhäuslichen Bedienungen berechtigt sind, verbleibet Solches dergestalt, wie Seine Königliche Majestät ihnen solches allergnädigst konfirmiret haben" E. Meier. S 75.

meinen insonderheit") gemäß regulirt und entschieden".[1]) „Wegen der Versammlungen und Schlüsse . . . gelten ebenfalls im Mangel besonderer Bestimmungen die Vorschriften des sechsten Titels."[2]) „Auch die Repräsentanten einer Stadtgemeinde sind nach den daselbst ertheilten Vorschriften von Repräsentanten überhaupt zu beurtheilen."[3])

Das Wesen der damaligen städtischen Autonomie findet einen treffenden Ausdruck in den §§ 115—118 A. L. R. II. 8. Es sollen die Stadtgemeinden das Recht haben, durch ordnungsmäßig abgefaßte Beschlüsse Statuten zu errichten, welche die inneren Angelegenheiten und die Polizei der Gemeinde betreffen, jedoch sind sie erst dann für die Gemeine und die einzelnen Mitglieder verpflichtend, wenn sie von der Landes-Polizeibehörde geprüft und genehmigt sind. Zur Errichtung oder Abänderung solcher Statuten aber, durch welche die äußeren Rechte der Gemeinde oder Privatrechte der einzelnen Mitglieder betroffen werden, ist die Form des Staatsgesetzes erforderlich. Wie im Ausgange des Mittelalters der Begriff der Autonomie bezüglich der Städte unzutreffend war, weil dieselben sich zu einer wahrhaft souveränen Gewalt entwickelt hatten, ist er jetzt kaum noch anwendbar, weil die Befugniß der Gemeinde, verbindliche Rechtsnormen aufzustellen, fast auf Null reduzirt war. Bei der letzteren der eben erwähnten beiden Arten von Statuten ist ein Staatsgesetz erforderlich, und ein solches kann die Gemeinde naturgemäß nicht erlassen, bei dem ersten dagegen wird das Statut nicht durch den Gemeindebeschluß sondern durch die staatliche Genehmigung rechtsverbindlich, auch hier ist der Staat die Quelle der Rechtsnorm, die Gemeinde hat nur ein Vorschlagsrecht.

Der Umfang der städtischen Verwaltung erstreckt sich wie bisher nicht nur auf die Kommunalverwaltung im engeren Sinne, sondern auch auf die Gerichtsbarkeit erster Instanz einschließlich der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken-Vormundschaftswesens und der Polizei.[4]) Auf Grund dieser letzteren wird dem Magistrat besonders die Befugniß zugesprochen, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und anderen Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern, auch über die Beobachtung der Polizeiverordnungen zu wachen und die nach denselben unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Sobald aber über die Verwirkung einer Polizeistrafe ein Streit entsteht, soll die Entscheidung hierüber dem gehörigen Richter zustehen. Hierin scheint eine Beschränkung der früheren Kompetenz des Magistrats zu liegen, indem ihm die Polizeigerichtsbarkeit genommen ist. Allein dem ist nicht so, denn auch der ordentliche Richter ist Mitglied des Magistrats. Die besonderen Stadtgerichte sind, wie bereits oben erwähnt, beseitigt, mit dem Magistrat vereinigt und zu einer Abtheilung desselben, dem Justizdepartement geworden. Diesem, welches die gesammte städtische Gerichtsbarkeit ausübt, wird nun auch noch die Polizeigerichtsbarkeit übertragen, die bis dahin dem Magistrat als Verwaltungsorgan im Gegensatz zum Stadtgericht zustand. Es liegt also nach wie vor das ganze Polizeiwesen in den Händen des Magistrats, nur ist dasselbe insofern getheilt, als die Polizei-

[1]) § 110 A. L. R. II. 8.
[2]) § 113 A. L. R. II. 8.
[3]) § 114 A. L. R. II. 8.
[4]) § 128, 129 und 132. A. L. R. II. 8. Ernst Meier a. a. O. S. 71 ff. Die ausdrückliche Unterstellung der eximierten Einwohner unter die Direktion und Aufsicht des Magistrats in diesen Beziehungen enthält nichts Neues, da schon seit dem 14. Jahrh. der Magistrat die Gerichtsbarkeit und Polizei über jene besaß. Bornhak I. S. 49 II. S. 288.

verwaltung, die Exekutive und das Verordnungsrecht, soweit ein solches überhaupt noch bestand, dem Kammeraldepartement, die Polizeigerichtsbarkeit dem Justizdepartement zusteht.

Der Vorsteher der Stadtgemeinde ist überall der Magistrat. Hinsichtlich der Besetzung erledigter Magistratsstellen, ob dieselben durch Wahl oder durch Ernennung des Landesherrn erfolgt, wird auf die Privilegien und Statuten jedes Ortes und bei deren Ermanglung auf die Provinzialgesetze verwiesen.[1]) In Zweifelsfällen spricht das Landrecht die Vermuthung aus, daß der Gemeinde die Wahl zustehe, und es scheint somit der Gesammtheit der Bürger eine weitergehende Theilnahme vom Verfassungsleben der Stadt geben zu wollen, als sie bisher besaßen. Durch den darauf folgenden Paragraphen „wo die Gemeine das Wahlrecht hat, da wird selbiges der Regel nach durch den Magistrat geübt“ wird das der Bürgerschaft eben zugestandene Recht jedoch gänzlich illusorisch gemacht und praktisch der althergebrachte Zustand der Selbstergänzung des Magistrats konstatirt.[2])

Die Magistrate haben zu den erledigten Stellen taugliche Personen zu wählen, welche jedoch mit keiner Magistratsperson im vierten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein dürfen, und dieselben dem vorgesetzten Landeskollegium zur Prüfung zu präsentieren.[3]) Ebenso liegt dem Magistrat regelmäßig die Wahl der städtischen Unterbeamten ob. Sämmtliche Stellen wurden auf Lebenszeit und gegen Besoldung besetzt.[4])

Eine gewisse Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung war überall üblich, jedoch Form und Umfang derselben fast in jeder Stadt ein anderer. Sollte es sich bei der Redaktion des Landrechts auch nicht darum handeln,

---

[1]) § 119 u. 120 A. L. R. II. 8.

[2]) Man war damals wohl der Ansicht, daß die Wahlen zur Besetzung der Magistratsstellen prinzipiell durch die Gesammtheit der Bürger und nur auf Grund einer Uebertragung seitens dieser durch den Magistrat selbst auszuüben seien. Dieses zeigt sich deutlich im Entwurf § 77: „Wo der Gemeinde das Wahlrecht gebührt, gilt die Vermuthung, daß solches von ihr dem Magistrat übertragen worden“. Das L. R. präsumirt daher nicht direkt, wie Gierke a. a. O. S. 703 Anm. 11 annimmt, für die Kooptation des Magistrats. In späteren Verordnungen, welche in Ausführung dieser sich auf Aufstellung allgemeiner Regeln beschränkenden landrechtlichen Bestimmungen ergingen, ist die Vermuthung für die Ausübung des Wahlrechts durch den Magistrat, welche einen Gegenbeweis zuließ, und ebenso die Annahme, daß dieses Wahlrecht, wo es besteht, auf einer Uebertragung seitens der Gemeinde beruhe, gänzlich beseitigt und der Magistrat als das eigentliche Wahlorgan hingestellt. So heißt es in dem von Minister v. Schrötter herrührenden Edikt, betreffend die Besetzung der Magistrate in Neuostpreußen, vom 20. März 1800 „die wirklichen Immediatstädte sollen ihre Magistrate selbst wählen, die Wahl der einzelnen Personen bei entstehenden Vakanzen aber nicht durch die ganze Bürgerschaft, sondern durch den Magistrat als Repräsentanten der Bürgerschaft geschehen“. Vgl. E. Meier S. 76 ff.

[3]) Nach dem Wortlaut des Landrechts genügt es, daß der Magistrat zur Besetzung einer erledigten Stelle eine taugliche Person wählt und diese ist, wenn sie den Anforderungen der staatlichen Prüfung genügt, landesherrlich zu bestätigen. Nach dem Entwurf Th. I Abth. II § 78 war das Recht des Magistrats dem Staate gegenüber insofern noch beschränkter, als er stets mindestens zwei Personen, die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprachen, in Vorschlag bringen mußte, und unter diesen konnte dann die Behörde nach freiem Ermessen wählen.

[4]) Die Besoldung war jedoch meistens so gering daß die städtischen Beamten gezwungen waren, durch ein Geschäft oder Gewerbe sich ihren Unterhalt zu erwerben und ihr Amt nur als Nebensache zu betrachten. E. Meier S. 75. Ueber diesen Uebelstand spricht schon die Deklaration zur Instr. v. 1. August 1766 § 3: „weil jetzo die mehresten Glieder in den kleinen Städten bürgerliche Nahrung mit dabei treiben, dadurch die Autorität verlieren und öfter Mißtrauen bei den Bürgern erwecken, den Dienst aber als eine Nebensache betrachten und in ihrer Schuldigkeit das nicht leisten, was weniger Glieder, die sich blos dem Dienste widmen, thun können.“

alle diese verschiedenen Bestimmungen zu berücksichtigen und zu vereinigen, so war es doch schon zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze erforderlich, zu der wichtigsten Frage, ob die Bürgerschaft durch eine allgemeine Bürgerversammlung oder durch einen gewählten Ausschuß von Repräsentanten ihre Theilnahme ausüben sollte, eine bestimmte Stellung zu nehmen. Der Entwurf und das Gesetz gehen hier von entgegengesetzten Gesichtspunkten aus. Der Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches sieht die Versammlung aller Bürger, welche das Ursprüngliche war, auch als das Normale an.[1] An den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten nehmen nach demselben alle Mitglieder der Gemeine Theil und zu außerordentlichen Berathschlagungen sind dieselben besonders einzuladen. Hinsichtlich der Abstimmung wird zunächst auf die Statuten und Gebräuche jedes Ortes verwiesen. Falls in diesen nichts festgesetzt ist, sollen die Stimmen nicht nach den Klassen der Bürgerschaft, sondern nach den Köpfen abgegeben und gezählt werden; der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Die Zeit für die allgemeine Bürgerversammlung ist so zu wählen, daß nicht ein Theil der Mitglieder durch dringende Berufsgeschäfte zu erscheinen verhindert ist, widrigenfalls der in derselben gefaßte Beschluß für die Verhinderten nicht verbindlich ist.

Die Repräsentanten bilden nach dem Entwurf die Ausnahme und müssen in der Verfassung der einzelnen Städte besonders vorgeschrieben sein. Wo sie aber bestehen, sind regelmäßig sie allein zu den Berathschlagungen zuzuziehen, nur ausnahmsweise bei Veräußerungen von Kämmereigütern und Grundstücken ist die Einwilligung der ganzen Bürgerschaft erforderlich. Diese Repräsentanten sind nicht Vertreter der Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit, sondern wie die Bürgerschaft selbst in mehrere korporativ organisirte Vereinigungen, in die Innungen und die nach Stadtvierteln wieder zergliederte Gemeinheit zerfiel, so vertrat jeder Repräsentant nur den Personenkreis der Zunft oder anderen in der Gemeinde befindlichen Korporation, von welcher er bestellt war. Von einem gewöhnlichen Mandatar unterschieden sie sich jedoch wesentlich dadurch, daß sie keiner besonderen Instruktionsertheilung seitens ihrer Auftraggeber bedurften, sondern gewöhnlich nach freiem Ermessen gültig handeln konnten. Zwar sollen sie in wichtigen Angelegenheiten mit den Mitgliedern derjenigen Klasse, die sie repräsentiren, Rücksprache nehmen, aber die Uebergehung dieser Vorschrift bewirkt nicht Nichtigkeit des Schlusses der Repräsentanten, sondern macht sie nur ihren Auftraggebern gegenüber verantwortlich.

Im Gegensatz hierzu stellt das A. L. R. als Prinzip den Satz auf, die Bürgerschaft wird durch Repräsentanten vertreten, nur mit diesen werden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gemeine berathen.[2] Die Stellung dieser Repräsentanten ist eine beschränktere als nach dem Entwurfe. Sie handeln nicht auf Grund einer generellen Vollmacht, sondern müssen über alle Angelegenheiten „mit den Vorstehern der Zünfte und übrigen einzelnen in der Stadtgemeine befindlichen Korporationen" Rücksprache nehmen.[3] Für gewisse Fälle

[1] Th. I Abthl. II § 57 ff.

[2] § 111 ff. A. L. R. II. 8.

[3] Die Frage, welche Wirkung ein ohne vorgängige Rücksprache mit den Auftraggebern abgefaßter Beschluß der Repräsentanten hat, ist im Landrecht nicht wie im Entwurf erwähnt, dürfte jedoch auch hier in Uebereinstimmung mit dem letzteren zu beantworten sein. § 112 stellt allerdings ganz allgemein das Erforderniß auf, daß die Repräsentanten über alles Rücksprache nehmen, d. h. immer nur auf Grund einer Spezialinstruktion handeln sollen, woraus leicht gefolgert werden könnte, daß sie beim Fehlen einer solchen überhaupt nicht

war jedoch auch nach dem Landrecht die Zuziehung der gesammten Bürgerschaft erforderlich; man wollte wenigstens bei den wichtigsten Angelegenheiten die Mitwirkung der Bürgerschaft sicherstellen, die im übrigen schon deshalb sehr zweifelhaft war, weil die Repräsentanten an vielen Orten nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Magistrat bestellt wurden.[1] Daher sollen die Repräsentanten, nachdem die auch sonst erforderliche Rücksprache stattgefunden hat, sich von ihren Auftraggebern mit schriftlichen Erklärungen versehen lassen, „wenn Kämmereigüter oder Gerechtigkeiten veräußert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet oder mit Dienstbarkeiten belegt oder neue Schulden auf die Kämmerei gemacht werden sollen, die aus Kämmereieinkünften ohne Abbruch der übrigen Ausgaben nicht getilgt werden können."[2])

Die Funktionen der Stadtverordneten waren nach dem Landrecht nur geringfügige. Ihre wichtigste Thätigkeit, die Zuziehung zur Rechnungslegung der Kämmerei, welche noch im Entwurf in vollem Umfange anerkannt war, sollen sie nur an denjenigen Orten ausüben „wo die Ausfälle bei der Kämmerei durch Beiträge der Bürgerschaft aus ihren eigenen Mitteln getragen und ergänzt werden";[3]) sie haben ihre Einwilligung zur Einführung der veränderten Vertheilung von Dienstleistungen, Geld und anderen Beiträgen zu geben;[4]) sie sind allgemein befugt, über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter,

---

gültig handeln können, allein dem widerspricht § 154. Dieser Paragraph bezieht sich auf einzelne besonders wichtige Verwaltungsakte und sagt: Die Einwilligung der Repräsentanten allein ist in dergleichen Fällen nicht hinreichend; sondern diese müssen darüber mit den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft nach Vorschrift § 112 Rücksprache nehmen und sich von denselben mit schriftlichen Erklärungen versehen lassen." Hieraus darf man wohl folgern, daß in anderen Fällen die Einwilligung der Repräsentanten allein zur Fassung eines gültigen Beschlusses hinreichend ist und die in § 112 vorgeschriebene Rücksprache nur ein Internum zwischen den Repräsentanten und ihren Bestellern betrifft, wegen dessen Vernachlässigung sie denselben regreßpflichtig werden können.

[1]) E. Meier S. 82. Bornhak II. S. 289.

[2]) § 153, 154 A. L. R. II. 8. Diese landrechtlichen Bestimmungen wurden später dahin ausgelegt, daß die Zuziehung der Bürgerschaft zur Veräußerung von Kämmereigütern nur dann erforderlich sein sollte, wenn selbige auf althergebrachtem Gebrauch oder auf Privilegien und Statuten der einzelnen Orte beruhe. So bestimmt das ostpr. Provinzrecht von 1802 Zus. 130: In allen das Kämmereivermögen betreffenden Angelegenheiten ist die Einwilligung der vorgesetzten Kammeralbehörde, die Zuziehung der Bürgerschaft aber nur in den durch Statuten bestimmten Fällen erforderlich." Desgleichen das Reskript vom 14. Januar 1803 an die Regierung zu Marienwerder und das Hofgericht zu Bromberg: da beide Behörden übereinstimmen, „daß eine solche Konkurrenz der Bürgerschaft weder durch Provinzial-Gesetz vorgeschrieben noch üblich sei, so ist hiernach zu Folge der Vorschrift des A. L. R. II 6 § 26, 40 als Regel anzunehmen, daß es derselben in dortiger Provinz nicht bedürfe, wenn nicht besondere Privilegien, Statuten oder rechtsgiltige Observanzen einzelner Orte solches erfordern". Dieselben Vorschriften enthält für Südpreußen ein Reskript an die südpr. Regierungen vom 15. Februar 1806. In beiden Erlassen werden die Regierungen daran erinnert, in den künftigen Entwürfen der Prov. Rechte zur Vermeidung aller Streitigkeiten festzusetzen, an welchen Orten solche Privilegien, Statuten rc. bestehen. Bemerkenswerth ist in diesen Erlassen die Bezugnahme auf § 26, 40. A. L. R. II. 6, woraus zu ersehen ist, daß die Regierung bis zum Erlaß der Städteordnung von 1808 an der Auffassung der Gemeine als einfache privilegirte Korporation festgehalten hat.

[3]) § 146 A. L. R. II. 8.

[4]) Obgleich § 36 A. L. R. eod. bestimmt, daß solche die Abgaben betreffenden Anordnungen seitens des Magistrats nicht ohne Zuziehung der Bürgergemeine erfolgen könne, muß angenommen werden, daß die Einwilligung der Repräsentanten genügt, und nicht alle Bürger zuzuziehen sind. Denn nach § 111 sind gemeinschaftliche Angelegenheiten nicht in allgemeiner Bürgerversammlung, sondern nur mit den Repräsentanten zu verhandeln und die Einwilligung dieser allein ist nach § 154 nur in den Fällen des § 153, wo die hier in Rede stehenden Abgaben nicht erwähnt sind, nicht genügend.

ingleichen die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betrifft, von dem Magistrat Nachweis und Erläuterung zu fordern und haben über befundene Unrichtigkeiten oder Bedenken, denen nicht sofort abgeholfen werden kann, an die höhere Justizbehörde zu berichten.[1])

Eingehendere Vorschriften enthält das Landrecht über die städtische Finanzverwaltung und die auf diesem Gebiet besonders weitgehende Staatsaufsicht. Das Kämmereivermögen umfaßt alles, was zur Bestreitung gemeinschaftlicher Lasten und Ausgaben der Gemeinde bestimmt ist, einschließlich derjenigen Güter, aus deren Ertrag die Unterhaltung der Magistratspersonen ganz oder theilweise bestritten wird. Dasselbe steht unter der Verwaltung des Magistrats, dieser kann einen besonderen Kämmerer bestellen, haftet dann jedoch für allen Schaden, der durch culpa in eligendo oder Vernachlässigung der Aufsicht über die Amtsführung desselben entstanden ist.[2])

Die Oberaufsicht über das Kammervermögen steht dem Staate zu, welchem allgemein das Recht zugesprochen wird, für eine ordentliche Verwaltung desselben und zweckmäßige Verwendung der Einkünfte zu sorgen.[3]) In dieser Vorschrift liegt die Befugniß des Staates zur Prüfung und Genehmigung der städtischen Etats, zur Ertheilung der Decharge der Kämmereirechnungen durch die Kriegs- und Domainenkammern und in letzter Instanz durch die Oberrechnungskammer. In allen Fällen ferner, in denen Korporationen zur Verfügung über ihr Vermögen der Genehmigung der vom Staat vorgesetzten Behörde bedürfen, ist auch für die Stadtgemeinde eine solche erforderlich. Es finden daher die Bestimmungen Th. II Tit. 6 entsprechende Anwendung. Die Gemeinden können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates keine neuen Abgaben erheben, bestehende nicht erhöhen[4]) und unbewegliche Sachen weder an sich bringen noch veräußern, noch verpfänden,[5]) bei Vermeidung der Nichtigkeit aller dergleichen Verbindlichkeiten, die sie vor erholter Einwilligung mit Dritten eingehen.[6]) Aber in noch weiterem Umfange als die gewöhnliche Korporation ist die Stadtgemeinde beschränkt. Zu jeder Belastung des Kämmereivermögens mit einer Kapitalschuld wie zur Führung jedes Prozesses bedarf sie der Staatsgenehmigung, und zwar so, daß der Mangel derselben eine Nullität des ganzen Verfahrens bewirkt; wie weit eine solche schließlich bei Verpachtungen der Kämmereigüter und Gerechtigkeiten, bei außerordentlichen Holzverkäufen und Verfügungen über

[1]) A. L. R. cod. § 147 und 148; Entw. l. c. § 89, 90. Ueber die Art der Wahl, die Anzahl und die Amtsdauer der Stadtverordneten, hat das Gesetz keine Bestimmungen aufgenommen und es bleibt daher bei den hergebrachten, im einzelnen sehr verschiedenen Einrichtungen. In Halle z. B. bestand der Bürgerausschuß z. Z. des A. L. R. aus je einem aus den sechs Innungen und aus je zwei aus den vier Stadtvierteln von den Bürgern zu präsentirenden Meistern, welche vom Rathe bestätigt wurden. Die Erneuerung des Ausschusses erfolgte alljährlich. In Breslau wurden die Repräsentanten durch besondere Wahlmänner gewählt, und zwar zwei aus dem Gelehrten-, drei aus dem Kaufmannsstande und sieben aus der bezünfteten Bürgerschaft. Ueber jeden Gewählten wird durch den Magistrat an die Kriegs- und Domainenkammer berichtet und, wenn diese nichts gegen ihn einzuwenden hat, wird er als beständiger Repräsentant konfirmirt: rev. Breslauer Regl. v. 29. März 1794 in dem cit. Lignitzer Programm. Hagen, Stadt Halle II. S. 245. E. Meier S. 83, 88, 89.

[2]) § 138 ff. A. L. R. II. 8.

[3]) § 150 A. L. R. II. 8.

[4]) § 66 und 67 A. L. R. II. 6 und § 38 A. L. R. II. 8.

[5]) § 83 A. L. R. II. 6 und § 84 cod.

[6]) Nur wegen gültiger Kämmereischulden können auch unbewegliche Stadtgüter ohne Genehmigung des Staates und der Gemeinde angegriffen und im Wege der Exekution veräußert werden. § 155 A. L. R. II. 8.

Aktivkapitalien der Kämmerei erforderlich ist, soll in Ermanglung spezieller Vorschriften den Bestimmungen der Provinzialgesetze überlassen bleiben.[1])

Den Gegensatz zur Kämmerei bildet das Bürgervermögen, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Gemeine zukommen. Dieses wird nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums behandelt und dem entsprechend nach den Beschlüssen der Miteigenthümer, der Bürger selbst verwaltet. Dem Magistrat steht nicht die Verwaltung, sondern nur die Aufsicht zu, welche sich besonders darin äußert, daß er, wenn Verfügungen über das Bürgervermögen getroffen werden sollen, die beim Kämmereivermögen die Genehmigung des Staats erfordern würden, seine Einwilligung ertheilen muß. Der Staat ist bezüglich dieses Vermögens auf diejenigen Rechte beschränkt, welche ihm anderen einfachen Korporationen gegenüber zustehen. Für Kämmereischulden haftet das Bürgervermögen nur subsidiär, bei Unzulänglichkeit der Kämmereikasse.[2])

Der Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten, der bezüglich der inneren Verwaltung nie von erheblicherer Bedeutung gewesen war,[3]) ist durch die Vernichtung der Freiheit der letzteren fast gänzlich verschwunden.[4]) Er bestand nur darin, daß der Grundherr in den Mediatstädten das Recht hatte, den Magistrat zu bestellen oder, sofern den Bürgern oder dem Magistrat das Wahlrecht zustand, zu bestätigen und bei der Verwaltung des Kämmereivermögens nach den näheren Bestimmungen der Provinzialgesetze mitzuwirken. In der Ausübung dieser Befugnisse war der Mediatherr aber wiederum der Aufsicht des Staates unterstellt, so daß dieser auch bei den Mediatstädten den eigentlich entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung übte.

Dieses sind die Sätze, durch welche das Landrecht in großen Zügen die städtische Verwaltung reguliert, es zeigt uns, daß seit der Zeit Friedrich Wilhelm I. in derselben ein vollkommener Stillstand geherrscht hat; noch immer liegt der Schwerpunkt in der Aufsichtsinstanz, noch immer sind die Kommunalorgane willenlose Werkzeuge des Staates. Das Landrecht, welches zum ersten Mal prinzipiell die Grundsätze der städtischen Verwaltung bestimmt, kennzeichnet zugleich den Kulminationspunkt der Staatsaufsicht über die Städte. Aehnlich wie das römische Papstthum kurz vor seinem Niedergange den Höhepunkt seiner Macht in der Bulle unam sanctam noch einmal fixirte, hat dieses der preußische Staat hinsichtlich der städtischen Verwaltung im Landrecht gethan, um nach kurzer Zeit gänzlich auf die hier in Anspruch genommene Machtstellung zu verzichten!

§ 4. Die Städteordnung von 1808.

Die thatsächlichen Verhältnisse der städtischen Verwaltung waren unter der Herrschaft des Systems staatlicher Bevormundung die denkbar traurigsten geworden. „So, sagt v. Raumer sehr treffend,[5]) zerfiel die Stadt in zwei

[1]) Die Pachtkontrakte unter 100 Thlr. hatten meist die Kriegs- und Domainenkammern, die anderen das Generaldirektorium zu bestätigen. Quickmann a. a. O. S. 185 v. 3. Januar 1746. E. Meier S. 92. Ueber die Beaufsichtigung der städtischen Forstwirthschaft vergl. die Holzungsordnung für die Städte der Neumark v. 17. September 1749 N. C. C. IX. S. 278 und Instr. für die Steuerräthe der Neumark v. 18. Juni 1766 § 23, wonach kein Holzverkauf ohne Approbation des Generaldirektorii vorgenommen werden soll.

[2]) § 159 ff. A. L. R. II. 8.

[3]) Bornhak I. S. 47.

[4]) Sehr treffend Schroeder in seiner R. G. S. 800: „Schließlich beschränkte er (der Unterschied) sich darauf, daß die ersteren (Immediat) Städte landesherrlichen, die anderen (Medial) gutsherrlichen Patronates waren". A. L. R. II. 8. § 166 ff.

[5]) Friedrich v. Raumer: Ueber die preußische Städteordnung, Leipzig 1828 S. 16 ff.

ganz unverbundene Theile; die ganz Zurückgesetzten — die Bürgerschaft — gehorchten ungerne und sahen (nicht selten mit Recht) in den Magistraten nur einseitige, eigennützige Gegner; und diese scheinbar Unbeschränkten wurden doch auch ihrer Allmacht keineswegs froh. Denn erstens galten die Stellen vieler Bürgermeister, Kämmerer, Rathsherrn u. s. w. oft für eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unteroffiziere, welche ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit, in die Magistrate hineingeschoben wurden; zweitens standen diese unter strengster Vormundschaft der Regierungen, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutenste beschlossen und vollzogen werden durfte. Außerdem waren fast alle Städte der näheren Aufsicht eines Steuerraths untergeordnet, d. h. eines Mannes, der laut seines Prüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrath werden sollte, aber doch für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu regieren." Die Bürger zogen sich von der Verwaltung ganz zurück; da sie nirgends selbstständig für ihr eigenes gemeinsames Interesse sorgen konnten und ihre Thätigkeit überall durch die Regierung lahm gelegt war, fühlten sie sich nicht mehr als unmittelbare Glieder eines Ganzen, jeder verfolgte seine eigenen Zwecke, jeder Gemeinsinn war erkaltet.

So fanden die unglücklichen Ereignisse der Jahre 1806 und 1807 überall eine Bürgerschaft, die nicht gewöhnt, ihre alltäglichen Angelegenheiten zu besorgen, den großen Anforderungen des Krieges nach keiner Richtung hin genügen konnte. Jetzt zeigte sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassung. Dieselbe Gleichgültigkeit öffentlichen Dingen gegenüber wie unter den Bürgern der Städte herrschte damals in allen Kreisen der Gesellschaft. „An der Theilnahmslosigkeit des Kapitalbesitzes, des Handels- und Gewerbestandes, wie des Kleingrundbesitzes, an der egoistischen Verzweiflung des herrschenden Großgrundbesitzes und Beamtenthums war der Staat zu Grunde gegangen." [1]) Die Regierung erkannte die Nothwendigkeit einer umfassenden Reform in Gesetzgebung und Verwaltung, welche nicht nur die Städte, sondern ebenso die Landgemeinden, die Kreise, die Provinzial- und Zentralbehörden ergreifen mußte. Der Freiherr von Stein wurde an die Spitze des Staates berufen, um die Reorganisation desselben zu leiten.

„Die Belebung des Gemein-Geistes und Bürgersinns . . ., der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen, und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbstständigkeit und National-Ehre", das war das Stein'sche Programm. Verwirklicht sollte dasselbe dadurch werden, daß die Unterthanen selbst an der öffentlichen Verwaltung Antheil erhielten und den Staat durch persönliche Dienste, nicht nur durch Steuern unterstützten. Aller Formenkram und Dienst-Mechanismus des ausschließlichen Beamtenthums sollte aus den Behörden beseitigt und durch Heranziehung von Männern aus dem praktischen Leben stets neue Kräfte und Anschauungen gewonnen werden. „Ist der Eigenthümer, so führt Stein in der Nassauer Denkschrift [2]) gelegentlich der Besprechung der Reorganisation der Provinzialbehörden aus, von aller Theilnahme an der Provinzial-Verwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt; die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar; seine Wünsche um Verbesserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mißbräuchen, die ihn drücken, verhallen, oder

---

[1]) Bornhak II. S. 1.

[2]) Pertz, das Leben des Frh. v. Stein I. S. 415 ff. E. Meier S. 39 ff.

werden unterdrückt, und seine Muße und Kräfte, die er dem Staat unter gewissen Bestimmungen gerne widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwandt oder in Müßiggang aufgerieben. . . . — Man tödtet also, indem man den Eigenthümer von aller Theilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und vertheuert die Kosten der Verwaltung, weil man nun die Gehälter den Bedürfnissen und dem Stand der Beamten, die allein von der Besoldung leben wollen, angemessen bestimmen muß." Von diesen Gesichtspunkten aus wollte Stein, nicht nur die Provinzial-, sondern die ganze Verwaltung neu gestalten. Bezüglich der Städte war es daher seine Absicht, dieselben von jeder Bevormundung zu befreien und die Kommunalverwaltung vollständig aus der Mitte der Bürgerschaft und nur durch sie gewählten Behörden zu überlassen.

Ihren deutlichsten Ausdruck haben diese Tendenzen in der Städteordnung vom 19. November 1808 gefunden. Die unmittelbaren Grundlagen dieses Gesetzes rühren zwar nicht von Stein her, sondern sind in den Arbeiten des Staatsministers v. Schrötter und des Geh. Kriegsraths und Polizeidirektors Frey zu suchen,[1]) aber dennoch war er der eigentliche Urheber desselben, er gab die leitenden Gedanken, die Detailirung und Durchführung dieser erfolgte dann durch seine Mitarbeiter. Stein ist, wie Dahlmann sagt,[2]) in tieferem Sinne als König Heinrich, der blos Festungen bauen konnte, der Städteerbauer Deutschlands geworden.

Die Städteordnung, welche immerhin als ein gewagter Sprung in den Prinzipien der Gesetzgebung bezeichnet werden muß, war für die preußischen Städte eine magna charta, durch welche sie ihre Munizipalfreiheit empfingen, soweit sich diese nur mit der Freiheit des Staates vertrug; sie war ein Geschenk edelsten Vertrauens des Herrschers zu seinem Volk in den Tagen der Noth!

In treffender Kürze giebt der Gesetzgeber seine Absicht in der Einleitung zum Gesetz mit folgenden Worten Ausdruck:

„Der besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

I. Der Umfang der Kommunalverwaltung.

In der Nassauer Denkschrift vom Juni 1807 nennt Stein als Thätigkeit der Kommunen:

1) Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, der zum öffentlichen Unterricht, Wohlthätigkeit und sonstigen öffentlichen Kommunitätsbedürfnissen bestimmten Anstalten.

[1]) E. Meier S. 147 fg. u. 275 fg.
[2]) Dahlmann Politik I. S. 217.

2) Verwaltung gewisser Zweige der niederen Gerichtsbarkeit z. B. Bagatellsachen, Feldfrevel 2c.
3) Oertliche Polizei.

Stein selbst scheint ursprünglich auch nicht die Absicht gehabt zu haben, die Kompetenz der Städte bei der Neuorganisation ihrer Verwaltung nach irgend einer Richtung hin einzuschränken, aber bereits in dem Plane des Kriminalraths Brandt[1]) findet sich die Forderung, die Gerichtsbarkeit und Polizei den Gemeinden zu nehmen und allein dem Staate zu überlassen. Derselben Ansicht waren auch Frey und Schrötter,[2]) indem sie davon ausgingen, daß Polizei- und Justizgewalt einen Theil der höchsten Gewalt ausmachen, daher unveräußerlich seien und auch den Städten nicht als eigenes Recht belassen werden könnten, falls man letzteren nicht selbst Landeshoheit zugestehen wollte, daß ferner eine Verstaatlichung der Polizei auch im Interesse der Erreichung der Polizeizwecke überhaupt liege. Sollte die Handhabung der Polizei eine tüchtige sein, so müßten alle Städte der Monarchie in eine polizeiliche Verbindung gesetzt und einheitliche Maßregeln eingeführt werden, was niemals zu erreichen sei, wenn blos Lokalbedürfniß entscheide. Aus diesen Erwägungen sind, ohne daß diese wichtigen Fragen damals weiter behandelt worden wären, die Bestimmungen der Städteordnung hervorgegangen.[3])

Der Staat ist demgemäß berechtigt, in jeder Stadt nach freiem Ermessen entweder eigne Behörden für die Polizei zu errichten oder die Ausübung derselben dem Magistrat zu übertragen. Von ersterer Befugniß hat er besonders in großen und bedeutenderen mittleren,[4]) von der letzteren dagegen in kleinen Städten Gebrauch gemacht. Der Magistrat, welcher verpflichtet ist, in jedem ihm übertragenen Umfange die Polizei zu übernehmen, übt dieselbe niemals als Gemeindeorgan kraft eigenen Rechts, sondern stets nur im Auftrage des Staates aus, er wird daher in dieser Hinsicht als Behörde des Staates betrachtet und ist gleich den besonders errichteten staatlichen Polizeibehörden den höheren Staatsbehörden unterstellt. Wollte der Staat die Polizeiverwaltung der Stadt überlassen, so mußte er sie dem Magistrate als solchem, nicht einem einzelnen Mitglieder desselben übertragen, und dieser übte sie als Kollegialbehörde aus, ohne daß er auch nur für die eigentliche Exekutive eines seiner Mitglieder zu delegieren gehabt hätte; im Gegensatz hierzu sind die vom Staate besonders errichteten Behörden alle bureaukratisch organisirt worden.[5])

Der städtischen Gerichtsbarkeit wird in der Städteordnung überhaupt nicht Erwähnung gethan Durch ein Reskript vom 16. April 1809 wurde sie dann ausdrücklich aufgehoben und besonderen königlichen Stadtgerichten übertragen. Diese Entziehung der Justiz- und Polizeigewalt hatte für die Städte nicht auch Befreiung von den damit verbundenen Lasten zur Folge, sie sollten vielmehr wie bisher die Kosten der Justizverwaltung tragen, sofern selbige nicht aus den Sporteln bestritten werden konnten, sowie diejenigen, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten nothwendig machten. Man rechtfertigte

---

[1]) Meier S. 282. 307.
[2]) Meier S. 308 ff.
[3]) § 165—168 St. O.
[4]) Im Jahre 1810 waren solche bereits eingerichtet in: Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau, Memel, Elbing, Potsdam, Frankfurt, Brandenburg, Landsberg, Stargard, Colberg, Anclam, Demmin, Stolpe, Brieg, Neisse, Schweidnitz, Cosel, Liegnitz, Glogau. E. Meier S. 311.
[5]) Bornhak III. S. 21.

diese Bestimmung damit, daß die Ortspolizei und ebensowohl das Gericht jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und Wohlfahrt der städtischen Einwohner thätig sei und daher diese für den Unterhalt derselben zu sorgen hätten, gleichviel ob sie durch städtische oder durch staatliche Beamte verwaltet würden. Erst vom Jahre 1821 ab hörte diese Verpflichtung der Stadtgemeinden theilweise auf, und die Unterhaltung des Gerichts und der vom Staate besonders angeordneten Polizeibehörden wurde vom Staate selbst übernommen.[1]) Die Verstaatlichung der Polizei erstreckte sich nur auf denjenigen Theil derselben, welcher die Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung betraf, während die Wohlfahrtspolizei in den Händen der städtischen Behörden blieb. Diese bildete nunmehr die Hauptaufgabe ihrer Thätigkeit, die ganze Armenpflege, das Unterrichts-, Bau- und Gesundheitswesen hatten sie unter starker Heranziehung der Bürger nach bestem Ermessen zu leiten. Der Staat war hierbei nur insoweit betheiligt, als er in denjenigen Städten, in welchen eine besondere Polizeibehörde bestand, in einzelne der vom Magistrat zur Handhabung der Wohlfahrtspflege errichteten Kommissionen einen staatlichen Polizeibeamten als Mitglied entsenden sollte.[2])

Schließlich wurde in den Ortspolizeibehörden noch eine Lokalaufsichtsbehörde zur Wahrung des Staatsinteresses geschaffen, indem alle neuen zwischen den Stadtbehörden vereinbarten Verwaltungsgrundsätze, durch welche Gesetze oder höheren Orts genehmigte Einrichtungen geändert oder bisher unbegründete Bestimmungen eingeführt werden sollen, von ihnen bestätigt oder durch sie an die Provinzialbehörden übermittelt werden mußten.[3])

II. Der Magistrat.

An der Spitze der Gemeinde steht der kollegial organisirte Magistrat. Da derselbe die Stadt in ihrer Einheit repräsentiren soll, kann jede Stadt nur einen Magistrat haben. Die Möglichkeit des Bestehens mehrerer selbstständiger Ortsobrigkeiten nebeneinander wird durch das Gesetz ausdrücklich verneint, die vereinzelt bestehenden besonderen Magistrate für die französischen

[1]) Das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte § 10c: „Es hören vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung des Gerichts, ingleichen der vom Staat außerhalb der Magistrate besonders angeordneten Polizeibehörden auf, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig innehaben." Diese Vorschrift ist durch die Kab.O. vom 3. Oktober 1821, welche in die Zusammenstellung vom 4./14. Juli 1832 — über die Entstehung dieser letzteren, welche eine Zusammenfassung aller bis dahin ergangenen Reskripte und einiger neuer Ergänzungen bezweckt, vgl. Rönne und Simon, Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates, Thl. IV Bd. I Abth. I: Die Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und 17. März 1831 (im fern. zitirt. „Rönne") S. 43 ff. — zu §§ 167 u. 184 St.O. wörtlich übergegangen ist, restriktiv interpretirt. Sie sagt: „Obige gesetzliche Bestimmung ist nach dem strengen Wortverstande zu interpretiren. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Bureaubedürfnisse u. dgl. erforderlich sind, bestreitet daher der Staat. Alle übrigen, sowohl allgemeinen als besonderen Verpflichtungen, wenn sie auch nicht gesetzlich abgeändert sind oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinden in der bisherigen Art . . . fernerhin erfüllen." Hieraus folgt, daß Stadtgemeinden da, wo die Polizeiverwaltung den Magistraten übertragen ist, die sämmtlichen Lasten derselben nach wie vor zu tragen haben, daß sie aber auch an anderen Orten sowie hinsichtlich der Justizverwaltung überhaupt nur von den Lasten befreit sind, die sich auf die Unterhaltung jener Behörden, d. h. auf die Besoldung der Beamten und die Kosten des Geschäftsbetriebes beziehen.

[2]) St.O. § 179.

[3]) St.O. § 171 u. 172; vgl. E. Meier S. 312.

und pfälzischen Gemeinden waren ebenso wie die für einzelne Stadttheile beseitigt. Die französischen Gemeinden behielten nur noch eine Bedeutung als Kirchengemeinden und Pflegschaften für das Armenwesen.[1])

Die Anzahl der Magistratsmitglieder ist nach der Größe der Städte bestimmt. Diese sind für die ganze Monarchie in drei Klassen eingetheilt: die großen enthalten unter Ausschluß des Militärs 10,000 Seelen und darüber, die mittleren 3500—10,000, die kleinen weniger als 3500. An der Spitze jedes Magistrats steht ein Bürgermeister, der in Städten erster Klasse den Titel Oberbürgermeister führt, ferner ist in jedem Magistrat ein Kämmerer, im Uebrigen wird derselbe gebildet in kleinen Städten aus 4—6 Rathsmannen, in mittleren aus einem Syndikus und 7—12 Rathsmannen und in großen aus zwei gelehrten Stadträthen, von denen der älteste in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter Bürgermeister führt, einem Baurath, einem Syndikus und 12—15 Rathsmannen.[2])

Einen wesentlich neuen Standpunkt nimmt die Städteordnung gegenüber den bestehenden Vorschriften bezüglich der Stellenbesetzung ein. An Stelle der Kooptation führt sie Wahl durch die Bürgerschaft ein, an Stelle der Besoldung theilweise unentgeltliche Verwaltung des Amtes und an Stelle der Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder periodische Neuwahlen.

Schon Stein hatte sich in diesem Sinne in der Nassauer Denkschrift ausgelassen. Nach derselben sind die Magistratspersonen von der mit Häusern und Eigenthum angesessenen Bürgerschaft auf sechs Jahre zu wählen; nur der Stadtrath wird auf Lebenszeit bestellt; die Kommunalämter werden ohne Entgelt verwaltet, nur der Rendant und der Stadtdirektor sollen eine Besoldung erhalten; die gewählten Personen sind vom Staate zu bestätigen. Bezüglich des Wahlmodus ist nur gesagt, daß in großen Städten über 3000 Seelen die Stadtdirektoren vom Staate aus drei von der Bürgerschaft Präsentirten zu erwählen sind.

Ueber die Beseitigung der Kooptation waren die Redaktoren der Städteordnung allgemein einig, nur über die Art und Weise der Wahl waren verschiedene Vorschläge gemacht. Brandt wollte die Wahl vom Magistrat aus den von den Stadtverordneten Präsentirten vornehmen lassen. Frey dagegen, welcher die Städte auch zu diesem Zwecke in drei Klassen theilte, ließ in kleinen den Bürgermeister aus drei vom Magistrat zu präsentirenden Kandidaten, die übrigen Magistratsmitglieder dagegen frei von der ganzen Bürgerschaft wählen; in den mittleren sollte die Wahl in derselben Weise erfolgen, nur daß an Stelle der gesammten Bürgerschaft die Stadtverordneten treten und das Präsentationsrecht des Magistrats sich auch auf den Syndikus und Kämmerer erstreckte; in großen Städten unterscheidet er endlich noch zwischen besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitgliedern; die ersteren sollen auf Präsentation seitens des Magistrates, die letzteren frei von den Stadtverordneten gewählt werden, der Stadtpräsident soll hier aber von dem Magistrat selbst aus sechs zur Hälfte von den Repräsentanten, zur Hälfte von der Regierung präsentirten Personen gewählt werden. Die Städteordnung selbst hat sich schließlich am meisten den Stein'schen Vorschlägen genähert und bestimmt: Sämmtliche

[1]) Durch eine besondere Verordnung vom 30. Okt. 1809 Novum Corp. Const. XII. 2. Nr. 92 wurde noch ausdrücklich die besondere Gemeindeverfassung und Gerichtsbarkeit der französischen Kolonien aufgehoben.

[2]) Zur Verminderung der Magistratsstellen bedarf es ministerieller Genehmigung; Zus. vom 4. 14. Juli 1832 zu § 144.

Mitglieder der Magistrate mit Ausschluß des Oberbürgermeisters werden Namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten gewählt und von der Provinzialbehörde bestätigt, der Oberbürgermeister dagegen wird vom Könige aus drei von den Stadtverordneten präsentirten Kandidaten ernannt. Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind: Besitz des Bürgerrechts oder wenigstens der Fähigkeit, dieses sofort zu erwerben, Alter von 26 Jahren und Nichtbestehen einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Magistratsperson bis zum dritten Grade.[1] Die Garantie dafür, daß diese Vorschriften beobachtet werden, liegt in dem Bestätigungsrechte der Regierungen. Sie sind in der Ausübung desselben völlig frei[2]) und können sich durch eine Prüfung, welche bei den auf 12 Jahre gewählten Mitgliedern ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf jede beliebige Weise von der Fähigkeit und Würdigkeit jedes Kandidaten und dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen überzeugen.[3]) Werden untaugliche Personen präsentirt oder gewählt, so hat nach versagter Bestätigung eine neue Wahl resp. Präsentation stattzufinden.

Alle Magistratsmitglieder werden vor ihrem Amtsantritt zur gewissenhaften Führung ihres Amts und zur Treue und zum Gehorsam gegen den König eidlich verpflichtet.

Bezüglich der Besoldung ist man den Ansichten Steins nicht beigetreten. Er wollte so wenig wie möglich besoldete Beamte anstellen und ging davon

---

[1]) St. O. §§ 148, 150, 155. Das in den früheren Reglements sich häufig findende Erforderniß einer Kautionsstellung seitens der Kämmerer ist in die St. O. nicht aufgenommen. Es heißt hier nur: „der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann sein“, und es ist hiernach, wie im Reskripte des Ministers des Innern v. 1832 (v. Kamptz, Ann. XVI. S. 127) näher ausgeführt, dem Ermessen der Stadtverordneten bei der Wahl und der Regierung bei der Bestätigung überlassen, ob sie eine Kaution erfordern wollen oder glauben, daß der Gewählte durch seinen Wohlstand allein der Stadtkasse genügende Sicherheit leiste.

[2]) Min.-R. vom 8. August 1833: „Hierbei muß . . . bemerklich gemacht werden, daß die K. Reg. das denselben zustehende Bestätigungsrecht ebenso frei und selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuüben haben, als die Stadtverordneten das Wahlrecht. Weder die Stadtverordneten noch die Gewählten haben einen bestimmten Anspruch auf die Bestätigung ihrer Wahl.“ Rönne S. 432.

[3]) Eine besondere Prüfung fordert das Gesetz § 149 nur für die besoldeten, auf 12 Jahre ernannten Syndici, gelehrten Stadträthe und den Stadtrath für das Baufach, jedoch soll nach der Zusammenstellung vom 4./14. Juli 1832 zu § 149 die Regierung auch die auf 6 Jahre zu wählenden einer Prüfung unterwerfen können, wenn sie eine solche für nothwendig erachtet, um sich von ihrer gesetzlichen Qualifikation zu überzeugen, und zwar scheint sich dieses mangels näherer Bestimmung sowohl auf die besoldeten Bürgermeister wie auch auf die unbesoldeten Stadträthe zu beziehen. Betreffs des Oberbürgermeisters ist dann noch am 18. April 1835 ein besonderes Reskript ergangen, nach welchem die Regierungen jedesmal anzuzeigen haben, ob sie eine Prüfung für nöthig halten, und dem König selbst die definitive Entscheidung hierüber vorbehalten bleibt. — Zweckmäßig und dem Sinne der St.O. entsprechend scheint eine Prüfung nur bei den besoldeten Magistratsmitgliedern anwendbar. Es ist kaum anzunehmen, daß jeder Bürger sich einer Prüfung wird unterziehen wollen; gezwungen kann er hiezu nicht werden, denn aus der Verpflichtung, öffentliche unbesoldete Aemter anzunehmen, folgt keineswegs die, sich einem beliebigen Examen zu unterwerfen. Macht die Regierung dasselbe unter diesen Umständen zur Voraussetzung des Kommunalamtes, so läuft sie Gefahr, viele tüchtige Bürger bei der Stadtverwaltung entbehren zu müssen, indem diese sich der Prüfung nicht unterwerfen und sich somit dem Amte selbst entziehen. Abgesehen hiervon ist eine Prüfung überhaupt nur da angebracht, wo der Examinandus ein besonderes Interesse daran hat, dieselbe zu bestehen, was wohl bei Bewerbern um besoldete Aemter, nicht aber immer bei denen anzunehmen ist, die ein unbesoldetes Ehrenamt übernehmen sollen. Es würde die Verpflichtung zur Uebernahme von Ehrenämtern geradezu illusorisch gemacht sein, wenn man dieselbe vom guten Bestehen einer Prüfung abhängig machen wollte, da es doch in der Willkür eines Jeden liegt, einen schlechten Ausfall derselben herbeizuführen.

aus, daß sich genug tüchtige Männer fänden, die es sich zur Ehre anrechnen würden, an der Spitze der Stadt zu stehen, und daß selbst in großen Städten der Umfang der Kommunalämter nicht die ganze Arbeitskraft eines Mannes erfordern, sondern dieser sehr wohl ein Handwerk oder Geschäft nebenbei betreiben könnte. Die Städteordnung stellt zwar auch den Grundsatz auf: „Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen", nimmt jedoch an, daß einzelne Magistratsmitglieder ihre Zeit ganz dem Amte zu widmen haben und diese wenigstens entschädigt werden müßten. Die Städteordnung ist den Vorschlägen Frey's gefolgt, welche dahin gingen, in den kleinen Städten, wie bereits Stein bestimmt hatte, nur den Bürgermeister und Kämmerer, in den mittleren noch einen Syndikus und in den großen auch drei technische und zwei gelehrte Stadträthe zu besolden.

Nur zwei Abweichungen finden sich hiervon, nämlich eine Beschränkung, indem statt der drei technischen Räthe nur einer für das Baufach mit Besoldung angestellt wird, und eine Erweiterung, insofern als es den Stadtverordneten mit Genehmigung der Provinzialbehörde wegen besonderer Umstände gestattet ist, die Ansetzung noch weiterer besoldeter Magistratsmitglieder, und zwar gelehrter wie auch ungelehrter [1]) zu bewilligen. Der weitere Vorschlag Frey's, das Gehalt der einzelnen Mitglieder ein- für allemal zu fixiren, ist nicht angenommen, sondern es ist den Stadtverordneten überlassen, dasselbe im einzelnen Falle, und zwar nicht nur bei der Kreirung der einzelnen Stellen, sondern bei jeder Wiederbesetzung derselben neu festzusetzen. Hierdurch ist ihnen die Möglichkeit gegeben, wenn die mit dem Amte verbundene Arbeit sich verringert, so daß der Amtsinhaber reichlich Zeit zu einer Nebenbeschäftigung hat, die Besoldung angemessen herabzusetzen und Ersparnisse zu machen, oder bei Steigerung derselben das Gehalt zu erhöhen, um tüchtige Beamte zu erhalten. Die Festsetzung der Besoldungen durch die Stadtverordneten müssen jedoch mit dem Besten der Gemeine stets in Einklang stehen. Durch willkürliche Verringerung oder unangemessene Herabsetzung derselben könnte leicht bewirkt werden, daß sich überhaupt keine geeigneten Persönlichkeiten für die Stellen mehr finden; es ist daher, falls ein Streit über eine diesbezügliche Anordnung der Stadtverordneten zwischen diesen und dem Magistrat ausbricht, dem letzteren ein Rekursrecht an die Regierung gegeben. Ja die Regierung wird unter Umständen ex officio gegen die Herabsetzung der Besoldung einschreiten müssen, wenn das Wohl der Stadt dadurch gefährdet ist. [2]).

[1]) Da in § 145 nichts Näheres betreffs dieser über die nothwendige Zahl hinaus anzustellenden Mitglieder gesagt ist, wird dieses anzunehmen und, je nachdem es sich um die Anstellung gelehrter oder ungelehrter handelt, auch ihre Amtsdauer nach § 146 zu bemessen sein. Reskr. vom 12. August 1825; v. Kamptz, Ann. XII. S. 662.

[2]) Das Recht des Magistrats ergibt sich aus § 184. Das Recht der Regierung, von selbst einzugreifen, ist zunächst in denjenigen Fällen unzweifelhaft, in welchen es sich um eine Magistratsstelle handelt, mit der eine Polizeiverwaltung im Auftrage des Staates verbunden ist. Nach § 184 werden die für die Polizeiverwaltung erforderlichen Kosten vom Staate festgesetzt und können von der Gemeinde nicht verweigert werden, zu diesen gehören aber auch die Gehälter der Polizeibeamten, mögen diese zugleich Magistratsbeamte sein oder nicht. Die Regierung ist daher berechtigt, eine angemessene Besoldung festzusetzen und dieselbe ungeachtet einer Weigerung der Stadtverordneten zu erzwingen. Jedoch auch in anderen Fällen wird man der Regierung kraft des ihr zustehenden allgemeinen Aufsichtsrechtes eine ähnliche Befugniß einräumen müssen. Sie ist verpflichtet, nur geachtete und in jeder Hinsicht qualifizirte Subjekte zu den Magistratsstellen zu bestätigen. Hierzu gehört auch, daß diesen Personen ein Einkommen gesichert ist, mit dem sie der Würde ihres Amte

Die bei weitem größte Uneinigkeit trat unter den Redaktoren der Städteordnung bei der Frage nach der Amtsdauer der Magistrate hervor. Die Besetzung der Stellen auf kurze Zeit wurde von Stein und noch krasser von dem Rath Morgenbesser vertreten, welcher letztere alle besoldeten Offizianten auf einjährige Kündigung anstellen wollte, die auf Lebenszeit dagegen von Schrötter, Frey und dem Stadtrath Horn.[1] Für die periodische Neuwahl spricht besonders Folgendes: Mißgriffe in der Wahl können nach Ablauf der Wahlperiode beseitigt werden, der Diensteifer wird erhöht, indem Jeder sich so tüchtig als möglich zeigen wird, um sich das Wohlwollen der Bürger zu erhalten und sich die Wiederwahl zu sichern, es wird einer größeren Anzahl von Bürgern ermöglicht, an der städtischen Verwaltung direkt theilzunehmen und so ein regeres Interesse für dieselbe erzielt. Gegen diese Besetzungsart spricht jedoch, daß es der Stadtgemeinde nur schwer gelingen dürfte, tüchtige Personen zu diesen Stellen zu finden. Die Existenz derselben ist eine sehr unsichere, da sie stets gewärtig sein müssen, nach Ablauf der Dienstzeit nicht wiedergewählt und dann völlig brodlos zu werden; daß aber eine Bürgerschaft im Stande sein würde, ihre Beamten so hoch zu besolden, daß sie sich während ihrer Dienstzeit — die ja immer eine verhältnißmäßig kurze sein muß, damit der periodische Amtswechsel seine nützlichen Zwecke erfüllen kann — ein Vermögen erwerben, von dem sie auch nur einige Zeit hindurch anständig leben können, ist kaum anzunehmen. Es ist ferner zu befürchten, daß jener Diensteifer, welchen die Einzelnen an den Tag legen müssen, um Aussicht auf eine Wiederwahl zu haben, in ein niedriges Buhlen um die Gunst der einflußreichen Bürger ausarte, daß die Magistratspersonen diesen Alles nachsehen, um sich ihre Stellung zu sichern, und der Magistrat aus einer Obrigkeit zu einem Diener der Bürgerschaft werde. Männer dagegen, die überall energisch eingreifen und stets nur nach bester Ueberzeugung zum gemeinsamen Wohle wirken, ohne sich um die Gunst der Menge zu kümmern, werden nicht länger an der Spitze der Stadt stehen, sondern bei nächster Gelegenheit untauglichen Volksgünstlingen weichen müssen.

Auf Grund dieser Erwägungen ging Stein von seiner ursprünglichen Ansicht ab und suchte einen Ausweg dadurch zu finden, daß er zwar die Besetzung auf Lebenszeit grundsätzlich verwarf, jedoch für den Fall des Abganges bei gewissen Stellen eine angemessene lebenslängliche Pension festsetzen wollte, „dann würde das leichtsinnige Verwerfen vermieden und das lästige Behalten gleichfalls“. Die General-Konferenz nahm dieses an[2] und traf in dem Konklusum die mit den §§ 146 u. 159 der Städteordnung fast wörtlich übereinstimmenden Bestimmungen, welche sie folgendermaßen erläuterte: Bei der Bestimmung, daß auch die bemerkten Stellen nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine Reihe von Jahren gewählt werden, liegt die Absicht zu Grunde, daß es der Bürgerschaft leichter werden sollte, eine Veränderung im Falle der Unzufriedenheit mit einem oder dem anderen dieser Mitglieder zu treffen. Damit es der Bürgerschaft aber möglich werde, Männer zu finden, welche sich zur Uebernahme solcher Stellen bereitwillig finden lassen und die erforderliche

entsprechend leben und auftreten können. Sind die Subsistenzmittel eines Gewählten nicht genügend, so wird dies als ein Mangel der Qualifikation anzusehen und die Regierung berechtigt sein, die Bestätigung zu versagen. Vgl. R. vom 30. Jan. 1841, 11. März 1840, 29. Juli 1841 bei Rönne.

[1]) Vgl. E. Meier S. 331 ff.

[2]) E. Meier S. 334.

Qualifikation besitzen, so ist es erforderlich, ihr Verhältniß durch Pensionirung noch mehr zu sichern."

Nach der Städteordnung werden die Syndici, die gelehrten Stadträthe und der Stadtrath für das Baufach auf 12 Jahre, die übrigen nur auf 6 bestellt. Die Wiederwahl nach dem jedesmaligen Ablauf der Wahlperiode ist statthaft, findet sie nicht statt, so sollen nach § 159 die auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitglieder

a) nach 12jähriger Dienstzeit bei einem Gehalte von 1500 Thaler und darüber wenigstens 800 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thaler und darüber mindestens 600 Thlr. und bei einem Gehalte unter 1000 Thaler mindestens die Hälfte desselben,
b) nach 24jähriger Dienstzeit oder, wenn sie zweimal gewählt worden sind,[1]) bei einem Gehalte von 1500 Thaler und darüber wenigstens 1000 Thlr., und bei einem Gehalte von 1000 Thaler und darüber mindestens 800 Thaler, und bei einem Gehalte unter 1000 Thaler wenigstens zwei Drittel desselben als Pension erhalten.

Eine höhere Pensionsbewilligung seitens der Bürgerschaft ist nicht ausgeschlossen, sie wird sogar sicher erwartet, wenn ein Mann zum dritten Mal wiedergewählt ist und sich eines besonderen Vertrauens und besonderer Zufriedenheit der Bürger erfreut.

Der beabsichtigte Zweck war durch diese Vorschrift nur theilweise erreicht. Die wichtigsten Stellen des Oberbürgermeisters in großen und des Bürgermeisters in mittleren und kleinen Städten wurden nur auf 6 Jahre besetzt.[2]) Diese Personen waren nach Ablauf der 6 Jahre nicht pensionsberechtigt und konnten es selbst dann nicht werden, wenn sie das Glück hatten, nochmals auf 6 Jahre gewählt zu werden, da ihre Wahlperiode nicht, wie erfordert wurde, 12 Jahre betrug. Hinsichtlich ihrer walteten dieselben Bedenken wie früher ob. Sollte man vielleicht die Ansicht gehabt haben, daß Bürgermeister und Oberbürgermeister durch ihr Amt nicht in demselben Umfange in Anspruch genommen würden, wie die Magistratsbeamten mit 12jähriger Amtsdauer, und daß dieselben neben ihrem Amte noch andere Geschäfte betreiben könnten, die ihnen nach Verlust des Amtes eine gesicherte Existenz geben? Dieses scheint allerdings der Fall gewesen zu sein, denn § 151 bestimmt, daß alle auf 6 Jahre angestellten Personen ohne Ausnahme neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe betreiben können.[3]) Allein es dürfte mehr als zweifelhaft sein, ob ein Bürgermeister in einer mittleren oder kleinen Stadt, dem oft noch ein großer Theil der Polizeiverwaltung übertragen ist, oder ein

---

[1]) Hierunter wird vornehmlich der Fall gehören, wenn Jemand zum zweiten Male gewählt und innerhalb seiner zweiten Amtsperiode auf irgend eine Weise dienstuntauglich geworden ist. Tritt dagegen vor Vollendung der ersten Amtsperiode Dienstunfähigkeit ein, so kann ein Pensionsanspruch nicht begründet sein, da die Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit die erste Voraussetzung ist. Diese Bestimmung ist in der St.O. von 1831 § 99 ausdrücklich aufgenommen. Ebenso ist ein Pensionsanspruch nicht begründet, wenn nach Ablauf der 12 Jahre Dienstzeit der Beamte wiedergewählt ist, er aber die Wahl nicht annimmt. Es fehlt dann an der zweiten Voraussetzung der nicht erfolgten Wiederwahl.

[2]) Auch die Kämmerer sind nicht pensionsberechtigt. Vgl. die Reskr. bei Rönne S. 473.

[3]) In dem Reskr. der Minist. d. Inn. u. d. P. vom 21. Juli 1834 heißt es demzufolge: „Der § 151 . . . ertheilt die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe ihrer Gewerbe allen Magistratspersonen, welche nach § 146 auf 6 Jahre angestellt werden können; und daß hierzu die Bürgermeister in kleinen und mittleren Städten gehören, ergibt sich aus dem nur gedachten § 146 in Verbindung mit §§ 142 und 143 ꝛc."

Oberbürgermeister in einer großen weniger zu thun hat, als etwa ein Syndikus oder Baurath [1]) in mittleren Städten, ob jene Personen im Stande sind, den großen Anforderungen ihres Amts voll und ganz zu genügen und nebenbei noch bürgerliche Erwerbsgeschäfte zu betreiben.

Diese Inkonsequenzen wurden erst durch das Gesetz vom 11. Mai 1839 über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung von 1808 angestellten Bürgermeister, welche auf die Oberbürgermeister direkt Anwendung findet, [2]) beseitigt. Nach selbigem erhalten die Bürgermeister, welche nach Ablauf ihrer Amtsperiode nicht wiedergewählt werden, nach 6jähriger Dienstzeit ein Viertel, noch 12jähriger die Hälfte, nach 24jähriger zwei Drittheile ihres Diensteinkommens als Pension. Alle hiervon abweichenden Verträge über Pensionirung sollen nur durch Genehmigung der vorgesetzten Regierung Giltigkeit erhalten [3]) und sind außerdem in die Bestellungsurkunde aufzunehmen.

Dem Erforderniß, möglichst viele Bürger an der Verwaltung zu betheiligen und dauernd neue Elemente heranzuziehen, wird die Städteordnung dadurch gerecht, daß alle Jahre oder wenigstens von zwei zu zwei Jahren in einem Theile der unbesoldeten Mitglieder eine Erneuerung eintritt. Die unbesoldeten Magistratspersonen werden sämmtlich auf 6 Jahre gewählt und jeder Bürger ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt zu übernehmen, sofern nicht gesetzliche Weigerungsgründe vorhanden sind, jedoch steht es ihm, wie bei anderen Stadtämtern frei, schon nach Ablauf von drei Jahren dasselbe niederzulegen. [4]) Hinsichtlich der besoldeten Aemter findet sich in der Städteordnung keine Vorschrift über ein Minimum der Amtsdauer: es kann daher jederzeit der Offiziant zurücktreten, soweit er nicht besonders übernommene Verpflichtungen verletzt oder das Gemeinwohl schädigt. Der Grund hiefür ist, daß es dem Geschäftsumfange und den Anforderungen, welche die besoldeten Aemter im Gegensatz zu den unbesoldeten an ihre Inhaber stellen, ebensowenig entspricht, Jemand, der sie nicht mehr verwalten will, länger zu binden, wie überhaupt Jemand zur Uebernahme eines solchen Amtes zu zwingen. [5])

---

[1]) Durch ein Reskr. der Min. d. Inn. u. d. P. vom 22. Febr. 1809 ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn in mittleren Städten ein besonderes Mitglied für das Baufach angestellt wird, rücksichtlich desselben die 12jährige Dienstzeit anzunehmen ist, indem alsdann die für Städte erster Klasse geltenden Bestimmungen eintreten. Demzufolge ist auch Pensionsberechtigung anzunehmen.

[2]) „Da der Oberbürgermeister wegen dieses höheren Prädikats nicht aufhört, Bürgermeister d. h. Vorsitzender des Magistrats zu sein.“ Reskr. d. M. d. J. u. d. P. v. 24. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840 S. 43).

[3]) § 7 des Ges. vom 11. Mai 1839. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Verträge, die beim Amtsantritt geschlossen werden, damit sich einerseits Niemand unvorsichtiger Weise verleiten lasse, durch die Aussicht auf das gegenwärtige Gehalt auf die Pension zu verzichten, und andererseits nicht die Städte ohne besonderen Grund höhere Pension versprechen, um eine bestimmte Person zum Bürgermeisteramte zu erwerben. Keiner staatlichen Genehmigung wird es daher nach Analogie des § 159 II St.O. bedürfen, wenn nach Ablauf der Amtsdauer die Kommune dem Austretenden wegen hervorragender Verdienste eine höhere Pension bewilligt oder der Beamte auf dieselbe verzichtet.

[4]) Vgl. St.O. § 191 ff; Rönne S. 586 ff. Absolute Weigerungsgründe zur Uebernahme von Stadtämtern sind nur fortdauernde Krankheit, Reisen, die lange Abwesenheit nöthig machen, gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern, Alter über 60 Jahre. Außerdem können noch gewisse Berufsstände ablehnen.

[5]) „Die Verbindlichkeit, öffentliche Stadtämter anzunehmen, bezieht sich nur auf die unbesoldeten. Zur Annahme besoldeter Stadtämter findet keine Verbindlichkeit statt.“ Ins. vom 4./14. Juli 1832 zu § 191 St.O.; Reskr. des Min. d. Inn. vom 15. Dez. 1825 in v. Kamptz Ann. IX. S. 1045.

Die Stellen der Unterbeamten des Magistrats sind besoldet und werden ausschließlich auf Lebenszeit besetzt. Die Auswahl und Ernennung der geeigneten Personen steht allein dem Magistrat zu, der dieselben nur den Stadtverordneten zu benennen hat, um etwaige Einwendungen dieser zu berücksichtigen; einer staatlichen Bestätigung der Erwählten bedarf es nicht.[1])

Wie an der Spitze der ganzen Stadt der Magistrat, so steht an der der einzelnen geographischen Bezirke, in welche jede Stadt über 800 Seelen eingetheilt werden soll, ein besonderer Bezirksvorsteher. Dieser bildet eine Unterbehörde des Magistrats, er wie sein Vertreter werden aus den im betreffenden Bezirk angesessenen Hausbesitzern von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrat bestätigt. Das Amt ist unbesoldet und hat besonders die Besorgung der kleinen Angelegenheiten und Kontrolle der Polizeiordnungen nach näherer Anweisung des Magistrats zum Inhalte.[2])

Die früher in mittelbaren Städten erforderliche Bestätigung der gewählten Beamten durch den Grundherrn ist beseitigt, da das Gesetz jeden Unterschied, welcher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, für die städtischen Angelegenheiten aufgehoben hat.[3])

III. Die Stadtverordneten.

Schon im Landrecht waren die allgemeinen Bürgerversammlungen, obgleich man sie prinzipiell als das Richtige anerkannt hatte, aus Zweckmäßigkeitsgründen als Regel beseitigt. Für die Beibehaltung derselben haben sich von den Redaktoren der Städteordnung noch Brandt und Frey ausgesprochen, und zwar sollten sie nach ersterem in allen Städten mit weniger als 6000, nach letzterem wenigstens in denen mit weniger als 100 Bürgern bestehen.

Gegen die allgemeinen Bürgerversammlungen wurde jedoch mit Erfolg geltend gemacht, daß durch einen Ausschuß gewählter und einsichtsvoller Personen alle Angelegenheiten mit mehr Ordnung als durch den großen Haufen erledigt würden und daß selbst in den kleinsten Städten, wenn jedes unwichtige Geschäft mit der gesammten Bürgerschaft abgemacht werden müsse, der Geschäftsbetrieb ein viel schwerfälligerer und umständlicherer sein würde als in den größeren, wo der Magistrat nur mit 30 bis 40 Repräsentanten zu thun habe.[4])

---

[1]) Der Magistrat wird durch die Deklaration vom 20. Mai 1820 und Zus. vom 4./14. Juli 1832 zu § 157 sub Lit. a angewiesen, zu diesen Stellen keine anderen Personen als versorgungsberechtigte Militär-Invaliden zu nehmen, jedoch soll dieses für diejenigen Stellen der Magistrat-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit stattfinden, als versorgungsberechtigte Invaliden vorhanden sind, welche solche Bildung haben.

Ueber die Anzahl der anzusetzenden Unterbedienten und deren Besoldung wird der Magistrat sich mit der Stadtverordnetenversammlung zu einigen haben, da es sich hierbei um Festsetzung eines Bedürfnisses für die Verwaltung der Gemeinde handelt, welche ausschließlich den Stadtverordneten zukommt. Mit Rücksicht auf § 158, wo ausdrücklich die Offizianten den besoldeten Magistratsmitgliedern gleichgestellt werden, muß eine solche Vereinbarung auch bezüglich der Unterbeamten vor der jedesmaligen Ansetzung stattfinden. Nicht ist den Erkenntnissen des Ober-App.-Senats des Kammergerichts vom 24 Sept. 1836 und des Ob.-Trib. vom 31. Juli 1837 (Hinschius, Jurist. Wochenschrift 1840. S. 579 ff.) beizupflichten, welche annehmen, daß die Anstellung eines Unterbeamten unter Verleihung eines etatsmäßig bestehenden Gehaltes vom Magistrat allein, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten rechtsgiltig geschehen könne und letztere nur dann in Betracht kommen, wenn von einer neu zu errichtenden Stelle oder einem den Etat übersteigenden Gehalt die Rede sei.

[2]) St. O. § 13. 163. 164. 182.

[3]) St. O. § 7 und 8, Rönne S. 119.

[4]) Meier S. 323.

Die Städteordnung hat die letzten Reste der allgemeinen Bürgerversammlung beseitigt und das Repräsentativ-System vollständig durchgeführt, was sie damit begründet, daß eine Stadtgemeinde aus zu vielen Mitgliedern bestehe, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. „Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeinde beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeinde in der Gesammtheit ausgeübt. Alle übrigen, innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer . . . erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde als eine moralische Person betrachtet oder die Mitglieder derselben als solche betreffen." [1])

Die Anzahl der Stadtverordneten ist nicht wie die der Magistratsmitglieder durch das Gesetz völlig einheitlich fixirt, es bestimmt nur, daß in kleineren Städten 24—36, in mittleren 36—60 und in großen 60—102 Stadtverordnete sein sollen [2]) und überläßt es dem Magistrat unter Zuziehung der z. Z. der Einführung der Städteordnung vorhandenen Bürgerschaftsvorsteher für den einzelnen Ort je nach Bedürfniß innerhalb dieser Grenzen die Zahl zu bestimmen.

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt nicht wie bisher nach Ordnungen, Zünften und Korporationen, sondern die Bürgerschaft übt als ungetheilte Einheit ihre Rechte aus. Jeder stimmfähige Bürger nimmt mit gleichem Rechte an der Wahl theil und stimmt lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Stand oder Korporation. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die Wahl nicht von allen Bürgern zusammen, sondern in den verschiedenen geographisch abgegrenzten Stadtbezirken, auf welche die im Ganzen zu wählenden Subjekte nach Verhältniß der darin wohnenden stimmfähigen Bürger zu vertheilen sind, besonders bewirkt.

Prinzipiell wird jeder Stadtverordnete nicht von den einzelnen Bürgern gewählt, die in dem Bezirk, für welchen er aufgestellt war, ihm ihre Stimme gegeben haben, sondern von der Gesammtheit aller Bürger. Jeder Stadtverordnete vertritt daher die ganze Bürgerschaft, nicht den einzelnen Bezirk, nicht wie nach dem Landrecht eine Zunft oder Korporation. Hiemit steht in engem Zusammenhang der wichtigste Fortschritt der Städteordnung bezüglich der Stadtverordneten gegenüber der früheren Gesetzgebung, das Aufgeben des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen den Bürgervertretern und ihren Wählern. „Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Bürgergemeinde zu vertreten, sämmtliche Gemeindeangelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehr-

---

[1]) St. O. § 67 und 68.

[2]) Durch eine K. O. vom 10. Juni 1809, welche in die Zus. vom 4. 14. Juli 1832 aufgenommen ist, wurde bestimmt, daß die Vorschriften der St. O. erst für Städte von 200 stimmfähigen Bürgern an gelten sollten, dagegen bei 150—200 stimmfähigen Bürgern nur 18, bei 100—150 nur 12 und bei noch weniger nur 9 gewählt werden sollten und daß es zu jeder Verminderung der gesetzlich bestimmten Anzahl der Genehmigung d. M. d. J. und d. P. bedürfe.

heit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben: das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben." Diese Sätze enthalten lediglich die Konsequenzen des Prinzips, daß die Stadtverordneten „im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft" sein sollen. Eine Instruktion oder Vollmacht für diese Stadtverordneten ist geradezu unmöglich, weil es an einem Rechtssubjekt fehlt, welches ihnen eine solche ertheilen sollte. Berufen wäre hiezu allein die Gesammtheit der Bürgerschaft, nicht aber ihre einzelnen Wähler, da sie die Interessen jener und nicht dieser vertreten sollen. Eine Vollmacht ertheilen und seine Rechte durch Vertreter ausüben lassen, kann nur ein Rechtssubjekt, ein solches ist aber die Gesammtheit aller Bürger nicht, da ihr als solcher eine von der Stadtgemeinde verschiedene und dieser gegenüber selbstständige Subjektivität nicht zukommt Sie ist also unfähig, einen rechtlichen Willen zu haben und ihren Vertretern Instruktionen zu ertheilen. Ueberhaupt ist die Bezeichnung „Vertreter" für die Stadtverordneten unzutreffend; vertreten kann nur eine Person werden, Vertreter ist derjenige, welcher die Rechte eines anderen Rechtssubjekts im Namen desselben ausübt, wie es die Repräsentanten der Zünfte und Korporationen nach dem Landrecht thaten, und schließlich wem gegenüber soll die Gemeinde durch die Stadtverordneten vertreten werden? Gegenüber dem Magistrat! Liegt hierin nicht ein offenbarer Widersinn, ist es denkbar, daß eine Gesammtheit ihrem eigenen Organ gegenüber vertreten wird, welches eigentlich auf demselben Wege von ihr zusammengesetzt wird wie das Kollegium dieser sogenannten Vertreter, daß es Interessen der Gemeinde giebt, die mit denen ihres Organes kollidieren und gegenüber demselben besonders gewahrt werden müssen?[1])

Die Stadtverordneten sind hiernach eine Behörde, ein Organ der städtischen Verwaltung, welches die Bürgerschaft nicht im juristischen Sinne repräsentirt, sondern durch Gesetz berufen ist, an Stelle derselben bei der städtischen Verwaltung mitzuwirken.[2]) Die Städteordnung von 1808 legt den Stadtverordneten eigne, nicht nur abgeleitete Befugnisse bei, sie spricht zum ersten Male

---

[1]) Vgl. Seydel Bairisches Staatsrecht III. S. 158 Anm. 5, welcher in der Bezeichnung „Gemeindevertretung" einen Nachklang aus jener Zeit findet, wo die Rathsglieder sich als die „gnädigen Herren" gegenüber „ihren" Bürgern ansahen.

[2]) Eine Behörde ist eine Einrichtung, welche mit den nöthigen persönlichen und sachlichen Kräften und Mitteln ausgestattet ist, zum Zweck der dauernden Besorgung bestimmter Aufgaben der Verwaltung. v. Stengel, die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen Lpzg. 1884 S. 24, auch Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs 2. Aufl. I. Freiburg 1888 S. 338 ff. Erkennt man diese Eigenschaft der Stadtverordnetenversammlung an (so Moeller Preußisches Stadtrecht § 27 und 28 S. 85 ff.), dann erledigt sich damit die Frage, ob dieselbe eine juristische Person ist, von selbst. Der Behörde fehlt die juristische Persönlichkeit, Stengel und Laband a. a. O. Allerdings findet sich im preußischen Rechte in der allg. Gerichtsordnung I. 2. § 103 für „Magistrate und Gerichte der unmittelbaren Städte", welche unzweifelhaft Behörden sind, die Bezeichnung als moralische Person, und zwar ist, „Magistrat" nicht etwa ungenau für „Stadtgemeinde" gebraucht, diese wird besonders genannt, sondern die Behörde des Magistrats und die Behörde des Gerichts sollen juristische Personen sein, aber diese Stelle ist völlig isolirt und widerspricht direkt den Auffassungen des Landrechts. Dieses kennt den Begriff der juristischen Person nur für Personengesellschaften und Stiftungen, nicht für andere Institute. Foerster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gem. preuß. Privat-Rechts 5. Aufl. Berlin 1888 IX. S. 636. Auch aus anderen Gründen muß die Persönlichkeit der Stadtverordneten-

die völlige Unabhängigkeit und Unverantwortlichkeit gewählter Repräsentanten ihren Wählern gegenüber aus, einen Grundsatz, welcher später allgemein für die Volksvertretungen anerkannt und in alle modernen Verfassungen übergegangen ist. Der Einfluß der Bürgerschaft selbst auf die städtische Verwaltung ist ein ganz minimaler, direkt ist sie nur an der Zusammensetzung jenes Organs betheiligt. Sobald die Wahlen vollzogen sind, tritt die Bürgerschaft gänzlich zurück, und die Verwaltung liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordneten, welche beide in gleicher Weise von der Bürgerschaft unabhängig sind.[1] Diese kann die einmal Gewählten weder wegen Ausübung ihrer öffentlichen Befugnisse zur Rechenschaft ziehen, noch ihnen das einmal verliehene Amt wieder nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung geht aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen der Bürgerschaft hervor. Aktiv und passiv sind zur Wahl alle Bürger legitimirt; ausgenommen sind nur: 1. wer wegen eines Verbrechens zu einer Festungs- oder Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren verurtheilt ist, oder sich im Konkurs, in einer Kriminaluntersuchung oder Kuratel befindet; 2. Magistratspersonen während ihrer Amtsdauer; 3. weibliche Personen; 4. unangesessene Bürger, deren Einkommen in großen Städten noch nicht 200 Thlr., in mittleren und kleinen noch nicht 150 Thlr. jährlich beträgt;

---

versammlung verneint werden. Sieht man in den Stadtverordneten wirkliche Vertreter der Bürgerschaft, so bilden sie zusammen ein Kollegium von Beauftragten, welche Kraft der durch Wahl und Gesetz erhaltenen Vollmacht lediglich die Rechte und Befugnisse ihrer Auftraggeber ausüben, aber keine eigenen korporativen Rechte haben. Es fehlt die nach dem A. L. R. erforderliche staatliche Verleihung der Korporationsrechte; solche sind der Stadtverordnetenversammlung weder ausdrücklich beigelegt, noch ergeben sie sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschrift, daß die Stadtverordnetenversammlung nie ihre Beschlüsse ausführen und Dritten gegenüber handelnd auftreten kann, widerspricht ihrer Persönlichkeit, denn darin besteht gerade das Wesen der jur. Person, daß sie wie jedes andere Mitglied des Staats Dritten gegenüber handelnd auftreten kann. Man könnte dagegen einwenden wollen, daß alle jur. Personen nicht selbst ihre Existenz nach außen durch Handlung bethätigen können, sondern zur Ausführung ihrer Beschlüsse Vertreter bedürfen, diese Aeußerung der Existenz aber auch bei den Stadtverordneten vorliege, indem ihre Beschlüsse durch den Magistrat ausgeführt werden. Dieses ist jedoch unzutreffend, denn der Magistrat handelt Dritten gegenüber nicht als Vertreter der Stadt*verordneten*, sondern als Vertreter der Stadt*gemeinde*. Dieses alles beweist genügend, daß der Stadtverordnetenversammlung Persönlichkeit nicht zuerkannt ist. Sie kann also auch keine Rechte für sich erwerben, keine Verbindlichkeiten für sich eingehen, nicht klagen, nicht verklagt werden. Dem zu Folge muß für das A. L. R., welches eine Beleidigung nur gegen wirkliche Personen zuließ, Th. II. tit. 20. § 538, auch die Frage, ob eine Stadtverordnetenversammlung beleidigt werden kann, verneint werden; anders im heutigen Strafrecht. R. St. G. § 196. Die einzigen Momente, welche auf eine jur. Persönlichkeit hinzudeuten scheinen, sind die Bestimmungen der §§ 111, 133—135 der St. O. von 1808 und die entsprechenden §§ 76, 80 der rev. St. O., nach welchen die Stadtverordneten immer nur in der Gesammtheit, nie als einzelne Personen ihre Funktionen ausüben und ein gemeinschaftliches Siegel führen. Es handelt sich hierbei aber nur um eine Thätigkeit der Stadtverordneten gegenüber dem Magistrat und in Gemeindeangelegenheiten, von einem Auftreten Dritten gegenüber ist nirgends die Rede.

[1] Die in § 120 St. O. jedem Bürger zuerkannte Befugniß, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehenden Gegenstände gleich jedem Stadtverordneten seine Meinung und Vorschläge der Stadtverordnetenversammlung schriftlich einzureichen, Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen, kann nicht als Theilnahme an der Verwaltung betrachtet werden. Es liegt hierin kein Recht der Initiative, denn die Versammlung hat nicht die Pflicht auf solche Anträge einzugehen. Es ist nur die rechtlich unbedeutende Fähigkeit der Bürger anerkannt, bei der Behörde eine Eingabe zu machen. Auch bei Abnahme der Jahresrechnung sind die Bürger nicht betheiligt, daß Gesetz sagt nur, daß sie zu dem Termin, in welchem über die Abnahme verhandelt wird, den Zutritt haben; sie können nur zuhören, wie die Stadtverordneten über Erinnerungen berathen und entscheiden. § 183 St. O.

5. Personen, denen das Stimmrecht zur Strafe entzogen ist. Schließlich dürfen Bürger, welche im Kriminalverfahren zu einer geringeren Strafe verurtheilt oder nur vorläufig losgesprochen sind, nur mit Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung ihre Stimmen abgeben.[1][2]

Ueber die Stimmfähigkeit jedes einzelnen Bürgers ist in die vom Magistrat nach Bezirken geführte Bürgerrolle ein besonderer Vermerk aufzunehmen. Der Stadtverordnetenversammlung liegt es ob, jährlich vor der neuen Wahl die Listen in Beziehung hierauf zu prüfen und die etwaigen Berichtigungen, welche besonders durch Ab- und Zunahme des Vermögens der unangesessenen Bürger häufig nöthig wurden, zu veranlassen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll das Ergebniß der Wahl der gesammten Bürgerschaft sein, daher hat die Städteordnung nicht nur ein Wahlrecht, sondern eine Wahlpflicht konstituirt. Jeder Bürger ist verpflichtet, im Wahltermin persönlich zu erscheinen und seine Stimme abzugeben, er kann weder schriftlich noch durch einen Bevollmächtigten sein Wahlrecht ausüben;[3] wer wiederholentlich ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund im Wahltermin ausgeblieben ist, kann durch Beschluß der Stadtverordneten des Stimmrechtes und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig erklärt oder auf gewisse Zeit davon ausgeschlossen werden.[4]

Die Wahlen finden jährlich einmal statt. Der Magistrat bestimmt Ort und Zeit derselben, macht dieses mindestens vierzehn Tage vorher in geeigneter Weise bekannt und entsendet für jeden Bezirk eines seiner Mitglieder oder den Bezirksvorsteher als Kommissar, welcher den Vorsitz, und in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Stimme hat.[5] Nachdem die Stimmfähigkeit der Erschienenen durch Vergleichung mit den Bürgerrollen festgestellt und ein Wahlauf-

---

[1]) St. O. § 74 ff. 84.

[2]) Nach einem Reskript v. 10. Juli 1841, Rönne S. 373, sollen auch diejenigen von der Wahl ausgeschlossen sein, welche als Kandidaten zu Stadtverordneten aufgestellt sind. Der gesetzliche Zweck der Stadtverordnetenwahl sei kein anderer als der, festzustellen, welcher Bürger am meisten Vertrauen seiner Mitbürger genieße und von ihnen als der würdigste zur Vertretung der Stadtgemeinde erkannt werde. Ein Kandidat aber, der selbstverständlich über das Vertrauen, welches die Mitbürger in ihn setzen, überhaupt keine Stimme abgeben kann, werde, wenn er selbst Vertreter werden will, auch bei der Abstimmung über seine Mitbewerber nicht unparteiisch handeln.

Die Wählbarkeit ist später durch die Zus. v. 4./14. Juli 1832 eingeschränkt. Nach derselben sind auch Unterbeamte des Magistrats, so lange ihr Amt dauert, von den Stadtverordnetenstellen ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist derselbe wie bei den eigentlichen Magistratsgliedern, es kann nicht derjenige, der Mitglied eines Organs ist, dieses zugleich kontrolieren. Der Stadtsekretär kann in die Lage kommen, einen Beschluß, dem er als Stadtverordneter zugestimmt hat, auf Befehl des Magistrats als unzulässig darstellen, ja vielleicht gegen die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitglied er ist, Exekution vornehmen zu müssen. Schließlich ist es auch unvereinbar, daß er als Stadtverordneter dem Magistrat kordinirt ist, ihm sogar gegenübertreten muß, während er ihm als Unterbeamter dienstlichen Gehorsam schuldet. Nach dem R. d. M. d. J. u. d. P. v. 18. Mai 1834 v. Kamptz Ann. XVIII. S. 419 sind auch Regierungsmitglieder ausgeschlossen, da dieselben in die Lage kommen könnten, in der Stadtverordnetenversammlung über Gegenstände zu verhandeln, über welche sie später, wenn sie im Rekursweg an die Regierung gebracht werden, eine entscheidende Stimme abgeben sollen. Das R. d. M. d. J. Abth. I v. 25. September 1839 bestimmt noch, daß Bürger, welche durch ein Kriminal-Erkenntniß zur Strafe verurtheilt sind, nicht zu Stadtverordneten gewählt werden können, mag das Verbrechen auch nur mit Geldstrafe, Degradation oder Kassation bedroht sein. v. Rönne, S. 382.

[3]) St. O. § 81, 82.

[4]) St. O. § 83.

[5]) St. O. § 87 ff.

seher nebst drei Beisitzern aus der Mitte der Anwesenden gewählt ist, wird zur Wahl der Stadtverordneten selbst geschritten. Jedem Wähler steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Der Kreis der zu benennenden wird jedoch dadurch gewissermaßen beschränkt, daß von den in jedem Bezirke zu wählenden Stadtverordneten wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein müssen und jeder nur in dem Bezirke gewählt werden kann, in welchem er als stimmfähiger Bürger verzeichnet ist.[1]) Ueber die vorgeschlagenen wahlfähigen Kandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied der Versammlung erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, dieses wider den Kandidaten spricht, es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches Jeder eins dieser Zeichen zu werfen hat, das andere legt er in ein zweites verdecktes Gefäß; das erste Gefäß, worin die Stimmen gesammelt sind, wird vom Wahlvorsteher vor der Versammlung geöffnet und derjenige für gewählt erklärt, der die Stimmenmehrheit für sich hat. Bei jeder Wahl werden zugleich soviele Stellvertreter ausgewählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.[2]) Die Wahlperiode ist eine dreijährige, jedoch scheidet jährlich ein Drittel der Versammlung aus und wird durch neugewählte ersetzt.[3])

Die Stadtverordneten verwalten ihr Amt unentgeltlich, alle Remunerationen sind ausdrücklich verboten;[4]) sie üben die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse nie als Einzelne, sondern nur als Gesammtheit durch gemeinschaftliche Beschlüsse aus, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.[5]) Die Versammlung besteht aus allen für die Gemeinde gewählten Stadtverordneten. Sie wählt aus ihrer Mitte auf Jahresfrist einen Vorsteher, der die Berufung der Versammlung, die Sitzungspolizei, die Leitung der Verhandlung, den Stichentscheid bei Stimmengleichheit hat, und einen Protokollführer;[6]) sie wird dadurch vollzählig erhalten, daß bei Erledigung einer Stelle die gewählten Vertreter berufen werden, und zwar derjenige von den vorhandenen Stellvertretern zuerst, welcher bei seiner Wahl die meisten Stimmen hatte.[7])

Die Sitzungen der Stadtverordneten finden, sofern das Bedürfniß es nicht öfter erfordert, allmonatlich einmal statt. Dieselben sind, um jeden fremden Einfluß auf die Beschlüsse zu verhüten, geheim. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, darf ihnen beiwohnen, nur der Syndikus des Magistrats kann bei Berathungen über rechtliche Gegenstände zugezogen werden;[8]) eine Vernachlässigung dieser Vorschriften bewirkt Nichtigkeit des Be-

---

[1]) In dieser Bestimmung liegt eine, nicht einmal durch Zweckmäßigkeitsgründe zu rechtfertigende Abweichung von dem Prinzip, daß bei den Stadtverordnetenwahlen von jeder Angehörigkeit der Einzelnen zu irgend einer Vereinigung abgesehen werden soll.

[2]) St. O. § 94 ff.

[3]) St. O. § 86.

[4]) St. O. § 114.

[5]) St. O. § 111.

[6]) St. O. § 116, 122, 129.

[7]) St. O. § 117. Die Zahl der Stimmen, nach der die Stellvertreter eintreten, wird nicht nach dem Verhältniß der Zahl der Wähler in den einzelnen Bezirken berechnet, es entscheidet lediglich die Zahl, welche sie thatsächlich bekommen haben. Es kommt auch, wie zahlreiche Reskripte ausführen, nicht darauf an, ob der Stellvertreter aus demselben Bezirk herstammt, wie der zu vertretende Stadtverordnete. Dies ist eine durchaus richtige Folge des Grundsatzes, daß in jeder Stadtverordnetenversammlung nicht der einzelne Verordnete den Bezirk zu vertreten hat, von dem er gewählt ist, sondern alle zusammen handeln und für das Ganze wirken sollen. Rönne S. 398.

[8]) St. O. § 119 und 113.

schlusses.[1]) Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung genügt die Anwesenheit von zwei Drittel der Stadtverordneten, jeder derselben ist jedoch verpflichtet, zu jeder Sitzung zu erscheinen und kann im Falle des unentschuldigten Ausbleibens vom Vorsteher zurechtgewiesen oder, falls dieses öfter hintereinander erfolgt, durch Beschluß der Versammlung auf bestimmte Zeit oder für immer von derselben ausgeschlossen werden.[2])

IV. Die Funktionen des Magistrats und der Stadtverordneten und ihr Verhältniß zu einander.

Der Magistrat vereinigt in sich zwei Eigenschaften, nach außen erscheint er als Vertreter, nach innen als Obrigkeit der Gemeinde; hieraus lassen sich alle seine Funktionen ableiten.

Der Magistrat ist der Vorsteher des Orts, „dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist",[3]) er hat also obrigkeitliche Gewalt über die Kommune. Dem widerspricht nicht, daß die Kommune selbst die Mitglieder ihrer Obrigkeit wählt, resp. sie dem Staate präsentiert, daß sie selbst durch ihre Repräsentanten an der Verwaltung theilnimmt. Als Obrigkeit ernennt der Magistrat seine Unterbedienten und bestätigt die Wahlen der Stadtverordneten, der Beisitzer der Deputationen, der Bezirksvorsteher u. s. w.; er erläßt generelle Verfügungen für die städtische Verwaltung und ertheilt auf Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen Anordnungen für Spezialangelegenheiten; er entscheidet die Beschwerden, mögen sie die Beeinträchtigung einzelner Einwohner, die Verwaltung oder verzögerte Abmachung betreffen; er nimmt die Bürger an, führt die Bürgerrollen und ertheilt die Gewerbekonzessionen; er ordnet alle Handlungs-, Stromschifffahrts-, Manufaktur- und Fabrikangelegenheiten; ihm liegt die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft ob; er hat die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen sorgfältig zu beaufsichtigen und haftet nächst den Mitgliedern derselben für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften. Kurz der Magistrat ist berechtigt und verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall das Gesetz befolgt und die Ordnung aufrecht erhalten werde. In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht, daß der Magistrat allein die Exekutive hat. Da er allein im Stande ist, bindende Befehle an die Stadtgemeinde zu erlassen, können auch Beschlüsse der Stadtverordneten nur dadurch zur Wirksamkeit gelangen, daß er die Ausführung derselben anordnet.[4])

Als Vertreter der Stadtgemeinde ist er zunächst befugt, die Prozesse derselben zu führen und die erforderlichen Prozeßvollmachten auszustellen Dieses ist zwar in der Städteordnung nicht wie im Landrecht ausdrücklich hervorgehoben, ergiebt sich jedoch unmittelbar aus anderen gesetzlichen Vorschriften.

---

[1]) R. d. M. d. J. u. d. P. v. 27. September 1838 bei Rönne S. 397.

[2]) St. O. § 121. 129 und 131.

[3]) St. O. § 13 u. 47; R. d. M. d. J. v. 17. März 1841, bei Rönne S. 512.

[4]) Die Ausdrucksweise des § 126 „Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung . . . verbinden alle Einwohner" muß als ungenau bezeichnet werden, denn ein Beschluß als solcher kann nicht verpflichten; verpflichten kann nur der Befehl, welcher die Befolgung des Beschlusses anordnet. Dieser kann aber nie von den Stadtverordneten ausgehen, sondern nur vom Magistrat, die Thätigkeit der ersteren bricht nothwendig ab, sobald der Schluß gefaßt ist. Irrelevant ist es, daß der Befehl vom Magistrat ertheilt werden muß.

Die gesammte Geschäftsführung in Gemeindeangelegenheiten, zu der unzweifelhaft auch die Führung von Prozessen gehört, soll nach § 167 sich allein im Magistrat konzentriren und von demselben geleitet werden. Ein Zweifel hieran kann allerdings dadurch entstehen, daß den Stadtverordneten das Recht beigelegt wird, über allgemeine Angelegenheiten wirksame Beschlüsse zu fassen und besonders über alle anzustellenden Prozesse zuvor eine Erklärung abzugeben, welche vom Magistrat genau zu berücksichtigen ist, allein diese Einwirkung der Stadtverordneten auf die Prozeßführung kann nur als eine innere, lediglich zwischen ihnen und dem Magistrat sich äußernde angesehen werden, denn nach § 127 können solche Beschlüsse nur durch den Magistrat zur Ausführung gelangen und nach § 174 wird ausdrücklich der Magistrat allein zur Abmachung derjenigen Geschäfte autorisirt, bei denen es hauptsächlich auf Verfassungs- und Gesetzeskunde ankommt. Da hiernach der Magistrat allein Dritten gegenüber zur Prozeßführung legitimirt ist, so muß auch die von ihm allein ausgestellte Prozeßvollmacht genügen, ohne daß der Richter oder die Gegenpartei zur Gültigkeit derselben eine besondere Genehmigungserklärung seitens der Stadtverordneten erfordern könnten.[1])

Ebenso hat der Magistrat die außergerichtliche Vertretung der Gemeinde. Er verpflichtet sie durch in ihrem Namen geschlossene Verträge,[2]) er übt das Patronatsrecht aus, besetzt die Prediger- und Lehrer-Stellen, verleiht die städtischen Stipendien und verwaltet die Gymnasial- und Stadt-Bibliotheken.[3])

Als ausführende Behörde hat sich der Magistrat in allen Angelegenheiten, mit welchen Administration verbunden ist, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrole oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, besonderer Deputationen und Kommissionen zu bedienen. Das ganze Magistratskollegium kann neben seinen allgemeinen Funktionen unmöglich alle einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung sorgfältig handhaben, stets genaue Kenntniß von allen örtlichen Bedürfnissen besitzen und erforderlichen Falls an Ort und Stelle thätig eingreifen. Es scheint daher geboten, in diesen Angelegenheiten, welche weder besondere Kenntnisse noch die Gewandtheit eines gebildeten Beamten, sondern nur die Umsicht im praktischen Leben und gesunden Menschenverstand erfordern, die Bürger in weitem Umfang zur Verwaltung heranzuziehen und durch Einräumung einer kräftigen Mitwirkung an derselben ihr Interesse für das öffentliche Leben wachzuhalten.

---

[1]) Dieses bestätigt auch § 47 des Anh. d. A. G. O., welche durch die St. O. nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Selbiger bestimmt: die Stadtgemeinden werden durch die Magistrate vertreten und von diesen die Vollmacht unter Beobachtung der im § 44 des 3. Tit. des I. Thl. der A. G. O. ertheilten Vorschrift, ausgestellt." Der § 44 cit. bestimmt aber nur, daß die Vollmacht des Magistrats vom Vorsitzenden und einem oder zwei anderen Mitgliedern unterschrieben und mit dem Magistratssiegel bedruckt sein muß. Als Beweis hierfür kann auch die rev. St. O. herangezogen werden, welche, wie die d. R. d. M. d. J. u. d. P. v. 20 Jänner 1841, Rönne S. 513, ausdrücklich ausführt, zur Erläuterung der St. O. v. 1808 dienen kann, sofern sie derselben nicht widerspricht, sondern nur nähere Ausführungen enthält. Hier heißt es § 127: Urkunden, welche die Stadtgemeinden verbinden sollen, müssen vom Magistrat ausgestellt und vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister unterschrieben werden, nur, wenn sie Angelegenheiten des Stadthaushalts, Anleihen oder Veräußerungen betreffen, ist ihnen der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung in beglaubigter Form beizufügen. Da nun die Prozeßvollmacht allerdings eine die Stadt verpflichtende Urkunde ist, aber nicht den Stadthaushalt, Anleihen oder Veräußerungen betrifft, genügt die Ausstellung durch den Magistrat.

[2]) Der Abschluß von Verträgen gehört in das Gebiet der Exekutive, also zur Kompetenz des Magistrats, während die Stadtverordneten darauf angewiesen sind, Beschlüsse über Abschließung von Kontrakten zu fassen.

[3]) Rönne, S. 518, Nr. 6.

Diese Kommissionen oder Deputationen, welche das Gesetz als Behörden bezeichnet, bestehen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern und aus wenigen Magistratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit die Entscheidung hat. Die Bürgermitglieder, deren Zahl nach dem Bedürfniß bestimmt wird und auf Verlangen des Magistrats jederzeit verstärkt werden muß, werden von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt und bekleiden dieses Amt unentgeltlich. Alle Mitglieder haften für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und Befolgung der Gesetze, die Besorgung der einzelnen Angelegenheiten können sie nach Gegenständen unter sich vertheilen oder auch besonderen Kommissionen übertragen.

Für welche Verwaltungszweige solche Kommissionen zu bilden sind, wird nach den Bedürfnissen des einzelnen Falls zu entscheiden sein. Das Gesetz enthält hierüber keine bindenden Vorschriften, es stellt in § 179 nur als Anleitung zur Ausführung der allgemeinen Vorschrift des § 175 und Erläuterung desselben als zur Geschäftsführung in Deputationen und Kommissionen besonders geeignet hin: [1]) Kirchenangelegenheiten, Schulsachen, Armenwesen, Feuersozietätsangelegenheiten, Sanitätspolizei, Bausachen mit Inbegriff der Straßenpflasterung, Entwässerungen, Unterhaltung der öffentlichen Promenaden, die Kuratel über Kämmereikassen, Maß- und Gewichtsrevisionen, Straßenbeleuchtung, Gefängniß- und ähnliche Anstalten, Administration von Ländereien und Waldungen der Kämmerei, Serviswesen 2c.

Die Stadtverordneten sind im Gegensatz zum Magistrat von jeder Verwaltung ausgeschlossen; „sie setzen in ihren Versammlungen die Regeln der Verwaltung des Gemeinwesens fest und kontroliren die Administration der von ihnen gewählten Behörden." [2]) Die Stadtverordneten haben Beschlüsse zu fassen über alle anzustellenden Prozesse, abzuschließenden Vergleiche, Aufnahmen und Kündigungen von Kapitalien, Veräußerungen und Verpfändungen von Kämmereigütern, Belastungen derselben mit Dienstbarkeiten, Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken, Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeindewesens, außerordentliche Holzschläge in den städtischen Forsten, Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen, Gebote bei deshalb abgehaltenen Lizitationen, alle Neubauten, alle Lieferungskontrakte, alle Remissionsanweisungen, und überhaupt über alle Gemeindegegenstände von Wichtigkeit.

Die Kontrolle, welche die Stadtverordneten selbst oder durch besondere hierzu ernannte Deputationen auszuüben befugt und verpflichtet sind, ist eine materielle, welche sich darauf richtet, zu untersuchen, ob die Verwaltung redlich, zweckmäßig und, soweit sie von ihren eigenen Beschlüssen abhängt, diesen entsprechend geführt worden ist. Um den Zweck derselben genügend zu erreichen, sind sie berechtigt, sich an Ort und Stelle durch eigenen Augenschein ein Bild von der Lage der Verwaltung zu verschaffen, von dem Magistrat Aufklärung aller Art, eventuell auch Vorlegung der Akten zu erfordern,

[1]) Es handelt sich hier also nur um Beispiele, die nicht erschöpfend sein sollen. Vgl. das Reskr. d. M. d. J. u. d. P. vom 23 Nov. 1835 und vom 29. Januar 1838, Rönne S. 543 u. 521, welches hervorhebt, daß ebenso wie die Errichtung auch die Besetzung der einzelnen Deputationen nicht nothwendig in der in § 179 angegebenen Weise vorzunehmen sei, die Zahl der Magistratsmitglieder z. B. sich nicht unbedingt auf zwei beschränken müsse, obgleich im Gesetz nur soviel angegeben sind; nur das sei festzuhalten, daß den Verordneten und Bürgern in den Deputationen die Mehrzahl der Stimmen gesichert werde.

[2]) Bericht Schrötter's und Stein's vom 1. Nov. 1808.

auf rechtzeitige Rechnungslegung und Erledigung ihrer Erinnerungen zu dringen und, falls ihren Forderungen nicht nachgekommen wird, sich mit einer Beschwerde an die Regierung zu wenden. Ebenso wie den Magistrat können sie auch die diesem unterstellten Deputationen und Kommissionen unter Zuziehung eines Magistratsmitgliedes revidiren.[1])

Die wichtigste Thätigkeit der Stadtverordneten liegt auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung. Sie handhaben das städtische Budgetrecht, sie haben für Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse zu sorgen; der Magistrat stellt zwar die Gemeindebedürfnisse zusammen, die Stadtverordneten haben jedoch ihre Nothwendigkeit zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art und Weise der Deckung dieser Summe schlägt alsdann der Magistrat mit Rücksicht auf die Kämmerei-Etats und Rechnungsabschlüsse vor, und die Stadtverordneten entscheiden darüber, nach welchen Grundsätzen das aufzubringende Quantum auf die einzelnen Einwohner zu vertheilen ist.[2]) Bei Aufstellung dieser Grundsätze sind dieselben nur an die Vorschrift des § 75, welcher Prägravationen Einzelner verbietet, gebunden, im Uebrigen ist Alles ihrem freien Ermessen anheimgegeben. Ihnen werden alle Kämmerei- und städtischen Kassen, Nutzungs- und Verbesserungsetats nebst Etatsüberschreitungen zur Begutachtung vorgelegt. Etatsüberschreitungen und Bewilligungen von neuen Gehältern dürfen aus keinem städtischen Fond ohne ihre Genehmigung stattfinden.

Die Stadtverordneten ertheilen schließlich die Decharge, zu welchem Zweck alle städtischen Rechnungen an sie gelangen müssen. Jede verwaltende Behörde ist verpflichtet, ihrer Ressortsrechnung eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche der Magistrat mit seinen Bemerkungen zu versehen hat. Die Prüfung der Administration und die Rechnungsabnahme erfolgt alsdann durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß der Stadtverordneten. In einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekanntgemachten Termin, zu welchem jeder Bürger Zutritt hat, wird zunächst über etwaige Erinnerungen Beschluß gefaßt und nach deren Beantwortung über die Abnahme entschieden. In großen und mittleren Städten sollen Rechnungsextrakte mit einem Auszuge

[1]) Von besonderer Bedeutung ist hier die Revision der Geschäftsführung der Kuratelkommission. Der letzteren liegen die Revisionen der städtischen Kassen ob; sollen nun die Stadtverordneten von der ihnen in § 183 ff. gegebenen Befugniß, die Geschäftsführung jeder Deputation zu untersuchen, auch dieser gegenüber genügend Gebrauch machen können, so wird es nicht hinreichen, wenn sie aus den Protokollen der Kommission ersehen, daß die Revisionen gehalten sind, sondern es muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, zu untersuchen, wie die Revisionen stattgefunden haben; dieses kann aber nur dadurch geschehen, daß sie selbst außerordentliche Kassenrevisionen stets vornehmen dürfen. Ein weitgehendes Eingriffsrecht der Stadtverordneten in die laufende Verwaltung! Rönne S. 543; Reskr. des M. d. J. u. d. P. vom 23. Nov. 1835.

[2]) Wenn das Gesetz in den §§ 109 und 184 sagt, die Stadtverordneten „vertheilen" die Lasten und das aufzubringende Quantum auf die einzelnen Bürger, so ist dieses inkorrekt. Die Stadtverordneten haben nur die Grundsätze festzustellen, nach denen selbiges vertheilt werden soll. Die Repartition der Abgaben nach diesen Grundsätzen auf die Einzelnen ist Sache der Exekutive und liegt daher dem Magistrat ob.

Die Polizei- und Justizverwaltungskosten, welche von der Gemeinde getragen werden sollen, werden nicht vom Magistrat, sondern vom Staate bestimmt und können von den Stadtverordneten nicht verweigert werden § 184. Daher kann auch von einer besonderen Zustimmung oder Bewilligung seitens dieser nicht die Rede sein, ihre Thätigkeit beschränkt sich hier vielmehr darauf, sofern der Kostenbetrag nicht aus den bereitesten Geldern der Stadtkasse gedeckt werden kann und zur Deckung eine besondere Leistung der Gemeinde entrichtet werden muß, über die Art und Weise der Aufbringung dieser zu entscheiden.

aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, den Erinnerungen und Entscheidungen gedruckt, an die Stadtverordneten vertheilt und an die Bürger verkauft werden. [1])

Nach dieser Darlegung der den einzelnen Organen zustehenden Funktionen erübrigt es, die wichtigste Frage, das Verhältniß beider zu einander, näher zu betrachten.

Ueber die prinzipielle Stellung, welche die Redaktoren der Städteordnung hierbei eingenommen haben, gibt uns sowohl das Gesetz selbst wie die verschiedenen vorangegangenen Entwürfe keinen genügenden Aufschluß. Die Nassauer Denkschrift bestimmt, auf landrechtlichem Standpunkt stehend: den Magistraten „sind noch Stadtverordnete oder Bürgerschaftsdeputirte, die zu außerordentlichen Deliberationen als Rechnungsabnahmen, Vererbpachtungen von Grundstücken u. s. w. zugezogen werden, beizuordnen", und dann weiter: „die Etats- und Rechnungsverhandlungen müssen öffentlich in Gegenwart der Stadtverordneten geschehen". Hiernach scheint bei Rechnungs- und Etatsverhandlungen nur ihre Gegenwart erfordert zu sein, ohne daß sie einen Einfluß auf dieselbe ausüben sollten; welche Befugniß ihnen aber in anderen Angelegenheiten, in denen sie zuzuziehen waren, zustand, ob entscheidende Stimme oder nur gutachtliche Aeußerung, ist nicht ersichtlich. Aehnlich behandelt diese Punkte der erste Frey'sche Entwurf, welcher den Stadtverordneten noch die Befugniß gibt, Gutachten über städtische Angelegenheiten auf Erfordern des Magistrats oder der Regierung zu erstatten, wie auch Verbesserungsvorschläge und Beschwerden anzubringen. Stein bemerkt dazu Folgendes: Die Vorsteher der Bürgerschaft würden zusammenberufen werden müssen, wenn verhandelt wird: über den Ankauf und Veräußerung von Immobilien, außerordentliche Anlagen zu außerordentlichen Bedürfnissen, Anleihen, Prozesse, neue Gehälter, bei Aufstellung eines Kämmerei-Etats, wo ihnen der Etat vorgelegt und ihre Erinnerungen vernommen werden. Sie haben die Beurtheilung und Prüfung der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Kämmerei, Armen, Schulen, Reinigkeits-, Gesundheitspolizei . . . . und geben ihr Gutachten über die Lage desselben ab. Die Repräsentanten haben den Magistrat in seiner Geschäftsführung zu kontroliren." Auch in diesen Bemerkungen, welche die Befugnisse der Stadtverordneten gegen früher bedeutend erweitern, fehlt es an jeder klaren Bestimmung über die hier interessirende Frage. Soll in denjenigen Fällen, in welchen die Stadtverordneten zusammenzuberufen sind, nur eine gutachtliche Aeußerung von ihnen erfordert werden, oder die Ausführung dieser Angelegenheiten nur dann erfolgen, wenn Uebereinstimmung zwischen ihnen und dem Magistrat herbeigeführt ist, oder sollen die Stadtverordneten vielleicht gar selbstständig Entscheidungen treffen können, welche der Magistrat wider seinen Willen ausführen muß? Wie steht es endlich, wenn in den Fällen, in welchen Uebereinstimmung beider Organe erforderlich ist, unüberwindliche Differenzen zwischen ihnen eintreten? Welches von ihnen soll hier entscheiden oder an welche höhere Instanz sollen sie sich wenden?

---

[1]) Diese Vorschriften über die Rechnungsabnahme entstammen meistens den Bemerkungen Stein's zum Frey'schen Entwurf. „Es ist zweckmäßiger, daß eine Deputation die Rechnung abnimmt, das Ganze vorträgt und daß ein Beschluß gefaßt wird, als daß alle die Rechnungsabnahme besorgen. Die Rechnungsschlüsse und Extrakte sowie auch die Notaten und Entscheidungen werden gedruckt und jedem Bürger ein Exemplar zugestellt, wenigstens in allen großen und mittleren Städten."

Nicht viel klarer sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Städteordnung. Der Magistrat soll die Erinnerungen der Stadtverordneten „nicht unbeachtet lassen", er soll sie „genau berücksichtigen". [1]) Heißt dieses: der Magistrat ist an solche Erinnerungen schlechthin gebunden, oder, was den Worten nach auch möglich ist: er soll selbige bei seinen Handlungen berücksichtigen und ihre Zweckmäßigkeit erwägen? Die Antwort hierauf muß lediglich aus dem Sinn und Geist des ganzen Gesetzes entnommen werden.

Der Magistrat ist als Obrigkeit der Stadtgemeinde der gesammten Bürgerschaft, folglich auch der diese repräsentirenden Stadtverordnetenversammlung übergeordnet. [2]) Wie er in dieser Eigenschaft überhaupt die Rechte des Staates wahrzunehmen und für die Befolgung der Gesetze zu sorgen hat, muß er dieses auch der Stadtverordnetenversammlung gegenüber thun und dieselbe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten anhalten. Er hat z. B. darauf zu sehen, daß die ordentlichen Sitzungen abgehalten, zur Erhaltung der Vollzähligkeit die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen, daß die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen vom Vorsteher rechtzeitig geladen, die Beschlüsse in gesetzlicher Weise gefaßt, Urkunden, Instruktionen und Vollmachten vorschriftsmäßig ausgefertigt werden 2c. Er hat das Recht und als die für die öffentliche Ordnung verantwortliche Behörde auch die Pflicht, nothwendige Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, wie Budget, Decharge, Verkäufe 2c. zu veranlassen und dieselben eventuell kraft der ihm beiliegenden vollziehenden Gewalt durch Exekution zu erzwingen. [3])

---

[1]) Auch in den Bestimmungen, welche die Einführung neuer Verwaltungsgrundsätze betreffen, §§ 170—173, kann ich nicht mit Savigny (Vermischte Schriften, V. Berlin 1850, „Die preußische Städteordnung" S. 201) das Erforderniß der Uebereinstimmung beider Behörden unzweideutig ausgesprochen finden. Sind solche Grundsätze von den Stadtverordneten in Antrag gebracht und nicht bereits durch die bestehenden Vorschriften begründet, so hat der Magistrat sie mit seinem Gutachten versehen der Ortspolizeibehörde resp. der Regierung zur Bestätigung zu übersenden. Ob diese Bestätigung nun davon abhängig gemacht ist, daß das Gutachten des Magistrats ein zustimmendes war, ist nicht gesagt. Bezieht sich der Antrag auf Einrichtungen, welche bereits in den bestehenden Vorschriften begründet sind, so hat der Magistrat selbst das Bestätigungsrecht; will er den Antrag nicht bestätigen, so soll er denselben wieder der Ortspolizei übersenden. Gehen solche Anträge schließlich vom Magistrat aus, so sollen die Stadtverordneten „mit ihrem Gutachten gehört werden". Alle diese Bestimmungen lassen die Frage nach der Uebereinstimmung beider Behörden offen. — Interessant ist es, Stein selbst in späterer Zeit über dieses unsichere Verhältniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten zu hören; er sagt in seinem Aufsatz über die Städteordnung (Pertz, Das Leben des Frhrn. v. Stein, VI. 1. S. 307): „Die §§ 47 und 108 enthalten im Allgemeinen die Befugnisse der beiden städtischen Korporationen, in deren Hände das städtische Gemeinwesen gelegt ist, ihr Sinn aber ist zweifelhaft und in ihrer Anwendung entstehen Reibungen zwischen Rath und Stadtverordneten.

Das Verhältniß des Magistrats und der Stadtverordneten ist schwankend; nach § 47 hat er die Befugniß, Befehle an die Stadtgemeinde zu erlassen, so entsteht die Frage, ob er einseitige Beschlüsse fassen kann; dies steht aber im Widerspruch mit dem durch § 108 den Stadtverordneten ertheilten Rechte, namens der Bürgerschaft verbindende Erklärungen abzugeben. Verpflichten diese Erklärungen die Magistrate unbedingt?

Dieses sagt das Gesetz nicht, es berechtigt vielmehr § 172 den Magistrat zur Bestätigung der von ihm geprüften Anträge der Stadtverordneten auf Abänderung bestehender Einrichtungen; unbestimmt bleiben also:

a) die Grenzen der Rechte der beiden städtischen Korporationen und ihr Verhältniß gegeneinander,
b) ganz übergangen ist eine Anstalt, um bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten eine Vereinigung zu bewirken, der Erbitterung, dem schroffen Gegeneinanderstehen der Parteien zuvorzukommen."

[2]) Vgl. oben S. 760 Anm. 3.

[3]) Die Art der Exekutive muß, wenn sie nur gesetzlich ist, dem freien Ermessen des

Der Magistrat hat hiernach die formelle Kontrole über die Stadtverordneten im vollsten Umfange. Um ihm eine zweckentsprechende Ausübung derselben, welche vor Allem eine dauernde Orientirung über die Geschäfte der Stadtverordneten erfordert, zu ermöglichen, hat ihm die Stadtverordnetenversammlung von jeder Veränderung unter den Mitgliedern unverzüglich Nachricht zu geben, alle Beschlüsse einzusenden[1]) und erforderlichen Falls ihre Akten zur Einsicht vorzulegen.[2])

Die materielle Geschäftsführung der Stadtverordneten unterliegt im Gegensatz hierzu keiner Kontrole seitens des Magistrats. Sie sind zwar nach § 127 unfähig, irgend einen von ihnen gefaßten Beschluß mit öffentlicher Autorität zur Ausführung zu bringen,[3]) hinsichtlich der Exekutive sind sie auf die Thätigkeit des Magistrats angewiesen, aber sie sind trotzdem nicht von demselben abhängig. Der Magistrat ist nicht berechtigt, die von ihm auszuführenden Beschlüsse der Stadtverordneten einer materiellen Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit resp. Unzweckmäßigkeit hin zu unterwerfen, er muß vielmehr für verpflichtet erachtet werden, dieselben, sofern sie nur nichts Gesetzwidriges enthalten, auszuführen, mag er von der Verwerflichkeit derselben noch so sehr überzeugt sein, denn nur gegen gesetzwidrige, nicht auch gegen unzweckmäßige und schädliche Beschlüsse der Stadtverordneten ist ihm ein Einspruchsrecht bei den Aufsichtsbehörden gegeben. Ein weitergehendes Beschwerderecht ist dem Magistrat nur gegenüber den Beschlüssen der Stadtverordneten eingeräumt, welche die Besteuerung betreffen, indem ihm hier auch dann ein Rekurs an die Oberbehörde vorbehalten ist, wenn er erhebliche Bedenken findet, die ihn Gefahr für das Gemeinwesen oder für die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen.

Die ganze materielle Verwaltung und besonders die Finanzwirthschaft lag hiernach in den Händen der Stadtverordneten. Dem Magistrat war jeder Einfluß auf dieselbe entzogen, geschweige denn, daß er eine Kontrole über sie übte. Man kommt hiernach zu dem Resultat: nach den Worten des Gesetzes war dem Magistrat als Stadtobrigkeit auch die Stadtverordnetenversammlung untergeordnet, thatsächlich aber war der Magistrat als ausführendes Organ der Stadtverordnetenversammlung dieser untergeordnet, die Beschlüsse derselben waren für ihn Befehle einer vorgesetzten Behörde, deren Ausführung er nicht verweigern konnte. Streitigkeiten über die Verwaltung konnten nach diesen Grundsätzen der Städteordnung zwischen beiden Behörden kaum vorkommen,[4]) und es ist daher für einen solchen Fall auch im Gesetz nichts vorgesehen.

Magistrats überlassen bleiben. Im Reskr. d. M. d. J. vom 18. April 1825 wird es z. B. für zulässig erklärt, daß der Magistrat, da der Vorsteher der Stadtverordneten sich weigert, einen nothwendigen Beschluß zu veranlassen, durch den Stellvertreter die Berufung der Versammlung zur Abfassung dieses Beschlusses vornehmen läßt.

[1]) St.O. §§ 118 u. 123.

[2]) Rönne S. 512; R. d. M. d. J. A. I vom 17. März 1841.

[3]) Ueber die Unfähigkeit der Stadtverordneten, Prozesse zu führen, vgl. oben S. 761 Anm. 1. Sie können nicht einmal dann klagend auftreten, wenn sie gegen den Magistrat einen Anspruch geltend machen wollen. In der K.O. vom 22. Juni 1839 wird ausdrücklich anerkannt, daß, da die Stadtverordneten gemäß § 183 St.O. sich über anzustellende Prozesse nur gutachtlich zu äußern haben, ihnen nirgend die Befugniß beigelegt ist, selbstständige Prozesse, gegen wen es auch sei, zu führen, und daß also, da nur das Gesetz ihre Vollmacht ist, kein Gericht sie zur Anstellung einer Klage legitimirt halten darf. Es wird den Stadtverordneten daher aufgegeben, sich bei Prozessen gegen den Magistrat an Stelle des verhinderten Magistrats einen anderen Vertreter von der Regierung zu erbitten.

[4]) Diese Ansicht hat auch die Regierung von Anfang an gehabt. In einem Reskript

V. Die Staatsaufsicht.

Die Befreiung der Städte von der Aufsicht des Staates und die Ausstattung derselben mit einer möglichst weitgehenden Autonomie waren die beiden Punkte, welche man als den Hauptzweck der Städteordnung betrachtete; es fragte sich nur, wie weit man hierin gehen könne, ohne die Interessen des Staates zu gefährden und den Städten den Charakter mittelalterlicher Republiken zu verleihen.

In dem Berichte der Minister Schrötter und Stein vom 1. November 1808 wird als Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen der Inhalt der Städteordnung dahin angegeben: „Nach solcher erhalten die Bürgerschaften eine zweckmäßig geordnete Verfassung, um frei von der Vormundschaft handeln zu können. .... Die Bürgerschaft bekommt die ungetheilte Verwaltung ihres Gemeinwesens. Die ganze Einwirkung des Staates beschränkt sich auf die bloße Aufsicht, daß nichts gegen den Zweck des Staates vorgenommen werde und die bestehenden Gesetze befolgt werden. Er setzt die Ordnung fest, nimmt im Allgemeinen Kenntniß von dem Zustande des Gemeinwesens, bestätigt die Magistratsglieder und entscheidet die Streitigkeiten der Bürgerschaft." [1])

In der Städteordnung wird das Aufsichtsrecht des Staates in einem besonderen aus zwei Paragraphen bestehenden Abschnitt behandelt, welche erst durch den Beschluß der Generalkonferenz entstanden und an die Spitze des Ganzen gesetzt wurden. In § 1 behält sich der Staat zwar das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen in vollem Umfange vor, in § 2 folgt jedoch die Beschränkung desselben, indem die Ausübung nur dadurch erfolgen soll, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinwesens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Dieses beschränkte Aufsichtsrecht erleidet durch § 189, inhaltlich dessen der Magistrat verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde stets jede gewünschte Auskunft über die Verwaltung zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erstatten, keine Erweiterung. Nach allen Ministerialreskripten haben sich die Aufsichtsbehörden auf eine genaue Kenntnißnahme von der formellen Geschäftsführung zu beschränken und sich nur davon zu überzeugen, daß das Gesetz gehandhabt und die Ordnung der Verwaltung aufrecht erhalten werde. „Auf keine Weise darf hierbei in die materiellen Befugnisse der Stadtbehörden eingegriffen werden, und der Kommissarius muß sich, wenn er etwa bemerken sollte, daß die Stadtbehörden in den ihrer Disposition überlassenen Verwaltungsgegenständen seiner Ansicht nach unzweckmäßig verfahren, immer darauf beschränken, rathgebend einzuwirken."

Die Ausübung der Staatsaufsicht liegt der Regierung ob, welche dieselbe wieder besonderen Kommissarien, vornehmlich den Landräthen überträgt, in

---

des Min. d. J. an die Stadtverordneten zu Königsberg vom 29. Dez. 1808 (Königsberger Staatsarchiv, Akten betr. die Einführung der St.O. 1808—1810, bei Rönne nicht abgedruckt) heißt es: „Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung werden nicht gegen einander streitende Parteien seyn, deren eine gegen die andere eigene Rechte zu vertreten hat, die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Regeln zur Verwaltung des Gemeinwesens und der Magistrat besorgt diese selbst als ausführende Behörde, im Ganzen nach jenen Vorschriften unter unmittelbarer Kontrole derjenigen, die solche gegeben haben."

[1]) Vgl. auch den Altenstein'schen Vortrag vom 12. Okt. 1808: E. Meier S. 347.

höheren Instanzen dem Oberpräsidenten der Provinz und dem Ministerium des Innern. Die bisherigen staatlichen Aufsichtsorgane, die Steuerräthe, verschwanden kurze Zeit nach Erlaß der Städteordnung.[1])

Die wichtigsten Folgen dieser Beschränkung der Staatsaufsicht zeigen sich in der städtischen Finanzverwaltung. Während dieselbe früher in ihrem ganzen Umfange vom Staate kontrolirt, ja von diesem allein gehandhabt wurde, erhält er jetzt nur Auszüge aus den Rechnungen zur Kenntnißnahme; er ist nicht in der Lage, dieselben eingehend zu prüfen, Monita zu machen und Anweisungen für künftige Fälle zu geben. Aus einer Aufsicht über das Finanzwesen ist ein beschränktes Einsichtsrecht in dasselbe geworden.

Die Finanzverwaltung war der Willtür der Stadtverordneten preisgegeben, die durch den Staat ebensowenig wie durch den Magistrat beschränkt werden konnten!

Die Stadtverordneten waren selbstständig bei der Feststellung des Stadthaushaltsetats, welcher der Aufsichtsbehörde nicht einmal zur Einsicht vorgelegt werden mußte.

Die Stadtverordneten konnten ohne staatliche Genehmigung Anleihen bis zu jeder beliebigen Höhe kontrahiren; die Regierung hatte nach den Vorschriften der Städteordnung weder das Recht, den Stadtverordneten die Kontrahirung neuer Schulden zu verbieten, noch sie zur Abtragung alter anzuhalten.[2])

---

[1]) Durch die K.O. vom 30. März 1809 wurden die Städte in die Kreise eingefügt und die Aufsicht über die Polizeiverwaltung in denjenigen Städten, in welchen nicht besondere Polizeibehörden eingesetzt waren, ausschließlich den Landräthen übertragen. Die Stellung des Landrathes gegenüber den Städten ist hiernach eine verschiedene in Polizei- und Kommunalangelegenheiten. In ersteren ist er als Kreisbehörde direkt Vorgesetzter derselben, die Magistrate berichten direkt an ihn und empfangen von ihm Bescheide wie jede andere ihm subordinirte Verwaltungsbehörde des platten Landes. Die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Städte führt dagegen die Regierung nach § 189, der Magistrat berichtet daher in diesen Angelegenheiten unmittelbar an sie und empfängt von ihr die Bescheide (Reskr. d. M. d. J. u. d. P. vom 21. Mai 1841); wenn die Regierung zur Handhabung dieses Oberaufsichtsrechts des Landraths als ihres beständigen Kommissars sich bedient, so fungirt dieser hier nur kraft besonderen Auftrags. Um jedoch ein sachdienliches und erfolgreiches Einschreiten des Landraths in den einzelnen Fällen, in welchen die Regierung ein solches anordnet, zu ermöglichen, schien es nothwendig, ihn vom Gange der Kommunalverwaltung und den desfallsigen Bestimmungen der Regierung fortdauernd in Kenntniß zu halten. Es wurde daher verordnet, daß alle Berichte des Magistrats an die Regierung und die Bescheide der letzteren beim Landrath zur Kenntnißnahme durchgehen sollen.

[2]) In verschiedenen Reskripten ist diesem entgegen angenommen, daß die Regierung berechtigt und verpflichtet sei, dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Städte ex officio entgegenzutreten und unmittelbar einzugreifen. Da der Staat nach dem Allg. L.R. und der Allg. G.O. verpflichtet sei, die Kommunen gegen die Exekutionen zu schützen, welche das Bestehen ihres Haushalts gefährden können, und die Gläubiger zu Abschlagszahlungen zu nöthigen, so folge hieraus auch die Pflicht derselben, muthwilliger Vermehrung der städtischen Schulden vorzubeugen, um nicht die Gläubiger in den Fall zu bringen, durch die etwa später nothwendigen administrativen Verfügungen benachtheiligt zu werden. Dieses gehe auch aus der St.O. hervor, da nach § 184 der Regierung die Einwirkung vorbehalten sei, wenn die von den Stadtverordneten beschlossenen Kommunalsteuern Gefahr für das Gemeinwesen drohen, müssen sie auch der Veranlassung zu solchen neuen Steuern vorbeugen können. Die in Bezug genommenen Gesetzesstellen sind: A. L.R. II. 6 § 98, wonach der Gläubiger einer Gesellschaft gezwungen werden kann, sich mit ratenweiser Abzahlung zu begnügen, und A. G.O. I. 24. Auch § 153, woselbst vorgeschrieben ist, daß die Gerichte bei Exekutionen gegen Stadtgemeinen zunächst mit der Regierung darüber verhandeln sollen, wie die Exekution ohne gänzlichen Ruin der Stadtkommunen vollstreckt werden könne. Diese sind zwar nicht durch die St.O. aufgehoben, aber es kann aus derselben auch nicht ein aktuelles Recht der Regierung zur Genehmigung kommunaler Finanzoperationen abgeleitet werden, da dieses

Die Stadtverordneten sind in der Disposition über das gesammte Immobiliarvermögen der Städte fast unbeschränkt; sie können dasselbe beliebig verpachten, verpfänden und mit Gerechtigkeiten belasten; ja ohne staatliche Genehmigung können sie die Veräußerung der Grundstücke beschließen,[1] sofern dieselbe durch Nothwendigkeit und Nützlichkeit gerechtfertigt erscheint, nur soll die Veräußerung durch eine öffentliche Lizitation erfolgen, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum selbige nothwendig und nützlich sei, anzugeben sind, und eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeibehörde erforderlich sein. Die einzige materielle Schranke, welche den Stadtverordneten gezogen war, bestand in dem Erforderniß der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, diese wurde jedoch durch die Unpräzisirbarkeit und Relativität dieser Begriffe völlig illusorisch; alles Andere war nur Erfüllung leerer Formalien. Die freie Veräußerungsbefugniß war eine gleiche, mochten es städtische oder ländliche Grundstücke sein, auch auf die der Kommune gehörigen Forste erstreckte sie sich, nachdem durch das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 jede forstpolizeiliche Aufsicht abgeschafft war.[2]

Im engen Zusammenhange hiermit steht die Frage, ob die Stadtverordneten in gleicher Weise unbeschränkt sind im Erwerb von Grundstücken für die Stadtgemeinde, oder ob hier staatliche Genehmigung erforderlich sei, was einige ministerielle Entscheidungen angenommen haben. Auf Grund der Städteordnung ist dieselbe im ersteren Sinne zu entscheiden. Der Ankauf von Grundstücken fällt nicht unter diejenigen Gegenstände, welche nach § 2 des Gesetzes der Staatsaufsicht unterliegen. § 189 bestimmt ferner ausdrücklich: „Der Magistrat besorgt unter Kontrole der Stadtverordneten die ganze Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzialpolizeibehörde nicht weiter erforderlich;" nur ausnahmsweise soll eine solche eingeholt werden, wenn die Stadtverordneten ein Grundstück ohne Einhaltung der Formalitäten veräußern wollen. Durch diese klaren Bestimmungen ist das Erforderniß der Staatsgenehmigung für den Ankauf von Immobilien ausgeschlossen. Man kann sich dagegen nicht auf Allg. L.R. II. 6 § 83: Gemeinden können, „ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen

---

den Worten und dem Geiste der St.O. widerspricht. Wenn Rönne S. 108 Anm. 1 glaubt, in jenen Reskripten sei auf A. L.R. II. 8 § 149—151 Bezug genommen und hieraus das Recht der Regierung ableitet, so ist dies unzutreffend, denn diese Paragraphe — nach welchen das Vermögen der Kämmereien unter Oberaufsicht des Staates steht, dieser daher berechtigt ist, die ordentliche Verwaltung zu kontroliren und ohne seine Genehmigung keine Schulden aufgenommen werden dürfen — sind durch die Einleitung der St.O. unzweifelhaft aufgehoben. § 184 St.O. beweist schließlich auch nichts zu Gunsten des Reskripts. Abgesehen davon, daß es sich hier nur um Steuern handelt, kann die Regierung auch hier nicht ex officio, wie es das Reskript darstellt, sondern nur auf Antrag des Magistrats einschreiten. Gegen die Aufnahme von Anleihen ist nicht einmal dem Magistrat ein Rekursrecht gegeben, auf Grund dessen die Regierung eingreifen könnte. Hiernach muß das im Reskript in Anspruch genommene Recht der Regierung als im Gesetz nicht begründet angesehen werden, obwohl die geltende Bestimmung der R. G.O. ein solches voraussetzt. Vgl. auch E. Meier S. 351.

[1] Die Bestimmungen über Veräußerungen sind durch Reskr. vom 2 März 1821 und Zusatz vom 4./14. Juli 1832 auch auf Erbverpachtungen ausgedehnt. — Rechte und Vermögensobjekte der Stadt verschenken, können die Stadtverordneten nicht, da nach § 52 das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen demgemäß und zum Besten der Stadt verwendet werden muß.

[2] E. Meier S. 349 ff.

weder an sich bringen, noch veräußern, oder verpfänden" berufen. Diese Bestimmung steht wie hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung, so auch bezüglich der Erwerbung von Immobilien mit dem § 189 St.O. in direktem Widerspruch und ist daher gemäß der Einleitung der Städteordnung für beseitigt zu erachten. [1])

Die Stadtverordneten besitzen die Autonomie bezüglich der städtischen Besteuerung. Die Regierung hat auf dieselben gar keinen Einfluß und daher sind oft die wenigen Vorschriften, an welche die Stadtverordneten gesetzlich gebunden waren, von ihnen überschritten. So schreibt z. B. § 56 vor: „Die Stadtgemeinde ist verbunden, alles Dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeindeeinkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen"; hieraus folgt unzweifelhaft, daß die Besteuerung nur eine direkte und nur die Stadteinwohner, diese aber alle in gleichem Maaße betreffende sein muß. Trotzdem haben die Stadtverordneten öfters allerlei indirekte Steuern, wie Wege-, Brücken-, Thorzölle, Verbrauchsabgaben 2c., erdacht und beschlossen, welche theils die Last der Stadtgemeinde auf Fremde wälzen,

---

[1]) In einem Schreiben des Ministers des Innern an das Justizministerium vom 13. Januar 1827 bei Rönne S. 551 wird ausgeführt, die landrechtliche Vorschrift sei insoweit aufgehoben, als die in derselben erforderte Genehmigung eine Folge der von der Staatsbehörde über den Haushalt der Kommunen zu führende Oberaufsicht sei, weil eben diese Aufsicht des Staates durch die St.O. auf die in ihr angegebenen Fälle eingeschränkt sei. Damit sei aber noch nicht gesagt, daß die Genehmigung der Regierung zum Immobiar-Erwerb nicht nothwendig sei; denn wie im L.R., so sei auch an anderen Orten die Erwerbung von Grundstücken und anderem Vermögen von Kommunen und Stiftungen, in deren Besitz sie in todter Hand sind, erschwert und von der Genehmigung der höheren Behörde abhängig gemacht; die Vorschrift sei zugleich eine landespolizeiliche, und ob sie auch in dieser Beziehung aufgehoben, sei zweifelhaft. Eine begründete Entscheidung der Frage, welche im gegebenen Falle dadurch angeregt war, daß das Oberlandesgericht zu Köslin eine Besitztitelberichtigung ohne Genehmigung der Erwerbung durch die Regierung verweigerte, gibt der Minister nicht. Eine Allerh. Bestimmung zu erbitten, halte er nicht für nothwendig, da der Fall, daß Stadtkommunen Grundstücke erwerben, bei fast allgemeiner Verschuldung der Städte gegenwärtig nur sehr selten vorkomme; er habe daher, „um über die Sache wegzukommen", die Regierung zu Köslin zur Ertheilung der Genehmigung angewiesen. Dieselbe Entscheidung enthalten die Reskripte des M. d. J. u. d. P. vom 29. März und 8. Oktober 1832, welches letztere bestimmt, daß in Zukunft stets ebenso zu verfahren ist. Wie sich diese Entscheidungen aus dem Gesetze rechtfertigen, ist unklar. Nach dem Reskr. vom 13. Januar 1827 wäre zu argumentiren: § 83 Allg. L.R. 11. 6 ist aufgehoben, soweit er auf dem Aufsichtsrecht des Staates über den Haushalt der Kommune beruht, er ist nicht aufgehoben, soweit er auf landespolizeilichem Motive beruht. Wie aber dieselbe Vorschrift zugleich aufgehoben und nicht aufgehoben sein kann, ist unerfindlich, abgesehen davon, daß es bei der Frage, ob eine Gesetzesstelle durch eine andere aufgehoben worden ist, nicht darauf ankommen kann, aus welchem Motive beide entstanden sind, sondern nur darauf, ob sie ihrem gegenwärtigen Inhalte nach nebeneinander existiren können. Legt man das Reskr. dahin aus: § 83 cit. ist gänzlich aufgehoben, aber die sich an anderen Orten befindenden Vorschriften landespolizeilicher Natur haben Bestand und auf Grund dieser ist die Genehmigung erforderlich, — so ist auch dieses unzutreffend. Nach der Einleitung der St.O. sind alle der St.O. widersprechenden Bestimmungen, gleichgiltig in welchem Gesetze sie sich befinden, für die Stadtgemeinde aufgehoben. Hiernach muß daran festgehalten werden, daß nach der St.O. von 1808 die Stadtverordneten jeden Immobiliarerwerb ohne staatliche Genehmigung beschließen können. Jene Reskripte haben nicht das Gesetz für sich, sie versuchen, weil „landespolizeiliche Gründe es rathsam machen, den Kommunen nicht unbedingte Freiheit in Erwerbung von Grundeigenthum zu gestatten", in das Gesetz einen ihm fremden Gedanken hinein zu interpretiren. Hätte die St.O. von 1818 hier Genehmigung der Regierung beabsichtigt, so hätte sie diese Bestimmung als Ausnahme besonders aufnehmen müssen, wie es die St.O. von 1831 gethan hat.

die nach den Gesetzen nicht verpflichtet sind, die städtischen Lasten tragen zu helfen, theils dem Steuersysteme des Staates schädlich sind. Die Magistrate haben die Beanstandung unterlassen und die Regierungen konnten gegen solche gesetzwidrigen Beschlüsse von Amtswegen nur selten rechtzeitig einschreiten, da ihnen die Etats nicht vorgelegt wurden und sie von denselben meist erst aus den Rechnungsextrakten am Jahresschluß Kenntniß erhielten.[1])

Erst § 13 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, dessen Vorschriften wörtlich in die Deklaration vom 4./14. Juli 1832 aufgenommen sind, führte hier die Beschränkungen ein, daß Gemeindesteuern, welche in Form eines Zuschlages zur Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden sollen, nur mit Genehmigung der Regierung, und die Einführung anderer, nicht bereits bestehender oder in der Verfassung begründeter Gemeindeabgaben nur mit landesherrlicher Bewilligung zulässig sein soll.[2])

§ 5. Das französische Städterecht und sein Einfluß auf die deutschen Territorien.

Während Preußen durch das oben geschilderte Gesetz, welches in der ganzen Monarchie eingeführt wurde, im Jahre 1808 die Freiheit aller seiner Städte proklamirte, verfolgte Frankreich die entgegengesetzte Politik und ging in derselben bis zu den äußersten Konsequenzen.

In Frankreich hatte die Gesetzgebung schon seit Ludwig XIV. dem Grundsatze gehuldigt, die Gemeinden durch staatliche Behörden verwalten zu lassen und ihre Selbstständigkeit völlig zu vernichten; daher war auch eine unterschiedliche Behandlung der Stadt- und Landgemeinden ohne Berücksichtigung der verschiedenen Besitzverhältnisse möglich, die bei der Selbstverwaltung nothwendig stattfinden muß. Die Revolution konnte nur vorübergehend ein auf der Volkssouveränetät beruhendes System einführen; bereits die Konsulatsverfassung vom 24. Dezember 1799 und das Gesetz vom 17. Februar 1800 (28 Pluviose VIII) hat die französische Gemeindeverfassung nach den alten Grundsätzen wiederhergestellt und noch weiter ausgebildet.

Das Pluviose-Gesetz bildet die Grundlage des noch heute in Frankreich geltenden Rechts. Alle späteren Gesetze haben keine prinzipiellen Aenderungen herbeigeführt.[3])

---

[1]) Publ. der Regierung zu Gumbinnen vom 5. März 1821; Rönne S. 217.

[2]) Zu den in der Verfassung begründeten Gemeindeabgaben gehört besonders die städtische Einkommensteuer nach dem Reskr. d. M. d. J. u. d. F. vom 20. Juli 1839: Da die Stadtbehörden derjenigen Städte, in welchen die St.O. von 1808 gilt, verfassungsmäßig berechtigt sind, die zur Deckung des Kommunalbedürfnisses erforderlichen Steuern auf die Einwohner nach Verhältniß ihrer Kräfte und ihres Vermögens zu vertheilen, so ist zwar eine Einkommensteuer eine solche, welche auf der Verfassung beruht, und daher auch nach der Zusammenstellung vom 4./14. Juli 1832 ad § 56 der St.O. der vorherigen Bestätigung der Staatsbehörden nicht bedarf. Die Entscheidung über die Frage aber, ob eine Steuer wirklich den Kräften und dem Vermögen angemessen repartirt sei, gehört nach § 2 der St.O. bei eingehender Beschwerde zum Ressort der Staatsbehörde. Was die bestehenden Steuern anlangt — heißt es dann weiter —, an welche die Einwohner einmal gewöhnt sind, so ist es nicht nöthig, ex officio eine Umgestaltung derselben zu verlangen, wenn nur die Grundsätze derselben im Allgemeinen den Vorschriften der St.O. wegen gleichmäßiger Vertheilung nicht widersprechen.

[3]) Es kommen in Betracht: Ges. vom 21. März 1831, 18. Juli 1837, 5. Mai 1855, 24. Juli 1867, 14. April 1871, 20. Januar 1874, 12. August 1876, 6. April 1884.

Die Stadt- und Landgemeinden haben dieselbe Verfassung. Jede Gemeinde hat einen Maire nebst einem oder mehreren Beigeordneten an der Spitze und einen Gemeinderath von 10—30,[1]) gegenwärtig 12—36 Mitgliedern.[2]) Alle diese Personen wurden nach dem Pluviose-Gesetz aus den für die Gemeinden aufgestellten listes de notabilité staatlicherseits auf drei Jahre ernannt, und zwar der Maire und die Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern durch das Staatsoberhaupt, in kleineren ebenso wie die Gemeinderathsmitglieder vom Präfekten. Durch den organischen Senatsschluß vom 16 Thermidor X wurde den Wählern in Gemeinden von wenigstens 5000 Einwohnern das Recht gegeben, zu jeder erledigten Gemeinderathsstelle zwei Individuen aus den hundert höchstbesteuerten Staatsbürgern der Gemeinde vorzuschlagen, aus denen die Regierung einen ernannte: ein Einfluß der Gemeindeglieder auf die Verwaltung, der bei dem engumgrenzten Kreis der zu präsentirenden Personen nicht im geringsten erheblich war. Erst durch das Gesetz vom 21. März 1831 ist die Wahl wenigstens für den Gemeinderath eingeführt, und zwar derart, daß das Wahlrecht jedem Gemeindebürger männlichen Geschlechts zukommt, welcher volljährig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein Halbjahr in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, die passive Wahlfähigkeit jedem Staatsbürger, welcher 25 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht durch besondere Hinderungsgründe, wie Bekleidung gewisser Aemter oder Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern des Gemeinderaths, ausgeschlossen ist. Bezüglich der Dauer der Gemeinderathsmitgliedschaft, welche ein freiwilliges Ehrenamt ist, bestimmte der oben erwähnte Senatsschluß, daß der Gemeinderath alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert werden sollte, jetzt dagegen ist dieselbe auf fünf Jahre festgesetzt. Der Präfekt hat das Recht, die einzelnen Mitglieder ihres Amtes früher zu entheben, wenn nachträglich Umstände eintreten, welche mit der Mitgliedschaft unvereinbar sind, oder das Mitglied seine Pflichten durch dreimaliges unentschuldigtes Ausbleiben von den Sitzungen vernachlässigt hat.

Der Maire, welcher sein Amt gleichfalls als freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt verwaltet,[3]) wird nach dem Senatsschluß aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths auf fünf Jahre ernannt. Dieses ist auch geltendes Recht mit der Maßgabe, daß in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern, in allen Departements-, Arrondissements- und Kantons-Hauptorten die Ernennung durch das Staatsoberhaupt, in anderen Fällen durch den Präfekten erfolgt.[4]) Das Staatsoberhaupt kann den Bürgermeister jederzeit seines Amts entsetzen, der Präfekt ihn einstweilen suspendiren; letzteren Falls muß jedoch binnen zwei Monaten die ministerielle Genehmigung ertheilt werden, widrigenfalls die Enthebung außer Kraft tritt.

Der Maire ist Vorsteher der Gemeinde und Träger staatlicher Aufträge.[5]) In letzterer Eigenschaft liegt ihm besonders die Aufstellung von Wahllisten, Einquartierungssachen, Volkszählung, Aushebungsgeschäfte, Veröffentlichung und Vollzug von Gesetzen und Verordnungen, die Gemeinde-, Feld- und Wegepolizei ob. Er steht, soweit diese Aufträge, welche stets durch Gesetz und Ver-

[1]) Bornhak III. S. 37.
[2]) O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßb. 1886, S. 444.
[3]) O. Mayer S. 61.
[4]) O. Mayer S. 447: Ges. v. 22. Juli 1870.
[5]) O. Mayer S. 60 ff.; Bornhak III. S. 38.

ordnung vermehrt werden können, reichen, zur Disposition und unter dem Dienstbefehl des Präfekten; zugleich ist er der Staatsanwaltschaft untergeordnet, insofern er mit der Führung der Zivilstandsregister, mit der Polizeianwaltschaft und gerichtlichen Polizei betraut ist. Als Exekutivorgane sind dem Maire Polizeikommissare beigegeben, welche nach dem Pluviose-Gesetz in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern, nach dem Dekret vom 28. März 1852, in allen Kantons-Hauptorten zu ernennen sind.

Als Gemeindebeamter hat der Maire die Vertretung der Gemeinde in allen Angelegenheiten und die Leitung der ganzen inneren Verwaltung. Die Theilnahme des Gemeinderaths an letzterer ist von geringer Bedeutung. Er war früher nur berechtigt, sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung von höchstens 14 Tagen zu versammeln, um von der Gemeinderechnung Kenntniß zu nehmen, über die Bedürfnisse der Gemeinde, Aufnahme von Anleihen, Erhebung von Steuern, Verwaltung des Vermögens u. s. w. seine Meinung abzugeben. Gegenwärtig sind die ordentlichen Sitzungen auf vier jährlich erhöht; außerordentliche darf der Maire nur mit Genehmigung des Präfekten berufen. Auch heute noch ist die Thätigkeit des Gemeinderaths in den weitaus meisten Fällen nur eine berathende. Zwar soll der Bürgermeister in den wichtigen Angelegenheiten, welche der délibération des Gemeinderaths vorbehalten sind, an die Beschlüsse desselben gebunden sein, allein Giltigkeit erhalten diese Beschlüsse regelmäßig[1]) erst durch die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, die natürlich willkürlich ertheilt und versagt werden kann, so daß es im Grunde wieder der Staat ist, dessen Befehl hier der Maire auszuführen hat. Dazu kommt noch, daß der Staat die Möglichkeit hat, sich jederzeit eines ihm nicht willfährigen Gemeinderaths zu entledigen. Der ganze Gemeinderath kann durch Beschluß des Staatsoberhauptes aufgelöst werden, und es haben dann entweder Neuwahlen sofort stattzufinden, oder die Führung der Geschäfte wird einem ernannten Ausschuß bis zum Ablauf der Amtsperiode des aufgelösten Gemeinderaths übertragen. Ein solcher Ausschuß tritt auch dann ein, wenn der ganze Rath einstweilen seiner Thätigkeit enthoben wird, was vom Präfekten für die Dauer von zwei Monaten, vom Minister für die eines Jahres verfügt werden kann.

Die gesammte Vermögensverwaltung wird durch den Staat geleitet. Der Präfekt genehmigt den Gemeindehaushaltsetat, welcher vom Bürgermeister entworfen und vom Gemeinderath beschlossen ist.[2]) Er hat besonders darauf zu sehen, daß die vom Gesetz als Pflichtausgaben bezeichneten Aufwendungen eingestellt sind; sofern diese fehlen, kann er eventuell die Zwangsetatisirung verfügen. Zum Zwecke der Deckung solcher Pflichtausgaben darf der Präfekt andere eingestellte Ausgaben nach freiem Ermessen streichen und, falls dieses nicht genügen sollte, die Erhebung besonderer Gemeindesteuern verlangen, welche bei Verweigerung des Gemeinderaths direkt vom Staate auferlegt werden. Das Besteuerungsrecht übt die Gemeinde nicht als ein eigenes, sondern nur kraft besonderer Verleihung des Staates aus. Die Erhebung der Gemeindesteuern erfolgt theils selbstständig, theils als Zuschlag zur Staatssteuer auf Grund eines Gemeindebeschlusses, der gewöhnlich der staatlichen Genehmigung bedarf, oder sie wird sogar wie die sogenannten ordentlichen Zuschläge, ohne

[1]) Nach dem Gesetze von 1837 gab es nur vier Ausnahmefälle, wozu nach dem Ges. von 1867 noch eine Klasse hinzugekommen ist. O. Mayer S. 452.

[2]) O. Mayer S. 460, 459.

daß es irgendwelcher Mitwirkung der Gemeinde bedarf, durch das staatliche Finanzgesetz alljährlich angeordnet. [1])

Dieses französische Verwaltungssystem, nach welchem die ganze Verwaltung der Städte in den Händen eines Beamten liegt, der vom Staate ernannt, jederzeit wieder abgesetzt werden kann, nach welchem der Staat sich 1813 [2]) für berechtigt halten konnte, das Gemeindevermögen einfach als Staatsvermögen zu betrachten, die Gemeindegüter einzuziehen und den Gemeinden nur eine Entschädigung in Staatsrenten zu gewähren, in welchem für den Gedanken der Selbstverwaltung, wie er sich in Preußen entwickelt hatte, kein Raum war, wurde durch die Eroberungen Napoleons auf deutschen Boden verpflanzt. Besonders waren es die Rheinbundstaaten, welche ihm unterlagen. So wurden im Königreich Westphalen durch Dekret vom 11. Januar 1808, im Großherzogthum Berg durch Gesetz vom 18. Dezember 1808, in Baden durch Edikt vom 26. November 1809, in demselben Jahre in dem neu geschaffenen Herzogthum Warschau, zu welchem Theile der jetzt preußischen Provinzen Posen und Westpreußen gehörten, im Großherzogthum Frankfurt durch Verordnung vom 27. Oktober 1810, im Großherzogthum Hessen durch Gesetz vom 1. Juni 1811 und 1819 im Herzogthum Nassau Gemeindeverfassungen nach französischem Muster eingeführt Auch Bayern, welches verhältnißmäßig früh anfing, im Sinne der Gemeindefreiheit zu reformiren, hat wenigstens vorübergehend seine Gesetzgebung von französischen Grundsätzen beeinflussen lassen, und in Württemberg haben zwar prinzipielle Aenderungen des dort geltenden Gemeinderechts nicht stattgefunden, aber der König Friedrich erlaubte sich willkürlich Eingriffe in die Gemeindeverhältnisse, wie sie nur mit dem französischen Munizipalsystem vereinbar waren. [3])

Die Lebensdauer dieser französischen Gesetzgebung in Deutschland war in den verschiedenen Gebieten eine verschiedene. In Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Kurhessen bestand sie bis zur Befreiung von der Fremdherrschaft, in Baden bis 1831, in Nassau bis 1848. [4]) In Preußen wurde sie nach der Restauration des Staates im Jahre 1815 in den östlichen Provinzen, in Westphalen und in einigen Städten der Rheinprovinz durch das preußische System verdrängt. In den kleinen Städten Posens und der Rheinprovinz blieb sie erhalten, ja sie wurde für die letztere Provinz vom preußischen Staate nochmals besonders kodifizirt. Als nämlich die zweite preußische Städteordnung von 1831 in der Rheinprovinz eingeführt werden sollte, verlangte die dortige Bevölkerung, daß ihr die bestehende, Stadt und Land gleichstellende Gemeindeverfassung belassen werde, was insofern berechtigt war, als in den industriellen Rheingegenden die Bildung und Beschäftigung der Bewohner von Stadt und Land eine sehr viel mehr gleichartige ist als in den übrigen Theilen der Monarchie, während es an Großgrundbesitz, der für die Verfassung der Landgemeinden bestimmend ist, fast gänzlich fehlt. Es erging daher für die Rheinprovinz eine besondere, für Stadt und Land geltende Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, deren Anlehnung an das französische Recht sich in folgenden Sätzen klar zeigt: Jede Gemeinde besitzt

[1]) O. Mayer S. 457 ff.

[2]) Dekret vom 20. März; Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 148.

[3]) Löning S. 149 Anm. 1. Friedrich regierte als König vom 1. Januar 1806 bis 30. Oktober 1816.

[4]) Gierke S. 712 Anm. 2.

einen Gemeindevorsteher und einen Gemeinderath. Letzterer wird von den Meistbeerbten und denen, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen ist — denn nur diesen, nicht allen Gemeindegliedern stehen die politischen Rechte zu —, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem, welches wohl keine preußische Erfindung,[1] sondern auch aus dem französischen Recht herzuleiten ist. Mehrere Gemeinden sind in der Regel zu einer Bürgermeisterei verbunden. An der Spitze derselben steht der Bürgermeister, welcher zugleich Gemeindevorstand ist, wenn die Bürgermeisterei aus einer Gemeinde besteht, was ausnahmsweise vorkommen kann. Ferner hat jede Bürgermeisterei eine besondere Bürgermeistereiversammlung, welche sich mit der Vertretung der Gemeinde deckt, sofern letztere zugleich die Bürgermeisterei bildet. Die Gemeindeverwaltung liegt in den Händen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstehers, welche beide vom Staate bestellt werden. Der Gemeinderath darf sich nur versammeln, wenn er vom Bürgermeister oder im Auftrage desselben vom Gemeindevorsteher berufen wird. Den Vorsitz im Gemeinderathe führt der Bürgermeister, der Gemeindevorsteher nur, wenn er von demselben hierzu beauftragt ist. Die Kompetenz des Gemeinderaths ist eine ziemlich weitgehende. Auf eine berathende Thätigkeit ist er nur in denjenigen Fällen beschränkt, in welchen es sich um Erfüllung von Pflichten der Gemeinde handelt; allein die seinen Beschlüssen zugeschriebene bindende Kraft verliert dadurch an Bedeutung, daß dieselben von dem Bürgermeister, weil sie gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl schädlich seien, beanstandet und dann von der Regierung kassirt werden können. Die Ortspolizei endlich ist nicht Gemeindesache, sondern wird ausschließlich vom Bürgermeister und Gemeindevorsteher ausgeübt.

Auch dieses Gesetz steht gegenwärtig nicht mehr in Kraft, an seine Stelle sind die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und die rheinische Landgemeindeordnung vom 13. Mai 1856 getreten. Das französische Munizipalsystem hat in Deutschland wieder überall[2] der Selbstverwaltung weichen müssen, aber einzelne Grundsätze desselben sind dennoch von dauerndem Einfluß auf die deutsche Gemeindeverfassung geblieben und in verschiedenem Umfange in die neueren Gemeindegesetze aufgenommen. Es sind dieses besonders:

1. die gleichartige Behandlung von Stadt und Land, welche in Elsaß-Lothringen, Nassau, der bayerischen Pfalz, in Württemberg, Kurhessen, und im Wesentlichen auch in Baden und Hessen durchgeführt ist;[3]

---

[1]) Dieses scheint Bornhak III. S. 47 anzunehmen. Das Dreiklassensystem findet sich aber nicht zum ersten Mal in dieser preuß. G.O. von 1845, sondern ist dem badischen Rechte entlehnt, welches mit dem französischen fast identisch war. Hier findet es sich bereits im Gesetz vom 23. August 1821 „über die Bildung der Bürgerausschüsse“, wenn auch in etwas anderer Form. Gegenwärtig gilt dasselbe auch nur in Baden (G.O. u. St.O.) und Preußen St.O. der älteren Provinzen, St.O. der Rheinprovinz, Westph. L.G.O., Nassauische G.O.).

[2]) In Elsaß-Lothringen hat die Napoleonische Gemeindeverfassung schon seit 1830, besonders aber in den Sechziger- und Siebziger-Jahren dieses Jahrh. erhebliche Aenderungen erfahren, welche darauf hinzielten, den Gemeinden Selbstverwaltung und einen eigenen Wirkungskreis zu geben. Diese französische Gesetzgebung ist auch nach der Einverleibung von Elsaß-Lothringen ins Deutsche Reich bestehen geblieben; vgl. Löning S. 153 Anm. 5.

[3]) In Württemberg und Kurhessen sind einige Ausnahmen anerkannt. In Baden und Hessen bestehen zwar besondere Gemeindeordnungen für Stadt und Land, aber sie beruhen auf denselben Prinzipien. In Bayern besteht für die Landestheile diesseits des Rheins nur eine Gemeindeordnung, die aber die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden besonders regelt.

2. die bureaumäßige Organisation des Gemeindevorstandes, das Bürgermeisterei-System, welche sich für die Stadtgemeinden allein in den Rheinlanden erhalten hat;
3. das Recht der Regierung, die Gemeindevertretung unter gewissen Voraussetzungen aufzulösen, welches sich als der weitestgehende Ausfluß der Staatsaufsicht darstellt und gegenwärtig noch in den Gemeindegesetzen von Preußen,[1]) Sachsen und Hessen[2]) anerkannt wird, während es in Bayern[3]) und Baden durch die neuere Gesetzgebung beseitigt ist.[4])

§ 6. Die ersten Reformbewegungen im Sinne der Städtefreiheit in Deutschland, außerhalb Preußens.

Von denjenigen deutschen Territorien, in welchen nicht das französische Recht eingeführt war, fing zuerst Württemberg an, im Sinne der Städtefreiheit zu reformiren. Zwar war in diesem Staate bereits durch die Kommun-Ordnung vom 1. Juni 1758 den Dorf- und Stadtgemeinden eine ziemlich freie Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben, thatsächlich war dieselbe aber völlig illusorisch. Die Selbstverwaltung wurde durch die Bevormundung der die Oberaufsicht führenden Behörden, Landrechnungs-Deputationen, in weitem Umfange beeinträchtigt; der Magistrat, welcher in zwei Abtheilungen zerfiel, Gericht und Rath, ergänzte sich selbst durch Wahl des Gerichtes; die Berufung der Mitglieder geschah auf Lebenszeit; die dem Gesetz nach vorhandene Bürgervertretung existirte in Wahrheit nicht, und die Gemeinde selbst durfte nur mit besonderer staatlicher Genehmigung berufen werden. Erst im Jahre 1817, als die preußischen Städte sich bereits fast zehn Jahre hindurch gänzlicher Unabhängigkeit erfreuten, machte die württembergische Regierung auf Veranlassung der Stände Anstalt, den Gemeinden eine freiere Verfassung zu geben. Durch königliche Verordnung vom 7. Juli genannten Jahres wurde ein wirklicher Bürgerausschuß eingeführt. In der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819[5]) wurden alsdann die allgemeinen Grundzüge einer selbstständigen Gemeindeverfassung entworfen und in Ausführung derselben das

---

[1]) Zuerst wurde dieses Recht durch die preußische St.O. von 1831, dann durch die L.G.O. für Westphalen von 1841 und die G.O. für die Rheinprovinz in Preußen eingeführt und ist von hier übergegangen in die St.O. für die östl. Prov. § 79: Westph. St.O. § 41, Rhein. St.O. § 86, Schlesw.-Holst. St.O. § 65 und in die L.G.Ordnungen. Die Auflösung erfolgt nach den genannten Gesetzen durch königl. Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums. In Hannover und Nassau hat die Regierung dieses Recht nicht; nach der Kurhessischen G.O. geht es dagegen soweit, daß die Wiederwahl aller oder einzelner Mitglieder der aufgelösten Vertretung untersagt werden kann. (§ 100 dies. Ges.) Ebenso nach der preußischen von 1831.

[2]) Sächs. St.O. § 82. In Hessen darf die Auflösung durch den Minister des Innern nur dann erfolgen, wenn die Gemeindevertretung bei einem gesetzwidrigen Beschluß verharrt oder dauernd die Ausübung ihrer Amtsthätigkeit unterläßt, nach vorgängiger Einforderung eines Gutachtens des Provinzialausschusses. St.O. Art. 123.

[3]) Ueber die Einführung dieses Rechts in Bayern vgl. Seydel. Bayer. Staatsrecht III. S. 22 Anm. 2.

[4]) In Württemberg hat die Regierung dieses Recht nie beansprucht. Löning S. 168.

[5]) Eingehende Bestimmungen über die Bürgerausschüsse und die Wahlen der Magistrate durch die Bürger enthielten bereits §§ 77—104 des kgl. Verfassungsentwurfs, welcher verworfen wurde. Das Edikt I vom 31. Dezember 1818 enthielt alsdann ausführlichere Bestimmungen über die ganze Gemeindeverwaltung. Die Verf.-Urk. hat dieselben in einem besonderen Kapitel, dem fünften, §§ 62—69 niedergelegt.

Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 erlassen, welches die ganze Gemeindeverfassung regelt. Jede Gemeinde muß einen Magistrat und einen Bürgerausschuß haben, die, anders als in Preußen, beide auf Grund desselben allgemeinen Stimmrechts aus direkten geheimen Wahlen der Gemeindebürger hervorgehen.

Der Gemeinderath besteht aus 7 bis 21 unbesoldeten Mitgliedern, welche zunächst auf zwei Jahre gewählt, nach Ablauf dieser Amtsperiode aber bei erfolgter Wiederwahl auf Lebenszeit ernannt werden.[1]) An der Spitze steht der von Anfang an auf Lebenszeit mit Besoldung bestellte Stadtschultheiß, der in größeren Städten vom König, in anderen von der Kreisregierung aus drei von der Gemeinde präsentirten Kandidaten ernannt wird.[2]) Dieser hat den Gemeinderath zu berufen, die Verhandlung zu leiten, die Beschlüsse zu vollziehen und außerdem kraft seines Amtes „die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Staatsregierung zu handhaben, die Gesetze und die auf Grund derselben von der Staatsbehörde getroffenen Anordnungen zu verkünden und zu vollziehen, für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und der guten Sitte zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Offizianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhindern und zur Rüge zu bringen.[3])

Der Bürgerausschuß besteht aus ebensoviel Mitgliedern wie der Gemeinderath mit Einschluß des Vorsitzenden, welche sämmtlich auf zwei Jahre mit jährlicher Erneuerung der Hälfte gewählt und von einem von den Bürgern gleich bei der Wahl zu bezeichnenden Obmann geleitet werden.

Das Verhältniß der beiden Organe zu einander ist wesentlich anders als nach der preußischen Städteordnung. Der Einfluß des Bürgerausschusses auf die Kommunalverwaltung ist bedeutend geringer. Der Gemeinderath hat nicht nur auszuführen, was jener beschlossen hat, sondern selbst „im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln". Die Thätigkeit des Ausschusses ist eine dreifache: Er hat 1. bei besonders wichtigen Verwaltungsakten[4]) zur Wirksamkeit eines „gemeinderäthlichen" Beschlusses seine Einwilligung zu ertheilen, 2. in anderen Fällen[5]) ein Gutachten abzu-

---

[1]) Allein Württemberg hatte von den neuen Gemeindegesetzgebungen Anfang dies. Jhs. lebenslängliche Amtsdauer, und zwar auf Veranlassung der Regierung, eingeführt, in Bayern, Hessen, Baden galt periodischer Amtswechsel. In Württemberg wurde derselbe erst durch Gesetz vom 6. Juli 1849 eingeführt. v. Mohl, Württemb. Staatsrecht II. S. 195.

[2]) Verw.-Edikt §§ 10—12.

[3]) Verw.-Edikt § 14. Alle diese Funktionen lagen dem Schultheißen ipso jure ob, ohne daß es einer besonderen Uebertragung seitens der Regierung bedurfte. Der Schultheiß war hiernach stets zugleich Staatsbeamter und durch ihn der Regierung eine kräftige Einwirkung auf die Verwaltung gesichert.

[4]) Solche sind: die Regulirung des Gemeindeetats und der sich darauf gründenden Umlagen; unvorhergesehene und so bedeutende Ausgaben, daß sie eine neue und erhöhte Umlage nothwendig machen; alle Verträge über Gemeindeeinkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots zu Stande kommen; alle Verträge mit Gemeindegliedern ohne vorgängiges öffentliches Ausgebot; außerordentliche Begünstigungen und Belohnungen einzelner Gemeinderäthe; alle Nachlässe exigibler und liquider Forderungen der Gemeinde; alle Beschlüsse, durch welche der Gemeindeetat bleibend verändert oder der Stock und die Einnahmen des Gemeindevermögens vermehrt oder vermindert werden. Verw.-Ed. §§ 52, 53.

[5]) Bei Bestellung gewisser Gemeindebeamte, Annahme von Bürgern und Beisitzern, Beginnen oder Verlassen wichtiger Prozesse, Ertheilung von Instruktionen an Deputirte zu der Amtsversammlung Verw.-Ed. § 56.

geben, welches für den Gemeinderath unverbindlich ist, und schließlich ist er 3. berechtigt, auch unbefragt über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung seine Ansichten, Bitten und Vorschläge dem Gemeinderath vorzulegen, darf sich aber abgesehen von der Prüfung der Jahresrechnung nie in die laufende Verwaltung mischen.

Für den Stadthaushalt ist ein stehender Hauptetat maßgebend, welcher über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinde vom Oberamtmann unter Zuziehung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgefertigt und der Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt wird. Auf Grund desselben wird der spezielle Jahresetat aufgestellt, welchen das Oberamt nach erfolgter Prüfung durch den Bürgerausschuß zu genehmigen hat. Abgesehen von dieser Theilnahme bei der Aufstellung des Etats hat der Staat sich dadurch eine kräftige Einwirkung auf die städtische Verwaltung gewahrt, daß er am Jahresschluß alle Gemeinderechnungen abnimmt, daß er alle Beschlüsse der Gemeinde, in welchen das Interesse derselben und ihrer Verwalter, der gegenwärtigen und künftigen Gemeindeglieder, der einzelnen Gemeinde- und übrigen Staatsgenossen getheilt ist, von seiner Bestätigung abhängig macht,[1] besonders aber dadurch, daß in den Ruggerichten eine Institution dauernd besteht, die denselben Zweck verfolgt wie die in Preußen von Friedrich Wilhelm I. nur provisorisch eingeführten Visitationskommissionen. Diese sog. Ruggerichte sind periodisch vorzunehmende umfassende Visitationen des ganzen ökonomischen, rechtlichen und polizeilichen Zustandes der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird der versammelten Bürgerschaft vom Regierungsbeamten ein Auszug der wichtigsten Gesetze über die Gemeindeverfassung vorgelesen und erläutert; die Bürger werden aufgefordert, ihre Klagen und etwaigen Besserungsvorschläge über die Verwaltung, sowie Beschwerden über die städtischen Beamten vorzubringen; alle öffentlichen Bücher, Anstalten und Einrichtungen werden durch den Staatsbeamten revidirt.

Die großen Abweichungen dieser württembergischen Städteverfassung, welche bis auf den heutigen Tag keine erheblichen Modifikationen erlitten hat, von der preußischen sind klar. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt in dem Magistrat, dessen Mitglieder zwar keiner Bestätigung bedürfen, dessen Vorsteher aber zugleich städtischer und Staatsbeamter ist. Der Rath ist niemals unbedingt an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. In den Fällen, in welchen die Zustimmung des letzteren nothwendig ist, wird der Magistrat bei einer Meinungsverschiedenheit gewöhnlich nur an der Ausführung seines Beschlusses verhindert — es bleibt die Sache beim bisherigen Zustande —, er ist nicht gezwungen, dem Ausschusse nachzugeben; dieses tritt nur dann ein,

---

[1] Verw.-Ed. § 65. Hieher sollen namentlich gehören: „a) wenn ein Beamter, besonders der Oberamtmann selbst bei der Sache betheiligt ist, b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein Vortheil oder eine Besoldung bewilligt wird, c) bei unvorhergesehenen Ueberschreitungen des Etats und daher rührenden neuen Umlagen, d) bei Veräußerungen von nutzbarem Eigenthum der Gemeinde, e) bei Kapitalaufnahmen oder Belastungen der Gemeinde durch Renten, Zinsen u. s. w., f) bei Ablösung von Aktivkapitalien, soweit solche nicht zur Abtragung von Passivkapitalien erfolgt, g) bei außerordentlichen Vorempfängen künftiger Einnahmen, h) bei Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, i) bei Verminderung von Grundabgaben an die Gemeindekasse, k) bei Erhöhung der Gemeinde-Einnahmen auf Kosten Dritter, z. B. durch Weggelder, l) bei Erhöhung der Bürgeraufnahmegebühren, m) bei Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Belastung von Märkten, n) bei Vertheilung von Gemeindevermögen unter die Gemeindeglieder — also fast alle das Gemeindevermögen betreffenden Verwaltungshandlungen.

wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher unerfüllt bleiben würde, oder die streitige Frage eine Abweichung von der gesetzlichen Norm betrifft und die Staatsbehörde zuvor die Meinungsverschiedenheit im Sinne des Ausschusses entschieden hat. Die Staatsaufsicht ist zwar keine mittelalterliche Bevormundung, jedoch eine sehr weitgehende, welche sowohl in der umfangreichen Genehmigungsbefugniß wichtiger Beschlüsse wie in der allgemeinen Kontrole ihren Ausdruck findet.

In Bayern gab es bis zum Anfange dieses Jahrhunderts kein einheitliches Gemeinderecht; erst nach dem Regierungsantritt des nachmaligen Königs Max Joseph begann eine einheitliche Regulirung der Gemeindeverfassung, die jedoch keineswegs die Städtefreiheit begünstigte, sondern von dem Gedanken beherrscht war, die gemeindliche Verwaltung in ausgedehntem Maße der staatlichen Leitung und Bevormundung zu unterstellen. Am 31. Dezember 1802 erging eine Verordnung, durch welche den Magistraten der sog. Hauptstädte die Gerichtsbarkeit genommen und besonderen Stadtgerichten übertragen, für die Polizei besondere kurfürstliche Direktionen angeordnet wurden; ein ferneres Edikt am 1. Oktober 1807, welches das Kämmerei- und Stiftungsvermögen einer vom Staate errichteten General-Administration unterstellte, und endlich das Gemeinde-Edikt vom 24. September 1808, welches sich in Abweichung von den früheren Erlassen nicht nur mit den Städten, sondern auch mit den Landgemeinden beschäftigte, den Gemeinden ihre letzten Befugnisse nahm, sie zu einfachen Verwaltungsbezirken und ihre Organe von den Staatsbehörden unbedingt abhängig machte.[1]) Bayern war im Jahre 1808 auf dem Standpunkt des preußischen Landrechts angelangt und huldigte französischen Grundsätzen. Die Folgen dieser unter dem Ministerium Montgelas gehandhabten Gesetzgebungspolitik waren dann auch dieselben wie in Preußen. „Es entstand daraus — so sagt der Staatsrath v. Zentner in seinem einleitenden Vortrage zum Entwurfe des Gemeinde-Edikts von 1818 — eine Vereinzelung der Staatsbewohner. Jeder steht unbekümmert neben dem Anderen, nur für sich und sein Interesse besorgt. Der Gemeinsinn geht endlich ganz verloren."[2])

Erst nach zehn Jahren begann die bayerische Regierung ihren Städten allmälig die Freiheit zurückzugeben. Den Anfang machte die Verordnung vom 6. März 1817, welche den Gemeinden die Verwaltung des Kommunal- und Stiftungsvermögens wieder übertrug, und ihren Abschluß erreichte diese Gesetzgebung mit dem Gemeinde-Edikt vom 17. März 1818. Dieses ging zwar von demselben Gesichtspunkt aus wie die preußische Städteordnung: alle Gemeindemitglieder sollen eine Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten, freie Wahl ihrer Magistrate und Bevollmächtigten, freie Verwaltung des Eigenthums unter mäßiger Einwirkung und Aufsicht des Staates erhalten, gab jedoch den Städten lange nicht die Selbstständigkeit, welche die preußischen besaßen.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind der „bürgerliche Magistrat" und ein „Gemeindeausschuß". Der erstere wird vom letzteren und dieser wieder in mittelbarer Wahl durch die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht besitzen, gewählt. Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Kollegien richtet sich nach der Größe der Städte, welche nach Maßgabe der in ihnen wohnenden Familien in drei Klassen eingetheilt sind. „Der Magistrat ist der

---

[1]) Pözl, Lehrb. des Bayer. Verfassungsrechts, 5. Aufl., München 1877, S. 245 ff.
[2]) Seydel, Bayer. Staatsrecht III. S. 9.

Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens", außerdem handhabt er als „Regierungsbeamter die örtliche Polizei". Er hat „in allen wichtigen Angelegenheiten" den Ausschuß „zu Rathe zu ziehen", er „ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen. Glaubt er abweichen zu müssen, so hat er, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung .... darüber einzuholen." [1]) Das Verhältniß der beiden Behörden zu einander war wie in Württemberg organisirt, der Magistrat faßt die Beschlüsse und die Stadtverordneten ertheilen zu dem gefaßten Beschluß ihre Genehmigung. Ebenso war „die besondere Aufsicht und Kuratel der Staatspolizei", welcher die Gemeinden unterstellt wurden, in beiden Gesetzgebungen fast ganz übereinstimmend regulirt, nur fehlte es im bayerischen Gemeinde-Edikt an vielen Stellen an einer genauen Abgrenzung der Rechte der Kuratel, was von Seiten der Regierung gewöhnlich zu Ungunsten der Städte und immer weiterer Beschränkung ihrer Freiheit benutzt wurde. [2])

Dieses sind die Städtegesetzgebungen der beiden Staaten Deutschlands, welche zuerst, dem Vorgange Preußens folgend, „die Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten" [3]) herbeizuführen suchten. Im übrigen Deutschland begann erst in den Dreißiger-Jahren eine rege Gemeindegesetzgebung, welche in den einzelnen Territorien unter Beseitigung der Vormundschaft des Staates und der besonderen Statuten und Verordnungen, auf denen die Verfassung vieler Städte beruhte, in den Städten selbstständige Gemeinwesen anerkannte. [4]) Kein Staat hat aber in dem Maaße, wie Preußen es im Jahre 1808 that, die Konsequenzen aus dem Prinzipe der Städtefreiheit gezogen, keiner hat es gewagt, sich gänzlich seiner Aufsichtsrechte zu begeben und im Vertrauen auf die Kraft und Gesinnung seiner Bürger die Verwaltung der Gemeinden gänzlich in ihre Hände zu legen!

§ 7. Die Städteordnung von 1831.

Durch die Städteordnung von 1808 waren die preußischen Städte mit einem Schlage aus dem Zustande völliger Willenlosigkeit in den völliger Selbstständigkeit und Unbeschränktheit versetzt, sie waren nicht allmählig durch Einräumung immer weitergehender Rechte zu ihrer neuen Stellung geführt. Die Folgen dieser plötzlichen Verfassungsänderung waren im allgemeinen günstige. Fast nirgend ist die wiedergegebene Freiheit in ungebührlichem Maße mißbraucht worden. In Kurzem erwachte überall der längst erschlaffte Bürgersinn und eine rege Theilnahme an der Verwaltung; der Haushalt der Städte wurde geordnet und die ungeheueren Schuldenmassen aus der Kriegszeit beinahe

[1]) Seydel, Bayer. Staatsrecht III. 1. S. 15.

[2]) Seydel, eod. S. 12.

[3]) Dieses nennt die bayer. Verf.-Urkunde vom 26. Mai 1818 als ihren Grundsatz.

[4]) In Sachsen herrschte bis zum Jahre 1830 das Bevormundungssystem. Zahlreiche Aufstände der Bürgerschaft und Gewerbsinnungen führten zur St.O. vom 2. Februar 1832, die der preußischen von 1808 sehr ähnlich ist. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, in Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts II. 2. S. 183. Ueber die Staaten Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Nassau, Kurhessen und Baden vgl. den vorigen Paragraphen. Ueber die zahlreichen Gemeindeordnungen in den deutschen Kleinstaaten seit den Dreißiger-Jahren dieses Jahrhunderts siehe Gierke S. 712 Anm. 1.

überall erheblich gemindert; das Unterrichts- und Armenwesen, welches bisher gänzlich darnieder lag, wurde von den Gemeinden eifrig gepflegt und gebessert.[1]) Der beste Beweis für die Trefflichkeit des Gesetzes wird dadurch geliefert, daß dasselbe die Stürme der Jahre 1808—1815 überdauert hat, daß es nach mehr als zwanzigjähriger Existenz fast in allen Städten, die es besaßen, als das köstlichste Geschenk des Königs gepriesen,[2]) ja daß es selbst nach der Publikation der neuen Städteordnung von 1831 noch durch Verordnungen vom 13. und 26. April 1831 den erst im Jahre 1814 neu und wiedererworbenen Städten von Westpreußen und der Oberlausitz verliehen worden ist.[3])

Allein mit diesen guten Erfolgen zeigten sich in der Praxis alsbald auch zahlreiche Mängel des Gesetzes, die theils der Art waren, wie sie bei Neuschöpfungen, die mit dem bisherigen System vollständig brechen, meist unvermeidlich sind, theils aber eine Folge des Dranges und der Hast, in welcher das Gesetz hergestellt werden mußte.

Lediglich die Aenderung fehlerhafter und die Ergänzung mangelhafter Vorschriften führte schließlich zum Erlaß der revidirten Städteordnung, nicht, wie wohl oft behauptet wurde, die Absicht der Regierung, die den Städten gegebenen Rechte diesen wieder zu entreißen. Die Städteordnung von 1831 ist nicht eine Rückkehr zu den Prinzipien des Landrechts, sie enthält vielmehr eine nothwendig gewordene, allseitig geforderte Korrektur der Städteordnung von 1808,[4]) sie kann daher nur als Fortschritt, nicht aber als Rückschritt auf dem Gebiet der kommunalen Gesetzgebung bezeichnet werden.

Anfänglich suchte man den sich zeigenden Mißständen durch Deklarationen abzuhelfen, diese wurden jedoch bald so zahlreich, daß dadurch die Kenntniß des Gesetzes erschwert wurde und schon im Jahre 1814 sich das Bedürfniß einer allgemeinen Deklaration der Städteordnung geltend machte.[5]) Als man später beabsichtigte, die Städteordnung auch auf die neu eroberten Gebiete auszudehnen, wurde dieses zum nothwendigen Erforderniß. War die Form der Städteordnung von 1808 schon an und für sich wegen ihrer Weitschweifigkeit keine legislatorisch vollendete und wurde die Kenntniß derselben durch die vielen Novellen bereits da erschwert, wo man sich durch jahrelange Praxis mit ihr vertraut gemacht hatte, so lag es auf der Hand, daß dieses Gesetz, welches von jedem Bürger verstanden werden sollte, nicht in unveränderter Gestalt oder vielleicht noch komplicirt durch einfache Einfügung der Novellen da eingeführt werden konnte, wo man bisher mit den Grundsätzen desselben noch gänzlich unbekannt war. Eine Neuredaktion des ganzen Gesetzes war also geboten, und es war natürlich, daß die Regierung bei dieser Gelegenheit sich nicht auf die durch die Novellen bereits gegebenen Veränderungen beschränkte.

[1]) Vergl. Streckfuß die beiden preußischen Städteordnungen, Berlin 1841 (zuerst in der deutschen Vierteljahrsschrift 1838 S. 199 ff.), Schreiben Gneisenaus an Stein vom 25. März 1830 in Perz Denkschriften S. 253 und Stein's Aufsatz über die Städteordnung von 1826 bei Perz Steins Leben VI. S. 314 ff.

[2]) Vergl. das Votum des Staatsministers Frhr. v. Rönne v. 30. November 1830 bei Rönne S. 35.

[3]) Rönne S. 42.

[4]) Stein sagt in seinem Aufsatz Perz VI. S. 306, „eine Beseitigung des durch die Erfahrung sich ergebenden Mangelhaften, dessen Daseyn nach dem Urtheil mit den inneren Verhältnissen der Anstalt bekannten Männern nicht zu leugnen, und auf mehreren bisher abgehaltenen landständischen Versammlungen bemerkt worden ist.“

[5]) Rönne S. 32.

Diese Neuredaktion wurde unter dem Namen „revidirte Städteordnung“ nebst einer Geschäftsordnung für die Stadtverordneten am 17. März 1831 publizirt und zunächst in den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz gehörigen Städten, in denen die Städteordnung von 1808 nicht galt, eingeführt.

„Der allgemeinste Unterschied, bemerkt Savigny, möchte wohl darin bestehen, daß das ältere Gesetz die Städte mehr nach gleicher Regel behandelt und selbst die zugelassene Verschiedenheit zum Theil an eine durchgreifende Klassifikation in große, mittlere und kleine Städte knüpft, anstatt daß das neuere Gesetz einen großen Spielraum individueller Verschiedenheiten freiläßt und demselben eine bestimmte Form giebt durch die vorgeschriebenen Statuten, auf deren Abfassung die Stadtbehörden einen großen Einfluß haben und wodurch zugleich der Weg zu einer lebendigen Fortbildung dieser Verfassung in jeder Stadt gebahnt ist.“ [1]) Zwar läßt auch die alte Städteordnung besondere Statuten zu, jedoch mußten dieselben innerhalb drei Monaten nach der Publikation des Gesetzes zur Prüfung und Genehmigung der Landespolizeibehörde vorgelegt werden und durften blos Privilegien, Konzessionen, früher bereits abgefaßte Beschlüsse und sonstige Verfassungen, insoweit sie den Bestimmungen des Gesetzes nicht widersprachen, enthalten. Da ferner nach der Städteordnung von 1808 von besonderen Privilegien kaum die Rede sein konnte und fast alle Einzelheiten vom Gesetz selbst in peinlichster Weise geordnet sind, so war überhaupt fraglich, was in das Statut aufgenommen werden sollte,[2]) und es ist daher auch in keiner mit der alten Städteordnung begabten Stadt ein solches zu Stande gekommen.[3]) Die revidirte Städteordnung schreibt dagegen betreffs bestimmter Gegenstände, wie der Zahl der Stadtverordneten, des aktiven und passiven Wahlrechts, nur gewisse Grenzen vor, innerhalb deren die Gemeinden sich frei bewegen dürfen und gibt denselben sogar die Möglichkeit mit Rücksicht darauf, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse einzelne Bestimm-

---

[1]) Savigny a. a. O. S. 189.

[2]) Ueber den Inhalt der Statute nach der alten St. O. sind zwei Reskripte ergangen v. 24. Mai 1809 und 31. Mai 1836, welche sagen: Es kommen hier nur 1. solche Gegenstände in Betracht, die auf die Verfassung der Stadt von Einfluß sind und die Verhältnisse der Einzelnen zur Kommune zwar nicht der Städteordnung zuwider, aber doch auf eine in derselben nicht vorgesehenen Weise regulieren, so z. B. das von einer oder der anderen Stadt etwa in Anspruch zu nehmende Recht, gewisse Antheile der Kaufgelder von verkauften Grundstücken zur Stadtkasse einzuziehen, ferner die ausschließliche Berechtigung gewisser Korporationen, eine Waage zu halten ꝛc. 2. Solche Gegenstände, hinsichtlich deren die St. O. einen gewissen Raum für besondere Verhältnisse gelassen hat. Fälle der letzteren Art gab es nur sehr wenige und meist betrafen sie geringfügige Sachen, so die Festsetzung der Wahlbezirke, der Zahl der Stadtverordneten innerhalb der engen Grenzen 24—36 ꝛc. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen in's Statut empfahl sich auch deshalb nicht, weil dann bei jeder Aenderung derselben Staatsgenehmigung erforderlich war. Bezüglich der ad 1 genannten Berechtigungen war nach dem Reskript v. 31. März 1836 in jedem Falle, wenn eine solche in's Statut aufgenommen werden sollte, die höhere Entscheidung darüber einzuholen, ob dieselbe überhaupt anerkannt und ferner geduldet werden könnte. Es ist die Aufnahme einer derartigen Vorschrift lediglich vom Belieben der Staatsbehörde abhängig gemacht. Weiter ging die K. O. v. 28. Februar 1832 über die Einführung der St. O. in die mit derselben noch nicht versehenen Städte der Provinzen Preußen und Schlesien; sie gestattet in § 18 durch ein Statut in den Formen der Kommunalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der St. O., welche nach örtlichen und eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse des Gemeinwesens nothwendig oder nützlich sind, in soweit zu treffen, als dadurch die Selbständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Kommunalverwaltung nicht gefährdet wird, verlangt aber Kgl. Genehmigung.

[3]) Rönne S. 38.

ungen nicht überall durchführbar sein könnten, von dem Gesetze abzuweichen. Um aber im einzelnen Falle allen Streitigkeiten und Zweifeln vorzubeugen, bestimmte sie, daß die Rechtsgrundlage der städtischen Verfassung außer der St. O. ein für jede Stadt besonders abzufassendes Statut bilden soll. Dasselbe muß enthalten: eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher das Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat, alle übrigen nach dem Gesetz noch außerdem dahin verwiesenen Punkte und ausnahmsweise Abweichungen vom Gesetze. Ferner können nützlicher Weise alle Vorschriften aufgenommen werden, welche sämmtliche Einwohner der Stadt beobachten müssen und durch welche ihre Pflichten gegen die Gemeinde näher bestimmt werden.[1]) Die Initiative zu diesen Statuten konnte von der Stadt, wie von den Staatsbehörden ausgehen, stets mußten sie aber von ersteren berathen und begutachtet und alsdann durch die Regierungen und Oberpräsidenten mit einem Gutachten derselben versehen dem Ministerium des Innern eingereicht werden, dessen Bestätigung zu ihrer Giltigkeit genügte, sofern sie nicht Abweichungen von der Städteordnung enthielten. Letzteren Falls war landesherrliche Bestätigung und Publikation erforderlich.

Die Eintheilung der Städte in große, mittlere und kleine nach der Anzahl ihrer Einwohner und die Normirung der Zahl der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder nach diesem Unterschiede wurde aufgegeben, weil sie unpraktisch war. Die städtische Einwohnerzahl ist steten Schwankungen unterworfen, auch spricht sich in ihr allein nicht die Bedeutung einer Stadt aus, diese hängt ebenso sehr von dem Umfange des in ihr betriebenen Handels und Gewerbes, des Gemeindevermögens, der daselbst bestehenden Anstalten für Künste und Wissenschaften ꝛc. ab; gerade diese Momente werden für die Anzahl der in jeder Stadt erforderlichen Beamten entscheidend sein. Hier aber lassen sich keine allgemeinen Regeln und Klassen aufstellen und daher hat die neue Städteordnung nur bestimmt, daß die Anzahl der Stadtverordneten mindestens neun, höchstens sechzig betragen und der Magistrat außer dem Bürgermeister wenigstens drei Mitglieder, besoldete oder unbesoldete haben müsse, im übrigen aber den Städten gestattet, innerhalb dieser Grenzen ihrer Individualität beliebig Rechnung zu tragen.

Der Umfang der Kommunalverwaltung ist nicht geändert, nur findet sich hinsichtlich der Polizeiverwaltung insoferne eine Neuerung, als nicht nur der Magistrat als solcher, sondern auch der Oberbürgermeister, Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied allein mit derselben beauftragt werden kann, in welchem Falle diese Personen unabhängig von ihrer sonstigen Stellung im Magistrate im Auftrage der vorgesetzten Regierung handeln und vom Magistrat in jeder Weise zu unterstützen sind.

Bezüglich des Magistrats sind abgesehen von den die Mitgliedzahl betreffenden Vorschriften noch folgende zu erwähnen: die Wahlperiode ist für sämmtliche besoldeten Mitglieder auf zwölf Jahre erhöht und nach Ablauf dieser Zeit eventuell die Hälfte des Gehalts als Pension gewährt. Aus besonderen Gründen soll bei Uebereinstimmung beider Behörden und Genehmigung der Regierung Anstellung auf Lebenszeit zulässig sein.[2]) Es ist keine allgemeine Regel wegen

[1]) Rönne S. 606.

[2]) Dieses wurde durch Dekl. v. 4. Juni 1832 auch auf das Geltungsgebiet der St. O. von 1808 ausgedehnt. Der sächsische Landtag hatte nur besoldete und auf Lebenszeit ernannte Mitglieder verlangt; vergl. Stein's Aufsatz bei Pertz a. a. O.

des gleichmäßigen Wechsels der unbesoldeten Magistratsmitglieder gegeben, was sich daraus erklärt, daß überhaupt keine bestimmte Zahl derselben vorgeschrieben, ja auf Grund des § 91 anzunehmen ist, daß auch sie auf Lebenszeit gewählt werden können. Die Festsetzung der Gehälter liegt nicht mehr ausschließlich in den Händen der Stadtverordneten; der Magistrat hat die Initiative der Gehaltsertheilungen und etwaiger Veränderungen, er entwirft den Normaletat und die Stadtverordneten setzen denselben auf Grund dieses Entwurfs, an welchen sie insofern gebunden sind, als sie die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nothwendigen Besoldungen bewilligen müssen, fest. Diese Einwirkung des Magistrats auf die Gehälter und Zulagen wurde besonders bezüglich der städtischen Unterbeamten für erforderlich erklärt, indem man geltend machte, wenn der Magistrat verwalten solle, so müssen auch Werkzeuge, durch die er verwaltet, von ihm abhängig sein, er muß auf ihre Bestrafung und Besoldung Einfluß haben, er ist auch am Besten geeignet, ihr Betragen und ihre Tüchtigkeit zu beurtheilen.[1]) Schließlich hat die neue Städteordnung das Verbot des Gewerbebetriebes für alle besoldeten Magistratsmitglieder beseitigt. Man glaubte, daß jenes Verbot dem städtischen Dienst selbst Schaden zufüge, da bei der Wahl der Magistratsmitglieder auf Zeit mancher tüchtige Mann, der neben dem städtischen Amte sehr wohl ein Neben-Geschäft oder Amt besorgen könnte, das Erstere nicht übernehmen würde, wenn man ihn nöthigen wollte, das Letztere aufzugeben, von dem er für den Fall der Nichtwiederwahl ganz oder theilweise seinen ferneren Unterhalt erwartet. Um jedoch zu verhindern, daß ein Magistratsglied wegen seines Neben-Amtes oder Geschäftes seine Pflichten verletze, soll die Regierung in jedem einzelnen Falle darüber entscheiden, ob jene Beschäftigung mit dem Amte im Magistrate vereinbar ist.[2])

Die Deputationen und Kommissionen zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige sind nicht mehr als nothwendig vorgeschrieben;[3]) über die Errichtung und Besetzung derselben hat, wenn sie eine bleibende Existenz haben sollen, das Statut zu bestimmen. Sie sind stets als im Auftrage des Magistrats stehend und ihm untergeordnet zu betrachten. Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, die Mehrzahl der Stellen in den Deputationen mit Magistratsgliedern zu besetzen und die Inkonsequenz beseitigt, welche nach der Städteordnung von 1808 dadurch entstand, daß nach den Worten des Gesetzes dem Magistrat allein die Verwaltung übertragen war, diese aber durch Kommissionen ausgeübt werden sollte, in denen die Stadtverordneten die Mehrzahl bildeten und bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung hatten.[4])

[1]) Stein's Aufsatz bei Pertz, a. a. O. S. 318.

[2]) § 88 St. O. Um bei einer später sich zeigenden Unvereinbarkeit Abhülfe schaffen zu können, kann die Regierung der von ihr zu ertheilenden Genehmigung den Vorbehalt des Widerrufs für den gedachten Fall hinzufügen. Rönne S. 648.

[3]) § 107 St. O.

[4]) Der sächsische Landtag hatte in dem von ihm erforderten Gutachten beantragt, die Eingriffe der Deputationen in die Verwaltung des Magistrats ganz zu beseitigen und dem Magistrat die Verwaltung des Vermögens, der Kirchen- und Schulsachen zu übertragen. Demzufolge hatte dann der Ministerialentwurf zur neuen St. O. die Einrichtung der Deputationen auch ganz beseitigt. Schließlich sind, wahrscheinlich auf Anregung Stein's die obigen Bestimmungen über die Deputationen ins Gesetz aufgenommen. Dieser erklärte sich wiederholt in seinem Aufsatz über die St. O. und in seinen Schreiben an Gneisenau (Pertz Denkschriften S. 248 ff.) für die Unentbehrlichkeit der Deputationen: durch sie würden die Bürger in Verbindung und Bekanntschaft mit der Verwaltung gehalten, ihr Vertrauen gegen die verwaltenden Personen gesichert, die Kräfte aller in der Bürgerschaft vorhandenen tüchtigen Männer benutzt, eine geringe Anzahl besoldeter Magistratsmitglieder erforderlich

Von größerer Bedeutung sind die, die Stadtverordnetenwahlen betreffenden Neuerungen, sie beziehen sich auf die Wahlform und die aktiven und passiven Wahlvoraussetzungen. Stein selbst erklärte in seinem Aufsatze über die Städteordnung die erstere großer Berichtigungen bedürftig. Die Wahlen durch zahlreiche Versammlungen eröffnen, wie er sagt, erfahrungsgemäß der Zudringlichkeit der Einen alle Wege, während andere Ruhigere wegen ihres geringen Einflusses, da sie mit den Treibereien unbekannt sind, gleichgiltig zusehen, indem den Einzelnen, wegen der Menge der Stimmenden, eine unbedeutende Verantwortlichkeit trifft. Stein will daher indirekte Wahlen einführen, durch welche das Endresultat in die Hände weniger erfahrener Männer gelegt wird, ja er will in kleinen Städten die Bürgerschaft an vom Magistrate anzufertigende Wahllisten binden. Er fand endlich, daß das Wählen nach Klassen einen Vorzug vor dem nach geographischen Bezirken habe.[1]) Der letzte Grundsatz ist in die neue Städteordnung übergegangen; sie überläßt dem Statut, die Wahlen entweder nach Stadtbezirken oder nach Klassen oder nach Beschäftigung und Lebensweise der Bürger oder auch nach beiden Theilungsgründen neben einander anzuordnen. Hierin liegt aber keine Rückkehr zu dem Zustande, den das alte Gesetz ausdrücklich abgeschafft hat, denn die hier zugelassenen Klassen haben eine ganz andere Bedeutung als die früheren Zünfte und Korporationen, deren Einfluß auf die Stadtverwaltung durch die Städteordnung von 1808 beseitigt war, weil sie ihre frühere Bedeutung theils thatsächlich verloren hatten, theils eine solche den Grundsätzen der neuen Stadtverfassung nicht entsprach.

Der Grund für das Verbot jeder Klassenwahl in der Städteordnung von 1808 war der, daß nur Rücksichten auf das gemeine Wohl, nicht auf das einzelner Abtheilungen der Einwohner maßgebend sein sollten. Allein diese Absicht kann auch durch jene Vorschrift nicht vollständig erreicht werden, denn ebenso wie Zweckvereinigungen verfolgen auch räumliche Abtheilungen in einem Orte ihre besonderen Interessen. Wenn man dagegen einwendet, daß dem besonderen Interesse eines Stadtviertels die der übrigen entgegentreten und so das für das Ganze Nützlichste ermittelt werden könne, so findet dieses in gleicher Weise bei einer Wahl nach Ständen oder Gewerben statt; wenn alle Stände und Gewerbe eine gleichmäßige Vertretung gefunden haben, wird nie das Interesse eines derselben ausschließlich maßgebend sein. Es wird selbst bei einer Wahl nach örtlichen Distrikten das Interesse der einzelnen Klassen und Gewerbe nicht völlig unterdrückt werden können, denn es ist bekannt, daß dieselben in vielen Städten sich auch räumlich absondern, indem in einzelnen Straßen nur Handwerker einer bestimmten Art, in anderen nur Kaufleute und in dritten wieder nur höhere Beamte, Gelehrte rc. wohnen. Als Vertreter

---

und Gehälter erspart. Zur Erhaltung des Gleichgewichts schlug er vor, sie zur Hälfte mit Magistratsmitgliedern, zur Hälfte mit Stadtverordneten und Bürgern zu besetzen, einem Magistratsmitglied den Vorsitz und votum decisivum zu geben.

[1]) Diesen Gedanken spricht zuerst Niebuhr in seinem Aufsatz über die Einführung der St. O. in der Rheinprovinz aus: „Alle Wahlen, welche von Leuten gehalten werden, die zusammen kommen ohne sich zu kennen, ohne vorher unter einander mit gegenseitigem Vertrauen zu überlegen, können nur durch blindes Glück gut gerathen. Ohne Einung und Korporationen kann keine städtische Wahl und keine Bürgerversammlung gedeihen." Hierauf erwiedert Stein im Schreiben vom 17. Oktober 1826: „Ich stimme dem Herrn Geh. St. R. Niebuhr bei, daß das Wählen nach Klassen und identischen Beschäftigungen besser ist als nach Bezirken und halte die Wiederherstellung der Zünfte und Gewerbeverbindungen für durchaus nöthig — hierüber haben sich die Landstände auch ausgesprochen." E. Meier S. 327.

werden in solchen Bezirken natürlich Personen gewählt werden, die in erster Linie geeignet sind, die persönlichen Interessen ihrer Wähler wahrzunehmen, zugleich aber wird sich hier eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Gewerbe herausstellen, denn da nicht alle sich räumlich abzusondern pflegen, werden die einen in der Stadtverordnetenversammlung spezielle Vertreter ihrer Interessen haben, die anderen nicht. Es ist ferner zu erwägen, daß bei einer Wahl nach geographischen Bezirken in großen Städten oft Menschen zusammen kommen, unter denen eine geistige Verständigung kaum möglich ist, sie gehören den verschiedensten Bildungsstufen an, stehen weder in geschäftlicher noch gesellschaftlicher Beziehung; die bloß räumliche Vereinigung bewirkt hier aber nicht die geringste Annäherung unter ihnen, da oft Nachbarn und Bewohner desselben Hauses sich nicht einmal dem Namen nach kennen. Kein Wunder, wenn in solcher Versammlung, wo die Wähler sowohl einander wie dem Kandidaten fremd gegenüber stehen und Niemand darauf hoffen kann, zahlreiche Anhänger seiner Ansicht zu finden, Gleichgültigkeit und Mißmuth herrscht. Werden dagegen Männer zu einer Versammlung berufen, welche Stand und Beruf aufs engste vereinigt, so werden diese einander kennen, verstehen und ernstlich darauf bedacht sein, einen Mann zum Vertreter in städtischen Angelegenheiten zu wählen, der ihnen allen bekannt ist und dessen Einsicht und Thatkraft sie als bewährt erfunden haben. Man wird vielleicht geltend machen wollen, eine nähere Beziehung der Wähler sei überflüssig, da jeder von ihnen nur dasselbe Interesse, das Wohl des Ganzen im Auge haben sollte, dieses aber unabhängig von den Anderen verfolgen könne, ja Verständigungen unter ihnen sogar schädlich wirken würden, indem hierdurch die Wahrnehmung öffentlicher Interessen zu leicht in die privater ausarten könne. Stehen aber nicht unzählige Bürger dem öffentlichen Leben völlig fern, derart im engen Kreise ihrer besonderen Gewerbs- und Standesinteressen befangen, daß sie gar nicht wissen, was dem Gemeinwohl zuträglich ist? Würde es hier nicht fruchtbringend sein, wenn ein jeder sich mit seinen Mitwählern darüber berathe? Was schließlich die Wahrnehmung persönlicher Interessen anbetrifft, so ist diese überhaupt nicht auszuschließen; nur selten wird ein Bürger bei der Ausübung seines Wahlrechts, mag er auch den festen Entschluß haben, nur das Wohl des Ganzen zu fördern, sich von seinen persönlichen Interessen ganz losreißen, sein Stand, seine Erziehung, seine Geschäfts- und gesellschaftlichen Verbindungen werden stets, wenn vielleicht auch unbewußt, auf seine Entschlüsse einwirken. Muß immerhin zugegeben werden, daß durch eine Wahl nach Klassen diesem Wunsche des Einzelnen, einen Vertreter seiner persönlichen Interessen in der Stadtverordnetenversammlung zu haben, Vorschub geleistet wird, so liegt darin der Vortheil, daß hier alle Interessenkreise in gleicher Weise im Stande sind, ihre Interessen vertreten zu lassen, was bei einer Wahl nach Bezirken nur einzelnen möglich ist, diesen aber nicht genommen werden kann. Wegen der Interessengemeinschaft wird die Theilnahme der Bürger bei den Wahlen nach Klassen stets eine regere, die Vertheidigung der Interessen der einzelnen Stände, aus deren Konkurrenz sich das Interesse der Gemeine ergiebt, eine kräftigere sein als bei denen nach Stadtvierteln, „wo Nachbar neben Nachbar vereinzelt steht und wo alle durch den Egoismus aller auseinander gehalten werden.“ [1])

Diese Erwägungen dürften jedoch nur auf größere Städte Anwendung finden, in kleinen wird gerade durch das Zusammenleben eine enge Verbindung

[1]) E. Meier S. 327.

erzeugt, denn Jeder kennt hier den Anderen und ist auf ihn angewiesen. Die Vertretung besonderer Standes- und Gewerbsinteressen ist schon deshalb ausgeschlossen, weil jeder Stand und jedes Gewerbe zu wenige Mitglieder zählt, um sich einen überwiegenden Einfluß verschaffen zu können.

All diesen Umständen hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es beide Wahlformen für zulässig erklärt und den Gemeinden selbst überläßt, die ihnen am passendsten scheinende zu wählen.[1])

Bei den Vorschriften über die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit ist stets zweierlei zu beachten. Die Armen werden prinzipiell auszuschließen sein, damit nicht der niedere Pöbel, der nichts mehr zu verlieren hat, Antheil an der Verwaltung erhalte, zugleich wird dafür zu sorgen sein, daß besonders tüchtige Personen nicht aus materiellen Mängeln vollständig ausgeschlossen sind. Die alte Städteordnung hat nur den letzten Gesichtspunkt erfaßt, indem sie davon ausging, die Kommunalverwaltung in die Hände der ganzen Bürgerschaft zu legen. Wahlberechtigt und wählbar waren alle, die nur irgend ein Grundstück besaßen oder das minimale Einkommen von 150—200 Thlr. je nach Größe der Stadt hatten. Die Folge war, wie die Gutachten der Provinziallandtage über die Städteordnung ergaben, daß dreiste und vorlaute Schreier in die Zahl der Stadtverordneten eindrangen, welche namentlich in kleinen Städten das Uebergewicht über die wenigen Gebildeten gewannen, daß letztere sich von der Theilnahme an den Gemeindewahlen zurückzogen und so auch die Magistrate, welche von den Stadtverordneten gewählt wurden, mit untauglichen Personen besetzt wurden. Die rev. Städteordnung sucht diesem Uebel dadurch abzuhelfen, daß sie nur diejenigen für stimmfähig erklärt, welche ein Grundstück von mindestens 300 Thlr. an Werth besitzen oder ein Gewerbe betreiben, welches einen Reingewinn von mindestens 200 Thlr. abwirft, vorbehaltlich des Rechts der einzelnen Städte, die Mindestbeträge bis auf 2000 Thlr. Grundstückswerth und 600 Thlr. Gewerbeertrag zu erhöhen. Die Wählbarkeit der mit Grundeigenthum angesessenen Personen ist noch weiter beschränkt, indem der geringste Grundwerth 1000 Thlr. beträgt und in größeren Städten bis auf 12,000 Thlr. erhöht werden kann; bei Unangesessenen ist nur der angegebene Gewerbeertrag erforderlich. Hierdurch ist eine genügende Garantie dafür gegeben, daß die Vertretung der Städte in den Händen der wohlhabenden und gebildeten Klassen bleibt. Um auch dem zweiten oben erwähnten Erforderniß gerecht zu werden, gestattet das Gesetz die Wahl minder vermögender Bürger, die sich im besonderen Grade das öffentliche Zutrauen erworben haben, sofern Magistrate und Stadtverordnete ihre Zustimmung geben.[2]) Dieser Census

---

[1]) St. O. § 46, § 50 ff.

[2]) St. O. § 56—59. Stein hatte in dem Schreiben an den Minister des Innern v. 15. März 1829 den Vorschlag gemacht, ein Kollegium von den in der Stadt wohnenden angesehenen, gebildeten Männern, den Notabeln mit aktivem und passivem Wahlrecht zu schaffen, um mehr Intelligenz, Gesetzeskenntniß und Geschäftserfahrung den Stadtverordnetenversammlungen und Magistraten zuzuführen. „Indem man dem materiellen Eigenthum einen überwiegenden Einfluß einräumt, heißt es im Aufsatz über die St. O. (Pertz a. a. O. S. 253), z. B. drei Viertel der Stellen anweist, so widerfährt ihm reichlich sein Recht, nur stoße man Geist und Bildung nicht vom Einfluß auf, die Oeffentlichkeit zurück, den ihm die Vorsehung angewiesen.“ Er war hierin dem französischen Municipalgesetz vom 21. März 1831 gefolgt, welches die Gemeinde- und Stadträthe von den Höchstbesteuerten und gewissen namhaft gemachten Notabeln wählen ließ, und zwar von Ersteren zu drei Vierteln, von Letzteren zu einem Viertel. Von einem ähnlichen Gesichtspunkte ging der Antrag des preußischen Landtags von 1827 aus. „Um aber die höchste Intelligenz einzelner Bürger, welche dies Vermögen nicht besitzen, zu benutzen, so wurde gebeten, daß es doch gestattet

soll jedoch in den Städten fortfallen, wo die Stadtverordneten von den Klassen gewählt werden.[1])

Die neue Städteordnung enthält noch zwei Erweiterungen der Wählbarkeit gegenüber der alten, sie gestattet, daß die Bezirke und Klassen auch nicht zu ihnen gehörende Bürger wählen und daß die Zahl der mit Grundstücken angesessenen Stadtverordneten nur die Hälfte betrage.[2])

Die wesentlichste Unvollkommenheit der Städteordnung von 1808 bestand in der Unbestimmtheit der Grenzen der Befugnisse der beiden städtischen Behörden. Auch dieses hatte Stein selbst in dem erwähnten Aufsatz auf Grund zahlreicher Erfahrungen anerkannt. Er erklärt die Unterordnung einer Behörde unter die andere, die, wie wir sahen, sich aus der Städteordnung nothwendig für den Magistrat ergiebt, für beide Behörden verwerflich, da in dem einen Falle die Stadtverordneten in eine blos konsultative Behörde verwandelt, alles Interesse, im anderen aber der Magistrat alles dasjenige Ansehen und den Einfluß verlieren würde, der ihm als Stadtobrigkeit zustehe. „Beschlüsse über städtische Gemeindeangelegenheiten erfordern daher wesentlich Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten. Die Feststellung des Etats, die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse, die Art der Deckung derselben, die Vornahme aller in § 183 c aufgezählten Handlungen sollen nur nach geschehener übereinstimmender Beschlußfassung beider Organe stattfinden und Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeindewesens wie auch Verzeitpachtungen ausschließlich zur Kompetenz des Magistrats gehören.“ [3]) Mit

werden möchte, daß ein Sechstel der Stadtverordneten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Grundbesitzes oder Einkommens aus solchen Gewerbtreibenden, Gelehrten oder Staatsbeamten gewählt werden können, welche wenigstens sechs Jahre Bürger gewesen sind, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und sich durch Einsicht oder Theilnahme in städtischen Angelegenheiten ausgezeichnet haben. Weder dieser noch der Stein'sche Vorschlag ist in die St. O. übergegangen. Es ist dies ein interessantes Argument gegen die Annahme, die Regierung habe durch das neue Gesetz den Städten die ihnen verliehenen Rechte wieder zum großen Theil genommen. Sie hat hier unzweideutig an den Tag gelegt, daß sie sich jeder Einwirkung, selbst einer indirekten, auf die Wahlen enthalten wolle. Eine solche wäre bei Bestellung eines Kreises von Beamten und Gelehrten als Wählern für eine bestimmte Anzahl von Stadtverordneten unvermeidlich gewesen. Die Regierung will grundsätzlich der Gemeinde zu ihren Vertretern, bei denen nichts als „gesunder Menschenverstand, verbunden mit treuer und wohlwollender Gesinnung“ erforderlich ist, keine bestimmte Person und am wenigsten ihre eigenen Beamten, gegen welche die Bürger am ehesten Mißtrauen haben könnten, aufdringen, nur die sollen gewählt werden, die das Vertrauen der Bürger genießen.

[1]) St. O. § 64.

[2]) St. O. § 49. Nach der St. O. von 1808 § 85 genügte wie zur aktiven Wahllegitimation überhaupt, so auch für die zwei Drittel angesessenen Stadtverordneten jeder noch so geringe Grundbesitz, bezüglich der Qualität der Grundbesitzer dagegen, welche nach der rev. St. O. die Hälfte der Stadtverordneten bilden sollen, bemerkt ein Ministerialreskript vom 25. September 1835, daß hier nur solche Grundbesitzer zu verstehen seien, deren Grundbesitz dieselben nach § 56 der rev. St. O. wählbar macht. In der Vorschrift, daß eine bestimmte Anzahl der Stadtverordneten mit Grundeigenthum angesessen sein muß, welche lediglich bezweckt, dem Grundbesitz eine genügende Vertretung zu sichern, kann, sofern jene Anzahl nur nicht zu hoch gegriffen ist, keine unnöthige Beschränkung der Wahlfreiheit gefunden werden. Diese Berücksichtigung des Grundbesitzes rechtfertigt sich dadurch, daß der Begriff der Gemeinde selbst, sowohl an den Grund und Boden als an den Einwohnern des Gemeindebezirks haftet, beide also zur Bildung der Gemeindevertretung beitragen müssen und daß gerade der Grundbesitz in ganz besonderem Maße an die Gemeinde fesselt; dieses findet allerdings weniger bei städtischen als bei ländlichen Gemeinden statt, da bei ersteren der Grundbesitz oft Gegenstand der Spekulation ist Ein fernerer Unterschied zwischen beiden Gesetzen besteht darin, daß die St. O. von 1808 Angesessenheit mit Häusern in der Stadt verlangte, die neue sich mit jedem Grundbesitz begnügt.

[3]) Pertz a. a. O. S. 319.

Aufstellung dieser Sätze ist zugleich die Möglichkeit einer Meinungsverschiedenheit und Streitigkeit zwischen beiden Organen gegeben und es will die Frage beantwortet werden: wie ist eine Einigung Beider herbeizuführen oder, was soll geschehen, wenn eine solche unmöglich? Man kann sich über dieselbe nicht dadurch hinwegsetzen, daß man vor eingetretener Verständigung nichts geschehen lassen will.[1]) In einzelnen Fällen mag dieses wohl zulässig sein, jedoch giebt es auch andere, wo nothwendig etwas geschehen muß. Soll der Magistrat seine Verwaltung einstellen, sollen die Gläubiger auf Bezahlung der städtischen Schulden warten, bis es den Stadtverordneten gefällt, die nothwendigsten Geldmittel zu bewilligen? Soll man städtische Gebäude einfallen lassen, weil die Stadtverordneten die Reparaturkosten verweigern?

Stein verlangte daher, daß die Anträge des Magistrats in der Stadtverordnetenversammlung in Gegenwart einer Magistrats-Deputation vorgetragen, im Falle der Meinungsverschiedenheit gemeinschaftliche Deputationen aus Magistrat und Bürgerschaft gewählt werden, und, falls auch dann keine Einigung zustande käme, die obere Staatsbehörde entscheiden sollte. Später gab Stein diesen Ausweg auf, aus Furcht, durch denselben ein zu häufiges Eingreifen der Regierung in städtische Angelegenheiten zu veranlassen und schlug vor, ein Kollegium von Obmannen zur Entscheidung von Differenzen zu bestellen, welches für jede Stadt aus Einwohnern derselben oder auch aus anderen vertrauenswürdigen Personen zusammengesetzt werden könnte.

Die neue Städteordnung hat die Unklarheiten in den Kompetenzgrenzen beseitigt, die Rechte der Stadtverordneten eingeschränkt, sodaß sie nicht mehr allein zu bestimmen haben, die Rechte des Magistrats dagegegen angemessen erweitert, sodaß auch er in vielen Fällen eine materielle Mitwirkung hat; sie hat es unterlassen, in eingehender Kasuistik, welche bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verwaltungsgeschäfte stets unvollkommen bleiben muß, die den einzelnen Organen zustehenden Geschäfte aufzuzählen, sondern faßt dieselben unter bestimmte Gesichtspunkte zusammen und unterscheidet drei Klassen, je nachdem die Entscheidung entweder vom Magistrat allein oder von den Stadtverordneten allein oder von einem übereinstimmenden Beschluß beider abhängt; sie hat endlich in ziemlich enger Anlehnung an die ersten Stein'schen Vorschläge angegeben, wie in den letzten Fällen bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist.

Der Magistrat hat die selbständige Entscheidung in allen Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, wie bei der Anlage und Unterhaltung von Polizeianstalten oder Armen-Instituten, bei ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen. Die Stadtverordneten können naturgemäß als Vertreter der verpflichteten Gemeinde nicht zu entscheiden haben, ob diese ihre Pflicht erfüllen soll oder nicht, sondern sie haben nur ein für den Magistrat in keiner Weise verbindliches Gutachten über die Art und Weise der Erfüllung abzugeben.

Dagegen ist den Gemeinden eine völlig freie Bewegung bei allen Einrichtungen ihres inneren Haushaltes gestattet. Die Stadtverordneten entscheiden daher, sofern ihre Beschlüsse nicht gesetzwidrig sind, mit bindender Autorität für den Magistrat über die Festsetzungen und außerordentlichen Ueberschreitungen des Haushaltsetats, über Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung oder Melio-

[1]) So v. Raumer a. a. O.

rationen von Grundstücken, über Anstellung von Prozessen, Abschließen von Vergleichen, betreffend Gerechtsame der Stadt oder die Substanz des Gemeindevermögens, über alle Verträge außerhalb der Grenzen des Haushalts 2c. Jedoch auch gegen diese Beschlüsse stand dem Magistrat ein Widerspruchsrecht zu, wenn er der Ansicht war, daß die Stadtverordneten etwas verlangen, was dem Gemeinwohl schädlich, oder etwas verweigern, was für dasselbe unerläßlich nothwendig sei. Er hat dann die Bestätigung des Beschlusses zu verweigern und, falls er sich mit den Stadtverordneten nicht einigen kann, an die Regierung zu berichten. Diese soll vor ihrer Entscheidung abermals eine Vereinigung zwischen beiden Organen versuchen, indem sie einen Kommissär bestellt, welcher Magistrat und Stadtverordnete unter Zuziehung einer Anzahl von ihm besonders berufener achtbarer Einwohner versammelt. Ist auch dann keine Einigung zu erzielen, so hat der Kommissär von der Majorität und der Minorität der zusammengesetzten Versammlung ein Gutachten zu erfordern und dieses nebst einem Bericht der Regierung vorzulegen, welche definitiv entscheidet.

Ein übereinstimmender Beschluß beider Organe ist nothwendig, bei Einführung neuer, Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen. Kommt ein solcher nicht zu Stande, so ist die Entscheidung der Regierung auf die eben erwähnte Weise herbeizuführen.

Schließlich wird allgemein zur Erleichterung der Verhandlung und Herbeiführung einer Einigung zwischen beiden Behörden jeder gestattet, ihre Anträge und Beschlüsse durch eins oder mehrere ihrer Mitglieder in der Versammlung der anderen vortragen und begründen zu lassen.

Durch die Städteordnung von 1808 hatte der Staat sein Aufsichtsrecht über die städtische Finanzverwaltung gänzlich aufgegeben und sie unbeschränkt in die Hände der Stadtverordneten gelegt; nur zu bald mußte er erkennen, daß er in seinen Konzessionen zu weit gegangen war! Die Stadtverordneten wirthschafteten an vielen Orten nur im eigenen Interesse und dem ihrer jeweiligen Mitbürger, ohne an die künftigen Generationen und das dauernde Wohl der Gemeinde zu denken. Bei jeder Gelegenheit wurden Darlehen aufgenommen, welche die jetzige Generation nicht zu bezahlen gedachte. Um augenblicklichen Bedürfnissen abzuhelfen, wurden Grundstücke veräußert, welche bestimmt waren, den Gemeinden dauernden Nutzen und gesicherte Existenz zu verschaffen. Ohne Genehmigung der Regierung wurden Grundstücke als Bürgermögen an die augenblicklichen Nutznießer vertheilt, wenn es auch oft nicht fest stand, ob dieselben wirklich zum Bürger- und nicht vielmehr zum Kämmereivermögen gehörten. Die Stadtverordneten, welche meistens theilnahmeberechtigt waren, zeigten sich stets geneigt, das erstere anzunehmen und so wurden den Städten Liegenschaften entzogen, ohne daß sie auch nur eine Entschädigung dafür erhielten. Stein schildert ausführlich in einem Schreiben an den Minister v. Schuckmann vom 15. März 1829,[1]) wie blühende Gemeinwesen durch Uebertreibung, Leichtsinn und selbständiges Handeln ihrer Stadtverordneten zerstört worden sind und schließt dann: „Ich halte es daher für unerläßlich zur Sicherstellung des Wohlstandes der Gemeinden, daß zur Veräußerung ihres Eigenthums und zur Eingehung von Schulden die Einwilligung des Magistrats und der Staatsbehörde erforderlich sei!" Die neue Städteordnung hat dem zu Folge bei einzelnen wichtigen Verfügungen über Vermögensobjekte außer der Uebereinstimmung der beiden Stadtbehörden das Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung eingeführt. Vor jeder

[1]) Pertz a. a. O. S. 251.

Veräußerung von Grundstücken, auch wenn sie in öffentlicher Licitation auf Grund einer Taxe geschehen soll, ist an die Regierung zu berichten, diese prüft dann die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben und entscheidet über den Zuschlag, falls im Licitationstermine die Taxe nicht erreicht wurde. Die Regierung hat zu allen Gemeinheitsteilungen die Genehmigung zu ertheilen, nachdem sie geprüft hat, ob nicht Gemeindevermögen dadurch in Privatvermögen übergehe, desgleichen zum Ankauf von Grundstücken, zur Aufnahme von Anleihen und Prolongation derselben, zu allen Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan und Umwandlungen von Bürger- in Kämmereivermögen.

Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven ist die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich.

Das ganze Kommunalbesteuerungswesen ist unter staatliche Aufsicht gestellt. Jede Erhebung einer Steuer setzt voraus, daß die Einkünfte aus dem städtischen Vermögen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, auch kein Bürgervermögen vorhanden ist, dessen Ertrag für die Stadtbedürfnisse verwendet werden könnte und daß die staatliche Genehmigung erholt ist, welche gewöhnlich von der Regierung, in wichtigen Fällen von den Ministern des Innern und der Finanzen ertheilt wird.[1])

Unter den Gesichtspunkt einer schärferen Staatsaufsicht fallen noch zwei neue Vorschriften, welche den Staat berechtigten, direkt in den städtischen Behördenorganismus einzugreifen: Falls eine Stadtverordnetenversammlung fortwährend ihre Pflichten vernachläßigt und in Unordnung und Parteiungen verfällt, kann der König dieselbe nach vorgängiger Untersuchung auflösen, eine

---

[1]) St. O. § 117—123. Nach § 122 bedarf es der Zustimmung d. M. d. J. u. d. F. nur zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem anderen Vertheilungsmaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Erlaß des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben ist. Im Uebrigen wird bezüglich der erforderlichen Genehmigung und der Art der Steuererhebung, sofern eine solche überhaupt zulässig, auf eine besondere Instruktion verwiesen. Diese erging am 18. Februar 1834 an sämmtliche Oberpräsidenten mit der Bestimmung, sie in den Städten, in welchen die St. O. von 1831 galt, vollständig, in den anderen wenigstens soweit einzuführen, als sie mit der bestehenden Kommunalverfassung vereinbar war. Inhaltlich derselben sind die Gemeindeauflagen in der Regel im Wege des Zuschlags zu den Staatssteuern zu erheben und müssen dergleichen Beiträge auch der Veranlagung der Hauptsteuer folgen. Die Regierung hat die Genehmigung zu ertheilen, wann die Kommunalsteuer erhoben werden soll als Zuschlag zur Klassensteuer bis zu 4/18 des jährlichen Betrages, zur Schlacht- und Mahlsteuer bis zu 25 %, zur Grundsteuer bis zu 29 %. In sofern der Zuschlag zu diesen Steuern die angegebenen Sätze übersteigen soll oder die Kommunalsteuer als Zuschlag zur Gewerbe- und Braumalzsteuer oder überhaupt nicht als Zuschlag zu einer Staatssteuer erhoben werden soll, ist die Genehmigung von d. M. d. J. u. d F. zu ertheilen. Immer ist für die zu genehmigende Gemeindesteuer Voraussetzung, daß durch dieselbe weder der freie Verkehr im Innern gehemmt noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet werde. Es ist hiernach abweichend vom Gesetz vom 30. Mai 1820 und Deklaration vom 4./14 Juli 1832, welche sich auf das Gebiet der St. O. von 1808 bezogen, Genehmigung des Landesherrn auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um Einführung einer neuen, nicht schon durch die bestehende Verfassung begründeten Auflage handelt, es genügt stets die Genehmigung der Minister. Auch im Gebiete der St. O. von 1808 wird die landesherrliche Genehmigung von jetzt ab durch die ministerielle ersetzt, da diese Bestimmung der Instr. vom 18. Februar 1834 mit der übrigen Kommunalverfassung in dem letztgenannten Gebiete wohl vereinbar ist. Eine weitere wesentliche Abweichung von dem Steuersysteme der St. O. von 1808 konstatirt die Instr. noch in sofern, als sie Pflaster-, Brücken-, Damm-, Wegegelder und ähnliche Hebungen, die nicht auf alle Stadteinwohner gleichmäßig zu vertheilen sind, nach landesherrlicher Einwilligung für zulässig erklärt. Für die Provinzen Westphalen und Rheinprovinz erging noch ein besonderes K. R. vom 10. August 1836 desselben Inhalts mit nur geringen Modifikationen und Erweiterungen.

Neuwahl anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären; wenn die Stadtverordneten bei Besetzung der Magistratsstellen durch Vorschläge von ungeeigneten Personen, welche die Regierung nicht bestätigt, oder durch gänzliche Verweigerung der Wahl die Besetzung der Stellen verzögert, so kann die Regierung solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen.[1])

Alle die erwähnten Abweichungen der neuen Städteordnung von der alten enthalten keine prinzipiellen Neuerungen, sie bezwecken nur eine Ergänzung mangelhafter Vorschriften und die Einführung einer wirksameren staatlichen Kontrole. Damit ist jedoch nicht eine Rückkehr zur alten Bevormundung der Städte verbunden, welche nachtheilig auf ihre freie Entwicklung einwirkte. Die Staatsaufsicht tritt besonders nur bei einigen wichtigen Geschäften der Finanzverwaltung hervor, wo sie durch die Verpflichtung des Staates, für die künftigen Geschlechter und das dauernde Wohl der Gemeinde zu sorgen, geboten ist.

Nur in einem Punkte könnte ein Rückschritt der revidirten Städteordnung gegenüber der alten gefunden werden, dieses ist die Beibehaltung der Mediateigenschaft einzelner Städte, welche das alte Gesetz beseitigt hatte. Allein die hierdurch veranlaßte materielle Beschränkung der Städtefreiheit war keine erhebliche. Die Städteordnung von 1831 ist in vollem Umfange in allen mittelbaren Städten eingeführt und gab diesen die gleiche Selbständigkeit wie den unmittelbaren; nur soweit der Staat selbst in die städtische Verwaltung eingreift, soll auch den Grundherrn, sofern sie früher schon im Besitze dieser Rechte waren, eine Theilnahme gestattet sein. Sie bestätigen von den Kommunen gewählte Bürgermeister und andere Mitglieder des Magistrats, verwalten die Polizei und haben in einigen der Regierung vorbehaltenen Entscheidungen ihr Gutachten abzugeben. Dieser den Grundherren gestattete Einfluß war kein erheblicher und wurde um so unbedenklicher, als gegen jede Entscheidung derselben der Rekurs an die Regierung offen stand, zugleich aber kam man hierdurch dem wohlberechtigten Bestreben nach, ein an und für sich unschädliches und keiner materiellen Schätzung fähiges Recht so lange als möglich aufrecht zu erhalten.

---

[1]) St. O. § 83 und 93. In der alten St. O. war die Frage, was geschehen sollte, wenn die Stadtverordneten beharrlich unqualificirte Subjekte präsentirten, offen gelassen. Ein Reskript vom 17. Juli 1811 hatte vorgeschrieben, daß dann das Wahlrecht der Stadtverordnetenversammlung für diesen Fall zu suspendiren sei und der Magistrat qualificirte Subjekte in Vorschlag zu bringen hätte. Diesem gegenüber läßt sich ein Reskript vom 7. Februar 1823 d. M. d. J. dahin aus, daß eine solche Suspension gesetzlich nicht zu begründen sei und das Reskript vom 17. Juli 1811 ohne Allerh. Sanktion nicht unbedenklich sei. Jedoch soll die Regierung zu kommissarischer Verwaltung berechtigt sein, wenn es die öffentliche Ordnung gebietet, die Stelle nicht länger unbesetzt zu lassen, und dann die Kosten auf Grund des § 167 aus Stadtmitteln entnehmen können. Die kommissarische Verwaltung läßt sich aber aus dem Gesetz ebensowenig wie die Suspension des Wahlrechts rechtfertigen und die Kosten der kommissarischen Verwaltung auf Grund des § 167 der Stadtgemeinde aufzuerlegen, ist ganz unzutreffend, da dieser nur bestimmt, daß die Stadtgemeine verpflichtet ist, diejenigen Kosten zu tragen, welche zur Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals erforderlich sind, die Magistratsbeamten aber nicht nothwendig zugleich Polizeibeamte sind. Unklar ist übrigens der Ausdruck der St. O. von 1831: „Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände die Besetzung der Stelle verzögert.“ Ist wiederholt unangemessene Präsentation nöthig oder genügt, daß durch einmalige Nichtbestätigung eine Verzögerung in der Besetzung eintritt? Es ist wohl das Erstere anzunehmen, zumal auch die Deklaration vom 4. 14. Juni 1832, welche diese Bestimmung auf das Gebiet der St. O. von 1808 ausdehnt, nur von beharrlicher Präsentation untauglicher Subjekte spricht

Als Grundprinzip beider Gesetze muß die Ausdehnung der Städtefreiheit, soweit sie sich mit den Interessen des Staats verträgt, bezeichnet werden. Wie beide Gesetze dieses Prinzip befolgt haben, ergiebt sich eklatant aus den Verhandlungen der Kommission der zweiten Kammer über den Entwurf der Gemeindeordnung von 1850, wo es heißt: beide Städteordnungen haben innerhalb des Staatsverbandes kleine, fast unabhängige Republiken geschaffen.[1])

Die Einführung der revidirten Städteordnung erfolgte nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, im ganzen Staatsgebiete, sondern nur in den sächsischen Gebietstheilen der Provinz Brandenburg; in der Provinz Sachsen, wo die Städteordnung von 1808 nicht galt; in der Provinz Westphalen, zunächst durch Verleihung an die größeren Städte, dann durch Verordnung vom 31. Oktober 1841 allgemein für die Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern; in der Provinz Posen nach und nach für die Städte von gleicher Einwohnerzahl; in der Rheinprovinz nur in den Städten Wetzlar, Essen und Mühlheim, während für das übrige Gebiet derselben am 23. Juli 1845 eine besondere Gemeindeordnung erlassen wurde.[2]) Den Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 galt, wurde gestattet, diese mit der revidirten zu vertauschen, von welchem Rechte jedoch nur drei Städte: Königsberg i. N.-M., Wendisch Buchholz und Kremmen Gebrauch gemacht haben.[3])

§ 8. Die Gemeindeordnung von 1850.

Die beiden Städteordnungen bestanden neben einander in den Gebietstheilen Preußens, in welchen sie eingeführt waren, bis zum Jahre 1850 und auch damals wurden sie nicht beseitigt, weil ihre Vorschriften veraltet waren und den neuen Anforderungen nicht mehr entsprachen, sondern in Folge der Revolution. Wie stets die siegreiche Partei bei einer Revolution ihren Einfluß auf das Gebiet ausdehnen will, wo derselbe bisher ausgeschlossen war, so auch im Jahre 1848. Der Sieg des Liberalismus, welcher auf dem beweglichen Kapitalbesitz, über den Konservatismus, welcher auf dem Grundbesitz beruht, rief das Bestreben hervor, die Verfassung aller Gemeinden, der ländlichen wie der städtischen gleichmäßig auf den Kapitalbesitz zu begründen und eine auf diesen Prinzipien beruhende Gemeindeordnung für Land und Stadt zu schaffen.

Bisher war der historisch begründete Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde, welcher nicht nur in der verschiedenen Größe beider, sondern auch in der ganz verschiedenen Art des Besitzes ihrer Bewohner besteht, in der Verschiedenheit der Verfassung beider hervorgetreten. In den Städten war eine Vertretung der Gemeindemitglieder durch Repräsentanten, auf dem Lande die Theilnahme aller Stimmberechtigten üblich, dort war ein kollegialer Vorstand, hier nur ein einzelner Vorsteher, dort fand die Abstufung der Rechte nach einem Census oder dem Einkommen statt, hier dagegen wurde selbige völlig angemessen nach dem Grundbesitz bewirkt. Dagegen wurde geltend gemacht, der Unterschied zwischen beiden Gemeinden habe allein in den gewerblichen Vorrechten der Städte gelegen und diese seien durch die Gesetzgebung längst beseitigt. Vor allem aber könne das Bewußtsein der staatlichen Einheit und Zusammengehörigkeit nicht gekräftigt, ein gemeinsames politisches Staats-

[1]) v. Rönne, die Gemeindeordnung, Brandenburg a. d. H. 1850, (in Folgendem citirt: Rönne G. O.) S. 14.
[2]) Vergl. oben § 5.
[3]) Rönne S. 44 ff.

leben nicht erreicht und befestigt, eine gleichmäßige Betheiligung an den wichtigsten politischen Rechten nicht erzielt, namentlich ein zweckmäßiges Wahlgesetz nicht mit überall gleichmäßigen Resultaten durchgeführt werden, solange nicht für das Gemeinderecht aller Provinzen und Gemeinden eine einheitliche Grundlage gewonnen sei.

Die Revolutionspartei hatte die Oberhand und sie drang mit ihren Forderungen, wie bedenklich dieselben auch waren, durch. Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 stellt in Art. 104 gewisse Grundsätze fest, welche für die Verfassung aller Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen maßgebend sein sollten. Diese wurden mit einigen Modifikationen in den Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgenommen und zugleich die eingehendere Regulierung der Gemeindeverwaltung unter Festhaltung der hier niedergelegten Prinzipien einem besonderen Gesetze vorbehalten.[1]) In Ausführung dieses Art. erging am 11. März 1850 die Gemeindeordnung für den preußischen Staat. Dieselbe enthält besonders zwei neue Gesichtspunkte. Die Verschiedenheiten der bisherigen Gemeindeverfassung sollen durch Emanation eines und desselben, alle Gemeinden des ganzen Staates umfassenden Gesetzes ausgeglichen werden, daher ist das neue Gesetz für alle Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig bestimmt. Es soll ferner das in Art. 105 den Gemeinden zugesicherte Recht der Selbstverwaltung dadurch garantiert werden, daß die aus dem Oberaufsichtsrecht des Staates fließenden Befugnisse nicht durch Staatsbehörden, sondern durch aus Wahlen der Gemeinde selbst hervorgegangene Organe, die Kreisausschüsse und Bezirksräthe, ausgeübt und die Mitwirkung des Staates auf die Uebertragung des Vorsitzes in diesen Kollegien an königliche Beamte beschränkt wurde.[2])

Schon aus dem erwähnten Motiv des Gesetzes, eine Gemeindeverwaltung auf den Kapitalbesitz aufzubauen, ergiebt sich, daß die Neuerungen, welche das Gesetz mit sich brachte, erheblichere sein mußten für das Land als für die Stadt, welche von jeher der Sitz des Kapitalismus gewesen war und eine dem entsprechende Verfassung gehabt hatte. Daher wird in den Motiven des Gesetzes und in den Verhandlungen der Kammern fast bei jedem Paragraph auf die Städteordnungen von 1808 und 1831 zurückgegangen, und es finden sich nur wenige grundsätzlich von der Letzteren verschiedene Bestimmungen. Eine kurze Zusammenstellung dieser genügt, um ein klares Bild von der städtischen Verwaltung auf Grund der Gemeindeordnung zu erhalten.

---

[1]) Art. 105 bestimmt:

a) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. Diese Beschlüsse bedürfen in gewissen vom Gesetz näher angegebenen Fällen der Genehmigung einer höheren Vertretung bezw. der Regierung.

b) Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Wahlrechts soll die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

c) Der Gemeinde steht die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

d) Die Berathungen der Gemeindevertretungen sind öffentlich, jedoch kann das Gesetz Ausnahmen hiervon bestimmen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

[2]) Derselbe Gedanke findet sich in dem Entwurf einer neuen G. O. für Bayern von 1850, wurde jedoch hier überhaupt nicht praktisch. Seydel, Bayer. St. R. III. S. 22.

Die Gemeindeordnung theilt alle Gemeinden ohne Unterschied in zwei Klassen, je nachdem die Zahl der Einwohner mehr oder weniger als 1500 beträgt. Die für beide Klassen vorgeschriebenen Verfassungen waren jedoch keine materiell verschiedenen, sondern es werden nur die durch die verschiedene Größe sich nothwendig ergebenden Abweichungen, besonders bezüglich der Anzahl der Mitglieder der Gemeindeorgane, bestimmt.[1]

Der Magistrat, Gemeindevorstand genannt, besteht[2] aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten als Stellvertreter und mehreren unbesoldeten Rathsherren, deren Anzahl für die einzelnen Städte je nach ihrer Größe im Gesetz bindend vorgeschrieben ist. Außerdem können noch, soweit es das Bedürfniß erfordert, besoldete Mitglieder für gewisse Geschäftszweige gewählt werden. Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von der Stadtverordnetenversammlung, welche Gemeinderath genannt wird, gewählt, und zwar der Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder auf 12, die übrigen auf 6 Jahre. Beseitigt ist die Ernennung des Bürgermeisters von Seiten des Staates, weil man hierin nicht eine Freierstellung, sondern gewissermaßen eine nicht zu billigende Loslösung desselben von der Gemeinde fand, und ebenso die Anstellung auf Lebenszeit, weil es bedenklich sei, die Gemeinde einen Mißgriff bei der Wahl auf die Lebenszeit des Gewählten entgelten zu lassen.[3] Das allgemeine Prüfungs- und Bestätigungsrecht aller Magistratsmitglieder wird der Regierung genommen, eine besondere Qualifikation ist überhaupt nicht mehr und eine staatliche Bestätigung nur für den Bürgermeister und die Beigeordneten vorgeschrieben. Für diese wurde das Bestätigungsrecht der Regierung deshalb aufrecht erhalten, weil man sehr wohl einsah, daß dieselbe sonst genöthigt gewesen wäre, auf andere Weise, vielleicht durch Bestellung von Aufsichtskommissarien, den Staat vor der Gefahr des Zerfallens in Gemeinderepubliken zu schützen; dazu kam noch, daß das Gesetz außer den Geschäften der Gemeindeverwaltung eine Anzahl von Geschäften der örtlichen Staatsverwaltung den Bürgermeistern übertrug; über die Qualifikation der gewählten Persönlichkeit für diese staatlichen Funktionen konnte aber schlechterdings nur die Regierung entscheiden. Ob im einzelnen Fall die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen ist, liegt natürlich im freien Ermessen der Regierung; wenn das Gesetz die Versagung derselben an ein Anhören des Bezirksrathes knüpft, so kann hiermit nur ein Gutachten gemeint sein, durch welches die Regierung in keiner Weise gebunden wird, denn das Bestätigungsrecht ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und muß ein Akt des freien Willens sein, um nicht völlig illusorisch zu werden. Wird zum zweiten Mal die Bestätigung einer Wahl versagt, oder verweigert der Gemeinderath die Wahl, so steht dem Könige bezw. dem Regierungspräsidenten die Ernennung für den Zeitraum von 6 Jahren zu.[4]

---

[1]) Die für Gemeinden über 1500 Einwohner geltenden Vorschriften sind im zweiten, die für solche unter 1500 im dritten Abschnitt des Gesetzes enthalten. Es sind jedoch Ausnahmen von dieser Regel auf Antrag der betreffenden Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksraths zugelassen, § 9 d. Ges. Dieses Antragsrecht steht den Gemeinden nicht nur für den Zeitpunkt der Einführung der G. O., sondern, wie die Motive ergeben, auch später zu, wenn sich herausstellt, daß der Uebergang von einer Form zur andern erforderlich ist. Vergl. Mot. zu § 9. Rönne G. O. S. 78.

[2]) G. O. § 27. Der Titel Oberbürgermeister findet sich im Ges. nicht und ist daher als beseitigt anzusehen.

[3]) Rönne G. O. S. 132.

[4]) Nach der St. O. v. 1831 hatte die Regierung auch die Befugniß, in solchen Fällen

Die Wählbarkeit zum Magistratsmitglied hat einige Modifikationen erlitten. Die Eigenschaft eines Gemeindewählers wird nur für die unbesoldeten Mitglieder gefordert, zu besoldeten können auch Personen gewählt werden, die das Gemeindewählerrecht in den betreffenden Gemeinden nicht besitzen, [1]) sofern sie nur nicht zu den absolut ausgeschlossenen Personen gehören. [2])

Eine der wichtigsten Neuerungen der Gemeindeordnung bezieht sich auf das aktive Wahlrecht [3]) und die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung.

Bezüglich des ersteren ging man davon aus, daß die politischen Rechte in der Gemeinde gleich der Theilnahme an den von dieser gewährten Vortheilen die Analogie der Beitragspflicht bilden, und daher jene Jedem zustehen mußten, der letztere erfüllt. Da nun nach § 3 der Gemeindeordnung alle Einwohner der Gemeinde beitragspflichtig sind, sollten auch alle wahlberechtigt sein, [4]) keine Beschränkungen des Wahlrechts, sondern nur einige durch allgemeine Rechtsgrundsätze gebotene Regeln für die Ausübung desselben aufgestellt werden. Schließlich sah man sich jedoch aus denselben praktischen Rücksichten, welche gegen das Wahlsystem der Städteordnung von 1808 geltend gemacht worden waren, um nicht der besitzlosen Masse ein Uebergewicht einzuräumen, gezwungen, das Wahlrecht zu beschränken und an einen gewissen Zensus zu knüpfen. [5]) Theoretisch rechtfertigte man dieses folgendermaßen: das allgemeine Aequivalent für die Beitragspflicht ist die Theilnahme an den Gemeindeanstalten und an dem Schutz der Gemeinde; für die Befähigung zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten muß also ein höheres Maß der Leistungen gefordert werden. Zu Gunsten des Kapitalismus wurde ferner das Wahlrecht ausnahmsweise erweitert, ein persönliches Verhältniß des Individuums zu der Korporation, der Wohnsitz in der Gemeinde, nicht zur uner-

die Stelle auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, die Dauer dieser Verwaltung hing jedoch von der Willkür der Gemeinde ab, indem sie nach erfolgter Wahl und Bestätigung eines geeigneten Kandidaten aufhörte. Dieses genügte jedoch nach der Ansicht der Kommission der Kammer nicht, das Interesse des Staates zu wahren, indem es oft nicht möglich wäre, eine geeignete Person für die unbestimmte Dauer der Verwaltung zu finden und ein solches Besetzungsrecht, welches die Gemeinde jederzeit rückgängig machen kann, auch nicht den genügenden Zwang gegen dieselbe ausübte, gleich annehmbare Personen zu wählen. Daher ist dem Staate das Recht zugesprochen, auf längere Zeit definitiv die Stelle zu besetzen. Das Wahlrecht der Gemeinden wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt, da es ihnen erst nach zweimaliger Nichtbestätigung genommen wird.

[1]) § 28 G. O. bestimmt negativ alle Personen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes werden dürfen; daraus folgt daß alle hier nicht genannten solche werden können, sofern das Gesetz nicht noch eine spezielle Beschränkung erhält, diese findet sich in § 4, welcher aber ausdrücklich nur für die unbesoldeten Mitglieder die Gemeindewählereigenschaft fordert.

[2]) Die G.O. enthielt hierüber dieselben Bestimmungen wie das gelt. Recht. Vgl. unten S. 810.

[3]) Die Frage nach dem aktiven Gemeindewahlrecht hat zu sehr eingehenden Erörterungen bei den Berathungen Anlaß gegeben, denn je selbständiger die Stellung der Gemeinde ist, und je mehr Einfluß ihr auf die Ausübung politischer Rechte im Staate gegeben wird, desto wichtiger die Bestimmung: wer in der Gemeinde die politischen Rechte ausübt. Dazu kam noch der Umstand, daß die Befähigung zu den Gemeindewahlen nicht mehr eine isolirt dastehende Berechtigung war sondern durch die Verf. Urk. Art. 70 als Grundlage für die politischen Rechte im Staate sanktionirt war.

[4]) Vgl. Motive Rönne G. O. S. 49 ff. Hierin liegen bedeutende Abweichungen gegenüber den St. O. von 1808 und 1831, welche beide einen bestimmten Vermögensbesitz und außerdem Bürgerqualität verlangten. Letzteres Erforderniß fiel natürlich nach der G. O. auch weg, da dieselbe den Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern beseitigt und in § 2 alle Einwohner in gleicher Weise als zur Gemeinde gehörig betrachtet. Rönne G. O. Ergänzung zu § 2 S. 81.

[5]) Vgl. d. geltende Recht.

läßlichen Bedingung der politischen Gemeinderechte gemacht, und zugleich diesen außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden Wahlberechtigten gestattet, ihr Wahlrecht durch zu Gemeindewahlen qualifizirte Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Somit war der Satz der Städteordnungen, daß die Ausübung des Wahlrechts ein höchst persönliches sei, durchbrochen. Endlich ist an die Stelle der Wahlpflicht wieder das Wahlrecht getreten; wer sich um die öffentlichen Angelegenheiten nicht kümmern will, kann es ohne nachtheilige Folgen unterlassen.

Der Inhalt des Wahlrechts der einzelnen Wähler ist nicht mehr ein gleichartiger, sondern im Interesse des Besitzes modifizirt, und hierin liegt wohl die praktisch wichtigste und zugleich beste Neuerung der Gemeindeordnung gegenüber den alten Städteordnungen. Erkennt man die oben angegebene Auffassung an, daß alle Gemeinderechte ein Korrelat der Gemeindepflichten sind, so ist konsequent anzunehmen, daß auch die Quantität der Rechte der Quantität der Pflichten korrespondiren müsse, daß Demjenigen, der zehn- oder zwanzigfach höheren Beitrag zu den Kosten des Gemeinwesens zu leisten hat, auch ein größerer Antheil an der Wahl der ihn besteuernden und das Gemeindevermögen verwaltenden Vertretung gebühre. Dieses ist der Grundgedanke, auf welchem das in der Gemeindeordnung nach dem Vorbilde der rheinischen Gemeindeordnung geregelte Dreiklassensystem beruht. [1]

Die Wahl der Stadtverordneten, welche alle zwei Jahre stattfindet, erfolgt auf sechs Jahre mit Drittelerneuerung in jedem zweiten Jahr. Die Abgabe der Stimmen erfolgt mündlich zu Protokoll, jedoch soll, wie sich aus den Motiven des Gesetzes ergibt, keine geschlossene Wahlversammlung stattfinden, in welcher das Wahlgeschäft in einem Zuge von Anfang bis zu Ende geführt wird, bis das Resultat feststeht, sondern behufs Förderung einer möglichst allgemeinen Theilnahme an den Wahlen jedem Wähler gestattet sein, vor der Wahlkommission in deren bekannt zu machenden Sitzungen innerhalb der festgesetzten Sitzungsperiode zu jeder ihm passenden Zeit zu erscheinen und seine Stimme abzugeben. Die Anzahl der Stadtverordneten richtet sich nach der Größe der Städte; [2] Stellvertreter werden nicht mehr gewählt. Infolge dessen ist auch die Beschlußfähigkeitsziffer der Versammlung auf die Hälfte der Mitglieder herabgesetzt, denn ohne Zuziehung von Stellvertretern würde das Zustandekommen einer beschlußfähigen Versammlung mit mehr als zwei Drittel der Mitglieder sehr erschwert worden sein. [3] Die Sitzungen des Gemeinderaths sind in Ausführung des Art. 105 Nr. 3 der Verf.-Urk. für öffentliche erklärt und die Ausschließung der Oeffentlichkeit für einzelne Fälle von einem besonderen Beschluß der Versammlung abhängig gemacht. [4]

---

[1]) Vgl. im Einzelnen unten d. geltende Recht.

[2]) Vgl. im Einzelnen d. geltende Recht.

[3]) St. O. § 38 und Motive bei Rönne G. O. S. 149.

[4]) Durch Aufstellung des Prinzips der Oeffentlichkeit ist die Frage, ob die Stadtverordneten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, definitiv beseitigt. Früher als die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, hat selbige wiederholt Zweifel veranlaßt — vgl. Rönne die verschiedenen Reskripte S. 410 ff. — war aber auch damals in verneinendem Sinne zu entscheiden. Zur Amtsverschwiegenheit können nur Beamte verpflichtet werden, die Stadtverordneten sind als Wahrnehmer der Kommunalangelegenheiten keine solchen. Sie treten an Stelle der Bürgerschaft auf und haben diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche eigentlich dieser obliegen. Sie werden nur gewählt, weil letztere nicht über alle Angelegenheiten vernommen werden kann und ebenso wie die Bürger nicht als Beamte angesehen und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet werden können, ist dies auch bei den Verordneten nicht

Das Verhältniß der beiden Organe zu einander ist im Wesentlichen nach den Bestimmungen der Städteordnungen geregelt. Der Gemeinderath ist vorzüglich zur Beschlußfassung über die Gemeindeangelegenheiten berufen, und seine Beschlüsse sind, ohne daß es einer Bestätigung seitens des Vorstandes bedarf, für die Gemeinde verpflichtend. Der Gemeindevorstand ist wie früher das ausschließliche Organ für die Verwaltung und Vollziehung und wird in derselben durch den Gemeinderath kontrollirt, zugleich aber sind seine Rechte dem letzteren gegenüber erweitert und ihm eine kraftvolle Einwirkung auf die Beschlüsse desselben ermöglicht, indem er dieselben vorzubereiten und gegen die Ausführung ein suspensives Veto hat,[1]) welches er einzulegen verpflichtet ist, wenn er das Gemeindewohl gefährdet erachtet.

Die Aufsicht über die Gemeinden wird grundsätzlich nicht durch die Regierung ausgeübt, sondern durch Behörden, welche aus der Wahl der Kreis- und Provinzialvertretungen hervorgegangen sind. In großen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern gibt es nur eine solche Aufsichtsbehörde, den Bezirksrath, die kleinen Gemeinden haben dagegen ihre erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in dem Kreisausschuß, ihre zweitinstanzliche in dem Bezirksrath.[2]) Die Entscheidungen, welche der Bezirksrath in erster oder zweiter Instanz fällt, unterliegen keiner weiteren Berufung, auch nicht der an das Ministerium. Daneben übt in einzelnen Fällen der Staat selbst eine Kontrolle über die Gemeinden aus, und zwar durch den Bürgermeister, der hier als Organ des Staates handelt, durch den Regierungspräsidenten und den Minister des Innern.

Der Umfang der Aufsicht über die Gemeinden hat einige Modifikationen erlitten. Zum Verkauf von Grundstücken und den jenen gesetzlich gleichgestellten Gerechtsamen genügt für Gemeinden über 1500 Einwohner die Genehmigung des Bezirksraths; wie der Verkauf geschieht, ist gleichgiltig; die öffentliche

---

möglich. Sieht man ferner in den Stadtverordneten einfach die Bevollmächtigten, so widerspricht es den Grundsätzen des Mandats, sie zur Verschwiegenheit gegen ihre Mandatare verpflichten zu wollen. Es widerspricht schließlich die Amtsverschwiegenheit dem Sinn des Gesetzes. Durch dasselbe soll Theilnahme der Bürger an der Verwaltung und Interesse am Gemeinwohl erregt werden; wie kann dieses geschehen, wenn den Stadtverordneten verboten wird, den Bürgern über den Gang der Verwaltung etwas mitzutheilen? Das Gesetz selbst erkennt das Prinzip der Publicität an. Dieses folgt schon aus § 40 der Instr. für die Stadtverordneten, wonach sie berechtigt sind, ihr Gutachten über die Verwaltung drucken zu lassen, desgl. aus § 12 eod., wonach der Zweck der Versammlung nur aus besonderen Gründen, also nur ausnahmsweise geheim zu halten ist. Das Gesetz ist ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom allgemeinen Besten ihre Instruktion, also haben sie es lediglich mit sich selbst abzumachen, ob sie den Inhalt ihrer Berathung verschweigen wollen oder nicht. Niemand kann sie hierüber zur Rechenschaft ziehen, denn allein ihr Gewissen ist die Behörde, der sie Rechenschaft zu legen haben. Sofern die Stadtverordneten nicht reine Kommunalangelegenheiten verrichten, können sie auch zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sein, so z. B. wenn sie Mitglieder gewisser Magistratsdeputationen sind. In Sachen, in welchen der Magistrat als Staatsorgan funktionirt, gilt er als Unterbehörde der Regierung und muß daher von seinen Beamten in dieser Beziehung auch Amtsverschwiegenheit beobachtet werden, dasselbe gilt dann auch von den Deputationen, durch welche solche Steuer- und Militärangelegenheiten besorgt werden.

[1]) Aus diesem Recht des Gemeindevorstandes folgt keineswegs, daß die Beschlüsse des Gemeinderaths zu ihrer Giltigkeit einer besonderen Bestätigung durch den Gemeindevorstand bedürfen. Dieselben sind ohne weiteres giltig, denn nach § 33 sind sie für die Gemeinde ohne solche verpflichtend und in den Berathungen wurde ein Antrag, welcher darauf ging, dem Vorstand außer der Vorbereitung auch die Bestätigung der Beschlüsse zu übertragen, abgelehnt. Mot. zu § 53 bei Rönne S. 190. Dagegen unten das geltende Recht.

[2]) G. O. § 138.

Lizitation auf Grund der Taxe ist nur für kleinere Gemeinden vorgeschrieben.[1]) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist ferner erforderlich für alle Veränderungen[2]) in dem Genusse der Gemeindenutzungen, für alle Beschlüsse der Stadtverordneten, durch welche die Theilnahme an Gemeindenutzungen und an besonderen Vortheilen, die der Aufenthalt in der Gemeinde bietet, von einem Einkaufsgeld abhängig gemacht,[3]) oder die Vertheilung der Hand- und Spanndienste auf die Bürger nicht nach Maßgabe der Gemeindeabgaben und direkten Steuern vorgenommen wird, desgleichen für die Aufnahme von Anleihen, sofern durch dieselben der Schuldenbestand vergrößert wird und nicht bereits bestehende Schulden abgezahlt werden sollen.[4])

Ueber die Kommunalbesteuerung bestimmt die Gemeindeordnung: Durch einen selbstständigen Beschluß der Stadtverordneten kann die Aufbringung von Geldmitteln nach dem Fuß der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen giltig beschlossen werden. Der Genehmigung des Bezirksraths bedarf es nur, wenn ein anderer Umlagemodus als der der direkten Staatssteuer eingeführt, oder wenn die zu erhebenden Zuschläge nicht in gleichen Prozenten auf alle in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern mit Ausnahme der Gewerbesteuer, die auch ohne besondere Genehmigung von Zuschlägen freigelassen werden kann, gelegt sind. Hierin liegt eine Erweiterung der städtischen Autonomie gegenüber der Städteordnung von 1831. Für die Giltigkeit des Beschlusses über Erhebung einer Kommunalsteuer ist im bei weitem wichtigsten Falle eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht nöthig, und die Erfordernisse der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens zur Deckung städtischer Bedürfnisse und der Nichtexistenz eines Bürgervermögens sind überhaupt fallen gelassen.

Die Staatsorgane sind direkt nur in fünf Fällen an der städtischen Verwaltung betheiligt. Die Bezirksregierung hat den Verkauf von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, und die Erhebung von Kommunalsteuern zu genehmigen, wenn der Zuschlag zur direkten Staatssteuer mehr als die Hälfte der letzteren beträgt. Der Bürgermeister funktionirt als

---

[1]) St. O. § 108 schreibt für Gemeinden unter 1500 Einwohnern die Licitation nach einer Taxe als nothwendig vor; § 45, welcher die Aufsicht über große Gemeinden behandelt, gedenkt derselben überhaupt nicht. Dem Bezirksrath wird es jedoch überlassen bleiben, seine Genehmigung von jeder Bedingung, also auch davon abhängig zu machen, daß der Verkauf auf Grund einer Taxe durch öffentliche Licitation stattfinde.

[2]) Also nicht nur bei Gemeinheitstheilungen und Umwandlung des Bürger- in Kämmereivermögen, wie nach der St. O. von 1831 § 118 und 123, sondern bei jeder Veränderung, sie betreffe die Art und Weise oder den Umfang der Nutzung.

[3]) G. O. § 46. Das Recht zur Erhebung einer jährlichen Abgabe zur Gemeindekasse für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen findet sich zuerst in der westphälischen L. G. O. von 1841 (Bornhak III. S. 42) und ähnlich in der rheinischen G. O. Die St. O. von 1808 und 1831 kennen dieselbe nicht. Letztere gestattet in § 13 für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren zu erheben und in § 32 von Neuanziehenden für die Mitbenutzung des Bürgervermögens ein Einkaufsgeld, wo es nach Herkommen üblich war, zu erheben. Dieses konnte naturgemäß nur einmal erhoben werden. Die Bürgergebühr ist in der G. O. weggefallen, da mit dem Wegfall des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten von einem besonderen Erwerb des Bürgerrechts nicht die Rede sein kann.

[4]) Bei Gemeinden unter 1500 Einwohner scheint eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Anleihen überhaupt nicht erforderlich zu sein. § 108 erwähnt im Gegensatz zu § 45 eine solche gar nicht. Es ist dies höchst auffallend, da sich in den Verhandlungen keine Andeutung findet, in diesem Punkte für kleine Gemeinden von den für große geltenden Vorschriften abzuweichen, und immerhin fraglich, ob die Auslassung der Bestimmung nicht auf Versehen beruht. Rönne G. O. S. 247.

Organ des Staates, sofern er über die Beobachtung der Gesetze zu wachen und von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungsbehörde die Ausführung solcher Beschlüsse der Stadtverordneten zu untersagen hat, welche ihre Befugnisse überschreiten oder Gesetze und Staatsinteressen verletzen.[1] Der Regierungspräsident hat das Recht der Zwangsetatisirung, der Minister des Innern als außerordentliches Aufsichtsrecht die Befugniß, einen Gemeinderath oder einen Gemeindevorstand vorläufig auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen zu entheben und dieselben besonderen Kommissarien zu übertragen. Nach der Städteordnung von 1831 konnte der König eine Stadtverordnetenversammlung dauernd auflösen, während der Minister hier nur zu einer zeitweiligen Suspension berechtigt ist; aber dennoch muß in diesem Punkte eine den sonstigen Grundsätzen der Gemeindeordnung widersprechende, bedenkliche Erweiterung der Staatsaufsicht gefunden werden. Die Suspension bezieht sich nicht nur auf den Gemeinderath, sondern auch auf den Magistrat, so daß zeitweise die Selbstständigkeit der Gemeinden vollkommen annullirt werden kann; sie ist ferner nicht an besondere Voraussetzungen wie fortwährende Pflichtverletzung seitens der Organe geknüpft, sondern der Minister ist stets berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Suspensionsrecht Gebrauch zu machen. Die einzige Garantie gegen einen Mißbrauch dieser Maßregel liegt darin, daß die schließliche Entscheidung darüber, ob die Suspension fortdauern oder aufgehoben werden soll, durch ein Gesetz zu erfolgen hat, dessen Entwurf den Kammern, sobald sie versammelt sind, vorzulegen ist. Sollte bei einem Dissensus eines der drei legislativen Faktoren ein Gesetz nicht zu Stande kommen, so muß die Suspension nach Ablauf eines Jahres ipso jure außer Kraft treten.

Im engsten Zusammenhange mit der Gemeindeordnung steht das Polizeiverwaltungsgesetz gleichen Datums, welches dem Staate die ihm durch die Städteordnung von 1831 zugestandene freie Wahl der Polizeibehörden nahm. Der Bürgermeister allein ist von jetzt ab die gesetzlich berufene städtische Polizeibehörde; weder der ganze Magistrat noch ein Mitglied desselben kann fernerhin als solche fungiren. Besondere staatliche Polizeibehörden dürfen durch Beschluß des Ministers des Innern nur in denjenigen Gemeinden errichtet werden, wo sich ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht oder eine Bezirksregierung befindet, oder welche mehr als 10,000 Einwohner haben.[3]

---

[1] Es ist im Gesetz ein scharfer Unterschied gemacht, ob der Beschluß das Gemeinde- oder das Staatsinteresse gefährdet. Im ersten Falle hat der Gemeindevorstand ihn zu beanstanden und es entscheidet der Bezirksrath — G. O. § 53 Nr. 2, Rönne S. 185, oben S. 798 — im zweiten Falle hat ihn der Bürgermeister, der zugleich Staatsbeamter ist, zu beanstanden und entscheidet der Regierungspräsident resp. der Landrath. G. O. § 140, 142 II.

[2] G. O. § 141, 142 I.

[3] § 1 und 2 d Ges. Rönne G. O. S. 395 ff. Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt ebenso wie nach der St. O. v. 1808 die Gemeinde; der Staat nur da, wo er besondere Polizeibeamte angestellt hat. § 3 d. Ges.

II.

Das geltende Recht.

§ 9. Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete des Städterechts.

Die Gemeindeordnung von 1850 hat praktische Bedeutung zeitlich wie räumlich nur in sehr geringem Umfange gehabt. Das Gesetz war noch nicht in der Hälfte der Städte der sechs östlichen Provinzen eingeführt, als am 19. Juni 1852 infolge der eingetretenen Reaktion eine Sistirungsordre erging.[1]) Es folgten dann unterm 24. Mai 1853 zwei Gesetze, von denen das eine den die Grundlage der Gemeindeordnung bildenden Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde mit der Bestimmung, daß besondere Gesetze die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden reguliren sollten, das andere die Gemeindeordnung selbst aufhob und bezüglich der Städte anordnete, daß die alten Städteverfassungen in Neuvorpommern und Rügen fortbestehen, für die sechs östlichen Provinzen, Westphalen und die Rheinprovinz aber neue Gesetze ergehen sollten. Infolge dessen wurden die drei heute noch geltenden Städteordnungen erlassen: für die sechs östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen vom 30. Mai 1853, für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.[2])

Diese drei Gesetze, welche sich ausschließlich auf die Stadtgemeinden beziehen, haben den durch die Kommunalordnung beseitigten Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden wieder zur Geltung gebracht und zugleich die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landestheile Preußens angemessen berücksichtigt. Trotzdem stimmen sie inhaltlich im Wesentlichen überein, nur das letzte zeigt erheblichere Abweichungen, welche meistens damit in Zusammenhang stehen, daß in der Rheinprovinz an die Stelle des kollegialen Gemeindevorstandes der Bürgermeister tritt. Sie beruhen alle auf der Grundlage der Gemeindeordnung. Diese hatte ja für die Organisation der städtischen Verwaltung keine umfangreichen prinzipiellen Neuerungen eingeführt, als revolutionär kann sie nur bezüglich der Landgemeinden bezeichnet werden. Nach Beendigung der revolutionären Bewegung handelte es sich daher auch nur darum, die für die Landgemeinden eingeführten unpassenden Neuerungen zu beseitigen. An einer Aenderung der städtischen Verfassung konnte dem Grundbesitz nichts gelegen sein, da sein Schwerpunkt lediglich auf dem Lande lag und in den Städten stets der Kapitalismus das Uebergewicht behalten mußte.

Daher die auffallende Uebereinstimmung der Gemeindeordnung mit den neuen Städteordnungen, welche ganze Abschnitte hindurch eine wörtliche ist. Die Abweichungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen: an die Stelle der aus gewählten Körperschaften bestehenden Aufsichtsbehörden treten wieder die Staatsbeamten, die Rechte des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten und die Staatsaufsicht werden in einzelnen Beziehungen erweitert, einige beseitigte Vorschriften der Städteordnung von 1831 werden wieder aufgenommen.

Später wurden in Preußen noch zwei Städteordnungen erlassen, für Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M.

[1]) Bornhak III. S. 252 ff.; Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, II. 1. 3. Aufl., Leipzig 1872, S. 528 Anm. 5; Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung, S. 118.

[2]) Ueber das Anwendungsgebiet der einzelnen Gesetze vgl. Rönne, St. d. pr. M., a. a. O. S. 534 ff.

Die beiden ehemaligen Herzogthümer Schleswig und Holstein standen zur Zeit ihrer Einverleibung in den preußischen Staat hinsichtlich ihrer inneren Verhältnisse nicht gleich, besonders hatte in beiden die Gemeindeverfassung unter der dänischen Herrschaft sich nicht zu einer solchen Freiheit entwickelt wie in Preußen. In Schleswig gab es damals überhaupt keine allgemein giltige Städteverfassung, sie beruhte theils auf lübischem Recht, theils auf dem jütischen Low; theils war sie in einem besonderen Stadtrecht aufgezeichnet, theils wurde sie lediglich als Gewohnheitsrecht geübt. In Holstein gab es zwar eine Städteordnung vom 11. Februar 1854, allein diese übertrug noch dem Magistrat die Rechtspflege, betrachtete die Magistratsmitglieder in den wichtigsten Beziehungen als unmittelbare landesherrliche Beamte, stimmte auch bezüglich des Bürgerrechts, des Besteuerungswesens und der örtlichen Polizeiverwaltung nicht mit preußischen Grundsätzen überein und hätte daher mindestens einer weitgehenden Umarbeitung bedurft. Diese Umstände gaben die Veranlassung zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, welches für beide zu einem Regierungsbezirk vereinigte Gebietstheile ein einheitliches Städterecht herstellte. Dasselbe ist auf der Grundlage der preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassen und hat Abweichungen von derselben nur da angenommen, wo solche als Verbesserungen erschienen oder aus Rücksicht auf lokale Besonderheiten geboten waren.

Für die Stadt Frankfurt a. M., deren frühere Verfassung zu sehr dem ehemals bundesstaatlichen Charakter dieser Stadt entsprach, erging am 25. März 1867 ein Gemeindeverfassungsgesetz, welches größtentheils ein wörtlicher Abdruck der Städteordnung für die östlichen Provinzen ist.

Die Städte in den übrigen neuen preußischen Landestheilen sind im Besitz ihrer Verfassungen gelassen, welche sie vor Vereinigung mit dem preußischen Staate hatten. In Hannover gilt die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858, welche zwar auch auf den Grundideen der altpreußischen Städteordnungen beruht, aber doch mehrfache Verschiedenheiten aufweist. Was die Provinz Hessen-Nassau anbetrifft, so galten zur Zeit ihrer Erwerbung in dem ehemaligen Kurhessen die Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834, in Nassau eine Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 [1]; beide Verfassungsgesetze sind gemeinsam für Stadt- und Landgemeinden und vielfach von französischen Ideen getragen, trotzdem ließ der preußische Staat sie bei der Annexion jener Gebietstheile bestehen, da die Bewohner von Hessen wie die von Nassau sich zu sehr an diese Gemeinde-Organisation gewöhnt hatten. In dem 1850 preußisch gewordenen Hohenzollern stehen die drei alten Gemeindegesetze in Kraft: im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Gemeindeordnung vom 6. Mai 1840, im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen für die Stadt Hechingen die Städteordnung vom 15. Januar 1833, für die übrigen Gemeinden die Landgemeindeordnung vom 19. Oktober 1833.

In Neuvorpommern und Rügen gibt es kein einheitliches Städterecht, die Verfassung jeder Stadt beruht vielmehr nach § 3 des Ges. vom 31. Mai 1853 „betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen“ auf einem besonderen Stadtrezeß, für welchen das Gesetz nur allgemeine Grundbestimmungen festsetzt.

---

[1]) Geändert durch Gesetz vom 26. April 1869.

Alle diese Gesetze bilden heute die Grundlage der städtischen Verwaltung in Preußen, nur in einzelnen Beziehungen sind sie durch die neue Verwaltungsgesetzgebung modifizirt worden. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hatte in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen den Kreisausschüssen neben den bisher ausschließlich dazu berufenen Königlichen Behörden die Aufsichtführung über die Angelegenheiten der Kreise und die Entscheidung in ländlichen Verwaltungsstreitsachen übertragen. Die für dieselben Provinzen am 29. Juni 1875 erlassene Provinzialordnung sprach von einer Mitwirkung der Bezirks- und Provinzialräthe bei der Beaufsichtigung der Kreis- und Gemeindeangelegenheiten. Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875, hatte Vorschriften erlassen, die unverkennbar darauf abzielten, daß den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgerichte bald ein erweiterter Wirkungskreis durch Ueberweisung von öffentlichrechtlichen Streitsachen zugetheilt werden sollte. Mit diesen Bestimmungen stand die Städteordnung von 1853 in Widerspruch, welche, entsprechend der bei ihrem Erlaß bestehenden Organisation der Staatsbehörden, die Aufsichtsführung über die Stadtgemeinden und die Entscheidung in städtischen Verwaltungsstreitsachen unterschiedslos und ohne nähere Regelung des Verfahrens der Bezirksregierung, dem Oberpräsidenten, und in höchster Instanz dem Minister des Innern übertrug. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, diese Differenzen in der Gesetzgebung zu beseitigen, die Intentionen der neuen organischen Verwaltungsgesetze auch für die städtischen Kommunalangelegenheiten zur Geltung zu bringen und die Bestimmungen der Kreis-Provinzial-Ordnung und des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte zu ergänzen; sie glaubte jedoch, daß dieses nicht durch eine Novelle, sondern nur durch eine weitgehende Umarbeitung der ganzen Städteordnung erreicht werden könnte. Es wurde daher dem Landtage von der Staatsregierung der Entwurf einer neuen Städteordnung vom 9. März 1876, welcher diesen Anforderungen zu genügen suchte, vorgelegt.[1] Dieselbe sollte zunächst nur für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassen werden, da sie in erster Linie eine Ergänzung der Kreis-Provinzial-Ordnung und des Verwaltungsgerichtsgesetzes bilden sollte, wie sie andererseits die durch diese geschaffenen Einrichtungen zur Voraussetzung hatte.

Der Entwurf schließt sich in den ersten Titeln eng an die bestehenden Verhältnisse an; als wesentliche Abweichungen sind nur zu konstatiren:

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt mittelst Stimmzettel, statt im Wege der mündlichen Abstimmung. § 35.

Das Erforderniß, daß die Stadtverordnetenversammlung mindestens zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehe, ist weggefallen.

Das Bestätigungsrecht der Staatsregierung wird nur für die Stelle des Bürgermeisters und der Beigeordneten vorbehalten. § 49.

In allen Stadtgemeinden — nicht wie nach der Städteordnung von 1853 nur in denen mit 2500 und weniger Einwohnern — kann statt des Magistratskollegiums der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bilden. § 55.

In Betreff der Verwaltung der örtlichen Polizei und der allgemeinen Landesverwaltung soll nach Analogie der entsprechenden Bestimmungen der

[1] Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876, S. 637 ff.; daselbst S. 650 die Motive zum Entwurf.

Kreisordnung für zu erlassende ortspolizeiliche Verordnungen die Zustimmung des Gemeindevorstandes, vorbehaltlich jedoch deren Ergänzung durch den Bezirksrath, erforderlich sein. § 111.

Auf durchgreifend veränderter Grundlage beruhen dagegen die Titel IX und X des Entwurfes von der Staatsaufsicht und dem Verwaltungsstreitverfahren. Der Entwurf stellt diejenigen Fälle zusammen, in denen die Entscheidung fortan nicht durch Beschluß der Regierung, sondern in dem durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 geordneten Verwaltungsstreitverfahren erfolgen soll. Dahin gehören insbesondere Streitsachen über den Besitz des städtischen Bürgerrechts, über das Wahlverfahren, über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen und Lasten, die etwa zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung entstehenden Streitigkeiten, welche die Auslegung des Gesetzes, besonders die gegenseitige Zuständigkeit betreffen, Disziplinarsachen und Zwangs-Etatisirungs-Angelegenheiten. Eine Reihe von Kommunalangelegenheiten ist der Beschlußfassung des Bezirksraths überwiesen.[1]) Gegen die Beschlüsse des Bezirksraths findet die Beschwerde an den Provinzialrath statt, und gegen die Beschlüsse dieses ist, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen den beiden städtischen Kollegien oder dem Bürgermeister und einem derselben handelt, die Klage beim Oberverwaltungsgericht insoweit zulässig, als Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts behauptet wird. Abgesehen von diesen Fällen wird im Titel IX dem Regierungspräsidenten, in höherer und höchster Instanz dem Oberpräsidenten und dem zuständigen Minister die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und der örtlichen Polizei mit der Maßgabe übertragen, darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in ordnungsmäßigem Gang erhalten werde. Der Regierungspräsident ist bei Ausübung seines Aufsichtsrechts an die beschließende Mitwirkung des Bezirksraths, der Oberpräsident an die des Provinzialraths gebunden, soweit es sich darum handelt, das Selbstbestimmungsrecht der städtischen Behörden innerhalb des ihnen an und für sich zugewiesenen kommunalen Wirkungskreises zu beschränken oder an deren Stelle von Aufsichtswegen zu beschließen. Der Landrath erscheint nicht mehr als die eigentliche vorgesetzte Aufsichtsinstanz der Stadtgemeinden in Ortspolizeiangelegenheiten, nur in dringenden Fällen ist er befugt, unmittelbar das Erforderliche anzuordnen, im Uebrigen soll er zwar auf Abstellung von Mißbräuchen und Mängeln hinzuwirken, hat aber stets die Bestimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.[2])

Zum Gesetz ist dieser Entwurf nicht geworden. Das Abgeordnetenhaus verlangte wesentliche Veränderungen. Seine Reformvorschläge richteten sich im Allgemeinen auf Erweiterung der Befugnisse der Stadtverordneten, Beschränkung derjenigen des Bürgermeisters und Regelung der Ortspolizei. Es wollte ferner die Wahl nach dem Dreiklassensystem so modifiziren, daß die erste Klasse mindestens $^1/_{12}$, die zweite mindestens $^2/_{12}$ der Wahlberechtigten umfassen sollte.[3]) Das Wahlrecht der nicht mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Höchstbesteuerten wollte es beseitigen.[4]) Die Normalzahl der Stadtverordneten sollte obligatorisch, und zwar durchschnittlich niedriger als es die Regierung

[1]) Entw. §§ 5, 6, 9, 46, 44, 50, 60, 66, 93, 79, 80, 93, 90, 110, 121, 122.
[2]) Entw. § 118.
[3]) Anlagen S. 1727 § 26 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.
[4]) Eodem.

wollte, festgesetzt und eine Aenderung durch Ortsstatut ausgeschlossen werden,[1] die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder die der unbesoldeten nicht übersteigen dürfen.[2] Das Bestätigungsrecht sollte auf den Bürgermeister und den ersten Beigeordneten beschränkt und in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern vom Innern, in den übrigen vom Oberpräsidenten ausgeübt werden. Versagt sollte die Bestätigung nur dann werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche Bedenken gegen die technische oder sittliche Qualifikation des Gewählten begründen. Diese Thatsachen sind in dem Bescheide mitzutheilen. Bei der Wiederwahl sollte von einer Bestätigung überhaupt abgesehen und das Recht des Oberpräsidenten, die erledigte Bürgermeisterstelle kommissarisch verwalten zu lassen, nur dann in Kraft treten, wenn der erste Beigeordnete die Uebernahme der diesfälligen Verwaltung verweigert.[3]

Das Herrenhaus wie die Regierung verhielten sich gegen alle diese Vorschläge ablehnend, und so war eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren nicht herbeizuführen.

Der Plan der Regierung war gescheitert, und eine umfassende Reform des Städterechts ist seitdem nicht mehr versucht worden. Das neue Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat einige Aenderungen im städtischen Gemeindeverfassungsrecht bewirkt, dieselben sind aber, wie in der Begründung des Entwurfs dieses Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben ist, nicht materieller Natur, sie beziehen sich nur auf die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in städtischen Angelegenheiten, und zwar ist diese wesentlich in Uebereinstimmung mit dem eben besprochenen Regierungsentwurf von 1876 regulirt. Auch das Zuständigkeitsgesetz war zunächst auf die Kreisordnungsprovinzen beschränkt, hat jedoch allmälig eine Ausdehnung auf die anderen Gebietstheile Preußens erfahren, so daß gegenwärtig bei der Darstellung der Städteverfassung nach allen oben erwähnten Städteordnungen auf die Modifikationen Rücksicht zu nehmen ist, welche dieselben durch dieses Gesetz erlitten haben.[4]

§ 10. Der Wirkungskreis der Kommunalverwaltung.

Die kommunale Kompetenz ist heute ziemlich identisch mit der von 1808. Die Städte haben keine Gerichtsbarkeit, die Polizeiverwaltung wird in staatlichem

[1] Anlagen S. 1726 Beschl. d. Abg. § 23: Entw. § 22.

[2] Anlagen S. 1732 Beschl. d. Abg. § 45.

[3] Anlagen S. 1734 Beschl. d. Abg. § 51.

[4] v. Stengel S. 282 ff., S. 344 Anm. 1. Die Giltigkeit des Z.G. war gemäß § 163 desselben auf die Gebietstheile Preußens beschränkt, für welche das Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft trat. Nach § 155 des letzteren Ges. sollte dasselbe in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westphalen und Rheinprovinz erst in Kraft treten, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein würden. Das Gesetz über die allg. L.V. und mit ihm das Z.G. sind seitdem in Kraft getreten:
in Hannover . . . am 1. Juli 1885 (§ 120 K.O. für Hannover vom 6. Mai 1884),
„ Hessen-Nassau . „ „ „ 1886 (§ 115 K.O. für Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885),
„ Westphalen . . „ „ „ 1887 (§ 102 K.O. für Westphalen v. 31. Juli 1886),
„ Rheinprovin . „ „ „ 1888 (§ 104 K.O. f. d. Rheinprovinz v. 30. Mai 1887),
„ Schleswig-Holstein „ „ „ 1889 (§ 155 K.O. f. Schlesw.-Holstein v. 26. Mai 1888).
In Posen ist das Z.G. noch nicht in Kraft getreten, da für diese Provinz die das Inkrafttreten dieses Gesetzes bedingende neue Kreis- und Provinzialordnung noch nicht erlassen ist. Hier gilt daher noch unverändert die St.O. von 1853. An Stelle des Bezirksausschusses fungiren hier die Regierungen, das Beschlußverfahren der Staatsbehörden ist nirgend durch das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschuß ersetzt.

Auftrage ausgeübt, kraft eigenen Rechts steht ihnen nur die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu, deren Kreis sich aus dem Zweck der Gemeinde ergiebt.[1]) Die Art und Weise, wie die Städte ihre Angelegenheiten verwalten, richtet sich nach den näheren Vorschriften der Städteordnungen. Diese stellen jedoch nur die allgemeinen Grundsätze auf, nach denen zu verfahren ist, und überlassen es im Uebrigen den einzelnen Städten, im Wege statuarischer Anordnungen ihren örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Jede Stadt[2]) ist befugt, statuarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die Städteordnungen Verschiedenheiten gestatten oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten;
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.[3])

---

[1]) Ueber den Begriff der Gemeindeangelegenheiten vgl. unten S. 830.

[2]) Das nassauische G. Gesetz erwähnt ein solches Recht zwar nicht, daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß für nassauische Gemeinden der Erlaß von statuarischen Anordnungen gänzlich ausgeschlossen sei. Es ist eine Eigenschaft der Korporation, daß sie ihre eigenen Angelegenheiten innerhalb der ihr durch Gesetz gesteckten Schranken automatisch ordnen kann. „Ergänzend kann daher die Autonomie der Gemeinde neben der staatl. G. O. überall thätig sein, wo ihr nicht durch ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt auch das versagt ist." Brater in dessen Staatswörterbuch IV S. 148.

[3]) Die Bestimmung sub Nr. 2, welche sich übereinstimmend in der östl. westph., rhein. St. O. §§ 11, 10 und mit Abänderung des letzten Satzes in dem Verfassungsgesetz für Frankfurt a./M. § 3 findet, steht im Widerspruch mit Nr. 1. Unter „sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen müssen Abweichungen vom Gesetz verstanden werden, denn etwaige Ergänzungen desselben sind bereits unter den Angelegenheiten begriffen, über welche das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält. Es ist sub 2 also ein jus statuendi contra legem zugelassen. Daß es sich hier um Abweichungen vom Gesetz handelt, beweist auch der mit „insbesondere" eingeleitete Satz, welcher von einer Modifikation des Dreiklassenwahlsystems handelt. Zugleich geht aus dem Wort „insbesondere" hervor, daß der in diesem Satz erwähnte nicht der einzige Fall statuarisch zu fixierender Abweichungen sein soll. Nr. 1 bestimmt, daß Abweichungen von Vorschriften der St. O. nur dann statuarisch festgesetzt werden dürfen, wenn die Vorschriften selbst auf solche verweisen, sagt also, daß die St. O. generell das Recht zur statuarischen Anordnung von Abweichungen nicht anerkennt, wie es die St. O. von 1831 § 3 that. Dieses wurde bereits bei den Berathungen des Entwurfs der St. O. von 1853 geltend gemacht. Der Minister des Innern räumte zwar ein, daß durch Nr. 2 Abweichungen von der St. O. zugelassen seien, meinte jedoch, dieselben könnten nicht als contra legem bezeichnet werden, da eben § 11 die lex sei, welche sie gestatte. In dem Entwurf betr. die Abänderung der St. O. von 1861 hatte die Regierung selbst die Beseitigung der Nr. 2 vorgeschlagen, weil die hier den Städten eingeräumten autonomischen Befugnisse den Fundamentalsätzen der St. O. widersprächen. Die Nr. 2 findet sich nicht in der schlesw.-holst. St. O. § 17 und nicht im Entwurf von 1876 § 5. Die hannov. St. O. hebt in § 2 ausdrücklich hervor, daß das Ortsstatut nicht mit der St. O. in Widerspruch stehen darf.

Der Zweck der im letzten Satz sub 2 enthaltenen Bestimmung war besonders der, den gewerblichen Genossenschaften, unter welchen im weiteren Sinne der ganze Kaufmannsstand, Handwerkerstand als solcher sowie sonstige noch vorhandene Korporationsverbände verstanden wurden, bei den Wahlen und der Gemeindevertretung eine angemessene Vertretung zu führen. Dieses konnte nur dadurch geschehen, daß eine Modifikation der lediglich durch den Census bedingten Klasseneintheilung, bei welcher die Standesinteressen gänzlich zurücktraten, z. B. durch die Bestimmung, daß eine gewisse Anzahl von Stadtverordneten aus Vorständen oder Mitgliedern solcher Genossenschaften bestehen müsse, zugelassen wurde.

Die schleswig-holsteinsche Städteordnung stellt die Errichtung eines Ortsstatuts nicht in das Belieben der einzelnen Stadt, sondern schreibt dieselbe als nothwendig vor. Dasselbe **muß** die nötigen Festsetzungen über alle Punkte enthalten, für welche nach dem Gesetz nähere statuarische Bestimmungen erforderlich sind. Ueber andere städtische Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Städteordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, **kann** das Statut Festsetzungen treffen.[1]) Nach der hannoverschen Städteordnung endlich, welche eine umfassende lokale Verfassungsbildung zuläßt, bildet das Ortsstatut gleichfalls einen nothwendigen Bestandtheil der Verfassung jeder Stadtgemeinde.[2])

Alle statutarischen Anordnungen müssen von beiden städtischen Behörden beschlossen werden,[3]) dürfen den Gesetzen nicht widersprechen und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des Bezirksausschusses und ortsübliche Publikation. Dieselben Erfordernisse gelten für ihre Abänderung oder Aufhebung.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird in den alten Provinzen, sofern nicht auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 besondere königliche Polizeibehörden eingerichtet sind,[4]) vom Bürgermeister und bei dessen Verhinderung von seinem gesetzlichen Stellvertreter geführt, sie kann aber auch einem anderen Magistratsmitgliede vom Regierungspräsidenten übertragen werden.[5]) In den neu erworbenen Gebietstheilen soll es nach der Verordnung vom 20. September 1867, bei dem daselbst geltenden Rechte bleiben und die nach demselben der Staatsregierung vorbehaltene Befugniß, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem Staatsbeamten zu übertragen, von dem Minister des Innern ausgeübt werden. Derselbe ist auch berechtigt, in denjenigen Städten, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch Staatsbeamte geführt wird, einzelne Zweige derselben den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu übertragen. In Hannover, ist prinzipiell noch der Magistrat als solcher die Ortspolizeibehörde. Der Regierungsräsident kann aber ein Mitglied desselben speziell mit der Verwaltung die Ortspolizei beauftragen; es kann ferner die Stadt mit obrigkeitlicher Genehmigung eine besondere städtische und der Minister des Innern eine besondere staatliche Polizeibehörde anordnen. Unter allen Umständen verbleibt aber dem Magistrat die Besorgung der Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten. Im Uebrigen ist eine gewisse Theilnahme den städtischen Kollegien an der Polizei-

---

[1]) Schlesw.-holst. St. O. § 17.

[2]) Hannov. St. O. § 1 und 2.

[3]) Schlesw.-holst. St. O. § 18. Gesetz für Frankfurt § 3. Die drei großen St. O § 11 resp. 10 sagen dieses zwar nicht ausdrücklich, es folgt dieses jedoch daraus, daß „die Stadt“ zum Erlaß solcher Anordnungen befugt sein soll. Diese wird nach § 10, 3 durch **beide** Körperschaften vertreten. Bezirksausschuß ist für die Bestätigung zuständig nach § 16 Abs. 3 Z.-G., gegen seinen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrath statt. § 121 L. V. G. In Berlin tritt an Stelle des Ersteren der Oberpräsident, an Stelle des Letzteren d. M. d. J. § 43. L. V. G.

[4]) Vgl. oben § 8 i. f. Königliche Polizeipräsidien bestehen gegenwärtig in: Berlin (die Straßenbaupolizei ist durch K. O. v. 28. Dezember 1875 dem Oberbürgermeister übertragen), Breslau, Königsberg, Köln, Frankfurt a./M.; königliche Polizeidirektionen in: Potsdam, Charlottenburg, Stettin, Danzig, Posen, Magdeburg, Koblenz, Aachen, Hannover, Wiesbaden, Kassel, Zelle, Göttingen, Marburg, Hanau, Fulda.

[5]) § 2 des Gesetzes v. 11. März 1850. § 62 resp. 57 der drei großen St. O. §. 89 schlesw.-holst. St. O. § 69 des G. Ges. für Frankfurt. § 2 der Verord. v. 20. September 1867.

verwaltung stets dadurch gewahrt, daß die besonders angeordneten Polizeibehörden Ordnungen im Gebiete ihrer Zuständigkeit regelmäßig nur nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern unter Genehmigung des Regierungspräsidenten erlassen können.[1]) Für die Stadt Frankfurt a./M. hat endlich die Verordnung vom 30. Juni 1867 die Bestellung eines vom König ernannten Polizeipräsidenten angeordnet, dessen Wirkungskreis sich kraft gesetzlicher Vorschrift auch auf den Landkreis Frankfurt erstreckt. Dem Minister des Innern ist es auch hier vorbehalten, einzelne Zweige der Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu übertragen.

§. 11. Der Magistrat.

I. Kollegial- und Bureausystem.

Der Gemeindevorstand besteht entweder aus einem Kollegium (Kollegial-) oder aus einer Person, der Gehilfen beigegeben sind (Bureausystem). In den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für Westphalen, Schleswig-Holstein und Hannover wird die erste, in der rheinischen die letzte Verfassung als die Regel anerkannt.[2])

In den östlichen Provinzen, in Westphalen und Schleswig-Holstein können auf Antrag der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksausschusses statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei bis drei Schöffen, welche den Bürgermeister unterstützen und vertreten, gewählt werden.[3]) Bei dieser Einrichtung gehen alle Rechte und Pflichten, welche sonst dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister über, mit denjenigen Aenderungen, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigtes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Städteordnungen bei Einführung der einfacheren Magistratsverfassung mit der Modifikation, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, unverändert zur Anwendung. In der Rheinprovinz ist umgekehrt die Annahme der Magistratsverfassung an Stelle des Bürgermeistersystems gestattet.[4])

[1]) Hannov. St. O. §§ 71, 72, 78.

[2]) Oestl. und westph. St. O. § 29, rhein. § 28 ff., schlesw.-holst. § 28, hannov. § 39.

[3]) Auch ein so organisirter Gemeindevorstand führt den Titel „Magistrat“. Erlaß des M. d. J. v. 20. März 1856 (Min. Bl. S. 91).

[4]) Oestl. und westph. St. O. § 71/73, schlesw.-holst. § 94, rhein. § 66 ff. Z.-G. § 16 Abs. 3. Die Annahme einer anderen als der als Regel angesehenen Organisation des Gemeindevorstandes kann nach der rhein., westph. und schlesw.-holst. St. O. von jeder Stadt beschlossen werden, nach der östl. St. O. können nur Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern die einfachere Magistratsverfassung annehmen. In kleinen Städten soll die Annahme der Letzteren von der Aufsichtsbehörde begünstigt werden. Art. VI der Min. Instr. vom 20. Juni 1853, Min. Bl. S. 138. Die Voraussetzungen für den Antrag auf Annahme eines solchen Vorstandssystems sind verschieden. Nach der östl. St. O. genügt ein einfacher Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, nach den drei anderen Gesetzen ist ein Gemeindebeschluß erforderlich, welcher nur nach zweimaliger mit einem Zwischenraum von 8 resp. 14 Tagen vorgenommener Berathung gefaßt werden darf. Immer ist erforderlich ein übereinstimmender Beschluß beider städtischen Kollegien; wenn die östl. und westph. St. O. nur von einem Beschluß der Gemeindevertretung sprechen, sind unter diesem Ausdruck gemäß § 10 dieser Gesetze Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu verstehen. So wird dieses auch von der Regierung aufgefaßt, welche im Entw. von 1876 § 55 für

Was die Zweckmäßigkeit beider Systeme anlangt, so ist anzunehmen, daß im allgemeinen die Magistratsverfassung vorzuziehen ist. In großen Städten scheint sie dringend geboten, denn die Kommunalverwaltung hat hier eine solche Ausdehnung angenommen, daß sie unmöglich von einer Person unter genügender Verantwortung nach oben und unten geführt werden kann. In kleinen Städten dagegen, wo es an einer genügenden Anzahl zu Magistratsämtern geeigneter Personen fehlt, dürfte der geeignete Platz für die Bürgermeistereiverfassung sein. Bei einer Neuorganisation des Städterechts ließe sich jedoch erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, in dem letzteren System selbst eine Aenderung eintreten zu lassen. Dadurch, daß gegenwärtig der Bürgermeister, die einzige verantwortliche Person, nothwendig zugleich Vorsitzender im Gemeindevertretungskörper ist, die Geschäftsordnung und die ganze Leitung der Berathungen handhabt, gewinnt er ein Uebergewicht, welches die Kontrolle erschwert und verhindert, daß der Wille der Bürgerschaft angemessen zum Ausdruck kommt.

II. Zusammensetzung des Magistrats.

Der kollegiale Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, welchem durch spezielle königliche Verleihung das Prädikat Oberbürgermeister beigelegt werden kann,[1]) einem Beigeordneten, der auch zweiter Bürgermeister genannt wird, als dessen gesetzlichen Stellvertreter,[2]) einer Anzahl von Schöffen und, wo es das Bedürfniß fordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Die Zahl der Schöffen ist nach der der Einwohner im Gesetz bestimmt, jedoch soll, wo die Zahl der Magistratsmitglieder zur Zeit der Einführung der Städteordnung eine andere war, diese bis zur statuarischen Anordnung maßgebend bleiben, wie es überhaupt dem Ortsstatut überlassen ist, die Zahl der Mitglieder statuarisch anderweitig anzuordnen.[3]) In Hannover besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren, von denen ein Theil der Klasse der Handels- und Gewerbetreibenden angehören muß und einer der regelmäßige Vertreter des Bürgermeisters ist, und aus sonstigen durch Ortsstatut zu bestimmenden Mitgliedern.[4])

Bei der rheinischen Bürgermeistereiverfassung werden außer dem Bürgermeister zwei oder mehrere Beigeordnete gewählt. Diese Personen treten jedoch nicht als Kollegium auf. Die Beigeordneten haben vielmehr nur einzelne Amtsgeschäfte kraft Auftrags und im Namen des Bürgermeisters auszuführen und ihn in Verhinderungsfällen wie bei Erledigung des Amts zu vertreten.

Annahme der einfachen Magistratsverfassung einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung fordert, ohne in den Motiven, wie es sonst geschehen ist, zu sagen, daß hierin eine Abweichung vom bestehenden Recht liege. Die schlesw.-holst. St. O. fordert ausdrücklich einen Gemeindebeschluß, der von beiden Kollegien gemeinschaftlich gefaßt ist, nach der rhein. St. O. genügt in Ermanglung eines zweiten Kollegiums selbstverständlich der Beschluß der Stadtverordneten.

[1]) Dieser Titel findet sich bereits in der G. O. nicht mehr (§ 27) und kann daher nicht wie früher von Amtswegen geführt werden. Anders im Gebiete der St. O. für Schleswig-Holstein vgl. § 28 des Ges.

[2]) Die Aufsichtsbehörde ist daher nicht berechtigt, eine andere Stellvertretung anzuordnen: Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (im Folgenden citirt mit: O. V. G.) XI. S. 35.

[3]) In der östl. und westph. St. O. § 29, in der rhein. § 68 sind für jede bestimmte Einwohnerzahl, im einzelnen von einander abweichend, eine bestimmte Anzahl von Schöffen angegeben, in der schlesw.-holst., der hannov. St. O. und dem Gesetz für Frankfurt ist dieses lediglich dem Ortsstatut überlassen.

[4]) Hannov. St. O. § 39 ff.

Die Reihenfolge, in welcher sie zur Stellvertretung berufen sind, wird durch Beschluß der Stadtverordneten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bestimmt.[1])

Ausgeschlossen sind von der Mitgliedschaft des Magistrats[2]) 1. diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte geübt wird; dahin gehören: die Regierung, der Regierungspräsident, der Oberpräsident, der Minister des Innern, die Landräthe, die Mitglieder des Bezirksausschusses und Provinzialraths;[3]) 2. die Stadtverordneten, Gemeinde-Unterbeamten und nach der St. O. für die sechs östlichen Provinzen auch die Gemeindeeinnehmer in Städten über 10000 Seelen. 3. Geistliche Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;[4]) 4. richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht gehören;[5]) 5. Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. Polizeibeamte.[6])

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats[7]) und — mit Ausnahme der Schwäger — auch nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein. Entsteht eine Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so

[1]) Rhein. St. O. § 28.

[2]) Oestl. westph. St. O. § 30, rhein. und schlesw.-holst. § 29.

[3]) Bezüglich der Aufsichtsfunktion der Landräthe über die Städte vergl. oben S. 768. Die Mitglieder des Bezirksausschusses und Provinzialraths müssen als theilnehmend an der Aufsichtsführung der Regierungs- bezw. Oberpräsidenten angesehen werden. Das Gesetz spricht hier wie in § 17 ganz absolut „die Mitglieder derjenigen Behörden ꝛc." und bietet daher keinen Anhalt für eine Unterscheidung zwischen gewählten und ernannten Mitgliedern, so auch Marcinowski, die Städteordnung für die 6 östl. Prov., 3. Aufl. Berlin 1890 S. 69, vgl. dagegen Oertel, die Städteordnung von 1883, zu § 17 Nr. 1. Der Entwurf von 1876 hat in §§ 23 und 47 ausdrücklich nur die ernannten Mitglieder ausgeschlossen, weil er die Ausschließung der Gewählten aus praktischen Gründen für ungeboten hielt. Vgl. die Motive zu diesen Paragraphen.

[4]) „Lehrer an öffentlichen Schulen", also nicht nur wie vom Amt eines Stadtverordneten die Elementarlehrer (§ 17 Nr. 3), sondern alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, wozu besonders die Gymnasiallehrer und Dozenten der Universität gehören, sind von der Magistratsmitgliedschaft ausgeschlossen. Der Entwurf von 1876 hat auch hier nur die Elementarlehrer ausgeschlossen § 47 Nr. 5. Bei den Berathungen des letzteren im Abgeordnetenhause wurde überhaupt gegen die Ausschließung der Geistlichen und Lehrer von den Gemeindeämtern gesprochen. Besonders für kleinere Städte hielt man es für werthvoll, diese gebildeten Elemente an der städtischen Verwaltung theilnehmen zu lassen, zumal gerade sie in sehr wichtigen Angelegenheiten wie Schulfragen kompetent seien. Es ist demgegenüber doch daran festzuhalten, daß der Beamte keine vollkommen freie Persönlichkeit ist, der Staat in erster Linie Anspruch auf seine Zeit und seine Arbeitskraft hat, und zwar in dem Umfange wie sie das einzelne Amt fordert, ohne daß sich hierfür eine bestimmte Grenze angeben ließe. Uebernimmt nun ein Beamter, Schullehrer oder Geistlicher außer seinem Amte noch kommunale Stellen, so kann dieses leicht zu einer Ueberlastung mit Arbeit und, wenn ihn vielleicht die kommunalen mehr als seine amtlichen Angelegenheiten interessieren, zu einer Vernachlässigung des Amtes führen. Stenogr. Ber. des Abgeordnetenh. 1876 S. 1726.

[5]) Desgl. nicht die bei den Gerichten angestellten Bureaubeamten und die Rechtsanwälte.

[6]) Schon als Polizeibeamter ist der Landrath ausgeschlossen, desgl. der Kreissekretär als sein gesetzlicher Vertreter O. V. G. XIII. S. 79. Hierher gehören auch die Eisenbahnpolizeibeamten, denn mag ihr Kreis auch ein eng umgrenzter sein, so fallen sie doch unter den allgemeinen Begriff der Polizeibeamten. Dieses ergibt sich schon aus § 68 Abs. II des Bahnpolizeireglements vom 30. November 1885 „Sie treten . . . . in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten" O. V. G. XVI. S. 73.

[7]) Nach der schlesw.-holst. St. O. § 29 dürfen auch offene Handelsgesellschafter nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein, wenn dieses Hinderniß erst später eintritt, so scheidet das dem Lebensalter nach ältere Mitglied aus.

scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt ist. Von der Bürgermeisterstelle sind endlich Personen ausgeschlossen, welche die Gast- und Schenkwirthschaft betreiben oder überhaupt gewerbsmäßig zubereitete Speisen und Getränke verabreichen.[1]) Weitere Beschränkungen in der Führung von Nebenämtern oder Nebengeschäften bestehen für die Magistratsmitglieder nicht, jedoch bleibt dem Regierungspräsidenten vermöge seiner Aufsichtsbefugnis das Recht und die Pflicht, darauf zu sehen, daß von den Magistratsmitgliedern nicht Nebenämter übernommen werden, welche mit ihren betreffenden Kommunalämtern unvereinbar sind.

Das Magistratskollegium geht nach allen Städteordnungen[2]) mit Ausnahme von der hannoverschen und schleswig-holsteinschen aus Wahlen der Stadtverordneten hervor, und zwar werden die Schöffen auf sechs Jahre gewählt, der Bürgermeister[3]) wie die übrigen besoldeten Mitglieder auf zwölf Jahre oder auf Lebenszeit[4]) und die Beigeordneten auf sechs Jahre oder, wenn sie ausnahmsweise mit Besoldung angestellt sind, ebenfalls auf zwölf Jahre. Zu den unbesoldeten Stellen können nur stimmfähige Bürger gewählt werden.[5]) Dieselben sind aber verpflichtet, die Wahl anzunehmen und das übertragene Amt bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer oder doch mindestens drei Jahre hindurch zu verwalten, sofern nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Ablehnung oder früheren Niederlegung des Amts berechtigt oder durch Verlust des Bürgerrechts die Unfähigkeit zur Bekleidung der Stelle herbeigeführt wird.[6])

---

[1]) § 30 östl. und westph., § 29 rhein. St O., in der schlesw.-holst. St. O. und dem Gesetz für Frankfurt fehlt eine solche Bestimmung.

[2]) Nach der Nassauischen G. O. (Wahlordnung v. 12. August 1854 § 5) wird auch der G. Vorstand nach dem Dreiklassensystem direkt von der Gesammtheit der Bürger gewählt. Dieses System der direkten Wahl des Gemeindevorstandes findet nur noch Anwendung in den L. G. Bayerns (G. O. Art. 197), in Württemberg (Verw. Ed. § 5) und Baden (G. O. § 10).

[3]) Nach dem Frankfurter Gesetz wird der erste Bürgermeister aus drei von den Stadtverordneten präsentierten Personen vom König auf 12 Jahre ernannt und falls keiner der Präsentirten geeignet befunden wird, erfolgt die Ernennung ohne Wiederholung der Präsentation. § 40.

[4]) Die Besetzung der Bürgermeisterstelle auf Lebenszeit war anerkannt in der St. O. von 1808 und in der von 1831, nur in den Jahren 1850—56 fand eine solche in Preußen nicht statt. Die G. O. v. 1850 hatte sie beseitigt, in der östl. St. O. war sie gleichfalls nicht aufgenommen (§ 31). Im Jahre 1856 wurde jedoch durch die westph. St. O. § 31, rhein. §§ 70, 30 und durch Gesetz vom 25. Februar 1856 auch für das Gebiet der östl. St. O. die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratsmitglieder auf Lebenszeit wieder eingeführt. Bei den Berathungen des neuen Entw. von 1876, welcher in § 45 die Wahl auf Lebenszeit nicht für zulässig erklärt hatte, weil von dieser Licenz nur selten Gebrauch gemacht worden sei, kam es zu heftigen Debatten für und wider dieselbe, welche im wesentlichen auf den bereits von den Redaktoren der St. O. von 1808 geltend gemachten Erwägungen beruhten. Besonders energisch trat für die Lebenslänglichkeit der Abgeordnete Windhorst ein, welcher bereits bei den Berathungen der St. O. für Hannover 1849 verlangt hatte, nicht nur eine solche Besetzung zuzulassen, sondern dieselbe als Regel und Gesetz aufzunehmen. Er hält es bei dem Verlangen nach Wiederwahl, die abhängig ist einerseits von der Gunst der Bürgerschaft andererseits von der Bestätigung der Regierung, für unmöglich, einen tüchtigen Bürgermeister zu haben, der unabhängig von der Gunst des Volkes und unabhängig von der der Regierung an der Spitze der Stadt steht. (Stenogr. Ber. des Abgh. S 1825.) In der Wahl auf Lebenszeit liegt nicht nur eine Beschränkung der Bürgerschaft in der Ausübung ihres Wahlrechts, sondern auch eine Erweiterung ihrer Unabhängigkeit von der Regierung, eine Beschränkung der Letzteren, da diese die dem einmal Gewählten ertheilte Bestätigung nicht nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre wieder beliebig zurückziehen kann.

[5]) Vgl. oben S. 796.

[6]) §§ 74, 75 östl. und westph., §§ 79, 80 rhein. St. O., § 18 des Ges. für Frankf., § 10 St. O. für Schlesw.-Holst. Die gesetzl. Ablehnungsgründe nach diesen Gesetzen sind: 1. anhaltende Krankheit, 2. Geschäfte, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz der innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung oder der Bezirksausschuß es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt ist. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel und für jedes Mitglied des Magistrats besonders. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet; wird dieselbe bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf die engere Wahl gebracht, eventuell findet noch eine zweite engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche bei der ersten die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[1])

In Hannover werden die Magistratsmitglieder von den vorhandenen Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher, die vom Kollegium der letzteren gewählt werden, in einer vereinigten Versammlung gewählt, und zwar stets auf Lebenszeit. Das Ortsstatut kann jedoch anordnen, daß Magistrat und Bürgervorsteher getrennt zu wählen haben; findet in diesem Fall keine übereinstimmende Wahl statt, so werden beide Gewählte der Aufsichtsbehörde präsentirt.[2]) In Schleswig-Holstein hat eine in gleicher Weise aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten zusammengesetzte Kommission drei Kandidaten für jede Magistratsstelle zu präsentiren und aus diesen wählt dann die ganze wahlberechtigte Bürgerschaft nach dem für die Stadtverordnetenwahlen vorgeschriebenen Verfahren einen aus.[3])

Die Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung, welche hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern dem König, in den übrigen dem Regierungspräsidenten zusteht. Der Regierungspräsident kann die Bestätigung nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagen. Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ersetzt werden. Andererseits kann letzterer die durch den Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses verweigerte Bestätigung auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung ertheilen. Wird die Bestätigung endgiltig versagt, so hat die Stadtverordnetenversammlung eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese nicht bestätigt, so kann der Regierungspräsident die Stelle kommissarisch auf Kosten der Stadt so lange verwalten lassen, bis die Stadtverordneten eine Wahl, deren Wiederholung ihnen jederzeit zusteht, getroffen haben, welche

---

sich bringen, 3. Alter von 60 Jahren, 4. früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre, in Schlesw.-Holst. sechsjährige Wahrnehmung eines solchen Amts für die nächsten sechs Jahre, 5. Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts, 6. ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten eine giltige Entschuldigung begründen.

[1]) § 31, 32 östl. u. westph., §§ 31, 72 rhein. St. O., § 43 Ges. f. Frankf., § 12 Z. G.

[2]) Hannov. St. O. §§ 44, 51 ff Nach Ablauf von 12 Jahren können die Magistratsmitglieder auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher in den Ruhestand versetzt werden. V. v. 8. Mai 1867. G. S. 1867 S. 728.

[3]) Schlesw.-Holst. St. O. § 31. Durch Ortsstatut kann hier die Bestimmung getroffen sein, daß mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats von einem bestimmten Wahlbezirk zu wählen sind.

bestätigt worden ist. In der Rheinprovinz hat in diesem Falle der König beziehungsweise der Regierungspräsident das Recht, den Kommissar bis auf zwölf Jahre zu ernennen. Eine gleiche kommissarische Verwaltung tritt ein, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den bei der ersten Wahl nicht Bestätigten wiederwählen. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Regierungspräsidenten in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidigt.[1] [2]

Die Gehälter der besoldeten Magistratsbeamten sollen in einem Normaletat aller Besoldungen angegeben sein, welcher vom Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt wird. Ist ein solcher überhaupt nicht oder wenigstens nicht für alle Theile der Verwaltung aufgestellt, so werden die nicht vorgesehenen Besoldungen in jedem einzelnen Falle vor der Wahl festgesetzt und sind, soweit sie den Bürgermeister und die Magistratsmitglieder betreffen, vom Bezirksausschuß zu bestätigen. Der Regierungspräsident hat dafür zu sorgen, daß angemessene Besoldungen bewilligt werden. Die Schöffen erhalten keine Besoldung, sondern nur Vergütung baarer Auslagen, welche sie im Ausrichten von Aufträgen gemacht haben; für die unbesoldeten Beigeordneten können mit Genehmigung des Bezirksausschusses Entschädigungsbeträge für solche Verrichtungen ein für allemal festgesetzt werden.[3])

Die Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder haben, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine abweichende diesbezügliche Vereinbarung getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, einen Anspruch auf Pension. Diese beträgt nach der hannoverschen Städteordnung nach 12 Jahren die

---

[1]) §§ 33, 34 östl. und westph., §§ 32, 33, 71 rhein. St. O. Das Ges. für Frankf. § 42 und die schlesw.-holst. St. O. § 32, 33 hat nur bezüglich der gewählten Bürgermeister und Beigeordneten der Regierung ein Bestätigungsrecht vorbehalten. (Vgl. bezüglich des ersten Bürgermeisters in Frankfurt S 811 Anmerkung 3.) Dem hat sich auch der Entwurf § 49 angeschlossen, die Regierung selbst hielt dieses Bestätigungsrecht für hinreichend, da nur der Bürgermeister und eventuell die Beigeordneten zur Wahrnehmung von Geschäften der allg. Landesverwaltung, die anderen Magistratsmitglieder nur zu kommunalen Funktionen berufen seien.

[2]) In den Städten Neupommerns und Rügens gilt heute noch das kgl. schwedische Patent vom 18. Februar 1811, nach welchem die Bürgermeister vom Könige ernannt werden, im übrigen ist die Zusammensetzung der Magistrate nach den einzelnen Stadtrezessen verschieden. In Stralsund (Rezeß v. 25. Oktober 1870) besteht derselbe aus zwei Bürgermeistern, einem Syndikus und sieben theils litteraten, theils illitteraten Rathsverwandten. Die litteraten Rathsverwandten, welche gleich den Bürgermeistern die Qualifikation zum höheren Staatsdienste und der Syndikus, welcher die Qualifikation zum höheren Justizdienste haben muß, werden auf Lebenszeit, die illitteraten (unbesoldeten) Rathsverwandten auf sechs Jahre vom bürgerschaftlichen Kollegium aus je zwei vom Magistrat präsentirten Personen gewählt. In Greifswald (Rezeß vom 27. Juni 1874) besteht der Magistrat aus einem Bürgermeister und acht Rathsherrn, von welchen vier, einschließlich des Syndikus Rechtsgelehrte sein müssen. Für den Bürgermeister und Syndikus ist die zweite, für die übrigen Rechtsgelehrten die erste juristische Staatsprüfung erforderlich. Diese werden vom bürgerschaftlichen Kollegium aus je drei Kandidaten erwählt, welche eine nach Analogie der schlesw.-holst. St. O. zusammengesetzte Kommission zu präsentiren hat. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit, die der übrigen auf sechs Jahre. Nach den Rezessen der kleineren Städte werden die Rathsherren vom Magistratskollegium selbst auf Lebenszeit gewählt, es besteht also hier noch das alte Kooptationssystem.

[3]) Die Bewilligung fester Entschädigungsansprüche für die unbesoldeten Beigeordneten kann sich nur auf einzelne ihnen übertragene Dienstleistungen beziehen. Für die laufende Verwaltung der ihnen Kraft ihres Amtes obliegenden Funktionen, Vertretung des Bürgermeisters 2c. erhalten sie entweder Gehalt und sind dann besoldete Beigeordnete oder gar nichts. Marcinowski S. 185 Anm. 379.

Hälfte, nach 24 Jahren zwei Drittel des Diensteinkommens, nach den übrigen Gesetzen nach 6jähriger Dienstzeit ein Viertel, nach 12jähriger die Hälfte, nach 24jähriger zwei Drittel des Gehalts.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Ueber streitige Pensionsansprüche beschließt der Bezirksausschuß und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs.[1])

§ 12. Die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium).

Die Stadtverordneten, in Hannover Bürgervorsteher genannt, werden von den stimmberechtigten Bürgern, welche in Hannover zur Theilnahme an der Wahl verpflichtet sind, in der gesetzlich oder im vorbehaltenen Ortsstatut näher bezeichneten Anzahl gewählt. Die Wahlberechtigung ist nicht eine allgemeine, sondern es gilt das Zensussystem der Gemeindeordnung. Nach demselben steht das aktive und passive Gemeindewahlrecht jedem selbstständigen Preußen, in Schleswig-Holstein jedem Deutschen zu, wenn er seit einem Jahr Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihn treffenden Gemeindeabgaben gezahlt und einen gewissen Zensus erreicht hat. Dieser besteht entweder im Besitze eines Wohnhauses im Stadtbezirk oder im selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes als Haupterwerbsquelle, und zwar in Frankfurt a. M., den Städten der östlichen Provinzen und Westphalens mit wenigstens zwei Gehilfen, in Schleswig-Holstein in einer im Statut näher zu bestimmenden Art und Umfang, oder endlich in den alten Provinzen in der Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer, oder in der Entrichtung eines Jahresbetrages an Klassensteuer von mindestens 6 Mark.[2]) In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen kann auf Beschluß der Stadtbehörden an Stelle des Klassensteuersatzes ein bestimmtes jährliches Einkommen von 200—300 Thlr. als Voraussetzung für das Wahlrecht treten, in Schleswig-Holstein ist ein solches in Höhe von 200—500 Thlr. durch Ortsstatut festzusetzen.[3]) In Hannover stehen die politischen Gemeinderechte

---

[1]) §§ 64, 65 östl. und westph. St. O., §§ 58, 78 rhein., §§ 77, 78 schlesw.-holst. §§ 44, 64 hannov. St. O., §§ 71, 72 G. Ges. für Frankfurt § 20 Z. G.

[2]) In den Städteordnungen war das Gemeindewahlrecht an die Bedingung der Zahlung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 3 resp. 4 Thlr. geknüpft, die Herabsetzung auf 2 Thlr. erfolgte durch § 96 des Gesetzes betr. die Abänderung der Klassensteuerges. v. 25. Mai 1873.

[3]) § 5 östl., westph. und rhein. St. O. §§ 6, 7, schlesw.-holst., § 13 Frkf. G. Ges. Im Einzelnen bestehen nach diesen Städteordnungen für den Erwerb des Bürgerrechts und damit verbunden für die Wahlfähigkeit von einander abweichende Vorschriften, bes. bezüglich des Census. Die rhein. St. O. berücksichtigt z. B. nicht den Gewerbebetrieb, bestimmt dagegen, daß an Stelle des Besitzes eines Wohnhauses auch der Besitz von anderem Grund und Boden im Stadtbezirk genüge, sofern von diesem ein Minimal-Hauptgrundsteuerbetrag von 2 Thlr. bezahlt werde. Die holst. St. O begnügt sich nicht mit dem Besitze irgend eines Hauses, sondern verlangt, daß dasselbe einen Minimalsteuerwerth besitze Als wesentliche Besserungen müssen die Neuerungen angesehen werden, welche der Entwurf hier vorgeschlagen hatte. Das Erforderniß der Selbständigkeit, welches durch Führung eines eigenen Hausstandes nach

nur denjenigen Bürgern zu, welche unbescholten sind, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer oder den nach Maßgabe des Klassensteuergesetzes für das Gemeindestimmrecht festgestellten Steuersatz zahlen.[1])

Nach der östlichen und westphälischen Städteordnung sollen auch diejenigen, welche in einer Stadt seit einem Jahr mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als Gemeindeabgaben entrichten, ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt sein, an den Wahlen theilzunehmen, falls sie die übrigen Erfordernisse dazu besitzen. Die betreffende Person muß, um das Wahlrecht ausüben zu können, mit ihrem Betrage an Staatssteuern wie mit dem an Gemeindesteuern die betreffenden einzelnen Beträge des von den drei Höchstbesteuerten am niedrigsten Herangezogenen übersteigen. Es genügt nicht, wenn sie mit ihren zusammengerechneten Beträgen an direkten Staats- und Gemeindesteuern die gleichfalls zusammengerechneten des betreffenden Höchstbesteuerten übersteigt.[2]) Dasselbe Recht haben juristische Personen, welche in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert werden. Aktiengesellschaften, Gruben, Bergwerke, Gewerkschaften können demnach wahlberechtigt sein, nie aber der Fiskus.[3]) Zur Ausübung ihres Wahlrechts können diese Personen sich Bevollmächtigter bedienen, welche selbst stimmfähige Bürger sein müssen. Die Vollmacht soll in beglaubigter Form ausgestellt sein, widrigenfalls der Wahlvorstand über die Anerkennung derselben endgiltig zu entscheiden hat.[4])

Die Wahl erfolgt in den alten Provinzen nach dem Dreiklassensystem.[5]) Zur Ausführung derselben werden alle stimmfähigen Bürger nach Maßgabe der von

---

vollendetem 24. Lebensjahr erfüllt sein sollte, wurde zweckmäßig weggelassen und das 24 Lebensjahr allein für genügend erklärt, da die Interpretation des Begriffs „eigener Hausstand" in der Praxis stets auf Schwierigkeiten stößt. Es sollte auch nicht mehr die Zahlung, sondern nur die Veranlagung zur betr. Gemeindeabgabe nothwendig sein, weil nach jetzigem Recht rücksichtslos alle Personen aus der Bürgerliste gestrichen werden können, welche mit irgend einem Steuerbetrag im Rückstande sind. Es sollte ferner das Bürgerrecht durch den Betrieb eines Gewerbes allein nicht mehr von Rechtswegen erworben werden und unter den angegebenen Voraussetzungen jeder Deutsche nicht nur jeder Preuße zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigt sein.

[1]) Hannov. St. O. § 83 ff. Auch unsittlichen und der öffentlichen Achtung verlustigen Personen kann das Stimmrecht entzogen werden. Abänderungen dieser gesetzl. Vorschriften durch Ortsstatut sind zulässig.

[2]) § 8 der St. O. Für diese Auffassung des Gesetzgebers spricht der klare Wortlaut (sowohl — als) des Gesetzes wie die Geschichte dieses § 8. Derselbe ist unverändert aus der G. O., wo er § 5 war, herübergenommen. Damals schon wurde er in der Kommission der zweiten Kammer absichtlich in der jetzigen Fassung angenommen, um alle Zweifel zu vermeiden; die einfachere Fassung des Entw.: „an direkten Steuern und Gemeindeabgaben", wurde als unklar verworfen.

[3]) Daß die jur. Personen in der Stadtgemeinde domizliirt seien, ist nicht erforderlich, dieses würde weder mit dem in Abs. I des § 8 den Forensen eingeräumten Wahlrecht, welchem das der jur. Personen ganz konform ist, noch mit dem in § 4 III geregelten Steuerpflicht der jur. Personen passen O. V. G. XVII. S. 96.

Der Fiskus zahlt keine Staatssteuern und ist aus diesem Grunde ausgeschlossen. Nach Abs. II. § 1 ist erforderlich, daß die jur. Personen in dem angegebenen Maße besteuert sind, d. h. zur Steuer herangezogen werden. Zur Steuer herangezogen wird aber nur der, gegen den eine Steuerforderung aufgestellt wird, nicht kann eine Feststellung der Grundlagen für eine Veranlagung zur Steuer oder auch eine Veranlagung selbst, welche nicht zu dem Zweck erfolgt, um darauf eine Steuerforderung zu gründen — wie es bei dem Fiskus der Fall ist — eine Besteuerung genannt werden. O. V. G. XIV. S. 49. XVII. S. 97.

[4]) § 25 Abs. 2 der beiden St. O.

[5]) §§ 13—15 östl., westph. §§ 12—14 rhein. St. O. § 12 Z. G.

ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Statt dessen können die Stadtbehörden beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen in diesen Städten nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammteinkommens aller Gemeindewähler besitzen. Zahlt ein Bürger also ein Drittel des Gesammtbetrages der Steuern, so bildet er allein die erste Klasse. Nach Ausscheiden der ersten Klasse reicht dann die zweite bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer resp. des Gesammteinkommens aller steuerfähigen Bürger. Der Rest der Wähler stellt die dritte Abtheilung dar. Bei dieser Bildung der Abtheilungen kommen Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie solche für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, nicht in Betracht. Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich weder nach deren Steuerbetrage noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein, aus sämmtlichen an sich fähigen Gemeindemitgliedern. Durch zwei Bestimmungen wird diese freie Auswahl beschränkt: wenigstens die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern, Eigenthümern, Nießbrauchern und Solchen bestehen, die ein erbliches Besitzrecht haben; bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften[1]) enthalten, kann der Bezirksausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind. Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann sie mit Rücksicht auf diese in Wahlbezirke getheilt werden. Die Wahlbezirke werden vom Magistrat, in der Rheinprovinz vom Bürgermeister festgesetzt.

In den neuerworbenen Gebietstheilen findet die Wahl nicht nach dem Dreiklassensystem statt. In Hannover und Frankfurt ist aber die Stadt stets zum Zweck der Wahl vom Magistrate in Wahlbezirke einzutheilen; in Schleswig-Holstein kann dieses nach ortsstatutarischer Anordnung stattfinden.[2])

---

[1]) Der Begriff der Ortschaft ist kein rechtlicher, sondern ein rein faktischer, er bezeichnet eine abgesondert liegende, räumlich zusammenhängende Gruppe von Wohngebäuden, wie dieses der Fall ist, wenn die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks mit einer Stadtgemeinde stattgefunden hat oder auf städtischem Terrain in einiger Entfernung von der Stadt sich Ansiedelungen unter besonderen Namen gebildet haben.

[2]) Hannov. St. O. § 82, schlesw.-holst. § 39, Frankf. Ges. § 25. Nach den beiden letzten Ges. muß die Hälfte der Abgeordneten aus Hausbesitzern bestehen, nach dem ersten ist eine diesbezügliche Anordnung dem Ortsstatut vorbehalten.

Wählbar zum Stadtverordneten ist jeder stimmberechtigte Bürger, sofern absolute Ausschließungsgründe nicht vorliegen. Diese sind, abgesehen davon, daß Magistratsmitglieder nicht zugleich Stadtverordnete sein können, mit geringen Modifikationen dieselben, welche von der Magistratsmitgliedschaft ausschließen.[1]) Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Das Mandat erlischt jedoch, sobald der Gewählte das Bürgerrecht verliert oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird; einstweilige Suspension tritt ein, sobald nach den Bestimmungen der Städteordnungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel, in Schleswig-Holstein jährlich ein Sechstel der Gewählten aus[2]) und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Ueber die stimmfähigen Bürger wird vom Magistrat eine nach Wahlabtheilungen bezw. Wahlbezirken eingetheilte Liste geführt und alljährlich vom 1. bis 15. Juli berichtigt, aus welcher ersichtlich ist, ob und in welcher Art bei den einzelnen Bürgern die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit vorhanden sind. Diese Liste bildet die Grundlage der Wahlen. Niemand darf zur Wahl zugelassen werden, der nach endgiltiger Feststellung in derselben nicht aufgenommen ist. Daher wird sie nach erfolgter Berichtigung in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen der Stadtgemeinde 14 Tage lang offen ausgelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde ohne Rücksicht auf seine eigene Wahlfähigkeit gegen die Richtigkeit der Liste beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ueber denselben faßt die Gemeindevertretung einen Beschluß, welcher keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde bedarf, und gegen diesen steht Demjenigen, der Einspruch erhoben hat, dem Verletzten und dem Magistrat binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß zu.[3])

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder gestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher vom Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung müssen alle zwei Jahre, in Schleswig-Holstein jährlich im November

---

[1]) § 17 östl. westph., § 16 rhein., § 38 schlesw.-holst. St. O., § 26 Frankf. Ges.

[2]) In Hannover werden die Stadtverordneten, da wo ihre Anzahl nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre derart gewählt, daß alle zwei Jahre ein Viertel ausscheidet.

[3]) § 20 östl., westph. § 19 rhein., § 40 schlesw.-holst. St. O, § 30 Frankf. Ges., §§ 10, 11 Z. G. Voraussetzung für die Erhebung des Einspruchs und damit für die Anstellung der Klage ist nur die Mitgliedschaft der Stadtgemeinde und die Behauptung, daß die Liste unrichtig sei, daß der Einsprechende in seinen Rechten verletzt sei, eine sonst nothwendige Voraussetzung für die Verwaltungsklage, ist hier nicht nöthig. Die St. O. hat im öffentlichen Interesse um die Richtigstellung der Listen zu erleichtern, eine Popularklage zugelassen. Fraglich könnte sein, in welchem Verhältniß Einspruch und Klage zu einander stehen. Ist der Grundsatz der Popularklage soweit ausgedehnt, daß jedes Gemeindemitglied das Recht hat, dieselbe anzustellen, selbst wenn der Beschluß, gegen den es klagen will, auf Grund der Einwendung eines Dritten erfolgt ist? § 11 Z. G. bezeichnet nicht näher die Person des Klägers. Die St. O. bestimmen nur, daß jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der vom Magistrat aufgestellten Liste Einwendungen erheben kann. Aus diesem allgemeinen Recht des Einspruchs gegen die bestehenden Listen folgt noch nicht, daß auch jedes Mitglied berechtigt sei, im Wege des Rekurses einen Beschluß der Stadtverordneten anzufechten, welcher nach seiner Ansicht die Liste zu einer unrichtigen macht. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Anfechtungsklage nur dem Gemeindevorstand, demjenigen, durch dessen Einspruch dieser Beschluß ergangen ist und endlich nach allgemeinen Regeln demjenigen zusteht, welcher durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt z. B. aus der Liste gestrichen, in eine falsche Klasse gesetzt ist. Einspruch

stattfinden.[1]) Die der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Ersatzwahlen sind unter denselben Voraussetzungen wie beim Magistrat vorzunehmen, besonders hat letzterer solche stets zur Ergänzung der erforderlichen Zahl von Hausbesitzern zu veranlassen. Der Ersatzmann wird nur für die Amtsperiode des Ausgeschiedenen gewählt. Ist in den alten Provinzen die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch 3 theilbar, so wird, wenn nur einer übrigbleibt, dieser von der zweiten, wenn zwei übrig bleiben, einer von der ersten, einer von der dritten Abtheilung gewählt. Ist die Zahl der zu wählenden Hausbesitzer nicht durch die der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen durch das Loos bestimmt.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.[2])

---

und Klage ist gegen die Richtigkeit der aufgestellten Wählerliste gerichtet, sie müssen daher eine bestimmte Unrichtigkeit derselben bezeichnen, sie sollen nur eine Berichtigung dieser Liste bezwecken und können daher nur Personen und Verhältnisse aus der Zeit der Aufstellung der Liste betreffen. O. V. G. XIV. S. 45 ff., 56 XIII. S. 70.

[1]) Nach der östl. St. O. § 25 soll bei dem den Wahlen zunächst vorangehenden wöchentlichen Hauptgottesdienste auf die Wichtigkeit dieser Handlung hingewiesen werden. Unterbleibt dieses, so kann daraus nach § 27 IV. östl. St. O. kein Ungültigkeitsgrund der Wahlen hergeleitet werden.

[2]) Der Wahlbezirk ist nicht mehr derselbe, wenn seine örtlichen Grenzen durch den Magistrat seit der letzten Wahl abgeändert sind In dem vom O. V. G. durch Erkenntniß vom 2. November 1888 Entsch. XVII. S. 215, entschiedenen Falle waren von einem Wahlbezirke 7 früher dazugehörige Häuser abgetrennt und demselben 13 bisher nicht dazu gehörige einverleibt worden. Das Gericht hielt eine Auslegung des § 21 Abs 3 Satz 1 dahin, daß die in der Ergänzungswahl eintretenden Bezirke auch dann die vom Gesetz berufenen seien, wenn sie sich zwar nicht als „ganz und in allen Theilen dieselben" aber doch als „im Wesentlichen dieselben" bezeichnen, nicht für zulässig und führt aus, daß auch die kleinsten und unscheinbarsten Veränderungen eines Wahlbezirks unzulässig und die in einem derart abgeänderter Wahlbezirk vorgenommenen Ergänzungswahlen als von einer unberufenen Bürgerschaft vorgenommen, ungiltig seien. Die vom Magistrat festgesetzten Grenzen seien einfach mathematische Linien, an denen nichts gerüttelt werden dürfe und die, möge auch alles an der Grenze sich ändern und untergehen, immer wieder mathematisch festgestellt werden könnten. — Da nun die Stadtverordnetenversammlung sich, abgesehen vom Falle der Auflösung, niemals ganz, sondern immer nur partiell erneuert und die Ergänzungswahlen immer von denselben Wahlbezirken vorgenommen werden müssen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war, ist eine Abänderung der Wahlbezirke überhaupt nicht möglich. Seit Erlaß der St. O. von 1853 haben sich aber fast alle Städte weiter entwickelt und naturgemäß eine Vergrößerung in der Peripherie erfahren, während das Innere stabil blieb. Die nothwendige Folge hiervon war, daß bei den aufstrebenden großen Städten, Berlin, Breslau rc. die vornehmlich von der Befugniß, nach § 14 St. O Wahlbezirke einzurichten, Gebrauch gemacht hatten, sich große Ungleichheiten einstellten. In Berlin haben sich Wahlbezirke mit 4,000 und mit 80,000 Wählern gegenüber gestanden (vgl. Stenogr. Ber. des Abgh. 1890 S. 497 ff.). Dieses bewirkte eine durch nichts gerechtfertigte Beeinträchtigung des Wahlrechts einzelner Wähler, denn, wenn in einem Bezirk 20mal soviel Wähler dieselbe Zahl von Stadtverordneten zu wählen haben wie in einem anderen Bezirke, die einfache Wählerzahl, so sind die ersteren benachtheiligt, da den einzelnen dort quantitativ ein geringeres Wahlrecht zusteht als denen in kleineren Bezirken. Die Städte haben verschiedene Versuche gemacht, diesem Uebel abzuhelfen, in Breslau z. B. interpretierte man § 22 III dahin, daß das Wort „dieselbe" sich auf die Nummern nicht auf die Grenzen der Bezirke beziehe und letztere wurden alle 2 Jahre abgeändert. Alle diese Versuche sind, wenn auch die Aufsichtsbehörden dieselben ruhig geschehen ließen, contra legem und bewirken nach der Judikatur des O. V. G., daß die auf Grund solcher Operationen vorgenommenen Wahlen, jederzeit für nichtig erklärt werden können, sobald sie angefochten werden. Der einzige gesetzliche Weg, welcher gegenwärtig gegeben ist, um die Wahlbezirke zu verändern, ist Auflösung der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 79. Dieser ist 1883 auch für Berlin einmal eingeschlagen worden. Man kann dieses nur als einen Kunstgriff in der Noth betrachten, eine solche Anwendung des § 79 St. O. entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. § 79 wurde gegeben, damit die Regierung eine Disziplinarmaßregel gegen eine

Eine Verbindung beider Wahlen zu einem Akte ist jedoch unzulässig und bewirkt Ungiltigkeit der aus solcher Vereinigung hervorgegangenen Wahlresultate.[1]

Das Wahlverfahren selbst ist folgendes: der Magistrat hat vierzehn — in Hannover acht — Tage vor der Wahl die in der Wählerliste verzeichneten Bürger mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung[2]) unter Angabe des Lokals, des Tags und der Stunden, in welchen die Stimmen dem Wahlvorstande abzugeben sind, zu berufen. Der Wahlvorstand besteht nach gesetzlicher Vorschrift aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten

---

Stadtverordnetenversammlung in Händen habe, nicht sollte er Administrativmaßregel sein. Dieses ergiebt sich unzweifelhaft aus seiner Stellung im Gesetze, die vorangehenden §§ 77, 78 des Titels X „Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung" behandeln das Einschreiten des Staates bei gesetzwidrigem Handeln der Gemeindeorgane, der folgende § 80 das Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte. Außerdem muß es sehr bedenklich erscheinen, wegen eines so geringen Umstandes, wie es die Einrichtung neuer Wahlbezirke ist, von dem § 79 Gebrauch zu machen. Die Auflösung der ganzen Stadtverordnetenversammlung wird immer eine Aufregung und Bewegung unter den Bürgern hervorrufen, die sie leicht in Opposition mit der Regierung bringt und für eine gesunde Entwicklung der Kommune schädlich wirkt. Den Bürgern wird es nicht einleuchten, daß die Regierung hier von ihrem Eingriffsrechte nur Gebrauch macht, um neue Wahlbezirke einzurichten, sondern sie werden stets glauben, daß andere politische Erwägungen die Veranlassung hierzu gegeben haben. Diese Umstände veranlaßten i. J. 1890 im Abgeordnetenhause den Antrag Zelle-Langerhaus, welcher verlangte, folgende Bestimmungen in die St. O. aufzunehmen: Wenn wegen Ungleichheit der Wählerzahl oder der Wahlbezirke eine Aenderung von den Gemeindebehörden beschlossen und dieser Beschluß von der Aufsichtsbehörde bestätigt wird oder eine Aufsichtsbehörde aus demselben Grunde eine solche Maßregel anordnet, so hat der Magistrat die neue Eintheilung gemäß § 14 St O. festzusetzen (Anlagen zu den stenogr. Ber. des Abgh. 1890, Akenstück 20, S. 1019). Dieser Antrag wurde von den Abgeordneten (Berathungen vom 5. März, 12/14 Mai) und vom Herrenhaus (Berathung v. 10. Juni 1890) in der Fassung angenommen:

> Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder in Folge einer Veränderung von Straßen und Plätzen oder wegen neuer Bauten auf den Grenzen von Wahlbezirken erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen und wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Der Beschluß ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(Aktenstück 205, Anlagen S. 2112. Stenogr. Ber. des Herrenh. S. 280—288.)

[1]) Das O. V. G. findet dieses einmal in den Worten des Ges. begründet, sieht dann aber in einer solchen Verbindung auch eine ungesetzliche Beschränkung der Dispositionsbefugniß der Wähler. Nach § 25 St. O. sei dem Wähler nur auferlegt, alle von ihm zu wählenden Personen in einer Stimmabgabe zusammenzufassen. Eine weitere Beschränkung entstehe, wenn die Wähler — was die St. O. nicht vorschreibe — gleichzeitig verschiedenartige, nicht in derselben Konkurrenz stehende Kandidaten, wie Ergänzungs- und Ersatzstadtverordnete benennen soll. Die Nöthigung, nicht gleichartige Wahlstimmen gleichzeitig mit Unterscheidung durch eine bestimmte Reihenfolge der Benennung oder durch Zusätze zu dem Namen abzugeben, gehe über die in § 25 bezeichneten Obliegenheiten hinaus. Es wird weiter deduziert, daß die Wähler ein ganz besonderes Interesse daran haben könnten, in bestimmten Terminen Ersatz-Stadtverordnete zu wählen und daß ihr Recht, einen Stadtverordneten, den sie als Ersatz-Stadverordneten nicht durchgebracht hätten, demnächst bei den Ergänzungswahlen durchzubringen — und umgekehrt — nicht beschränkt werden könnte. Das O. V. G. hat durch dieses Erkenntniß (XVII. S. 42) eine Praxis lahmgelegt, die in sehr vielen Städten lange mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden geübt worden ist. Es entsteht jetzt eine Vermehrung der Wahlakte, die sehr leicht lästige Anforderungen an Wähler und Wahlbehörde stellen kann. Eine Abhilfe dieser Mißlichkeiten im Wege der Gesetzgebung wurde bisher seitens der Regierung abgelehnt, weil dieselben zu geringfügig seien, vgl. Stenogr. Berichte des Herrenhauses 1890 S. 283. — Mehrere Ersatzwahlen können in einem Akte verbunden vorgenommen werden.

[2]) Die Wähler haben kein Recht auf eine der beiden Einberufungsarten, es ist lediglich in's Belieben des Magistrats gestellt, welche er verwenden will und selbst bei jahrelangem Festhalten an einer von beiden, muß ihm das jus variandi zuerkannt werden. O. V. G. XIV. S. 72 ff.

Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern; für jeden der letzteren wird noch ein Stellvertreter gewählt. Nur vor einem in dieser Weise zusammengesetzten Wahlvorstande kann eine gültige Wahl stattfinden; ist sie vor einem anders gebildeten vollzogen, so muß sie wie eine ohne jeden Wahlvorstand vorgenommene, als nichtig angesehen werden.[1]) Abgesehen von den höchstbesteuerten Forensen und juristischen Personen, von deren Recht durch Stellvertreter zu wählen, bereits oben gesprochen ist, muß jeder Wähler in Person vor dem Wahlvorstande erscheinen. Er erklärt dann mündlich und laut zu Protokoll, wem er seine Stimme geben will, und hat soviel Personen zu nennen als zu wählen sind; in Frankfurt dagegen wird das Wahlrecht durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt; in Hannover ist es jedem Wähler überlassen, ob er zu Protokoll oder durch verschlossene Stimmzettel seine Stimme abgeben will. Oeffentlichkeit der Wahlhandlung ist nicht angeordnet, aber auch nicht ausgeschlossen. Es ist daher anzunehmen, daß zwar ein unbedingter Anspruch darauf, dem Wahlakte dauernd beizuwohnen, Niemand außer dem Wahlvorstande zusteht, daß aber andererseits den sich einfindenden Abtheilungswählern der Aufenthalt im Wahllokal auch vor und nach der Stimmabgabe nicht versagt werden könne, wenn es nicht wegen beschränkter Räumlichkeit oder im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.[2]) Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.[3]) Hat sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit für die erforderliche Anzahl der zu wählenden Personen ergeben, so stellt der Wahlvorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird und auf Grund dieser Liste wird zur zweiten Wahl geschritten. Zu dieser werden die Wähler nicht durch den Magistrat, sondern durch den Wahlvorstand sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen unter Mittheilung des Ergebnisses der ersten Wahl, des Lokals, Tages und der Wahlstunden,[4]) geladen. Absolute Stimmenmehrheit ist hier nicht erforderlich; unter denen, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen haben, entscheidet das Loos. Ist Jemand in mehreren Abtheilungen bezw. Wahlbezirken zugleich gewählt, so hat er zu erklären, welche Wahl er annimmt.[5])

[1]) O. V. G. III. S. 60, IV. S. 5, VIII. S. 120, X. S. 24, XVII. S. 119. Zeitweise unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes soll nach dem letzten Erkenntniß nur dann Ungültigkeit des Wahlgeschäfts zur Folge haben, wenn anzunehmen ist, daß dadurch das Wahlergebniß selbst beeinflußt worden ist.

[2]) Erlaß des M. d. J. v. 13. November 1883. V. M. Bl. S. 276. O. V. G. XIV. S. 70.

[3]) Nach der schlesw.-holst. und hannov. St. O. ist keine absolute Stimmenmehrheit erforderlich, es genügt relative; in Hannover muß der Gewählte aber wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, wiedrigenfalls er zur engeren Wahl kommt.

[4]) Die Aufforderung zur zweiten Wahl kann sofort und muß innerhalb 8 Tagen nach der Ersten erfolgen, daraus folgt aber auch nicht, daß der Termin zur zweiten Wahl unmittelbar nach Beendigung der ersten anberaumt werden kann. Für diesen muß die in den St. O. (§ 23 östl. westph., § 22 rhein., § 43 schlesw.-holst., § 32 Frankf. Ges., § 90 Hannov. St. O.) vorgeschriebene Frist von 14 (8) Tagen seit der Ladung gewährt werden. Geschieht dieses nicht, und findet die zweite Wahl im unmittelbaren Anschluß an die erste statt, so ist die zweite ungiltig. O. V. G. XV. S. 34.

[5]) Erklärt sich der zweimal Gewählte auf die Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so muß angenommen werden, da er gesetzlich nicht berechtigt ist, beide Wahlen anzunehmen, daß er beide ablehne und die Stadtverordneten haben über diese Weigerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu beschließen.

Die Wahlprotokolle werden nach Unterzeichnung vom Wahlvorstand dem Magistrat, der das Wahlergebniß sofort bekannt zu machen hat, zur Aufbewahrung übersandt.[1])

Die Prüfung der Wahlen steht der Stadtverordnetenversammlung zu. Sie beschließt über die Giltigkeit derselben ex officio oder auf Einspruch.[2]) Einsprüche gegen die Giltigkeit sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande zu erheben. Berechtigt hierzu ist jeder stimmfähige Bürger,[3]) gleichgiltig ob er sich selbst an der Wahl betheiligt hat, gleichgiltig ob er zu derselben Abtheilung gehört, in welcher die anzufechtende Wahl stattgefunden hat; die Bürgerschaft ist es, aus deren Wahl die Stadtverordneten hervorgehen, nur der Vollziehung der Wahl wegen wird sie in drei Abtheilungen getheilt und jeder stimmfähige Bürger, der ja auch in jeder Abtheilung gewählt werden kann, hat ein erhebliches Interesse daran, daß in jeder Abtheilung die Wahlen ordnungsgemäß vollzogen werden.[4]) Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung steht dem Gemeindevorstande, denjenigen, deren Rechte durch den Beschluß betroffen werden, also den Gewählten, und denjenigen stimmberechtigten Bürgern, deren Einspruch durch den Beschluß eine ablehnende Entscheidung gefunden hat,[5]) die Klage bei dem Bezirksausschuß zu.[6]) Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung, es gelten daher die von der Stadtverordnetenversammlung als Mitglieder zugelassenen Neugewählten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes als giltig gewählt und die Beschlüsse, an welchen sie durch Abstimmung in dieser Zeit theilgenommen haben, können nicht deshalb angefochten werden, weil ihre Wahl hinterher für nichtig erklärt wird. Ersatzwahlen dürfen jedoch vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Die bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen im November neugewählten Stadtverordneten treten mit Anfang des nächsten Jahres also am 1. Januar ihre Verrichtungen an. Bei ihrer Einführung werden sie durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet,[7]) bis dahin bleiben die ausscheidenden Mitglieder in Thätigkeit.[8])

---

[1]) §§ 23—27 östl. westph., §§ 22—26 rhein., §§ 90—94 hannov., §§ 42—44 schlesw.-holst. St. O., §§ 32—36 Frankf. G. Ges.

[2]) Die Bestimmungen der St. O. über die Anfechtungen der Stadtverordnetenwahlen sind ergänzt bezw. abgeändert durch die §§ 10, 11, 21 Z. G. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, ohne Einspruch, ex officio zu prüfen folgt aus § 10 Z. G. „die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche . . . (es folgt nun eine Reihe von Fällen, in denen die Stadtverordnetenversammlung nur auf Antrag thätig wird)
2. über die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung,“

bei Nr 2 ist also ein Antrag nicht nothwendig, vergl. O. V. G. XIV. S. 56.

[3]) Nicht jedes Mitglied der Stadtgemeinde wie bei Aufstellung der Listen.

[4]) O. V. G. XVIII. S. 40.

[5]) Nicht jedem stimmberechtigten Bürger, vergleiche oben S. 817 Anm. 3. O. V. G. XVII. S. 118.

[6]) Die Klage ist nur gegen die Stadtverordnetenversammlung, nicht gegen den Magistrat gerichtet O. V. G. XV S. 22. Auch die Klage des Gewählten wider den auf Einspruch eines Dritten gegen die Giltigkeit seiner Wahl gefaßten, die Ungiltigkeit derselben aussprechenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung braucht nur gegen die letztere, nicht auch gegen den Dritten gerichtet zu sein, weil es sich ausschließlich um ein öffentliches Interesse handelt, welches die Gemeindevertretung wahrzunehmen hat. Derjenige, welcher den Einspruch erhoben hat, ist daher nicht als Mitbeklagter zu behandeln. O. V. G. XIV. S. 56.

[7]) Die Einführung wird nach der rhein. St. O. § 27 und nach der schlesw.-holst. § 46 durch den Bürgermeister besorgt In der östl. und westph. St. O. § 28 heißt es nur, der Magistrat hat sie anzuordnen, wer sie ausführen soll, ist nicht vorgeschrieben. Der Magistrat kann daher auch den zeitigen Stadtverordnetenvorsteher damit beauftragen.

[8]) Wird die Ergänzungswahl und damit auch die Einführung verzögert, so bleiben die

Die Stadtverordneten wählen jährlich, in Hannover beim Antritt neuer Bürgervorsteher einen Vorsteher,[1]) einen Schriftführer und für jeden derselben einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Stelle des Schriftführers kann auch ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister vereidigter Protokollführer einnehmen. In der Rheinprovinz, wo die Stadtverordnetenversammlung nicht eine besondere Behörde gegenüber dem Magistrat bildet, ist der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete stimmberechtigter Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung.[2]) [3])

§ 13. Der formelle Geschäftsbetrieb des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

Der kollegiale Magistrat tritt auf Berufung des Bürgermeisters zusammen. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz, leitet die Berathungen und Beschlußfassungen. Alle Beschlüsse müssen in dem versammelten Kollegium nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit des Magistrats gehört Anwesenheit von mindestens der Hälfte, in Stadtgemeinden mit mehr als 100,000 Einwohnern mindestens eines Drittels seiner Mitglieder.[4]) An Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen betreffen, darf dasselbe nicht theilnehmen.

---

gegenwärtigen Mitglieder über den 1. Januar hinaus bis zur thatsächlichen Einführung in Thätigkeit, selbst wenn dadurch ihre sechsjährige Amtsdauer überschritten würde, und zwar jedes Mitglied solange, bis der für ihn gewählte Nachfolger eintritt, nicht nur bis zu einem etwa festgesetzten Einführungstage der übrigen neugewählten Mitglieder. O. V. G. XVI S. 59. In Hannover soll hier das Ortsstatut maßgebend sein.

[1]) In Hannover heißt er „Vorführer“, in Schleswig-Holstein „Bürgerworthalter“.

[2]) § 28 östl. und westph., § 27 rhein., § 87 hannov., § 46 schlesw.-holst. St. O. § 37 Frankf. Ges.

[3]) In Neupommern und Rügen sind für die Zusammensetzung des „bürgerschaftlichen Kollegiums“ allein die Stadtrezesse maßgebend. In den kleineren Städten sollen die Bürgervertreter Kaufleute, Handwerker, Ackerbürger oder denen gleichzuachtende Personen sein. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit mittels mündlicher Stimmabgabe durch diejenige Bürgerklasse, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte: und zwar aus drei Kandidaten, welche das bürgerschaftliche Kollegium selbst für jede einzelne Stelle vorschlägt. Die Amtsdauer ist in den meisten Städten auf 10 resp. 12 Jahre, in anderen (Guetzkow und Richtenberg) auf 8 und (Tribsees) auf 4 Jahre bestimmt. Eine periodische theilweise Erneuerung erwähnen nur die Rezesse von Richtenberg, Tribsees und Lassan. In Wolgast wird das bürgerschaftliche Kollegium auf 9 Jahre gewählt, ohne daß ihm selbst ein Vorschlagsrecht zusteht. In Stralsund und Greifswald, deren Rezesse die größte Annäherung an die St. O. von 1853 erkennen lassen, wird die Bürgervertretung auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet 1/3 der Mitglieder aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit und ohne Präsentation des bürgerschaftlichen Kollegiums.

[4]) So die östl. St. O. § 57 und auch der Entw. § 92. In den anderen St. O. fehlt die letzte Bestimmung. Die schlesw.-holst. § 49 und das Ges. für Frankf. § 64 verlangen stets mindestens die Hälfte der Mitglieder, die westph. § 57 und die rhein. § 75 mehr als die Hälfte. Die schlesw.-holst. St. O. weicht ferner insofern ab, als sie die Anwesenheit „der Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder“ verlangt, während es in den andern heißt, es muß die „Hälfte seiner Mitglieder“ zugegen sein. Hiermit kann nur die Hälfte der gesetzlich bestimmten Anzahl gemeint sein, ist dieselbe bis unter die Hälfte vermindert, so kann nach diesen St. O. vor erfolgter Ergänzungswahl überhaupt kein beschlußfähiger Magistrat zusammentreten. Vgl. die auch hier zutreffenden Ausführungen in Anm. 2 S. 823.

[5]) Ein Privatinteresse muß vorliegen; es genügt nicht ein Interesse, welches aus der Mitgliedschaft zu einer Korporation (Kirchengemeinde) oder zu einer gewissen Einwohnerklasse (Grundbesitzer) folgt.

Wie die Magistratsmitglieder, so haben auch die Stadtverordneten nicht als einzelne, sondern nur als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in Kommunalangelegenheiten mitzuwirken. Die Berufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt, sofern nicht durch einen Beschluß derselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, durch den Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, sie muß erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Magistrat es verlangt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung in der Art und Weise, wie es die Versammlung ein- für allemal festgestellt hat, mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vor der Sitzung einberufen. Wo ein kollegialer Magistrat besteht, muß derselbe zu allen[1]) Versammlungen gleichfalls unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände geladen werden. Der Magistrat kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen, er ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadtverordneten solche zu entsenden und hat dagegen seinerseits das Recht, stets gehört zu werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich oder ortsstatutarisch festgesetzten Mitgliederzahl zugegen ist.[2]) Eine Ausnahme hiervon findet dann statt, wenn die Stadtverordneten unter Hinweis auf diese Folge zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.[3])

---

[1]) Auch zu den geheimen Sitzungen. Scheint die Anwesenheit von Magistratsmitgliedern in einem bestimmten Falle nicht angänglich, so wird der Stadtverordnetenvorsteher dem Bürgermeister Mittheilung machen müssen, welcher dann das Fernbleiben der Magistratsmitglieder von der betr. Sitzung veranlassen kann, nicht aber darf ihre Ladung einfach unterlassen werden. Marcinowski S. 107 Anm. 239.

[2]) § 42 der östl. und westph., § 40 rhein. St. O., § 52 Ges. für Frankf. bestimmen übereinstimmend: „die St. Vers. kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist". Dieses kann wohl nicht, wie Marcinowski S. 108 Anm. 245 annimmt, bedeuten: die Hälfte der z. Z. der Versammlung zum Stadtverordneten-Kollegium gehörigen Mitglieder, so daß eine Stadtverordnetenversammlung, die ursprünglich aus 18 Mitgliedern bestand, aber durch Tod ꝛc. 6 verloren hat, schon dann beschlußfähig ist, wenn 7 Mitglieder an der Sitzung theilnehmen. Wenn das Ges in § 12, wo es von der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung spricht, die Zahl der sie bildenden Mitglieder genau angibt, dann aber in § 42, wo es über die Thätigkeit dieser Mitglieder spricht, ohne weitere Angabe einen Bruchtheil dieser Mitgliederzahl erwähnt, so wird dabei naturgemäß die Mitgliederzahl gemeint, welche in § 12 bestimmt ist. Es wäre wunderbar, wenn das Gesetz da, wo es von der ganzen Versammlung spricht, eine bestimmt fixirte Zahl, da aber, wo es von einem Bruchtheil dieser Versammlung spricht, eine jeden Augenblick veränderliche Größe, die Zahl der jedes Mal gerade im Amte befindlichen Stadtverordneten vor Augen hätte. Die Annahme Marcinowski's würde auch dem Zwecke der Fixirung der Zahl in § 12 widersprechen. Die Aufstellung einer Normalzahl will lediglich dafür sorgen, daß jede Stadt eine ihrer Größe entsprechende Vertretung hat, dieses wird vereitelt, wenn jeder beliebige Bruchtheil dieser für nothwendig befundenen Zahl, sofern er nur die Hälfte der zufällig gerade im Amte befindlichen Stadtverordneten um eine Person übersteigt, die Bürgerschaft repräsentiren könnte. Endlich bestimmt der 1876 ausgearbeitete Entwurf in § 65, nachdem in den beigegebenen Motiven bemerkt ist, daß die Vorschriften der §§ 61 ff. also auch die des § 65 in allem Wesentlichen mit denen der St. O. v. 1853 übereinstimmen: Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im Gesetz bezw. durch Statut vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist und fügt dann die nämliche Ausnahme hiervon wie die St. O. v. 1853 zu. O. V. G. XVIII. Die schlesw.-holst. St. O. verlangt § 55 zur Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung nur Anwesenheit der Hälfte, schreibt aber ausdrücklich vor: „der statuarisch festgesetzten Mitgliederzahl".

[3]) Nothwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift ist, daß überhaupt eine beschlußfähige Anzahl der Stadtverordneten vorhanden ist, daß eine solche an sich erscheinen kann und nur nicht erscheinen will. Nicht darf man annehmen, daß eine zweimalige Ladung dann genügt, wenn es überhaupt an einer beschlußfähigen Anzahl im Sinne der vorigen Anmerkung fehlt.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit mit Stichentscheid des Vorsitzenden gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird bezüglich der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung als anwesend betrachtet,[1]) die Stimmenmehrheit wird aber nur nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Von den Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde ist Derjenige ausgeschlossen, dessen Privatinteresse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht.[2]) Wird durch eine solche Ausschließung bewirkt, daß eine beschlußfähige Anzahl von Stadtverordneten nicht mehr zusammentreten kann, wozu erforderlich wäre, daß mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Versammlung von der Theilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen ist,[3]) so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser beschlußunfähig geworden ist, der Bezirksausschuß für die Wahrnehmung des Gemeindeinteresses zu sorgen und eventuell einen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Wenn es sich um einen Prozeß der Stadtgemeinde gegen Magistratsmitglieder aus Veranlassung ihrer Amtsführung handelt, so hat der Regierungspräsident auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.[4])

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich; durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß kann jedoch die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie werden von dem Vorsitzenden eröffnet und geschlossen; er leitet die Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei. Die Beschlüsse werden unter Angabe der Namen der anwesend gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch eingetragen, vom Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet,[5]) und müssen stets dem Magistrat mitgetheilt werden, selbst wenn sie ihm zur Ausführung nicht überwiesen sind.[6])

---

[1]) Mareinowski S. 109 Anm. 247.

[2]) § 44 östl. westph., § 41 rhein. St. O., § 54 Ges. für Frankf. Es ist hier nur Ausschließung ausgesprochen, wenn es sich um die Interessen eines Angehörigen der Stadtverordneten handelt wie in § 57 der östl. und westph. St. O. beim Magistrat. Ohne jeden Anhaltspunkt scheint eine weitergehende Ausschließung, als sie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, unzulässig. Dieses nimmt auch Mareinowski S. 109 Anm. 248 auf Grund der K. O. v. 18. Juli 1833 an, der diese Vorschrift nachgebildet ist und welche gleichfalls nur vom eigenen und persönlichen Interesse der Mitglieder handelt. Endlich bestimmt auch der Entw., welcher in diesen Paragraphen keine Aenderungen der bestehenden Rechte herbeiführen will (vgl. Anm. 2 s. vorige Seite, § 66 ausdrücklich „in eigenen Angelegenheiten" darf kein Mitglied an der Berathung und Beschlußfassung theilnehmen.

[3]) Solange noch mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten vorhanden und nicht ausgeschlossen ist, tritt diese Ausnahmevorschrift nicht ein, denn dann kann „eine beschlußfähige Versammlung gehalten werden," diese muß berufen werden. Wird durch Ausbleiben einzelner die nach § 42 erforderliche beschlußfähige Anzahl nicht erreicht, so ist die Versammlung nach Maßgabe des § 42 Satz 2 nochmals zu berufen und wird dann auch ohne die genügende Zahl beschlußfähig.

[4]) Oestl. und westph. St. O. § 44. Nach der rhein. § 41 hat im gedachten Prozeßfalle der Regierungspräsident einen Vertreter der Gemeinde zur Prozeßführung zu bezeichnen; jeder Vertreter hat den von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen. Z. G. § 7 (für Berlin tritt an Stelle des Reg. Präsidenten der Oberpräsident).

[5]) Oestl. und westph. § 47, rhein. § 44, G. Ges. für Frankf. § 57. Bei einfacher Magistratsverfassung genügt nach § 73 der östl. St. O. Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und ein Mitglied, in der westph. St. O. § 73 findet sich diese Erleichterung nicht.

[6]) Nach der schlesw.-holst. St. O. § 54 erfolgt die Mittheilung an den Magistrat durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls, nach der östl., westph. St. O. und dem G. Ges. für Frankf. kann mangels näherer Bestimmung nicht Abschrift oder Ausfertigung, sondern nur der Originalbeschluß zur Kenntnißnahme resp. Abschriftnahme mitgetheilt werden.

Die Stadtverordneten können unter Zustimmung des Magistrats [1]) sich eine Geschäftsordnung geben und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Disziplinarstrafen belegen. Diese dürfen in Geldbußen bis zu einem gewissen Betrage und bei mehrmaligem Zuwiderhandeln in der auf gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Ueber die Verhängung der festgesetzten Strafen gegen die einzelnen Mitglieder beschließt die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen wie dem Magistrat binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. [2])

Die Städteordnungen für die alten Provinzen und Frankfurt kennen nur getrennte Versammlungen und Beschlüsse des Magistrats und der Stadverordneten, beide städtische Kollegien treten stets für sich allein in Thätigkeit. Zwar wird der Magistrat zu den Versammlungen der Stadtverordneten zugezogen, dadurch wird aber keine gemeinschaftliche Versammlung beider Organe herbeigeführt. Beschlüsse faßt trotz Anwesenheit des Magistrats allein die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat hat kein Stimmrecht, er kann nur verlangen gehört zu werden. Anders in Schleswig-Holstein und Hannover: In Schleswig-Holstein sollen gemeinschaftliche Versammlungen und Beschlüsse beider Kollegien die Regel bilden. Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters verhandeln und berathen die Mitglieder beider Kollegien gemeinschaftlich, bei der Abstimmung votirt jedoch gesondert zuerst das Stadtverordneten- und dann das Magistratskollegium, jedes mit Stichentscheid seines Vorsitzenden. Ist trotz wiederholter gemeinschaftlicher Berathung ein Kommunalbeschluß nicht zu erreichen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, auf sich beruhen. In Hannover können sowohl besondere wie gemeinsame Sitzungen beider städtischen Kollegien stattfinden. Zu letzteren werden die Bürgervorsteher nicht von ihrem Wortführer, sondern von dem Vorsitzenden des Magistrats berufen. Dieser leitet auch die gemeinschaftlichen Verhandlungen und läßt das Sitzungsprotokoll führen. Die Berathung ist gemeinschaftlich, sofern nicht auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag des Wortführers oder auf Antrag eines Bürgervorstehers, welchen zwei Bürgervorsteher unterstützen, vor der Abstimmung eine gesonderte Berathung beider Kollegien stattfindet. Die Abstimmung selbst ist stets eine gesonderte und im Einzelnen der in Schleswig-Holstein analog. Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erwirken, so tritt auf Antrag Entscheidung des Bezirksausschusses ein. [3])

---

[1]) Bei der Bürgermeistereiverfassung muß diese natürlich wegfallen, rhein. St. O. § 44. In Schlesw.-Holst. ist sie nur für Geschäftsordnungen beider Kollegien erforderlich. § 57 St. O.

[2]) §§ 10, 11, 21 Z. G. § 63 A. L. V. G. Das Maximum der Geldbußen beträgt für die alten Provinzen und Schlesw.-Holst. 15 ℳ, für Frankf. 10 ℳ

[3]) Schlesw.-Holst. St. O. § 50 ff., hannov. St. O. § 101 ff. Im einzelnen greifen für die gemeinschaftlichen Verhandlungen beider Kollegien dieselben Bestimmungen Platz wie für die gesonderten. Mareinowski S. 107 Anm. 242 hält solche gemeinschaftliche Versammlungen und Beschlüsse beider Behörden, wenn auch außerhalb des Gesetzes stehend, auch für das Gebiet der übrigen Städteordnungen aus praktischen Rücksichten für zulässig, da wichtige Gemeindeangelegenheiten, welche eine schnelle Verständigung zwischen beiden Organen verlangen, so am besten erledigt werden könnten. Daß die Praxis dieser Institution nicht abgeneigt ist, vielmehr auf ihre Einführung hinarbeitet, zeigt sich schon darin, daß in vielen

§ 14. Die Geschäfte des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung; das Verhältniß beider Kollegien zu einander.

Der Magistrat ist Obrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde. In seiner ersten Eigenschaft ist er zugleich Organ der Staatsgewalt und als solches berufen, die Gesetze wie die Verordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden auszuführen, das gesammte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßregeln zu treffen. In diesen Beziehungen ist er unabhängig von der Stadtgemeinde, an keine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung gebunden und allein den Staatsbehörden verantwortlich.

Als Stadtbehörde ist der Magistrat an die im Gesetze geordnete Mitwirkung der Stadtverordneten gebunden und diesen verantwortlich. Seine hierher gehörigen Funktionen sind besonders die folgenden:

Er hat die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, seine Thätigkeit beginnt nicht wie nach der Städteordnung von 1808 als die eines willenlosen Exekutivorgans erst nach Abfassung des Beschlusses mit der Ausführung, von ihm geht regelmäßig [1]) die Initiative zu allen Beschlüssen der Stadtverordneten aus, er hat alle Gegenstände zu berathen, bevor sie der Beschlußnahme der Stadtverordneten unterbreitet werden.

Der Magistrat verwaltet die städtischen Gemeindeanstalten bezw. beaufsichtigt die für dieselben besonders eingesetzten Verwaltungen, er übt das städtische Patronatsrecht aus, verwaltet die Einkünfte der Stadtgemeinde, weist die auf dem Etat und besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben an und überwacht das Rechnungs- und Kassenwesen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordnetenversammlung Nachricht zu geben, damit sie eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu derselben absenden kann, bei außerordentlichen muß der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Gemeindevertretung zugezogen werden.

Derr Magistrat hat das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten, dahin gehört besonders die Verpachtung von städtischen Grundstücken und Gerechtsamen, er hat die Akten und Urkunden der Gemeinde aufzubewahren, die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.[2])

Der Magistrat stellt nach vorgegangener Vernehmung der Stadtverordneten [3]) alle Gemeindebeamten an, mit Ausnahme der Magistrats-, Deputations-, Kom-

---

großen Städten der Magistrat in corpore allen Sitzungen der Stadtverordneten, wenn auch nicht beschließend, so doch berathend beiwohnt. (Stenogr. Ber. des Abgeordnetenh. 1876 S. 781.) Der Entw. von 1876 ließ in einem Falle, bei entstandener Meinungsdifferenz zwischen beiden Kollegien eine gemeinschaftliche Berathung zu, im übrigen sollten bie bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten bleiben.

[1]) Nicht ausschließlich, auch von den Stadtverordneten kann die Initiative zu Beschlüssen über Gemeindeangelegenheiten ausgehen. Bei den Berathungen der St. O. wurde ein von der Kommission der I. Kammer dahin gehender Antrag, daß die Stadtverordneten nur diejenigen Gegenstände berathen dürfen, welche vom Magistrat in Anregung gebracht sind, verworfen.

[2]) Die aufzubringende Summe und das Repartitionssystem, nach welchem sie aufgebracht werden soll, werden unter Mitwirkung der Stadtverordneten festgestellt. Die Ausführung dieses Plans erfolgt dann wie nach der St. O. 1608 durch den Magistrat. Vgl. Marcinowski S. 154 Anm. 350.

[3]) Es wird sich hier nicht um eine gutachtliche Aeußerung der Stadtverordneten handeln, die der Magistrat unberücksichtigt lassen kann, sondern um eine vor der Anstellung des betreffenden Beamten über diesen herbeizuführende Einigung beider Behörden Allein in diesem

missionsmitglieder und der Bezirksvorsteher,[1]) er führt über sie die Aufsicht und bestimmt die zu leistende Kaution. In der Auswahl der Personen wird der Magistrat durch die Bestimmungen über die Versorgung der Militäranwärter beschränkt.[2]) Die Anstellung erfolgt, wenn es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, diejenigen Unterbeamten jedoch, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können auch auf Kündigung angenommen werden.[3])

Der Magistrat vertritt die Gemeinde nach Außen, er verhandelt Namens derselben mit Privatpersonen und Behörden, führt den Schriftwechsel und vollzieht die Urschriften der Gemeindeurkunden. Die Ausfertigungen der letzteren unterzeichnet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter; wird in ihnen eine Verpflichtung der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines anderen Magistratsmitgliedes hinzukommen. In den Fällen, in welchen

---

Sinne hat die Bestimmung einen Zweck und entspricht auch dem ganzen Sinn des Gesetzes, welches davon ausgeht, daß alle städtischen Angelegenheiten nur mit Uebereinstimmung beider Kollegien vorgenommen werden dürfen. Würde der Magistrat von den Stadtverordneten gemachte erheblichere Einwendungen nicht berücksichtigen wollen, so würde eine Meinungsverschiedenheit beider Kollegien vorliegen und dementsprechend zu verfahren sein. Marcinowski S. 145 Anm. 339. Nach der schlesw.-holst. St. O. werden Stadtkassierer und andere wichtigere städtische Beamte, welche im Statut näher zu bezeichnen sind, vom Magistrat und Stadtverordneten gemeinschaftlich gewählt.

[1]) Nach der östl. St. O. stellt der Magistrat den Gemeindeeinnehmer nicht an, wenn derselbe Magistratsmitglied ist, was in Städten bis zu 10000 Einwohnern der Fall sein kann. § 56 N. 6 § 30 Abs. III. In größeren Städten soll der Einnehmer stets ein besonderer Unterbeamter sein und nicht, wie es früher üblich war, Magistratsmitglied.

[2]) Die hiefür maßgebenden Vorschriften waren enthalten im Reglement v. 16. Juni 1867 (B. M. Bl. S. 280). Durch K. O. v. 10. September 1882 (B. M. Bl. S. 225) sind die §§ 1—9 und 14—37 des Regl. aufgehoben und an ihre Stelle die Bestimmungen der Bundesrathsbeschlüsse vom 7. und 21. März 1882 „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" (B. M. Bl. S. 225 Central-Bl. 1882 S. 123) getreten. Nach den in Kraft gebliebenen §§ 11 und 13 des Regl. v. 16. Juni 1867 (vgl. für das frühere Recht die ähnlichen Bestimmungen oben S. 754 Anm. 1) sind die städtischen Behörden verpflichtet, zu den besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militärinvaliden zu wählen, zu denjenigen städtischen Subalternstellen jedoch, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung fordern, nur soweit als versorgungsberechtigte Militär-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Zu solchen Dienstverrichtungen, für welche mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang und die Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration früher keine besonderen Beamten angenommen, welche vielmehr Privatpersonen und anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder pensionirten Beamten übertragen wurden, sollen auch fernerhin Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden können, jedoch Militäranwärter, welche solche Funktionen übernehmen wollen, vorzugsweise berücksichtigt werden. Die genannten Grundsätze des Bundesraths haben hieran nichts geändert, wiederholen diese Bestimmungen vielmehr in § 9 und bestimmen ferner: Die Anstellungsbehörden können von den Anwärtern den Nachweis genügender Qualifikation verlangen, die Anstellung kann vom Bestehen einer besonderen Prüfung, Ablegung einer Probedienstleistung abhängig gemacht sein, sie kann zunächst auf Probe erfolgen. — Bei Besetzung der Kämmerei-, Rendanten- und Kommunalkassenbeamten, ebenso bei Besetzung der Unterbedientenstellen bei milden und frommen Stiftungen ist die Berücksichtigung von Militärversorgungsberechtigten nicht erforderlich (M. R. v. 21. Oktober 1829, v. Kamptz, Anm. S. 853, M. R. v. 26. Januar 1841. B. M. Bl. S. 56). Die Anstellung von Polizeibeamten bedarf stets der Bestätigung der Regierung, § 4 Ges. v. 11. März 1850.

[3]) Die Beamte, welche nicht ausschließlich — theilweise genügt nicht — zu mechanischen Dienstleistungen berufen sind, müssen nothwendig auf Lebenszeit und können nicht auf Kündigung angestellt werden. Eine diesem entgegenstehende Vereinbarung zwischen der Anstellungsbehörde und den anzustellenden Beamten ist ungültig, da eine öffentlich-rechtliche Vorschrift nicht durch private Vereinbarung beseitigt werden kann; sie gilt als nicht vorhanden, die Anstellung als auf Lebensdauer geschehen. O. V. G. XII S. 48.

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.[1]) Der Magistrat hat endlich die Rechte der Gemeinde zu wahren, ihre Prozesse zu führen, er allein stellt daher die Prozeßvollmachten aus. Zwar kann er nicht ohne Zustimmung der Stadtverordneten Prozesse anstrengen, sich auf solche einlassen[2]) und gewisse Verpflichtungen übernehmen, allein dieses ist eine rein interne Angelegenheit. Unterläßt er die Einholung des Genehmigungsbeschlusses, so macht er sich dafür verantwortlich, vor Gericht ist er ohne weiteres zur Prozeßführung legitimirt, und die von ihm ausgestellten Urkunden verpflichten die Gemeinde, selbst wenn der erforderliche Stadtverordnetenbeschluß gar nicht herbeigeführt ist; die Stadtgemeinde hat dritten Personen gegenüber die Versehen und Vernachlässigungen ihrer Beamten zu vertreten. Eine Beifügung des Genehmigungsbeschlusses zu der Prozeßvollmacht oder den Urkunden ist daher niemals erforderlich.[3])

Ebenso wie nach der Städteordnung von 1808 kann der Magistrat zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige desgleichen zur Erledigung vorübergehender Aufträge besondere Deputationen bestellen. Dieselben werden entweder bloß aus Magistratsmitgliedern zusammengesetzt — dann sind sie weniger besondere Deputationen als vielmehr Abtheilungen des Magistrats behufs Erleichterung der Geschäftsvertheilung — oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern.[4]) Zur Bildung gemischter Deputationen ist ein übereinstimmender Beschluß beider Stadtbehörden erforderlich. Die Stadtverordneten haben nicht wie früher das Recht darauf, an solchen Deputationen in bestimmter Anzahl oder überhaupt betheiligt zu sein, sie dürfen an der Verwaltung nur theilnehmen, wenn und soweit dieses dem Magistrat genehm ist. Die Stadtverordneten sind andrer-

---

[1]) So die östl., westf. St. O. § 56 Nr. 8, Frankf. G. Ges. § 63 Nr. 8. rhein. St. O. § 53 Nr. 8, hier fällt jedoch naturgemäß die Kontrasignatur des anderen Magistratsmitgliedes weg. Nach der schlesw.-holst. St. O. § 60 Nr. 7 ist bei Verpflichtungsurkunden außer der Unterschrift des Magistratsmitgliedes die des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters erforderlich. In Fällen, wo die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, genügt eine Bezugnahme auf diese in der Ausfertigung.

[2]) In diesem Sinne spricht sich auch der Bericht der 6. Kommission des Herrenhauses v. 11. Februar 1861 über die Gesetzesvorlage betr. die Abänderung der St. O. aus. Die Kommission der 1. Kammer hatte bei der Berathung der St. O. zwar aus § 56 Nr. 6 gefolgert, daß der Magistrat, da er die Rechte der Stadt zu wahren habe, auch selbständig über die Anstellung von Prozessen und Einlassung auf Klagen sich entschließen könne. Dem ist jedoch nicht beizutreten, da aus den Berathungen nicht ersichtlich ist, daß man von dem früheren Recht abweichen wollte, der Ausdruck, der Magistrat hat die Rechte der Gemeinde zu wahren, aber nur bedeutet, er hat sie dritten gegenüber durch den Prozeß wahrzunehmen. Ihm wird hiedurch nur das äußere Handeln im Prozeß ausschließlich übertragen, die Voraussetzung zu diesem Handeln, der Entschluß muß unter Theilnahme der Stadtverordneten nach § 35 gefaßt werden.

[3]) Ober-Trib. in Striethorst-Archiv IV S. 1. XVII S. 317.

[4]) Diese drei Arten der Zusammensetzung sind zulässig nach der östl. westph. St. O. § 59. G. G. für Frankf. § 66, rhein. St. O. § 77, und zwar werden die Mitglieder, welche Stadtverordnete oder Bürger sind, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder vom Bürgermeister ernannt, welcher unter ihnen auch den Vorsitzenden bezeichnet. Beim Bürgermeistereisystem der Rheinpr. (§ 54 St. O.) können die Dep. natürlich nur aus Stadtverordneten oder aus solchen und stimmfähigen Bürgern bestehen, den Vorsitz führt hier der Bürgermeister. In Schlesw.-Holst. § 66—70 bestehen sie aus Mitgliedern beider Kollegien, von denen jedes die seinigen zu wählen hat, und thunlichst auch aus anderen Bürgern, welche beide Kollegien gemeinschaftlich wählen. In Hannover sind die Deputationen in der Regel Magistratsausschüsse, die, wenn nichts anderes bestimmt ist, in derselben Weise wie das Magistratskollegium durch Wahl gebildet werden; es können jedoch auch Bürgervorsteher und andere Bürger zugezogen werden. St. O. § 76. 77.

seits auch nicht verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats ihre Mitglieder mit Verwaltungsgeschäften zu belasten, wenn sie es nicht für nöthig halten. Diese Deputationen und Kommissionen führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats die ihnen übertragenen Verwaltungen, sie stehen weder mit der Stadtverordnetenversammlung noch mit irgend einer Behörde in direkter Verbindung, sie gelten als öffentliche Behörden, ihre Mitglieder als öffentliche Beamten und sind auch zur selbständigen Prozeßführung Namens der Stadt befugt, da diese zur Gemeindeverwaltung gehört.[1])

Der Magistrat hat Städte von größerem Umfange oder zahlreicherer Bevölkerung nach Anhörung der Gemeindevertretung in Ortsbezirke einzutheilen. An der Spitze jedes Bezirks steht ein Bezirksvorsteher, welcher ebenso wie sein Stellvertreter nach den einzelnen Städteordnungen in verschiedener Weise bestellt wird;[2]) er bekleidet sein Amt unentgeltlich und ist Organ des Magistrats zur Verwaltung der örtlichen Geschäfte nach seiner Anordnung.

Die Stadtverordnetenversammlung ist das vorzugsweise beschließende Organ der Stadtgemeinde. Sie beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind,[3]) sie giebt ihr Gutachten über alle Angelegenheiten ab, welche ihr zu diesem Zweck durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Das Gebiet, innerhalb dessen die

---

[1]) Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 27. Mai 1839 (Entscheid. IV S. 273), M. E. v. 22. Oktober 1883 (B. M. Bl. 1884 S. 9). Auch die O. V. G. hält die Deputationen zur Prozeßführung für befugt, verlangt jedoch, daß diese Berechtigung ihnen jedes Mal besonders übertragen werde. Sie sollen auch selbstständig Beschlüsse darüber fassen können, ob Namens der Stadtgemeinde Prozesse zu führen seien, wenn der Gegenstand derselben sich als ein Akt der laufenden Verwaltung darstelle wie z. B. die Forderungen auf Grund von Hebelisten. O. V. G. XVII. S. 271.

[2]) Nach der St. O. der alten Provinzen § 60 bezw. 55 und dem Ges. für Frkft. § 67 wird der Bezirksvorsteher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre gewählt und vom Magistrat bestätigt. In Schleswig-Holstein wird er vom Stadtverordnetenkollegium aus den vom Magistrat vorgeschlagenen wahlberechtigten Bürgern des Bezirks gewählt, in Hannover durch den Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher bestellt. § 62 bezw. 42. 52 der St. O.

[3]) Die beschließende Thätigkeit der Gemeindevertretung hat durch das Z.-G. § 10 noch insofern eine Ausdehnung erfahren als hiernach in einer Reihe von Fällen die Gemeindevertretung an Stelle des Gemeindevorstandes bezw. nach den Bestimmungen einzelner Verfassungsgesetze an Stelle beider zusammen bis dahin zuständigen Organe getreten ist. Sie soll beschließen: 1. auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts, die Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verleihung des Bürgerrechts, bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste; 2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; 3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung, über die gegen Gemeindemitglieder wegen Nichterfüllung der Gemeindepflichten oder gegen Stadtverordnete auf Grund der Geschäftsordnung zu verhängenden Nachtheile und Strafen. — Die Thätigkeit der Gemeindevertretung ist in allen diesen Fällen eine lediglich beschließende, sie soll sich als Organ der Stadtgemeinde darüber schlüssig machen, welchen Rechtsstandpunkt letztere in dem betr. Falle einzunehmen hat. Unzutreffend ist die Auffassung, daß der Gemeindevertretung hier die Stellung einer Behörde angewiesen sei, welche im Streite zwischen den Betheiligten und Gemeindevorstand zu entscheiden habe. O. V. S. XV. S. 31. Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung in diesen Fällen ist eine völlig unabhängige, eine Genehmigung oder Bestätigung des Beschlusses durch den Gemeindevorstand oder die Aufsichtsbehörde ist nach § 11 Z. G. ausdrücklich ausgeschlossen.

Einen wesentlich verschiedenen Grundsatz als alle oben besprochenen Städteordnungen, in welchen die Präsumtion für die Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung spricht, verfolgen die kurhessische, nassauische und hohenzollern-sigmaringische Gemeindeordnung. Hier

Stadtverordneten ihre Beschlußthätigkeit zu entwickeln haben, ist nach zwei Richtungen hin bestimmt. Nicht nur über das Gemeindevermögen, sondern über alle Gemeindeangelegenheiten sollen sie beschließen; alle Handlungen des Magistrats, die nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit begründet sind, müssen auf einem Stadtverordneten-Beschluß beruhen. Begrenzt ist die Thätigkeit der Stadtverordnetenversammlung dadurch, daß sie sich nur mit Gemeindeangelegenheiten beschäftigen darf. Alle Berathungen und Beschlüsse der Stadtverordneten, welche Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages der Monarchie und der allgemeinen Politik betreffen, sind daher als gesetzwidrig anzusehen, sofern sie nicht durch besondere Gesetze oder Aufträge der Aufsichtsbehörden zugelassen resp. angeordnet sind.[1]) Was unter den Begriff „Gemeindeangelegenheit" fällt, ist im Gesetz nicht näher angegeben, man wird daher, um denselben zu ermitteln, wie das Oberverwaltungsgericht in mehreren seiner Entscheidungen ausführt,[2]) vom Zweck der Gemeinde ausgehen müssen. Dieser ist nicht ein vereinzelter, sondern der, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen. Die Gemeinde kann alles in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die wirthschaftliche wie geistige Entwicklung des Einzelnen fördert. Ihr kommt die Einrichtung, Uebernahme und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten zu, ihr gebührt die Pflege aller Interessen ihrer Angehörigen und ganz allgemein die Aufwendung der vorhandenen Mittel, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß sie oder ihre Organe sich auf die Wahrung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft, auf die Vertretung lokaler Interessen beschränken. Dieses darf nicht dahin verstanden werden, daß Gemeindeangelegenheiten nur solche sind, welche ausschließlich für den eigenen örtlichen Gebietskreis der Gemeinde von Interesse sind, auch Angelegenheiten, die über dieses enge Territorium hinaus eine Bedeutung haben und zum Gegenstande der Politik gehören, können Gemeindeangelegenheiten sein, sofern nur zugleich die Stadtgemeinde als solche ein Interesse an denselben hat.[3])

Die rechtliche Stellung der Stadtverordneten ist die in der Stadtordnung von 1808 vorgezeichnete.[4]) Dieselben sind an keine Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden, sie sollen nach freier und bester

werden die Kompetenzgrenzen der beiden städtischen Kollegien nicht klar angegeben, sondern in kasuistischer Weise diejenigen Fälle aufgezählt, in welchen der Gemeindevorstand nicht ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses handeln darf. Aus dieser Aufzählung der Fälle der Mitwirkung des Ausschusses ist zu schließen, daß er sonst nicht thätig wird, hier also die Präsumtion für das Handeln des Magistrats allein spricht.

[1]) M.-E. v. 6. Juni 1863. B. M.-Bl. S. 118.

[2]) O. V. G. XII S. 155. XIII S. 89. XIV S. 77.

[3]) Das O. V. G. vgl. die in voriger Anm. cit. Entsch. hat daher eine Petition der Stadtverordneten zu Stettin an den Reichstag, welche einen Antrag gegen die Erhöhung der Getreidezölle enthielt, und somit nicht nur für die Lokalinteressen Stettin's, sondern für die des ganzen Reiches von Bedeutung war, für erlaubt erachtet, weil dieselbe insbesondere den Interessen dieser See- und Handelsstadt entsprach. Dagegen hat es einen Stadtverordnetenbeschluß, welcher die Bewilligung von Reisekosten aus dem Kämmereivermögen an städtische Wahlmänner für die Wahl eines Landtagsabgeordneten betraf, nicht gebilligt, weil derselbe mit den lokalen Interessen, mit der örtlichen Gemeinschaft, mit der Pflege der sittlichen und wirthschaftlichen Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen in keinem Zusammenhange steht. — Die Thätigkeit der Stadtverordneten bei Ausübung des den Behörden und Korporationen im § 32 Verf.-Urk. eingeräumten Petitionsrechts beschränkt sich auf die Beschlußfassung über Einbringung und Inhalt einer Petition, die Einbringung selbst geschieht, da die Stadtverordneten ihre Beschlüsse nicht ausführen können, durch den Magistrat.

[4]) Vgl. über die Persönlichkeit der Stadtverordnetenversammlung, die Beamteneigenschaft und die Amtsverschwiegenheit ihrer Mitglieder oben S. 756 und 797 Anm. 4

Ueberzeugung für das Wohl der Stadt sorgen. Das Reichsstrafgesetzbuch schützt sie in dieser Funktion noch insofern, als sie selbst wegen beleidigender Aeußerungen in der Versammlung nicht bestraft werden können, sofern dieselben zur Ausführung oder Vertheidigung der von ihnen zu vertretenden Rechte oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Stadt gemacht sind und nicht aus der Form der Beleidigung oder den Umständen, unter welchen sie erfolgte, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.[1])

Die Stadtverordnetenversammlung ist keine juristische Person, sie kann sich daher Dritten gegenüber nicht berechtigen und verpflichten, sie kann nicht klagen und verklagt werden.[2]) Eine Durchbrechung dieser Konsequenz hat das Zuständigkeitsgesetz vorgenommen. In § 10 verweist es eine Reihe von Angelegenheiten, welche theils in Folge von Beschwerden und Einsprüchen, theils von Amtswegen zu erledigen sind, zur Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung und gibt gegen ihren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Der Gemeindevertretung ist hier die Rolle des Beklagten zuertheilt, die Wahrnehmung der städtischen Interessen auffallender Weise nicht dem Gemeindevorstande übertragen, welcher sonst die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten hat, sondern einem Organe, welches regelmäßig nur mit dem Magistrat im internen Geschäftsverkehr steht. Seine Erklärung findet dieses einmal in dem unten zu erörternden Verhältniß beider Behörden zu einander. Man hat in den hier in Rede stehenden Angelegenheiten abweichend von der Regel den Stadtverordneten allein die Beschlußfassung eingeräumt, ohne daß dieselbe einer Mitwirkung des Magistrats bedürfte,[3]) es war daher nicht angemessen, dem Magistrat, der heute nicht mehr willenloses Exekutivorgan der Stadtverordneten ist, die Vertretung von Beschlüssen der letzteren vor Gericht zu übertragen, welche ohne jede Mitwirkung seinerseits gefaßt sind. Sodann hielt man es im öffentlichen Interesse für nothwendig, auch dem Magistrat gegen diese Beschlüsse der Stadtverordneten eine Klage zu geben und damit verbot sich von selbst, wenigstens für diejenigen Fälle, in welchen der Magistrat von seinem Klagerecht Gebrauch macht, dem Magistrat die gerichtliche Vertretung dieser Beschlüsse zu übertragen, da sonst eine Vereinigung beider Parteirollen in einer Person stattgefunden hätte. Dasselbe Gesetz hat ferner in § 15 der Stadtverordnetenversammlung eine Klage gegen gewisse Verfügungen des Magistrats gegeben und ihr damit die Parteirolle der Klägerin zuertheilt. Dieses

[1]) R.-St.-G.-B. § 193.

[2]) Eine Beleidigung der Stadtverordnetenversammlung ist trotzdem nicht ausgeschlossen, da nach heutigem Strafrechte nicht nur Personen, sondern auch Behörden (§ 196 R. St. G. B. z. B. der Magistrat Urth. d. R. G. v. 8. Februar 1882, Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen IV S. 135), politische Körperschaften § 197 St. G. B. und überhaupt eine Mehrheit von Personen, welche durch einen Kollektivbegriff bezeichnet wird, beleidigt werden können. Der Strafantrag kann aber nicht von der Gesammtheit der Stadtverordneten, als solcher und nicht für dieselbe gestellt werden, denn der Gesammtheit fehlt die Persönlichkeit und daher jede legitima facultas standi in judicio, derselbe muß vielmehr von den einzelnen Mitgliedern der Versammlung ausgehen. Berechtigt hiezu ist jedes Einzige, da jede unter den betreffenden Kollektivbegriff fallende Person als mitbeleidigt gilt, wenn sie auch bei der Beleidigung nicht durch Nennung des Namens oder sonst speziell erkennbar gemacht ist. Urth. d. R. G. v. 3. November 1882 Entsch. in Strafsachen VII. S. 170; Urth. v. 25. Oktober 1880. Entsch. in Strafsachen III S. 12, Rechtsprechung in Strafsachen II S. 388. Der Magistrat kann wegen der der Stadtverordnetenversammlung zugefügten Injurien nicht klagen, da er kein Recht hat, die Persönlichkeiten der einzelnen Stadtverordneten, um die es sich hier handelt, zu vertreten. Marcinowski S. 100 Anm. 226 Abs. 2.

[3]) Vgl. Anm. 3 S. 829.

ist jedoch weniger auffallend und wesentlich verschieden von dem Fall des § 10, da die Stadtverordnetenversammlung nicht einer dritten Person gegenüber vor Gericht auftritt, sondern die beiden städtischen Organe die streitenden Parteien sind.

Aus der mangelnden Handlungsfähigkeit folgt auch, daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse in keinem Falle zur Ausführung bringen darf. Darunter sind aber nur Beschlüsse zu verstehen, welche die städtische Verwaltung, nicht solche, welche die Geschäftsführung der Versammlung und die Ausübung des den Stadtverordneten über den Magistrat bei der Aufsichtsbehörde zustehenden Beschwerderechts betreffen.[1])

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, — dieses sind aber alle auf städtische Angelegenheiten bezüglichen Beschlüsse, da die Stadtverordneten selbst nichts ausführen können — der Zustimmung des Magistrats. Dieser Satz spricht das Resultat einer lange angebahnten Entwicklung aus, die Umbildung des Magistrats aus einer lediglich exekutiven in eine beschließende Behörde. Schon in der Städteordnung von 1831 wurde für gewisse Verwaltungsakte ein übereinstimmender Beschluß beider städtischer Kollegien gefordert, in anderen Fällen dem Magistrat ein Bestätigungsrecht des Stadtverordnetenbeschlusses eingeräumt. Durch die Gemeindeordnung wurde diese beschließende Thätigkeit des Magistrats noch erweitert; sie beseitigte zwar das Bestätigungsrecht ganz, gestattete aber dem Magistrat, die Ausführung eines jeden Beschlusses der Stadtverordneten durch Einlegung des Veto einstweilen zu inhibieren. Heute ist der Magistrat ebenso Beschlußbehörde wie die Stadtverordnetenversammlung. Jedem Beschluß der Stadtverordneten muß ein solcher des Magistrats vorangehen, welcher ersteren vorbereitet; jeder Beschluß der Stadtverordneten bedarf zu seiner Giltigkeit eines nachfolgenden des Magistrats, durch welchen dieser seine Zustimmung erklärt. Dem Magistrat ist dadurch eine gleichberechtigte Stellung mit der Stadtverordnetenversammlung gesichert, er hat Beschlüsse derselben nur auszuführen „sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt“.[2]) Rechtlich ist der Magistrat in der Lage, die Zustimmung

[1]) Die die Geschäftsführung z. B. Eröffnung und Schließung der Verhandlungen angehenden Beschlüsse betreffen die internsten Angelegenheiten dieses Organes selbst und bedürfen daher weder einer Zustimmung des Magistrats noch einer Mitwirkung desselben bei ihrer Ausführung. M. R. v. 17. Juli 1860, V. M. Bl. S. 170; bezügl. des Beschwerderechts: M. R. v. 10. Januar 1842 V. M. Bl. S. 5.

[2]) §§ 35, 36, 56 Nr. 2. östl. u. westph St. O. §§ 45, 46, Ges. f. Frkft. §§ 34, 35, 53, 74 rhein. St. O. In denjenigen Städten der Rheinprovinz, in welchen kein kollegialer Magistrat besteht und ebenso in denen der anderen Provinzen mit vereinfachter Magistratsverfassung (§§ 72, 73 östl. u. westph. St. O.) fällt naturgemäß die Zustimmung des Magistrats zu den Stadtverordnetenbeschlüssen hinweg. — Zwischen diesen Bestimmungen der neuen St. O. und der G. O., welche den Satz der St. O. v. 1808 § 126 in § 33 Abs. II aufgenommen hat, daß Beschlüsse der Stadtverordneten ipso jure für alle Einwohner der Stadt verpflichtend sind und keine besondere Bestätigung seitens des Magistrats zu ihrer Gültigkeit bedürfen, ist theoretisch ein Unterschied. Nach der G. O. können die Stadtverordneten allein gültige und bindende Beschlüsse abfassen, nach der St. O. nicht. Praktisch wird dieser Unterschied durch § 52 II G. O. vernichtet. Dieser gibt dem Gemeindevorstande das Recht, die Ausführung aller Beschlüsse der Stadtverordneten zu beanstanden, die er für das Gemeinwohl nachtheilig hält. Es ist nun ganz gleichgültig, ob der Beschluß der Stadtverordneten deshalb nicht ausgeführt wird, weil der Magistrat ihm die zu seiner Gültigkeit erforderliche Zustimmung versagt oder, weil der Magistrat den an sich gültigen Beschluß beanstandet.

zu jedem Beschluß und aus jedem beliebigen Grunde zu versagen,[1] „verpflichtet" ist er dazu, wenn ein solcher die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder Gemeindeinteresse verletzt.[2] Nach Maßgabe der §§ 15 und 17 des Zuständigkeitsgesetzes ist zu unterscheiden, ob der Gemeindevorstand den Stadtverordnetenbeschluß beanstandet, weil derselbe kompetenzwidrig ist und die Gesetze verletzt, wozu er eventuell von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden kann oder, ob er aus Gründen des Staatswohls und Gemeindeinteresses seine Zustimmung zu demselben versagt.[3] Im ersten Falle steht der Gemeindevertretung gegen die Beanstandungsverfügung des Vorstandes, welche ihr mit Gründen versehen mitzutheilen ist und aufschiebende Wirkung hat, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu,[4] im letzteren dagegen überträgt das Gesetz dem Bezirksausschuß die Beschlußfassung. Diese hat jedoch nur einzutreten, wenn von einer Seite darauf angetragen wird, und die Sache nicht auf sich beruhen kann.[5] Vor Anrufen des Bezirksausschusses sollen die Behörden selbst versuchen, eine Verständigung unter sich herbeizuführen; wie dieses im einzelnen Falle geschieht, ist ihrem freien Ermessen überlassen. Das Gesetz bestimmt nur, daß zu diesem Zweck sowohl vom Magistrate wie von den Stadtverordneten

---

[1]) Zweckmäßig wird es allerdings sein, von diesem Rechte so wenig wie möglich, nur aus erheblichen Gründen und bei wichtigen Veranlassungen Gebrauch zu machen, um nicht dauernde Streitigkeiten und Stockungen in der Verwaltung, zu welchen eine willkürliche Ausübung dieses Rechts stets führen muß, zu verursachen.

[2]) In diesen Fällen ist auch der Bürgermeister bei der Bürgermeistereiverfassung, dem sonst kein Beanstandungsrecht zusteht (vgl. oben Anm. 2 S. 832), verpflichtet, die Beschlüsse der Stadtverordneten zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharren, die Beschlußfassung des Bezirksausschusses nach § 17 Z. G. herbeizuführen, soweit nicht wegen Gesetzwidrigkeit des Beschlusses oder Ueberschreitung der Befugnisse das Beanstandungsverfahren aus § 15. Z. G. Platz greift. Vgl. hierüber das Folgende oben im Text.

[3]) Der Ausdruck „verpflichtet" in den in Anm. 2 S. 832 cit. §§ der St. O. ist demnach nur für gesetz- und rechtswidrige Beschlüsse zutreffend, da nur hier die Anfechtung durch Anweisung der Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann, aus Gründen des Staats- und Gemeindewohls mag der Magistrat moralisch verpflichtet sein, nicht aber ist er es rechtlich. Das Z. G. § 15 Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den erstgenannten Gründen die Beschlüsse der Gemeindevertretung anzufechten, aufgehoben ist. Demnach ist z. B. § 92 holst. St. O. und § 80 des Ges. für Frkft., wo bei Verletzung des Staatswohls der Aufsichtsbehörde ein Beanstandungsrecht eingeräumt wird, abzuändern. — Die Verweisungen in § 56 Abs. 2 der östl. u. westph. St. O. auf § 36 col. bezüglich des Verfahrens sind unzutreffend geworden.

[4]) Die Beanstandung eines Beschlusses der Gemeindevertretung aus § 15 Z. G. und das Rechtsmittel der Klage gegen die bezügliche Verfügung finden stets bei Gesetzwidrigkeit und Kompetenzüberschreitung statt. Diese Art der Beanstandung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der betreffende Beschluß nach den einschlägigen Bestimmungen der St. O. die Zustimmung des Magistrats erfordert. Das O. V. G. XIV S. 76 hat ausdrücklich die Ansicht verworfen, daß in solchen Fällen der Magistrat einfach seine Zustimmung verweigern könnte und dann das Beschlußverfahren aus § 17 Z. G. einzutreten habe. Ob Beschlußverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschuß stattfindet, richtet sich lediglich nach dem Grunde, aus welchem der Magistrat die Ausführung verweigert. Das Wort „beanstanden" in § 15 Z. G. hat keine wesentlich andere Bedeutung als „Zustimmung verweigern, versagen" §§ 36, 56 St. O. Die Form ist beidemal dieselbe, es muß der Stadtverordnetenversammlung der Magistratsbeschluß unter Angabe der Gründe mitgetheilt werden.

[5]) Z. G. § 17 Abs. 1 Nr. 1. Ob die Sache auf sich beruhen kann, darüber haben nicht die städtischen Behörden zu befinden, sondern der Bezirksausschuß beschließt hierüber vorweg, sobald der Antrag an ihn gebracht ist und erst, wenn er diese Frage verneint hat, beschäftigt er sich mit der Sache selbst. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses findet die Beschwerde an den Provinzialrath statt, keine Klage im Verwaltungsstreitverfahren; § 15 Z. G. ist nicht anwendbar.

die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann. Daraus folgt, daß, wenn eine Behörde eine solche verlangt, die andere verpflichtet ist, zu ihrer Bildung beizutragen, nicht aber, daß eine gemeinschaftliche Kommission nothwendig eingesetzt werden muß.

Wesentlich anders ist das wechselseitige Verhältniß der beiden städtischen Kollegien in Hannover und Schleswig-Holstein. Hier ist für die Ertheilung einer besonderen Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten seitens des Magistrats in der bestehenden Gemeindeverfassung überhaupt kein Raum. Die gemeinschaftliche Berathung mit gesonderter Abstimmung beider Kollegien bildet die Regel, es haben also die Stadtverordneten nicht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Magistrat in Kommunalangelegenheiten Beschluß zu fassen. Ist ein solcher im einzelnen Fall in der oben [1]) näher beschriebenen Art und Weise nicht herbeizuführen, so entscheidet in ersterer Provinz der Bezirksausschuß nach § 17 Abs. I des Zuständigkeitsgesetzes, in letzterer bleibt die Sache auf sich beruhen.[2])

Neben dieser beschließenden Thätigkeit hat die Stadtverordnetenversammlung auch eine handelnde. Sie kontrolirt, wie nach der Städteordnung von 1808, die ganze Verwaltung des Magistrats, soweit er nicht als Organ der Staatsgewalt auftritt.[3]) Dieses Kontrolrecht enthält nicht die Befugniß, Eingriffe in die laufende Verwaltung vorzunehmen und dem Magistrat in den ihm überwiesenen Geschäften Anweisungen zu ertheilen; der Geschäftsgang des Magistrats wird vom Bürgermeister beaufsichtigt und geleitet, nicht von der Stadtverordnetenversammlung, diese hat den Magistrat selbständig handeln zu lassen und dann zu prüfen, ob er zweckmäßig und den Gemeindebeschlüssen gemäß gehandelt hat oder, ob Veranlassung vorliegt, ihn zur Rechenschaft zu ziehen.

Auf Grund vorangehender Darstellung wird man für das heutige Recht keine der beiden Behörden schlechthin als beschließende oder ausführende bezeichnen können, sondern das Verhältniß beider zu einander dahin charakterisieren: der Magistrat allein hat die Exekutive, beide sind in gleicher Weise an der Beschlußfassung über städtische Angelegenheiten betheiligt und jede kontrolirt die andere auf dem Gebiete ihrer Thätigkeit.[4])

§ 14. Der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat als Vorsitzender des Magistratskollegiums dessen Geschäfte vorzubereiten, die Versammlungen zu berufen, die Verhandlungen

[1]) Vgl. oben Seite 825.

[2]) Hannov. St. O. § 107, schlesw.-holst. St. O. § 53. Der Antrag auf Entscheidung des Bezirksausschusses kann nach der hannover. St. O. § 107 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Z. G. von den Stadtverordneten selbstständig gestellt werden, desgleichen vom Magistrat. Letzterer ist nach Maßgabe der St. O. aber auch fernerhin verpflichtet, den Antrag zu stellen, wenn die Bürgervorsteher dieses bei ihm beantragen, er kann sie nicht auf ihr eigenes Antragsrecht verweisen. In Schleswig-Holstein findet § 17 Z. G. überhaupt keine Anwendung, da der Bezirksausschuß nur an Stelle der in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zustehenden Beschlußfassung beschließen soll, in Schleswig-Holstein aber der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Befugniß nicht zuertheilt ist.

[3]) § 37 östl. und westph. § 35 rhein. § 63 schlesw.-holst. St. O. § 47 Ges. für Frkft. Vgl. über die Ausführung der Kontrole im Einzelnen oben S. 762 ff.

[4]) Bezüglich Neuvorpommerns und Rügens bestimmt das Ges. v. 31. Mai 1853 § 5 II, daß in allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Kollegien verfassungsmäßig eintreten muß, ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentantenkollegien zu Stande kommen kann. In welchen Angelegenheiten eine solche Mitwirkung nöthig ist, ergibt sich aus den von einander abweichenden Bestimmungen der Stadtrezesse.

zu leiten und die Beschlüsse auszuführen. Zum Zweck der Leitung des formellen Geschäftsganges, zum regelmäßigen, ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrole desselben kann er Anordnungen und Instruktionen erlassen, ihm liegt die Geschäftsvertheilung ob. In allen Fällen, in welchen die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, soll der Bürgermeister die dem letztern obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, vorbehaltlich der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung des Kollegiums bei der nächsten Sitzung.[1])

Bei der Ausführung der Magistratsbeschlüsse erscheint der Bürgermeister nicht als ein willenloses Exekutivorgan, er hat vielmehr selbst über die Ausführung zu befinden. Wie der Magistrat ein Beanstandungsrecht gegenüber den Beschlüssen der Stadtverordneten hat, so soll der Bürgermeister die Ausführung von Magistratsbeschlüssen beanstanden, wenn dieselben nach seiner Ansicht Staatswohl oder Gemeindeinteressen verletzen, er ist hierzu verpflichtet und kann nöthigenfalls durch die Aufsichtsbehörde angewiesen werden, wenn solche Beschlüsse die Befugnisse des Magistrats überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind.[2])

Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Magistratskollegiums und seiner Unterbeamten und der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übriger Kommunalbeamten. Alle diese Personen sind daher verpflichtet, ihm in amtlichen Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten und jede Auskunft über die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu ertheilen.[3]) Er ist berechtigt zur Erhaltung der nöthigen Disziplin, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu 9 Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen,[4]) auch muß er auf Grund des § 18 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zur Verhängung von Ordnungsstrafen in Form von Warnungen und Verweisen gegen Mitglieder des Magistrats für befugt erachtet werden.[5])

---

[1]) § 58 östl. u. westph., § 53 rhein., § 61 schlesw.-holstein. St. O., § 65 des Ges. für Frkft., § 10 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 der Instr. für die Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835 (v. Kamptz, Ann. S. 733 ff.).

[2]) §§ 57, 77 östl., westph., § 75 rhein., § 61 schlesw.-holst. St. O., § 64 Ges. für Frkft., § 15 und 17 Z. G. Das auf die Beanstandungsverfügung folgende Verfahren ist bald das Beschluß-, bald das Verwaltungsstreitverfahren, ebenso wie bei Beanstandung von Gemeindebeschlüssen durch den Magistrat und richtet sich nach dem Grunde der Beanstandung. Vgl. die auch hier zutreffenden Ausführungen S. 833.

[3]) § 20 Abs. 1 der Instr. v. 25. Mai 1835.

[4]) § 58 Abs. 3 östl. und westph., § 61 Abs. 4 schlesw.-holst. St. O., § 58 Abs. 3 des Ges. für Frkft. Nach der hannov. St. O. § 61 haben die vorgesetzten Behörden bezüglich der Mitglieder des Magistrats und der Beamten desselben zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung dieselben Befugnisse wie hinsichtlich der Königl. Diener.

[5]) Die Frage, ob dieses Recht dem Bürgermeister zusteht, ist eine sehr bestrittene. Das O. V. G. hat dieselbe in obigem Sinne entschieden XVII. 444., indem es annimmt, daß dieses geringste Disziplinarstrafrecht als eine unentbehrliche Ausrüstung dessen angesehen werden müsse, der den Geschäftsgang einer Behörde zu leiten und zu beaufsichtigen hat, der für den Gang der Dienstgeschäfte verantwortlich ist, und zwar gegenüber allen, die unter seiner Leitung und Aufsicht die Geschäfte führen. Diese Auffassung ist auch die aus dem Gesetz folgende. Die Instr. v. 25. Mai 1835, welche nach Art. XII der Instr. v. 20. Juni 1853 (V. M. Bl. S. 138) auch nach Erlaß der St. O. v. 1853, soweit sie nicht Widersprüche mit dieser enthält, maßgebend sein soll, nennt den Bürgermeister den unmittelbaren Vorgesetzten der Mitglieder des Kollegiums, erklärt ihn für verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Kollegiums ebenso wie die Unterbeamten ihren amtlichen Verpflichtungen genügen und fügt dann hinzu: „Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, (die er ihnen also ertheilen kann) so muß er, wenn es die Mitglieder des Kollegiums betrifft, der

Außer diesen die Gemeindeverwaltung betreffenden Geschäften liegen dem Bürgermeister in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a./M. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung ob. Er ist insbesondere zur Führung der Personenstands-Register verpflichtet, sofern die nach dem Gesetze vom 6. Februar 1875 gebildeten Standesamtsbezirke den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten und weder vom Staate noch von der Gemeindebehörde besondere Standesbeamte bestellt sind.[1]) In den Städten, in welchen keine königliche Polizeibehörde besteht, sind dem Bürgermeister die Verrichtungen eines Amtsanwalts,[2]) eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei[3]) und die Handhabung der Ortspolizei übertragen.

Als Ortspolizei kann der Bürgermeister Anordnungen zur Pflege der

---

Regierung Anzeige machen". Auf dieser Grundlage ist die St. O. v. 1853 und die mit ihr übereinstimmenden anderen St. Ordnungen ergangen. Auch nach der in diesen Gesetzen dem Bürgermeister angewiesenen Stellung ist derselbe der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Magistratsmitglieder, daher sind die Bestimmungen der Instr., welche sich auf diese Eigenschaft beziehen, noch heute maßgebend. Ferner finden nach § 80 der östl. St. O. und ebenso nach den anderen Gesetzen in Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten die darauf bezüglichen Gesetze Anwendung. Dieses ist nach § 20 Z. G. das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852, welches in § 18 bestimmt „Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt". Dieser § hat durch die Bestimmungen des § 20 Z. G. keine Aenderung erlitten und ist daher für das Verhältniß von Bürgermeister und Magistratsmitglieder maßgebend.

[1]) § 4 des Ges. v. 6. Februar 1875. Der Bürgermeister ist in angegebenen Fällen ipso jure Standesbeamter, ohne daß es einer besonderen Berufung oder Ernennung bedarf. Daraus folgt, daß der Beigeordnete ohne Weiteres befugt ist, in Vertretung des Bürgermeisters die Standesamtsgeschäfte wahrzunehmen, wenn der Bürgermeister hieran dauernd oder vorübergehend verhindert ist. (M. R. v. 13. April 1874 und v. 28. Oktober und 6. November 1876.) Ist ausnahmsweise nicht der Bürgermeister, sondern eine andere Person Standesbeamter, so liegt die Vertretung dieser nicht dem Beigeordneten ob.

Der Bürgermeister kann die Standesamtsgeschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich übertragen. § 4 cit.

Die etwa erforderliche Entschädigung der von der Gemeindebehörde (Magistrat, bezw. in Städten ohne kollegialen Magistrat Bürgermeister) bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last und ebenso trägt sie stets die sächlichen Kosten § 7 u. 8 d. Ges.

[2]) § 64 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. April 1878 bestimmt bezüglich der Amtsanwälte, welche zufolge § 143 des G. V. G. v. 27. Januar 1877 an die Stelle der Polizeianwälte getreten sind, folgendes: Die Gemeindevorsteher am Sitze eines Amtsgerichtes sind zur Uebernahme der Amtsanwaltsgeschäfte verpflichtet, sofern keine Kgl. Ortspolizeibehörde besteht. Diese Verpflichtung des Vorstehers fällt jedoch weg, sobald die Gemeindebehörde eine andere geeignete und zur Uebernahme der Geschäfte bereite Person in Vorschlag bringt. Ebenso muß auf Antrag der Gemeindebehörde eine besondere Person zur Stellvertretung des Amtsanwalts neben dem Bürgermeister bestellt werden. Die aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsenden Kosten hat stets der Staat zu tragen.

[3]) Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind nach § 153 G. V. G. v. 27. Januar 1877 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte beim Landgerichte ihres Bezirks Folge zu leisten, sie sind nach § 81 bezw. 80 des preuß. Ausführungsges. z. G. V. G. v. 24. April 1878 besonders auch der Aufsichtsführung und Disziplin der Staatsanwaltschaften unterworfen. Der Erlaß der Minister der Justiz und des Innern v. 15. September 1873, welcher in Erfüllung des Abs. 2 des § 153 G. V. G. die hierhergehörigen Beamtenklassen aufzählt, nennt auch die Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, also sind auch sie in dieser Beziehung Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und derselben untergeordnet. Ein fernerer Erlaß derselben Minister v. 20. Dezember 1879 (V. M. Bl. 1880 S. 28) hat jedoch bestimmt, daß der Bürgermeister oder das ihn vertretende Magistratsmitglied in den einen Stadtkreis bildenden Städten nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören und, daß ausnahmsweise auch in anderen größeren Städten der städtische Polizeidirigent von der Stellung eines Hilfsbeamten entbunden werden kann.

Wohlfahrtsinteressen,[1] polizeiliche Strafverfügungen[2] und ortspolizeiliche Verordnungen erlassen. Letztere bedürfen soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, der Zustimmung des Gemeindevorstandes, immer ist aber eine vorgängige Berathung mit diesem erforderlich. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Bürgermeisters durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. In eiligen Fällen kann die Polizeibehörde die Verordnung vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes erlassen, muß dieselbe jedoch wieder außer Kraft setzen, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach ihrer Publikation die Zustimmung ertheilt ist.[3]

§ 15. Die städtische Finanzwirthschaft.

Ueber alle Ausgaben und deren Deckungsmittel, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres einen Haushaltungsetat für das folgende Jahr.[4] Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.[5] Der Entwurf wird in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt während einer gewissen Zeit nach vorheriger Bekanntmachung in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden

---

[1]) Ueber die Rechtsmittel gegen solche Verfügungen vgl. A. L. V. G. §§ 127 ff.

[2]) Der Erlaß pol. Strafverfügungen ist näher geregelt durch das Gesetz v. 23. April 1883, welches auf Grund der §§ 453 ff. St. P. O. erging. Die Strafverfügung ist auf das Gebiet der Uebertretungen im strafrechtlichen Sinne beschränkt (§ 1 R.St.G.B.), sie kann Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mark und Haft, auch wenn diese an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nur bis zu 3 Tagen auferlegen. Gegen die Strafverfügung steht in Preußen binnen einer Woche nach dem Tage der Zustellung nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, nicht die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde offen.

[3]) Die Befugniß zum Erlaß von ortspolizeilichen Verordnungen beruht noch heute auf dem Ges. v. 11. März 1850. (A. L. V. G. § 143.) Nach demselben waren die Ortspolizeibehörden, Königl. Behörden oder Bürgermeister berechtigt, nach Berathungen mit den Magistraten und in Beziehung auf Festungswerke ꝛc. unter Zuziehung der Militär-Kommandanturen (M. R. v. 21. August 1852 V. M. Bl. S. 218) solche Vorschriften zu erlassen; bezogen sich dieselben auf die landwirthschaftliche Polizei, so war noch Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nothwendig. Der § 143 cit. läßt für städtische Polizeiverordnungen das Erforderniß der Zustimmung der Stadtverordneten gänzlich fallen, fordert aber an Stelle der bloßen Berathung mit dem Magistrat ein Mehr, nämlich dessen Zustimmung, will also die bisherige Befugniß der Ortspolizeibehörde einschränken. Danach muß angenommen werden, daß in den Fällen der Sicherheitspolizei, in welchen eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist, wenigstens die geringere Beschränkung der Polizeibehörde, Berathung mit dem Vorstande nach wie vor aufrecht zu erhalten ist. Dieses nehmen auch an Stengel, Organisation der preuß. Verw. S. 453, v. Brauchitsch, die neuen preuß. Verw. Ges. I S. 150 Anm. 279 i. f.) Gegen die Nichtbefolgung der Polizeiverordnungen können Geldstrafen angedroht werden und zwar in Städten, welche selbst einen Kreis bilden bis zu 30 Mark in anderen bis zu 9 und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bis zu 30 Mark. Letzterer hat auch über die Art der Verkündigung und die Form der Verordnungen das Nöthige anzuordnen. § 144 L. V. G.

[4]) §§ 66—70 östl. und westph., §§ 60—64 rhein., § 118—124 hannov., § 80—86 schlesw.-holst. St. O., §§ 73—74 Ges. f. Frkft. In der Rheinpr. ist der Entwurf spätestens im November, in den anderen alten Prov. und in Frkft. spätestens im Oktober herzustellen Durch § 1 Abs. 2 des Ges. betr. die Verlegung des Etatsjahres v. 29. Juni 1876 ist den Gemeinden gestattet, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr vom 1. April bis 31. März anzunehmen und die für Entwurf des Etats und Rechnungslegung bestimmten Termine dementsprechend zu ändern. Wo das neue Rechnungsjahr angenommen ist, muß der Etat nunmehr spätestens im Januar (Rhpr. Februar) entworfen werden. Die schlesw.-holst. St. O. bestimmt allgemein, daß der Etat 3 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres zu entwerfen sei.

[5]) Diese Bestimmung fehlt in der rhein. St. O. und dem Ges. f. Frkft.

Lokalen zur Einsicht aller Einwohner offen gelegt und alsdann von der Gemeindevertretung, in Schleswig-Holstein von beiden Kollegien gemeinschaftlich festgestellt. Bevor jedoch die Stadtverordneten sich mit dem Etats-Entwurf beschäftigen, hat der Gemeindevorstand in einer öffentlichen, bekannt gemachten Sitzung derselben über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einen Bericht zu erstatten, welcher derart vollständig und ausführlich sein muß, daß Jeder sich ein Bild von der finanziellen Lage der Gemeinde machen kann.[1]) Der Aufsichtsbehörde ist sofort eine Abschrift des festgestellten Etats einzureichen, diese kann in Hannover ihre Zustimmung zu demselben versagen, wenn der Etat das Gemeindevermögen nicht erhält, bei der Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben keine angemessenen Grundsätze befolgt oder begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung zu heben sind.[2])

Der Magistrat hat auf Grund dieses Etats zu wirthschaften, außerordentliche Ausgaben, die in demselben nicht bewilligt sind, kann er nur nach vorheriger Genehmigung der Stadtverordneten machen. Die Jahresrechnung wird in Schleswig-Holstein von der Stadtkasse dem Magistrat eingereicht, durch eine von beiden städtischen Behörden einzusetzende Revisionskommission geprüft, berichtigt und dann den Stadtkollegien zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. In den anderen Provinzen wird sie vom Einnehmer dem Magistrat eingereicht, welcher sie den Stadtverordneten mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen zur Feststellung und Entlastung vorlegt. Von der erfolgten Feststellung hat der Magistrat die Aufsichtsbehörde durch Vorlegung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses in Kenntniß zu setzen.

Ueber alle Theile des Stadtvermögens soll der Magistrat ein Lagerbuch führen und alle darin vorkommenden Veränderungen der Stadtverordnetenversammlung zur Erklärung vorlegen. Ueber die Art der Benutzung des Gemeindevermögens haben die Stadtverordneten zu beschließen, und zwar erstreckt sich ihre Kompetenz nicht nur auf das eigentliche Kämmereivermögen, welches seiner Bestimmung nach zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dienen soll, sondern auch auf das Bürgereivermögen. Auch die Nutzungen des letzteren, welche eigentlich den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zufließen sollen, können auf Beschluß der Stadtverordneten zur Deckung von Bedürfnissen des Kommunalhaushalts verwendet werden.[3]) Beschränkt sind sie in ihrer Beschlußfassung nur durch die Deklaration vom 26. Juli 1847, welche vorschreibt, daß weder Kämmerei- noch Bürgervermögen durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder verwandelt werden darf und, daß die Abfindung für die den Gemeindemitgliedern zustehenden Nutzungsrechte am Bürgervermögen der Gemeinde als Korporation zufällt, während den berechtigten Gemeindemitgliedern nur die Nutzung dieser Abfindung zusteht.[4])

---

[1]) Vgl. Marcinowski S. 179 Anm. 364.

[2]) Die in Neuvorpommern und Rügen nach den Rezessen der Regierung zustehende Befugniß, den Etat festzustellen, ist durch Z. G. § 19 Abs. 3 ausdrücklich aufgehoben und den städtischen Behörden nur die Verpflichtung auferlegt, eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Vgl. Komm. Ber. Abg. H. v. 29. Dezember 1880 (Drucks. 1880/81 S. 19).

[3]) Es kann z. B die Umwandlung des Gemeindegliedervermögens in eigentliches Gemeindevermögen oder die Ausschließung einzelner Mitglieder oder Mitgliederklassen von der Benutzung des Gemeindegliedervermögens beschlossen werden. Marcinowski S. 115. 116. Anm. 268.

[4]) Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder am Gemeindevermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, gehören

Dasjenige Vermögen dagegen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört, ist der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung entzogen, sofern sie nicht durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel besonders dazu berufen ist. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner als solche und auf dasjenige Vermögen, welches gewissen Klassen von Einwohnern gehört, die anderen Klassen keinen Anspruch. Bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen endlich, sind die Satzungen derselben maßgebend. Auf Beschwerden und Einsprüche, welche das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens betreffen, beschließt der Magistrat. Gegen den Beschluß desselben findet, ebenso wie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den Nutzungen des Gemeindevermögens die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[1])

Gewisse Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Ertheilung derselben ist, wenn es sich um die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen handelt, welche einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, der Regierungspräsident, im übrigen der Bezirksausschuß kompetent.[2]) Die einzelnen Fälle sind: die Veräußerung von Grundstücken und denselben gleichgestellten Gerechtigkeiten;[3]) die Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird; in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen; in der Rheinprovinz die Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens,[4]) Vergleiche über Gegenstände dieser Art, einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen seitens der Stadt; in Schleswig-Holstein außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung, desgleichen Schenkungen, welche die Substanz des Vermögens verringern.[5])

---

nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in dieses gehen daher auch die auf diese Rechte bei Gemeinheitstheilungen fallenden Abfindungen über.

[1]) § 49 östl., § 48 westph., § 45 rhein., § 63 schlesw.-holst. St. O., § 59 Ges. f. Frkft., vgl. auch §§ 125—128 hannov. St. O., § 18 Z. G.

[2]) Z. G. § 16. In Berlin ist für alle Fälle der Oberpräsident zuständig. Z. G. § 7.

[3]) Dieses sind solche Rechte, deren Ausübung mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist und solche, denen die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache durch besondere Gesetze ausdrücklich beigelegt ist (Bergwerke und Kuxe des alten Rechts: A. L. R. II. 16 §§ 253, 383 ff., § 228 neues Berggesetz v. 24. Juni 1865; Erbstollengerechtigkeiten des alten Rechts: § 223 Bergges.; Sächsische Kohlenabbaugerechtigkeiten: Ges. v. 22. Februar 1869.) §§ 8, 9. A. L. R. I. 2.

Die schlesw.-holst. St. O. verlangt eine Genehmigung nicht, wenn Grundstücke im Wege der Licitation wieder veräußert werden sollen, welche die Gemeinde als geschädigte Gläubigerin im Konkurse oder in Folge des Exekutionsverfahrens wegen rückständiger G.Abgaben erwarb.

Zur Erwerbung von Grundstücken und anderen diesen gleichgestellten Sachen ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich, auch der Erwerb von Grundeigenthum im Auslande ist an eine solche nicht gebunden, M. R. v. 20. Dezember 1859, V. M. Bl. 1860 S. 4, M. R. v. 31. Januar 1841, V. M. Bl. S. 59.

[4]) Zu Prozessen, welche in Folge verfügter Administrativ-Exekution nothwendig werden, bedarf es auch außerhalb der Rheinprov. der Genehmigung des Bezirksausschusses: § 31 Verordnung v. 30. Juli 1853.

[5]) § 50 östl., § 49 westph., § 46 rhein., § 114 hannov., § 71 schlesw.-holst. St. O.,

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken soll in den alten Provinzen im Wege der Licitation, auf Grund einer Taxe stattfinden, nur in besonderen Fällen ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, einen Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch zu gestatten, wenn sie hiervon Vortheile für die Gemeinde erwartet.

Die westfälische und rheinische Städteordnung verlangt sogar für Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen öffentliche Licitation, während das Gemeindegesetz für Frankfurt a. M. und die schleswig-holsteinische Städteordnung es im einzelnen Fall der Aufsichtsbehörde anheimstellen, die Form vorzuschreiben, in welcher die Veräußerung stattfinden soll.[1]

Soweit die Erträge des nutzbringenden Gemeindevermögens nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde hinreichen, sind die erforderlichen Geldmittel durch Gemeindeabgaben zu beschaffen. Die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Gemeindeangehörigen von der Gemeinde auferlegten Abgaben haben wie die Staatssteuern die Natur öffentlich rechtlicher Leistungen und können wie diese im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden. Daher ist auch der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten bei Streitigkeiten über die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten ausgeschlossen, über diesbezügliche Beschwerden und Einsprüche beschließt vielmehr der Magistrat und gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[2]

---

§ 60 Ges. f. Frkft. §§ 7. 16. Z. G. Im Gebiete der östl., westph. u. rhein. St. O. ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich, wenn auf Grund des § 2 des Ges. v. 14. Mai 1860, durch welches § 52, bezw. 51 bezw. 48 dieser St. O. abgeändert ist, die Gemeinde beschließt, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts oder von Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen einzuführen. — Einzugsgeld darf nach dem Ges. v. 2. März 1867, welches das Ges. v. 14. Mai 1860 in diesen Beziehungen abänderte, überhaupt nicht erhoben werden. — Das Frkft. Ges. gestattet unter gleicher Voraussetzung die Einrichtung eines Einkaufsgeldes oder einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen § 61. Die schlesw.-holst. St. O. verbietet § 15 die Erhebung einer besonderen Abgabe für den Erwerb des Bürgerrechts und überläßt die Anordnung der Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen dem Ortsstatut § 21.

[1]) § 52 östl., § 50 westph., § 47 rhein., § 71 schlesw.-holst. St. O., § 60 Frkft. Ges. Für das Licitationsverfahren verlangen die Gesetze, daß eine einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter erfolgt ist, daß eine Frist von 6 Wochen zwischen der Bekanntmachung und dem Licitationstermine liegt und der Termin durch eine Justiz- oder Magistratsperson abgehalten ist. Der Zuschlag darf nur mit Genehmigung der Stadtverordneten ertheilt werden, welchen das Ergebniß der Licitation mitzutheilen ist.

[2]) Betreffs des Einspruchs gegen städtische Abgaben findet nach dem Ges. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben § 14, welcher durch Ges. v. 12. April 1882 auf die Provinz Hannover und auf diejenigen Theile der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt ist, in welchen es bis dahin hinsichtlich der Verjährung keine Geltung hatte, dasselbe Verfahren wie bei Staatsabgaben statt. Es ist demnach der Einspruch innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der Bekanntmachung der die Heranziehung oder Veranlagung aussprechenden Verfügung beim Gemeindevorstande anzubringen. Die rechtzeitige Anbringung ist auch vom Verwaltungsrichter im Streitverfahren zu prüfen. O. V. G. V S. 100; VI S. 130; VII S. 137; IX S. 86; X S. 53; XII S. 62. Das weitere in jenem Ges. vorgesehene Verfahren in Form eines weiteren Rekurses ist beseitigt durch das Verwaltungsstreitverfahren, in welchem die Klage binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen ist. Auch diese Klage kann wie jede im Verwaltungsstreitverfahren sich nur auf einen konkreten Fall der Abgabenforderung, welcher bereits im Wege des Einspruchs oder der Beschwerde vorschriftsmäßig bemängelt ist, beziehen, nicht im allgemeinen auf die Verpflichtung zur Abgabenzahlung: O. V. G. I S. 62; III S. 88; IV S. 107, 112, 117; V S. 145; VI S. 126; XIV S. 190. — Wenn Kommunalsteuern in Form von Zuschlägen zur Staatssteuer erhoben werden, so dürfen die gegen dieselben gerichteten Einsprüche sich nicht gegen die Prinzipalsätze

Die Gemeindesteuern[1]) können entweder in Zuschlägen zu den Staatssteuern oder in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern bestehen. Bezüglich der Erhebung der Gemeindesteuern ersterer Art bestimmen die Gemeindegesetze mit Ausnahme des hannöverschen, welches ähnliche Normativbestimmungen nicht enthält und daher der Gemeindefreiheit in dieser Beziehung einen viel weiteren Spielraum läßt, in enger Anlehnung an die Vorschriften der Gemeindeordnung: die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden. Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer soll in den östlichen Provinzen, in Westfalen auch bei Zuschlägen zur Klassensteuer, das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben, also der Gemeindezuschlag nur von demjenigen Betrage der Einkommensteuer erhoben werden, welcher zu veranlagen wäre, wenn bei der Feststellung des Einkommens das dem Steuerpflichtigen aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum zufließende Einkommen außer Betracht gelassen würde. In der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. ist bei Zuschlägen zu den genannten Steuern derjenige Theil des besteuerten Gesammteinkommens, welcher aus dem in einer anderen Gemeinde belegenen Grundbesitze oder aus dem in einer anderen Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeindebesteuerung unterworfen ist, bis zur Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Wohngemeinde freizulassen.[2])

Die Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich für Zuschläge zu indirekten Steuern,[3]) und ferner zu den direkten, wenn dieselben entweder 50% der Staatssteuer übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf alle Steuern vertheilt sind; ausgenommen ist eine Freilassung oder geringere Belastung der letzten Klassensteuerstufe, nach der rheinischen und schleswig-holsteinischen Städte-

der Staatssteuern richten, es kann sich also nur darum handeln, ob die Staatssteuer, zu welcher Zuschläge erhoben werden, von dem Betreffenden selbst geschuldet wird. Diese Beschränkung des Beschwerderechts ist gerechtfertigt, da dem Steuerpflichtigen schon bei Veranlagung zur Staatssteuer die Möglichkeit gegeben ward, gegen dieselbe Einspruch zu erheben Z. G. § 18 Abs. 4 vgl. auch Kr. O. § 19 Abs. 2.

[1]) Charakteristisch ist den Gemeindesteuern ihre Bestimmung zur Bestreitung der allgemeinen wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine besondere Gegenleistung. Daher hat eine ortsstatutarisch vorgeschriebene Abgabe für Errichtung eines Grabdenkmals auf dem städtischen Kirchhof nicht den Charakter einer Gemeindesteuer, sondern einer Gebühr oder eines Gefälles. O. V. G. XVII S. 210.

[2]) § 53 östl., § 52 westph., § 49 rhein., § 72 schlesw.-holst. St. O., § 62 Ges. für Frkft.; § 5 III des Ges. für Neuvorpommern u. Rügen stimmt mit § 53 östl. St. O. wörtlich überein. Die östl. und westph. St. O. verbietet nicht Zuschläge zur Einkommensteuer von außerhalb der Gemeinde belegenen gewerblichen Anlagen, läßt also die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung dieses Einkommens in der Gemeinde des Wohnorts und der des Gewerbebetriebs offen. Dieselbe ist jedoch unzuläßig und auch ausgeschlossen nach den Bestimmungen des Ges. v. 27. Juli 1885, welches eigentlich sämmtliche oben besprochenen Vorschriften der verschiedenen St. O. erübrigt hat.

[3]) § 16 Abs. 3 Z. G. Für Berlin ist der Oberpräsident kompetent. Im öffentlichen Interesse gibt § 16 cit. Abs. 4 dem Vorsitzenden des Provinzialraths, dessen Beschlüsse sonst endgültig sind, gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß desselben, soweit es sich um Aufbringung von Gemeindeabgaben und Dienste handelt, die weitere Beschwerde an die Minister des Inneren und der Finanzen.

Alle Gemeindebeschlüsse, welche die Aufbringung von Gemeindeabgaben betreffen, können jeder Zeit außer Kraft gesetzt und abgeändert werden. Auf dieses Recht kann seitens der städtischen Behörden niemals, besonders nicht in Folge eines Vertrages mit einzelnen Personen verzichtet werden. O. V. G. XII S. 120 ff.

ordnung auch der Gewerbesteuer. Die Städteordnung für die östlichen Provinzen verlangt ferner eine Genehmigung für alle Zuschläge zur Einkommensteuer.[1])

Die besonderen Gemeindesteuern bedürfen stets der Genehmigung des Bezirksausschusses und nach dem Zuständigkeitsgesetz auch der des Minister des Innern und der Finanzen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.[2])

Ueber die Erhebung von Kommunalsteuern sind vom Bezirksausschuß zu genehmigende Regulative zu erlassen, in welchen gegen die Kontravenienten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 30 Mark festgesetzt werden können.[3])

Außer der Verpflichtung zur Abgabenzahlung liegt der Gemeinde auch die Leistung von Diensten[4]) (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten ob, sobald die Stadtverordneten einen dahin gehenden Beschluß fassen. Die Vertheilung der Dienste, welche in Geld abgeschätzt werden, auf die einzelnen Verpflichteten erfolgt nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Verpflichtet zur Dienstleistung ist aber nicht nur der einzelne Einwohner, sondern die Gemeinde als solche, es sind daher auch die Forensen und juristischen Personen als zur Gemeinde gehörig mit demjenigen Maße von Diensten zu belasten, welches dem von ihnen von ihrem Grundbesitz oder ihrem Gewerbe oder dem Einkommen daraus zu zahlenden Steuerquantum entspricht. Abgesehen von Nothfällen können die Dienste auch durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden. Eine Genehmigung des Bezirksausschusses ist für die Auferlegung von Diensten nur dann erforderlich, wenn eine von der gesetzlichen abweichende Vertheilungsart beschlossen wird.

§ 16. Die Staatsaufsicht.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wird in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz vom Oberpräsidenten[5]) geübt, unbeschadet der in den Gesetzen

---

[1]) In der westph. St. O. ist auffallender Weise im Gegensatz zu den anderen Gesetzen bei Zuschlägen zu indir. Staatssteuern keine Genehmigung gefordert.

[2]) § 16 Abs. 4 Z. G. Bei der Einführung indirekter Gemeindesteuern sind die Gemeinden durch Art. 5 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867, der nach Art. 4 R. V., soweit er nicht abgeändert, in Kraft geblieben ist, beschränkt. Die indirekte Kommunalbesteuerung, sowohl die in Form von Zuschlägen zu den indirekten Staatssteuern wie die selbstständigen darf sich nur auf die zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenstände beziehen und muß Produkte aus allen Vereinsstaaten gleich behandeln. Allgemein zulässig soll die Erhebung einer örtlichen Konsumtionsabgabe von Bier, Essig, Malz, Obstwein, den der Schlacht- und Mahlsteuer unterliegenden Erzeugnissen, Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage sein, von Wein nur in den eigentlichen Weinländern, von Branntwein nur da, wo eine solche Abgabe besteht oder ihre Erhebung nach den bestehenden Gesetzen nicht untersagt werden darf. Ueberdies ist die Besteuerung der Kommunen von Branntwein, Wein und Bier an gewisse Maximalgrenzen gebunden, indem die Steuer von Branntwein mit der Staatssteuer zusammen 30 Mark für die Ohm, von Wein und Bier 20 % der Maximalsätze der Staatssteuer nicht übersteigen darf.

[3]) In Hannover (St. O. § 72) kann der Magistrat die Anordnungen unter Androhung der im Polizeistrafgesetze vorgesehenen Geldbußen erlassen. Die westph. St. O. erwähnt solche Straffestsetzungen überhaupt nicht.

[4]) § 54 östl., § 53 westph. St. O. In Schleswig-Holstein ist ein gemeinschaftl. Beschluß beider Kollegien erforderlich § 73. In Hannover ist das Ortsstatut maßgebend. § 15 St. O.

[5]) § 7 Z. G. Es gibt in städtischen Angelegenheiten nur zwei Instanzen, die dritte, welche z. B nach § 76 östl. St. O. im Minister des Innern bestand, ist beseitigt. Hierdurch ist aber dem Minister des Innern nicht das ihm vermöge der obersten Dienstaufsicht und

angeordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths als Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse des ersteren. Der Regierungspräsident kann sich bei Ausübung des Aufsichtsrechts zwar der Landräthe als seiner ausführenden Organe bedienen, ist aber nicht befugt, denselben die Aufsichtsführung ganz oder theilweise zur selbstständigen Ausübung zu übertragen.[1])

Die einfache Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden, welche in allen Fällen zulässig ist, in denen nicht das Gesetz ein anderes Rechtsmittel, Klage im Verwaltungsstreitverfahren gibt, ist in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Die Grenzen und der Inhalt des staatlichen Aufsichtsrathes sind in den Städteordnungen gar nicht oder nur sehr oberflächlich angegeben. Unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst verwalten sollen, die Aufsicht sich daher nur auf die Gesetz-[2]) nicht auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung beziehen kann, kommt man zu dem Resultat, daß das Aufsichtsrecht die Befugnis und Verpflichtung begreift, über einen ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung zu wachen, Anordnungen zur Beseitigung etwaiger Unregelmäßigkeiten und Störungen zu treffen, Beschwerden Einzelner zu untersuchen und zu entscheiden und die Stadtgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlich rechtlichen[3]) Pflichten anzuhalten.[4]) Die Aufsichtsbehörde hat daher das Recht, von Zeit zu Zeit die städtische Verwaltung, besonders die Kassen einer Revision zu unterwerfen, dafür zu sorgen, daß die Stadtämter mit der erforderlichen Anzahl genügend qualifizierter Beamten besetzt und mit hin-

---

allgemeinen Direktion der ihm nachgeordneten Beamten zustehende Recht genommen, von Amtswegen anweisend und abändernd in die Thätigkeit der letzteren einzugreifen. (Vgl. Begründung zu § 9 des Entw. d. Ges. v. 18. Dezember 1882 Abg. H. Drucks. Nr. 44.) Nach § 3 Ges. über A. L. V. stehen unter der Oberleitung des Ministers auch die Ober- und Regierungspräsidenten, also kann er nach § 50 Abs. 3 dess. Ges., denselben Anweisungen ertheilen und ihre Anordnungen außer Kraft setzen, nur hat Niemand, der durch solche Anordnungen betroffen wird, ein Beschwerderecht an den Minister wegen derselben. Brauchitsch I S. 58 Anm. 82. Durch § 7 zit. sind die Bestimmungen der §§ 76, 77 westph. und 81, 82 rhein. St. O., wornach in Städten mit nicht mehr als 10,000 Einwohnern vom Landrath die Aufsicht geführt wird, aufgehoben. Nach Maßgabe der §§ 42 u. 5 Ges. über A. L. V. tritt für Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an Stelle des letzteren der Minister des Innern; für die hohenzollern'schen Lande tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

[1]) Brauchitsch I S. 194 Anm. 4. Marcinowski S. 202 Anm. 420.

[2]) Diesen Grundsatz spricht sehr deutlich die schlesw.-holst. St. O. aus; § 92: Die Aufsichtsbehörden des Staates sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen und namentlich dieser Städteordnung gemäß geführt werde ....“ „Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer (der beiden städtischen Kollegien) Kompetenz in der städtischen Verwaltung getroffenen Maßregeln steht ... der Aufsichtsbehörde keine Kognition zu“. § 15 Z. G. hebt ausdrücklich die in den Gemeindegesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen Gründen als wegen Kompetenzwidrigkeit und Gesetzesverletzung eine Beanstandung der Gemeindebeschlüsse herbeizuführen, auf. Vgl. auch § 119 der hannov. St. O. „die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anlegung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.“

Da das Aufsichtsrecht lediglich eine gesetz- und ordnungsmäßige Verwaltung herbeiführen soll, wird man annehmen müssen, daß die höhere Aufsichtsbehörde auch dann auf eine Beschwerde Abhilfe gewähren kann, wenn die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist.

[3]) Die Prüfung und zwangsweise Durchführung solcher Verbindlichkeiten, die rein privatrechtlicher Natur sind, kommt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht der Aufsicht führenden Verwaltungsbehörde, sondern den Gerichten zu.

[4]) Vgl. § 139. St. O. v. 1831 und O. V. G. XI S. 35.

reichenden Dotationen ausgestattet sind; sie kann die Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialen Gemeindevorstandes veranlassen, wenn sie deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen und der Magistrat bezw. der Bürgermeister nicht von selbst ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen.[1])

Der Regierungspräsident hat das Recht der Zwangsetatisierung. Unterläßt oder verweigert die Stadtgemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen, nachdem dieselben Seitens der zuständigen Behörden festgestellt sind, auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe, daß die betreffende Summe in den Etat als Ausgabe eingetragen oder als außerordentliche Ausgabe über den Etat hinaus gezahlt werden soll. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Gemeindevorstand die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu.[2])

Das Aufsichtsrecht des Staates und seine Einwirkung auf die städtische Verwaltung finden ferner ihren Ausdruck in dem Disziplinarverfahren gegen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder und sonstige Gemeindebeamte und in dem Bestätigungsrecht von Gemeindebeschlüssen. Bei letzterem, dessen Ausübung, wie bereits oben erörtert, in den meisten Fällen dem Bezirksaus-

---

[1]) Die Beanstandung ist an keine Frist gebunden und kann selbst gegen solche Beschlüsse stattfinden, deren Ausführung schon begonnen hat. Aus der Bestimmung, daß die Anfechtung aufschiebende Wirkung haben soll, kann nicht geschlossen werden, daß es sich hier immer nur um gänzlich unausgeführte Beschlüsse handelt, vielmehr bedeutet dieselbe nur, daß die Ausführung, wenn sie noch nicht erfolgt ist, bis zur ausgemachten Sache zu unterbleiben hat, sie will nur aussprechen, daß diesem außerordentlichen Rechtsmittel Suspensiveffekt zukommt. Wollte man jede Beanstandung ausschließen, sobald mit der Ausführung begonnen ist, so wäre das Recht der Aufsichtsbehörde, die Beanstandung zu veranlassen, oft ganz illusorisch. Der Magistrat würde es in der Hand haben, durch unverzügliche Ausführung des betr. Beschlusses eine Anfechtung auf Anweisung der Aufsichtsbehörde unmöglich zu machen, da diese nicht sofort einschreiten kann. Auch der Umstand, daß die Beanstandung ganz oder theilweise ausgeführter Beschlüsse Rechte Dritter verletzen könnte, ist nicht maßgebend. Aus Handlungen Jemandes, die seine rechtlichen Befugnisse überschreiten oder gesetzwidrig sind, kann kein Dritter Rechte erwerben, welche ihm nicht entzogen werden könnten, vorbehaltlich der ihm gegen seinen Kontrahenten zustehenden Schadensersatzansprüche. O. V. G. VI S. 56, VII S. 92, 118, X S. 44.

[2]) § 19 Z. G. § 78 östl. und westph., § 79 rhein., § 84 schlesw.-holst. St. O. § 82 Ges. f. Fkft. Die Zwangsetatisirung tritt nur ein, wenn die Leistung im öffentlichen Interesse geboten ist, sie ist außerdem ein subsidiäres Verfahren, welches nicht stattfindet, wenn die Verpflichtung zur Leistung durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Verwaltungs- oder Civilgerichts festgestellt oder sonst nach gesetzlicher Vorschrift die Verpflichtung der Stadtgemeinde auf andere Weise durchgeführt werden kann, O. V. G. XIII S. 57 Brauchitsch I S. 228. Anm. 60. Das Verfahren der Zwangsetatisirung tritt bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch ein, wenn die Stadtverordneten die Uebernahme einer vom Magistrat für nöthig erachteten Ausgabe auf den Staatshaushalt bei Feststellung desselben ablehnen. Das Verfahren aus § 17, welches bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten eintritt, kann nicht Anwendung finden, da die Feststellung des Haushaltsetats ausschließlich der Beschlußfassung der Stadtverordneten vorbehalten und eine Zustimmung des Magistrats nicht erforderlich ist. Brauchitsch I S. 216 Anm. 44.

Wenn das Gesetz sagt, daß die Klage der Gemeinde zustehe, so kann dieselbe doch nur vom Magistrat und nicht von den Stadtverordneten angestellt werden, denn er allein ist zur Vertretung der Gemeinde im Streitverfahren legitimirt O. V. G. XIV S. 89. Der Gemeindevertretung wird jedoch auf Grund des § 21 Abs. 2 Z. G. das Recht zustehen, einen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu bestellen. Dieses wird schon deshalb geboten sein, weil die zwangsweise auf den Etat gesetzte Leistung wieder aus dem Gemeindevermögen oder den Gemeindesteuern zu decken ist, über welche die Stadtverordneten zu beschließen haben und so jede Zwangsetatisirung weitgehende Eingriffe in ihre Rechte enthält.

schuß übertragen ist, muß das Aufsichtsrecht eine nothwendige Aenderung dahin erfahren, daß nicht nur die Gesetz-, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Beschlüsse zu prüfen ist.

Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens kommt das Gesetz vom 21. Juli 1852 betr. das Disziplinarverfahren gegen die nicht richterlichen Staatsbeamten mit geringen durch das Zuständigkeitsgesetz herbeigeführten Modifikationen zur Anwendung. Der Regierungspräsident kann den genannten Kommunalbeamten,[1]) Warnungen und Verweise ertheilen, Geldstrafen bis zu 90 Mk., bei besoldeten jedoch nicht über den Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens hinaus und gegen untere Beamte Arreststrafen bis zu 8 Tagen verhängen. Das gleiche Ordnungsstrafrecht steht dem Minister des Innern zu.[2]) Gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid innerhalb zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.[3]) Handelt es sich um Entfernung aus dem Amte, so wird die Einleitung des förmlichen Verfahrens[4]) von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Inneren verfügt und von demselben zugleich der Untersuchungskommissar ernannt. Die entscheidende Disziplinarbehörde ist in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht. In demselben Verfahren ist gegebenen Falls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und anderen Gemeindebeamten zu entscheiden.

Das in der Gemeindeordnung als außerordentlicher Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts dem Minister gegenüber beiden städtischen Behörden gegebene Suspensionsrecht ist beseitigt und wieder nach Analogie der Städteordnung von 1831 in den alten Provinzen Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. eine Auflösung der Stadtverordnetenversammlung für zulässig erklärt. Dieselbe erfolgt durch königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums, ist aber im übrigen ebenso wenig wie die ministerielle Suspension an irgend welche gesetzliche Erfordernisse gebunden. Nach erfolgter Auflösung haben binnen sechs, bezw. Schleswig-Holstein binnen drei Monaten Neuwahlen stattzufinden. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch den Bezirksausschuß, für die Stadt Berlin durch den Oberpräsidenten zu besorgen.[5]) In Hannover dagegen hat die Regierung nicht das Recht der Auflösung des Bürgerkollegiums, eine solche könnte hier nur durch Gesetz oder durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft erfolgen.[6])

---

[1]) Die Stadtverordneten sind keine Beamten, auf sie ist das Ges. v. 21. Juli 1852 nicht anwendbar. Die Regierung kann aber nach den M. R. v. 6. und 29. Juni 1863 V. M. Bl. S. 118 u. 153 Stadtverordnete und besonders Stadtverordneten-Vorsteher zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht und Unterlassung pflichtwidriger Handlungen durch Exekutivstrafen zwingen.

[2]) §§ 15, 18, 19 Disz. Ges. Da das Ges. v. 21. Juli 1852 mit Ausnahme der im § 20 Z. G. und § 157 Nr. 2 L. V G. angegebenen Modifikationen unverändert zur Anwendung kommt, bleibt auch das Ordnungsstrafrecht des Ministers aus § 19 Abs. 7 bestehen.

[3]) In Berlin geht das Ordnungsstrafrecht des Regierungspräsidenten auf den Oberpräsidenten über und gegen die Verfügung desselben steht ebenso wie gegen die des Regierungspräsidenten in den hohenzollern'schen Landen direkt die Klage beim O. V. G. zu

[4]) § 22 Displ. Ges.

[5]) § 79 östl., § 85 westph., § 86 rhein., § 65 schlesw.-holst. St. O., § 82 Ges. f. Frkft., § 17 Nr. 3 Z. G.

[6]) Die Stadtrezesse der Städte Neuvorpommerns und Rügens reguliren das Aufsichtsrecht des Staates sehr unklar. In den meisten kleineren Städten hat die Aufsichtsbehörde die Jahresrechnungen zu revidiren und den Verkauf, in einzelnen auch den Erwerb von Grund-

Wirft man auf Grund dieser Darstellung einen Rückblick auf die Entwicklung der städtischen Verfassungen in Preußen, so erscheint die Behauptung gerechtfertigt, daß unsere gegenwärtige Gesetzgebung im wesentlichen noch auf der Städteordnung von 1808 beruht. Die drei großen Städteordnungen der fünfziger Jahre für die alten preußischen Provinzen und die sich eng anschließenden Gesetze betreffend die Städteverfassung in Schleswig-Holstein und Frankfurt a./M. enthalten, wie bereits erwähnt, nur sehr geringe Abweichungen von der Gemeindeordnung, diese aber fußt unmittelbar auf den Städteordnungen von 1808 und 1831, deren gegenseitiges Verhältniß eingehend besprochen ist. Die wesentlichen Abweichungen, welche die heutigen Städteverfassungen diesen beiden, den Höhepunkt der rein preußischen Gesetzgebung repräsentirenden Städteordnungen gegenüber aufweisen, finden sich entweder bereits in der Gemeindeordnung und sind dann meistens französischen Ursprungs oder stellen sich als Folge der neuen organisatorischen Verwaltungsgesetzgebung aus den siebziger und achtziger Jahren dar. In noch weiterem Umfange gilt das Gesagte für die hannoversche Städteordnung. Diese kennt kein Dreiklassenwahlsystem, keine Auflösung der Gemeindevertretung und prinzipiell kein anderes Organ für die Polizeiverwaltung als den Magistrat. Sie hat sich gänzlich von französischen Einflüssen fern gehalten und gibt die Grundzüge der altpreußischen Städteverfassung in völliger Reinheit wieder.

Die leitenden Tendenzen sind bei allen diesen Gesetzen dieselben gewesen. Selbstverwaltung und Autonomie wollten alle den Städten geben, nur die Beantwortung der Frage, wie diese Städtefreiheit zu begrenzen, damit durch sie das Staatswohl nicht geschädigt werde, welches der richtige Umfang und die Form sei, in welchem der Staat sein Aufsichtsrecht ausüben solle, ist verschieden erfolgt. Die sich nicht auf die Staatsaufsicht beziehenden neuen Grundsätze: Die Wahl des Magistrats durch die Bürger, die Kreirung eines wirklich unabhängigen Bürgerausschusses, die Besetzung der Kommunalämter auf verhältnißmäßig kurze Zeit, die Heranziehung der Bürgerschaft in möglichst weitem Umfange zur unentgeltlichen Verwaltung derselben, kurz alle aus dem Prinzipe der Selbstverwaltung folgenden Konsequenzen sind bereits in der Städteordnung von 1808 enthalten. Hier sind sie zum ersten Male aufgestellt und von hier in die neuen Gesetze übergegangen. Die Städteordnung von 1808 nimmt daher nicht nur in der Geschichte der Kommunalgesetzgebung die hervorragendste Stellung ein, sondern sie ist noch heute von der größten praktischen Bedeutung.

stücken zu genehmigen. Nach dem Greifswalder Rezeß soll nur der Verkauf ganzer, der Stadtgemeinde gehöriger Landgüter der Genehmigung bedürfen. Der Stralsunder Rezeß bestimmt ganz allgemein, daß das Oberaufsichtsrecht „in seiner bisherigen Ausdehnung, jedoch unbeschadet der nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Normen erforderlichen Falles auszuübenden weiteren Befugnisse“ in Ausführung zu bringen ist. Ueber die früher nach den Rezessen der Aufsichtsbehörde zustehende Befugniß, den Etat festzustellen vgl. oben S. 838 Anm. 2.

Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere

im Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten.

Von

Dr. Rudolf Curtius, Aurich (Ostfriesland).

Das preußische Oberverwaltungsgericht, I. Senat, hat unter dem 13. April 1889 eine Entscheidung dahin erlassen, daß die dem Offizierstand angehörigen aktiven Militärpersonen im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts von der Verpflichtung, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten, nicht befreit seien, und sich bei diesem Spruch hauptsächlich auf folgende Erwägungen gestützt (vgl. Entsch. XVIII. S. 155—167).

Die genannten Personen hätten nach Lage der neueren Gesetzgebung unbedenklich an ihrem Garnisonsort ihren Wohnsitz im gesetzlichen Sinn, seien also Hausväter nach landrechtlichem Sprachgebrauch und damit verbunden, zu den Schullasten wie die übrigen Hausväter des Schulbezirks beizutragen. Da die hierfür maßgebenden §§ 29 ff. Tit. 12 Thl. II Allg. Landr. Exemtionen von der Schullast überhaupt nicht zuließen, könnten auch die §§ 17, 18 Tit. 10 a. a. O. (Freiheit der aktiven Militärpersonen von allen persönlichen Lasten der übrigen Bürger des Staats) auf Umlagen, welche die gesetzliche Schulpflicht nothwendig mache, nicht wohl bezogen werden.

Diese Entscheidung ist von weittragender Bedeutung geworden, da bis dahin die Freiheit der aktiven Offiziere von den Umlagen der landrechtlichen Schulgemeinden fast allgemein anerkannt war. Naturgemäß haben nunmehr unter besonderer Berufung auf sie viele dieser Gemeinden die in ihrem Bezirk garnisonirenden Offiziere zu den sog. Schulsteuern herangezogen, welche dieselben vorher bei der Ausschreibung ihrer Steuern als exemt ausgeschieden hatten. Hierdurch aber fühlt man sich erklärlicher Weise in militärischen Kreisen vielfach verstimmt, zumal man durch jene Entscheidung ein Sonderrecht im Weg der Rechtsprechung beseitigt glaubt, dessen Aufhebung ausschließlich der Gesetzgebung vorbehalten schien. Zu dieser Verstimmung hält man sich für um so berechtigter, als das Erkenntnis und seine Begründung auch von fachkundiger Seite mehrfache Anfechtung erfahren hat.

Unter solchen Umständen dürfte eine nochmalige Prüfung der Frage an der Hand der einschlägigen Gesetzgebung wohl am Platz sein, und mit dieser Gesetzgebung möchten die vorgedachten Rechtsausführungen des Oberverwaltungsgerichts sich schwer in Einklang bringen lassen.

Wo die gemeinen (d. h. die öffentlichen Volks-) Schulen nicht aus besonderen Stiftungen unterhalten werden, oder nicht auf die bürgerliche Gemeinde übernommen sind, wird im Gebiet des Allg. preuß. Landrechts die Schulunterhaltungslast von sämmtlichen Hausvätern bezw. allen zu solchen

Schulen gewiesenen Einwohnern des Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses nach dem Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen getragen. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Ort mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen verbunden.[1]) Die Gesammtheit dieser Hausväter wird als Schulgemeinde oder Schulsozietät bezeichnet.

Was den rechtlichen Charakter dieser Schulunterhaltungslast anbelangt, so ist derselbe selbstverständlich zunächst ein öffentlich-rechtlicher, da bei ihr nicht das Interesse der Individuen als Einzelner, sondern das Gesammtinteresse des Staats, „der gemeinsame Vortheil Aller" das wesentliche, maßgebende Moment bildet. Dadurch aber, daß sie von sämmtlichen Hausvätern bezw. von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern des betreffenden Orts getragen wird, ohne Rücksicht auf etwaigen Grundbesitz oder ähnliche dingliche Rechtsbeziehungen, ist weiterhin unzweifelhaft, daß diese Last an sich nur als „persönliche" angesehen werden kann, es sei denn, daß ein positives Gesetz oder ein anderer besonderer Rechtstitel (z. B. Observanz) eine hiervon abweichende Verpflichtung ausdrücklich ausspreche.[2])

Ursprünglich war diese Unterhaltungspflicht überhaupt als eine Kommunalsache angesehen worden und sollte allen Mitgliedern der Gemeinde auferlegt werden. So bemerkt Suarez in seiner Relation über die Monita zu den betreffenden Paragraphen des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten:[3])

> „Schulen sind Polizeianstalten und müssen ebenso wie diese von der Kommune gemeinschaftlich unterhalten werden."

Auch hatte er statt der öffentlichen Abgaben des Entwurfs die Gemeindelasten, onera communia, zum Fundament der Schullasten empfohlen.

Wahrscheinlich im Anschluß an diese „Materialien" des Allgemeinen Landrechts ist dann auch wiederholt die Schullast als eine Kommunallast und die daraus erwachsende Leistung als Kommunalabgabe bezeichnet worden So unter Hinweis auf den § 31 des Allg. Landr. a. a. O. in dem Min.-Reskript vom 4. August 1826[4]) und mit ausführlicher Begründung in dem vorerwähnten Reskript vom 24. April 1842.

Indessen dürfte diese Anschauung mit den endgiltig festgestellten und zum Gesetz erhobenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sich schwerlich vereinigen lassen. Allerdings spricht dasselbe nicht ausdrücklich von besonderen Schulgesellschaften oder Schulsozietäten. Allein die Unterhaltungspflicht ist nicht allen Mitgliedern einer Gemeinde bezw. allen Einwohnern eines Orts schlechthin auferlegt worden, sondern nur insoweit, als sie zu der betreffenden Schule gewiesen sind. Nicht die Ortseinwohnerschaft oder die Gemeindeangehörigkeit ist das entscheidende Moment, sondern die Zugehörigkeit zu der Schule, die Einschulung. Weil bei konfessionell getrennten Schulen die Einwohner je nach ihrem Glaubensbekenntnis in hierdurch bestimmte Schulen eingewiesen sind, deshalb haben sie auch nur für die Schulen ihrer Religionspartei Beiträge zu leisten. Gerade aus dieser Bestimmung des § 30 a. a. O.

---

[1]) Vgl. §§ 29 ff. Allg. Landr. II, 12.

[2]) Vgl. Min.-Reskr. vom 24. April 1842 bei von Rönne, Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates, I. S. 799.

[3]) Vgl. Entsch. d. O.V.G. IX. S. 129.

[4]) Bei v. Kamptz, Annalen X. S. 751.

muß gefolgert werden, daß die Schullast nicht eine Angelegenheit der Kommune, sondern einer zu andern Zwecken bestimmten Sondergemeinde, der Schulgemeinde, bildet. Nur dieser werden durch die Unterhaltung der Schule Lasten auferlegt, nicht der Kommune. Daher bezeichnet auch das Min.-Reskript vom 17. September 1838 [1] die Schullast als „eine der Parochiallast ähnliche Sozietätsangelegenheit". Nicht nur in den Rechten und Pflichten unterscheidet sich die Zugehörigkeit zu einer Schulgemeinde von der Mitgliedschaft einer bürgerlichen Gemeinde, sondern auch die Beiträge zur Deckung der Schulbedürfnisse sind ihrem Grund und Zweck nach anderer Art als die Abgaben, welche die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde auf Grund dieser Mitgliedschaft zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse aufzubringen haben. [2] Nimmt man zu dieser inneren Verschiedenheit beider Gemeinden noch hinzu, daß sie auch im äußeren Umfang häufig nicht zusammenfallen — indem ein Schulbezirk mehrere Ortsgemeinden umfassen kann und umgekehrt —, so wird auch die Erklärung gefunden sein, weshalb bei der Schlußredaktion des Landrechts zum „Fundament" der Schullasten nicht dem Antrag Suarez' entsprechend die Gemeindelasten, sondern „das Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen" angenommen worden ist.

Kann somit die landrechtliche Schulunterhaltungspflicht nicht als eine Kommunallast, als eine Last der bürgerlichen Gemeinde bezeichnet werden — und diese Rechtsauffassung ist heutzutage wohl allseitig anerkannt [3] —, so läßt sich auch eine Veranlagung zur Schulsteuer nicht als eine Heranziehung „zu Abgaben für Gemeindezwecke" auffassen. Damit aber scheidet das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (G.S. S. 181) von vornherein aus der weiteren Betrachtung aus, wie auch das Oberverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 13. April 1889 mit Recht betont hat. Denn, wo nicht besondere Stiftungsschulen errichtet oder die öffentlichen Volksschulen auf die bürgerliche Gemeinde übernommen sind, ist der Elementarunterricht nicht ein Gemeindezweck, sondern Zweck besonderer, unabhängig von der bürgerlichen Gemeinde für und durch sich selbst bestehender Schulverbände der einzelnen Religionsparteien.

Die innerhalb dieser erhobenen Auflagen werden daher weder von dem Privilegium der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G.S. S. 1648) oder der Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet, vom 22. Dezember 1868 (B.G.Bl. S. 571), berührt, noch durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in ihrer Höhe beschränkt. Hinsichtlich der Schulsozietätslasten haben solche Bestimmungen für die Militärpersonen eine Befreiung oder Begünstigung ebensowenig zu begründen vermocht, wie das Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, vom 11. Juli 1822 (G.S. S. 184) ein Privilegium für die Beamten. [4]

[1] Abgedr. bei v. Rönne a. a. O. S. 788.

[2] Vgl. Min.-Bescheid v. 27. September 1872, Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 250.

[3] Vgl. Min.-Erl. v. 31. August 1838 u. v. 13. August 1840 (bei v. Rönne a. a. O. S. 794 u. 789). — Min.-Erl. v. 2. Februar 1843 (Min.-Bl. S. 28), vom 5. April 1860 (Min.-Bl. S. 88), vom 28. August 1862 (Min.-Bl. S. 285), vom 3. Februar 1868 (Min.-Bl. S. 98). — Plen.-Beschl. des Ob.-Trib. vom 20. Juni 1853 (Entschl. XXV, S. 301). — Erk. d. Komp.-Gerichtshofs vom 14. Oktober 1871 (Min.-Bl. 1872, S. 67). — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 4. Aufl., II, S. 464 Note 3 u. III, S. 521.

[4] Vgl. Min.-Erl. vom 3. Februar 1862 (Min.-Bl. S. 98).

Alle diese Gesetzesvorschriften können nur dann von maßgebender Bedeutung sein, wenn die „gemeinen" Schulen im Einzelfall durch Beschluß der zuständigen Organe als Gemeindeanstalten auf die bürgerliche Gemeinde übernommen worden sind, oder in Ausführung des Art. 25 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (G.S. S. 17) allgemein durch ein Gesetz auf die Kommunen als nunmehrige Träger der Schulunterhaltungslast übertragen sein sollten, wie solches der neue, aber nicht zur Verabschiedung gelangte Gesetzentwurf, betreffend die öffentliche Volksschule, beabsichtigt hatte.[1])

Auch darin ist dem vorgenannten Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts beizutreten, daß ein Offizier seine etwaige Befreiung von der Schulunterhaltungspflicht nicht auf die §§ 86 ff. der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 (G.S. S. 69) oder die im Anschluß an dieselbe erlassenen kriegsministeriellen Instruktionen vom 27. September 1834 und 23. April 1854[2]) zu stützen berechtigt ist. Denn sie regeln allein die Schulverhältnisse der Kinder von aktiven Unteroffizieren und Soldaten, sowie der mit ihnen im gleichen Rang stehenden Militärbeamten. Sie sind überhaupt nur eine weitere Folge der Allerh. Kabinetsordre vom 27. September 1809 (G.S. 1806/10, S. 614), durch welche für die Kinder künftig sich verheiratender Soldaten vom Feldwebel an abwärts alle früheren Begünstigungen aufgehoben worden sind, da es „mit dem Geiste der neuen Organisaton der Armee nicht mehr vereinbarlich „war, noch eben die Rücksicht auf die Soldatenfrauen und Kinder zu nehmen, „die ihnen bisher widerfahren". Es fiel daher für die genannten Militärpersonen auch die bisherige Begünstigung des freien Schulunterrichts ihrer Kinder fort, und sie hatten fortan für deren Schulbesuch auf eigene Kosten zu sorgen. Daß in der Folgezeit der Staat bei Bedürftigkeit solcher Personen doch wieder diese Kosten selbst übernehmen mußte,[3]) kommt für die vorliegende Frage nicht in Betracht, da wie gesagt die Offiziere und ihre Kinder von dieser Entwicklung nicht mitbetroffen worden sind.

Auch die Garnisonschulen können hier nicht herangezogen werden, da dieselben bis auf sehr wenige eingegangen sind, und diese wenigen wohl nur ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend[4]) für Kinder von Unteroffizieren und niederen Militärbeamten unterhalten werden.

Lassen sich auch alle diese Momente nicht verwerthen, um aus ihnen die Befreiung der Offiziere von den Schulsozietätslasten zu begründen, so würde man doch zu weit gehen, wollte man auch im Uebrigen sich an die Ausführungen jenes Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts anschließen und

---

[1]) § 37: „Die Aufbringung der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken, Schulverbänden) ob." Verh. des Hauses der Abgeordneten 1890/91, Anl. Nr. 8, S. 10). — Vgl. Schlesische Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 (für die katholische Schule). — Allgemeine Schulordnung für die Elementarschulen in der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (G.S. 1846, S. 1) § 39. — Rhein. Gem.-Ordnung vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523) § 86 Abs. 2.

[2]) Vgl. von Helldorff, Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee, 3. Aufl. I, 3, S. 158 ff.

[3]) Vgl. Kab.-Ordre vom 12. November 1829 bei v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 783.

[4]) „Da der Hauptzweck der Garnisonschulen die Bildung künftiger Soldaten ist, so braucht in ihnen nicht mehr gelehrt zu werden, als dem gemeinen Mann, Unteroffizier und Feldwebel zu wissen nöthig, um ihre Stellen als brauchbare und zufriedene Menschen auszufüllen." Zirk.-Verordnung v. 31. August 1799 bei v. Rönne a. a. O. S. 89.

einen Offizier an seinem Garnisonort ohne Weiteres für einen Hausvater im Sinn der landrechtlichen Bestimmungen erachten.

„Hausväter" in diesem Sinn und daher schulsteuerpflichtig sind nach der konstanten Praxis des Oberverwaltungsgerichts „alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbstständigen, physischen Personen, welche im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben".[1])

Ob diese Voraussetzungen bei einem Offizier zutreffen, ist eine Frage seiner Statusverhältnisse, und für solche ist mangels dahingehender reichsgesetzlicher Bestimmungen das Recht seiner Heimat, das Landesrecht, maßgebend.[2])

Für einen preußischen Offizier kommen somit zunächst die §§ 210 ff. Allg. Landr. II, 2 und der § 90 Anh. z. Allg. Landr. in Frage, nach welchen allgemein für die wirthschaftliche Selbstständigkeit die Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, sowie für einen Offizier im Besonderen die Stellung als Kompagnie- bezw. Eskadronschef und der Genuß des mit dieser Charge verknüpften Gehalts erforderlich sind.[3]) Sind diese Bedingungen gegeben — und darüber wird in jedem Einzelfall besondere Entscheidung zu treffen sein —, so kann es sich nur noch darum handeln, ob ein Offizier durch seine Versetzung in eine Garnison daselbst einen „Wohnsitz" im juristischen Sinn erwirbt oder begründet.

Da es in der Gesetzgebung an einer auf alle Verhältnisse berechneten und für dieselben maßgebenden Legaldefinition des „Wohnsitzes" mangelt, so ist zur Bestimmung dieses Begriffs auf die in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Anschauungen zurückzugehen, nach welchen „zur Begründung", zum Haben und Beibehalten eines Wohnsitzes einmal der Wille gehört, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, und außerdem die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende That.[4])

An sich würde es juristisch zwar nicht unmöglich sein, die Garnison als solchen dauernden Mittelpunkt der Lebensverhältnisse eines Offiziers aufzufassen, trotzdem Begründung und Fortdauer desselben nicht im unbedingt freien Willen der betreffenden Persönlichkeit stehen, ähnlich wie bei einem Beamten für gewöhnlich der Sitz seines Amts als sein juristisches Domizil anerkannt worden ist. Allein einmal ist die Willensfreiheit der Offiziere in dieser Hinsicht erheblich beschränkter als die der Beamten, und dann hat sich die preußische Gesetzgebung von vornherein auf einen anderen Standpunkt gestellt.

Während die Zivilbedienten in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten wie andere Bürger des Staats beurtheilt werden sollen,[5]) dementsprechend auch die Frage nach ihrem „Wohnsitz" in ebenderselben Weise ihre Erledigung findet, hat das Allgemeine Landrecht den Militärpersonen in den §§ 4—67 besondere Rechte beigelegt, welche für sie unter allen Umständen[6]) maßgebend bleiben sollen.

---

[1]) Vgl. Erk. vom 30. September 1882, Entsch. IX, S. 127.

[2]) Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II, S. 716. — H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Aufl., II, S. 303. — Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 10. Oktober 1873, Entsch. XI, S. 177.

[3]) Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 5. Aufl., IV, S. 156.

[4]) Entsch. des O.V.G. XV, S. 60 ff.

[5]) § 104 Allg. Landr. II, 10.

[6]) „Wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in den Kantonirungs- oder Winterquartieren, in Garnison während des Krieges, oder auf Werbung sich befinden." § 12 a. a. O.

Nach diesen Bestimmungen aber haben die Militärpersonen keinen „Wohnsitz", sondern nur ein „Standquartier";[1]) ihr Beruf, welcher sie von den jedesmaligen Anordnungen des höheren Gewalthabers abhängig macht, gestattet ihnen nicht, einen „beständigen Wohnort" zu nehmen. Deshalb war es auch nach der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit[2]) erforderlich, für den neuen persönlichen Gerichtsstand jener besondere Anordnungen zu treffen, da der ordentliche allgemeine Gerichtsstand nur dadurch begründet wurde, daß Jemand an einem Ort seines beständigen Wohnsitz aufgeschlagen,[3]) dies aber wie gesagt für die Militärpersonen nicht angängig war.

Daß diesen ein juristisches Domizil nicht zuerkannt wurde, beweisen auch die Bestimmungen der §§ 260, 278 und 279 Allg. Landr. II, 11. Während hiernach, wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt ist, sind die zum Militärstand gehörenden Personen der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen, sie gehören vielmehr zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind. Hier tritt der Unterschied zwischen dem „Wohnsitz" und dem bloßen „Wohnort" oder Standquartier mit seinen rechtlichen Konsequenzen deutlich zu Tage. In ähnlicher Weise stellt auch die Allerh. Deklaration vom 31. März 1839 (G.S. S. 155), welche von den minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militärpersonen handelt, den Ort der Garnison ausdrücklich dem „eigentlichen Wohnsitz" gegenüber.

Dieser landrechtliche Standpunkt ist auch in den nachfolgenden Jahrzehnten festgehalten und wiederholt von Neuem betont worden. So hebt der Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1829 (v. Kamptz, a. a. O., XIII. S. 360) besonders hervor, daß durch den Soldatenstand kein Domizil konstituirt werde. Nach den Min.-Erlassen vom 15. Januar 1831 (ebenda XV, S. 108) und vom 20. Mai 1836 (ebenda XX, S 377) gehören die Militärpersonen weder zu den Bürgern noch zu den Schutzverwandten einer Stadt, sie sind daher als in ihrem Garnisonort nicht wirklich wohnhafte, sondern als daselbst sich vorübergehend aufhaltende Personen zu betrachten. Auch der vor dem Oberverwaltungsgericht bereits angezogene Staatsmin.-Beschluß vom 17. August 1850 (Min.-Bl. S. 335) bestätigt, daß für aktive Militärpersonen des Soldatenstandes ohne Unterschied der Charge der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu konstituiren. Die praktische Folge dieses Grundsatzes ist in den einzelnen Gemeindeordnungen gezogen, welche allgemein die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes von der Gemeindeangehörigkeit ausnehmen. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261), für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237), auch die für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406), für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.S. S. 401), für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G.S. S. 589) haben alle die gleichlautende Bestimmung:

> „Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

---

[1]) Vgl. §§ 5, 6, 7, 8, 58, 65 a. a. O.

[2]) Vgl. § 12 Anh. zur Allg. Gerichtsordnung.

[3]) § 9 Allg. Ger.-Ordn. I, 2.

„Als Einwohner der Stadt werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.“

Schon die Ausführungen dieses zweiten Absatzes würden wenigstens für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts hinreichen, um die genannten Militärpersonen aus der Einwohnerschaft einer Stadt auszuschließen, da dieselben, wie oben nachgewiesen, nach dessen Bestimmungen einen „Wohnsitz“ an und für sich nicht erwerben können.

Der gleiche Grundsatz muß für die Landgemeinden gelten. „Dorfseinwohner“, „Einwohner des Gemeindebezirks“ [1]) sind die aktiven Offiziere nicht, weil sie in dem Gemeindebezirk einen „Wohnsitz“ nicht haben. Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 265) schließt sie sogar nochmals besonders aus, sie seien denn in der Gemeinde besonders angesessen; ähnlich steht es in der Rheinprovinz. [2])

Dies Prinzip hat auch durch die neuere Gesetzgebung eine Veränderung nicht erlitten, vor Allem nicht durch das bereits erwähnte Gesetz vom 29. Juni 1886. Es ist vielmehr in der Begründung desselben [3]) ausdrücklich für erforderlich erklärt, Vorsorge dafür zu treffen, daß der Grundsatz der Nichtzugehörigkeit der Militärpersonen zu der politischen Gemeinde als ein werthvoller und festzuhaltender Bestandtheil der preußischen Militärverfassung unberührt bleibe. Diese Vorsorge würde hinfällig gemacht sein, wenn das allerdings in dem Gesetz sowohl wie in dessen Begründung vereinzelt vorkommende Wort „Wohnsitz“ nicht in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch (als Wohnort, dienstlicher Aufenthaltsort u. a. m.) oder gleich dem landrechtlichen „Standquartier“ zu nehmen wäre, sondern das juristische „Domizil“ bezeichnen sollte. Es sei denn, daß man — wie es in der That das Oberverwaltungsgericht in dem Erkenntnis vom 13. April 1889 sowie der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in seinem Erlaß vom 3. März 1888 [4]) zur Begründung der gegentheiligen Ansicht gethan haben — einen grundsätzlichen Unterschied zwischen „Gemeindeangehörigkeit“ und „Einwohnerschaft in einer Gemeinde“ aufstellt. Diese Konstruktion dürfte sich jedoch mit der bisherigen Entwicklung des Begriffs der „Gemeindeangehörigkeit“ in Wissenschaft und Praxis schwerlich in Einklang bringen lassen.

Die Gemeinde überhaupt setzt sich aus zwei Elementen zusammen, aus dem Gemeindegebiet und dem Verband der Gemeindeangehörigen. [5]) Die Gemeindeangehörigen bilden die Gesammtheit aller derjenigen Personen, welche von den auf die Gemeinde bezüglichen Rechten und Verbindlichkeiten umfaßt werden. Diese Gesammtheit gliedert sich seit jeher in verschiedene mehr oder minder berechtigte Gruppen, welche ihren Gipfelpunkt in den „Gemeindegliedern oder Bürgern“ finden. Ein solches Gemeindeglied konnte ursprünglich nur Derjenige sein, welcher in dem Gemeindebezirk mit Grundeigenthum — sei es frei nach Stadt- oder Markrecht, sei es unfrei nach Hofrecht — angesessen

[1]) § 21 Allg. Landr. II, 7; § 5, I Landgemeindeordnung f. d. östl. Provinzen vom 14. April 1856, (G.S. S. 359.)

[2]) Vgl. Westphälische L.G.O. § 2 Abs. 1. — Rheinische L.G.O. vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523) § 28, und Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 435) Art. 5.

[3]) Vgl. Verh. des Hauses der Abg. 1886, III, Anlage Nr. 154.

[4]) Abgedr. Preuß. Verw.-Bl., XI, S. 356.

[5]) Vgl. Gierke in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, S. 56 s. v. „Gemeindebürgerrecht“.

war.[1]) Dies Prinzip ist jedoch im Lauf der Zeit zunächst für die Städte mit Rücksicht auf deren besondere Eigenthümlichkeit und Entwicklung immer mehr durchbrochen worden.

Schon das Allgemeine Landrecht II, 8, § 109 betrachtet „Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen, als Mitglieder" einer solchen Stadtgemeinde. Und dasselbe spricht die Städteordnung vom 19. November 1808 (G.S. S. 324) im § 46 aus; wer sonst noch in der Gemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, gilt ihr als bloßer „Einwohner" (§ 5). Eine weitere Theilung der Gemeindeangehörigen als in „Gemeindemitglieder oder Bürger" und in „Einwohner" kennt dieses Gesetz ebensowenig wie die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 (G.S. S. 10). Dieselbe verzeichnet ebenfalls als Personenverband des Gemeindebezirks nur „sämmtliche Einwohner" (§ 5) und scheidet diese in „Bürger" und in „Schutzverwandte" (§ 10). Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (G.S. S. 213) spricht demnächst ausdrücklich aus (§ 2):

„Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

„Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben."

Und dies ist dann der Standpunkt der späteren, oben bereits erwähnten Städteordnungen geblieben.[2])

Ist somit für das Gebiet der Städte die Umgestaltung der geschlossenen Bürgergemeinde in die bloße Einwohnergemeinde zur unbestreitbaren Durchführung gelangt,[3]) so haben sich auch die Landgemeinden einer ähnlichen Entwicklung nicht zu verschließen vermocht. Das Allgemeine Landrecht (II, 7, Abschn. 2) stellt den Gemeindegliedern, unter welchen es die Besitzer bäuerlicher Grundstücke (§ 18) oder die angesehenen Wirthe (§§ 20, 22, 31) innerhalb der Feldmark begreift, „die Dorfseinwohner" (§§ 21, 30, 31, 44, 65, 69) gegenüber, und hierbei läßt es auch die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 14. April 1856 (G.S. S. 359) bewenden. Dagegen enthält bereits die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523) die ausdrückliche Bestimmung: „Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks" (§ 3), eine Anordnung, welche auch in die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 265) Aufnahme gefunden hat. Für Militärpersonen ist jedoch, wie oben erwähnt, in beiden als besonderes Erforderniß zur Gemeindeangehörigkeit im Gegensatz zum bloßen Wohnsitz an der Angesessenheit festgehalten worden.[4])

Daß diese Auffassung maßgebend geblieben ist, zeigt der neuerdings von beiden gesetzgebenden Körpern angenommene Entwurf einer Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, welcher im § 7 bestimmt:

„Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angesessenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes Diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben.

„Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen."

---

[1]) Vgl. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 27, 62, 67. — Bluntschli, Allg. Staatsrecht, 6. Aufl. S. 591.

[2]) Vgl. auch Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (G.S. S. 107), § 3.

[3]) Vgl. Oertel, Städteordnung vom 30. Mai 1853, Note 1 zu § 3.

[4]) Vgl. Gesetz betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, G.S. S. 435, Art 5; Rhein. Gemeindeordnung § 28 und Westph. L.G.O. a. a. O.

„Alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht, sind Gemeindeglieder" (§ 39).[1])

Daß der Wohnsitz hier zur Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit erhoben sein soll, hat der Minister in den Kommissionsberathungen ausdrücklich für die Absicht der Gesetzgeber erklärt, da dies den Bestimmungen aller neueren Gemeindegesetze entspreche[2]). Die Bezeichnung „Gemeindeangehörige" decke sich im Wesentlichen mit dem in dem Allg. Landrecht gebrauchten Ausdruck „Dorfseinwohner", während für diejenigen Gemeindeangehörigen, welchen das volle Gemeinderecht zustehen soll, die Bezeichnung „Gemeindeglieder" beibehalten sei.

Muß es sonach als erwiesen gelten, daß für die ganze neuere Gemeindegesetzgebung „Gemeindeangehörigkeit" und „Einwohnerschaft" einander deckende Begriffe[3]) sind, so läßt sich auch jene Ansicht nicht aufrecht erhalten, daß die in Rede stehenden Militärpersonen zwar Einwohner einer Gemeinde seien, trotzdem aber nicht Angehörige derselben. Nach den Bestimmungen obiger Gesetze ist eben der Einwohner einer Gemeinde als solcher ohne Weiteres Angehöriger derselben und umgekehrt. Ist also durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 der Grundsatz der Nichtangehörigkeit der Offiziere zu der Gemeinde aufrecht erhalten worden, so kann durch dasselbe auch nicht eine Aenderung der landrechtlichen Rechtsauffassung konstituirt sein, daß jene an ihrem Garnisonort ein juristisches Domizil durch ihre bloße Zugehörigkeit zur Garnison nicht begründen können. Höchstens dürfte durch das Gesetz für die Heranziehung der Offiziere zu Gemeindeabgaben in dem Garnisonort ein sogenanntes Steuerdomizil dieser Personen geschaffen sein, da Ort der Veranlagung und empfangsberechtigt in erster Linie der Garnisonort ist.[4]) Dies aber würde auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den „Wohnsitz" im Rechtssinn ebensowenig von Einfluß sein, wie die Veranlagung der Offiziere zu der staatlichen Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer es gewesen ist.[5])

Auch der § 26 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360) kann für die Frage nach dem Domizil der Offiziere im Allgemeinen nicht herangezogen werden, da dieser nur für die etwa später eintretende Hilfsbedürftigkeit derselben Vorsorge trifft. Früher fielen jene in solchem Fall dem Landarmenverband anheim, es sei denn, daß sie als Mitglieder einer Gemeinde ausdrücklich aufgenommen gewesen oder nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst die zum Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Voraussetzungen erfüllt gehabt hätten.[6]) Der Grund war, daß für sie die freie Willensbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausgeschlossen ist, welche Erwerb und Verlust des Unterstützungs-

---

[1]) Vgl. Verh. des Hauses der Abg. 1890/91, Anlage zu Nr. 355.

[2]) A. a. O. Anlage Nr. 145 S. 24, ebenda S. 22.

[3]) Auch die Wissenschaft vertritt allgemein diesen Standpunkt; vgl. v. Rotteck in v. Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 1. Aufl., VI, S. 403 u. 406 s. v. „Gemeinde". — Brater in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, 1. Aufl., VII. S. 304 s. v. „Niederlassung, Freizügigkeit". — v. Gierke in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl., II, S. 57 f. s. v. „Gemeindebürgerrecht, Gemeindeverfassung". — Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 6. Aufl., II, S. 591 f., 608. — H. Schulze, Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl., 1, S. 466 u. 485.

[4]) Vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes, und Kriegsmin.-Erlaß vom 12. Februar 1887, 1, 6, A.V.Bl. S. 37.

[5]) Vgl. v. Helldorff a. a. O., IV, 5, S. 32 ff.

[6]) Vgl. Min.-Erlaß vom 23. Juni 1829 bei v. Kamptz, Annalen XIII, S. 360, und § 13 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, G.S. S. 1843, S. 8.

wohnsitzes bedingen. Diese freie Selbstbestimmung ist den aktiven Militärpersonen auch durch den erwähnten § 26 nicht gewährt worden; nach demselben soll nur, um ihnen überhaupt die Möglichkeit des Erwerbs eines Unterstützungswohnsitzes zu verschaffen, die Anstellung oder Versetzung einer aktiven Militärperson nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausschließender Umstand gelten; allein nur im Sinn dieses einzelnen Gesetzes, nur in Bezug auf dieses soll der in der That sonst vorhandene und implicite durch die gedachte Bestimmung anerkannte Mangel an freiem Willen als nicht vorhanden angesehen werden. Andernfalls hätte der Paragraph wohl eine andere Fassung und Stellung haben müssen.

Ebensowenig ist in dieser Hinsicht ein allgemeines Prinzip durch die §§ 14 ff. der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 83) ausgesprochen worden. Denn diese treffen nur „in Ansehung des Gerichtsstandes" Anordnung:

„Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonort" (§ 14).

Es ist dies nichts Anderes als eine Wiederholung des § 39 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45), welcher sagt:

„Den allgemeinen Gerichtsstand haben Militärpersonen bei dem Gericht des Garnisonorts."

Daß durch die Bestimmung des Garnisonorts als forum generale für Militärpersonen deren zivilrechtlicher Wohnsitz nicht hat geändert werden sollen, der Gerichtsstand der Garnison kein forum domicilii ist,[1]) daß also die Frage, ob dieselben an ihrem Garnisonort überhaupt ein zivilrechtliches Domizil, einen „Wohnsitz" mit den materiell rechtlichen Folgen eines solchen haben, völlig unberührt gelassen ist, ergibt sich aus den diesbezüglichen Verhandlungen des deutschen Reichstages.[2])

Zieht man nunmehr den Schluß aus den vorstehenden Erörterungen, so wird man als Endresultat nicht in Abrede stellen können, daß kein einziges der neuen Gesetze den Garnisonort für das allgemeine zivilrechtliche Domizil der Offiziere erklärt, vielmehr nur für einzelne bestimmte Fälle, wie bezüglich der Gemeindeabgaben, des Unterstützungswohnsitzes und des allgemeinen Gerichtsstandes, der Garnisonort als der Wohnsitz gelten soll, weil in diesen Einzelfällen ein solches festes Merkmal unumgänglich nothwendig erschien. Dementsprechend sind, abgesehen hiervon, im Uebrigen die alten landrechtlichen Vorschriften in Geltung geblieben, nach welchen Militärpersonen an und für sich an ihrem Garnisonort einen Wohnsitz im Rechtssinn nicht haben, sondern nur ein „Standquartier". Begründet aber die Zugehörigkeit zu einer Garnison nicht ohne Weiteres den „Wohnsitz" in derselben, so ist eine Militärperson wie der Offizier als solche auch nicht „Hausvater" im Sinn der §§ 29 ff. Allg. Landr. II. 12, und kann dementsprechend nicht zu den Unterhaltungskosten der an jenem bestehenden „gemeinen" Schulen herangezogen werden.

Dieser Grundsatz ist übrigens bis in die Achtziger-Jahre hinein wiederholt anerkannt worden,[3]) und erst der Min.-Erlaß vom 26. Oktober 1889[4]) weist den servisberechtigten Militärpersonen ihr juristisches Domizil „unzweifelhaft" in dem Garnisonort zu, jedoch ohne weitere Gründe dafür anzuführen:

[1]) Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, „Annalen" 1875, S. 1490, Note 1.

[2]) Sten. Bericht 1874, S. 877.

[3]) Vgl. Min.-Erl. vom 12. Juli 1870, vom 17 November 1879, Zentralblatt für die Unterrichtsverw. 1880, S. 232 ff., und vom 3. Juli 1882, ebenda 1882, S. 678 ff.

[4]) Vgl. Preuß Verw.-Bl. XI, S. 356.

wahrscheinlich aber werden die nach den vorstehenden Darlegungen allerdings nicht zutreffenden diesbezüglichen Erwägungen des Oberverwaltungsgerichtserkenntnisses vom 13. April dess. Jahres die Veranlassung hierzu gewesen sein.

Indessen noch aus einem anderen Grunde erscheint es gesetzlich unzulässig, die Offiziere zu den gedachten Hausväterbeiträgen zu veranlagen. Es bestimmt nämlich das Allg. Landrecht in den §§ 17 u. 18, II, 10:

„Militärpersonen sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frei.

Ausnahmen von dieser Regel sind durch besondere Verordnungen bestimmt."

Daß die in Rede stehenden Schulunterhaltungskosten „persönliche" Lasten sind, ist unzweifelhaft und zu Eingang bereits dargelegt. Ebenso unbestreitbar ist die Thatsache, daß eine besondere Verordnung oder ein Gesetz bisher die Militärpersonen für schulsteuerpflichtig nicht erklärt hat. Somit läßt sich auch die Schlußfolgerung nicht abweisen, daß bezüglich der Schullasten eben die „Regel" Platz greift, nach welcher die Militärpersonen zu solchen Lasten nicht herangezogen werden dürfen, eine Folgerung, welche auch die von dem Oberverwaltungsgericht vorgetragenen Gründe nicht auszuschließen vermögen.

Es ist allerdings nicht zu bestreiten, daß das Allg. Landrecht, welches in Theil II Tit. 12 die Verhältnisse der öffentlichen Volksschule eingehend regelt, die Militärpersonen nicht erwähnt, vor Allem auch nicht ihnen eine eximirte Stellung zuweist. Indessen einmal war dies in thesi nicht erforderlich, weil die Schulunterhaltungspflicht als eine persönliche Last von dem allgemeinen Sonderrecht jener Personen mitumfaßt wurde, und weiterhin in praxi entbehrlich, weil, wie das Oberverwaltungsgericht des Weiteren ausführt, die Schulverhältnisse der Militärkinder durch das Institut der Garnisonschulen ausreichend geordnet waren. Diese waren eben für die Militärpersonen die Pflichtschulen, und zwar wurden sie auf Staatskosten unterhalten. Somit erübrigte es sich, die Befreiung der Militärpersonen von der gemeinen Schulunterhaltungspflicht nochmals besonders auszusprechen. Ein Rechtsanspruch derselben auf freien Schulunterricht für ihre Kinder läßt sich übrigens nicht nachweisen, es scheint letzterer vielmehr nur eine thatsächliche „Begünstigung" gewesen zu sein, welche aus den besonderen Verhältnissen des Militärstandes erwachsen war.

Diese Begünstigung ist jedoch für die Unteroffiziere, niederen Militärbeamten und gemeinen Soldaten schon durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. November 1809 (G.S. 1806/1810, S. 614) nebst den übrigen Begünstigungen aufgehoben worden und durch das spätere Eingehen der Garnisonschulen im Lauf dieses Jahrhunderts dann allgemein erloschen. Infolge dieser Entwicklung wurden die Volksschulen auch für die Militärpersonen die Pflichtschulen, und die Kosten des Unterrichts waren nunmehr von den Militärpersonen selbst zu tragen. Für die Unteroffiziere und niederen Beamten ist indessen der Staat insofern eingetreten, als er mit den einzelnen Schulverbänden ein Schulgeld vereinbart, welches als einziges Entgelt für die denselben durch den Schulbesuch der betreffenden Kinder erwachsenden Mehrlasten zu entrichten ist und im Fall der Bedürftigkeit Jener von der Militärverwaltung getragen wird.[1]) Anders bei den Militärpersonen höheren Grades, den Offizieren. Für sie sind nunmehr allerdings die öffentlichen Volksschulen, die „gemeinen Schulen" des Landrechts ebenfalls die Pflichtschulen geworden, in welche sie ihre Kinder mangels anderweitigen Unterrichts zu schicken haben,

[1]) Vgl. Milit. Kirchenordnung vom 12. Februar 1832, G.S. S. 69, §§ 86 ff.

und selbstverständlich haben sie hierfür eine Gegenleistung zu entrichten, da „eine Verpflichtung der Schulverbände zur Gewährung unentgeltlichen Schul-„unterrichts für die Soldatenkinder nicht vorhanden ist" (O.V.G. a. a. O. S. 165 o). Allein zu der landrechtlichen Schulunterhaltungslast, den sogenannten Hausväterbeiträgen, können sie darum doch nicht herangezogen werden, da diese „persönliche" Lasten, Militärpersonen aber von solchen bis zum Erlaß entgegenstehender Verordnungen oder Gesetze nach den vorerwähnten Bestimmungen des Landrechts befreit sind. Hinsichtlich der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ist eine derartige Verordnung, wie vorhin dargelegt, unter dem 27. November 1809 ergangen, für die Offiziere ist dies Sonderrecht bezüglich der Schullasten unberührt in Kraft geblieben.

Denn weshalb die Schulunterhaltungspflicht eine andere „persönliche", dem gedachten Sonderrecht nicht unterfallende Last sein soll, eine andere wie die übrigen Umlagen, zu welchen die Militärpersonen dem § 18 a. a. O entsprechend nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen herangezogen worden sind, ist nicht abzusehen und erscheint um so befremdlicher, wenn man in Vergleich zieht, daß ursprünglich jene Pflicht als Kommunallast den Gemeinden auferlegt werden sollte, dann aber die Befreiung der Offiziere, wie deren Rechtslage bis zum Gesetz vom 29. Juni 1886 darthut, unzweifelhaft auf Grund des Landrechts eintreten mußte, und daß eine Absicht der landrechtlichen Gesetzgeber, die Offiziere hinsichtlich der Schullasten schlechter zu stellen als sonst, in keiner Weise ersichtlich ist.

Mag jenes Sonderrecht schon in mannigfacher Weise durchbrochen und geschmälert sein,[1]) — für die Heranziehung der Offiziere zu den landrechtlichen Schullasten ist eine solche Einschränkung bisher nicht erfolgt und kann wie in allen übrigen Fällen auch für diese nur durch ein besonderes Gesetz oder durch Allerh. Verordnung eingeführt werden. So lange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, muß daran festgehalten werden, daß Offiziere zu den Steuern der landrechtlichen Schulsozietäten nicht herangezogen werden können.

Daß die Offiziere unter solchen Verhältnissen den Schulgemeinden gegenüber eine Sonderstellung einnehmen, ist selbstverständlich und mag als naturgemäße Konsequenz ihres Sonderrechts nur kurz Erwähnung finden. Da die Schulgemeinde von der Gesammtheit der schulunterhaltungspflichtigen Hausväter des Schulbezirks gebildet wird, so können die Offiziere, weil nicht beitragspflichtige Hausväter, auch nicht Mitglieder der Schulgemeinde sein. Sie bleiben in dieser „Fremde", Auswärtige, ihre Kinder sind innerhalb des Schulbezirks „nicht einheimisch".[2]) Von ihnen wird daher nach wie vor ein Schulgeld erhoben werden dürfen und entrichtet werden müssen als „Entgelt zur Schadloshaltung der Schulunterhaltungspflichtigen für die Last der Aufnahme"[3]) ihrer Kinder, unabhängig davon, ob dem einzelnen Schulverband noch anderweitig ein „Kopfschulgeld" verstattet ist oder nicht.[4])

[1]) So hinsichtlich der Hundesteuer durch Kab.-Ordre vom 28. Januar 1829 (v. Helldorff a. a. O. IV, 5, S. 44) und Allerh. Erlaß vom 29. April 1829 (v. Kamptz, Annalen XIII, S. 354 ff.); — hinsichtlich der Klassensteuer durch Gesetz vom 7. Dezember 1849 (G.S. S. 436), der Einkommensteuer durch Gesetz vom 1. Mai 1851 (G.S. S. 193) und schließlich in Betreff der Abgaben für Gemeindezwecke durch das Gesetz vom 29 Juni 1886 (G.S. S. 181).

[2]) Vgl. Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888, G.S. S. 240, § 4, 1.

[3]) O.V.G. a. a. O. S. 165, und

[4]) Vgl. auch den letzten Entwurf des Gesetzes, betr. die öffentliche Volksschule, §§ 35 u. 38, Verh. des Hauses der Abg. 1890/91, Anlage 8, S. 9 u. 10.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1890.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben,

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107, 1884 S. 523, 1885 S. 775, 1886 S. 881, 1887 S. 681, 1888 S. 415, 1889 S. 961.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1234567890) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E., die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
1. Abfälle.									
Guano, mit Ausnahme des mineralischen	72,642	100,713	11,913	8,258	21,935	201	60,418	44,581	[illegible]
	2,033	21	4,071	101	500	1,767	7,868	1	7,3[illegible]
Kleie, Malzkeime: Reisabfälle	93,398	159,700	14,930	51,223	152,417	29,469	293,049	51,803	785,65[illegible]
	11,259	2,873	251,621	7,609	876	—	23,575	311	7,7[illegible]
Lumpen von Zeugstoffen aller Art	3,587	77,340	12,972	38,259	17,615	253	36,729	1,109	9,441
	4,386	22,066	4,990	8,099	135,412	262	12,244	3,859	26,8[illegible]
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.									
Baumwolle, rohe	35	378,045	—	61,075	86,721	59,940	63,627	—	78,519
	781	820	124	176	1,027	341	2,307	252	184,26[illegible]
Baumwollengarn	6	2,278	3	1,038	162,488	5	515	—	1,506
	352	2,472	1,907	5,654	30,260	3,937	6,593	432	6,401
darunter bei der Einfuhr:									
Baumwollengarn: eindräht., roh	—	904	—	433	68,868	5	325	—	433
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	2	678	—	37	85,146	—	125	—	1,009
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	3	651	—	384	1,751	—	21	—	43
—, drei- und mehrdrähtiges	1	24	3	70	2,341	—	23	—	13
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	—	21	—	114	4,382	—	21	—	8
bei der Ausfuhr:									
Baumwollengarn, mit Ausnahme von Vigognegarn: eindrähtiges, roh . . .	18	101	329	3,959	122	31	3,001	19	1,106
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	—	1	26	11	115	8	110	3	260
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	78	1,170	314	430	6,174	1,862	1,505	134	1,83[illegible]
—, drei- und mehrdrähtiges	160	98	232	743	3,810	136	335	19	61[illegible]
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	82	1,101	673	510	102	1,814	764	210	1,62[illegible]
Vigognegarn aus Baumw., mit od. ohne Beimischg. v. Wolle	14	1	333	1	19,937	106	878	47	940
Baumwollenwaaren . . .	18	305	14	1,385	10,361	17	174	2	411
	5,603	9,152	4,021	13,332	34,900	5,664	16,873	1,624	6,12[illegible]
darunter:									
Baumwollenwaaren: dichte, roh, mit Ausschluß d. aufgeschnitt. (geriss.) Sammete	—	83	2	24	2,735	—	2	—	[illegible]
	35	22	84	465	95	42	191	25	17[illegible]

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	279	—	121	—	1	3,438	150	9,120	145,887	479,954	577,584 E.
—	131	908	3,507	—	—	—	—	—	40	28,509	37,266 A.
14,609	1,420,228	371	40,373	52	41,512	4,233	3,696	18,251	10,976	3,185,949	3,658,958 E.
—	5	82,573	5,866	—	—	67	4	17	91	394,531	473,520 A.
—	41,174	3,861	25,638	600	1	5	9	966	510	270,069	344,558 E.
2	10,080	4,292	4,346	—	—	5	1	211,485	6,599	454,989	450,748 A.
—	79	—	3,646	2	500,596	2,938	233	1,251,447	19,505	2,506,408	2,440,440 E.
—	35,170	3,022	10,721	37	—	—	—	23	27	239,090	195,415 A.
—	—	1	20,323	—	—	—	—	—	1	188,164	219,262 E.
410	1,824	1,338	4,918	827	62	63	147	726	3,125	71,468	67,934 A.
—	—	1	17,427	—	—	—	—	—	—	88,396	102,409 E.
—	—	—	1,114	—	—	—	—	—	—	88,111	103,617 E.
—	—	—	1,459	—	—	—	—	—	—	4,312	5,303 E.
—	—	—	192	—	—	—	—	—	1	2,668	3,173 E.
—	—	—	131	—	—	—	—	—	—	4,677	4,760 E.
12	189	147	1,466	114	2	—	5	9	52	10,682	6,024 A.
1	19	7	10	1	—	—	1	16	6	618	740 A.
338	232	372	325	29	25	6	29	119	1,029	16,003	23,629 A.
14	318	156	453	7	9	38	33	233	114	7,524	5,701 A.
43	1,057	521	730	676	26	19	76	349	1,914	12,294	11,219 A.
2	9	135	1,934	—	—	—	—	—	10	24,547	20,621 A.
24	12	8	1,449	6	4	—	2	47	34	14,273	13,766 E.
8,293	2,493	3,728	10,450	3,973	3,767	8,936	24,516	62,120	55,691	281,260	261,363 A.
—	—	—	437	—	—	—	2	24	—	3,311	2,886 E.
161	80	54	487	23	25	7	95	62	315	2,446	3,155 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Baumwollenwaaren: Tüll, roh und ungemustert	—	4	—	—	1,166	—	—	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—	:
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnitt. (geriss.) Sammete	1	49	—	76	1,699	1	19	—	29
	295	2,354	667	1,794	800	1,395	1,005	383	525
—, aufgeschnittener (geriss.) Sammet aller Art . .	—	2	—	61	105	—	2	—	6
	20	51	37	147	62	109	166	44	123
—, dichte, gefärbt, bedruckt 2c., nicht unter Nr. 40, 42 und 43 begriffen . . .	10	97	9	633	3,001	9	101	2	256
	4,102	4,103	2,046	8,488	11,649	2,778	10,220	809	2,969
—, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	20	—	161	109	—	9	—	47
	222	804	370	874	13,493	301	1,716	212	842
—, Strumpfwaaren . . .	6	26	2	88	92	6	21	—	26
	602	817	87	1,001	4,781	814	2,427	42	937
—, undichte, rohe, mit Ausschluß der unter Nr. 41 und 49 genannten . .	—	—	—	5	66	—	—	—	—
	11	28	7	7	52	40	132	6	39
—, Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt . .	—	15	1	75	104	—	9	—	8
	18	482	44	17	85	18	571	15	30
—, Gardinenstoffe, rohe . .	—	—	—	6	204	—	—	—	—
	—	51	—	3	6	1	6	—	1
—, andere, undichte Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	—	2	—	161	460	—	5	—	20
	237	260	587	116	1,661	109	234	65	175
—, Spitzen (auch sog. Reißspitzen) u. alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle	1	7	—	95	620	1	6	—	18
	61	180	92	420	2,215	57	205	21	298
3. Blei und Bleiwaaren.									
Blei, rohes; Bruchblei; Abfälle von der Verarbeitung von Blei	1,107	86,727	873	1,977	21,527	1,205	4,172	72	456
	634	49,585	1,271	40,368	106,331	74	26,225	6	31,315
Bleiglätte (schwarze, Silber- und Goldglätte)	377	6	11	94	909	—	213	—	6,106
	1,120	361	14	781	1,623	96	322	17	1,850
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbenwaaren.									
Ultramarin, auch künstliches, blaues, grünes 2c. . . .	16	34	—	267	79	—	54	—	240
	433	5,697	663	2,412	20,776	1,665	5,372	83	869
Zündhölzer und Zündkerzchen	—	277	15	16	35	82	10	1	552
	52	2,400	5	26	191	935	6,080	13	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1890	Summa 1889
—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	1,266	1,630 E.
1	2	—	1	—	—	—	—	1	5	18	203 A.
—	—	—	50	—	—	—	—	8	—	1,931	1,809 E.
445	497	374	2,148	235	79	241	853	194	1,895	16,181	16,809 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	177	240 E.
35	37	179	61	95	6	17	12	65	330	1,596	1,640 A.
1	6	8	206	—	4	—	—	5	17	4,365	3,965 E.
6,044	519	1,968	5,165	1,428	1,794	6,149	19,860	5,861	38,284	134,236	126,768 A.
—	1	—	31	1	—	—	—	—	3	382	511 E.
381	229	479	1,159	1,074	370	147	470	3,522	2,518	29,183	23,448 A.
23	1	—	29	1	—	—	—	2	—	323	293 E.
1,038	822	288	695	983	1,439	2,103	2,830	50,013	10,948	82,667	75,228 A.
—	—	—	158	—	—	—	—	—	—	229	156 E.
13	39	19	20	11	—	14	22	6	70	536	545 A.
—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	223	244 E.
12	28	71	452	4	—	5	12	55	168	2,087	1,822 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210	272 E.
2	—	—	7	—	—	—	1	—	4	82	71 A.
—	—	—	55	1	—	—	—	6	3	713	583 E.
131	119	174	145	46	32	215	238	791	605	5,940	5,730 A.
—	4	—	375	3	—	—	—	2	11	1,143	1,177 E.
30	121	122	110	74	22	38	123	1,550	549	6,288	5,944 A.
—	848	33	1,026	6,847	—	55	20	13	704	127,662	94,989 E.
60	38,821	565	10,211	14	1	101	196	10,774	4,599	321,151	327,798 A.
—	—	—	120	—	—	—	—	—	—	7,836	9,247 E
1,003	10,757	170	2,456	59	—	—	10	8	84	20,731	21,317 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	694	611 E.
216	1,064	705	401	1,320	892	297	616	3,463	5,638	52,582	52,832 A.
—	2	3,119	5	—	—	—	—	—	1	4,115	4,753 E.
—	6	10	649	45	1,530	83	251	78	5,833	19,447	15,340 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)		Einfuhr und Ausfuhr im								
		den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Oxalsäure und oxalsaures Kali	Einfuhr	—	616	—	16	811	—	42	14	44
	Ausfuhr	2	872	69	2,626	177	523	2,236	7	1,156
Aetznatron (Tara: 17 %)	Einfuhr	2	496	—	720	5,504	—	336	—	24
	Ausfuhr	117	3,389	175	561	64	312	1,101	17	251
Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter; thonsaures Natron; Thonerde, künstliche: Thonerdehydrat ꝛc. (Tara: 9 %)	Einfuhr	19	1,043	10	99	570	—	69	—	841
	Ausfuhr	2,384	14,910	1,054	14,633	33,732	2,836	6,968	2,099	4,474
Barytweiß, auch mit Bleiweiß vermischt (Tara: 8 %)	Einfuhr	—	—	—	38	20	—	72	—	1
	Ausfuhr	71	576	1	114	1,352	120	851	—	814
Chlorkalk (Tara: 10 %)	Einfuhr	—	2,112	—	6	57,568	—	4,256	—	1,873
	Ausfuhr	40	2,914	8	87	3	18	226	4	230
Farbholzextrakte; auch Berberitzen- und Quereitronextrakt (Tara: 16 %)	Einfuhr	72	5,342	2	17,961	3,895	33	4,097	1	148
	Ausfuhr	126	1,059	398	603	1,217	1,203	267	111	4,627
Gelatine; Leim, auch Leimgallerte (Tara: 14 %)	Einfuhr	162	604	66	7,646	2,752	267	2,123	368	4,475
	Ausfuhr	2,502	3,978	878	2,917	8,715	1,361	2,272	901	2,163
Natron, doppeltkohlensaures (Tara: 13 %)	Einfuhr	9	16	4	17	4,848	4	214	—	17
	Ausfuhr	20	172	61	10	45	191	230	35	312
Soda, kalzinirte (Tara: 13 %)	Einfuhr	1	19	—	31	2,580	1	154	—	519
	Ausfuhr	3,032	18,963	31,142	2,243	6,246	28,870	26,693	4,280	5,467
Pottasche aller Art (Tara: 10 %)	Einfuhr	31	454	—	3,338	418	—	132	—	10,665
	Ausfuhr	1,887	9,761	8,738	11,837	14,705	2,026	28,650	2,620	5,025
Soda, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10 %)	Einfuhr	—	34	2	152	549	—	41	—	15
	Ausfuhr	2,529	2,509	6,123	826	2,732	2,375	7,612	702	7,470
Alizarin	Einfuhr	—	12	1	16	6	1	7	—	32
	Ausfuhr	—	1,810	80	3,666	30,852	1,628	2,583	43	4,923
Ammoniak, kohlensaures und salzsaures (Salmiak); Salmiakgeist	Einfuhr	19	306	—	43	10,064	8	1,329	—	1,061
	Ausfuhr	1,410	1,367	339	511	916	434	713	335	1,46[illegible]
Ammoniak, schwefelsaures	Einfuhr	114	6,867	—	27,337	248,494	—	32,371	—	23,04[illegible]
	Ausfuhr	2	13	10	—	39	215	19	—	64
Anilinöl, Anilinsalze und anderweit nicht genannte Steinkohlentheerstoffe	Einfuhr	—	40	—	581	2,533	5	497	—	56
	Ausfuhr	15	3,590	33	4,087	2,216	2,044	715	17	2,925
Anilin- u. andere Theerfarbstoffe, anderweit nicht genannt	Einfuhr	—	413	17	1,355	856	33	313	—	122
	Ausfuhr	233	1,988	295	3,926	14,954	2,291	1,755	244	5,71[illegible]
Bleiweiß	Einfuhr	55	6,437	—	1,959	609	—	1,652	—	521
	Ausfuhr	2,429	2,293	1,863	421	91,072	215	4,298	210	1,72[illegible]
Catechu, braunes und gelbes	Einfuhr	203	1,740	1	340	20,058	—	10,441	—	387
	Ausfuhr	97	46	767	49	54	228	481	528	5,14[illegible]

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	—	1	86	2	—	—	—	—	—	1,632	1,896 E.
9	518	57	544	225	3	5	101	1,159	59	10,106	5,540 A.
—	—	3	7	2	—	—	—	3	—	7,097	11,649 E.
5	194	199	7,210	—	15	6	64	52	155	15,845	10,714 A.
—	—	9	49	—	—	—	—	—	—	2,709	3,515 E.
5	15,071	1,597	11,985	1,161	85	25	204	25,416	5,275	157,706	118,916 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	65 E.
—	1,527	57	255	14	—	—	—	1,040	477	7,029	5,657 A.
—	—	—	655	2	—	—	—	—	—	66,472	47,162 E.
20	77	15	1,721	9	—	15	25	2	104	5,516	8,075 A.
—	1	237	1,694	40	2	—	49	12,920	361	46,855	45,491 E.
20	646	1,140	581	1,405	[illegible]	2	208	524	1,667	15,808	16,851 A.
—	3	18	2,607	—	—	—	16	351	28	21,486	19,646 E.
189	1,891	1,629	2,501	465	92	98	155	5,424	1,472	59,601	57,048 A.
—	2	—	8	1	—	—	—	1	—	5,141	7,259 E.
14	1,190	48	215	10	1	17	40	41	221	2,871	1,994 A.
—	—	—	27	2	—	—	—	—	—	3,334	4,024 E.
2	56,045	26,424	49,645	121	—	—	246	9,491	511	269,217	195,274 A.
—	1,212	—	—	—	—	—	—	8	—	16,258	13,239 E.
8	1,595	10,424	2,184	565	—	52	505	5,555	620	106,555	115,759 A.
—	—	—	33	—	—	—	—	—	1	827	722 E.
55	579	4,747	6,572	189	17	540	106	210	3,527	49,020	55,657 A.
—	—	—	20	—	—	—	—	38	—	133	267 E.
5	5,755	584	5,266	706	10,411	—	22	12,697	1,082	78,111	77,926 A.
—	58	1	719	—	2	—	5	18	—	13,633	15,290 E.
21	1,507	1,221	2,456	75	44	57	129	3,955	754	17,675	14,865 A.
—	99	—	—	—	—	—	—	—	405	338,733	336,461 E.
1	259	6	215	5	—	—	16	—	1	846	912 A.
—	3	—	463	—	1	—	—	1	—	4,180	3,839 E.
—	5,865	117	9,165	605	26	1	8	6,426	278	58,151	29,979 A.
—	21	3	2,982	—	13	—	—	8	75	6,211	6,979 E.
455	4,592	1,172	2,826	1,016	4,577	127	125	12,564	14,558	72,809	69,748 A.
—	—	—	123	—	—	—	—	2	—	11,358	10,807 E.
9	7,859	1,451	4,101	620	425	82	589	1,055	3,421	125,900	128,705 A.
—	—	1	269	41	39,003	1	4	461	551	73,501	72,867 E.
—	11,088	2,551	740	156	—	1	20	—	149	22,082	14,958 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Chinarinde	—	4	—	18	18,758	—	21,613	—	—
	54	31	12	321	1	81	14	5	40
Chinin, Chininsalze, Chininpräparate	—	1	—	2	37	8	46	—	7
	2	20	9	27	319	53	206	—	61
Chlorkalium	—	298	—	128	415	—	10	—	2,088
	12,215	78,730	4,493	118,098	126,052	26,350	11,770	296	17,995
Chlorsaures Kali und chlorsaures Natron, nicht in Hülsen	—	160	2	278	3,486	5	1,015	—	478
	20	1,031	12	216	383	24	721	17	600
Chromsaures Kali, gelbes und rothes	5	1,899	—	69	11,717	—	1,591	—	37
	16	4	196	118	58	110	95	28	1,257
Chromsaures Natron	—	14	—	—	5,578	—	1,875	—	84
	—	1	1	1,106	184	51	109	—	2,294
Farbhölzer (Blauholz, Gelbholz, Rothholz)	60	13,307	9	17,321	17,300	245	84,423	—	3,273
	2,088	4,392	8,699	374	6,710	927	5,468	6,063	23,689
Glycerin, gereinigtes u. rohes	608	7,331	229	5,736	21,035	201	11,977	—	1,595
	1,578	4,939	525	1,273	9,314	596	1,143	198	1,362
Indigo	—	164	—	321	6,576	102	3,435	—	692
	81	130	412	284	88	477	358	90	2,788
Kali, schwefelsaures; auch schwefels. Kali-Magnesia	1	1	—	126	9	—	8	24	10,247
	3	1,893	39	15,076	47,857	808	3,452	—	1,020
Knochenkohle	3,902	2,048	912	5,400	40,323	196	11,689	419	6,090
	646	421	180	420	435	1,417	2,421	1	3,666
Knochenmehl	3,141	11,366	105	1,578	32,353	100	26,091	—	55,165
	741	4	2,197	45	5	—	867	1	16,002
Mennige (rothes Bleioxyd)	194	185	3	106	2,671	—	885	—	764
	500	4,982	247	4,464	14,737	1,622	5,411	174	1,102
Mineralwasser, künstliches u. natürliches	2	92	157	4,279	270	93	134	4	45,057
	598	117,322	312	8,423	34,825	1,211	97,670	268	27,631
Natron, schwefelsaures; krystallisirtes und kalzinirtes; auch saures schwefelsaures	597	162	—	362	6,068	—	1	—	1,215
	2,266	128,484	2,232	1,223	3,384	567	6,540	104	57,387
Salpeter: Chilesalpeter	489	98,438	—	1,390	8,116	—	132,208	—	86
	5,354	735	3,734	3,461	8,925	707	6,970	180	88,852
—, Kalisalpeter	383	86	—	299	71	—	23	—	8
	3,932	495	2,622	8,096	51,370	4,433	6,323	182	68
Salzsäure	14	40,336	—	146	—	—	4	1	8,137
	353	1,850	3,868	26,188	2	32	9,161	1,828	2,439
Schießpulver	—	—	20	38	264	—	—	5	—
	—	164	130	4	3,538	991	564	131	2
Schwefel, auch gereinigter, sowie pulverisirter	5	7,794	—	1,450	9,722	132,909	13,614	—	8,004
	21	[illegible]	169	[illegible]	522	9	62	27	5,587

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	—	—	—	—	13	—	32	438	7,623	48,499	52,179 E.
7	60	15	12	31	—	4	12	14	194	908	982 A.
—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	108	104 E.
10	169	15	9	2	16	—	2	525	123	1,568	1,716 A.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2,943	5,533 E.
4	6,415	40,375	5,184	1,286	98	1,200	15	231,721	2,052	684,349	754,587 A.
—	—	—	63	—	—	—	—	9	3	5,499	7,271 E.
10	871	101	140	—	53	1	16	721	121	5,058	3,392 A.
—	—	—	67	—	—	—	—	4	—	15,389	12,414 E.
14	311	61	107	2	67	—	45	60	141	2,690	2,370 A.
—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	7,569	8,234 E.
—	59	2	954	—	—	—	—	2	—	4,763	3,452 A.
—	—	1	746	100	3,493	—	12,945	71,534	438,500	663,257	658,099 E.
88	56,269	6,694	18,169	817	—	30	758	—	736	141,971	126,369 A.
—	14,793	3	145	30	—	—	109	—	—	63,792	62,397 E.
22	118	377	568	416	11	43	43	538	1,716	24,780	22,202 A.
—	3	—	29	—	6,778	—	31	4	1,943	20,078	19,350 E.
48	1,528	408	301	64	—	1	3	64	200	7,325	7,440 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10,417	7,781 E.
2	1,015	39,336	2,543	4,108	107	509	1,016	71,671	2,395	192,852	218,478 A.
296	49,712	679	—	—	—	981	400	21,949	18,967	163,963	147,279 E.
4	1,015	4,038	180	283	—	1,506	36	1,449	1,868	19,986	20,480 A.
—	177,278	—	330	99	58,128	—	—	2,226	6,786	374,746	224,814 E.
—	2,438	8,061	4,154	—	—	—	—	—	1	34,516	47,936 A.
—	—	—	74	13	—	—	—	—	—	4,895	3,921 E.
302	3,488	411	1,055	718	3,192	60	1,111	8,533	6,001	58,110	60,103 A.
—	19	6	1,030	1	—	—	—	10	7	51,161	53,541 E.
139	12,399	1,475	8,167	174	562	1,025	9,436	34,447	7,906	363,990	304,773 A.
—	12	—	571	—	—	—	—	—	—	8,988	14,670 E.
17	17,772	8,348	4,580	50	26	518	292	1,896	1,591	237,077	242,174 A.
—	—	1	38	3,180	4	—	—	5,253	3,192,884	3,442,087	3,327,972 E.
38	10,701	4,008	2,424	1,168	—	528	102	75	465	138,427	119,327 A.
—	3	—	—	—	8	—	2	—	27	905	3,194 E.
3	1,957	2,373	2,557	5,228	12	94	869	193	10,104	100,911	81,017 A.
—	—	—	942	—	—	—	—	—	—	49,580	35,926 E.
186	1,161	9,889	23,011	42	6	210	95	15	358	80,694	62,018 A.
—	166	—	—	—	—	—	—	—	—	493	670 E.
—	206	1	—	1,176	168	68	2,361	47	31,293	42,844	37,737 A.
—	—	—	304	2,106	—	—	—	30	—	175,938	189,449 E.
5	772	255	9	4	—	9	194	5	2,403	8,085	8,223 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Schwefelsäure	2,872	11,172	27	295	5,229	1	25,670	—	4,262
	19,214	15,163	643	20,074	8	29	25,461	4,445	31,114
Superphosphat; auch Knochenasche	241,948	295,513	41,599	83,774	407,416	12,864	97,497	1,738	166,264
	7,308	2,620	8,340	20,161	9,424	9,961	99,225	—	232,475
Terpentinöl und anderes Harzöl; auch Campheröl	102	22,047	11	14,009	8,942	56	6,719	32	481
	564	133	448	1,036	607	70	234	108	5,401
Vitriole aller Art	5,470	403	16	302	10,111	—	373	5	3,374
	3,707	1,285	819	3,468	3,375	5,928	10,850	75	13,544
Weinhefe, trockene und teigartige	681	1,839	—	3,624	—	20,843	7,070	—	1,002
	—	1	—	—	3	—	—	—	—
Weinstein, roh und gereinigt; auch Natronweinstein	1	447	—	4,060	347	4,000	894	—	2,029
	17	127	131	184	1,397	11	276	77	395
Weinsteinsäure	—	9	—	1	17	—	17	—	121
	94	322	51	889	5,716	409	228	12	172
Zinkweiß und Zinkgrau; auch Zinksulfidweiß (Lithopon)	115	10,573	35	358	2,452	229	3,779	33	12,562
	1,529	18,985	2,905	1,472	23,050	470	11,459	5,241	2,017
Kreide, geschlemmte (Tara: 5 %)	12	12,232	4,691	56,016	1,766	—	1,203	—	25
	507	20	4	64	3	568	167	37	18,489
6. Eisen und Eisenwaaren.									
Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 begriffen (Tara: —)	11,507	46,246	1,468	800	10,408	4	99,362	1,341	5,106
	55,702	10,902	15	16,488	6,588	58,606	2,287	1	93,570
Roheisen aller Art (Tara: —)	2	32,221	—	373,504	3,141,221	103	31,004	196	127,787
	185	384,609	6	203,961	33,678	17,203	46,096	14	76,143
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	77	5,448	6	2,087	1,879	—	267	—	10
	15,139	20,252	17,079	3,658	49,501	55,435	25,590	7,758	3,585
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. Schwellen, eiserne (Tara: —)	24	710	15	113	468	—	1,222	—	254
	1,227	57,703	5,132	567	5,084	1,633	57,330	313	1,031
Eisenbahnschienen (Tara: —)	511	4,354	10	8,346	45,770	—	1,395	—	49
	14,070	204,035	11,616	573	3,016	6,248	278,737	106	13,111
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	—	1	38	13	41	—	6	—	8
	—	—	320	49	—	220	1,680	85	147
Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten 2c. (Tara: —)	295	30,792	427	14,888	65,441	25	5,208	2,525	16,659
	33,140	90,028	79,689	43,158	16,735	78,032	156,861	1,965	76,521
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	2,560	—	7,195	122	2	629	109	249
	2,023	33,620	—	60,034	408	27,052	1,411	2	9,759

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	—	—	686	—	—	—	—	—	—	88,014	67,118 E.
4,429	7,458	5,742	20,301	21	15	8,834	769	30	5,017	168,767	151,591 A.
296	14,646	—	1,329	6,013	214	60,052	6,426	42,269	53,234	1,533,092	1,249,621 E.
311	44,784	9,695	124,677	—	131	—	—	8	2,085	571,205	755,554 A.
—	19,202	19	135	66	—	--	—	71,584	2,338	145,743	133,108 E.
58	728	3,240	1,278	2	5	182	122	186	412	14,814	14,763 A.
—	—	493	2,524	1	—	—	—	8	2	23,082	14,028 E.
438	5,833	401	8,153	563	4	86	387	511	2,709	66,136	53,021 A.
1	—	—	1,290	1,966	—	—	—	6	—	38,322	54,525 E.
—	3	—	—	—	—	—	—	6	—	13	25 A.
1	15	1	788	695	—	—	—	5	30	13,313	20,945 E.
6	431	185	476	21	2	2	29	2	331	4,100	4,976 A.
—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	176	314 E.
40	937	55	471	392	1	20	38	7	375	10,229	15,982 A.
—	278	605	110	—	—	—	—	126	2	31,257	30,425 E.
101	5,034	5,582	3,015	201	1	6	1,061	4,844	1,853	88,826	85,510 A.
—	—	16,998	199	—	—	—	—	—	—	93,142	89,667 E.
72	14,721	5	882	—	—	424	4,153	11	3,089	43,236	53,125 A.
—	916	7,742	9,943	1	1	—	—	210	97	194,628	152,033 E.
80	655	31	108,807	333	942	—	2	15,218	36,584	406,811	332,074 A.
—	3	84,409	111	58,976	—	—	—	2	3	3,849,542	3,377,313 E.
343	175,240	7	20,288	200	1	—	104	210,207	491	1,168,776	1,564,345 A.
—	—	792	134	—	—	—	—	—	—	10,700	3,454 E.
1,660	60,909	6,630	154,164	552	1,002	59,101	664	3,060	25,863	511,602	510,259 A.
—	—	—	110	—	—	—	—	—	—	2,916	4,006 E.
923	710	372	68,235	2,505	125	1,771	7,106	7,741	140,728	360,236	260,424 A.
—	1	5	2,129	—	—	—	—	—	—	62,570	25,258 E.
42,503	17,695	11,208	111,687	21,821	668	12,435	74,141	19,655	411,830	1,290,155	1,109,488 A.
—	—	13	8	—	—	—	—	—	17	145	186 E.
—	362	7	64	—	—	—	—	579	37	3,550	11,181 A.
—	12	151,064	1,204	1	4	—	2	124	739	289,410	222,372 E.
78,881	344,132	1,534	96,980	3,642	100,162	30,542	9,875	19,082	205,233	1,446,192	1,658,819 A.
—	—	1,126	—	—	—	—	—	—	—	11,992	23,489 E.
—	168	—	17,365	—	—	—	—	62,622	2,806	237,270	208,077 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Platten aus schmiedb. Eisen, sowie Eisenblech: roh, auch abgeschliffen; geglättetes Eisenblech (Tara: —) .	54 79,098	8,008 14,723	6 15,144	5,923 5,658	21,511 13,103	2 64,018	2,241 96,613	40 304	4,830 26,055
— polirt, gefirnißt ꝛc., mit Ausnahme des verzinnten Eisenblechs (Tara: 6 %) .	— 593	138 157	1 153	119 91	978 474	— 87	9 3,069	— —	63 532
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.], auch lackirt (Tara: 10 %)	— 331	1,248 21	— 48	1,288 92	38,913 87	— 149	740 1,043	— 16	340 316
Eisendraht, auch façonnirter od. geplätteter (Tara: 8 %)	93 670	3,471 57,047	— 9,477	1,898 25,149	16,746 411,501	11 64,495	2,983 85,237	424 13,354	3,609 10,877
Ganz grobe Waaren aus Eisenguß, mit Ausn. d. Geschosse, roh (Tara: 1 %) . . .	1,495 21,030	25,297 29,085	210 5,901	28,589 5,499	47,052 4,701	3 27,162	6,363 22,660	1 780	1,095 20,729
Ambosse, Bolzen, Brecheisen, Eisenbahnlaschenteile, Hackennägel ꝛc. (Tara: 3 %)	83 880	720 1,582	7 516	537 1,418	1,282 259	1 576	147 3,190	1 157	347 1,219
Anker; ganz grobe Ketten, mit Ausnahme der Ketten zur Kettenschleppschifffahrt (Tara: 1 %)	84 209	781 27	10 22	182 —	14,093 1,654	— 57	854 199	— 2	33 1,152
Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne (Tara: —)	— 5,587	433 590	— —	— 256	— —	— 79	81 9,612	— —	— 1
Drahtseile, mit Ausnahme der Drahtseile zur Tauerei	— 765	18 528	1 435	47 21	1,686 1,424	— 1,417	183 803	— 1,444	8 1,706
Eisen, z. groben Bestandtheilen von Maschinen ꝛc. roh vorgeschmiedet; Schiffssteven (Tara: 1 %)	8 757	704 2,013	— 119	153 452	280 12	11 1,269	5 2,183	1 —	417 750
Federn, Achsen, Radeisen, Radkränze, Räder ꝛc. zu Eisenbahnwagen (Tara: —)	— 30	36,999 15,109	12 2,292	5,771 32,254	339 20,530	9 35,442	640 18,710	— 1,985	9[illegible] 41,00[illegible]
Gewalzte u. gezogene Röhren aus schmiedb. Eisen, rohe (Tara: —)	243 5,605	427 14,200	37 15,452	277 9,285	4,243 2,232	1 22,558	1,152 8,299	7 2,136	3,216 17,010
Eisenwaaren, grobe, anderw. nicht gen., mit Ausnahme der Geschosse u. Drahtstifte	438 48,076	15,854 45,022	617 24,711	26,162 24,077	28,898 34,863	384 37,677	11,188 74,363	348 5,819	13,7[illegible] 53,871
Drahtstifte, abgeschliffen ꝛc., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen . .	— 1,891	50 11,487	2 21,446	93 276	35 125,429	— 1,966	110 15,702	— 2,152	58 3,101
Eisenwaaren, feine, mit Ausnahme der unter Nr. 257, 258 und 260 genannten .	44 2,439	912 6,167	91 3,674	3,702 4,280	5,258 9,906	57 4,146	643 11,726	3 1,087	2.143 5,8[illegible]

	freien Verkehr von resp. nach											
	Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
	—	9	2,835	677	—	—	—	2,291	3	—	48,430	36,497 E.
	10,733	168,032	228	43,662	1,493	3,232	10,875	8,933	14,254	11,427	391,663	621,419 A.
	—	—	12	65	—	—	—	—	19	—	1,404	1,350 E.
	201	377	41	3,363	—	76	—	92	9	1,613	13,132	15,753 A.
	—	—	21	145	—	—	—	—	43	—	42,738	29,236 E.
	18	161	38	1,000	3	—	3	4	4	26	3,382	2,967 A.
	—	7	27,933	101	—	—	—	—	21	6	57,303	49,781 E.
	3,780	3,060	2,790	22,532	19,621	3,137	53,168	31,844	131,929	387,271	1,342,939	1,564,411 A.
	1	13	23	3,397	—	—	—	—	1,646	1	115,186	130,293 E.
	3,322	8,930	3,477	12,702	3,360	28	1,642	796	763	15,219	187,786	190,174 A.
	—	—	7	158	—	1	—	—	55	14	3,360	2,671 E.
	752	3,243	437	1,656	320	117	389	2,141	1,300	7,334	28,088	26,342 A.
	—	1	2	6	—	—	—	—	24	102	16,172	18,762 E.
	742	223	11	51	25	2	—	79	452	333	5,242	8,418 A.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	514	1,747 E.
	226	95	—	—	33	—	9	10,003	—	37,607	64,100	38,777 A.
	2	—	—	13	—	—	—	—	4	1	1,963	1,504 E.
	66	740	179	330	1,397	13	417	138	1	2,632	14,696	17,433 A.
	—	3	73	67	—	—	—	—	—	—	1,722	2,190 E.
	1,460	91	147	3,662	373	—	60	8	—	1,171	14,327	14,389 A.
	—	—	2	337	—	—	—	—	11	—	44,218	13,271 E.
	3,898	3,295	331	13,976	8,389	—	2,201	1,893	37,441	47,289	288,472	260,296 A.
	—	88	3	358	—	—	—	—	84	2	10,138	10,933 E.
	3,473	11,247	13,220	38,200	4,323	12	994	1,373	490	23,113	195,224	211,086 A.
	57	320	3,145	6,188	17	25	2	14	5,532	293	113,266	99,524 E.
	45,933	81,059	13,864	48,938	26,721	6,637	14,910	26,361	29,961	148,076	791,161	716,202 A.
	—	—	25	13	—	—	—	—	2	—	388	1,014 E.
	34,695	1,889	491	353	373	14,312	4,433	19,788	1,121	149,291	410,396	464,100 A.
	—	55	63	584	1	1	—	2	1,019	69	14,649	12,628 E.
	1,791	7,446	2,306	6,336	7,140	3,447	2,762	6,321	13,363	31,428	131,844	115,722 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien*	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
7. Erden, Erze und edle Metalle 2c.									
Zement	211 385,106	5,095 202,115	585 175,589	56,170 6,242	26,153 14,817	— 3,406	33,658 772,616	-- 79,271	78,417 207,500
Eisenerze	184,780 126,591	998,353 10,961,823	— 662	805,934 10,692,757	46,143 1,877	294 347	4,950,889 2,152	256 248	1,007,122 261,775
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.									
Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem	— 80	11,868 45,970	— 251	104 98,655	351 12,365	— 145	9,501 1,105	— 259	30,474 102,647
Hanf, mit Ausnahme von Aloë und Manillahanf	84 941	899 18,251	47 21,098	2,509 40,777	7,141 106,437	106,348 9	705 20,286	— 25,805	4,783 10,024
Jute	— 114	26,885 —	— 4	2 1	144,511 81	— 1	9,729 15	— 3	435 1,182
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.									
Weizen (Tara: 0,2%)	435 11	185,231 157	32,575 488	47,741 136	1,732 204	— 1	210,412 500	— —	1,111,726 327
darunter: Weizen russischen Ursprungs	—	10,884	276	—	—	—	37,759	—	4,470
Roggen (Tara: 0,2%)	63 154	148,619 46	2,562 402	63,792 25	2,743 16	— —	273,428 55	— —	87,076 329
darunter: Roggen russischen Ursprungs	—	11,041	330	—	—	—	36,999	—	—
Hafer (Tara: 0,3%)	276 279	12,438 170	161 106	222 86	156 647	— —	54,725 486	— —	17,281 317
darunter: Hafer russischen Ursprungs	—	5,103	—	—	—	—	2,041	—	32
Buchweizen (Tara: 0,3%)	1 —	6,442 14	1,532 114	28,464 7	372 8	— —	25,339 108	1 —	2,453 25
darunter: Buchweizen russ. Ursprungs	—	—	—	—	—	—	293	—	207
Hülsenfrüchte (Tara: 1%)	129 1,688	4,679 1,262	446 4,126	4,450 6,918	1,803 3,172	6,440 13	48,217 1,162	— 3,183	214,491 770
Gerste (Tara: 0,3%)	356 2,170	84,887 78	81,473 551	24,050 162	1,127 47,920	157 —	194,778 10,577	— 512	2,779,508 241
darunter: Gerste russischen Ursprungs	—	1,106	2,074	—	1	—	6,419	—	3,500
Erdnüsse u. frische Erdmandeln (Tara: 1,9%)	12 —	27,824 —	— —	16 —	8,664 —	— —	16,581 —	— —	— 64
Mohn (Tara: 2,8%)	— 3	42,089 3	— 67	2,169 2	19,843 14	474 —	5,707 4	— 1	607 2,613

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	33	4	21,867	102	—	—	—	1	65	222,361	332,430 E.
256,609	103,970	53,924	131,989	3,807	10,577	8,464	76,284	1,147,001	335,253	3,972,540	5,265,066 A.
100	65,377	975,366	1,318	6,177,798	—	—	—	226	7,852	15,221,808	12,347,887 E.
519	21,361	7,444	1,411	1,130	—	—	205	500	398	22,081,198	21,798,359 A.
—	554,590	—	15	—	—	—	—	—	9	606,912	589,233 E.
—	377	8	1,888	333	—	—	—	100	372	262,553	301,750 A.
—	391,796	5	1,278	4	106	—	1	395	2,568	518,669	577,634 E.
6	191	7,140	1,899	689	—	6	72	728	994	255,351	311,926 A.
—	40	—	2	—	523,811	—	4	657	3,309	709,385	641,539 E.
—	8,082	1,786	10	2	1	—	—	—	13	11,295	6,235 A.
617,995	3,706,583	131	27,047	1	9,380	77,819	9,207	519,886	165,543	6,723,444	5,168,872 E.
1	47	13	138	—	—	4	1	1	27	2,056	7,581 A.
—	3,706,583	—	—	—	—	—	—	—	—	3,759,972	3,045,521 E.
237,033	7,463,296	854	6	—	152	—	—	209,240	273,280	8,762,144	10,597,308 E.
—	116	1	18	—	—	—	30	—	4	1,194	6,081 A.
—	7,463,296	—	—	—	—	—	—	—	—	7,511,666	9,346,575 E.
9,330	1,745,573	1,786	263	—	—	780	4	25,676	7,445	1,876,116	2,580,040 E.
1	42	36	2,350	—	—	—	11	62	17	4,610	3,284 A.
—	1,745,573	—	—	—	—	—	—	—	—	1,752,749	2,386,276 E.
100	184,580	—	2	—	—	—	—	1,932	2,495	253,713	282,491 E.
—	2	10	8	—	—	—	—	—	—	296	288 A.
—	184,580	—	—	—	—	—	—	—	—	185,080	201,539 E.
3,746	358,176	233	154	81	9	15	19	16,772	29,970	689,830	720,944 E.
3	678	2,044	1,305	42	14	32	128	196	251	26,987	44,217 A.
476,002	3,652,835	237	6,515	6	—	3,265	725	12,172	31,577	7,349,670	6,514,220 E.
5	735	1	1,292	2	—	—	2	—	3	64,251	221,125 A.
—	3,652,835	—	—	—	—	—	—	—	—	3,665,935	3,126,403 E
—	—	—	—	—	86,154	—	—	22	6,267	145,540	150,453 E.
—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	75	46 A.
—	1,972	—	—	—	97,975	—	—	—	9,382	180,218	169,005 E.
1	5	6	25	—	—	5	2	5	89	2,849	4,264 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Raps (Kohlsaat) u. Rübsaat (Rübsen); Hederich- und Rettigsaat (Tara: 1%)	10 4	219,710 135	1 17,060	8,003 —	49,606 11	— 11	75,065 159	— 3	349,694 106
Sesam (Tara: 2%)	— —	63,665 —	— —	206 —	17,343 —	1,675 —	6,402 —	— —	— 1
Leinsaat	— 2,030	77,263 5,164	414 8,955	28 27,020	10,645 35,446	— —	361,643 36,773	— 45,145	46,128 19,465
Palmkerne und Koprah; auch Butterbohnen	— 28	233 251	— 18	7 —	140,559 11	— —	95,518 30	594 2	53 1,115
Mais u. Dari (Tara: 0,6%)	4 39	237,374 —	36,641 6	219 111	9,649 6	2,631 2	54,935 7	— —	137,160 71
darunter: Mais u. Dari russ. Ursprungs	—	384	251	—	—	—	569	—	606
Malz [gemalzte Gerste u. gemalzter Hafer] (Tara: 2%)	2,054 368	2,302 913	158 653	334 2,328	1,117 105	— 63	3,791 1,124	— 326	716,097 156
Cichorien u. Rüben, getrocknet [gedarrt], (Tara: 0,6%)	— 461	46,987 —	— 5	199 —	— 37	— 3,123	6,342 3	— 20	3 60,126
Kartoffeln, frische	74 3,715	110,251 120,312	2,815 18,099	14,787 14,901	1,535 18,481	24,738 21,272	283,612 288,370	— 329	134,031 68,080
Obst, frisch, auch frische Beeren z. Genuß, m. Ausn. d. Weinbeeren 2c.; frisch. Ananas	148 1,005	17,520 12,201	1,018 7,374	4,042 17,602	429 204,709	37,081 22	26,391 18,484	224 1,063	456,091 8,822
10. Glas und Glaswaaren.									
Gemeines Hohlglas, grünes und anderes naturfarbiges (Tara: 18%)	77 151,734	37 26,274	13 242	4,216 4,317	87 107,422	6 5,022	152 23,773	— 530	114 2,695
Weißes Hohlglas, ungemustert 2c., mit Ausnahme v. Spielzeug u. Uhrgläsern (Tara: 22%)	23 17,920	546 7,153	3 1,089	1,325 14,342	221 22,987	7 9,986	50 3,990	3 1,419	2,800 9,523
Fenster- u. Tafelglas in seiner natürl. Farbe, ungeschliffen 2c. (Tara: 23%)	6 109	58,702 114	11 190	1,929 655	8,438 451	— 1,066	787 887	— 5	237 688
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 20%)	— 13	6,028 636	— 5	124 58	3 382	— 1,032	1 394	— 8	28.165 150
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas aller Art, belegt (Tara: 23%)	 111	121 469	— 198	14 449	8 2,202	3 285	9 719	— 257	19 542
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, unbelegtes, geschliffen 2c., (Tara: 23%)	— 32	3,997 1,921	2 290	126 223	2,607 10,633	6 2,404	223 1,080	— 57	76 1,548

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
1,971	282,590	14	602	—	103,124	—	—	846	8,903	1,100,139	1,021,149 E.
—	200	26	223	—	—	13	10	185	87	18,233	26,843 A.
—	119	—	—	2	36,219	—	—	—	16,497	142,128	140,974 E.
—	1	7	25	—	—	—	3	—	—	37	7 A.
119	572,117	—	1	—	46,012	67,046	941	31	881	1,183,269	1,039,794 E.
—	9	2,558	65	6	1	—	4	—	120	182,759	159,067 A.
—	276	—	—	—	12,463	618	4	531	682,603	933,459	1,050,096 E.
—	13,273	11	404	2	—	—	—	—	4	15,149	33,511 A.
476,663	694,814	—	4,468	—	—	167,017	38,170	3,665,979	93,598	5,619,322	3,146,097 E.
—	260	7	122	1	—	—	—	—	2	634	743 A.
—	694,814	—	—	—	—	—	—	—	—	696,624	672,085 E.
—	1,405	—	315	—	—	—	—	—	28	727,601	809,291 E.
—	24	49	1,614	133	—	111	188	480	1,552	10,367	15,565 A.
—	104	—	—	—	—	—	—	—	—	53,635	80,485 E.
2,554	6,758	—	14,955	—	—	—	17	94	1,187	89,340	93,329 A.
—	406,649	18	4,132	67	—	—	1	2	5,182	987,894	547,588 E.
—	1,359	57,316	281,369	207	25	1,339	709	7,877	2,060	905,820	1,197,039 A.
—	4,472	23,243	346,891	124	29	1	110	3,313	813	921,440	687,247 E.
—	3,602	2,004	13,486	—	10	—	2	16	15	290,417	189,790 A.
—	6	8	112	2	—	—	—	8	12	4,850	3,377 E.
784	273	176	4,091	9,427	1,264	11,666	8,330	89,080	105,401	552,501	466,631 A.
—	2	2	46	—	—	—	—	3	—	5,031	4,793 E.
1,378	1,994	1,032	7,519	1,734	5,512	1,844	1,979	18,126	14,460	143,987	137,901 A.
—	—	—	17	—	—	—	—	6	—	70,133	60,052 E.
23	128	89	4,038	1,015	23	15	18	189	9,657	19,360	12,672 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34,321	30,400 E.
—	9	2	511	425	—	1	10	3	9	3,648	8,491 A.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	179	165 E
240	202	637	417	231	90	95	317	37,540	1,562	46,566	35,234 A.
—	3	5	98	—	—	—	—	—	—	7,143	8,090 E.
98	699	838	983	209	14	96	117	7,563	1,696	30,503	28,581 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes 2c. Glas, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .	4 426	796 7,854	1 296	783 4,928	262 3,848	3 5,748	51 602	— 42	3,234 634
Farbiges Glas, anderw. nicht genannt oder inbegriffen; bemaltes 2c. Glas . . .	4 543	212 327	1 96	312 1,450	185 2,369	100 1,664	32 430	— 129	7,682 610
11. Haare, Federn und Borsten.									
Bettfedern, rohe	— 335	1,259 198	35 322	2,775 260	3,601 1,331	275 6	720 673	17 194	27,359 2,71[illegible]
Borsten und Borstensurrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animal. Stoffen .	— 76	1,153 1,463	49 128	726 3,404	769 4,373	112 234	479 572	— 60	2,462 734
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch gesponnen 2c.	9 124	2,507 343	575 123	557 428	728 1,394	383 207	266 291	4 32	1,533 2,099
12. Häute und Felle.									
Kalbfelle: grüne u. gesalzene	— 423	4,551 2,283	972 339	27,988 4,732	341 6,242	— 241	1,194 926	10 14	1,026 725
—, gekalkte und trockene . .	7 150	690 421	7,603 194	955 21,580	1,247 1,395	192 2,833	1,183 108	1,569 18	18,633 2,608
Rindshäute: grüne und gesalzene	— 5,155	99,915 10,269	3,116 6,731	25,876 22,113	5,262 13,308	787 2,347	14,059 4,534	1 1,894	4,197 23,869
—, gekalkte und trockene . .	24 492	12,624 521	215 679	523 829	20,698 1,167	298 879	16,641 1,636	46 1,727	2,976 14,340
Roßhäute, rohe	— 445	2,549 904	426 392	20,242 838	23,008 2,084	567 17	983 1,009	31 893	8,602 2,031
Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte	— 887	1,239 13,612	1,041 361	5,775 14,945	4,676 14,676	4,979 72	1,149 2,721	410 4	28,983 3,943
13. Holz und andere vegetabilische 2c. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.									
Hörner von Thieren; Hornspitzen 2c.	11 1,291	6,359 4,234	657 251	8,112 506	7,727 2,773	365 274	2,657 1,103	105 21	4,247 7,741
Korkholz, rohes	62 287	631 2	19 2,049	967 6	307 194	84 7	1,055 83	— 375	4 2,472
Holzborke und Gerberlohe 2c. (Tara: 1%)	131 4	98,459 4,837	16 6,546	289,923 142	4,752 2,577	— —	33,399 307	— 47	576,202 10,936

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	1	3	14	—	—	—	—	26	—	5,178	5,085 E.
483	425	234	2,633	222	93	223	242	871	2,003	31,818	32,406 A.
—	—	—	34	—	—	—	—	2	2	8,566	8,343 E.
48	138	129	611	232	178	41	244	1,966	1,813	13,018	10,184 A.
39	10,104	57	65	45	12	—	—	127	15,106	61,596	60,761 E.
—	94	1,269	86	—	—	—	—	173	—	7,876	11,016 A.
134	20.062	7	198	—	55	—	1	217	685	27,109	26,230 E.
—	16	87	634	108	—	—	10	3,313	113	13,329	14,422 A.
—	5,049	142	547	—	—	312	140	700	909	14,361	17,668 E.
15	17	381	1,044	139	2	—	6	638	122	7,825	8,180 A.
—	1,207	1,078	2,001	—	—	48	92	786	18	41,312	35,607 E.
—	636	20	736	61	—	—	—	722	25	18,145	17,892 A.
—	34,688	5,089	1,134	6	135	1,413	89	408	170	75,211	69,454 E.
3	292	65	2,258	2,368	—	—	—	1,035	144	35,494	36,657 A.
—	625	1,054	20,019	19	846	66,550	88,557	38,338	10,033	379,254	360,330 E.
2,382	66,036	10,282	1,982	38	—	—	27	13,362	2,012	188,361	135,449 A.
—	317	106	222	4	44,037	8,103	44,497	3,614	13,235	168,180	183,562 E.
3,134	15,260	6,607	339	1,210	3	—	30	1,710	1,823	32,608	37,082 A.
—	6,965	—	584	67	105	17.429	6,280	975	903	89,716	94,460 E.
—	312	588	24	255	—	79	—	1,795	193	11,861	11,442 A.
26	16,491	114	1,589	611	263	7,692	1,583	524	3,045	80,190	94,680 E.
257	648	86	567	129	—	—	—	5,004	361	60,273	49,353 A.
23	3,709	662	1,047	—	1,128	2,343	4,375	4,000	1,981	49,508	44,826 E.
—	1,158	13	1,194	—	—	—	—	18	2	20,381	14,576 A.
—	—	15	21	7,351	1	—	43	9	69,442	80,011	79,836 E.
1	3,623	849	187	—	—	—	—	—	60	10,395	13,863 A.
—	10,248	1	11,895	316	1,705	2,916	4,406	1,120	18,920	1,054,409	994,502 E.
40	3,278	686	2,193	1	—	—	6	—	3	31,803	30,006 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Bau- und Nutzholz: nicht bes. gen., roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet ꝛc. (Tara: —)	2,778 109,146	6,641 425,275	8 12,535	87,158 555,291	3,660 331,605	1,649 3,210	176,370 473,033	37,514 5,231	7,816,749 84,655
— eichene Faßdauben u. dgl. Stabholz (Tara: —) . .	381 982	362 2,496	— 1,096	752 10,707	39 2,264	3 200	1,846 12,760	— 2,731	340,551 158
— nicht bes. genannt, in der Richtung der Längsachse beschlagen ꝛc.: Naben, Felgen u. Speichen ꝛc. (Tara: —)	426 6,829	896 1,021	1,058 4,155	4,238 2,307	816 4,700	181 613	7,351 42,218	9,628 174	966,056 2,509
— Faßdauben und Stabholz, nicht unter Nr. 417 fallend (Tara: —)	27 221	— 124	— 157	11 12,967	— 141	— 301	106 10,010	32,063 285	18,712 2,845
Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos, (Cocus), Ebenholz, Mahagoni, roh ꝛc. (Tara: —)	— 221	35,372 581	— 535	1,595 215	9,719 228	— 69	5,267 955	— 253	1 4,217
Bau- und Nutzholz, nicht bes. gen., in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter ꝛc. (Tara: —)	2,062 115,834	32,269 31,489	497 20,647	22,690 206,483	6,668 100,317	4,952 3,201	130,500 137,188	469,295 6,421	1,960,762 39,345
Nutzholz a. Buchsbaum, Kokos (Cocus) u. s. w.: in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter ꝛc. (Tara: —)	1 103	163 1	— 288	29 29	7 60	— 11	11 117	— 183	197 371
Nutzholz aus Cedern, in der Richtung der Längsachse gesägt ꝛc. (Tara: —) . .	1 22	192 58	— 138	1 1	495 227	— —	719 17	— 28	— 1,171
Bruyère- (Erika-) Holz, roh ꝛc.	— —	— —	— 3	1,080 —	13 —	3,554 —	350 5	— —	— —
Tischler- ꝛc. Arbeiten, grobe, mit Ausn. d. unter Nr. 436, 440, 443 u. 445 genannten	870 30,072	13,887 7,542	1,948 5,715	4,915 6,365	5,884 17,845	1,960 2,415	33,728 14,972	4,541 1,151	43,907 13,262
Fournire aus Holz, geschnittene; uneingelegte Parquetbodentheile	— 51	45 66	— 518	6,235 244	78 135	4 9	4 401	1 377	523 1,697
Möbel u. Möbelbestandtheile aus harten Hölzern, sowie alle fournirten (mit Ausn. der feinen); auch gefärbt ꝛc	17 1,298	51 264	25 59.	538 447	210 2,569	15 129	105 5,054	1 250	11,154 602
Holzwaaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug . .	16 2,165	216 2,501	40 645	1,482 8,019	436 63,711	271 376	225 5,376	4 458	2,132 1,671
Korkstopfen; Korkkohlen ꝛc.	1 253	34 158	— 85	2,141 17	367 424	31 7	42 44	142 27	120 757

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
106	11,769,820	8,698	52,204	16	125	—	1,888	110,983	6,343	20,082,710	19,929,088 E.
—	10,257	1,627	148,234	—	—	105	—	6	568	1,960,570	1,807,158 A.
105	18,628	70	1,383	6	6	—	—	17,775	40	381,947	492,188 E.
4	695	1,455	2,409	26	28	—	40	1	1,310	59,358	30,129 A.
—	3,446,003	330,408	788	—	315	—	1,024	34,955	5,952	4,810,095	3 959,498 E.
6	606	48	3,653	265	—	18	61	13	66	69,262	87,468 A.
—	8,671	11,802	1	—	—	—	—	661	—	72,054	47,338 E.
—	5,219	—	2,950	82	—	—	188	—	274	55,744	59,434 A.
—	1,379	—	4	—	100	—	273	17,111	166,817	237,638	145,067 E.
2	1,428	1,058	240	1	—	—	—	283	5,792	14,058	14,516 A.
—	1,591,302	2,557,046	45,886	1	11,788	—	418	332,797	7,249	7,176,182	7,842,862 E.
197	23,057	8,783	154,585	1,526	6	783	477	172	5,489	855,800	976,944 A.
—	—	—	18	—	18	4	—	258	10	716	2,136 E.
—	496	188	11	1	—	578	—	—	16	2,453	2,764 A.
—	—	—	—	—	2,412	—	32	363	74	4,289	8,178 E.
—	46	207	4	—	—	5	—	—	195	2,117	2,247 A.
—	—	—	—	130	—	—	—	—	35	5,162	6,445 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6 A.
—	5,597	43,278	5,242	8	42	—	3	11,232	712	177,754	178,908 E.
1,245	5,928	5,496	15,696	2,081	72	2,992	1,258	5,079	14,355	149,721	151,582 A.
—	59	3	117	—	—	—	1	141	—	7,211	6,370 E.
319	1,146	1,354	987	4	—	43	2	43	535	7,749	6,595 A.
—	617	5	147	7	1	—	—	862	150	13,905	13,406 E.
1,345	380	213	2,466	341	102	508	252	175	5,126	19,540	20,776 A.
—	128	14	542	24	45	—	—	173	1,868	7,616	7,024 E.
1,012	1,136	919	1,297	4,184	1,878	1,675	1,794	1,511	11,120	111,359	118,506 A.
—	18	139	105	13,170	—	—	—	10	2,690	19,010	16,626 E.
51	93	22	84	9	1	55	206	69	899	5,259	2,852 A.

59*

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
14. Hopfen.									
Hopfen (Tara: 3 %)	— 144	114 9,332	9 4,306	65 19,658	41 37,977	3 746	21 3,838	1 1,232	13,131 5,749
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.									
Claviere, Pianinos und Claviaturen, sowie Theile von solchen	8 1,401	32 1,533	— 656	445 167	74 29,306	5 2,042	57 5,001	— 940	32 1,092
Andere musikalische Instrumente, nicht als Kinderspielzeug dienend	11 636	42 709	4 289	183 1,137	127 9,109	19 511	24 844	1 454	999 1,487
Lokomotiven u. Lokomobilen; auch Theile davon	— 301	1,093 1,076	91 973	78 189	19,347 1,201	— 9,478	1,001 688	— 336	5,214 2,865
Nähmaschinen u. Theile von solchen	92 437	257 4,829	42 1,875	329 5,450	16,769 7,487	9 3,466	248 3,744	8 1,699	2,641 2,631
Dampfkessel, mit Ausschluß der unter Nr. 462 u. 470 fallenden (Tara: —)	14 1,360	577 757	4 183	59 106	1,612 178	— 1,235	1,954 1,641	— 419	330 3,592
Andere Maschinen und Maschinentheile	646 18,352	39,465 34,784	2,873 15,552	34,278 67,467	302,379 25,434	1,015 50,237	29,801 38,223	538 12,982	13,128 122,858
darunter:									
Andere Maschinen &c.: überwiegend oder ganz aus Holz (Tara: 6%)	3 70	1,461 727	157 479	1,477 707	28,267 2,389	42 245	1,012 1,691	— 656	1,248 2,131
—: überwiegend od ganz aus Gußeisen (Tara: 6%)	430 12,949	31,970 29,492	2,520 11,999	24,864 60,323	244,207 19,171	875 42,820	14,620 29,063	489 11,416	9,313 107,204
—: überwiegend od. ganz aus schmiedbarem Eisen (Tara: 6%)	204 4,361	5,858 4,415	179 2,895	6,272 3,211	27,507 3,495	87 6,619	14,008 7,020	46 837	2,282 12,384
—: überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen	9 972	176 150	17 179	1,665 1,226	2,398 379	11 573	161 449	3 73	285 1,119
	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.	Stück (S) / Werth in 1000 M.
Eisenbahnfahrzeuge	— / — — / —	361 / 843 5 / 23	— / — 2 / 8	4 / 21 — / —	13 / 26 — / —	10 / 40 384 / 1,508	— / — 28 / 103	— / — — / —	— / — 7 / 16
17 Kautschuk u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.	Mengen von								
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	50 1,222	372 141	35 —	1,392 144	17,096 1,803	— 45	1,987 58	203 3	138 614

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	22	5	94	—	—	—	—	14	—	13,520	19,223 E.
33	7,288	5,255	3,230	190	106	354	1,045	16,054	2,725	119,440	129,964 A.
—	1	—	17	—	1	—	—	74	8	754	1,011 E.
791	2,683	787	1,204	788	969	770	1,871	864	26,998	79,863	79,553 A.
3	5	5	659	—	—	—	—	690	24	2,796	2,437 E.
278	1,637	735	570	591	779	352	2,104	16,382	3,398	44,020	41,639 A.
—	8	101	137	—	—	—	—	—	142	27,212	15,367 E.
11,121	2,168	157	4,686	3,171	166	232	657	88	9,751	49,304	51,240 A.
18	17	16	97	6	—	—	—	8,959	2	29,510	25,577 E.
972	7,651	5,748	5,337	2,896	458	1,601	5,357	560	16,984	77,562	77,906 A.
—	—	—	505	—	—	—	—	12	—	5,067	3,555 E.
711	2,261	969	286	1,985	185	629	507	—	4,115	20,917	15,944 A.
135	333	3,396	55,541	89	—	10	—	22,569	392	506,588	413,399 E.
14,535	114,419	51,546	55,962	22,347	1,410	9,060	8,070	10,062	77,908	750,808	678,525 A.
5	12	19	2,468	—	—	7	—	4,785	8	40,971	27,720 E.
138	2,024	1,299	639	24	4	157	133	125	517	14,157	12,577 A.
129	254	3,183	48,368	88	—	3	—	17,243	313	398,869	334,923 E.
8,271	96,207	45,920	29,986	17,702	1,015	6,834	6,966	9,081	61,156	605,555	361,879 A.
1	51	189	4,445	1	—	—	—	510	58	61,698	45,560 E.
3,914	15,898	5,755	4,953	4,357	591	1,994	959	723	15,875	104,214	97,974 A.
—	16	5	260	—	—	—	—	31	13	5,050	5,196 E.
12	290	574	404	84	—	75	10	131	582	6,882	6,095 A.

Rumänien Stück (S)	Rumänien Werth in 1000 M	Rußland Stück (S)	Rußland Werth in 1000 M	Schweden Stück (S)	Schweden Werth in 1000 M	Schweiz Stück (S)	Schweiz Werth in 1000 M	Spanien Stück (S)	Spanien Werth in 1000 M	Britisch Indien Stück (S)	Britisch Indien Werth in 1000 M	Argentinien Stück (S)	Argentinien Werth in 1000 M	Brasilien Stück (S)	Brasilien Werth in 1000 M	Ver. Staaten Stück (S)	Ver. Staaten Werth in 1000 M	übrigen Ländern Stück (S)	übrigen Ländern Werth in M 1000	Summe 1890 Stück (S)	Summe 1890 Werth in 1000 M	Summe 1889 Stück (S)	Summe 1889 Werth in 1000 M
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	392	935	58	108 E.
—	—	1	1	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	771	622	2,456	1,682	5,484 A.

100kg netto

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
8	1,330	156	25	5	2,466	—	2,832	494	10,306	38,895	40,109 E.
19	1,666	6	7	4	5	3	1	2,856	10	8,607	6,816 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.									
Kleider u. Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren . . .	4 537	204 1,479	34 1,218	585 1,034	375 16,604	12 536	377 11,797	12 1,144	298 864
Leibwäsche aus baumwollenen oder leinenen Zeugstoffen, zugeschnitten u. genäht rc.	2 151	8 603	4 507	187 281	170 429	— 184	16 2,937	1 446	24 306
Herrenhüte von Filz aus Wolle rc., garnirt oder ungarnirt, auch lackirt	— 143	22 591	3 498	63 149	147 17	8 4	12 435	— 102	335 189
19. Kupfer rc. und Waaren daraus.									
Kupfer, rohes; Bruchkupfer .	15,882 778	6,288 6,129	226 240	4,499 14,703	246,572 478	349 1,921	20,523 3,148	814 2	1,038 44,284
Quecksilber	16 3	827 —	— 3	— —	486 7	1 2	62 5	— 2	2,688 4
Kupfer rc., geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, nicht plattirt . .	10 1,924	245 975	127 857	3,163 1,013	779 2,766	— 4,024	31 2,178	— 3,440	1,827 1,799
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	153 1,111	520 538	7 724	3,526 600	3,143 1,078	3 1,015	118 1,772	1 556	296 1,653
Feine Waaren aus Kupfer rc., m. Ausschluß d. unt. Nr. 516 und 518 bis 521 fallenden	12 704	271 987	16 957	1,835 1,581	1,479 4,504	32 1,553	183 1,616	1 381	1,649 2,060
Waaren mit Ausnahme von Spielzeug; aus Kupfer rc., vernickelt; feine vernirte aus Messing; aus Aluminium, Nickel rc.	4 163	99 528	2 329	766 724	473 2,464	33 501	52 978	— 140	838 1,024
20. Kurze Waaren, Quincaillerien rc.									
Waaren mit Ausn. d. Taschenuhren rc., ganz oder theilw. aus edlen Metallen rc. . .	0,17 2,69	20,75 53,54	2,37 22,53	42,04 68,87	35,73 147,84	31,03 91,44	5,30 41,25	1,15 1,18	88,12 99,28
Stutz-, Wand-, Pendel-, Regulator-, Reise-, Wecker- rc. Uhren	9 408	7 1,410	— 305	44 1,658	12 11,585	— 147	9 1,535	2 151	19 305
Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet bezw. überzogen	— 459	11 636	— 104	29 921	57 6,952	1 27	7 484	— 46	13 132
Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit and. Materialien, nicht bes. tarifirt	14 216	34 414	5 496	329 422	194 3,558	9 256	29 1,080	— 197	298 334

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
1	5	20	207	4	—	—	—	63	14	2,215	2,105 E.
260	434	2,215	5,281	235	488	525	820	4,705	4,448	54,622	54,152 M.
6	3	—	16	—	—	—	—	1	1	439	308 E.
101	97	535	1,425	67	158	213	1,646	516	1,735	12,535	12,176 M.
—	—	1	8	—	—	—	—	—	1	600	571 E.
135	14	346	114	14	1	19	100	4	571	3,446	3,663 M.
—	3	577	520	1,300	—	—	224	3,225	12,044	314,084	296,429 E.
—	10,639	9	1,361	11	—	—	78	2	37	85,820	71,464 M.
—	1,910	—	2	30	—	—	—	—	—	6,022	4,830 E.
—	32	15	6	—	—	—	1	—	182	262	289 M.
—	1	—	149	—	—	—	—	53	—	6,385	5,583 E.
176	1,622	2,187	2,666	293	205	54	495	53	2,262	28,989	26,355 M.
—	17	12	112	1	—	—	—	301	29	8,239	7,317 E.
146	2,698	1,021	3,243	654	94	196	225	151	1,870	19,545	17,779 M.
—	58	23	179	—	1	—	—	93	22	5,854	6,097 E.
215	3,493	1,203	1,119	1,297	782	393	639	1,047	5,247	29,778	29,101 M.
—	25	1	43	2	22	—	—	59	134	2,553	2,601 E.
100	1,267	514	559	472	169	266	448	960	2,202	15,808	15,905 M.
0,12	8,19	1,30	18,75	1,05	1,22	0,38	—	3,48	3,35	266,00	295,97 E.
6,09	27,70	10,44	96,51	20,32	7,83	28,25	93,20	18,86	117,06	954,88	1,091,98 M.
—	2	—	19	—	—	—	—	12	5	140	140 E.
113	1,946	1,479	510	708	106	156	164	360	1,941	24,787	20,586 M.
2	1	—	10	—	—	—	—	6	13	150	88 E.
20	102	54	216	103	94	131	395	17,852	2,355	31,063	26,082 M.
1	4	2	35	—	—	—	—	24	165	1,143	1,164 E.
201	270	385	426	606	28	215	218	6,642	1,344	17,288	16,791 M.

Waarengattung. (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Taschenuhren, auch Werke u. Gehäuse zu solchen . . .	32	1,527	167	72,491	840	508	251	12	6,099
	46	6,952	774	744	7,221	59	510	334	1,720
21. Leder und Lederwaaren.									Mengen von
Leder, mit Ausnahme des unter Nr. 541 bis 543 und Nr. 549 begriffenen	3	7,350	7	1,963	15,540	45	2,330	23	1,631
	125	420	418	1,009	5,973	3,102	1,108	201	7,263
Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackirtes 2c. Leder . . .	—	362	33	4,794	860	391	80	1	505
	123	1,661	407	2,441	10,683	2,741	1,091	146	5,522
Sohlleder aller Art . . .	46	1,164	4	186	2,401	5	581	6	112
	18	28	268	1,577	559	122	119	2	925
Unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte 2c. Schaf- u. Ziegenfelle (Tara: 2%)	—	154	—	3,729	19,793	27	357	—	855
	4	3	4	74	318	1	83	6	282
Grobe Lederwaaren . . .	3	359	4	317	937	5	286	1	1,805
	179	217	417	158	433	109	1,339	454	601
Feine Lederwaaren mit Ausschluß von Handschuhen u. Spielzeug	40	697	38	810	538	18	99	3	4,073
	362	834	1,099	1,132	10,531	659	2,268	775	1,226
Handschuhe, ganz oder theilweise aus Leder 2c. . .	—	88	19	84	41	7	6	—	901
	5	178	10	26	523	1	93	2	455
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.									
Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes, nicht accommodirt: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	17	6,700	—	85	1,360	25	225	—	156
	22	6	65	13	2,229	25	1,003	107	27,101
Leinengarn: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht . .	—	28,943	—	1,743	7,621	3,365	852	—	66,088
	15	15	252	22	23	159	123	99	2,474
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	1,875	—	24	4,546	4	189	—	624
	10	12	633	—	8	1,225	413	398	164
Nähgarn und Nähzwirn .	—	1,179	—	789	2,066	—	37	—	104
	18	8	202	7	29	269	15	13	256
Seilerwaaren	11	395	41	85	165	3	65	—	95
	1,744	1,367	3,485	3,923	5,019	1,263	3,867	1,253	2,897
Jute- u. Manillahanfgewebe ohne die Fußdecken: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	36	57	2	32	2,691	—	342	—	91
	2,579	95	516	53	1,180	56	587	103	269
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	3	—	19	36	—	10	—	14
	154	71	39	4	57	41	316	11	56

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
10	84	51	1,067,455	15	36	1	5	413	93	1,150,090	1,116,350 E.
149	10,381	1,644	1,718	69	411	59	231	68	3,717	38,827	25,630 A.
100 kg netto											
—	460	1	574	70	57	81	5	1,699	270	32,109	27,845 E.
1,781	609	1,369	5,229	369	26	38	410	1,892	2,313	33,635	34,283 A.
—	153	4	67	7	1	10	3	112	11	7,394	7,020 E.
610	1,182	714	1,191	1,418	75	289	581	2,953	3,303	37,131	34,181 A.
—	3	1	74	14	—	193	357	1,941	12,461	19,549	22,591 E.
265	28	60	455	1	—	—	1	5	28	4,459	4,485 A.
—	—	—	111	308	—	6	—	1	—	25,341	29,296 E.
1	36	10	6	—	—	—	1	—	2	831	690 A.
2	33	1	84	—	—	—	—	104	7	3,948	3,127 E.
162	908	1,056	3,850	40	36	18	41	160	434	10,612	10,178 A.
—	32	8	79	1	—	—	—	16	16	6,468	4,550 E.
2,004	675	1,717	1,181	410	98	158	367	5,888	2,202	33,586	38,355 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	1,159	1,087 E.
4	22	33	20	3	—	8	4	1,927	76	3,390	3,623 A.
—	185	—	9	—	2,315	—	1	16	91	11,185	12,045 E.
1	66	10	635	52	—	—	1	—	489	31,825	39,790 A.
—	1,320	—	378	—	90	—	—	—	—	110,400	110,081 E.
40	78	52	287	390	—	—	10	13	302	4,554	4,858 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7,263	5,861 E.
2	15	1,277	193	1,579	—	5	3	129	646	6,712	3,838 A.
—	22	—	19	—	—	—	—	10	—	4,226	4,434 E.
96	77	9	57	3	—	5	27	47	77	1,215	1,767 A.
—	457	3	68	—	2	—	—	1	14	1,405	1,608 E.
1,207	1,276	939	1,883	1,239	376	585	5,237	133	7,525	45,218	42,333 A.
2	57	9	38	—	68	57	27	19	9	3,537	3,219 E.
229	246	181	356	25	—	346	62	2,887	2,487	12,457	14,453 A.
—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	85	134 E.
38	50	227	286	1	1	3	40	269	114	1,778	3,121 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Leinwand, Zwillich, Drillich: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	6 633	437 28	3 2,395	312 234	511 398	— 77	60 758	43 279	2,434 658
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	— 130	152 32	1 770	153 30	2,124 544	— 209	4 456	— 192	240 300
Leinener Damast; verarbeitetes Tisch-, Bett- u. Handtücherzeug ꝛc.	4 136	5 35	— 83	32 31	16 424	— 33	4 93	— 66	138 81
23. Lichte.									
Lichte aller Art	13 325	109 239	— 196	82 48	72 1,948	— 36	1,074 233	— 121	272 225
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren ꝛc.									
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	120 55,380	76 73,234	264 1,705	866 193,176	22,047 18,310	— 29,558	143 47,682	59 849	246,566 57,217
Arrak, Cognac (echter Franzbranntwein, Destillat aus Wein) und Rum in Fässern	15 12	283 2	31 2	23,502 9	5,014 2	91 4	6,162 17	— 5	56 33
Spiritus, roh und raffinirt (Sprit)	2 34,323	— 11	6 180	621 9,454	4 8,499	— 4,409	16 257	— 146	— 3,456
Vorstehend nicht genannter Branntwein	3 17,702	63 1,684	55 1,557	2,324 1,629	423 981	18 187	977 604	13 1,113	177 371
Wein und Most in Fässern	244 349	4,642 8,337	79 721	320,349 11,897	6,336 6,914	99,557 292	8,884 7,233	— 350	137,517 1,428
Schaumwein (auch Cider-Schaumwein)	12 78	121 1,205	1 127	20,936 193	18 8,269	44 136	33 1,666	— 244	83 233
Wein, mit Ausn. von Schaumwein und Cider, in Flaschen	12 450	294 1,838	10 163	4,865 1,018	314 15,462	227 241	198 3,636	— 293	936 1,641
Butter; auch Margarine . .	91 748	82 1,941	159 5,860	2,526 1,813	150 57,218	33 6	13,144 617	26 31	30,217 123
Fleisch von Vieh, ausgeschlachtetes, frisch und einfach zubereitet	14 2,207	3,125 2,981	5,996 98	1,098 94,689	10,399 49,683	168 52	33,658 900	11 258	40,509 1,656
— f. Bewohner d. Grenzbezirks	—	238	23	39	—	—	455	—	6,975
Fische: gesalzene (mit Ausn. d. Heringe), in Fäss. ꝛc., auch getrocknete, geräucherte ꝛc. .	64 28	1,153 72	4,578 202	893 30	679 117	55 1	80,233 322	3,175 16	73 4,090
Südfrüchte, frische: Apfelsinen, Citr., Limon., Cedrat., Pomer., Gran., Datt. u. Mand.	71 2	7,729 5	— 30	2,514 —	3,963 10	55,690 —	2,065 1	— 3	33,455 23
Korinthen	2 3	3,882 —	32 —	659 8	1,781 1	3,246 —	14,261 —	—	7,562 —

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
15	143	—	60	—	4	4	—	12	56	4,100	4,307 E.
118	116	712	468	17	8	18	53	210	2,634	9,854	9,471 A.
—	5	—	23	—	8	—	—	1	12	2,718	2,699 E.
143	180	454	584	45	6	30	180	4,166	404	8,655	7,972 A.
—	2	—	3	—	—	—	—	—	6	210	175 E.
9	42	86	92	4	3	14	42	9,591	177	11,084	11,045 A.
—	9	1	17	—	—	—	—	—	1	1,650	2,633 E.
98	591	620	262	173	14	116	263	170	4,418	9,896	9,274 A.
—	36	14	133	—	2	—	68	171	44	270,609	238,913 E.
460	1,578	2,867	72,986	5,575	9,680	11,953	35,969	43,735	112,615	774,529	901,445 A.
244	3	23	32	340	185	—	18	494	10,591	47,084	29,673 E.
4	74	2	10	—	4	—	—	2	699	881	251 A.
—	2	—	—	8	—	—	—	—	—	659	547 E.
5	32	7,795	20,806	199,149	45	2	1	492	8,716	297,978	244,004 A.
2	83	53	68	32	2	—	2	36	131	4,462	3,461 E.
68	2,072	879	139	2,311	207	371	2,100	32,962	22,229	89,166	62,947 A.
199	134	1	5,552	75,929	80	3	77	1,099	47,337	708,019	717,761 E.
7	4,098	1,060	32,704	63	51	298	788	45,352	3,413	125,357	94,287 A.
—	4	1	43	9	11	—	—	14	1	21,331	19,682 E.
84	242	752	376	63	167	96	46	348	1,250	15,775	15,235 A.
2	46	10	183	243	—	1	9	49	380	7,779	8,083 E.
45	721	1,800	772	137	758	146	456	15,807	5,023	52,409	47,338 A.
—	24,574	8	821	—	—	—	—	16,797	401	89,029	94,446 E.
—	6	8	990	530	29	5	27	38	340	70,352	66,950 A.
—	90,025	21	244	4	7	293	222	55,838	896	242,528	108,676 E.
2	31	82	3,607	81	88	70	168	1,795	1,274	159,702	149,332 A.
—	7,901	—	156	—	—	—	—	—	—	15,787	6,817 A.
—	1,227	1,090	83	—	—	—	—	741	96	94.140	39,489 E.
11	100	22	131	2	—	—	2	81	10	5,237	5,571 A.
—	1	—	415	111,776	—	9	67	42	425	218,222	220,070 E.
—	20	23	6	—	—	—		—	—	127	197 A.
—	—	—	1,177	645	—	—	—	39	67,842	101,128	84,876 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	16 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Rosinen	138	2,708	—	4,512	5,719	13,628	11,596	—	26,362
	10	1	—	—	1	—	1	—	20
Mandeln, getrocknete	33	339	—	3,067	2,105	32,205	956	—	3,509
	2	—	—	—	1	—	—	1	3
Pfeffer, schwarzer und weißer, auch gemahlen od. gepulvert	37	380	—	86	14,088	44	2,775	—	66
	20	—	—	—	9	—	—	3	2
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
Heringe, gesalzene	195	590	3,764	3,627	568,263	—	334,352	279,445	189
	82	8	4	2	8	1	10	2	388
								Mengen von	
Kaffee, roher	5,141	77,915	77	23,670	65,947	482	286,849	25	1,438
	5	1	2	47	2	—	22	—	122
Kakao in Bohnen, roh	181	761	—	4,500	7,221	76	3,543	—	—
	—	—	—	—	—	—	16	—	2
Käse aller Art; auch Kunstkäse	8	133	24	5,613	648	664	38,155	12	1,153
	71	275	747	6,837	206	992	335	3	266
Cichorien, gebrannt oder gemahlen (Tara: 12%)	2	1,102	5	10,586	—	—	1,581	—	36
	1,027	112	1,088	65	1,399	32	17	10	126
Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet 2c. (Tara: 10%)	72	5,397	248	9,811	1,131	4,232	3,507	5	169,433
	122	50	118	260	159	—	144	27	121
Chokolade, Kakaomasse, Kakaopulver 2c., Konditorwaaren hieraus	4	57	19	1,600	56	11	5,155	—	29
	31	36	132	5	168	3	48	44	69
Dextrin; Kleber, auch gekörnt und getrocknet	—	5	—	45	397	—	72	—	666
	2,318	2,462	1,118	7,350	30,259	4,518	1,252	309	7,396
Kartoffelmehl, Kartoffelstärke	108	3	—	185	113	—	159	—	112
	17,344	19,356	32,640	28,033	244,027	49,553	4,217	7,401	244
Stärke außer Kartoffelstärke; Kraftmehl, Puder, Arrowroot 2c.	23	139	1	89	1,292	1	35	—	937
	586	549	449	922	221	1,517	689	402	591
Backwerk, gewöhnlich. (Bäckerwaare)	65	38	43	22	124	2	127	2	464
	3,170	166	120	300	586	41	261	64	459
Körner von Getreide, Mais u. Hülsenfrüchten, geschroten 2c.; Graupen 2c.	12	570	5	13,389	195	3	227	—	1,130
	6,764	287	16,068	403	1,425	8	1,081	6,939	343
Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis	521	258	11	129	279	14	212	1	135,149
	177,068	1,701	61,922	6,349	261,114	16	231,633	240,631	529
Mühlenfabrikate und Bäckerwaaren für Bewohner des Grenzbezirks	1	10,330	364	45	—	—	15,874	—	80,504
Reis (Tara: 2%)	7,084	23,164	60,388	187	21,209	1,682	88,875	—	588
	36	7	6	—	14	—	13	—	33

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	9	—	1,191	23,887	—	—	—	150	73,373	163,273	156,628 C.
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	35	54 A.
—	—	—	200	4,149	17	—	3	4	2,010	48,597	47,833 C.
—	2	—	1	—	—	—	4	—	4	18	41 A.
—	—	—	9	147	22,318	1	253	47	2,476	42,727	40,323 C.
—	6	—	2	—	—	—	1	—	—	43	87 A.
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
—	119	45,196	43	—	—	—	—	2	20,501	1,256,286	1,208,986 C.
1	90	2	4	1	—	—	9	105	7	724	1,097 A.
100 kg. netto.											
—	13	1	1,344	237	13,154	1,252	527,867	4,612	176,771	1,180,795	1,132,285 C.
—	15	4	14	—	—	—	—	—	1	235	325 A.
—	6	—	349	156	1,368	9	3,676	3,374	37,247	62,467	55,651 C.
—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	22	13 A.
—	902	7	40,920	—	—	1	3	95	7	88,345	85,582 C.
3	26	25	4,770	—	1	—	14	79	106	14,756	13,962 A.
—	59	—	31	—	—	—	—	—	—	13,402	11,719 C.
1	215	219	4,555	—	—	89	225	16,420	915	26,515	30,147 A.
369	5,415	375	1,011	203	805	—	93	24,631	38,955	265,693	364,233 C.
—	31	35	304	—	1	—	27	348	38	1,783	2,802 A.
—	8	1	493	—	—	—	—	1	6	7,440	6,478 C.
30	4	13	13	—	6	3	21	349	97	1,072	1,482 A.
—	2	—	90	—	—	—	—	13	—	1,290	1,788 C.
103	177	873	3,700	5,802	—	73	50	26,095	584	94,419	85,784 A.
—	1	4	5	5	1	—	—	—	—	696	359 C.
59	2,585	4,407	10,827	79,807	558	1	270	8,841	3,249	515,419	438,815 A.
—	1	—	26	—	1,466	—	13	1,720	166	5,909	6,587 C.
61	312	373	1,523	115	—	1	114	9	130	8,564	10,814 A.
—	314	32	344	—	1	—	7	28	48	1,661	1,473 C.
—	62	48	505	99	54	3	4	127	9,056	15,325	16,515 A.
2	217	—	177	4	6	—	2	318	2	16,259	17,572 C.
—	3,654	215	7,004	77	5	75	198	2,909	3,810	51,247	43,922 C.
—	1,891	1	597	—	16	27	12	2,346	954	142,418	139,217 C.
—	6,914	141,121	26,406	1,847	14	—	59	297	4,291	1,161,912	1,452,480 A.
—	20,431	—	9,529	—	—	—	—	—	—	137,078	96,326 C.
—	--	149	382	60	702,706	—	472	1,003	24,499	932,448	824,032 C.
1	--	2	71	—	—	—	—	—	2	185	1,556 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz)	174	1,066	714	112	226,795	—	3,516	92	285
	96,544	236,594	52,551	5,384	98,082	2	258,854	21,285	214,063
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2,982	16,393	—	177,217	464	1,484	32	2,205	95
Stärkezucker, Maltose, Fruchtzucker ꝛc.: syrupartig	1	33	—	6	—	—	1	—	3
	4,130	50	385	385	89,102	106	—	58	35
Syrup v. d. Zuckerfabrikation	938	—	185	850	20,718	—	602	—	166
	411	—	21	7	4,294	3	69	74	132
Tabackblätter, unbearbeitete	462	873	4	134	737	50	92,496	—	5,854
	15	341	179	1,593	202	4,285	1,547	—	1
Tabackstengel und Tabackrippen; auch saucirte	—	—	—	—	—	—	463	—	—
	—	—	—	—	—	—	6,512	—	—
Zigarren	48	200	1	48	31	10	675	—	261
	507	74	66	178	321	11	58	316	64
Tabackblätter, ganz oder halb entrippt	—	—	—	—	1	—	5	—	—
	1	—	—	—	6,227	—	5,266	—	—
Rauchtaback; saucirte ꝛc. Tabackblätter; Karotten od. Stangen zu Schnupftaback	1	14	2	237	44	1	66	—	93
	191	1,418	5	739	21	1	5	19	3
Thee, mit Ausnahme des unter Nr. 705 fallenden	70	113	14	32	5,709	11	3,712	—	62
	1	—	—	1	2	1	—	1	58
Stärkezucker, Maltose, Fruchtzucker ꝛc.: krystallisirt; auch gebrannter Zucker (Caramel)	9	—	—	18	—	—	—	—	5
	2,850	2	659	285	77,188	11	118	16	71
Zucker	180	7,654	1,923	3,632	19,329	—	21,341	—	245
	1,846,128	29,036	31,987	90	4,693,734	13,549	458,288	43,484	1,633
darunter bei der Einfuhr:									
Raffinirter Zucker aller Art	68	7,174	84	3,061	2,705	—	11,570	—	235
Rohzucker aller Art	112	480	1,839	571	16,624	—	9,771	—	10
bei der Ausfuhr:									
Rohzucker v. mindestens 90% und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Polarisation	1,140,292	—	6,208	—	3,579,258	1,763	415,065	3,049	4
Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken ꝛc., ferner die sog. Crystals ꝛc.	683,831	28,975	21,475	8	1,297,916	11,786	42,244	36,276	1,577
Aller übrige harte Zucker; aller weiße, trockene Zucker in Krystall-, Krümel- ꝛc. Form ꝛc.	21,947	8	4,300	—	16,548	—	948	4,156	49
Zucker, ohne Steuervergütung ausgeführt	58	55	4	82	12	—	31	3	3

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	121	40	11,526	5,046	—	414	1,159	58	15,416	266,534	270,751 E.
5	124,438	98,847	38,941	60	606,634	5	603	49,582	91,870	1,993,964	1,897,068 N.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 E.
—	7	347	3,420	693	—	—	—	—	—	205,339	137,637 N.
—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	46	195 E.
1,346	606	764	3,278	72	—	363	12	3,062	3,130	107,106	69,972 N.
—	—	—	1	—	—	—	55	2,814	136	26,465	20,637 E.
36	70	1	597	—	—	89	4	118	93	6,019	6,598 N.
4	1,816	3	260	12	415	170	103,141	102,651	134,315	443,397	413,512 E.
312	1	3	4,635	—	—	9	—	—	284	13,409	9,484 N.
—	—	—	—	—	—	—	122	30,425	292	31,302	34,446 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,512	5,763 N.
—	1	—	89	41	12	—	15	126	2,252	3,810	4,147 E.
1	71	203	171	3	32	126	81	13	1,170	3,468	3,996 N.
—	3	—	—	—	—	—	250	32	61	352	27 E.
—	—	—	—	-	—	3	—	2	66	11,367	6,619 N.
—	35	1	7	—	—	—	3,566	64	42	4,173	3,716 E.
—	—	17	30	—	6	3	29	7	85	2,579	2,360 N.
—	135	—	21	2	294	—	9	1	9,759	19,944	18,745 E.
—	20	—	10	1	—	—	—	—	7	102	80 N.
—	—	—	1	—	—	—	—	56	—	89	80 E.
66	61	35	83	8	—	678	41	1,208	6,671	90,051	69,723 N.
—	23	—	83	—	1,135	1	53	380	3,915	59,894	36,677 E.
47,126	73,161	223,312	71,655	767	29,414	2,422	148	352,674	44,539	7,965,167	5,221,481 N.
—	23	—	83	—	86	1	45	372	104	25,611	14,667 E.
—	—	...	—	—	1,049	—	8	8	3,811	34,283	22,010 E.
6	55	143,791	1,082	99	—	—	—	344,706	22,005	5,457,383	3,493,100 N.
44,778	67,224	75,271	70,546	211	28,401	241	47	3,746	19,939	2,434,490	1,623,835 N.
2,335	5,872	6,246	20	451	1,013	2,180	99	4,182	2,587	72,941	103,925 N.
7	10	4	7	6	—	1	2	40	28	333	601 N.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.									
Baumöl (Olivenöl) in Fässern 2c.	8 49	102 70	7 60	5,235 4	615 9	19,011 53	116 29	— 8	1,359 756
Andere Speiseöle in Fässern 2c.	— 64	1,447 18	226 260	18,579 4	180 1	293 —	9,389 2,757	1 61	9 1,851
Baumwollensamenöl (Cotton-Oel) in Fässern 2c. (Tara: —)	— —	10,149 —	— 2	239 —	96,907 2	11 —	47,055 7	— —	— —
Leinöl in Fässern 2c. (Tara: —)	4 10	5,405 7	— 13	1,478 78	202,343 32	— 19	146,492 10	— 4	3 502
Baumöl (Olivenöl) in Fässern, amtlich denaturirt (Tara: —)	33	319	—	4,302	486	35,930	879	—	7,919
Palm-, Palmnuß-, Kokosnuß- und Bassiaöl 2c. (Tara: —)	271 3,223	1,266 300	— 83	525 337	50,401 54,444	667 601	10,630 412	— 924	39 42,067
Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln 2c.)	11 13	17 —	46 —	7 —	248 6	— 5	2,524 5	— —	— 22
Rüböl, Rapsöl in Fässern	13 11,479	2,362 2	12 54	3,013 109	58 44,502	3 22	2,115 711	— 1,449	874 107
Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie and. schmalzartige Fette	430 179	40,756 8	420 223	4,260 128	21,626 149	11 1	68,882 128	— 28	15,357 40
Stearin und Palmitinsäure; Paraffin; Walrath u. ähnliche Kerzenstoffe	759 589	444 301	1 75	143 1,344	1,929 989	12 2,754	3,062 704	1 64	409 5,155
Fisch- u. Robbenspeck; Fischthran 2c. (Tara: —)	481 12	2,416 84	6,765 9	971 6	10,538 3	10 4	13,588 93	95,225 5	40 1,227
Talg (Tara: 13%)	109 502	4,212 9	761 38	16,143 188	47,941 38	— 10	16,417 1,214	153 2	763 3,420
27. Papier- u. Pappwaaren.									
Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln (Tara: 1,5%)	— 21	1,818 724	1,641 3	207 48,833	— 663	— 2,621	3,372 2,425	33,587 —	8,343 1,300
Holzstoff, chemisch bereiteter (Holzcellulose), Strohstoff, Esparto- u. anderer Faserstoff (Tara: 1,5%)	114 383	360 40,314	3,188 134	349 101,755	720 77,497	— 22,740	4,689 9,171	17,616 1	38,872 9,199
Graues Löschpapier; gelbes rauhes Stroh- u. anderes Packpapier (Tara: 1%)	147 14,608	874 11,541	2 1,155	231 1,959	1,163 58,111	7 836	517 22,898	273 402	3,215 2,092

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	2	—	365	738	—	—	—	10	80	27,648	34,861 E.
—	111	26	52	—	—	1	—	1	23	1,252	1,238 A.
—	6	10	156	—	—	—	—	3,725	34	34,055	25,076 E.
6	16	19	394	—	—	—	10	2	16	5,479	7,739 A.
—	—	—	60	—	342	—	61	39,250	506	194,580	105,614 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	517 A.
—	278	—	450	1	—	—		627	2	357,083	439,731 E.
4	4	29	36	2	—	—	7	19	35	811	568 A.
—	—	—	329	16,696	2	—	—	—	4,149	71,044	108,508 E.
—	—	—	29	39	8,230	—	335	499	74,123	147,054	136,279 E.
2	1,428	388	9,186	26,917	—	12	226	4	22,835	166,387	175,500 A.
—	3	1	106	—	13	—	1	—	97	3,074	2,821 E.
2	20	3	—	13	—	3	—	27	24	143	173 A.
—	6	—	24	—	—	—	—	23	2	8,505	11,436 E.
—	169	350	669	—	1	—	—	2,200	144	61,948	66,680 A.
—	1,305	4	453	11	1	1	58	755,739	963	910,277	674,619 E.
—	83	13	110	32	—	—	11	120	111	1,364	1,211 A.
—	510	5	10	—	1	—	1	3,384	3	10,674	11,458 E.
144	905	129	753	1,645	7	4	706	54	1,673	17,993	18,975 A.
—	21	2,134	31	4,072	1	—	—	720	5,655	142,668	133,375 E.
6	313	—	45	1	1	2	9	—	128	1,948	2,274 A.
—	3,784	58	1,060	1	62	2,610	26	31,562	6,570	132,232	118,122 E.
—	51	97	316	21	1	—	—	177	41	5,925	5,152 A.
—	—	39,818	2,035	—	—	—	—	—	—	90,821	48,309 E
258	402	—	3,846	146	—	10	1	123	126	61,502	81,105 A.
—	1	8,906	614	—	—	—	—	132	—	75,561	56,336 E.
400	10,568	106	20,550	4,436	463	474	319	82,007	1,511	382,028	406,415 A.
—	1	2,660	504	2	—	—	—	—	29	9,625	9,742 E.
962	257	809	4,116	4,328	1,997	672	7,502	1,877	26,585	162,987	149,528 A.

Waarengattung Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Pappen, mit Ausnahme von Asbest-, Dach-, Asphalt- und Theerpappen rc., Preßspäne rc. (Tara: 1%)	5	6	110	272	1,310	—	4,565	—	18,161
	3,686	1,084	2,323	1,068	72,876	269	2,093	902	1,327
Schreib-, Druck- u. Zeichenpapier aller Art; lithographirtes rc. Papier	225	297	86	1,487	1,730	29	284	1	2,765
	33,160	6,580	4,527	2,127	75,799	1,768	52,288	2,514	3,026
Papiertapeten	4	40	5	2,449	352	3	118	—	50
	290	2,515	374	1,361	829	2,179	7,638	93	2,173
29. Petroleum.									
Petroleum und Petroleumdestillate, mit Ausnahme der Schmieröle (Tara: —)	601	309,168	8	803	2,342	6,801	153,257	—	53,727
	54	17	15	112	26	16	123	27	268
Schmieröle, mineralische	17,483	52,564	183	2,864	46,860	8	47,613	6	652
	145	109	97	241	28	143	174	22	442
30. Seide u. Seidenwaaren.									
Floretseide, gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte: ungefärbt	—	44	—	2,777	243	2,124	26	—	1,532
	—	127	—	1,062	560	37	4	—	396
Rohseide, unfilirte u. filirte; Kett- und Einschlagseide, ungefärbt	—	21	—	2,048	436	11,765	165	—	613
	1	8	—	263	296	55	94	—	157
Floret- u. Rohseide, gefärbt: gefärbter Zwirn aus Floretseide; Lacets a. Floretseide rc.	—	28	—	447	61	7	5	—	14
	—	61	8	98	344	523	59	1	1,016
Seiden- u. Halbseidenwaaren	1	59	3	2,874	790	74	96	—	233
	148	1,596	768	3,341	16,197	1,160	2,266	356	1,198
darunter:									
Spitzen und Blonden, seidene od. halbseidene, in Verbindung mit Metallfäden; dergl. Tüll, gemusterter, auch mit Metallfäden	—	—	—	125	19	—	—	—	—
	—	—	—	4	4	3	1	—	12
Zeuge, Tücher, Shawls rc., seidene; dergleichen seidene u. halbseidene in Verbindung mit Metallfäden	—	11	—	687	79	50	3	—	66
	12	10	69	79	328	44	155	36	158
Spitzen u. Blonden, ganz od. theilw. aus Seide, außer Verbindg. mit Metallfäden; Stickereien auf halbseid. Grund zum Zollsatz von 600 Mk. oder weniger rc.	—	4	—	722	17	—	—	—	8
	—	4	—	7	11	2	4	2	8

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	—	796	405	4	—	—	—	21	—	25,655	15,755 E.
617	1,361	727	2,130	3,233	66	1,021	2,056	4,132	5,842	106,813	157,836 A.
—	68	17	4,853	6	—	—	—	17	68	11,933	13,411 E.
1,697	969	5,633	3,746	5,818	2,655	10,584	14,927	4,623	39,877	272,316	278,920 A.
—	1	41	26	—	—	—	—	60	2	3,151	2,524 E.
66	309	453	1,608	1,027	—	787	901	263	3,053	25,919	25,377 A.
—	435,205	1	8,043	—	—	—	—	5,489,887	892	6,460,735	6,256,683 E.
5	182	29	474	72	—	12	14	24	44	1,514	1,361 A.
—	209,227	2	503	—	158	—	2	144,778	190	523,093	445,651 E.
16	197	274	1,421	16	1	132	6	7	208	3,677	7,193 A.
—	—	—	8,543	—	—	—	—	—	—	15,289	14,258 E.
—	48	4	1,184	1	—	—	—	—	3	3,426	3,486 A.
—	3	—	8,033	—	—	—	—	—	10	23,094	28,718 E.
—	4,166	6	203	5	—	—	—	5	1	5,260	4,589 A.
—	—	—	1,013	—	—	—	—	2	—	1,577	1,124 E.
6	201	18	801	20	—	3	—	—	21	3,182	2,711 A.
—	1	1	1,474	—	1	1	—	5	18	5,631	5,730 E.
307	457	1,078	963	640	210	135	382	24,057	2,146	57,405	61,385 A.
—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	162	148 E.
—	8	—	—	—	—	—	—	8	5	45	47 A.
—	—	—	846	—	—	—	—	—	13	1,755	1,707 E.
32	56	150	87	12	52	6	38	147	149	1,650	1,819 A.
—	—	—	9	—	—	—	—	—	4	764	803 E.
—	8	6	4	1	—	—	3	4	12	76	115 A.

Waarengattung (Mengen von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bzw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Halbseid. Bänder, auß. Verbindung m. Metallfäden	—	3	—	131	15	1	5	—	26
	8	324	138	101	1,553	93	539	80	308
Halbseid. Posamentier- u. Knopfmacherwaar., auß. Verbindg. m. Metallfäd.	—	—	—	52	10	—	1	—	13
	34	278	116	156	2,183	102	623	28	62
Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls 2c., außer Verbindung m. Metallfäden	1	31	3	583	541	23	86	—	114
	86	871	391	2,824	11,171	811	742	187	466
33. Steine und Steinwaaren.									
Tafelschiefer, roh. (T.: —)	1	955	1	11,176	—	—	—	—	76
	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Dachschiefer u. rohe Schieferplatten (Tara: —)	9	76,643	—	56,549	478,619	—	969	—	35,654
	289	464	95	—	108	—	1,635	25	17,248
34. Steinkohlen, Braunkohlen 2c.									
Braunkohlen	600	310	—	26	2	—	—	—	65,063,103
	35,835	150	4,036	162	284	2	1,004	—	141,465
Koks (Koaks)	236,018	2,632,434	365	18,726	450,028	—	3,413	—	159,130
	249,642	559,449	79,843	4,279,343	1,252	113,400	861,571	76,771	2,883,880
Steinkohlen	42,403	3,287,403	12,473	391,457	32,113,635	2	355,658	—	5,326,251
	4,530,124	7,524,947	80,122	7,138,576	83,049	838,693	30,347,263	13,254	32,948,190
Vorsteh. nicht gen. Brennmaterial, mit Ausn. von Holz u. Torf, insb. Preßkohlen (Briqu.) aller Art	952	222,384	—	16	306	—	471	—	174,191
	39,652	25,131	491	47,592	103	9,600	344,380	11	16,366
35. Stroh- und Bastwaaren.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Hüte aus Stroh, Rohr 2c.: ungarnirt	17	5,023	1,890	126,501	15,691	120,156	8,777	2,404	25,727
	19,721	13,218	162,080	1,655,785	34,054	5,420	442,863	61,490	37,447
— garnirt	191	1,750	286	14,243	4,535	2,100	5,369	129	10,946
	17,282	19,869	13,245	8,538	7,121	375	132,065	54,409	11,148
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.							Mengen von		
Asphalt, fest. u. flüssig. 2c.	4,330	8,199	37	15,552	18,780	14,836	7,687	96	283
	861	359	4,542	438	18,108	163	3,851	581	6,761
Terpentinharze, roh oder gereinigt; Terpentine	132	34,035	—	68,740	24,568	541	82,050	52	3,937
	521	73	1,052	619	113	215	120	129	56,108
Theer aller Art	53,133	4,028	4,959	15,436	82,942	202	15,814	6,857	20,034
	3,255	9,837	5,048	6,862	4,036	3,639	4,267	1,009	12,005

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
— 13	— 74	— 152	201 246	— 124	— 5	— 4	— 43	1 2,083	— 103	383 5,991	455 E. 5,932 A.
— 46	— 86	— 106	3 67	— 69	— 8	1 12	— 11	— 732	— 176	80 4,875	92 E. 4,926 A.
— 184	1 114	1 601	177 359	— 372	1 132	— 94	— 263	3 20,255	1 1,470	1,566 41,393	1,497 E. 45,012 A.
— —	— —	— —	25,987 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	38,196 1	38,445 E. 1,042 A.
— —	— 183	— —	310 182	— —	— —	— —	— —	— —	— 107	648,753 20,334	597,755 E. 22,197 A.
— —	— 1	— —	— 1,581	— —	— —	— —	— —	— 297	100 1	65,064,141 184,818	56,502,997 E. 141,697 A.
— 4,000	4,677 977,722	3 166,814	7,477 433,553	— 1	— —	— —	— —	5 —	— 58,823	3,512,276 10,748,064	3,857,032 E. 8,125,697 A.
4 52,410	92,659 1,517,584	12 149,617	6,317 6,226,852	— 3,205	— —	— —	— 500	2 3,116	17,135 3,002	41,645,411 91,480,504	45,565,588 E. 88,472,023 A.
— 1	— 70	— 84	11,769 232,027	— —	— —	— —	— 7	— 8	— 13,755	410,089 929,278	515,895 E. 931,950 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
— 539	11 22,867	239 37,451	53,202 108,760	38 10	28 672	4 18	18 28,787	112 2,884	3,648 120,984	363,486 2,755,050	422,903 E. 2,844,403 A.
— 1,041	106 26,100	74 24,382	5,589 19,474	2 372	5 33,608	— 3,327	2 34,790	18 4,867	235 196,896	45,580 608,909	40,781 E. 545,952 A.
100 kg netto.											
— 6	267 26,594	— 20,395	89,290 2,845	21 18	3 201	— 2	— 10	539 75,156	110,680 3,397	270,600 164,288	240,492 E. 129,856 A.
— 19	881 24,412	140 1,858	203 1,885	366 3	17 21	— 124	129 11	506,377 2	88 3,002	722,256 90,287	752,009 E. 90,143 A.
— 4	76,835 25,722	27,201 257	49,106 6,594	— 1,091	— 103	— 1,101	— 4,451	112 1,178	995 3,718	357,654 94,157	293,915 E 110,830 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.									
Federvieh u. Federwild, lebend.	— 1	96 1,137	52 293	1,494 654	55 57	18,743 —	2,366 473	— —	55,199 156
Eier von Geflügel, Eigelb (Tara: 15 %)	2 225	188 289	545 430	1,493 1,935	156 2,356	16,092 39	7,919 1,842	— —	323,869 203
38. Thonwaaren.									
Mauersteine, gewöhnliche; gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel: unglasirt 2c. . . .	10,051 357,726	61,698 23,416	265,761 117,942	4,017 153,153	15,049 9,271	— 120	660,859 64,587	2,240 5,166	391,653 209,584
Steine, feuerfeste, aus Thon (Tara: —)	272 7,114	63,938 41,537	9,530 15,194	10,900 71,095	318,604 1,221	96 7,023	23,588 21,380	— 1,396	25,089 37,532
Töpfergeschirr, gemeines, glasirt; Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Oefen (auch Kacheln 2c.) aus Töpferthon, nicht modellirt 2c. (Tara: 18 %)	5 1,497	163 6,419	50 1,798	798 2,656	746 958	1 150	439 37,025	— 126	7,164 12,775
Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten; feuerfeste Röhren und Platten 2c. (Tara: 10 %)	— 2,464	6,402 1,922	— 2,530	1,948 1,859	1,847 382	— 1,048	636 3,176	— 1,009	3,749 9,363
Andere Thonwaaren, außer Porzellan 2c.	33 3,901	474 7,380	64 5,901	1,588 23,322	6,138 3,913	84 4,515	1,517 3,111	— 4,462	3,908 4,726
Porzellan und porzellanartige Waaren	4 1,296	103 1,926	45 1,321	1,107 3,642	329 36,291	11 1,223	100 5,026	4 1,010	4,383 5,040
39. Vieh.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Pferde, mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	5 —	18,054 1,029	14,113 627	8,081 771	1,127 705	7 138	6,718 2,154	6 1	10,641 1,100
Kühe	11 6	103 25	38,048 —	6,664 22	2 —	6 —	18,221 67	— —	28,488 375
Stiere	— —	— 1	3,696 —	179 —	91 —	37 —	2 —	— —	490 11
Ochsen	1 4	— 16	1,281 —	798 —	2 —	665 —	— —	— —	12,485 61
Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	17 7	565 1	22,386 —	4,350 —	92 —	1 —	9,454 4	— —	14,738 156
Kälber unter 6 Wochen . .	1 —	34 5	433 21	1,838 1	— —	— —	278 1	— —	1,362 1,927

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
—	106,845	4	361	—	—	—	—	1	1	185,217	152,225 E.
—	76	2	127	1	—	—	1	2	14	2,994	2,286 A.
3,918	182,273	—	4,254	2	—	—	—	—	6	540,717	485,155 E.
—	5	—	795	37	—	—	1	22	53	8,232	10,854 A.
—	13,625	58,318	39,624	—	—	—	—	—	480	1,523,375	1,909,026 E.
7	26,853	33,185	101,836	5	—	201	29	710	3,546	1,107,339	1,206,222 A.
—	—	62,819	416	—	—	—	—	—	—	515,252	522,566 E.
245	86,167	4,852	33,969	13,243	9	6,806	1,120	8,908	1,743	362,554	346,297 A.
—	10	1	1,259	—	1	—	2	1	8	10,648	11,609 E.
417	4,509	47	3,554	48	112	136	292	4,618	3,942	81,079	75,072 A.
—	—	—	28	—	—	—	—	205	—	14,815	10,979 E.
18	7,416	2,520	985	3,175	18	23	643	3,770	583	42,904	43,932 A.
—	9	61	119	1	8	—	—	47	536	14,587	13,681 E.
6,836	4,610	1,437	8,871	3,755	526	3,033	19,349	6,005	58,089	173,742	163,697 A.
3	1	3	182	—	1	—	—	18	881	7,175	6,689 E.
494	1,143	1,384	2,039	1,139	1,575	931	1,355	53,404	13,305	133,544	119,521 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
—	23,960	9	687	—	—	—	—	97	1	83,506	84,329 E.
—	91	2	2,780	8	—	12	1	103	10	9,532	9,201 A.
—	13	239	14,678	—	—	—	—	71	1	106,545	93,241 E.
—	100	2	2,450	—	—	3	1	—	5	3,032	5,227 A.
—	1	861	147	—	—	—	—	11	—	5,515	4,150 E.
—	39	—	197	—	—	3	—	—	2	253	615 A.
—	17	84	192	—	—	—	—	13	—	15,538	15,930 E.
—	1	—	4,384	—	—	—	—	—	—	4,466	5,057 A.
—	—	498	5,676	—	—	—	—	532	—	58,304	48,243 E.
—	37	202	3,200	—	—	15	—	—	1	3,623	5,049 A.
—	—	4	11,102	—	—	—	—	7	—	15,059	16,089 E.
—	16	—	165	—	—	—	—	—	—	2,136	4,201 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Schweine	4 14	27,511 5	111,717 1	45,664 2	14,869 12	28,458 —	200,712 2	— 2	161,628 261
Spanferkel unter 10 kg	58 2	45,189 4	164 —	12,757 1	— 10	1,357 —	171,264 —	— —	306 2,472
Schafvieh	— 1	3 198,866	1,464 4	44 1,907	1,128 162,178	— —	2 1,599	— —	1 305
Lämmer	4 —	2 3,557	600 41	5 —	76 1,165	— —	— —	— —	260 51
41. Wolle etc., sowie Waaren daraus.							Mengen von		
Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle	2 972	39,094 25,384	687 1,560	9,273 25,455	47,636 27,450	675 2,275	3,600 9,616	191 358	12,923 43,559
Schafwolle, roh (auch gewasch.), gekrempelt, gebleicht etc.	5 1,029	232,892 9,527	424 4,705	51,912 10,507	269,011 5,782	2,657 1,359	23,629 2,525	30 3,322	45,177 28,913
Wollengarn	1 214	28,948 808	2 1,281	10,844 1,604	128,643 7,154	— 1,374	468 1,595	1 588	5,900 19,666
darunter:									
Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmater.; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfach, ungefärbt, ungebleicht (Tara: 12 %)	— —	113 62	— 299	594 734	30,421 874	— 212	67 42	— 18	1,110 735
—, dublirt, ungefärbt, ungebleicht (Tara: 12%)	— —	80 5	— 91	195 359	57,994 582	— 35	95 132	— 2	440 914
—, einfach, gefärbt oder gebleicht (Tara: 12 %)	— —	58 3	— 58	131 27	5,351 96	— 15	4 25	— 5	— 255
—, dublirt, gefärbt oder gebleicht	— 5	4 4	— 47	1 7	4,483 14	— 6	3 25	— —	5 345
—, drei- u. mehrfach gezwirnt, auch gebleicht od. gefärbt	— —	4 —	— 6	14 37	1,499 52	— 34	20 9	— 5	7 104
Wollengarn, anderes, auch Vorgespinnst: roh, einfach	— 3	14,489 460	2 152	2,309 263	1,343 261	— 333	6 206	— 16	1,157 6,525
—, roh, dublirt	— 10	2,453 44	— 47	852 10	2,768 409	— 90	25 36	— 6	2,283 4,822
—, gebleicht od. gefärbt (auch bedruckt), einfach	— —	8,096 117	— 197	3,214 107	484 225	— 136	18 75	— 42	389 2,559
—, gebleicht oder gefärbt, dublirt	1 39	2,923 23	— 197	1,663 6	2,655 372	— 47	19 85	— 69	99 1,529
—, drei- od. mehrfach gezwirnt	— 157	728 90	— 187	1,871 54	21,645 4,271	— 468	211 966	1 425	410 1,884

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1890	Summe 1889
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
—	4,019	36	2,201	—	—	—	—	2	2	596,823	327,649 E.
—	6	5	4,017	—	1	—	—	—	—	4,326	10,122 A.
—	133	—	4,317	—	1	—	—	—	—	235,546	108,084 E.
—	10	—	1,397	—	—	—	—	—	—	3,896	9,967 A.
—	40	81	16	—	1	—	—	—	21	2,801	1,341 E.
—	277	—	33,270	—	—	66	—	4	343	398,820	597,972 A.
—	5	27	2	—	1	—	—	—	—	982	674 E.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4,816	9,217 A.
100 kg netto.											
—	1,612	253	5,929	111	90	102	—	22	200	122,400	148,222 E.
1	2,093	5,057	3,698	15	—	—	—	186	431	146,408	158,933 A.
136	19,891	37	6,693	4	5,183	283,201	1,932	8,007	335,260	1,286,081	1,398,722 E.
2	9,586	6,019	5,237	27	3	—	—	1,528	132	90,199	109,178 A.
—	4	3	9,276	—	—	—	5	4	—	184,099	215,972 E.
615	9,026	3,273	2,654	352	730	81	211	4,904	4,259	60,389	65,552 A.
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	32,321	31,083 E.
3	536	92	79	4	—	—	2	1,020	43	4,753	7,441 A.
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	58,809	64,226 E.
—	933	181	143	1	—	—	—	19	22	3,427	3,434 A.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5,546	6,883 E.
—	49	107	13	—	4	4	—	54	10	721	821 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,496	6,459 E.
1	122	155	4	99	—	—	3	35	31	901	1,313 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1,545	1,914 E.
8	40	142	113	9	4	2	14	164	46	789	1,728 A.
—	3	—	7,395	—	—	—	—	1	—	26,705	43,191 E.
11	3,539	246	327	23	—	—	—	738	8	13,109	17,081 A.
—	—	—	1,270	—	—	—	—	—	—	9,651	12,606 E.
—	2,335	137	175	9	—	—	—	243	84	8,457	7,305 A.
—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	12,239	15,370 E.
20	339	858	267	3	5	2	9	104	82	5,145	6,853 A.
—	—	1	14	—	—	—	—	2	—	7,377	8,400 E.
16	294	766	139	97	4	3	11	414	320	4,429	4,172 A.
—	1	2	541	—	—	—	—	—	—	25,410	25,840 E.
556	839	589	1,394	107	713	70	172	2,103	3,613	18,658	15,404 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollanschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Wollenwaaren, mit Ausnahme der Filze und Fußdecken .	41 4,794	689 7,856	230 12,163	2,500 11,093	11,434 41,540	38 11,104	662 17,523	17 6,608	1,072 11,581
darunter:									
Wollene Strumpfwaaren, unbedruckt	— 505	27 1,232	97 400	195 1,859	484 11,402	3 374	42 3,599	— 462	70 921
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, unbedruckt	37 3,938	653 5,676	127 10,945	2,130 5,510	10,699 19,982	34 9,662	591 11,697	17 5,605	868 8,647
Wollene Plüsche	— 65	4 314	2 408	90 1,508	190 3,007	1 250	15 662	— 110	26 881
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt . .	— 96	4 415	4 316	29 712	22 4,499	— 383	10 1,130	— 248	16 420
Wollene Strumpfwaaren, bedruckt	— 3	— 7	— 2	1 12	1 184	— 3	— 38	— 10	2 70
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, nicht anderw. gen., bedruckt	4 100	— 161	— 51	10 1,426	16 1,195	— 291	1 372	— 44	62 477
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	— 87	— 29	— 17	2 38	— 721	— 119	— 174	— 122	2 86
Wollene Spitzen und Tülle; Stickereien auf Grundstoffen aus Wolle.	— 2	1 22	— 24	43 28	22 550	— 22	3 51	— 7	26 79
42. Zink und Zinkwaaren.									
Zink: rohes; Bruchzink ꝛc. .	176 17,592	45,268 13,835	901 1,358	524 48,226	22,552 226,094	21 15,063	9,202 55,527	— 667	5,817 120,701
—, gestrecktes, gewalztes ꝛc. (Tara: 5 %)	3 1,248	237 1,280	— 9,975	105 695	12 59,867	— 14,318	9 24,418	— 3,856	428 4,673
43. Zinn und Zinnwaaren.									
Zinn, rohes; Bruchzinn ꝛc. .	6 118	400 20	5 162	228 29	39,174 1,240	 94	41,963 335	— 6	1,063 1,828

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Indien	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1890	Summa 1889
21	12	45	302	5	7	2	—	32	126	17,235	15,687 C.
6,719	4,828	14,561	19,339	4,657	9,556	4,918	7,848	40,516	40,705	277,887	261,575 R.
2	1	5	63	2	—	—	—	—	3	994	802 C.
1,110	289	1,560	1,417	1,693	202	927	1,871	2,897	5,129	37,647	38,235 R.
17	8	36	213	2	7	—	—	14	93	15,546	14,160 C.
5,036	3,631	11,705	16,499	1,777	8,685	3,578	4,719	54,285	29,628	201,203	185,277 R.
2	—	3	7	1	—	—	—	11	10	362	309 C.
115	565	388	194	189	2	10	8	1,886	301	10,661	7,790 R.
—	3	1	1	—	—	2	—	1	—	93	119 C.
197	545	755	556	549	102	62	91	883	3,251	15,010	15,125 R.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15 C.
20	25	10	25	24	11	28	25	58	192	747	1,242 R.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	96	119 C.
165	140	70	586	190	63	154	763	251	834	7,291	8,551 R.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13 C.
58	12	16	21	84	468	179	554	221	1,279	4,085	4,090 R.
—	—	—	16	—	—	—	—	6	19	136	150 C.
22	21	37	41	131	25	—	17	57	89	1,243	1,485 R.
—	271	759	436	—	—	—	—	53	273	86,253	78,211 C.
200	40,522	4,302	243	689	2,550	8	1	5,957	21,494	574,989	599,813 R.
—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	812	2,170 C.
1,970	5,515	8,895	3,422	8	1,067	481	858	5,906	15,995	162,245	140,839 R.
—	76	3	82	195	3,567	—	6	372	2,928	90,068	91,912 C.
—	874	11	905	1	—	—	14	44	55	5,756	3,174 R.

Miszellen.

Der Ernteertrag des Jahres 1890 in Preußen. In der zweiten Hälfte des Monats Februar d. J. hat in Preußen die dem Bundesrathsbeschlusse vom 8. November 1877 entsprechende jährliche Erhebung über den Ernteausfall des Vorjahres für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke stattgefunden. Hierbei wurden, wie auch schon im Vorjahre, die Anbauflächen der wichtigsten Getreidegattungen, Hülsen- und Hackfrüchte, der Handelsgewächse und Futterpflanzen, sowie des Wiesenheus und des Weins in thunlichst zuverlässiger Weise besonders ermittelt. Hienach waren im preußischen Staat angebaut:

	1889 ha	1890 ha	1890 gegen 1889 mehr (+) od. weniger (—) ha
a) mit Getreide und Hülsenfrüchten:			
Winterweizen	1 025 801	1 035 115	+ 9 314
Sommerweizen	95 367	86 741	— 8 626
Winterspelz und -Emer	17 486	17 496	+ 10
Sommerspelz und -Emer	45	109	+ 64
Wintereinkorn	586	660	+ 74
Sommereinkorn	23	1	— 22
Winterroggen	4 309 060	4 332 139	+ 23 079
Sommerroggen	90 047	84 620	— 5 427
Wintergerste	17 688	16 509	— 1 179
Sommergerste	881 910	863 767	— 18 143
Hafer	2 549 891	2 566 150	+ 16 259
Buchweizen	181 685	174 773	— 6 912
Erbsen	332 991	334 622	+ 1 631
Ackerbohnen	103 014	105 746	+ 2 732
Wicken	125 540	133 070	+ 7 530
Lupinen	141 124	142 933	+ 1 809
b) mit Hackfrüchten:			
Kartoffeln	1 991 209	1 980 460	— 10 749
Futterrüben	202 092	204 110	+ 2 018
Mohrrüben	26 894	27 422	+ 528
Weißrüben	130 514	129 148	— 1 366
Kohlrüben	86 516	88 029	+ 1 513
c) mit Handelsgewächsen:			
Winterraps u. dgl.	71 555	73 162	+ 1 607
Sommerraps u. dgl.	3 216	3 027	— 189
Hopfen	3 905	3 649	— 256
d) mit Futterpflanzen:			
Klee	1 119 074	1 121 937	+ 2 863
Luzerne	74 038	73 321	— 717
Esparsette	37 100	36 812	— 288
andere Futterpflanzen	310 027	301 915	— 8 112
e) als Wiesen	3 293 224	3 291 870	— 1 354
f) als Weinberge	17 182	17 312	+ 130

Der Ernteertrag des Jahres 1890 war bei den meisten und wichtigsten Früchten günstiger als im Vorjahre; denn es wurden nach der endgültigen Ermittelung gewonnen:

	1889	1890	1890 gegen 1889 mehr (+) oder weniger (—)	
	100 kg	100 kg	in 100 kg	in Proz.
a) bei den Getreide- und Hülsenfrüchten:				
dem Winterweizen	12 200 780	13 961 742	+ 1 760 962	+ 14,4
„ Sommerweizen	1 031 885	1 062 546	+ 30 661	+ 3,0
„ Winterspelz und -Emer	128 249	161 575	+ 33 326	+ 26,0
„ Sommerspelz und -Emer	303	732	+ 429	+ 141,6
„ Wintereinkorn	6 521	7 404	+ 883	+ 13,5
„ Sommereinkorn	266	5	— 261	— 98,1
„ Winterroggen	36 364 373	38 646 045	+ 2 281 672	+ 6,3
„ Sommerroggen	399 879	420 615	+ 20 736	+ 5,2
der Wintergerste	260 593	244 212	— 16 381	— 6,3
„ Sommergerste	8 960 270	10 171 375	+ 1 211 105	+ 13,5
dem Hafer	24 994 937	29 207 487	+ 4 212 550	+ 16,9
„ Buchweizen	1 104 878	976 782	— 128 096	— 11,6
den Erbsen	2 182 731	2 924 095	+ 741 364	+ 34,0
„ Ackerbohnen	1 233 968	1 419 939	+ 185 971	+ 15,1
„ Wicken	730 444	1 128 927	+ 398 483	+ 54,6
„ Lupinen	735 058	1 046 657	+ 291 599	+ 38,6
b) bei den Hackfrüchten:				
den Kartoffeln	169 364 398	141 778 372	— 27 586 026	— 16,3
davon krank	9 509 802	10 476 727	+ 966 925	+ 10,2
„ Futterrüben	30 249 125	31 835 168	+ 1 586 043	+ 5,2
„ Möhren	3 326 314	3 260 380	— 65 934	— 2,0
„ Weißrüben	6 563 165	6 204 317	— 358 048	— 5,5
„ Kohlrüben	8 786 423	9 659 972	+ 873 549	+ 9,9
c) bei den Handelsgewächsen:				
dem Winterraps ꝛc.	638 385	890 283	+ 251 898	+ 39,5
„ Sommerraps ꝛc.	16 423	18 029	+ 1 606	+ 9,8
„ Hopfen	15 833	15 315	— 518	— 3,3
d) bei den Futterpflanzen:				
dem Klee als Futter	26 060 534	28 928 959	+ 2 868 425	+ 11,0
„ Klee als Samen	79 915	60 461	— 19 454	— 24,3
der Luzerne	2 464 816	2 626 656	+ 161 840	+ 6,6
„ Esparsette	907 573	995 499	+ 87 926	+ 9,7
den anderen Futterpflanzen	5 526 524	6 072 431	+ 545 907	+ 9,9
e) bei dem Wiesenheu	68 744 608	74 138 437	+ 5 393 819	+ 7,8
	hl	hl	hl	
f) bei dem Wein	281 313	348 772	+ 67 459	+ 24,0

Wie für die letzten fünf Jahre die Körnererträge, sowie die Stroh- und Heuernten der wichtigsten Kulturpflanzen geschätzt wurden, zeigt nachstehende Zusammenstellung. Es wurden geerntet:

	1886	1887	1888	1889	1890
	Tonnen zu 1000 kg				
a) an Frucht:					
bei Winterweizen	1 373 064	1 485 428	2 314 416	1 220 078	1 396 174
„ Winterroggen	4 143 919	4 369 007	3 832 373	3 636 437	3 864 605
„ Sommergerste	1 108 312	1 074 106	1 066 592	896 027	1 017 138
„ Hafer . . .	2 888 111	2 664 377	2 740 536	2 499 494	2 920 749
„ Kartoffeln . .	16 245 143	16 164 892	14 004 845	16 936 440	14 177 837
„ Futterrüben .	2 731 187	2 566 546	2 495 772	3 024 913	3 183 517
„ Winterraps .	93 562	98 993	84 474	63 839	89 028
b) an Stroh:					
bei Winterweizen	2 059 525	2 297 117	1 945 339	1 754 972	2 254 821
„ Winterroggen	7 145 868	8 320 124	6 545 621	5 998 897	7 806 063
„ Sommergerste	1 304 434	1 283 523	1 215 992	1 007 499	1 212 606
„ Hafer . . .	3 705 042	3 424 164	3 525 156	3 143 545	3 840 054
c) an Heu:					
von Klee . . .	2 444 835	2 364 827	2 412 732	2 606 053	2 892 896
„ Wiesen . .	6 647 163	6 233 569	6 117 943	6 874 461	7 413 843

Ernteertrag des Jahres 1890 in Bayern. Nach dem Berichte des statistischen Bureaus wurden unter Zugrundelegung der Anbauverhältnisse des Jahres schätzungsweise geerntet an Winterwaizen 8 558 271 Ctr. (50 kg), an Sommerweizen 1 232 429; an Spelz 2 740 533; an Roggen 15 646 599; an Gerste 10 986 227; an Hafer 12 769 736; an Kartoffeln 60 321 658 Ctr.

Der Durchschnittsertrag an Körnern vom Hektar war bei Waizen 30,4, bei Spelz 29,6, bei Roggen 28,8, bei Gerste 31,3, bei Hafer 28,3 Ctr. In den voraufgegangenen zehn Jahren war bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer niemals ein so hoher Ertrag geerntet worden, während bei Spelz der Ertrag im Jahre 1890 nur um ein Geringes hinter dem höchsten Durchschnittsertrag der letzten zehn Jahre zurückblieb.

Die Kartoffelernte war in den Jahren 1881 (wo sie 61 847 913 betrug), 1889 (65 328 138), 1884 (65 844 630), 1883 (69 886 737) und 1885 (71 602 045) größer, während sie in den Jahren 1880, 1882, 1886, 1887 und 1888 geringer war.

Hagelschäden in Bayern. Nach der „Zeitschrift des Königlich bayerischen Statistischen Bureaus" wurden im Jahre 1890 1116 = 13,9 % aller Gemeinden des Königsreichs von Hagelschäden betroffen, was den Jahresdurchschnitt der letzten zehn Jahre, der 928,3 Gemeinden beträgt, nicht unerheblich übersteigt. Die verhagelte landwirthschaftliche Fläche belief sich auf 109 908 ha, der Anschlag des Schadens in Geld auf 6 065 528 M; diese Summe bleibt hinter dem jährlichen Durchschnittsschaden der letzten zehn Jahre, der sich auf 7 103 944 M belief, zurück; ganz erheblich wurde er in den Jahren 1882, 1885 und 1889 übertroffen. Pro Hektar der verhagelten landwirthschaftlich bebauten Fläche betrug der Schaden im Jahre 1889: 55,2 M (R.-Anz.)

Die Waldungen im Großherzogthum Baden. Die gesammte Waldfläche des Großherzogthums Baden beträgt 543,205,49 ha = 5432,05 qkm. Die gesammte Landesfläche nach Abzug des badischen Bodenseeantheils beläuft sich auf 15,081 qkm, und es nehmen daher die Waldungen 36,02 % der Gesammtfläche ein.

Innerhalb des Jahrzwölfts 1876—1887 hat sich nach den „Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Baden" die gesammte Waldfläche um 20,775 ha = 3,98 %, in einem Jahre also durchschnittlich um 0,33 %, vermehrt. Die Waldzunahme wäre noch eine beträchtlichere gewesen, wenn nicht auch Waldausstockungen stattgefunden hätten. Diese umfassen in den 12 Jahren 1876 bis 1887 808,16 ha.

An der Waldfläche sind antheilig: die Domänenwaldungen mit 95,604,50 ha oder 17,60 %, die Gemeindewaldungen mit 249,557,52 ha oder 45,94 %, die Körperschaftswaldungen, welche im Besitze von 26 Genossenschaften, 16 Spitälern, 40 Stiftungen, 7 Lehranstalten, 76 Kirchen, 113 Pfarreien und Kaplaneien und 2 Meßvereinen sich befinden, mit 19,238,32 ha oder 3,54 % und die Privatwaldungen mit 178,805,15 ha oder 32,92 %.

Der Forsteinrichtung unterliegen nur die Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen mit zwei Dritteln der ganzen Waldfläche. Die eingerichteten Waldungen, welche von 96 landesherrlichen und 4 Gemeindebezirksförstereien bewirthschaftet werden, liegen in einer Höhe von 80 bis 1400 m über dem Meere, und zwar: etwa 5 % in einer Höhe über 1000 m, etwa 35 % in einer Höhe von 500 bis 1000 m und etwa 60 % in einer Höhe unter 500 m. Das Klima ist meist mild und gemäßigt, seltener rauh und sehr rauh, im Allgemeinen dem Holzwuchs sehr günstig.

Auf die einzelnen Gebirgsarten vertheilt sich die Waldfläche wie folgt: Buntsandstein 29 %, Granit und Gneis 24 %, Diluvial- und Alluvialbildungen 18 %, Muschelkalk 14 %, Jurakalk 5 %, Molassekalk 4 %, Keuper 3 %. Die übrigen 3 % vertheilen sich auf Porphyr, Thonschiefer, Roth-Todtliegendes, Dolerit, Lias und Basalt.

Bestockt ist die Waldfläche mit 54 % Laubholz und 46 % Nadelholz in folgender Weise: Rothbuchen 27 %, Eichen 11 %, Hainbuchen 5 %, Erlen 3 %, Eschen, Ahorne und Ulmen 2 %, Weich- und Strauchholz 6 %, Fichten 18 %, Weißtannen und Kiefern je 14 %. Nur unbedeutend vertreten sind Lärchen, sodann Legföhren, Weymouthskiefern und Schwarzkiefern, sowie Kastanien und Akazien.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1876 war das Verhältniß zwischen Laub- und Nadelholz wie 60 : 40. Das Nadelholz hat sich also auf Kosten des Laubholzes um 6 % vermehrt.

Am Stärksten ist das Nadelholz in der Donaugegend vertreten, es beträgt hier 78 %, zunächst kommt dann der Schwarzwald mit 68 % und das untere Rheinthal, welches in Folge der vorwiegenden Kiefernbestockung noch 51 % Nadelholz hat. In den übrigen Landesgegenden wiegt das Laubholz vor; denn die Bodenseegegend hat nur 48 % Nadelholz, das obere Rheinthal 38 %, der Odenwald 30 % und im Bauland (Hügelland zwischen Pfinz und Main) sinken die Nadelholzprozente auf 11 herab.

Bezüglich der Betriebsarten ist Folgendes zu bemerken: Im Hochwaldbetriebe werden 78 %, im Mittelwaldbetriebe 19 % und im Niederwaldbetriebe 3 % der eingerichteten Waldungen bewirthschaftet. Die Domänenwaltungen werden in etwas

höheren Umtrieben bewirthschaftet als die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. Verglichen mit dem Stande vom 1. Januar 1876 haben sich die Umtriebszeiten in den Hochwaldungen etwas erhöht, während sie in den Mittel- und Niederwaldungen zurückgegangen sind. Bei den Mittelwaldungen rührt dies daher, daß ein großer Theil der mit Rothbuchen bestockten und daher im höheren Umtriebe bewirthschafteten Bestände in den Hochwaldbetrieb übergeführt wurde, und bei den Niederwaldungen gründen sich die niederen Umtriebe auf die Einreihung eines Theils der Faschinenwaldungen unter die eingerichteten Waldungen, sowie auf die grundsätzliche Ermäßigung der Schälwaldumtriebszeiten.

Der Zuwachs ist im ganzen Lande etwas gestiegen, aber nicht in dem Maße, wie es unter normalen Verhältnissen, d. h. ohne Streunutzung, hätte sein können. Die Betrachtung der einzelnen Landesgegenden zeigt dies am Deutlichsten. In der Bodensee- und Donaugegend sowie im Schwarzwalde finden Streunutzungen nur ausnahmsweise und nur in ganz unbedeutender Ausdehnung statt, während der Boden in diesen Gebieten ein mineralisch sehr kräftiger ist. Die Zuwachssteigerung hält daher hier auch Schritt mit den auf Verbesserung der Waldzustände gerichteten wirthschaftlichen Maßregeln. Im Gebiete des oberen Rheinthals, wozu auch die Vorberge und Ausläufer des Schwarzwaldes gehören, ist der Boden zum weitaus größten Theil auch noch der besseren Klasse angehörig; es finden aber da und dort schon Streubezüge aus dem Wald statt, mehr als diesem gut ist, und es spricht sich dies in einer etwas geringeren Vermehrung des Zuwachses aus. Im untern Rheinthal aber mit meist ganz geringem Sandboden ist die mehr als in anderen Gegenden auf den Bau von Handelsgewächsen angewiesene landwirthschaftliche, meist wenig bemittelte Bevölkerung auf den Bezug von Waldstreu angewiesen, und es spricht sich hier die allzustarke Inanspruchnahme des Waldes mathematisch sicher in dem bedeutenden Sinken des Waldzuwachses aus: ein deutliches Zeichen dafür, daß man auf diesem Wege zu einem allmählichen Ruin des Waldes gelangen muß, besonders wenn die im unteren Rheinthal so häufig und in so ausgedehntem Maße auftretenden Insektenverheerungen die menschlichen Eingriffe so wirksam unterstützen, wie dies schon wiederholt und wieder in neuester Zeit geschehen ist. Auf dem meist kräftigen Boden des Baulandes kann die Streunutzung nicht so verderblich wirken, wie im Rheinthal; der nicht unbedeutende Rückgang im Zuwachs zeigt aber, daß auch hier der Zugriff auf die Waldstreu stärker war, als es im Interesse des Waldes zu wünschen gewesen wäre. Wenn im Odenwald mit meist geringem Sandsteinboden eine, wenn auch sehr unwesentliche Zuwachsvermehrung eingetreten ist, so mag dies der Hauptsache nach seinen Grund darin haben, daß die durch Streunutzung herabgebrachten Buchenbestände an manchen Orten in Kiefernbestände umgewandelt wurden, wodurch quantitativ eine Zuwachssteigerung sich ergab.

Der Zuwachs betrug vom 1. Januar 1876 bis 1. Januar 1889: in der Bodenseegegend 7,39 %, in der Donaugegend 5,19 %, im Schwarzwald 6,09 %, im obern Rheinthal 3,25 % und im Odenwald 0,28 %. Dagegen hat eine Abnahme um 7,80 % im untern Rheinthal und um 2,99 % im Bauland stattgefunden.

Preußisches Einkommensteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

I. Steuerpflicht.

1. Subjektive Steuerpflicht.

§ 1.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, B. G. B. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) halten;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahre sich im Auslande dauernd aufhalten.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;
2. diejenigen Angehöriger anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;
3. diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;
4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
5. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§ 2.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
b) aus Preußischem Grundbesitz und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des kgl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;

2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;

3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;

4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 4.

Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2. Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

§ 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete gelegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, B. G. B. S. 119);

2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;

3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;

4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;

5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

§ 7.

Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des Letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 9.

I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:

1) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2) die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2).
   Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen;
3) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4) die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
6) die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen;

7) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1) Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;

2) die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 10.

Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16) nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetz stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 11.

Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbständig zu veranlagen sind:

1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben;

2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

a. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden Behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;

b. Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 folg. des Handelsgesetzbuchs);

c. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind;

d. vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

b. Einkommen aus Grundvermögen.

§ 13.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter bezw. Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte und sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betrieb auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

§ 14.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in der Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für

die Inventur und die Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2. Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.

3. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§ 15.

Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

e. Einkommen der Aktiengesellschaften ꝛc.

§ 16.

Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 1 Nr. 6 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden und zwar

> unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von $3^1/_2$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Im Falle des § 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen bezw. auf das Einkommen aus Preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3^1/_2$ Prozent zu Grunde zu legen.

II. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 17.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als: Mk.	bis einschließlich: Mk.	Mk.
900	1 050	6
1 050	1 200	9
1 200	1 350	12
1 350	1 500	16
1 500	1 650	21
1 650	1 800	26
1 800	2 100	31
2 100	2 400	36
2 400	2 700	44
2 700	3 000	52
3 000	3 300	60
3 300	3 600	70
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146
6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	252
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	in Stufen von Mk.	um je Mk.
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mk. bis einschließlich 105 000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Stufen um je 200 Mk.

2. Ermäßigung der Steuersätze.

§ 18.

Für jedes, nicht nach § 11 selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19.

Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1. Ort der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§ 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

Die Veranlagung der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Die Veranlagung der im § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die

Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2. Vorbereitung der Veranlagung.

§ 21.

Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde- (Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetz als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

§ 22.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

§ 23.

Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§ 18, 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§ 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die auf den Gemeinde-(Guts-(vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den Seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3. Steuererklärungen.

§ 24.

Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 25.

Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission §§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls Letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen.

§ 26.

1. In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben.

2. Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes gelegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen.

3. Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§ 27.

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§ 28.

Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 66 enthalten.

§ 29.

Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht Seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§ 30.

Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25% zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25% steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§ 31.

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Die Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Behörden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden.

Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bezw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

§ 32.

Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäß §§ 21, 23 von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mk., sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein.

§ 33.

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

§ 34.

Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet.

Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erstemal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen bezw. Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt bezw. gewählt werden.

§ 35.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§ 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§ 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe bezw. Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämmtlichen eingegangenen Steuerklärungen sind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Hiebei kann er sich bei seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 36.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§ 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen.

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung

vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen.

§ 37.

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hülfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme theilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt.

§ 38.

Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 35 Absatz 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung Seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Komission bei Schätzung des Einkommens an die Abgaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 39.

Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenen Zuschrift bekannt zu machen.

5. **Rechtsmittel.**

a. Berufung.

§ 40.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist Seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für deren Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgenden Tage abläuft.

§ 41.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 42.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

§ 43.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von dem zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§ 35 Absatz 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b. Beschwerde.

§ 44.

Gegen die Entscheidung der Berufskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40

bestimmten Frist, Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 45.

Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§ 46.

Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 47.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§ 48.

Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§ 49.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zweck der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c., vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetzsamml. 1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 226) mit der Maßgabe finngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

6. Geschäftsordnung der Kommissionen.

§ 50.

Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bezw. zu wählen. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8, 25 der Kreisordordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsamml. S. 661) sinngemäße Anwendung.

Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 51.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen bezw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden..

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes Einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 52.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 53.

Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe der Post für vollzogen.

§ 54.

Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§ 55.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§ 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§ 56.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§ 57.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außerordentlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer heran-

gezogen wird (§ 57), so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§ 59.

Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 60.

Ueber die Steuerermäßigung (§ 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§ 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des § 25 zur Abgabe von Steuererklärung berechtigt bezw. verpflichtet.

§ 61.

Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzug, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Ab- bezw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bezw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde-(Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 62.

Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§ 63.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 64.

Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 65.

Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1) von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;

2) von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 66.

Wer wissentlich in der Steuerklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mk. bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mk., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 68.

Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft.

§ 69.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommenverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§ 70.

Die auf Grund der §§ 66, 68 und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 66 und 68 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die im § 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§ 71.

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen

zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 72.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876 (Gesetzsamml. 1877 S. 3).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 73.

Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2% der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2% der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 74.

Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— Mk.	420 Mk.	3/5% des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage 1,20 Mk.
420 „	660 „	2,40 Mk.
660 „	900 „	4,— „

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 75.

Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar

a. wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,

b. wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§ 76.

Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§ 77.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mk. geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mk. bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mk. Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mk.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mk. abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

X. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§ 79.

Die in diesem Gesetz bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

§ 80.

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§ 66, 67), sind zur

Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 81.

Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung.

§ 82.

Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80000000 Mk. und für die folgenden Jahre einen um je 4% erhöhten Betrag, so werden die Ueberschüsse nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verwandt.

§ 83.

Bis zum Erlasse des im § 82 erwähnten Gesetzes, jedoch längstens bis zum Etatsjahre 1893/94 einschließlich, sind die Ueberschüsse zu einem besonderen von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, welcher einschließlich seiner Zinsen nach Maßgabe des § 82 zu verwenden ist.

§ 84.

Ist das im § 82 vorgesehene Gesetz nicht bis zum 1. April 1894 ergangen, so sind die daselbst bezeichneten Ueberschüsse einschließlich des bis dahin etwa aufgesammelten Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Einkommensteuer zu verwenden:

I. Der zum Erlaß zu verwendende Betrag wird durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

II. Der Erlaß findet in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen statt.

Insoweit der verfügbare Erlaßbetrag zur Deckung des Ausfalles einer vollen oder einer weiteren vollen Monatsrate der sämmtlichen Steuerstufen der für das betreffende Jahr veranlagten Einkommensteuer nicht zureicht, ist der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages zum Erlaß bezw. zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufen, von unten beginnend, zu verwenden, für welche derselbe ausreicht.

Der etwaige Rest des Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen.

III. Die Feststellung der Verwendung erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung für dasselbe Jahr vollzogen ist. Das Ergebniß der Feststellung ist zu veröffentlichen.

IV. Der durch den Erlaß einer Monatsrate der Einkommensteuer oder einzelner Stufen derselben (Nr. II) entstehende Ausfall wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abzüge und Ausfälle bestimmt.

V. Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Einkommensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren (§ 73) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Einkommensteuer und zwar von dem nach der Bestimmung unter IV zu berechnenden Betrage derselben aus der Staatskasse zu gewähren.

§ 85.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens.

Kommunalverbände, welche für das Jahr 1892/93 nach Maßgabe der neuen Veranlagung die bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere

das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 193),
das Gesetz vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 213),
das Gesetz vom 2. Januar 1874 (Gesetzsamml. S. 9),
das Gesetz vom 16. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 234),
§ 9 Nr. 1 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169),
Artikel III und IV des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetzsamml. S. 19)

am 1. April 1892 außer Kraft.

Denkschrift

betreffend

die an den Bundesrath und den Reichstag gelangten Gesuche um Abänderung des Tabacksteuergesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. [1]

An den Bundesrath und den Reichstag sind in den letzten Jahren zahlreiche Petitionen gelangt, in welchen unter der Behauptung, daß der inländische Tabackbau infolge des Tabacksteuer-Gesetzes vom 16. Juli 1879 zurückgegangen sei und darniederliege, mit Dringlichkeit nach verschiedenen Richtungen hin eine Abänderung des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen beantragt worden ist. Aus Anlaß dieser Vorstellungen hat das Reichsschatzamt über die dermalige Lage des Tabacbaues in Deutschland sowie über die zur Sprache gebrachten Beschwerden und Vorschläge umfassende Erörterungen mit dem königlich preußischen Finanzminister und den Bundesregierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, sowie mit dem kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen gepflogen, welche das nachstehende Resultat ergeben haben:

---

[1]) Im Anschluß an die Berathung des Reichshaushalts-Etats von 1889/90 hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 8. Februar 1889 beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabackbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabacksteuer, sowie der Steuersätze für Taback sich empfehle, und das Ergebniß dieser Untersuchung dem Reichstage baldthunlichst vorzulegen. Es war damals eine eingehende Erörterung aller bezüglich der Tabacksteuer in Eingaben an den Bundesrath und den Reichstag zur Sprache gebrachten Wünsche und Beschwerden durch Korrespondenz mit den vorzugsweise betheiligten Bundesregierungen bereits eingeleitet worden.

Nachdem dieselbe inzwischen zum Abschlusse gelangt ist, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Februar 1891 beschlossen:

1. dem Beschluß des Bundesraths vom 21. Mai 1885, welcher unter Ziffer VIII in den durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1888 genehmigten Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tabacksteuergesetz aufgenommen worden ist, durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

   Das Entrippen von inländischem Taback in Theilungslägern darf unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

   a) Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerkonto abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zum Genuß als Taback unbrauchbar gemacht werden. In welcher Weise Letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

   b) Entrippte Blätter dürfen nur dann gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Lagerinhaber eine entsprechende Menge Rippen entweder vorher zur Versteuerung vorgeführt hat oder gleichzeitig mit den Blättern zur Versteuerung vorführt, oder aber, soweit dies nicht geschieht, gleichwohl die auf die Rippen entfallende Steuer entrichtet. Das Verhältniß zwischen Blättern und Rippen ist für jedes einzelne Theilungslager von der Direktivbehörde zu bestimmen;

2. eine weitere Folge aber der Reichstagsresolution vom 8. Februar 1889 nicht zu geben.

Der **Umfang des inländischen Tabackbaues** ist, wie die beiden anliegenden Uebersichten (A und B) nachweisen, seit dem Jahre 1871/72 — abgesehen von den Erntejahren 1878/79, 1879/80 und 1882/83, in denen die Neugestaltung der Tabacksteuer bezw. das Projekt der Einführung des Tabackmonopols in außerordentlicher Weise einwirkte — regelmäßig von der Rentabilität d. h. dem Geldertrage des Anbaus des jeweils vorhergegangenen Erntejahres abhängig gewesen. Dem erheblichen Steigen des durchschnittlichen Geldertrages pro Hektar Anbaufläche (vgl. Spalte 10 der Uebersicht A) in den Jahren 1872/73, 1874/75, 1879/80 und 1880/81 ist eine beträchtliche Vermehrung des Anbaues in den Jahren 1873/74, 1875/76, 1880/81 und 1881/82, dem erheblichen Sinken jenes Ertrages in den Jahren 1873/74, 1875/76 und 1876/77 eine beträchtliche Verringerung des Anbaues in den Jahren 1874/75, 1876/77 und 1877/78 gefolgt, wogegen in den Jahren 1882/83 bis 1886/87 bei einem annähernd gleichen durchschnittlichen Jahresertrage an Geld pro Hektar auch die Größe der Anbaufläche keine starken Schwankungen aufweist; sie beträgt durchschnittlich etwa 20,000 Hektar. Im Jahre 1889/90 ist der Umfang des Anbaues auf 17,400 Hektar, die niedrigste Ziffer seit 1871/72 (ungerechnet das durch die bevorstehende Steueränderung beeinflußte Jahr 1879/80), herabgegangen, nachdem im Jahre 1887/88 bei mittlerem Gewichtsertrage ein ungenügender Preis und im Jahre 1888/89 bei mittlerem Preise ein außergewöhnlich geringer Gewichtsertrag den Tabackbau vorzugsweise wenig lohnend gemacht hatte. Nachdem indeß im Jahre 1889/90 der Ertrag relativ wieder günstiger sich gestellt, hat sich im abgelaufenen Jahre die Anbaufläche auf den früheren durchschnittlichen Umfang von circa 20,000 Hektar wieder gehoben.

Rechnet man die durch die Aenderung der Gesetzgebung und durch außergewöhnlich hohe oder niedrige Gelderträge der Vorjahre beeinflußten Jahre ab, so ergibt sich bei vergleichsweiser Gegenüberstellung der Jahre des letzten und des vorletzten Jahrzehnts im Allgemeinen nur eine wenig beträchtliche Verringerung der Anbaufläche. Allerdings gilt dies nur im Durchschnitt für das gesammte Anbaugebiet, nicht aber für alle Distrikte desselben gleichmäßig. Nach der Anlage B zeigen innerhalb Preußens Westpreußen und Brandenburg, obwohl von dort gerade die meisten Klagen gekommen sind, eine durchschnittliche Vergrößerung der Anbaufläche, wogegen in den Provinzen Schlesien, Sachsen und Rheinland erhebliche Verringerungen stattgefunden haben. In Bayern ist eine weniger merkliche Verringerung, in Baden eher eine Vergrößerung eingetreten. Den stärksten Rückgang hat Elsaß-Lothringen erlitten, wo die Anbaufläche von mehr als 3400 Hektar in den Jahren 1872/73 bis 1876/77 auf durchschnittlich 2500 Hektar in den Jahren 1884/85 und 1887/88 und auf durchschnittlich 1850 Hektar in den vier nächsten Jahren herabgesunken ist. Der Grund hiervon wird darin gefunden, daß die französische Monopolverwaltung, welche vordem bedeutende Mengen Rohtaback aus Elsaß-Lothringen bezog, seit dem Jahre 1884/85 aufgehört hat, Taback daselbst zu kaufen. Infolge dessen, und da in Alt-Deutschland für die bisher in Elsaß-Lothringen gebauten vorzugsweise schweren Tabake keine Verwendung sich gefunden hat, ist für den dortigen Tabackbau eine Krisis eingetreten, deren Ueberwindung erst davon erhofft wird, daß die auf Verbesserung der Tabackkultur durch veränderte Düngung und Einführung leichterer Sorten gerichteten Bestrebungen der Landesverwaltung Erfolg haben.

Der **Preis** für mittelguten inländischen Rohtaback (in dachreifem Zustande) hat sich in denjenigen Jahren, in denen er weder durch die Spekulation infolge

der eingetretenen oder beabsichtigt gewesenen Gesetzesänderungen — wie in den Jahren 1879/80 und 1880/81 —, noch durch die infolge ungünstiger Witterung ungewöhnlich schlechte Qualität des Erzeugnisses — wie im Jahre 1887/88 — in außerordentlicher Weise beeinflußt war, von dem Betrage von 40 Mark für 100 kg (ausschließlich der Steuer) nur wenig entfernt. Dagegen ist der Preis für minderwerthiges Gut gesunken und der Grund hierfür in der verminderten Absetzbarkeit zu suchen, welche infolge der Verringerung der Ausfuhr und namentlich des Konsumrückganges im Inlande sich geltend gemacht hat.

Außer Frankreich haben auch Oesterreich-Ungarn, Italien und die Schweiz, welche früher Abnehmer deutschen Tabacks aller Art waren, ihre Bezüge aus Deutschland fast ganz eingestellt, so daß sich jetzt die Ausfuhr auf Holland und England beschränkt, wohin nur noch entrippte Blätter in nicht ganz unbeträchtlichen Mengen exportirt werden. Der Rückgang des inländischen Konsums an Taback ist überall ersichtlich. In der jüngeren Generation ist die Gewohnheit des Rauchens allgemein weniger verbreitet, als sie es ehedem gewesen ist. Am meisten aber tritt die Abnahme in dem verminderten Verbrauch an Pfeifentaback hervor, welcher, selbst auf dem platten Lande, mehr und mehr der Zigarre gewichen ist. Es erklärt sich hieraus, daß der Konsumrückgang vorwiegend den Tabackbau derjenigen Landestheile beeinträchtigt, welche hauptsächlich minderwerthigen schweren Taback gewinnen, d. h. Elsaß-Lothringens und der östlichen und nördlichen Gebiete des Reichs. Infolgedessen wird auch in den aus diesen Gegenden eingegangenen Petitionen überall das Hauptgewicht auf eine Verstärkung des Zollschutzes für den inländischen Tabackbau, sei es im Wege der Erhöhung der Eingangsabgabe für ausländischen oder der Herabsetzung der Steuer für inländischen Taback, gelegt, während die Petitionen aus den übrigen Tabackbaubezirken in der Mehrzahl sich mehr auf andere Punkte des Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen beziehen.

Einer Erhöhung des Eingangszolls, welche schon der Reichstag zu befürworten abgelehnt hat, sind die sämmtlichen bisher befragten Bundesregierungen überhaupt oder wenigstens zur Zeit abgeneigt. Nach ihrer übereinstimmenden Auffassung würde die nächste Wirkung einer solchen Maßregel in einer weiteren Verminderung der Einfuhr von ausländischem Taback und einem verstärkten Andrange zum inländischen Tabackbau bestehen. Diese Entwickelung würde zu einer Verringerung des Abgabenertrages führen, ohne andererseits den inländischen Tabackbau lohnender zu machen, da voraussichtlich eine Steigerung der Preise für den inländischen Taback durch eine weitere Abnahme des Konsums hintangehalten werden würde. Träte wider Erwarten eine Steigerung des Bedarfs an inländischem Taback ein, so würde sie überdies ausschließlich denjenigen Gegenden zu Gute kommen, welche, indem sie einen das ausländische Erzeugniß theilweise ersetzenden, zur Zigarrenfabrikation geeigneten Taback zu liefern vermögen, ohnehin schon in günstigerer Lage sich befinden, als die übrigen. Für die geringwerthigen schweren inländischen Tabacke würde unter der erhöhten Konkurrenz der inländischen Produktion noch weniger Nachfrage vorhanden sein als bisher, und den jetzt bereits durch bessere klimatische und Bodenverhältnisse bevorzugten Tabackbauern eine noch weitere Begünstigung zum Nachtheile der minder gut situirten erwachsen.

Auch für eine Ermäßigung der Tabacksteuer hat sich keine der betheiligten Regierungen ausgesprochen. Nach Ansicht derselben würde die gedachte Maßregel nicht nur den Abgabenertrag, sondern auch die Entwickelung des inländischen Tabackbaues in der gleichen Weise nachtheilig beeinflussen, wie die ein-

seitige Erhöhung des Zolls auf ausländischen Tabak. Im Uebrigen wird die Annahme, daß der Zollschutz, unter welchem der inländische Tabackbau vor dem Jahre 1879 bei einer Steuer von 4,80 und einem Zoll von 24 Mk. für 100 kg Rohtaback gestanden, größer gewesen sei, als gegenwärtig bei einer Steuer von 45 und einem Zoll von 85 Mk. für den Doppelzentner, allgemein als unzutreffend angesehen; es wird vielmehr nicht bezweifelt, daß der Zollschutz, da er sich nicht nach der Proportion, sondern nach der arithmetischen Differenz zwischen Steuer und Zoll bemesse, durch das geltende Tabacksteuergesetz nicht nur nicht abgemindert, sondern im Gegentheil reichlich verdoppelt worden sei.

Um eine den Bedarf übersteigende inländische Produktion im Falle einer die letztere noch mehr begünstigenden Aenderung des bestehenden Verhältnisses zwischen Eingangszoll und Steuer auszuschließen, ist von mehreren Petenten eine Kontingentirung der Anbaufläche nach Maßgabe des jetzigen Umfanges derselben in Anregung gebracht. Dieselbe hat indeß bei den Regierungen um deswillen von keiner Seite Befürwortung erfahren, weil die Anbauverhältnisse dem natürlichen Wandel unterliegen und die Maßregel daher mehr belästigen und Unzufriedenheit hervorrufen, als befriedigen würde.

Dasselbe gilt für das anderweit gewünschte Zurückgehen auf das frühere Flächensteuersystem. Seit dem Jahre 1879 ist dasselbe nur noch in beschränktem Umfange beibehalten, weil dabei fiskalische Erträge in der durch das Gesetz bezweckten Höhe sich nicht erzielen lassen. Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen hat sich, wie die Bundesregierungen konstatiren, das neue System der Besteuerung nach dem Gewicht vollständig eingelebt, so daß es auch mit Rücksicht hierauf für unzweckmäßig erachtet wird, eine abermalige Aenderung eintreten zu lassen. Der gegen die Gewichtssteuer mehrfach erhobene Einwand, daß dieselbe diejenigen Anbauer bevorzuge, welche bessere Sorten Taback erzielen, würde gegenüber der Flächensteuer in noch verstärktem Maße zutreffen, insofern auf gleich großen Flächen nicht nur verschiedenwerthige Tabacke, sondern auch ganz verschieden große Mengen gewonnen werden können.

Der in Vorschlag gekommenen beschränkten Wiedereinführung der Flächensteuer für solche Gegenden, in denen nur ordinärer Taback gedeiht, wird entgegengehalten, daß die Unterschiede der Ertragsfähigkeit des Bodens nach der Güte des Erzeugnisses sich nicht distriktweise abgrenzen lassen, und daß selbst in den bestsituirten Anbaubezirken vielfach Pflanzungen vorkommen, auf denen Taback von ganz geringer Qualität gewonnen wird. Zudem würde auch die Steuerkontrole in Ermangelung der dazu erforderlichen besonderen Sachkunde nicht im Stande sein, die Schätzung der Bonität der Tabackpflanzungen überall richtig auszuführen. Deshalb würden Berufungen und Beschwerden in großer Zahl unvermeidlich sein. Im Prinzip wäre die Gewichtssteuer preisgegeben und eine beträchtliche Verminderung der Steuereinnahmen mit Sicherheit vorauszusehen.

Die von den Pflanzern der Marienwerderer Niederung beantragte Einführung einer Qualitätssteuer ist bereits bei der Berathung des Tabacksteuergesetzes eingehend erwogen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer zuverlässigen Werthabschätzung des Tabacks als praktisch undurchführbar erkannt. Die Bundesregierungen stimmen in der Auffassung überein, daß die Bedenken gegen die Einführung dieser Besteuerungsweise auch jetzt noch unvermindert fortbestehen.

Das Verlangen nach der Erleichterung von Taback-Nachernten (das Geizenziehen) kommt auf die Herabsetzung der Steuer für das durch die Nachernten gewonnene Produkt hinaus. Mit einer solchen würde eine Vermehrung

des Angebots geringwerthigen Tabacks herbeigeführt werden, welche bei der ohnedies schon vorhandenen Ueberproduktion an ordinärem Tabaack eine noch weitere Herabdrückung der Preise für den letzteren zur nothwendigen Folge haben müßte. Dazu kommt, daß die Nachernten den Boden unverhältnißmäßig aussaugen, und deshalb auch wirthschaftlich nicht erwünscht erscheinen. Aus diesen Gründen sind die Regierungen, soweit sie sich über diesen Punkt geäußert haben, der Meinung, daß es sich nicht empfehle, der bezüglichen Anregung zu entsprechen.

Von vielen Seiten ist ferner die Gewährung eines Steuernachlasses für solchen der Gewichtssteuer unterliegenden Tabacck gewünscht worden, welcher vor der Ernte durch Naturereignisse, namentlich durch Hagelschlag und Frost, beschädigt, aber nicht völlig unbrauchbar geworden ist. Nach dem Gesetz wird in solchen Fällen zwar die von dem Pflanzer zu vertretende Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge auf Grund der Schätzung des Verlusts an Blättern bezw. Gewicht gemindert, das geerntete Gut aber, soweit es nicht wegen seiner Werthlosigkeit auf Antrag des Pflanzers bei der Verwiegung vernichtet wird, nach seinem Gewicht zur vollen Steuer herangezogen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe durch die Beschädigung an Güte und Verwendbarkeit eingebüßt hat. Zur Begründung des Antrages ist geltend gemacht worden, daß Versicherungen gegen Hagelschlag wegen der Höhe der Versicherungsprämien nur selten abgeschlossen werden könnten.

Nach der Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der Bundesregierungen steht der Gewährung des Antrages das Prinzip der Gewichtsbesteuerung entgegen, welches zwischen den höher- und minderwerthigen Tabacken keinen Unterschied macht. Da Tabacke von hochwerthiger Sorte selbst in beschädigtem Zustande oft noch mehr Werth haben, als unbeschädigte von geringerer Art, würden die unter dem System der Gewichtsbesteuerung bestehenden Ungleichheiten und Härten durch die Gewährung des verlangten Steuernachlasses nur noch verschärft werden. Außerdem kommt in Betracht, daß die Schätzung der Werthsminderung für die Steuerkontrole unausführbar sein würde.

Mehrfach ist ferner die Aenderung der Bestimmungen über den Zeitpunkt der Steuer-Erhebung und die Kreditirung der Steuer gewünscht worden. Die Vorschrift des Gesetzes, wonach die Steuer, wenn nicht zuvor die Veräußerung des Tabacks erfolgt ist, zu einem bestimmten Termin spätestens fällig wird und der Pflanzer unter gewissen Umständen auch nach der Veräußerung für die Steuer haftbar bleibt (§ 16 Abs. 2 und § 19 des Ges.), soll in einigen Gegenden von den Händlern in der Weise ausgebeutet werden, daß sie den Ankauf bis zum Ablaufe der Frist verzögern und alsdann das Unvermögen des Pflanzers, für etwaigen Kredit die erforderliche Sicherheit zu leisten, zur Ausübung eines Preisdruckes mißbrauchen. Um diese Möglichkeit auszuschließen, beantragen die Petenten, das Gesetz dahin zu modifiziren, daß die Steuerentrichtung grundsätzlich erst bei dem Verkaufe und nicht zu einem bestimmten Termin einzutreten habe, daß nicht der Produzent, sondern nur der Käufer steuerpflichtig sein solle, und daß der Taback selbst als ausreichende Steuersicherheit anzunehmen sei.

Die Regierungen sind dagegen der Meinung, daß eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen nicht im Bedürfniß liege. Allseitig wird bezeugt, daß der Verkauf des Tabacks überall schon lange vor dem Steuerfälligkeitstermine erfolge und daß von der den obersten Landes-Finanzbehörden durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 gewährten Ermächtigung, die Zahlung der Steuer bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern, theils überhaupt nicht, theils nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht

(Forts. siehe Seite 942.)

A. Ueber-

über Anbau, Ertrag, Durchschnittspreis rc. des Tabaks

Erntejahr (1. Juli bis 30. Juni)	Tabak-Anbau					Ertrag in getrockneten Tabackblättern		Mittler Preis von 100 trockn (dachrei Tabak blätte (exl. Steue
	Zahl der Pflanzer	Zahl der Grundstücke	Angebaute Fläche	Vertheilung der Fläche auf		überhaupt	durchschnittlich auf 1 Hektar	
				Gewichtssteuer	Flächensteuer			
			Hektar	Hektar	Hektar	Tonnen	Tonnen	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1871/72	178,591	163,174	22,673	—	—	35,895	1,6	47
1872/73	200,829	207,116	26,491	—	—	45,132	1,7	65
1873/74	214,267	229,424	30,501	—	—	54,070	1,8	40
1874/75	183,555	166,333	22,456	—	—	42,133	1,9	45
1875/76	191,896	180,796	24,294	—	—	37,966	1,6	39
1876/77	174,591	162,741	21,735	—	—	31,702	1,5	37
1877/78	165,273	131,996	17,915	—	—	29,863	1,7	44
1878/79	157,175	130,672	18,016	—	—	29,889	1,7	45
1879/80	159,061	125,434	17,273	—	—	28,409	1,6	71
1880/81	221,010	312,064	24,259	23,003	1,256	52,197	2,2	54
1881/82	246,639	351,485	27,248	26,216	1,032	61,314	2,3	43
1882/83	215,250	295,038	22,243	21,676	567	38,976	1,8	41
1883/84	202,862	282,651	22,068	21,507	561	39,016	1,8	43
1884/85	187,582	263,328	21,091	20,543	548	47,193	2,2	36
1885/86	175,192	242,257	19,529	18,983	546	38,548	2,0	39
1886/87	176,723	246,775	19,843	19,271	572	38,585	1,9	42
1887/88	180,076	256,780	21,466	20,863	603	40,866	1,9	33
1888/89	168,366	232,477	18,032	17,542	490	26,358	1,5	43
1889/90	163,338	226,001	17 400	—	—	—	—	—
1890/91	180,566	257,660	20,195	—	—	—	—	—

...sicht

im deutschen Zollgebiet vom Erntejahre 1871/72 ab.

Durchschnittlicher Geldertrag auf 1 Hektar	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch von fabrikationsreifem Rohtabak auf den Kopf		Ertrag der Abgaben von Tabak: Steuer	Ertrag der Abgaben von Tabak: Eingangszoll	Ertrag der Abgaben von Tabak: Zusammen Steuer und Eingangszoll
	von Tabak und Tabackfabrikaten						
ℳ	Tonnen	Tonnen	Kilogramm		ℳ	ℳ	ℳ
10	11	12	13		14	15	16
752	49,978	7,988	1,8		1,519,500	12,685,100	14,204,600
1,115	77,997	10,679	2,6		1,777,600	19,670,400	21,448,000
720	35,656	11,731	1,7	1,8	2,021,100	9,468,800	11,489,900
855	44,245	13,716	1,6		1,521,600	11,583,100	13,104,700
624	48,108	13,599	1,6		1,595,400	12,424,500	14,019,900
555	50,976	10,339	1,6		1,474,100	13,149,600	14,623,700
753	77,973	6,865	2,2		1,147,300	19,701,400	20,848,700
770	101,526	6,525	2,7	1,7	1,196,000	25,406,600	26,602,600
1,142	12,697	2,606	0,8		1,157,800	8,093,400	9,251,200
1,208	16,065	1,360	1,3		7,093,900	14,630,900	21,724,800
1,003	28,114	4,438	1,6		11,655,600	25,043,500	36,699,100
754	27,329	5,624	1,2		8,517,600	24,267,000	32,784,600
774	32,657	3,649	1,8	1,4	8,410,100	28,883,100	37,293,200
803	37,112	6,018	1,5		10,486,400	32,767,300	43,253,700
792	39,357	7,216	1,4		10,577,600	34,333,200	44,910,800
804	42,671	3,571	1,6		11,092,700	36,992,300	48,085,000
631	42,550	2,528	1,5	1,5	11,076,500	37,071,300	48,147,800
653	44,818	2,601	1,4		10,990,100	38,741,900	49,732,000
—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—		—	—	—

B. Spezial-

über den Umfang des Tabackbaus in den bedeutenderen Anbau-

im Erntejahre	Mit Tabak sind Hek-						
	überhaupt	in Westpreußen	in Brandenburg	in Pommern	in Schlesien	in Sachsen (Provinz)	in Hannover
1871/72	22,673	442	1,954	1,154	451	581	368
1872/73	26,491	507	2,246	1,390	580	789	539
1873/74	30,501	610	2,553	1,653	612	979	719
1874/75	22,456	482	2,000	1,073	471	484	401
1875/76	24,294	450	2,041	1,160	357	495	388
1876/77	21,735	403	1,918	1,015	275	359	359
1877/78	17,915	390	1,976	1,066	322	319	322
1878/79	18,016	392	1,959	995	344	318	369
1879/80	17,273	405	1,804	852	343	136	416
1880/81	24,259	483	2,042	959	424	429	636
1881/82	27,248	455	2,392	1,309	485	503	648
1882/83	22,243	454	2,130	1,014	279	188	380
1883/84	22,068	482	2,079	1,014	281	128	305
1884/85	21,091	426	1,960	781	249	82	220
1885/86	19,529	407	2,136	1,007	279	147	324
1886/87	19,843	435	2,343	1,142	195	189	424
1887/88	21,466	476	2,347	1,167	192	157	495
1888/89	18,032	496	2,109	983	196	98	519
1889/90	17,400	474	1,930	887	184	92	484
1890/91	20,195	513	2,097	1,016	142	108	535

Uebersicht

distrikten des deutschen Zollgebiets vom Erntejahre 1871/72 ab.

bepflanzt worden						Bemerkungen
tar						
in Rheinland	im Königreich Preußen	in Bayern	in Baden	in Hessen	in Elsaß-Lothringen	
488	5,925	4,721	7,104	980	3,159	
560	7,207	5,723	7,961	1,184	3,463	
713	8,533	6,452	9,002	1,511	3,841	
512	5,933	4,885	6,494	941	3,450	
520	5,888	5,203	7,453	1,136	3,860	
474	5,213	4,715	6,876	850	3,516	
401	5,206	3,697	5,525	570	2,416	
340	5,096	4,133	5,476	628	2,181	
333	4,679	3,808	5,240	594	2,464	
530	5,967	5,669	7,532	1,159	3,178	
598	6,999	6,456	8,459	1,161	3,262	
453	5,361	5,302	6,995	978	2,927	
412	5,077	4,884	7,788	912	2,757	
404	4,428	4,889	7,633	1,073	2,432	
422	5,043	3,799	6,720	1,001	2,404	
392	5,462	3,448	6,898	859	2,561	
444	5,651	3,991	7,894	894	2,336	
428	5,211	3,454	6,643	618	1,543	
393	4,778	3,423	6,405	485	1,744	
358	5,129	3,973	7,876	665	1,794	Für 1890/91 nach der vorläufigen statistischen Uebersicht.

worden sei, in Preußen beispielsweise nur auf Anträge aus dem Bezirk von Marienwerder und in einem einzigen Falle aus dem Hauptamtsbezirk Erfurt. Von einer geflissentlichen Verzögerung des Verkaufs des geernteten Tabaks durch Manipulationen der Händler sei Nichts wahrzunehmen gewesen. Die Hinausschiebung des Termins für die Fälligkeit der Steuer würde nur den besser situirten Pflanzern zu Gute kommen, während die übrigen, welche darauf angewiesen seien, den Ernteertrag thunlichst bald zu realisiren, außer Stande bleiben würden, den Verkauf länger als höchstens bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres zurückzuhalten. Ein allzu langer Aufschub des Verkaufs verbiete sich übrigens schon deshalb, weil die Pflanzer in den meisten Anbaubezirken weder das Fermentiren des Tabacks verständen, noch die dazu nöthigen Räume besäßen.

Der Antrag, die Steuerentrichtung immer erst beim Verkauf eintreten zu lassen, ohne daß ein äußerster Termin für die Zahlung normirt werde, wird im Steuerinteresse allgemein für unannehmbar erachtet. Die Sicherung des Abgabeninteresses würde es erfordern, bei den Pflanzern periodisch den Bestand an Tabak aufzunehmen, was schon wegen der großen Zahl der Steuerpflichtigen unausführbar wäre.

Auch eine Bestimmung, wonach im Falle der Stundung der Steuer der Taback selbst als genügende Sicherheit angenommen werden solle, haben die Regierungen übereinstimmend widerrathen, indem sie neben der Gefährdung des fiskalischen Interesses namentlich geltend machen, daß die Verpfändung des Tabacks kaum ausführbar sein würde, weil derselbe wegen der nothwendigen Bearbeitung nicht unter amtlichen Verschluß gesetzt werden könnte.

Nicht weniger Bedenken sind dagegen erhoben worden, die Haftung für die Steuer ausschließlich dem Käufer des Tabacks aufzuerlegen. Es wird darauf hingewiesen, daß in dem § 19 des Gesetzes bereits die regelmäßige Entlassung des Pflanzers aus der Haftpflicht vorgeschrieben sei, sofern nicht im einzelnen Falle, namentlich wegen mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung, besondere Anstände sich ergäben, und daß die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht nicht verweigert werden dürfe, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfinde. Es würde aber zu weit gehen, wenn die Steuerverwaltung im Falle der Veräußerung des Tabacks darauf angewiesen sein sollte, sich auch dann ausschließlich an den Käufer zu halten, wenn sie wegen seiner Unsicherheit Gefahr liefe, die Steuer zu verlieren.

Zu einer allgemeinen Erhöhung der Ausfuhrvergütungssätze, welche in mehreren Petitionen angeregt worden ist, liegt nach der übereinstimmenden Ansicht der Regierungen keine Veranlassung vor. Die jetzigen Vergütungssätze sind beim Erlaß des Gesetzes unter Betheiligung von Sachverständigen von dem Gesichtspunkte aus festgesetzt worden, daß die Steuer bezw. der Zoll voll zu erstatten, dabei aber die Gewährung von Prämien zu vermeiden sei.

Einige Petitionen beziehen sich auf die steuerliche Behandlung der Tabackrippen. Da die letzteren Theile der geernteten Blätter sind, unterliegen sie mit diesen der Versteuerung; demgemäß ist auch, wenn auf Theilungslägern Tabackblätter entrippt worden sind, für die betreffenden Rippen bei ihrer Entnahme aus den Lägern, falls sie nicht in das Ausland ausgeführt werden, die Steuer zu entrichten. Da der Werth der Rippen der darauf lastenden Steuer nicht entspricht, und die Ausfuhr mit Kosten verknüpft ist, so wird eine Bestimmung gewünscht, wonach die Rippen nach vorgängiger Unbrauchbarmachung ohne Steuerentrichtung in den freien Verkehr übergeführt werden dürfen.

Bei den Bundesregierungen überwiegt die Auffassung, daß in dem Zugeständniß des Rechts, die im Theilungslager abgetrennten Rippen zum Zweck der steuerfreien Abschreibung unbrauchbar zu machen und gleichzeitig die entrippten zur Verwendung im Inlande bestimmten Tabackblätter zum Satze für Rohtaback zu versteuern, eine nicht wohl zu rechtfertigende Bevorzugung der Lagerinhaber gegenüber denjenigen liegen würde, welche zum gleichen Satze den Taback außerhalb der Niederlage in rohem Zustande, d. h. einschließlich der Rippen, versteuern müssen. Sie erklären sich deshalb in der Mehrzahl mit der Gewährung des Antrages nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß durch die zu treffende Bestimmung jene Ungleichheit ausgeschlossen werde. Dies wäre ihres Erachtens entweder dadurch zu erreichen, daß mit jeder Partie entrippter Blätter die zugehörige Menge Rippen, bezw., wenn der Lagerinhaber die Denaturirung derselben vorziehen sollte, ein entsprechender Gewichtszuschlag mit zur Versteuerung gezogen würde, oder aber dadurch, daß man für entrippte Blätter beim Uebergang aus dem Lager in den freien Verkehr die Steuer in entsprechend erhöhtem Betrage erhöbe.

Nach der Auffassung der Mehrzahl der Regierungen würde es sich hierbei empfehlen, die Festsetzung des Prozentsatzes der mit den entrippten Blättern zur Versteuerung zu bringenden Rippen für jedes einzelne Theilungslager um deswillen den Direktivbehörden zu überlassen, weil das Verhältniß des Gewichts der Rippen zu demjenigen der entrippten Blätter in den verschiedenen Bezirken und bei den verschiedenen Tabacksorten erheblich von einander abweicht.

Im Landesausschusse von Elsaß-Lothringen sind bezüglich der Behandlung der sogenannten Kaboschen gleiche Wünsche geäußert worden, wie sie anderweit hinsichtlich der Rippen geltend gemacht sind. Der Ausdruck „Kaboschen" ist in Norddeutschland nicht bekannt. Man versteht darunter denjenigen Theil des Blattstieles, welcher unmittelbar am Pflanzenstengel hängt, einschließlich des beim Abbrechen des Blattes mitgerissenen Theiles des Stengels. In Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen werden die Kaboschen mitgeerntet, wogegen in Baden das Abbrechen der Blätter ohne dieselben erfolgt. In Ansehung der Steuerpflichtigkeit werden sie allgemein den Rippen gleich behandelt. Die auf die Behandlung der letzteren bezüglichen Maßnahmen würden sich deshalb eventuell auch auf die Kaboschen mitbeziehen. Gegenüber der Beschwerde der Pflanzer, daß die Kaboschen bei dem Verbleib der Blätter im Inlande mit zur Versteuerung gezogen werden, wird darauf hingewiesen, daß sie selbst in der Lage seien, diese Konsequenz des Gewichtssteuerprinzips durch den Uebergang zu dem in Baden üblichen Ernteverfahren zu vermeiden.

Die von mehreren Seiten aufgestellte Behauptung der Unzulänglichkeit der Zahl der Verwiegungsstellen hat sich als unbegründet erwiesen. Nach der Mittheilung sämmtlicher Regierungen haben die in dieser Beziehung von ihnen getroffenen Anordnungen überall ausgereicht, so daß Beschwerden theils gar nicht, theils nur ganz vereinzelt vorgekommen sind.

Ebenso entbehrt der Vorwurf der Begründung, daß die Direktivbehörden von der ihnen im § 18 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 ertheilten Ermächtigung, geeigneten Falls höhere Zuschläge zu dem bei der Versendung des Tabacks zur Niederlage ermittelten Gewichte für den während der Lagerung bei dem Pflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust zu gewähren, keinen ausreichenden Gebrauch machen. In dem überwiegenden Theile der Bundesgebiete sind Anträge auf Bewilligung höherer Zuschläge überhaupt nicht an die Direktivbehörden gelangt; wo dies aber geschehen, insbesondere

in Baden, woselbst ausnahmsweise Zuschläge bis zu 5 Prozent für je 100 Tage der Lagerung zugestanden sind, hat die Behandlung der Anträge zu keinen Beschwerden den Betheiligten Veranlassung gegeben.

Im Zusammenhange hiermit ist die Frage erörtert worden, ob es sich empfehlen möchte, den § 17 des Gesetzes dahin zu erweitern, daß nicht blos für den durch Eintrocknen, sondern auch für den durch die Fermentation herbeigeführten Gewichtsverlust ein Zuschlag zu dem Tabacksgewicht zu gewähren sei.

Die Mehrzahl der Regierungen hat ein Bedürfniß dafür nicht anerkannt.

Der letzte Gegenstand der stattgehabten Erörterung ist der Antrag gewesen, das Laugen der Tabackblätter auf der Niederlage zu gestatten. Bei den Regierungen überwiegt die Meinung, daß die Erlaubniß des Auslaugens des Tabacks auf der Niederlage an eine Bedingung zu knüpfen sein würde, welche die darin liegende große Begünstigung der Lagerinhaber gegenüber denjenigen, welche eine Niederlage nicht benutzen, ausgleiche. Der Ausgleich müßte entweder in der Weise geschehen, daß der Niederleger die gewonnene Tabacklauge nach dem für inländischen Taback vorgeschriebenen Satze zu versteuern hätte, oder daß die durch die Auslaugung entstehende, jedesmal festzustellende Gewichtsverminderung im Falle der Ueberführung des Tabacks in den freien Verkehr mit zur Versteuerung gezogen würde Damit würde aber die Steuererleichterung aufgehoben, deren Erlangung die Interessenten mit dem Gesuche bezwecken.

Miszellen.

Die Lage der Kohlen- und Eisenindustrie in Deutschland. — Der Jahresbericht für 1890, welchen die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft erstattet haben, enthält hierüber Folgendes:

Im Vordergrund der wirthschaftlichen Bewegung in den beiden verflossenen Jahren standen in Deutschland der Bergbau auf Kohlen und Erze, die Hütten-Industrie, die zahlreichen Gewerbe, die sich um Bearbeitung des Eisens und der Metalle drehen. Ihnen war in den letzten Jahren ein weites Feld der Thätigkeit auch in Deutschland eröffnet, durch die zunehmenden Bedürfnisse der Montan-Industrie selbst, durch vermehrte Schiffsbauten, durch ungewöhnlich große Staatsaufträge fur Rüstungszwecke und Verstärkung der Marine, durch Erneuerung und Vermehrung des Eisenbahn-Materials u. s. w. Die vielseitige und auf längere Zeit vorhaltende Beschäftigung gab allen diesen Gewerben seit 1888, noch mehr im Jahre 1889 einen bemerkenswerthen Aufschwung und lohnenderen Verdienst, nicht nur für die Unternehmer, sondern auch für die Arbeiter, wie man aus den Zusammenstellungen der Knappschafts-Berufsgenossenschaften in den letzten Jahren ersieht.

Die Preise sämmtlicher Materialien waren seit Mai 1889 theils im Anschluß an wirthschaftliche Vorgänge im Auslande (besonders in Großbritannien), theils infolge der zeitweisen Störungen im Inlande durch unvorhergesehenen Kohlen- und Koks-Mangel mehr und mehr gestiegen und namentlich in den westlichen Distrikten Deutschlands war die Steigerung von Kohle und Koks eine äußerst empfindliche, wie wir dies im vorjährigen Berichte nachgewiesen haben. Wohl oder übel mußten sich die Werke für neue Abschlüsse in die neuen, fort und fort steigenden Preisforderungen fügen; und sie waren bei reger Nachfrage nach ihren Erzeugnissen in der Lage, auch ihrerseits für Roh- und Fertigeisen trotz der Theuerung der Materialien lohnende Preise zu erzielen. Die bestehenden Verbände sowohl für Roheisen wie für Stabeisen regulirten die der Konjunktur entsprechenden Preise und auch diese befanden sich bald in einer unausgesetzten Aufwärtsbewegung. Das Urtheil über diese Konventionen und Kartelle, welche in den letzten Jahren eine so bedeutende Rolle in der Groß-Industrie gespielt haben, und ganz besonders in allen Branchen der Montan-Industrie, ist auch heute noch und mehr als jemals ein in hohem Grade verschiedenes, je nachdem sich die Interessenten durch die Wirksamkeit derselben gefördert oder benachtheiligt gesehen haben. Die Konventionen konnten in einer Zeit, wo die Welt-Konjunktur eine allgemein steigende war, ein unbestrittene Herrschaft führen; die Schwierigkeiten traten ein, wo es darauf ankam, sich, wie es seit April, Mai verflossenen Jahres geschehen ist, auf eine mehr und mehr sinkende Konjunktur einzurichten. Und da sind die Vorgänge auf dem deutschen Eisen- und Kohlenmarkt seit dieser Veränderung in hohem Grade lehrreich, und dürften die Erfahrungen des vorigen Jahres wohl werth sein, sie näher in das Auge zu fassen.

Berichte vom rheinisch-westphälischen Eisen- und Kohlenmarkt aus den ersten Tagen des Februar 1890 erwähnen bereits vielfache Klagen der Eisen-Industriellen über die stets fortschreitenden Kohlen- und Kokespreise, wodurch sie gleichfalls zu

höheren Forderungen genöthigt werden. Noch laufen bei ihnen die Aufträge ziemlich stetig ein, wenn auch weniger bedeutend wie in den letzten Monaten 1889. In Eisenerzen herrscht im Siegerlande sowie in Luxemburg und Lothringen eine durchaus feste Tendenz; man rechnet indeß auf weitere Erhöhung der mittlerweile sehr festen Preise. Das Roheisengeschäft ist anhaltend lebhaft bei festen und langsam steigenden Preisen. Die Nachfrage ist meist rege. Die neuerdings von den Kohlenzechen gestellten Preise für Kohlen und Kokes machen eine weitere Erhöhung wahrscheinlich. Puddel-Roheisen ist sehr lebhaft begehrt; Abschlüsse sind bis zum Oktober gemacht. Spiegeleisen ist auch nach dem Ausland gefragt. Auf dem Walzeisenmarkte ist in den meisten Geschäftszweigen reger Verkehr zu verzeichnen. Die Nachfrage nach Stabeisen ist vom Inland her eine andauernd lebhafte. Nach der Preiserhöhung, welcher in der letzten Woche auch die süddeutschen Werke gefolgt sind, ist das Verhältniß der Preise zu den Rohstoffen ein besseres geworden. Aber vom Ausland ist wenig Nachfrage; inländische Aufträge erstrecken sich bis in das dritte Vierteljahr. Die Lager haben sich stark geräumt, die Preise von Bandeisen sind steigend; die Käufer suchen sich ihren Bedarf für das zweite Quartal zu sichern. Die Grobblech-Walzwerke sind stark in Anspruch genommen und zu lohnenden Preisen beschäftigt. Das Geschäft in Feinblechen ist anhaltend flott, Preise werden schlank bewilligt. Die Nachfrage nach Walzdraht ist noch immer schwach, Preise etwas höher, doch wenig lohnend bei den zeitigen Knüppelpreisen. In gezogenen Drähten und Drahtstiften ist die Nachfrage im Zunehmen begriffen, weitere Besserung ist zu hoffen. Eisengießereien und Maschinenfabriken sind fast ausnahmslos gut beschäftigt. Röhrengießereien haben die Preise der Röhren erhöht infolge der steigenden Rohstoffpreise. Die Eisenbahn-Waggon-Fabriken haben reichlich zu thun und neue große Ausschreibungen stehen bevor, welche auch große Posten von Walzeisen in Anspruch nehmen werden.

Zu derselben Zeit (1. Febr. 1890) ergibt sich aus dem Bericht des Vereins für den Verkauf von Siegerländer Spiegeleisen, daß die überseeische Ausfuhr 1889 zurückgegangen ist, weil die Rohstoffe sowohl wie die fertigen Erzeugnisse in Amerika nicht so gestiegen sind, wie in Deutschland.

Anderthalb Monate später lauten die Berichte vom rheinisch-westphälischen Eisenmarkt bereits nicht mehr ganz so erfreulich. Belgische und französische Angebote machen sich in schärferem Maße fühlbar. Die Werke halten vorläufig noch an ihren hohen Preisen fest, da ihr Betrieb noch auf Monate gesichert ist, aber Verbraucher und besonders Händler sind nicht allein zurückhaltender geworden, sondern bereits zu Bezügen vom Ausland übergegangen.

Im April kam man in den westlichen Bezirken mehr und mehr zu der Einsicht, daß der Bogen zu straff gespannt worden war. Kokespreise gaben 2—3 *M.* nach. Gießerei-Roheisen I ging laut Notirungen der Düsseldorfer Börse von dem höchsten Stand Ende Januar bis Ende März von 101—102 auf 96, und Nr. 3 von 90—93 auf 84 *M.* herab. Der Preisrückgang wurde durch den Mitbewerb des Auslandes auf dem Inlandsmarkt erzwungen, auch die Warrant-Preise waren erheblich gefallen; die Statistik erwies eine Steigerung der Roheisen-Einfuhr nach Deutschland im Februar auf 25,957,$_3$ t gegen 4158,$_2$ im entsprechenden Monat des Vorjahres und ein Sinken der deutschen Ausfuhr von 15,036,$_5$ auf 9878,$_4$ t; die nur kleinen und partiellen Zugeständnisse konnten nicht befriedigen. Aus Dortmund wurde am 20. April berichtet: In heimischen Eisenerzen hat die Nachfrage weiter nachgelassen; die Preise sind infolge dessen um 10—20 *M.* pro Doppellader (10 t) gewichen. Das Roheisengeschäft ist an-

haltend still, indem der Verkehr nicht über die Deckung des nächsten Bedarfs hinausgeht. Der rheinisch-westphälische Roheisenverband will die Roheisenpreise vorläufig noch bestehen lassen, doch verkauft die Zwischenhand nicht unwesentlich billiger, ebenso einzelne Hochöfen im Siegenschen. In Stabeisen, Trägern und sonstigem Baueisen besteht ein belangreicher Absatz und lebhafte Thätigkeit. In Blechen sind aber die Aufträge zusammengeschmolzen und die betreffenden Walzwerke zu Betriebs-Einschränkungen übergegangen. Auch Drahtwalzwerke sind schwach besetzt. Stahlwerke haben sehr reichlich zu thun; Waggon- und Lokomotiv-Fabriken nicht minder. Die Maschinenbau-Anstalten und Eisengießereien, Kleineisenzeugfabriken, Kesselfabriken und Konstruktions-Werkstätten sind zwar durchweg noch gut besetzt und beschäftigt, doch gehen neue Bestellungen langsamer ein.

Bis Ende April hatten die Eisenpreise unter dem Druck der auswärtigen Konkurrenz im Vergleich zu ihrem Stand am 28. Februar nachgegeben:

Westphälische Marken.

Puddel-Roheisen Nr. 1	von	91— 92	auf	78,00 M.
Puddel-Roheisen Nr. 2	„	88	„	76,50 „
Gießerei-Roheisen Nr. 1	„	98—100	„	82,00 „
„ „ Nr. 3	„	86— 88	„	65,00 „
Bessemer Eisen	„	93— 96	„	82,00 „
Thomas-Eisen	„	79— 82	„	68,00 „
Kesselbleche von 5 mm Dicke und stärker	„	235	„	200,00 „

Die Kohlenpreise leisteten längeren und zäheren Widerstand, obgleich die Förderung in 1890 eine erheblich stärkere war als im Vorjahr. Im Oberbergamts-Bezirk Dortmund betrug dieselbe im 1. Quartal 1890 über 9,000,000 t gegen 8,756,225 im entsprechenden Quartal des Vorjahres, trotz Massenerkrankungen im Januar und partiellen Ausständen im März 1890. Die Zahl der im westphälischen Steinkohlen-Bergbau beschäftigten Arbeiter betrug 124,446 gegen 114,114 im 1. Quartal 1889.

Die März-Durchschnittspreise für die Tonne Kohlen waren

	1890 M.	1889 M.
in Breslau Grubenpreis Oberschlesische Stückkohle	9,00	6,00
in Dortmund ab Werk, Puddel- gute fette Förderkohle	13,00	6,00
in Essen ab Werk, Flamm- (Förder-) Kohle	14,75	7,00

Für die Eisen-Industrie war die Ermäßigung der besonders im Westen hochgeschraubten Kohlenpreise eine Lebensfrage; dieselben ließen sich auch aus anderen Gründen nicht aufrecht erhalten; die bei den Zwischenhändlern angesammelten bedeutenden Vorräthe kamen unter Kartellpreisen auf den Markt; Großbritannien verschiffte nach Deutschland im März 225,376 t Steinkohlen, 68,735 t mehr als in demselben Monat 1889. Die preußischen Staatsbahnen, deren Verbrauch im Verwaltungsjahr 1888/89 mehr als $2^1/_2$ Millionen Tonnen betrug, hatten im März in öffentlicher Verdingung 145 M. per Doppelwaggon Lokomotiv-Kohlen für Lieferungen bis Juli in Westphalen anlegen müssen, Mitte April 135 (Magdeburger Direktion); wenige Tage später gelang es der Direktion Elberfeld, 300,000 t Lokomotiv-Kohlen freihändig zu 120 M. pro Doppelwaggon für die Zeit vom 1. Juli 1890/91 abzuschließen. Dies brachte große Aufregung unter den Kohlenzechen hervor, welche den Preis von 135 M. festhalten wollten. Indessen war der von der Eisenbahn-Verwaltung gebotene Preis doch immer noch 5—6 M. pro Tonne höher als im Vorjahr um dieselbe Zeit und gestattete den

Zechen, eine sehr ansehnliche Ausbeute resp. Dividende zu erzielen. Auch konnten sich die Zechen nicht verhehlen, daß die Eisen-Industrie bei den enormen Kohlenpreisen nicht prosperiren könne. Der gesteigerte Kohlenverbrauch war ja zum großen Theil eine Wirkung des Aufschwunges der Eisen-Industrie, und ein Rückgang derselben, von welchem die Anzeichen bereits vorlagen, würde eine Verminderung des Kohlenverbrauchs und einen Preisdruck auf die Kohlen zur Folge gehabt haben.

Nach einigem Sträuben fügte sich denn auch die Fettkohlen-Vereinigung, welche am 13. Mai in Dortmund versammelt war, in eine Herabsetzung des Preises für beste melirte Kohle, welche an Beschaffenheit der Lokomotiv-Kohle gleichsteht, auf 120 ℳ. Auch andere Kohlensorten wurden ermäßigt. Förderkohlen, deren Preis bis 145 getrieben worden war, auf 110, Schmiedekohlen (135—140) auf 125, Nußkohle I (170) auf 140, Nußkohle II (165) auf 135, Nußkohle III (160) auf 130, Nußkohle IV (155) auf 125.

Preußens Kohlen-Produktion hatte bei dem stärkeren Bedarf und den glänzenden Preisen im ersten Quartal sich gegen das entsprechende Quartal des Vorjahres um 765,951 t = $4{,}_{86}$ Proz. gehoben.

Die Einfuhr nach Deutschland in *Eisen* und *Eisenwaaren* hatte sich im *ersten Quartal* gegen das entsprechende Quartal des Jahres 1889 von 434,272 auf 1,199,059 Doppel-Zentner vermehrt, und zwar Roheisen von 297,611 auf 880,000 D.-Ztr., Eisenfabrikate von 111,746 auf 200,613. Dagegen war die Ausfuhr von 2,681,650 D.-Ztr. auf 2,016,410 D.-Ztr. zurückgegangen; in Roheisen von 508,762 auf 312,737, in Fabrikaten von 2,100,235 auf 1,639,458 D.-Ztr. In Stabeisen-, Eisen- und Stahldraht, Eck- und Winkeleisen, Platten und Blechen, Drahtstiften war die Ausfuhr stark vermindert, sie hatte sich nur in Schienen, Federn und Achsen, groben und feinen Eisenwaaren erhöht.

Längst machte sich die Konkurrenz Englands und Frankreichs trotz Fracht und Zoll schwer fühlbar. Der andauernde Rückgang der Preise auf dem ausländischen Markt konnte nicht verfehlen, auf den inländischen Absatz des Stab- (Handels-) Eisens einzuwirken. In England war im Laufe des April (seit 30. März bis 4. Mai) Roheisen Nr. 3 von 53 sh auf 45 sh 6 d, Stahlschienen von 6 £ auf 5 £ 2 sh 6 d, Stabeisen von 7 £ auf 6 £ 7 sh 6 d, Walzdraht von 9 £ 10 sh auf 8 £ 17 sh 6 d gesunken.

Der deutsche *Walzwerks-Verband* entschloß sich am 1. Mai zu einer Preisherabsetzung um 20 ℳ, so daß sich die Preise für die westphälische Gruppe von 200 ℳ auf 180 ℳ, für die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein u. s. f. von $207{,}_{50}$ ℳ auf $187{,}_{50}$, für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen von 210 auf 190 ℳ ermäßigten. In gleichem Verhältniß wurden die Preise für Kesselbleche im Verbande westdeutscher Blechfabrikanten reduzirt, z. B. schweißeiserne von bisher 260 auf 240 ℳ

Im rheinisch-westphälischen *Roheisenverbande* wurden gleichfalls Ermäßigungen festgesetzt, z. B. Gießerei-Eisen I auf 82 ℳ (bisher 93), III 65 bisher 82) u. s. w., Qualitäts Puddeleisen I 78 (bisher 90), entsprechend die übrigen Sorten.

Indessen die Ermäßigung der abnorm gestiegenen Preise belebten das Geschäft nicht in dem erwarteten Grade. Die Produktion von Puddel-Roheisen findet seitens des Walzwerksverbandes noch regelmäßige Abnahme. Für Gießerei-Eisen ist die Nachfrage etwas schwächer geworden, auch die Beschäftigung der Gießerei und Maschinenbau Anstalten ist nicht mehr so angestrengt wie bisher.

Im Walzeisengeschäft herrscht eine gewisse Ruhe. Die Werke haben wohl bis auf drei Monate Abschlüsse bethätigt, indessen gehen die Spezifikationen nicht in dem bisher gewohnten lebhaften Umfang ein. Bei einer Submission in Breslau auf 1500 t Stahlschienen offerirte die Laurahütte zu 166 ℳ. ab Werkstation.

Berichte aus Dortmund zu derselben Zeit melden zwar einen für die gegenwärtige Jahreszeit ungewöhnlichen Absatz auf Kohlen, aber die weitere Nachfrage ist minder lebhaft, da die Konsumenten die Entwickelung der Preisverhältnisse abwarten wollen. Die Kokespreise sind ganz bedeutend gewichen. Auch die Preise für Eisenerze haben weiter nachgegeben, die Käufer schieben aber die Erneuerung ihrer Kontrakte hinaus, weil sie hoffen, später noch billiger anzukommen. Die Roheisen-Vorräthe mehren sich, obgleich die Produktion gemindert wurde; die laufenden Aufträge nehmen ab. Im Walzeisengeschäft wird Stabeisen, mehr aber noch Formeisen durch das Baugeschäft günstig beeinflußt. In der Draht Industrie dauert die bisherige Flaue an. Die Stahlwerke sind fortdauernd gut besetzt, namentlich durch Eisenbahn-Material Waggonfabriken, Maschinenwerkstätten, Eisengießereien, Kesselschmieden u. s. w. sind sämmtlich recht befriedigend beschäftigt.

Seit der ersten Woche des Juni wurde in den Kreisen der Kohlen-Industriellen im Oberbergamts-Bezirk Dortmund die Frage erwogen, ob man dem gegenwärtigen Mißverhältniß zwischen Nachfrage und Angebot am besten steuern solle durch größere Arbeiter-Entlassungen oder durch allmonatliche Einlegung einiger Feierschichten. Letztere Auskunft fand die Oberhand. Außerdem suchte man durch Abstoßen von Kohlen-Mengen zu billigeren Preisen, als sie im Inland galten, nach dem Ausland sich Luft zu verschaffen. Auch der Kokes-Markt wurde durch Verkäufe des Syndikats nach Belgien, Frankreich, Spanien entlastet.

Die abwartende Haltung der Käufer dauerte auch in den nächsten Wochen fort; die Zechen Westphalens sahen die Nothwendigkeit vor sich, den Eisen- und Stahlwerken Konzessionen zu machen. Der rheinisch-westphälische Roheisenverband ließ am 10. Juni eine weitere Ermäßigung der Roheisenpreise eintreten, und zwar eine solche von 4 ℳ. für Gießerei-Roheisen Nr. 1, von 5 ℳ. für desgl. Nr. 3, 4 ℳ. für Hematit-Roheisen, 8 ℳ. für Thomas-Eisen, 6 ℳ. für Qualitäts-Puddeleisen Nr. 1 und 2, 7 ℳ. für Puddeleisen Nr. 3, 4 ℳ. für Bessemer-Eisen. Auch Eisenerze wichen um 4—5 ℳ. pro Tonne. Die oberschlesischen Hochofenwerke entzogen sich vorläufig der Nachfolge, dieselbe werde sich erst als Folge erniedrigter Stabeisenpreise als zweckmäßig ergeben. In der Thätigkeit der dortigen Werke war von einer Abschwächung des Verkehrs zu dieser Zeit (Mitte Juni) nichts zu bemerken, da dieselben theilweise noch alte, theilweise neuerdings eingelaufene Aufträge zu erledigen hatten. Die umfangreiche Beschäftigung der Walzwerke, wie der Eisengießereien, nahm die gesammte frische Produktion der Hochöfen auf, welche ihrerseits keine Abminderung erfahren hatte. Den Maschinen- und Kesselfabriken erwuchs aus den Neu- und Ergänzungsbauten der Bergwerke noch immer neue Arbeit. Für die Walzwerke hatten die Ablieferungen in den verschiedenen Sorten von Handels-Eisen kaum nachgelassen. Die Abnahme der Bauthätigkeit ließ die bisher zahlreichen Aufträge auf Träger- und Form-Eisen vermissen, dagegen hatten einige größere Walzwerke sehr bedeutende Ablieferungen von Walzfabrikaten aller Art, auch Blechen nach Rumänien, Serbien, Dänemark. Nachfrage nach Walzdraht, gezogenem Draht und Drahtstiften hatte etwas nachgelassen.

Während die Kohlenverbraucher und die Zechen ihre abwartende Haltung in Bezug auf neue Abschlüsse fortsetzten, letztere die Förderung beschränkten, that der deutsche Walzwerks-Verband am 14. Juni wieder einen entschlossenen Schritt

und beschloß, den Preis um 15 M. pro Tonne herabzusetzen. Stabeisen, welches in Rheinland-Westphalen bisher 180 M. kostete, kam von jetzt ab auf 165 M. zu stehen.

Indessen auch jetzt verhielten die Käufer sich abwartend. Die Generaldirektion der Bayerischen Verkehrs-Anstalten entschied sich dahin, einen noch nicht vergebenen großen Theil der vom jüngsten Landtag bewilligten Neubeschaffungen von Bau- und Betriebsmaterialien erst später zu bestehen, da sie ein weiteres Sinken der Eisenpreise für wahrscheinlich erachtete. Auch die Eisenbahndirektion zu Elberfeld lehnte am 6. Juli eine Offerte von 152 M. pro Tonne Schienen ab, die um etwa 13 M. niedriger war als der Preis, welcher gegen Ende Mai bewilligt worden war.

Breslauer Großhändler zeigten am 11. Juli ihrer Kundschaft an, daß sie die Preise für Walzeisen auf 17,50 M., Feinbleche auf 22,50 M., Grobbleche auf 20,50 M. pro D.-Ztr. ab Lager Breslau herabsetzten. Mit Herabsetzung des Konventionspreises für Stabeisen erfuhren nun auch in Schlesien die Roheisenpreise eine Ermäßigung; Gießerei-Roheisen wurde mit 7—8 M. bezahlt, gewöhnliches Puddel-Roheisen mit 6—6,50 M., gewöhnlicher Hochofen-Herdguß mit 7,60 M. Für die Walzwerke brachte die Herabsetzung des Konventionspreises in Schlesien auf 17,50 M. pro 100 kg eine zeitgemäße Anregung, namhafte Abschlüsse fanden in Handels- und Formeisen statt; doch immer ging ein bedeutender Theil der Fabrikation der Walzeisen- und Stahlwerke auf Lager, und der Betrieb auf den meisten Stahlwerken mußte etwas eingeschränkt werden. Röhrenwalzwerk, auch die Gleiwitzer Draht- und Nägel-Fabrikation, blieb in flottem Betrieb, allerdings bei gedrückten Preisen. Die Erweiterung des Wagenparks im Bereich des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau war eine sehr erhebliche, und die Wagenbau-Anstalten des Ostens waren in schwunghafter Thätigkeit.

Die Steinkohlenförderung Oberschlesiens betrug im ersten Semester 1890 8,228,590 t gegen 7,262,562 t im gleichen Zeitraum 1889; Eisenerz 364,345 gegen 185,614 t, die Roheisen-Produktion 259,477 gegen 206,908 t; die Produktion der Eisengießereien 17,535 gegen 13,707 t, die Herstellung von Walzeisen- und Stahlfabrikaten 208,317 gegen 152,921 t im ersten Semester des Vorjahrs. Die Mehrförderung an Ruhrkohlen im ersten Halbjahr gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs war eine sehr beträchtliche, seitdem war der Westphälische Kohlenmarkt, wie schon erwähnt, bemüht, auf die Einschränkung der Förderung hinzuwirken. Die Roheisen-Produktion des Deutschen Reichs (einschließlich Luxemburg) im ersten halben Jahr 1890 betrug 2,339,583 t gegen 2,092,376 t im Vorjahr; die Roheisen-Einfuhr aus England nach Deutschland (und Holland) in diesem Halbjahr wurde von der englischen Statistik auf 286,150 t (gegen 232,930 t im ersten Halbjahr 1889) angegeben. Die Gesammt-Ausfuhr Deutschlands in Eisen und Stahl im ersten Halbjahr 1890 war dagegen nach den Angaben der deutschen Reichsstatistik um 104,942 t = 25 Proz. gegen das Vorjahr zurückgegangen. Die Minder-Ausfuhr war namentlich in Roheisen, Draht, Lokomotiven und Maschinen bemerkbar. Nach den Angaben der deutschen Statistik hat sich die Einfuhr von Eisen und Stahl nach Deutschland im ersten Semester 1890 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1889 nahezu verdoppelt, sie war von 131,255 auf 261,485 t gestiegen.

Um dem Einfluß englischen Roheisens thunlichst wirksam zu begegnen, beschlossen die Werke des rheinisch-westphälischen Roheisen-Verbandes auf ihrer Versammlung am 26. Juli zu Köln, mit den Preisen noch weiter herabzugehen, als es in der Preisfestsetzung vom 10. Juni geschehen war: um 3 M. für Gießerei

Eisen I, Hämatit, Bessemer Roheisen, um 5 M. für Thomas-Roheisen und Puddeleisen III. Nur der Preis für Gießerei-Roheisen Nr. III wurde, dem englischen Markte folgend, um 1 M. auf 61 M. erhöht.

Die Verkaufsstelle für rheinisch-westphälisches Qualitäts-Puddeleisen beschloß zugleich, die Erzeugung für das dritte Quartal um 20 Prozent einzuschränken.

Nachdem die abnormen Zustände, die von Mitte des Jahres 1889 bis zur Mitte des Jahres 1890 auf dem Kohlen- und Eisenmarkte herrschten, im Wesentlichen überwunden waren, läßt sich über die zweite Jahreshälfte kürzer berichten. Der Kohlenmarkt, zumal im Ruhrgebiet, wo sich in den letzten Jahren die Zechen bei den Lieferungen gegenseitig unterboten hatten, suchte die günstige Lage, in welche er durch die mächtige Preissteigerung gekommen, möglichst zu befestigen, zumal er vor neuen Lohnforderungen der Arbeiter nicht sicher war; es wurden Kohlen-Verkaufs-Vereinigungen von zunehmendem Umfang geschlossen. Die Düsseldorfer Börsenkommission, welche von Mitte Mai bis 4. September 1890 Preise nicht verzeichnet, notirte am 4. September 1890 Gaskohle 12—14, fette Förderkohle $8,_{50}$—9, Kokeskohle $5,_{50}$—7, Gießereikokes 15—19. Diese Preise hielten sich im Wesentlichen fest. Denn auch am 5. Februar 1891 wurden notirt: Gaskohle 12—14, fette Förderkohle 9—10, Kokeskohle $8,_{50}$—$9,_{50}$, Gießereikokes 16—18. Bemerkenswerth ist, daß im Jahre 1890 viel größere Mengen Kokes nach Belgien (559,449 D.-Ztr. gegen 150,815) und nach Frankreich (4,279,343 gegen 2,768,866 D.-Ztr. in 1889) abgestoßen wurden, als im vorangegangenen Jahre, vermuthlich zu niedrigeren Preisen als im Inlande zu erreichen gewesen wäre.

Die Steinkohlen-Produktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund belief sich im Jahre 1890 auf 35,469,290 t und überstieg die des Vorjahres um 1,614,180 t.

Oberschlesische Gasstückkohle nach Breslauer Notirung hielt sich durch das ganze Jahr 1890 auf $9,_{50}$ M., nachdem sie von 7 M. (in den ersten 5 Monaten des Jahres 1889) seit Juni 1889 auf $7,_{40}$ und in den folgenden Monaten von 1889 allmälig auf $8,_{40}$ M. hinaufgegangen war.

Während somit die Kohlenpreise im Ganzen fest blieben, erwuchsen der Eisen-Industrie aus der ungewohnten Höhe dieses Materials auch in der zweiten Hälfte des Jahres sehr große Schwierigkeiten, denn die Preise der Erze, des Roheisens, des Stabeisens und aller Walzfabrikate blieben in fortwährender Bewegung nach abwärts. Seit den starken Rückgängen in den letzten Monaten nahmen Käufer eine zuwartende Stellung ein, zumal in den Sommermonaten neue Aufträge spärlicher zuflossen. So ging z. B. nach den Notirungen der Börse zu Düsseldorf vom 7. und 21. August Rohspath von 10—11 auf $9,_{50}$—10, Spiegeleisen Ia von $76,_{80}$ auf 66, Stabeisen (Grundpreis) von 160—165 auf $157,_{50}$—155 M. abwärts, der westdeutsche Grobblech-Verband sah sich gedrungen, vom 1. September ab schweißeiserne Bleche um 20, flußeiserne um 15 M. zu ermäßigen, so daß schweißeiserne Kesselbleche nunmehr 220 M., flußeiserne 190 M., Reservoirbleche 180 resp. 165 M. pro 1000 kg kosteten.

Mitte September galten im rheinisch-westphälischen Bezirk folgende Preise:

R o h e i s e n: Spiegeleisen mit 10—12 Proz. Mangan 66 M., Siegerländer Qualitäts-Puddelroheisen 53—56 M., Gießerei-Roheisen Nr. 1 75 M., Nr. 3 63 M., Thomas-Eisen 50 M., Deutsches Bessemer-Eisen 75 M., weißes Stahleisen 56—60 M.

W a l z e i s e n - F a b r i k a t e und E i s e n b a h n - M a t e r i a l i e n. Grundpreis pro Tonne frei ab Werk: Stabeisen (gute Handelsqualität) für den engern Bezirk 155—165 M. (Stabeisen im südd. Verband 140 M. ab Neunkirchen), Winkeleisen

175 ℳ., Träger (Doppel-T-Eisen) 150 ℳ., Bandeisen 155—160 ℳ., Flußeisen in Stäben 165 ℳ. und höher, Bessemer-Stahl in Stäben 170 ℳ. und höher, Bessemer-Stahl und Flußeisen-Knüppel 115 ℳ, Kesselbleche aus Schweißeisen und Flußeisen wie oben angegeben; Siegener Feinbleche 175—180 ℳ, Walzdraht in Eisen (Stiftdraht-Qualität) 145 ℳ., Walzdraht in Stahl 135 ℳ, gezogener Draht in Eisen und Stahl 160 ℳ., Drahtstifte 170 ℳ., Bessemer-Stahlschienen 145 bis 150 ℳ., Laschen 122—160 ℳ., flußeiserne Schwellen 135—145 ℳ., vollständige Radsätze 320—340 ℳ, lose Achsen 240—250 ℳ., lose Radreifen aus Stahl 230—250 ℳ., Grubenschienen aus Bessemer-Stahl 125—140 ℳ.

Indessen noch im Verlauf des Monats unterboten die nicht im Kartell gebundenen Werke den Verbandspreis für Stabeisen, und da ferner auch bei der gedrückten Lage des Drahtgeschäftes verschiedene Drahtwerke auf Erzeugung von Stabeisen übergingen, so sah sich der deutsche Walzwerks-Verband Ende September gezwungen, den Stabeisen-Grundpreis um weitere 25 ℳ., d. h. von 165 auf 140 ℳ. herabzusetzen.

Der Oktober brachte weitere Ermäßigungen. Die Dillinger Hüttenwerke ermäßigten Blechpreise auf 135 resp. 155 ℳ. Die Nachfrage nach Trägern und sonstigem Baueisen hatte zu dieser Jahreszeit stark nachgelassen, und bildeten sich große Läger; so wurden die Verbandsätze wenig beachtet. Der Verband der deutschen Formeisenwerke ermäßigte am 20. Oktober den Grundpreis für I-, U- und Belageisen auf 125 ℳ für 1000 kg Frachtbasis Burbach. Auch in Feinblechen fanden Unterbietungen statt; der westdeutsche Feinblechverband löste sich auf. Grobbleche behaupteten sich leidlich. In Walzdraht war so große und anhaltende Stille, daß die Preise um 10 ℳ. pro Tonne heruntergingen.

Bei einer Verdingung badischer Staatsbahnen wurden Mitte Oktober Bleche zu 130, Stabeisen zu 145 und 132 ℳ. pro Tonne angeboten, zu derselben Zeit in Breslau Stahlschienen zu 143 ℳ (gegen 150 ℳ. im September und 166 ℳ. im Mai). Bei einer Submission für die Bayerischen Staatsbahnen in München gegen Mitte November waren die niedrigsten Angebote für Stahlschienen $143_{,50}$ bis $144_{,75}$ ℳ., für Laschen $21_{,50}$ ℳ., für Platten $132_{,50}$—$133_{,50}$ pro Tonne. In Betreff der Schienen wurden sie von ausländischer Konkurrenz unterboten. Auch am 28. November kam es bei Schienen-Lieferungen für badische Staatsbahnen zu einer Konkurrenz mit ausländischen Werken. Die Schienen-Konvention forderte 138—145 ℳ. pro Tonne ab rheinisch-westphälischen Werken, bewilligte dann aber Ermäßigungen mit Rücksicht auf das billigere englische Angebot.

Die Preise für Feinblech wichen infolge der Auflösung des betreffenden Verbandes Mitte November auf 130 ℳ. pro Tonne, waren also seit einigen Wochen um 30 ℳ. billiger geworden. Die Siegener Fabrikanten wiesen auf ihrer Monatsversammlung nach, daß diese Preise unter den Selbstkosten stehen. Gegen Ende Dezember trat auch eine Ermäßigung der Grobbleche um 20—25 ℳ ein, um den Wettbewerb der außer dem Verband stehenden Werke bestehen zu können.

Der Walzwerksverband erhöhte den Grundpreis von Walzeisen in Aussicht auf ein lebhafteres Geschäft in den ersten Tagen des Dezember um 5 ℳ. pro Tonne.

In Dortmund wurde Bessemer Roheisen aus dem Bezirke der Ruhr im Juli noch mit 76 notirt, ging im August und September durchschnittlich auf 75 und schloß in den letzten drei Monaten mit 70 pro 1000 kg. Westphälisches Puddel-Roheisen I sank von einem Durchschnittspreis im Juli von 65 auf 58 im August und September, im Oktober auf 55, November und Dezember auf 53 ℳ. Die Dortmunder Notirungen von Thomas-Eisen waren 53 im Juli, 50 im August bis Oktober, $49_{,50}$ im November und 49 im Dezember.

Die Breslauer Notirungen von deutschem Roheisen waren für Puddel-Roheisen durchschnittlich im Juli 66,50, im August 58,75, im September 56, im Oktober 55, im November 49, im Dezember 47. Gießerei-Roheisen ging abwärts von 77,50 im Juli bis auf 58,50 im Dezember.

An reger Beschäftigung hat es, kürzere Perioden ausgenommen, den Hüttenwerken, Walzwerken, mechanischen Werkstätten, Waggonbau-Anstalten u. s. w. in den westlichen und östlichen, sowie in den mittleren Bezirken Deutschlands auch in der zweiten Hälfte des Jahres nicht gefehlt, und die zum Theil glänzenden Abschlüsse und Berichte der größeren Aktiengesellschaften und ihre Mittheilungen über die noch weiter auszuführenden Aufträge lassen deutlich erkennen, daß der große Aufschwung der Montan-Industrie und aller damit zusammenhängenden Gewerbe, von welchem wir für 1889 zu berichten hatten, auch im verflossenen Jahre sich fortgesetzt hat.

Auch an der Ausfuhr hat sich in den letzten Monaten des Jahres die Montan-Industrie wieder lebhafter betheiligt, seitdem die Materialpreise wieder einen mäßigeren Stand eingenommen haben.

Die Einfuhr von Braunkohlen ist in den letzten drei Jahren stetig gewachsen, von 52 Millionen auf 56,5 Millionen auf 65 Millionen D.-Ztr. Die Einfuhr von Steinkohlen, die sich (unter Mitwirkung des Anschlusses der Hansastädte u. s. w. in das deutsche Zollgebiet von 1888 auf 1889 von 32,5 auf 45,7 Millionen D.-Ztr. hob, ist 1890 auf 41,6 Millionen zurückgegangen. Die Ausfuhr, welche 1888 94,6 Millionen, 1889 88,47 Millionen betrug, ist im verflossenen Jahre wieder auf 91,48 Millionen hinaufgegangen.

Die Zufuhr von Eisenerzen nach Deutschland hob sich gegen das Vorjahr von 12,347,000 auf 15,221,000 D.-Ztr. Die Ausfuhr stieg von 21,8 auf 22 Millionen D.-Ztr.

Roheisen bezog Deutschland 3,849,542 vom Ausland im letzten Jahre gegen 3,377,313 D.-Ztr. im Vorjahr. Dagegen sank die Ausfuhr Deutschlands von 1,564,345 D.-Ztr. auf 1,168,776.

Die Roheisen-Erzeugung Deutschlands inkl. Luxemburg betrug im J. 1890 4,563,025 t gegen 4,387,504 im Vorjahr. Zunahme 175,521 t = 4 Proz.

Von den wichtigeren Artikeln der Eisenbranche, welche Deutschland vom Ausland 1890 in verstärktem Maße bezog, nennen wir Eck- und Winkeleisen 10,700 D.-Ztr. gegen 3454, Eisenbahnschienen 62,570 gegen 25,258 D.-Ztr. im Vorjahr; schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten 289,410 gegen 222,372, Platten aus schmiedbarem Eisen 48,430 gegen 36,497, Weißblech 42,738 gegen 29,236, Eisendraht 57,303 gegen 49,781, Federn, Achsen, Räder u. s. w. zu Eisenbahnwagen 44,218 gegen 13,271, grobe Eisenwaaren 113,268 gegen 99,524, feine 14,649 gegen 12,628 D.-Ztr.

Dagegen verminderte sich die Einfuhr u. A. in eisernen Laschen, Unterlagsplatten und Schwellen von 4006 auf 2916 D.-Ztr., in groben Eisengußwaaren von 130,293 auf 115,186, in Ankern und Ketten von 18,762 auf 16,172, in eisernen Brücken und Brückenbestandtheilen von 1747 auf 514, in Röhren aus schmiedbarem Eisen von 10,933 auf 10,138 D.-Ztr.

Die Ausfuhr Deutschlands blieb 1890 fast die gleiche wie 1889 in Eck- und Winkeleisen (1890: 511,602 D.-Ztr.), hob sich gegen das Vorjahr u. A. in eisernen Eisenbahn-Laschen, Unterlagsplatten und Schwellen von 260,424 auf 360,236 D.-Ztr., in Eisenbahnschienen von 1,109,488 auf 1,290,155, in Weißblech von 2967 auf 3382, in Luppeneisen, Rohschienen u. s. w. von 208,077 auf 237,270, in Ambossen, Bolzen u. s. w. von 26,342 auf 28,088 D.-Ztr., in

eisernen Brücken und Brückenbestandtheilen von 58,777 auf 64,100, in Federn, Achsen, Rädern von 260,296 auf 288,472, in groben Eisenwaaren von 716,202 auf 791,161, in feinen von 115,722 auf 131,844 D.-Ztr.

Dagegen ist eine Verminderung der deutschen Ausfuhr gegen das Vorjahr in folgenden wichtigeren Artikeln hervorgetreten: schmiedbares Eisen in Stäben von 1,658819 D.-Ztr. auf 1,446,192, Platten aus schmiedbarem Eisen und Eisenblech ,von 621,419 auf 591,665, polirtes, gefirnißtes von 15,755 auf 13,132, Eisendraht von 1,564,411 auf 1,342,939, grobe Eisengußwaaren von 190,174 auf 187,786, Drahtseile von 17,433 auf 14,696, gewalzte und gezogene Röhren von 211,086 auf 195,224 D.-Ztr., Drahtstifte von 464,100 auf 410,396 D.-Ztr.

Statistische Vergleichungen über den Eisenverkehr der letzten Jahre ergeben, daß sich die Einfuhrmengen, die seit 1886 stark zurückgegangen waren, seit 1888 wieder ganz erheblich gesteigert haben und (à 100 Tonnen) von 2179 im Jahre 1887, auf 2734 im Jahre 1888, 4226 im Jahre 1889, 4939 im Jahre 1890 gestiegen sind.

Dagegen haben die Ausfuhrmengen, die sich 1887 auf (à 100 Tonnen) 12,603 beliefen, abgenommen 1888 auf 10,509, 1889 auf 9454 und 1890 auf 9411.

Die Ausfuhr nach Oesterreich, seit 1885 dauernd abfallend, hat sich 1889 und 1890 wieder etwas gehoben, die Ausfuhr nach Rußland, seit 1887 sehr abnehmend, hat sich infolge des wesentlich gestiegenen Rubelkurses im J. 1890 erheblich vermehrt; die Ausfuhr nach Italien ist gegen 1889 abwärts gegangen, ebenso nach den Vereinigten Staaten, wo die Eisen-Industrie immer mächtiger sich entwickelt, nach Argentinien und Brasilien infolge ihrer prekären Finanzlage.

Die Einfuhr von Lokomotiven und Lokomobilen nach Deutschland ist von 15,367 D.-Ztr. im Vorjahr auf 27,212 im J. 1890 gestiegen; die Ausfuhr hat sich von 51,240 auf 49,304 D.-Ztr. vermindert; die Einfuhr von Dampfkesseln stieg von 3555 auf 5067, aber auch die Ausfuhr von 15,944 auf 20,917 D.-Ztr.; die Einfuhr von anderen Maschinen und Maschinentheilen von 413,399 auf 506,588 D.-Ztr., aber auch die Ausfuhr von 678,525 auf 730,808 D.-Ztr.

In Eisenbahn-Fahrzeugen erhöhte sich trotz der außerordentlich starken und dauernden Beschäftigung der inländischen Fabriken während 1890 der Bedarf ausländischer, so daß 392 Stück zum Werthe von 935,000 ℳ. bezogen wurden (gegen 58 Stück zu 108,000 ℳ im Vorjahr); die Ausfuhr deutschen Fabrikats verminderte sich von 1682 Stück im Werthe von 5,484,000 ℳ. im Vorjahr auf 622 im Werthe von 2,436,000 ℳ.

Die produktive Thätigkeit der Montan-Industrie und aller damit zusammenhängenden Erwerbszweige blieb durchschnittlich hinter der des vorhergegangenen Jahres nicht zurück; die Schwierigkeiten häuften sich für die Eisen-Industrie seit der Zeit der herabgehenden Eisenpreise, aber sie bekämpfte mit Muth und Energie diese kritische Periode unter Ueberwindung der großen Lasten, welche die soziale Gesetzgebung ihr auferlegte, und ohne die erheblich gesteigerten Arbeitslöhne herabzusetzen.

Deutsches Post- und Telegraphenwesen. Unter der Ueberschrift: „Zum 18. Januar 1891" brachte das „Archiv für Post und Telegraphie" folgenden Rückblick auf die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens während der letzten zwanzig Jahre:

„Zwei Jahrzehnte sind seit dem denkwürdigen 18. Januar 1871 verflossen, an welchem Tage die Wiederherstellung von Kaiser und Reich erfolgte. Wie für die gesammte nationale Entwickelung Deutschlands bilden diese rückliegenden zwanzig Jahre auch für den Ausbau des Verkehrswesens einen Zeitabschnitt von weittragender Bedeutung. Mitten im tiefsten Frieden durch den Ausbruch eines gewaltigen Krieges vor Aufgaben von bisher unbekanntem Umfange gestellt, haben mit der Wiederkehr friedlicher Zustände sämmtliche Verkehrszweige angestrengt gearbeitet, um den Anforderungen gerecht zu werden, welche die veränderte Gestaltung der staatlichen Einrichtungen, ein beispielloser Aufschwung aller Handels- und gewerblichen Thätigkeit und die Ausbreitung der Beziehungen Deutschlands zum Auslande gestellt haben. Post und Telegraphie haben in der Erreichung der durch die veränderten Verhältnisse gesteckten Ziele sich zu den volksthümlichsten aller staatlichen Organe herausgestaltet und in dem Umfange ihres Wirkungskreises, in der weitestgehenden Verzweigung ihrer Betriebsanlagen sich als vorzügliche Träger und Förderer des Reichsgedankens erwiesen.

Ein Rückblick auf den Entwicklungsgang, welchen das Reichs-Post- und Telegraphenwesen während der abgelaufenen 20 Jahre genommen hat, erscheint aus Anlaß des vorliegenden Gedenktages wohl gerechtfertigt.

Durch die Verfassung des Reichs wurde für das Post- und Telegraphenwesen die Einheit der Gesetzgebung, des Tarifwesens im Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten und der Vertretung gegenüber dem Auslande festgestellt. Im Reichs-Postgebiet, welches mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg das gesammte Reich umfaßt, ist eine durchweg einheitliche Gestaltung gesichert in der Verwaltungseinrichtung, den reglementarischen Festsetzungen, dem Dienstbetriebe, dem Beamtenwesen und den finanziellen Verhältnissen.

Das Post- und Telegraphenwesen des Norddeutschen Bundes erhielt beim Uebergange auf das Reich durch den Hinzutritt der wieder dem Reiche gewonnenen Provinzen Elsaß und Lothringen und später durch Uebernahme des badischen Postwesens einen wesentlichen Gebietszuwachs.

Durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 hat Deutschland zum ersten Male ein einheitliches Postrecht erhalten, welches, auf den Grundlagen der einschlägigen Gesetzgebung Preußens und des Norddeutschen Bundes beruhend, sich in der Anwendung wohl bewährt hat.

Auf dem Gebiete der Verwaltung ist durch die am 1. Januar 1876 vollzogene Verschmelzung des Post- und Telegraphenwesens eine im Reichsinteresse gebotene Verminderung der Ausgaben und zugleich eine einfachere und einheitlichere Gestaltung des öffentlichen Dienstes erreicht worden. Gleichzeitig ist die vom Norddeutschen Bunde übernommene Verbindung der beiden Verwaltungszweige mit dem Reichskanzleramt gelöst und die neu geschaffene Centralinstanz unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt worden. Hand in Hand mit diesen Aenderungen ist eine anderweitige Abgrenzung der Befugnisse der Centralstelle und der inzwischen bis auf 40 vermehrten Bezirksbehörden im Interesse einer größeren Beweglichkeit des Verwaltungskörpers gegangen. Durch Einrichtung besonderer Bauverwaltungsbezirke wurde dem Postbauwesen eine dem Umfange seiner Thätigkeit entsprechende anderweite Organisation zu Theil; durch Uebernahme der Leitung der Reichsdruckerei ist der Reichs-Postverwaltung ein weiteres Arbeitsfeld zugewiesen worden.

Die **Betriebsstellen** der Post und der Telegraphie sind Angesichts der stetig anwachsenden Verkehrsbedürfnisse in ganz erheblichem Maße vermehrt worden. Die Einrichtung von Postagenturen hat sich für eine weitere Verzweigung des Postbetriebsdienstes über das Land und zur Belebung des Verkehrs als besonders segensreich erwiesen. Durch Verschmelzung der beiden Betriebszweige hat die Einführung des Telegraphenbetriebes bei den Postanstalten in größerem Maßstabe durchgeführt werden können; zahlreiche Ortschaften und Gegenden in allen Theilen des Reichsgebietes, welche bisher der telegraphischen Verbindung mit der Außenwelt entbehrten, sind dieses Segens theilhaftig geworden. In ausgedehnter Weise sind die telegraphischen Einrichtungen in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrt gestellt worden durch Einführung des Wasserstands-, des Feuer- und des Unfallmeldedienstes. Die Zugänglichkeit des Telegraphen für den Verkehr des Publikums ist bei zahlreichen Verkehrsanstalten dadurch vermehrt worden, daß die Telegraphendienststunden erweitert wurden und für die Zeit außerhalb des gewöhnlichen Telegraphendienstes eine Telegraphendienstbereitschaft eingerichtet worden ist. Die Neugestaltung des **Landpostdienstes**, welche darauf berechnet war, den in Bezug auf den Postdienst zwischen Stadt und Land bestehenden Unterschied allmählich auszugleichen und den Verkehr einer Landbevölkerung von nahezu 20 Millionen Seelen zu erleichtern, ist unter erheblicher Vermehrung der Betriebsanlagen und des Personals, sowie durch Einrichtung einer neuen Klasse von Verkehrsanlagen, der Post- und Telegraphen-Hilfsstellen, durchgeführt worden.

Den veränderten Verhältnissen entsprechend sind neue **Post- und Telegraphen-Ordnungen** erlassen worden, welche später wiederholt Ergänzungen und Zusätze erfahren haben. Diese Verordnungen geben davon Zeugniß, daß die Verwaltung unablässig bemüht gewesen ist, durch Verkehrserleichterungen aller Art, sei es durch Schaffung neuer Versendungskategorien (Postkarten, Postaufträge u. s. w.), oder durch Vereinfachung der Versendungsformen, oder durch Herabsetzung und Aufhebung von Gebühren dem Verkehrsbedürfnisse entgegenzukommen.

Der **telegraphische** Verkehr hat vornehmlich seit Verschmelzung der beiden Verwaltungen einen besonderen Aufschwung genommen. Durch namhafte Vermehrung der Betriebsstellen, vorzugsweise durch die umfangreiche Ausnutzung des Fernsprechers, sowie durch die Einführung eines sehr mäßigen Satzes für die Bestellung der Telegramme nach Landorten, ist für die Landbewohner eine erhebliche Erleichterung des Nachrichtenverkehrs herbeigeführt; durch die Beschlüsse verschiedener internationaler Telegraphen-Kongresse sind Vereinfachungen im Betriebe und die Aufstellung einheitlicher und billiger Taxen erreicht worden. Die inzwischen nach einem bestimmten Plan durchgeführte Verdichtung des Telegraphennetzes hat sich auf alle Theile des Reiches erstreckt; mit Schaffung großer unterirdischer Telegraphenlinien ist Deutschland allen anderen Nationen vorangegangen. Die Entwickelung des Stadt-Fernsprechwesens in der Hand der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat in keinem anderen europäischen Lande auch nur eine annähernd gleiche Höhe erreicht. In dieser Beziehung sei erwähnt, daß am Schluß des Jahres 1890 51,419 Sprechstellen vorhanden waren, für welche in dem genannten Jahre insgesammt 232 Millionen Verbindungen ausgeführt wurden. Die der Vermittlung des überseeischen Verkehrs dienenden Kabel sind aus Privathänden in den Besitz des Reiches übergegangen.

Auf dem Gebiet des Postverkehrs mit dem Auslande haben sich durch Abschließung zahlreicher Verträge mit fremden Verwaltungen namhafte Verkehrs-

erleichterungen, einheitliche und billige Taxen für alle Arten der Versendungsgegenstände erreichen lassen. Allen Errungenschaften voran steht die Begründung des Weltpostvereins, dessen Zustandekommen das schönste Blatt in dem Ruhmeskranze des Leiters der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausmacht. In Bern 1874 begründet, auf den Post-Kongressen in Paris und Lissabon ausgebaut, hat die neue, weltumfassende Gemeinschaft das Ziel: den Postverkehr sämmtlicher Länder auf einfache, einheitliche Grundlagen zurückzuführen, erleichternde Betriebseinrichtungen und billige Taxen zu schaffen, in einträchtigen Berathungen der Vereinsmitglieder verwirklicht. Wenn die Hoffnungen, welche wir dem in Wien zusammentretenden nächsten Kongresse entgegentragen, nicht fehlgehen, so dürfen wir binnen Kurzem den Beitritt derjenigen Verwaltungen, welche sich bis jetzt vom Weltpostvertrage noch fern gehalten haben, begrüßen und damit das großartige Ziel erreicht sehen, welches ein weitschauender Blick der Post auf dem Gebiete des Gedankenaustausches vorbehalten hat.

Mit dem bedeutsamen Aufschwunge der kolonialpolitischen Bewegung und der Vermehrung der deutschen Handelsniederlassungen in überseeischen Gebieten ist an die Reichspost die Aufgabe herangetreten, die vielfachen Verkehrsbeziehungen zu diesen Ländern zu beleben und das Band zwischen dem Mutterlande und seinen Schutzgebieten im Auslande fester zu knüpfen. Durch Einrichtung eigener, in die Gemeinschaft des Weltpostvereins aufgenommener Postwesen in diesen Gebieten und durch Einrichtung deutscher Postanstalten im Auslande — deren Zahl gegenwärtig 18 beträgt — hat die Reichs-Postverwaltung, welche der Entfaltung der kolonialpolitischen Thätigkeit der Reichsregierung Schritt für Schritt mit Interesse gefolgt ist, diese Aufgabe erfüllt. Die Legung des unterseeischen Telegraphenkabels an der Ostküste von Afrika, zwischen Sansibar und Dar-es-Salaam, möge als Beispiel für die Sorge um die Verbesserung auch der telegraphischen Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten Erwähnung finden.

Der Pflege der Verkehrsbeziehungen zu überseeischen Ländern und zu den Gebieten der deutschen Interessensphäre insbesondere ist die auf Anregung der Reichs-Postverwaltung erfolgte Einrichtung subventionirter Reichs-Postdampfer-Linien, welche eine regelmäßige Verbindung zwischen Deutschland und den Gestaden Ost-Asiens, Australiens und Ost-Afrikas gewährleisten, in hohem Grade förderlich gewesen. Mit der Eröffnung dieser Linien, welche bei allen Deutschen des In- und Auslandes die lebhafteste Theilnahme hervorgerufen haben, vollzog sich ein Ereigniß von großer Tragweite für die politischen Interessen Deutschlands und für die Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen zum Auslande. Auch die übrigen Postdampfschiffverbindungen zwischen Deutschland und fremden Ländern haben manche Verbesserungen erfahren.

Bei den erhöhten Anforderungen, welche durch die mächtig fortschreitende Zunahme des Versendungsverkehrs an die Leistungsfähigkeit der Verwaltung gestellt werden, ist dieselbe mit Erfolg bemüht gewesen, die Einrichtungen des technischen Dienstes dem bestehenden Bedürfnisse anzupassen und die Betriebsvorschriften nach Thunlichkeit zu erleichtern. Durch die Neuauflage der zwölf Abschnitte umfassenden Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie ist den Postanstalten die Handhabung der Dienstvorschriften wesentlich erleichtert worden. Die vielfältigen wissenschaftlichen Errungenschaften der Neuzeit auf elektro-technischem Gebiete hat die Verwaltung für die Vervollkommnung des telegraphischen Betriebes und des Fernsprechdienstes nutzbar zu machen gesucht.

Die Zahl der Postkurse, sowie der Umfang der im Beförderungsdienste auf Land- und Wasserwegen bezw. auf Eisenbahnen vollbrachten Leistungen sind

in steter Vermehrung begriffen; das **Betriebsmaterial** ist vergrößert worden: die reichseigenen **Post- und Telegraphengebäude** sind durch eine namhafte Zahl stattlicher Wohnwesen vermehrt worden, welche den erhöhten Anforderungen des Verkehrs und den Rücksichten auf den Gesundheitszustand des Personals entsprechen und in der äußeren Erscheinung das Ansehen des Reiches zu fördern bestimmt sind.

Die günstige **finanzielle Lage** der Reichspost hat einerseits die Ablieferung größerer Ueberschüsse an die Reichskasse gestattet und andererseits erhöhte Aufwendungen für eigentliche dienstliche und daneben für wissenschaftliche Bestrebungen ermöglicht, unter welchen die erhebliche Erweiterung der Büchersammlungen des Reichs-Postamts und der Ober-Postdirektionen, die Herausgabe des Archivs für Post und Telegraphie, die Begründung des Reichs-Postmuseums genannt werden mögen.

Die Sorge um die Beschaffung und Heranbildung eines tüchtigen Beamtenkörpers, welche die im Verkehrsinteresse zu vollbringenden Leistungen der Verwaltung auferlegen, hat zu durchgreifenden Veränderungen in der Gestaltung der **Personalverhältnisse** Anlaß geben müssen. Die Vorschriften über die Annahme von Anwärtern und die Ausbildung und Beförderung von Beamten sind den neuen Verhältnissen angepaßt worden. Hand in Hand mit den Bestrebungen der Verwaltung zur Verbesserung der materiellen Lage der Verkehrsbeamten ist die Fürsorge um die Förderung ihrer geistigen Interessen gegangen. Mit der Begründung von Wohlfahrtsanstalten aller Art für ihre Angehörigen ist die Reichspost schon seit langer Zeit vorgegangen; die unmittelbar auf die Ergebnisse der großen Kriegsjahre hinweisende Kaiser Wilhelm-Stiftung und die Spar- und Vorschußvereine mögen allein von denjenigen Anstalten genannt sein, welche eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Verkehrsbeamten bezwecken. Durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 haben die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Reichspost gesetzliche Regelung erfahren.

Die Thätigkeit der Verwaltung und ihrer Beamten ist nicht auf das eigentliche Verkehrsgebiet beschränkt geblieben. Dank der weitgehenden Verzweigung und der leichten Zugänglichkeit ihrer Organe ist die Mitwirkung der Reichspost für **allgemeine Reichszwecke**, wie z. B. für die Durchführung finanzieller Maßnahmen, vornehmlich aber der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung, in ganz erheblichem Maße in Anspruch genommen worden.

Ein Blick auf die statistischen Ergebnisse der Jahre 1871 und 1889 zeigt den Aufschwung, welchen die Verkehrsverhältnisse seit dem Anbrechen der neuen deutschen Aera genommen haben. Die Gesammtzahl der durch die Post beförderten Sendungen ist von 703 auf 2413 Millionen Stück, die Zahl der Telegramme von rund 8 auf nahezu 24 Millionen angewachsen. Die Gesammtziffer der Postanstalten weist eine Steigerung von 4927 auf 21,212 auf; die Zahl der Reichs-Telegraphenanstalten, welche bei Verschmelzung der beiden Betriebszweige sich nur auf 1686 belief, ist jetzt auf 11,447 angewachsen; das Gesammtpersonal der Reichs-Postverwaltung, welches sich früher auf 46,523 bezifferte, hat gegenwärtig einen Stand von 107,823 Köpfen erreicht. An Reinüberschüssen der Reichs-Postverwaltung haben für das Etatsjahr 1889/90 27 Millionen Mark (gegen 10 Millionen im Jahre 1871) an die Reichskasse abgeführt werden können."

Zur Geschichte des Zinsfußes. — Die Bewegung des Zinsfußes nach abwärts ist bis auf Weiteres zu einem Stillstande gekommen, der sich in den Coursen der $3\frac{1}{2}$- und 3prozentigen Fonds und in der Rückkehr der Hypothekenbanken und Städteverwaltungen zu 4prozentigen Schuldverschreibungen unverkennbar ausspricht.

Wie anhaltend aber, wiederholter Rückschläge ungeachtet, diese Bewegung und wie kennzeichnend sie für die Wirthschaftsgeschichte des sich zu Ende neigenden Jahrhunderts gewesen ist, das wird höchst anschaulich in einer Studie von Burdeau über die Geschichte des französischen Staatskredits seit 75 Jahren dargestellt, welche veröffentlicht wurde, als im Januar d. J. die letzte Anleihe des französischen Staats, man darf wohl sagen über die Bühne ging. Diese Studie enthält nämlich eine übersichtliche Zusammenstellung aller seit 1816 in Frankreich ausgegebenen Staatsanlehen, welche wir nach einem Berichte der volkswirthschaftlichen Wochenbeilage der „Indépendence belge" im Folgenden wiedergeben:

Datum der Anlehen	Nomineller Zinsfuß	Effektiver Zinsfuß
Restauration.		
1. Mai 1816	5 Proz.	8,71 Proz.
1817 und 1818	5 „	8,69 „
9. Mai 1818	5 „	7,51 „
9. Oktober 1818	5 „	7,47 „
9. August 1821	5 „	5,84 „
10. Juli 1823	5 „	5,57 „
12. Januar 1830	4 „	3,92 „
Juli-Königthum.		
19. August 1831	5 „	5,95 „
— 1831	5 „	5,00 „
8. August 1832	5 „	5,07 „
18. Oktober 1841	3 „	3,82 „
9. Dezember 1844	3 „	3,54 „
10. November 1847	3 „	3,97 „
Zweite Republik.		
Verschiedene Anlehen	5 „	6,64 „
Zweites Kaiserreich.		
März 1854 ein Theil	$4\frac{1}{2}$ „	4,86 „
„ „ „ „	3 „	4,59 „
Januar 1855 ein Theil	$4\frac{1}{2}$ „	4,89 „
„ „ „ „	3 „	4,59 „
Juli 1855 ein Theil	$4\frac{1}{2}$ „	4,88 „
„ „ „ „	3 „	4,59 „
Mai 1856 ein Theil	$4\frac{1}{2}$ „	5,00 „
„ „ „ „	3 „	4,95 „
1857, 1858, 1859, 1860, 1861	3 „	4,47 „
31. Dezember 1859	3 „	4,00 „
1862	3 „	4,51 „
1864	3 „	4,52 „
1868	3 „	4,33 „
1870	3 „	4,95 „

Dritte Republik.

1871	5 Proz.	6,06 Proz.
1872	5 „	5,91 „
1886	3 „	3,75 „
4. November 1887	3 „	3,74 „
4. Februar 1888	3 „	3,60 „
1. November 1888	3 „	3,63 „
10. Januar 1891	3 „	3,24 „

Man gewinnt aus dieser Uebersicht zugleich ein interessantes Bild von der Art, wie sich der Rückgang des Zinsfußes auf die einzelnen Regierungsperioden des vielbewegten Zeitraumes vertheilt.

Die Restauration machte den größten Fortschritt. Von einer Höhe, welche in der Folge kein Rückschlag auch nur annähernd wieder erreicht hat, von 8,71 Proz., führte sie den Zinsfuß, ein halbes Jahr vor der Juli-Revolution, bis auf 3,92 Proz. zurück, ein Abschlag von 4,79 Proz.

Unter dem Juli-Königthum stieg der Zinsfuß zunächst wieder auf 9,95 Proz., sank aber schließlich bis auf 3,54 Proz., d. i. um 2,41 Proz.

Im Unterschiede von allen anderen Perioden weist das zweite Kaiserreich keinen Zinsrückgang auf, sondern sogar eine allerdings unerhebliche Steigerung, von 4,86 auf 4,95 Proz., und der niedrigste Satz, der nur ein einziges Mal erreicht wurde, war 4 Proz. Mit Recht erinnert der angeführte Bericht, um diese auffallende Erscheinung theilweise zu erklären, an den überaus großen Kapitalbedarf, der in dieser Periode aus der Entstehung der großen Eisenbahnlinien und aus der raschen Entwicklung der Großindustrie entsprang, aber auch an die übermäßige Zahl der Anlehen und an das System der Zinsgarantie, von welchem in einer Weise Gebrauch gemacht wurde, die das Staatsbudget belastete und die übertriebenen Ansprüche gewisser Kapitalisten, namentlich diejenigen der großen Gesellschaften, mehr als billig begünstigte.

Die dritte Republik hat die Finanzen in einem Zustande übernommen, bei welchem der Staat, um Kredit zu finden, sich zu einem Zinsfuße von 6,06 Proz. verstehen mußte, ein Betrag, der, von der zweiten Republik abgesehen, seit mehr als 50 Jahren unerhört gewesen war. Es ist ihr aber gelungen, diesen Zinsfuß allmälig bis auf 3,24 Proz., also auf ein noch nie dagewesenes Maß, zurückzuführen. Der Abschlag von 2,82 Proz. übertrifft denjenigen des Juli-Königthums und bleibt nur hinter dem der Restauration zurück. Indessen liegt es ja in der Natur der Sache, daß die Bewegung nach abwärts sich verlangsamt, je mehr sie sich bescheideneren Zinssätzen nähert. Die Kapitalien gewinnen Widerstandskraft gegen weitere Abschläge, durch welche ihre Entlohnung zu gering würde. Sie flüchten schließlich zu Anlagen aleatorischer Natur, und wenn sie hier Verluste erleiden, so schwindet infolge davon ihre Fülle und sie kommen so in die Lage, ihre Ansprüche wieder auf einige Zeit aufrecht zu halten — eine Erfahrung, welche wir gegenwärtig wieder in größerem Maßstabe zu machen Gelegenheit haben. Unter der dritten Republik wurden übrigens die Kapitalien durch öffentliche Arbeiten und durch Unternehmungen aller Art in höherem Maße in Anspruch genommen, als es unter der Restauration und unter dem Juli-Königthum der Fall war

Sucht man den mittleren Zinsfuß, zu welchem in jeder der besprochenen Perioden die Anlehen des französischen Staats ausgegeben wurden, so findet man

für die Anlehen der Restauration	. . .	6,81 Proz.	
„ „ „ des Juli-Königthums	. .	4,65	„
„ „ „ der zweiten Republik 6,64		4,78	„
„ „ „ des zweiten Kaiserreichs 4,65			
„ „ „ der dritten Republik	. .	4,27	„

Für den ganzen 75jährigen Zeitraum ergibt sich ein mittlerer Zinsfuß von 6,07 Proz. Doch ist dieser Satz seit 70 Jahren nur zweimal erreicht worden, und zwar von den Anlehen, welche die zweite Republik inmitten einer tiefgehenden Erschütterung der ganzen französischen Gesellschaft anzunehmen hatte, und wieder von der dritten Republik nach einem nationalen Zusammenbruch ohne Gleichen.

Durch diese Ausnahmen wird aber nicht in Frage gestellt, was auch die Entwicklung des französischen Staatskredits lehrt, wenn man sie im Ganzen überblickt: daß die Bewegung des Zinsfußes in unserem Jahrhundert nach abwärts gerichtet war.

Wir pflichten indessen dem Berichterstatter des „Mouvement Economique“ darin bei, daß man aus dieser Erscheinung der neueren Wirthschaftsgeschichte nicht auf ein Naturgesetz schließen darf, und es bleibt abzuwarten, ob man nicht schon jetzt an einem Wendepunkt angelangt ist, an welchem das Sinken des Zinsfußes nicht nur vorübergehend, sondern für eine längere Periode Halt machen muß.

(Bayer. Handelszeitung.)

Entwurf eines Programms der sozialdemokratischen Partei vom 3. Juli 1891. — Die Trennung der Arbeiter von den Arbeitsmitteln — Grund und Boden, Bergwerke, Gruben, Maschinen und Werkzeuge, Verkehrsmittel — und deren Uebergang in den Alleinbesitz eines Theiles der Gesellschaftsglieder hat zur Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen, die arbeitende und die besitzende, geführt.

In den Händen ihrer Aneigner sind die gesellschaftlichen Arbeitsmittel zu Mitteln der Ausbeutung geworden. Die hiedurch bedingte ökonomische Unterwerfung der Arbeiter unter die Besitzer der Arbeitsmittel, d. h. der Lebensquellen, ist die Grundlage der Knechtschaft in jeder Gestalt: des gesellschaftlichen Elends, der geistigen Verkümmerung, der politischen Abhängigkeit.

Unter der Herrschaft dieser Ausbeutung nimmt die Anhäufung des durch die Ausgebeuteten erzeugten Reichthums in den Händen der Ausbeuter — der Kapitalisten und Großgrundbesitzer — mit wachsender Geschwindigkeit zu. Immer ungleicher wird die Vertheilung des Arbeitsprodukts zwischen Ausbeuter und Ausgebeutete, immer größer die Zahl und immer unsicherer die Lebenslage der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Klassengegensatz, immer erbitterter der Klassenkampf, welcher die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Die im Wesen der kapitalistischen Produktion begründete Planlosigkeit erzeugt jene immer länger andauernden Krisen und Arbeitsstockungen, welche die Lage der Arbeiter noch verschlimmern, durch den Ruin der städtischen und ländlichen Mittelstände — der Kleinbürger und Kleinbauern — den Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen erweitern, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daß die Klasse der Aneigner der gesellschaftlichen Arbeitsmittel den Beruf und die Fähigkeit zur wirthschaftlichen und politischen Führung verloren hat.

Diesem Zustand, der von Tag zu Tag unerträglicher wird, durch Beseitigung seiner Ursachen ein Ende zu machen und die Befreiung der Arbeiterklasse zu erringen, ist das Ziel und die Aufgabe der Sozialdemokratie.

Die sozialdemokratische Partei Deutschlands erstrebt demgemäß die Umwandlung der Arbeitsmittel — Grund und Boden, Bergwerke, Gruben, Maschinen und Werkzeuge, Verkehrsmittel — in Gemeineigenthum der Gesellschaft, und die Umwandlung der kapitalistischen Produktion in sozialistische Produktion; eine Umwandlung, für welche die kapitalistische Gesellschaft selbst die materiellen und geistigen Bedingungen geschaffen hat und weiter schafft, und durch welche allein die Befreiung der Arbeiterklasse und mit ihr die Befreiung aller Gesellschaftsglieder ohne Ausnahme verwirklicht wird.

Die sozialdemokratische Partei hat nichts gemein mit dem sogenannten Staatssozialismus, dem System der Verstaatlichung zu fiskalischen Zwecken, das den Staat an die Stelle des Privatunternehmers setzt und damit die Macht der ökonomischen Ausbeutung und der politischen Unterdrückung des Arbeiters in einer Hand vereinigt.

Die Befreiung der Arbeiterklasse kann nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein, weil alle übrigen Klassen und Parteien auf dem Boden des Kapitalismus stehen und trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich doch die Erhaltung und Stärkung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen; mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltverkehr wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern; die Befreiung der Arbeiterklasse ist daher nicht eine nationale, sondern eine soziale Aufgabe, an der die Arbeiter aller Kulturländer gleichmäßig betheitigt sind. In dieser Erkenntniß fühlt und erklärt die sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die sozialdemokratische Partei kämpft nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung In diesem Befreiungskampf verficht die Sozialdemokratie, als die Vertreterin nicht blos der Lohnarbeiter, sondern der Ausgebeuteten und Unterdrückten insgesammt, alle Forderungen, Maßregeln und Einrichtungen, welche die Lage des Volkes im Allgemeinen und der Arbeiterklasse im Besonderen zu verbessern geeignet sind.

Die sozialdemokratische Partei Deutschlands tritt deshalb gegenwärtig für folgende Forderungen ein:

1. Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 21 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Einführung des Proportional-Wahlsystems. Festsetzung der Wahlen und Abstimmungen auf einen Sonn- oder Feiertag. Entschädigung für die gewählten Vertreter.

2. Direkte Antheilnahme des Volkes an der Gesetzgebung mittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechtes. Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Jährliche Steuerbewilligung, Recht der Steuerverweigerung.

3. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die gewählten Vertreter des Volkes. Errichtung eines internationalen Schiedsgerichts.

4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

5. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als Privatvereinigungen zu betrachten.

6. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in allen öffentlichen Bildungsanstalten.

7. Erziehung zu allgemeiner Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.

8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und der Rechtshilfe. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter.

9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung und der Heilmittel.

10. Stufenweise steigende Einkommen-, Kapital- und Erbschaftssteuer für die Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirthschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit unterordnen.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:

a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages;
b) Verbot der gewerblichen Arbeit für Kinder unter 14 Jahren;
c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, Nachtarbeit erheischen;
d) eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter;
e) Verbot des Trucksystems.

2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern.

3. Gleichstellung der landwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern. Beseitigung der Gesinde-Ordnungen.

4. Sicherstellung des Koalitionsrechts.

5. Uebernahme der gesammten Arbeiterversicherung durch das Reich, mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1891 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **91** bedeuten die dreiundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1891; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die dritte Umarbeitung im Jahrgang 1886 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

C.

L.

M.

N.

Q.

R.

T.

V.

W.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.